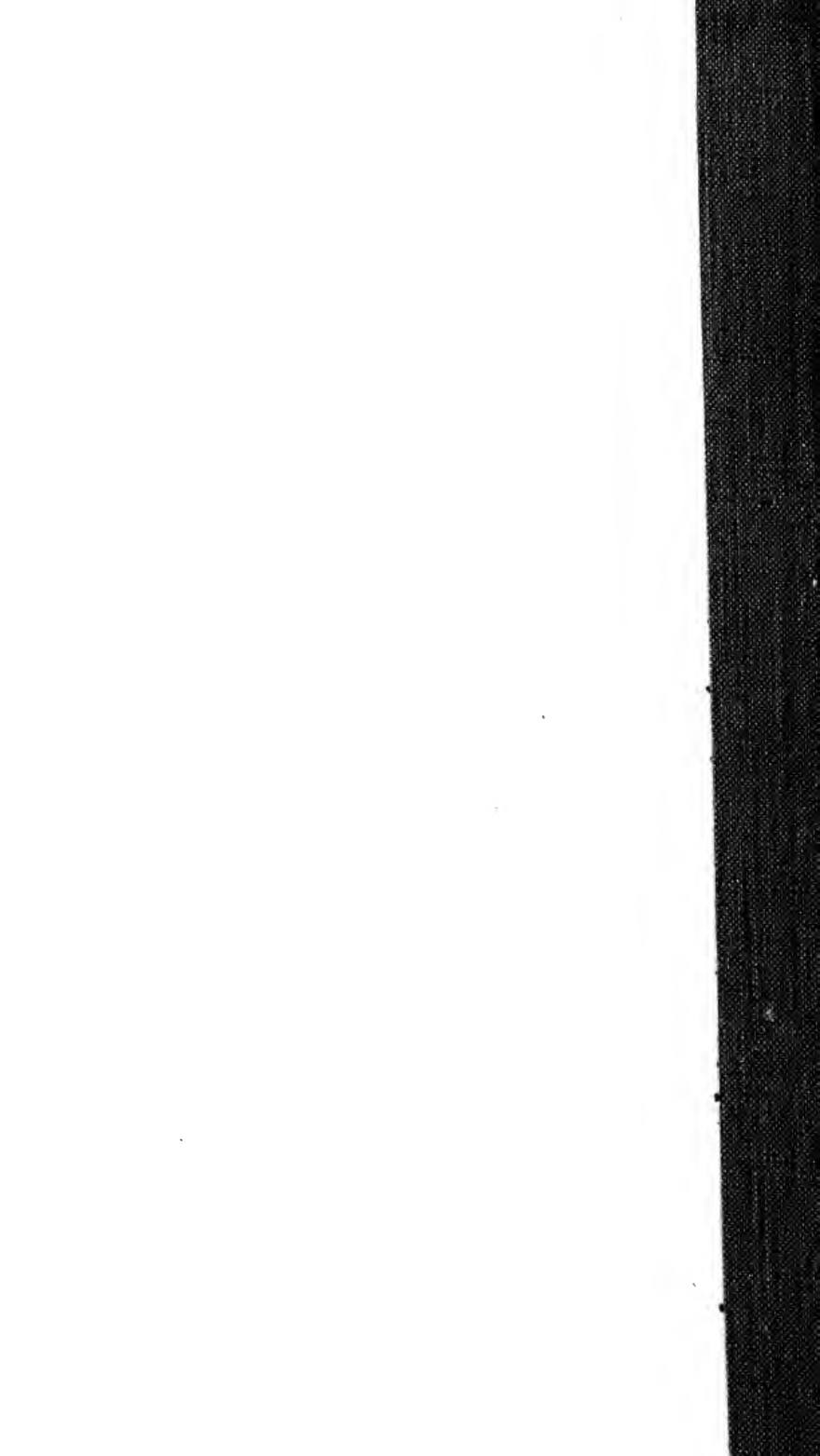




UNIV. OF  
TORONTO  
LIBRARY















Zahrbücher  
der  
Deutschen Geschichte.

AUF VERANLASSUNG  
UND MIT  
UNTERSTÜTZUNG  
SEINER MAJESTAET  
DES KÖNIGS VON BAYERN  
MAXIMILIAN II.



HERAUSGEGEBEN  
DURCH DIE  
HISTORISCHE COMMISSION  
BEI DER  
KÖNIGL. ACADEMIE DER  
WISSENSCHAFTEN.

Leipzig,  
Verlag von Duncker und Humblot.  
1871.

# Jahrbücher

des

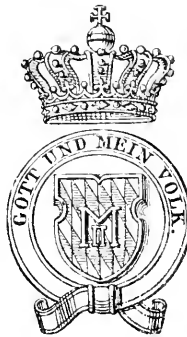
# fränkischen Reiches

unter König Pippin

von

Ludwig Oelsner.

AUF VERANLASSUNG  
UND MIT  
UNTERSTÜTZUNG  
SEINER MAJESTAET  
DES KÖNIGS VON BAYERN  
MAXIMILIAN II.



HERAUSGEGEBEN  
DURCH DIE  
HISTORISCHE COMMISSION  
BEI DER  
KÖNIGL. ACADEMIE DER  
WISSENSCHAFTEN.

Leipzig,

Verlag von Dunder und Humblot.

1871.

70352  
27.11.12





## Vorwort.

---

Die Jahrbücher der deutschen Geschichte treten mit dem vorliegenden Bande in das Zeitalter der karolingischen Monarchie ein. Von der unnatürlichen Lähmung früherer Jahrzehnte befreit, vollendet das fränkische Königthum unter Pippin und seinem Sohne die schon unter der ersten Dynastie begonnene Gründung eines romanisch-germanischen Weltstaates, indem es jeden Widerstand der einzelnen Stämme und Stammesfürsten niederwirft und gallisch-römische Cultur mit deutschem Wesen zu einer neuen Einheit zu verbinden strebt. Die Schöpfung war freilich nur von kurzem Bestande; ihre Wirkungen aber dauern bis auf unsere Tage fort, auch die weltbewegenden Ereignisse der jüngsten Zeit weisen auf sie zurück. Denn je inniger die verschiedenartigen Elemente sich damals bereits durchdrungen hatten, desto schwieriger wurde nach dem Zerfalle des Reiches die gegenseitige Abscheidung seiner zwei Hauptbestandtheile, und die Grenzgebiete wurden so der Gegenstand einer Rivalität, die der französischen Politik Jahrhunderte lang zur Richtschnur gedient, bis der heutige große Tag sie endlich in wahrhaft nationaler und darum hoffentlich bleibender Weise geschlichtet hat. Mögen die beiden Nachbarvölker denn in gegenseitiger Achtung und geistesverwandter Arbeit bald wieder den friedlichen Wettstreit aufnehmen, der sie zu Trägern der Civilisation gemacht,

und auch in diesem Sinne darthun, daß das fränkische Gesamtreich nicht umsonst den gemeinsamen Eingang ihrer Geschichte bildet!

Zu dem Charakter dieses Universalreiches gehört außer den eben erwähnten nationalen Elementen noch ein drittes, das mehr als die anderen beiden erst unter Pippin in den Vordergrund tritt: das religiöse. Denn damals gelang es dem römischen Kirchenthum, auch die Geister der Franken in seinen Zauber zu bannen und mit ihrer Hülfe eine geistige und weltliche Macht zu erringen, die bis in die Gegenwart hinein von größtem Einfluß auf die Geschichte Europa's gewesen ist. Darin besteht die doppelte Bedeutung des Bonifacius: indem er seine Missions- und Reformationsthätigkeit an das Papstthum anknüpfte, gab er dem fränkischen Staate zugleich jene Richtung, welche zur Einmischung in die politischen Angelegenheiten Italiens führte; die Beseitigung des gallischen Irrlehrers Aldebert und die Bekämpfung des Langobardenkönigs Aistulf stehen dadurch mit einander in engem Causalzusammenhange; und wenngleich in Pippins Tagen weder die nationale Richtung der fränkischen Kirche noch in Italien das Langobardenreich dem römischen Stuhle ganz unterlag, so wurde damals doch der Grund zu jener Entwicklung Italiens und der Kirche gelegt, die erst mit dem Jahre 1870 zu entscheidendem Abschlusse gelangt zu sein scheint.

Siebzehn bedeutjame Jahre also sind es, denen unsere Darstellung gewidmet ist. Eine jede Generation hält das Schicksal der Welt in ihren Händen; die damals lebende aber hat weit hinaus bestimmend auf dasselbe eingewirkt. Die Ereignisse jener Jahre haben daher auch von jeher das Interesse der Wissenschaft erregt und besonders in neuerer Zeit nach vielen Seiten hin die Forschung beschäftigt. Was von italienischen und französischen, vor Allem aber von deutschen Gelehrten für den hier in Rede stehenden Abschnitt der Geschichte gethan worden ist, sei es, indem sie den Quellenapparat herbeischafften, die historischen Aufzeichnungen, die Gesetze, die Briefe jener Zeit in ihrer möglichst ursprünglichen Gestalt vorlegten, das urkundliche Material

sammelten und sichteten, oder indem sie den damaligen Begebenheiten und Zuständen eine tief eindringende Behandlung widmeten, ein jedes Capitel dieses Buches weist darauf wie auf seine Grundlage hin; sie haben an dem, was auch mir zu leisten geglückt sein sollte, den besten Antheil; und daß mein Dank manchen unter ihnen nicht mehr erreichen kann, erfüllt mich mit tiefer Wehmuth. fand ich bei ihnen doch die Muster jener Unbefangenenheit des Urtheils, welche die Gestalten der Vergangenheit bei aller Verschiedenheit der Lebensziele uns menschlich näher bringt, bei ihnen die Muster ausharrenden Strebens nach einer möglichst erschöpfenden Lösung der gewählten Aufgabe, bei ihnen endlich die Vorbilder patriotischer Hingebung an das Studium der vaterländischen Geschichte.

Denn am Ende (wie es Dahlmann einmal ausdrückt) gehört die Vergangenheit der Gegenwart an und die Schrift dem Leben. Worauf aber wäre dies anwendbarer, als auf die geschichtlichen Studien in Deutschland seit dem Unabhängigkeitskriege der Jahre 1813 und 1814 bis zum Unabhängigkeitskriege der Jahre 1870 und 1871? Der wiedererwachte Nationalgeist hatte diese Studien geweckt, die Studien hinwiederum belebten den Nationalgeist. Alle die zahllosen Leistungen auf dem Gebiete deutscher Sprache und Literatur, deutschen Rechts und deutscher Geschichte, die großen Werke der Einzelnen und die Unternehmungen vereinter Kräfte, von der Gründung der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde bis zur Gründung der historischen Commission bei der königl. bayr. Academie der Wissenschaften, sie alle sind von patriotischer Gesinnung durchweht, von dem Bewußtsein der Zusammengehörigkeit sämmtlicher deutschen Stämme, von der Sehnsucht nach ihrer staatlichen Wiedervereinigung, von der Begeisterung für eine schönere Zukunft des Vaterlandes. Die Sehnsucht ist erfüllt, das Ideal ist ins Leben getreten, die theoretischen Discussionen sind durch die machtvolle That zur Entscheidung gebracht. Nun steht es aufgerichtet da, das große deutsche Reich, einiger, stärker, als je in den besten Tagen der alten Kaiserzeit. Eine Regeneration ohne Gleichen in

der Geschichte! Der nationale Gedanke, der Fürsten und Volk begeisternd mit sich fortgerissen, hat dies Wunder gewirkt, der nationale Gedanke, zu dessen überraschendem Triumph die deutsche Geschichtswissenschaft so ehrenvoll beigetragen hat. So nehme denn auch dieses Buch, dem in so bedeutungsvoller Stunde zu erscheinen beschieden ist, an der allgemeinen Feier Theil: als ein Glied jener großen Reihe nationalgeschichtlicher Arbeiten sei es in Bewunderung und Liebe dem geeinten Vaterlande dargebracht!

Frankfurt am Main, den 2. März 1871.

**Dr. Ludwig Gelsner.**

## Inhalt.

---

	Seite
Erstes Capitel. 752. Vom Kirchengut. . . . .	1—11
Zweites Capitel. 752. Urkunden . . . . .	12—27
Drittes Capitel. 751—753. Bonifacius als Bischof von Mainz	28—41
Viertes Capitel. 753. Die Privilegien von Utrecht und Fulda .	42—66
1. Einleitendes . . . . .	42—47
2. Utrecht . . . . .	48—56
3. Fulda . . . . .	56—66
Fünftes Capitel. 753. Bestätigung des Marktrechtes von S. Denis	67—73
Sechstes Capitel. 753. Kriegsergebnisse . . . . .	74—79
Siebentes Capitel. Die Verhältnisse Italiens um die Mitte des achten Jahrhunderts . . . . .	80—114
1. Verfall der byzantinischen Macht . . . . .	80—83
2. Langobardische Zustände . . . . .	83—98
3. Die Beziehungen des Papstthums zum Frankenreiche . . .	98—109
4. Verwicklungen unter Gregor II., Gregor III. und Zacharias	109—114
Achtes Capitel. 753—754. Die Reise Stephans II. ins Frankenreich	115—128
Neuntes Capitel. 754. Die Pippinische Schenkung . . . . .	129—147
Zehntes Capitel. 754. Papst Stephan II. in Gallien . . . . .	148—164
Elftes Capitel. 754. Das Ende des Bonifacius . . . . .	165—184
Zwölftes Capitel. 754. Die Synode der Bilderfeinde zu Con- stantinopel . . . . .	185—192
Dreizehntes Capitel. 754. Der erste italienische Krieg . . . . .	193—204
Vierzehntes Capitel. 754—755. Die Congregation der Kano- niker zu Metz . . . . .	205—218
Fünfzehntes Capitel. 755. Die Synode von Vernueil . . . . .	219—232
Sechszehntes Capitel. 755. Schenkungen an S. Germain und S. Denis . . . . .	233—239
Siebzehntes Capitel. 755. Verhandlungen der Herbstsynode . . . . .	240—253
1. Die königliche Vorlage . . . . .	240—247
2. Die Beschlüsse der Synode . . . . .	247—253

	Seite
Achtzehntes Capitel. 756. Der zweite italienische Krieg . . .	251—269
Neunzehntes Capitel. 756. Die Synode von Verberie . . .	270—281
Zwanzigstes Capitel. 756—757. Die Lage Italiens in den letzten Zeiten des Papstes Stephan . . . . .	282—292
Einundzwanzigstes Capitel. 757. Der Reichstag von Compiègne	293—314
1. Ein Maisfeld . . . . .	293—296
2. Herzog Tassilo von Baiern . . . . .	296—306
a. Die Synode zu Nischheim 756 . . . . .	296—302
b. Die vassallische Huldigung Tassilo's . . . . .	302—306
3. Das Capitular von Compiègne . . . . .	306—314
Zweiundzwanzigstes Capitel. 757—759. Urkunden. Familien- ereignisse. Italienische Angelegenheiten. Sachsenkrieg .	315—327
Dreiundzwanzigstes Capitel. 759—760. S. Gallische Be- gebenheiten . . . . .	328—337
Vierundzwanzigstes Capitel. 760. Aquitanische, gothische, italienische Angelegenheiten. Urkunden. Kirchengesang .	338—347
Fünfundzwanzigstes Capitel. 761—762. Der zweite und dritte aquitanische Feldzug. Urkunden für Prüm. Italien .	348—356
Sechsendzwanzigstes Capitel. 762. Der Todtenbund von Attigny . . . . .	357—376
Siebenundzwanzigstes Capitel. 763—764. Gründung des Klo- sters Lorsch. Der vierte aquitanische Zug. Der Abfall Tassilo's . . . . .	377—385
Achtundzwanzigstes Capitel. 763—765. Die Verbannung des Abtes Sturm von Fulda . . . . .	386—392
Neunundzwanzigstes Capitel. 765. S. Goar. Die Klöster Chrodegangs. Verhandlungen mit Bagdad und Byzanz. Aquitanische Feldschlacht . . . . .	393—400
Dreißigstes Capitel. 766—767. Tod Chrodegangs. Urkunden. Bilderfreit. Drei aquitanische Feldzüge. Papst Con- stantin II. . . . .	401—409
Einunddreißigstes Capitel. 768. Neunter aquitanischer Feld- zug; Capitular. Papst Stephan III. Reichstheilung. Urkunden. Tod Pippin . . . . .	410—430

### Excursse.

Excurs I. Zur Chronologie der italienischen Ereignisse . . . .	433—454
§ 1. Die Regierungszeit des Königs Ratchis . . . . .	435
§ 2. Die Regierungszeit des Königs Aistulf . . . . .	436—437
§ 3. Der Regierungsantritt des Königs Desiderius . . . .	437—439
§ 4. Adalgie, Sohn und Märcerent des Desiderius . . . .	439—440



	Seite
§ 5. Die Herzoge von Spoleto . . . . .	440—443
a. Herzog Lupo . . . . .	441
b. Spoleto unter der unmittelbaren Herrschaft des Königs Aistulf . . . . .	441
c. Herzog Albuin . . . . .	442
d. Herzog Gisulf . . . . .	442
e. Herzog Theodicus . . . . .	443
§ 6. Die Herzoge von Benevent . . . . .	443—445
§ 7. Die zwei italienischen Kriege Pippins . . . . .	445—454
a. Der Feldzug des Jahres 756 . . . . .	445—449
b. Der Feldzug des Jahres 754 . . . . .	449—454
<b>Excurs II.</b> Zur Kritik der Capitularien und Synodalstatuten aus Pippins Königszeit . . . . .	455—477
§ 1. Das capitulare Vermeriense . . . . .	455—460
§ 2. Ueber einige Zusatzartikel zum capitulare Vermeriense	460—463
§ 3. Die Originalität des capitulare incerti anni . . . . .	463—467
§ 4. Ueber zwei angebliche Capitel des capitulare incerti anni . . . . .	467—468
§ 5. Das capitulare Vernense duplex und sein Verhältnis zum capitulare incerti anni . . . . .	468—470
§ 6. Ueber die Capitel 15 und 20 des capitulare Compen- diense . . . . .	471—474
§ 7. Ueber einige Zusatzartikel zum capitulare Compendiense	474
§ 8. Ueber den Zeitpunkt des conventus Attiniacensis . . . . .	474—477
Chronologische Uebersicht . . . . .	477
<b>Excurs III.</b> Ueber die sogenannte Divisio des Kirchenguts durch die Hausmaier Karlmann und Pippin . . . . .	478—485
§ 1. Die Gesetze Karlmanns . . . . .	479—482
§ 2. Das capitulare Sussionense vom Jahre 744 . . . . .	482—483
§ 3. Ueber den Begriff des Wortes divisio . . . . .	484—485
<b>Excurs IV.</b> Das Geburtsjahr Karls des Großen . . . . .	486
<b>Excurs V.</b> Die Bulle des Papstes Zacharias für Fulda, ihre Handschriften und Drucke . . . . .	487—488
<b>Excurs VI.</b> Das Todesjahr des Bonifaz . . . . .	489—494
<b>Excurs VII.</b> Die Ehe Pippins . . . . .	495—496
<b>Excurs VIII.</b> Ueber das Fantuzzi'sche Fragment . . . . .	497—500
<b>Excurs IX.</b> Ueber die sogenannte Historia translationis S. Germani	501—502
<b>Excurs X.</b> Das Translationsjahr des heil. Germanus . . . . .	503
<b>Excurs XI.</b> Ueber den Zusammenhang der ep. 8—10 des Codex Carolinus . . . . .	504—505
<b>Excurs XII.</b> Charakter und Zeitpunkt der Versammlung zu Achheim	506—508
<b>Excurs XIII.</b> Die Stellung des Klosters S. Gallen bis zum Jahre 760 . . . . .	509—512

	Seite
Excurs XIV. Zur Chronologie der S. Gallischen Begebenheiten . . . . .	513—515
Excurs XV. Die Verbannungszeit des Abtes Sturm von Fulda . . . . .	516—517
Excurs XVI. Beiträge zur Annalenkunde . . . . .	518—522
§ 1. Zur Kritik der annales Xantenses . . . . .	518—520
§ 2. Zur Kritik der annales Lareshamenses, Petaviani Mosellani . . . . .	520—522
Excurs XVII. Die Reichstheilung des Jahres 768 . . . . .	523—526
Verzeichniß der in abgekürzter Form citirten Werke . . . . .	527—528
Register . . . . .	529—544

---

König Pippin.



## Erstes Capitel.

### Vom Kirchengut.

752.

Die Königsherrschaft Pippins, welche in den letzten Monaten des Jahres 751 ihren Anfang nahm,<sup>1)</sup> führt uns sogleich bei ihrem Beginne in das kirchliche Gebiet ein, auf welches sich auch sonst die Thätigkeit des Königs und die Bewegung seiner Zeit vornehmlich bezog. Denn es galt, wie schon in den vorhergegangenen Jahren seines Majordomats, die innere und äußere Lage der Kirche zu verbessern. Wir haben es zunächst nur mit dem zweiten Gegenstande, den Schicksalen des Kirchen- und Kloostergutes, zu thun.

In einem Schreiben des Bonifaz vom Jahre 742 finden wir folgende Schilderung der kirchlichen Zustände im Frankenreiche:<sup>2)</sup> „Mehr als 80 Jahre lang haben die Franken nach Aussage älterer Leute keine Synode gehalten, keinen Erzbischof gehabt, canoniſche Einrichtungen weder begründet noch erneuert; jetzt aber<sup>3)</sup> sind die bischöflichen Sitze in den Städten zum größten Theile entweder habſüchtigen Laien zum Besiz,<sup>4)</sup> oder unzüchtigen Klerikern, Wüſtlingen und Zöllnern,<sup>5)</sup> zu

<sup>1)</sup> Die Untersuchung Sichel's, Ueber die Epoche der Regierung Pippins, Forschungen zur deutschen Geschichte IV. S. 439 ff., im Auszuge wiedergegeben Urkundenlehre S. 242, welche den Regierungsantritt Pippins in die erste Hälfte des November 751 setzt, kam in dieser vielbehandelten chronologischen Frage für's erste wohl als abschließend betrachtet werden.

<sup>2)</sup> Jaffé, Bibliotheca III. ep. 42. p. 112.

<sup>3)</sup> Modo autem maxima ex parte per civitates episcopales sedes traditae sunt laicis cupidis ad possidendum vel adulteratis clericis, scortatoribus et publicanis, seculariter ad perfruendum.

<sup>4)</sup> Nach Jaffé's Interpunction würde ad possidendum zu cupidis, nicht zum Verbund des Satzes gehören. Ich glaube jedoch, daß cupidis für sich allein steht, in dem Sinne wie z. B. in der Translatio S. Mauri c. 11, Mabillon Acta SS. IV. 2. p. 170, der Ausdruck cupidiae mentis homines und wie auch in den Urkunden so häufig das Wort cupiditas.

<sup>5)</sup> Diese letzteren zwei Worte sind offenbar ein biblischer Beizug zu clerici, wie Bonifaz auch an einer andern Stelle von ethnici et publicani redet; Jaffé,

weltlichem Genuß überlassen.“ Das gleichzeitige Capitular Karlmanns bietet ein noch genaueres Bild von dem unfirchlichen Lebenswandel der damaligen Geistlichkeit, von der daraus hervorgegangenen Verkümmernng des Christenthums im Volke, dem Ueberhandnehmen heidnischen Glaubens und Brauchs.<sup>1)</sup> Auch einzelne Beispiele bestätigen die Worte des Bonifaz. So befand sich das Bisthum Reims zur Zeit Karl Martells in den Händen des Milo, der, um mit den Worten des Papstes Hadrian zu reden, nur durch die Tonsur Geistlicher war und von den kirchlichen Ordnungen nichts verstand, unter dessen Verwaltung die Kleriker der Diocese, sowohl die Priester als auch die Mönche und Nonnen, ohne Kirchengesetz, nach Willkür und Belieben lebten.<sup>2)</sup>

Daß bei solchen Zuständen auch der seit langer Zeit aufgesammelte Besitz der Kirche Schaden leiden mußte, liegt auf der Hand und wird selbst von denen zugestanden, die eine unmittelbare Beraubung der Kirche durch Karl Martell zu bestreiten bemüht sind.<sup>3)</sup> Jenen habfüchtigen Laien war es ja, wie Bonifaz es deutlich ausdrückte, nur um den Güterbesitz,<sup>4)</sup> jenen Klerikern nur um den Genuß des Kirchenvermögens zu thun. Sie werden dasselbe entweder verschwendet oder an ihre Verwandten und Freunde vergeben, kurz, ihren Stiftern entfremdet haben, sie werden auch dem Machthaber, der sie eingesetzt, durch Schenkungen oder Verleihungen an seine Kriegskente willfährig gewesen sein. So wird erzählt, daß der Abt Teutkind von S. Wandrille (734—738) fast den dritten Theil seines Kirchengutes an seine Angehörigen und an königliche Vasallen verschenkt:<sup>5)</sup> unter Anderen habe Graf Rothar eine große Anzahl von Besitzungen, welche einzeln aufgeführt werden, empfangen, und zwar nicht zu förmlichem Eigenthum, sondern nur als Precarie gegen einen jährlichen Zins. Es ist wohl

Bibl. III. ep. 70. p. 209; vgl. Matth. 18, 17. 21, 32. Waitz, Verfassungs-  
geschichte III. S. 17, auch Hahn, Jahrbücher S. 180, legt daher auf publicani  
zu viel Gewicht.

<sup>1)</sup> Karlomanni princ. capit. a. 742 c. 5.

<sup>2)</sup> Hadriani I. papae epist. ad Tilpinum archiep. Rhem. bei Migne, Patr.  
lat. XCVI. col. 1213.

<sup>3)</sup> Roth, Beneficialwesen S. 334, 341.

<sup>4)</sup> Man vergleiche damit eine andere, allgemeiner gehaltene Stelle gleichen  
Inhalts (Jaffé, Bibl. III. ep. 70. p. 208): *Illud autem, quod laicus homo, vel  
imperator vel rex aut aliquis praefectorum vel comitum, saeculari potestate  
fultus, sibi per violentiam rapiat monasterium de potestate episcopi vel  
abbatis vel abbatissae, et incipiat ipse vice abbatis regere et habere sub se  
monachos et pecuniam possidere, quae fuit Christi sanguine comparata etc.*  
Auch in den Worten der Vita Eucherii (s. Roth, BW. S. 331. N. 68), wonach  
Karl Martell aufgefordert wurde, *ut b. virum . . . cum omni propinquitate  
ipsius exilio deputaret honores eorum quosdam propriis usibus annexeret,  
quosdam vero suis satellitibus cumulare, ist* klar ausgesprochen, daß man es  
bei der Entfernung jener Familie von ihren Nemtern und Würden hauptsächlich  
auf das mit denselben verbundene Vermögen abgesehen hatte; es geht dies namentlich  
aus den Worten *usibus annexeret* hervor.

<sup>5)</sup> Gesta abbatum Fontanellensium c. 10, Pertz SS. II. p. 282—283.

anzunehmen, daß solche Vergabungen Teutfrids an königliche Vasallen und Beamte nicht ohne Hinzuthun des Majordomus erfolgt sind. Ein anderes Beispiel ganz ähnlicher Art hat sich in einer Urkunde Pippins vom Jahre 754 erhalten.<sup>1)</sup> Die Villa Taberniacum nämlich, im Gau von Paris gelegen, war vor Jahren durch Schenkung in den Besitz des Klosters S. Denys gelangt, von diesem dann aber auf den Wunsch des Hausmaiers Ebroin<sup>2)</sup> als Precarie an einen Mann, Namens Johannes, ebenso später auf Antrag König Childeberts sowie des Hausmaiers Grimoald an zwei andere Personen, gleichfalls in Form einer Precarie verliehen worden.<sup>3)</sup> Wir dürfen aus solchen Vorgängen indeß wohl kaum auf ein von der Staatsgewalt in Anspruch genommenes Verfügungsrecht über kirchliches Gut schließen; <sup>4)</sup> die Fürsten legten nur ihre Fürsprache ein, wie solche auch sonst oft in Urkunden vorkommt, ohne daß darin ein Machtgebot erkannt werden darf; <sup>5)</sup> überdies lag in der Uebertragung auf Lebenszeit gegen Zins, wie sie zum Begriff der Precarie gehörte, keineswegs ein völliges Aufgeben des Besitzthums von Seiten des Stiftes.

Neben solchen freiwilligen Vergabungen freilich begegnet uns in jener Zeit auch manche Gütereinziehung wider den Willen der Kirchenvorsteher; so z. B. in Auxerre von Seiten Karl Martells selbst. Denn die Einziehung der Besitzungen des Bisthums geschah unter dem Episcopat Aidulfs, dessen prüfungsreiche Verwaltung trotz aller Einwendungen hauptsächlich in die Zeit Karls gesetzt werden muß.<sup>6)</sup> Allein dies ist ja nicht die Hauptfrage, ob oder inwieweit das Staatsoberhaupt bei den Verminderungen des Kirchengutes mitgewirkt. Denn indem wir, wie sogleich ausgeführt werden soll, eine Säkularisation, d. i. eine gleichmäßige gesetzliche Einziehung alles Kirchengutes, in der

<sup>1)</sup> Sickel P. 9; s. unten Cap. X.

<sup>2)</sup> Ad petitiones illustri viri Ebroini majoris domus.

<sup>3)</sup> Precarias anterioris regis domni Childeberti et precariam avunculi nostri Grimoaldi majoris domus. Ueber diese ungewöhnlichen Ausdrücke vgl. Sickel, P. 9\*.

<sup>4)</sup> So sieht es z. B. Waitz an, *VB.* III. S. 15. (N. 2).

<sup>5)</sup> Vgl. die Schenkung Chilperichs II. an S. Denys 717 ad petitione illustri viro Raganfredo majorum-domus nostro: *Migne Patr. lat.* LXXXVIII. col. 1126. In italienischen Urkunden ist der stehende Ausdruck für solche Vermittlung: per rogum. Auf die petitio eines Königs mochte allerdings wohl oft das bei Sickel, *U.* S. 65. N. 4, angeführte Wort des Bischofs Landericus von Paris passen: quia supradicti . . . regis petitio quasi nobis jussio est, cui difficillimum est resisti.

<sup>6)</sup> *Historia epp. Antissiodorensium* c. 32 bei Labbe, *Nova bibliotheca librorum manuscr.* I. p. 430: Aidulfus . . . sedit annos 15, fuit temporibus Caroli et perduravit usque ad Pipinum . . . Ejus tempore res ecclesiasticae ab episcoporum potestate per eundem principem abstractae in dominatum saecularium cesserunt. Man wird Roth, *VB.* S. 450, schwerlich einräumen können, daß unter idem princeps nicht Karl, sondern Pippin zu verstehen sei. Wenn das dajelbst citirte *Chronicon Turonense* von Aidulf jagt: Anno Leonis 13. Antissiodoro post Clementem successit Aidulfus, post Maurinus, so konnte Roth diese Notiz für seine Meinung am wenigsten geltend machen; denn das 13. Regierungsjahr Kaiser Leo's dauerte vom 25. März 729 bis zum 25. März



Zeit Pippins nicht zugeben, sind wir keineswegs gemeint, dieselbe in die Tage seines Vaters zurückzuverlegen. Eine solche Alternative liegt nicht vor, und es handelt sich für uns nur darum, die Thatsache einer mehr oder weniger verbreiteten Kirchenberaubung schon in den Zeiten Karl Martells nachzuweisen.

Da tritt uns nun als beachtenswerther Beleg abermals das Beispiel von S. Denys entgegen. Die Vertreter dieses Klosters klagten vor dem Hofgericht Pippins, da er noch Hausmaier war, über den Verlust einer Menge größerer und kleinerer Ortschaften, von denen beinahe 50 mit Namen angeführt werden, in deren Besitz ihr Stift vor langer Zeit durch Schenkungen der Könige und anderer Frommen gelangt sei, die es aber durch die ruchlose Habgier böser Menschen, auch durch die Verheit der Aelte und die Nachlässigkeit der Richter wieder eingebüßt habe.<sup>1)</sup> Ohne Zweifel waren diese Besitzungen nicht erst während der Regierung Pippins, sondern schon seit geraumer Zeit<sup>2)</sup> und allmählich verloren gegangen. Wir hören zugleich, wie das gekommen. Es fehlte sowohl Seitens der kirchlichen als auch Seitens der weltlichen Vorsteher hier und gewiß auch anderwärts an der hinreichenden Wachsamkeit, und so konnte die Habgier mit Erfolg ihr Spiel treiben. Die mannigfachen Prozesse, die theils das Kloster gegen Andere, theils selbst Privatpersonen gegen das Kloster anstrebten,<sup>3)</sup> in denen es auch wohl vorkam, daß beide Parteien ihren Anspruch urkundlich zu begründen wußten,<sup>4)</sup> beweisen eine Unsicherheit der Rechtszustände, die allen Besitz gefährden mußte.<sup>5)</sup>

So kam es, daß nicht nur jene Laienbischöfe und verderbten Priester, von denen Bonifaz erzählt, ihr Kirchengut zu weltlichen Zwecken verwandten, sondern daß den geistlichen Instituten auch sonst auf widerrechtliche Weise gar manches Besitzthum entfremdet wurde. Wenn Karlmann daher kaum 6 Monate, nachdem er in die Stellung seines Vaters eingetreten, den doppelten Beschluß faßte, den Kirchen das ihnen entfremdete Gut wieder zurückzuerstatten und zugleich die „falschen

730 (s. die sorgfältig ausgearbeitete Tabelle bei Jaffé, *Bibl.* III. p. 18), und da Adulf der *Historia* zufolge nur 15 Jahre Bischof war, so fällt sein *Episcopat*, genau den obigen Worten der *Historia* entsprechend, in die Jahre 729—744. Ebenso genau trifft es dann zu, wenn von seinem Nachfolger Maurinus *Hist. c.* 33 p. 431 gesagt wird: *Maurinus episcopus sedit annos 28, fuit circa exordium regni Caroli magni.*

<sup>1)</sup> Pardessus, *Dipl. et chart.* II. n° 608. p. 418: *a pravis seu malis hominibus per iniqua cupiditate seu malo ingenio vel tepiditate abbatorum vel neglecto iudicium de ipsa sancta casa abstractas vel dismanatas fuerunt.* Die ganze Urkunde wird in Sickel K. 45 wörtlich wiederholt und bestätigt; Karl fügt nur noch vier weitere Güter hinzu.

<sup>2)</sup> Daher der *Plural* *abbatorum* in der vorstehenden N. 1; vgl. auch Sickel K. 45.\*

<sup>3)</sup> Zur letzteren Art gehört: *Migne Patr. lat.* LXXXVIII. col. 1308 v. 3. 747.

<sup>4)</sup> So z. B. Pardessus II. n° 603. p. 414 (a. 750); ähnlich Sickel K. 46.

<sup>5)</sup> Zwei Beispiele, wie selbst Fiscalgüt sich längere Zeit in unrechtmäßigen Händen befinden konnte, bieten Sickel K. 127. 128.

Priester“ von der Verwaltung der Stifter zu entfernen,<sup>1)</sup> so wäre es eine zu enge, durch den Wortlaut des Gesetzes keineswegs gebotene Auffassung, in jenen Verlusten der Kirche nichts als die Unterschlagungen der früheren Geistlichkeit zu sehen.<sup>2)</sup>

Das dann folgende Verfahren der Söhne Karl Martells, durch eine eigenthümliche Mißdeutung der Quellen<sup>3)</sup> von mancher Seite als eine allgemeine Einziehung des Kirchengutes durch den Staat angesehen,<sup>4)</sup> war in Wirklichkeit, wie schon die Maßregel Karlmanns im Jahr 742, eine Restitution des Kirchengutes, nur mit der Modification, daß die Stifter, was sie verloren hatten, nicht vollständig zurückerhielten, sondern daß ein Theil davon als Precarie in Laienhänden verblieb. Die Inhaber solcher Precarien, wahrscheinlich meist die bisherigen Besitzer der Grundstücke,<sup>5)</sup> mußten einen jährlichen Zins an die Kirchen zahlen, und bei ihrem Tode erfolgte, wenn nicht etwa der König, durch die Verhältnisse gezwungen, eine neue Verleihung verlangte, der Heimfall des Gutes. Ja, sobald dem Stifte Mangel drohte, mußte das Gut ihm sogleich zurückgegeben werden.

Es war eine Maßregel, die in jeder Beziehung den Vortheil der Kirche bezweckte. Denn auch die Precarienertheilung begriff ja eine Anerkennung des kirchlichen Eigenthumsrechtes in sich und schloß sich durchaus nur einem ganz verbreiteten Gebrauche jener Zeit an. Auch daß der Landesfürst die Ertheilung der Precarie vermittelte, war nicht neu; wir erinnern an das obenerwähnte Beispiel der Villa Taberniacum, welche schon in merovingischer Zeit dreimal nacheinander auf fürstliches Ansuchen als Precarie des Klosters S. Denys vergeben worden war. Wir können daher, wie in diesem einzelnen Falle, so auch in dem umfassenderen Verfahren der karolingischen Brüder kein Verfügungsrecht des Staates über das Kirchengut erkennen. So sah es auch sicher die damalige Geistlichkeit an, indem sie dem Beschlusse ihre Zustimmung gab. Sie hatte es an Einreden keineswegs fehlen lassen, wie behauptet worden;<sup>6)</sup> ihr Widerstand aber bezog sich nicht auf die beabsichtigte Precarienertheilung, sondern nur auf die Höhe des jährlich zu entrichtenden Zinses,<sup>7)</sup> und der Papst, welcher in einem

<sup>1)</sup> Karlomanni principis capit. a. 742 c. 1: Et fraudatas pecunias ecclesiarum ecclesiis restituimus et reddidimus. Falsos presbiteros . . . de pecuniis ecclesiarum abstulimus et degradavimus et ad poenitentiam coegimus.

<sup>2)</sup> Roth, Feudalität S. 98.

<sup>3)</sup> Eine nähere Besprechung der einschlagenden Gesetzstellen s. in Excurs III.

<sup>4)</sup> Vgl. besonders die in vorerwähntem Excurs angeführten Schriften von Paul Roth.

<sup>5)</sup> S. Excurs III. § 1.

<sup>6)</sup> Roth, *WZ.* S. 344.

<sup>7)</sup> Jaffé, *Bibl.* III. ep. 51. p. 150—151: De censu vero expetendo, eo quod impetrare a Francis ad reddendum aecclesiis vel monasteriis non potuisti, quam ut in vertente anno ab unoquoque conjugio servorum 12 denarii reddantur: et hoc gratias Deo, quia hoc potuisti impetrare . . . et dum Dominus donaverit quietem, aurentur et luminaria sanctorum (745. Oct. 31).

Schreiben vom 31. October 745 seinen Legaten Bonifaz darüber beruhigen mußte, brachte vielmehr auch für das, was bewilligt worden sei, Gott seinen Dank dar, indem er von ruhigeren Tagen eine weitere Besserung hoffte.<sup>1)</sup> Wenn statt dessen zu Ende des 8. Jahrhunderts der ursprüngliche Charakter der Maßregel völlig umgestaltet war,<sup>2)</sup> so fällt dies eben der späteren Zeit, nicht den ersten Urhebern des Gesetzes zur Last; man müßte denn behaupten wollen, daß sie Anderes verheißten und Anderes beabsichtigt haben. Von König Pippin aber liegen wiederholte Beweise einer consequenten Durchführung der Maßregel vor.

Im Jahre 755 verordnet die von ihm berufene Synode von Verneuil: „Wenn es Klöster geben sollte, die aus Armuth die Vorschriften des Ordens nicht erfüllen könnten, so möge der Bischof die Wahrheit der Sache prüfen und dem Könige alsdann davon Anzeige machen, damit dieser in seiner Mildthätigkeit Abhilfe gewähre.“<sup>3)</sup> In demselben Jahre wird auf eine Verordnung hingewiesen, der zufolge die Aebte und Aebtissinnen der Klöster, offenbar um eines geordneten Haushalts willen, über die Besitzungen, welche ihnen zu ihrem Lebensunterhalte überlassen worden, dem Könige oder ihrem Bischof Rechenschaft zu leisten hatten.<sup>4)</sup> Im Jahre 768 endlich übertrug Pippin dieselben Grundsätze, nach welchen er das Kirchengut im Frankenreiche behandelt hatte, auch auf die Bisthümer und Abteien des eroberten Aquitaniens, indem er ihnen das, was sie zur Bestreitung ihrer Lebensbedürfnisse besaßen, gegen jeden Eingriff sicherte.<sup>5)</sup>

Diesen Gesetzesbestimmungen entsprachen auch einzelne Thatfachen, deren Andenken uns erhalten ist. In erster Reihe ist hier eine annalistische Nachricht zu verzeichnen, wonach Pippin auf Ermahnen des Bonifaz einigen Bisthümern die Hälfte oder den dritten Theil ihrer Besitzungen wiedergab mit dem Versprechen, daß er in Zukunft Alles restituiren

<sup>1)</sup> Wenn Bonifaz, wie wir aus einem andern Schreiben desselben Papstes ersehen (Jaffé. Bibl. III. ep. 80. p. 225), im Jahre 751 nochmals auf diesen Zins zurückkam, so geschah dies ohne Zweifel nur im Hinblick auf seine ganze Vergangenheit, beweist aber, daß die vor 7 oder 8 Jahren beschlossene Maßregel auch wirklich zur Ausführung gekommen war.

<sup>2)</sup> Roth, Münchener histor. Jahrbuch für 1863, S. 286.

<sup>3)</sup> Capit. Vern. c. 6.

<sup>4)</sup> Cap. c. 20 (Petitio episcoporum c. 8). Es ist nicht recht abzusehen, warum, wie Roth Kendallität S. 100 meint, an dem Worte demittebatis Anstoß genommen werden müßte.

<sup>5)</sup> Capit. Aquitanicum (Pertz LL. II. p. 13) c. 3; s. unten Cap. XXXI; Roth, *WZS.* S. 314 und Münchener Jahrbuch S. 281, hat in diesem Satze die Worte ad eorum opus übersehen, außerdem die Verordnung auf das ganze Reich bezogen, darin also eine Zuhörnung erkannt, daß fortan kein Gut, das sich noch im Besitz der Kirche befände, seiner Bestimmung mehr entzogen werden solle. Auch Hahn, *Jahrbücher* S. 182, deutet den Satz zu allgemein auf eine Sicherung der Kirche vor weiteren Uebergriffen. Mit der früheren Synode, deren der König gedenkt, sicut in nostra sinodo jam constitutum fuit, könnte sehr wohl die Versammlung von Soissons gemeint sein, auf welcher bestimmt worden war, daß die Mönche und Nonnen de rebus ecclesiasticis subtraditis consolentur, usque ad illorum necessitati satisfaciant (Pippini principis capit. Suession. c. 3).

werde.<sup>1)</sup> Ohne Zweifel verblieb der zurückbehaltene Theil in Form zinsbarer Precarien fürs Erste noch weiter in Laienhänden. Obwohl unsere Quelle dieses Factum zum Jahre 750 erzählt, so bringt sie doch auch die Nachricht von der Krönung Pippins unter demselben Jahre, unmittelbar vor der uns hier interessirenden Notiz; wir haben diese daher wohl mit Recht in das Jahr 752 gesetzt und darin einen Hauptanlaß gefunden, die Kirchengutsangelegenheit überhaupt an dieser Stelle zur Sprache zu bringen.

Audere Restitutionen werden in den Urkunden überliefert. Es ist schon oben der großen Zahl von Ortschaften gedacht worden, welche Pippin kurze Zeit vor seiner Krönung<sup>2)</sup> dem Kloster S. Denys von Rechts wegen zugesprochen. In das erste Jahr seiner Königszeit gehört ein ähnliches, zu Gunsten desselben Klosters erlassenes, Diplom.<sup>3)</sup> Auch das einzige aus Pippins Zeit erhaltene Beispiel einer nach Vorschrift des Gesetzes ertheilten Precarie fällt in das Jahr 752.<sup>4)</sup> Zwei völlig gleichartige Restitutionen, beide wiederum zu Gunsten von S. Denys, erfolgten in den Jahren 754 und 766.<sup>5)</sup> Zwei Villen, Taberniacum und Exona, welche einst von vornehmer Seite, die letztere sogar von einem Könige, dem Kloster geschenkt worden waren, befanden sich schließlich in den Händen von Vasallen Pippins, des Gasindus Teudbert und des Grafen Raicho, denen sie der König selbst zu Beneficium verliehen hatte. Die Urkunden fügen übereinstimmend hinzu, daß die Güter durch böse Menschen in sträflicher Habgier dem Stift entziffen worden seien; der König hatte sich bei Verleihung derselben also über ihre Zugehörigkeit getäuscht. Taberniacum hatte vorher, wie bereits erwähnt,<sup>6)</sup> schon dreimal auf fürstliche Verwendung als Precarie gedient; das Eigenthumsrecht des Klosters war demnach erst seit damals in Vergessenheit gerathen. Pippin trug, nachdem ihm von Beauftragten Fultrads die Beweisstücke vorgelegt worden, kein Bedenken, die beiden Villen unter Aufhebung aller andern Ansprüche in voller Integrität dem Kloster zurückzuerstatten.<sup>7)</sup>

Freilich liegen auch aus Pippins Regierungszeit Erscheinungen der entgegengesetzten Art vor; aber das Wenigste wird ihm selbst zugeschrieben werden können. Wir haben soeben gesehen, wie er durch die Schuld Anderer — er würde sonst nicht von der ruchlosen Habgier

<sup>1)</sup> Ann. Bertiniani a. 750, Pertz SS. I. p. 138: Pipinus, monente sancto Bonifacio, quibusdam episcopatibus vel medietates vel tertias rerum [reddidit], promittens in postmodum omnia restituere.

<sup>2)</sup> Pardessus II. n° 608. p. 418; f. oben S. 4. N. 1 und Excurs III. § 1 ex.

<sup>3)</sup> Sichel P. 1; f. unten Cap. II.

<sup>4)</sup> S. unten Cap. II. ex.

<sup>5)</sup> Sichel P. 9. 25; f. unten Cap. X. in. und Cap. XXX.

<sup>6)</sup> S. oben S. 3.

<sup>7)</sup> Zwei andere Villen, Avisinae, quem vassus genitoris nostri [Pippini regis] tenuit, und Madrin, quem Gabbifrisio per beneficium habuit, werden erst von Karl im Jahre 775 an S. Denys zurückgegeben: Sichel K. 45, dazu Anmerk. S. 245.

böser Menschen gesprochen haben — zu Eingriffen in den Besitz seines Lieblingsklosters verleitet worden war. Es beruhte vielleicht auf einer ähnlichen Täuschung, daß er die Villa Anisiacus und noch einige andere, welche dem Bisthum Laon gehörten, als sein Eigenthum betrachtete,<sup>1)</sup> oder daß er seinem Bruder Remedius unter anderen burgundischen Ortschaften auch Güter des Bisthums Langres übertrug.<sup>2)</sup> Man muß dabei unwillkürlich eines Ausspruches gedenken, den einst Karl der Kahle that, als er die Güter eines Klosters, welche er vorher an Andere verliehen hatte, jenem wieder zurückerstattete: die Empfänger dieser Besitzungen, schreibt er, haben uns, wie wir nunmehr in Erfahrung bringen, lügenhafterweise vorgeredet, daß dieselben unser Eigenthum seien.<sup>3)</sup> Es wäre ein großer Irrthum, zu glauben, daß die damaligen Gesellschaftsverhältnisse so ruhig und geordnet gewesen seien, wie etwa die unsern. Welche Gewaltthaten erlaubten sich z. B. die Fiscalinen Pippins gegen die Besitzungen und Untergebenen des Klosters S. Germain, bis endlich bei der Translation des Heiligen der König davon Kunde erhielt.<sup>4)</sup> Wie viel Unrecht wird daher auch sonst in dem weiten Umfang seines Reiches gegen Kirchengut und Kirchenleute begangen worden sein, ohne daß er davon gewußt oder erfahren hat. Wenn Gaidulf von Ravenna, dem er das Kloster Manfeuil übertragen, sein Amt schlecht verwaltete, so erfahren wir doch grade hier, daß die Beraubungen des Stifts, welche übrigens erst in die Regierungszeit Karls des Großen fielen, nur dadurch möglich waren, daß sie von Niemand zur Kenntniß des Königs gebracht wurden.<sup>5)</sup> Es wird ganz allein dem Bischof Gauziolenus von Le Mans schuld gegeben, daß die Klöster seines Sprengels durch Verschleuderung ihrer Güter verödet sind.<sup>6)</sup> Das Verfahren des Abtes Wido von S. Wandrille (753—787) wird fast mit denselben Worten geschildert, wie das des

1) Vita S. Remigii auctore Hincmaro, Bouquet V. p. 432; s. übrigens Waitz, *BG.* IV. S. 171. N. 4.

2) Chronicon Besnense ed. Dachery, Spicilegium I. p. 503.

3) Waitz, *BG.* IV. S. 139. N. 5: comperientes scilicet, susceptores earundem rerum nobis esse mentitos, qui nostre proprietatis esse res Deo collatas nobis mentiti sunt. Diese Worte scheinen mir nämlich nicht einen allgemeinen Grundjatz zu enthalten, sondern sich nur auf den bestimmten Fall zu beziehen.

4) Translatio S. Germani c. 5, Mabillon Acta SS. III. 2. p. 96; s. unten Cap. XVI.

5) Translatio S. Mauri c. II., Mabillon Acta SS. IV. 2. p. 170: post ejusdem [Gaidulfi] percussionem praedia ac villae . . . tam a comite Andegavensi quam ab aliis quibusque praesumptuosae ac cupidae mentis hominibus usurpatae sunt . . . quia nemo fuit, qui ad notitiam . . . imperatoris Caroli . . . hoc perferre curaret.

6) Acta epp. Cenomannensium c. 17, Mabillon Analecta p. 289: quando ipse [G.] defunctus est, quod pudet dicere, pauci et quasi nulli in his [36 monasteriis] monachi remanserunt, quoniam ille eos inde indesinenter eicere studuit et laicis ac secularibus hominibus ipsas cellulas beneficiario jure possidendas tradidit.

Teutſind, von dem oben die Rede war, <sup>1)</sup> und wir können nicht finden, daß der Berichterſtatter, ſei es zwiſchen dem Verhalten der beiden Aelte oder der Mitwirkung ihrer Fürſten, einen weſentlichen Unterſchied macht. <sup>2)</sup> Nirgends iſt, außer den vorerwähnten zwei Beiſpielen von Laon und Langres, von einem unmittelbaren Angriffe Pippins auf das Kirchengut die Rede. Ob nun Wilicarius von Vienne ſein Biſthum ſchon unter Karl <sup>3)</sup> oder erſt unter Pippin <sup>4)</sup> wegen der Beraubung ſeiner Kirche verließ, dürfen wir daher ruhig dahingeſtellt ſein laſſen; die That wird auch hier nicht der Staatsgewalt, ſondern nur unbeſtimmt den Franken zugeſchrieben. <sup>5)</sup> Wir hören, daß der von Bonifazius eingekerkerte Abel von Reims wieder geſtürzt worden iſt, <sup>6)</sup> daß Milo und Seinesgleichen den Kirchen vielen Schaden zufügen, <sup>7)</sup> daß ein anderer, ſeiner Würde entſetzter Biſchof auch nach der Degradation die Güter ſeiner Kirche an ſich zu reißen ſucht: <sup>8)</sup> aber es fehlt jeder Anhaltspunkt, um die Schuld oder Mitſchuld Pippins an alledem behaupten zu können. Selbſt wenn der Biſchof Wiomad von Trier die Beſitzungen ſeiner Kirche mit dem Grafen theilen mußte, <sup>9)</sup> iſt es nicht ausgemacht, daß dieſer Graf im Auftrage ſeines Königs ſo handelte. Vielleicht die umfaſſendſte Einziehung von Kirchengut zur Zeit Pippins erfolgte in Alamannien durch die Grafen Rudhart und Warin; <sup>10)</sup> aber ſo ausführliche Nachrichten hierüber auch vorliegen, nichts weiſt darauf hin, daß der König die Handlungsweiſe ſeiner Vertreter veranlaßt habe.

Dieſe Beleuchtung der einzelnen Thatſachen war nothwendig, nicht um apoſtogetiſcher oder um kirchlicher Zwecke willen, die uns ferne liegen, ſondern um für die lapidaren Worte einer zweiten annaliſtiſchen Aufzeichnung, die ſich wie die vorerwähnte unmittelbar an die Nachricht von

<sup>1)</sup> Von Teutſind heißt es, *Gesta abb. Font. c. 10: pene tertiam facultatum partem abstulit suisque propinquis ac regiis hominibus ad possidendum tradidit*; von Wido c. 15: plurimae res ecclesiae perierunt, quas ipse regiis hominibus ad possidendum contradidit.

<sup>2)</sup> Dieſes behauptet Roth, *Münchener Jahrbuch 1855, S. 297—298.*

<sup>3)</sup> Wie Hahn, *Jahrbücher S. 187*, berechnet.

<sup>4)</sup> So Roth, *SS. S. 338.*

<sup>5)</sup> *Adonis Chron., Pertz SS. II. p. 319: cum ... Franci res sacras ecclesiarum ad usus suos retorquerent.*

<sup>6)</sup> *Hadriani papae epist. ad Tilpinum archiep. Rhemensis. Migne Patr. lat. XCVI. col. 1213: Qui [Abel] ab illo [Zacharia papa] constitutus fuit, sed ibi permanere permissus non fuit, sed magis contra Deum ejectus est etc.*

<sup>7)</sup> *Jaffé, Bibl. III. ep. 80. p. 224: De Milone autem et ejusmodi similibus, qui ecclesis Dei plurimum nocent etc.*

<sup>8)</sup> *Taj. p. 225: Episcopus autem condempnatus, de quo inquisisti, qui ... res ecclesiae post degradationem sibi vindicare nitetur etc.*

<sup>9)</sup> *Beyer, mittelh. Urkundenbuch I. S. 214: quae quondam tempore Wiomadi ... de episcopatu abstracta et in comitatum conversa fuisse noscuntur.*

<sup>10)</sup> *Vita S. Otmari c. 4, Pertz SS. II. p. 43: Warinus et Ruodhardus, qui tunc temporis totius Alamanniae curam administrabant ... res ecclesiarum sub sua potestate sitarum magna ex parte in proprietatis suae dominium per vim contraxerunt; s. unten Cap. XXIII.*

der Krönung Pippins anschließt, daher ebenfalls ins Jahr 752 zu setzen ist, das richtige Verständniß zu gewinnen. „Die Güter der Kirche, so lauten die Worte, wurden verzeichnet und vertheilt.“<sup>1)</sup> Der kurze Satz hat die mannigfachsten Auslegungen erfahren; die Einen haben darin die Säkularisation,<sup>2)</sup> die Andern hinwiederum eine Restitution im Sinne des Capitulars von Vestines gefunden.<sup>3)</sup> Nur darin stimmte man überein, daß der Satz von einer das Reich umfassenden, gesetzgeberischen Maßregel handle. Und doch liegt es durchaus nicht im Wesen jener ältesten Annalen, auch von Akten der Gesetzgebung Notiz zu nehmen;<sup>4)</sup> zudem würde, wer in der Nachricht ein neues Restitutionsverfahren erkennen wollte, den Wortlaut des Satzes künstlich auslegen müssen.<sup>5)</sup> Am einfachsten erklärt sich dieser, wenn wir ihn auf ein lokales Faktum deuten. Die Nachricht findet sich ausschließlich in den drei Annalen, welche dem elsässischen Kloster Murbach entstammen. Wie nun, wenn damit die gewalthätigen Gütereinziehungen Alamanniens gemeint wären, welche in der S. Gallischen Klostertradition zwar nur auf die zwei nächstanwohnenden Grafen zurückgeführt werden, an welchen aber, wie wir bestimmt erfahren, auch andere alemannische Stiftungen, also gewiß auch noch andere Grafen des Landes, theilhaftig waren? Auf eine Vertheilung der eingezogenen Güter scheint auch eine Urkunde des Klosters S. Gallen hinzuweisen.<sup>6)</sup>

Unser Resultat ist: <sup>7)</sup> das große Ereigniß einer Säkularisation, das unter den Söhnen Karl Martells begonnen, mit dem Ableben Pippins sein Ende erreicht haben soll<sup>8)</sup> und das angeblich von den der Zeit nach Zunächststehenden todtgeschwiegen worden,<sup>9)</sup> hat niemals stattgefunden: der Staat hat in Pippins Tagen so wenig wie unter seinem nächsten Vorgänger und Nachfolgern eine freie Verfügung

<sup>1)</sup> Ann. Alamannici Guelferbytani Nazariani 751, Pertz SS. I. p. 26—27: Res ecclesiarum (G. ecclesiae) descriptas atque (G. und N. quae et) divisas.

<sup>2)</sup> Vgl. besonders Roth, Fendalität S. 82 ff.

<sup>3)</sup> Waitz, BG. III. S. 35. N. 1, der in diesen Worten daher dasselbe ausgedrückt findet, wie in der oben erwähnten Stelle der Ann. Bertiniani; ähnlich Hahn, Jahrbücher S. 185.

<sup>4)</sup> Aus Pippins Zeit wäre sonst nur noch die eine Notiz der Ann. Petav. und Mosellani 755 anzuführen: et mutaverunt Martis campum in mense Majo. Wir haben diese Nachricht jedoch unten, Excurs I. § 7<sup>a</sup>, zu entkräften gesucht.

<sup>5)</sup> Vgl. Excurs III. § 3: Ueber den Begriff des Wortes Divisio.

<sup>6)</sup> Wartmann, Urkundenbuch der Abtei S. Gallen I. n<sup>o</sup> 161: res meas proprias et [sicuti] quas? ego quesivi de Werino; vgl. unten Cap. XXIII.

<sup>7)</sup> Ein Wort Guérard's in den Prolégomènes des Polyptique de l'abbé Irminon möge hier seine Stelle finden, er sagt p. 4 n. 3: On retrouve en la possession de l'abbaye de Saint-Germain, sous Charlemagne, la plupart des biens qui lui avaient été donnés avant le temps de Charles Martel. Si l'on faisait les mêmes recherches relativement aux autres monastères et aux églises, il en résulterait peut-être la preuve que les établissements ecclésiastiques n'ont pas été autant dépourvus qu'on le croit généralement.

<sup>8)</sup> Roth, BG. S. 350.

<sup>9)</sup> Münchener hist. Jahrbuch für 1865, S. 281.



über den in den Händen der Kirche befindlichen Besitz in Anspruch genommen.<sup>1)</sup> Wohl haben auch damals die Bisthümer und Klöster zahlreiche Gütereinziehungen erfahren; aber es sind doch immer nur vereinzelt Erscheinungen, wie sie auch vorher und nachher vorgekommen und mit denen der König selbst wohl meistens nicht in Verbindung zu bringen ist. Pippin war gleich seinen Nachfolgern Karl und Ludwig ein Freund und Förderer der Kirche. Wenn zu Ludwig des Frommen Zeiten eine Gütereinziehung damit entschuldigt wurde, sie sei von der Nothwendigkeit geboten,<sup>2)</sup> sie geschehe mehr zur Vertheidigung als zum Raube,<sup>3)</sup> so würde eine solche Rechtfertigung auch Pippin gebühren. Wie später Ludwig gegen die Einziehungen seiner Söhne,<sup>4)</sup> so ist er gegen ein ähnliches Verfahren Waifers von Aquitanien eingeschritten.<sup>5)</sup> Wie Ludwig war er bemüht, das Kirchengut wieder herzustellen; es besteht kein Unterschied zwischen seiner kirchlichen Richtung und derjenigen seines Enkels, welcher der Fromme genannt wird.<sup>6)</sup>

<sup>1)</sup> Roth, *WW.* S. 350.

<sup>2)</sup> *Vita Walae* c. 3, Pertz *SS.* II. p. 548: quia respublica multis attenuata de causis per se sufficere non valet, nobis cum rebus ecclesiasticis ... agendum est nosque suffragio facultatum eorum juvandi; Capit. a. 817 c. 29, Pertz *LL.* I. p. 209: de his rebus, quae nuper necessitate cogente a nonnullis ecclesiis sunt ablatae.

<sup>3)</sup> *Vita Walae* l. c.: ob defensionem magis quam ad rapinam.

<sup>4)</sup> *Vita Ludowici* c. 56, Pertz *SS.* II. p. 643.

<sup>5)</sup> S. unten Cap. XXIV.

<sup>6)</sup> Auch Pippin erbielt in späteren Jahrhunderten hin und wieder den Beinamen Pius, so in *Ademari historiarum* (c. 1025) lib. I. c. 56, Pertz *SS.* IV. p. 114: Franci ... voluerunt in regem elevare Pipinum Pium; lib. II. c. 1. p. 116: Karolus Martellus genuit Pipinum Pium etc.; regum Francorum catalogus (—1180), Pertz *SS.* X. p. 139: Pipinus Pius rex. *Bgl. Waig, WS.* III. S. 84. N. 4; Hahn, *Jahrbücher* S. 9. N. 6, der bei dieser Gelegenheit mit Recht bemerkt, daß der Beiname „der Kurze“ oder „Kleine“ ursprünglich dem mittleren Pippin gegeben worden sei. Dieser heißt daher z. B. bei *Ademar* lib. I. c. 49, lib. II. c. 1: Pipinus Brevis, auch Pipinus Vetulus vel Brevis; ebenso *Nomina regum Francorum* (—1180), Pertz *SS.* X. p. 138: Karolus Martellus, filius Pipini brevis staturae; regum Francorum catalogus l. c.: Pipinus Brevis. Die Uebertragung des Namens auf König Pippin erfolgt doch schon kurze Zeit nach *Ademar*, so in den *ann. Elnonenses min.* (—1064) ad a. 771, Pertz *SS.* V. p. 18: Karolus imperator filius Pipini parvi; in der etwas späteren, trochäisch geschriebenen, *Genealogia regum Francorum comitumque Flandriae* vom Jahre 1120, Pertz *SS.* IX. p. 308, heißt es: Karolus quippe Martellus a Pipino nobili Genuit parvum Pipinum, patrem magni Karoli. — Es ist wohl keine Frage, daß die Fabel von der Tödtung eines Löwen durch die Hand Pippins (s. unten Cap. X) die falsche Vorstellung von der Körpergestalt desselben hervorgerufen hat; las man doch schon in dem Buche des *Mönchs von S. Gallen*, wie der König den primates exercitus, quod eum clanculo despicientes carpere solerent, nach vollbrachter That die Worte zugerufen: Videtur vobis, utrum dominus vester esse possim? Non audistis, quid fecerit parvus David ingenti illi Goliath vel brevissimus Alexander procerissimis satellitibus suis? (*Mon. Sangall.* de Carolo Magno lib. II. c. 15).

## Zweites Capitel.

### Urkunden.

752.

Das Unterscheidende der beiden Herrscher, in deren kirchlicher Gesinnung wir soeben volle Uebereinstimmung gefunden, zeigt sich in ganz anderen Dingen; insbesondere zeichnete sich Pippin gleich seinem Sohne Karl auf das vortheilhafteste vor Ludwig dem Frommen durch sein selbstthätiges Eingreifen in die Geschäfte des ihm anvertrauten Reiches aus, und wir heben gewiß mit Recht als ein Beispiel hierfür die oberrichterliche Thätigkeit des Königs hervor. Während Ludwig die vor ihn gebrachten Klagen in der Regel von seinen Beamten untersuchen ließ und auf deren Berichte hin die Entscheidung fällte, während unter seinen beinahe 400 vorhandenen Diplomen sich daher keine einzige Gerichtsurkunde findet,<sup>1)</sup> fungirte Pippin zu wiederholten Malen als Vorsitzender des Königsgerichts und bewies selbst durch eigene Aussagen in streitiger Sache<sup>2)</sup> seine eingehende Theilnahme an den Verhandlungen. Unter den 30—40 Königsurkunden, die uns von ihm erhalten sind,<sup>3)</sup> handeln drei, sämmtlich das Kloster S. Denys betreffend, von solchen Gerichtstagen, welche er in eigener Person abgehalten.<sup>4)</sup>

Es läßt sich nicht angeben, aus welchem Anlaß die in Rede stehenden Streitfachen vor das königliche Gericht gebracht worden sind, ob unter Umgehung der gräflichen Jurisdiction, wie solche von Karl dem Großen ja einmal ausdrücklich anbefohlen ward,<sup>5)</sup> oder im Wege

<sup>1)</sup> Sidel, *U.* S. 358.

<sup>2)</sup> Sidel P. 16: Et ipso domnus rex Pippinus adfirmabat etc.

<sup>3)</sup> Von seinen Hansmatrikuren abgesehen.

<sup>4)</sup> Sidel P. 1. 8. 16.

<sup>5)</sup> Waitz, *W.* IV. S. 409. N. 2.

der Appellation von dem Erkenntniß des ersten Richters, oder endlich in Folge eines besonderen Schutzes, dessen sich das Kloster von königlicher Seite zu erfreuen gehabt hätte.<sup>1)</sup> Der Wortlaut der Diplome giebt hierüber keinen Aufschluß; <sup>2)</sup> nur der letzte Fall scheint hier nicht anwendbar, weil bis dahin von keinem, dem Kloster S. Denys ertheilten, Mundbriefe verlautet.

Das gewöhnliche Verfahren war, daß ein Gegenstand, ehe er zur Kenntniß des Königs gelangte, dem Pfalzgrafen vorgelegt werden mußte, der darüber entschied, ob die Sache vor den König zu bringen sei oder nicht. Ohne Zweifel gehörten in dieser Weise auch streitige Besitzverhältnisse der Kirchen und Klöster zur Competenz des Pfalzgrafen, und nur streng geistliche Angelegenheiten vor den Apokrifarius oder Capellan des Königs.<sup>3)</sup> Obwohl Fulrad von S. Denys daher mit dem Amte des Apokrifarius betraut war,<sup>4)</sup> werden doch auch seine Klagen gewiß erst der Prüfung des Pfalzgrafen unterbreitet worden sein, bevor sie im Gerichte des Königs selbst zur Entscheidung gelangten.

In dem ersten dieser Proceffe nun, welcher im Jahre 752 zum Austrag kam,<sup>5)</sup> erschien Abt Fulrad selbst, um wegen des Besitzes der Villa Abaciacum<sup>6)</sup> im Gau von Ye Mans,<sup>7)</sup> sowie eines Theils der Villa Sibriacum im Gau von Madrie<sup>8)</sup> Beschwerde zu führen. Eine Frau, Namens Joba, nämlich hatte durch zwei getrennte Urkunden<sup>9)</sup> die beiden Güter in Gegenwart des Königs Chilperich II. (715—720) an das Kloster geschenkt. Trotzdem hatte S. Denys, wie es scheint, den Besitz niemals angetreten; denn jetzt, nach mehr als 30 Jahren, hatte noch immer der Sohn Joba's, Gislemar, beide Schenkungen inne.

Als Pippin am 1. März 752 im Palaste zu Verberie einen Gerichtstag hielt,<sup>10)</sup> kamen hier gewiß auch noch andere Rechtsstreitig-

<sup>1)</sup> Davon ist gleich nachher bei Besprechung der Urkunde für Anisota des Näheren die Rede.

<sup>2)</sup> Vgl. Sichel, Beiträge zur Diplomatie III. S. 268.

<sup>3)</sup> Hinemar de ordine palatii c. 19 bei Walter, Corpus juris Germanici III. p. 766; vgl. Waitz, BG. IV. S. 415. R. 5.

<sup>4)</sup> Hinemar c. 15. p. 765.

<sup>5)</sup> Sichel P. 1.

<sup>6)</sup> Durch ein Versehen wird von Sichel, Acta II. p. 456, bei diesem Namen auf L. 141 statt auf P. 1 verwiesen.

<sup>7)</sup> In der Urkunde heißt es einmal: in pago Cenomannico seu et Oximensi, jedoch beide Gaue damals irgendwie zusammengehört haben müssen.

<sup>8)</sup> Südlich von Evreux. In der Stelle, recognovit quod genitrix sua Joba ipsam villam superius nominatam Abaciacum cum omni integritate in pago Matriacensi ad casam sancti Dionysii manu potestativa condonasset, sind nach integritate offenbar die Worte seu et Sibriacum ausgefallen, wie sie sich gleich nachher in ähnlicher Verbindung wirklich finden.

<sup>9)</sup> Vgl. den Plurat: inspectis ipsis testamentis.

<sup>10)</sup> Cum nos in Dei nomine Vermeria in palatio nostro una cum proceribus nostris vel fidelibus ad universorum causas audiendas vel recto iudicio terminandas resideremus. Der Ort wird am Schlusse nach Art der merowingischen Placita — unter den Karolingern erscheint es als Ausnahme — nochmals genannt

keiten zur Verhandlung; wir erfahren jedoch nur, daß der Abt Fulrad von S. Denys damals gegen den ebenfalls anwesenden Gislemar seine Klage vorbrachte. Unter den Richtern, welche dem König zur Seite standen, werden außer dem Pfalzgrafen noch sechs mit Namen aufgeführt, darunter drei, welche auch in den späteren zwei Gerichtsversammlungen genannt werden, Milo, Helmengaudus und Chrodhardus; die drei anderen sind Notgarius, Charichardus und Autgarius; als Pfalzgraf fungirt hier wie die zwei folgenden Male Wicbertus <sup>1)</sup>, sein Name steht wie gewöhnlich hinter denen der übrigen Beisitzer. Außerdem aber ist von vielen andern Vornehmen und Getreuen die Rede, welche an der Entscheidung Theil nahmen, offenbar Beamten und Vasallen, die sich am Hofe des Königs oder in seiner Begleitung befanden. <sup>2)</sup>

Die Verhandlung war rasch zu Ende geführt. Nachdem man von den entscheidenden Schenkungsurkunden Kenntniß genommen hatte, verzichtete der Beklagte auf jeden Einspruch, erkannte an, daß seine Mutter die Vergabung mit vollmächtiger Hand vorgenommen, überreichte dem Vertreter des Klosters ein Pfand zum Zeichen der Uebergabe der Güter und bekräftigte den Akt schließlich noch durch das urfränkische Symbol des Halmwurfs. <sup>3)</sup> Nachdem der Streit in solcher Weise erledigt war, <sup>4)</sup> blieb dem königlichen Gerichte nur übrig, auch seinerseits zu Gunsten des Klosters das Endurtheil zu sprechen <sup>5)</sup> und, wie gewöhnlich nach völliger Austragung des Processes, <sup>6)</sup> den beiden Parteien in dieser Sache für alle Zeit Frieden aufzuerlegen. <sup>7)</sup>

Die noch übrigen Urkunden des Jahres 752 betreffen die mannigfachen äußeren Verhältnisse geistlicher Stifter. War das soeben erörterte Document eine Gerichtsurkunde, wie es später genannt wurde, ein Placitum, so liegen uns außerdem ein Mündbrief, ein Wahlprivilegium, eine Schenkung, ein Immunitätsdiplom, ja endlich auch noch eine Precarie auf Grund königlicher Befürwortung vor.

Kaum zwei Monate nach der Gerichtssitzung zu Verberie, am 25. April 752 nämlich, erließ Pippin, während seines Aufenthaltes

(Dat. Kal. Martias anno primo regni nostri, Vermeria feliciter), und zwar, ebenfalls in merovingischer Weise, ohne actum, während dieses Wort seitdem in der Datirungsformel der Diplome nicht zu fehlen pflegt; s. z. B. schon in der nächstfolgenden Urkunde Pippins, Sickel P. 3: Data mens. April. die 25. in anno primo regnante Pippino rege, actum ad Arestalio palatio publico. Vgl. Sickel *UR.* Z. 363.

<sup>1)</sup> Vgl. Sickel, *UR.* Z. 361.

<sup>2)</sup> Vgl. Waig, *SG.* IV. Z. 419.

<sup>3)</sup> Lex Salica ed. Waitz, das alte Recht der salischen Franken, tit. 46. p. 255.

<sup>4)</sup> quia haec causa sic acta vel perpetrata fuit.

<sup>5)</sup> jubemus ut . . . Fulradus abba vel successores sui ipsas villas . . . contra ipsum Gislemarum habeat evindicatas atque elidigatas.

<sup>6)</sup> Vgl. Sickel, *UR.* Z. 362—363.

<sup>7)</sup> et sit inter eos in postmodum ex hac re omni tempore sopita causatio.

zu Herstal bei Lüttich, für das Kloster Anisola oder S. Calais<sup>1)</sup> ein Diplom,<sup>2)</sup> das mit anderen, nicht minder beglaubigten, Urkunden insofern eine besondere Wichtigkeit erlangt hat, als es zur Entkräftung unberechtigter Ansprüche diente, welche die Bischöfe von Le Mans zur Zeit Ludwigs des Frommen auf den Besitz des Klosters erhoben und durch die dreistesten Fälschungen gestützt hatten.<sup>3)</sup>

Die Urkunde ist schon ihrer Form wegen interessant,<sup>4)</sup> weil diese recht deutlich auf den eben eingetretenen Wechsel der Dynastien hinweist. Wenn das oben besprochene Placitum für S. Denys sich noch ganz in den merowingischen Formen bewegte, und zwar in höherem Grade, als diese auch sonst in Gerichtsurkunden beibehalten wurden,<sup>5)</sup> so folgt der vorliegende Schutzbrief für Anisola, obwohl er nur ältere Verfügungen bestätigt, doch einem ganz anderen Schema, als die drei früheren Diplome gleichen Inhalts von Hildebert I., Chilperich I. und Theodorich III., deren drittes dem Jahre 674 angehört.<sup>6)</sup> Vielmehr war in der allerletzten Zeit des ersten Königsgeschlechtes eine Formel entstanden, die auch schon in den Hausmaierurkunden der Arnulfinger begegnet<sup>7)</sup> und in gleicher Weise dem Schutzbrief Pippins vom Jahre 752, dem ersten Karolingerdiplom, das wir besitzen, zu Grunde liegt, während die folgenden sich davon wieder entfernt haben. Am bezeichnendsten ist der Eingang. Während die Königsurkunden sonst mit dem Namen und dem Titel des Ausstellers beginnen, eine etwaige Anrede aber erst nachfolgt,<sup>8)</sup> geht hier, wie in Privaturkunden, die Anrede dem Namen des Königs voran;<sup>9)</sup> der bisherige Titel *inluster vir* hat sich noch nicht in den fortan allein gebräuchlichen *vir inluster* umgewandelt, und wenigleich Pippin hier nicht mehr wie noch im Jahre 748 die angeredeten Beamten des Reichs als seine Freunde

<sup>1)</sup> Casa sancti Carilefi; am Anille, Dep. Earthe, nicht weit von Le Mans. Die Urkunde sagt: *monast. Anisola, qui est in honore sancti Carilefi confessoris constructus in pago Cenomannico, in condita Labrocinse*. Ueber die nähere Ortsbestimmung in *condita L.*, die auch in einer Urkunde Karls d. Gr. (Sickel K. 22) wiederkehrt, s. Waitz, BG. II. S. 276. R. 2, III. S. 332. R. 1. Das celtische Wort *condita* entspricht dem lateinischen *centena* und bezeichnet die auch in Gallien seit der fränkischen Zeit herrschend gewordene Eintheilung der Gaue in kleinere Districte.

<sup>2)</sup> Sickel P. 3.

<sup>3)</sup> S. besonders Roth, Beneficialwesen, Beilage III: Die Acta episcoporum Cenomannensium.

<sup>4)</sup> Hiervon handelt Sickel, Beiträge zur Diplomatik III. S. 182—190.

<sup>5)</sup> Vgl. Sickel, U. § 108.

<sup>6)</sup> Sickel, Beiträge 3. Dipl. III. S. 188.

<sup>7)</sup> Vgl. den Schutzbrief Pippins für Honau vom Jahr 748: Pardessus II. n° 599. p. 412.

<sup>8)</sup> Vgl. 3. B. Sickel P. 7: Pippinus rex Francorum vir inluster Bonifatio archiepiscopo etc.; P. 8: Pippinus r. Fr. vir illuster omnibus ducibus comitibus etc.

<sup>9)</sup> *Domnis sanctis . . . episcopis et abbatibus, comitibus, domesticis . . . inluster vir Pippinus rex Francorum bene cupiens vester.*

bezeichnet, <sup>1)</sup> so sind doch die ziemlich gleichbedeutenden drei Schlußworte <sup>2)</sup> stehen geblieben, welche seitdem ebenfalls nicht mehr wiederkehren. Die Ausfertigung erfolgte durch den Kanzler Chrodingus, der sonst nicht wieder vorkommt. <sup>3)</sup>

Der Inhalt ist ein doppelter. Zunächst wurde dem Abt Sigobald und der ganzen Congregation von Anisola auf Grund freiwilliger Commendation <sup>4)</sup> von neuem, doch ohne Bezugnahme auf die drei früheren Mundbriefe, der königliche Schutz ertheilt. Ein solcher Schutz bezog sich zumeist auf das Eigenthum des Klosters an Personen und Sachen, stand daher eigentlichen Besitzbestätigungen ziemlich nahe; <sup>5)</sup> nur beruhten die letzteren auf einer sorgfältigen Prüfung des Besitzrechts, stellten dieses also durch die Confirmation außer Zweifel, während der königliche Schutz keine derartige Garantie für den ganzen Umfang der Besitzungen, sondern nur Sicherheit gegen Gewaltthat und Unrecht gewährte. Freilich hatte darauf eigentlich jeder Staatsunterthan Anspruch, und es war Sache der Behörden, insbesondere der Gerichte, diesem Anspruch in jedem einzelnen Falle zu genügen. Allein der Königschutz bot, durch ein wesentlich vortheilhafteres Gerichtsverfahren, solche Sicherheit in erhöhtem Maße. Denn in dem letzten Satze solcher Mundbriefe concentrirt sich ihr vornehmlichster Gedanke; da heißt es: „und sollten gegen die Rechte des Klosters oder die Leute desselben solche Proceffe anhängig gemacht sein, welche im Gaugericht nicht ohne ihren Schaden nach Vorschrift und Vernunft entschieden worden, so sollen dieselben unter allen Umständen aufgeschoben und uns vorbehalten sein, damit jene nachher vor uns nach Recht und Gerechtigkeit ihr Urtheil empfangen.“ <sup>6)</sup> Man hat diese Worte nicht ganz richtig dahin ausgelegt, daß den Mundleuten ein unbeschränkter, von den sonstigen Formalitäten befreiter Rechtszug an das Hofgericht gewährt worden sei; <sup>7)</sup> denn es ist in dem ganzen Satze von einer Berufung, von einem Schelten des ersten Urtheils nichts gesagt. Der Sinn ist vielmehr, daß ein den Mundleuten ungünstiges Urtheil erster Instanz, auch wenn die Richter den Vorschriften des Gesetzes entsprochen hatten, an und für sich ungültig sein sollte. Wenn sonst ein

<sup>1)</sup> Zu der oben S. 15 N. 7 angeführten, Urkunde heißt es: *vel omnibus agentibus seu junioribus seu successoribus vestris seu amicis meis seu omnibus missis meis discurrentibus.*

<sup>2)</sup> S. oben S. 15. N. 9: *bene mpiens vester.*

<sup>3)</sup> Sidel, *UR.* S. 76.

<sup>4)</sup> *de sua propria potestate semetipsum et illam congregationem sanctam, quam in regimen habet, et omnes res eorum in manu nostra plenius commendavit.*

<sup>5)</sup> Vgl. Sidel, *Beiträge z. Dipl.* III. S. 247.

<sup>6)</sup> Sidel P. 3: *si tales causae adversus abbates ipsius monasterii ab hoste [muß heißen: oborte] fuerint aut de homines suos surrexerint, quas in pago absque suo dispendio recte et rationabiliter definitas non fuerint, eas usque ante nos omnimodis sint suspensas vel reseratas [sic: reservatas].*

<sup>7)</sup> Sidel, *Beiträge III.* S. 268.

Spruch der ersten Instanz, sobald keine Appellation erfolgt, Rechtskraft erhält und keinem höheren Gerichte weiter zur Prüfung vorgelegt wird, so bedurfte es in diesem Falle gar keiner Berufung von Seiten der unterliegenden Partei, um den Ausspruch umzustößen. Der Richter selbst, d. h. der Graf des Gauces, hatte die Streitfrage als unerledigt dem Könige zu unterbreiten; dieser allein war befugt, eine Entscheidung zu Ungunsten seiner Schutzbefohlenen zu fällen.

Der zweite Gegenstand, welcher den Vorsteher des Klosters Anisola veranlaßt hatte, am königlichen Hoflager zu Herstal zu erscheinen, betraf die Abtwahl. Sigobald erbat für die Mönche das Recht, bei seinem und seiner Nachfolger Tode aus eigener Mitte einen neuen Abt zu wählen, keinen andern sich aufdrängen zu lassen. Dieselbe Urkunde, welche von der Aufnahme des Klosters in das königliche Mundinnm handelt, berichtet auch über dieses Gesuch; und während sonst die Gewährung mehrerer Begünstigungen, auch wenn sie gleichzeitig geschah, lieber in getrennten Diplomen ausgesprochen wurde, sind hier beide Verfügungen in Ein Document zusammengefaßt. Der Schreiber des Diploms, Chrodingus, mußte die übliche Formel des Schutzbriefes daher durch einen Zusatz erweitern, und es ist ihm mit Recht als Unbeholfenheit ausgelegt worden,<sup>1)</sup> daß er zwar die Bitte um Wahlfreiheit, aber nicht auch die Bewilligung derselben in das Schriftstück aufgenommen. Denn daß diese erfolgt ist, unterliegt keinem Zweifel; wäre es nicht geschehen, so hätte der Verfasser dies gewiß nicht ungesagt lassen können oder er hätte auch über das Gesuch geschwiegen.<sup>2)</sup>

Von Anisola, das, durch seine Commendation in den Schutz Pippins, den eigentlich königlichen Klöstern wenigstens zeitweilig gleichgestellt war, werden wir nun zu einem Institut der letzteren Art hinübergeführt: zu dem Salvator kloster in Prüm nämlich,<sup>3)</sup> das durch königliche Stiftung auf königlichem Grund und Boden entstanden war. Gehörten die Stifter S. Denys und S. Calais Neustrien an, so lag Prüm auf austrasischem Gebiete, in der Stammlandschaft des karolingischen Hauses. Am Südabhange der Schneecifel, wo jetzt eine kleine Kreisstadt des Regierungsbezirks Trier den gleichen Namen führt, erhob sich damals, von Pippin und seiner Gattin Bertrada gegründet, die Benedictinerabtei Prüm. Schon vorher hatte daselbst, an der Grenze des Ardennen- und Bidgauces,<sup>4)</sup> die Villa Prumia

<sup>1)</sup> Sichel, Beiträge III. S. 190.

<sup>2)</sup> Schon der Uebergang, Propterea litteras nostras . . . eidem dedimus, weist darauf hin, daß den Wünschen des Klosters entsprochen worden ist.

<sup>3)</sup> Sichel P. 4.

<sup>4)</sup> Vgl. Beyer, mittelhheinisches Urkundenbuch I. N<sup>o</sup> 16 (Sichel P. 20): infra terminos bidense atque ardinne; also nicht in pago Muslinsi. wie Sichel (P. 4) schreibt.

bestanden, so benannt von dem Flüsschen Prüm, mit welchem sich an dieser Stelle der Dethinbach vereinigt<sup>1)</sup> und welches in südlicher Richtung der Sauer (Sure) zufließt, die oberhalb der Stadt Trier, der Saarmündung gegenüber, sich in die Mosel ergießt. Im Jahre 720 war hier bereits von einer Frau Bertrada oder Berta und ihrem Sohne Charibert, ohne Zweifel der Großmutter und dem Vater der Gemahlin Pippins, die übrigens schon damals dem arnulfingischen Geschlechte nahe standen,<sup>2)</sup> der Grund zu einer klösterlichen Ansiedlung gelegt worden;<sup>3)</sup> allein diese Stiftung muß innerlich und äußerlich in Verfall gewesen sein, denn Pippin beschränkte sich nicht darauf, ein neues Gebäude zu errichten, er bevölkerte es auch mit Mönchen, die er aus der Ferne herbeirief.<sup>4)</sup> Wie er selbst sagt, daß er mit seiner Gemahlin auf eigenem Besizthum das Kloster gebaut,<sup>5)</sup> so sprechen dies auch seine Nachfolger mit aller Bestimmtheit aus.<sup>6)</sup> Als die Zeit der Gründung hat man früher das Jahr 762 betrachtet und die damalige Schenkungsurkunde irrigerweise als Fundationsdocument aufgefaßt;<sup>7)</sup> doch die Schenkung Pippins aus dem ersten Jahre seiner Regierung, die freilich erst vor einem Jahrzehnt bekannt geworden,<sup>8)</sup> beweist, daß die Stiftung wohl schon in die letzten Jahre seines Majoromats zu setzen ist. Pippin hatte die Kirche des Klosters mit Reliquien von Jesus und Maria, von Petrus und Paulus, von Johannes dem Täufer und den Märtyrern Stephanus, Dionysius, Mauricius, den Bekennern Martinus, Vedastus und Germanus anzustatten gewußt;<sup>9)</sup> und da schon die erste Gründung vom Jahre 720 heilige Ueberreste von Maria, Petrus, Paulus, Johannes und Martinus aufzuweisen gehabt,<sup>10)</sup> so waren diese wahrscheinlich aus dem alten Stift in das neue hinübergerettet, allerdings durch Reliquien Jesu<sup>11)</sup> wesentlich vermehrt worden. Daher der Name S. Salvatorkloster, der seitdem

1) Beyer a. a. D.: ubi rivulus qui dicitur dethenobach ingreditur in pruniam.

2) S. besonders Hahn, Jahrbücher, Excurs I. S. 151—153.

3) Beyer N° 8; Migne Patr. lat. LXXXVIII. col. 1274.

4) Daf. N° 16: atque ibidem monachos constituemus; N° 10: monachi, quos ibidem instituimus.

5) Daf. N° 16: notum est . . . nos et conjugē nostrā Bertradane . . . monasterium in re proprietatis nostre aedificare; N° 10: monasterium . . . a novo construximus opere; ebenso N° 17. 18.

6) Xari d. Gr., Sichel K. 126: monasterium . . . quod b. m. domnus ac genitor noster Pippinus quondam rex necnon domina et genetrix nostra Bertrada regina novo opere a fundamentis . . . visi sunt construxisse; ebenso Beyer N° 37 u. a. m. Auch Ludwig der Fromme, Sichel L. 151, jagt, daß Pippin und Bertrada das Kloster in rebus proprietatis eorum ex fundamento construxerunt.

7) Zo Rettberg, Kirchengeschichte I. S. 479; auch noch Görz bei Beyer II., in dem Regest zu Beyer I. N° 10.

8) Zum ersten Male gedruckt bei Beyer I (1860). S. 13. N° 10.

9) Beyer, N° 16.

10) Daf. N° 8.

11) Daf. N° 16: de scandalis domni nostri J. Cbr.



herrschend wurde und erst 75—100 Jahre später den Zusatz et s. Mariae zu erhalten pflegte.<sup>1)</sup>

Die Mönche, welche Pippin in die neue Stiftung einführte, kamen, wie gesagt, aus der Ferne: es war eine Colonie des Klosters S. Faron bei Meaux, welche sich hier niederließ<sup>2)</sup> und, wie wir später sehen werden, den Zusammenhang mit den Brüdern in der Heimath nicht verlor.<sup>3)</sup> Auch Abt Assuer, der jedoch erst 762 genannt wird, stammte offenbar aus gallischem Gebiet. Im Gau von Augers nämlich lagen zwei Villen, die einst das Eigenthum seiner Großmutter gewesen, von dieser aber dem Könige Pippin übertragen worden waren und in Karls des Großen Tagen von Assuer als großmütterliches und mütterliches Erbe in Anspruch genommen wurden.<sup>4)</sup> Andere seiner Verwandten hatten in derselben Gegend durch Feindseligkeit gegen den Staat ihre Besitzungen verwirkt.<sup>5)</sup> So dient Assuer als ein bemerkenswerthes Beispiel, wie Pippin gegnerische Familien nach Ueberwältigung ihres Widerstandes in seinen Kreis zu ziehen und an sein Interesse zu fesseln wußte. Denn als ein Zeichen der Versöhnung muß es erscheinen, daß Assuer Abt eines königlichen Klosters wurde und daß die greise Theodelhildis dem Könige ihr Gut übergab; und es gewinnt sonach wohl eine bestimmtere Bedeutung, wenn das große Diplom vom Jahre 762 die Fortdauer des königlichen Schutzes an die Bedingung knüpft, daß die Mönche Pippin und seinen Erben die Treue bewahren.<sup>6)</sup>

Doch kehren wir vorerst zu der Urkunde des Jahres 752 zurück.<sup>7)</sup> Sie ist am 27. Mai zu Werstein, einem sonst unbekanntem Orte, erlassen — wie auch zwei der späteren Urkunden Pippins für Prüm ihre Ausstellungsorte sonderbarerweise mit unerklärlichen, offenbar verderbten Namen, Trisgodros und Inaslario, bezeichnen.<sup>8)</sup> Die Schenkung, welche den Mönchen zum Unterhalt und zur Erquickung,<sup>9)</sup> dem Könige

<sup>1)</sup> Vgl. Sickel, Acta II. S. 212, wo die Worte vel s. Mariae in P. 4 deshalb für eine Interpolation des später lebenden Copisten gehalten werden. In den 4 Urkunden v. 762 u. 763, Sickel P. 19. 20. 22. 23, heißt Prüm nur monasterium sancti Salvatoris.

<sup>2)</sup> Beyer N° 16: de congregatione domui Romani et Vulframni episcoporum, quos modo in hoc coenobium s. Salvatoris congregavimus; vgl. Gallia christiana VIII. col. 1688. Ein Mönch Egidius schenkt dem Kloster im Jahre 765 seine Besitzungen in den Gauen von Le Mans, Rouen und Augers: Beyer N° 19, Migne Patr. lat. XCVI. col. 1552.

<sup>3)</sup> S. unten Cap. XXV.

<sup>4)</sup> Urkunde Karls vom 17. Februar 797, Sickel K. 150.

<sup>5)</sup> Daf.: cum aliis rebus, quae propter infidelitatem aliquorum hominum parentumque suorum in fisco redacte fuerant.

<sup>6)</sup> Beyer N° 16: dum ipsi monachi regulariter et fideliter ad partem nostram vel heredum meorum ibidem conversare videntur.

<sup>7)</sup> Wegen der angeblichen „Stiftungsurkunde“ vom Jahre 762 meint Görz a. a. D., es sei statt anno primo regni ipsius domni Pippini regis vielleicht richtiger a. XI. zu lesen.

<sup>8)</sup> Sickel P. 20. 22. Statt Werstein vermuthet Görz Heristal.

<sup>9)</sup> usibus eorum et refectio.

selbst und seiner Gemahlin zu dauerndem Gedächtniß reichen sollte, betraf das Recht der Fischerei im Moselgau, und zwar erstens im Gebiete der königlichen Dörfer Mehring und Schweich,<sup>1)</sup> welche unterhalb Triers am linken Moselufer liegen; zweitens noch weiter flußabwärts, gleich hinter Neumagen,<sup>2)</sup> an der Stelle, wo die Drohn von der rechten Seite her sich in die Mosel ergießt.<sup>3)</sup> Hier wie dort sollten die Klosterleute, an beiden Ufern des Flusses, den Fischfang treiben und, wo es dem Abt beliebte, ein Wehr anlegen dürfen.<sup>4)</sup> Dazu bekamen sie drittens noch die Erlaubniß, auch in der Drohn an einer Stelle, deren Wahl ihnen selbst überlassen wurde, eine Fischerei anzulegen.<sup>5)</sup>

Wir gedenken am besten hier noch zweier anderen Schenkungen Pippins an Prüm, von welchen weder das Datum noch auch ein Document erhalten ist, auf welche vielmehr nur in späteren Urkunden Bezug genommen wird. Die erste derselben betraf einen Wald in der Nähe des Klosters,<sup>6)</sup> die andere die Anlegung einer Fischerei fern von Prüm selbst, an dem Rheinufer des Dorfes Neckarau bei Mannheim.<sup>7)</sup> Vielleicht hängt die zweite dieser Vergünstigungen mit der Uebertragung der Cella zu Altrip zusammen, von welcher das Diplom des Jahres 762 meldet.<sup>8)</sup>

Vier Immunitätsprivilegien, die zum Theil in vollständigem Wortlaut, zum Theil nur im Auszuge vorhanden sind, mögen gleichfalls hier angereicht werden, obwohl grade die drei vollständig erhaltenen ganz ohne Datum, das vierte aber ohne sichere Datirung geblieben ist.

Wir beginnen mit der Urkunde für Echternach (Epternacum), jenes Schwesterkloster von Prüm, gleich diesem in der Nähe von Trier,

1) infra terminos villarum nostrarum Marningum et Soiacum.

2) juxta castrum quod Noviacum dicitur.

3) ubi Drova influit in Mosellam.

4) ad piscandum, ad vemas faciendum. Vema = franz. vanne; Duncange VI. p. 765: Septum ad interceptiendos pisces. Eine Glosse vom Jahre 1222 sagt (Beyer N° 22): Vema est instrumentum sumptuosum et satis utile, unde pisces capiuntur, quod instrumentum appellamus wer.

5) Donamus etiam in fluvio Drahoene aliam capturam piscium etc., von Zidel (P. 4) nicht erwähnt.

6) Sichel L. 101, 816 8. November. Die Mönche adierunt serenitatem nostram retuleruntque qualiter [Pippinus avus noster] inter ceteras donationes quendam waldum ibidem confirmasset.

7) Urk. Ludwigs II. (des Deutschen) vom 15. Februar 871, Beyer N° 113: piscationem et vimam domnus Pippinus rex cum terminis supra fluvium Rheni consistentibus de villa Naueravia concessit ad monast. Prumiae per suae auctoritatis praeceptum. Vgl. Sichel, Acta deperd. p. 379; das. p. 212 wird die Urkunde Ludwigs irrigerweise als Bestätigung von P. 4 bezeichnet.

8) Beyer N° 16: tradimus . . . cellam jure proprietatis nostre in loco qui dicitur Altripio super fluvium Rheni in pago Spirinse. Altrip liegt in der Pfalz, bei Mutterstadt, also ebenfalls nicht weit von Mannheim.

im Bidsgau, gelegen, gleich diesem eine karolingische Familienstiftung, aber älteren Ursprungs, denn es knüpfte sich daran das Andenken Pippins des Mittleren sowie das des heil. Willibrord, dessen Grabstätte das Kloster war. Für das Datum der Urkunde <sup>1)</sup> bietet auch der Name des Abtes, auf dessen Besuch sie der König ertheilt hat, keinerlei Anhaltspunkte; denn Albert, Willibrords unmittelbarer Nachfolger in der Abtei, verwaltete das Stift 37 Jahre lang, also seit den Tagen Karl Martells bis in die Regierungszeit Karls des Großen hinein. <sup>2)</sup> Der Umstand, daß sie jedenfalls Pippins Königszeit angehört, verpflichtet uns, an welcher Stelle auch immer, ihren Inhalt anzuführen. Es ist aber einerseits die Bestätigung früher ertheilter und bisher in Geltung gebliebener Immunitätsprivilegien, <sup>3)</sup> andererseits die Zusicherung jenes königlichen Mundiums, das wir bei Besprechung des Diploms für Ainsola genauer zu charakterisiren versucht haben. Wiederum findet sich also die Schutzertheilung mit einer anderen Bestimmung vereinigt; wie oben mit der Bewilligung freier Abtswahl, so hier mit der Immunitätsbestätigung. Beide Verleihungen aber, die Immunität und die Defension, wurden Echnach, wie allen königlichen Klöstern, auf Grund dieser seiner Qualität zu Theil. <sup>4)</sup>

Die Immunität allein konnte auch den selbständigen geistlichen Instituten zuerkannt werden, und als solche erscheinen die Klöster Murbach und Corbie.

Das Kloster Murbach im Elsaß war im Jahre 726 <sup>5)</sup> von dem heil. Pirmin auf Veranlassung des Grafen Eberhard und auf dessen Grund und Boden gestiftet worden. <sup>6)</sup> Es hatte den Namen Vivarius-peregrinorum erhalten, hieß aber auch damals schon Murbach, <sup>7)</sup> wie

<sup>1)</sup> Sickel P. 34; zum ersten Male edirt von Sichel, Beiträge zur Diplomatik V. S. 390. Eine miedte Schenkungsurkunde Pippins für Echnach (Sickel, Acta spuria p. 407) trägt das Datum: tertio nonas mai. anno i. d. 752, indict. 4, anno vero d. Pippini regis tertio (Beyer I. N<sup>o</sup> 11).

<sup>2)</sup> Sickel, Acta II. S. 220—221.

<sup>3)</sup> Ueber das Wesen der Immunität s. Waitz, VG. IV. S. 243 ff.; Sichel, Beiträge 3. Dipl. III. S. 175 ff.; besonders aber desselben Beitr. 3. Dipl. V. S. 311—380: die Immunitätsrechte nach den Urkunden der ersten Karolinger bis zum Jahr 840.

<sup>4)</sup> Vgl. Sichel, Beitr. 3. Dipl. III. S. 216.

<sup>5)</sup> Rettberg, II. S. 88.

<sup>6)</sup> Das Diplom Theodorichs IV. vom Jahre 727 sagt (Migne Patr. lat. LXXXVIII col. 1144): Perminus gratia Dei episcopus nostris temporibus cum monachis suis . . . monasterio virorum in heremi vasta, quae Vosagus appellatur, in pago Alsacense in loco qui vocatur Vivarius-peregrinorum, qui antea appellatus est Muorbach, in alode fidele nostro Eborhardo comite, cum ipsius adjutorio . . . conatus est constituere; der Bischof Widegeru von Straßburg (daj. col. 1282): vir inluster Eborhardus quomis . . . infra nostra parrocia . . . cum Dei adjutorio et nostro consilio monasterio in suo proprio a novo aedificare conatus est, ad quod evocantes Perminis episcopo cum suis peregrinis monachis ibidem cynobio vel saucto ordine sub regula beati Benedicti, Dei gratia et nostro adjutorio, perficere deberent.

<sup>7)</sup> Verkaufsurkunde vom Jahre 730 (Migne l. c. col. 1285): de monasterio quod vocatur Manrobaceus . . . actum Marbach monasterio.

der Fluß, an welchem es lag,<sup>1)</sup> und wie schon vor der Gründung des Stifts der Ort genannt war. Als Schutzheiliger desselben erscheint, neben Maria, Michael, Petrus und Paulus,<sup>2)</sup> insbesondere der Martyrer Vedegarius, ein Vorfahr des Stifters.<sup>3)</sup> Schon Theodorich IV. hatte auf Bitten Pirminius und des Grafen Eberhard dem Kloster im ersten Jahre seines Bestehens die Immunität verliehen,<sup>4)</sup> die nachfolgenden Herrscher dies Privilegium erneuert. Eine gleiche Bestätigung der bisherigen Immunität erbat sich jetzt der Abt Baldebert von König Pippin, indem er ihm die Urkunden der Vorgänger zur Einsichtnahme vorlegte. Pippin genehmigte das Gesuch, wobei er, gleich Theodorich, den Grafen Eberhard als Wohlthäter des Klosters besonders hervorhob.<sup>5)</sup> Für die Ausstellungszeit des Diploms ist hier insofern die Grenze enger gezogen, als der Abt Baldebert, den Annalen des eigenen Klosters zufolge,<sup>6)</sup> schon im Jahre 762 starb. Derselbe führte auch den Bischofstitel,<sup>7)</sup> und es scheint kein stichhaltiger Grund vorhanden, an seiner Identität mit dem Bischofe Baldebert von Basel zu zweifeln.<sup>8)</sup> Auch die zwei nächstfolgenden Aebte, Haribertus und Amicus, erhielten in den Jahren 772 und 775 von Karl dem Großen eine Bestätigung der Immunität.<sup>9)</sup> Aus einer Urkunde Ludwigs des Frommen aber erfahren wir, daß seit den Zeiten Pippins, offenbar auch in Folge seiner Verfügung, freie Leute dem Kloster untergeben waren, d. h. demselben alle diejenigen Leistungen zu entrichten hatten, welche sonst der Fiscus in Anspruch nahm.<sup>10)</sup> In einer noch späteren Urkunde wird die Zahl dieser Freien auf fünf, ebenso ihr Wohnsitz genau angegeben, auch hinzugefügt, daß Pippin zugleich das Kloster Luzern (Luciaria) an Murbach geschenkt habe.<sup>11)</sup>

1) Sichel P. 21: de monasterio Vivario-Peregrinorum, qui ponitur in pago Alasense super fluvium Morbac.

2) Vgl. die Diplome Theodorichs IV. (S. 21 N. 6) und Pippins (Sichel P. 21).

3) Kettberg II. S. 89.

4) S. oben S. 21 N. 6.

5) Sichel P. 21.

6) Pertz SS I. p. 28—29 zum Jahre 762: Baldebertus obiit, Haribertus abba ordinatus est.

7) Schöpflin, Alsatia diplomatica n° 32.

8) Dieser Meinung scheint auch Kettberg II. S. 93; Sichel, Acta II. S. 218, erstarkt sich in entgegengezettem Sinne. Allein daß der Convent von Altigny, auf welchem auch Baldebertus episcopus civitas Baselaë erschien, in das Jahr 765 gehöre, ist nur Vermuthung (s. unten Errens II. § 8). Daß Murbach aber dem Bisthum Straßburg untergeben war, was wir überdies nur aus der Zeit Widegers (s. oben S. 21 N. 6) mit Bestimmtheit wissen, konnte der Erhebung seines Abtes zum Bischof von Basel doch kaum hinderlich sein. Grade daß die königl. Urkunde ihn nur als Abt bezeichnet, spricht gegen die Meinung, wonach er schon um seines Klosteramts willen den Bischofstitel geführt habe. Auch scheinen mir die Privilegien Theodorichs und Widegers, so besonders des letzteren Worte (Migne I. c. col. 1283), si de se episcopum habent, eine regelmäßige Verbindung der bischöflichen Würde mit der Abtstelle eher auszuschließen, als vorauszusetzen.

9) Sichel K. 8. 40.

10) Sichel L. 92.

11) Diplom Lothars vom Jahr 840: Sichel, Acta II. p. 376.

Das Kloster Corbie an der Somme, zum Gau von Amiens gehörig, war ursprünglich zwar eine königliche Stiftung, von Balthechildis, der Mutter Chlothars II., gegründet.<sup>1)</sup> Doch scheint diese Qualität mit dem Ende des merowingischen Geschlechts erloschen zu sein; wenigstens deutet in dem Pippinischen Diplom<sup>2)</sup> nichts auf eine solche hin. Die Bestimmungen desselben aber betreffen eine Immunitätsbestätigung, welche sich auf die von dem Abte Leodegarins vorgelegten Diplome der merowingischen Könige Childerich II., Theodorich III., Chlodwig III., Childebert III. und Dagobert III. gründete.<sup>3)</sup>

Anderer verhält es sich mit S. Wandrille (Fontanellense coenobium), einem Nachbarkloster von Corbie, an der Seine unterhalb Rouen's gelegen.<sup>4)</sup> Daß freilich Wandregisil, der Erbauer und erste Abt des Klosters, ebenso wie zwei Nachfolger desselben, Hugo und Wido, Verwandte der arnulphingischen Familie waren,<sup>5)</sup> reicht wohl kaum hin, es als karolingische Stiftung zu bezeichnen; entscheidender aber für seine Qualität ist die glaubwürdig erzählte Thatsache, daß Karl Martell, indem er dem Kloster die Immunität ertheilte, es zugleich in seinen besonderen Schutz genommen.<sup>6)</sup> Offenbar weil dies nur in Folge einer Commendation geschehen war, hielt man es für gut, Pippin um eine gleiche Maßregel zu bitten.<sup>7)</sup> Und so begegnen wir denn in dem Privilegium Pippins für S. Wandrille abermals einem Diplom, das zugleich eine Immunitäts- und Schutzurtheilung ist.<sup>8)</sup> Die Verfügung wurde in der königlichen Pfalz zu Verberie am 6. Juni erlassen; für das Ausstellungsjahr gewährt die Amtszeit des Abtes Austrulph, welchem Pippin das Privilegium ertheilt hat,<sup>9)</sup> den nächsten

<sup>1)</sup> Vgl. das Diplom Chlotars vom Jahr 660, Migne Patr. lat. LXXXVII. col. 1282.

<sup>2)</sup> Sickel P. 33; zum ersten Male herausgegeben von Sidel, Beitr. 3. Dipl. V. S. 389.

<sup>3)</sup> Schon im März 769 steht das Kloster unter einem andern Abte, Namens Hado, vgl. Sickel K. 3. Als Vorgänger Leodegars kennen wir Grimo, einen der Gesandten, welche Karl Martell kurz vor seinem Tode auf den Hülfserui Gregors III. nach Rom schickte: Fred. cont. c. 110.

<sup>4)</sup> Vgl. darüber Sickel, Acta II. p. 367.

<sup>5)</sup> Gesta abbatum Fontanellensium c. 1. 8. 11, Pertz SS. II. p. 271. 280. 284.

<sup>6)</sup> Daj. c. 9. p. 281—282: Lando impetravit a Carolo principe privilegium immunitatis perennis, in quo continetur, quod coenobium istud sub sua defensione ac tuitione idem princeps specialius receptum haberet . . . quatenus res istius coenobii universaque sua salva esse valerent nec a quocumque diripi aut contaminari vel in aliquo laedi quocumque possent ingenio.

<sup>7)</sup> Vgl. Sidel, Beitr. zur Dipl. III. S. 213.

<sup>8)</sup> Die Gesta abb. Font. c. 14. p. 289 geben von dieser wie von anderen Urkunden des Klosters einen zuverlässigen Auszug; danach befahl Pippin, ut nullus iudex neque exactor reipublicae gentis Francorum, ad causas audiendas ac freda exigenda nec fidejussores accipiendos nec ad ulla exacturam gerendam potestatem hujus coenobii ingredi audeat, sed sub perenni sua defensione ac protectione secuta in aeternum ab omni querimonia valeret permanere.

<sup>9)</sup> Daj.: Austrulpho edidit gloriosus rex Pipinus privilegium etc.

Anhalt. Austrulph nämlich war in den letzten 40er Jahren auf die Bitte seines erblindeten Vorgängers und aller Klostergenossen von Pippin zum Abt erhoben worden, nach kurzer und rühmlicher Thätigkeit aber zu dem unwiderstehlichen Entschlusse gelangt, andachtshalber nach Rom zu reisen. Gleich Willicarius von Vienne, der das Bischofsamt niedergelegt hatte, und offenbar auch gleichzeitig mit ihm, traf er unter dem Pontificat Stephans II. in Rom ein; <sup>1)</sup> auch ihn führte nach Verrichtung der Andacht der Rückweg zum Kloster S. Maurice an der oberen Rhone. Während Willicarius aber die Leitung dieses Klosters übernahm, erlag Austrulphs daselbst einem Fieber, an welchem er bereits längere Zeit gelitten hatte. Sein Tod erfolgte am 14. September, <sup>2)</sup> und zwar kann dies weder vor 752 gewesen sein, da Stephan II. erst im März dieses Jahres den päpstlichen Stuhl bestieg, noch auch nach 752, da schon vor dem 1. Sept. des nächsten Jahres Wido seine Stelle inne hatte. <sup>3)</sup> Die Urkunde Pippins für S. Wandrille kann mithin nicht nach dem 6. Juni 752 ausgestellt worden sein; allein ihr dieses Datum selbst zu geben, hat doch seine Bedenken. Austrulph hätte dann, selbst wenn er unmittelbar nach Empfang des Privilegs seine Wallfahrt antrat, in einem Vierteljahre dieselbe vollendet haben müssen. Zudem nennt der Verfasser selbst ausdrücklich das Jahr 750; <sup>4)</sup> er fügt zwar hinzu, in demselben Jahre sei Pippin zum König eingesetzt worden; allein der Zusammenhang der beiden Sätze scheint doch zu lose, als daß in diesen Worten die Umschreibung einer urkundlichen Angabe, wie etwa „im ersten Jahre der Regierung Pippins,“ erkannt werden dürfte. <sup>5)</sup> Auch bezeichnet der Autor ja vorher und nachher wiederholt das Jahr 752 als die Epoche der Thronbesteigung Pippins. Es wäre daher nicht unbegründet, das Privilegium von S. Wandrille in die Zeit des Majordomats zu verweisen. Der Berichtstatter sagt allerdings, „der glorreiche König“ Pippin habe das Privileg ertheilt, und dieses Wort

<sup>1)</sup> Gesta abb. Font. c. 14. p. 290: Perveniens Romanae urbis ad arces tempore Stephani papae; Adonis archiep. Vienn. chronicon, Pertz SS. II. p. 319: Willicarius, relicta Viennensi sede, Romam primum abiit ibique papae Stephano notus efficitur.

<sup>2)</sup> Gesta p. 290: 18. kal. Octobrium.

<sup>3)</sup> Das.: ann. Dom. 753, indictione 6. Weiteren Angaben desselben Berichters zufolge, wonach Wido sub a. D. 787, ind. 10., decimo octavo kal. Oct. (am nämlichen Tage, wie einst Austrulph) starb, nachdem er das Kloster 35 Jahre, 8 Monate und 13 Tage geleitet hatte (p. 290. c. 15), müßte freilich sein Amtsantritt schon in den Febr. 752 gesetzt werden, womit sich nicht verträge, daß Austrulph zur Zeit Stephans nach Rom gekommen. Es ist auffallend, daß ein Autor, der so genau rechnet, so schlecht rechnet. Wir werden dies sogleich durch seine Angaben über die Regierungsperiode Pippins bestätigt finden; ein anderes Beispiel ist, daß er von 742—747 7 Jahre zählt (cap. 13—14. p. 286—288.).

<sup>4)</sup> Das. p. 289: Editum est anno dom. incarn. 750, die 8. iduum Juniarum, Vermeria palatio regio. Quo anno idem gloriosus princeps Pipinus . . . rex constituitur Francorum, ablato principis nomine.

<sup>5)</sup> Ferg. weiß bei Quo anno auf das Quo tempore der Fortsetzung Fredegars hin.

würde den Ausschlag geben, wenn in der Schrift, wie es oft wirklich den Anschein hat, zwischen dem Fürsten Pippin und dem Könige Pippin immer sorgfältig unterschieden wäre. Dem ist jedoch nicht so; denn in der Erzählung eines Vorganges unmittelbar nach seines Vaters Tode wird er doch auch schon König genannt.<sup>1)</sup> Die Frage nach dem Datum der Urkunde wird sich demnach, so lange es an weiteren Hülfsmitteln fehlt, nicht mit Bestimmtheit entscheiden lassen.<sup>2)</sup>

Zum Schlusse unserer Diplomenlese finde hier ausnahmsweise auch noch eine Privaturkunde, wegen des besondern Interesses, das sich an sie knüpft, eine nähere Berücksichtigung. Wie wir im ersten Capitel dargethan, ist auf den Reichsversammlungen zu Vestines und Soissons ein Theil des zur Restitution bestimmten Kirchengutes im Interesse der Kriegsmannschaften zurückbehalten und in Form von Precarien denselben überwiesen worden. Merkwürdig genug ist von den schriftlichen Verträgen, welche hierüber ausgefertigt werden mußten, nur ein einziges, schon oben<sup>3)</sup> erwähntes, Document übrig geblieben, welches, zu Le Mans im ersten Jahre Pippins, also 752, ausgestellt,<sup>4)</sup> einen vollgültigen Beweis dafür liefert, daß die Ausführung jenes Reichsbeschlusses auch noch nach Jahren nicht ins Stocken gerathen war.<sup>5)</sup> Die Urkunde betrifft mehrere Güter des damals unter der Leitung des Gauziolenus stehenden Bisthums Le Mans,<sup>6)</sup> welche, ohne Zweifel einst rechtswidrig entfremdet, auf Befehl des Königs der Kirche wieder zurückerstattet werden sollten, von derselben aber einem Manne, Namens Wulfingus, auf dessen Bitte und auf den Wunsch des Königs überlassen wurden.<sup>7)</sup> Diese Einmischung des Königs in eigentlich private Angelegenheiten ist übrigens die einzige Eigenthümlichkeit, durch welche die Urkunde sich von sonstigen Precarieverträgen unterscheidet; denn auch in diesen ist, gewöhnlich mit gleichen Worten, von der Bitte des Empfängers, von der Bereitwilligkeit des Stifts,

<sup>1)</sup> Gesta abb. Font. c. 12. p. 285.

<sup>2)</sup> Ähnliche Erwägungen bestimmen uns, die größere Erzählung des c. 14 der Zeit des Majordomats zuzuwenden, hier also zu übergehen.

<sup>3)</sup> S. oben S. 7 (N. 4).

<sup>4)</sup> Gesta Aldrici episc. Cenomannensis c. 62 bei Baluze, Miscellaneorum lib. III. p. 158: actum Cenomanis civitate in anno primo regni Domini nostri Pipini gl. regis.

<sup>5)</sup> Vgl. oben S. 6. N. 1.

<sup>6)</sup> Zur Erläuterung der Ortsnamen jener Gegend verweist Sidel, Acta II. p. 211, auf eine mir nicht zugänglich gewordene Schrift von Th. Cauvin, géographie ancienne du diocèse de Mans, Paris 1844.

<sup>7)</sup> Cognitum est qualiter dominus noster Pipinus gloriosus rex villas . . . ad ipsam ecclesiam reddere jussit et postea per verbum domino nostro Pipino mea fuit petitio et vestra decrevit voluntas, ut ipsa locella per vestra beneficia ad usus fructuario ordine [licet: ad excolendum usufructuario o.] mihi tenere permisistis.

ja zuweilen selbst von der Vermittlung Dritter die Rede.<sup>1)</sup> Und wie durch solche Verleihungen der Kirche häufig nur eine Schenkung dem Schenker oder seinen Angehörigen zum Nießbrauch zurückerstattet wurde, so hat auch Wulfing, wie es scheint, bereits vorher innegehabt, was ihm jetzt in veränderter Form von dem rechtmäßigen Eigenthümer wieder eingeräumt wurde.<sup>2)</sup> Seine Gegenleistung bestand in einem Pfunde Silber jährlichen Zinses, das am S. Martinsfeste an die Kirche zu entrichten war und offenbar zur Beleuchtung während der Winterszeit verwendet wurde.<sup>3)</sup> Bei säumiger Zinszahlung sollte er angehalten werden, sich für die Zahlung zu verbürgen,<sup>4)</sup> ein Verfahren, das nach altfränkischem Recht schließlich zur Tilgung der Schuld führen mußte.<sup>5)</sup> Einen Verlust des Gutes aber sollte solche Säumnis nicht zur Folge haben, denn es war auf Lebenszeit verliehen und die Precarie sollte, auch ohne Erneuerung von 5 zu 5 Jahren, so lange in Geltung bleiben. Nach dem Ableben des Empfängers jedoch sollte das Beneficium ohne Widerrede in den Besitz des Bisthums zurückfallen.

Daß dies nicht geschehen, beweist ein zweiter, dieselben Güter betreffender, Precarievertrag aus der Zeit Karls des Großen.<sup>6)</sup> Dieser Fall aber war ja zu Vestines ausdrücklich vorgesehen worden, da man dem Fürsten vorbehalten hatte, nach Erledigung einer Precarie eine neue Verleihung zu beantragen.<sup>7)</sup> Der Name des neuen Empfängers war Germund, der damals lebende Bischof Franco, die Zeit der Uebertragung das 31. Regierungsjahr Karls. Fast scheint es, als hätte bei der neuen Verleihung die Vorschrift, ein neues Document zu

<sup>1)</sup> S. z. B. Beyer I. N° 14: *postea vero vestra fuit petitio et intercessio bonorum hominum.*

<sup>2)</sup> Vgl. besonders die Worte *mihī tenere permisistis; tenere = behalten.*

<sup>3)</sup> *Annis singulis ad festivitatem S. Martini illam hibernaticam argento libra una [scilicet: argenti libram unam] ad parte S. Gervasio aut rectoris ecclesiarum transolvere faciam.* Waitz, VB. IV. S. 164. N. 3, hebt hervor, daß der Ausdruck *hibernatica* noch in anderen späteren Urkunden von Le Mans vorkommt, läßt denselben jedoch unerklärt. Auch Roth, VB. S. 362, hält das Wort für eine Singularität von Maine. *Hibernatica* [scilicet: libra] scheint jedoch nichts Anderes, als was in einer Precarie des Klosters Prüm vom Jahre 767 mit *hyemale libra* bezeichnet wird: *ea scilicet ratione, ut annis singulis missa S. Martini hyemale libra de argento ad lumen ipsius ecclesiae sancti Salvatoris solvere debeam; Beyer I. N° 21.* Daß hier der Ausdruck *ad lumen* im wörtlichen Sinne zu nehmen ist, geht aus einer anderen Precarie von Prüm (Beyer N° 14) hervor, wo bestimmt wird, daß als Zins *annis singulis ad festivitatem sancti Salvatoris in luminaribus ipsius* drei Denare entweder in baarem Gelde aut in cera zu entrichten seien.

<sup>4)</sup> *Et si negligens aut tardus de ipso censo ad ipso placito fuero, fidem exinde facere debeam et ipsam rem, dum ego advivo, perdere non debeam; vgl. Beyer N° 21: et si de isto censu tardus aut negligens apparuero, fidem exinde faciam et ipsum censum solvam et ipsas res, dum advivo, non perdam.*

<sup>5)</sup> *Lex Salica* ed. Waitz, Tit. 50; vgl. *daj. Z.* 179—183.

<sup>6)</sup> *Gesta Aldrici* l. c. c. 63.

<sup>7)</sup> *Karlomanni principis capit. Liftinense* c. 2: *Et iterum, si necessitas cogat, ut princeps jubeat, precarium renovetur et rescribatur novum.*



schreiben, keine striete Beachtung gefunden, als wäre vielmehr das alte Schriftstück beibehalten und nur eine Aenderung der wichtigsten Namen darin vorgenommen worden. Denn in der uns erhaltenen Abschrift finden wir denselben Schreiber wieder, der vor mehr als 40 Jahren die Urkunde Wulfings ausgefertigt, ebenso dieselben 8 Zeugen, welche sie damals unterschrieben hatten. Acht neue Zeugen, die jetzt hinzukamen, scheinen ihre Namen einfach hinzugefügt zu haben. Der Precariebrief Vermunds mag daher als ein neuer Beweis von der Unbeholfenheit der damaligen Urkundenschreiber gelten; allein es liegt kein ausreichender Grund vor, das eine oder das andere der beiden Documente als Fälschung zu betrachten. <sup>1)</sup>

---

<sup>1)</sup> Wie Roth, *BW.* S. 452, will.

## Drittes Capitel.

### Bonifacius als Bischof von Mainz.

751—753.

In den ersten Monaten des Jahres 742 meldete Bonifacius dem Papste Zacharias, der Frankenherzog Karlmann habe ihn zu sich rufen lassen und ihn aufgefordert, in seinem Reichstheile eine Synode zu versammeln; derselbe sei Willens, die seit 60—70 Jahren zerrütteten Verhältnisse der Kirche zu verbessern.<sup>1)</sup> Mit dieser Berufung trat in dem Leben des Bonifaz eine entscheidende Wendung ein. Die neue Aufgabe, die ihm nun gestellt ward, ging über die Thätigkeit hinaus, welcher er sich in den Tagen Karl Martells und der beiden Gregore vorzugsweise gewidmet hatte; er bat den Papst deshalb um Bescheid, ob er das Werk, zu welchem der Herzog ihn eingeladen, unternehmen sollte, sowie im Falle der Zustimmung um die Unterweisungen des apostolischen Stuhls.<sup>2)</sup>

Bonifacius hatte sich bis dahin vornehmlich der Heidenbekehrung, seinem innersten Berufe, hingegeben. Wie er schon als Kind sich einst aus dem Glanze des weltlichen Lebens nach der Klosterzelle gesucht und weder durch die Bitten noch durch die Drohungen seines begüterten Vaters davon hatte abbringen lassen;<sup>3)</sup> wie der junge Mönch dann, trotz des ungewöhnlichen Ansehens, das er sich in seiner Heimath erworben, trotz seines Einflusses bei den synodalen Berathungen in die Fremde zog, von Familie und Geburtsland sich losriß, um in unbekannter

<sup>1)</sup> Jaffé, Bibl. III. ep. 42. p. 112.

<sup>2)</sup> Lat.: Nam si per verbum vestrum hoc negotium, duce rogante supra dicto, movere et incipere debeo, praeceptum et iudicium apostolicae sedis cum canonibus ecclesiasticis praesto habere cupio.

<sup>3)</sup> Willibaldi Vita S. Bonifatii c. 1, Jaffé Bibl. III. p. 432.

Ferne die Lehre Christi zu verbreiten; <sup>1)</sup> wie er bei seiner Wiederkehr nach England trotz der dringenden Bitten der Klosterbrüder sich weigerte, das Amt des eben verstorbenen Abtes zu übernehmen; <sup>2)</sup> wie er endlich nach dreijährigem Aufenthalte bei dem Friesenapostel Willibrord die Bischofswürde ansah, durch welche dieser ihn zu seinem Nachfolger im dortigen Bisthum erheben wollte; <sup>3)</sup> dies Alles beweist, daß Bonifaz nur dem innersten Drange seiner Natur, der von ihm selbst so bezeichneten „Liebe zur Pilgerschaft“ <sup>4)</sup> gefolgt war, als er, mit päpstlicher Vollmacht zur Predigt ausgerüstet, <sup>5)</sup> in der Eigenschaft eines „germanischen Legaten der römischen Kirche“ <sup>6)</sup> sich in die Gauen der heidnischen oder ins Heidenthum zurückgefallenen Deutschen begab und ihnen das Christenthum verkündete.

Auch das neue Amt, zu welchem er jetzt berufen ward, übernahm er nur im Auftrage und als Vertreter des Papstes. <sup>7)</sup> Der heil. Apostel Petrus, sagt Gregor II. einmal, ist der Ursprung sowohl des Apostolats als auch des Episcopats. <sup>8)</sup> Es handelte sich darum, die entartete fränkische Geistlichkeit wieder unter die canonischen Ordnungen zu bringen, durch ein festes hierarchisches Band die Cleriker wie die Laien an die orthodoxe römische Lehre zu fesseln. Dem päpstlichen Vertreter war bei dieser Organisation nach seiner eigenen und des Papstes Meinung eine Art ständiger Runciatur zugebracht. Darum sollte eine Stadt, die als Reichsmittelpunkt gelten konnte, ihm zum dauernden Wohnsitz angewiesen werden. Welch ein Unterschied gegen früher! Noch im October 739 hatte Gregor III. ihm geschrieben: „Es kann dir nicht gestattet werden, Bruder, an einem Orte zu verweilen. Wo auch immer der Herr dir den Weg der Heilserkündigung eröffnet, darfst du nicht ablassen zu predigen; laß es dich nicht verdrießen, rauhe und weite Wege zu wandeln, damit durch dein Bemühen der Glaube weit und breit zur Herrschaft gelange.“ <sup>9)</sup> Im October

<sup>1)</sup> Willib. c. 4. p. 440. Schon vor dem Jahre 706 war ein Gedicht de transmarini itineris peregrinatione ihm gewidmet worden: epist. Aedilwaldi, Jaffé III. ep. 5. p. 37.

<sup>2)</sup> Willib. c. 5. p. 443.

<sup>3)</sup> Daf. c. 5. p. 447—448.

<sup>4)</sup> Jaffé, Bibl. III. ep. 86. p. 233: Postquam nos timor Christi et amor peregrinationis longa et lata terrarum ac maris intercapedine separavit etc.

<sup>5)</sup> Jus praedicationis: epist. Zachariae papae, Jaffé III. ep. 49. p. 135—136.

<sup>6)</sup> Bonifacius archiepiscopus, legatus Germanicus Romanae ecclesiae: Jaffé, Bibl. III. ep. 59. p. 168 und an anderen Stellen.

<sup>7)</sup> Carlomanni principis capitulare a. 742 (Pertz LL. I. p. 16; Jaffé, Bibl. III. n° 47. p. 127): et constituimus super eos archiepiscopum Bonifatium, qui est missus sancti Petri. — Epist. Zachariae, Jaffé III. ep. 51. p. 149: De synodo congregata apud Francorum provinciam . . . peragente nostra vice tua sanctitate. — Vgl. noch Jaffé III. ep. (Zachariae) 81. p. 227: Sed et in provincia Francorum nostra vice concilium habuisti.

<sup>8)</sup> Epist. Gregorii II. papae, 726 22. Nov., Jaffé III. ep. 27. p. 88: Quia beatus apostolus Petrus et apostolatus et episcopatus principium exstitit.

<sup>9)</sup> Epist. Gregorii III. papae, Jaffé III. ep. 38. p. 106: Nec enim habebis licentiam, frater, percepti laboris in uno morari loco . . . Non pigeas itinera

745 dagegen begrüßte es Zacharias als etwas Freudiges, auf Gottes Wink Geschehenes, daß sämtliche Großen der Franken Eine Stadt auswählten, welche bis an die Grenzen der Heiden und an die neubelehrten germanischen Gebiete reiche, damit Bonifaz hier einen bleibenden Metropolitanus habe, von hier aus die übrigen Bischöfe zum rechten Wege anleite, dann seine Nachfolger beständig das gleiche Recht genießen. <sup>1)</sup> Es war, wie der Schluß desselben Briefes zeigt, Cöln gemeint, <sup>2)</sup> und der Papst beeilte sich, dem Wunsche der Franken gemäß diese Metropole durch apostolische Bestätigung dem Bonifaz zuzuerkennen. <sup>3)</sup> Er segnet die Fürsten, daß sie demselben hierin zur Seite gestanden haben, da falsche und schismatische Priester die Maßregel zu hindern gesucht. <sup>4)</sup> Diese bedeutete in der That nichts Geringeres, als die Aufrichtung des päpstlichen Supremats im Frankenreich; das Kirchenoberhaupt sollte durch eine ständige Vertretung zu geregelterm Einfluß gelangen. Zacharias hielt an solchen Ausichten gerne fest; nach Jahren noch, als der Plan einer Cölner Metropole von den Franken bereits aufgegeben war, wendet er sich in einer Encyclica an die Bischöfe des Reichs, wie von Würzburg, Straßburg, Speier, Cöln, Tongern, so auch von Ronen, Amiens, Laon, Meaux u. A. mit den Worten: „Ihr habt zu eurer Kräftigung und Stütze an unser statt den heiligen und ehrwürdigen Bonifacius, unseren erzbischöflichen Bruder, den Legaten des apostolischen Stuhls und unsern Stellvertreter.“ <sup>5)</sup>

Diese Ausichten jedoch verwirklichten sich nicht. „Die Franken,“ schreibt Bonifaz dem Papste, „sind dem gegebenen Worte nicht treu geblieben.“ <sup>6)</sup> Die Sinnesänderung aber betraf nicht allein, wie gewöhnlich angenommen worden, <sup>7)</sup> den für Bonifaz bestimmten Bischofs-

*carpere aspera et diversa, ut christiana fides longe lateque tuo conamine extendatur.*

<sup>1)</sup> Epist. Zachariae, Jaffé III. ep. 51. p. 149: De eo namque quod suggestisti, quod elegerunt unam civitatem omnes Francorum principes . . . quatenus ibi sedem metropolitanam perpetuo tempore habere debeas et inde ceteros episcopos ad viam instrueres rectitudinis et post tui successores perpetuo jure possideant; hoc, quod decreverunt, nos laeto suscepimus animo, eo quod ex Dei nutu factum est.

<sup>2)</sup> Daf. p. 152: De civitate namque illa, quae nuper Agrippina vocabatur nunc vero Colonia, juxta petitionem Francorum per nostrae auctoritatis praeceptum nomini tuo metropolim confirmavimus.

<sup>3)</sup> E. d. vorhergehende Note.

<sup>4)</sup> Daf. p. 149: si quidem falsi sacerdotes et scismatici hoc impedire conati sunt . . . et quia tibi ipsi principes Francorum etiam in hoc adjuutores exstiterunt, retribuatur illis omnipotens Deus vicissitudinis premium.

<sup>5)</sup> Epist. Zachar., Jaffé III. ep. 67. p. 194: Habetis itaque nostra vice, ad confortandam dilectionem vestram et conlaborandum vobis in evangelium Christi, sanctissimum ac reverendissimum Bonifatium, fratrem nostrum archiepiscopum, apostolicae sedis legatum et nostram praesentantem vicem.

<sup>6)</sup> Epist. Zachar., 748 1. Mai, Jaffé III. ep. 66. p. 192: Alia denique scripta tuae fraternitatis continebant: quod jam olim de Agrippina civitate scripsisti, quod Franci non perseveraverunt in verbo, quod promiserunt; et nunc moratur tua fraternitas in civitate Magontia.

<sup>7)</sup> Bgl. 3. B. Rettberg, I. S. 379.

sitz, insofern ihm im Jahre 748 statt Cölns das Bisthum Mainz übertragen wurde; vielmehr war das ganze Wesen seiner Stellung ein verändertes. Aus einem Nuntius Roms, der den Mittelpunkt der gesammten Staatskirche hatte bilden sollen, war er zu einem einfachen Bischofe des Reichs geworden. Was dazu die Veranlassung gegeben, wird nirgends ausgesprochen; die nächstliegende Erklärung ist wohl, daß die fränkische, besonders aber die gallische Geistlichkeit sich der Unterordnung unter einen päpstlichen Vicar widersetzt haben wird.<sup>1)</sup> Die Zustimmung des Majordomus Pippin wird daher mehr dem Drängen des Klerus, als seiner eigenen Initiative zuzuschreiben sein: war doch die Wahl Cölns im Jahre 745 von beiden Brüdern ausgegangen und für beide Reichstheile beschloffen worden.<sup>2)</sup>

Bonifacius schute sich bald aus diesem Verhältniß heraus, und er bat Zacharias um die Erlaubniß, seinen bischöflichen Sitz zu Mainz, falls er eine dafür geeignete Persönlichkeit fände, einem Andern übertragen zu dürfen, selbst aber wie ehemals Legat des apostolischen Stuhls zu sein.<sup>3)</sup> Es widerstrebte ihm, dem ehemaligen Primas der fränkischen Kirche, nunmehr auf einen verhältnißmäßig engen Wirkungskreis beschränkt und nur als einer der vielen Bischöfe dem Klerus des Reiches eingereiht zu sein. Man würde darin mit Unrecht verletzten Ehrgeiz erkennen. Er hatte der Heidenmission als ausschließlichem Berufe entsagt, um die religiösen Angelegenheiten des gesammten fränkischen Staats im orthodoxen Geiste Roms zu ordnen und zu leiten, nicht um sich mit der Verwaltung eines Bisthums zu befassen, deren vielfach weltliche und geringfügige Geschäfte ihn von seinen höheren Aufgaben ablenken mußten. Nicht um solcher Thätigkeit willen mochte er in diesen Landen weilen, die er und seine Genossen doch immerhin nur als eine Fremde betrachteten, in welcher sie sich im Auftrage des apostolischen Stuhles aufzuhalten hätten.<sup>4)</sup>

Papst Zacharias jedoch drang in ihn, den Sitz der Mainzer Kirche, welcher ihm angewiesen worden, keineswegs zu verlassen,<sup>5)</sup> damit sich an ihm das Wort der Schrift erfülle: Wer bis an das Ende beharret, der wird selig.<sup>6)</sup> So ist denn auch kein Zweifel, daß Bonifacius sich der Verwaltung seiner Diöcese wirklich unterzogen.

<sup>1)</sup> Vgl. oben S. 30. N. 4.

<sup>2)</sup> S. oben S. 30. N. 1. — Willibald schreibt die Uebertragung des Mainzer Pontificats irrigerweise dem Karlmann zu: Bonifatius archiepiscopus, Magontiae civitati, ipso Charlomanno consentiente ac donante, pontificatu praesidens. Vita S. Bonifatii c. 8. p. 459.

<sup>3)</sup> Epist. Zachar., 748 1. Mai, Jaffé III. ep. 66. p. 192: tu vero, carissime, legatus et missus esse, ut fuisti, sedis apostolicae.

<sup>4)</sup> Epist. Bonif., Jaffé III. ep. 60. p. 178: de . . . Anglorum gente nati et nutriti, hic per praeceptum apostolicae sedis peregrinamur.

<sup>5)</sup> Jaffé III. ep. 66. p. 192: sedem, quam obtines, sanctae Magontinae ecclesiae nequaquam relinquant.

<sup>6)</sup> Qui perseveraverit usque in finem, hic salvus erit: Matth. 10. 22: 24, 13 — ein in den Briefen jener Zeit unzählige Male citirter Wibelwort.

Bischof Lull nennt ihn in einem Schreiben seinen Vorgänger im Amte; <sup>1)</sup> in seiner Eigenschaft als Bischof von Mainz begegnet es Bonifacius, daß ein Sklave seiner Kirche, Ansfrid genannt, unter Umgehung der bischöflichen Jurisdiction beim Könige Pippin Klage führt und sich ein Schreiben desselben erwirkt, worin Bonifaz aufgefordert wird, ihm Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. <sup>2)</sup>

Im Jahre 751 beschloßen die Franken, das Bisthum Mainz für Bonifaz und seine Nachfolger zum Erzbisthum zu erheben und ihm die Städte Speyer, Worms, Köln, Utrecht und Tongern, sowie alle neubekehrten germanischen Landschaften unterzuordnen. Auf ihre Bitte bestätigt Zacharias die neue Einrichtung durch eine an Bonifaz gerichtete Bulle. <sup>3)</sup> Es wird darin ausdrücklich auf den Wunsch der Franken hingewiesen, mit keinem Worte aber wie einst bei Errichtung der Kölner Metropole auf des Bonifaz eigenen Antrag, und in dem begleitenden Schreiben an diesen <sup>4)</sup> wird auffallender Weise von der Erhöhung seiner Kirche nichts gesagt. Beide Umstände scheinen anzudeuten, daß die Maßregel für Bonifaz nicht erwünscht kam, zumal er in dieser Erweiterung seiner Befugnisse doch noch lange keinen Ersatz für den verlorenen Primat des Frankenreiches finden konnte. Es ist daher wohl möglich, daß Bonifaz, soweit es den vereinigten Beschlüssen der obersten Staats- und Kirchenbehörde gegenüber geschehen konnte, die ihm übertragene Amtsgewalt abgelehnt hat; <sup>5)</sup> die Erhebung Kölns zur Metropole war ja dereinst ebenfalls schon vom

<sup>1)</sup> Jaffé III. ep. 114. p. 279: non consentiente antecessore meo sancto Bonifatio archiepiscopo, neque me, successore ejus.

<sup>2)</sup> Epist. Bonif., Jaffé III. ep. 105. p. 258: Quidam servus ecclesiae nostrae . . . qui nos arte fugiebat, Ansfrid nomine, veniens ad nos cum indiculo vestro, rogans, ut ei justitiam faceremus.

<sup>3)</sup> Jaffé III. ep. 81. p. 227: juxta corundem filiorum Francorum petitionem. Der Mainzer, jetzt Münchner, Codex der Bonifacischen Briefe enthält nur die ersten Zeilen dieser Bulle, da das nächstfolgende Blatt desselben, auf welchem die Fortsetzung des Schreibens, sowie das päpstliche Privilegium für Fulda stand, schon frühzeitig aus dem Codex herausgeschnitten worden. Die Ausgaben des Briefes fügen sich daher nur auf die Carlsruher Handschrift, doch enthält derselben nach Giles (Bonif. Opera II. p. 186) auch der von ihm eingesehene Pariser Codex; vgl. Exkurs V. — Auffallend ist, daß es in dem Schreiben heißt, Bonif. habe bis dahin noch keine Cathedralkirche innegehabt (nunc usque cathedralem sedem sibi minime vindicavit [fraternitas tua]), da er doch seit Jahren schon Mainz besaß. Dazu kommt die irrtümliche Angabe der Jahre seines Episcopats (25 statt 29); es muß endlich befremden, daß Zacharias in dem vertraulichen Schreiben desselben Datums (Jaffé III. ep. 80) das Mainzer Privileg mit keinem Worte erwähnt, während er das Fuldische ausdrücklich ankündigt (p. 222). Dennoch ist kein Grund vorhanden, an der Echtheit der Bulle zu zweifeln, und die ersterwähnten Ungenauigkeiten erklären sich vielleicht dadurch, daß die vordere Hälfte des Schreibens wörtlich aus der ehemaligen Bulle für Eöln entnommen sein mag.

<sup>4)</sup> Jaffé III. ep. 80. p. 220.

<sup>5)</sup> In einem einzigen Document, der Copialurkunde N° 2 bei Dronke (Cod. dipl. Fuldens. p. 1), einer carta pagensis, findet sich der Ausdruck dominus Bonifacius archiepiscopus urbis Mogontiae. Die Urkunde ist jedoch, man datire

Reiche beschlossen und vom Papste genehmigt worden. So erklärt es sich, daß Bonifaz in seinem Utrechter Streite mit Cöln<sup>1)</sup> auf jene päpstliche Bulle, die ihm sowohl Cöln als Utrecht unterordnete, gar keinen Bezug nimmt. Sein Nachfolger Lull führt ja auch bis zum Jahre 780 nur den Bischofstitel, und die erzbischöfliche Würde wurde ihm erst dann ausdrücklich zuerkannt. Bonifacius selber bezeichnet sich in seinen Schriftstücken charakteristischer Weise niemals als Kirchenoberhaupt von Mainz; den Bischofs- und Erzbischofstitel aber, den er sich beizulegen pflegt, besaß er bereits Jahrzehnte, bevor ihm ein bestimmter Sprengel angewiesen war.

Es ist daher eine verkehrte Auffassung, wenn man meint, Bonifaz habe darum gezürnt, weil die zugesagte Erhebung seines Bisthums Mainz zur Metropole vielleicht wieder rückgängig geworden sei.<sup>2)</sup> Eine solche Vereitelung des Planes mußte ihm vielmehr ebenso gleichgültig sein, wie die Ausführung desselben. Er blieb nach wie vor seiner ursprünglichen Stellung als Vicarius des Reiches beraubt, blieb nach wie vor nur eines der zahlreichen, einander coordinirten Mitglieder der höheren fränkischen Geistlichkeit.<sup>3)</sup>

Auf die Mitwirkung des Bonifaz beim Thronwechsel fällt unter solchen Umständen ein neues Licht. Man hat es auffallend gefunden und weitere Schlüsse daraus gezogen, daß grade in den ältesten Berichten über die Thronbesteigung Pippins, in der Fortsetzung des Fredegar und in der sogenannten Clausula vom Jahre 767 die Theilnahme des Bonifacius an der Salbung des neuen Königs ganz unerwähnt geblieben ist. Das sollte gegen das ausdrückliche Zeugniß der Vorkaiser Annalen als Beweis gelten, daß Bonifaz dem Thronwechsel fern geblieben. Allein jene beiden Quellen sind gallischen Ursprungs; denn der Fortsetzer des Fredegar ist ohne Zweifel in Burgund, der Verfasser der Clausel in S. Denys zu suchen. Wenn nun Beide, wie

sie nun mit Dronke vom 24. Januar 750 oder richtiger 751, viel älter als die päpstliche Bulle, welche Mainz zum Erzbisthum erhebt; jene Worte erweisen sich also schon dadurch nur als ein späterer Zusatz des Schreibers, von dessen Hand wir die Copie besitzen.

<sup>1)</sup> S. unten Cap. IV. 2.

<sup>2)</sup> Kettberg I. S. 396.

<sup>3)</sup> In jüngster Zeit hat Dünzelmann, Untersuchung über die ersten unter Karlmann und Pippin gehaltenen Concilien (Zuauwald's Dissertation 1869) S. 23—46, die Uebertragung des Erzbisthums Mainz an Bonifaz in das Jahr 743 zu verlegen, die des Bisthums Cöln aber ganz zu bestreiten versucht. Seine Ausführungen scheinen mir jedoch unsicher und unhaltbar. Indem er von Zweifeln an der chronologischen Datirungsweise der Bonifacischen Briefsammlung ausgeht, hält er den Abschreiber oder Sammler auch weiterer Willkür in Abänderung der Zahlen des Contextes für fähig, ja verdächtigt sogar die Nachrichten der Briefe selbst, soweit sie mit ihm in Widerspruch sind, und bricht die Untersuchung schließlich, weil sie ihn zu weit führen würde, in der Mitte ab. Daß auf Willibalds Worte (oben S. 31. N. 2) nicht viel zu bauen, bestätigt unter anderen Ungenauigkeiten auch die, welche Dünzelmann selbst S. 58 ihm nachweist; die Angaben der ann. Lauriss. min. a. 17. Pippini aber, auf die er S. 44 großes Gewicht legt, sind, wie wir im Excurs VI darzuthun suchen, weder selbständig noch richtig.

es ja dem wirklichen Sachverhalt entsprach, in Bonifaz nur einen aus der Zahl der fränkischen Bischöfe sahen, was war natürlicher, als daß sie sich darauf beschränkten, der eine von der Weihe durch die Bischöfe im Allgemeinen,<sup>1)</sup> der andere von der Salbung durch die Hände der Priester Galliens zu reden?<sup>2)</sup>

Es sei uns gestattet, bei dieser so vielbesprochenen Frage von dem Verhalten des Bonifaz beim Sturze der Merowinger noch einen Augenblick zu verweilen. Zwar kann der Versuch, Bonifaz als völlig unbetheiligt darzustellen,<sup>3)</sup> heutzutage wohl als vereitelt betrachtet werden, und es ist hier nicht nöthig, die Unhaltbarkeit der Argumente nochmals im Einzelnen darzuthun.<sup>4)</sup> Nur zwei allgemeinere Bemerkungen mögen an dieser Stelle ihren Platz finden.

Was zunächst die Betheiligung der hohen Geistlichkeit an der Krönungsfeier, die kirchliche Weihe betrifft, so war diese nichts als ein Huldigungsakt, den die Bischöfe in ihrer Eigenschaft als Untergebene des Königs vollzogen.<sup>5)</sup> Das Wesentlichste bei dem ganzen Ereigniß war die Zustimmung der Franken, und dieser konnte sich Pippin schon damals versichert halten, als die Reichsversammlung ihre berühmte Anfrage über das Königthum an den Papst gerichtet hatte.<sup>6)</sup> Selbst jene Anfrage war kaum mehr als eine Formalität, wie Pippin überhaupt feierliche Formen liebte, in keinem Falle aber von entscheidender Bedeutung. Daß Bonifaz die Vermittlung beim Papste übernommen, ist allerdings unerwiesen; ebenso unerwiesen jedoch, daß die mündliche Instruktion, welche er seinem damaligen Abgesandten Kull mitgegeben,<sup>7)</sup> einen günstigen Bescheid zu vereiteln bezweckt hätte.

Aber auch der Thronwechsel selbst ist in seiner Wichtigkeit über-

<sup>1)</sup> Fred. cont. c. 117: cum consecratione episcoporum et subjectione principum.

<sup>2)</sup> Mabillon, de re diplomatica p. 384 (Bonquet, Recueil V. p. 9; Migne, Patr. lat. LXXI. col. 911): per manus beatorum sacerdotum Galliarum.

<sup>3)</sup> S. besonders Ketberg I. § 67. S. 380—392. — Eine neuerdings erschienene Abhandlung von Heuser, Bonifacius und der Staatsstreich Pippins im Jahre 752 (Programm der Realschule zu Cassel 1869), recapitulirt fast nur die Ausführungen Ketbergs, ohne von den späteren Fortschritten der Forschung Notiz zu nehmen.

<sup>4)</sup> Vgl. z. B. die Darstellungen bei Dahn, Jahrbücher S. 146 (N. 2), und bei Waits, BG. III. S. 60 (N. 1); besonders auch Phillips, Ueber den Antheil des hl. Bonifacius an dem Sturze der Merowinger (Münchener gelehrte Anzeigen 1847, n° 77—78), welche Abhandlung mir, als ich in meiner Dissertation (De Pippino rege Francorum, 1853, p. 15) denselben Gegenstand behandelte, noch unbekannt war.

<sup>5)</sup> Fred. cont. c. 117 (oben N. 1) stellt die Consecratio der Bischöfe mit der Subjectio der weltlichen Großen zusammen. Vgl. Die karolingische Monarchie, in: Die Zeit, Frankfurt a. M. 1861, n° 50, S. 610.

<sup>6)</sup> Fred. cont. l. c.: una cum consilio et consensu omnium Francorum missa relatione. Vgl. Waits, BG. III. S. 56. N. 2.

<sup>7)</sup> Jaffé Bibl. III. ep. 79. p. 218: Habet enim secreta quaedam mea, quae soli pietati vestrae profiteri debet: quaedam viva voce vobis dicere, quaedam per litteras notata ostendere.



schätzt und dabei von späteren, größtentheils modernen Legitimitätsbegriffen ausgegangen worden. Zu welcher Verächtlichkeit war das merowingische Königthum herabgesunken, zu welcher Machtvollkommenheit bereits das Majordomat der Karolinger emporgestiegen! Es ist erst jüngst hervorgehoben worden, <sup>1)</sup> daß die einzige annalistische Aufzeichnung, die uns aus der Regierungszeit Pippins erhalten ist, das älteste Jahrbuch von Fulda nämlich, des Dynastiewechsels gar nicht gedenkt; daß ferner sowohl die größeren als auch die kleineren Vorfcher Annalen, indem sie die Geschichte Pippins erzählen, seine Regierungszeit vom ersten Jahre seines Hausmaierthums an ununterbrochen bis zu seinem Tode berechnen. Beide Thatfachen beweisen, daß der Sturz Childerichs für die Zeitgenossen keine so auffeherregende Begebenheit gewesen, wie in den Augen der Nachwelt. Man könnte als weiteren Beleg die harmlosen Worte anführen, mit welchen der Biograph des Bonifacius, Willibald, von der Thronbesteigung Pippins redet. <sup>2)</sup> Bonifacius selbst aber dachte zu hoch von der Aufgabe des Herrschertums, um an dem Sturze des Merowingers ernstlichen Anstoß zu nehmen. Das Ermahnungsschreiben, welches er im Vereine mit fünf Mitbischöfen um die Mitte der 40er Jahre an den angelsächsischen König Aethilbald von Mercia richtete, giebt uns Gelegenheit, seine Ansichten näher kennen zu lernen. <sup>3)</sup> Er erinnert den König an die Verantwortlichkeit für das Heil seiner Unterthanen; <sup>4)</sup> er schärft ihm ein, daß er nicht dem eigenen Verdienst, sondern der reichen Gnade Gottes die Herrschaft zu verdanken, daß er daher durch seine Thaten sich dieser Gnade würdig zu zeigen habe. Er weist ihn zur Warnung auf das Beispiel zweier Vorgänger hin, welche um ihrer Sünden willen, durch Gottes gerechtes Gericht verurtheilt, von der königlichen Höhe dieses Lebens herabgestürzt seien. <sup>5)</sup> Wenn Aethilbald vor Gott und den Menschen gute Werke vollbringe, <sup>6)</sup> dann freue er sich dessen und bete, daß Gott ihn lange Zeit im Besitze der Herrschaft erhalte. Er bezeichnet jene guten Werke näher: er habe mit Freuden vernommen, daß der König viel Mildthätigkeit übe, daß er Diebstahl und Gewaltthat, Meineid und Raub mit starkem Arme verhüte, daß er die Wittwen und die Armen schütze, den Frieden in seinem Lande befestigt habe. <sup>7)</sup>

<sup>1)</sup> Th. Sickel, Ueber die Epoche der Regierung Pippins: Forschungen zur deutschen Geschichte IV. S. 452.

<sup>2)</sup> Willibaldi Vita S. Bonifatii c. 8. p. 461: Cum vero Pippinus Domino donante regale Franchorum, felix supradicti germani successor, regnum suscepit et, jam aliquantulum sedante populorum perturbatione, in regem sublevatus est etc.

<sup>3)</sup> Jaffé, Bibl. III. ep. 59 (a. 744--747). p. 168.

<sup>4)</sup> Daf. p. 173.

<sup>5)</sup> p. 174.

<sup>6)</sup> p. 169: quandocumque . . . opera bona coram Deo et hominibus per nuntios fideles audivimus . . . laeti gratias agimus Deo.

<sup>7)</sup> Daf.: Audivimus enim, quod elimosinarum plurima facias. Et in hoc congratulamur . . . Audivimus quoque, quod furta et iniquitates, perjuria et

Wer die Herrscherpflichten so ernst auffaßte, konnte unmöglich sich für einen Schattenkönig ereifern, welcher durchaus keine vor Gott und den Menschen wohlgefälligen Werke aufzuweisen hatte.

Wenn Bonifaz unmittelbar nach dem Thronwechsel sich zeitweilig von den Geschäften seines Amtes zurückzog, so haben wir keinen Grund, dies einer anderen Ursache zuzuschreiben, als der in den Quellen wiederholt bezeugten Schwäche seines Alters. Offenbar in diesen letzten Jahren seines Lebens hat ihn Liudger, der nachmalige Bischof von Münster, ein Frieser, gesehen; er sagt es uns in seiner Biographie des Abtes Gregor von Utrecht.<sup>1)</sup> Wie dankbar würden wir ihm gewesen sein, wenn er uns ein anschauliches Bild des Greises hinterlassen hätte. Er sagt nur, daß sein Haar weiß, sein Körper vom Alter abgezehrt gewesen sei.<sup>2)</sup> Der osterwähnte Willibald berichtet, nachdem er schon zu Ende der 30er Jahre von Altersschwäche gesprochen,<sup>3)</sup> der heilige Mann habe, durch körperliche Krankheit gebeugt, die Synodalversammlungen nicht mehr besuchen können und sich deshalb auf den Rath des Königs Pippin einen Gehülften ausgewählt; er habe Yull, seinen begabten Schüler, hierzu bestimmt, ihn zum Bischof erhoben und ordinirt.<sup>4)</sup> Es war offenbar die Stellung eines Chorbischofs,<sup>5)</sup> zu welcher Bonifaz seinen Schüler befördert und um deren willen er ihm die erforderliche Bischofsweihe ertheilt hat.

Aber sehr bald genügte es nicht, einen Gehülften ernannt zu haben: die Entkräftung des Bonifaz nahm dermaßen überhand, daß er und die Freunde seine baldige Auflösung erwarteten.<sup>6)</sup> Für diesen Fall hatte Zacharias ihn schon vor Jahren ermächtigt, sich einen Nachfolger zu ernennen.<sup>7)</sup> Hierfür bedurfte es jedoch der Genehmigung des

---

rapinas fortiter prohibeas, et defensor viduarum et pauperum esse dinoceris, et pacem stabilitam in regno tuo habeas. Et in hoc quoque, laudantes Deum, gavisus sumus.

<sup>1)</sup> Vita S. Gregorii abb. Trajectensis auctore S. Liudgero c. 14, Mabillon Acta SS. III. 2. p. 329.

<sup>2)</sup> Das.: quem [Bonifacium] oculis meis ipse vidi candidum canitie et decrepitem senectute, plenum virtutibus et vitae meritis.

<sup>3)</sup> Willibaldi Vita S. Bonifatii c. 7. p. 456: apud honorandum Longobardorum Liutbrandum regem, jam senio fessis membris, requiescebat.

<sup>4)</sup> Das. c. 8. p. 461—462: Quia sanctus vir, infirmitate corporis pergravatus, synodalia conciliorum conventicula per omnia adire non poterat, jam consulto atque consilio gloriosi regis idoneum praeponere ministrum supra dicto gregi definivit. Et Lul, suum ingeniosae indolis discipulum, ad erudiendum tante plebis numerositatem constituit et in episcopatus gradum provehit atque ordinavit eique hereditatem, quam in Christo instanti labore adquesierat, implicavit.

<sup>5)</sup> Vgl. was Bonifaz von Willibrord erzählt, Jaffé III. ep. 107. p. 260: Et in illa sede . . . praedicans usque ad debilem senectutem permansit. Et sibi corepiscopum ad ministerium implendum substituit; et finitis longevae vitae diebus in pace migravit ad Dominum.

<sup>6)</sup> Jaffé III. ep. 84. p. 231: Videtur, ut vitam istam temporalem et cursum dierum meorum per istas infirmitates cito debeam finire.

<sup>7)</sup> Jaffé III. ep. 43. p. 120.

Königs, und so wandte er sich denn an diesen mit der Bitte, ihm die Uebertragung des Bisthums an Lull zu gestatten.<sup>1)</sup> Es ist ihm dabei vor Allem um die Versorgung seiner Schüler zu thun, die fast sämmtlich aus der Fremde wären, die einen als Priester im Dienste der Gemeinden beschäftigt, die andern als Mönche in die Klöster vertheilt und dem Unterricht der Kinder hingegeben;<sup>2)</sup> manche unter ihnen, die schon lange Zeit mit ihm gearbeitet, seien bereits vorgerückten Alters. Daß diese alle nicht einst wie hirtlose Schafe sich zerstreueten,<sup>3)</sup> das Christenthum an den Grenzen der Heiden aber nicht wieder untergehe, dafür erbittet sich Bonifaz die Hülfe des Königs, und als Mittel empfiehlt er ihm die Einsetzung eines Nachfolgers im bischöflichen Amte. Denn es käme darauf an, jenen Geistlichen in der Nachbarschaft der Heiden das kärgliche Leben zu fristen; sie hätten wohl Brod zu ihrer Speisung, aber Kleider könnten sie sich nicht verschaffen; daher müsse ihnen von außen her geholfen werden, damit sie dort im Dienste der Kirche aushielten. Dies werde vornehmlich die Aufgabe seines Nachfolgers sein, wie er selbst es sich zur Aufgabe gemacht habe.<sup>4)</sup>

Das Schreiben gewährt einen eigenthümlichen Einblick in die Seele des Bonifacius. Darin also liegt für ihn der Schwerpunkt des Mainzer Episcopats, daß von den Mitteln desselben die neuen Eroberungen der Religion gegen einen Rückfall ins Heidenthum geschützt werden. Das hatte ihn vielleicht mit seiner amtlichen Stellung ver-

<sup>1)</sup> Jaffé III. ep. 85. p. 232: *deprecor, ut filiolum meum et corepiscopum Lullum ... in hoc ministerium populorum et ecclesiarum componere et constituere faciatis praedicatorum et doctorem presbiterorum et populorum.* — Jaffé trennt hier zum ersten Male die in den Handschriften in Eins verschmolzenen zwei Briefe an den König und an den Abt Fulrad von S. Denis, den Capellan desselben.

<sup>2)</sup> Jaffé III. ep. 84. p. 231: *quidam sunt monachi per cellulas nostras et infantes ad legendas litteras ordinati.* — Die Klostergründungen des Bonifaz waren bereits in den Tagen des Stifters und seiner Absicht gemäß jener Pflege des Unterrichts gewidmet, durch welche Fulda ja schon nach 100 Jahren zu größtem Ruhme gelangte. Das vorstehende Schreiben ist nicht die einzige Spur solcher Förderung der Studien. Auch in Fritzlar ernennet Bonifaz nach dem Tode des Abtes Wigbert zwei Klosterbrüder zu Lehrern der Kinder (Jaffé III. ep. 64. p. 183: *et magistri sint infantum*). Für höhere Studien aber war in Thüringen georgt: dorthin hatte der Erzbischof einem seiner Untergebenen, offenbar einem Priester des Sprengels, zum Behufe seiner Ausbildung zu gehen gestattet (Jaffé, III. ep. 99. p. 247: *vestrae sanctitatis licentia lectionis scrutandique causa ... Thuringiam perrexi*); dieser aber war durch Augenübel und Kopfleiden verhindert, in der ihm zugewiesenen Zeit an das Ziel zu gelangen, und richtete an Bonifaz daher die Bitte, noch etwas länger verweilen zu dürfen, um dann gekräftigteren Geistes zur Pflicht des Kirchendienstes zurückzukehren (p. 248: *paulo diutius manere mihi paternitas vestra hic concedat, ut . . . oportuno tempore servitutis vestrae ad officium . . . robustiorem recipiatis*).

<sup>3)</sup> Jaffé III. ep. 85. p. 232: *sicut oves non habentes pastorem.* Vgl. Matth. 9, 36; Marc. 6, 34.

<sup>4)</sup> *Daj. eodem modo, sicut ego illos adjuvavi.*

söhnt, daß sie durch ihre Einkünfte ihn in den Stand setzte, die Pflanzungen, welche ihm am meisten am Herzen lagen, zu unterhalten und zu pflegen.

Indem Bonifaz sein Gesuch an den König richtete, bat er zugleich den Abt Fulrad um dessen Befürwortung,<sup>1)</sup> wie ja auch z. B. Theophilacias, der Archidiacon des päpstlichen Stuhls, einmal ein Gesuch des Bonifaz an seinen päpstlichen Herrn übermittelte,<sup>2)</sup> oder wie Bischof Benedict, der Vicedominus des apostolischen Stuhls, einmal versichert, daß er durch Wort und That die Gesandten des Bonifaz unterstützt habe.<sup>3)</sup> Fulrad war, wie ausdrücklich bezeugt wird,<sup>4)</sup> der Apocrisarius der Könige Pippin und Karl, derjenige Hofbeamte also, zu dessen Kenntniß und Vermittlung sämtliche kirchlichen Angelegenheiten des Reiches gelangten.<sup>5)</sup> Der fränkische Ausdruck für jenen der römischen Kaiserzeit entstammenden Titel war Capellan,<sup>6)</sup> und auch als solcher wird Fulrad in den Quellen oft bezeichnet.<sup>7)</sup> Das Schreiben an ihn hat demnach nichts Auffälliges.

Es war, wie erwähnt, einer seiner Lieblingsjünger, Lull, welchen Bonifaz sich zum Nachfolger auserkor. Auch Lull war Angelsachse von Geburt; schon vor langer Zeit war er über das Meer gekommen, um in klösterlichem Verkehr sich an den Arbeiten des Bonifaz zu beteiligen.<sup>8)</sup> Die Hingebung an diesen ist ein hervorstechender Zug seines Charakters; auch in Rom, woselbst Bonifaz zweimal seine Angelegenheiten durch ihn besorgen ließ, wußte man die treuen Dienste des gewandten Jüngers zu rühmen;<sup>9)</sup> er selbst nennt sich später einmal den Knecht der Schüler seines Herrn Bonifacius.<sup>10)</sup> Er war nach und nach zum Diacon,<sup>11)</sup> zum Archidiacon,<sup>12)</sup> zum

1) Jaffé III. ep. 84. p. 231; s. oben S. 37. N. 1.

2) Epist. Theophilaciae, Jaffé III. ep. 69. p. 198—199.

3) Epist. Benedicti, Jaffé III. ep. 83. p. 230.

4) Hincmar de ordine palatii c. 15, Walter III. p. 765: tempore Pippini et Caroli hoc ministerium consensu episcoporum per Fulradum presbyterum . . . exstitit executum.

5) Daf. c. 13: Apocrisarius, id est, responsalis negotiorum ecclesiasticorum; vgl. c. 19. p. 766, c. 20. p. 767.

6) Daf. c. 16. p. 766: Apocrisarius, quem nostrates Capellanum vel Palatii custodem appellant; ebenjo c. 19.

7) Vgl. zu den Stellen bei Waitz, VG. III. S. 431. N. 2, noch die Ann. Laur. maj. und Einhardi 749.

8) Jaffé III. ep. 41. p. 109: in venerandi archiepiscopi Bonifatii monasticae conversationis regula suscepti ipsiusque laboris adiutores sumus.

9) Epist. Theophilaciae, Jaffé III. ep. 78. p. 217: vestrae almae paternitati . . . fidelibus ac lepidis ministrat servitiis.

10) Jaffé III. ep. 97. p. 245: servus domni Bonifacii discipulorum.

11) Epist. Lulli diaconi, Jaffé III. ep. 75—76. p. 214—215.

12) Epist. Theophil., Jaffé III. ep. 78. p. 217: Lullum, benedictum archidiaconum vestrum.

Priester, <sup>1)</sup> endlich zum Chorbischof aufgestiegen; <sup>2)</sup> als solchen bezeichnet ihn Bonifaz in dem oben erwähnten Schreiben an den König. In ihm, so hofft er, werden die Priester einen Meister, die Mönche einen der Regel getreuen Lehrer, das christliche Volk endlich einen gewissenhaften Prediger und Hirten haben. <sup>3)</sup>

Die Befürchtungen für das Leben des Bonifaz gingen jedoch vorerst nicht in Erfüllung. Sehr bald fühlte er sich so gekräftigt, daß er den Reichsversammlungen Pippins wieder beizuhören zu können glaubte; er meldet dies dem Könige in demselben Schreiben, welches ihm den Dank für die gewährte Bitte, d. i. offenbar für die Zustimmung zur Wahl Yulfs, überbrachte. „Eurer Hoheit“, schreibt er, „sage ich großen Dank und ersehe für Euch ewigen Lohn dafür, daß Ihr meine Wünsche in Milde zu erhören und mein Alter und meine Hinfälligkeit zu trösten geruht habt. Jetzt aber, glorreicher Sohn, wisse, daß ich durch das Erbarmen Gottes wieder in Euren Dienst eintreten zu können glaube; darum bitte ich Euch, mir anzufagen, ob ich bei jener Versammlung erscheinen solle, auf daß ich Euren Willen erfülle.“ <sup>4)</sup>

Die Uebertragung des Bisthums Mainz an den Nachfolger gelangte durch diese neue Wendung noch nicht zur Ausführung. <sup>5)</sup> Der wiedergekräftigte Bonifaz fand sogleich auch für seine kirchlichen Stiftungen vollauf zu thun. Die Heiden hatten mehr als 30 seiner Kirchen verwüstet und verbrannt, und Bonifaz beeilte sich, den Wiederaufbau derselben zu betreiben. Schon im Mai 752 muß er sich in jene Grenzlandchaften christlichen Bekenntnisses begeben haben, da die Nachricht vom Tode des Papstes Zacharias und von der am 26. Mär; 752 erfolgten Weihe Stephans II. vor seiner Abreise noch nicht zu ihm gelangt war. Erst als er, etwa im Spätherbst desselben Jahres, von jener Beschäftigung heimkehrte, sandte er durch einen Boten sein Begrüßungsschreiben an Stephan und entschuldigte sich wegen dieser Verzögerung eben mit jener Wiederherstellung seiner Kirchen; <sup>6)</sup> er bittet den neuen Papst um die Fortdauer des bisherigen Verkehrs und

<sup>1)</sup> Epist. Bonif. (a. 751), Jaffé III. ep. 79. p. 218: hunc presbiterum meum, portitorem litterarum mearum, nomine Lul. — Epist. Zachariae (751 4. Nov.), Jaffé III. ep. 80. p. 226: praedicto Lul religioso presbitero tuo.

<sup>2)</sup> Epist. Bonif., Jaffé III. ep. 85. p. 232: filiolum meum et corepiscopum.

<sup>3)</sup> Das.: Et spero . . . quod in illo habeant presbiteri magistrum et monachi regularem doctorem et populi christiani fidelem praedicatorem et pastorem.

<sup>4)</sup> Jaffé III. ep. 105. p. 258: ut nobis indicetis, si ad placitum istum debeamus venire, ut vestram voluntatem perficiamus. Das Placitum weist auf die Frühjahrszeit.

<sup>5)</sup> Vgl. die Fortsetzung des in der vorhergehenden Note angeführten Schreibens, welche von der oben besprochenen Angelegenheit des Sklaven Ansfrid handelt: S. 32 (N. 2).

<sup>6)</sup> Jaffé III. ep. 106. p. 259: Interea deprecor, ut pietas domini mei non indignetur, quia tam tarde missum meum et litteras ad praesentiam vestram direxi. Sed hoc idcirco contigit, quia praeoccupatus fui in restau-

der Gemeinschaft mit dem apostolischen Stuhle, damit er in seinem Jüngerberufe ein ebenso treu ergebener Diener Roms bleiben könne, wie er es unter den drei vorhergegangenen Pontificaten gewesen sei. Im Gefühle voller Müdigkeit wünscht er von Stephan in gleicher Weise wie einst von seinen Vorgängern durch Ermahnung und Belehrung unterstützt zu werden, damit er um so besser die Vorschriften desselben erfüllen könne; denn wenn er bisher in seinem Legatenamt der Kirche irgend einen Nutzen bereitet habe, so wünsche er solchen auch in Zukunft zu leisten und zu mehren.<sup>1)</sup>

So leuchtet die Lebensflamme des begeisterten Mannes noch einmal auf vor ihrem gänzlichen Erlöschen. Mit verjüngter Kraft tritt er in das Jahr 753 ein, aber auch mit dem Vorsatze, die ihm noch

ratione ecclesiarum . . . Et haec fuit occasio tarditatis litterarum et appellationis paternitatis vestrae, et non aliqua negligentiae incuria. Jaffé (n. 2) nimmt ohne erkennbaren Grund an, daß dem Briefe der Schluß fehle.

<sup>1)</sup> Das. p. 258—259. Ein Wort zur Chronologie dieses Briefes, welchen Jaffé ins Jahr 755 setzt. Ich verweise vor Allem auf den unten folgenden Excurs VI, in welchem dargethan ist, daß der Tod des Bonifacius in das Jahr 754, nicht 755 fällt. Das Schreiben kann aber auch nicht in das Jahr 754 gehören, denn es ist nicht denkbar, daß Bonifaz, wenn er wirklich dem Papste auch nur zwei Jahre nach der Besteigung des apostolischen Stuhls zum ersten Male schrieb, alsdann noch auf diesen Amtsantritt Bezug genommen haben sollte: ein Bedenken, das um so größer wird, wenn man den Brief ins Jahr 755 setzt, sodaß er erst nach der Anwesenheit Stephans in Gallien geschrieben wäre. Nicht könnte man nun in den Worten des Bonifaz eine Begrüßung des Papstes nicht zum Amtsantritt, sondern bei seinem Eintritt in das fränkische Land erkennen, und die in der vorstehenden Anmerkung citirten Sätze würden recht wohl dazu passen. Allein der erste Theil des Briefes läßt sich doch durchaus nur auf einen Wechsel des Pontificats beziehen. Man vergleiche damit den ähnlichen Wortlaut des Schreibens an Zacharias, als dieser den päpstlichen Stuhl bestieg. Wie es dort u. A. heißt: *intimis subnixae flagitamus precibus: ut, sicut praecessorum vestrorum pro auctoritate sancti Petri servi devoti et subditi discipuli fuimus, sic et vestrae pietatis servi oboedientes, subditi sub jure canonico, fieri mereamur optantes, catholicam fidem et unitatem Romanae ecclesiae servando* (Jaffé III. ep. 42. p. 111), so hier: *Sanctitatis vestrae clementiam intimis ac visceratis obnixae flagito precibus: ut familiaritatem et unitatem sanctae sedis apostolicae ab almitatis vestrae clementia impetrare et habere merear; et in discipulatu pietatis vestrae, sedi apostolicae serviendo, servus vester fidelis ac devotus permanere possim eodem modo, quo ante sub tribus praecessoribus vestris apostolicae sedi serviebam* (Jaffé III. ep. 106. p. 258—259). Die größere Wärme des früheren Schreibens erklärt sich durch die persönlichen Beziehungen, welche schon vorher zwischen Zacharias und Bonifacius bestanden hatten; vgl. ep. 42 (Bonifacius Zachariae). p. 113: *venerande memoriae praecessor vester, sicut audistis, in praesentia vestra mihi praecepit etc.* Daß Bonifacius aber von seinem 36jährigen Legatenamt redet, kann für die Datirung des Briefes nicht bestimmend sein; es scheint doch nichts natürlicher, als daß der greise Schreiber sich um einige Jahre geirrt hat, wie z. B. auch Zacharias in seinem Mainzer Privilegium unrichtigerweise von einem 25jährigen Episcopat des Bonifacius redet (Jaffé III. n° 81. p. 227). Als Datum des Schreibens ergibt sich also der Herbst des Jahres 752. — Die Krankheit des Bonifacius fiel nach unserer Darstellung in die Wintermonate 751—752, sodaß von den beiden Briefen an König Pippin der eine (ep. 85. p. 232), welcher von der Er-

vergönnte Zeit der ersten und höchsten Aufgabe seines Lebens, der Heidenbekehrung, zu weihen. Auch indem er sich jetzt an das königliche Hoflager begab, hatte er vor Allem das Wohl seiner Missionslandschaften im Auge.

---

krankung berichtet, in den Anfang, der andere (ep. 105. p. 258), welcher die Wiedergenesung meldet, in das Ende dieses Winters zu setzen wäre. Indes würde auch der Annahme, daß Bonifacius nicht vor, sondern erst nach der anstrengenden Reise in die Missionsgebiete erkrankt sei, nichts entgegenstehen; jene Briefe wären sodann in den Wintermonaten 752—753 geschrieben. Für unseren Text aber würden sich daraus nur unwesentliche Modificationen ergeben.

---

## Viertes Capitel.

### Die Privilegien von Utrecht und Fulda.

753.

#### 1. Einleitendes.

Das Evangelium Matthäi schließt mit den Worten Jesu an seine Jünger: „Gehet hin und lehret alle Völker und taufet sie im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes und lehret sie halten Alles, was ich Euch befohlen habe, und siehe, ich bin bei Euch alle Tage, bis an der Welt Ende.“<sup>1)</sup> Petrus aber, der erste der Apostel, „brachte das Licht der Wahrheit vom Aufgang zum Niedergang:“ so lehrte schon Eusebius von Cäsarea,<sup>2)</sup> und damit hatte er in kurzen Zügen das spätere Verhältniß zwischen Rom und dem Abendlande vorgezeichnet. Die Nachfolger Petri blieben die Träger des Apostelamts, die römische Kirche durfte sich als die Mutter aller Gläubigen betrachten.<sup>3)</sup>

Bei den Franken hatte der päpstliche Stuhl schon in merowingischen Zeiten zuweilen seine Stellung geltend gemacht; erst der nächsten Herrscherfamilie jedoch war es vorbehalten, das Ansehen und den Einfluß Roms durch Erneuerung seiner apostolischen Thätigkeit dauernd zu begründen. Das Land der Angelsachsen diente zur Vermittlung.

<sup>1)</sup> Matth. 28, 19. 20.

<sup>2)</sup> *Historiae ecclesiasticae* lib. II. c. 14, Migne Patr. graec. XX. col. 172: ὁς [Πέτρος] οἶά τις γενναῖος τοῦ Θεοῦ στρατηγός . . . τὴν πολυτιμωτον ἐμπορείαν τοῦ νοητοῦ φωτὸς ἐξ ἀνατολῶν τοῖς κατὰ δύσιν ἐκόμιζεν.

<sup>3)</sup> Vgl. 3. B. epist. Gregorii II. papae, Jaffé Bibl. III. ep. 20. p. 80—81: a sancta sede apostolica, spiritali omnium fidelium matre.



Hier hatte einst Gregors I. Abgesandter, Augustin, die römische Lehre mit Erfolg verbreitet, und die angelsächsische Kirche blieb seitdem in engstem Zusammenhange mit dem Papstthum. Nach Rom begab sich Willibrord, als Pippin von Heristall ihm die Predigt in Friesland gestattete, um sich hierzu auch des Papstes Sergius Erlaubniß und Segen zu erbitten.<sup>1)</sup> Als Winfried seine britische Heimath verließ, um sich dem Werke der Heidenbekehrung zu widmen, gab Bischof Daniel ihm ein Empfehlungsschreiben an den Papst mit, zu welchem er seine ersten Schritte lenkte.<sup>2)</sup> Die karolingischen Hausmaier versagten ihrerseits der päpstlichen Autorität die Anerkennung nicht: so vermittelte Pippin für jenen Friesenapostel die päpstliche Ordination zum Erzbischof,<sup>3)</sup> und Karl Martell nahm den vom Papste empfohlenen Bonifaz in seinen besonderen Schutz auf.<sup>4)</sup> Gregor II. hält sein apostolisches Ansehen für so gesichert und anerkannt, daß er auch bei der Bevölkerung des Frankenreichs, ja selbst bei dem noch heidnischen Theile der Thüringer und den Altsachsen das Werk des Bonifaz durch seine Fürsprache zu fördern hofft.<sup>5)</sup>

Mit dieser bedeutungsvollen Beziehung des römischen Stuhls zur Heidenmission hängt es nun offenbar zusammen, daß die Kirchenverfassung solcher von Rom aus bekehrten Gebiete an der unmittelbaren Verbindung mit dem Papstthum festzuhalten suchte. Da hier das Christenthum ohne Hinzuthun der im Lande schon von früher her vorhandenen Kirchengewalten festen Fuß gefaßt hatte, gebührte diesen auch der Machtzuwachs nicht, welcher in der Einordnung neuer Stiftungen in ältere Parochien gelegen haben würde. Denn das ist das Wesen der Unterordnung unter Rom, daß dadurch jede andere und nähere Unterordnung ausgeschlossen war; solche Unterwerfung war Befreiung, Schutz, daher Gegenstand eines Privilegiums. In Rom gipfelte ja überhaupt alle kirchliche Autorität nach der Lehre, welche die angelsächsischen Missionäre so eifrig im Frankenreiche vertraten; was dieselben für ihre Kirchen- und Klostergründungen erstrebten, war daher nur die Unmittelbarkeit des Verhältnisses, die Exemption von den sonstigen Zwischeninstanzen der hierarchischen Ordnung. Die alten Bischöfe von Cöln hatten nichts für die Christianisirung Frieslands gethan; das Mainzer Bisthum hatte keinen Antheil an der Bekehrung der Thüringer und Hessen. Dort wie hier hatte Rom für die Verbreitung des Evangeliums gesorgt, und die kirchliche Organisation

<sup>1)</sup> Beda, hist. ecclesiast. gentis Anglorum lib. V. c. 11, Monumenta historica Britannica I. p. 258: Mox ut comperit Willbrord datam sibi a principe licentiam ibidem praedicandi, acceleravit venire Romam . . . ut cum ejus [Sergii I.] licentia et benedictione . . . opus iniret.

<sup>2)</sup> Willibaldi Vita S. Bonifacii c. 5. p. 443; vgl. das. n. 2.

<sup>3)</sup> Beda p. 259; Alcuini Vita S. Willibrordi c. 6. 7, Migne Patr. lat. CI (Alcuini Opera T. II). col. 697.

<sup>4)</sup> Epist. Gregorii II., Jaffé III. ep. 21. p. 81; epist. Karoli, Jaffé III. ep. 24. p. 84; Willibaldi Vita S. Bonifacii c. 6. p. 451—452.

<sup>5)</sup> Jaffé III. ep. 19. 20. 22. 26. p. 79. 80. 81. 87.

sollte daher den directen, durch keine Zwischenbehörde vermittelten Zusammenhang mit Rom wahren. Dies scheint mir der leitende Gesichtspunkt auch des Bonifacius gewesen zu sein, zumal in dessen Heimath ganz ähnliche Verhältnisse bestanden. So hatte einst König Aethilberht von Kent, durch den römischen Apostel Augustin für das Christenthum gewonnen, im Jahre 605 bei Dover „auf Ermahnen des Papstes Gregor und des Augustin“ zu Ehren Petri und Pauli ein Kloster gegründet; „um nicht undankbar gegen den zu erscheinen, von dessen heiligem Sitze aus uns, die wir im Schatten des Todes saßen, das Licht der Wahrheit aufgegangen ist.“ Dies Kloster nun, das er reich beschenkt hatte, übergab er der völlig unabhängigen Leitung des Abtes und seiner Brüder,<sup>1)</sup> und Augustin, als Erzbischof von Dover, schließt sich der königlichen Verordnung an, indem er allen seinen Nachfolgern im Erzbisthum untersagt, irgend welche Gewalt oder Herrschaft über dies apostolische Kloster, seine Ländereien und Kirchen auszuüben und den Abt anders denn als ihren Bruder und gleichgestellten Genossen zu betrachten.<sup>2)</sup> Der König und der Erzbischof bekräftigen ihre Worte durch einen Hinweis auf des Papstes Drohung mit der Excommunication,<sup>3)</sup> sodas den beiden Urkunden ein päpstliches Schreiben ähnlichen Inhalts zu Grunde gelegen haben muß,<sup>4)</sup> in welchem Gregor das Kloster in seinen besonderen Schutz nahm; denn Augustin erklärt: wer die Bestimmungen seines Privilegs verletzen würde, möge wissen, daß der heil. Petrus ihn durch seinen Stellvertreter Gregor mit dem apostolischen Schwerte strafen werde.<sup>5)</sup> Auch hier also ein Beispiel von der Exemption eines Klosters aus der

<sup>1)</sup> Kemble, Cod. dipl. aevi Saxonici I. n° 4. p. 5: abbas ipse, qui ibi fuerit ordinatus, intus et foris cum consilio fratrum, secundum timorem Dei, libere eam regat et ordinet; das. n° 3. p. 3: in ipsius abbatis sint omnia libera ditione.

<sup>2)</sup> Das. n° 5. p. 7: ne quisquam unquam ullam potestatem aut dominatum aut imperium in hoc dominicum vel apostolicum monasterium vel terras vel ecclesias ad illud pertinentes usurpare praesumat . . . Abbatem a suis fratribus electum . . . non ad suum famulatum, sed ad dominicum ministerium ordinet, nec sibi hunc obaudire, sed Deo suadeat: nec vero sibi subiectum, sed fratrem, sed consortem, sed collegam et comministrum in opus dominicum eum reputet. Non ibi missas, quasi ad suae ditionis altare, nec ordinationes vel benedictiones usurpative sine abbatis vel fratrum petitione exerceat.

<sup>3)</sup> Augustinus sagt vom Könige, n° 5. p. 7: suoque regio privilegio et superni iudicii imprecatione atque apostolica sancti papae Gregorii interminatione excommunicatoria contra omnem injuriam confirmavit; dann fährt er fort: ego quoque, ejusdem libertatis adjutor et patrocinator, omnes successores meos archiepiscopos . . . obtestor atque apostolica patris nostri papae Gregorii interminatione interdico etc.

<sup>4)</sup> Vgl. das. p. 8: haec ergo omnia . . . apostolica ipsius institutoris nostri Gregorii comprobatione et auctoritate servanda sancimus suoque ore confirmamus.

<sup>5)</sup> Das.: sciat se apostolico beati Petri gladio per suum vicarium Gregorium puniendum, nisi emendaverit.

ortsbischöflichen Gewalt, <sup>1)</sup> ohne daß, wie es sonst wohl öfter geschah, <sup>2)</sup> die canonischen Befugnisse des Bischofs vorbehalten wurden. Auf ähnliche angelsächsische Beispiele, selbst aus viel späterer Zeit, ist bereits von anderer Seite hingewiesen <sup>3)</sup> und als besonders bezeichnend mit Recht eine Bulle Sergius' I. hervorgehoben worden, worin dieser Papst — 100 Jahre nach der Befehung des Landes durch Augustin — zwei Klöster unter die Jurisdiction und den Schutz Petri stellt und jeder anderen bischöflichen oder priesterlichen Jurisdiction entzieht. <sup>4)</sup> Wie natürlich also, daß Willibrord und Winfried den Institutionen ihres Vaterlandes auch in diesem Punkte bei den Franken Eingang zu verschaffen suchten.

Es dünkt uns charakteristisch, was Theodorich IV. im Jahre 723 bei Bestätigung der Freiheiten von S. Denys zu dem Privilegium Chlodwigs II. vom Jahre 653 hinzuzusetzen für gut fand. <sup>5)</sup> Während dieser nur unbestimmt gesagt hatte, die Märtyrer Eleutherius, Rusticus und Dionysius hätten die Palme des Sieges errungen, mußte jener von ihnen zu erzählen — und Pippin nahm denselben Zusatz auch in sein Privilegium vom Jahre 768 auf, <sup>6)</sup> — sie seien als die Ersten nach den Aposteln im Auftrage des heil. Clemens, Nachfolgers des Apostels Petrus, nach Gallien gekommen und, indem sie hier die Taufe der Buße und des Sündenerlasses predigten, als Märtyrer gestorben. <sup>7)</sup> Scheint es nicht, daß mit diesem hohen Alter und Verdienst der Stiftung ihre freie Stellung innerhalb der Pariser Diocese besser begründet und gerechtfertigt werden sollte? Der heil. Dionysius hatte als Glaubensbote Roms den ersten Samen des Christenthums in Gallien ausgestreut, unabhängig von dem Bisthum Paris, lange vor dessen Existenz; wie sollte S. Denys also nicht allezeit unabhängig bleiben? Das Privilegium Theodorichs erfolgte unter Vermittlung

<sup>1)</sup> Ein *praerogativum ecclesiasticae libertatis privilegium* genannt: *daj.* n° 6. p. 9.

<sup>2)</sup> z. B. in der Urkunde des Bischofs Erconwald von Effer vom Jahre 695, *Kemble* n° 38. p. 43.

<sup>3)</sup> Th. Sickel, *Beiträge zur Diplomatik* IV. S. 630—632.

<sup>4)</sup> *Gale, Historiae Britannicae etc. Scriptores* I. p. 352—353 (*Jaffé, Regesta pont. Romani*, n° 1644): *quatenus sub jurisdictione atque tuitione . . . beati Petri apostoli et ejus quam dispensamus ecclesiae et nunc sint et in perpetuum permaneant . . . nulliusque alterius jurisdictioni sint subjecta nec quisquam episcoporum aut sacerdotum . . . sibi in ea qualemcunque jurisdictionem defendere . . . praesumat . . . aut missarum solennia ibidem gerere, praeter si a religioso abbate et congregatione ascitus advenerit.*

<sup>5)</sup> *Pardessus* II. p. 98. 338.

<sup>6)</sup> *Sickel* P. 30.

<sup>7)</sup> *Qui primi post apostolos sub ordinatione b. Clementis, Petri apostoli successoris, in hanc Galliarum provinciam advenerunt ibique praedicantes baptismum poenitentiae in remissionem peccatorum palmam martyrii meruerunt.* — Ob die Passio ss. martyrum Dionysii Rustici Eleutherii auch erst um jene Zeit entstanden ist? *Vgl. Félibien, histoire de l'abbaye de S. Denys, 1706, pièces justificatives, II. Partie, §. 1. p. 163—165.*

Karl Martells, <sup>1)</sup> und dessen besonderen Gunst hatte sich grade damals sowohl Willibrod=Clemens als auch Bonifaz zu erfreuen. Grundsätze, die vielleicht unter ihrer Einwirkung auf die Verhältnisse von S. Denys angewendet wurden, mußten nothwendigerweise auch ihren eigenen Missionsgebieten zu statten kommen, und wenigstens von Bonifaz wissen wir, wie sehr ihm daran gelegen war.

Er, der so viel über die im Frankenreiche vorgefundenen Bischöfe zu klagen hatte, konnte nicht wünschen, daß ihnen die neubefehrten Lande übergeben würden. Damit wäre eine Gefahr für die Erhaltung der reinen römischen Lehre, aber auch eine Gefahr für das äußere Gedeihen seiner Stiftungen verbunden gewesen. Schon die ältesten Canones ertheilten den Bischöfen das Verfügungsrecht über die Güter der Kirchen, und man kam im 8. Jahrhundert öfter darauf zurück. <sup>2)</sup> Darum war ja in den Tagen Karl Martells so manches Bisthum an Laien verliehen worden, weil der damit verbundene Besitz sie gereizt hatte. <sup>3)</sup> Ueber einen verurtheilten Bischof klagt Bonifaz, daß er sich auch nach der Degradation noch das Vermögen seiner Kirche anzueignen suche. <sup>4)</sup> Man gewinnt zuweilen den Eindruck, als ob die bischöfliche Gewalt in erster Linie als eine weltliche Gewalt betrachtet worden sei. So sagt Yull einmal, freilich von einem „gottlosen Schismatiker“: „Er pflegte immer zu schwören, daß er nichts Irdisches annehmen würde; plötzlich und unversehens stand er als Bischof da!“ <sup>5)</sup>

Bonifacius suchte daher sowohl die Kirchen als auch die Klöster seiner Gründung vor der Einfügung in einen älteren fränkischen Diöcesan- oder Metropolitanverband zu bewahren. Als er im Jahre 742 die drei Bisthümer Würzburg, Buraburg und Erfurt stiftete, beeilte er sich vor Allem, sie unmittelbar unter den Papst zu stellen, als dessen Stellvertreter er ja gehandelt hatte. <sup>6)</sup> Nicht allein, daß er diesen zur Sicherung gegen jeden Eingriff um eine Bestätigungs-

<sup>1)</sup> Missa petitione per illustri viro Carlo majorem-domus nostro.

<sup>2)</sup> Vgl. epist. Gregorii II. 722 1. Dec., Jaffé III. ep. 19. p. 79: De reditu vero ecclesiae vel oblatione fidelium quattuor faciat portiones etc., wörtlich mit einer Formel des Liber diurnus Romanorum pontificum übereinstimmend. Ferner Capitula Synodi Asehaimensis c. 3, Pertz LL. III. p. 457: De potestate episcoporum . . . ut ecclesiasticis rebus dominantur atque spensando provideant etc.

<sup>3)</sup> Epist. Bonifacii (742), Jaffé III. ep. 42. p. 112: episcopales sedes traditae sunt laicis cupidis ad possidendum.

<sup>4)</sup> Epist. Zachar., 751 4. Nov., Jaffé III. ep. 80. p. 225: Episcopus autem condemnatus . . . qui res ecclesiae post degradationem sibi vindicare nitetur.

<sup>5)</sup> Jaffé III. ep. 111. p. 274: Qui semper jurare solebat, nihil se terreni accepturum, cum subito ex improviseo velut novum fantasma episcopus apparuit.

<sup>6)</sup> Epist. Zachar., 743 1. April, Jaffé III. ep. 44. p. 123, ep. 45. p. 125: quae [ordinatio] dignante Deo ex nostra praeceptione in vobis facta est. — Vgl. Annal. Lauriss. min. a. 5. Pippini: annuente Carlmanno et auctoritate apostolice papae.

urkunde bittet,<sup>1)</sup> die Zacharias denn auch kraft seines Apostelamts ausfertigen zu dürfen meint,<sup>2)</sup> — ein anderes Moment macht die unmittelbare Unterordnung unter Rom ganz unzweifelhaft. Zacharias bestimmt nämlich, daß nach dem Ableben der ersteingesetzten Bischöfe kein Anderer als „derjenige, welcher die Stelle unseres apostolischen Stuhles in jenen Landestheilen vertreten wird,“ einen Nachfolger zu ordiniren habe.<sup>3)</sup> Neun Jahre später freilich unterstellt er, dem Wunsche der Franken sich fügend,<sup>4)</sup> auch das Missionsland des Bonifaz der neugegründeten Metropole Mainz;<sup>5)</sup> aber grade das trug vielleicht wesentlich dazu bei, Bonifaz gegen eine Stellung einzunehmen, die seine Pflanzungen ihm nicht als päpstlichem Legaten, sondern als fränkischem Kirchenfürsten unterordnete, die unmittelbare Beziehung derselben zu Rom also für die Zukunft löste.

Für das Verständniß der in das Jahr 753 fallenden Verhandlungen in Betreff des Bisthums Utrecht und des Klosters Fulda schien es uns unerläßlich, die vorstehenden allgemeineren Betrachtungen vorauszuschicken. Denn Friesland und die heßisch-thüringischen Landschaften, diese zwei Flügelgebiete des heidnischen Sachsenlandes, bildeten den vornehmlichsten Schauplatz aller Missionsthätigkeit in der Periode, welche den Regierungsjahren Karls des Großen voranging. Aus der Fürsorge für die Freiheit dieser jüngsten Eroberungen des Christenthums erklären sich die Bestrebungen des Bonifaz, welche wir im Folgenden zu schildern haben.

Wir wenden uns zunächst den Angelegenheiten der friesischen Kirche zu.

<sup>1)</sup> Jaffé III. ep. 42. p. 112: Haec tria loca propria carta auctoritate apostolatus vestri roborare et confirmare diligenter postulamus: ut . . . per auctoritatem et praeceptum sancti Petri, jussionibus apostolicis, fundatae et stabilitae sint tres in Germania episcopales sedes; et ut praesentes vel futurae generationes non praesumant, vel parrochias corrumpere vel violare praeceptum apostolicae sedis.

<sup>2)</sup> Jaffé III. ep. 43. p. 117: Quae auctoritate beati Petri apostoli firma esse decrevimus; vgl. ep. 44—45. p. 123—125.

<sup>3)</sup> Jaffé III. ep. 44—45. p. 123—125: et hoc interdicentes, ut nullus audeat . . . ordinare episcopum post vestram de hoc seculo evocationem, nisi is, qui apostolicae nostrae sedis in illis partibus praesentaverit vicem.

<sup>4)</sup> Epist. Zachariae 751 4. Nov., Jaffé III. ep. 81. p. 227: juxta . . . Francorum petitionem.

<sup>5)</sup> Daj.: et omnes Germaniae gentes, quas tua fraternitas per suam predicationem Christi lumen cognoscere fecit.

2. Utrecht. <sup>1)</sup>

„Am westlichen Ufer des Flusses Laubach (Lauwers, Lagbeki) war die Grenze der christlichen und heidnischen Friesen in allen Tagen des Königs Pippin.“ <sup>2)</sup> Diese Worte Rindgers geben den wichtigsten geographischen Anhaltspunkt für die Geschichte der Unterwerfung und Bekehrung des Friesenstammes. Das östlichere Land zwischen Laubach und Weser war demnach zu der Zeit, mit welcher wir uns hier beschäftigen, noch in keine Beziehung zum Frankenreiche getreten; nur Westfriesland vom Sinkfal bis zum Ili und Mittelfriesland zwischen Ili und Laubach hatten sich erst der Gewalt fränkischer Waffen, dann der christlichen Glaubenslehre ergeben. Es war dies, gleich der späteren Unterwerfung des Sachsenlandes, ein Werk des karolingischen Herrscherhauses. Pippin von Heristall hatte 689 über Ratbod gesiegt und alles Land westlich vom Ili in Besitz genommen; dann hatte Ratbod zwar durch einen Sieg über den jungen Karl im Jahre 714 den alten Umfang seiner Macht wiederhergestellt, gleich nach seinem Tode jedoch (719) drang Karl bis zum Ili, später nach fünfjährigen Kämpfen mit Herzog Poppo 734 sogar bis zum Lauwers vor, und bis zum Jahre 785 behielt dann das fränkische Herrschaftsgebiet in jenen Gegenden dieselbe Ausdehnung, wie sie von Karl Martell begründet worden war. <sup>3)</sup>

Zugleich hatte unter dem Schutze der karolingischen Hausmaier das Christenthum bei den Friesen Eingang und Verbreitung gefunden; dem angelsächsischen Missionär Willibrord gebührt der Name des Apostels der Friesen. Denn kaum hatte Pippin ihm die Erlaubniß zur Predigt gegeben, so eilte er nach Rom, um unter des Papstes Sergius Zustimmung und Segen das Werk zu beginnen; hierauf verkündete er weit und breit im Lande das Wort des Glaubens, brachte Viele vom Heidenthum zurück und baute Kirchen und Klöster; das Castell Utrecht aber wies Pippin ihm als Bischofsitz an. <sup>4)</sup> So berichtet noch bei Lebzeiten Willibrords <sup>5)</sup> der angelsächsische Priester Beda, und seine glaubwürdigen Worte werden durch die Mittheilungen des Bouifaz, die sich in einem Schreiben desselben an den Papst Stephan finden, theils bestätigt, theils ergänzt. <sup>6)</sup> „Zu den Zeiten des Papstes Sergius,

<sup>1)</sup> Das Werk von W. Moß, Kerkgeschiedenis van Nederland vóór de hervorming, D. 1. (1864), stand mir nicht zur Verfügung.

<sup>2)</sup> Vita S. Gregorii abb. Trajectensis c. 10, Mabillon Acta SS. III. 2. p. 326: usque in ripam occidentalem fluminis quod dicitur Lagbeki, ubi confinium erat christianorum Fresonum ac paganorum cunctis diebus Pippini regis.

<sup>3)</sup> Vgl. Karl v. Richthofen, Lex Frisionum, Pertz LL. III. p. 641—643.

<sup>4)</sup> Beda, hist. eccles. gentis Anglorum lib. V. c. 11, Monumenta historica Britannica I. p. 259.

<sup>5)</sup> Das. p. 260: adhuc superest; Beda starb 735, Willibrord 739.

<sup>6)</sup> Jaffé, Bibl. III. ep. 107. p. 259.

erzählt dieser, kam an die Schwellen der Apostel ein Priester von wunderbarer Tugend und Heiligkeit, ein Sachse von Geschlecht, Namens Wilbrord, auch Clemens genannt; ihn erhob jener Papst zum Bischof und sandte ihn zur Befehrung der heidnischen Friesen an die Gestade des Westmeeres. Hier predigte er 50 Jahre hindurch und bekehrte genanntes Volk größtentheils zum Glauben Christi, er zerstörte Haine und Tempel, erbaute Kirchen und gründete sich als Bischofsstiz eine Kirche zu Ehren des heil. Erlösers in dem festen Orte Trajectum. Und im Besitze jener Salvatorkirche, welche er sich erbaut, setzte er seine Predigt bis in sein schwaches Greisenalter fort.“ Bonifaz hebt in dem weiteren Verlaufe des Briefes nochmals ausdrücklich hervor, daß „das Volk der Friesen heidnisch geblieben sei, bis das ehrwürdige Oberhaupt des römischen Stuhls, Sergius, den genannten Knecht Gottes ihm als Bischof zur Befehrung schickte; dieser habe jenes Volk, wie gesagt, zum Glauben Christi bekehrt.“<sup>1)</sup> Damit stimmt wiederum Beda überein, indem er von den zweijährigen Befehrungsversuchen des Angelsachsen Wigbert, welche unmittelbar vor die Zeit Willibrords fallen, sagt, er habe bei seinen barbarischen Zuhörern auch nicht den mindesten Ertrag so vieler Mühe geerutet.<sup>2)</sup>

Nicht ohne Grund verweilen wir bei den Anfängen des Christenthums unter den Friesen; denn diese Nachrichten sind von entscheidender Wichtigkeit für die Prüfung zweier nur abschriftlich vorhandenen Urkunden Pippins zu Gunsten des Utrechter Martinsstifts.<sup>3)</sup>

Die eine derselben, die, zu Verberie ausgestellt, den 23. Mai 753 als Datum trägt,<sup>4)</sup> ist trotz der Verderbtheit des Textes<sup>5)</sup> und trotz der Bezeichnung des mittleren Pippin als Königs der Franken doch völlig unverdächtig;<sup>6)</sup> es ist die Bestätigung eines Diploms der Vor-

<sup>1)</sup> Jaffé Bibl. III. ep. 107. p. 260 –261: pagana permansit gens Fresorum, usque quod venerandus pontifex Romanae sedis Sergius . . . Wilbrordum episcopum ad praedicandum supra dictae genti transmisit; qui illam gentem, ut praefatus sum, ad fidem Christi convertit.

<sup>2)</sup> Beda hist. eccl. gentis Anglorum lib. V. c. 9. p. 257: neque aliquem tanti laboris fructum apud barbaros invenit auditores.

<sup>3)</sup> Sickel P. 5. 6. Die älteste Form ihrer Ueberlieferung gewährt ein dem 11. Jahrhundert angehöriger Cod. Cotton. des brit. Museums, „Tiberius C. XI.“, aus welchem ich durch freundliche Vermittlung eine Abschrift besitze. Doch ergab die Vergleichenng mit den bereits vorhandenen Drucken eine zu geringe Ausbeute, als daß ein nochmaliger Abdruck am Platze gewesen wäre. Die erheblichsten Varianten werde ich an geeigneter Stelle in den Anmerkungen verzeichnen.

<sup>4)</sup> Sickel P. 5.

<sup>5)</sup> Zur Berichtigung wäre die Urkunde Karls des Großen, Sickel K. 2. zu benutzen. Der Londoner Codex hat das Diplom zweimal, fol. 26 B. und fol. 27 B. — 28 A. In beiden Copien fehlen die Worte renovare vellemus, sowie am Schlusse das sinnlose Interpunctionszeichen vor cognoscite; statt spectare haben sie sperare und dergl. mehr. Am erheblichsten wäre noch die Stelle fol. 26 B.: omnia decima partem ad ipsa casa Dei sancti Martini quem [sic!] domnus Bonifacius archiepiscopus custos *preesse videtur* concessimus vel confirmamus in luminaribus etc.

<sup>6)</sup> Vgl. Sickel P. 5.\* p. 213.

gänger, Pippin von Herstall, Karl Martells und Karlmanns, die ihrerseits wiederum von des Königs Pippin Nachfolgern, Karl dem Großen und Ludwig dem Frommen, erneuert wird.<sup>1)</sup> Auch in dem obenangeführten Schreiben des Bonifaz an Papst Stephan ist von der Martinskirche die Rede. Schon unter dem alten Könige Dagobert nämlich war die fränkische Herrschaft einst über Utrecht ausgedehnt und dies Castell sammt einer Kirche daselbst zur Parochie des Bischofs von Cöln geschlagen worden. Willibrord fand dies Kirchlein zerstört, von den Heiden bis auf den Grund vernichtet,<sup>2)</sup> und er errichtete das Gebäude von neuem und weihte es dem heil. Martin.<sup>3)</sup> Pippin der Aeltere beschenkte das Stift mit dem Zehnten alles Fiscalguts, der Ländereien, der Sklaven, der Zölle, der Handelsabgaben;<sup>4)</sup> Karl Martell und Karlmann wiederholten die Schenkung.<sup>5)</sup> Diese Gunstbezeigungen der karolingischen Hausmaier haben durchaus nichts Befremdendes: von Karl Martell liegen in zwei Diplomen aus den Jahren 722 und 726 noch anderweitige Beweise seiner Fürsorge für Willibrord und die Utrechter Kirche vor;<sup>6)</sup> Karlmann aber trug dem Bonifaz auf, für den erledigten Sitz Willibrords einen neuen Bischof aufzustellen und zu ordiniren, was dieser auch that.<sup>7)</sup> König Pippin schloß sich nun auf Ersuchen des Bonifaz<sup>8)</sup> seinem Großvater, Vater und Bruder in der Schenkung für die Martinskirche an; er wird, wie sein Vater, auch anderen friesischen Stiftungen seine Gunst zugewendet haben, das Diplom für S. Martin hat sich zufällig erhalten. Das Stift war, wie aus der Urkunde hervorgeht, eine wichtige Pflanzstätte des Christenthums unter den Friesen; denn die verlienenen Fiscaleinkünfte sollten den Mönchen und Kanonikern zu statten kommen, „welche daselbst die Heiden zum Christenthum bekehren und die Bekehrten in der Beobachtung der neuen Religion unterweisen.“<sup>9)</sup> Ohne Zweifel haben wir hier an jene vielbesuchte Klosterkirche von Utrecht zu denken, welcher nach des Bonifacius Tode sein Schüler Gregor als Priesterabt vorstand.<sup>10)</sup> Wenn die Urkunde Pippins daher das Martinsmünster mit dem Bisthum identificirt,<sup>11)</sup> während die bischöfliche

<sup>1)</sup> Sickel K. 2, L. 53.

<sup>2)</sup> Epist. Bonif., Jaffé Bibl. III. ep. 107. p. 261: destructae ecclesiolae fundamenta deruta et a paganis conculeata.

<sup>3)</sup> Daf. p. 260: et eam proprio labore a fundamento construxit et in honore sancti Martini consecravit.

<sup>4)</sup> S. Sickel P. 5.

<sup>5)</sup> Daf.: per eorum instrumenta.

<sup>6)</sup> Heda, historia episc. Ultraject. . notis illustrata ab Arn. Buchelio, 1642. p. 28. 30; Bouquet V. p. 699. 705; Pardessus II. p. 334. 347.

<sup>7)</sup> Epist. Bonif., Jaffé III. ep. 107. p. 260: Carlmannus commendavit mihi sedem illam ad constituendum et ordinandum episcopum. Quod et feci.

<sup>8)</sup> Sickel P. 5: venerabilis vir Bonifacius archiepiscopus nobis expecit.

<sup>9)</sup> Qui ibidem gentiles ad christianitatem convertunt et Domni misericordia ipsos conversos quos habent doceant.

<sup>10)</sup> Vita Gregorii abb. Traject. c. 15, Mabillon Acta SS. III. 2. p. 329.

<sup>11)</sup> Ad ipsa casa Dei concessit vel ad illo episcopatu.



Kirche doch ausdrücklich als Kirche des heil. Erlösers bezeichnet ist,<sup>1)</sup> so darf dies, ähnlich jenem Ausdrucke „König der Franken“ für Pippin von Herstall, als eine, sei es absichtliche oder unabsichtliche, Ungenauigkeit der Abschrift angesehen werden, ohne daß dadurch ein Zweifel an der Echtheit des Diploms begründet würde.

Ganz anders verhält es sich jedoch mit der zweiten, undatirten Urkunde, einem Immunitätsdiplom, welches Pippin, ebenfalls auf Birten des Bonifaz,<sup>2)</sup> nach dem Vorgange zweier merowingischen Könige, Lothar und Theodebert, zu Gunsten der Martinskirche erlassen haben soll.<sup>3)</sup>

Zunächst ist gegen die Annahme einer gleichzeitigen Ausfertigung mit der ersten Urkunde wohl mit Grund einzuwenden, daß die beiden Diplome von verschiedenen Kanzlern unterzeichnet sind, jenes von Widmars, der auch noch in 3 anderen Urkunden der Königszeit vorkommt, dieses von Wineramnus, der sonst nur in Pippins Hausmaierurkunden begegnet.<sup>4)</sup>

Dies letztere Faktum, daß Wineramnus in keinem anderen Documente nach der Königskrönung Pippins wieder erscheint, ist für die Beurtheilung der Urkunde überhaupt beachtenswerth. Wir bemerken weiter, daß die Immunitätsprivilegien Lothars und Ludwigs des Deutschen für S. Martin<sup>5)</sup> sich wohl auf ein gleiches Privilegium Ludwigs des Frommen, aber nicht auch ausdrücklich auf ein solches von Pippin oder jenen zwei merowingischen Königen beziehen, sondern nur allgemein sagen, in Ludwigs Urkunde sei bemerkt, daß nicht er allein, sondern auch seine Vorgänger, die Könige der Franken, jener Kirche die Immunität verliehen hätten.<sup>6)</sup> Ludwigs Urkunde ist freilich verloren; doch scheint gewiß, daß die Berufung auf das Beispiel der Vorgänger darin ebenso allgemein gehalten gewesen. Denn wo Ludwig dieselben mit Namen genannt hat, sind diese auch in die abgeleiteten Urkunden übergegangen: so nimmt Zwentibold auf Ludwigs Schutz-

<sup>1)</sup> Epist. Bonif., Jaffé III. ep. 107. p. 260: et sedem episcopalem et ecclesiam in honore sancti Salvatoris constituens in loco et castro quod dicitur Trajectum; et in illa sede et ecclesia sancti Salvatoris, quam construxit, praedicans usque ad debilem senectutem permansit. Auch in der Vita Gregorii ist von dieser Kirche die Rede: der sterbende Gregor jussit se ante oratorium sancti Salvatoris a discipulis portari: Mabillon III. 2. c. 22. p. 333.

<sup>2)</sup> Apostolicus vir et in Christo pater Bonifacius urbis Trajectensis episcopus clementiae regni nostri suggessit.

<sup>3)</sup> Sickel P. 6 [753, Mai].

<sup>4)</sup> Vgl. Sickel, *ll.* S. 76. Wir haben zwei unzweifelhaft gleichzeitige Urkunden Pippins mit vollständigem Protokoll, für Fulda und S. Deuns, vom Juli 766, Sickel P. 24. 25, und beide tragen die gleichen Namen des Baddilo und des Ditherius.

<sup>5)</sup> Heda S. 52. 55.

<sup>6)</sup> Obtulit obtutibus nostris autoritatem immunitatis . . . Ludovici piissimi Augusti, in qua erat insertum, quod non solum idem dominus et genitor noster, verum etiam praedecessores ejus, reges videlicet Francorum, eidem ecclesiae sub tuitione et defensione eorum . . . consistere fecerant.

verleihung Bezug und nennt, wie dieser selbst, die Könige Pippin, Karl und ihre Vorgänger als Urheber gleicher Gunstbezeugungen.<sup>1)</sup> Ja, von der Zehnturkunde liegen sämtliche Bestätigungen, die des Königs Pippin, Karls des Großen, der beiden Ludwige, Zwentibolds und Conrads, noch ihrem ganzen Wortlaut nach dem Könige Heinrich vor;<sup>2)</sup> und schon Kaiser Ludwig hätte das Immunitätsprivilegium Pippins, wenn es wirklich je erlassen wäre, nicht mehr ausdrücklich angeführt? — Doch diese Umstände insgesammt würden, ebenso wie mancher fehlerhafte Ausdruck, kein hinreichendes Zeugniß gegen die Echtheit der Pippinischen Urkunde sein, wenn nicht ein entscheidendes Argument hinzukäme: der Widerspruch nämlich, in welchem der Inhalt der Urkunde mit dem mehrerwähnten Schreiben des Bonifaz an Papst Stephan II. steht.

Genem Diplom zufolge hatten die Könige Lothar<sup>3)</sup> und Theoderbert<sup>4)</sup> der Martinskirche zu Utrecht über die Ortschaften, welche zu ihrem Besitze gehörten oder künftig gehören würden, volle Immunität ertheilt. Bonifaz legte ihre Originalurkunden dem Könige Pippin mit der Bitte vor, daß, obwohl das Stift sich auch in der Gegenwart jener Vergünstigung erfreue,<sup>5)</sup> der König dieselbe doch von neuem bestätigen möchte. Dies geschieht, indem Pippin alle gegenwärtigen und künftigen Güter der Kirche gleich seinen Vorgängern mit der Immunität ausstattet und jene Verleihung, wie sie bis dahin aufrecht erhalten worden,<sup>6)</sup> auch in Zukunft erhalten wissen will. Inhalt und Wortlaut der Urkunde sind der üblichen Formel genau nachgebildet und die fehlerhaften Stellen danach leicht zu corrigiren.<sup>7)</sup> Unsere Bedenken gegen die Echtheit aber beruhen auf folgenden Erwägungen:

I. Das merowingische Diplom spricht von einer Martinskirche, und doch läßt der Brief des Bonifaz keinen Zweifel zu, daß erst Willibrord der wiedererbauten Kirche diesen Namen gegeben. Dieser

<sup>1)</sup> Ludwig sagt, Heda S. 45: *detulit mansuetudini nostrae quasdam auctoritates constitutionum, qualiter dominus et genitor noster Carolus . . . et avus noster Pippinus et antecessores eorum etc.* Zwentibold, Heda S. 63: *obtulit auctoritatem Ludovici . . . in qua erat insertum, qualiter Carolus genitor suus . . . et avus Pippinus rex et antecessores eorum etc.*

<sup>2)</sup> Heda S. 79.

<sup>3)</sup> I., 500—561.

<sup>4)</sup> II., 586—612.

<sup>5)</sup> *Ipsum beneficium circa eandem aeccliesiam sancti Martini, sicut a supra dictis principibus fuit indultum, moderno tempore asserit esse conservatum.*

<sup>6)</sup> *Sicut ipsa beneficia . . . fuerunt indulta et usque nunc conservata.*

<sup>7)</sup> Statt *integra et immunita* lies *integram immunitatem*, statt *ita ut inantea* lies *i. et i.*, statt *legitimo redibit initio* lies *l. r. mitio*. In dem oben S. 49. N. 3 genannten Copialbuch des brit. Museums findet sich an allen drei Stellen der richtige Ausdruck. Von sonstigen Textverschiedenheiten wäre zu erwähnen, daß von den Worten *Bonifacius urbis Trajectensis episcopus* im Manuscript das Wort *urbis* fehlt, dafür aber ein leerer Raum gelassen ist; nach *Cujus petitionem pro reverentia ipsius* fehlen die Worte *sancti loci*.

fund, sagt Bonifaz, das alte Kirchlein von den Heiden bis auf den Grund zerstört, er baute die Kirche mit eigener Anstrengung wieder auf und weihte sie zu Ehren des heil. Martin. <sup>1)</sup> Eine Erläuterung zu diesen Worten bietet uns abermals Bedas Kirchengeschichte, in welcher erzählt wird, Willibrord habe aus Rom Reliquien der Heiligen mitgebracht, um sie bei Errichtung von Kirchen in Bereitschaft zu haben und jede derselben demjenigen Heiligen zu weihen, dessen Gebeine in ihr aufbewahrt würden. <sup>2)</sup> Sonach erscheint es als ein Anachronismus, der nur durch Unechtheit der Urkunde zu erklären ist, daß schon in den älteren merowingischen Zeiten von der Existenz eines Martinsstiftes geredet wird.

II. Noch wichtiger ist, was die Urkunde von den Besitzungen dieser Kirche sagt, wonach ganze Dorfschaften damals ihr Eigenthum waren und die Erwerbung der Immunität wünschenswerth machten. Wie vereinigt sich dies mit der anderen Thatsache, daß schon Dagobert, <sup>3)</sup> als er in den Besitz Utrechts gelangte, nur ein Kirchlein daselbst vorfand, welches er dem Cölnischen Sprengel einfügte? <sup>4)</sup> Wie verträgt es sich ferner, daß nach seiner Zeit ganz Friesland wieder ins Heidenthum zurückfiel und die Immunität doch bis in die Tage des Bonifaz Bestand gehabt haben sollte? <sup>5)</sup> Sind die hierauf bezüglichen Worte auch stehende Formel, so kann doch nicht angenommen werden, daß man sich derselben wider besseres Wissen bedient habe. Wäre aber auch die Immunität erst in den Tagen der karolingischen Hausmaier wieder zu erneuerter Geltung gelangt und der Wortlaut der Urkunde <sup>6)</sup> in diesem Sinne zu deuten, so hätte sich Bonifaz ja gewiß auch hier, wie bei der Bewilligung des Zehnten, nicht nur auf die merowingischen Diplome, sondern zugleich auf die der Ahnen Pippins gestützt. Es ist gradezu unvereinbar, daß derselbe Bonifaz, der das Werk der Friesenbefehrung in seinem Briefe an den Papst so bestimmt, man kann sagen tendenziös, den letzten 50—60 Jahren zuschreibt, zu gleicher Zeit in einer an den König gerichteten Petition sich hätte bemühen sollen, das 200jährige Bestehen einer reichbegüterten friesischen Kirche nachzuweisen.

<sup>1)</sup> Jaffé III. ep. 107. p. 260: derutam usque ad solum [ecclesiolam] in castello Trajecto repperit et eam proprio labore a fundamento construxit et in honore sancti Martini consecravit.

<sup>2)</sup> Beda, hist. eccl. gentis Anglorum, lib. V. c. 11. p. 258: quibus [reliquiis sanctorum] ibidem depositis, in eorum honorem, quorum essent illae, singula quaeque loca dedicaret.

<sup>3)</sup> I., gest. 638.

<sup>4)</sup> Epist. Bonif., Jaffé III. ep. 107. p. 260.

<sup>5)</sup> Daf. p. 260—261: Non praedicavit [episcopus Colonensis], non convertit Fresos ad fidem Christi; sed pagana permansit gens Fresorum, usque dum . . . Sergius . . . Willbrordum episcopum ad praedicandum supra dictae genti transmisit; qui illam gentem . . . ad fidem Christi convertit.

<sup>6)</sup> moderno tempore asserit esse conservatum.

Somit fällt das Immunitätsdiplom Pippins für Utrecht,<sup>1)</sup> und mit ihm von selbst das vielbesprochene Utrechter Bisthum des Bonifaz, von welchem nur hier,<sup>2)</sup> sonst nirgends, eine Spur sich findet. Die Fälschung gehört eben jenen späteren Zeiten an, in denen man hohen Werth darauf legte, den friesischen Bischofskatalog mit dem Namen des Heiligen zu schmücken. Als einst die Brüder Karlmann und Pippin den römischen Glaubensboten zum Primas der gesammten fränkischen Kirche zu erheben gedachten, da ordnete der Erstere auch Utrecht ihm unter,<sup>3)</sup> und Bonifaz besetzte das verwaiste Bisthum, grade wie er in Würzburg und Eichstädt Bischöfe einsetzte.<sup>4)</sup> Wahrscheinlich wählte er dazu denselben Mann, den einst schon Willibrord, als er in hohen Jahren stand, zu seinem Chorbischof gemacht hatte.<sup>5)</sup> Sein Name aber war Eoban, wie Willibald ausdrücklich bezeugt,<sup>6)</sup> und wenngleich dieser für ihn auch dann noch die Bezeichnung Chorbischof wählte, so nannte er sich selbst doch Bischof, als er 753 das königliche Privilegium für Fulda unterschrieb.<sup>7)</sup>

Bonifacius ließ sich allerdings auch ferner noch das Wohl des Bisthums Utrecht angelegen sein, wie er ja auch für Fulda besorgt war, obwohl er diesem Kloster in Sturm schon seit lange einen Abt gegeben hatte. Die erneuerte Bewilligung des Zehnten für S. Martin wird nicht die einzige materielle Erwerbung gewesen sein, welche die Kirchen des Utrechter Sprengels seinen Bemühungen zu verdanken hatten. Viel wichtiger aber war, gewiß auch in seinen Augen, die Erledigung eines Streites, der die ganze Stellung der friesischen Kirche betraf.

Der Bischof von Cöln nämlich — wir werden ihn später unter dem Namen Hildegard wiederfinden<sup>8)</sup> — erhob jetzt gegen die Selbstständigkeit des Utrechter Bisthums auf Grund der vorerwähnten Maßregel König Dagoberts Einspruch.<sup>9)</sup> Dieser habe, behauptete er, das

<sup>1)</sup> Dieselbe Ansicht sprach schon Rettberg aus (I. S. 394; II. S. 502. 527), doch ohne sie zu begründen. Mabillon, den er anführt, ängert nur, daß er das Zehntprivileg Pippins für magis sincerum et genuinum halte (annales ord. s. Bened. II. p. 161).

<sup>2)</sup> S. oben S. 51 N. 2; S. 52 N. 7.

<sup>3)</sup> S. oben S. 50 N. 7.

<sup>4)</sup> Willibald, Vita S. Bonifacii, sagt es entschieden ebenso auf, da er von beiden Ordinationen mit ähnlichen Worten redet, p. 461: jam sibi suaeque infirmitati, longevo aetatis senio decrepitis, salubre exhibuit consilium . . . et duos bonae industriae viros ad ordinem episcopatus promovit, Willibaldum et Burchhardum; p. 463: quem [chorepiscopum Eoban] ad subveniendum suae senilis aetatis debilitati Fresonis, injuncto sibi episcopio in urbe quae vocatur Trecht. subrogavit.

<sup>5)</sup> Epist. Bonif., Jaffé III. ep. 107. p. 260: Et sibi corepiscopum ad ministerium implendum substituit.

<sup>6)</sup> S. die vorstehende Note 4.

<sup>7)</sup> Dronke, Cod. dipl. Fuldensis n° 5. p. 4: Signum Eoban episcopi.

<sup>8)</sup> S. unten Cap. VI.

<sup>9)</sup> Sonderbare Irrthümer begeht der Geschichtschreiber der Stadt Cöln, wo er diesen Streit gedenkt. „Nach dem Tode des durch Bonifacius zum Bischof

Castell Utrecht sammt der daselbst befindlichen Kirche der Cölnischen Parochie untergeben mit der Bedingung, daß der Bischof von Cöln das Volk der Friesen zum Christenthum belehre. Daher forderte er den ehemaligen Sitz Willibrords für sich zurück und bestritt ihm den Charakter eines bischöflichen Sitzes. Bonifacius hatte zweierlei zu erwidern: erstens nämlich hätten die Cölnner Bischöfe jene Bedingung Dagoberts nicht erfüllt, die Friesen seien heidnisch geblieben, bis Papst Sergius den Willibrord mit der Predigt daselbst betraut. Sodann sei auf das winzige und obendrein längst verschüttete Kirchlein aus der Zeit Dagoberts weniger Werth zu legen, als auf die Vorschrift des apostolischen Stuhls, auf die päpstliche Ordination und das Legatenamt Willibrords. Utrecht müsse daher ein Bischofssitz bleiben, dem römischen Papste unmittelbar unterthan, weil zur Bekehrung der Friesen gegründet, von denen noch immer ein großer Theil heidnisch sei. <sup>1)</sup>

Diese Discussion, welche, nach einigen Ausdrücken des darüber vorliegenden Berichtes zu schließen, bei einer persönlichen Zusammenkunft der beiden Kirchenhäupter stattgefunden hatte, blieb ohne Resultat. Da der Bischof von Cöln nicht nachgeben wollte, wandte sich Bonifaz an das Urtheil des Papstes Stephan, und indem er ihm die Streitfrage darlegte, erklärte er sich, falls der Papst seiner Meinung nicht beistimme, zur Nachgiebigkeit bereit; falls jener jedoch sein Auftreten billigte, erbat er sich aus dem Archiv der römischen Kirche eine Abschrift der Instruction, welche einst Sergius dem zum Bischof ordinirten Willibrord gegeben hatte. <sup>2)</sup>

Es ist klar, was beide Gegner wollten. Der Bischof von Cöln forderte nicht etwa eine Metropolitangewalt über das Bisthum Utrecht, sondern die Einverleibung des friesischen Gebiets in seine Diöcese, indem er ihm grade den Charakter eines bischöflichen Gebietes streitig machte. Bonifaz hinwiederum wünschte nicht nur diesen bischöflichen Charakter gewahrt, sondern, was ihm das Wichtigere war, die unmittelbare Unterordnung Frieslands als eines von Rom aus christianisirten und immer noch zu christianisirenden Landes unter den päpstlichen Stuhl. Ohne Zweifel gedachte er das aus Rom erbetene Schreiben des Sergius in gleicher Weise, wie er es mit dem Privilegium des Zacharias für Fulda that, dem Könige vorzulegen, um von diesem

---

von Utrecht ernannten Willibrord, sagt er, bestritt Hildegard von Cöln das Recht, einen neuen Bischof für die Utrechter Diöcese zu bestellen . . . Bonifacius ersuchte den Papst Stephan II., kraft päpstlicher Machtvollkommenheit die obichwebende Frage zu entscheiden und den Cölnner Stuhl . . . mit seinen Ansprüchen auf die friesische Provinz abzuweisen. Stephan scheidet sich zu Gunsten des Bonifacius entschieden zu haben.“ Ennen, Gesch. der Stadt Cöln I. (1863), S. 191. Er übersehen, daß Willibrord 739 starb, während Stephan II. erst 752 Papst wurde. Ganz exorbitant aber ist die angebliche Einsetzung Willibrords durch Bonifaz.

<sup>1)</sup> Epist. Bonif., Jaffé III. ep. 107. p. 261: *Fiat sedis episcopalis, subiecta Romano pontifici, praedicans gentem Fresorum, quia magna pars illorum adhuc pagana est.*

<sup>2)</sup> Das. p. 259—261.

ein ähnliches Diplom für Utrecht zu erlangen, wie es ihm für sein Kloster zu Fulda ertheilt worden ist.

Ueber den weiteren Verlauf des Streitens liegt jedoch keine ausdrückliche Nachricht vor. In einem sehr ähnlichen Falle, der sich einst im Anfange der Wirkksamkeit des Bonifaz, 724, zugetragen und offenbar das mitteldeutsche Missionsland betroffen hatte, war Papst Gregor II. auf die Seite des Bonifaz getreten und für dessen Ansicht auch den Hausmaier Karl Martell zu gewinnen bemüht.<sup>1)</sup> In gleichem Sinne fiel gewiß auch diesmal die päpstliche Entscheidung aus; beide Gegner jedoch ereilte sehr bald der Tod durch Heidenhand. Vielleicht wollte Hildegard etwas verspätet nachholen, was Dagobert einst seinem Vorgänger in Betreff der Heidenmission aufgetragen hatte, indem er König Pippin in den Sachsenkrieg begleitete. Auch des Bonifaz Tod wird früher erfolgt sein, als ihm die Entscheidung Stephans zukommen konnte. Daß sie aber seinem und dem eigenen päpstlichen Interesse entsprach, beweist wohl die gleich darauf von Pippin und dem Papste Stephan unmittelbar ausgehende Ernennung Gregors zum Nachfolger des Märtyrers in der friesischen Mission.<sup>2)</sup>

### 3. Fulda.

Die Gründung des Klosters Fulda fällt in die Zeit, da Bonifaz noch ausschließlich in der Eigenschaft eines päpstlichen Legaten unter den Franken wirkte, als weder Mainz noch auch Cöln bereits zu seiner Metropole erwählt war.<sup>3)</sup> Die Gründung dieses Klosters sieht daher in engem Zusammenhange mit seiner apostolischen Sendung. Es ist wohl wahr, daß dasselbe durch seine einsame Lage auch den Zwecken der Askese zu dienen bestimmt war;<sup>4)</sup> allein Bonifacius hebt doch mit besonderem Nachdruck hervor, daß der Ort mitten unter den

<sup>1)</sup> Epist. Gregorii II. papae, 724 4. Dec., Jaffé III. ep. 25. p. 86: Porro pro episcopo illo, qui nunc usque desidia quadam in eadem gente praedicationis verbum disseminare neglexerat, et nunc sibi partem quasi in parrochiam defendit, Carolo excellentissimo filio nostro patricio, ut eum conpescat suadentes, paternis litteris scripsimus. Et credimus, quod hoc vitari praecipiat.

<sup>2)</sup> Vita Gregorii abb. Trajectensis c. 14, Mabillon Acta SS. III. 2. p. 329: post martyrium sancti magistri . . . ipse quoque beatus Gregorius a Stephano apostolicae sedis praesule et ab illustri et religioso rege Pippino suscepit auctoritatem seminandi verbum Dei in Fresonia.

<sup>3)</sup> Sie erfolgte Anfangs 744: Eigil, Vita Sturmi c. 13, Pertz SS. II. p. 370—371.

<sup>4)</sup> So bezeichnet z. B. Bonifaz den Ort als locus silvaticus in heremo vastissimae solitudinis, Jaffé Bibl. III. ep. 79. p. 219. Ketberg, I. S. 371. bis 372, geht jedoch zu weit, wenn er daraus den Schluß zieht, daß von dem Stifter „im strengsten Sinne eine mönchliche Anstalt für Askese und Contemplation, nicht aber für Mission und Aufklärung der Umgegend beabsichtigt wurde.“

Nationen seiner Predigt liege, <sup>1)</sup> daß die vier Völker, denen er das Wort Christi verkündet, im Umkreise desselben wohnten, daß er diesen Völkern von hier aus, so lange er lebe und bei Kräften sei, mit des Papstes Beistand nützen könne und möchte. <sup>2)</sup>

Das Kloster war sehr bald eine Lieblingsstiftung des Bonifaz; sowie die geeignete Stätte gefunden war, begab er sich in eigener Person zu Karlmann, um sich diese als Geschenk zu erbitten; <sup>3)</sup> er selbst vermehrte die Besitzungen des Ortes um einige kleine Dörfer. <sup>4)</sup> Jedes Jahr, so oft ihm sein bischöfliches Amt die Muße gewährte, ging er wie zur Erholung nach Fulda und weilte daselbst: <sup>5)</sup> eine Anhöhe, die nach ihm der Bischofsberg genannt wurde, diente alsdann zu seinem Aufenthalt; auf diesem „geliebten“ Berge lag er dem Gebete ob und forschte in den heiligen Schriften; zugleich benutzte er die Anwesenheit, um den Abt und die Brüder über die Pflichten ihres Standes zu belehren. <sup>6)</sup> So wählte er denn auch Fulda zu seiner Grabesstätte: <sup>7)</sup> an diesem Orte, schreibt er dem Papste, habe ich mir vorbehaltslich deiner Zustimmung vorgezogen, den altersmüden Leib eine Zeit lang oder auch nur wenige Tage durch Ruhe zu pflegen und nach dem Tode begraben zu sein. <sup>8)</sup>

Als Bonifaz im Jahre 751 seinen Presbyter Lull mit gewichtigen Aufträgen an den Papst sandte, bildete die Sache des Klosters Fulda einen bedeutamen Gegenstand der Unterhandlung. Vielleicht darf deshalb auch ein Schreiben des Bischofs an den Abt Optatus und die gesammte Congregation von Montecassino in dieselbe Zeit gesetzt werden. <sup>9)</sup> Denn ohne Frage hatte der ehemalige Hausmaier

<sup>1)</sup> p. 219: in medio nationum praedicationis nostrae.

<sup>2)</sup> p. 220: Quattuor etenim populi, quibus verbum Christi per gratiam Dei diximus. in circuitu loci hujus habitare dinoscuntur; quibus cum vestra intercessione, quamdiu vivo vel sapio, utilis esse possum.

<sup>3)</sup> Eigil, Vita Sturmi c. 11. 12. p. 370.

<sup>4)</sup> Daj. c. 14. p. 372: aliquas ei [loco] villulas ad exquirenda cibi necessaria tribuit.

<sup>5)</sup> Daj. c. 13. p. 371: Sic vero solebat saepe illos visitare ipse, et per singulos annos, quantis vicibus licuit propter episcopalem curam quam plurimam habebat in populo, venire et morari apud locum illum; vgl. c. 14. p. 372, c. 15. p. 373.

<sup>6)</sup> Daj. c. 13. p. 371.

<sup>7)</sup> Willibaldi Vita S. Bonifacii c. 8, Jaffé Bibl. III. p. 462: ibidem [ad Fuldan] meum multis annorum curriculis corpus inveteratum perduc; daj. p. 469: ad eum, quem vivens praedestinaverat, locum; Eigil, Vita S. Sturmi c. 15. p. 372—373: Sturmi et qui cum eo de eremo convenerunt, constanter dixerunt, quod sanctus episcopus plerumque apud eos manens, et locum eis ubi corpus suum posuissent demonstrarit et quod absque dubio ibi in solitudine voluisset corpore quiescere.

<sup>8)</sup> Jaffé III. ep. 79. p. 220: In quo loco . . . proposui . . . post mortem jacere.

<sup>9)</sup> Jaffé III. ep. 104. p. 256: Reverentissimo fratri immo dilectissimo consacerdoti Optato abba et universae sanctae congregationi, sub cura illius regularis vitae normam custodienti. Optatus leitete das Kloster 750—760.

Karlmann damals bereits den Berg Soracte bei Rom mit dem stilleren Casinum vertauscht; <sup>1)</sup> sein Andenken aber war mit Fulda innig verknüpft, <sup>2)</sup> und an ihn vielleicht am meisten unter allen seinen Genossen war des Bonifacius Bitte gerichtet, die Congregation möge in der friedlichen Stille brüderlicher Eintracht für ihn beten, damit er von allen Bedrängnissen frei den Völkern den Weg des Lebens zu zeigen fortfahre; an ihn gewiß auch das Erbieten des Bonifaz, Alles, was ihm zu thun oder zu sagen aufgetragen würde, getreulich ausführen zu wollen. <sup>3)</sup>

Bei seiner Heimkehr aus Rom, Ende 751, brachte Lull seinem Meister das berühmte Privilegium für Fulda mit, <sup>4)</sup> dessen im Jahre 753 erfolgende Bestätigung durch Pippin <sup>5)</sup> uns zu einigem Verweilen nöthigt.

Man hat bestritten, daß die Ertheilung dieses Privilegiums auf den Wunsch des Bonifacius geschehen sei, wie die Urkunde selbst ausdrücklich besagt: <sup>6)</sup> sein dem Lull mitgegebenes Schreiben nämlich, so meinte man, enthalte nichts von einem solchen Gesuche; die Aeußerung des Privilegs, daß Bonifaz um diese Neuernung gebeten habe, sei und bleibe daher nicht wahr; was Zacharias aus der Bitte herauslesen können, sei nimmermehr dasselbe, was das Privilegium aussage. <sup>7)</sup> Dabei überseh man jedoch, daß das Schreiben des Bonifaz uns nicht vollständig erhalten ist: schon der Schreiber der Karlsruher Briefsammlung hatte dies bemerkt und hinter dem Briefe deshalb eine Seite, die zweite des 35. Blattes, leer gelassen. <sup>8)</sup> Bonifacius hat, so weit der Text uns vorliegt, überhaupt noch keine Bitte vorgetragen; nachdem er von der Gründung des Klosters gesprochen, von welchem aus er unter päpstlichem Beistand den vier von ihm bekehrten Stämmen auch ferner noch nützlich zu bleiben hofft, äußert er den Wunsch, in der Gemeinschaft und im Dienst der römischen Kirche unter den

<sup>1)</sup> Einhardi Vita Karoli c. 2.

<sup>2)</sup> Vgl. z. B. in dem Briefe des Bonifaz, welchen Lull dem Papste überbrachte, Jaffé III. ep. 79. p. 219, die Worte: Hunc locum supra dictum per viros religiosos et Deum timentes, maxime Carlmannum quondam principem Francorum, justo labore adquisivi; ferner Pippins Schenkungsurkunde für Fulda vom Juli 766, Sickel P. 24: pro animae nostrae remedium vel bonae memoriae germano nostro Carolomanno quondam (so noch zweimal in derselben Urkunde).

<sup>3)</sup> Jaffé III. ep. 104. p. 257: si quid fraternitas vestra nobis mandare ad perficiendum vel ad dicendum dignata fuerit, voluntatis vestrae desiderium in omnibus adimplebimus.

<sup>4)</sup> Jaffé Bibl. III. n° 82. p. 228—229; vgl. Excurs V: Die Bulle des Papstes Zacharias für Fulda.

<sup>5)</sup> Sickel P. 7.

<sup>6)</sup> Postulasti a nobis, quatenus monasterium Salvatoris a te constructum in loco qui voeatur Boconia, erga ripam fluminis Vultaha, privilegii sedis apostolicae infulis decoretur.

<sup>7)</sup> Mettberg I. S. 615.

<sup>8)</sup> Jaffé Bibl. III. p. 220. N. d. und N. 5.



germanischen Völkern, zu denen er gesendet sei, auszuharren, und stützt das Gelöbniß des Gehorsams gegen die päpstlichen Befehle durch eine Reihe von Bibelstellen, welche die Ehrfurcht gegen den Vater lehren. <sup>1)</sup> Offenbar sollte mit diesen Worten die Bitte um päpstlichen Schutz für sein Kloster eingeleitet werden, das Antwortschreiben des Papstes setzt dies auch ganz außer Zweifel. Darin meldet jener dem Legaten nämlich die Bewilligung des Privilegs mit den Worten: „Du hast auch dies gewünscht, daß das Kloster, welches du in weiter Einsamkeit und mitten unter den Völkern deiner Predigt gegründet u. s. w., <sup>2)</sup> für dich durch ein Privilegium des apostolischen Stuhls geschützt werde: <sup>3)</sup> dies haben wir, den Wunsch gewährend, ganz deinem Verlangen gemäß vollzogen;“ und er fügt, ebenfalls mit biblischen Citaten, eine Anerkennung seines ausdauernden Dienstes bei. <sup>4)</sup>

Der Inhalt des Privilegiums nun, das wir soeben als eine Neuerung haben bezeichnen hören, ist in Kürze folgender: Bonifaz habe den Papst gebeten, daß dieser sein in der Bohemia am Ufer der Fulda erbautes Salvatorkloster mit einem Privilegium des apostolischen Stuhles schmücke, damit dasselbe, unter die Jurisdiction der römischen Kirche gestellt, keiner anderen Kirche Gerichtsbarkeit untergeben werde. „Diesen Wunsch,“ so fährt die Urkunde fort, „vollführen wir und verbieten deshalb jeglichem Priester irgend welcher Kirche, in besagtem Kloster neben dem apostolischen Stuhle irgend eine Gewalt auszuüben, sodas, wer nicht vom Abte des Klosters eingeladen ist, nicht einmal eine Messe zu celebriren sich herausnehmen darf, damit es in Wahrheit als eine dem apostolischen Stuhl unterworfenen Stiftung in seinen Besitztungen unerschüttert bleibe.“ Schließlic wird allen Kirchenvorstehern insgesammt, <sup>5)</sup> sowie den Inhabern irgend welcher anderen Würde für etwaige Uebertretung dieses Erlasses mit dem Anathem gedroht.

Eine der heftigsten gelehrten Fehden war einst wegen dieser päpstlichen Bulle entbrannt, als sie noch die Wichtigkeit hatte, daß mit ihr die Unabhängigkeit des Klosters vom Diöcesanbischof stand oder fiel.

<sup>1)</sup> Jaffé Bibl. III. p. 220: Eccli. 3, 2. 7. 9. 10. 11.

<sup>2)</sup> Daf. ep. 80. p. 222: Igitur et hoc petisti, ut monasterium in vastissima solitudine et in medio gentium quibus praedicas constitutum . . . atque in honore Salvatoris Dei nostri dedicatum, ubi etiam et monachos sub regula beati Benedicti degere ordinasti, illud venerabile monasterium nomini tuo privilegio sedis apostolicae muniri. Wie der Anfang dieses Satzes fast wörtlich dem vorausgegangenen Schreiben des Bonifaz (Jaffé III. ep. 79. p. 219: Est praeter ea locus silvaticus etc.) entnommen ist, so werden auch die letzten Worte dem Schluß dieses Schreibens entprochen haben.

<sup>3)</sup> Nomi ni tuo confirmate Zacharias dem Bonifaz einst auch die Metropole Cöln, obwohl er damit pro futuris temporibus ejusdem metropolitanae ecclesiae stabilitatem bezweckte: Jaffé Bibl. III. ep. 51. p. 152.

<sup>4)</sup> Jaffé III. ep. 80. p. 222: Quod, votis tuis acquiescentes, ordinavimus juxta desiderium et petitionem tuam. — Auf p. 220 N. e muß es statt C 39<sup>v</sup>—40 wahrscheinlich heißen: C 36—39; vgl. p. 218 N. e und 226 N. g.

<sup>5)</sup> omnibus omnino cujuslibet ecclesiae praesulibus.

Mit gleicher Energie wurde die Echtheit der Urkunde damals bestritten und bewiesen. Seitdem ist der praktische Zweck der Untersuchung geschwunden, das wissenschaftliche Interesse aber geblieben, bis in neuester Zeit scharfsinnige Forschung die Frage wohl für immer zum Abschluß gebracht und den Verdacht einer Fälschung beseitigt hat.<sup>1)</sup> Unter den hierfür beigebrachten Argumenten sind vor Allem die analogen Urkunden früherer Päpste für angelsächsische Klöster bemerkenswerth, in denen dieselben Bestimmungen, ja auch dieselben Ausdrücke wie in der Fuldaer Bulle angetroffen werden, insbesondere wie dort von der Ausschließung jeder anderen als päpstlichen Jurisdiction die Rede ist.<sup>2)</sup> Zu ihnen gewinnt daher auch die dem Fuldaer Privilegium gleichlautende Urkunde des päpstlichen Formelbuchs,<sup>3)</sup> für deren Entstehungszeit die kritisch so unsichere Beschaffenheit jener wichtigen Quellschrift nur unvollkommene Anhaltspunkte bietet, wenngleich nicht ihrem Wortlaut, so doch ihrem Inhalt nach die zuverlässigste Unterlage; und eine Herleitung der Formel aus dem angeblich erdichteten Privilegium für Fulda ist sonach unmöglich. Das Verhältniß ist vielmehr einfach dies, daß Papst Zacharias sich bei Ausstellung der Bulle einer Fassung bediente, welche schon so oft zur Anwendung gekommen war, daß sie in der päpstlichen Kanzlei bereits als stehende Formel galt.

Das Fuldaer Privilegium kann also schwerlich so unkanonisch gewesen sein, wie gewöhnlich selbst von Seiten der Vertheidiger der Urkunde behauptet wird; vielmehr scheint mir das Eigenthümliche desselben bisher noch nirgends genügend erfaßt. „Das Neue und Unerhörte des Inhalts,“ sagt ein gelehrter Forscher,<sup>4)</sup> „liegt nicht sowohl in der Verkürzung der Ordinariatsgewalt für Mainz, als vielmehr in der unmittelbaren Unterwerfung desselben unter den päpstlichen Stuhl, wozu die bekannten Verhältnisse, das Ersuchen des Bonifaz; und die spätere Stellung Fulda's zu Mainz nicht passen.“ „Es ist ganz richtig,“ so heißt es an einem anderen Orte,<sup>5)</sup> „daß der Papst Zacharias in seinem Privilegium sich über alle kanonischen Bestimmungen hinweggesetzt und durch die Exemption des Klosters eine bis dahin im Frankenreiche unerhörte Neuerung vorgenommen habe.“ Ferner:<sup>6)</sup> „Das Außergewöhnliche des Inhalts ist, daß Fulda der Jurisdiction jeder anderen geistlichen Autorität, d. h. auch des Diöcesanbischofs entzogen und ausschließlich der Jurisdiction des päpstlichen Stuhls unterstellt wird. Andere, von Bischöfen ertheilte, Klosterprivilegien gewähren nur Garantie gegen den Mißbrauch der Episcopalgewalt und lassen

<sup>1)</sup> Sichel, Beitr. z. Dipl. IV. S. 609—635.

<sup>2)</sup> Daj. S. 631; vgl. S. 622. N. 2.

<sup>3)</sup> Liber diurnus Romanorum pontificum ed. Garnerius p. 118. Die neue Ausgabe von de Rozière, Paris 1869, habe ich leider nicht einsehen können.

<sup>4)</sup> Kettberg II. S. 677.

<sup>5)</sup> Sichel a. a. O. S. 629.

<sup>6)</sup> Daj. S. 622.

das bischöfliche Obergaufsichtsrecht fortbestehen; <sup>1)</sup> hier aber wird geradezu das kanonisch feststehende Recht des Bischofs aufgehoben.“

Ich frage zuvörderst: welche Diöcese hatte denn einen Anspruch auf Fulda, sodaß von einem kanonisch feststehenden Rechte des Diöcesanbischofs geredet werden könnte? Als das Kloster gegründet wurde, stand Bonifacius, der „Gesandte des heil. Petrus“, an der Spitze des gesammten Clerus, ohne daß die Verwaltung eines einzelnen Sprengels ihm aufgebürdet war. In der Eigenschaft eines päpstlichen Legaten leitete er die Angelegenheiten des Klosters wie die aller anderen Schöpfungen seiner Missionsthätigkeit. Indem er mehrere Jahre später das Erzbisthum Mainz übernahm, konnte seine Meinung nicht sein, die nur persönliche Union zwischen seinen Stiftungen und Mainz zu einer realen zu machen oder vollends in ein Abhängigkeitsverhältniß umzuwandeln. Das Kloster Fulda stand nicht unter dem Bisthum Mainz, sondern nur unter dem Legaten Bonifacius, der zufällig auch Bischof von Mainz geworden war. Er stand über Fulda kraft apostolischen Mandats, er besaß Mainz aus Auftrag der fränkischen Staatsgewalt. Von dem Eintritt des Klosters in ein bischöfliches Amtsgebiet verlautet nichts; <sup>2)</sup> was berechtigt uns, von dem Obergaufsichtsrecht eines Ortsbischofs zu reden?

Das Kloster gehörte also keinem fränkischen Bisthum an; es stand allein unter dem Papst, dem Oberhaupt aller Mission, und seinem deutschen Glaubensboten. Dieses thatsächlich schon bestehende Verhältniß wünschte Bonifaz zu einem dauernden zu gestalten: darum erbat er sich das Privilegium. Wir haben ihn dasselbe Verfahren im Jahre 742 bei Gründung der drei mitteldeutschen Bisthümer, <sup>3)</sup> vor Allem aber 753 im Interesse der Willibrord'schen Stiftung in Friesland beobachten sehen. <sup>4)</sup> Wie er darauf dringt, daß Utrecht ein nur dem römischen Bischof untergebenes Bisthum bleibe, <sup>5)</sup> so fordert und erlangt er auch für Fulda, daß es unter der Jurisdiction keiner anderen, als der römischen Kirche stehe. <sup>6)</sup> Eine Erscheinung also,

<sup>1)</sup> Nihil de canonica institutione convellitur.

<sup>2)</sup> Erst in der päpstlichen Bulle für Mainz vom 4. Nov. 751 (Jaffé III. n° 81. p. 226) werden u. A. alle von Bonifaz für das Christenthum gewonnenen Gebiete dem neuen Bisthum untergeordnet. Mit jener Bulle aber steht das Privilegium für Fulda, welches von demselben Tage datirt ist, vielleicht in genauem Zusammenhang, insofern es gerade die Exemption des Klosters von der neugegründeten erzbischoflichen Gewalt bezweckt. Die Errichtung des Erzbisthums war auf den Wunsch der Franken (juxta eorumdem filiorum Francorum petitionem), die Eximierung Fulda's auf Bitten des Bonifaz geschahen. Doch das Mainzer Privileg blieb ja überhaupt unangeführt.

<sup>3)</sup> S. oben S. 46—47.

<sup>4)</sup> S. oben S. 54—56.

<sup>5)</sup> Jaffé Bibl. III. ep. 107. p. 261: sedes episcopalis subjecta Romano pontifici.

<sup>6)</sup> Daf. ep. 82. p. 228: ut sub jurisdictione sanctae nostrae, cui deo auctore deservimus, ecclesiae [i. e. Romanae] constitutum nullius alterius ecclesiae jurisdictionibus submitatur.

die sich zu gleicher Zeit mehrfach wiederfindet und die durchaus folgerichtig sich aus dem Wesen der Heidenbekehrung erklärt, kann nicht mit Recht als unerhört und außergewöhnlich bezeichnet werden.

Es ist gesagt worden, das Privilegium enthalte eine mit den Tendenzen des Zacharias und Bonifacius unverträgliche Verletzung der Kanones; denn von ihnen sei das hierarchische Band in Deutschland begründet, seien demgemäß auch die Klöster der Episkopalgewalt untergeordnet worden, wie es die zu neuer Anerkennung gebrachten Kanones vorschrieben. <sup>1)</sup> Dem ist zunächst entgegenzuhalten, daß auch die unmittelbare Unterordnung jener eben genannten Bisthümer unter Rom den hierarchischen Grundsätzen zuwiderliefe, welche vorschrieben, daß die Bischöfe unter einem Metropolitan und erst dieser unmittelbar unter dem Papste stehen sollte. Wir sehen hieraus, daß dem Bonifaz für den Erfolg der Mission nichts erspriesslicher schien als die directe Verbindung der neu gewonnenen Gebiete mit der Quelle der Lehre, mit Rom, selbst wenn dabei die kanonische Verfassung einigen Schaden nahm. Denn in seinem Briefe an Erzbischof Cudberht von Kent, in welchem Bonifaz ein Bild der hierarchischen Ordnung entwirft, erscheint die Metropolitanwürde als ein wesentliches Glied des Ganzen, <sup>2)</sup> und auch in den Capitularien der 40er Jahre, die unter seiner Einwirkung erlassen worden waren, ist dem erzbischöflichen Amte die ihm gebührende Stellung eingeräumt. <sup>3)</sup> Das Gleiche aber läßt sich von den Beziehungen der Bischöfe zu den Klöstern nicht sagen. Weder in den vorerwähnten Capitularien noch auch in den Briefen des Bonifaz oder in denen, welche Zacharias nach dem Frankenreich richtete, findet sich eine Stelle, welche die Klöster der Episkopalgewalt zuweist. <sup>4)</sup> Allerdings wird ein solches Verhältniß in den gallischen Synoden des 6. und 7. Jahrhunderts öfter geltend gemacht, <sup>5)</sup> und es ist andererseits richtig, daß schon in den 40er Jahren des 8. Jahrhunderts die Reichsversammlungen Karlmanns und Pippins sich ausgesprochenemassen die Erneuerung der kanonischen Decrete und kirchlichen Satzungen zur Aufgabe stellten. <sup>6)</sup> So oft jedoch in unseren Capitularien mit allgemeinen Worten von der Wiederherstellung des kanonischen Rechts geredet wird, sind gewiß nur diejenigen Bestimmungen desselben gemeint und wirklich zur Ausführung gelangt, welche neben jenem allgemeinen

<sup>1)</sup> Sicel a. a. D. S. 629—630.

<sup>2)</sup> Jaffé III. ep. 70. p. 202.

<sup>3)</sup> Vgl. besonders Pippini principis capitulare Suessionense a. 744 c. 3: ordinavimus per civitates legitimos episcopos; idcirco constituemus super eos archiepiscopus Abel et Ardobertum, ut ad ipsius vel judicium eorum de omne necessitate ecclesiastica recurrant tam episcopi quam alius populus.

<sup>4)</sup> So heißt es z. B. Karlomanni principis capitulare a. 742 c. 7 nur: Et ut monachi et ancillae Dei monasteriales juxta regulam sancti Benedicti ordinare et vivere, vitam propriam gubernare studeant.

<sup>5)</sup> S. Kettberg II. S. 671.

<sup>6)</sup> Vgl. z. B. Karlomanni principis capitulare a. 742 c. 1: ut canonum decreta et ecclesiae jura restaurentur et religio christiana emendetur.

Sage noch den ausdrücklichen Gegenstand eines besonderen Paragraphen bildeten. Erst nach dem Tode des Bonifacius, im Jahre 755, wurde zu Verneuil die Unterordnung der Klöster unter die bischöfliche Aufsicht mit bestimmten Worten ausgesprochen: <sup>1)</sup> ein Beweis, daß Bonifacius sie entweder nicht durchgesetzt oder nicht durchzusetzen beabsichtigt hat. Es wird überhaupt zwischen dem, was vor und was nach dem Jahre 754 für die fränkische Kirchenverfassung geschehen ist, sorgfältig zu unterscheiden sein. Das Werk des Bonifaz hat seinen Urheber allerdings überdauert, aber doch in wesentlich modificirter Gestalt. Auch den Nachfolgern kam es auf die Sicherung des Christenthums durch feste äußere Formen an; während Bonifaz aber, im wahrsten Sinne ultramontan, den Stützpunkt seiner Institutionen vor Allem in Rom gesucht hatte, erkannten die Späteren es für besser, die fränkische Staatskirche innerlich auszubauen und den gesammten Clerus des Reichs, die Mönche wie die Priester, als ein in sich geschlossenes Ganze zu organisiren. <sup>2)</sup>

Noch in einem Punkte scheint mir die neueste Auffassung der Bulle einer Berichtigung zu bedürfen. Auch solche Klosterprivilegien, welche von Ortsbischöfen ertheilt sind, enthalten die Bestimmung, daß der Bischof in dem Kloster nur auf Aufforderung des Abtes die ihm zustehenden Functionen verrichten, insbesondere Kirchen und Altäre consecriren, Weihen ertheilen und die Messe feiern dürfe. Die kurze, negative Fassung der päpstlichen Bulle nun <sup>3)</sup> ist in noch engerem Sinne so gedeutet worden, daß die Befugnisse des Ortsbischöfs darauf beschränkt seien, daß er auf Einladung des Abtes die Messe im Kloster celebriren dürfe. <sup>4)</sup> Aber offenbar mit Unrecht. Von den bischöflichen Verrichtungen ist das Messelesen als die vorübergehendste Handlung unstreitig auch die geringfügigste; die Consecrationen dagegen behalten für die Zukunft Werth. Nur um die volle Autonomie des Klosters zu bezeichnen, hebt Zacharias hervor, daß selbst die Feier einer Messe nicht ohne Erlaubniß des Abtes geschehen dürfe, <sup>5)</sup> keineswegs aber, daß nur die Messe auf Einladung des Abtes gestattet sei. Vielmehr blieb der Abt gewiß auch hier berechtigt, zu den *Actus episcopales* in ihrem ganzen Umfange einen Bischof ins Kloster zu berufen.

<sup>1)</sup> Capitulare Vernense c. 3. 5. 6. 10. 11. — Kettberg, II. S. 676, erblickt darin mißverständlicher Weise einen „Versuch im Geiste des Bonifaz, um die bedenklichen Folgen jener Exemtionen für die bischöfliche Gewalt abzuwehren.“

<sup>2)</sup> Selbst äußerlich glaube ich zwischen den beiden Gesetzgebungen den Unterschied wahrzunehmen, daß als Quelle des kanonischen Rechtes zur Zeit des Bonifacius der Dionysische Codex Canonum, nach ihm dagegen die sog. Isidorische Sammlung gebient hat.

<sup>3)</sup> nisi ab abbate monasterii fuerit invitatus, nec missarum solemnitatem ibidem quispiam praesumat omnimodo celebrare.

<sup>4)</sup> Sidel a. a. O. S. 623.

<sup>5)</sup> Nec wäre jonach als ne-quidem zu deuten; vgl. Jaffé Bibl. IV. p. 35. 39, Cod. Carol. ep. 6. 7: nec unius enim palmi terrae spatium (et nec unius p. t. sp.) b. Petro reddere passus est.

Von einem Ortsbischof zu reden, dazu freilich gibt ebensowenig die vorerwähnte thatfächliche Stellung Fulda's, wie der Wortlaut der Bulle Anlaß: der Abt durfte zu den bischöflichen Amtshandlungen den Vorsteher jeder beliebigen Diöcese wählen, und ohne seine Einladung war eben Jeder ausgeschlossen. Ein Beispiel unerlaubten Eingriffs, noch aus dem 8. Jahrhundert, sei hier angeführt, zumal es bisher ganz unbeachtet geblieben. <sup>1)</sup> Die Kunde davon ist in einem Briefe des Rabanus Maurus an seinen Nachfolger in Fulda, den Abt Hatto (842—856), erhalten, doch auch dieser Brief uns nur in einem dürftigen Auszuge überliefert. So viel aber erkennen wir mit Bestimmtheit, daß Bischof Bernwolf von Würzburg, welcher im Jahre 800 starb, <sup>2)</sup> sich eine Ordination im Kloster Fulda erlaubt hatte; daß deshalb zwischen ihm, dem Bischof Nicolf von Mainz und dem Fulda'schen Abte Baugolf, dem Nachfolger Sturms (780—803), ein Streit ausbrach — wobei übrigens unklar bleibt, welcher Partei Bischof Nicolf angehörte —; daß der Gegenstand des Streites die Bulle des Papstes Zacharias war, indem der eine Theil, offenbar Baugolf, sich auf dieselbe berief; daß die Sache endlich vor Karl und den Bischöfen in einer Synode verhandelt und der Bischof von Würzburg wegen widerrechtlicher Ordination verurtheilt worden ist. Diese kurze Notiz wird für uns dadurch so werthvoll, daß wir daraus erfahren, wie kaum 50 Jahre nach Ertheilung der Bulle ein bischöfliches Concil, gegen alles bischöfliche Interesse, sich zu Gunsten ihrer Gültigkeit aussprach: ein neuer Beweis für die Echtheit des päpstlichen Privilegs, der offenbar höher anzuschlagen ist, als die Bestätigungsurkunden der nachfolgenden Päpste und selbst als die Mittheilungen Eigils im Leben des Abtes Sturm. <sup>3)</sup>

Aller dieser Beweise freilich hätte es nicht bedurft, wenn die Urkunde, in welcher Pippin dem Bonifaz das Privilegium des römischen Stuhls bestätigt, <sup>4)</sup> im Original erhalten wäre. Wohl wenige Documente

<sup>1)</sup> Wir verdanken seine Kenntniß den Magdeburger Centurien, aus welchen Dümmler unter vielen anderen Stellen, die auf einen Fulda'schen Briefcodex des 9. Jahrhunderts hinweisen, auch den uns interessirenden Passus ans Licht gezogen hat. Derselbe befindet sich in der Octava Centuria ecclesiasticae historiae (Basil. 1564) cap. 10 (de episcopis et doctoribus), col. 808 (Herbipolenses seu Wirzburgenses) und lautet: Megingaudo successit Bernwolf et praefuit annis septem. Inter eum et Riculfum Moguntinum episcopum et Bougulfum Fuldensem abbatem ortum est dissidium propter chartam quandam, quam aliqui Bonifacium a pontifice accepisse affirmarunt. Tandem causa in praesentia Caroli et episcoporum in synodo tractata Berwolfus damnatur propter illicitam ordinationem in Fuldensi coenobio factam. Rabanus in epistola ad Hattonem. Vgl. Dümmler, Ueber eine verschollene Fulda'sche Briefsammlung des 9. Jahrhunderts, Forschungen zur deutschen Geschichte V. (1865) S. 369.

<sup>2)</sup> Mettberg II. S. 320.

<sup>3)</sup> Eigil, Vita S. Sturmi c. 19, Pertz SS. II. p. 375. — Vielleicht gab dieser Streit mit Bernwolf von Würzburg dazu Anlaß, daß man in Fulda, etwa weil das Originaldipl. in Pippin an den Hof geschickt wurde, von demselben zuvor jene Abschrift nahm, von welcher sogleich die Rede sein wird.

<sup>4)</sup> Sieckel P. 7.

haben die Diplomatik in solchem Maße beschäftigt, wie diese Urkunde. Es genügt, auf die Studien des neuesten Forschers hinzuweisen, der die zu Fulda aufbewahrte Handschrift bei der ersten Untersuchung für ein Original erklärt hatte,<sup>1)</sup> diesen Ausspruch aber nach wiederholter Prüfung zurückgenommen und in dem Document nur eine gegen das Ende des 8. Jahrhunderts veranfertigte Abschrift erkannt hat.<sup>2)</sup> Bei diesem Urtheil wird es nun wohl für immer sein Bewenden haben,<sup>3)</sup> und das königliche Diplom, das daher ebensowohl eine Fälschung wie eine Copie sein könnte, hört damit auf, als ein Beweis für die Echtheit der päpstlichen Bulle zu gelten, bedarf ihrer vielmehr zu seiner eigenen Anerkennung.

Das Schreiben des Königs ist zu Altigny im Juni des zweiten Jahres seiner Regierung, d. i. 753, erlassen. Hierhin also hatte sich Pippin von Verberie aus begeben, wo wir ihn noch am 23. Mai die Utrechter Urkunde haben ausstellen sehen. Das Schreiben ist an Bonifaz gerichtet, und zwar bezeichnender Weise als den germanischen Legaten des apostolischen Stuhls.<sup>4)</sup> Es wiederholt, um sie zu bekräftigen,<sup>5)</sup> die Worte des oben erörterten päpstlichen Privilegs von der Ausschließung aller priesterlichen Gewalt, der unmittelbaren Unterordnung des Klosters unter Rom, und legt besonderen Nachdruck auf den dabei beabsichtigten Schutz des gegenwärtigen und künftigen Klostergutes.<sup>6)</sup> Es gedenkt der Zustimmung der Bischöfe und anderen Getreuen,<sup>7)</sup> offenbar derselben, welche die Urkunde mit unterzeichnet haben<sup>8)</sup> und in deren Versammlung vielleicht auch der Plan des

<sup>1)</sup> Sicard, Beitr. 3. Dipl. II. S. 142.

<sup>2)</sup> Derf., Beitr. 3. Dipl. IV. S. 598—609.

<sup>3)</sup> In jüngster Zeit hat Herquet, *Specimina diplomatum monasterio Fuldensi a Karolis exhibitorum* (photographische Nachbildungen), Heft I (1867), noch einmal unternommen, die Originalität der Urkunde darzutun; über die Unstichhaltigkeit seiner Beweise jedoch vgl. Adolf Cohn, *Gött. gel. Anz.* 1868, Stück 18, S. 692—695.

<sup>4)</sup> Bonifatio archiepiscopo et legato germanico ab apostolica sede directo. Im weiteren Verlaufe heißt es noch einmal: ex auctoritate sancti Petri principis apostolorum, pro quo legatione fungeris.

<sup>5)</sup> privilegium . . . per omnia roboramus.

<sup>6)</sup> Vgl. oben S. 46. Der Ausdruck *ex donis et oblationibus decimisque fidelium* ist technisch, ja sogar biblischen Ursprungs, daher für die Frage nach dem Charakter des Zehnten unerheblich. Vgl. 3. B. Jaffé *Bibl.* III. ep. 70. p. 206: *Lac et lanas ovium Christi oblationibus cotidianis ac decimis fidelium suscipiunt; capit. synodi Aschaimensis.* Pertz *LL.* III. p. 457. c. 7: *alienas oblationes aut decimas.* Die biblische Quelle des Ausdrucks ist: *Numeri* c. 18.

<sup>7)</sup> *cum consensu episcoporum ceterorumque fidelium nostrorum.*

<sup>8)</sup> Wegen des Signum Lul episcopi ist es durchaus nicht nöthig, eine spätere Unterzeichnung der Zeugen anzunehmen. Null war schon seit längerer Zeit *corepiscopus*, dazu des Bonifaz designirter Nachfolger in Mainz, und wurde gewiß wie Coban bald *corepiscopus*, bald *episcopus* genannt. Grade daß seiner Unterschrift die des Coban von Utrecht folgt, der ja zugleich mit Bonifacius den Märtyrertod erlitt, dient zum Beweise, daß auch Null nicht erst nach des Bonifacius Tode seinen Namen eingetragen haben kann; ein zweiter Beweis ist das noch später kommende Signum Megingozi presbiteri, offenbar des Nachfolgers von

Bonifacius, nach Friesland zu gehen, dem Könige vorgetragen und zur Berathung gebracht worden ist. Denn daß auch Bonifacius zu Altigny anwesend war, beweist seine Namensunterschrift; daß er die Reise aber nicht antrat, ohne vorher „mit dem Könige und anderen Christen“ darüber Raths gepflogen zu haben, wird uns von anderer Seite glaubwürdig berichtet.<sup>1)</sup>

Nachdem er nunmehr in treuer Fürsorge die Angelegenheiten zweier Lieblingsstiftungen nach Kräften geordnet und sichergestellt, trat Bonifaz jene glorreiche Befehrsreise an, auf welcher er durch Heidenhände den Tod finden sollte. Pippin aber begab sich in einen der zahlreichen Sachsenkriege, welche in ihrer Weise ebenfalls den Missionszwecken dienten, von denen jedoch noch lange Zeit jenes Wort gelten konnte, womit einst Tacitus die römisch-germanischen Kämpfe charakterisirt hatte: triumphantur magis quam vincuntur.

---

Burchard im Bisthum Würzburg. Uebrigens schließt der Text ausdrücklich mit den Worten: *tam anuli nostri impressione quam fidelium nostrorum adstipulatione subnixum.* — Von den Präfecten, welche mitunterschieden haben, finden wir mehrere in der Adresse eines von Jaffé zum ersten Male aus der Karlsruher Handschrift veröffentlichten Schreibens des Papstes Zacharias wieder (Bibl. III. ep. 68. p. 195); es sind: Throandus (vielleicht der Stifter des Klosters Holzkirchen, das Karl 775 an Fulda verlich; Rettberg I. S. 607. 633), Lutfridus, Brunzolfus (Mantulfus), Drogo (Rogo). — Für den fränkischen Gebrauch des Wortes *praefectus* wäre zu den Stellen bei Waitz, *WG.* II. S. 324. N. 1, III. S. 325. N. 3 und IV. S. 512. N. 2, noch anzuführen: *Karlomanni princ. capit. Liftin. c. 1 (comites et praefecti)*; *Jaffé III. ep. 92. p. 240 (Carissimo filio Regeberhto praefecto Bonifacius)*; *Willibaldi Vita S. Bonif. c. 8. p. 468 (ejusdem urbis praefectus)*, c. 9. p. 470 (*annus. qui officium praefecture secundum indictum gloriosi regis Pippini super pagum locumque illum gerebat*).

<sup>1)</sup> Eigil, *Vita S. Sturm* c. 15: *inito cum rege et ceteris christianis consilio.*



## Fünftes Capitel.

Bestätigung des Marktrechtes von S. Denys. <sup>1)</sup>

753.

Ehe wir zu den Kriegereignissen des Jahres 753 übergehen können, bleibt uns noch von einer Verhandlung des königlichen Gerichtes zu melden, welche ein mehr als 100jähriges Recht des Klosters S. Denys betraf.

Im Jahre 629 nämlich hatte Dagobert I., unter den merowingischen Gönnern des Klosters der treueste, zwischen dem Orte S. Denys und Paris, also im Norden dieser Stadt, <sup>2)</sup> einen Markt errichtet, der alljährlich am 9. October, dem Feste des heiligen Dionysius, <sup>3)</sup> beginnen und des Fremdenzuzugs wegen vier Wochen dauern sollte. <sup>4)</sup> Denn es wurde auf die Theilnahme nicht nur aller Städte des Reiches, sondern auch des Auslandes gerechnet, so der überseeischen Sachsen, d. i. der Angelsachsen, die sich vorzugsweise,

---

<sup>1)</sup> Die hier in Betracht kommenden Urkunden sind: a) Diplom Dagoberts I. vom Jahre 629, Migne Patr. lat. LXXX. col. 510—511. Jacobs, Note sur le commerce en Gaule au temps de Dagobert, Rev. archéologique Sept. 1861, liefert p. 188—190 ebenfalls den Text nebst einer Uebersetzung. — b) Placitum Childberts III. v. Jahre 710, Migne LXXXVIII. col. 1108—1110. — c) Diplom Pippins vom 8. Juli 753, Sickel P. 8. (Migne XCVI. col. 1524—1526).

<sup>2)</sup> Urkunde N<sup>o</sup> a: in illa strada, que vadit Parisius civitate, in loco qui dicitur Pasellus s. Martini; offenbar in der Nähe der Kirche S. Martin. Vgl. Alfr. Jacobs, Géographie de diplômes mérovingiens, Paris 1862, p. 12.

<sup>3)</sup> Daf.: ad missa ipsa quae evenit septimo idus octobris.

<sup>4)</sup> Daf.: Jubemus etiam, ut ipse mercadus per quatuor septimanas extendatur, ut illi negociatores de Longobardia sive Hyspanica et de Provincia ac de alias regiones illuc advenire possent. Jacobs, Note, schließt daraus, daß eine Reise von Oberitalien nach Nordfrankreich damals auf vier Wochen veranschlagt werden mochte.

wie es scheint, der Häfen von Rouen und Die <sup>1)</sup> zu ihrer Landung bedienten, <sup>2)</sup> sodann vom Süden her der Langobarden aus Oberitalien, <sup>3)</sup> sowie der Goten aus Languedoc und der Provence. <sup>4)</sup> Die vorzüglichsten Handelsgegenstände waren Wein, Honig und Krapp, wenigstens für die Käufer, welche über den Canal kamen. <sup>5)</sup> Mit jener Marktberechtigung nun war, als wesentlichster Vortheil derselben, seit dem dritten Jahre nach Ertheilung des Privilegiums — denn die ersten zwei Jahre lang sollte zur besseren Begründung des Marktverkehrs allgemeine Zollfreiheit herrschen — der Besitz aller von den Marktwaaren zu erhebenden Zölle verbunden. <sup>6)</sup> Damit das Kloster aber von keiner Seite eine Beeinträchtigung erfahre, wurde einestheils den königlichen Beamten aufs strengste untersagt, den Markt auf irgend welche Weise zu hindern und sei es in Paris oder sonstwo im ganzen Gau sich der mannichfaltigen Waarenzölle zu bemächtigen; andernteils erging an die Kaufleute das Verbot, während der Marktzeit an irgend einem anderen Orte des Pariser Gau's ein Geschäft abzuschließen; wer dies that, hatte dafür die königliche Bannbuße an das Kloster zu entrichten.

Dieses Marktprivilegium, für die Handeltreibenden wie für das Kloster gewiß von großem Vortheil, war auf der anderen Seite nicht nur für den Fiskus, sondern auch für die Gaubeamten selbst ein erheblicher Verlust; denn die letzteren theilten vielfach die Einkünfte, welche sie für den Staat zu erheben hatten. <sup>7)</sup> Daher verletzten insbesondere die Grafen des Gau's zu wiederholten Malen die Vor-

<sup>1)</sup> Wicus, auch Quentovicus genannt, an der Caudé-Mündung, in der Nähe des jetzigen Etaples. Vgl. Guérard, Polyptique de l'abbé Irminon I. p. 786: port fréquenté par les navires qui allaient en Angleterre ou qui en venaient. Auch Bonifaz landete 718 von London aus an der Caudé-Mündung und verweilte, seinen Gefährten erwartend, zu Vic: *hostia fluminis quod dicitur Cuent . . . aspiciunt et ad aridam sospites terram perveniunt; sed et castra metati sunt in Cuentawich (Willibaldi Vit. S. Bonifacii c. 5, Jaffé Bihl. III. p. 444).*

<sup>2)</sup> Urf. N° a: *maxime ad Rothomo porto et Wicusporto qui veniunt de ultra mare.* Pippin muß jedoch auch die Friesen darunter begriffen haben, da er, die früheren Präcepte rejmirend, sagt: *de omnes necuciantes tam Saxones quam Frisiones vel alias nationes promiscuas.*

<sup>3)</sup> Ein weiteres Zeugniß für den Handelsverkehr zwischen Franken und Langobarden enthält der Edictus Langobardorum (Pertz LL. T. IV), Liutprandi Leges de anno XIV (726) c. X (79): *Et si homenis non habuerit, in quorum presentia [cavallum] comparavit, nisi simpliciter dixerit: „quod comparavi de Franco aut nescio de qualem hominem“ etc.*

<sup>4)</sup> Der Name *Hispanica*, oben S. 67. N. 4, bezeichnet in dieser Verbindung nur das westgothische Septimanie; vgl. Jacobs, Note p. 192, Géographie p. 12.

<sup>5)</sup> Urf. N° a: *qui veniunt de ultra mare pro vina et melle vel garantia emendum.*

<sup>6)</sup> Vgl. Waitz, BG. II. S. 551 (N. 3), IV. S. 44—45.

<sup>7)</sup> Waitz a. a. D. IV. S. 144; vgl. auch in unserer Urf. N° c die Worte: *quidquid exinde fiscus noster forsitan ad parte nostra seu et ad omnes agentes nostros potuerat sperare, omnia et ex omnibus ipse telloneus ad ipsa casa Dei in integrum sit concessus atque indultus vel evindicatus.*

schriften Dagoberts: zuerst Gairin, der schon in den nächstfolgenden Jahrzehnten gelebt haben muß, da bereits der erste Nachfolger Dagoberts in Neustrien, Chlodwig II. (638 — 656), von den Mönchen um Schutz angegangen wurde. Jener Graf führte nämlich eine Theilung der Zolleinkünfte durch und entzog dem Kloster damit längere Zeit die Hälfte seiner Einnahmen.<sup>1)</sup> Es half nur wenig, daß die Bescherden des Klosters im Palaste Gehör fanden; <sup>2)</sup> das wiederholte Einschreiten der Könige — es werden nach Chlodwig II. noch seine Söhne Childerich II. und Theodorich III., sowie dessen Sohn Chlodwig III. genannt<sup>3)</sup> — läßt nur auf ebenso häufig vorangegangene Eingriffe der Grafen schließen, und so konnte im Jahre 710 behauptet werden, daß es schon seit langer Zeit Gewohnheit sei, nur die Hälfte jenes Zolles dem Kloster, die andere dem Fiscus zukommen zu lassen.<sup>4)</sup>

Noch weitere Irrungen hatte die Verlegung des Marktes zur Folge, welche durch (nicht näher bezeichnete) unglückliche Ereignisse nothwendig geworden war. Statt an dem ursprünglichen Platze nämlich, welcher Klostereigenthum gewesen, wurde der Markt später im Stadtgebiete von Paris selbst, zwischen den nördlich gelegenen Kirchen S. Martin und S. Laurentius, abgehalten; <sup>5)</sup> und auch dies haben die Grafen, wie es scheint, als Handhabe benutzt, um die Marktgerechtigkeit von S. Denys anzutasten. Wenigstens erhielten die vorerwähnten Erneuerungen des Privilegs den besonderen Zusatz, daß die Kaufleute auch auf diesem neuen Marktplatz, oder wo sie sonst immer Aufstellung nehmen würden, den Zoll an das Kloster zu entrichten hätten.<sup>6)</sup>

Der Wortlaut einer solchen Privilegienbestätigung durch ein Königsgericht liegt erst wieder von Childebert III. aus dem Jahre 710 vor. Damals klagten die Agenten des Abtes Dalfinus gegen den

<sup>1)</sup> Urf. N° b, col. 1109: Intendibant econtra agentes s. Dionysii, quasi hoc Gairinus quondam, loco ipsius Parisiace comis, per forcia hunc consuetudinem ibidem misissit et aliquando ipsa medietate de ipso teleneu ejusdem tullissit.

<sup>2)</sup> Die vorangeführte Stelle lautet weiter: sed ipsi agentes hoc ad palacium sogessissent et eorum precepconis in integretate semper renovassent.

<sup>3)</sup> Die Urkunden N° b und c haben statt des letzteren Chlodwig den Namen Chlodocharin (Clotarius); s. jedoch Voigtel's Stammtafeln, neu herausgegeben von L. A. Cohn 1864, Heft 1, Tafel 15. Ueber die mannigfachen Versuche, diese Namensverwechslung zu erklären, siehe die Anmerkung des Herausgebers Pardeffus bei Migne LXXXVIII. col. 1108, not. c.

<sup>4)</sup> Urf. N° b, col. 1109: Aserebant e contra agentes ipsius viro Grimaldo, majorem-domus nostri, quase de longo tempore talis consuetudo fuissit, ut medietate exinde casa s. Dionisii receperit, illa alia medietate illi comis ad partem fisci nostri.

<sup>5)</sup> Daf. col. 1110: antehactis temporibus, clade intercedente, de ipso vigo s. Dionisii ipse marcadus fuit emutatus et ad Parisius civetate inter s. Martiní et s. Laurente baselicis ipse marcadus fuit factus.

<sup>6)</sup> Die Urkunde fährt fort: et inde precepconis predictorum principum acceperunt, ut in ipso loco aut ubique ad ipsa festivetate resedibant ad eorum negucia vel commercia exercienda, ipso teleneu pars predictae basilice domni Dionisii in integritate receperit.

Hausmaier des Königs, Grimoald, den älteren Bruder Karl Martells, weil auch er durch seine Beamten, namentlich die Pariser Gaugrafen, die Hälfte der Markteinnahmen für den Fiscus in Anspruch nahm, und zwar, wie wir oben gehört, auf Grund eines seit lange bestehenden Gebrauchs. Es genügte wiederum die Vorlegung der früheren königlichen Diplome,<sup>1)</sup> sowie die mündliche Aussage mehrerer Personen, um nicht nur die Beisitzer des Gerichts, sondern auch Grimoald selbst<sup>2)</sup> zur Anerkennung zu veranlassen, daß der Marktzoll in seinem ganzen Umfange dem heil. Dionysius gebühre. Demgemäß sprach auch Childebert ihn den Klägern zu, mit dem ausdrücklichen Bemerken, daß ein etwaiger Wechsel der Marklstätte darin nichts ändern solle.<sup>3)</sup>

Aber schon unter Karl Martell erlitt das Kloster in seinen Markteinkünften abermals schweren Abbruch, ohne daß doch ein Theil des Zolles ihm vorenthalten worden wäre. Der Schaden wurde ihm auch diesmal durch die öffentliche Behörde, jedoch auf indirektem Wege, zugesügt. Es war übrigens nicht Karl selbst, dem das Verfahren zur Last fiel; wir erfahren vielmehr bei dieser Gelegenheit von einer zeitweiligen Verdrängung desselben durch die Habgier Swanahildens, seiner zweiten Gemahlin, und die Ränke des damaligen Pariser Grafen Gairefred:<sup>4)</sup> einer Thatsache, die um so überraschender ist, wenn man an Karls letztwilliges Verhalten gegen seinen und der Swanahilde Sohn, Grifpho, denkt.<sup>5)</sup> Gewiß ist, daß Swanahild und Gairefred den Brauch einführten,<sup>6)</sup> von allen marktbesuchenden Kaufleuten,<sup>7)</sup> welcher Nation sie auch immer angehörten, eine Kopfsteuer zu erheben, und zwar 4 Denare von jedem freien Manne;<sup>8)</sup> die Sklaven waren

<sup>1)</sup> Nur das erste von allen, das Dagoberts vom Jahre 629, blieb sonderbarer Weise unerwähnt.

<sup>2)</sup> Urf. N° b, col. 1109: asenciente ipso viro Grimoaldo, majorem-domus nostri.

<sup>3)</sup> Daf. col. 1109: tam quod ibidem super terras ipsius baselice resedire vedintur, quam et postea ipsa vice ad Parisius; ferner col. 1110: et se evenit, aut pro clade aut per quacumquelibit delacione [d. i. delacione] interveniente, exinde aliubus fuerit ipsi marcatus emutatus, predictus teleneus in integretate ad ipsa casa Dei . . . permaniat concessus adque iudultus.

<sup>4)</sup> Urf. N° c: ante hos annos, quando Carlus fuit ejectus per Soanachilde cupiditate et Gairefredo Parisius comite insidiante.

<sup>5)</sup> Befremdend ist auch, daß Pippin seinen Vater in der Urkunde kurzweg nur mit seinem Namen nennt, wie sonst weder ihn noch selbst entferntere Verwandte. Dennoch läßt der Satz kaum eine andere Deutung, noch auch wohl die Handschrift eine andere Lesung zu. Die neueste Ausgabe der Klosterurkunden bei Tarlif, *Monumens historiques* (1863), ist mir leider nicht zugänglich gewesen; Müge benutzte bei seinem Abdruck nur die älteren Editionen.

<sup>6)</sup> Die Urkunde fügt hinzu: per deprecationem, bittweise, wie Waig *WG. IV. S. 146* es überträgt. Der Ausdruck, gewöhnlicher *precatio* oder *precaria*, bildet den Gegensatz zu *per fortia*, womit Childebert das Verfahren Gairins bezeichnet; s. oben *S. 69 N. 1.*

<sup>7)</sup> ad illos necuciantes vel marcadantes.

<sup>8)</sup> dicebant, quod . . . unumquemque hominem in cenum dinarius quatuor dare fecissent.

der Abgabe demnach nicht unterworfen. Der nachfolgende Graf Gairehard<sup>1)</sup> aber begnügte sich mit dem vorgefundenen Mißbrauch nicht, sondern erhöhte die Abgabe jedes freien Mannes, welcher von einem Sklaven begleitet zu Markte kam, von 4 auf 5 Denare; <sup>2)</sup> der unfreie Stand des Begleiters mußte durch einen Eid — des Herrn, wie ich vermuthete — erhärtet werden. <sup>3)</sup>

Die Folge dieser Belastung war, daß die Fremden, die sonst den Markt zu besuchen pflegten, allmählich ausblieben, daß der Verkehr dadurch abnahm, die Zolleinkünfte des Klosters vermindert wurden: so stellten es wenigstens die Vertreter des Klosters vor Pippin und seinen Beisitzern in ihrer Beschwerde gegen Gairehard dar. Dieser behauptete zwar, nur nach dem Vorgange Swanahildens und Gairefreds gehandelt zu haben, erklärte jedoch zugleich, daß er dem Ausspruche des Königs und den alten Privilegien sich zu fügen bereit sei. Nachdem denn auch die Urkunden der früheren Herrscher, von Dagobert I. bis auf Childebert und seinen Hausmaier Grimoald,<sup>4)</sup> vorgelegt und vorgelesen worden waren, fiel die Entscheidung des Gerichts in allen Stücken zu Gunsten des Klosters aus: es wurde einerseits jene mißbräuchliche Kopfsteuer von vier Denaren, andererseits jede Erhebung von Zöllen

<sup>1)</sup> Die Namen Gairin, Gairefred, Gairehard lassen auf Verwandtschaft zwischen den drei Grafen schließen; vgl. Weinholt, die deutschen Frauen in dem Mittelalter S. 21—22.

<sup>2)</sup> ad unoquemque homine ingenuo de quacumque natione . . . dinarius quatuor de eorum capite exactabant, si ingenuus esset; et si servus erat. tunc conjurare debebat, quod servus fuisset, et ipsi homines, quando ipso sacramento jurabant, quinque dinarius pro hoc donabant.

<sup>3)</sup> Félibien, histoire de l'abbaye royale de S. Denys (1706) p. 44, giebt diese Stelle der Urkunde folgendermaßen wieder: . . . sous prétexte que les Religieux dans un temps de guerre avoient autrefois permis à Soanachilde et à Gairefroy comtes de Paris de lever quatre deniers par teste sur les marchands . . . l'augmenter d'un denier sur les marchands qui n'étoient pas de condition libre. Daß er aber per eorum consensu mit Unrecht auf die monachi s. Dionysii, statt auf Swanahilde und Gairefred, bezieht, zeigt die spätere Stelle: qualiter antea per permissione Soanachilde vel jam dicto Gairefredo missa fuisset [consuetudo]. Wir glauben ferner gegen Félibien annehmen zu müssen, daß für den Kopf jedes Sklaven nur ein Denar von Seiten seines Herrn entrichtet wurde; denn wenn es schon an sich nicht glaublich ist, daß man Sklaven höher als Freie besteuert haben sollte, so kommt hinzu, daß unfreie Leute doch auch schwerlich als selbständige Käufer oder Verkäufer auf Märkte gereist sein werden, daß überdies der Eid um einer Erleichterung, nicht um einer Erschwerung willen geleistet wurde. Der Plural comtes endlich scheint auf dem seltsamen Irrthume zu beruhen, als ob auch unter Swanahild ein Pariser Graf zu denken wäre. — Wenn es schon große Schwierigkeiten hat, den Inhalt einer Urkunde durch ein Regest zutreffend wiederzugeben, so ist es oft, wie das vorliegende Diplom beweist, noch weniger leicht, den Wortlaut in allen seinen Einzelheiten zu reproducieren.

<sup>4)</sup> Es ist bemerkenswerth, wie bei Anführung des letzten gerichtlichen Erkenntnisses, das ja eigentlich gegen den Hausmaier gerichtet war und nur schließlich auch seine Zustimmung erhielt, die Person Grimoald's von Pippin zu wiederholen Malen in den Vordergrund gestellt wird: so col. 1524: etiam et Hiltbertus et avunculus noster Grimoaldus majorim domus; col. 1526: inspecto

für den König oder seine Beamten während der Marktzeit untersagt. Der Waarentransport pflegte sowohl auf Schiffen als auch auf Wagen und Saumthieren zu geschehen; daher gab es in der Stadt und auf dem Lande, auf den Flüssen und in den Häfen, an Brücken und Thoren die mannigfaltigsten Arten der Verzollung, die hier im Einzelnen aufgeführt und sämmtlich von neuem dem Kloster zugesprochen wurden.<sup>1)</sup> Die Begünstigung bezog sich auch diesmal, wie gesagt, nur auf die Dauer des Jahrmarktes, welcher in der Festzeit des heil. Dionysius abgehalten wurde;<sup>2)</sup> und zwar sollte die Erhebung der Zölle alsdann durch die Klosterbeamten selbst, wie es scheint, nicht durch die Staatsbehörde erfolgen.<sup>3)</sup>

Das Diplom, welches Pippin über diese Angelegenheit ausstellte, ist nicht sowohl eine königliche Gerichtsurkunde, d. h. eine Aufzeichnung der vor dem Könige geführten Verhandlungen, als vielmehr ein Präcept des Fürsten zur Bestätigung und Sicherung des durch die gerichtliche Entscheidung festgestellten Rechts;<sup>4)</sup> dasselbe ist daher auch, was bei Gerichtsurkunden nicht der Fall zu sein pflegte, mit der königlichen Unterschrift versehen und in der Kanzlei des Königs ausgefertigt.<sup>5)</sup> Doch ist es jedenfalls unmittelbar nach Beendigung der Verhandlungen erlassen worden. Die Urkunde ist vom 8. Juli 753 datirt: vielleicht

---

ipso iudicio domno Hildeberto rege vel aliorum regum, sed et avunculo nostro Grimoaldo majorim domo; ja selbst an der dritten Stelle, die auf den Sachverhalt genauer eingeht, col. 1525: *relectas et percursas ipsas praeceptiones seu et confirmationes vel illo iudicio evindicato domno Hiltberto rege et avunculo nostro Grimoaldo majorim domo, quem agentes s. Dionysii super inlustri viro Grimoaldo majorim domo evindicaverunt.*

<sup>1)</sup> Eine Erklärung der einzelnen Namen giebt u. A. Jacobs in der angeführten Note sur le commerce p. 193—194, besonders aber *Waltz* *W.* II. S. 552 und IV. S. 52. *N.* 1.

<sup>2)</sup> Col. 1524: *ad festivitatem s. Dionysii martyris, tam in ipso mercado quam et in ipsa civitate Parisius de ipsa vice, seu et per villabus vel per agros; ebenso 1526: nec infra ipso pago Parisiaco nec in ipsa civitate de ipsa vice nec aliubi, qui ad ipsa sancta festivitatem adveniunt.* Der Ausdruck *de ipsa vice* bedeutet: für dieses Mal, im Gegensatz zu allen übrigen Zeiten des Jahres.

<sup>3)</sup> Col. 1525: *ille telloneus de illo mercado in villabus vel agros eorum totus absque iudicis introitum ad casa s. Dionysii adesse debebat.*

<sup>4)</sup> *Vgl. Sichel, W.* S. 357.

<sup>5)</sup> *Ejus jussus recognovi et subscripsi; vgl. Sichel W.* S. 76 und 359.

Eine ganz ähnliche, zum großen Theile wörtlich gleichlautende Bestätigung dieser Marktzölle ertheilte kaum drei Monate nach Pippins Tode, ohne sichtbaren äußeren Anlaß, Karlmann dem Kloster: *Sichel C.* 1. Diese Urkunde bietet eine merkwürdige Probe, wie mechanisch oft die Urkundensreiber ihre Vorlage copirten. Auch Karlmann verbietet darin nämlich jene *dinarius quatuor de omnes nationes quod ibidem ad ipso mercado adveniunt, quem Sonachildis et Guaireridus comis (ut supra memoravimus) in consuetudine miserunt; und doch ist vorher in der Urkunde von diesen zwei Personen nirgends die Rede. Die Stelle ist aber wörtlich dem Pippinischen Diplom entnommen, und hier beziehen sich jene Worte ut supra memoravimus allerdings auf eine schon vorher erfolgte Erwähnung der Sache. Vgl. Sichel, W.* S. 131. *N.* 8.

in denselben Tagen, wo durch sie eine noch übrig gebliebene Spur der einst mächtigen Swanahilde verwischt wurde, machte ein blutiger Kampf auch dem jungen Leben ihres Sohnes Gripho ein Ende.<sup>1)</sup> Der Ausstellungsort ist nicht genannt; ebensowenig die Stätte der Gerichtsverhandlungen. Ob Pippin sich vielleicht schon auf dem Zuge gegen die Sachsen befand? Eine Gerichtssitzung schließt eine militärische Umgebung doch nicht unbedingt aus; ja, es muß auffallen, eine wie stattliche Zahl von Großen an der Berathung des Proceßes Theil nahm. Denn während bei den Gerichtstagen der Jahre 752 und 759<sup>2)</sup> außer dem Pfalzgrafen Wicbert nur je 6 Beisitzer namhaft gemacht werden, fällen hier mit Einschluß Wicberts 15 Männer das Urtheil — ihre Namen sind: Milo, Helmegaudus, Hildegarius (ohne Frage der Bischof von Cöln, welcher im Sachsenkriege umkam), Chrothardus, Drogo, Bangulfus, Gisleharius, Leuthfredus, Raulco, Theudericus, Maganarius, Nithadus, Waltharius, Bulfarius, Wicbertus, — und es ist vielleicht eher anzunehmen, daß unter diesen sich auch mehrere Kriegsgenossen Pippins befanden, als daß sie sämmtlich zum Hofe des Königs gehörten.

<sup>1)</sup> S. unten Cap. VI.

<sup>2)</sup> Sickel P. 1. 16; j. Cap. II. und Cap. XXII.

## Sechstes Capitel.

### Kriegsereignisse.

753.

Im Sommer des Jahres 753 mußte Pippin gegen die heidnischen Sachsen, welche er einstmals schon als Majordomus bekämpft hatte, abermals ins Feld ziehen. Der politische und kirchliche Gegensatz, in welchem dieses Volk zu den Franken stand, führte immer wieder zu neuen Grenzstreitigkeiten, und diese entstanden, wie Einhard gewiß mit Recht bemerkt, <sup>1)</sup> um so leichter, als die Grenze der beiden Stämme in der Ebene lag und mit keiner natürlichen Scheidelinie zusammenfiel. Wenn die Chronisten den Anlaß zu solchen Kämpfen gern in der „gewohnten Treulosigkeit“ der Sachsen erkennen, so gestattet uns eine Notiz aus der Zeit Ludwigs des Frommen einen Einblick in die inneren Verhältnisse des Sachsenlandes, der jenen scheinbaren Bruch der Verträge in ein richtigeres Licht setzt. <sup>2)</sup> Wohl führte nämlich ein jedesmaliger Sieg der fränkischen Waffen zur Unterwerfung eines Theils der Sachsen, die Unterworfenen aber erfuhren von ihren freigebliebenen Stammesgenossen solchen Druck und Zwang, daß sie entweder sich ihnen wieder anschließen oder von ihren Sigen weichen mußten.

Als Bonifacius einst in rüstigster Manneskraft aus England nach dem Continent gekommen war, hatte er eine lebhafteste Sympathie für die Sachsen mit herübergebracht und vielleicht sein vorzüglichstes Augenmerk auf ihre Belehrung gerichtet. Denn man war sich damals der sächsischen Abstammung der Bewohner Britanniens wohl bewußt,

<sup>1)</sup> Einhardi Vita Karoli c. 7: Suberant et causae. quae cotidie pacem conturbare poterant: termini videlicet nostri et illorum pene ubique in plano contigui.

<sup>2)</sup> Jaffé Bibl. III. p. 319, ep. Mogunt. n° 4.



man nannte das Sachsenland die *antiqua Saxonia*,<sup>1)</sup> seine Bewohner die *Altachsen*,<sup>2)</sup> im Gegensatz zur *Saxonia transmarina*<sup>3)</sup> und den „aus Britannien kommenden Sachsen,“<sup>4)</sup> die man wohl auch kurzweg Sachsen nannte.<sup>5)</sup> Ja, die deutschen Anwohner der Nordsee selbst pflegten, wie Bonifacius erzählt, den angelsächsischen Missionären zu erklären: „Wir sind von Einem Blut und Einem Bein.“<sup>6)</sup> Und manche Sitte und Einrichtung des heidnischen Volkes war nur geeignet, die Sympathie für dasselbe zu erhöhen: so weist Bonifacius in jenem Schreiben,<sup>7)</sup> durch welches er den englischen König Aethilbald zur Tugend ermahnt, auf das Beispiel der Sachsen hin und thut an einzelnen Zügen, besonders aus dem ehelichen Leben derselben, dar, wie sie das „göttliche Gesetz im Herzen tragen.“ Sein Wunsch war daher lange Zeit, unter ihnen das Christenthum zu verbreiten. Was Karl der Große erst nach 30jährigem Kriege vermochte, hoffte er von der Macht des Wortes. Er wendet sich an die Brüder in der Heimath, damit sie beteten, daß Gott die Herzen der heidnischen Sachsen dem katholischen Glauben zuwende.<sup>8)</sup> Man antwortet ihm mit dem Ausdruck höchster Freude über sein Unternehmen und mit dem Versprechen, für den Erfolg desselben täglich beten zu wollen.<sup>9)</sup> Papst Gregor II. richtet zur Beförderung des Bekehrungswerkes ein besonderes Schreiben an das gesammte Volk der Altachsen:<sup>10)</sup> eine aus Bibelstellen zusammengesetzte Abmahnung vom Cultus der Gözenbilder, in welcher die Warnung vor den Täuschungen der Philosophie auf die sächsischen Bauern einen sonderbaren Eindruck machen mußte. Viel zutreffender war die Aufforderung, daß sie keinen, der sich bekehren wolle, daran

1) Jaffé Bibl. III. ep. 59. p. 172.

2) Daf. ep. 22. p. 81.

3) Daf. ep. 42. p. 114.

4) Willibaldi Vita S. Bonifacii c. 7. p. 456.

5) Sickel P. 8: omnes necuciantes tam Saxones quam Frisiones; s. oben S. 68. R. 2.

6) Jaffé Bibl. III. ep. 39. p. 107: et ipsi [pagani Saxones] solent dicere: „De uno sanguine et de uno osse sumus“.

7) Daf. ep. 59. p. 172: naturaliter ea, quae legis sunt, faciunt et ostendunt opus legis scriptum in cordibus suis . . . propriis uxoribus matrimonii foedera servantes, fornicatores et adulteros puniunt. Es ist daher ein Irrthum, dem ich z. B. in Karl Bartich's Uebersetzung des Nibelungenliedes (1867), Einleitung S. XVI, begegnet bin, der altgermanischen Ehe die Züchtigkeit der späteren christlichen Zeit abzusprechen.

8) Daf. ep. 39. p. 107.

9) Daf. ep. 101. p. 251. Der Zusammenhang der beiden Briefe ist von den Herausgebern nicht bemerkt worden, obgleich Inhalt und Wortlaut (vgl. z. B. *corda paganorum Saxonum converti*) ihn unzweifelhaft machen. Da in dem ersten des Papstes Zacharias keine Erwähnung geschieht (vgl. Jaffé p. 108 n. 2), der Verfasser des anderen aber, Bischof Torhtelm von Leicester, nicht vor 737 sein Amt antrat (Jaffé p. 252. n. 1), so ergibt sich, daß beide Schreiben in die Zeit von 737—741 fallen.

10) Daf. ep. 22. p. 81: universo populo provinciae Altsaxonum.

hindern oder zum Rücktritt ins Heidenthum zwingen sollten.<sup>1)</sup> Der Hauptzweck des Schreibens war, Bonifacius als seinen „Mitarbeiter im Herrn“ bei ihnen einzuführen, damit er sich überzeuge, „wie es bei ihnen stehe.“<sup>2)</sup>

Aber weder das Schreiben des Papstes, noch das lebendige Wort des Glaubensboten war von Wirkung gewesen; Bonifacius hatte nun wohl schon seit länger als einem Jahrzehnt die Hoffnung auf eine Bekehrung der Sachsen durch die Predigt aufgegeben und sich auf seine Lieblingspflanzungen in Hessen und Thüringen beschränkt. Sein Herzeleid war jetzt, daß die Sachsen mit ihren Feindseligkeiten diese heimsuchten und bedrohten. Soeben hatten sie ihm bei einem abermaligen Einfalle mehr als 30 Kirchen verwüstet und verbrannt,<sup>3)</sup> und der Krieg, den Pippin jetzt, im zweiten Jahre nach seiner Krönung, unternahm, wurde gewiß auch hierdurch veranlaßt.

Derselbe wurde von Gallien aus<sup>4)</sup> unter großen Zuriüstungen eröffnet. Mit dem gesammten Heere der Franken drang der König nordostwärts in das Gebiet der Ems vor.<sup>5)</sup> Bei dem Castell Iburg in der Nähe von Dsnabrück stieß er auf hartnäckigen Widerstand,<sup>6)</sup> und hier war es, wo der Bischof Hildegard von Cöln, erst seit kurzem Nachfolger des Bischofs Agilolf, getödtet wurde,<sup>7)</sup> wohl nicht als Theilnehmer am Kampfe, was dem ausdrücklichen Verbote des Capitulars von 742 widerstritten haben würde,<sup>8)</sup> sondern als geistlicher Begleiter des Königs. Das weitere Vordringen Pippins läßt erkennen, daß die Burg in seine Hände fiel. Er setzte seinen siegreichen Marsch bis

1) Jaffé Bibl. III. ep. 22. p. 83: Hoc autem commoneo, fratres: ut, quicumque voluerit ex vobis ad Christum converti, nullo modo eum prohibeatis neque vim ei faciatis sculptilia adorare.

2) Das.: misi ad vos Bonifatium . . . ad hoc ipsum: ut cognoscat, quae circa vos sunt, et consoletur corda vestra cum exhortationis verbo.

3) S. oben S. 39.

4) Fred. cont. c. 118: Rheno transjecto in Saxoniam cum magno apparatu veniens.

5) Vgl. J. Möser, Dsnabrückische Geschichte I. S. 189: „Pippin ging tiefer in Westphalen und auf Rheme. Hier mußte er Meister von der Ems und einigen Festungen auf seiner Linken sein, ehe er sich nach Rheme vertiefen konnte. Er hatte also nothwendig Iburg in unserem Stifte besetzt.“

6) Ann. Laur. 753. Im 11. Jahrhundert verwandelte der Bischof von Dsnabrück dies Castell in ein Kloster; Annalen desselben (Annales Yburgenses): Pertz SS. XVI. p. 434.

7) Ann. S. Amandi, Murbae., Lauriss. min., maj. 753; die ann. Einh. bezeichnen ihn, durch einen leicht erklärlichen Anachronismus (s. Reuber I. S. 540), als archiepiscopus. Möser a. a. D. S. 190. N. e. faßt die näheren Umstände seines Todes nicht richtig auf.

8) Karlom. capit. 742 c. 2: Servis Dei . . . in exercitum et in hostem pergere omnino prohibuimus; nisi illi tantummodo, qui propter divinum ministerium, missarum scilicet sollempnia adimplenda et sanctorum patrocinia portanda, ad hoc electi sunt. Id est: unum vel duos episcopos cum capellanis presbiteris princeps secum habeat etc.

zur Weser fort, <sup>1)</sup> wobei das Land nach der Sitte der Zeit mit Feuer und Schwert verwüstet wurde. Bei Rehme in der Nähe von Minden baten die Sachsen um Frieden; <sup>2)</sup> sie versprachen mit Eid und Geißeln, in Zukunft sich aller Feindseligkeiten zu enthalten und den Franken, wie schon in früheren Zeiten, einen jährlichen Tribut zu entrichten. Mit vieler Beute und sowohl männlichen als weiblichen Gefangenen kehrte der siegreiche König in sein Land zurück und erreichte den Rhein bei Bonn, einem damals befestigten Platze. <sup>3)</sup>

Während dieses sächsischen Feldzuges war in Burgund von den Getreuen Pippins ohne sein eigenes Hinuthun ein mehrjähriger und gefährlicher Gegner des Königs beseitigt worden. Gripho, der Stiefbruder Karlmanns und Pippins, der Sohn der bairischen Gemahlin Karl Martells, Swanahilde, endete hier, etwa 25 Jahre alt, sein ruheloses, abenteuerliches Dasein: ein unglücklicher Jüngling, der doch auf ungetheiltes Mitgefühl keinen Anspruch machen kann. Bei des Vaters Tode war auch ihm ohne Zweifel, gleich seinen älteren Brüdern, ein Antheil an der Regierung des Reichs zugedacht worden, vielleicht unter der Oberleitung eines älteren Bruders, zumal er damals höchstens 15 Jahre alt gewesen sein kann. <sup>4)</sup> Ob es nun wahr ist, daß er nach der Gesamtherrschaft strebte <sup>5)</sup> oder daß die Franken ihn nicht mochten: <sup>6)</sup> genug, er erhob sich und mußte mit Waffengewalt bekämpft werden. Nach Karlmanns Rücktritt hatte ihn Pippin aus seiner mehrjährigen Gefangenschaft erlöst und ihn mit Ehren behandelt; <sup>7)</sup> aber

<sup>1)</sup> Mörser a. a. O. S. 190. R. d: „Die große Heerstraße geht über Bielefeld, Herford und Reme.“

<sup>2)</sup> Ann. Laur. maj. 753; Fred. cont. c. 118.

<sup>3)</sup> Fred. cont. c. 118: iterum ad Rhenum, ad castrum ejus est nomen Bonna, veniens.

<sup>4)</sup> In diesem Sinne sind die vielgedeuteten Worte des auch von Hahn, Jahrbücher S. 216, noch in das Jahr 741 gesetzten Bonifacischen Briefes an Gripho (Jaffé Bibl. III. ep. 40. p. 108): si tibi Deus potestatem donaverit, zu verstehen; es ist darin durchaus kein Anschluß des Apostels an die späteren Aufstandsversuche Griphos zu erkennen. Um die Fürsorge für Thüringen aber bittet er ihn nur deshalb, weil dieses Land überhaupt der vornehmliche Gegenstand seiner Hingebung war. Es darf nicht übersehen werden, daß die Anrede in diesem Briefe wechselt, aus der Einzahl nämlich in die Mehrzahl übergeht und durch das zweimalige illi sich ganz unzweifelhaft als an Mehrere gerichtet erweist. Es scheint daher, daß Bonifacius in größtentheils gleichlautenden Briefen, von denen nur der eine an Gripho erhalten ist, alle drei Brüder beim Regierungsantritt beglückwünscht hat; ungefähr wie der Papst die neugefetzten drei Bischöfe Ostfrankens in gleichlautenden Briefen und mit gemeinsamer Anrede befähigte (Jaffé Bibl. III. ep. 44. 45. p. 123. 124, an Witta und Burchard gerichtet; der dritte Brief an Willibald fehlt. Mettberg, I. S. 351. R. 13, findet darin eine italienische Nachlässigkeit der päpstlichen Kanzlei).

<sup>5)</sup> Ann. Einh. 741: Swanahilde illum ad spem totius regni concitavit.

<sup>6)</sup> Ann. Mett. 741: De hac autem tertia portione, quam Gripponi adolescenti decessurus princeps tradiderat, Franci valde contristati erant.

<sup>7)</sup> Ann. Einh. 747: Gripho, Pippino fratri suo subjectus esse nolens, quamquam sub illo honorifice viveret; woraus der Metzger Annalist macht: Pippinus . . . misericordia motus, fratrem suum de custodia, in qua cum

Gripho floh zu den Sachsen und zu den Baiern, um mit Hilfe der Feinde seines Bruders zur Herrschaft zu gelangen. Wiederum besiegt und wiederum begnadigt, erhielt er hierauf 12 neufränkische Grafschaften zur Verwaltung, so daß mit seiner Stellung die Herzogswürde verbunden war; <sup>1)</sup> die Stadt Le Mans wurde ihm als Residenz angewiesen. <sup>2)</sup> Gleichwohl blieb er unbefriedigt und begab sich zu dem ihm benachbarten Herzoge Waifar von Aquitanien. Pippin forderte seine Auslieferung. Die südfranzösischen Vorgänge des Jahres 752 <sup>3)</sup> mochten Waifars Widerstand gegen den Willen des Frankenherrschers gebrochen haben: Gripho verließ ihn und wollte jetzt zu den Langobarden gehen, deren Verhältniß zu den Franken sich soeben bedrohlich zu gestalten anfing. So trieb die Herrschjucht ihn von einem Lande zum andern; so sehr vergaß er um seines persönlichen Vortheils willen das vaterländische Interesse, daß er den Feinden der Franken das Reich der Franken verdanken wollte. Mitten in dieser verrätherischen Laufbahn aber ereilte ihn der Tod, und zwar, wie der muthige Jüngling ihn verdiente, im tapferen Kampfe. Denn immer war er von zahlreichen Anhängern begleitet, edlen Jünglingen, wie sie wohl auch genannt werden. Als er über die Rhone gekommen und schon im Begriffe war, auf dem gewöhnlichen Wege über den Montecenis die Grenze Italiens zu überschreiten, da traten ihm zwei königliche Grafen, Theodo von Vienne und Friedrich, der Graf des schweizerischen Jura-gebietes, mit bewaffneter Macht entgegen; <sup>4)</sup> es kam bei Maurienne zum Kampfe, und sowohl Gripho als auch die beiden Grafen fanden hier ihren Tod. König Pippin empfing die Nachricht, als er eben vom Sachsenkriege zurückgekehrt war. <sup>5)</sup>

Einer durchaus allein stehenden und zudem aus unzuverlässiger Quelle stammenden Nachricht zufolge unternahm Pippin im Jahre 753

---

germanus suus recluserat, liberavit et ipsum fraterna dilectione honoratum in palatio suo habuit, deditque illi comitatus et fiscoe plurimos. Vgl. Bonnell, die Anfänge des karolingischen Hauses, S. 159. N. 17.

<sup>1)</sup> Ueber den fränkischen Herzogstitel in jener Zeit s. Waitz, BG. III. S. 310 ff., besonders S. 319; Sichel, Beiträge zur Diplomatik V. S. 380—383.

<sup>2)</sup> Ann. Laur. maj. 748: Grifonem partibus Niustriae misit et dedit ei 12 comitatus; more ducum, jügen die ann. Einh. hinzu. Ann. Mett. 749: Nam Gripponi Cinomannicam urbem cum duodecim comitatibus dedit. — Bonnell's Argumente, a. a. O. S. 163. N. 4. 5, reichen doch kaum aus, diese bestimmte Nothiz der sog. Meyer Annalen umzustossen; er selbst erkennt ja an, daß die eigenthümlichen Nachrichten derselben auf eine uns unbekannt Quelle zurückzuführen sein dürften. Ganz grundlos sagt Hugo Floriacensis, hist. eccl. lib. VI, Pertz SS. IX. p. 359, Pippin habe Gripho zum rex Austrasiarum gemacht.

<sup>3)</sup> S. unten Cap. XXIV.

<sup>4)</sup> Fred. cont. c. 118. Die Ann. Laur. min. a. 14. Pippini beschränken sich in ihrem Auszuge auf die Nennung des Grafen Theodoin, zu dessen Gebiete der Kampfplatz gehörte.

<sup>5)</sup> Fred. cont. l. c. Die Angabe Wattenbach's, Geschichtsquellen (1866) S. 91, daß der Annalist von Gripho nicht rede, ist daher nicht ganz richtig. — Die Chronik Ado's von Vienne, Pertz SS. II. p. 319, fügt dem Excerpt aus Fredegar die Worte bei: Cujus mortem licet perfidi patriae adeo doluit.

auch einen Kriegszug nach der Bretagne,<sup>1)</sup> drang mit seinem Heere bis zum Castell Venedi, dem heutigen Vannes, vor, eroberte dasselbe und zwang das ganze Land zur Unterwerfung. Ob dieser Krieg gegen die Bretonen mit den Unternehmungen Grippos, dessen cenomannisches Gebiet ja an die Bretagne grenzte, in Zusammenhang gestanden, müssen wir ebenso unentschieden lassen wie die Glaubhaftigkeit der Nachricht überhaupt. Gewiß ist, daß diese britischen Ansiedler Westgalliens in merowingischen wie in karolingischen Zeiten nur ungern die Herrschaft der Franken trugen, daß auch Pippins Erfolge jedenfalls nur von kurzer Dauer waren. Der Zeit nach wäre, trotz der Zusammenstellung, in welcher uns die Nachricht überliefert ist, der Zug gegen die Bretonen vor den Sachsenkrieg zu setzen; denn unsere Hauptquellen, insbesondere die Fortsetzung des Fredegar, geben alle übrigen Ereignisse dieses Jahres in so klarem Zusammenhang, daß für den bretonischen Feldzug nur am Anfange desselben Raum bleibt, zumal in der ebenerwähnten Chronik mit dem sächsischen Kriege ein ganz neuer Abschnitt beginnt.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Ann. Mett. 753: Inde [ans Sachien] rex. P. revertens audivit quod Grippo . . . occisus fuisset, exercitumque in Britanniam duxit et Venedis castrum conquisivit totamque Britanniam subjugavit partibus Francorum. In seiner Kritik der Niezer Annalen hat Bonnell, S. 163—165, diese Stelle mit Scharfsinn zu entkräften gesucht; gleichwohl darf die Nachricht, wie auch Waitz *WG.* III. S. 86. N. 3 bemerkt, schwerlich ganz verworfen werden.

<sup>2)</sup> Vgl. Fred. cont. c. 117 ex.: Usque nunc inluster vir Childebrandus comes, avunculus praedicti regis Pippini, hanc historiam vel Gesta Francorum diligentissime scribi procuravit. Abhinc ab illustre viro Nibelungo filio ipsius Childebrandi itemque comite succedat auctoritas.

## Siebentes Capitel.

### Die Verhältnisse Italiens um die Mitte des achten Jahrhunderts.

#### I. Verfall der byzantinischen Macht.

Das byzantinische Reich war in der Mitte des sechsten Jahrhunderts zu gewaltiger Macht gelangt. Damals, als es die Gothenherrschaft in Italien gestürzt, war von Narjes auch das fränkische Heer, welches in den Kampf sich eingemischt hatte, völlig aufgerieben worden. „Italien,“ sagt Gregor von Tours,<sup>1)</sup> „wurde wieder unter die Herrschaft des Kaisers gebracht, und es gab fortan Niemand, der es uns wiedererobert hätte.“ Bis nach Spanien drangen die byzantinischen Heere und entrißen den Westgothen Theile ihres Landes.<sup>2)</sup> Als im Jahre 582 ein fränkischer Thronprätendent, der aus Constantinopel zurückgekehrt war, bei dem Bischöfe von Marseille freundliche Aufnahme fand, wurde dieser, weil er das fränkische Reich unter die kaiserliche Oberhoheit habe bringen wollen, in den Kerker geworfen.<sup>3)</sup>

Aber schon das Ende des Jahrhunderts führte einen Rückgang herbei. In Spanien wurde die griechische Herrschaft wieder gestürzt und das Gothenreich umfaßte alle Küsten des Landes bis an die Pyrenäen.<sup>4)</sup> In Italien breitete sich von Norden her das kriegerische Volk der Langobarden aus, und der griechische Kaiser mußte zu ihrer Abwehr kein anderes Mittel als die Erkaufung fränkischer Hülfe; Childerich II. aber löste seine Aufgabe so schlecht, daß der Kaiser,

<sup>1)</sup> Gregorii Thronensis historia ecclesiastica Francorum, Migne Patr. lat. T. LXXI (nach Minuart), lib. IV. c. 9.

<sup>2)</sup> Das. lib. IV. c. 8.

<sup>3)</sup> Das. lib. VI. c. 24: voluissetque Francorum regnum imperialibus per haec subdere ditionibus.

<sup>4)</sup> Das. lib. V. c. 33; Fredegarii Chronicon (Migne Patr. lat. LXXI) c. 33.

wiewohl vergebens, sein Geld wieder forderte.<sup>1)</sup> Als der König ein zweites Mal über die Alpen kam, erlitt er eine Niederlage;<sup>2)</sup> als endlich bei einem abermaligen Einfall in Italien die zugesagte griechische Unterstützung ausblieb, da schloß er Frieden und Freundschaft mit den Langobarden.<sup>3)</sup>

Schon verwüsteten im Osten die Perjer viele Provinzen des Reichs,<sup>4)</sup> schon verkündeten die Astrologen die von den Arabern drohende Gefahr,<sup>5)</sup> die denn auch noch vor der Mitte des siebenten Jahrhunderts über das oströmische Reich furchtbar hereinbrach, sodasß nur Constantinopel und Thracien, dazu einige Inseln und die italische Provinz, dem Kaiser verblieben.<sup>6)</sup> Hier aber hatte sich der Statthalter desselben bereits zu einem jährlichen Tribute von 300 Pfund Goldes an die Langobarden verstehen müssen, und König Charald, von dessen Thaten freilich Paulus Diaconus fast nichts in Erfahrung gebracht haben will,<sup>7)</sup> erließ nur den dritten Theil dieser Summe zur Belohnung für einen ihm erwiesenen Dienst.<sup>8)</sup> So tief war die Macht und das Ansehen des Kaisers selbst in den unterthänigen Landschaften Italiens gesunken, daß z. B. in Venedig die wichtigsten Verfassungsänderungen vorgenommen werden konnten, ohne daß von obenher eine Einmischung bemerkbar wäre.<sup>9)</sup>

Da brach im achten Jahrhundert der Bilderstreit aus und machte den byzantinischen Namen in Italien vollends zu nichte. Lassen wir die Motive der beiden Gegenparteien in diesem Kampfe außer Betracht: wie einleuchtend auch immer die Beweisgründe waren, welche Leo den Pfaurier gegen die Bilderverehrung einnahmen, in Italien fanden sie nirgends lebhaften Widerhall, weder in Rom<sup>10)</sup> noch in Ravenna oder Venedig,<sup>11)</sup> noch selbst unter den Langobarden.<sup>12)</sup>

An der Spitze der Gegner aber stand natürlich der Papst. Kaum 15 Jahre waren vergangen, seit ein römischer Bischof auf Einladung des Kaisers in Constantinopel erschienen und dort mit den höchsten

<sup>1)</sup> Gregor. Turon. lib. VI. c. 42: hic, fidus a solatiis, ne responsum quidem pro hac re voluit reddere.

<sup>2)</sup> Daf. lib. IX. c. 25.

<sup>3)</sup> Daf. lib. X. c. 3.

<sup>4)</sup> Fredeg. chron. c. 64.

<sup>5)</sup> Daf. c. 65.

<sup>6)</sup> Daf. c. 81: Constantinopolis tantum cum Thraciana provincia et paucis insulis, etiam et Romana provincia, imperii ditioni remanserat.

<sup>7)</sup> Paul. Diac. hist. gentis Langobardorum (Migne, Patr. lat. T. XCV) lib. IV. c. 42.

<sup>8)</sup> Fred. chron. c. 69.

<sup>9)</sup> Johannis Diaconi Chron. Venetum, Pertz SS. VII. p. 11.

<sup>10)</sup> Vita Gregorii II. ed. Vignoli II. c. 18—19. p. 30—32.

<sup>11)</sup> Daf. c. 17. p. 29: Omnes Pentapolenses atque Venetiarum exercitus contra imperatoris jussionem restiterunt.

<sup>12)</sup> Daf. c. 19. p. 32: una se quasi fratres fidei catena constrinxerunt Romani atque Langobardi . . . pro fide vera et christianorum certantes salute.

Ehren empfangen worden war. <sup>1)</sup> Jetzt, am Ende der zwanziger Jahre, erhob sich Gregor II. zum kraftvollen Widerstande gegen den Bildersturm: <sup>2)</sup> es sei nicht des Kaisers Sache, in kirchlichen Dingen Anordnungen zu treffen; <sup>3)</sup> die Päpste hätten bei den Königen des Abendlandes bisher das Ansehen des Kaisers aufrecht zu erhalten gesucht; <sup>4)</sup> nun aber sagten diese sich von allen Pflichten gegen denselben los und die Folgen zeigten sich in erneuten Angriffen der Langobarden und Sarmaten, gegen welche der Kaiser wahrlich die Provinz nicht würde schützen können. <sup>5)</sup> Da Leo aus Zorn über solche Opposition sich des Papstes zu bemächtigen drohte, so wies dieser stolz darauf hin, wie unerreichbar er dem byzantinischen Machthaber sei; <sup>6)</sup> sollte er sich aber in Italien nicht mehr sicher wissen, so werde er ins Abendland reifen, dessen Fürsten ihn zu sich eingeladen hätten. <sup>7)</sup> Mit solcher Standhaftigkeit hielt Gregor an seiner geistlichen Freiheit und Autorität fest, und hätte er darüber selbst die Hauptstadt des Erdkreises, die

<sup>1)</sup> Vita Constantini papae, Vignoli II. c. 3—6. p. 3—8.

<sup>2)</sup> Briefe Gregors II. an Kaiser Leo, c. 729: Jaffé, Regesta pontificum Romanorum n° 1672. 1674; Migne, Patr. lat. LXXXIX. col. 511—521. 521—524.

<sup>3)</sup> Migne I. c. col. 518: Scis, imperator, sanctae ecclesiae dogmata non imperatorum esse, sed pontificum . . . Idcirco ecclesiis praepositi sunt pontifices, a reipublicae negotiis abstinentes; et imperatores ergo similiter ab ecclesiasticis abstineant et, quae sibi commissa sunt, capessant. Vgl. col. 522: quemadmodum pontifex introspicendi in palatium potestatem non habet ac dignitates regias deferendi, sic neque imperator in ecclesias introspicendi . . . sed unusquisque nostrum, in qua vocatione vocatus est a Deo, in ea maneat.

<sup>4)</sup> Daj.: Testis est Deus, quascunque misisti ad nos epistolas, auribus cordibusque regum Occidentis obtulimus, pacem illorum tibi ac benevolentiam concilians . . . Idcirco etiam laurata tua receperunt, ut reges a regibus honore affici convenit; idque cum nondum inceptum hoc conatumque tuum, quo adversus imagines insurrexisti, audivissent. Vgl. col. 519: Scire debes ac pro certo habere, pontifices, qui pro tempore Romae exstiterint, conciliandae pacis causa sedere tanquam parietem integerrimum septimumque medianum Orientis et Occidentis ac pacis arbitros et moderatores esse.

<sup>5)</sup> Daj. col. 519: projecta laurata tua conculcarunt et faciem tuam concenterunt, ac delectu habito Longobardi et Sarmatae ceterique, qui ad septentrionem habitant, miseram Decapolim incursionibus infestantur ipsamque metropolim Ravennam occuparunt, et ejectis magistratibus tuis proprios constituere magistratus et vicinas nobis sedes regias ipsamque Romam sic tractare statuerunt, cum tu nos defendere minime possis.

<sup>6)</sup> Daj.: Quod si nobis insolenter insultes et minas intentes, non est nobis necesse, tecum in certamen descendere; ad quatuor et viginti stadia secedet in regionem Campaniae Romanus pontifex: tum tu vade, ventos persequere (cf. Eccli. 34, 2). Ähnlich noch eunna col. 520.

<sup>7)</sup> Col. 520—521: Nuper siquidem ab interiori Occidente preces illius quem Septetum appellat accepimus, qui vultum expetit nostrum Dei gratia, ut ad impartendum ei sanctum baptismum illuc proficiscamur; ac ne socordiae negligentiaeque nostrae ratio nobis reddenda sit, ad iter nos accingimus. Ebenso col. 524: nos, prout ante scripsimus tibi, viam ingredimur Dei benignitate in extremas Occidentis regiones versus illos, qui sanctum baptismum efflagitant.



Grabstätte des ersten der Apostel, aufgeben müssen. Sein tapferer Widerstand ist dadurch, wie jeder für eine Idee geführte Kampf, von hohem Interesse.

Gleichzeitig aber war die materielle Stellung des Kaisers in Italien durch den Bilderstreit aufs tiefste erschüttert. Man wählte aller Orten Anführer zur Vertheidigung der Freiheit; man ging mit dem Plane um, einen andern Kaiser einzusetzen und nach Constantinopel zu führen; nur der Papst vereitelte das Vorhaben.<sup>1)</sup> In Tuscanien trat ein Mann, Namens Liberius, als Bewerber um den byzantinischen Thron auf; wiederum war es Gregor, der seine Bekämpfung unterstützte.<sup>2)</sup> In Ravenna fanden zwischen den beiden Religionsparteien blutige Kämpfe statt, die mit der Niederlage der minder mächtigen Bilderstürmer endeten.<sup>3)</sup> So scheiterten denn auch die Versuche, die angeblich von Byzanz aus gemacht wurden, den Papst auf gewaltsame Weise zu beseitigen.<sup>4)</sup>

Als Gregor III. 731 den apostolischen Stuhl bestieg, konnte er es wagen, durch ein aus allen Theilen Italiens zusammenberufenes Concil die Verehrung der Bilder als Dogma verkünden und über alle Feinde derselben den Bannfluch aussprechen zu lassen.<sup>5)</sup> Gegen wen sonst als gegen den kaiserlichen Reformator war dieser Kirchenbann gerichtet? Die römische Synode von 731 bezeichnet daher den offenen Bruch zwischen Italien und Ostrom, den faktischen Sturz der kaiserlichen Gewalt, mehr als zwei Jahrzehnte bevor der Sieg Pippins über Aistulf das Schicksal derselben für immer entschied.

## 2. Langobardische Zustände.<sup>6)</sup>

Das Langobardenreich trat um die Mitte des 8. Jahrhunderts in jene verhängnißvolle Krisis ein, welche nach kaum 25 Jahren mit dem Untergange desselben endete. Es war natürlich, daß ein so wichtiges und zugleich so tragisches Ereigniß die Gemüther der Nachwelt in hohem Grade beschäftigte; daß das Mitgefühl für die Geschiede des

<sup>1)</sup> Vita Gregorii II. c. 17 p. 30: Spernentes ordinationes exarchi, sibi omnes ubique in Italia duces elegerunt atque sic de pontificis deque sua immunitate cuncti studebant . . . omnis Italia consilium iniiit, ut sibi eligerent imperatorem et Constantinopolim ducerent; sed compevit tale consilium pontifex, sperans de conversione principis.

<sup>2)</sup> Daf. c. 28. p. 36.

<sup>3)</sup> Daf. c. 18. p. 31.

<sup>4)</sup> Daf. c. 17. 18. 19.

<sup>5)</sup> Vita Gregorii III. c. 3. p. 43-44.

<sup>6)</sup> Im Jahre 1856 bemerkte Waitz bei Besprechung der Werke von Trona und Vandi di Besme (Gött. gel. Anzeigen 1856, 29. Sept., S. 1592): „Nichts wäre für die germanische Rechts- und Verfassungsgeschichte wichtiger als eine erschöpfende, ins Detail der Forschung eingehende Darstellung der langobardischen

später so zerklüfteten Landes Italien in jener That der Franken ein folgenschweres Unglück sah, welches dem Einheitswerke der Langobarden ein jähes Ende bereitet habe; daß andererseits die Theilnahme für das untergegangene Reich ihren Ausdruck in einer Fülle von Erzählungen fand, mit welchen die Sage das Herbe der geschichtlichen Wahrheit zu mildern suchte. Im Angesichte einer großen Begebenheit aber ziemt es sich wohl, sich nicht allein dem unmittelbaren Eindrucke der Thatfachen hinzugeben, sondern ihnen vielmehr mit möglichster Sorgfalt nachzuspüren, die ihnen zu Grunde liegenden sittlichen und politischen Zustände zu erforschen. Was das Factum bei solcher Untersuchung an tragischem Pathos verlieren dürfte, gewinnt es vielleicht an Erklärlichkeit und historischer Gerechtigkeit.

Leider fehlt es uns für diese letzten Abschnitte der langobardischen Geschichte an einem zugleich zeitgenössischen und einheimischen Berichte. Wir sind auf die römischen und fränkischen Quellen hingewiesen, und dies zu um so größerem Bedauern, als grade der weitaus bedeutendste Historiker jener Zeit, Paulus Diaconus, der selbst ein Langobarde war, seine Erzählungen mit dem Ende des Königs Luitprand abbricht, und zwar nicht, wie man wohl behaupten wollte, weil es seinem patriotischen Herzen widerstrebte, das traurige Schlußcapitel der vaterländischen Geschichte zu erzählen, sondern weil er höchst wahrscheinlich durch den Tod an der Vollendung seiner Arbeit gehindert wurde; denn es war das letzte seiner Werke, und eine Himweisung auf später zu Erzählendes, die sich darin gegen das Ende findet, beweist unzweideutig, daß er es fortzusetzen entschlossen war.<sup>1)</sup>

Einen nicht genug zu schätzenden Ersatz für die mangelnde Geschichtschreibung bieten dagegen die Könige Rachis und Aistulf selbst in ihren, erst in neuester Zeit durch den Forscherfleiß deutscher und italienischer Gelehrten vollständig aufgefundenen und kritisch edirten, Gesetzen.<sup>2)</sup> Ein eigenthümlicher Vorzug des langobardischen Verfassungslebens nämlich war die regelmäßig fortschreitende gesetzgeberische

Verhältnisse . . . Ich würde mich lebhaft freuen, wenn diese Anzeige dazu beitragen sollte, auf die Wichtigkeit einer solchen. Hegel's Skizze weiterführenden und ergänzenden, Arbeit aufmerksam zu machen und vielleicht Einen oder den Anderen zur Uebernahme derselben anzuregen." Seitdem haben H. Pabst (Geschichte des langobardischen Herzogthums, Forschungen zur deutschen Geschichte II, 1862, S. 405—518) und Ed. Djenbrüggen (Das Strafrecht der Langobarden, 1863) treffliche Beiträge zur Lösung dieser Aufgabe geliefert. Auch die nachfolgende Darstellung möchte als ein Scherflein zum Ganzen angesehen werden.

<sup>1)</sup> Paul. Diae. hist. Langob. lib. VI. c. 58: Cujus [des Bischofs Petrus von Pavia] nos aliquod miraculum, quod posteriori tempore gestum est, in loco proprio ponemus.

<sup>2)</sup> Historiae patriae monumenta T. VIII: Edicta regum Langobardorum ed. Carol. Baudi a Vesme, Augustae Taurinorum 1855; Pertz LL. T. IV: Edictus Langobardorum ed. Friderico Bluhme, 1868. Wir besitzen von Rachis 14 Capitel, von denen jedoch nur c. 5—12 dem Edictus einverleibt waren (i. Bluhme p. 183 n. 1); von Aistulf 22, und zwar de anno primo (d. i. 750) c. 1—9, de anno quinto (d. i. 754; bei Bluhme unrichtig: 755) c. 10—22.

Thätigkeit, wie sie in dem Edictus vorliegt. König Rothari, welcher um die Mitte des 7. Jahrhunderts lebte, der erste Urheber eines geschriebenen Gesetzes unter den Langobarden, hatte am Schlusse seines Gesetzbuchs den Oberhäuptern des Volkes das Recht zu weiteren Nachträgen vorbehalten.<sup>1)</sup> Die nachfolgenden Könige Grimwald, Vintprand, Rachis und Aistulf machten von diesem Vorbehalte denn auch gewissenhaften Gebrauch, wobei sie in ihren Prologen stets auf Rotharis Worte Bezug nahmen.<sup>2)</sup> So z. B. Rachis im Jahre 746, indem er sagt: „Als Rothari die Gesetze schrieb, um allen Streit und Zwiespalt abzuschneiden: da setzte er auch fest, daß alle seine Nachfolger, was sie darin durch Gottes Eingebung als rauh und hart erkennen würden, mäßigen und mildern sollten.“<sup>3)</sup> Der Hergang bei solchen Verfassungsänderungen war nun der, daß der König in seinem Palaste zu Pavia die Großen des Reichs, die *Judices*, um sich versammelte, mit ihnen und den „umstehenden Langobarden,“ wie zuweilen der Ausdruck lautet, die Bestimmungen des alten Gesetzes durchging, die Neuerungen zur Prüfung vorlegte und nach erfolgter Verständigung als Anhang dem Buche beifügte.<sup>4)</sup> Ganz anders war das Verfahren bei andern deutschen Stämmen: wenn hier das Recht umgestaltet werden sollte, so geschah dies in Form einer neuen Textesrecension des Ganzen, und es hat der ganze Scharfsinn der modernen Forschung dazu gehört, die verschiedenen Recensionen, wie sie sich in den Handschriften finden, von einander zu unterscheiden. Die langobardischen Könige ließen das

1) Edictus Rothari c. 386: *pertractantes et sub hoc tamen capitulo reservantes, ut quod adhuc, annuentem divinam clementiam, per subtilem inquisitionem de antiquas legis Langobardorum, tam per nosmetipsos quam per antiquos homines memorare potuerimus, in hoc edictum subungere debeamus.* Denselben Sinn hat man, seit König Vintprand (Prolog zu den *Leges a. 1*) bis *Paudi di Vesme* (p. 270 n.), auch oft in den folgenden Worten des Rotharischen Prologs gefunden: *necessarium esse prospeximus, praesentem corrigere legem, quae priores omnes renovet et emendet, et quod deest adiciat, et quod superfluum est abscidat.* Blühme p. 2. n. 2 dagegen ergänzt zu *priores omnes* den Begriff *leges* und erklärt das Mißverständnis Vintprands damit, daß dieser das Wort *omnes* als *homines* aufgefaßt und unter *priores homines* die *principes* verstanden habe. Muratori bemerkt sogar, ihm sei ganz unferndlich, *ubi Rothari dixerit a successoribus suis sua fore emendanda.*

2) Die *Leges a Grimowaldo additae* beginnen mit den Worten: *Superiore pagina hujus edicti legitur ita, quod adhuc annuente Domino memorare potuerimus die incolas causas, quae in presente non sunt adiecte, in hoc edictum adjungere debeamus . . . Ideo ego . . . per suggestionem iudicum omniumque consensu, ea quae illis dura et impia in hoc edictum visa sunt, ad meliorem statum et clementiorem remedium corrigere et revocare prevedimus.* — Die in der vorhergehenden Note erwähnte Stelle Vintprands lautet: *Rothari rex . . . prudenter hoc inserere curavit, dicens, ut quis ille Langobardorum princeps ejus successor superfluum quid inibi reperit, ex eo sapienter auferret, et quod minus invenerit, Deo sibi inspirante adicerit: das habe Grimwald gethan und seiner norma wolle auch er jetzt folgen.*

3) Prolog zu seinen *Leges a. 746.*

4) Vgl. besonders die Prologe Vintprands zu seinen *Leges de anno octavo (720), de anno quartodecimo (726).*

Gesetzbuch Rotharis, während grade er ihnen Verbesserungen gestattet hatte, wenigstens der Form nach völlig unangetastet und bewegten sich dadurch in ihren Zusätzen desto freier. Wir erfahren fast immer die thatsächliche Veranlassung der neuen Maßregeln und verdanken so dem Edictus die nützlichsten Beiträge zur Erkenntniß der socialen und politischen Zustände des Königreichs. Eine Nachahmung der fränkischen Ordnungen scheint es zu sein, daß in der Zeit, welcher unsere Darstellung gewidmet ist, — früher herrschte darin mehr Willkür und Zufall — die Eröffnung jener Versammlungen am 1. März erfolgte; ebenso ist der Ausdruck Capitulare, dessen sich Nistulf einmal bedient,<sup>1)</sup> unzweifelhaft der fränkischen Gesetzesprache entnommen. Nicht alle neuen Vorschriften übrigens wurden in den Edictus aufgenommen;<sup>2)</sup> es gilt dies namentlich von königlichen Verordnungen, welche nicht aus den Berathungen der Reichsversammlung hervorgegangen waren.<sup>3)</sup> Daß dieselben gleichwohl von großem Werthe für die Geschichte sind, liegt auf der Hand.

Ein sehr schwieriger und vielbehandelter Gegenstand der Geschichtsforschung ist die Frage nach den Elementen der Bevölkerung im langobardischen Reiche. Es ist der Grundgedanke der weitgeschichtigen Werke des Neapolitaners Carlo Troja, namentlich seines sechsbändigen langobardischen Urkundenbuchs, daß die Langobarden mit den von ihnen überwundenen Römern zu einem ununterscheidbaren Ganzen zusammengeschmolzen seien. Er hat damit nicht wenig die nationale Eitelkeit der Italiener und ihren falschen Römerstolz verletzt. Liebt es doch auch Dante, sich zu der „unter dem Mist seiner Vaterstadt noch übriggebliebenen Ausfaat des alten Rom“ zu rechnen. Die Vertheidiger der römischen Abstammung, die übrigens in Deutschland eine mächtige Stütze fanden,<sup>4)</sup> behaupteten ein fortdauerndes, scharf gesondertes Nebeneinandersein der freien Langobarden und der freien Römer, dieser in den Städten, jener auf dem platten Lande, damit zugleich die Fortdauer des römischen neben dem langobardischen Recht, oder mit

<sup>1)</sup> Im Prolog zu seinen *Leges de anno primo* (750): *paruit in ejus [edicti] volumine adangeri et in capitulare affigere die Kalendarum Martiarum*. Auch Papst Stephan III. bedient sich des Ausdruckes einmal in einem Schreiben an die fränkischen Könige Karl und Karlmann, *Cod. Carol. ep. 46. p. 157: capitulare, quod vobis per praesentes vestros fidelissimos missos direximus* — offenbar ein Verzeichniß von Beschwerdepunkten, wie er ein anderes Mal, *ep. 47. p. 163*, seine eigenen Gesandten *de singulis causis subtiliter informirt, vestro regali informandum culmini*.

<sup>2)</sup> Vgl. *Ratchis regis Capitula in breve statuta* (c. 13. 14): *Ista, quae superius scripta tenentur, in edictum scribantur, et ista capitula dua de subtus in breve previdimus statuere*. Boretius, die Capitularien im Langobardenreich (1864) S. 9. 13, schließt aus dieser und der in Note 1 angeführten Stelle, daß der die langobardischen Gesetze enthaltende Pergamentband aus zwei Theilen bestanden habe, deren einen der Edictus, den anderen (von Nistulf capitulare genannten) die Capitel außerhalb desselben bildeten.

<sup>3)</sup> E. Nuhme, *praef. p. X*; Boretius S. 13.

<sup>4)</sup> Au Savigny, *Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter I. S. 342 ff.*

anderen Worten, die Geltung der persönlichen Rechte, wie sie allerdings in anderen germanischen Reichen, besonders bei den Franken, Princip gewesen ist. Troya dagegen und mit ihm die neueren Vertreter der deutschen Wissenschaft<sup>1)</sup> behaupten und beweisen, daß die Langobarden gleich von Anfang an sich ebensowohl in den Städten wie auf dem Lande niederließen — wie man es einmal ausgedrückt hat: Italien war und blieb ein Land der Städte,<sup>2)</sup> — daß die Römer dagegen weder römisches Recht noch freien Grundbesitz behielten, sondern Colonen d. i. Pächter ihrer langobardischen Herren wurden und als solche der Klasse der Aldionen angehörten, einer Mittelstufe zwischen den Freien und den eigentlichen Leibeignen, aus welcher sie jedoch im Laufe der Zeit vielfach durch Freilassung wieder zur vollen Gleichstellung mit den freien Langobarden gelangten, sodaß allmählich unter allen Ständen der Bevölkerung der Stammesunterschied erlosch. Das System der persönlichen Rechte aber, wonach die Landesbewohner einem je nach ihrer Abstammung verschiedenen Gesetze unterworfen gewesen wären, bestritten sie für das Langobardenreich und behaupten ihm gegenüber die Territorialität, d. h. die ausschließliche Gemeingültigkeit des langobardischen Rechts. Zum Beweise dient ihnen insbesondere das Stillschweigen, welches die königlichen Gesetze jener Bevölkerungsverschiedenheit gegenüber beobachten. Einen nicht geringen Beleg für diese Ansicht bieten auch grade die Erlasse der Könige Raths und Aistulf. Hier ist wohl an mehreren Stellen von „Römern“ die Rede,<sup>3)</sup> aber darunter sind ohne allen Zweifel die Bewohner des oströmischen Italiens gemeint, gegen welche der Kriegszustand proclamirt wird. Hätte es damals noch langobardische Unterthanen gleicher Benennung gegeben, dann würde jener Name für die Landesfeinde sicher nicht in solcher Allgemeinheit gebraucht worden sein.<sup>4)</sup> Am meisten giebt die Verschmelzung sich in der Sprache der Urkunden und der Gesetze kund, einem Latein, das offenbar schon Volkssprache geworden ist,<sup>5)</sup> wie sich dies nicht nur an der Einflechtung germanischer Benennungen, z. B. Aldio für einen Halbfreien, Arimannus für einen Vollfreien, Gajindius für einen Schutzbefohlenen, Widrigild f. v. a. Wergeld, Morgincap d. i. Morgengabe, Coccora d. i. Köcher, sondern auch in manchem unzweifelhaften Germanismus zeigt.<sup>6)</sup>

Die Thätigkeit der Bewohner erstreckte sich auf Landbau und

1) Besonders Hegel, Geschichte der Städteverfassung in Italien I. S. 336 ff.

2) Hegel a. a. O. S. 474.

3) z. B. Ahistulf leges c. 4.

4) Aehnlich Hegel a. a. O. S. 428.

5) Daß das Latein im 8. Jahrhundert die Volkssprache der Langobarden gewesen, das Langobardische aber nur in einzelnen Ausdrücken fortbestanden, scheint auch aus Paul. Diae. hist. Lang. lib. V. c. 29, VI. c. 7. 24, ferner aus Einh. ann. a. 796 hervorzugehen.

6) So heißt z. B. „er werde ihm ausgeliefert“: fiat ei datus in manus; „es schien uns recht, daß solcher Meineid verhütet werde“: nobis justum comparuit, ut hoc perjurium fieret rescatum u. f. w.

Handel; doch scheinen die Kaufleute erst im 8. Jahrhundert zur vollen Gleichstellung mit den Grundbesitzern gelangt zu sein. Der Handel bediente sich der Schifffahrt wie des Landverkehrs.<sup>1)</sup> Sowohl die Grundbesitzer als auch die Handeltreibenden unterschieden sich untereinander auch für das Gesetz nach ihrem Vermögen;<sup>2)</sup> dem Besitzer vieler Meierhöfe stand derjenige gegenüber, der nur ein Pferd oder sonst einiges Vieh besaß, und dem großen oder, wie er genannt wird, mächtigen Handels Herrn der kleine Krämer; gewöhnlich nahm man die ziemlich unbestimmten drei Stufen der Potentes, Sequentes und Minores an. Die natürliche Folge einer solchen Vermögensskala ist in der Regel ein über das Maß hinausgehendes Verlangen nach größerem Erwerb, und es fehlt nicht an Erscheinungen, die diese Erfahrung bei den Langobarden bestätigen.<sup>3)</sup> König Ratchis sagt ganz allgemein, daß schlechte Menschen, die göttlichen Ordnungen vernachlässigend, mehr den Vortheil dieser Welt als ihr Seelenheil erstreben und nicht ablassen, die Schwachen oder Bedürftigen auf schlaue Weise zu drücken. Viele gewissenlose und von menschlicher Begier getriebene Leute habe er daher in Meineid fallen sehen; und sein Bemühen ist es, in solchen Streitigkeiten die Aussage glaubwürdiger Zeugen an die Stelle des Eides zu setzen.<sup>4)</sup> Es ist Allen bekannt, heißt es ein anderes Mal, daß bisher aus böser Habgier oft ein Kaufbrief angefochten und behauptet wurde, der volle Preis sei noch nicht gezahlt; das thaten schiffbrüchige Leute<sup>5)</sup> in der Absicht, damit solche Käufer, die ihre Behauptung nicht gern beschwören wollten, statt des Eides dem Kläger eine Abfindungssumme zahlten; diese kamen dadurch unverdient zu Schaden. Auch hier beseitigt Ratchis den Eid und stellt das volle Ansehen der schriftlichen Urkunde her.<sup>6)</sup>

Ein erschöpfendes Charakterbild des Volkes zu gewinnen, dazu reichen unsere Quellen in keiner Weise hin; aus der Fülle des Lebens herausgenommen, können einzelne die Gesetzgebung beschäftigende Thatsachen nur als Symptome gelten, die dem Gesamturtheil zur Anleitung dienen. Einige zeitgenössische Aeußerungen gereichen unserer ungünstigen Vorstellung nur zur Bestätigung. Eine gehässige Feindesstimme freilich ist die Stimme des Papstes Stephan III., als dieser in den Jahren 769—770 die Söhne Pippins von einer ehelichen Ver-

1) Abist. Leges c. 6.

2) Daf. c. 2. 3.

3) So bemerkt schon Luitprand, Leges de anno XIX (731). c. III (119): exerevit vicium hoc [ilutrene zwischen Verlobten] in gentem nostram pro cupiditatem pecuniae.

4) Ratchis Leges, prologus.

5) Wir begegnen dem Worte naufragus in diesem übrigens schon bei den Alten gebräuchlichen Sinne auch bei Luitprand, Leges de anno XXIII (735). c. X (152): Si quis cumque homo qui est prodicus [prodigus] aut naufracus etc. Das Verbum naufragare findet sich Luitprandi Leges c. 87. 117, ferner Troya n° 595 (October 746).

6) Ratchis Leges c. 8.

bindung mit der langobardischen Königsfamilie zurückzuhalten suchte; <sup>1)</sup> aber es spricht sich in seinen Worten doch mehr als Haß, es spricht sich darin Verachtung gegen den ganzen Volkstamm aus. <sup>2)</sup> Der unparteiische Mainzer Priester Willibald redet in der Biographie des heil. Bonifacius von einer dreifachen Gefahr, welche mit einer italienischen Reise verbunden sei: man habe die schneebedeckten Alpen, die Wildheit der Langobarden und den hochmüthigen Trotz der byzantinischen Söldner zu fürchten. <sup>3)</sup> Es dünkt uns nicht widersprechend, sondern höchst bezeichnend, daß derselbe Autor den König Vintprand, im Gegensatz zu seinem Volke, trefflich und ehrenwerth nennt; <sup>4)</sup> denn ein tiefer Unterschied scheint eben die Könige und ihre nächste Umgebung von der großen Masse des Volkes zu trennen, welche sie nicht zu sich emporzuheben vermochten.

Ein Zug von Roheit gehört hierher, von dem Nistulf erzählt. <sup>5)</sup> „Es ist zu unserer Kenntniß gelangt,“ schreibt er, „daß zuweilen bei festlicher Abholung der Verlobten eines Mannes, mit Brautführerinnen und Gauklern, verkehrte Menschen schmutziges Wasser auf sie hinabgegossen haben.“ Weil dies aber an verschiedenen Orten geschehen, so setzt Nistulf, um Aufruhr und Todtschlag zu vermeiden, auf eine Wiederholung solcher Excesse das höchste Bußgeld, nämlich 900 Schillinge. — Ähnlichen Gemeinheiten hatte schon Vintprand entgegentreten müssen. <sup>6)</sup>

Die Könige erkennen es als ein Bedürfniß, den Frauen eine höhere Würdigung zu verschaffen. Manche Zurücksetzung, die durch das bisherige Erbrecht ihnen widerfahren, wird durch Nistulf beseitigt. Nicht der Sohn nur, sondern auch die Tochter, die sich durch besonders treue Dienste hervorgethan, darf vom Vater fortan mit einem größeren Erbtheil bedacht werden. <sup>7)</sup> Die Wittve soll nicht allein auf die Morgengabe und die Meta, -d. i. den bei der Verlobung vom Manne

<sup>1)</sup> Cod. Carol. ep. 47. p. 159.

<sup>2)</sup> Er nennt die Langobarden eine foetentissima gens. quae in numero gentium nequaquam comptatur, de cujus natione et leprosum genus oriri certum est. Einen Commentar zu dieser sonderbaren Charakteristik bietet vielleicht die Erzählung des Paulus Diaconus, hist. Lang. lib. IV. c. 37, von den teuflischen Töchtern der Verrätherin Romilda.

<sup>3)</sup> Willibaldi Vita S. Bonifacii cap. 5, Jaffé Bibl. III. p. 444: Multaque sanctorum ecclesias orando adierunt, ut tutius, opitulante Altithrono, alpina nivium juga transcenderent Longobardorumque erga illos *humanitatem mitius sentirent* militumque malitiosam superbiae ferocitatem facilius evaderent. Der Zusammenhang des Satzes aber nöthigt, *humanitatem* zu verwerfen und dafür *immanitatem* zu setzen, wie auch p. 445 von den *immanissimi Germaniae populi* die Rede ist. — Diese Emendation wird auch schon von Simon, Willibaldi's Leben des heil. Bonifacius S. 31. R. 5, vorgeschlagen, der sich dabei mit Recht auf das in Othlons Uebersetzung gebrauchte Wort *ferocitas* stützt.

<sup>4)</sup> Willib. Vita S. Bonif. c. 5. p. 445, c. 7. p. 456.

<sup>5)</sup> Ahist. Leges c. 15.

<sup>6)</sup> Lintpr. Leges de anno XIX (731). c. IX (125); de anno XXI (733). c. VI (135).

<sup>7)</sup> Ahist. Leges c. 13.

versprochenen Kaufpreis angewiesen sein, sie soll auch mit den Kindern erben, selbst mit den Stiefkindern.<sup>1)</sup> Und so sorgte Aistulf auch für die unverheirathet gebliebenen Schwestern eines mit Hinterlassung von Kindern verstorbenen Mannes: die Nissen und Nichten müssen nach Maßgabe ihres Vermögens für die Tante sorgen, damit sie ohne Entbehrungen leben könne und weder an Speise und Trank, noch in Kleidern und Schuhwerk, noch auch in Bedienung und Pflege Noth leide; ebenso haben sie ihr, wenn sie in ein Kloster treten will, eine angemessene Ausstattung mitzugeben. Ein tiefer liegendes Motiv dieses Paragraphen ist die Besorgniß, sie möchte vielleicht, wenn sie Noth leidend im Elternhause zurückbleibe, zu ihrer Erleichterung sich mit einem Sklaven ehelich verbinden und dadurch selbst unfrei werden.<sup>2)</sup>

Dem die Abstammung war nicht die einzige Quelle der Knechtschaft; man konnte eines Verbrechens wegen in den Stand der Unfreien versetzt werden, und das bedeuteten wohl immer die Worte, mit denen ein Verurtheilter seinem Gegner überliefert wurde: „dieser solle mit ihm thun, was er wolle.“<sup>3)</sup> Selbst Kinder und Kindeskinde waren dann Leibeigene und konnten nur in der gesetzlich vorgeschriebenen Form der Freilassung ihre Unabhängigkeit wieder erlangen.<sup>4)</sup> Auch die Freie, die eines Sklaven Frau wurde, trat in die Knechtschaft ein; nur wenn das Verhältniß 60 Jahre lang Geheimniß geblieben war, behielt sie und ihre Nachkommenschaft die Freiheit.<sup>5)</sup> So setzte es noch Ratchis fest; und wahrscheinlich um dieser Folgen willen wünschte Aistulf, wie gesagt, es zu verhindern, daß ledig gebliebene Tanten, durch Ausschließung von aller Erbschaft gezwungen, sich mit Sklaven verheiratheten. Aistulf bewährt sich überhaupt als ein Gegner der Sklaverei: „Es scheint uns von höchstem Heil,“ sagt er einmal, „Knechte aus der Knechtschaft zur Freiheit zu führen; denn auch unser Erlöser ist in Knechtsgestalt erschienen, um uns mit der Freiheit zu beschenken.“<sup>6)</sup> — ein Ausspruch, der für die versittlichende Bedeutung des Christenthums bei den alten germanischen Völkern ein bemerkenswerthes Zeugniß ablegt. Aber solche Grundsätze zur Durchführung zu bringen, bot die größten Schwierigkeiten dar; am meisten stand ihnen die Habsucht entgegen. Der Sklave bildete ein sehr einträgliches Besitzthum seines Herrn; daher die Sklavensjägerei unter den Freien selbst. Es kam vor, daß Jemand einen Mann in seinen Dienst forderte, und als dieser sich zu folgen weigerte, ihn in seiner Wuth erschlug.<sup>7)</sup> Es geschah, daß Söhne die von ihren

1) Ahist. Leges c. 14.

2) Daj. c. 10.

3) Ratchis Leges c. 10, Ahist. c. 15.

4) Ahist. Leges c. 22.

5) Ratchis Leges c. 6.

6) Ahist. Leges c. 12: maxima merces nobis esse videtur, ut de servitio servi ad libertatem ducantur, eo quod redemptor noster servus fieri dignatus est, ut nos libertatem donarit.

7) Ratchis Leges c. 7.



Vätern lektwillig verfügte Freilassung der Sklaven nicht beachteten und dieselben nicht entließen.<sup>1)</sup> Gegen solche Gewaltthaten schritten die Könige ein: jener Todtschläger verfiel der Strenge des Gesetzes, und in dem weiterwähnten Falle mußte der Wille des Vaters gewissenhaft erfüllt werden. Ja, nur im Interesse der Freilassung forderte Aistulf, daß die Freigewordenen gegen ihre bisherigen Herren bis zu deren Ableben das Treuverhältniß bewahrten und sie nicht sofort schnöde verließen;<sup>2)</sup> denn viele Leute, sagt er, fürchten von ihren Freigelassenen hintenangefest zu werden und unterlassen es deshalb, ihnen die Freiheit zu geben. Kam endlich der Fall vor, daß Jemand freiwillig in den Dienst eines Anderen getreten war, dann sicherte Aistulf ihm und seinen Nachkommen das bleibende Recht des Wiederaustritts, auch wenn der Herr in die Entlassung nicht willigte.<sup>3)</sup>

Das Königthum erscheint bei den Langobarden hoch über der Nation stehend, in voller Ausübung seines sittlichen Berufes. Der König war die Seele der Gesetzgebung; Anregung und Ausführung gingen von ihm aus. In seinem zweiten Prologe sagt Aistulf: „Da der Prophet uns ermahnt: „„Richtet in Gerechtigkeit, Löhne der Menschen““ und an einer anderen Stelle: „„Lernet die Gerechtigkeit, die ihr die Erde bewohnt, denn der gerechte Gott liebt die Gerechtigkeit,““ darum geziemt es uns, eifrig danach zu streben, daß das uns anvertraute Volk in den Gerichten nicht beschwert werde und daß wir dem allmächtigen Gotte, durch dessen Beistand wir herrschen, in Allem gefallen mögen. Indem wir daher, dem Beispiele unserer Vorgänger folgend, alle Verordnungen derselben in Erwägung gezogen, haben wir Einiges darin nicht vorgefunden, worüber unsere Richter in größtem Irrthum befangen sind.“<sup>4)</sup> Wir haben sie daher aus den verschiedenen Theilen unseres Reiches zusammengerufen und nach gemeinsamem Beschluß dasjenige, was unserer Hoheit gerecht erschienen,<sup>5)</sup> dem Edictus beigefügt, damit die Gerechtigkeit bestehe und alle Dunkelheit in dem Urtheil unserer Richter erhellet werde.“<sup>6)</sup> Dieser königlichen Initiative entsprechend, heißt es daher zu wiederholten Malen von Gesetzesbestimmungen: „So geschah es dem Fürsten,“<sup>7)</sup> „es geschah gleichfalls dem Fürsten.“<sup>8)</sup> Ja, eine reformatorische Ungeduld möchte man darin erkennen, wenn der König zuweilen auf sofortige Abhülfe, noch innerhalb der gegenwärtigen Indiction, dringt.<sup>9)</sup> Auch in die einzelnen Prozesse griff derselbe sehr häufig ein; von jedem Ausspruche

<sup>1)</sup> Ahist. Leges c. 12.

<sup>2)</sup> Daf. c. 11.

<sup>3)</sup> Daf. c. 22.

<sup>4)</sup> de quibus maximus error nostros iudices ad danda iudicia involvebat.

<sup>5)</sup> quae praecellentiae nostrae juxta Deum justa comparuerunt.

<sup>6)</sup> quatinus justitia maneat et nostrorum iudicium iudicio omnis obscuritas inluminetur.

<sup>7)</sup> Ahist. Leges c. 2: principi placuit.

<sup>8)</sup> Daf. c. 8: placuit idem principi.

<sup>9)</sup> Daf. c. 8. 9: intra presentem indictionem.

der Richter durfte der Verurtheilte an den Hof appelliren.<sup>1)</sup> Dafür fließt meist die Hälfte der Strafgeelder, in manchen Fällen die ganze Summe, in den Schatz des Königs.<sup>2)</sup> Es ist ein schöner Zug, daß die Herrscher weder für ihre Hofgüter, noch für ihr Gefolge, die Vasallii, noch auch für die Klöster und heiligen Orte, die unter dem Schutze des Palastes standen, irgend einen Vorzug beim Gerichtsverfahren in Anspruch nahmen.<sup>3)</sup> Auch der kirchliche Sinn der Könige ließ nichts zu wünschen übrig.<sup>4)</sup> Der Arianismus war zwar noch keineswegs erloschen, und bis in die Zeiten Karls des Großen gab es in der Hauptstadt eine katholische und eine arianische Kirche, einen katholischen und einen arianischen Bischof.<sup>5)</sup> Aber trotz dieses Verhältnisses, das etwas von dem modernen Geiste der Tuldung hat, erfreuten sich die katholischen Institute dennoch des größten Schutzes und Zuwachses. Eintrand nimmt gern Rathschläge und Belehrungen vom Papste an, den er das Oberhaupt der Kirchen Gottes und ihrer Priester in der ganzen Welt nennt,<sup>6)</sup> dem in der That auch die langobardischen Bischöfe untergeben sind.<sup>7)</sup> Nistulf betrachtet in Betreff der ehelichen Verwandtschaftsgrade die kanonischen Bestimmungen als ebenso bindend, wie den Edictus.<sup>8)</sup> Seine Verunglimpfung als der „gottlose“ und „gottloseste“ in den gleichzeitigen und späteren Ueberlieferungen beweist nur die partiische Färbung der langobardenfeindlichen Quellen und steht in gressem Widerspruch zu seinen eigenen Aeußerungen über Gottes Wort und göttliche Gnade.<sup>9)</sup>

Einen Glanzpunkt des Hoflebens endlich bildete die Pflege der Wissenschaften von Seiten der Könige. Wir würden unseren Gegenstand nur mangelhaft zu behandeln glauben, gedächten wir vor Allem jenes hochgebildeten Geschichtschreibers Paulus Diaconus hier nicht, der, um das Jahr 730 im Friant aus einem edlen langobardischen Geschlechte geboren, mit seiner blühendsten Jugendkraft dem hier

<sup>1)</sup> Vgl. 3. B. Ratchis Leges c. 1. 2.

<sup>2)</sup> Ratchis Leges c. 4, Ahist. c. 15.

<sup>3)</sup> Ahist. Leges c. 14. 17. 19. 20

<sup>4)</sup> Vgl. schon oben S. 81 (N. 12).

<sup>5)</sup> Paul. Diac. hist. Lang. lib. IV. c. 43: von Heget a. a. S. 372. 375 übersehen; ebenso von Otto Abel, das Christenthum bei den Langobarden (Anhang zu seiner, in den „Geschichtschreibern der deutschen Vorzeit“ erschienenen, Uebersetzung des Paulus, S. 247).

<sup>6)</sup> Lintpr. Leges c. 33: Hoc autem ideo adfiximus, quia Deo teste papa urbis Romae, qui in omni mundo caput ecclesiarum Dei et sacerdotum est, per suam epistolam nos adortavit, ut tale conjugium fieri nullatenus permitteremus.

<sup>7)</sup> Vgl. Troya n° 631. 661.

<sup>8)</sup> Ahist. Leges c. 8; vgl. Troya n° 592, Urkunde Sigulf's II. von Benevent, Mai 746: fecimus venire sanctos canones et religi in nostra praesentia . . . Tunc nostrae gloriosae potestati justum visum est, judicare secundum praeepta canonum, ut etc.

<sup>9)</sup> Auf kirchenfeindliche Vorgänge zur Zeit des Unterganges der Langobarden deutet Paul. Diac. lib. V. c. 6.

geschilderten Zeitraume angehört; er empfing seine Bildung am Hofe des Königs Rachis zu Pavia und erwarb sich hier nicht nur eine gründliche Kenntniß der lateinischen Sprache und Literatur, sondern auch des Griechischen.<sup>1)</sup> In den Tagen des Rachis oder Aistulf, als Alcin, ein Altersgenosse des Paulus, in noch jugendlichen Jahren sich auf seiner ersten Reise nach Rom einige Tage zu Pavia aufhielt, fand hier zwischen Petrus von Pisa und einem Juden, Namens Julius, eine Disputation statt, deren sich Alcin noch ein halbes Jahrhundert später erinnerte; die Disputation war, wie man ihm ebendasselbst, vielleicht bei seinem zweiten Aufenthalt, erzählte, auch niedergeschrieben worden.<sup>2)</sup> Schon Theudelinde, Kunibert, Liutprand werden als Beschützer der Wissenschaften gerühmt; der Grammatiker Felix, ein Oheim von Stavianus, dem Lehrer des Paulus, stand bei seinem Könige in so hohem Ansehen, daß dieser ihm unter anderen reichen Geschenken ein mit Silber und Gold geschmücktes Trinkgefäß verehrte.<sup>3)</sup> Paulus selbst lebte später ohne Zweifel auch am Hofe des Desiderius; wenigstens erfahren wir, daß er die Studien seiner Tochter Adelperga geleitet, der nachmaligen Herzogin von Benevent, in deren Umgebung er wahrscheinlich ebenfalls längere Zeit zugebracht hat, bevor er zum Frankenkönige Karl und ins Kloster Montecassino ging.<sup>4)</sup> Ein Gelehrtenleben also, das aufs engste mit dem Hofleben zusammenhing und in demselben wurzelte. Von einer allgemeineren Volksbildung, aus der ein Mann wie Paulus hätte hervorgehen können, von einem Schulunterricht erblicken wir kaum eine Spur,<sup>5)</sup> und wir sehen uns demnach veranlaßt, das Königthum auch in wissenschaftlicher Beziehung hoch über das ihm untergebene Volk zu stellen.

Wenden wir unsere Aufmerksamkeit jetzt dem Beamtenthum zu, dem Organe der Vermittlung zwischen Herrschern und Beherrschten. Das ganze Reich der Langobarden zerfiel in größere Stadtgebiete, auch Judicarien genannt,<sup>6)</sup> weil ein Juxer an der Spitze eines jeden stand. Diese Judices, denen als Unterbeamte (Actores) der Schultheiß, der Centenar, der Locopositus, der Skario u. A. m. beigegeben

<sup>1)</sup> Vgl. Bethmann, Paulus Diaconus Leben und Schriften:ertz, Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde X. S. 247 ff.; ferner Otto Abel a. a. O., Einleitung S. VII. ff.

<sup>2)</sup> Alcuini ep. ed. Migne, Patr. lat. C. ep. 101. col. 313: Dum ego adolescens Romam perrexi et aliquantos dies in Pavia regali civitate demorarer, quidam Judeus, Julius nomine, cum Petro magistro habuit disputationem; et scriptam esse eandem controversiam, in eadem civitate audivi.

<sup>3)</sup> Paul. Diac. lib. VI. c. 8. In den Urkunden begegnet ein Mafer, Auripert pictor, der sich der Gunst Aistulf's zu erfreuen hatte; Troya n° 793.

<sup>4)</sup> Bethmann und Abel a. a. O.

<sup>5)</sup> Vgl. Troya n° 620 (a. 748), n° 871 (a. 767); beide aus Lucca. Die erstere Urkunde hat die Unterschrift eines Deusdedit v. v. presb. magistro scole testis; nach der anderen besaß sich das Haus eines Priesters Audeadus prope porticalem basilicae, ubi est scola.

<sup>6)</sup> Vgl. z. B. Liutpr. Leges c. 44.

waren, <sup>1)</sup> hatten zunächst die Gerichtsbarkeit in ihrem Sprengel. Wie entledigten sie sich jedoch dieses Amtes? König Nacis ruft im ersten Jahre seiner Regierung Gott zum Zeugen an, daß er weder zur Andacht noch zum Vergnügen sich fortbegeben könne, wegen der Reclamationen so vieler Menschen, die sich über die *Judices* beschwerten. <sup>2)</sup> Es wurde ihnen zum Vorwurf gemacht, daß sie nicht täglich Gericht hielten, daß sie Gewaltthätigkeiten duldeten und übten, daß sie aus Rücksicht auf ihre Getreuen, auf Verwandte und Freunde, oder auch durch Bestechung verleitet, das Recht brachen. Eine Folge dieser Corruption war außer jenen Beschwerden beim Könige das Schwinden alles Vertrauens zu den Beamten im Volke. Der Eine umging die Instanz des Juder und wandte sich sofort an das Gericht des Königs; <sup>3)</sup> der Andere nahm den Urtheilsspruch des Juder nicht an oder weigerte sich, vor ihm zu erscheinen, und suchte noch Mehrere um sich zu vereinigen, daß sie das Gleiche thun sollten. So entstanden in verschiedenen Städten Verbindungen von 4, 5 und mehr Personen gegen ihren Richter, *Zavae*, wie der *Edictus* sie nennt. <sup>4)</sup> Die Könige traten solchen Ungeßlichkeiten des Volkes wohl mit Kraft entgegen; noch strenger schritten sie aber gegen die pflichtvergeßenen Richter ein, denn die solches thun, sagt Nacis, sind weder Gott noch uns getreu noch auf das Wohl dieses Landes bedacht. <sup>5)</sup> Und so ließ er sich von den *Judices* das schriftliche Versprechen geben, daß sie gerecht richteten wollten; ein gleiches Gelöbniß sollten diese ihren Unterrichtern abfordern. Wer aber auch dann noch die Pflicht verletzte, den bedrohte er mit unachsichtiger Vertreibung vom Amte und schwerer Geldbuße. Ob solche Heilmittel indessen dem Uebel abhelfen, ist sehr zu bezweifeln. Lesen wir doch auch in *Aistulfs Capitular* von Strafandrohungen gegen diejenigen Richter, welche es versäumen würden, Diebe zu verfolgen, oder sie über die Grenze würden entschlüpfen lassen; gegen diejenigen Richter ferner, in deren *Judicaria* sich, laut Aussage eines von anderen Richtern eingefangenen Diebes, dessen Spießgesellen aufhielten, ohne daß zu ihrer Verhaftung Schritte geschahen. <sup>6)</sup> Ueberhaupt ist es auffallend, daß die meisten Paragraphen sich nicht nur gegen Schäden oder Verbrechen, sondern immer zugleich gegen die *Judices* kehren, die sich in der ihnen obliegenden Mitwirkung lässig oder treulos erwiesen.

<sup>1)</sup> Näheres hierüber s. Pabst, Geschichte des langobardischen Herzogthums, Anhang 1: die niederen Beamten bei den Langobarden, a. a. O. S. 493—501.

<sup>2)</sup> *Ratchis Leges* c. 1: *jam teste Deo dicimus, quia nec alieni vel ad orationem possumus exire, aut ubicumque caballicare, propter reclamationes multorum hominum.*

<sup>3)</sup> *Daj.* c. 2.

<sup>4)</sup> *Daj.* c. 10. *Dienbrüggen*, das Strafrecht der Langobarden S. 54, hält *zava* oder *zaba* für eine bewaffnete Kottirung.

<sup>5)</sup> *Daj.* c. 1: *Quia cognoscimus, eum nec Dei nec nostrum esse fidelem, nec pro salvationem terrae istius decertare, sed, ut diximus, contra Deum quaerit agere et contra nos.*

<sup>6)</sup> *Ahist. Leges* c. 9.

Und diese *Judices* waren zugleich die Anführer des Volkes im Kriege.<sup>1)</sup> Auch bei den Langobarden fielen in altgermanischer Weise Volk und Heer, Volksversammlung und Heeresmusterung zusammen. Der Kriegsdienst war die Pflicht aller Freien, und während er früher an den Grundbesitz gebunden war, schloß *Aistulf* zuerst auch die Handeltreibenden in die allgemeine Wehrpflicht ein.<sup>2)</sup> Wie bei den Franken, brach man im Falle eines Krieges von der Reichsversammlung gewöhnlich sogleich zum Feldzuge auf, und *Rachis* befahl daher, daß jeder *Krimanne*, d. h. jeder kriegspflichtige Freie, wenn er mit seinem *Judex* zum Palaste ziehe, seine Waffen sogleich selbst mitnehme;<sup>3)</sup> denn es sei ungewiß, was ihm zustößen könne oder welchen Auftrag er vom König empfangen würde. Doch erging das königliche Aufgebot oft auch durch die Städte des Landes, und es wurde dann an jedem Orte der Tag des Ausbruchs bestimmt angesagt.<sup>4)</sup> Das Heer zerfiel nach der verschiedenen Art der Bewaffnung in drei Abtheilungen, die Schwerbewaffneten, das sind solche, die mit Lanze, Schild und Panzer ausgerüstet waren, die Truppen zweiter Klasse, denen der Panzer fehlte, endlich die Leichtgerüsteten, die ohne Schutzwaffen nur aus der Ferne sich mit Pfeil und Bogen am Kampfe theilnahmen.<sup>5)</sup> Jene ersten zwei Truppengattungen, die nach dem Charakter ihrer Trutzwaffe, der Lanze, einer Stoßwaffe, offenbar Mann gegen Mann zu kämpfen hatten, waren überdies beritten. Welchem Truppentheile man angehören sollte, das richtete sich, da Jeder für seine Ausrüstung selbst zu sorgen hatte, nach dem Vermögen des Einzelnen, und wie bei den alten Römern die *Lorica* eine Auszeichnung der Feldherren und Officiere war, so gehörten nach *Aistulfs* Vorschrift bei den Langobarden die Panzerträger zu den Höchstbegüterten sowohl unter den Grundbesitzern wie unter den Kaufleuten; für jene war zu solchem Vorzug der Besitz von 7 Meierhöfen erforderlich, während in die zweite Klasse alle diejenigen aufgenommen wurden, welche wenigstens 40 Morgen Landes besaßen.<sup>6)</sup>

Ob nun grade die Vermögensstufen eine passende Klassificirung für den Kriegsdienst abgeben, mag dahingestellt bleiben; bestand bei den Franken doch dasselbe Princip. Wichtiger aber ist es, daß die königlichen Befehle auch in militärischen Dingen nur lückenhaft zur Vollziehung gelangten. Schon vor *Aistulf* war wahrscheinlich eine genaue Vorschrift über die Bewaffnung erlassen worden, ich vermute, von *Rachis*, nach einer Andeutung in dessen Gesetzen.<sup>7)</sup> Und so spricht *Aistulf*, wie von einer Versäumniß früherer Anordnungen, „von

<sup>1)</sup> Vgl. 3. B. *Ratchis Leges* c. 4.

<sup>2)</sup> *Ahist. Leges* c. 3.

<sup>3)</sup> *Ratchis Leges* c. 4.

<sup>4)</sup> *Ahist. Leges* c. 21.

<sup>5)</sup> *Daj.* c. 2. 3.

<sup>6)</sup> *Daj.* c. 2.

<sup>7)</sup> *Ratchis Leges* c. 4: *De ferratura quidem et aliis armis vel caballis ita fieri debeat, sicut jam antea per nostram jussionem precepimus.*

jenen Männern, welche einen Panzer haben können und keineswegs haben, sowie den geringeren, welche Pferd, Schild und Lanze haben können und keineswegs haben.“<sup>1)</sup> Wiederum also lassen die Könige es ihrerseits an Fürsorge für das Land nicht fehlen, aber die Anderen, seien es die Unterthanen oder die ausführenden Behörden, thun ihre Schuldigkeit nicht. Eine gewiß wohlwollende Verfügung Alstulfs verbietet, gegen einen Schuldner oder Bürgen 12 Tage vor dem Abmarsch aus der Heimath und 12 Tage nach seiner Rückkehr aus dem Kriege eine Pfändung vorzunehmen zu lassen.<sup>2)</sup> So hatte auch Liutprand einst die Judices und ihre Unterbeamten ermächtigt, von den unbemittelten Manuscäften jedesmal eine bestimmte Anzahl vom Feldzuge zu entbinden; Alstulf aber findet Anlaß zu rügen, daß nicht die Armen, sondern grade die Mächtigen aus dem Kriege nach Hause entlassen werden.<sup>3)</sup> Schon König Ratchis hatte befohlen, die Grenzen in Stand zu setzen und wohl zu bewachen, damit weder die Feinde einbrechen noch Flüchtlinge passiren könnten;<sup>4)</sup> Alstulf muß diesen Befehl namentlich in Betreff der Gebirgseingänge oder Clusen erneuern, welche in schlechtem Zustande seien.<sup>5)</sup> Immer wieder bedarf es der strengsten Verwarnung gegen wissentliche oder unwissentliche Pflichtversäumniß der Judices, und es darf doch auch nicht unbeachtet bleiben, daß beide Könige von flüchtigen Leuten, also wohl von Ueberläufern, zu reden genöthigt sind.

Der Abfall und Verrath erscheint in den Gesetzen der beiden Könige als eine vielfach vorausgesetzte Möglichkeit, ja in Gestalt bestimmter Thatfachen. Man fürchtet nicht nur die nach und von Rom durchziehenden Pilger, welche deshalb nicht ohne einen mit königlichem Siegel versehenen Paß reisen dürfen, unter Androhung der Todesstrafe und Vermögenseconfiscation für denjenigen Judex, der es hierbei an der nöthigen Wachsamkeit fehlen lassen würde.<sup>6)</sup> Nein, König Ratchis sieht sich veranlaßt, in einem besonderen Paragraphen unter gleich strengen Drohungen die Judices und Jedermann im Lande davor zu warnen, einen Boten ohne königliche Ermächtigung nach Rom, Ravenna, Spoleto, Benevent — also auch die letztgenannten zwei langobardischen Herzogthümer wurden damals wie fremdes Land behandelt, — nach Francien, Baiern, Alamannien, Rätien oder Avarien zu schicken.<sup>7)</sup>

<sup>1)</sup> Ahist. Leges c. 2.

<sup>2)</sup> Daf. c. 21 (754); vielleicht schon in besonderem Hinblick auf den bevorstehenden Frankenkrieg.

<sup>3)</sup> Liutpr. Leges c. 83; Ahist. Leges c. 7.

<sup>4)</sup> Ratchis Leges c. 13.

<sup>5)</sup> Ahist. Leges c. 5 (750): De clusas qui disruptae sunt, restaurentur et ponant ibi custodiam, ut nec nostri homines possint transire sine voluntate regis, nec extranei possint introire in provincia nostra similiter sine voluntate regis vel jussione. Et in quale clusa inventus fuerit, tali pena subiaceat clusarius, qui custodire neglexit, a iudice suo, qualis ipse iudex a rege anteposito, nisi iudex pro utilitate regis miserit missum suum, aut recipit tantummodo pro causa regis.

<sup>6)</sup> Ratchis Leges c. 13.

<sup>7)</sup> Daf. c. 9.

Aistulf befehlt: „Wer ohne den Willen des Königs mit römischen Leuten verkehrt, soll, wenn es ein Judez ist, sein Wergeld zahlen und sein Amt verlieren; wenn ein Krimate, seines Vermögens beraubt bettelnd durchs Land ziehen. So leide, wer gegen den Willen seines königlichen Herrn mit römischen Leuten Verkehr hat, so lange wir mit ihnen im Streite sind.“<sup>1)</sup> Ein merkwürdiges Faktum erzählt der König Ratchis: „Es ist uns berichtet worden,“ schreibt er, „daß es einige Bösewichter giebt, welche, sei es durch unsere Gasindii (hier *Deliciofi* genannt) oder durch die Thürsteher unseres Palastes und andere Leute mehr unser Geheimniß zu ermitteln und, was wir thun, zu erforschen suchen; die Gefragten theilen, was sie erfahren können, ihnen heimlich mit, und sie melden es dann weiter ins Ausland.“ „Wer aber in solche Dinge zu dringen sucht,“ fährt er fort, „ist nicht erprobt in seiner Treue und bringt sich in schweren Verdacht;“ und er setzt auf solche Handlung gleichfalls Tod und Con fiscation.<sup>2)</sup>

Lassen wir jedoch vor Allem die geschichtlichen Thatfachen selbst reden, um von der Leistungsfähigkeit oder Zuverlässigkeit des langobardischen Heeres und seiner Führer eine Vorstellung zu erlangen. Dreimal zogen die Franken gegen Pavia, zweimal unter Pippin, einmal unter Karl. Die Alpen bildeten einen mächtigen Grenzwall; die Langobarden hatten gegen den überlegenen Feind die Natur zum Bundesgenossen. Dennoch unterlagen sie, das erste Mal sogar nur einer kleinen fränkischen Heeresabtheilung, die über die Berge und Felsen hinweg dem Hauptheere vorangezogen war; und in raschem Siegeslaufe stand erst Pippin, dann Karl vor der Hauptstadt des Langobardenreichs und bezwang den Feind. Wer will bei der Mangelhaftigkeit der Quellen entscheiden, wie viel von diesen Niederlagen auf Rechnung des Heeres, wie viel auf die der Führer zu setzen, wie viel die Unfähigkeit, wie viel die Feigheit oder selbst der Verrath daran verschuldet hat?<sup>3)</sup>

Dies waren die langobardischen Zustände in der Mitte des achten Jahrhunderts. Wir müssen gestehen, der langobardische Staat trug gar manchen Keim des Todes schon in sich, als er durch einen gewaltigen äußeren Stoß zusammenbrach.<sup>4)</sup> Wir können in seiner Bevölkerung kein Nationalbewußtsein, keine geschlossene Einheit, keinen tapferen und keinen gesetzlichen Sinn erkennen. Wohl wollte man noch

<sup>1)</sup> *Abist. Leges c. 4 (750).*

<sup>2)</sup> *Ratchis Leges c. 12.*

<sup>3)</sup> In einer Schenkungsurkunde des Königs Adelsis vom 11. Nov. 771 oder 772, an deren Echtheit wohl nicht zu zweifeln ist, obwohl sie nur in einer alten Abschrift existirt, erhält das Salvatorloster zu Brescia *omnes res vel familias Augino, qui in Francia fuga lapsus est, et omnes curtes vel singula territoria atque familia, que fuerunt Sesenno Raidolfi Radoaldi Stabili Coardi Ansaheli Gotefrid et Teodosi vel de alii consentientes eorum, quam ipsi pro sua perdiderunt infidelitate et potestate palatii nostri devenierunt: Troya n° 985.*

<sup>4)</sup> Anders urtheilt H. Pabst, a. a. S. 492.

nach dem Untergange des Reichs in der sicilischen Meerenge jene Säule des Nuthari gesehen haben, bei welcher dieser König einfiel, indem er sie mit seiner Lanze berührte, die Worte sprach: „Bis hierher soll das Gebiet der Langobarden reichen!“<sup>1)</sup> Jener Eroberungsdrang Nutharis hat in der That auch die meisten seiner Nachfolger auf dem Thron besetzt; aber sie verstanden oder vermochten es nicht, ihre Nation in gleichem Schwunge mit sich fortzureißen, und statt daß es ihnen gelungen wäre, die Griechen vollends aus Italien zu verdrängen, wurde es den streitbaren Franken vielmehr ein Leichtes, den schwachen Bruderstamm niederzuwerfen. Daß die Langobarden, selbst in ihrem besseren Theile, ihnen keinen unverföhnlichen Nationalhaß entgegensetzten, beweist das hervorragende Beispiel des oftgenannten Gelehrten Paulus Diaconus, der, um Fürbitte für seinen gefangenen Bruder einzulegen, zu Karl, dem „Könige der Franken und Langobarden,“ gegangen war und dessen aufrichtiger Freund und Verehrer wurde.

### 3. Die Beziehungen des Papstthums zum Frankenreiche.

Es ist keine Frage, daß religiöser Eifer der vornehmlichste Beweggrund war, der die Franken und ihre Könige zum Kampfe gegen die Langobarden veranlaßte. Pippin hat es einmal eidlich betheuert, daß er nur aus Liebe zum heiligen Petrus und um der Vergebung seiner Sünden willen sich so oft in den Kampf begeben, und daß kein Schatz der Welt ihn zu bewegen vermöchte, was er dem heil. Petrus einmal dargebracht, ihm wieder zu nehmen.<sup>2)</sup> So legt denn auch Stephan II. dem Apostelfürsten das Zeugniß in den Mund, daß vor allen anderen Völkern das Volk der Franken sich ihm ergeben gezeigt.<sup>3)</sup>

Es lag so nahe, daß mit der Hingabe an die Lehren des Christenthums sich sogleich auch die Unterwerfung unter die Autorität des Papstthums verband; man fand sie in den biblischen Glaubensurkunden selbst mehrfach begründet, und von den entgegengesetzten Deductionen der Reformationszeit zeigte sich damals nirgends eine Spur. Petrus hatte nicht nur gleich den übrigen Aposteln den Auftrag erhalten, den Heiden das Evangelium zu bringen, und dadurch insbesondere für das Abendland die höchste Bedeutung erlangt;<sup>4)</sup> ihm hatte Christus unter

<sup>1)</sup> Paul. Diac. hist. Lang. lib. III. c. 32.

<sup>2)</sup> Vita Stephani II. c. 45: Affirmabat sub juramento, quod per nullius hominis favorem sese certamini saepius dedisset, nisi pro amore b. Petri et venia delictorum suorum etc.

<sup>3)</sup> Cod. Carol. ep. 10. p. 59: Declaratum quippe est, quod super omnes gentes, quae sub cælo sunt, vestra Francorum gens prona mihi apostolo Dei Petro extitit.

<sup>4)</sup> E. oben Z. 42.



den Jüngern selbst den ersten Rang zuerkannt, <sup>1)</sup> denn zu ihm sprach er die Worte: „Du bist Petrus, und auf diesen Felsen will ich meine Gemeine bauen, und die Pforten der Hölle sollen sie nicht überwältigen;“ <sup>2)</sup> an ihn ließ er den dreifachen Ruf ergehen: „Weide meine Schafe!“ <sup>3)</sup> Den tiefsten Eindruck aber machten die Worte Jesu: „Und ich will dir des Himmelreichs Schlüssel geben; Alles, was du auf Erden binden wirst, soll auch im Himmel gebunden sein, und Alles, was du auf Erden lösen wirst, soll auch im Himmel los sein.“ <sup>4)</sup> Damit war dem heil. Petrus und seinem anerkannten Stellvertreter, dem Bischof von Rom, die Macht zu verdammen und freizusprechen verliehen und, da alle Religion sich auf das Schuldbewußtsein und das Gnadenbedürfniß der Menschen gründet, dem Papstthum die Herrschaft über die Gemüther gesichert. Petrus war der Pfortner des Himmelreichs, <sup>5)</sup> und der Fromme fügte sich gern den Vorschriften der römischen Kirche, um der Heerde Christi beigezählt, <sup>6)</sup> um dort, von wo der katholische Glaube ins Abendland gekommen, auch immer über den Weg des Heils unterwiesen, um von dem Schlüsselträger des himmlischen Reiches nicht wegen Abfalls von seiner Lehre verworfen zu werden. <sup>7)</sup> „Alle, die meine Predigt hören und erfüllen,“ ruft Petrus den Franken zu, „mögen zuversichtlich glauben, daß ihre Sünden in dieser Welt durch Gottes Rathschluß erlassen sind und daß sie rein und fleckenlos in das jenseitige Leben eintreten werden.“ <sup>8)</sup>

Dazu kam die Vorstellung von der Wichtigkeit der Fürbitte Heiliger bei Gott: daher die Heiligenverehrung, der Reliquiencult; insbesondere war es Sitte geworden, an den Grübern berühmter Blutzeugen und Bekenner zu beten, namentlich an ihren Festtagen sich dajelbst zu ver-

<sup>1)</sup> Vgl. die oben S. 98. N. 3. citirte ep. Stephani II., Petri apost. nomine scripta, p. 56: Et mihi suo exiguo servo et vocato apostolo singillatim suas commendans oves.

<sup>2)</sup> Matth. 16, 18.

<sup>3)</sup> Joh. 21, 15—17.

<sup>4)</sup> Matth. 16, 19.

<sup>5)</sup> Cod. Carol. ep. 7. p. 40—41: Mementote . . . quod promisistis eidem janitori regni coelorum . . . ut iterum vitam aeternam, quam ab ipso principe apostolorum promissam habetis, possideatis. — Vgl. auch den Vers Alcuins, Migne Patr. lat. CI. col. 779: Claviger aetherius, doctor simul inclytus orbis.

<sup>6)</sup> Vgl. Alcuini ep. ed. Migne, Patr. lat. C. ep. 24. col. 178: Semper s. Romanae sedis . . . principes et pastores amavi, cupieus illorum sanctissimis intercessionibus inter oves Christi numerari, quas Deus Christus post resurrectionis suae gloriam b. Petro principi apostolorum pascendas commendavit.

<sup>7)</sup> Vgl. daj. ep. 90. col. 288: ut, unde catholicae fidei initia accipimus, inde exemplaria salutis nostrae semper habeamus; ne membra a capite separantur suo; ne claviger regni coelestis abiciat, quos a suis deviasse intelligit doctrinis.

<sup>8)</sup> Cod. Carol. ep. 10 p. 56: omnes, qui meam audientes impleverint praedicationem, profecto credant, sua in hoc mundo Dei praceptione relaxari peccata; et mundi adque sine macula in illam progredientur vitam.

sammeln. Gilt dies schon von den Grabstätten eines Dionysius, Martinus, Hilarius, Ambrosius, so wurde Rom, woselbst Petrus und Paulus und unzählige andere Martyrer ihr Grab gefunden hatten,<sup>1)</sup> ein wahrer Sammelplatz aller europäischen Pilger,<sup>2)</sup> von denen es doch immer nur Einzelnen gelingen konnte, bis in das ferne Jerusalem zu gelangen. Von dem gesammten Erdkreis, heißt es in Stephans Briefen einmal, kommen die Nationen hier zusammen;<sup>3)</sup> und es ist der volle Ausdruck für die gewaltige Stellung des Papstthums, insofern es sowohl die Gebote Gottes unter den Menschen, als auch die Gebete der Menschen vor Gott vertrat, daß Paul I. sich bei Antritt seines Amtes als den nunmehrigen Mittler zwischen Gott und den Menschen bezeichnet.<sup>4)</sup>

Im Frankenreiche war diese Stellung des Papstthums wohl auch früher schon, z. B. in den Tagen Gregors des Großen, zu einiger Anerkennung und Geltung gelangt; aber grade im Anfange des achten Jahrhunderts hatte man den Zusammenhang mit Rom fast ganz verloren. Es war eine nur vereinzelt Erscheinung, daß der Baiernherzog Theodo, von Stammesgenossen begleitet, andachts halber zu den Schwellen des heil. Petrus kam, „der Erste aus jenem Volke,“ wie der Biograph Gregors II. hervorhebt;<sup>5)</sup> und die von ihm angeknüpfte Verbindung mit dem Papste, in Folge deren im Jahre 716 eine päpstliche Gesandtschaft nach Baiern ging,<sup>6)</sup> blieb vorerst ohne nachhaltiges Resultat. Daß Herzog Eudo von Aquitanien im Anfange der 20er Jahre mit dem Papste in Verkehr stand, erklärt sich aus dem gemeinsamen Interesse, welches sie gegen die Ungläubigen verknüpfte.<sup>7)</sup> Die Thatsache, daß 80 Jahre vor Bonifaz keine Synode im Frankenreiche stattgefunden,<sup>8)</sup> sowie die kirchlichen Zustände überhaupt, welche jener vorfand, lassen unmöglich glauben, daß zwischen Rom und den Franken

<sup>1)</sup> Alcuini ep. 9, Migne l. c. col. 151: Roma sanctorum apostolorum et innumerabilium martyrum corona circumdata. S. auch Einhardi hist. transl. Marcellini et Petri c. 2, Opera ed. Teulet II. p. 180.

<sup>2)</sup> Alcuini homilia de natali s. Willibrordi c. 1, Migne Patr. lat. CI. col. 711: Roma urbs, orbis caput, b. apostolorum Petri et Pauli specialius quodammodo gloriosissimis laetatur triumphis; unde ad eandem et gentes et populi cum devoto pectoris officio quotidie concurrunt, ut majori quique apud b. apostolos fidei compunctione vel sua defecant crimina vel coelestis vitae abundantiori spe sibi aditum aperiri deprecant. — Man wird es gewiß gerechtfertigt finden, daß wir zur Charakteristik des Zeitalters wiederholt Aeußerungen Alcuins benutzen.

<sup>3)</sup> Cod. Carol. ep. 11. p. 62: convenientibus ex universo orbe terrarum nationibus.

<sup>4)</sup> Daf. ep. 16. p. 76: mediator Dei et hominum, speculator animarum institutus sum.

<sup>5)</sup> Vita Gregorii II. c. 4: primus de gente eadem.

<sup>6)</sup> Pertz LI. III. p. 451; vgl. das. p. 235.

<sup>7)</sup> Vita Gregorii II. c. 9: Eudonis Francorum ducis missa pontifici epistola.

<sup>8)</sup> Jaffé Bibl. III. ep. 42. (a. 742) p. 112: Franci, ut seniores dicunt, plus quam per tempus octoginta annorum synodum non fecerunt nec archi-

noch irgend ein festerer Zusammenhang bestanden. Als im October 745 eine römische Synode sich zum ersten Male wieder mit fränkischen Angelegenheiten, mit der von Bonifaz erhobenen Anklage nämlich gegen Aldebert und Clemens, beschäftigte, da sprach ein Suffraganbischof des Papstes, Epiphanius, die bezeichnenden Worte: „Fürwahr, apostolischer Herr, eine göttliche Eingebung hat dein Herz bewogen, den Bischof Bonifaz und die Fürsten der Franken zu ermahnen, daß sie nach so langer Zeit wieder ein Concil versammelten, auf daß solche Spaltungen und Gotteslästerungen fortan deinem heiligen Apostolat nicht mehr verborgen bleiben.“<sup>1)</sup> Die Veranstaltung von Concilien erschien als das sicherste Mittel, den Einfluß des Papstthums auf die fränkische Kirche zu begründen. Zugleich beweisen die Worte, daß vorher die Verbindung mit dem fränkischen Reiche lange Zeit unterbrochen gewesen. Papst Zacharias stellt es unmittelbar nach jener römischen Versammlung geradezu als die Aufgabe des Bonifacius hin, die Einheit der Kirche, die katholische und apostolische Disciplin, d. i. das römische Christenthum, auch in jenen abendländischen Gegenden zu verbreiten, damit die Bewohner derselben sammt und sonders wahre Katholiken sein könnten und nicht länger, durch falsche Priester irrefeleitet, dem Verderben anheimfielen.<sup>2)</sup>

Dies also war die Aufgabe, welche nächst der Heidenbekehrung, und durch deren glänzende Erfolge wesentlich gefördert, die ganze Thätigkeit des Bonifacius in Anspruch nahm. Die unbedingte Eingebung an den Stuhl Petri, welche er zu lehren hatte, erfüllte ihn selbst als eine heilige Ueberlieferung seines Heimatlandes. Er war in der englischen Kirche, wie er sich selbst einmal ausdrückt, geboren und erzogen worden,<sup>3)</sup> und von seiner Anhänglichkeit für sie zeugt es, daß er zu wiederholten Malen sich bei ihren Oberhäuptern Rathsch erholte, daß er mit vielen von ihnen durch das Band brüderlicher Gemeinschaft und gegenseitiger Fürbitte im Gebet verbunden bleibt.<sup>4)</sup> Bei den Angelsachsen aber hatte, seit von Gregor I. um das Jahr

---

episcopum habuerunt nec aecclesiae canonica jura alicubi fundabant vel renovabant. Die Synode zu Antun 670 wird schwerlich als eine Widerlegung dieser Worte betrachtet werden; vgl. Rettberg I. S. 312.

<sup>1)</sup> Jaffé Bibl. III. ep. 50. p. 142: ut haec scismata quamque blasphemiae usque quaque sancto vestro apostolato minime celarentur.

<sup>2)</sup> Daf. ep. 51. p. 152: ut . . . aecclesiae Dei unitas et disciplina catholica atque apostolica ubique in illis partibus dilatata, cunctae populorum turbae etiam in occiduis partibus veri catholici esse possint et non amplius, per falsos sacerdotes erroribus involuti, demergantur in interitum.

<sup>3)</sup> Daf. ep. 42. p. 114: synodus et aecclesia, in qua natus et nutritus fui, id est in transmarina Saxonia Lundunensis synodus.

<sup>4)</sup> Vgl. 3. B. ep. 30. p. 96: ut mihi venerandae memoriae antecessor vester Berhtwaldus archiepiscopus exeunti a patria concessit; wie er ep. 29. p. 94 hinzusetzt: quia Germanicum mare periculosum est navigantibus. Es ist sülstlich interessant, in wie mannigfachen Variationen Bonifacius und seine englischen Freunde in ihrer Correspondenz die Erscheinungen des Meeres metaphorisch verwenden.

600 der heil. Augustinus zu ihnen geschickt worden war, die Autorität des Papstthums die festeste Wurzel gefaßt. Selbst der unabhängige Geist der altbritischen oder schottischen Christen war nach und nach der Uebermacht Roms gewichen: das Dogma von der Schlüsselgewalt Petri hatte, wie besonders das merkwürdige Beispiel des Königs Oswin aus der Mitte des 7. Jahrhunderts zeigt,<sup>1)</sup> auch in diesem Kampfe seine durchgreifende Wirkung bewährt. Ein nicht erfolgloser<sup>2)</sup> Versuch, welchen noch 100 Jahre nach Augustin der Abt Aldhelm von Malmesbury in gleicher Richtung machte, wirft ein helles Licht auf die streng päpstliche Gesinnung des damaligen England.<sup>3)</sup> „Da Petrus die Schlüssel des himmlischen Reiches übertragen sind (sagt er), wer, der die Bestimmungen seiner Kirche verschmäht, darf sonach hoffen, durch die Pforte des Paradieses einzutreten?“ Er weiß auch dem Einwande zu begegnen, daß, wer die Vorschriften beider Testamente ehre, an die Trinität, an die Incarnation, das Leiden und die Auferstehung Christi, an das jüngste Gericht glaube, unfehlbar zur Schaar der Katholiken gerechnet werden müsse. Aldhelm beruft sich deshalb auf die Worte Jacobi: „Du glaubst, daß ein einiger Gott ist: Du thust wohl daran; die Teufel glauben es auch und zittern. Willst du aber wissen, du eitler Mensch, daß der Glaube ohne Werke todt sei?“<sup>4)</sup> Unter den Werken aber versteht er die Beobachtung der allgemeinen Satzungen der Kirche. „Der katholische Glaube und die brüderliche Uebereinstimmung verfolgen unzertrennlich das gleiche Ziel; und um in einen kurzen Schlußgedanken Alles zusammenzufassen: vergebens rühmt sich seines katholischen Glaubens, wer dem Dogma und der Regel des heil. Petrus nicht anhängt.“<sup>5)</sup> So gab es für Aldhelm keinen Glauben mehr außerhalb der Kirche, d. i. der inneren und äußeren Gemeinschaft aller Gläubigen, deren Mittelpunkt Rom bildete.

<sup>1)</sup> Als nämlich in einer Disputation über die Zeit der Osterfeier der Vertreter der schottischen Partei, Colman, sich auf das Beispiel des nationalen Heiligen Columba berief, verwies sein römisch gesinnter Gegner Bilsrid zur Verherrlichung des heil. Petrus auf jene Stelle aus Matth. 16, 18, 19, die wir oben S. 99. N. 2. 4 angeführt haben. Haec perorante Vilfrido, so erzählt Beda weiter, dixit rex: Verene, Colmane, haec illi Petro dicta sunt a Domino? Qui ait: Vere rex. At ille: Habetis, inquit, vos proferre aliquid tantae potestatis vestro Columbae datum? At ait ille: Nihil. Rursum rex: Si utriusque vestrum, inquit, in hoc sine ulla controversia consentiunt, quod haec principaliter Petro dicta et ei claves regni caelorum sint datae a Domino . . . et ego vobis dico, quia hic est ostiarius ille, cui ego contradicere nolo, sed in quantum novi vel valeo, hujus cupio in omnibus obedire statutis, ne forte me adveniente ad fores regni caelorum, non sit qui reseret, averso illo, qui claves tenere probatur. Beda, hist. eccl. gentis Angl. lib. III. c. 25, Mon. hist. Brit. I. p. 203; vgl. Rettberg I. S. 320.

<sup>2)</sup> Vgl. die von Jaffé, Bibl. III. p. 24. n. 5, citirte Stelle aus Beda lib. V. c. 18.

<sup>3)</sup> Jaffé III. ep. I. p. 24—31.

<sup>4)</sup> Jacob. 2, 19. 20.

<sup>5)</sup> Jaffé III. ep. I. p. 31: frustra de fide catholica inaniter gloriatur, qui dogma et regulam sancti Petri non sectatur.

Es ist denn auch ganz überraschend, in wie zahlreichen Schaaren damals die Frommen Englands, „Vornehme und Geringe, Laien und Kleriker, Männer und Frauen,“ <sup>1)</sup> zum Grabe Petri zu wallfahrten pflegten. Konnte doch Papst Johannes VI. zwischen 705 und 707 mit den angelsächsischen Großen, welche sich bei ihm aufhielten, einen förmlichen Beschluß für das ganze Land fassen! <sup>2)</sup> Schon in den ersten Jahren seines Aufenthaltes auf dem Festlande offenbarten dem Bonifacius zwei englische Klosterfrauen ihr Verlangen, „gleich den meisten ihrer Verwandten“ die einstige Herrscherin des Erdkreises, Rom, aufzusuchen und dort die Verzeihung ihrer Sünden zu erbitten, „wie es viele Andere gethan haben und noch thun.“ <sup>3)</sup> Wir hören sogar vor der Ankunft des Bonifacius bereits von einer englischen Aebtissin, die auf ihrer Romreise das Kloster Pfalz bei Trier berührt und an die Vorsteherin desselben, Adola, empfohlen ist. <sup>4)</sup> Das berühmteste Beispiel solcher Wallfahrt aber boten im Jahre 709 der König Coinred von Mercia und Ossa, ein Prinz aus Essex, welche Heimat und Herrschaft verließen und als Mönche in Rom starben. <sup>5)</sup> Voll Anerkennung für diesen Schritt sagt Beda, der damals lebende Geschichtschreiber der Angelsachsen, Coinred habe, nachdem er eine Zeit lang auf die edelste Weise geherrscht, auf noch viel edlere Weise das Scepter seines Reiches niedergelegt. <sup>6)</sup>

Solcher Geist herrschte im Anfange des 8. Jahrhunderts unter den Angelsachsen; von solchem Geiste erfüllt, leistete Bonifaz im Jahre 722, nach Art der römischen Suffragane, am Grabe Petri den Eid, daß er in Treue und Herzensreinheit dem Apostel und seiner Kirche, sowie seinem Stellvertreter Gregor und dessen Nachfolgern dienen, keinen Anschlag gegen die Einheit der gemeinsamen und allgemeinen Kirche unterstützen werde; <sup>7)</sup> und dieser Eid war die Richtschnur seines nachfolgenden Lebens und Wirkens.

Seine Bestrebungen stießen im Frankenreiche auf größere Schwierigkeiten, als er wohl vermuthet hatte. Es ist auch von anderer Seite schon auf die altbritischen Prediger hingewiesen worden, welche ihre nationale Abneigung gegen die päpstliche Universalherrschaft nach dem

<sup>1)</sup> Beda hist. eccl. Angl. lib. V. c. 7.

<sup>2)</sup> Jaffé, Regesta pontif. Roman. n° 1647; Migne Patr. lat. LXXXIX. col. 63: Congregatis omnibus Anglorum proceribus, qui tunc ad b. Petrum degebant apostolum.

<sup>3)</sup> Jaffé Bibl. III. ep. 14. p. 69: multum temporis fluxit, ex quo desiderium habuimus, sicut plurimi ex necessariis nostris et cognatis sive alienis, dominam quondam orbis Romam peteremus et ibi peccatorum nostrorum veniam impetremus, sicut alii multi fecerunt et adhuc faciunt; et ego maxime, quae aetate profector sum et multa pluriora in vita mea commisi et perpetravi.

<sup>4)</sup> Das. ep. 8. p. 49.

<sup>5)</sup> Vita Constantini papae c. 9; Beda hist. eccl. lib. V. c. 20. Bgl. auch Kemble, Cod. dipl. Anglosaxon. I. p. 67.

<sup>6)</sup> Beda l. c.: C. qui regno Merciorum nobilissime tempore aliquanto praefuerat, nobilibus multo regni scepra reliquit.

<sup>7)</sup> Bonifacii juramentum: Epist. 17. p. 77.

Festlande herübergebracht hatten und hier dem Bonifacius entgegenwirkten. <sup>1)</sup> Verweilen wir daher nur bei einem einzigen, aber offenbar dem mächtigsten Widersacher, welchen er auf fränkischem Boden fand, bei dem Gallier Aldebert, zumal das Auftreten dieses Mannes vielfach mißverstanden worden. Man hat in ihm Widersprüche zu finden geglaubt, aus denen es schwer werde, das eigentlich Charakteristische zu erkennen, <sup>2)</sup> oder sich gar damit begnügt, den Sektenführer einfach als Betrüger hinzustellen. <sup>3)</sup> Der Kern seines Wesens aber ist die Opposition gegen Rom und die römische Kirchenverfassung. Er verächtete es, erzählt Bonifaz, <sup>4)</sup> zu irgend eines Apostels oder Märtyrers Ehren eine Kirche zu weihen; er warf die Frage auf, was die Menschen denn eigentlich damit wollten, daß sie die Schwellen der heil. Apostel — Petrus und Paulus — besuchten. <sup>5)</sup> Auf Feldern, an Quellen, und wo es ihm sonst gut schien, errichtete er Kreuze und Kapellen, hier veranstaltete er öffentliche Andachten, und in Masse strömten die Leute an solchen Orten zusammen, indem sie ihre anderen Priester verachteten und die alten Kirchen verließen. Aldebert hielt an der Grundlehre des Christenthums fest; <sup>6)</sup> er erkannte selbst die Schlüsselgewalt S. Peters an <sup>7)</sup> und hielt die Reliquien desselben in Ehren. <sup>8)</sup> Um gleichwohl die Blicke und die Wege seines Volkes von Rom abzulenken, war vor Allem nothwendig, demselben ein gleich wirksames Mittel der Sündenvergebung zu bieten, wie es die päpstliche Kirche gewährte. Darum setzte er sich, wie Bonifaz es ausdrückt, den Aposteln Christi gleich; <sup>9)</sup> ein Engel des Herrn, sprach er, habe ihm von den äußersten Enden der Welt Reliquien von wunderbarer Heiligkeit gebracht; durch ihre Kraft könne er von Gott Alles, was er begehre, erlangen. Wenn dann das Volk sich zu seinen Füßen warf und beichten wollte, sprach er: „Es bedarf des Bekenntnisses nicht, ich weiß eure Sünden, alles

<sup>1)</sup> Rettberg I. S. 318.

<sup>2)</sup> *Daj.* S. 315; nach Neander, Kirchengeschichte III. S. 111—119.

<sup>3)</sup> Hahn, Jahrbücher S. 69. N. 7: „Der Betrug erklärt Alles. . . Alle Versuche Rettberg's, die charakteristischen Merkmale für Aldebert auszuspiiren, sind daher überflüssig.“

<sup>4)</sup> Jaffé III. ep. 50. p. 139.

<sup>5)</sup> *Daj.*: Et interrogavit, quid voluissent homines, visitando limina sanctorum apostolorum.

<sup>6)</sup> Vgl. sein demüthvolles Gebet, *daj.* p. 144. Selbst die darin genannten Engel, deren Anrufung ihm als Dämoneneult ausgelegt wurde, sind, worauf Rettberg II. S. 793 aufmerksam macht, in einem Verzeichniß der im fränkischen Reiche anerkannten Heiligen aus dem Ende des 8. Jahrhunderts angeführt.

<sup>7)</sup> Vgl. seine epistola domini nostri Jesu Christi filii Dei, Jaffé III. ep. 50. p. 143: Et ipsa epistola per manus angeli Domini pervenit ad Romanam civitatem, ad locum sepulcri sancti Petri, ubi claves regni caelorum constitutae sunt.

<sup>8)</sup> Vgl. *daj.* p. 139: Ungulas suas et capillos dedit ad honorificandum et portandum cum reliquiis s. Petri principis apostolorum.

<sup>9)</sup> *Daj.*: in tantam superbiam elatus est, ut se aequiperaret apostolis Christi.

Vergangene ist euch verziehen, kehret frei und in Frieden in eure Häuser zurück!“ Er galt der Menge als ein Mann von apostolischer Heiligkeit, von seinen Verdiensten hoffte sie Beistand, seine Nägel und Haare soll sie gleich den Reliquien Petri mit sich getragen haben. Wir dürfen hierbei nicht vergessen, daß unsere Berichte über ihn von der gegnerischen Seite herrühren und gewiß manche Entstellung enthalten. Um so sicherer können wir daher die Angabe Willibalds, daß niedrige Geldgier ihn geleitet, <sup>1)</sup> eine Angabe, die sich in keinem Worte des Bonifacischen Berichtes bestätigt findet, als unglauwürdig verwerfen. Aldebert war Gallier von Geburt, <sup>2)</sup> und der mächtige Anhang, der ihn umgab, berechtigt uns, in ihm den Ausdruck eines nationalen Widerwillens gegen das Fremde, das ein Angelsachse aus Rom brachte, zu erkennen. Selbst als die Synode von Soissons im Jahre 744 seine Kezerei einmüthig verurtheilt und die Verbrennung seiner Kreuze anbefohlen hatte, <sup>3)</sup> ließ das Volk nicht von ihm ab; es zürnte dem Bonifaz, der ihm seinen heiligsten Apostel, seinen Beschützer und Fürsprecher entrißen habe; Verfolgung, Haß, Verwünschung trafen ihn; die Kirche Christi, schreibt er, erleidet ein ernstes Hinderniß; <sup>4)</sup> er sieht sich genöthigt, die unmittelbare Hülfe des Papstes anzurufen. Aber auch nach der römischen Synode des Jahres 745, welche den beiden Irrlehrern Aldebert und Clemens galt, ist der Gegenstand nicht abgethan, und Papst Zacharias kommt 747 nochmals auf denselben zurück. <sup>5)</sup> Seitdem freilich ist jede Spur Aldeberts verschwunden, und sein persönlicher Einfluß scheint für immer beseitigt. <sup>6)</sup> Doch war damit der Widerstand gegen die geistliche Herrschaft Roms mit nichten unterdrückt. Wir werden seine Wirkung in dem Widerspruch zu erkennen haben, welchen der italienische Kriegszug Pippins nachmals unter den weltlichen Großen des Reiches fand; <sup>7)</sup> für die Sinnesweise des Clerus aber ist es bezeichnend, daß man zu Berneuil im Jahre 755 die Pilgerfahrten der Mönche nach Rom einschränkte, <sup>8)</sup> vor Allem, daß in der neuen Organisation, welche die fränkische Kirche

1) Vita S. Bonifacii c. 7. p. 458: Eldebercht et Clemens . . . profana pecuniarum cupiditate seducti.

2) Ep. 50. p. 138: Unus qui dicitur Eldebert natione generis Gallus est.

3) Pippini principis capitulare Suessionense c. 2. 7.

4) Ep. 50. p. 138—139: Propter istos enim persecutiones et inimicitias et maledictiones multorum populorum patior et aecclesia Christi impedimentum fidei et doctrinae recte sustinet.

5) Jaffé III. ep. 63. p. 182.

6) Willibaldi Vita S. Bonif. p. 458: ab aecclesiae unitate expulsi, juxta apostolum traditi sunt satanae in interitum carnis (1 Corinth. 5. 5). Daß diese Worte indeß nur auf Einkerkelung zu deuten, wird unten, Cap. XIV., dargethan.

7) Einhardi Vita Karoli c. 6.

8) Capit. Vern. c. 10. Ähnliche Bemühungen des Bonifaz waren doch immer nur gegen das Reisen der Frauen gerichtet.

nach dem Tode des Bonifaz erhielt, für eine Machtentfaltung des Papstthums kein Raum gelassen wurde.<sup>1)</sup>

Doch davon später. Vorerst ist zu constatiren, daß das Ansehen Roms bei den Franken durch den Einfluß des Bonifaz immer mehr und mehr zunahm. Ein untrügliches Zeichen hierfür sind die zahlreichen Reisen der Pilger nach Rom. Schon um das Jahr 738 sah sich Bonifaz bei seiner Anwesenheit daselbst von einer großen Menge Franken und Baiern umgeben, die seine Belehrung suchten.<sup>2)</sup> In einem Schreiben an den Papst gedenkt er nicht lange nachher der Alemannen, Baiern und Franken, welche sich in Rom befänden.<sup>3)</sup> Als Karlmann 747 sich auf dem Berge Soracte niedergelassen hatte, störte ihn dort der Besuch „vieler Edlen aus Francien, welche um der Lösung ihrer Gelübde willen nach Rom wallfahrteten.“<sup>4)</sup> Um einzelner Beispiele zu gedenken, so liegt aus dem Jahre 744 eine Urkunde vor, in welcher die Alamannin Pieta, indem sie dem Kloster S. Gallen ihre Güter überträgt, sich als Entgelt nur 70 Solidi, 5 Pferde und anderes für ihre Reise nach Rom Erforderliche ausbedingt.<sup>5)</sup> Zu dem ersten oder zweiten Pontificatsjahre des Papstes Stephan (752 bis 757) treffen zwei hohe Prälaten des Frankenreichs, der Abt Anstrulph von S. Wandrille und der Erzbischof Willigard von Vienne, um der Andacht zu pflegen, in Rom ein.<sup>6)</sup> Vielleicht ist einer von ihnen jener ungenannte Pilger, durch welchen der Papst im Jahre 753 wegen seiner Reise nach Gallien heimlich mit Pippin zu unterhandeln anfing.<sup>7)</sup> Auch in den 60er Jahren redet Paul I. von „verschiedenen Pilgern aus dem Frankenlande, die zu den Schwellen der Apostel gekommen seien.“<sup>8)</sup> Der hervorragendste Fall dieser Art jedoch war die Pilgerfahrt des Hausmeiers Karlmann, der nach Niederlegung seines Herrscheramtes in Rom das Mönchsgewand nahm, wie 40 Jahre vor ihm jene angelsächsischen Fürsten Coireb und Offa, von denen oben die Rede gewesen.

Aber die Andachtsübungen an den Gräbern der Apostel waren es nicht allein, was die Verbindung zwischen Rom und dem Frankenlande ausmachte; auch in Fragen der Kirchenverfassung und des Kirchenrechts wurde es in den Tagen des Bonifaz Gewohnheit, sich nach Rom

<sup>1)</sup> Vgl. was hierüber schon oben S. 63 gesagt ist.

<sup>2)</sup> Willibaldi Vit. S. Bonif. p. 456: Franchorum enim et Bajoariorum nec non ex Britannia advenientium Saxonum aliarumque provinciarum ingens sedulo ejus admonitione adherebat multitudo.

<sup>3)</sup> Jaffé III. ep. 42. p. 115: Alamanni vel Bajoarii vel Franci, si juxta Romanam urbem aliquid facere viderint ex his peccatis.

<sup>4)</sup> Einhardi Vita Karoli c. 2: cum ex Francia multi nobilium ob vota solvenda Romam solemniter commearent.

<sup>5)</sup> Wartmann, Urkundenbuch der Abtei S. Gallen I. N<sup>o</sup>. 10. S. 12.

<sup>6)</sup> Pertz SS. II. p. 290. 319.

<sup>7)</sup> Vita Stephani II. c. 15.

<sup>8)</sup> Cod. Carol. ep. 28. p. 106: per diversos ex ipsis regionibus liminibus apostolorum advenientes peregrinos didicimus.



zu wenden. Als einst im December 722 Gregor II. seinen Legaten dem Wohlwollen Karl Martells empfahl, war das Geleitschreiben, wie sein Eingang deutlich zeigt, <sup>1)</sup> die erste Zuschrift, welche Karl nach bereits achtjähriger Regierung von einem Papste empfing. Im Jahre 745 dagegen erlebte man das Schauspiel, daß eine römische Synode über fränkische Ketzerien richtete, daß an den Papst die Aufforderung erging, durch sein Ermahnungsschreiben das Volk der Franken und Gallier auf den rechten Weg zu führen, <sup>2)</sup> durch sein Wort die Einkerkelung jener zwei Ketzer zu bewirken. <sup>3)</sup> Und gleich dem päpstlichen Legaten selbst, gingen auch die auf sein Betreiben gestürzten Bischöfe und Priester der Franken, um ihre Stellung zu retten, an den apostolischen Stuhl; <sup>4)</sup> ja, selbst ein Vaie, gegen dessen unkanonische Ehe Bonifacius Einspruch that, berief sich auf eine von Gregor III. ihm hierzu ertheilte Erlaubniß. <sup>5)</sup>

Vor Allem waren die in den 40er Jahren gefeierten Synoden des Reichs ein Triumph des Bonifaz und der von ihm vertretenen Sache des Papstthums. Zwanzig Jahre, nachdem er von Gregor II. die Bischofsweihe erhalten hatte, war es ihm im Jahre 742 endlich vergönnt, als der „Vertreter des heil. Petrus“ das erste fränkische Concil zu leiten. <sup>6)</sup> Im Jahre 748 aber erlangte das von ihm errichtete hierarchische Gebäude seine letzte Vollendung. „Wir haben beschlossen und gelobt,“ so berichtet er seinem Freunde, dem Erzbischof Cudberht von Canterbury, „den katholischen Glauben und die Einheit und die Unterordnung unter die römische Kirche bis an das Ende unseres Lebens bewahren, dem heil. Petrus und seinem Stellvertreter untergeben sein zu wollen, alljährlich eine Synode zu veranstalten, für die Metropolitane die Pallien in Rom zu erbitten und in jeder Beziehung den Vorschriften des heil. Petrus nachzukommen, um der ihm anvertrauten Heerde beigezählt zu werden; und diesem Bekenntniß

<sup>1)</sup> Jaffé III. ep. 21. p. 81: *Comproientes te, in Christo dilectissime, religiosae mentis affectum gerere in multis oportunitatibus, debito salutis praemisso, notum facimus etc.*

<sup>2)</sup> *Daj.* ep. 50. p. 138: *per scripta vestra populum Francorum et Gallorum corrigere studeatis.*

<sup>3)</sup> *Daj.*: *per verbum vestrum isti heretici duo mittantur in carcerem: vgl. p. 140: Quapropter de hoc quoque heretico [Clemens] precor, ut per litteras vestras mandare curetis duci Carlomanno, ut mittatur in custodiam.*

<sup>4)</sup> *Daj.* ep. 42. p. 116: *Episcopi quoque et presbyteri generis Francorum . . . revenientes ab apostolica sede, dicunt: sibi Romanum pontificem licentiam dedisse. ministerium episcopale in aeclesia ministrare. Vgl. ep. 43. p. 121; ferner ep. 51. p. 151: intimasti nobis de alio seductore nomine Geoleobo. qui antea false episcopi honore fungebatur, et quia sine cujuscumque consultu apud nos properat.*

<sup>5)</sup> *Daj.* ep. 42. p. 114: *laicus quidam magnae personae ad nos veniens dicebat: sibi ab apost. sedis pontifice sanctae memoriae Gregorio datam fuisse licentiam etc. Vgl. ep. 43. p. 120: absit hoc, ut decessor noster ista praeciperet.*

<sup>6)</sup> *Karlomanni principis capitulare a. 742: B., qui est missus S. Petri.*

haben wir allesammt unsere Zustimmung und Unterschrift gegeben und es dem heil. Petrus, dem Ersten der Apostel, zugesendet.“<sup>1)</sup> Die wichtigen Beschlüsse waren von 13 Bischöfen aus dem Osten und Westen des Reichs gefaßt, denen der Papst Zacharias in seinem Antwortschreiben dafür in freudig erregten Worten seinen Dank ausspricht: „Euer Glaube und eure Uebereinstimmung mit uns,“ sagt er, „ist nun nicht nur vor Gott, sondern vor allen Menschen offenbar, da ihr euren von Gott eingesetzten Gönner und Meister, dem heil. Apostelfürsten Petrus, euch auf das bereitwilligste angeschlossen habt.“<sup>2)</sup>

Daß ein solcher Schritt des vereinigten Episcopats nicht ohne die Billigung des Landesfürsten geschehen sein konnte, liegt auf der Hand. Wie sehr auch Pippin die päpstliche Autorität ehrte, beweist seine schon im Jahre 746 an Zacharias gerichtete Anfrage über Priesterverhältnisse und Gegenstände des Ehrechts;<sup>3)</sup> sie war nur ein Vorläufer der berühmten anderen Anfrage, welche das Recht des Königthums betraf und auf deren Beantwortung hin die Krone des Frankenreichs von dem Geschlechte der Merowinger auf das der Karolinger überging. Selbst zu einer rein staatlichen Aktion, wie diese, entschloß man sich erst, nachdem man dazu die Genehmigung des apostolischen Stuhls eingeholt hatte:<sup>4)</sup> eine höhere Anerkennung hätte der Autorität des Papstthums nicht zu Theil werden können.

Als Alcuin im Jahre 799 den König Karl, um der Rettung des bedrängten Papstes willen, zur Unterbrechung des Sachsenkrieges veranlassen wollte, sprach er die Worte: „Es ist leichter zu ertragen, daß der Fuß, als daß das Haupt leide; in keinem Falle darf die Sorge für das Haupt versäumt werden.“<sup>5)</sup> Von gleichen Beweggründen ging Pippin aus, als er im Jahre 754 mit bewaffneter Macht dem Oberhaupte der katholischen Kirche zu Hülfe eilte. Schon um das Jahr 729, als dem Papstthum von Seiten des bilderfeindlichen Kaisers Leo Gefahr drohte, setzte Gregor II. sein Vertrauen auf den Schutz des Abendlandes, wo alle Reiche, wie er sagte, den heil. Petrus als einen Gott auf Erden betrachteten.“<sup>6)</sup> Damals war

<sup>1)</sup> Jaffé III. ep. 70. p. 200.

<sup>2)</sup> Das. ep. 67. p. 194; vgl. noch ep. 66. p. 190: *Suscipimus vero et chartam conscriptam vere atque orthodoxae professionis et catholicae unitatis, quam cum dilectissimis nobis episcopis partis Francorum tua direxit reverenda fraternitas.*

<sup>3)</sup> Cod. Carol. ep. 3. p. 18; vgl. Jaffé III. ep. 63. p. 182.

<sup>4)</sup> Fred. cont. c. 117: *a sede apostolica auctoritate percepta.*

<sup>5)</sup> Alcuini ep. ed. Migne, Patr. lat. C. ep. 95. col. 301: *Nullatenus capitis cura omittenda est; levius est pedes dolere quam caput.* J. von Döllinger, Das Kaiserthum Karls des Großen (Münchener historisches Jahrbuch für 1865) S. 380, legt die vielgedeuteten Worte in gleichem Sinne aus.

<sup>6)</sup> Gregorii papae II. ep. ad Leonem, Jaffé Regest. pontif. Rom. n° 1672, Migne Patr. lat. LXXXIX. col. 520: *Occidens universus ad humilitatem nostram convertit oculos ac . . . nobis confidunt et in eum, cujus denuntias te imaginem eversurum atque deleturum, sancti scilicet Petri, quem omnia Occidentis regna velut Deum terrestrem habent.*

sein Augenmerk besonders auf die Langobarden gerichtet, deren Land nur gemeint sein konnte, wenn er dem byzantinischen Kaiser zurief: „Nur 24 Stadien braucht der römische Pontifex sich nach Campanien hin zu entfernen, dann komme du und verfolge die Winde!“<sup>1)</sup> Der Langobardenkönig stand damals, wie mit dem Papste, so auch mit den Franken in bestem Einvernehmen. Es war in der zweiten Hälfte der 30er Jahre, als Bonifaz und der jugendliche Sohn Karl Martells Pippin, Beide vielleicht zu einer und derselben Zeit, in den Mauern von Pavia sich der Gastfreundschaft des Königs Liutprand erfreuten:<sup>2)</sup> jene beiden Männer, deren nachmalige Bestimmung es war, den Untergang seines Reiches vorzubereiten, der Eine durch sein Wort, der Andere durch sein Schwert. Den Uebergang von der einen Situation zur anderen bildete der Hülfseruf, welchen Gregor III., um sich der Angriffe eben jenes Liutprand zu erwehren, in den Jahren 739 und 740 an Karl Martell richtete.

#### 4. Verwicklungen unter Gregor II., Gregor III. und Zacharias.

Unter den langobardischen Königen des 8. Jahrhunderts ist Liutprand ohne Zweifel der hervorragendste. Schon die lange Dauer seiner Regierung verstattete ihm, sowohl an dem inneren Ausbau seines Staates durch eine reiche gesetzgeberische Thätigkeit fortzuarbeiten, als auch die wiederaufgenommene Politik der Machtvergrößerung in Italien mit Beharrlichkeit zu verfolgen.

Es ist sehr zu beklagen, daß eine authentische Kunde über die mannigfachen Beziehungen zwischen dem byzantinischen Kaiserreiche und dem Abendlande für uns verloren oder doch verschlossen ist. Wenn der historische Sinn Karls des Großen im Jahre 791 dafür Sorge getragen hatte, daß alle sowohl aus Rom als auch aus Constantinopel<sup>3)</sup> eingelaufenen Briefe an seinen Großvater, seinen Vater und ihn selbst, soweit sie noch vorhanden waren, durch Anfertigung einer Abschrift besser aufbewahrt wurden, so verdanken wir jener Maßregel wohl den unschätzbaren Besitz eines großen Theiles der päpstlichen Correspondenz in dem sogenannten Codex Carolinus; allein während dieser sich doch auch nur in einer einzigen späteren Copie aus dem Ende des neunten Jahrhunderts erhalten hat,<sup>4)</sup> fehlen die kaiserlichen Briefe ganz und

<sup>1)</sup> Migne, Patr. lat. LXXXIX. col. 519; s. oben S. 82. N. 6.

<sup>2)</sup> Willibaldi Vita S. Bonifac. p. 456, vgl. schon p. 445; Pauli Diac. hist. Langob. lib. VI. c. 53.

<sup>3)</sup> Cod. Carol. ed. Jaffé Bibl. IV. p. 13: de summa sede apostolica b. Petri apostolorum principis seu etiam de Imperio ad eos directae.

<sup>4)</sup> Daf. p. 2.

gar. Ebenso haben wir den langobardisch-byzantinischen Briefwechsel nicht, obwohl der gesandtschaftliche Verkehr ein sehr reger war. Dadurch sind die wichtigen Beziehungen der beiden Staaten zu einander für uns in ein kaum zu durchbringendes Dunkel gehüllt.

Die auswärtige Politik des Königs Autprand verfolgte das doppelte Ziel, die byzantinische Herrschaft aus Italien zu verdrängen und die langobardischen Herzogthümer Spoleto und Benevent fester mit seinem Reiche zu verknüpfen.<sup>1)</sup> Daher die Erscheinung, daß ein von ihm gestürzter Herzog, Godschalk von Benevent, in Constantinopel seine Zuflucht suchte.<sup>2)</sup>

Es ist möglich, daß Autprand bei seinen Angriffen auf das oströmische Gebiet an die Tributpflicht anknüpfte, zu welcher sich, wie oben erzählt worden,<sup>3)</sup> im 7. Jahrhundert der Exarch von Ravenna verstanden hatte: wenigstens erklärte der König einmal, er behalte einen Theil kaiserlichen Gebietes bis zur Rückkehr seiner Gesandten aus Constantinopel als Pfand zurück.<sup>4)</sup> Aber der Anlaß zu solchen Entschädigungsansprüchen kann auch in byzantinischerseits erfolgten Herausforderungen zu suchen sein. Der Geschichtschreiber der Langobarden, Paulus Diaconus, spricht von dem „gewohnten Hochmuth der Römer“<sup>5)</sup> — er meint damit die Bewohner des griechischen Italiens, — mit dem sie zur Zeit Autprands einst gegen ein langobardisches Heer angezogen seien; wir hören auch anderweitig von dem Uebermuth und der Wildheit der kaiserlichen Soldner in Italien.<sup>6)</sup>

Was Gregor II. dem Kaiser Leo anläßlich des Bildersturmes waruend vorhergesagt, daß man fortan dem kräftigeren Vordringen der Langobarden keinen ausreichenden Widerstand werde entgegenzusetzen haben,<sup>7)</sup> das bewahrheitete sich sehr bald. Ja, nicht nur durch Waffengewalt gelangte Autprand in den Besitz kaiserlichen Landes, wie des Castells von Sutri im Jahre 728,<sup>8)</sup> sondern die Uebereinstimmung in der religiösen Streitfrage der Zeit bewirkte vorübergehend eine solche Annäherung zwischen Römern und Langobarden,<sup>9)</sup> daß mehrere Städte der Aemilia und der Pentapolis, also ein großer Theil des Exarchats, sich freiwillig den Langobarden ergaben;<sup>10)</sup> und wir haben Grund anzunehmen, daß diese sich lange Zeit in dem Besitze behaupteten.<sup>11)</sup>

<sup>1)</sup> Vgl. Papst. Gesch. d. langob. Herzogthums, a. a. O. S. 474 ff.

<sup>2)</sup> Paul. Diac. hist. Langob. lib. VI. c. 56.

<sup>3)</sup> S. oben S. 81.

<sup>4)</sup> Vita Zachariae c. 15. p. 72: partem quam pignoris causa detinebat.

<sup>5)</sup> Paul. Diac. hist. Lang. lib. VI. c. 53.

<sup>6)</sup> Willibaldi Vita S. Bonifacii c. 5. p. 444, oben S. 89. R. 3; vgl. Roth *BB.* S. 294—295.

<sup>7)</sup> S. oben S. 82 (R. 5).

<sup>8)</sup> Vita Gregorii II. c. 21. p. 33.

<sup>9)</sup> *Daj.*: c. 19. p. 32; *f.* oben S. 81. R. 12.

<sup>10)</sup> *Daj.*: c. 18. p. 31.

<sup>11)</sup> Die Stadt Spimo nämlich gehörte zu diesen friedlichen Erwerbungen, und unter den Restitutionen Autprands an Zacharias im Jahre 742 finden wir auch das patrimonium Auximum; Vita Zachar. c. 9. p. 64.

Das Papstthum begünstigte diese friedlichen Siege nicht, durch welche es schließlich nur statt des byzantinischen Herrn den langobardischen eingetauscht hätte, und aus diesem Gesichtspunkte erklären sich die wiederholten Bemühungen Gregors II., einen Sturz der Kaiserherrschaft in Italien zu verhüten.<sup>1)</sup> Vorläufig aber vermied Vintpraud noch einen ernstern Conflict mit dem Papste; er gab auf dessen dringende Ermahnung Sutri wieder heraus, und zwar als Schenkung an die römische Kirche,<sup>2)</sup> und als er bei Bekämpfung der Herzogthümer Spoleto und Benevent auch vor Rom mit Heeresmacht erschien, wußte Gregor II. durch seinen persönlichen Einfluß ihn wieder zum Abzuge zu bewegen.<sup>3)</sup>

Erst die letzten Jahre Gregors III. (731—741) führten eine verhängnißvolle Wendung herbei. König Vintpraud war wieder mit den Herzogthümern im Kampfe, als Trasamund von Spoleto den Entschluß faßte, nach Rom zu fliehen.<sup>4)</sup> Da die Römer seine Auslieferung verweigerten, so zog der König vor die Stadt, belagerte sie eine Zeit lang und nahm schließlich 4 Orte des römischen Ducats in Besitz.<sup>5)</sup> Damals, so sagt ein römischer Bericht, gab es große Wirren zwischen den Römern und Langobarden, da die Beneventaner und Spoletaner mit den Römern zusammenhielten.<sup>6)</sup> Der Zwiespalt mit Rom war aber eine Folge des Kampfes gegen die Herzoge, und die umgekehrte Darstellung des Papstes<sup>7)</sup> war Entstellung der Thatfachen zu dem Zwecke, den fränkischen Hausmaier Karl Martell gegen Vintpraud einzunehmen. Denn Gregor III. hatte sich zu dem bedeutungsvollen Schritte entschlossen, die Macht der Franken zur Rettung der Kirche Petri aufzurufen.

Die wichtige That blieb vorerst ohne Folgen. Seit den Kriegszügen, welche die Franken am Ende des 6. Jahrhunderts im Dienste des griechischen Kaisers gegen die Langobarden unternommen hatten, scheint zwischen den beiden germanischen Stämmen jene Ansicht herrschend geblieben zu sein, welche damals von den Gesandten des Auhari so warm vertreten und von den fränkischen Königen so freundlich aufgenommen worden war. „Lasset ab, uns zu verfolgen“, sprachen sie, „und es sei Friede und Eintracht zwischen uns, auf daß wir in

<sup>1)</sup> S. oben S. 83. F. v. Döllinger, Die Papstjabeln des Mittelalters (1863), bekämpft in einem besonderen Abschnitte, Gregorius II. und Kaiser Leo der 3. (S. 151 ff.), die entgegengesetzte Behauptung, daß Gregor die Italiener zum Abfall von Leo aufgereizt.

<sup>2)</sup> Vita Gregor. II. c. 21. p. 33.

<sup>3)</sup> Daf. c. 22. p. 35: et recessit mitis, qui venerat ferus.

<sup>4)</sup> Paul. Diac. hist. Lang. lib. VI. c. 54; Vita Zachariae c. 2. p. 59.

<sup>5)</sup> Vita Gregor. III. c. 14. p. 55; Vita Zachar. c. 2. p. 60; ep. Gregorii III., omnibus episcopis in Tuscia Langobardorum, Mansi XII. col. 286.

<sup>6)</sup> Vita Zachar. c. 3. p. 61.

<sup>7)</sup> Cod. Carol. ep. 2. p. 16—17: Non pro alio — satisfaciat te veritas, tili — eosdem duces persequitur capitulo, nisi pro eo, quod noluerunt praeterito anno de suis partibus super nos intruere; vgl. Breyfig, Karl Martell, S. 92 ff.

den Stunden der Noth einander helfen und unsere Widersacher, indem sie euer und unser Volk unverfehrt und miteinander in Frieden sehen, vielmehr erzittern — denn ihnen allen ist unsere Freundschaft ein Vergerniß — als sich über unsere Zwietracht freuen mögen.“<sup>1)</sup> Zwischen Karl Martell insbesondere und Liutprand, seinem ebenbürtigen Zeitgenossen, gab sich eine wahre Freundschaft sowohl in ihren persönlichen als auch in ihren politischen Beziehungen kund. Dem jungen Pippin schnitt Liutprand, germanischer Sitte gemäß, auf des Vaters Wunsch das Haupthaar ab, und nachdem er ihn durch dieses Symbol gleichsam an Kindesstatt angenommen, „ihm Vater geworden war“, schickte er ihn, mit königlichen Geschenken reich ausgestattet, wieder in die Heimath zurück.<sup>2)</sup> Als um dieselbe Zeit die Sarazenen, nach ihrer großen Niederlage bei Tours, abermals in das südliche Gallien eingefallen waren, bat Karl Martell den Langobardenkönig um Hülfe gegen sie. Dieser eilte ohne Zögern mit seinem gesammten Heere herbei und bewirkte damit, daß die Araber sich sofort wieder zurückzogen.<sup>3)</sup> In der Lobrede auf Liutprand, womit das unvollendete Werk des langobardischen Geschichtschreibers abbricht, hebt er zum Schlusse grade dies rühmend hervor, daß der König immer aufs eifrigste bestrebt gewesen, mit den Franken Frieden zu halten.<sup>4)</sup> Offenbar war auch des patriotischen Paulus Meinung, daß ein Friedens- und Freundschaftsbündniß das naturgemäße Verhältniß zwischen den beiden deutschen Stämmen gewesen wäre. Es gehört zu den stärksten Proben von der alles Stammesgefühl zersekenden Macht der Kirche, daß es schließlich zwischen beiden Völkern zum Kampf auf Leben und Tod gekommen ist. In den Tagen Karls und Liutprands freilich noch nicht; und es gereichte dem damaligen Papste zu nicht geringem Kummer, daß „die Kirche von ihren Söhnen sich verlassen sah“, daß der Frankenfürst den Rechtfertigungen der Feinde mehr Glauben schenkte als den Anklagen des römischen Stuhls, daß er ihre kriegerischen Unternehmungen gestattete und keine Abhülfe hoffen ließ. Gregor beschwört ihn vergebens, die Freundschaft des Langobardenkönigs nicht der Liebe des Apostelfürsten vorzuziehen;<sup>5)</sup> vielleicht verhütete auch der bald darauf eintretende, fast gleichzeitige Tod Karls und des Papstes einen wirksameren Verlauf der Verhandlungen.<sup>6)</sup> Aber obwohl es für jetzt zu der erbetenen fränkischen Intervention nicht kam, die Richtung

<sup>1)</sup> Gregor. Turon. hist. eccl. Franc. lib. X. c. 3.

<sup>2)</sup> Paul. Diac. hist. Lang. lib. VI. c. 52: ei pater effectus est. Vgl. Grünm, deutliche Rechtsalterthümer S. 146—147. Eine ähnliche Sitte bestand doch auch am byzantinischen Hofe: Vita Benedicti II. (683—685) c. 3, Vignoli I. p. 293.

<sup>3)</sup> Paul. Diac. hist. Lang. lib. VI. c. 53.

<sup>4)</sup> Daj. c. 57 ex.: maxima semper cura Francorum Avarumque pacem custodiens. Ueber den Verkehr zwischen beiden Völkern s. oben S. 68. (R. 3).

<sup>5)</sup> Cod. Carol. ep. 2 (740). p. 15—18.

<sup>6)</sup> Karl starb Ende October, Gregor III. Ende November 741.

war nunmehr gezeigt, in welcher sich der römische Bischof in ähnlichem Falle künftig zu bewegen hatte.

Einen merkwürdigen Gegensatz zu der eben bezeichneten schroffen Situation unter Gregor III. bildet das Pontificat des sanftmüthigen, vermittelnden Zacharias. Denn als mild und voll Güte wird er geschildert, schwer zu erzürnen, rasch im Verzeihen, Niemandem Böses mit Bösem belohnend, selbst seinen ehemaligen Verfolgern das Böse mit Gutem vergeltend.<sup>1)</sup> Sein Beispiel zeigt, von welchem Einfluß in der Geschichte der Charakter hochstehender Persönlichkeiten ist. Selbst mit dem byzantinischen Kaiser lebte in Frieden, obwohl Constantin V. Copronymus, der am 18. Juni 741 den Thron seines Vaters Leo bestiegen hatte, der leidenschaftlichste unter den Bilderstürmern war.<sup>2)</sup> Zacharias war unter den Päpsten des 8. Jahrhunderts der einzige Grieche,<sup>3)</sup> und sein Bestreben, zwischen dem griechischen und dem römischen Lehrbegriff eine Ausgleichung herbeizuführen, läßt sich deutlich daraus erkennen, daß er die vier Bücher der Dialoge, ein Werk Gregors I., aus dem Lateinischen ins Griechische übersetzte.<sup>4)</sup> So war auch den Langobarden gegenüber sein Thun ein friedlich vermittelndes. Er hatte keinen Grund, in dem Könige Liutprand, dem Gönner des Bonifacius,<sup>5)</sup> dem Erbauer zahlreicher Gotteshäuser,<sup>6)</sup> einen unerbittlichen Gegner der römischen Kirche, überhaupt einen unbeugsamen Kriegsfürsten zu erkennen. Zacharias veranlaßte die Römer vielmehr gleich nach seinem Amtsantritt, die ungerechte Sache des Herzogs von Spoleto zu verlassen, und er begab sich in eigener Person zu Liutprand nach Terni, um den gestörten Frieden wiederherzustellen.<sup>7)</sup> Auch im nächsten Jahre ging er, durch den ersten Erfolg ermutigt, auf die Bitte der Ravennaten zu Liutprand, diesmal nach Pavia selbst, und erreichte gleichfalls das gewünschte Ziel.<sup>8)</sup> Es war gerade das Fest Petri (der 29. Juni), und Zacharias feierte dasselbe, auf Einladung und in Gegenwart des Königs, in der Kirche, welche dieser außerhalb der Stadt dem heiligen Petrus zu Ehren gestiftet und „Zum goldnen Himmel“ genannt hatte.<sup>9)</sup>

Italien erfreute sich jetzt eines segensreichen Friedens; ebenso nach Liutprands Tode (744), während der Regierung seines Nachfolgers Rachis, bisher Herzogs von Friaul,<sup>10)</sup> der auf des Papstes Fürbitte

1) Vita Zachar. c. 1. p. 58—59.

2) Vgl. das. c. 20. p. 77.

3) Das. c. 1. p. 58: natione Graecus.

4) Das. c. 29. p. 84: et plures, qui latinam ignorabant lectionem, per eorum illuminavit lectionum historiam.

5) Vgl. Willib. Vit. S. Bonif. c. 57. p. 445. 456.

6) Paul. Diac. hist. Lang. lib. VI. c. 57.

7) Vit. Zachar. c. 5—11. p. 62—67.

8) Das. c. 12—16. p. 67—72.

9) Das.; Paul. Diac. lib. VI. c. 57.

10) Paul. Diac. lib. VI. c. 50.

sogleich einen 20jährigen Frieden schloß<sup>1)</sup> und diesen nur einmal durch die Belagerung einiger Städte des Exarchats, darunter Perugia, unterbrach; auch damals stellte die persönliche Verwendung des Papstes den Frieden wieder her.<sup>2)</sup>

Es waren allem Anschein nach verwandte Naturen, die des Zacharias und des Nachis; der Geschichtsschreiber Paulus, der an des Letzteren Hofe gelebt, rühmt gewiß aus reicher Erfahrung seine „gewohnte Milde“. <sup>3)</sup> Mehr als sein Vorgänger Luitprand, den derselbe kein Bedenken trägt „der Wissenschaften unkundig“ zu nennen, <sup>4)</sup> scheint Nachis sich die Pflege der Bildung zur Aufgabe gemacht zu haben, und die umfangreichen Kenntnisse des Paulus Diaconus gereichen der damaligen Hochschule zu Pavia und ihrem Lehrer Flavianus <sup>5)</sup> zum ruhmreichen Zeugniß. Die Bildung jener Zeit war, wie die herrschende Religion, römisch; und der spätere Eintritt des Nachis in den Mönchsstand beweist, gleichermaßen wie die Pflege der Wissenschaften an seinem Hofe, eine entschiedene Hinneigung seines Sinnes zu Rom. Wir werden in dieser Ansicht durch die Thatfache bestärkt, daß seine Frau Tassia aus der Stadt Rom stammte. <sup>6)</sup> Zu welcher freundlichen Gestaltung konnten die italienischen Verhältnisse gelangen, wenn Männer, wie Nachis und Zacharias, dem Geiste der Eintracht mehr und mehr Geltung verschafften! Als im Jahre 745 Bonifacius über die kriegerischen Drangsale der von ihm bekehrten Landschaften klagte, konnte Zacharias beruhigend auf sein eigenes Beispiel verweisen: „Auch die Stadt Rom“, schrieb er, „ist in Folge ruchloser Unternehmungen öfter verwüstet worden, und doch hat der Herr in seiner Allmacht sie wieder getröstet.“ <sup>7)</sup> In seinen Tagen, sagt der Biograph des Papstes, lebte das von Gott ihm anvertraute Volk in großer Sicherheit und Freude; ganz Italien genoß damals der Ruhe. <sup>8)</sup>

<sup>1)</sup> Vita Zach. c. 17. p. 74.

<sup>2)</sup> Daj. c. 23. p. 80. Vgl. noch das unter zahlreicher Betheiligung langobardischer Bischöfe veranstaltete Concil. Romanum a. 743, Mansi XII. col. 370 [B]; ferner das Schreiben des Zacharias an Bischof Theodor von Pavia über die Verwandtenheirath, Mansi XII. col. 354.

<sup>3)</sup> Paul. Diac. lib. VI. c. 56.

<sup>4)</sup> Daj. c. 57.

<sup>5)</sup> Daj. c. 8.

<sup>6)</sup> Benedicti S. Andreae monachi chron. (Pertz SS. T. III.) c. 16: accepit Rachisi uxorem de hurbem Roma, nomine Tassia.

<sup>7)</sup> Jaffé Bibl. III. ep. 51. p. 148—149: Quia et Romana civitas ex accidentibus facinoribus sepius est depopulata, et tamen omnipotentia sua Dominus ex supernis eam dignatus est consolare.

<sup>8)</sup> Vita Zachar. c. 17. p. 74, c. 28. p. 84.



## Achtes Capitel.

---

Die Reise Stephans II. ins Frankenreich.

753—754.

Wir treten aus den Tagen des Zacharias und Nachis in die Tage Stephans II. und Aistulf's wie aus den Tagen des Sonnenscheins in die Tage des Sturms.

Aistulf ist uns aus seinen jüngeren Jahren durch einzelne von seinem Landsmanne Paulus Diaconus aufbewahrte Züge bekannt. Er war gleich Nachis ein Sohn des Herzogs Pemmo von Friaul und jener merkwürdigen Ratperga, die ihrer unansehnlichen Erscheinung wegen ihren Gatten oft gebeten hatte, daß er sie verstoßen und sich eine andere, eines so mächtigen Herrn würdige, Frau suchen möge. Pemmo aber zog die Demuth und Züchtigkeit seiner Gattin aller Schönheit des Leibes vor, und er zeugte mit ihr drei Söhne, Nachis, Nachait und Aistulf, „lauter wackere Männer, deren Geburt die Niedrigkeit der Mutter zu Ehren brachte.“<sup>1)</sup>

Als einst Pemmo den Patriarchen von Aquileja erst vom Felsen ins Meer hatte stürzen wollen, dann aber in harter Gefangenschaft hielt — eine Gewaltthat, die ihm das Herzogthum kostete —, da gehörte Aistulf zu den Theilnehmern der That, während Nachis von Vintprand die väterliche Würde bekam. Fast hätte sich jener durch das Verfahren des Königs zu neuer Gewaltthat hinreißen lassen: denn als Vintprand über den abgesetzten Herzog und seine Genossen zu Gerichte saß, Pemmo und seine Söhne Nachait und Aistulf aus Rücksicht auf Nachis begnadigte, die anderen Mitschuldigen aber festnehmen ließ: da konnte Aistulf seinen Schmerz nicht bezwingen und

---

<sup>1)</sup> Paul. Diac. hist. Langob. lib. VI. c. 26: viros strenuos, quorum nativitas humilitatem matris ad gloriam erexit.

er würde den König, hinter dessen Sitz er stand, vielleicht mit seinem Schwerte durchbohrt haben, wenn ihn sein Bruder Ratchis davon nicht zurückgehalten hätte.<sup>1)</sup> Der Biograph des Papstes Stephan würde ihn gewiß schon damals „löwenähnlich knirschend“ gefunden haben,<sup>2)</sup> wie später, als er drohend vor Rom stand oder als er von der Absicht des Papstes erfuhr, nach dem Frankenreiche zu gehen. Es war ein leidenschaftlicher Mann, der, wo er auf Widerstand traf, sich von seinem Zorne überwältigen ließ, der gegen seinen Kirchenfürsten und seinen König den Arm erhob und auch vor dem obersten Kirchenhaupte nicht zurückwich. Vielleicht seinem Vater ähnlicher, wie Ratchis seiner Mutter. Der tiefe psychologische Gegensatz zwischen der Freude an friedlicher Entwicklung und dem Verlangen nach gewaltsamer Umwälzung, ein Gegensatz, der durch die gesammte Menschheit geht, scheint auch die zwei königlichen Brüder von einander unterschieden zu haben.<sup>3)</sup> An Tapferkeit ließen es Beide nicht fehlen: als Führer der Nachhut im Heere Liutprands bestanden sie einst mit Wenigen einen Ueberfall von vereinigten Römern und Spoletanern; einen wohlbewaffneten Gegner aber, der auf Ratchis eindrang, warf dieser zwar mit einem Stoß vom Pferde, ließ ihn jedoch, als seine Begleiter ihn umbringen wollten, „in seiner gewöhnlichen Milde“ laufen; Aistulf dagegen, der auf einer Brücke von zwei starken Spoletanern hinterrücks angegriffen wurde, stieß den einen mit dem Speere die Brücke hinab, wandte sich dann sofort gegen den anderen, tödtete auch ihn und schickte ihn seinem Kameraden ins Wasser nach.<sup>4)</sup>

Vielleicht haben solche Kriegserinnerungen aus den Tagen Liutprands in König Aistulf den Wunsch befestigt, das Land Italien endlich unter Einem Scepter zu vereinigen. Daß seine Berufung auf den Thron in diesem nationalen oder wenigstens romfeindlichen Sinne erfolgt war, erfahren wir aus einer zwar viel späteren, aber durchaus glauben-erweckenden Ueberlieferung.<sup>5)</sup> Sein Bruder Ratchis nämlich, dessen Frau Tassia, wie schon erwähnt, aus der Stadt Rom stammte, hatte durch seine römischen Sympathien sich die Gemüther entfremdet. Schon durch die Heirath selbst scheint er gegen das langobardische Herkommen verstoßen zu haben.<sup>6)</sup> Während sodann dem Edictus zufolge die Frauen

<sup>1)</sup> Paul. Diac. hist. Lang. lib. VI. c. 51: Tunc rex in iudicio residens . . . eos post suam sedem consistere praecepit . . . Tunc Aistulphus dolorem non ferens evaginato pene gladio regem percutere voluit, nisi eum Ratchis suus germanus cohibuisset.

<sup>2)</sup> Vita Stephani II. c. 10. 22: fremens ut leo.

<sup>3)</sup> Vgl. Chron. Salernitanum, Pertz SS. III. p. 467: Ratchis . . . pius atque amabilis. Aistulfus vir per omnia astutissimus et ferox.

<sup>4)</sup> Paul. Diac. hist. Lang. lib. VI. c. 56: omne illud pugnae pondus sustinentes viriliterque certantes . . . quem R. subito percutiens equo dejecit . . . eum pietate solita fugere permisit . . . vita privatum post socium mersit.

<sup>5)</sup> Benedicti S. Andreae monachi chronicon (Pertz SS. T. III) c. 16.

<sup>6)</sup> et dirrupit lex paterna Langobardorum morgyncaph, et mithio, quae in suis legibus affixum est, non adimplevit.

nach dem Rechte der Männer zu leben hatten,<sup>1)</sup> machte er vielmehr Schenkungen nach römischer Form.<sup>2)</sup> Durch feindselige Verbindungen in seinem Lande veranlaßt, begab er sich in das Gebiet des ihm ergebenen Herzogs Lupo von Spoleto, von hier aus auf Tassia's Wunsch zu einem dreitägigen Besuche in das römische Kloster des heil. Silvester auf dem Soracte. Die Schenkung eines spoletanischen Grundstücks an dieses Kloster, die Verschleuderung langobardischen Gebietes also, bewirkte seinen völligen Sturz; Aistulf, der schon vorher zum Gegenkönig ausgerufen worden war, mußte die Schenkung durch ein förmliches Gesetz rückgängig zu machen versprechen, und der erste Beschluß des Reichstages, der schon im März 750, 8 Monate nach seiner Thronbesteigung, in Pavia zusammentrat,<sup>3)</sup> ging in der That dahin, daß diejenigen Schenkungen des Königs Rachis und seiner Gemahlin Tassia, die nach der Thronerhebung Aistulfs gemacht worden seien, keine Gültigkeit haben sollten, wenn König Aistulf sie nicht bestätigt hätte.<sup>4)</sup> Rachis aber, auf weiteren Widerstand verzichtend, ging mit seiner Frau und seinen Töchtern nach Rom und zog sich, auf den Zuspruch und unter dem Segen des Papstes Zacharias, in das beneventanische Kloster des heil. Benedict auf Montecassino zurück,<sup>5)</sup> dasselbe Kloster, in welches vor kurzem auch der fränkische Hausmaier Karlmann als Mönch eingetreten war.

Mit Ungeßüm schritt Aistulf nun zur Eroberung des byzantinischen Italiens. Den zweiten Jahrestag seines Regierungsantritts (Juli 751) beging er bereits im Palaste zu Ravenna;<sup>6)</sup> ja, er war, wenn man seinen ersten Prolog im Edictus so deuten darf, bereits im Anfange des Jahres 750 im Besitze des Exarchats,<sup>7)</sup> und so wäre wohl denkbar, was Benedict von S. Andrea erzählt, daß der Reichsver-

<sup>1)</sup> Liutprandi Leges de anno XIX (731). c. XI (127): Edictus Langobardorum ed. Baudi di Vesme p. 138; ed. Fr. Bluhme. Pertz LL. IV. p. 160.

<sup>2)</sup> Fecit autem donationes cartule Romane, sicut ipsi Romani petierunt. Das zeigen freilich die noch vorhandenen Urkunden nicht, durch welche er u. A. besonders dem Kloster Furfa im Herzogthum Spoleto seine Gunst bewies, z. B. Troya n° 596. 602. 607. Eine Uebertretung wird also wohl nur bei Schenkungen an Römer vorgekommen sein.

<sup>3)</sup> una cum cunctis iudicibus et Langobardis universarum provinciarum nostrarum; daraus macht der Mönch Benedict von Soracte c. 16: cum episcopis, abbatibus, prepositis synodochiorum et cum custodibus ecclesiarum. Wir finden jedoch nirgends angedeutet, daß die langobardische Geistlichkeit, etwa wie die fränkische, zugleich mit den weltlichen Großen an der Berathung über die Reichsangelegenheiten theilgenommen habe; vgl. Hegel, Gesch. der Städteverfassung von Italien I. S. 493; Foretius, die Capitularien im Langobardenreich S. 4.

<sup>4)</sup> Aistulphi Leges c. 1, Edictus Langobardorum ed. Baudi di Vesme p. 167, ed. Bluhme p. 196.

<sup>5)</sup> Leo Marsicanus (c. 1100), Pertz SS. VII. p. 582: Exstat in hodiernum diem vinea satis monasterio vicina. quae vulgo vinea Rateisi vocatur.

<sup>6)</sup> Troya n° 645: Datum jussionis Ravennae in palatio, IV. die mensis Julii a. felicissimi regni nostri III., per indict. IV. Vgl. Excurs I. § 2.

<sup>7)</sup> traditum nobis a Domino populum Romanorum.

sammlung vom 1. März 750 auch der Erzbischof von Ravenna bewohnt habe.<sup>1)</sup> Als, nach dem Ableben des Papstes Zacharias und dem noch vor der Ordination erfolgten Tode seines nächsterwählten Nachfolgers,<sup>2)</sup> Stephan II. am 26. März 752 den apostolischen Stuhl bestieg, war der König bereits in das römische Ducat eingedrungen<sup>3)</sup> und bedrohte Rom und die Nachbarstädte;<sup>4)</sup> im October 752 befand er sich in Nepi,<sup>5)</sup> gegen das Ende des Jahres wieder in Ravenna, im September 753 wurden die festen Plätze in der Nähe Roms bedrängt und es gelang den Langobarden, das der römischen Kirche gehörige, nur 30,000 Schritte von Rom entfernte Castell Ceccano bei Grosinone zu besetzen.<sup>6)</sup>

Einen Einblick in die Kriegsführung Aistulfs gestattet die Dürftigkeit der Quellen freilich nicht; aber das läßt sich doch erkennen, daß er mit Energie den Plan verfolgte, die langobardische Herrschaft in Italien auszubreiten. Wir erfahren, worin sein Anspruch an die neu erworbenen und zu erwerbenden Lande bestand, den er wohl auch durch Wegführung von Weiseln zu erzwingen suchte:<sup>7)</sup> er forderte Unterwerfung unter die Steuerverhältnisse und unter die Gerichtsbarkeit des langobardischen Reichs; und wie z. B. Piacenza, was wir zufällig wissen,<sup>8)</sup> 30 Pfund Seife und eine Hafensteuer an den königlichen Palast zu liefern hatte, und wie selbst in den herzoglichen Gebieten von Spoleto und Benevent der König die oberste Jurisdiction besaß — was sogleich gezeigt werden soll —, so verlangte er auch von Rom und den Nachbarorten die Anerkennung seiner Gerichtshoheit und eine jährliche Abgabe,<sup>9)</sup> angeblich einen Goldschilling für den Kopf.<sup>10)</sup> Es handelte sich für Aistulf nicht um einen Verwüstungs- und Plünderungszug oder um die Eintreibung eines Tributes von Seiten der Regierung des Landes; sein Plan war vielmehr, die byzantinischen Landschaften Italiens, einschließlich Roms, dem langobardischen Staate einzuverleiben. Was er beanspruchte, waren die natürlichen Rechte der Landeshoheit, wie sie bis dahin auch der griechische Kaiser besessen

1) Benedicti chron. c. 17: fecit synodum cum Valerius archiepisc. Ravenne civitatis.

2) Vita Stephani II. c. 2. 3; Ann. Murbac. 751: Zacharias papa defunctus; Stephanus electus, tertia die percussus; alter Stephanus electus et consecratus. Es ist daher kein Grund vorhanden, jenen Stephan als den Zweiten, seinen Nachfolger als den Dritten zu bezeichnen, wie z. B. Jaffé Bibl. III. IV. that; vgl. Wattenbach in Eybel's historischer Zeitschrift XX (1868). S. 172.

3) Benedicti chron. c. 17: in campo Tiburtino cum sex milia Langobardorum.

4) Vita Stephani c. 5.

5) Daf. c. 7.

6) Daf. c. 17.

7) Cod. Carol. ep. 7. p. 41: obsides et captivos.

8) Troya n° 591.

9) Fred. cont. c. 119: tributa et munera contra legis ordinem a Romanis requirebant . . . quod antea Romani nunquam fecerant.

10) Vita Steph. c. 6.

und ausgeübt hatte, und es zeigte sich theilweise sogar ein bereitwilliges Entgegenkommen Seitens der früher byzantinischen Unterthanen.<sup>1)</sup>

Ob der König in jenen Jahren 750—753 auch den Boden der Herzogthümer Spoleto und Benevent betreten, ist nicht ersichtlich. In ersterem Lande aber erfolgte um die Mitte des Jahres 751 ein Regierungswechsel, der uns beweist, daß Aistulf entschlossen war, in diesen schon langobardischen Gebieten die Zügel straffer anzuziehen.<sup>2)</sup> Herzog Lupo nämlich, der noch im December 750 in seinem Palaste zu Spoleto eine Gerichtssitzung gehalten,<sup>3)</sup> ja noch im April 751 mit seiner Gemahlin Hermelinda zu Rieti ein Nonnenkloster gegründet hatte,<sup>4)</sup> war bereits im Juli desselben Jahres nicht mehr der Herrscher des Landes; denn Aistulf bestätigte am 4. dieses Monats dem Kloster Farfa vier Urkunden, „erlassen von Lupo, dem gewesenen Herzog unserer spoletanischen Stadt.“<sup>5)</sup> Die früheren Beziehungen Lupo's zu Nachis, sowie der Umstand, daß da, wo man ihn wieder nennt, in keinerlei Weise<sup>6)</sup> auf seinen Tod hingedeutet wird, berechtigen zu der Annahme, daß er durch Aistulf gestürzt worden ist. Das Wesentliche bleibt, daß dieser nun selbst die Verwaltung des Landes übernimmt und während seines ganzen Lebens kein Herzog mehr vorkommt. Nach des Königs Regierungsjahren wird in den Urkunden fortan das Datum bezeichnet, der König beschenkt Farfa mit Berg und Weide spoletanischen Gebietes.<sup>7)</sup> — In Benevent ist nun zwar nicht in gleicher Weise die Herzogswürde erloschen, vielmehr bleiben dort Gisulf, der Neffe und Zögling des Königs Luitprand, dann dessen Witwe Scamiperga während der Minderjährigkeit ihres Sohnes Luitprand, endlich dieser selbst im ununterbrochenen Besitze ihres „geheiligten Palastes;“ der König aber ist der oberste Herr des Landes: vor ihn bringt, mit einer Schenkungsurkunde des Herzogs Gisulf versehen, ein Unterthan seine Streitsache gegen das Kloster S. Vincenzo, nachdem die Entscheidung der Herzogin und ihres Sohnes zu Gunsten des Klosters ausgefallen war.<sup>8)</sup> Die Spoletaner und Beneventaner

<sup>1)</sup> Benedicti chron. c. 17: Tunc surrexerunt viri Romani scelerati et intumaverunt Astulfu regi, ut venirent et possiderent Tusciae finibus et Romanum imperium usurparent.

<sup>2)</sup> Ueber die Sonderstellung der beiden Herzogthümer und ihre Verfassung s. Fabst, Gesch. des langobardischen Herzogthums, a. a. O. S. 455—456. 469—473.

<sup>3)</sup> Troya n° 641.

<sup>4)</sup> Daj. n° 644.

<sup>5)</sup> Daj. n° 645: qui fuit dux civitatis nostrae Spoletanae. Vgl. n° 677 (August 753): ostendit nobis . . . abbas praeceptum domni regis, ubi continebatur, quomodo omnes donationes, quas Lupo dux in monasterio fecerat, ipse domnus rex in ipso sancto monasterio per suum confirmavit praeceptum.

<sup>6)</sup> Wie etwa durch das Wort quondam.

<sup>7)</sup> Troya n° 702 (756, 5. April): montem unum cum pascuo suo in finibus Spolet. vel Reatin. loco qui nominatur Alegia . . . qualiter potestati nostrae pertinuit et ad publicum fuit possessum. Vgl. n° 812 (a. 764) und n° 964\* (V. p. 767, a. 772).

<sup>8)</sup> Troya n° 857: Pertraxit causam etiam ad iudicium domni Aistulli regis.

endlich — das ist die sicherste Probe ihrer Unterthanenschaft — kämpfen in den Kriegen Aistulf's an der Seite der königlichen Heere; sie ziehen mit ihnen im Januar 756 selbst gegen Rom.<sup>1)</sup>

Aistulf mochte sich im Sommer 753 seinem Ziele schon sehr nahe fühlen; und wenn die erdichteten Urkunden für Nonantola, ein von seinem Verwandten Anselm gestiftetes Kloster bei Modena, ihn mit dem Titel Imperator Augustus belegen, so war es doch gut erloschen, diese Schenkungen in die Jahre 752 und 753 zu setzen.<sup>2)</sup>

Aber auf seinem Wege zur Alleinherrschaft über Italien trat ihm jetzt Stephan II., der Papst der Stadt Rom, entgegen, „ein muthvoller Hüter der ihm anvertrauten Heerde.“<sup>3)</sup>

Der Papst wurde von den Eroberungskriegen der Langobarden in doppelter Beziehung unmittelbar berührt: einmal als Verwalter der ausgebreiteten Güter oder Patrimonien seiner Kirche, sodann als geistlicher Vater der römischen Diöcese, dem das Schicksal seiner Gemeinden nicht gleichgültig bleiben konnte; die Kriege jener Zeit aber waren blutig und zerstörend, weit über das Maß des Unermeidlichen hinaus. Zu dem unmittelbaren Interesse kam sodann noch, in Folge der päpstlichen Autorität überhaupt, die Stellung eines Vertreters des gesammten griechischen Italiens, wie sie der Papst so oft auch den Kaisern gegenüber eingenommen hatte; schon ein Einfall ins Exarchat konnte für den römischen Bischof daher Veranlassung sein, zu interveniren. Wir erfahren nicht, daß Zacharias, der ja bis Mitte März 752 auf dem apostolischen Stuhle saß, irgend einen Schritt gegen Aistulf gethan.<sup>4)</sup> Dieser hatte grade damals in einem seit lange währenden Streite zweier langobardischen Bischöfe Gelegenheit, den Papst als oberstes Kirchenhaupt anzuerkennen, und Stephan II., dem das Endurtheil in jenem Streite übertragen war, spendete in seiner Bulle vom 20. Mai dieser Gesinnung des Königs großes Lob.<sup>5)</sup> Aber schon im dritten Monate seines Pontificats beginnen die Bemühungen Stephans,<sup>6)</sup> sei es für Rom und „die von Gott ihm anvertrauten Heerden,“ sei es „auch für Ravenna und die ganze italische Provinz.“<sup>7)</sup> Dieselben richten sich zunächst an Aistulf selbst und an

<sup>1)</sup> S. unten Cap. XVIII.

<sup>2)</sup> Troya n° 666 (Sept. 752) und n° 673 (März 753).

<sup>3)</sup> Vita Stephani c. 3: fortissimus etiam ovilis sui cum Dei virtute defensor.

<sup>4)</sup> Sein Hülfersuch an Karl Martell, eine chronologische Unmöglichkeit, scheint eine Erfindung des päpstlichen Historiographen: Vita Stephani c. 15.

<sup>5)</sup> Troya n° 661. Bulle vom 20. Mai 752: Ipse vero [Bischof Ansfred von Siena] subterfugiens reatus sui culpam apud Aistulfum excellentissimum regem fugam petivit. Qui praecellentissimus rex a sedis apostolicae iudicio illum subtrahere noluit.

<sup>6)</sup> Vita Stephani c. 5.

<sup>7)</sup> Daf. c. 15: pro gregibus sibi a Deo commissis et perditis ovibus, scilicet et pro universo exarchatu Ravennae atque cunctae istius Italiae provinciae populo.

den Kaiser; dieser wird durch ein Schreiben um militärische Hülfe angegangen,<sup>1)</sup> jener durch eine Gesandtschaft um Frieden gebeten. Einen auf 40 Jahre erwirkten Vertrag aber bricht Nistulf schon nach 4 Monaten, also im October 752, wieder, und der Papst, der durch eine neue Gesandtschaft auf ihn einwirken will, wählt hierzu diesmal langobardische Unterthanen, die beneventanischen Aebte von S. Vincenzo und von Montecassino. Da macht Nistulf seine königlichen Rechte geltend; unter Zurückweisung ihres Auftrages und ihrer Geschenke befehlt er ihnen, in ihre Klöster zurückzukehren, ohne auf dem Heimwege Rom zu berühren. Ein gleiches Schicksal hatte eine dritte Gesandtschaft, bei welcher sich der soeben aus Constantinopel eingetroffene kaiserliche Rath Johannes befand; dieser hatte von seinem Herrn ein Schreiben sowohl an Stephan als auch an Nistulf mitgebracht und mußte sich überzeugen, wie wirkungslos das kaiserliche Wort blieb, wenn ihm der Nachdruck kaiserlicher Waffengewalt fehlte. Nistulf ertheilte einen nichtsagenden Bescheid und gab dem Johannes einen wohlunterwiesenen Langobarden nach Constantinopel mit. Der Papst wiederholte seinen Hülfesruf und seine Processionen; <sup>2)</sup> seine Hoffnungen aber wandten sich jetzt — es war im Frühjahr 753 <sup>3)</sup> — jenem abendländischen Volke zu, das seit drei Jahrzehnten mit immer steigender Verehrung sich dem heil. Petrus angeschlossen, zu dem schon einmal vor 14 Jahren ein Nachfolger Petri in ähnlicher Lage seine Zuflucht genommen hatte: dem Volke der Franken.

Einem Pilger, der damals von Rom heimkehrte, gab Stephan ein Schreiben an König Pippin mit, worin die Bitte ausgesprochen war, Pippin möchte den Papst durch eine Gesandtschaft zu sich ins

<sup>1)</sup> Vita Stephani c. 9: juxta quod ei saepius exhortando scripserat.

<sup>2)</sup> Bei solchen Umzügen wurde einmal das zu nichte gewordene Friedensinstrument an das Kreuz Christi geheftet: Vita Stephani c. 11.

<sup>3)</sup> Wir berechnen die Dauer einer Reise zwischen Rom und dem fränkischen Hoflager etwa auf einen Monat; vgl. die Reise des Papstes Stephan selbst, welche vom 15. November bis 6. Januar, die Reise Hadrians I., welche von October bis November dauerte; Jaffé Regesta pontif. Rom. p. 222. Zu einem ähnlichen Resultate gelangt Alfred Jacobs, oben S. 67. N. 4. — Der Weg nach oder von Constantinopel erforderte 3 bis 4 Monate; so ging z. B. einmal eine Nachricht vom 14. September 775 bis 7. Februar 776, doch waren bereits vorher nuntii praecurrentes eingetroffen, Jaffé Bibl. IV. p. 196. — Danach lassen sich nun die Ereignisse bis zum 14. October 753, dem Tage der Abreise Stephans aus Rom, annähernd also ordnen:

- |            |  |
|------------|--|
| Mitte März | Abreise des Pilgers,                                     |
| "          | April Ankunft bei Pippin,                                |
| "          | Mai Abreise des Abtes Droctegang,                        |
| "          | Juni Ankunft desselben in Rom,                           |
| 1. Juli    | Rückreise desselben,                                     |
| 1. Aug.    | sein Eintreffen bei Hofe,                                |
| 1. Sept.   | Rückkehr der päpstlichen Gesandten aus Constantinopel,   |
| "          | Abreise des Bischofs Chrodegang und des Herzogs Antchar, |
| 1. Oct.    | Ankunft derselben in Rom,                                |
| 14. Oct.   | Abreise des Papstes.                                     |

Frankenreich einladen lassen.<sup>1)</sup> Diese von Stephan gewählte Form einer erbetenen Einladung war nicht ohne Bedeutung: Kistulf konnte alsdann die Reise nicht hindern, ohne den fränkischen König zu verletzen. Die päpstliche Initiative mußte daher Geheimniß bleiben, und der Biograph Stephans hebt dies in der That ausdrücklich hervor;<sup>2)</sup> vielleicht diente deshalb ein fränkischer Pilger als Ueberbringer des Briefes.

Zum ersten Male seit dem Bestehen des römischen Stuhles war ein Papst nun im Begriff, Italien zu verlassen, um seine Schritte nicht ostwärts (wie früher zuweilen geschehen), sondern nach dem Westen zu wenden. Schon Gregor II. hatte gegen Leo den Isaurier eine solche Absicht verlauten lassen, auch er hatte eine aus dem Abendlande an ihn ergangene Einladung vorgeschützt; vielleicht folgte Stephan hierin dem Beispiele seines Vorgängers. Im Uebrigen aber war die Situation durchaus verschieden. Damals handelte es sich um geistliche, diesmal um weltliche Dinge; damals um das kirchliche Ansehen des Papstthums, diesmal um lokalen Besitz; damals um eine Zuflucht für die Person des Papstes, diesmal um den Schutz der apostolischen Stadt. Gregor II. konnte vorübergehend auf Rom verzichten, wenn er nur selbst dem Zwange des Bilderstürmers entging und seine geistliche Autorität bewahrte; Stephan II. dagegen wollte Rom nur verlassen, um als Sieger wieder zurückzukehren. Wie schon Gregor III. die fränkische Waffenmacht gegen den langobardischen Dränger angerufen hatte, so sollten auch jetzt die Franken nach Italien kommen und die Langobarden schlagen. Was Gregor III. durch Botschafter und Briefe zu erwirken gesucht, das hoffte Stephan mit besserem Erfolge durch den Eindruck seiner persönlichen Erscheinung zu erreichen.

Sowohl Stephan als auch Pippin waren sich dieser Tragweite des Besuches ohne Zweifel bewußt.<sup>3)</sup> Es kam daher schon jetzt darauf an, das Zustandekommen eines Feldzuges zu sichern, und in diesem Sinne ist die dem Antritt der Reise vorhergehende Correspondenz zu deuten. Einer Aufforderung des Papstes an die fränkischen Großen,

<sup>1)</sup> Vita Stephani c. 15: per quos ad se eum accersiens venire fecisset. In einer Bulle Clemens' II., welche sich in dem Chartularium des Klosters Romainmotier findet, wird der Hergang ebenso dargestellt: Pipinus . . . audiens necessitatem sanctae Romanae ecclesiae vocavit predictum dominum papam Stephanum, ut ad se veniret: Mémoires et documens publiés par la société d'histoire de la Suisse romande III (1841). p. 419.

<sup>2)</sup> Vita Stephani c. 15: clam per quendam peregrinum suas misit literas Pippino.

<sup>3)</sup> Sehr richtig sagt ein späterer Papst, Stephan III., bei erneuter Bedrängniß durch die Langobarden den beiden Söhnen Pippins, Cod. Carol. ep. 47. p. 162: O quantum laborem sustinuit idem praecipuus ac beatissimus pontifex [Stephan II.], qui, ita imbecillis existens, tanto se exhibuit prolixi itineris periculo; et nisi Dominus praesto fuerit, in vacuum ejus labor deducetur, fuitque nobis iter illud, quod ibidem idem noster praedecessor in Franciam properavit, in magnam ruinaam, dum nostri inimici plus nunc, quam pridem, in superbiae ferocitatem elevati sunt.



seine Bitte um Hülfe bei Pippin zu unterstützen — was dem Wortlaute nach der Zweck eines päpstlichen Schreibens aus jenen Tagen zu sein scheint <sup>1)</sup> —, bedurfte es wahrlich nicht, nachdem Pippin dem Papste durch den Abt Droctegang von Zumièges sowie durch einen zweiten, späteren Abgesandten seine Bereitwilligkeit zur Erfüllung aller Wünsche desselben ausgesprochen <sup>2)</sup> und dessen Dank und Segen dafür erworben hatte. <sup>3)</sup> Ganz im Gegentheile mußten die fränkischen Großen, deren Zustimmung zu jedem Kriege erforderlich war, für das Unternehmen gewonnen werden. „Der langobardische Krieg,“ erzählt Einhard, „wurde von Pippin auf Bitten des Papstes Stephan mit großer Schwierigkeit unternommen; denn einige von den fränkischen Großen, mit denen er sich zu berathen pflegte, widerstrebten seinem Willen in solchem Grade, daß sie frei heraus erklärten, sie würden den König im Stiche lassen und in die Heimat zurückkehren.“ <sup>4)</sup> Wir werden die Motive dieser Opposition wohl mit Recht in jenem national-fränkischen Widerstreben gegen die karolinisch-römischen Tendenzen zu suchen haben, von dem bereits oben ausführlicher die Rede gewesen ist. <sup>5)</sup> Diese Opposition gegen den italienischen Krieg aber trat gewiß gleich bei der ersten Anregung hervor, von ihr hatte Droctegang vermuthlich dem Papste Mittheilung zu machen, <sup>6)</sup> ihr sollte der Papst selbst durch ein Schreiben an die Großen begegnen. Und dieses Schreiben nun kleidet seinen Zweck, die Großen für die Wünsche Pippins und des Papstes zu gewinnen, in die viel wirksamere Form einer Bitte, dieselben sollten Pippin für die Wünsche des Papstes zu gewinnen suchen. „Wir haben das Vertrauen,“ sagt Stephan, „daß ihr Gott fürchtet und den heil. Petrus liebt und mit aller Hingebung eures Geistes, um der Wahrnehmung seiner Vortheile willen, für unser Gesuch eintreten werdet.“ <sup>7)</sup> Der Papst beschwört sie, „keine Gelegenheit zu versäumen, um den König zur Wahrnehmung der Vortheile Petri zu ermuntern.“ <sup>8)</sup> Er verheißt ihnen, „sobald unter ihrer Mithülfe seine Bitte erfüllt sein würde,“ <sup>9)</sup> Verzeihung ihrer Sünden und den Eintritt ins ewige Leben. „Aber seid wachsam, Söhne,“ so schließt er, „und beeifert euch sehr, an dem, was wir erbeten haben, theilzunehmen: denn wer

<sup>1)</sup> Cod. Carol. ep. 5. p. 33: omnibus ducibus gentis Francorum.

<sup>2)</sup> Vita Stephani c. 16: omnem voluntatem ac petitionem papae adimplere se velle.

<sup>3)</sup> Cod. Carol. ep. 4. p. 32.

<sup>4)</sup> Einhardi Vit. Karoli c. 6.

<sup>5)</sup> Z. oben Z. 105.

<sup>6)</sup> Cod. Carol. ep. 4. p. 32: juxta quod nobis locutus fuit, congruum per eum tuae submississimae bonitati. in ore ponentes, remisimus responsum.

<sup>7)</sup> Def. ep. 5. p. 33: cum tota mentis devotione pro ejus [b. Petri] perficienda utilitate in nostra obsecratione cooperatores et adjuutores eritis.

<sup>8)</sup> nulla interponatur occasio, ut non sitis adjuutores ad obtinendum ... Pippinum ... pro perficienda utilitate ... Petri.

<sup>9)</sup> quatenus vobis concurrentibus dum nostra deprecatio fuerit impleta ... vestra deleantur peccata.

nach der anderen Seite hinneigen wollte, würde das Erbtheil der ewigen Seligkeit verlieren.“<sup>1)</sup>)

Nachdem der Abt Droctegang mit seinen Begleitern, darunter einem päpstlichen Beauftragten Namens Johannes, von Rom zurückgekehrt war, unserer Berechnung nach Anfangs August, etwa um die Zeit, als des Königs Bruder Gripho mit seinen Genossen auf dem Wege nach dem Langobardenlande den Tod gefunden hatte: da traten zwei der vornehmsten Franken, der Bischof Chrodegang von Metz und der Herzog Antcharius, die Reise nach Italien an, um den Papst aus Rom ins Frankenland zu führen. Sie waren zu dieser Sendung, wie ein glaubwürdiger Bericht ausdrücklich bezeugt, von der ganzen Versammlung der Franken anserkoren worden.<sup>2)</sup>) Kurze Zeit vor ihrer Ankunft war von Seiten des Kaisers in Rom die Weisung eingetroffen, der Papst solle sich zu Nistulf begeben, um die Herausgabe der eroberten Städte zu betreiben, und ein Bote hatte bei Nistulf bereits sicheres Geleit für Stephan und sein Gefolge erbeten, als die fränkische Gesandtschaft anlangte.<sup>3)</sup>) Wie wenig man in Rom an einen Erfolg der neuesten byzantinischen Mission glaubte, beweist der feierliche Abschied, welchen der Papst und die Römer von einander nahmen: man zweifelte eben nicht, daß das Frankenreich sein Reiseziel sei. Mit einem zahlreichen geistlichen und weltlichen Gefolge verließ er am 14. October 753 die Stadt. Nach einer Reise von 40 römischen (8 deutschen) Meilen gelangte er bereits auf langobardisches Gebiet; König Nistulf befand sich in seiner Hauptstadt Pavia. Sehr bemerkenswerth ist nun das Verhalten desselben, als er von dem verhängnißvollen Reiseplane des Papstes erfuhr, der ihm bis dahin offenbar verborgen geblieben war. Nachdem Stephan sich nämlich des kaiserlichen Auftrags — wie zu erwarten stand, erfolglos — entledigt hatte, da traten die fränkischen Botschafter vor den König mit dem dringenden Ersuchen, er möge den heiligen Vater nach dem Frankenlande entlassen. Nistulf ließ diesen zu sich rufen, fragte ihn, ob es sein eigener Wille sei, ins Frankenland zu gehen. Bis zum folgenden Tage machte er dann durch seine Großen wiederholte Versuche, den Papst zu einem anderen Entschlusse zu bewegen. Als dieser hierauf in Begleitung des Bischofs Chrodegang abermals vor ihm erschien, fragte der König ihn wiederum, ob er wirklich ins Frankenland gehen wolle. Der Papst antwortete:

<sup>1)</sup> Cod. Carol. ep. 5. p. 34.

<sup>2)</sup> Paul. Diae. de episcopis Mettensibus, Pertz SS II. p. 265: [Chrodegang] a Pippino rece omnique Francorum coetu singulariter electus, Romam directus est Stephanumque venerabilem papam, ut cunctorum vota anhelabant, ad Gallias evocavit.

<sup>3)</sup> Vita Stephani II. c. 18: extemplo et missi jam fati Pippini regis Francorum conjunxerunt, id est Rotdigangus episcopus et Antcharius dux, quatenus praedictum Stephanum papam . . . ad suum regem in Franciam deducerent. Waiss, ZG. III. S. 70. N. 2, bemerkt irrthümlich, Chrodegang sei, der Vita Stephani zufolge, dem Papste nur in Gallien zum Begleiter gegeben worden.

„Wenn es dein Wille ist, mich zu entlassen, so ist es mein Wille allerdings, zu gehen.“ Da entließ ihn der König, und von Bischöfen, Priestern, Diakonen und weltlichen Würdenträgern begleitet, trat der Papst am 15. November die Weiterreise an.<sup>1)</sup>

Mit großer Schnelligkeit, wie um der Verfolgung Aistulfs zu entrinnen, eilte er den penninischen Alpen zu, die steil aufsteigend die tiefe Po-Ebene von dem Gebirgsthale der oberen Rhone scheiden und damals wie heute die politische Grenze Italiens bildeten. In einer Höhe von mehr als 7000 Fuß führt hier eine Straße zwischen den beiden Gipfeln des S. Bernhard — Mons Jovis — hindurch, jetzt berühmt durch ein freundliches Hospiz, schon damals und selbst im römischen Alterthum ein wohlbekanntes Alpenpaß. Ihn erstieg Papst Stephan II. im Spätherbste des Jahres 753<sup>2)</sup>, und ein allgemeines Dankgebet ertönte aus dem Munde der Reisenden, als sie ihn betreten hatten; denn sie waren damit auf fränkischen Boden gelangt.<sup>3)</sup> Da, wo die Rhone zwischen den Berner Alpen und der Montblanc-Gruppe in rascher nordwestlicher Wendung zum Genfer See durchbricht, erreichte man das Thal des Flusses; und seinem Laufe folgend, an einer der engsten Stellen des Thals, kann man nach Agaunum oder S. Maurice, dem Kloster des agaunensischen Märtyrers Mauritius, der mit seiner thebaischen Legion einst auf gleichem Wege aus Italien nach Gallien hatte vordringen sollen.<sup>4)</sup> Zum Sprengel des Erzbisthums Vienne gehörig, stand dieses Kloster damals wahrscheinlich schon unter der Leitung des ehemaligen Erzbischofs Willicarius, der seinen Bischofsitz aufgegeben, auf einer Wallfahrt nach Rom den Papst Stephan kennen gelernt, dann die Verwaltung des Klosters übernommen hatte.<sup>5)</sup> In S. Maurice wurde von der beschwerlichen und gefährvollen Reise mehrere Tage gerastet; man war von der Kälte und dem Schnee, von den reißenden Strömen und steilen Bergen erschöpft;<sup>6)</sup> einer der vornehmsten römischen Begleiter des Papstes, der Primicerius Ambrosius, erlag hier dem Fieber.<sup>7)</sup> Ursprünglich hatte Pippin in diesem Kloster mit dem Papste

<sup>1)</sup> Vita Stephani c. 17—23. Die Erzählung der Vita Chrodegangi c. 24. Pertz SS. X. p. 566, bietet nichts als eine wortreiche Umschreibung des Berichtes der Vita Stephani; vgl. Wattenbach, Geschichtsquellen (2. Aufl.) S. 234.

<sup>2)</sup> Fred. cont. c. 119: jam monte Jovis transmeato.

<sup>3)</sup> Vit. Steph. c. 24: ad Francorum conjunctus clusas.

<sup>4)</sup> Das schon früh erbaute Kloster war nach seinem Verfall von König Sigismund im Anfange des 6. Jahrhunderts wieder hergestellt worden; Gregor. Turon. hist. Franc. lib. III. c. 5, Fredeg. chron. c. 1.

<sup>5)</sup> Adonis archiep. Viennensis chron., Pertz SS. II. p. 319: Willicarius, relicta Viennensi sede, Romam primum abiit, ibique papae Stephano notus efficitur; interjecto non multo tempore, Agauni monasterium martyrum in curam suscepit.

<sup>6)</sup> Cod. Carol. ep. 7. p. 38: adflicti in nive et frigore . . . atque validis fluminibus et atrocissimis montibus seu diversis periculis.

<sup>7)</sup> Vita Steph. c. 24. Seine Grabchrift in den Krypten des Vaticans findet sich bei Galletti, del Primicero della santa sede apostolica (Roma 1776) p. 41—42; der Anfang derselben auch bei Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom

zusammenzutreffen gedacht; statt seiner aber begrüßten denselben hier zwei hochgestellte Vertreter des Königs, der Abt Fulrad von S. Denis und der Herzog Rothard, und schlossen sich dem Gefolge des Papstes an.

Noch ein zweites Kloster der Schweiz, Romainmotier, rühmte sich später der Anwesenheit Stephans, ja, führte seinen Namen auf ihn zurück: er habe nämlich auch hier auszuruhen gewünscht und zum Dank für die treue Aufnahme, die er daselbst gefunden, den Ort gesegnet und geheiligt, zu Ehren der Apostel Kirchen geweiht und die Stiftung „das römische Kloster“ genannt. <sup>1)</sup> Monasterium Romannum S. Petri lautete in der Folgezeit wirklich der Name des Klosters. <sup>2)</sup>

Pippin hatte nach glücklich vollbrachtem Sachsenkriege, der, wie wir oben gesehen, in die Monate Juli und August zu setzen ist, bei Bonn wieder den Rhein erreicht und dann mit Familie und Hofstaat <sup>3)</sup> einen dauernden Aufenthalt zu Thionville an der Mosel genommen. <sup>4)</sup> Hier befand er sich in der Nähe begünstigter Klöster, wie Prüm und Echternach, in der Nähe von Metz, dem Bischofsitze seines Jugendfreundes Chrodegang; die Wälder der Eifel <sup>5)</sup> luden zu Herbstjagden ein. Hier haben wir uns daher die oben erwähnte Reichsversammlung zu denken, <sup>6)</sup> von der Paulus Diaconus in der Geschichte der Bischöfe von Metz erzählt; von hier aus hatten sich dann Chrodegang und der Herzog Ratchar nach Rom begeben. Noch am Weihnachtstage verweilte Pippin zu Thionville; <sup>7)</sup> daher empfing er hier die Meldung, daß der Papst den S. Bernhard überschritten habe. <sup>8)</sup> Mit großer Freude und Sorgfalt wurden nun die Vorbereitungen zum Empfange getroffen, welcher im Schlosse Ponthion stattfinden sollte. <sup>9)</sup> Während der König

im Mittelalter II. S. 311. Danach starb Ambrosius mense Decemb. indictione VII. tempore domni Stephani papae, im Alter von etwa 60 Jahren. Sechs Jahre nachher wurde seine Leiche unter großen Ehren nach Rom gebracht und hier im September 759, mense Septembris indict. XIII. tempore ter beatissimi domni Pauli papae, beigelegt. Sein Nachfolger war der später oft genannte Primicerius Christophorus; vgl. Vit. Steph. II. c. 49, Vit. Steph. III. c. 5 sq., Cod. Carol. ep. 36. p. 128.

<sup>1)</sup> Mémoires et documens publiés par la société d'histoire de la Suisse romande T. III (1841), Chartulaire de Romainmotier, p. 420.

<sup>2)</sup> Gesta abbatum Fontanellensium c. 4, Pertz SS. II. p. 272; vgl. Vita S. Wandregisili abbatis Fontanellensis c. 10, Mabillon Acta SS. II. p. 529; vita alia c. 11, das. p. 538.

<sup>3)</sup> Vita Steph. c. 25: cum conjuge et filiis atque primatibus.

<sup>4)</sup> Fred. cont. c. 119: cum . . . Theudone villa publica super Mosella resedisset.

<sup>5)</sup> Arduenna silva (Fred. cont. c. 119) war früher der Gesamtname der westniederrheinischen Gebirge.

<sup>6)</sup> Das Wort residere, dessen sich der Fortsetzer des Fredegar bedient, ist die gewöhnliche Bezeichnung für einen mit Amtsgeschäften verbundenen Aufenthalt an einem Orte, ad universorum causas audiendas u. s. w.

<sup>7)</sup> Ann. Lauriss. maj. 753: Hoc anno natalem Domini in Theodone villa, pascha in Carisiaco celebravit.

<sup>8)</sup> Fred. cont. c. 119.

<sup>9)</sup> Das.: Pontem-Ugone villa publica; Dep. Marne, zwischen Vitry und Bar le Duc, in der Gegend von Blesme, wo jetzt die aus der Westschweiz kommende

selbst also sich von Thionville hierher begab, sandte er seinen ältesten Sohn, den damals 11—12jährigen Karl <sup>1)</sup>, mit mehreren Optimaten etwa 20 deutsche Meilen weit <sup>2)</sup> dem Papste entgegen. Der Empfang geschah unter feierlichen Formen. Pippin, der von Ponthion aus mit seiner Familie und seinem Gefolge ungefähr eine Stunde Weges <sup>3)</sup> dem Gaste entgegengezogen war, stieg beim ersten Anblicke des Papstes vom Pferde, kniete demüthvoll nieder und ging dann eine Strecke weit wie ein Marschall neben dem Rosse des heiligen Vaters her. <sup>4)</sup> Hierauf stimmten der

Eisenbahn in die französische Ostbahn mündet. Vgl. auch Alfred Jacobs, Géographie de diplômes mérovingiens p. 26.

<sup>1)</sup> S. Gregus IV.: Das Geburtsjahr Karls d. Gr.

<sup>2)</sup> Vita Steph. c. 25: ad fere centum millia.

<sup>3)</sup> Daj.: ad fere trium millium spatium.

<sup>4)</sup> Daj.: cui [papae] et vice stratoris usque in aliquantum loci juxta ejus sellarem properavit. Diese Stelle hat einige Wichtigkeit erlangt wegen eines ganz analogen Vorganges, den das fingirte Edictum Constantini imperatoris, das Document über die angebliche Schenkung Constantins des Großen, von diesem Kaiser und dem Papste Silvester meldet: et tenentes frenum equi illius. so erzählt der Kaiser, pro reverentia beati Petri stratoris officium illi exhibuimus (Isidori Mercatoris decretalium collectio ed. Migne, Patr. lat. CXXX. col. 250). Man hat beide Stellen miteinander in Zusammenhang gebracht, und zwar bald in dem einen Sinne, daß die Constantin betreffende Angabe unverkennbar auf abendländischem Boden erwachsen, orientalischer Sitte und Anschauung fremd sei, daß die Sache zum ersten Male im Jahre 754 vorkomme, als Pippin dem Papste Stephan eine solche Ehre erwies, und daß dies in Rom so sehr gefallen habe, daß man es gleich darauf durch Uebertragung auf Constantiu zu einem Vorbild und einer Regel für Könige und Kaiser machte (Döllinger, Papstjabeln des Mittelalters S. 64—65); bald im entgegengegesetzten Sinne, wonach die Constantinische Urkunde in der Absicht angefertigt worden sei, um dem König Pippin gezeigt zu werden, das Beispiel des Kaisers aber Pippin bewegen habe, diese den Franken so ganz fremde Huldigung dem Papste zu erweisen (Nanus, Der Papst und das Concil S. 143). Das Amt des Strators (Stallmeisters) existirte jedenfalls schon in der älteren römischen Kaiserzeit: Caracalla fiel auf Anstiften seines Nachfolgers Macrinus durch die Hand seines strator (Aelii Spartiani Antoninus Caracalla c. 7: quum illum in equum strator ejus levaret, pugione latus ejus confodit: Julii Capitolini Macrinus c. 4: stratore ejus redempto). Ebenso kennt die Chronographie des Theophaues einen *Κωνσταντῖνος στράτωρ τοῦ Ἀρταβάσδου* (ed. J. Classen, Bonnae 1839, p. 624) und nennt überhaupt die *στράτορες* unter den *βασιλιχοὶ ἀνδρῶποι* (p. 697). Eine alte römische Gottesdienstordnung endlich, der Ordo Romanus I. c. 2 (Mabillon, Mus. Ital. II. p. 4), schreibt vor: Diebus sollempnibus, sicuti est pascha, primo omnes acolythi . . . praecedant pontificem pedestres ad stationem; stratores autem laici a dextris et a sinistris equi ambulent, ne alicubi titubet. Unter solchen Umständen kam die in zwei römischen Schriften sich wiederholende Hinderniß auf das officium stratoris kaum zu weiteren Folgerungen berechtigenden; die den beiden Päpsten erwiesene Ehre aber war bei feierlichen Anlässen, da die Sitte der Stratoren einmal bestand, gewiß mannigfach in Gebrauch. Wenn vom Papste Zacharias erzählt wird, daß der König Luitprand in ejus obsequium dimidium fere milliarium perrexit (Vit. Zach. c. 7. p. 63), so lassen dies neuerer Darsteller wohl mit Recht so auf, daß auch schon Luitprand am Steigbügel des Papstes herging oder das Roß desselben am Bügel führte (Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter II. S. 289. N. 1; Niehues, Geschichte des Verhältnisses zwischen Kaiserthum und Papstthum im Mittelalter I. S. 517; Bazmann, Die Politik der Päpste von Gregor I. bis Gregor VII., I. S. 218).

Papst und alle die Seinen einen Lobgesang an, und unter Hymnen und geistlichen Liedern hielten der König und der Papst am 6. Januar 754 ihren denkwürdigen Einzug in Ponthion.<sup>1)</sup>

Stephan hatte für den König und seine Umgebung reiche Geschenke mitgebracht; als sie in der Kapelle des Schlosses wieder zusammentrafen, da empfahl der Papst, den vorangegangenen Zusagen vertrauend, die Sache Petri in die Hände des Königs: Pippin seinerseits gelobte, die Vertheidigung der Kirche übernehmen zu wollen.<sup>2)</sup> Nach einem etwas späteren Berichte fand dieser Vorgang am nächsten Tage nach der Ankunft und unter symbolischen, zum Theil biblischen, Formen statt: der Papst erschien mit seinem Clerus in härenem Gewande, das Haupt mit Asche bedeckt, und am Boden liegend flehte er unter Anrufung Gottes und der Apostel den König um Hilfe an; er stand nicht früher auf, als bis der König, seine Söhne und seine Großen ihm die Hand reichten und ihn zum Zeichen künftigen Beistandes von der Erde erhoben.<sup>3)</sup> Da es Winter war, lud Pippin den Papst und die Seinen ein, im Kloster des heil. Dionysius bei Paris die kalte Jahreszeit zuzubringen. Der König, der ihn wohl dorthin begleitete, verweilte einige Zeit in seiner Gesellschaft; dann aber verließ er den Ruhesitz, sein eignes Lieblingskloster, um das in vertraulicher Besprechung verabredete Unternehmen mit seinen Franken ins Werk zu setzen.

<sup>1)</sup> Vita Steph. c. 25; Fred. cont. c. 119.

<sup>2)</sup> Außer der Vita Steph. und der Fortsetzung des Fredegar noch Cod. Carol. ep. 7. p. 38: Etenim dum vestris mellifluis obtutibus praesentati sumus, omnes causas principis apostolorum in vestris manibus commendavimus, quoniam quidem, inspirati a Deo, aures petitionibus nostris adcommo- dare dignati estis et vos b. Petro polliciti estis ejus justitiam exigere et defensionem sanctae Dei ecclesiae procurare.

<sup>3)</sup> Chron. Moissiac., Pertz SS. I. p. 293. Man vergleiche die Worte: aspersus cinere et indutus cilicio in terram prostratus, mit lib. Judith 9, 1: et induens se cilicio, posuit eimerem super caput suum et prosternens se Domino etc. In der neuen Bedrängniß des Jahres 756 schreibt Stephan selbst ähnlich, Cod. Carol. ep. 9. p. 51: tamquam praesentialiter adsistens pro- volutus terrae et tuis vestigiis me prosternens cum divinis mysteriis conjuro coram Deo vivo et . . . b. Petro. — In fremdartiger, offenbar absichtlicher, Entstellung begegnet uns dieser Bericht 200 Jahre später wieder in der Passio S. Bonifacii, Jaffé Bibl. III. p. 477: Stephan liegt in Asche und Haargewand am Boden, als auf seine Einladung Pippin eintritt. Der Papst holt darauf ein Schwert hervor und übergibt es dem Könige als Sinnbild der ihm damit über- tragenen Schirmgewalt. Der Anlaß zur Flucht nach dem Frankenlande aber ist ihm ein Aufstand der Römer gegen ihn. Der Langobarden wird nicht gedacht und auf die Römer die Schuld gewälzt, weil die römischen Zustände der eigenen Zeit (ut mos eorum est) einen solchen Hergang verständlicher machen. Man denke an Benedict VI. (974), Bonifacius VII. (974), Johannes XIV. (984), Johannes XVI. (998) und besonders an Gregor, den Gegenpapst Benedicts VIII. (1012), von dem es bei Thietmar heißt: ad regem venit cum omni apparatu apostolico, expulsionem suam omnibus lamentando innotescens: Jaffé, Reg. pontif. Roman. p. 331. 336. 344. 356. Der Verfasser der Passio aber schrieb kurz nach 1011; Jaffé, Bibl. III. p. 426. — Auch das päpstliche Schwert ist ein Anachronismus.

## Neuntes Capitel.

### Die Pippinische Schenkung.

754.

Wir kommen nun zu einem der wichtigsten und zugleich schwierigsten Capitel aus der Lebensgeschichte des Königs Pippin, zur Erörterung der Frage: Was ist im Jahre 754 zu Quierzy <sup>1)</sup> geschehen? Daß hier nämlich von Seiten Pippins und der Franken Entscheidendes beschlossen worden, ist unzweifelhaft. Die Biographie des Papstes Hadrian sagt mit ausdrücklichen Worten, das Schenkungsversprechen Pippins, welches Karl sich im Jahr 774 zu Rom habe vorlesen lassen, sei in dem Orte Quierzy gemacht worden. <sup>2)</sup> Auch der Biograph Stephans erzählt: „Ausgestattet mit dem Zuspruch und dem Segen des Papstes, begab sich Pippin nach Quierzy; hier versammelte er die Großen seines Reiches, und indem er sie mit den Ermahnungen des Papstes bekannt machte, beschloß er mit ihnen, das auszuführen, was er mit dem heiligen Vater verabredet hatte.“ <sup>3)</sup> Die Vörscher Annalen bestätigen die Thatsache, insofern sie berichten, daß Pippin das Osterfest (14. April) zu Quierzy gefeiert habe. <sup>4)</sup> Der Papst war daselbst, wie es scheint, nicht anwesend; er konnte den Besprechungen, die er mit Pippin in S. Denys gepflogen, vollkommen vertrauen. Wohl aber betheiligten sich außer den Großen des ganzen Reichs auch die beiden Söhne Pippins an den Beschlüssen dieser Versammlung, und die da-

<sup>1)</sup> Carisiacum, jetzt Quierzy (Kierzy), Dorf im Dep. Aisne, Arr. Laon, an der Oise.

<sup>2)</sup> Vita Hadriani c. 42, Vignoli II. p. 192.

<sup>3)</sup> Vita Stephani II. c. 29. p. 106.

<sup>4)</sup> Ann. Laur. maj. 753; s. oben S. 126. N. 7.

selbst zu Stande gekommene Schenkungsurkunde sprach sowohl ihre als auch aller Versammelten Zustimmung aus.<sup>1)</sup>

Denn eine schriftliche Urkunde war es, in welcher Pippin die dem Papste zugedachte Schenkung zu Quierzy verkündete.<sup>2)</sup> Das Dokument ist verloren;<sup>3)</sup> aber es läßt sich aus zerstreuten Andeutungen erkennen, daß die Formeln, wie sie in Actenstücken dieser Art üblich waren, auch hier nicht fehlten. Was Pippin unter Zustimmung der Reichsversammlung dem heil. Petrus verhieß, sollte ihm die Befestigung seiner Herrschaft,<sup>4)</sup> die Verzeihung seiner Sünden, das Seelenheil und das ewige Leben erwerben.<sup>5)</sup> Es ist auch von einem Eidschwur die Rede,<sup>6)</sup> durch welchen der König seine Zusage bekräftigt habe; doch wird dieser wohl nicht erst jetzt, sondern schon früher in die Hand des Papstes geleistet worden sein.<sup>7)</sup>

Die Urkunde wird eine Schenkung genannt:<sup>8)</sup> dieser Ausdruck aber findet sich immer nur bei Vergabung eignen Besitztums,<sup>9)</sup> auch wenn dies im Wege der Eroberung vor längerer oder kürzerer Zeit erworben worden ist. So überläßt der Langobardenkönig Aripert das lange Zeit hindurch der römischen Kirche entfremdete Patrimonium der Cottischen Alpen dem Papste Johannes VII. in einer mit Goldschrift

1) Vita Hadriani I. c. 41: quam [promissionem] Pippinus quidem rex et ipse praecellentissimus Carolus cum suo germano Carolomanno atque omnibus iudicibus Francorum fecerunt. Die Chronik des Klosters Montecassino von Leo Mariscanus, Pertz SS. VII. p. 585, giebt diese Stelle folgendermaßen wieder: eamque donationem propria manu sua filiorumque suorum multorumque iudicum et optimatum suorum corroboravit. Vgl. überdies Cod. Carol. ep. [Stephani III., 769—770] 46. p. 156: in ea promissione amoris, quam cum vestro pio genitore . . . principi apostolorum . . . polliciti estis; p. 157: omnia, quae beato Petro . . . cum vestro sanctae memoriae pio genitore promisistis, adimplere dignemini. In ep. 47. p. 161 schildert derselbe Papst, wahrscheinlich ein Augenzeuge [s. Excurs VII], den Hergang eigenthümlicher so: Recordamini . . . quomodo vos fidedicere visus est prelatus vester dominus ac genitor, promittens in vestris animabus . . . firmiter debere vos permanere erga sanctae ecclesiae fidelitatem etc.

2) Cod. Carol. ep. 6. p. 36: per donationis paginam b. Petri sanctaeque Dei ecclesiae rei publice civitates et loca restituenda confirmastis . . . per donationem vestram manu firmatam; und öfter.

3) Ueber das Fragmentum Fantuzzi's s. unten Excurs VIII.

4) Cod. Carol. ep. 45. p. 152: quae pro stabilitate regni vestri et aeternae vitae remunerationem beato Petro polliciti estis.

5) Daf. ep. 29. p. 109: juxta id quod beato Petro . . . ob remedium animae vestrae et veniam delictorum vestrorum pollicentes spondidistis; ep. 30. p. 113: haec provintia . . . a vobis beato Petro pro remedio animae vestrae concessa; ep. 37. p. 132: quod semel beato Petro pro aeternae vitae retributione obtulistis.

6) Daf. ep. 11. p. 64: omnia, quae beato Petro sub jurejurando promisisti, adimplere jubeas.

7) Vgl. Vita Steph. c. 25, wonach Pippin gleich bei der ersten Begegnung zu Ponthion jurejurando spondens papae satisfecit etc.

8) donationis pagina: Cod. Carol. ep. 6. p. 35. 36 u. öfter.

9) Vgl. die zahllosen Schenkungen unserer Urkundenbücher.



ausgefertigten Schenkungsurkunde; <sup>1)</sup> so stellt Liutprand über die Wiedererstattung einiger, zwei Jahre vorher occupirter, Städte dem Papste Zacharias eine Schenkungsurkunde aus, ebenso über das sabinische Patrimonium, das schon vor 30 Jahren weggenommen war. <sup>2)</sup> Zudem Pippin also einen Krieg gegen Aistulf zu unternehmen und dem Papste eine Schenkung zu machen versprach, die sich, wie wir sehen werden, auf italisches Gebiet bezog, mußte er sein Besitzrecht an das zu Verschenkende ebenfalls durch Sieg und Eroberung zu erringen hoffen. Eine merkwürdige Stelle in der zeitgenössischen Fortsetzung des Fredegar beweist uns auch, daß der Begriff des Eroberungsrechts in jenen Tagen kein fremder war; <sup>3)</sup> zugleich aber, daß dieser Begriff in die damalige Gedankenwelt durch die Vermittlung der Bibel Eingang gefunden hatte. <sup>4)</sup>

Es handelte sich vor Allem um die Heilung des Schadens, den die römische Kirche durch die Einfälle der Langobarden in ihrem Besitze erlitten hatte. Die Patrimonia Petri, die sich auch über die Grenzen Italiens hinaus erstreckten, waren in diesem Lande selbst besonders zahlreich; am dichtesten aber, wie sich denken läßt, in der Umgebung von Rom. Ein Verzeichniß päpstlicher Güterverleihungen, dessen Erhaltung dem Cardinal Deusdedit zu verdanken ist, <sup>5)</sup> weist u. A. ein Patrimonium von Neapel (zu welchem Capri gehörte), von Gaëta, von Ravenna nach; wir hören außerdem von einem Patrimonium von Osimo, Ancona, Umana. <sup>6)</sup> In nächster Nähe der Hauptstadt befanden sich die Patrimonia Appiae et Tusciae, ein jedes der beiden auch suburbatum genannt, ferner das Patrimonium Laticanum, Tiburtinum, Sabinense, Narniense, Sutriense; die Grundstücke dieser Patrimonia, gegen jährlichen Zins (vielfach auf 29 Jahre) verliehen, lagen zum Theil nur wenige Meilen von Rom entfernt. Durch die langobardische Eroberung und Verwüstung des Exarchats hatte der Papst an diesen Patrimonia bedeutenden Schaden gelitten, und je näher der Feind der Stadt Rom gekommen war, desto schwerer waren die Verluste der römischen Kirche geworden. Dieses rechtmäßige Eigenthum der Kirche ist unter der Justitia S. Petri zu verstehen, welche Pippin aus Verehrung für den Heiligen von den Feinden wiederzufordern versprach; in diesem Sinne ist oft, der eigentlichen Bedeutung des Wortes

<sup>1)</sup> Vita Joh. c. 3, Vignoli I. p. 319.

<sup>2)</sup> Vita Zachar. c. 8, Vignoli II. p. 64.

<sup>3)</sup> Fred. cont. c. 126: cepit urbem et restituit eam ditioni suae jure praelii; vgl. Waitz, BG. III. S. 528. N. 3.

<sup>4)</sup> Jus belli: Indic. 21, 22; jure praelii: 4 Reg. 13, 25. Vgl. Exkurs I. §. 7<sup>o</sup>.

<sup>5)</sup> [Borgia] Istoria del dominio temporale della sede apostolica nelle due Sicilie, Rom. 1789; Appendice di Documenti, Doc. I. p. 3—12: Elenco della città e di altri fondi della chiesa Romana, aus der Canonensammlung des Cardinals Deusdedit.

<sup>6)</sup> Vita Zachariae c. 9.

gemäß, von einer Restitution die Rede.<sup>1)</sup> Das meinte der Papst, als er, wie es später oft heißt, alle Angelegenheiten Petri in die Hände Pippins empfahl. Darauf endlich bezieht sich das Versprechen der Verttheidigung der heil. Kirche, welches Pippin seinem Gaste im Frankenlande gab.<sup>2)</sup>

Aber der Papst war auch um „des ihm anvertrauten Volkes“

<sup>1)</sup> Cod. Carol. ep. 6. p. 35: *justitiam beati Petri, in quantum potuistis, exigere studuistis et per donacionis paginam restituendum confirmavit bonitas vestra.* — Es scheint mir daher weder geboten noch gerechtfertigt, mit Janus, Der Papst und das Concil S. 143—144, die Aufertigung der Constantinischen Schenkungsurkunde deshalb nicht vor 754 zu setzen, um damit die Bezeichnung der Pippinischen Schenkung als Restitution zu erklären. Erst im Mai 778 geschieht ihrer bekanntlich in einem Briefe des Papstes Hadrian Erwähnung, worin dieser Karl den Großen um Erfüllung früherer Versprechungen bittet, damit, wie einst in Silvesters Zeiten der Kaiser Constantiu dem römischen Stuhle potestatem in his Hesperiae partibus largiri dignatus est, die Völker jetzt anrufen könnten: *ecce novus christianissimus Dei Constantinus imperator his temporibus surrexit, per quem omnia Deus sanctae suae ecclesiae beati apostolorum principis Petri largiri dignatus est* [Cod. Carol. ep. 61. p. 199—200]. Charakteristisch genug ist grade hier nicht der Ausdruck restituere oder reddere, sondern largiri gebraucht, zum sichern Beweise, daß man wenigstens damals eine solche Continuität der Jahrhunderte nicht kannte und die Maßregel einer längstschwundenen Zeit nicht als noch geltendes Recht, sondern höchstens als nachahmenswürdiges Muster aufstellte, etwa wie die Päpste Pippin zuriefen: *Quid aliud quam novum te dixerim Moysen et praefulgidum asseram David regem?* [Cod. Carol. ep. 11. p. 62 u. öfter]. Ein anderes Argument von Janus ist schon oben S. 127. N. 4 in Erwägung gezogen worden. Auch v. Döllinger, Münchener hist. Jahrbuch für 1865 S. 326, erklärt sich gegen die Annahme, daß Pippin die um diese Zeit entstandene Schenkung Constantins als Besitztitel vorgezeigt worden sei; dem widerspreche die auch nachher noch in Rom festgehaltene Beschränkung der Forderungen auf gewisse Theile Italiens. Seine eigene Auffassung des Wortes Restitution aber, S. 326—327 und 375—376, scheint mir nicht minder unzutreffend; sie stützt sich zum Theil auf das in den älteren Ausgaben des Cod. Carol. oft wiederkehrende, durch Jaffé jedoch (s. B. ep. 6. p. 35: *beato Petro sanctaeque Dei ecclesiae rei publice Romanorum*, p. 36: *beati Petri sanctaeque Dei ecclesiae rei publice civitates*) beseitigte et oder vel zwischen den Wörtern *ecclesia* und *respublica*. Danach wollte Pippin nicht einen Kirchenstaat gründen, sondern die eroberten Gebiete der alten nationalitalienischen *Respublica* zurückerstatten, deren autonomes Recht durch die byzantinische Usurpation nur factisch unterbrochen, nicht aufgehoben worden sei; dem Papst aber übergab er sie wie ein Depositum, als dem Vertreter der *Respublica* im Gegensatz gegen Langobarden und Griechen. Ich kann nur finden, daß das Papstthum nach erfolgter Schenkung mit der römischen *Respublica* vollständig identificirt wird; und wenn Döllinger die Päpste als „Vormünder oder Erben“ Roms bezeichnet, so drückt wohl das zweite Wort, aber nicht das erste den wahren Sachverhalt aus. — Augustin Theiner, *Codex diplomaticus domini temporalis S. Sedis* I. II. (Rome 1861—1862), Préface p. VII und p. I, hat eine Abhandlung sur l'origine du gouvernement temporel des États du S. Siège in Aussicht gestellt, in welcher er den Nachweis führen will, que la donation de Pépin doit se dire plus justement une restitution: c'est une donation en ce sens seulement, que les Papes, impuissants à défendre les états qu'ils possédaient, se firent mettre dans la possession légale de ces mêmes états.

<sup>2)</sup> Daf. ep. 7. p. 38: *vos beato Petro polliciti estis ejus justitiam exigere et defensionem sanctae Dei ecclesiae procurare.*

willen nach Gallien gekommen. Darunter sind die Angehörigen seiner Diocese zu verstehen, und zwar nicht nur die Gemeinde Roms, sondern zugleich die Gemeinden seiner Suffragane. Auch ihre Angelegenheiten, „das Leben aller Römer“, „das Volk des Römerstaats“ hatte Stephan dem Frankenkönige übergeben. Wie Zacharias die Thüringer das Volk des Bonifacius nennt, <sup>1)</sup> wie er von einem Volke des Bischofs von Pavia spricht, <sup>2)</sup> in demselben Sinne waren bis dahin die Bewohner Roms und des römischen Ducats das Volk des Papstes. Dieser ist noch keineswegs der Souverän der Stadt. Er kann das Heer der Römer wohl zu einem Unternehmen ermahnen, <sup>3)</sup> ebenso wie in einem anderen Falle den Herzog und das Heer von Neapel; aber es steht nicht unter seinem Befehle. <sup>4)</sup> Er übt auf die Angelegenheiten der Stadt einen großen Einfluß aus, aber neben ihm vertritt ein Patricius, ein Dux oder der Exarch von Ravenna die Majestät des Kaisers. <sup>5)</sup> Wie hätte auch Gregor II., wenn er bereits Herrscher von Rom gewesen wäre, dem Kaiser Leo um das Jahr 729 zurufen können, daß derselbe sich in die kirchlichen Angelegenheiten ebenso wenig einzumischen habe, als er selbst in die Geschäfte der weltlichen Macht? <sup>6)</sup> Aber wie schon Leo I. die Römer bei Attila, wie Zacharias sie bei Liutprand vertreten und auf Bitten der Ravennaten sich auch für sie bei demselben verwendet hatte, <sup>7)</sup> so führte Stephan jetzt bei den Franken nicht nur seine, sondern auch seines Volkes Sache. Pippin aber versprach ihm die Vertheidigung nicht nur der heil. Kirche, sondern auch aller Römer und des ganzen Landes. <sup>8)</sup>

Der Fortsetzer des Fredegar hebt, mit präciser Auffassung der Sachlage, dieses doppelte Ziel des Papstes und seines Beschützers scharf hervor. <sup>9)</sup> Auf der einen Seite war der Besitzstand des Papstthums, auf der andern die Freiheit und Sicherheit seines Volkes wieder herzustellen.

Ein ähnlicher Fall war es, als Liutprand sich auf Bitten des Zacharias entschloß, 4 römische Städte und mehrere Patrimonien,

<sup>1)</sup> Jaffé Bibl. III. ep. 51. p. 148: De persecutione autem gentium, quae in tuis plebibus facta est.

<sup>2)</sup> Zacharias au Bischof Theodor von Pavia, Mansi XII. col. 355, Troya n° 631.

<sup>3)</sup> Vita Zachariae c. 5. p. 62: exhortatione sancti viri exercitus Romanus in adiutorium regis egressus est.

<sup>4)</sup> Epist. Gregorii II. ad Leonem imperatorem. Jaffé Reg. pontif. Romanorum n° 1674. Migne Patr. lat. LXXXIX. col. 523: Nos inermes ac nudi, qui terrenos et carnales exercitus non habemus.

<sup>5)</sup> Vita Zach. p. 60. 61. 65. 68.

<sup>6)</sup> S. oben S. 82. N. 3: pontifices a reipublicae negotiis abinentes.

<sup>7)</sup> S. oben S. 113.

<sup>8)</sup> Cod. Carol. ep. 22. p. 96: vos . . . decertaturos fore ad defensionem sanctae Dei ecclesiae et universi populi Romani atque totius provinciae.

<sup>9)</sup> Fred. cont. c. 120: ad sedem apostolicam Romanam et rempublicam hostiliter nunquam accederet.

welche von den Langobarden weggenommen waren, wieder herauszugeben. Aber während er die letzteren dem heiligen Petrus wiedererstattete, gab er die ersteren, ebenso wie die Gefangenen, welche er in seinem Gewahrsam hatte, durch die Person des Papstes an den römischen Ducat zurück, mit welchem er auf 20 Jahre Frieden schloß. <sup>1)</sup> Anders war es jetzt: zwischen dem fränkischen König und Ostrom bestand allem Anschein nach schon seit lange kein Verkehr; Pippin, der sich zu einem Kriegszuge über die Alpen anschickte, konnte nicht gewillt sein, diese Opfer für die Wiederherstellung des byzantinischen Besitzstandes zu bringen. Einem kaiserlichen Gesandten, der ihn später darum anging, erklärte er geradezu, daß er nur aus Liebe zum heil. Petrus und um seiner menschlichen Rücksicht willen sich wiederholt in den Kampf begeben habe. <sup>2)</sup>

Aus diesen Verhältnissen ergiebt sich das Wesen der Pippinischen Schenkung. Das den Langobarden entriessene Land sollte in den Besitz und unter die Botmäßigkeit des Papstes kommen. Damit waren nicht nur solche Gebiete gemeint, aus welchen die Langobarden erst durch einen Sieg der Franken hinausgedrängt wurden, sondern auch solche, welche sie schon beim bloßen Herannahen des Feindes räumten oder aus gleichem Grunde zu bedrohen aufhörten. Denn der fränkische Chronist sagt mit klaren Worten, daß Aistulf alles Kriegsgeräth, das er gegen die römische Republik in Bewegung gesetzt hatte, bei Ankunft der Franken zu seiner Vertheidigung verwendete. <sup>3)</sup> So bildete denn die Stadt Rom und der römische Ducat den Kern der Pippinischen Schenkung. Wenn Paul I. später dem Könige berichtet, daß die Griechen einen Angriff auf Rom und Ravenna beabsichtigten, so bittet er um Schutz für „diese Provinz,“ wie er sich ausdrückt, „welche durch deinen Kampf befreit und von dir zum Heile deiner Seele dem heil. Petrus übergeben worden ist.“ <sup>4)</sup> Von der Größe des Sieges aber und den Bedingungen des Friedens hing die Ausdehnung des neugegründeten päpstlichen Machtgebietes ab. <sup>5)</sup>

Darin also bestand das Zweite und Neue, was zur bloßen Vertheidigung der Kirche und zur Wiederherstellung ihres früheren Besitzes hinzukam: die Erhöhung der Kirche, <sup>6)</sup> der Zuwachs zu ihrem Besitz-

<sup>1)</sup> Vita Zachariae c. 9; vgl. auch c. 15. Dem Verfahren Pippins entsprechender scheint die Herausgabe von Sutri an Gregor II.: *facta donatione beatis. apostolis Petro et Paulo restituit atque donavit*, Vita Gregorii II. c. 21.

<sup>2)</sup> S. oben S. 98. N. 2.

<sup>3)</sup> Fred. cont. c. 120: *usque ad clusas veniens . . . cum telis et machinis et multo apparatu, quod nequiter contra rempublicam et sedem Romanam apostolicam admiserat, nefarie nitentur defendere; j. niten Cap. XIII.*

<sup>4)</sup> Cod. Carol. ep. 30. p. 113: *haec provincia vestro certamine redempta et a vobis beato Petro pro remedio animae vestrae concessa.*

<sup>5)</sup> *Die dilatatio hujus provinciae a vobis de manibus gentium creptae:* Cod. Carol. ep. 13. p. 71.

<sup>6)</sup> *ut per vos exaltetur ecclesia: ep. 6. p. 36; ad exaltationem sanctae Dei ecclesiae: ep. 7. p. 37 etc.*

thum.<sup>1)</sup> Das war das Brandopfer nach dem Ausdrucke des Papstes Hadrian,<sup>2)</sup> welches Pippin dem heil. Petrus darbrachte. Durch diese Vergrößerung des Besizthums sollten die seit so langer Zeit verflümmerten Rechte der Kirche ihre volle Wiederherstellung finden.<sup>3)</sup> Daß es sich dabei nur um die den Langobarden zu entreichende Beute handelte, ergibt sich auch daraus, daß die Gefangenen und die Geißeln, welche Aistulf weggeführt, ebenfalls ein Gegenstand der Donation waren.<sup>4)</sup>

Von einer speciellen Ausgabe der geschenkten Ortschaften konnte nach alledem aber vor dem Kriege unmöglich die Rede sein, da ja der Ausgang des Kampfes erst über das Maß der Schenkung entscheiden mußte. Als Karl der Große nach fast vollbrachtem Siege im Jahre 774 in Rom erschien und hier um volle Durchführung der Pippinischen Versprechungen angegangen wurde, da konnte er den Umfang der Schenkung, welche er dem Papste zudachte, sehr wohl im Einzelnen bezeichnen.<sup>5)</sup> Ganz anders war die Lage der Dinge im Frühjahr 754.

<sup>1)</sup> augmentum: ep. 9. p. 49.

<sup>2)</sup> holocaustum: ep. 98. p. 290.

<sup>3)</sup> Plenariam justitiam eidem Dei ecclesiae tribuere digneris: ep. 11. p. 63. 64; Desiderius nämlich spondit justitiam sanctae Dei ecclesiae . . . plenius restituere, p. 65; ep. 13. p. 71: perfecta sanctae Dei ecclesiae exaltatio: ep. 17. p. 81: perfecta liberatio sanctae Dei ecclesiae et ejus peculiaris populi: ep. 19. p. 88: ampliata liberatio ecclesiae et istius a vobis redemptae provinciae.

<sup>4)</sup> Ep. 7. p. 41: velociter et sine ullo impedimento, quod beato Petro promissistis per donationem vestram, civitates et loca atque omnes obsides et captivos b. Petro reddite, vel omnia quae ipsa donatio continet.

<sup>5)</sup> Vita Hadriani c. 41: pontifex . . . cum eodem rege se ad loquendum conjungens, constanter eum deprecatus est . . . ut promissionem illam, quam . . . Pippinus quidem rex et ipse praecell. Carolus cum suo germano Carolomanno atque omnibus judicibus Francorum fecerunt . . . domno Stephano juniore papae, quando in Franciam perrexit, pro concedendis diversis civitatibus ac territoriis istius Italiae provinciae . . . adimpleret in omnibus. — Cap. 42: Cumque ipsam promissionem, quae in Francia in loco qui vocatur Carisiaco facta est, sibi relegi fecisset, complacuit illi et ejus iudicibus omnia, quae ibidem erant adnexa, et propria voluntate, bono ac libenti animo et aliam donationis promissionem ad instar anterioris . . . adscribi jussit . . . ubi concessit easdem civitates et territoria b. Petro easque praefato pontifici contradi spondit per designatum confinium, sicut in eadem donatione contineri monstratur: id est, a Lunis cum insula Corsica, deinde in Suriano, deinde in monte Burdone, inde in Berceto, deinde in Parma, deinde in Regio, et exinde in Mantua, atque in monte Silicis, simulque et universum exarchatum Ravennatum, sicut antiquitus erat, atque provincias Venetiarum et Istriam, necnon cunctum ducatum Spoletinum seu Beneventanum. — Cap. 43: Facta eadem donatione, propria sua manu ipse . . . eam corroborans, universos episcopos, abbates, duces et grafones in ea adscribi fecit.

Diese Donation Karls vom Jahre 774 ist, beiläufig bemerkt, grade in dem letzten Jahrzehnt auf das lebhafteste discutirt worden. Keineswegs von allen Seiten wird den Worten der Vita Hadriani, der einzigen Quelle für das Detail der Schenkung, voller Glauben beigegeben. So erklärt Gregorovius, Gesch. der Stadt Rom im Mittelalter II. S. 397, die Schenkung für ein Märchen und meint, der Schreiber der Thaten Hadrians habe das Document, wenn er überhaupt eines mit Augen sah, entweder gefälscht vorgefunden oder die darin enthaltenen Angaben selbst verändert; auch Niehues, Kaiserthum und Papstthum im

Damals mußten die Franken und ihr König sich darauf beschränken, in unbestimmter Weise für den Fall, daß ihnen der Sieg zu Theil würde, dem Papste so viel, als sie dem Feinde entreißen würden, zu dauerndem Besitze zu versprechen.<sup>1)</sup>

Mittelalter I. S. 565, entscheidet sich dafür, den Verfasser oder Herausgeber des Buches der Päpste des Irrthums oder der Fälschung anzuklagen. Nach Krofta, *De donationibus a Pippino et Carolo Magno sedi apostolicae factis* (Regimontii Pr. 1862), ist die Vita Hadriani, wofür: der p. 34 sq. verjuchte Beweis mir freilich nicht gelungen scheint, erst 30—40 Jahre nach dem Tode des Papstes geschrieben und trägt vier verschiedene Schenkungen Karls von 774—800 in Eine zusammen. Sigurd Abel, der sowohl in der Abhandlung über Pappst Hadrian I. und die weltliche Herrschaft des römischen Stuhls, Forschungen zur deutschen Geschichte I. S. 459, als auch in den Jahrbüchern des fränkischen Reichs unter Karl dem Großen, I. S. 131, an der Glaubwürdigkeit der Vita festhält, unterscheidet doch, nach dem Vorgange Aelterer, wie der Kirchenhistoriker Schröckh und J. E. C. Schmidt, sowie Hald's (*Donatio Caroli Magni, Hauniae 1836*), zwischen solchen Landstücken, welche Karl dem Papste mit Hoheitsrechten überlassen, und anderen, in denen er ihm nur die Patrimonien zugesichert habe (Forschungen S. 471 ff., Jahrbücher S. 132). Dieser Unterscheidung schließt sich auch Sichel an, *Acta II. p. 380—381*, während Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens II. (1869) S. 347. N. 2, sie künstlich und nicht begründet genug findet und, gleich Mied (De donatione a Carolo Magno sedi apostolicae a. 774 oblata, *Monasterii 1861*), das Schenkungsversprechen Karls auf den vollen Umfang der genannten Landschaften bezieht. — Eine Schrift des Abbé Dehaisnes, *Dissertation critique sur la donation promise par Charlemagne au saint-siége en 774* (Arras 1862), ist mir noch nicht zu Gesicht gekommen.

<sup>1)</sup> Ich finde dies in den folgenden Worten Stephans, *Cod. Carol. ep. 6. p. 35*, angedeutet: *justitiam b. Petri, in quantum potuistis, exigere studuistis et per donacionis paginam restituendum confirmavit bonitas vestra*; denn was heißt das anders als Pippin habe versprochen, das Recht Petri nach Kräften zu restituiren?

Eine vorübergehende Annäherung an unsere Auffassung der Sache findet sich in den Worten Baymann's, *Politik der Päpste I. S. 239*: „Zunächst zwar wird jene Versammlung in Aiersen kaum so bestimmte Grenzen abgesteckt haben, wie es schon einem Menschenalter später erscheinen konnte.“ Selbst Abel, Untergang des Langobardenreiches S. 38, räumt ein, die Worte in der Biographie Pappst Hadrians ließen die Deutung zu, daß erst die zweite, von Karl im Jahre 774 neu ausgestellte Urkunde die genaue Angabe der dem heil. Petrus gezeichneten Gebiete enthalte. Auch in den Forschungen, I. S. 466, geht er davon aus, daß Pippin, da er mit den italienischen Angelegenheiten erst seit kurzem in Berührung gekommen, nur eine unvollständige Kenntniß von ihnen haben konnte; die Liste der in der Schenkung genannten Gebiete, so schließt er daraus, habe gewiß nicht Pippin, sondern der Pappst aufgestellt, und zwar 774 im fränkischen Reiche; nur da habe es ihm gelingen können, dem Könige so weitgehende Forderungen noch als ansführbar darzustellen und ihn dafür zu gewinnen; sobald dann Pippin selbst nach Italien gekommen, sei nur noch vom Exarchat und der Pentapolis die Rede; er habe dort durch eigne Einsicht eine andere Anschauung von den Verhältnissen gewonnen und der Pappst, soviel man sehe, vorläufig nicht gewagt, mehr als das Exarchat und die Pentapolis zu verlangen. — So richtig mir Abel's Prämisse erscheint, so wenig sind es die daraus gezogenen Folgerungen. Die Annahme einer so plumpen Ueberrumpelung Pippins und seiner Großen, eine derartige Vorstellung von „Tagen der Finsterniß im damaligen Frankenreich, in denen es bei dem vollständigen Erlöschen aller Studien auch nicht einen Mann in Pippins Kreise gegeben, dessen Scharfblick die römischen Agenten zu scheuen

Unsere Meinung ist also, daß die specialisirte Schenkung Karls, wie sie im 42. Capitel der Biographie Hadrians als Erneuerung der Pippinischen Donation bezeichnet wird, schon aus diesen allgemeinen Gründen nicht den Inhalt der Urkunde von Quierzy gebildet haben kann. <sup>1)</sup> Der Wortlaut der Stelle zwingt keineswegs zu solcher Auslegung; <sup>2)</sup> noch andere wesentliche Gründe aber sprechen gegen die Annahme, daß in jener Grenzbestimmung der Umfang der Pippinischen Schenkung zu erkennen sei.

Nach Beendigung des zweiten Krieges im Jahre 756 sah sich Aistulf nämlich zur Herausgabe eines großen Theiles des Exarchats gezwungen; er trat denselben an Pippin ab, und dieser stellte darüber eine detaillirte Schenkungsurkunde aus, welche auf dem Grabe des heil. Petrus niedergelegt wurde und sich zur Zeit, als der Biograph

---

gehabt hätten“ (Zanus, Der Papst und das Concil S. 146), widerstreitet entschieden den wirklichen Verhältnissen jener Zeit.

<sup>1)</sup> In einem Briefe Hadrians vom Jahre 775, Cod. Carol. ep. 56. p. 186, wird jener römischen Scene des Jahres 774 gedacht, und es werden da beide Schenkungen ebenfalls in einer Weise zusammengestellt, die verleiten könnte, sie für gleichlautend zu halten; es heißt daselbst: *cuncta perficere et adimplere dignemini, quae sanctae memoriae genitor vester, dominus Pippinus rex b. Petro una vobiscum pollicitus, et postmodum tu ipse . . . dum ad limina apostolorum profectus es, ea ipsa spondens confirmasti eidemque Dei apostolo praesentialiter manibus tuis eandem obtulisti promissionem.* Ein ähnlicher Satz findet sich ep. 77. a. 783. p. 234. Allein auch diese Stellen vertragen sich sehr wohl mit der Annahme, daß Pippin in seiner Donation nur unbestimmt und im Princip die zu erhoffenden Abtretungen Aistulfs dem Papste zugesagt habe. Im Jahre 775 schwebte überdies grade der Streit mit dem Erzbischof von Ravenna (vgl. Embolium de protervia Leonis archiepiscopi, dai. p. 187), der mit nichts Geringerem umging, als sich und das Exarchat vom römischen Bischof loszureißen; jene Erinnerung an Pippins Versprechen galt daher ganz unzweifelhaft nur der Zeit den Tagen Pippins und Stephans erworbenen Herrschaft über Ravenna. Ebenso bezieht sich ep. 77 nur auf einen Vorfall, der sich *partibus Ravennae* zugetragen. — Dagegen dient ein anderer Brief Hadrians zur Bestätigung unserer Ansicht von den beiden Donationen, Cod. Carol. ep. 98. p. 290: *quaesumus vestram regalem potentiam, nullam novitatem in holocaustum, quod beato Petro . . . genitor vester optulit et vestra excellentia amplius confirmavit, inponere satagat. Quia . . . honor patrieiatus vestri a nobis inrefragabiliter conservatur etiam et plus amplius honorificae honoratur, simili modo ipsum patrieiatum beati Petri . . . tam a . . . Pippini magni regis genitoris vestri in scriptis in integro concessum et a vobis amplius confirmatum, inrefragabili jure permaneat.* Zweimal wird hier das, was Karl dem heil. Petrus dargebracht, durch das Wort *amplius* als eine Erweiterung der Schenkungen Pippins bezeichnet.

<sup>2)</sup> Daß Pippin eine *promissio pro concedendis diversis civitatibus ac territoriis* gemacht, konnte bei einer allgemeinen und nur principiellen Fassung seiner Urkunde recht wohl gesagt werden; die Aufforderung, daß Karl dieses Versprechen seines Vaters *adimpleret in omnibus*, nimmt auf die Fortschritte der fränkischen Eroberung seit Pippins Tode Bezug. Der Satz, daß Karl *eisdem civitates et territoria concessit*, wird durch den folgenden, *easque contradi spondit per designatum confinium*, ins richtige Licht gesetzt; denn wenn es von dieser Begrenzung heißt, *sicut in eadem donatione contineri monstratur*, so ist mit eadem donatione ebenso wie im Anfange des Cap. 43 die Donation

Stephans schrieb, noch im Archiv der Kirche befand. <sup>1)</sup> Wie hätte diese Gabe, die nicht einmal das ganze Erarchat umfaßte, sich neben jener vermeintlichen Schenkung vom Jahre 754 ausnehmen müssen, deren Urkunde: ja auch in Rom aufbewahrt lag und von welcher das Erarchat nur einen Bruchtheil ausmachte? Man könnte einwenden, im Jahre 756 hätte Pippin sein ursprüngliches Versprechen eben nur zum Theil verwirklicht; denn im Jahre 757 bittet Stephan ja um die Bewilligung der noch fehlenden Städte des Erarchats, die, Dank dem ausgebrochenen Thronstreit, der neue König der Langobarden Desiderius gleichfalls herauszugeben bereit war. Aber gerade hier vermissen wir in den Briefen des Papstes bezeichnenderweise jede Andeutung, daß diese Städte eigentlich zur Schenkung von Quierzy gehörten, vom Papste daher mit allem Rechte beansprucht würden. Derselbe führt vielmehr neue Argumente ins Feld; jene Städte und ihre Gebiete, Ortschaften und Waldungen hätten auch früher schon mit den Besitzungen des Papstes unter gemeinsamer Herrschaft gestanden; Fulrad, der königliche Bevollmächtigte, habe Gelegenheit gehabt, sich zu überzeugen, daß die Unterthanen des Papstes ohne jene Städte, mit denen sie immer verbunden gewesen, gar nicht leben könnten. <sup>2)</sup> Aus diesen, so zu sagen volkswirthschaftlichen, Gründen findet er die

Karls gemeint. Die Worte, *complacuit illi et ejus iudicibus omnia, quae ibidem erant adnexa*, können von der qualitativen Seite der Schenkung gemeint sein, auf welche wir weiter unten zurückkommen; ad instar endlich bezeichnet nur die Aehnlichkeit, nicht die wörtliche Uebereinstimmung.

Noch, *De donatione Caroli Magni*, gelangt bei Prüfung des Wortlautes zu gleichem Resultat: und bestreitet daher ebenfalls die Identität der beiden Schenkungen von 754 und 774. Auch Niehues, I. S. 565. N. 2, und Döllinger, *Münchener Jahrbuch für 1865* S. 327, unterscheiden dieselben auf das bestimmteste. Ja, selbst Abel, *Forschungen* I. S. 459—460, gesteht zu, daß, obwohl der nächste Eindruck der Erzählung des Biographen Hadrians der sei, daß Karl die Schenkung von Quierzy einfach bestätigt habe, eine genauere Betrachtung der Stelle nicht nothwendig zu diesem Ergebniß zu führen schreie; die Angabe über die Ausstellung einer neuen Schenkungsurkunde lasse allerdings für die Vermuthung Raum, daß die neue Urkunde mit der ersten nicht völlig gleichlautend gewesen sei, und daß die erste die in der neuen Urkunde gegebene genaue Aufzählung der einzelnen Gebiete noch nicht enthalten habe. Sichel dagegen, *Acta* II. p. 381, findet nach Hadrians Biographie die beiden Promissionen einander gleich. Waitz geht, der Natur seines Werkes gemäß, auf eine Erörterung über den Umfang der versprochenen Gebiete überhaupt nicht ein (*WG.* III. S. 81. N. 1); aus ähnlichem Grunde läßt es Sicker unentschieden (*a. a. O.* S. 346. S. 329), ob die Schenkung von 774 bloße Wiederholung oder zugleich Erweiterung der von Pippin 754 verheißenen Schenkung war. Es darf nicht unerwähnt bleiben, daß Leo Mariscanus (um 1100) in dem *confinium* der *Vita Hadriani*, das er wörtlich nachschreibt, den Umfang der Pippinischen Schenkung erkennt: *Fecit [Pippinus] una cum filiis suis promissionem et concessionem b. Petro ejusque vicario de civitatibus ac territoriis Italiae per designatum confinium: a Lunis cum insula Corsica etc.* (*Chron. mon. Casin.* I. c. 8, Pertz SS. VII. p. 585).

<sup>1)</sup> *Vita Stephani* II. c. 46: *emisit in scriptis donationem, quae hactenus in archivo sanctae nostrae ecclesiae recondita tenetur.*

<sup>2)</sup> *Cod. Carol. ep.* 11. p. 63—64: *omnia conspiciens satisfactus est, quod nequaquam ipse populus [quem a manibus inimicorum redemisti] vivere*



Bewilligung jener Städte für die vollkommene Freude der Kirche und für die vollständige Freiheit und Sicherheit ihres Volkes unerlässlich: diese aber habe Pippin dem heil. Petrus eidlich zugefagt.

So lange Desiderius sein Versprechen wirklich erfüllen zu wollen schien, zeigten sich die Päpste auch vollkommen befriedigt: <sup>1)</sup> sie machten keine weiteren Ansprüche geltend, zu denen die angebliche Schenkung des Jahres 754 sie ja berechtigt haben würde; sie klagten erst dann wieder, als Desiderius das gegebene Wort nicht halten wollte.

Es läßt sich auch im Einzelnen noch zeigen, daß der Inhalt der Urkunde von 774 auf die frühere nicht zutrifft.

An keiner Stelle der an Pippin gerichteten päpstlichen Briefe, noch auch in den zahlreichen Documenten der langobardischen Urkundensammlung findet sich eine Andeutung, daß die Herzogthümer Spoleto und Benevent oder auch nur ein Theil derselben unter die päpstliche Botmäßigkeit gekommen seien. Ihre Fürsten sind als Besiegte, wie Aistulf und Desiderius selbst, in ein gewisses Abhängigkeitsverhältniß zu den Siegern, dem Frankenkönige und dem Papst, getreten; aber die Einverleibung der Landschaften in den päpstlichen Staat ist nimmer erfolgt. — Als ferner im Jahr 771 der Patriarch von Istrien den Papst um Schutz gegen die Langobarden anging, nahm er mit nichten auf die Zugehörigkeit seines Landes zur Herrschaft des päpstlichen Stuhles Bezug. Aber auch in der Antwort Stephans III. wird einer zu Quierzy erfolgten Schenkung von Istrien und Venetien nicht gedacht, vielmehr auf den Friedensvertrag mit den Langobarden hingewiesen, <sup>2)</sup> in welchem ausgemachtemaßen, also nicht urkundlich nachweisbar, die Provinzen Istrien und Venetien mit enthalten gewesen wären. In einem Briefe vom Jahre 808 endlich, den Leo III. an Kaiser Karl richtet, ist wohl von einer Schenkung Corsicas die Rede, aber nur als einer Schenkung Karls, nicht auch seines Vaters. <sup>3)</sup>

Nachdem wir nunmehr den quantitativen Charakter der Pippinischen Schenkung festgestellt haben, erübrigt noch, auch die qualitative Seite des neuen Besitzes näher zu beleuchten.

Wenn der Papst bisher bei aller Ausdehnung seiner Patrimonien doch immer nur ein reicher Grundherr gewesen war, übte er fortan

possit extra eorum fines et territoria atque possessiones, absque civitatibus illis, que semper cum eis sub unius domini ditione erant connexae.

<sup>1)</sup> Cod. Carol. ep. 11. p. 65: das werde bewirken, ut ecclesia securamaneat usque in finem seculi: vgl. ep. 13. p. 69: omnium nostrum constant procurata salutis remedia.

<sup>2)</sup> Troya n° 946: in nostro pacto generali, quod inter Romanos, Francos et Langobardos dignoscitur provenire, et ipsa vestra Istriarum provincia constat esse confirmata et annexa simulque Venetiarum provincia. Waits, B.G. III. S. 532, bezweifelt die Echtheit der Urkunde.

<sup>3)</sup> Jaffé Bibl. IV. p. 310.

über seine Untergebenen politische Hoheitsrechte aus. Das Land befand sich in seiner „Gewalt;“ <sup>1)</sup> Pippin ermahnt die Römer zur festen Treue gegen ihren Herrn: sie geloben diese, da er sie heilsam regiere. <sup>2)</sup> In Streitigkeiten zwischen den beiderseitigen Untertanen ordnet der Papst an den Langobardenkönig, um den Zwiespalt auszugleichen, seine Bevollmächtigten ab. <sup>3)</sup> Selbst von einem Eide der Treue verlautet, den die gesammte Bevölkerung dem Papste zu leisten hat; <sup>4)</sup> wer sich daher dem Papste widersetzt, wird als Rebell bezeichnet. <sup>5)</sup> Das Heer der Römer <sup>6)</sup> steht jetzt unter päpstlichem Befehl: beim Herannahen des Feindes schützt der Papst die Stadt, indem er aus

<sup>1)</sup> Cod. Carol. ep. 37. p. 132: quod semel beato Petro obtulistis, nulla deberet ratione ab ejus jure et potestate separari; vgl. ep. (Hadriani) 51. p. 171 (a. 774): quae potestativae temporibus Langobardorum detinentes ordinare ac disponere videbamur.

<sup>2)</sup> Cod. Carol. ep. 13. p. 70: Quia ipse noster est pater et optimus pastor; et pro nostra salute decertare cotidiae non cessat, fovens nos et salubriter gubernans sicut revera rationales sibi a Deo commissas oves. — Die Inscription dieses Schreibens, Pippino regi Francorum et patrio Romanorum omnis senatus atque universa populi generalitas a Deo servatae Romanae urbis, gehört zu denjenigen Quellenangaben, in welchen Savigny (Geschichte des röm. Rechts im Mittelalter I. S. 320) und Wiluans (Rom vom 5. bis zum 8. Jahrhundert, in Schmidt's Zeitschrift für Geschichtswissenschaft II. S. 137 ff.) die Spuren einer wirklichen Existenz des römischen Senats in jener Zeit erkannt haben. Hegel, Geschichte der Städteverfassung in Italien I. S. 277 ff., hat diese Meinung beseitigt und namentlich durch den Hinweis auf eine andere Stelle des Cod. Carol. (ep. 24. p. 101): salutant vos et cunctus procerum senatus atque diversi populi congregatio) dargehen, daß Senatus nur der collective Ausdruck für die Seniores, d. h. die weltlichen Vornehmen der Stadt war. Eine Parallele zwischen der Inscription zu ep. 8. p. 43 und den Schlussworten der ep. 24. p. 101, die wir schon zum Theil angeführt haben, bestätigt die Ansicht Hegel's. Die ep. 24 nämlich, von Paul I. an Pippin gerichtet, schließt mit den Worten: Salutant [vos] cuncti sacerdotes et clerus istius . . . Romanae ecclesiae, salutant vos et cunctus procerum senatus atque diversi populi congregatio; die ep. 8 aber beginnt: Dominis excell. Pippino Carolo et Carlomanno . . . Stephanus papa et omnes episcopi presbiteri diacones seu duces cartularii comites tribunentes et universus populus et exercitus Romanorum. Die duces cartularii comites tribuni entsprechen also ganz genau dem cunctus procerum senatus. — Zur Erklärung der letztangeführten Worte populus et exercitus Romanorum sei noch bemerkt, daß die Bürgerchaft Roms sich in den exercitus oder die militia, d. h. in die zum Kriegsdienst berechtigten milites, die städtische Miliz, und in den populus, d. i. die geringere Klasse der übrigen civis theilte (vgl. Hegel I. S. 250; Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit I. Abhang III: die städtischen Verhältnisse Roms im 10. Jahrhundert, 2. Auflage, S. 846); daraus erklären sich in den päpstlichen Briefen denn auch Ausdrücke wie cunctis generalibus exercitibus et populo Franciae, ep. 10. p. 56.

<sup>3)</sup> Ep. 20. p. 89.

<sup>4)</sup> Ep. (Hadriani) 56. p. 187 (a. 775): dirigentes ibidem nostrum missum . . . qui iudices earundem civitatum [imula atque Bononia] ad nos deferre deberet et sacramenta in fide beati Petri et nostra atque excellentiae vestrae a cuncto carum populo susciperet.

<sup>5)</sup> Ep. (Hadri.) 51. p. 171 (a. 774 ex.): [Leo archiepiscopus Ravennatum civitatis] rebellis beato Petro et nobis extitit.

<sup>6)</sup> Ueber den populus et exercitus Romanorum s. die vorstehende N. 2.

Tuscanien und Campanien, aus Perugia und selbst aus der Pentapolis Mannschaften zusammenzieht.<sup>1)</sup> Stephan II. ist, wenn es nöthig würde, entschlossen, den König Desiderius gegen seinen Nebenbuhler Naxos mit römischen Truppen zu unterstützen;<sup>2)</sup> ein anderes Mal erläßt der Papst gegen den Herzog von Benevent ein Aufgebot seines gesammten Heeres.<sup>3)</sup> Nur an einer Flotte fehlt es ihm,<sup>4)</sup> und er muß für die Küstenstädte daher fremden Schutz in Anspruch nehmen.

Die Beamten werden vom Papste eingesetzt: so wird von Hadrian Theodor „unser Herzog“ genannt,<sup>5)</sup> ebenso bezeichnet er zwei andere Herzoge als seine „Getreuen;“<sup>6)</sup> die weltlichen und geistlichen Würdenträger bilden einen großen Theil der päpstlichen „Optimaten,“<sup>7)</sup> mit

<sup>1)</sup> Vita Hadriani c. 24.

<sup>2)</sup> Vita Stephani II. c. 50.

<sup>3)</sup> Cod. Carol. ep. (Hadriani) 62. p. 203 (a. 778): *disposuimus . . . una cum vestra potentia generalem nostrum exercitum illuc dirigere.*

<sup>4)</sup> Daf. ep. 64. p. 206: *nos nec navigia habemus nec nautas, qui eos [die griechischen Sklavenhändler] comprehendere potuissent.*

<sup>5)</sup> Ep. 61. p. 200 (778): *direximus . . . Theodorum ducem nostrum.*

<sup>6)</sup> Ep. 93. p. 275: *Constantinus seu Paulus duces, nostri vestrique fideles.*

<sup>7)</sup> Ep. 12. p. 68: *una cum nostris optimatibus aptum prospeximus etc.*

Außer dem Beamtenadel aber gehörten zu diesen Optimaten gewiß auch alle vornehmen Personen überhaupt, insbesondere die reichen Grundbesitzer; vgl. Hegel, Städteverfassung von Italien I. S. 249. Die päpstlichen Beamten unterschieden sich nach ihrem weltlichen und geistlichen Stande in *optimates militiae* und *primates* oder *proceres ecclesiae*, auch *judices de militia* und *judices de clero* genannt. Die ersteren, die mit ihrem militärischen Amte auch richterliche und administrative Thätigkeit verbanden, hießen *duces*, *cartularii*, *comites*, *tribuni*, *consules*; sie standen dem Range nach unter den geistlichen Beamten, wie diese wiederum bei officieller Aufzählung erst auf die höhere Geistlichkeit, die *episcopi* und *presbyteri*, auch kurzweg *sacerdotes* genannt, zu folgen pflegten. Denn jene geistlichen Hof- und Staatsbeamten waren in der Regel nur Cleriker niederer Grade, häufig *Subdiacone*, ohne Priesterweihe. Zu ihnen gehörten: 1) die *Scholae* oder Genossenschaften der *Notarii* und *Defensores*, denen besonders die Verwaltung der päpstlichen Patrimonien anvertraut war und an deren Spitze je sieben *Notarii* (nach den sieben kirchlichen Regionen der Stadt Rom) standen; 2) die später sogenannten sieben *judices palatini*, die ersten Minister des Papstes: der *Primicerius* (Erzkanzler oder Staatssecretär), der *Secundicerius* (zweiter Kanzler oder Unterstaatssecretär), der *Arcearius* (Kassirer), der *Sacellarus* (Zahlmeister), der *Protoferiniarius* (Kanzleivorsteher), der *Primus Defensor* (oberster Rechtsanwalt) und der *Administratur* oder *Comentator* (der Anwalt der Witwen, Waisen, Bedrängten und Gefangenen); endlich 3) noch der *Vesitarius* (Prior Vestitarii, eigentlich Garderobemeister), der *Cubicularius* oder *Superista* (Oberkammerherr), der *Vicedominus* (Haus Hofmeister), der *Bibliothecarius*. Als einen rein städtischen Beamten lernen wir aus dem Register von Subiaco (s. B. Troya n<sup>o</sup> 802) den *Magister census urbis Romae* kennen, der nach der Meinung Galletti's, del *Primicerio* p. 182. n. 2, mit der Buchführung über die Communalabgaben der Römer betraut war. — In einer Geschichte der Entstehung des Kirchenstaates schien es uns, zumal wir in unseren Erzählungen mehrfach bald den einen, bald den anderen der päpstlichen Würdenträger anzuführen veranlaßt sind, am Plage, nach Ansehung der ausführlicheren Darstellungen, welche Wilmans (in der vorerwähnten Abhandlung), Hegel, a. a. D. S. 238 ff., Giesebrecht a. a. D. S. 845 ff., Gregorovius a. a. D. S. 461 ff. dem Gegenstande gewidmet haben, eine gedrängte Uebersicht der römischen Antis Aristokratie jener Zeiten zu geben.

denen Paul I. sich, wie ein König mit seinen Großen, beräth. Wie die Beamten in Rom, werden auch die der Provinz vom Papste ernannt; es sind die den fränkischen *Agentes* vergleichbaren *Actores*, welche von Rom aus über die verschiedenen Städte des päpstlichen Gebietes gesetzt werden und sich von dort ihre Weisungen zu holen haben.<sup>1)</sup> In dem Streite mit dem Erzbischof von Ravenna beansprucht Hadrian für die Beamten, welche dieser einsetzt, wenigstens das Bestätigungsrecht;<sup>2)</sup> durch diesen Streit findet sich Hadrian überhaupt mehrfach veranlaßt, auf die seit Stephan II. bestehenden Einrichtungen zurückzukommen. So erfahren wir u. A., daß dieser zwei Richter in Ravenna eingesetzt hatte, einen Priester und einen Herzog, welchen das Recht und die Gerechtigkeit dafelbst zu schützen oblag.<sup>3)</sup>

Denn die Ausübung der Gerichtsbarkeit gehörte zu den wesentlichsten Hoheitsrechten des Papstes. Er läßt z. B. Sklavenhändler, welche in seinen Häfen ergriffen werden, ins Gefängniß werfen:<sup>4)</sup> Zacharias hatte in einem ähnlichen Falle den venetischen Händlern den Kaufpreis zurückerstattet und sämmtlichen Sklaven damit die Freiheit gerettet.<sup>5)</sup> Zwei Beamte, welche zu Karl geflüchtet waren, erbittet Hadrian sich, damit sie nach Gebühr bestraft würden, von diesem zurück.<sup>6)</sup> Einen besonders deutlichen Beleg für die Gerichtshoheit des Papstes bietet die Urkunde des Klosters Farfa vom 22. April 772.<sup>7)</sup> Papst Hadrian sagt darin: viele frevelhafte Menschen seines römischen Staats<sup>8)</sup> hätten, durch Diebstahl und andere verkehrte Handlungen, dem Kloster mannigfachen Schaden zugefügt; da nun der Abt desselben, Probatus, öfter um Abhülfe gebeten, der Papst aber wegen überhäufte

<sup>1)</sup> Ep. 51. p. 172 (a. 774 ex.): *Etenim ipse noster praedecessor [Stephan II.] cunctas actiones ejusdem exarchatus [Ravennantium] ad peragendum distribuebat; et omnes actores ab hac Romana urbe praecepta earundem actionum accipiebant.* Dies ist der technische Ausdruck: *accipere* oder *suscipere praecepta actionum de civitatibus* (p. 188) oder *praecepta de accionibus, praecepta de civitatibus* (p. 184); die Thätigkeit der Beamten wird als *actum agere* bezeichnet (p. 188); für ihre Einsetzung dienen Ausdrücke, wie *actores constituere* oder *ordinare* (p. 171. 184), *praeceptum civitatis alicui tribuere* (p. 188).

<sup>2)</sup> Ep. 55. p. 184 (a. 775); er beklagt sich nämlich: *nullum hominem ex eisdem civitatibus [Imula et Bononia] ad nos venire permisit, sed ipse ibidem actores, quos voluit, sine nostra auctoritate ordinavit et in sua eos detinet potestate.*

<sup>3)</sup> Ep. 51. p. 172: *Nam et iudices ad faciendas justitias omnibus vim patientibus in eadem Ravennantium urbe residendum ab hac Romana urbe direxit, Philippum videlicet illo in tempore presbiterum [zu Hadrians Zeit Bischof] simulque et Eustachium quondam ducem.*

<sup>4)</sup> Ep. 64. p. 206: *naves Grecorum gentis in portu civitatis nostrae Centumcellensium comburi fecimus et ipsos Grecos in carcere per multa tempora detinimus.*

<sup>5)</sup> *Vita Zachariae c. 22.*

<sup>6)</sup> *Cod. Carol. ep. 77. p. 233; sic scien sine nostra scientia zu Karl geflohen, freti existentes, eo quod nos talia iniqua tetra atque perversa operatione minimae illos in christiano populo peragere sinissemus.*

<sup>7)</sup> *Troya n° 958.*

<sup>8)</sup> *plures ac diversi nefarii homines nostrae Romanorum reipublicae.*

Geschäfte sich damit nicht sogleich befassen können, so habe er sich jetzt in Miccio, dem Notarius Regionarius und Prior Vestiarii, einen Stellvertreter erwählt, der sich eigens mit den Beschwerden des Klosters beschäftigen solle. Auch alle Nachfolger desselben erhalten den Auftrag, den Klagen des Klosters fortan gerecht zu werden, jeden päpstlichen Unterthan, sei er aus Rom selbst oder den übrigen römischen Städten, wegen eines Frevels gegen das Kloster im Namen des Papstes zur Strafe zu ziehn,<sup>1)</sup> einen Freien sowohl wie einen Sklaven, eine kirchliche Person nicht minder als einen Kriegsmann.

Ganz ohne Analogie im damaligen Staatenleben war diese Stellung des römischen Bischofs nicht; man wird mehrfach an die Immunitätsrechte erinnert, welche die fränkischen Könige so häufig den Bischöfen und Aebten ihres Reiches ertheilten.<sup>2)</sup> Denn auch solche mit Immunität ausgestattete Besitzungen nahmen nach und nach den Charakter selbständiger, von dem übrigen Körper des Reichs abgesonderter Gebiete und Herrschaften an.<sup>3)</sup>

Andererseits besaß auch der Papst nicht die volle Souveränität in seinem Lande.

Wir werden es nicht als wesentliche Einschränkung derselben betrachten, daß in den Schriftstücken der Päpste, auch selbst in den Privat-urkunden ihrer Unterthanen, noch immer nach den Regierungsjahren der griechischen Kaiser gerechnet wird;<sup>4)</sup> denn es läßt sich darin doch nur die weifenlose Fortdauer einer Formalität erkennen, welcher Hadrian schließlich ohne äußeren Anlaß ein Ende macht, nachdem er sich ihrer zuletzt am 22. April 772 in der oben angeführten Urkunde für Farfa bedient hat. Wenn daher von einem Fortbestehen der kaiserlichen Oberhoheit nicht geredet werden kann, so greift dagegen das fränkische Königthum tief in die Verhältnisse des päpstlichen Staates ein. Schon die Uebergabe der neuen Gebiete von Seiten der Langobarden erfolgte bezeichnend genug an den Frankenkönig, und erst dieser übertrug sie dann dem Papste.<sup>5)</sup> Der päpstliche Staat, wie er von den Franken

<sup>1)</sup> *licentiam habeant potestative distinguendi [lies: distringendi] tam ecclesiasticam personam quamque ex militia existentem vel etiam famulum ecclesiae aut servum cuiusquam, sive ex civitate Romana seu de diversis ceteris locis et civitatibus istius nostrae Romanorum reipublicae.*

<sup>2)</sup> Die Verleihung eines ganzen Stadtgebietes an den dajelbst residirenden Bischof findet sich freilich erst unter den späteren Karolingern; s. Waitz, *BG.* IV. S. 273. Wenn daher Karl der Kahle nach dem Vorgange eines Königs Pippin die Hälfte von ganz Narbonne an das dortige Bisthum überträgt (*Histoire de Languedoc* I. Preuves n° 62. col. 81, Urkunde Karls des Kahlen vom Jahre 843: *Similiter concedimus eidem ecclesiae, sicut hactenus a predecessoribus nostris, Pipino videlicet rege et deinceps, concessum est illi, medietatem totius civitatis cum turribus et adjacentiis earum*), so ist hier Pippin von Aquitanien gemeint; vgl. Sickel *L.* 35\* gegen Troya n° 730.

<sup>3)</sup> Waitz, *BG.* IV. S. 270—271.

<sup>4)</sup> Stephan II.: *Jaffé Regesta pontif. Rom.* n° 1782—1784; Paul I.: n° 1793. 1809; Hadrian: n° 1837. Privat-urkunden: Troya n° 802. 874.

<sup>5)</sup> *Vita Steph. II.* c. 47; vgl. *Cod. Carol. ep.* 17. p. 80: *eas [civitates]*

gegründet war, bedurfte auch des fortwährenden Schutzes derselben, wenn er unverletzt bleiben sollte; <sup>1)</sup> die Vertheidigung und Hülfe gegen künftige Angriffe gehörte zu den Versprechungen, welche Pippin dem Papste gegeben hatte. <sup>2)</sup> Jedes Schutzverhältniß dieser Art aber begründet ein Schutzrecht und eine Schutzherrschaft, auch wenn darüber keine bestimmt formulirten Verabredungen getroffen sind. Der Papst und sein Volk erneuern zu wiederholten Malen dem Könige und den Franken das Gelübde der Anhänglichkeit und der Treue. <sup>3)</sup> Die Römer erklären sich bereit für den König ihr Blut zu vergießen; <sup>4)</sup> in der Liebe zu ihm wollen sie leben und sterben; <sup>5)</sup> der Papst nennt seine eignen Getreuen zugleich die Getreuen des Königs, <sup>6)</sup> und es scheint fast, als ob der Treueid der päpstlichen Unterthanen zugleich auch dem fränkischen Könige geleistet worden sei. <sup>7)</sup> Die Römer betrachten sich als Brüder der Franken, freilich vorzugsweise in dem Sinne, daß Beide das Volk des Eigenthumes Petri sind; <sup>8)</sup> aber es macht doch auch den Eindruck, als fühlten sie sich mit ihnen zu einer politischen Gemeinschaft vereinigt, in welcher Pippin und seine Söhne zugleich die Könige der Provinz der Franken und ihre (der Römer) Patricier sind. <sup>9)</sup>

Denn in dem *Patriciatu Romanorum*, welcher den fränkischen Königen im Jahre 754 übertragen wurde, <sup>10)</sup> lag der Begriff der Herrschaft; nur in diesem Sinne nennt der Papst auch einmal seine eigene Stellung ein *Patriciat*. <sup>11)</sup> Wenn sonst in römischen Kaiserreiche der Titel *Patricius* ein sehr verbreiteter war und jedem hoch-

... excellentissime christianitati tuae et per te etiam beato Petro . . . pollicitus est redditurum; ep. 7. p. 39: b. Petro per vestros missos restituenda promisit.

<sup>1)</sup> Vgl. Cod. Carol. ep. 94. p. 277: ut . . . nostra territoria per vestram regalem tuitionem intacta permaneant.

<sup>2)</sup> Daf. ep. 29. p. 109: nullum sit impedimentum vobis defensionem atque auxilium sanctae Dei ecclesiae vel ejus peculiaris populi impertiendi, juxta id quod beato Petro apostolo per beatae memoriae praedecessorem domino ac germano nostro [Stephano II.] . . . pollicentes spondistis.

<sup>3)</sup> Daf. ep. 12. 21. 22. 34. 37. 42. p. 68. 92. 96. 120. 131. 142. Die Ausdrücke sind: fides, caritas, dilectio, caritatis dilectio, amoris constantia, puritas. In der *sincera fidelitas Constantinus*, ep. 45. p. 153, läßt sich wohl kaum eine Steigerung erkennen, wie Waitz, *SS. III. S. 82. N. 3*, meint.

<sup>4)</sup> Daf. ep. 12. 46. p. 68. 157.

<sup>5)</sup> Ep. 22. p. 96: una nobis erit in vestro amore vita ac mors.

<sup>6)</sup> *S. B.* ep. 93. p. 275: nostros vestrosque fideles.

<sup>7)</sup> *S.* oben *S.* 140. *N. 3*.

<sup>8)</sup> peculiaris populus S. Petri. Vgl. Deuteron. 7, 6; 14, 2; 26, 18.

<sup>9)</sup> Ep. 8. p. 43: Dominis . . . Pippino Carolo et Carlomanno tribus regibus et nostris Romanorum patriciis, seu omnibus episcopis abbatibus presbiteris et monachis, seu gloriosis ducibus comitibus vel cuncto exercitui regni et provincie Francorum.

<sup>10)</sup> Clausula, Mabill. de re diplom. p. 384: Pippinus . . . per manus . . . Stephani pontificis . . . in regem et patricium una cum . . . filiis Carolo et Carlomanno . . . unctus et benedictus est; vgl. die Adresse in Cod. Carol. ep. 6 sq.

<sup>11)</sup> Ep. 98. p. 290; *s.* oben *S.* 137. *N. 1*.

gestellten Staatsbeamten zur Auszeichnung gegeben wurde, wie denn auch Gregor II. schon im Jahre 724 Karl Martell, den „Subregulus“ Gregors III.,<sup>1)</sup> so nennt,<sup>2)</sup> so war dagegen der „Patricius der Römer“ schon nach der Anschauungsweise des Fredegar<sup>3)</sup> der eigentliche Beherrscher des Otyarchats, der Vertreter und Träger des Imperiums in Italien; eine ähnliche Bedeutung hatte daher jetzt auch das Patriciat Pippins und seiner Söhne.<sup>4)</sup> Der Papst hält es für seine Pflicht, dem Könige über alle Vorfälle in seinem Staate Bericht zu erstatten;<sup>5)</sup> er freut sich, daß Pippin auch aus eigenem Antrieb über die Angelegenheiten Italiens bei ihm anfragt.<sup>6)</sup> Bei eintretenden Irrungen mit Desiderius wird die Vermittelung königlicher Gesandten angerufen, und in ihrer Gegenwart findet der Ausgleich statt;<sup>7)</sup> ja, der Papst erbittet und erhält sogar eine stehende fränkische Gesandtschaft an seinem Hofe.<sup>8)</sup> Er ist allezeit bereit, dem Willen des Königs zu gehorchen;<sup>9)</sup> ihm gelten die Wünsche Pippins wie seine eigenen.<sup>10)</sup>

<sup>1)</sup> Ep. I. 2. p. 14. 15. Ueber den Ausdruck subregulus vgl. zu Waitz, *VG. II. S. 628. N. 3*, besonders noch Gregor. Turon. *hist. eccl. Fr. lib. II. c. 9.*

<sup>2)</sup> *S. oben S. 56. N. 1*: Carolo excellentissimo filio nostro patricio . . . scripsimus. Dasselbe Wort, offenbar als fränkischer Amtstitel, wie er unter den Merowingern mehrfach vorkommt (vgl. Waitz, *VG. II. S. 341*; Veltman, *De Karoli Martelli patriciatu. Monasterii 1863*, p. 19 sq.), findet sich für Karl Martell auch in der, übrigens unvollständigen, Datirungszeile einer Weißenburger Urkunde, Zeuss *traditiones possessionesque Wizenburgenses n° 247: anno — regnati . . . thedericus regis et Carolo patricio majorem domus palatio regis. Das römische Patriciat wurde ihm bekanntlich erst 741 von Gregor III. angetragen.*

<sup>3)</sup> Fredegarii *Chron. c. 69.*

<sup>4)</sup> Aehnlich urtheilte schon Karl Fr. Puder, *De patriciis medii aevi, Lipsiae 1758 4<sup>o</sup>*, p. 20 sq. Auch Hegel, *ital. Städteverfassung I. S. 209*, und Waitz, *VG. III. S. 80*, sehen in der Würde eine Art statthalterischer Bezeichnung, natürlich ohne die früher damit verbundene Beziehung zum oströmischen Kaiser. Döllinger, *Münchener Jahrbuch S. 319 ff.*, hält das Patriciat zwar nur für eine Schirmvogtei ohne regierende oder richterliche Gewalt, erkennt jedoch zugleich an, daß der Papst in allen politischen und militärischen Dingen sich dem Willen und den Anordnungen des Königs beugen mußte. Barmann, *Die Politik der Päpste I. S. 242*, will in der Uebertragung des alten Titels römischer Großen einestheils mit Döllinger die Verpflichtung zu Schutz und Trutz wider alle Feinde Roms, andererseits aber auch eine Erhöhung der einheimischen Königswürde finden.

<sup>5)</sup> *Cod. Carol. ep. 31. p. 113—114: christianitati vestrae . . . sicut nostro post Deum liberatori ea, quae superveniunt vel aguntur in his partibus, quantotius significare nostri est procurandum.*

<sup>6)</sup> *Daj. ep. 29. p. 109: Nam et de hoc . . . gratias Deo omnipotenti et vestrae excellentiae referimus, quia . . . ecclesiam Dei et populum vestra excellentia visitare non piget.* Aehnlich *ep. 22. p. 96: innotuistis. ob hoc vos praesentes direxisse missos, ut agnoscere per eos valuisset etc.*

<sup>7)</sup> *Ep. 20. p. 89: in praesentia missuum vestrorum constitit cum Desiderio Langobardorum rege; vgl. ep. 34. p. 120—121.*

<sup>8)</sup> *Ep. 20. 30. 32. 34. 37. p. 90. 112. 116. 120. 133.*

<sup>9)</sup> *Ep. 42. p. 142: vestris obtemperantes voluntatibus; daj. p. 143: extra vestram voluntatem nequaquam quippiam agere volumus: sed ut vestra fuerit voluntas, de omnibus agere studemus.*

<sup>10)</sup> *Ep. 21. p. 94: omnia, quae vobis placita sunt, et nobis omnino congrua et prospera esse videntur.*

Wenn so der Papst sich namentlich in seiner äußeren Politik bereitwillig dem Könige unterordnet, so thut er es dagegen nur mit Widerstreben, wo es sich um eine Einmischung in die Beziehungen zu seinen Unterthanen, also um Eingriffe in die eigentliche Herrscherthätigkeit handelt. Aus den Jahren Pippins liegen hierüber allerdings keine Nachrichten vor; um so bemerkenswerther sind jedoch einige Verwicklungen zwischen Karl und Hadrian seit dem Sturze des Langobardenreichs. Es ist, als ob der Papst, nach Beseitigung seines bisherigen Nebenbuhlers, die neue Nachbarschaft mit ebenso wachsamem Auge beobachten und seine Stellung ihr gegenüber ebenso eifersüchtig hüten zu müssen geglaubt hätte. Er verwahrt sich gegen die Anwesenheit eines königlichen Vertreters bei der Bischofswahl in Ravenna; <sup>1)</sup> er beklagt sich darüber, daß Karl gegen einen päpstlichen Gesandten an seinem Hofe, der sich Ungebührliches hat zu Schulden kommen lassen, selbst einschreitet und ihn nicht vielmehr dem Papste zur Bestrafung überantwortet. <sup>2)</sup> Sehr bezeichnend ist die Correspondenz über die Frage, ob päpstliche Unterthanen in ihren Rechtsstreitigkeiten vom Urtheile des Papstes an den König appelliren dürften. Hadrian bittet Karl, sie unter allen Umständen abzuweisen, wenn er nicht selbst ihnen die Reise erlaubt hätte. Karl meint, wie seinen eigenen Unterthanen die Reise nach Rom gestattet sei, so müßten auch die Römer zu ihm kommen und ihr Recht suchen dürfen. Der Papst bleibt dabei, daß sie dazu seiner Genehmigung bedürften und daß Karl sie zur Unterwerfung unter die päpstlichen Weisungen auffordern, ihnen sagen sollte, daß er sie der Botmäßigkeit des heil. Petrus niemals entziehen werde; wie er selbst das königliche Patriciat in Ehren halte, so müsse auch das Patriciat Petri bestehen bleiben. <sup>3)</sup> Es ist bekannt, daß Karl im Jahre 800 in Rom erschien, um die gegen Papst Leo III. erhobenen Beschuldigungen zu untersuchen. Der Papst sieht sich genöthigt, vor dem Könige den Reinigungseid zu leisten; aber er behauptet, dies ungezwungen und aus freiem Willen zu thun, und ohne daß für seine Nachfolger damit eine Präjudiz gegeben sei. <sup>4)</sup> Nach seiner Kaiserkrönung hat Karl der Große noch entschiedener in die päpstlichen Angelegenheiten eingegriffen. Darin bestand ja seine

<sup>1)</sup> Ep. 88. p. 266; er constatirt p. 267, neque a sanctae recordationis precellentissimi genitoris vestri domni Pippini magni regis, neque a vestra in triumphis regali victoria missum ad electionem Ravennae directum esse.

<sup>2)</sup> Ep. 53. p. 178: neque ab ipsis mundi exordiis cognoscitur evenisse, ut missum . . . beati Petri magnus vel parvus a quacunque gente detentus fuisset. Sed jubeat nobis eum vestra sollicitudo dirigere; et severissimae eos sciscitantes, juxta noxam ei repertam eum corripiemus.

<sup>3)</sup> Ep. 98. p. 289—291, besonders p. 290: quaesumus vestram regalem potentiam, nullam novitatem in holocaustum, quod beato Petro sanctae recordationis genitor vester optulit et vestra excellentia amplius confirmavit, inponere satagat etc.; s. oben S. 137. N. 1.

<sup>4)</sup> Jaffé Bibl. IV. p. 378—379: Et hoc . . . mea spontanea voluntate facio, non quasi . . . ego hanc consuetudinem aut decretum in sancta ecclesia successoribus meis . . . inponam.



Größe, daß sein Blick und sein Arm überallhin reichten. Seine Nachfolger aber glichen ihm darin keineswegs, und so konnte dann der nimmer erschlaffende Geist der Päpste zu immer größerer und größerer Selbständigkeit gelangen.<sup>1)</sup>

Obwohl in den von Pippin neugestalteten italischen Verhältnissen daher dem fränkischen Patriciat noch ein bedeutender Raum vorbehalten war, so lag in dieser Neubildung doch der Keim der päpstlichen Souveränität: das römische Bisthum war zur *sancta Dei ecclesia reipublicae Romanorum* geworden, der Kirchenstaat war gegründet.

---

<sup>1)</sup> Inwiefern unserer Meinung nach auch das *fragmentum Fantuzzianum* diesem Zwecke dienen sollte, darüber s. unten Excurs VIII.

## Zehntes Capitel.

### Papst Stephan II. in Gallien.

754.

König Pippin hatte unmittelbar nach der Ankunft des Papstes durch eine Gesandtschaft an Aistulf den schwebenden Streit friedlich beizulegen versucht. Als dann am 1. März 754 die Franken sich in gewohnter Weise zusammenfanden — Pippin hatte sie diesmal nach Breisne berufen <sup>1)</sup> —, konnte der ablehnende Bescheid des Langobardenkönigs bereits dem Volke kundgegeben werden; denn schon waren die Gesandten unverrichteter Dinge zurückgekehrt. Erst jetzt, wo eine ernste Wendung mit Bestimmtheit vorauszusehen war, schritt man zu den Beschlüssen von Quierzy, welche wir im vorstehenden Capitel näher zu charakterisiren versucht haben.

Noch an einem dritten Orte finden wir den König in jenen Tagen, da Stephan II. als sein Gast in Gallien weilte. In dem Palast zu Verberie <sup>2)</sup> nämlich erfolgte die schon früher <sup>3)</sup> erwähnte Restitution der im Pariser Gau gelegenen Villa Taberniacum an S. Denys. <sup>4)</sup> Durch einen vornehmen Mann, Namens Guntaldus, vor vielen Jahren dem Kloster zu vollem Eigenthum geschenkt, war das Gut erst auf die Fürsprache des Hausmeiers Ebroin, später auf die des Königs Childibert III. und des Hausmeiers Grimoald, an Johannes, Frodoinus und Geruntus als Precarie verliehen worden;

<sup>1)</sup> Fred. cont. c. 120: Bernaco villa publica; Dep. Aisne, nicht weit von Soissons.

<sup>2)</sup> Dep. Dije, Arr. Senlis.

<sup>3)</sup> S. oben S. 3.

<sup>4)</sup> Siekel P. 9: das vielerörterte Beispiel einer precaria verbo regis aus merovingischer Zeit; vgl. Roth, BB. S. 317. N. 2, Fendalität S. 76; Waig, Bajalität S. 69, BG. III. S. 15. N. 2; Siekel P. 9\*.

im Laufe der Zeit aber war das Besitzrecht von S. Denys ganz in Vergessenheit gerathen, die Villa galt als Fiscalgut und befand sich als Beneficium Pippins in den Händen seines Vasallen Teutbertus. Als daher Fulrad jetzt, unter Vorlegung der schriftlichen Beweisstücke, das Eigenthum des Klosters reclamirte, that der König dem wohlbegründeten Rechtsanspruch sofort Genüge.<sup>1)</sup> Dem darüber ausgestellten Diplome fehlt im Datum zwar die Monats- und Tagesangabe, und wir erfahren nur, daß es im dritten Regierungsjahre Pippins erlassen ist; gleichwohl geschah der Akt ohne Zweifel noch während der Anwesenheit des Papstes in Gallien, da Fulrad, der diesen zurückgeleitete, erst im Laufe des folgenden Jahres, wie wir sehen werden, aus Italien heimkehrte.

In S. Denys also, in Braisne, in Quierzy, in Verberie, zuletzt wieder in S. Denys begegnen wir dem Könige in dieser ersten Hälfte des Jahres 754, die durch die Anwesenheit des Papstes in Frankreich ausgezeichnet war; und wir dürfen wohl annehmen, daß in jenen Gegenden nördlich von Paris, welche heute die Departements Aisne und Oise bilden, das politische Leben damals stärker pulsrte als in irgend einem andern Theile des großen Reichs.

Ob der Papst diesen wechselnden Aufenthalt des Königs stets theilte oder vielmehr fortdauernd in S. Denys blieb? Wir würden diese Frage im letzteren Sinne beantworten, wenn nicht wenigstens sein Verweilen in Quierzy außer Zweifel stünde. Den dort gepflogenen Verhandlungen zwar, welche zu der Pippinischen Schenkung führten, wohnte er, wenn den Worten seines Biographen zu glauben ist, nicht bei,<sup>2)</sup> obwohl nicht abzusehen, warum der König auf den Eindruck, der von der Persönlichkeit des Papstes in der Versammlung zu erwarten stand, verzichtet haben sollte. Ein Aftenstück Stephans jedoch, welches zu Quierzy abgefaßt und uns erhalten ist, beweist unumstößlich, daß derselbe sich dort aufgehalten.<sup>3)</sup> Das Schreiben zeugt zugleich von dem hohen Interesse, welches die Anwesenheit des Papstes im Lande erregte. Man beschränkte sich nicht darauf, das ungewöhnliche Ereigniß fast in sämtlichen Annalen zu verzeichnen, in Baiern sogar einmal als Zeitbestimmung einer Urkunde zu verwenden,<sup>4)</sup> sondern man benutzte die Gegenwart des angesehenen Kirchenoberhauptes, um manche Fragen, welche die Zeit bewegten, seiner Entscheidung zu unterbreiten. In jenem Schreiben nämlich erörterte er 19 kirchenrechtliche Gegen-

<sup>1)</sup> Ueber den Prolog der Urkunde s. Sidel II. S. 170.

<sup>2)</sup> Dies hebt besonders Abel, Untergang des Langobardenreichs S. 36. N. 3, und nach ihm Waitz, BG. III. S. 81. N. 1, hervor.

<sup>3)</sup> Die Raoner Handschrift, in welcher das Schreiben erhalten ist, sagt am Schluß: *Expliciuunt quae domnus papa Stephanus in Carisiaco villa Britanico monasterio ad interrogata dedit responsa*; Sirmondus, Concil. Gall. II. p. 679.

<sup>4)</sup> Meichelbeck, hist. Frising. I. 1. p. 52: *quando domnus apostolicus in partibus Galliae venerat.*

stände, die ihm, sei es nun als *Facta* oder als *Probleme*, zur Beurtheilung vorgelegt worden waren. Merkwürdigerweise ging die Anfrage von dem in jener Zeit nirgends weiter genannten Kloster *Bretigny* aus,<sup>1)</sup> dessen auch im 9. Jahrhundert nur einmal ganz gelegentlich Erwähnung geschieht:<sup>2)</sup> ein Beweis, daß damals im Frankenlande ein viel reicheres Leben herrschte, als sich uns in den noch vorhandenen Nachrichten offenbart; es scheint, daß die Nähe des päpstlichen Aufenthaltsorts den Mönchen zu einem solchen Schritte die Anregung gab.

Da die Entscheidungen *Stephans* sich in so manchem Punkte mit der fränkischen Gesetzgebung der nächsten Jahre berühren und auf diese gewiß nicht ohne Einfluß geblieben sind, so glauben wir hier eine kurze Analyse derselben geben zu sollen.<sup>3)</sup>

Mehr als die Hälfte der Sätze bezieht sich auf Gegenstände des *Eherechts*. Es wird gefragt, ob körperliches Unvermögen zur Lösung einer Ehe berechtige, und *Stephan* bestreitet dies: nur von dämonischen Personen, d. h. *Besessenen*, und von *Ausfägigen* dürfe man sich scheiden lassen, und zwar von *Letzteren* ohne *Verzug*;<sup>4)</sup> doch auch nach einer rechtlich gestatteten *Verstoßung* der Frau darf der Mann sich während ihres Lebens nicht wieder *verheirathen*.<sup>5)</sup> Die Anfragenden verweisen auf den Fall einer *nothgedrungenen Ueberjiedlung* des Mannes in ein anderes Land, sie glauben die dadurch erfolgte *Trennung* von der Frau wie eine *Scheidung* ansehen zu dürfen. Der *Papst* scheint die Sache allerdings ganz ebenso zu beurtheilen, allein die Frage, ob einer der beiden Theile nach solcher *Trennung* eine zweite Ehe eingehen dürfe, verneint er doch auch hier für die *Lebenszeit* des anderen Theils.<sup>6)</sup> Hat die Frau daher in dem Glauben, daß ihr in *Kriegsgefangenschaft* gerathener Mann entweder nie wiederkehren werde oder um-

<sup>1)</sup> *Brittanicum monasterium*: Dep. Dije, unweit *Noyon* und *Compiègne*; s. die S. 149. N. 3 angeführte Stelle. Dadurch war die Vermuthung nahe gelegt, daß die Worte *Brittanicum monasterium* vielleicht nicht als Kloster *Bretigny*, sondern in unbestimmter Weise auf „ein *britisches Kloster*“ zu deuten wären, zumal bei den *altbritischen Christen* das *Klosterwesen* wirklich den Mittelpunkt des kirchlichen Lebens bildete (vgl. *Nettberg* I. S. 322). Allein die Gegenstände, um welche es sich in dem Schreiben handelt, erinnern so vielfach an die *fränkischen Capitularien* jener Jahre, daß der Anlaß zu demselben wohl ohne Frage im *Frankenreiche* zu suchen ist. Die Worte aber, was sprachlich ebenso statthaft wäre, auf ein Kloster der *Bretagne* zu beziehen, empfiehlt sich deshalb nicht, weil keine Stiftung daselbst in jener Zeit irgendwie hervortritt.

<sup>2)</sup> In der von *Sirmond* a. a. D. citirten Stelle *Sincmars*; vgl. auch *Gallia christiana* IX. col. 390.

<sup>3)</sup> Die *Responsa Stephani II. papae*, zuerst von *Sirmondus* II. p. 14—18 edirt, finden sich auch bei *Mansi* XII. col. 558, und bei *Migne* *Patr. lat.* LXXXIX. col. 1024.

<sup>4)</sup> *Responsa* c. 2. 9: *postposita negligentia, ne concepti filii leprae macula pollutantur*.

<sup>5)</sup> *Cap. 5.*

<sup>6)</sup> *Cap. 3. 19.*

gekommen sei, eine zweite Ehe geschlossen, so muß sie dieses Bündniß, ohne daß es ihr doch als Sünde angerechnet würde, bei der Rückkehr des Mannes wieder lösen.<sup>1)</sup>

Ganz andere Verhältnisse galten zwischen Freien und Unfreien. Die Verstoßung einer Sklavin, um der Verbindung mit einer Freien willen, erfährt die Billigung des Papstes.<sup>2)</sup> Die räumliche Trennung des Mannes von seiner unfreien Frau berechtigt Beide zur Wieder-  
verheirathung, ohne daß die Heimkehr des Mannes darin eine Aenderung bewirkt.<sup>3)</sup>

Eine Reihe von Paragraphen bespricht verschiedene Ehehindernisse. Papst Stephan betont nachdrücklich das Hinderniß der geistlichen Verwandtschaft, indem er insbesondere die Verbindung mit einer Frau verbietet, mit welcher man als Pathe bei der Taufe oder der Confirmation ihres Kindes in eine solche Verwandtschaft getreten ist.<sup>4)</sup> Er redet ferner von Mönchen und Nonnen, die aus dem Kloster entflohen und eine Ehe eingegangen sind; von Wittwen, die den Schleier genommen und nach einiger Zeit sich wieder verheirathet haben; von Mädchen, die das Gelübde der Jungfräulichkeit geleistet, aber noch vor Anlegung des Schleiers eine Ehe geschlossen haben.<sup>5)</sup> Alle diese Verbindungen werden als unstatthaft erklärt und ihre Lösung gefordert; ein Unterschied zeigt sich nur in der Dauer der Buße, durch welche die Sünde gesühnt werden soll. Seltzam ist folgender Fall: Ein Mann hat, ohne über seine Ordination Nachenschaft geben zu können, als Priester fungirt, Messen gelesen und getauft, dann aber den Dienst aufgegeben und eine Frau genommen.<sup>6)</sup> Der Papst verurtheilt ihn wegen solcher Doppelschuld zu lebenslänglicher Buße in einem Kloster; die Frau wird nur dann für schuldfrei erklärt, wenn sie von der früheren Priestertätigkeit des Mannes bei Eingehung der Ehe nichts gewußt hat. In Betreff der von ihm getauften Kinder aber wird der Grundsatz aufgestellt, daß die Anrufung der Trinität die Taufe durchaus gültig mache.

Dies Princip wird zu wiederholten Malen ausgesprochen, sei es nun, daß der Priester keinen Bischof angeben kann, der ihn geweiht, daß er sich als unwissend erweist oder die Taufformel unrichtig her-  
sagt,<sup>7)</sup> sei es daß bei der Handlung selbst eine Vorschrift verletzt ist, daß z. B. das Wasser in einer Schale oder mit den Händen über das Haupt des Kindes gegossen,<sup>8)</sup> oder daß in Ermanglung von Wasser

<sup>1)</sup> Cap. 19.

<sup>2)</sup> Cap. 1; viel eingehender und strenger ist in diesem Punkte das Capit. Vermer. c. 6. 13, unten Cap. XIX.

<sup>3)</sup> Cap. 3.

<sup>4)</sup> Cap. 4; von ähnlichen Bestrebungen der Vorgänger Stephans wird unten Cap. XXI, 3 die Rede sein.

<sup>5)</sup> Cap. 7. 8. 6.

<sup>6)</sup> Cap. 10.

<sup>7)</sup> Cap. 13. 14.

<sup>8)</sup> Cap. 12.

Wein angewendet worden. <sup>1)</sup> Die Taufe gilt in allen diesen Fällen als rechtmäßig vollzogen, wenn die Ausrufung dabei erfolgt ist; der Taufende aber bleibt trotz aller Verstöße gegen das Gesetz straflos, wenn das Kind schwer erkrankt, also Gefahr im Verzuge war.

Ohne näheren Zusammenhang folgen dann noch einzelne, den Klerus betreffende Vorschriften: es wird den Geistlichen wie den Mönchen unter Androhung des Anathems verboten, langes Haar zu tragen; <sup>2)</sup> bei Entdeckung einer Criminalschuld, welche ein Priester vor seiner Ordination auf sich geladen, soll milde Behandlung eintreten. <sup>3)</sup> Zwei Paragraphen endlich enthalten formelle Bestimmungen über das geistliche Gerichtsverfahren: ein Bischof soll von der Versammlung sämmtlicher Bischöfe des Landes, ein Priester oder Diakon dagegen von seinem Bischof und sechs, beziehungsweise drei selbstgewählten Collegen, jeder andere Kleriker endlich ganz allein von dem Bischof des Ortes gerichtet werden. <sup>4)</sup>

Die Entscheidungen Stephans, die sich größtentheils auf ältere Synodalbeschlüsse oder Decretalen stützen, hatten gleich den zu Grunde liegenden Anfragen nur den Zweck, augenblickliche Zweifel zu lösen; sie bieten daher nicht im Entferntesten ein erschöpfendes System des Kirchenrechts. Indessen berühren diese 19 Paragraphen doch schon die hauptsächlichsten zwei Punkte, welche in den Capitularien der nächsten Jahre zur Sprache kommen: die strengere Verfassung des Klerus und die Hebung des religiösen Lebens der Laien, soweit es sich namentlich an die Sacramente der Taufe und der Ehe knüpfte. So bot sich dem Papste bei seinem Aufenthalt in Gallien, der ursprünglich nur der politischen Lage Italiens galt, doch auch reichliche Gelegenheit, in den innern fränkischen Angelegenheiten sein geistliches Ansehen zur Geltung zu bringen.

Bevor wir aber der übrigen Handlungen gedenken, welche er kraft seiner apostolischen Autorität vollzog, liegt uns ob, zwei sagenhafte Angaben zurückzuweisen, welche sowohl auf ihn, als auch auf König Pippin Bezug haben. Der einen zufolge begaben sich der König und sein Gast in das Gebiet der Garonne, um das angeblich von Pippin gegründete Salvatorfloster zu Figeac <sup>5)</sup> einzuweihen. Durch ein Wunder aber wurde die päpstliche Consecration überflüssig gemacht, und Stephan stattete das Stift nun mit einem Privilegium, Pippin mit reichen Geschenken aus. Stephan stellte dasselbe nämlich unmittelbar unter die päpstliche Oberhoheit und exemirte es von jeder anderen geistlichen Gerichtsbarkeit, Pippin ordnete ihm unter vielen anderen Kirchen

<sup>1)</sup> Cap. 11. Vgl. Capit. Vermer. c. 15, Compend. c. 12; unten Cap. XIX und Cap. XXI, 3. An letzterer Stelle sind ähnliche Aussprüche anderer Päpste angeführt.

<sup>2)</sup> Cap. 18.

<sup>3)</sup> Cap. 17.

<sup>4)</sup> Cap. 15. 16.

<sup>5)</sup> Dep. Lot, bei Cahors.

befonders auch das Kloster Conques unter. 1) Gerade dieser Theil der angeblichen Schenkung aber erklärt uns den Ursprung der ganzen Dichtung. Denn in späterer Zeit war das Verhältniß der beiden Kloster Zigeac und Conques zu einander der Gegenstand heftiger Streitigkeiten, und offenbar um die Ansprüche Zigeac's zu begründen, wurden jene Urkunden angefertigt, die jetzt allgemein als Fälschungen erkannt sind. 2) Ein historischer Bericht aber, der denselben Gegenstand betrifft, erweist sich als eine Interpolation des 12. Jahrhunderts, welcher jene unechten Urkunden zu Grunde liegen. 3)

Minder erklärlich ist die Entstehung der zweiten Erzählung, wonach die Salbung Pippins in dem Kloster zu Ferrières stattgefunden haben soll. 4) Hier hat damals zugleich, demselben Berichte nach, Pippin den Löwen erlegt: eine Sage, die der Mönch von S. Gallen bekanntlich mit größerer Ausführlichkeit, aber ohne Angabe des Ortes und aus späterer Zeit erzählt. 5) Auch von der Salbungsfeier zu Ferrières meldet noch ein zweiter Bericht. 6) Indessen kann dadurch die sicher beglaubigte Thatsache, daß die Salbung zu S. Denys erfolgt ist, unmöglich in Frage gestellt werden.

Die Orte Zigeac und Ferrières sind daher aus dem Itinerar sowohl Pippins als auch des Papstes Stephan zu streichen. Was insbesondere den Letzteren betrifft, so wurde er an S. Denys, wahrscheinlich während der Frühlingsmonate, durch eine ernste Krankheit gefesselt, die vielleicht auch, wie seine eigne Heimkehr, so zugleich den Herceuszug der Franken nach Italien verzögert hat. Der Papst lag so schwer danieder, daß die ganze Umgebung bereits an seinem Aufkommen zweifelte; seine Genesung aber erfolgte plötzlich, 7) — wie er selbst in einem späteren Schreiben erzählt, durch ein Wunder. 8) Der heil.

1) Heremitarum Conchense coenobium: Dep. Aveyron, bei Rhodes.

2) Vgl. Jaffé, Reg. pontif. Rom., acta spuria n° 311; Sickel, Acta II. p. 408.

3) Ademari historiarum (Pertz SS. T. IV) lib. I. c. 57, Zusatz der Handschrift II, die erst am Ende des 12. Jahrhunderts geschrieben ist, während Cod. I, welcher gleich dem Werke selbst aus dem 11. Jahrhundert stammt, nichts davon enthält. Ueber den Streit der beiden Klöster s. Jos. Vanhede's Commentarius praevius zur Vita S. Ambrosii episc. Cadurcensis, nach den Acta SS. Boll. 16. Oct. VII. 2 gedruckt bei Migne Patr. lat. LXXXIX. col. 1206—1209, cap. 9—10.

4) Interpolation des Cod. Ferrariensis der Vita Hludowici Imperatoris c. 19, Pertz SS. II. p. 616: monasterium sanctae Mariae et sancti Petri de Ferrariis, quod antiquitus Bethleem vocabatur; Dep. Loiret, bei Montargis.

5) Monachus Sangallensis de Carolo Magno lib. II. c. 15. Hiernach fand der Kampf erst nach Besiegung der Langobarden statt, als Pippin von seiner angeblichen Romreise wieder in sein Reich zurückgekehrt war.

6) Ein vetus codex Floriacensis de gestis pontificum bei Mansi XII. col. 557, Migne Patr. lat. LXXXIX. col. 1023.

7) Vita Stephani c. 28. p. 105: dum eum mane mortuum invenire sperarent, subito alia die sanus repertus est.

8) Revelatio Stephani II. papae ed. Surius, Vitae SS. (Coloniae 1618) Oct. 9. p. 130; Mansi XII. col. 556; Migne Patr. lat. LXXXIX. col. 1022;

Dionysius nämlich und ihm zur Seite Petrus und Paulus waren dem Kranken erschienen, wie sie miteinander seine Heilung verabredeten. Dionysius kündigte ihm die bevorstehende Genesung an, indem er ihm zugleich auftrag, den beiden Aposteln in der Kirche des Klosters einen Altar zu errichten. Sobald Stephan daher von seinem Krankenlager wieder erstanden war, ließ er es sich angelegen sein, diesen Auftrag zu vollführen. Am 28. Juli, einem Sonntage, erfolgte sodann die feierliche Einweihung des Altars,<sup>1)</sup> den der Papst mit Pallium und Schlüsseln beschenkte.<sup>2)</sup>

Damals war es wohl auch, wo Stephan dem Leichnam Petronella's, der Tochter des Apostels Petrus, eine neue Ruhestätte in Rom zu erbauen gelobte.<sup>3)</sup> Ebenso beschloß er wahrscheinlich in jenen Tagen, dem heil. Dionysius und seinen Genossen im Märtyrertume ein Kloster in Rom zu weihen; er nahm denn auch bei seiner Abreise einige Reliquien desselben mit; doch wurde der von ihm begonnene Bau, zu welchem das gallische Stift als Muster diente,<sup>4)</sup> erst von Paul I., seinem Bruder, zur Vollendung gebracht.<sup>5)</sup> Wie lieb Stephan allezeit die Erinnerung an jenes Kloster geblieben, in welchem er 7 Monate lang gastliche Aufnahme gefunden hatte, beweisen die verschiedenen Bullen, welche er kurz vor seinem Tode dem Abt Fulrad ertheilte,<sup>6)</sup> in denen er unter Anderem für die ab- und zureisenden päpstlichen Gesandten ein freundliches Obdach im Kloster erbat.<sup>7)</sup>

Eine weitere Maßregel des Papstes während seines Aufenthalts in Gallien war die Ertheilung des Palliums an den Bischof Chrodegang von Metz.<sup>8)</sup> Zwar scheint dieser selbst sich des dadurch erlangten erzbischöflichen Titels bei seinen Unterschriften nicht bedient zu haben;<sup>9)</sup> derselbe wurde ihm jedoch von Andern gewöhnlich beigelegt,<sup>10)</sup> und die

Jaffé Regesta n° 1772. Wattenbach, Geschichtsquellen (1866) S. 495. N. 2, hält die Bulle für untergeschoben.

<sup>1)</sup> Hilduinus (Abt von S. Denys, † 814), de S. Dionysio, bei Surius l. c.: quinto Calendas Augusti; daraus ann. Palidenses (saec. 12) bei Pertz, SS. XVI. p. 57, und die S. 155. N. 3 verzeichneten Berichte, in denen jedoch zum Theil das Datum corrupt ist; so hat z. B. Regino: 753 5 Idus Augusti.

<sup>2)</sup> Hilduin a. a. O.; daraus die historia regum Francorum S. Dionysii, Pertz SS. IX. p. 399.

<sup>3)</sup> Vita Stephani c. 52. p. 124.

<sup>4)</sup> Benedicti chronicon c. 20, Pertz SS. III. p. 706: juxta formas species decorata, sicut in Francia viderat.

<sup>5)</sup> Hilduin a. a. O.; aus ihm schöpft Hug. Flor. hist. eccl. (1110), Pertz SS. IX. p. 359.

<sup>6)</sup> S. unten Cap. XX.

<sup>7)</sup> Jaffé Regesta n° 1783; Mansi XII. col. 556, Migne Patr. lat. LXXXIX. col. 1018: missis sanctae nostrae ecclesiae euntibus et redeuntibus, in quantum possibilitas erit humanitatis susceptione, in jam fato venerabili monasterio facere non desistant.

<sup>8)</sup> Vita Stephani c. 53. p. 125.

<sup>9)</sup> Vgl. z. B. 757 seine Urkunde für Gorze (unten Cap. XXII), 762 die Nomina episcoporum des Conventus Attiniacensis (Cap. XXVI).

<sup>10)</sup> S. die Urkunden des Codex Laureshamensis unten Cap. XXVII.



von ihm vollzogenen Bischofsweihen <sup>1)</sup> beweisen, daß er von den Befugnissen seiner Stellung vollen Gebrauch machte. <sup>2)</sup> Auch Chrodegang hatte sich, gleich Inlrad, um den Papst große Verdienste erworben, namentlich ihn aus Rom abgeholt und durch das Gebiet der Langobarden ins Frankenreich geleitet. So vergalt der Papst aus der Fülle seiner geistlichen Macht allen denen, welche ihm hilfreiche Hand geleistet. So belohnte er denn auch in erster Reihe den König Pippin selbst, der bereits alle Vorbereitungen getroffen hatte, um mit den Streitkräften seines Volkes das Papstthum aus der Gewalt der Feinde zu erretten.

Wir gelangen hiermit zur Königsalbung, welche zugleich mit der vorhin erwähnten Altarweihe am letzten Sonntag des Julimonats in der Kirche der heil. Märtyrer Dionysius, Rusticus und Eleutherius stattfand. <sup>3)</sup> Zwar sollte diese Salbung der königlichen Familie

<sup>1)</sup> Paul. Diac. de episc. Mettensibus, Pertz SS. II. p. 268: *Hic consecravit episcopos quam plurimos per diversas civitates.*

<sup>2)</sup> Vgl. Kettberg I. S. 494. Nach der Vita Chrodegangi c. 26, Pertz SS. X. p. 568, hatte er vom Papste die Erlaubniß erhalten, *per totam Galliam episcopos benedicere, cum stola ubivis ire, crucem ante se ferre Domini.*

<sup>3)</sup> Die Belege für dieses Faktum finden sich schon bei Waiz, RG. III. S. 65. N. 3, fast vollständig zusammengestellt. Die Fortsetzung des Fredegar und die kleinen Annalen melden wohl von der Ankunft des Papstes, aber nicht von der Salbung; dies thun vielmehr nur folgende Quellen: die ann. Lauriss. maj. 754 nebst den davon abhängigen Berichten (die ann. Bertiniani fügen die chronologische Angabe hinzu: 6 Kal. Augusti); die ann. Lauriss. min. a. 16. Pippini; das Chron. Moissiacense, Pertz SS. I. p. 293, das hier eine selbständige Nachricht zu geben scheint; die Vita Steph. c. 27. p. 105; endlich die sogenannte Clausula, die ausführlichste und wegen ihres fast gleichzeitigen Ursprungs auch die wichtigste Notiz, welche zuerst von Mabillon, de re diplomatica, 1709, p. 384 (nach ihm von Bouquet, Recueil V. p. 9, und Anderen), aus einem *pervetustum exemplar membraneum* veröffentlicht worden ist. Dies Manuscript, eine Abschrift der Bücher Gregors von Tours *De gloria confessorum* enthaltend, war offenbar im Kloster S. Denis und zwar, wie aus den Schlussworten des Schreibers auf der letzten Seite des Codex, eben jener Clausula, hervorgeht, im Jahre 767 entstanden. Die Clausula nämlich beginnt mit den Worten: *Si nosse vis, lector, quibus hic libellus temporibus videatur esse conscriptus et ad sacrorum martyrum pretiosam editus laudem, invenies anno ab inc. Dom. 767, temporibus felicissimi atque tranquillissimi et catholici Pippini regis Francorum et patricii Romanorum, filii b. m. quondam Caroli principis, anno felicissimi regni ejus in Dei nomine sexto decimo, indictione quinta, et filiorum ejus eorundemque regum Francorum Caroli et Carolomanni . . . anno tertio decimo.* Diese zweifache Zeitangabe erklärt der Verfasser sodann durch einen näheren Hinweis auf die doppelte Salbungsceremonie 751 und 754, wobei er wiederholt hervorhebt, daß die Kirche von S. Denis der Schauplatz der zweiten Handlung gewesen sei, unter Anderem auch Bertrada nachdrücklich als *sanctis martyribus* (d. i. dem Dionysius, Rusticus und Eleutherius) *devotissime adhaerentem* bezeichnet. Die ganze Erzählung hat jedoch, wie er zuletzt gesteht, noch eine weitere Tendenz; zum Schlusse nämlich sagte er: *Haec ideo caritati vestrae breviter in novissima paginula libelli inserimus hujus, ut per succedentium temporum (hier scheint ein Wort, wie etwa *curricula*, ausgefallen) et vulgi relatione propago in aevo valeat cognoscere posterorum.* — Diese noch aus Pippins Lebzeiten stammende Ueberlieferung, deren Zuverlässigkeit nicht zu bezweifeln scheint — Wattenbach's entgegenstehende Ansicht, Geschichts-

auch der römischen Kirche zu statten kommen, und die Päpste haben aus derselben in der That eine Art Rechtsanspruch und zugleich größere Zuversicht auf den Beistand der Frankenkönige geschöpft. „Darum hat der Herr euch zu Königen gesalbt,“ schreibt Stephan, „damit durch euch seine heilige Kirche erhöht und dem Ersten der Apostel sein Recht werde;“<sup>1)</sup> Paul erklärt: „Gott hat, vom Muterschooße her dich erwählend, darum dich segnend und zum Könige salbend, dich zum Vertheidiger und Befreier seiner Kirche bestimmt.“<sup>2)</sup> Der religiöse Gedankengang war, daß durch die Wirkung des heil. Geistes bei der Salbung das Herz des Königs fortan in Gottes Hand stand,<sup>3)</sup> von Liebe zu Gott entflammt wurde.<sup>4)</sup> Indessen hatten, ihres mystischen Sinnes entkleidet, doch auch solche Worte nur die Bedeutung, daß durch die päpstliche Salbung den Königen ein Dienst geschehen war, der sie zu Dank verpflichtete. „Wahrlich, die wir geliebt, haben wir gefunden; die wir gesucht, in Armen gehalten.“<sup>5)</sup> Darum hat sich über euch nach des Herrn Rathschluß der Segen und die Gnade des heil. Petrus ergossen; was keinem eurer Vorgänger zu Theil geworden, habt ihr empfangen; euch vor allen Königen und Völkern hat der Erste der Apostel zu seinem Eigenthum erwählt.“<sup>6)</sup> Die Päpste deuten gern an, daß erst von jener Salbung die volle Königswürde Pippins

quellen (1866) S. 495. N. 2, ist von ihm nicht näher motivirt —, liegt einer ganzen Reihe späterer Berichte zu Grunde; unmittelbar freilich nur der öfter erwähnten Schrift des Abtes Hilduin von S. Denis, der auf den Wunsch Ludwigs des Frommen (Sichel L. 338; Ludwig gedenkt in diesem Schreiben unter anderen Begebenheiten des Klosters der Salbung Pippins und seiner Söhne *inter sacra missarum solemnia* und wünscht, daß Hilduin die *Revelatio Stephans* aufzeichne, sicut ab eo dictata est, et gesta quae eidem subnixae sunt) von der dem Papste gewordenen Revelation und der Einweihung des Altars der Apostel Petrus und Paulus, im Anschluß daran aber auch, mit den Worten der Clausula, von der Salbung erzählt und für Altarweihe und Salbungsfeier den 28. Juli als Datum angibt, da nach ihm die Salbung *inter celebrationem consecrationis praefati altaris et oblationem sacratissimi sacrificii* erfolgte. — Die sonst noch vorhandenen Berichte sind sämmtlich der Arbeit Hilduins, also nur mittelbar der Clausula entnommen; es sind: 1. die Einschaltung Regino's (c. 900) zum Jahre 753 seiner Chronik, Pertz SS. I p. 556; 2. die *Vita Chrodegangi* (ans dem 10. Jahrhundert) c. 25—26. Pertz SS. X. p. 567; 3. die *historia regum Francorum monasterii S. Dionysii* (ans dem 12. Jahrhundert), Pertz SS. IX. p. 399; 4. die Notizen dreier nicht näher bezeichneten Codices von Meny, Sens und S. Germain des Prés, Mansi XII. col. 557—558, Migne Patr. lat. LXXXIX. col. 1023—1024; 5. in ganz kurzem Auszuge endlich findet sich die Nachricht Hilduins (vgl. besonders die Worte *inter sacra missarum solemnia*) in drei Annalenwerken, deren Wortlaut unten S. 160. N. 6 angeführt ist.

<sup>1)</sup> Cod. Carol. ep. 7. p. 41: *ideo vos Dominus per humilitatem meam, mediante h. Petro, unxit in reges, ut per vos sancta sua exaltetur ecclesia.*

<sup>2)</sup> Das. ep. 16. p. 76: ähnlich in dem Schreiben an die Söhne Pippins, ep. 35. p. 122.

<sup>3)</sup> Vgl. z. B. ep. 21. p. 92, ep. 36. p. 126.

<sup>4)</sup> Ep. 40. p. 138.

<sup>5)</sup> Hohelied 3, 2.

<sup>6)</sup> Cod. Carol. ep. 7. p. 41.

datire;<sup>1)</sup> nur in diesem Sinne bezeichnen sie seine Herrschaft als von Gott verliehen,<sup>2)</sup> und ihre Auffassung fand auch im Frankenreiche, selbst in Regierungskreisen, Eingang.<sup>3)</sup> Der durch den Stellvertreter Petri gesalbte Fürst schien, alle anderen Könige überragend, auf dem Gipfel weltlicher Macht zu stehn,<sup>4)</sup> und es hängt gewiß damit zusammen, daß das Oberhaupt des Frankenreichs in der Meinung der Menschen, noch vor der Kaiserkrönung Karls des Großen, als eine der drei höchsten Personen der Erde galt.<sup>5)</sup> Wer möchte bezweifeln, daß vor Allem seine reale Macht ihm einen solchen Rang verschaffte? Diese Machtstellung aber fand in der päpstlichen Weihe ihre deutlichste Kundgebung, ihre feierliche Bestätigung vor Mitwelt und Nachwelt. „Einst, als der allmächtige Gott das Leiden seines Volkes Israel sah,“ so schreibt Paul einmal den Söhnen Pippins, „da erbarmte er sich seiner und schickte ihm seinen Diener Mose, später den Josua und die anderen Helfer, Verehrer seines göttlichen Namens. Aber an ihnen allen hatte seine göttliche Majestät kein solches Wohlgefallen, wie an David, dem Könige und Propheten, von dem Gott sprach: „„Ich habe gefunden meinen Knecht David, ich habe ihn gesalbt mit meinem heiligen

<sup>1)</sup> S. die Stelle S. 156 N. 1; vgl. auch Waitz, *RG.* III. S. 65. N. 1.

<sup>2)</sup> *Cod. Carol.* ep. 11. p. 66: regni vestri gubernacula a Deo vobis concessa; ep. 21. p. 92: Deo et b. Petro semper placere procurate, qui vobis presentis regni gubernacula tribuit . . . temporalis regie potestatis vel culmen largiri dignatus est.

<sup>3)</sup> Vgl. z. B. die Worte der Clausula: quos et divina pietas exaltare dignata est et sanctorum apostolorum intercessionibus per manus vicarii ipsorum beatissimi pontificis confirmare et consecrare disposuit: dazu die Stellen bei Waitz, *RG.* III. S. 199. N. 1 und bei Sidel, *ML.* S. 169. N. 8. — Der Titel *gratia Dei rex Francorum* findet sich allerdings in keinem einzigen Autographum, sondern nur in drei abschriftlich vorhandenen Urkunden Pippins, in den Diplomen Sichel P. 27 und 28 vom Jahre 768 und in der *Encyclica* P. 32; allein Sidel, der dies zuerst hervorhebt (*Beitr.* z. *Dipl.* III. S. 183—184), knüpft daran doch auch nur die Behauptung, daß der Ausdruck unter Pippin noch nicht zur kanzleimäßigen Titulatur der Diplome geworden sei; er schließt aus P. 32, daß die in *gratia Dei rex* sich ausprechende Vorstellung schon am Hofe Pippins von der Partei der Geistlichkeit, welcher der Schreiber vermutlich angehört habe, gehegt und gepflegt worden sei (*ML.* S. 401. N. 3). Bei den Angelsachsen war das Wort übrigens schon längst im Gebrauch, und zwar sowohl in königlichen wie in bischöflichen Titeln; vgl. z. B. die Stellen bei Kemble, *Cod. dipl. aev. Sax.* I. p. 3. 6. 18. 26, sämtlich aus dem 7. Jahrhundert. Versetzte Beispiele der letzteren Art finden sich auch in frühlichen Urkunden; so wird Pirminius in dem Diplom Theodorichs IV. für Murbach vom Jahre 727 *Perminus gratia Dei episcopus* genannt (s. oben S. 21. N. 6), ja, das Kloster Weißenburg erhält um 740 die Schenkung eines Weroaldus *gracia Dei monachus* (*Zeus. tradit.* Wizenburg. n° 241).

<sup>4)</sup> Vgl. die in Note 2 dieser Seite citirten Worte Pauls I.: potestatis vel culmen largiri dignatus est.

<sup>5)</sup> Alcuini *epist.* ed. Migne, *Patr. lat.* C. ep. 95. (an König Karl) p. 301: tres personae in mundo altissimae hucusque fuerunt: apostolica sublimitas . . . alia est imperialis dignitas et secundae Romae saecularis potentia . . . tertia est regalis dignitas, in qua vos Domini dispensatio rectorem populi christiani disposuit.

Del, ich will ihm ewiglich Samen geben und seinen Stuhl, so lange der Himmel währet, erhalten.“<sup>1)</sup> Und so hat Gott auch an euch Gefallen gefunden, und indem er seinen Apostel Petrus durch dessen Vertreter ausfandte, euch und euren trefflichen Vater mit heiligem Oele zu salben, hat er euch zu diesem Gipfel königlicher Würde erhoben und mit himmlischen Segnungen erfüllt.“<sup>2)</sup> Paul I. kommt mit Vorliebe auf solche Vergleichen zurück; dem Könige selbst schreibt er: „Wenn wir die Erzählungen der heiligen Schrift im Geiste erwägen, die Verdienste der Auserwählten Gottes betrachten und deine gotteingegebenen Thaten damit vergleichen, dann erkennen wir, daß du wie ein neuer Mose unseren Tagen erschienen bist;“ und nachdem er ausgeführt, wie Pippin gleich Mose das Volk Gottes aus der Gewalt des Feindes erlöst, den reinen Glauben verbreitet und Irrthümer bekämpft habe, fährt er fort: „Darum verdienst du mit dem Oele der Heiligung gesalbt und jenen frommen Königen beigezählt zu werden, die in alten Zeiten Gottes Wohlgefallen gefunden;“<sup>3)</sup> und wir rufen mit dem Psalmisten: „Der Herr hat dich als treu erkannt und dich deshalb mit dem heiligen Oel gesalbt; seine Hand wird dich erhalten und sein Arm dich stärken.“<sup>4)</sup>

Wir heben diese Sätze aus der päpstlichen Correspondenz nicht ohne besondere Absicht hervor. Sie zeigen uns nämlich, an welches geschichtliche Vorbild man anknüpfte, indem man die Königssalbung, eine vollständige Neuerung,<sup>5)</sup> bei den Franken einführte. Man griff in die altjüdische Vergangenheit zurück; der Schmuck der Ehren, der einst das Haupt Davids geziert hatte, ging jetzt auf Pippin und seine Nachkommen über; die Aehnlichkeit beider Könige erfüllte die Gemüther aller Gläubigen.<sup>6)</sup> Selbst der Kirche war das Sacrament der Königsweihe noch ziemlich neu, denn sie hatte das Beispiel des Alten Testaments ursprünglich nur auf die Salbung der hohen Geistlichkeit angewendet. So hatte, noch anderthalb Jahrhunderte früher, Gregor der Große in seinem Commentar zum ersten Buche Samuels die Salbung Sauls und Davids nur als prophetisch-allegorische Darstellung der

<sup>1)</sup> Psalm 88, 21. 30.

<sup>2)</sup> Cod. Carol. ep. 33. p. 118: in utero matris vos sanctificans, ad tam magnum regale pervexit culmen, mittens apostolum suum b. Petrum per ejus nempe vicarium.

<sup>3)</sup> Daj. ep. 42. p. 141: inter fideles reges, qui olim Deo placuerunt, unctus connumeratusque conprobaris.

<sup>4)</sup> Psalm 88, 21—22.

<sup>5)</sup> Im 9. Jahrhundert wurde durch Fälschungen die Meinung verbreitet, daß auch die Merowinger gesalbt worden seien; vgl. Waitz, BG. III. S. 61. R. 1, Sichel L. 222\*.

<sup>6)</sup> Cod. Carol. ep. 43. p. 145: merito eum egregio illo ac praecipuo David rege et eximio prophetarum in celestibus regnis participem te esse, omnium fidelium mentes opinantur, quia, sicut honorum infulus, ita quoque et operibus eum coaequare christianitas tua, ut ipsa rei operatio demonstrat, dinoscitur; vgl. schon ep. (Stephani II) 11. p. 62.

Priesterweihe aufgefaßt: denn Samuel rede von äußeren Dingen und meine die inneren, er spreche von Weltlichem und bezeichne damit das Geistliche, die Bücher der heiligen Schrift seien nicht sowohl Geschichte, als vielmehr Prophetie.<sup>1)</sup> Erst im 7. Jahrhundert, scheint es, kam die Salbung der Könige durch die Geistlichkeit, und zwar bei germanischen Völkern, den Westgothen und Angelsachsen, auf,<sup>2)</sup> und vielleicht von England aus fand die Ceremonie ihren Weg auch zu den Franken. Sie war zum ersten Male schon von den Bischöfen des Reichs zur Ausführung gebracht worden, als Pippin Ende 751 den Thron bestieg;<sup>3)</sup> jetzt schloß sich auch der Papst dem Gebrauche an, und indem er den Frankenkönig an die Seite Davids stellte, erhob er sich selbst zur Würde Samuels, des Hohenpriesters der heiligen Schrift.

Daß die Ceremonie an einer und derselben Person zweimal vollzogen wurde, erregte weder den Betheiligten noch auch den Berichterstatter, zeitgenössischen sowie jüngeren, irgend ein Bedenken.<sup>4)</sup> War doch, wie schon von Früheren richtig bemerkt ist,<sup>5)</sup> auch König David mehr als einmal gesalbt worden;<sup>6)</sup> freilich das erste Mal von Samuel, das zweite Mal von den Männern Juda's, zum dritten Mal endlich von den Aeltesten in Israel. Allein wir haben auch keinen Grund, die beiden Salbungen Pippins für gleichbedeutend zu halten. Wohl war Zacharias im Jahre 751 um seine Zustimmung zum Thronwechsel angegangen worden; die Salbungsfeier jedoch, durch welche der fränkische Clerus sich damals an dem Ereigniß betheiligte, erfolgte

<sup>1)</sup> S. Gregorii Magni in librum primum Regum expositiones, Migne Patr. lat. LXXIX. col. 17 sq. (Prooemium), col. 278 sq. (lib. IV. c. V. zu 1 Reg. 10, 1), col. 313 (lib. V. c. 1), col. 447 sq. (lib. VI. c. 1 zu 1 Reg. 16, 1); 3. B. col. 447: Haec ad literas tetigimus, nunc sub literae narratione praelatorum nostrorum electionem videamus. Daher darf man wohl kaum mit der Real-Encyclopädie für Theologie und Kirche, XIII. S. 240 (Art. Sacramente von G. E. Steitz), das sacramentum unctionis Gregors schon auf die Salbung eines Königs beziehen.

<sup>2)</sup> Vgl. Waitz, BG. III. S. 62.

<sup>3)</sup> Vielleicht sind die hierauf bezüglichen Worte des Fred. cont. c. 117: ut antiquitus ordo deposcit, die Waitz, BG. III. S. 61. N. 1, auf den alten Gebrauch der Kirche deutet, den obigen Bemerkungen gemäß vielmehr von der biblischen Tradition zu verstehen.

<sup>4)</sup> Nur die ann. Lauriss. min. a. 16. Pippini scheinen hier ausgenommen werden zu müssen. Sie reden nämlich ganz allein von der Salbung Karls und Karlmanns durch Stephan: St. papa unxit duos filios Pippini in reges, Karlum et Karlmannum; sie stellen aber auch die Krönungsfeier des Jahres 751 so dar, wie wenn die ganze Handlung nur in der Salbung Pippins durch Bonifatius, als den Vertreter des Papstes, bestanden hätte (a. 12): Mandavit pontifex regi et populo Francorum, ut Pippinus, qui potestate regia utebatur, rex appelleretur et in sede regali constitueretur. Quod ita et factum est per unctionem sancti Bonifatii archiepiscopi Suessionis civitate. Kurz zuvor (a. 5) wird Bonifatius ausdrücklich als legatus Germanicus Romanae ecclesiae bezeichnet.

<sup>5)</sup> Vgl. Serarius, hist. Mogunt. lib. III. n. 38, citirt bei Mansi XII. col. 533: eundem regem ungui sacpius quid vetat? An non etiam aliquando factum? Mitto Caroli Magni ejusque filiorum historias . . . David vero nonne ter unctus?

<sup>6)</sup> I. Sam. 16, 3; II. Sam. 2, 4; 5, 3.

nicht in päpstlichem Auftrage,<sup>1)</sup> sondern nur als ein Zeichen der Huldigung, welche die geistlichen Großen ebenso wie die weltlichen dem neuen Könige darbringen mußten.<sup>2)</sup>

Auch die Königin Bertrada hatte bereits an der Krönung des Jahres 751 theilgehabt;<sup>3)</sup> jetzt befand sie sich abermals an der Seite ihres Gemahls, mit königlichem Feierkleid angethan, und Papst Stephan sprach über sie den Segen des siebengestaltigen Geistes aus.<sup>4)</sup> Damals war es vielleicht, wo er an Pippin die Ermahnung richtete, seiner Gattin allezeit in Treue anzuhängen, eine Ermahnung, die der feierlichen Handlung ganz angemessen war und mit Unrecht auf einen Zweispalt zwischen König und Königin gedeutet worden ist.<sup>5)</sup>

Von großer Wichtigkeit war die gleichzeitige Salbung der beiden Söhne Pippins;<sup>6)</sup> denn sie bedeutete die Weihe der neuen Dynastie. Der Papst ertheilte auch ihnen, wie dem Könige selbst, den Titel Patricius<sup>7)</sup> und muß außerdem noch eine kirchliche Handlung an ihnen vollzogen haben, durch welche er zu den Eltern in das Verhältniß der Comaternität trat;<sup>8)</sup> er unterläßt es in seinen späteren Briefen nie, beiden Thatfachen, sei es in der Inscription oder auch sonst, wo es der Context mit sich bringt, Ausdruck zu geben.<sup>9)</sup> Das Wesentlichere jedoch war, wie gesagt, ihre Salbung, ihre vielleicht byzantinischen Beispiel nachgebildete Ernennung zu Königen an ihres Vaters Seite.

<sup>1)</sup> Die päpstliche Correspondenz kommt daher bezeichnenderweise sehr oft auf die Salbungsfeier des Jahres 754, aber niemals auf die des Jahres 751 zurück.

<sup>2)</sup> S. oben S. 34 (N. 5). Daß Pippin im Jahre 754 zugleich zum Patricius ernannt, nach den Worten der Clausula (oben S. 144. N. 10) in regem et patricium . . . unctus est, konnte keinen wesentlichen Unterschied der beiden Feierlichkeiten begründen; denn die Erhebung zum Patricius war unmöglich je mit einer Salbung verbunden.

<sup>3)</sup> Fred. cont. c. 117: una cum regina Bertradane.

<sup>4)</sup> Clausula l. c.; über den septiformis spiritus (nach Zeiaia 11, 2—3) vgl. das Schreiben Karls des Großen bei Jaffé Bibl. IV. p. 374.

<sup>5)</sup> S. unten Excurs VII: Die Ehe Pippins.

<sup>6)</sup> Drei Annalenwerke der späteren Zeit nennen in einer wörtlich gleichlautenden Notiz, die sich im Uebrigen an Hilduin anlehnt (i. oben S. 156. N.), auch Gisela, die erst im Jahre 757 geborene Tochter Pippins, unter den Gefassten; vielleicht kannte der Autor die Briege des Cod. Carol. und ließ sich durch die hier öfter wiederkehrende Zusammenstellung der drei Namen Karl, Karlmann und Gisela zu diesem Anachronismus verleiten. Es sind die ann. S. Benigni Divion. (um 1125 compilirt, Pertz SS. V. p. 37) und die offenbar auf ihnen beruhenden annales Angliae (—1155, Pertz SS. XVI. p. 480) und Besuenses (—1174, Pertz SS. II. p. 248); die Stelle aber lautet: benedictus est Pipinus rex a sancto Stephano papa Parisius et filii ejus Karolus et Carlomannus et filia Gisila inter sacra missarum sollempnia, precipiente sancto Petro et sancto Paulo et beato Dionisio.

<sup>7)</sup> Vgl. besonders die Adressen in Cod. Carol. ep. 6. 7. 8. 26. 33. 35. 46 sq., z. B. ep. 8 (a. 756): Dominis excellentissimis Pippino Carolo et Carlomanno tribus regibus et nostris Romanorum patriciis.

<sup>8)</sup> Man hat angenommen (Pagi), er habe sie vor der Salbung getauft; richtiger jedoch ist es wohl, an die Confirmation zu denken, die ja gleiche Beziehungen schuf.

<sup>9)</sup> Vgl. z. B. die in Excurs VII citirte Stelle aus ep. 9. p. 52.

In genauestem Zusammenhange damit steht es, daß der Papst, indem er auch den fränkischen Großen seinen Segen erteilte, sie zugleich unter Androhung der Excommunication verpflichtete, niemals in alter Zukunft aus einem anderen Geschlechte sich einen König zu erwählen.<sup>1)</sup> Es wäre recht wohl denkbar, daß er hierzu durch keinerlei oppositionelle Bewegung veranlaßt, vielmehr nur, soweit sein Einfluß reichte, die Erbllichkeit des neuen Herrscherhauses zu sichern bemüht war. Auf der anderen Seite treffen wir jedoch mehr als einmal wirklich auf Spuren einer Gegenpartei. Nicht zum geringsten trugen grade die italienischen Verwicklungen dazu bei, dem Könige Feinde zu schaffen, und Stephan mochte daher seinerseits mit den ihm zu Gebote stehenden Mitteln den König wiederum zu stützen suchen. Wenn wir den Schritt des Papstes in diesem Sinne deuten, so fragt sich, in welcher Person oder welcher Familie wohl die Widersacher Pippins, bei einem Umsturz der neuen Verhältnisse, ihren Vereinigungspunkt gefunden haben würden. An eine merowingische Restauration war doch kaum zu denken: König Childerich III. war ins Kloster S. Omer gebracht, sein Sohn Theodorich nach S. Wandrille, und mit ihnen waren die letzten Vertreter der gestürzten Königsfamilie beseitigt. Erst seit dem Anfange des 9. Jahrhunderts verbreitete sich die Meinung, der in Gallien weilende Papst habe die Aufgabe gehabt, die merowingische Dynastie aus dem Wege zu räumen. Daher die Schilderung Erchamberts, wie Stephan bei seiner Ankunft im Frankenreiche zuerst den Regenten Pippin um Hülfe gegen die Langobarden angegangen, wie dieser ihn mit den Worten: „Ich habe einen königlichen Herrn,“ an den unfähigen Merowinger gewiesen, wie endlich Stephan sich zu Pippin zurückgewendet und ihn kraft der Autorität Petri aufgefordert, jenen zu scheeren und ins Kloster zu schicken, selbst aber Fürst und König der Franken zu sein.<sup>2)</sup> Schon Einhard beging daher in der Biographie Karls des Großen den Irrthum, die Absetzung Childerichs auf einen Befehl des Papstes Stephan zurückzuführen;<sup>3)</sup> und der um dieselbe Zeit lebende griechische Autor Theophanes bemerkt sogar, Stephan habe Pippin des Treueides entbunden, den derselbe einst seinem Vorgänger geschworen hätte.<sup>4)</sup> Ohne Zweifel hatten die späteren Generationen ein lebhafteres Gefühl für das an Childerich begangene Unrecht, als die Zeitgenossen selbst, in denen nur das Gefühl seiner Unwürdigkeit rege war. Und so dachte man sich noch, Stephan bei

<sup>1)</sup> Clausula: simulque Francorum principes benedictione et Spiritus sancti gratia confirmavit et tali omnes interdictu et excommunicationis lege constrinxit, ut nunquam de alterius lumbis regem in aevo praesumant eligere, sed ex ipsorum.

<sup>2)</sup> Erchamberti breviarium. Pertz SS. II. p. 328.

<sup>3)</sup> Einhardi Vita Karoli c. 1: [Hildrichus rex] jussu Stephani Romani pontificis depositus ac detonsus atque in monasterium trusus est.

<sup>4)</sup> Theophanis Chronographia ed. Bonn. I. p. 620: λίσσαντος αὐτὸν τῆς ἐπιπορκίας τῆς πρὸς τὸν ρῆγα τοῦ αὐτοῦ Στεφάνου.

seiner Anwesenheit in Gallien mit dem Thronwechsel beschäftigt, während in Wirklichkeit die letzten Sprossen des ersten fränkischen Königsgeschlechtes schon seit mehr denn Jahresfrist hinter Klostermauern verschwunden waren.

Unsere Vermuthung ist eine andere.<sup>1)</sup> Wenn dem Könige Pippin überhaupt ernstere Feindseligkeiten drohten, so gingen diese nicht von einem Mitgliede der gestürzten Dynastie, sondern von seiner eigenen Familie aus. Wir wissen, wie sein jüngerer Bruder Gripho im Jahre 753, als die Beziehungen zwischen Pippin und Aistulf sich zu trüben anfangen, von Aquitanien nach Italien geeilt, wie seine Pläne jedoch durch einen jähen Tod vereitelt worden waren. Jetzt aber trat der ältere Bruder Karlmann nach mehr als sechsjähriger Abwesenheit wieder auf fränkischem Boden auf, um Stephans und somit auch Pippins Absichten zu durchkreuzen. Karlmann hatte bekanntlich in Rom das Mönchsgelübde geleistet, dann einige Zeit im Kloster des heil. Silvester auf dem Berge Dreffe zugebracht, endlich aber seinen Aufenthalt bei den Mönchen von Montecassino genommen, an deren Spitze seit 750 der Abt Optatus stand.<sup>2)</sup> Nun gehörte Montecassino zum Herzogthum Benevent, einem Vasallenlande der Langobarden. Nachdem also Stephan zu Pippin gegangen war, wußte Aistulf durch Vermittlung des Abtes, vielleicht auch seines eigenen Bruders Nachis, welcher sich in daselbe Kloster zurückgezogen hatte, den Mönch Karlmann zu bewegen, daß er dem Papste nachreiste, um den Wünschen desselben entgegenzuwirken. Er unterzog sich dem Auftrage gern nach der einen,<sup>3)</sup> ungern nach der anderen Ueberlieferung;<sup>4)</sup> in jedem Falle betrieb er seine Mission mit großem Eifer.<sup>5)</sup> Von den zahlreichen Quellen, die sein Auftreten melden,<sup>6)</sup> giebt freilich keine an, daß Karlmann, indem er dem Papste entgegenarbeitete, auch gegen Pippin eine feindselige Haltung angenommen habe; indessen liegen hierfür doch gewichtige Andeutungen vor. Schon daß die beiden Brüder in der Sache, um die es sich handelte, entgegengesetzten Meinungen huldigten und daß der König dem Drängen Karlmanns doch nicht nachgab, mußte die Stimmung zwischen ihnen verbittern; es lag nichts

<sup>1)</sup> Vgl. schon Waitz, *SB.* III. S. 66—67; besonders auch Krosta, *de donationibus a Pippino et Carolo Magno sedi apost. factis*, p. 13—15.

<sup>2)</sup> S. oben S. 57—58.

<sup>3)</sup> *Benedicti chronicon* c. 19, Pertz *SS.* III. p. 705: *libenti animo perrexit sicque in Franciam venit.*

<sup>4)</sup> *Einh. ann.* 753: *invitus tamen hoc fecisse putatur, quia nec ille abbatis sui jussa contemnere, nec abbas ille praeceptis regis Langobardorum, qui ei hoc imperavit, audebat resistere.*

<sup>5)</sup> *Vita Stephani II.* c. 30: *Dumque conjunxisset illuc, nitentibus omnino et vehementius decertabat sanctae Dei ecclesiae causam subvertere, juxta quod a praefato needicendo Aistulfo tyranno fuerat directus.*

<sup>6)</sup> Nur *Fred. cont.* und *Einh. Vita Karoli* schweigen davon gänzlich. Die *Chronica S. Benedicti* (geschrieben 872), Pertz *SS.* III. p. 200, läßt Karlmann als *legatus pro reipublice a papa missus* nach Francia kommen.



näher, als daß Karlmann und die Mißvergünstigten im Staate einander die Hände reichten. Daß etwas Derartiges aber wirklich geschehen sein muß, beweist vor Allem die bedeutungsvolle Maßregel, welche Pippin erst jetzt gegen die Söhne seines Bruders ergriff. Er ließ sie nämlich, wie einst Childerich und dessen Sohn, ins Kloster bringen.<sup>1)</sup> Es galt also, einer Bewegung vorzubeugen, die den Thron, nicht der Karolinger überhaupt, sondern nur der Pippinischen Linie bedrohte. — Ein zweites Argument liefert die spätere päpstliche Correspondenz. Karlmann war, als er nach Gallien gegangen, von mehreren Brüdern seines Klosters begleitet worden; inzwischen war er selbst gestorben, die Langobarden von Pippin in zwei glücklichen Feldzügen geschlagen, Herzog Liutprand von Benevent von der Seite Nistulfs auf die Seite der Sieger getreten, volle drei Jahre waren seit der Abreise Karlmanns und seiner Gefährten verflossen, und die Mönche noch immer nicht zurückgekehrt. Jetzt endlich wandte sich Optatus an den Papst, nicht etwa, damit dieser ihnen die Rückkunft gestatte, sondern damit er bei Pippin die Erlaubniß erwirke. Stephan II. trug dem Könige die Bitte des Optatus nicht ohne eine gewisse Zurückhaltung vor: „Der fromme Abt Optatus,“ schreibt er, „hat uns in Betreff einiger Mönche seines Klosters, die einst mit deinem Bruder gereist sind, die Bitte ausgesprochen, daß du sie entlassen möchtest; bestimme du über sie jedoch ganz nach deinem Ermessen.“<sup>2)</sup> Aus diesen Worten scheint uns hervorzugehen, daß die Mönche im Frankenlande eine Art Gefangenschaft zu erleiden hatten, die sich am natürlichsten durch ein vorausgegangenes Vergehen gegen den König erklärt.

Auch Karlmann selbst war durch übereinstimmenden Beschluß Pippins und des Papstes im Frankenlande zurückgehalten worden,<sup>3)</sup> und zwar blieb er, nachdem er dem Könige auf seinem Zuge nach Italien bis an die Rhone gefolgt war, mit der Königin Bertrada in einem Kloster der Stadt Vienne zurück.<sup>4)</sup> Hier kränkelte er längere Zeit, bis er am 17. August 755 starb.<sup>5)</sup> Seine Leiche wurde auf

<sup>1)</sup> Ann. Lauresh. Petav. Mosell. 753: Et papa de Roma venit, et Carlomannus post illum et filii sui tonsi.

<sup>2)</sup> Cod. Carol. ep. 11. p. 67: petiit nobis Obtatus religiosus abba venerandi monasterii sancti Benedicti pro monachis suis, qui cum tuo germano profecti sunt, ut eos absolvere jubeas; sed qualiter tua fuerit voluntas, ita de eis exponere jubeas. Vgl. einen ähnlichen Fall ep. 29. p. 110—111.

<sup>3)</sup> Ann. Alam. Guelferb. Nazar. 753: Et Karlomannus rediit, qui et detentus.

<sup>4)</sup> Ann. Laur. maj. 755.

<sup>5)</sup> Vita Steph. II. c. 30; ann. S. Amandi, Lauriss. maj., Einh. 755; Lauresh. 754 u. a. m. Die ann. Fuldenses Einhardi 754 sagen irrthümlich: Lugduni vita decessit. Das Jahr 755 ist, wie wir sehen, nicht ganz unanfechtbar; ebenso der Tag. Für den 17. August zeugt die Vita Stephani, wo es ausdrücklich, jedoch nicht in allen Codices, heißt: die nempe 17. Augusti anno Domini 755. Das Nekrologium Hugo's von Flavigny dagegen, Pertz SS. VIII. p. 287, offenbar das vetustum necrologium Flaviniacense des Fagi, Critica III. p. 297 (nicht Floriacense, wie Krofta p. 13. n. 4. irrig anführt) giebt den,

Befehl Pippins nach Montecassino gebracht und hier beigelegt.<sup>1)</sup> Das Silvesterkloster auf Monte Dreite aber, das er vom Papste Zacharias zum Besitz erhalten hatte, übertrug Paul I. im Jahre 762 an Pippin, indem er das Präcept des Zacharias ausdrücklich für aufgehoben erklärte.<sup>2)</sup> Wenige Jahre darauf wurde die Schenkung von Pippin wiederum durch ein Diplom, das uns nicht erhalten ist, dem Papste Paul restituirt.<sup>3)</sup>

---

4. December an: 2. Non. Dec. Karlomannus monachus frater Pippini regis obiit. Nur wenn der Tod Karlmann's am 17. August des Jahres 754 erfolgte, würden die hier zum Theil selbständigen ann. Einh. mit Recht sagen, daß er vor der Rückkehr Pippins aus Italien gestorben sei: priusquam rex de Italia reverteretur, febre correptus, diem obiit. Auffallenderweise wird in dem necrologium Casinensis ecclesiae, Muratori SS. rr. Ital. VII. col. 939, Gattola Ad hist. abbatiae Cassinensis accessiones p. 843, des Klosterbruders Karlmann nicht gedacht.

<sup>1)</sup> Einhardi ann. 755: ejus corpus jussu regis ad monasterium sancti Benedicti . . . relatum est; die vorewähnte Chronik von S. Benedict (nach ihr die chronica mon. Casin. auctore Leone, Pertz SS. VII. p. 584) fügt hinzu: in locello aureo.

<sup>2)</sup> Cod. Carol. ep. 23. p. 98.

<sup>3)</sup> Daj. ep. 42. p. 143-144; Sickel, Acta deperdita p. 380. n° 3.

---

## 51stes Capitel.

### Das Ende des Bonifacius.

754.

In einem Schreiben an Erzbischof Cudberht von Kent aus dem Jahre 748 äußerte Bonifaz unter Anderem: „Laßt uns, wenn Gott es so beschlossen hat, für die heiligen Gesetze unserer Väter sterben, damit wir mit ihnen des ewigen Erbes theilhaftig zu werden verdienen.“<sup>1)</sup> Die Stunde kam nun, wo er dies Wort wahr machen sollte. Man mag über die Ziele des Bonifaz urtheilen, wie man wolle: wer für vergangene Zeiten sich ein unbefangenes Verständniß bewahrt hat, wird dem Leben und Sterben dieses Mannes seine Bewunderung nicht versagen können. „Alle Kostbarkeiten der Welt,“ so äußert er einmal, „sie bestehen nun im Glanze des Goldes und Silbers oder in funkelnden Edelsteinen, in schwelgerischen Speisen oder in ausgesuchtem Kleider Schmuck, ziehen wie ein Schatten vorüber, vergehen wie Rauch, verschwinden dem Schaume gleich;<sup>2)</sup> eine Zierde von wahrhafter Schönheit ist die göttliche Weisheit, welche uns an die Ufer des Paradieses und zu den dauernden Freuden der Engel führt.“<sup>3)</sup> Solche Worte schrieb Bonifaz einst, als er in vollster Mannesblüthe stand, und kein Zug aus seinem langen Leben hat sie Lügen gestraft. Was die Menschheit im Innersten bewegt, das Verlangen nach irdischem Wohlergehen, er gab es im Dienste seiner Mitmenschen und für die Hoffnung jenseitigen Glückes freudig hin. So steht er, hoch über der Menge, in der Reihe jener Auserlesenen, welche ihr Leben einem Ideale zu weihen und zu opfern verstanden haben.

<sup>1)</sup> Jaffé Bibl. III. ep. 70. p. 208: Moriamur, si Deus voluerit, pro sanctis legibus patrum nostrorum, ut hereditatem cum illis aeternam consequi mereamur.

<sup>2)</sup> Daf. ep. 9. (716—717) p. 51.

<sup>3)</sup> Daf. p. 52.

Weit hinter ihm lagen die Zeiten, wo es noch sein Vorsatz gewesen, in das angelsächsische Heimatland zurückzukehren.<sup>1)</sup> Sein kühner Geist hatte damals vielleicht rascher die große Lebensaufgabe zu bewältigen gehofft, als es in Wirklichkeit gelungen. Statt nach England zurückzukehren, begab sich der Greis vielmehr, wie einst als er das erste Mal das Festland betreten, zu den heidnischen Friesen, um sich dem durch die fränkische Kirchenreformation unterbrochenen Werke der Heidenbekehrung noch einmal und bis an sein Lebensende hinzugeben.<sup>2)</sup>

Ob Bonifaz seit seinem Zusammenwirken mit Willibrord jetzt zum ersten Male wieder nach Friesland gekommen, ist schwer zu sagen. Wäre dies der Fall, wie könnte Lüdger sein Wirken daselbst mit der Thätigkeit Willibrords und Gregors, als seines Vorgängers und Nachfolgers, auf gleiche Stufe stellen?<sup>3)</sup> Von Lüdgers eigenen Vorfahren ferner, einer frommen und angesehenen friesischen Familie, wird erzählt, daß sie, wie mit Willibrord, so auch mit Bonifaz in vertrautem Verkehr gestanden.<sup>4)</sup> Willibald freilich, der Biograph des Bonifaz, erwähnt eines weiteren Aufenthalts in Friesland nicht, ja, scheint einen solchen sogar auszuschließen;<sup>5)</sup> allein ihm ist es weniger um sachliche Vollständigkeit, als um ein recht verkürtes Heiligenbild zu thun.<sup>6)</sup> Bei der ungemeinen Mühseligkeit des Legaten, bei seinen „beständigen Reisen“<sup>7)</sup> dünkt es uns vielmehr höchst unwahrscheinlich, daß er nicht auch die Utrechter Diöcese hin und wieder besucht haben sollte.<sup>8)</sup> Würden wir doch aus Willibalds Buche ebenso wenig von den

<sup>1)</sup> Jaffé Bibl. III. ep. 9. p. 52: Si Dominus omnipotens voluerit, ut aliquando ad istas partes remeans, sicut propositum habeo, perveniam.

<sup>2)</sup> Vgl. Willibaldi Vita S. Bonifacii c. 8. p. 462: Miro quodammodo vaticinii praesagio sequentem obitus sui diem . . . praenuntiavit et, quali mundum sine demum relinqueret, insinuavit.

<sup>3)</sup> Vita S. Gregorii abb. Trajectensis c. 14, Mabillon Acta SS. III. 2. p. 329. Wir sehen dabei von der offenbar irrigen Notiz ganz ab, daß Bonifaz 13 Jahre in Friesland gepredigt habe: c. 3. p. 321.

<sup>4)</sup> Vita S. Lüdgeri c. 4, Pertz SS. II. p. 406: Habuit progenies illa magnam familiaritatem cum sancto Willibrordo, nec non et cum sancto Bonifacio, qui post eum partibus illis doctor serenus illuxit.

<sup>5)</sup> Willibaldi Vita S. Bonif. c. 8. p. 462: Ut ubi, primitus praedicationis studium ingrediens, praemiorum inchoaverat incrementa, etiam e saeculo rediens sumptus reciperet remunerationis. Vgl. daj.: Friesiam olim corpore, non quidem mente, omnissam; ferner c. 4. p. 441: proponens animo . . . quod multis transactis annorum curriculis gloriosa martyrii testificatio comprobavit.

<sup>6)</sup> Es scheint daher auch kein Grund vorhanden, die Schrift Willibalds, wie sie auf uns gekommen, mit Jaffé, Bibl. III. p. 424, für unvollständig zu halten.

<sup>7)</sup> Er selbst spricht nämlich einmal von instantes labores et itinera continua; Jaffé III. ep. 88. p. 237.

<sup>8)</sup> Seiters, Bonifacius S. 511—512, schließt aus Jaffé III. ep. 65. p. 184, daß Bonifaz in der Zeit zwischen Karlmanns Abankung und der Thronerhebung Pippinus wieder in Friesland gewesen sei. Die Anfrage, Indica nobis aliquid de episcopo nostro, ist in der That nach Friesland gerichtet (Quare non transmisisti vestimenta, quae debuisti mittere de Fresarum provincia?); sie würde jedoch ihre Beweiskraft verlieren, wenn sie, wie aus dem Worte transmisisti hervorzugehen scheint, von England ausgegangen ist. Vgl. Hahn, Jahrb. S. 211. N. 1.

häufigen Besuchen des Klosters Fulda erfahren haben, deren Andenken uns durch Sigil erhalten ist.<sup>1)</sup>

So meldet auch nur eine spätere Quelle von der Anwesenheit des Bonifaz in Hornbach (Gamundias) bei Zweibrücken, kurz vor dem Antritt seiner friesischen Reise. Er wünschte den heil. Pirmin, den frommen Stifter der Klöster Reichenau und Hornbach, zu sehen und sich mit ihm über die Erhaltung des Christenthums im Volke zu besprechen.<sup>2)</sup> Während Pirmin kurze Zeit nach dieser Zusammenkunft, am 3. November 753, in Hornbach starb,<sup>3)</sup> kehrte Bonifaz nach Mainz zurück und rüstete sich hier zur Fahrt nach dem Friesenlande.<sup>4)</sup>

Wir werden den Beginn dieser Fahrt wohl in den Juli oder August 753 zu setzen haben, nachdem noch im Juni die Zusammenkunft mit Pippin, die Ertheilung des Diploms für Fulda und die Berathung des Vorhabens mit dem Könige und den Großen stattgefunden.<sup>5)</sup> In seiner nächsten Umgebung hatte Bonifaz jetzt vor Allen den Bischof Lull, der bereits früher zu seinem Nachfolger ernannt und der wahrscheinlich auch schon auf der letzten thüringer Reise sein Begleiter gewesen war.<sup>6)</sup> Ihm legte er im Vorgefühl seines nahen Todes die Pflichten des Bischofsamtes, die Erhaltung des orthodoxen Glaubens, besonders aber die materielle Fürsorge für seine Kirchen- und Klosterstiftungen ans Herz;<sup>7)</sup> ihm befahl er, seine Leiche dereinst nach Fulda zu bringen; ihm übertrug er alle Vorbereitungen zur Reise — er nahm zahlreiche Bücher und Reliquien mit —; „aber auch das Leintuch,“ sprach er, „in welches mein entseelter Leib gehüllt werden soll, lege zu meinen Büchern.“ Lull antwortete mit einem Strom von Thränen; da brach Bonifaz das Gespräch ab und ging zu Anderem über.<sup>8)</sup>

Noch viele andere seiner Jünger umgaben ihn in diesen feierlichen Tagen;<sup>9)</sup> unter ihnen befand sich Lioba, auch Leobgytha genannt,

<sup>1)</sup> S. oben S. 57.

<sup>2)</sup> De stabilitate sanctae ecclesiae populique christiani: Vita S. Pirminii, in kürzerer Fassung bei Mone, Quellensammlung der bad. Landesgeschichte I. S. 35, c. 15; ausführlicher bei Mabillon Acta SS. III. 2. p. 149, c. 22. — Felix, qui tantorum virorum vidit amplexus! ruft der Verfasser aus.

<sup>3)</sup> S. Rettberg II. S. 54.

<sup>4)</sup> Vita Pirminii ed. Mone l. c.: Sanctus autem Bonifacius Mogontiam reversus est et inde . . . per alveum Reni tendebat . . . regionem Fresonum visitare volens.

<sup>5)</sup> S. oben S. 65—66.

<sup>6)</sup> Vgl. was oben S. 39 von dem Wiederaufbau der zerstörten Kirchen gesagt ist, mit dem, was die Passio S. Bonifacii, Jaffé III. p. 477, erzählt (Qualiter Lullum omnibus orientalibus commendavit), sowie mit den Worten, welche Willibald dem Bonifacius in den Mund legt (c. 8. p. 462): Sed tu, fili karissime, structuram in Thyringea a me ceptam aecclesiarum ad perfectionis terminum deduc.

<sup>7)</sup> Willib. c. 8. p. 462; vgl. oben S. 37.

<sup>8)</sup> Willib. c. 8. p. 463.

<sup>9)</sup> Die Vita Liobae z. B. erwähnt der seniores monachorum von Fulda, qui aderant: Mabillon Acta SS. III. 2. c. 20. p. 256.

die durch hohe Tugend und Geisteskraft ausgezeichnete Heimatgenossin und Anverwandte des Bonifacius,<sup>1)</sup> die von ihm an die Spitze des Nonnenklosters zu Bischofsheim gestellt worden war. Bonifaz hatte sie zu sich berufen, um sie zu unerschütterlicher Ausdauer in ihrem Berufe zu ermahnen: nicht Alter, nicht Gebrechlichkeit, kein Leiden dieser Welt sollte sie von ihrem Ziele ablenken; sei das Leben ja so kurz im Vergleiche zur Ewigkeit, wo die Herrlichkeit der Heiligen sie erwarte. Er empfahl sie der Fürsorge Lulls und der anwesenden Mönche von Fulda, sprach den Wunsch aus, daß ihr Leichnam einst neben dem seinigen bestattet werde — ein Wunsch, der nachmals wirklich erfüllt worden ist<sup>2)</sup> —, und indem er ihr scheidend sein Gewand überreichte, bat er sie nochmals, das Land ihrer Pilgerschaft nie zu verlassen.<sup>3)</sup>

Mit zahlreichen Begleitern<sup>4)</sup> bestieg er das Schiff, welches ihn rheinabwärts nach Friesland führen sollte. Für den nächtlichen Aufenthalt wurden jedesmal geeignete Häfen ausgesucht; einen solchen Ruhepunkt bot ihm unter Anderem das nicht näher bezeichnete Grundstück einer frommen Matrone, die hier ein ascetisches Leben führte: sie versprach ihm auf seinen Wunsch,<sup>5)</sup> daß sie eine Glocke von schönem Klang, welche in ihrer Kapelle hing, bei seiner Rückkehr ihm zum Geschenk machen würde.<sup>6)</sup>

Das Schiff gelangte bis in die Zuydersee, und zwar entweder durch die Hjel oder, wenn eine spätere Nachricht von der Reise über Utrecht Glauben verdient,<sup>7)</sup> durch die Vechte, welche sich hier vom Rhein abzweigt. Die Fahrt folgte sodann dem östlichen Ufer der Zuydersee, welche damals bekanntlich ein Binnengewässer bildete und durch den Ili (Flevum) mit dem Meere in Verbindung stand. Dieser Fluß scheint bis dahin, nicht die Herrschaft der Franken, aber die des Christenthums ostwärts begrenzt zu haben. Die Missionsthätigkeit des Bonifaz erstreckte sich daher jetzt über das bereits fränkische Gebiet zwischen Ili und Lavers, das heutige Westfriesland, welches durch den nordwestwärts fließenden Boornfluß (Bordne) damals in Ostrachia und Westrachia (Oster- und Westergo) zerfiel und über welches hinaus

<sup>1)</sup> Vgl. Jaffé III. ep. 23. p. 83: Bonifacio . . . mihi adfinitatis propinquitate conexo Leobgytha; Vita Liobae c. 10. p. 251: affinitate sibi [Bonifacio] ex materno sanguine jungebatur.

<sup>2)</sup> Vita Liobae c. 24. p. 257.

<sup>3)</sup> Daj. c. 20. p. 256.

<sup>4)</sup> Willib. c. 8. p. 463: Sumptis secum conviatoribus navem ascendit; Jaffé III. ep. 108. p. 262: cum suis plurimis domesticis.

<sup>5)</sup> Auch aus England erbat sich Bonifaz einst eine Glocke: ep. 62. p. 181. Pippin beschenkte S. Gallen mit einer solchen: Vita S. Galli lib. II. c. 11, Pertz SS. II. p. 23.

<sup>6)</sup> Vita Pirminii, Mone p. 35, Mabillon p. 150. Den Namen jener Frau (Beala) nennt nur die größere Vita, wenn nicht auch hier etwa beata dafür zu lesen ist.

<sup>7)</sup> Vita Bonifacii auctore Ultrajectino, Pertz SS. II. p. 349. n. 28: moxque per undas Rheni . . . Trajecto oppido delatus est.

erst in den Zeiten Karls des Großen sich die Frankenherrschaft und das Christenthum zugleich ausbreitete.

Hier gelang es ihm und seinen Genossen, Tausende von Männern, Frauen und Kindern zur Taufe zu bewegen; die Götzbilder wurden zertrümmert und Kirchen gegründet.<sup>1)</sup> Nach längerem Aufenthalte dasselbst begab er sich, offenbar für die Dauer des Winters, zu seinen in Deutschland gelegenen, aber nicht näher angegebenen, Kirchen zurück.<sup>2)</sup> Ueber die Zeit bis zu seiner zweiten Reise nach Friesland sind wir ohne alle Nachricht; es waren dieselben Wintermonate, während deren Papst Stephan II. in S. Denys weilte. Bonifacius, der, wie gesagt, in Deutschland Rast hielt, begab sich, ohne mit dem Papste in persönlichen Verkehr getreten zu sein, im Frühjahr 754 sogleich wieder nach Friesland zurück.

Ob er von neuem gepredigt und abermalige Befehrungen vollbracht hat, oder ob es sich nur um die Neophyten des vergangenen Jahres handelt: genug, er bestimmte den 5. Juni für die Confirmation der Neugetauften und schlug zu diesem Zwecke, während die Menge sich in ihre Wohnungen zerstreut hatte, am Ufer des Boornflusses, bei Dokum, seine Zelte auf.<sup>3)</sup> Ich glaube vermuthen zu können, warum Bonifaz diesen Tag zur Feier der bischöflichen Handauflegung wählte. Derselbe fiel in jenem Jahre auf den Mittwoch nach Pfingsten,<sup>4)</sup> einen der vier später sogenannten Quatemberfasttage,<sup>5)</sup> schon damals nachgewiesenermaßen eine Fastenzeit.<sup>6)</sup> Die Confirmationsfeier aber legte so-

<sup>1)</sup> Willib. c. 8. p. 463.

<sup>2)</sup> Von dieser Rückkehr und der zweifachen Reise nach Friesland berichtet nur Egil, Vita S. Sturmī c. 15, Pertz SS. II. p. 372.

<sup>3)</sup> Willib. c. 8. p. 464. In den Worten, quia festum confirmationis neophitorum diem et nuper baptizatorum ab episcopo manus impositionis et confirmationis populo praedixerat, ist offenbar ein Fehler enthalten; denn Neophyten sind nicht etwa Katechumenen, die noch vor der Taufe stehen, sondern — und so fast auch Othlon in seiner Uebersetzung Willibalds das Wort auf (Mabillon Acta SS. III. 2. cap. 22. p. 84) — so viel als nuper baptizati, daher confirmatio neophitorum dasselbe wie confirmatio nuper baptizatorum. Nun fehlt es zwar bei Willibald nicht an Parallelismen, doch findet er ganz in biblischer Weise für die gleichen Begriffe stets neue Worte und Wendungen, während sich hier das Wort confirmatio wiederholt. Zudem ich daher von derselben Voraussetzung ausgehe, auf welche hin Jassé an einer andern Stelle, p. 459. not. d. gegen die Autorität der Codices eine Versetzung vorgenommen, scheint mir der Satz folgendermaßen umzustellen: quia festum nuper baptizatorum ab episcopo manus impositionis et confirmationis neophitorum diem etc. — Auch Simjon, Willibalds Leben des heil. Bonif. S. 80. N. 6, hält die Stelle für corrupt.

<sup>4)</sup> Der Pfingstsonntag war am 2. Juni.

<sup>5)</sup> Haultaus, Calendarium p. 101.

<sup>6)</sup> Schon das zweite Concil zu Tours vom Jahre 567 bestimmte c. 27: de jejuniis vero antiqua a monachis instituta servantur, ut post quinquagesimam tota hebdomade ex asse jejument. Von dem heil. Egbert aber, welcher im 7. Jahrhundert lebte, meldet Beda, hist. eccl. lib. III. c. 27: post peracta solemnia Pentecostes . . . non plus quam semel in die reficiebatur etc. Bgl. Muratori Anecdotorum II. p. 246—266: de IV temporum jejuniis, besonders p. 266.

wohl den Confirmirenden als auch den Confirmanden strenges Fasten auf. <sup>1)</sup> Dieser Zusammenhang zwischen der Wahl des 5. Juni und seiner religiösen Bedeutung mußte schon Willibald, dem ersten Biographen des Bonifaz, entgehen, da derselbe in der Annahme des Jahres irrte. <sup>2)</sup>

Ein Wunder kündigte Bonifaz, das bevorstehende Ereigniß des Tages an: in der vorhergehenden Nacht war das Zelt, in welchem er anhaltend betete, von himmlischem Lichte durchstrahlt. <sup>3)</sup> Als der Tag anbrach, erschienen statt der Neubekehrten zahlreiche Feinde vor den Zelten. <sup>4)</sup> Dem Bonifaz stand, außer seinen geistlichen Gefährten, auch streitbare Mannschaft zur Seite; <sup>5)</sup> beim Anblick der Feinde griff diese zu den Waffen und wollte Widerstand leisten. Auf den ersten Waffenkärm aber trat Bonifaz, mit heiligen Reliquien versehen und ein Evangelienbuch in der Hand, von seinen Klerikern umgeben, aus dem Zelte hervor. Er untersagte den Kampf und forderte seine Begleiter auf, starken Muthes den Tod zu erleiden; denn nur den Leib könnten die Mörder verderben, nicht die Seele, welche bald der ewigen Belohnung theilhaftig sein werde. <sup>6)</sup> Ohne Gegenwehr erlag nun Bonifaz und sein ganzes Gefolge den Schwertschlägen der wüthenden Heiden. Die Zahl der Opfer belief sich auf 52; <sup>7)</sup> die Namen der zehn Geistlichen, welche mit ihrem Führer starben, sind uns von Willibald aufbewahrt und glänzen seitdem in dem Verzeichniß der Blutzeugen des Christenthums. Es waren Coban, der Bischof von Utrecht; die drei Priester Wintrung, Waltheri und Aethelheri; die Diakonen Hamund, Scirbald und Bosa; endlich die vier Mönche Wacchar, Gundaeccer, Illehere und Hathowlf. <sup>8)</sup> Ein jüngerer Bericht

<sup>1)</sup> Für das Fasten des Bischofs finde ich allerdings nur eine Bestimmung des Concils von Meaux (845), c. 3: Ut episcopi nonnisi jejuni per impositionem manuum Spiritum sanctum tradant; für das der Confirmanden dagegen das c. 6. des Concils von Orleans: Ut jejuni ad confirmationem veniant perfectae aetatis (Ivonis Decret. I. c. 261, Migne Patr. lat. CLXI. col. 120. 121).

<sup>2)</sup> Es liegt darin zugleich ein nicht unerheblicher Beweis für das Jahr 754 als Todesjahr des Bonifaz (s. Creurs VI). Im Jahre 755 fiel Pfingsten auf den 25. Mai, der 5. Juni (ein Donnerstag) gehörte also nicht mehr der Pfingstwoche an.

<sup>3)</sup> Passio S. Bonif. l. c. p. 479.

<sup>4)</sup> Willib. c. 8. p. 464. Othlons Auffassung dieses Satzes, die den Sinn sehr unwesentlich modificirt (Mabill. III. 2. p. 88), ist schon von Mabillon p. 89. n. 9. als irrig bezeichnet.

<sup>5)</sup> Ueber diese pueri oder clientes vgl. Waitz, BG. IV. S. 232. N. 4.

<sup>6)</sup> Willib. p. 465. Der Wortlaut der beiden Reden ist offenbar Willibaldis Zuthat; denn man könnte mit Recht fragen, wer von den Hörenden diese Stunde überlebt habe.

<sup>7)</sup> Vita S. Bonif. auctore Ultrajectino, Acta SS. Boll. 5. Jun. I. p. 481; darauf Vita S. Bonif. auctore forsan Monasteriensi, das. p. 483.

<sup>8)</sup> Willib. p. 463—464. Die Martyrologien des Erzbischofs Ado von Bienna († 874) und des Mönchs Hnward von S. Germain des Prés vom Jahre 875 heben unter den Genossen nur Coban hervor (5. Juni): s. Bonifacius . . . martyrium consummavit cum Eoban coepiscopo et aliis servis Dei (Ado bei Migne Patr. lat. CXXIII. nach Heribert Rosweyde, col. 281; Hnwardus bei Migne CXXIV. nach Sollerius, col. 123). Dagegen werden in den ann. Xantenses 752 zwei als die nobiliores inter eos mit Namen angeführt, Pertz SS. II. p. 222: Eobanus episcopus et Adalarus sacerdos (ohne Zweifel der Aethelheri



bezeichnet noch Hyltibrant, einen Bruder des Diaconus Hamund, der für die Bedürfnisse des Tisches gesorgt hatte, als den zuerst Herausgetretenen und zuerst Ermordeten.<sup>1)</sup>

Ueber die letzten Augenblicke des Bonifaz besitzen wir die Aussage eines alten Weibes, welches eidlich betheuerte, ein Augenzeuge des Ereignisses gewesen zu sein. Danach empfing er stehend und betend den Todesstreich, indem er, wie zum Schutze gegen das erhobene Schwert des Mörders, den Evangeliencodex über seinen Kopf hielt.<sup>2)</sup> Noch im 11. Jahrhundert zeigte man zu Fulda dies Buch, welches vom Schwerte verletzt war, ohne daß auch nur ein einziger Buchstabe beschädigt erschien; und man fand dies viel wunderbarer, als wenn das ganze Buch unverfehrt geblieben wäre.<sup>3)</sup>

So endete das Leben des heil. Bonifacius, ein Lehrerleben im bedeutendsten Sinne des Wortes.

Wir rühmen an ihm vor Allem die innere Wahrheit des Wesens, die zwischen Denken und Wollen, zwischen Reden und Thun keinen Unterschied zuließ. So weit war er von allem Wortheldenthum entfernt, daß es ihm weniger nöthig schien, auf die gleichsam selbstverständliche Uebereinstimmung zwischen Worten und Handlungen zu dringen, als vielmehr darauf, daß der Fromme sich nicht in einsamer Tugend genüge. „Dazu ist der Priester der Kirche vorgezsetzt,“ schreibt er,<sup>4)</sup> „damit er nicht nur durch guten Lebenswandel ein Beispiel gebe, sondern auch in zuversichtlicher Belehrung den Einzelnen ihre Sünde vor Augen führe und ihnen darthue, welche Strafe die Verstöckten, welcher Ruhm die Gehorsamen erwarte. Denn wenn das Predigtamt verliehen ist, darf nicht erröthen, noch sich fürchten, die Gottlosen zu warnen; sonst stirbt er, bei aller Heiligkeit seines eigenen Wandels, mit allen denen, die durch sein Schweigen gestorben sind.“<sup>5)</sup>

des Willibald). Dieser Adelharius findet sich dann auch in späteren Zusätzen des Martyrologiums von Ado, und zwar gleich Goban als *coepiscopus*, während die ältesten drei Codices ihn nicht kennen (vgl. Koswede bei Migne I. c. col. 427). Im 16. Jahrhundert endlich wird er ohne, ja, gegen jedes zeitgenössische Zeugniß als Oberhaupt des thüringischen Bisthums Erfurt bezeichnet; Rettberg II. S. 368.

<sup>1)</sup> Passio S. Bonif. p. 479.

<sup>2)</sup> Vita S. Bonif. auct. Ultraject., im Auszuge bei Jaffé III. p. 506.

<sup>3)</sup> Othloni Vita S. Bonif., im Auszuge bei Jaffé III. p. 503. Bei dieser Gelegenheit sei erwähnt, daß die Bibliothek zu Fulda noch heute eine alte Handschrift des N. T. besitzt, welche, wie man vermuthet, von Bonifaz dorthin gebracht und mit Randbemerkungen von seiner Hand versehen ist. Das hierüber erschienene Buch von C. Ranke, *Codex Fuldensis . . . Novi Testamenti*, Marburg und Leipzig 1868, habe ich nicht einsehen können.

<sup>4)</sup> Jaffé III. ep. 70. (an Cudberht von Kent) p. 204—205. Dem entspricht es, wie Cudberht nach des Bonifacius Tode dessen Wirken charakterisirt: *per sacrae exhortationis incitamenta et per exempla pietatis ac bonitatis ipse ductor et signifer*; ep. 108. p. 263.

<sup>5)</sup> Nach Eschiel 3, 18.

So arbeitete Bonifaz denn auch rastlos an Dem, was er als das Heil seiner Nebenmenschen erkannt hatte; und noch im Greisenalter begab er sich unter die heidnischen Friesen.

Welche Unerforschlichkeit zu solcher „zuversichtlichen Predigt“ gehörte, beweist nicht allein sein Lebensende; auch mitten in der Gemeinschaft der Gläubigen erforderte sie rücksichtslosen Muth. Es galt, auch die Reichen und Vornehmen, wenn sie irrten, zurechtzuweisen, die Schwachen gegen die Gewalt der Mächtigen zu vertheidigen; <sup>1)</sup> es galt, um der Gottesfurcht willen kein Ansehen der Menschen zu fürchten. <sup>2)</sup> Wenn er an den Hof ging, so geschah es, weil er desselben zur Förderung seiner religiösen Interessen bedurfte: <sup>3)</sup> „ohne den Schutz des Frankenkönigs,“ sagt er, „vermag ich weder das Volk zu leiten, noch die Kirchen- und Klostergeistlichkeit zu schirmen; ohne sein Machtwort bin ich außer Stande, Götzendienst und heidnische Sitte in Deutschland zu unterdrücken.“ <sup>4)</sup> Nur weil er sonst großen Schaden für seine Predigt fürchtet, besucht er den Palast, so sehr es ihn auch schmerzt, die Berührung mit falschen Priestern dafelbst nicht gänzlich vermeiden zu können. <sup>5)</sup> Wir werden an Ioba erinnert, deren Biograph erzählt, sie habe das Geräusch des Hofes wie einen Becher Gifts gemieden. <sup>6)</sup> Es war der Geist des Lehrers, der die fromme Aebtissin wie alle seine zahllosen Schüler und Schülerinnen befehlte.

Denn von ihm kann, wie nur selten in solchem Maße von einem Meister, gesagt werden, daß er eine Schule gegründet habe. Wir kennen die Burchard, Kull, Deneard, die Brüder Willibald und Winnibald, Frauengestalten wie Chunihilt und Berthgit (Mutter und Tochter), Chunitrud, Tecla, Walpurg und vor Allen Ioba oder Leobgyth, die auf seinen Ruf die angelsächsische Heimat verlassen hatten, um ihn in seinem Werke zu unterstützen. <sup>7)</sup> Aber auch auf dem Festlande gewann er zahlreiche Jünger. In Baiern folgte ihm, auf den Wunsch der Eltern, Sturm, der Sohn eines edlen Hauses; er nahm von seiner weinenden Familie freudig Abschied und trat mit dem Bischof die Pilgerschaft an. <sup>8)</sup> Der 14—15jährige Gregor, Sohn eines vornehmen fränkischen Geschlechts aus der Moselgegend, hatte Bonifaz nur einmal gehört und fühlte sich unwiderstehlich an ihn gefesselt. Ohne Wissen seiner abwesenden Eltern, gegen die Abmahnungen seiner

<sup>1)</sup> Jaffé III. ep. 70. (Bonifacii) p. 206—207. 208.

<sup>2)</sup> Ep. 60. p. 177: pro timore Dei personam hominis non timeas.

<sup>3)</sup> Cogente ecclesiarum necessitate: ep. 79. p. 219.

<sup>4)</sup> Ep. 55. p. 159.

<sup>5)</sup> Daj.: Sed item timeo magis damnum de praedicatione . . . si ad principem Francorum non venero.

<sup>6)</sup> Vita Liobae c. 21. p. 256: Sed illa, ut veneni poculum, ita palatinum detestabatur tumultum.

<sup>7)</sup> Vgl. besonders Dithen bei Jaffé III. p. 490, Passio daj. p. 475; ferner ep. 41. p. 109. ep. 91. p. 239.

<sup>8)</sup> Vita S. Sturmii c. 1. p. 270.

Großmutter ging er mit dem fremden Manne in eine unbekante Ferne. <sup>1)</sup> „Sieh' da, o Leser,“ ruft der Biograph Gregors, „welch' große Gnade auf Einem Menschen ruhte und welchen Ertrag jener arme Mann, der einstmals einsam in Friesland erschienen war, der Kirche heingebracht hat!“ <sup>2)</sup>

Es genügt für die Würdigung des Bonifaz nicht, sich seiner mächtigen Einwirkung auf die Massen, seiner Predigt, zu erinnern; wir müssen auch die stillere Lehrthätigkeit, welche er seinen Schülern zuwendete, ins Auge fassen. Hierbei fällt die Sorgfalt auf, welche er der Heranbildung des weiblichen Geschlechtes widmete. Als er noch in England lebte, genoß Egburg seines Unterrichts; sie nennt sich in einem Briefe die letzte seiner Schüler und Schülerinnen. <sup>3)</sup> Gleich in die erste Zeit seines Aufenthaltes auf dem Festlande gehört jene begeisterte Aufforderung zum Studium der heiligen Schrift, <sup>4)</sup> welche er an Nithard, einen jugendlichen Freund in der Heimat, richtet und mit dem Versprechen schließt, daß er demselben, wenn Gott ihm einst zurückzukehren gestatte, aufs treueste darin zur Seite stehen werde. <sup>5)</sup> In glaubwürdiger Uebersetzung ist uns eine schöne Probe seiner Lehrmethode erhalten. Als er nach seiner ersten Missionsthätigkeit in Friesland nämlich in das Jungfrauenkloster Pfalsel bei Trier kam und hier nach beendeter Messe mit der Abtissin Adula und ihren Genossinnen zu Tische saß, da rief man den eben von der Hofschule heimgekehrten Enkel Adula's, den 14—15jährigen Gregor, herbei, damit er während des Essens aus der heiligen Schrift vorlese. Es wurde ihm das Buch gegeben, und nach empfangenem Segen begann er zu lesen und für sein Alter gut zu lesen. Zum Schlusse jagte der Meister: Du liest gut, mein Sohn, wenn du das Gelesene mir auch verstehst. Der Knabe bejahte dies. So sage mir denn, sprach Bonifaz, wie du es verstehst. Da begann Gregor nochmals von vorn zu lesen; jener aber unterbrach ihn und wünschte, daß er in seiner eigenen und heimatlichen Sprache das Lesestück wiederhole. Das vermochte der Knabe nicht und bekannte sein Unvermögen. Willst du nun, mein Sohn, daß ich es dir sage? fragte Bonifaz; der Knabe bat darum. Da ließ Jener ihn das Ganze noch einmal klar und deutlich lesen und erging sich dann über das Vorgetragene in so hinreißender Rede, daß von dieser Stunde an Gregor — der künftige Nachfolger des Märtyrers in Friesland — nicht mehr von der Seite des Meisters wich. <sup>6)</sup>

<sup>1)</sup> Vita S. Gregorii c. 4. p. 322. Othlon, l. c. p. 490, bezeichnet ihn irrigerweise als einen Augelsachsen.

<sup>2)</sup> Das. c. 10. p. 326.

<sup>3)</sup> Jaffé III. ep. 13. p. 64: ultima discipulorum seu discipularum tuarum.

<sup>4)</sup> Ep. 9. p. 51—52; s. oben S. 165.

<sup>5)</sup> S. oben S. 166. N. 1. Der Nachsatz lautet: spondeo, me tibi in his omnibus fore fidelem amicum et in studio divinarum scripturarum, in quantum vires subpeditent, devotissimum adiutorem.

<sup>6)</sup> Vita Gregorii c. 3. p. 322.

Daß Bonifaz als Bischof dem Jugendunterricht nicht nur seine Fürsorge zugewendet, wie wir früher schon gesehen, <sup>1)</sup> sondern selbstthätig obgelegen hat, auch darüber liegen einige Andeutungen vor; und es ist gewiß ganz im wörtlichen Sinne zu nehmen, wenn die Zeitgenossen von den Schülern desselben reden, wie z. B. Vull sich in einem Briefe an Lioba einen Knecht der Schüler des heil. Bonifacius nennt. <sup>2)</sup> Ein Ungenannter bezeichnet ihn in seinem Briefe wiederholt als seinen theuersten Lehrer und Meister, dessen Verdienste er nächst Gott es zuschreibt, wenn sein Geist zu denken und zu forschen verstehe. <sup>3)</sup> Ein Anderer übersendet zweien Freundinnen einen poetischen Versuch mit der Bemerkung, er habe diese Kunst jüngst unter der Leitung ihres Allen gemeinsamen und seines besonderen Meisters, des hochwürdigen Bischofs Bonifacius, gelernt: „Nächst dem himmlischen Erleuchter ist er es,“ so fügt er hinzu, „durch den mir das Auge des Geistes geöffnet und das dürre Herz täglich mit dem Thau göttlichen Nektars genährt wird.“ <sup>4)</sup>

Die dankbare Verehrung Seitens seiner Zöglinge — in den Tagen des Kampfes und der Trübsal gewiß sein reicher Trost — zeugt am sichersten sowohl für seinen Lehrreifer als auch für sein Lehrgeschick, vor Allem aber für die makellose Würde seiner Persönlichkeit. Jene Egburg, welche wir oben genannt haben, versichert ihm, nicht ein Tag verstreiche, nicht eine Nacht vergehe ihr ohne das Andenken an seinen Unterricht. „Nicht so erschüt der vom Sturm umhergeschleuderte Schiffer den Hafen, nicht so der durstende Acker den Regen, nicht so harret am gebogenen Ufer die angstvolle Mutter ihres Sohnes, wie es mich verlangt, deines Anblickes zu genießen.“ <sup>5)</sup> So möchte auch Cangyth, eine angelsächsische Aebtissin, in jene Lande gelangen, wo Bonifaz wohne; und wenn es ihr vergönnt wäre, das lebendige Wort seines Mundes zu hören, süßer sollten seine Aussprüche ihr sein, denn Honig und Honigseim; <sup>6)</sup> denn in ihm glaubt sie jenen treuen Freund zu besitzen, mit welchem sie wie mit sich selbst reden, auf dessen Rathschläge sie in ihrem Mißtrauen gegen den eigenen Rath vertrauen könne. <sup>7)</sup> Das war Bonifacius den Seinen, ein Lehrer und Führer

<sup>1)</sup> S. oben S. 37. R. 2.

<sup>2)</sup> Jaffé III. ep. 97. p. 245: servus domni Bonifacii discipulorum. Karl der Große schreibt einem Erzbischof, Jaffé Bibl. IV. p. 370, Sickel K. 109: Omnes, qui te discipulum beati Bonifacii martyris norunt, prestolantur e vestris studiis ratissimum fructum. Die Autorität Karls ist indessen nur Hypothese, da die Handschrift nicht allein den Erzbischof, sondern auch den Absender bloß mit ille bezeichnet. Das ganze Schreiben ist vielleicht nichts als eine Uebung im Briefstil; vgl. Sidel S. 263.

<sup>3)</sup> Jaffé III. ep. 99. p. 247.

<sup>4)</sup> Daj. ep. 95. p. 243.

<sup>5)</sup> Daj. ep. 13. p. 64—65.

<sup>6)</sup> Nach Psalm 118, 103; 18, 11.

<sup>7)</sup> Jaffé III. ep. 14. p. 69.

zugleich, an dessen „süßer Unterhaltung“ sie sich stärkten,<sup>1)</sup> durch dessen Tod sie, wie der Erzbischof von Kent es ausdrücken zu dürfen glaubte, ihren Familienvater verloren.<sup>2)</sup>

Sein Unterrichtsstoff beschränkte sich, wie sein Wissen, keineswegs auf das theologische Gebiet; als Beispiel dafür kann die oben erwähnte Anleitung zu metrischen Uebungen dienen,<sup>3)</sup> die damals überhaupt im Schwange waren.<sup>4)</sup> Auch seinen eigenen Briefen hat er zuweilen Verse angehängt,<sup>5)</sup> doch nur in der ersten Zeit seines öffentlichen Wirkens. Damals liebte er es wohl auch, griechische Worte, ja selbst mythologische Wendungen einzuflechten, die seine Bekanntschaft mit jener Sprache und Literatur erkennen lassen.<sup>6)</sup> Später wird sein Ausdruck durchaus einfach und sachlich, und wenn uns z. B. bei Lull hin und wieder ein Citat aus Virgil begegnet, so findet sich dagegen in des Bonifacius Briefen, von Anklängen an Tacitus abgesehen,<sup>7)</sup> keine einzige classische Stelle, wohl aber eine Fülle von Anführungen aus der heil. Schrift A. und N. Testaments.

Denn diese war für ihn allerdings der Anfang und der Schluß alles Lernens und Forschens, die göttliche Quelle alles Glaubens und Erkennens. Dabei war und blieb er eine durch und durch praktische, zu schaffender Thätigkeit angelegte Natur, welche niemals das Bewußtsein ihrer Zwecke verlor. Selbst das Studium der Bibel und ihrer Commentare ordnete er der Hauptaufgabe seines Lebens, der Predigt, unter. Als er sich von Erzbischof Cebercht von York einmal die Homilien Beda's und seine Erklärung zu den Sprüchen Salomo's erbat, sprach er es geradezu aus, daß diese Bücher ihm zum Handgebrauch beim Predigen nützlich sein sollten.<sup>8)</sup> An die Abtissin Eadburg richtete er die Bitte, ihm die Episteln Petri in goldenen Lettern abschreiben zu lassen,<sup>9)</sup> um durch dieses Mittel bei der Predigt den sündlichen Menschen Ehrfurcht vor der heiligen Schrift einzuflößen, freilich auch, weil er die Worte dessen, der ihn zur Mission bestimmt hätte, stets mächtig vor Augen zu haben wünschte.<sup>10)</sup> Denn die Gött-

1) Vita S. Sturmi c. 5. p. 367: Post colloquium dulce, quod habuit cum magistro; c. 10. p. 370: suave colloquium inter se de vita et conversatione monachorum diutissime habuerunt; c. 11. p. 370: post dulces sermones.

2) Jaffé III. ep. 108. p. 263: quasi taedio absentati patris familias.

3) S. oben S. 174. (N. 4); vgl. auch ep. 99. (an Bonifaz) p. 248: hos tibi versiculos, pater amande, subter scriptos correctionis causa direxi.

4) Vgl. z. B. Jaffé III. ep. 111. (Lulli) p. 273: quando limpida dieta Dei communiter rimabamur; ep. 23. (Liobae) p. 84: Istam artem ab Eadburge magisterio didici, quae indesinenter legem divinam rimare non cessat. Fernere Proben: ep. 125. 139. 148. 149. p. 291. 307. 312. 314.

5) Ep. 9. p. 52; ep. 10. p. 61.

6) Ep. 9. p. 50. 52.

7) Germania c. 19: ep. 59. p. 172.

8) Ep. 100. p. 250: quod nobis praedicantibus habile et manuale et utillum esse videtur.

9) Ep. 32. p. 99.

10) ad honorem et reverentiam sanctarum scripturarum ante oculos

lichkeit der Bibel war ihm über allen Zweifel erhaben: er, der viele Tausende von Götzendienern erst über das Dasein Gottes zu belehren hatte, konnte leichter begreifen, daß man die Gottheit beleidigte, als daß der gottgläubige Mensch die Worte der Bibel in Zweifel zog. In dem so vielfach charakteristischen Briefe an Eudberht von Kent sagt er einmal: „Sobald wir hören, „„dies sagt Gott,““ wer möchte dann an die Erfüllung des Verheißenen nicht glauben, als wer Gott keinen Glauben schenkt?“<sup>1)</sup> Er hat offenbar die Lücke seines Gedankenganges gar nicht bemerkt und einen Beweis für die Untrüglichkeit des biblischen Wortes nie vermist. Dieser Mangel an wissenschaftlicher Kritik aber war dem ganzen Zeitalter eigen. Wenn Virgilius von Salzburg biblischen Vorstellungen entgegen lehrte, es gebe unterhalb der Erde noch eine andere Welt und andere Menschen und Sonne und Mond,<sup>2)</sup> so erscheint er uns eben als ein zu der höheren Einsicht

carnalium in praedicando, et quia dicta ejus, qui me in hoc iter direxit, maxime semper in praesentia cupiam habere.

<sup>1)</sup> Ep. 70. p. 207: Quando audimus, „Haec dicit Deus,“ quis futurum esse non credat, quod dicit Deus, nisi qui Deo non credit?

<sup>2)</sup> Ep. 66. p. 191: quod alius mundus et alii homines sub terra sint seu sol et luna. In den früheren Ausgaben, Würdtwein p. 238, Giles I. p. 173, fehlen die vier letzten Worte, die es nunmehr unzweifelhaft machen, daß Virgilius die Antipoden gemeint, und eine Annahme wie die, daß hier vielleicht irgend eine phantastische Meinung von subtellurischen Bewohnern innerhalb der Erde vorliege (Metzberg II. S. 236), oder daß Virgil von unserer Erde verschiedene Welten im Sinne gehabt habe (Dahn, Jahrbücher S. 111—112), gänzlich ausschließen. Die Lehre von den Antipoden, schon im Alterthum vielfach erörtert, war offenbar durch Vermittlung der patristischen Literatur zur Kenntniß Virgils gelangt. Von den Stoikern aufgestellt, war sie von Epikur verachtet, von Anderen ernsthaft im Zweifel gezogen worden. Cicero z. B. hielt jede Behauptung in solchen Dingen für bloße Conjectur: Dicitis etiam, esse e regione nobis, e contraria parte terrae, qui adversis vestigiis stent contra nostra vestigia, quos *Ἀντίποδας* vocatis? Cur mihi magis succensetis, qui ista non aspernor, quam eis, qui, quum audiunt, desipere vos arbitrantur? (Academica lib. II. c. 39). Andere acceptirten die Theorie; so schildert Virgil das Verhältniß mit den Worten (Georgica I. v. 250—251):

Nos ubi primus equis oriens afflavit anhelis,

Illis sera rubens accendit lumina vesper:

und der Philosoph Seneca citirt diese Verse, wo er die in den hellen Tag hinein schlafenden Müßiggänger, qui officia lucis noctisque pervertunt, mit den Antipoden vergleicht, quos natura sedibus nostris subditos e contrario posuit: talis horum contraria omnibus non regio, sed vita est; sunt quidam in eadem urbe antipodes! (Epist. ad Lucilium 122). Mit wissenschaftlicher Ausführlichkeit endlich behandelt Plinius, Naturalis hist. lib. II. c. 64 sq., die Angestalt des Himmels und der Erde und das Vorhandensein von Menschen auf der ganzen Erdoberfläche: Ingens hic pugna litterarum contraque volgi, circumfundi terrae nudique homines conversisque inter se pedibus stare et cunctis similem esse coeli verticem etc. (lib. II. c. 65). — Diese Lehren des Alterthums waren es, gegen welche ein Lactantius polemisirte, indem er im dritten Buche seiner Divinae institutiones, beittelt de falsa sapientia philosophorum, einen Theil des 24. Capitels den Antipoden widmete (Migne Patr. lat. VI. col. 425—428; Epitome div. inst. c. 39, das. col. 1046); zu deren Widerlegung später auch Augustinus, De civitate Dei lib. XVI. c. 9, sich die Frage

früherer und späterer Jahrhunderte hindurchgedrungener Denker, den die eigene Zeit verwarf, über den der Papst Zacharias nicht minder den Stab brach als Bonifacius, sein Legat. <sup>1)</sup> Der Bibelglaube war

stellte: An inferiorem partem terrae, quae nostrae habitationi contraria est, Antipodas habere credendum sit (Migne Patr. lat. XLI. col. 487). Das Studium der Kirchenväter leitete dann die philosophischen Köpfe des Mittelalters gleichfalls zu solchen Forschungen an, und das ruhmwürdige Beispiel des Virgilius beweist, daß es auch damals selbständige Geister gab, die sich nicht blindlings dem Urtheile der Meister unterwarfen.

<sup>1)</sup> Seiters, Bonifacius S. 435—436, bemüht sich, die damalige Verdammung der Lehre durch die Kirche damit zu rechtfertigen, daß „das Wahre in derselben mit wesentlichen und in ihren Consequenzen höchst verderblichen Irrthümern untermischt“ gewesen sei. „Schon Lactantius,“ behauptet er, „hatte gegen sie angekämpft, weil zu seiner Zeit nicht sowohl die kugelförmige Gestalt der Erde, als vielmehr das Bild einer platten Scheibe bei dieser Lehre zu Grunde gelegt wurde. Dieselbe Vorstellung hatte auch Virgilius von der Erde.“ „Die Vorstellung von der platten Erdscheibe war aber mehr als hinreichend, um die biblische Lehre von der Abstammung des Menschengeschlechts, von der Erlösung des ganzen Geschlechts durch Christum und viele andere Wahrheiten des Christenthums wankend zu machen.“ Daß Virgilius die Erde für eine platte Scheibe gehalten, ist von Seiters willkürlich angenommen; denn wir wissen über seine Ansichten nichts Anderes, als was in Jaffe III. ep. 66 gesagt ist. Wenn aber Lactantius gegen die Lehre von den Antipoden ankämpfte, so geschah es keineswegs aus religiösen Gründen oder weil die Philosophen von der Kugelgestalt der Erde nichts wußten. Sie gingen vielmehr, seinem eigenen Berichte zufolge, grade von der Behauptung aus, daß die Welt rund sei wie ein Ball, daß daher auch die Erde, welche von ihr eingeschlossen werde, kugelförmlich sei, da es unmöglich, ut non esset rotundum, quod rotundo conclusum teneretur; daraus folge weiter, ut in omnes coeli partes eandem faciem gerat, id est, montes erigat, campos tendat, maria consternat; endlich, ut nulla sit pars terrae, quae non ab hominibus ceterisque animalibus incolatur. Sic pendulos istos Antipodas coeli rotunditas advenit. Von einer ernstlichen Widerlegung aber ist bei Lactantius kaum die Rede, am wenigsten von einer auf religiöse Dogmen begründeten: quid dicam de iis, nescio — sagt er — vanis vana defendunt . . . interdum eos puto aut joci causa philosophari aut prudentes et scios mendacia defendenda suscipere. Er meint aber, nach jener Lehre müsse man glauben, esse homines, quorum vestigia sint superiora quam capita, aut ibi quae apud nos jacent pendere; und das Lächerliche solcher Zustände malt er dann noch weiter aus, so daß er in der Epitome kurz erklären kann: De antipodis quoque sine risu nec audiri nec dici potest. — Ganz anders Augustinus. Auch er geht von der Kugelgestalt der Erde aus, aber er denkt sich diese Kugel in der Mitte ihrer Oberfläche von einem breiten Meeresgürtel umringt, ebenso wie Plinius von einem vasto mari interveniente sprach, das die Bewohner beider Erdhälften für immer von einander scheidet: Sic maria circumfusa undique dividuo globo partem orbis auferunt nobis, nec inde huc nec hinc illo pervio tractu (Nat. hist. lib. II. c. 67; lib. IV. c. 12). Von solcher Anschauung ausgehend, findet Augustin die Existenz der Antipoden in der That mit der einheitlichen Abstammung aller Menschen, wie die Bibel sie lehrt, in Widerspruch, und da die heil. Schrift nicht lüge, sondern durch die Bewährung ihrer Vorherjagungen auch ihre Berichte von vergangenen Dingen beglaubige, so bleibe für die Vertheidiger jener Lehre kein anderer Ausweg übrig, als die „gar zu absurde“ Annahme, aliquos homines ex hac in illam partem, Oceani immensitate trajecta, navigare ac pervenire potuisse, ut etiam illic ex uno illo primo homine genus institueretur humanum. — Dies wird denn auch der Standpunkt des Bonifacius und Zacharias gewesen sein, indem sie die Lehre des Virgilius als eine perversa et iniqua doctrina, quam

dem damaligen Geschlechte die sichere Grundlage aller seiner Anschauungen und Schöpfungen, und diese Anschauungen waren lebenswarm, diese Gestaltungen voll Lebenskraft, mit jenen Schattenbildern nicht zu vergleichen, zu welchen sie in den folgenden Zeiten verkümmert sind. Aus diesem festen, wenngleich beschränkteren, Boden erwuchs denn auch die Ueberzeugungsstärke und die Thatkraft des Bonifacius, wie ja alle Entschiedenheit des Handelns mit einer gewissen Einseitigkeit verbunden ist. Er scheute es nicht, jeden Gegner seiner Bestrebungen zu Boden zu werfen; allein er trug auch kein Bedenken, sich selber ihnen zum Opfer zu bringen.

Nun war er zum Märtyrer geworden, und die Einzelheiten seiner Translation bewiesen, daß ein bedeutender Mensch aus der Reihe der Lebenden geschieden war.

Sobald die Nachricht von dem, was sich zu Dokkum zugetragen, nach Utrecht gelangt war, begaben sich Brüder des dortigen Klosters an die Stätte, und während sie einen Theil der Gemordeten daselbst bestatteten, brachten sie die Leichen des Bonifaz, des Coban, dessen abgeschlagenes Haupt sie jedoch nicht finden konnten, der Priester und Diakone — einer späteren Nachricht zufolge noch 13 anderer Gefallenen<sup>1)</sup> — zu Schiffe über die Zuydersee nach Utrecht.<sup>2)</sup> Der Wunsch des Klerus und der Bevölkerung war, daß gleich den übrigen Märtyrern auch Bonifaz hier seine Grabstätte fände.<sup>3)</sup> Dem Berichte Eigils zufolge stand man schon im Begriff, den Heiligen aus der kleinen Kirche, woselbst man seine Bahre vom Schiffe aus zuerst aufgestellt hatte, nach der größeren Kirche zu bringen und in dem dort vorbereiteten Sarkophag beizusetzen, als ein Wunder dies verhinderte. Die Bahre nämlich ließ sich, so Viele auch Hand anlegten, nicht vom Boden heben; erst als man daraus die Willensmeinung des Märtyrers erkannte und ihn nach Mainz zu bringen beschloß, verminderte sich das Gewicht, man trug die Bahre zum Flusse und auf das Schiff und fuhr mit ihr den Rhein hinauf.<sup>4)</sup> In seiner Abneigung gegen den Bischof Kull ge-

contra Deum et animam suam loentus est, mißbilligten; wir haben deshalb im Texte allerdings ebenso, wie Seiders und Hejese (III. S. 523. N. 1), diese Verwerfung auf biblische Argumente zurückführen zu sollen geglaubt.

<sup>1)</sup> Vita S. Bonif. auctore Monasteriensi c. 8, Acta SS. Boll. 5. Jun. I. p. 483.

<sup>2)</sup> Willibaldi Vita S. Bonif. c. 8. p. 467; Eigilis Vita S. Sturmii c. 15. p. 372.

<sup>3)</sup> Den ann. Xantenses zufolge, Pertz SS. II. p. 222 (s. oben S. 170. N. 8), wurden in späteren Jahren auch Bischof Coban und der Priester Adalar von Utrecht nach Auda transferirt, wo sie juxta corpus sancti pastoris sui Bonifacii satis pulcherrime requiescunt. Eine thüringische Tradition himmweiterum behauptet, ihre Gebeine seien nach Erfurt gekommen; Rettberg II. S. 368. N. 23.

<sup>4)</sup> Vita S. Sturmii c. 15—15\*.



denkt der Biograph des Abtes Sturm offenbar mit Absicht der Mitwirkung nicht, welche Jenem hierbei zufiel. Denn da er Willibalds Werk sehr wohl kannte, so mußte er wissen, daß eine zahlreiche Gesandtschaft Nulls, unter der Leitung eines durch Frömmigkeit ausgezeichneten Mannes, Namens Hadda, eigens nach Utrecht geschickt worden war, um den Leichnam des Erzbischofs abzuholen.<sup>1)</sup> Der Widerstand der Utrechter ging nach Willibald so weit, daß der Graf der Stadt, einem ausdrücklichen Gebote des Königs Pippin zum Trotz, in Gegenwart jener Gesandten die Fortschaffung der Leiche verbot.<sup>2)</sup> Ein Wunder mußte helfen, aber ein anderes, als das von Eigil erzählte. Es ist beachtenswerth, wie früh zum Theil und wie mannigfach die Wundersage das Andenken des Märtyrers umspielte. Nach Willibald gerieth die Kirchenglocke zu Utrecht ohne menschliches Hinzuthun in Bewegung: das war ein Zeichen, daß der Leichnam herausgegeben werden sollte, und unter Absingung von Psalmen und Hymnen wurde derselbe auf das Schiff gebracht.<sup>3)</sup>

Sehr bald geschah ein ähnliches Wunder. Auf der günstigen Rheinfahrt gelangte man wieder an jenen Ort, wo Bonifaz ein Jahr vorher bei einer Matrone eingekehrt und eine Glocke von wunderbarem Klang, welche in ihrer Capelle hing, sich zum Geschenk bei seiner Rückkehr erbeten hatte. Schon einen Tag vor der Ankunft ertönte das Geläute ganz von selbst und hörte nicht früher auf, als bis die sterblichen Ueberreste des Märtyrers in das Heiligthum gebracht waren.<sup>4)</sup>

Am 4. Juli, dem dreißigsten Tage nach der Passion, landete das Schiff in Mainz.<sup>5)</sup> An demselben Tage traf Null aus dem königlichen Palaste ein, und unter vielen Anderen, Männern und Frauen, welche jetzt in Mainz zusammenströmten, befanden sich auch der Abt Sturm von Fulda und mehrere seiner Brüder.<sup>6)</sup> Sogleich begann Seitens der Geistlichkeit und der Einwohnerschaft eine ähnliche Bewegung, wie sie in Utrecht stattgefunden. Man behauptete, es sei nicht recht, daß der Todte an einem andern Ort bestattet werde, als wo er im Leben seinen Bischofsitz gehabt.<sup>7)</sup> Zugleich traf ein Bote des Königs ein, der den Befehl überbrachte, daß die Leiche des Heiligen, wenn es dessen eigener Wille sei, dort beigesetzt werden sollte. Vergeblich machten

<sup>1)</sup> Willib. p. 467.

<sup>2)</sup> Daf. p. 468. Die Uebersetzung der Stelle bei Arndt, Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit VIII. 2. S. 43, scheint mir irrig; zutreffender die Simons S. 86, doch kann ich keine Auffassung der Worte *eis audientibus quemadmodum* nicht theilen.

<sup>3)</sup> Willib. p. 468.

<sup>4)</sup> Vita S. Pirminii ed. Mone c. 17. p. 26; ed. Mabillon c. 26. p. 150.

<sup>5)</sup> Willib. p. 468; Eigil übertrug dies Datum auf die Ankunft in Fulda, Vita S. Sturmi c. 15<sup>a</sup>. p. 373.

<sup>6)</sup> Willib. p. 468; Eigil c. 15<sup>a</sup>. p. 372.

<sup>7)</sup> Eigil l. c.: *fas non esse, ut sanctus Dei martyr alium deferatur in locum; sed ubi episcopalem sedem vivens habuit, ibi etiam oportere eum corpore quiescere.* — Danach Dithon bei Jaffé III. p. 504.

Sturm und die Seinigen den oft ausgesprochenen Wunsch des Verstorbenen geltend, ein Wunder mußte denselben noch einmal offenbaren. Der Heilige erschien Nachts einem Diakon im Traum<sup>1)</sup> und beklagte sich darüber, daß man ihn nach Fulda zu bringen zögere. Nachdem dieser dann seine Vision erzählt und die Wahrheit seiner Worte am Altare beschworen hatte, gab man nach und brachte den Leichnam unter geistlichen Gesängen auf das Schiff zurück.<sup>2)</sup>

Welche Rolle Lull bei diesen Vorgängen spielte, wird in den verschiedenen Berichten verschieden angegeben. Die Darstellung Eigils aber ist offenbar ein tendenziöser Ausdruck der Abneigung gegen Lull, die seine ganze Schrift kennzeichnet. Nach ihm nämlich widerstrebte der Bischof am meisten und hartnäckigsten der Ueberführung des Leichnams nach Fulda, und er war es, der dem Diakon erst dann Glauben schenkte, als dieser die ihm gewordene Offenbarung eidlich erhärtet hatte. Es fällt nun freilich dagegen wenig ins Gewicht, daß Berichte des 11. Jahrhunderts versichern, Lull habe sich dem Drängen der Mainzischen Bevölkerung pflichttreu widersetzt,<sup>3)</sup> oder er habe demselben beinahe schon nachgeben müssen, als die Vision Otperts ihm zu Hülfe gekommen wäre.<sup>4)</sup> Auch kann es auffallend erscheinen, daß Willibald, der bei seiner Arbeit den Eingebungen Lulls folgte, das, was zu Mainz geschehen, ganz mit Stillschweigen übergeht. Allein derselbe Willibald führt in seinem Buche ja die eigenen Worte des Bonifaz an, mit denen dieser einst von Lull ein Grab in Fulda forderte,<sup>5)</sup> und die Gesandtschaft des Bischofs nach Utrecht hatte demselben Berichterstatter zufolge nur die Translation in dieses Kloster zum Zweck.<sup>6)</sup> Hätte Lull jetzt so gehandelt, wie Eigil von ihm ansagt, so würden diese zwei Stellen schwerlich in dem Buche stehen geblieben sein.

Wenigstens einige Reliquien, das Wasser, worin der Leichnam des Bonifaz gewaschen worden,<sup>7)</sup> die Kleider, in denen er den Tod erlitten hatte, blieben in Mainz und wurden in dem nördlichen Theile der Bonifacius-Kirche unter dem Baptisterium Johannis aufbewahrt.<sup>8)</sup> Die Leiche selbst aber wurde nun vom Bischof Lull und seinem Klerus unter dem Andrang einer unzähligen Menschenmenge, welche die beider-

<sup>1)</sup> Vita S. Sturmii p. 373. Die Passio S. Bonif., Jaffé III. p. 480, und nach ihr Othlon, das. p. 504, nennen denselben Otperaht, Otpert.

<sup>2)</sup> Leviori ut ferunt ad navim onere, quam antea de nave portarunt: Passio p. 480.

<sup>3)</sup> Das.: Lullo renitenti reminiscitque juramenti.

<sup>4)</sup> Othlon bei Jaffé III. p. 504: ut pene eorum consilio sanctus Lullus consentiret, nisi cuidam venerabili diacono etc.

<sup>5)</sup> Willib. c. 8. p. 462.

<sup>6)</sup> Das. p. 467: ad perducendum . . . cadaver ad monasterium . . . Fulda.

<sup>7)</sup> Die Passio p. 479 erzählt hierbei das Wunder: Cumque corpus viri Dei ex more lavatur, quasi noviter facta vulnera ejus sanguinem profuderunt.

<sup>8)</sup> Passio p. 479. Wie man demselben Autor erzählte, befanden sich Reliquien des Märtyrers auch im Frauenkloster zu Kitzingen: ubi adhuc domni episcopi, ut ferunt, femoralia et subtalares pro reliquiis habentur; Passio p. 475.

seitigen Ufer und in einer großen Anzahl von Schiffen den Rhein bedeckte, nach Fulda begleitet. Bis Hochheim bediente man sich der Schifffahrt auf dem Main, von da ging es auf dem Landwege weiter. In der Kirche des Klosters, in dem neu errichteten Grabmal, wurde die Leiche feierlich beigesetzt, worauf Enll mit seinen Begleitern sich auf den Rückweg begab. <sup>1)</sup>

Auch das Andenken des Bonifaz wirkte glaubenerweckend weiter, wie einst sein lebendiges Wort; ja sein Märtyrertod trug augenblickliche Frucht. Die Mörder hatten nach vollbrachter That alle Habseligkeiten der Erschlagenen, die Bücherkisten und Reliquientafeln in dem Wahne, daß Gold und Silber darin enthalten sei, mitgenommen, dann sich an dem Weine berauscht, den sie mit anderen Speisevorräthen auf den Schiffen der Getödteten vorgefunden. Hierauf brach über die Theilung der ungeheuren Beute ein Streit zwischen ihnen aus, bei welchem Viele das Leben verloren. <sup>2)</sup> Als die Uebrigen statt der erwarteten Schätze die Bücher erblickten, warfen sie dieselben theils in die Felder, theils in das Rohrgebüsch, woselbst man sie nach langer Zeit noch unverfehrt wiederfand; dann kehrten sie in ihre Wohnungen zurück. Aber schon nach drei Tagen wurden sie hier von der christlichen Bevölkerung Frieslands in kriegerischem Nachzuge überfallen und zum größten Theile niedergemacht. Die Sieger nahmen ihre Frauen und Kinder, ihre Knechte und Mägde, sowie all' ihr Hausgeräth als Beute mit. Eine Folge dieser Niederlage aber war, daß die überlebenden Heiden jener Gegend, von ihrem Unglück gebrochen, freiwillig zum Christenthum übertraten. <sup>3)</sup>

So erhob sich denn einige Zeit nachher zu Doffum, der Todesstätte des Märtyrers, auf einem Damm, welchen Abba, der fränkische Graf jenes Gau's, gegen die Meeresfluth hatte aufrichten lassen, eine stattliche Kirche, nicht weit von jener Quelle süßen Wassers, welche daselbst entsprang und als eine Seltenheit in diesem Lande schon von den Zeitgenossen in verschiedener Weise einer Wunderwirkung des Heiligen zugeschrieben wurde. <sup>4)</sup> Es war dieselbe Kirche, an welcher der Angelsachse Willehad, nachmals erster Bischof von Bremen, gleich nach seiner An-

<sup>1)</sup> Willib. p. 469; Eigil p. 373. Die Passio, p. 481, erzählt hier noch von der wunderbaren Speisung der vielen Anwesenden durch die Fische des Klosterssees, sowie von dem Meßgefang, der aus der Tiefe des Flusses ertönte, als der Leichnam über die Brücke getragen wurde. Der erste Theil der Erzählung findet sich in dem Leben Pirminius wieder: Mabillon p. 151.

<sup>2)</sup> Die Vita Pirminii c. 25. p. 150 weiß seltjamer Weise von nur einem Einzigen zu erzählen, der dem gegenseitigen Gemetzel entran, aber bald nachher eines schmerzhaften Todes starb.

<sup>3)</sup> Willib. c. 8. p. 465—467.

<sup>4)</sup> Vgl. die Darstellung Willibaldis, c. 9. p. 471, mit derjenigen des sogenannten Presbyter Trajectensis bei Jaffe III. p. 506. — Bei Willibald p. 470 scheint mir in der Stelle memorabile quoddam miraculum populisque imitabile

kunft aus England längere Zeit durch Jugendunterricht und Heidenbefehrung wirkte;<sup>1)</sup> dieselbe Kirche, welche etwa sieben Jahre lang unter der priesterlichen Leitung des heil. Lindger, eines geborenen Friesen, stand, bevor dieser seine Wirksamkeit unter den Sachsen antrat und das Bisthum Münster erhielt.<sup>2)</sup>

Den größten Aufschwung aber nahm seit dem Tode des Bonifaz derjenige Ort, der zur Ruhstätte seiner Gebeine auserkoren war. Viele Edle, erzählt Egil, wetteiferten, sich und ihre Habe daselbst Gott zu weihen; mit jedem Tage wuchs die Schaar der Mönche.<sup>3)</sup> Das Urkundenbuch des Klosters dient zur Bestätigung dieser Worte: die Zahl der Schenkungen an das Stift, „welches der heil. Märtyrer Bonifacius gegründet, woselbst sein geweihter Körper ruht,“ nahm jetzt merklich zu; schon das Todesjahr selbst weist sehr reichliche Gaben auf, und zwar sowohl der Sterbemonat, in welchem das Kloster daher noch nicht als die Grabstätte bezeichnet wird,<sup>4)</sup> als auch der Juli, der Monat der Beisetzung.<sup>5)</sup> Der Abt Sturm erlebte es noch, daß das Kloster, von geringeren Personen und Novizen abgesehen, 400 Mönche umfaßte; ja der ganze hochonische Wald, in dessen Innerem Fulda lag, füllte sich mit Kirchen und klösterlichen Zweigstiftungen.<sup>6)</sup>

Der fünfte Juni blieb fortan ein hoher Feiertag für Fulda. Im Jahre 811 fordern die Mönche für die zahlreichen Besucher des Festes gastliche Aufnahme;<sup>7)</sup> Rabanus Maurus, der berühmte Abt des Klosters in den Jahren 822—846, äußert einmal, da er in kaiserlichem Auftrage abwesend ist, seinem Gaste Lupus von Ferrières den Wunsch, daß derselbe die Abreise von Fulda bis zu diesem Tage verschiebe, weil er selbst zum Bonifacius-Feste jedenfalls zurückgekehrt sein werde.<sup>8)</sup>

statt des Wortes *imitabile*, wofür Simson S. 94. N. 2. *intimabile* vermuthete, vielmehr *mirabile* zu setzen, wie es auch p. 468 heißt: *mirabile statim ac memorabile cunctis adstantibus . . . auditum est miraculum.*

<sup>1)</sup> Vita S. Willehadi c. 2. Pertz SS. II. p. 380. Der Ort wird hier *Dockynchirica* genannt, d. h. die Dottum-Kirche.

<sup>2)</sup> Vita S. Lindgeri c. 15. 17. 18, Pertz SS. II. p. 408—410.

<sup>3)</sup> Vita S. Sturmii p. 373: *multi nobiles certatim et concite properantes, se suaque omnia ibi Domino tradiderunt.*

<sup>4)</sup> Dronke, Cod. dipl. Fuldensis n<sup>o</sup> 9. 10. p. 6. 7: sub die XV. junii — sub die XV. kal. jul. — anno III. regni domni nostri Pippini regis. Ich glaube das Fehlen des Satzes „ubi ipse sanctus martyr B. corpore requiescit“ hier betonen zu dürfen, so richtig auch im Uebrigen die Bemerkung Sidel's ist, daß dieser Umstand nicht mit Nothwendigkeit auf die Zeit vor der Beisetzung hinweist; Forschungen zur deutschen Geschichte IV. S. 447.

<sup>5)</sup> Dronke n<sup>o</sup> 11<sup>a</sup>. 12. 13. p. 8—10, vom 22., 23. und 31. Juli 754. Diese drei Urkunden sind zugleich ein neuer Beleg dafür, daß der Tod des Bonifaz in das Jahr 754 zu setzen ist. Die Dronke'sche Datirung der Charten ist ganz unbegründet.

<sup>6)</sup> Vita S. Gregorii c. 10. p. 326.

<sup>7)</sup> *Supplex libellus monachorum Fuldensium* c. 14, Eckhart Franc. Orient. II. p. 73: *Quod hospitalitas antiqua non obliviscatur . . . Quando autem plures simul advenerint, ut in missa S. Bonifacii . . . omnibus refectio praebeatur.* Vgl. Rettberg I. S. 630.

<sup>8)</sup> Lupi abb. Ferrar. epist. ed. Migne, Patr. lat. CXIX. ep. 5. (an Einhard)

Die Feier erstreckte sich aber auch weit über die Grenzen von Fulda hinaus. Walafriid Strabo, Abt von Reichenau, ein Zeitgenosse Rabans, besingt in einem Distichon die Freude des Tages.<sup>1)</sup> Noch aus dem 8. Jahrhundert ist uns in einer muthmaßlich zu Utrecht entstandenen Lebensbeschreibung des Bonifaz<sup>2)</sup> ein vierzeiliges Gedicht erhalten, welches alljährlich am 5. Juni in der dortigen Kirche gesungen wurde, worin der Jubel der Brüder und der Laien sich ausdrückt, weil an diesem Tage Bonifacius die Höhe der Himmel erstiegen und mit seinem Blute das ewige Leben erworben habe:<sup>3)</sup> wenn jene Biographie nicht vielmehr in England entstanden ist,<sup>4)</sup> sodas auch jenes Tetrastrichon dort gesungen worden wäre.

Dem eine Synode der englischen Geistlichkeit hatte, kurze Zeit nachdem die Kunde des Ereignisses über das Meer gedrungen war, den Beschluß gefaßt, das Andenken des Todten, den sie mit Recht den Ihrigen nannte, alljährlich durch eine feierliche Begehung des 5. Juni zu ehren.<sup>5)</sup> Man zählte ihn dort zu den ausgezeichnetsten und besten Lehrern des orthodoxen Glaubens und stellte ihn Gregor dem Großen und Augustin an die Seite.<sup>6)</sup> Ein Bischof des Landes, Wiltred von Worcester, der erst ein Jahr vorher das Festland verlassen und sich damals traurigen Herzens von Bonifaz und Kull verabschiedet hatte, schrieb Letzterem nun unter dem unmittelbaren Eindrucke der Botschaft, die er doch auch keine betrübende nennen kann, da der Märtyrer seine große Lebensarbeit durch einen glorreichen Abschluß vollendet habe, den Zurückgebliebenen aber ein treuer Vermittler sein werde. Auch er nennt ihn die Zierde und die Krone Aller, welche das Vaterland damals hervorgebracht habe.<sup>7)</sup> Er bittet schließlich, ihm eine Beschreibung von dem Leben und dem Tode des Märtyrers zukommen zu lassen;<sup>8)</sup>

col. 447: *Illustris abbas Rabanus . . . hortatus est, ut reditum meum ad Non. Jun. differrem, quando solemnitas S. Bonifacii se abesse minime sineret.*

<sup>1)</sup> *Walafridi Carmina de singulis festivitibus anni* ed. Migne, *Patr. lat.* CXIV., in natale S. Bonifacii archiepiscopi, col. 1084:

*Gaudia praesentis, Bonifaci sancte, diei  
Nos salvent, Domino dante tuis meritis.*

<sup>2)</sup> Vgl. *Acta SS. Boll.* 5. Jun. I., *Commentarius praevius* § 5. p. 453.

<sup>3)</sup> *Jaffé III.* p. 506:

*Juniis in Nonis festum venerabile nobis  
Advenit, exultant fratres cum civibus in quo,  
Tunc quia caelorum meruit Bonifacius alta  
Scandere, perpetuam mercatus sanguine vitam.*

<sup>4)</sup> Daranf nämlich scheint mir die Stelle zu deuten: *thesaurus iste, quem Britannicis finibus pretiosissimum offero*; *Acta SS. Boll.* 5. Jun. I. p. 480. § 16.

<sup>5)</sup> *Jaffé III.* ep. 108. p. 263: *In generali synodo nostra . . . ejus diem natalicii illiusque cohortis cum eo martyrizantis insinuantes statuimus annua frequentatione sollempniter celebrare.*

<sup>6)</sup> *Daf.:* *utpote quem specialiter nobis cum beato Gregorio et Augustino et patronum quaerimus et habere indubitanter credimus.*

<sup>7)</sup> *Ep.* 109. p. 267.

<sup>8)</sup> *Haec de amantissimo patre; cujus venerabilem vitam et gloriosam finem ut mihi in notitiam venire facias, totis viribus exopto.*

ein Wunsch, welcher nicht nur aus Britannien laut wurde, sondern auch in Italien, in Gallien, in Deutschland vielfachen Widerhall fand.<sup>1)</sup>

Diesem Wunsche verdanken wir vor Allem das pietätvolle Werk des Mainzischen Priesters Willibald, das einer ganzen Reihe von Darstellungen der Folgezeit zu Grunde liegt. Denn immer von neuem wieder, bis in die Gegenwart hinein,<sup>2)</sup> hat theils das religiöse Interesse, theils die Wißbegier sich dem Apostel der Deutschen zugewendet, der als eine der bedeutendsten und, Dank der reichlicher fließenden Uebersetzung, auch als eine der lebendigsten Gestalten in der Geschichte des achten Jahrhunderts dasteht.

---

<sup>1)</sup> Willibaldi Vita S. Bonifacii, prologus p. 430: petentibus relegiosis ac catholicis viris, quibus vel in Tusciae partibus vel in Galliae terminis vel in Germaniae aditibus aut etiam in Britanniae limitibus sancti Bonifatii martyris fama miraculorumque choruscatio perstrepuit.

<sup>2)</sup> Eine Dissertation von E. M. Wette, Die Bestrebungen des Bonifacius, Jena 1870, ist mir bis jetzt nur aus einer Anzeige bekannt.

---

## Zwölftes Capitel.

---

Die Synode der Bilderfeinde zu Constantinopel.

754.

Es war ein ereignißreiches Jahr, das Jahr 754! Während Papst Stephan in Gallien weilte, während auf deutschem Boden Bonifacius seine Laufbahn schloß, fand im fernen Osten Europas eine Kirchenversammlung statt, die als der Höhepunkt des damaligen Bilderstreites betrachtet werden kann und, insofern ihre Beschlüsse auch das Abendland in eine lebhaftere religiöse Bewegung versetzten, in einer Geschichte des Frankenreichs nicht übergangen werden darf. Wie den päpstlichen Bemühungen in Gallien die Mitwirkung des Bonifacius fehlte, so wurde in Constantinopel wiederum der Bischof von Rom vermisst; Beide waren gleichwohl von großer Wichtigkeit für den Ausgang der Bestrebungen, jener trotz seiner Abwesenheit, dieser grade durch sein Ausbleiben.

Als im Jahre 730 Kaiser Leo der Isaurier den Patriarchen Germanus von Constantinopel für die Bildervernichtung zu gewinnen versucht hatte, war dieser ihm unter Anderem mit der Bemerkung entgegengetreten, ohne die Autorität eines allgemeinen Concils dürfe am Glauben nichts geändert werden.<sup>1)</sup> Leo hat indessen keine Schritte dieser Art zur Durchführung seiner Ideen unternommen; erst Constantinus V. Copronymus, sein gleichgesinnter Sohn, der im Jahre 741 den Thron bestieg, veranstaltete in der siebenten Indiction,<sup>2)</sup> also 754, eine große Versammlung der Bischöfe seines Reichs, um durch

---

<sup>1)</sup> Hefele III. S. 351.

<sup>2)</sup> Theophanis Chronogr. ed. Bonn. p. 659: ἀπὸ δεκάτης τοῦ Φεβρουαρίου μηνὸς ἀρξάμενοι, διήρκεσαν ἕως ἢ τοῦ Αὐγούστου τῆς αὐτῆς ε' ἰνδικτιῶνος.

sie die Beseitigung der Bilder zum Dogma erheben zu lassen. Die Versammlung betrachtete sich als öfkumenisch und zählte sich daher den sechs früheren öfkumenischen Synoden als siebente bei.<sup>1)</sup> Allein so groß ihre Mitgliederzahl auch war — dieselbe belief sich auf 338<sup>2)</sup> —, so wurde ihr von den Gegnern doch der Charakter eines allgemeinen Concils nicht nur ihrer irrgläubigen Beschlüsse wegen, sondern auch deshalb abgesprochen, weil die fünf hervorragendsten Bisthümer in der Versammlung ohne Vertretung geblieben waren.<sup>3)</sup> Außer dem Papste Stephan nämlich waren auch die drei Patriarchen von Alexandria, Antiochia und Jerusalem nicht erschienen, da sie gleich jenem den Bildersturm mißbilligten, ihre Gebiete aber schon seit lange von den Arabern erobert, also der byzantinischen Machtsphäre entzogen waren. Endlich fehlte selbst der Patriarch von Constantinopel; denn Anastasius, der Nachfolger des Germanus, war 753 gestorben, und erst am letzten Sitzungstage der Synode ernannte Constantin V. einen neuen Patriarchen.<sup>4)</sup> Gerade diese Sedisvacanz hatte dem Kaiser für die Einberufung der Synode günstig geschiene, weil er darauf rechnen mochte, daß die Hoffnung auf das erledigte Amt viele Bischöfe veranlassen würde, sich ihm bei den Verhandlungen gefällig zu erweisen.

Am 10. Februar wurden die Sitzungen des Concils eröffnet,<sup>5)</sup> und zwar in dem Palaste Hieria,<sup>6)</sup> welcher sich auf der Constantinopel gegenüber liegenden Seite des Bosporus, im Süden des heutigen Scutari befand. Nach sechsmonatlichen Berathungen fand am 8. August in der Marienkirche der Blachernen, einer nördlichen Vorstadt von Constantinopel, die Schlußsitzung statt,<sup>7)</sup> welcher der Kaiser Constantiu sowie sein junger Sohn und Mitregent Leo persönlich beiwohnten und in welcher die Versammlung nach Verlesung der ausführlich motivirten Beschlüsse noch einmal veranlaßt wurde, ihre Einstimmigkeit kundzugeben.<sup>8)</sup> Als die Vorsitzenden des Concils werden die Bischöfe von Ephesus und Perga bezeichnet;<sup>9)</sup> eine Hauptrolle spielte auch

<sup>1)</sup> Mansi XIII. col. 208: "Ορος τῆς ἀγίας μεγάλης καὶ οἰκουμενικῆς ἐβδόμης συνόδου.

<sup>2)</sup> Daj. col. 232; Theophanes p. 659 giebt die Zahl der Bischöfe auf 348 an.

<sup>3)</sup> Mansi XIII. col. 208—209; Theophanes l. c.: μηδενὸς παρόντος ἐκ τῶν καθολικῶν θρόνων, Ρώμης, φημί, καὶ Ἀλεξανδρείας καὶ Ἀντιοχείας καὶ Ἱεροσολύμων.

<sup>4)</sup> Theophanes fährt nach den S. 185. N. 2 citirten Worten fort: καὶ ἦν ἐν Βλαχέρναις ἐλθόντες οἱ τῆς δευτέρας πολέμιοι, ἀνῆλθεν Κωνσταντῖνος ἐν τῷ αὐβῶνι κρατῶν Κωνσταντῖνον μοναχὸν . . . καὶ . . . ἐφῆ μεγάλη τῆ φωνῆ· Κωνσταντῖνον οἰκουμενικοῦ πατριάρχου πολλὰ τὰ ἔτη.

<sup>5)</sup> S. N. 2 der vorigen Seite.

<sup>6)</sup> Theophanes l. c.: ἐν τῷ τῆς Ἱερίας παλατίῳ.

<sup>7)</sup> Mansi XIII. col. 209; Theophanes s. die vorstehende N. 4.

<sup>8)</sup> Mansi XIII. col. 352.

<sup>9)</sup> Theophanes l. c.



Bischof Gregorins von Neocäsarea, derselbe, welcher sich mehr als 30 Jahre später, auf der öcumenischen Synode zu Nicäa, wegen seines damaligen Auftretens Verzeihung erbat.<sup>1)</sup> Ihm wurde daher auch in der 6. Sitzung dieser Synode, wo es sich um die ausdrückliche Zurückweisung der zu Constantinopel gefaßten Beschlüsse handelte, aufgelegt, einen Abschnitt jenes Protokolls nach dem anderen vorzulesen, damit zwei andere Mitglieder der Versammlung darauf die entsprechenden Abschnitte einer sehr weitläufigen schriftlichen Widerlegung folgen ließen.

Nur diesem Umstande verdanken wir das Vorhandensein jener bilderfeindlichen Decrete;<sup>2)</sup> aus ihnen aber gewinnen wir die Ueberzeugung, daß der Bildersturm des 8. Jahrhunderts, so viel dazu auch nichtchristlicher Einfluß beigetragen haben mag, doch zu gleicher Zeit als eine natürliche Consequenz des damals herrschend gewordenen theologischen Lehrbegriffs anzusehen ist. Die Kirche hatte nämlich festgestellt, daß in der Person Jesu zwei Naturen, die göttliche und die menschliche, unzertrennlich und doch zugleich unvermischt miteinander verbunden gewesen seien. Die Unzertrennlichkeit schloß die Lehre des Nestorius aus, welcher statt der zwei in Einer Person verbundenen Naturen eine doppelte Person Christi annahm, also z. B. den Kreuzestod als nur von dem menschlichen Christus erlitten betrachtete; und indem andererseits eine Vermischung der beiden Naturen bestritten wurde, war der Monophysitismus verworfen, der zugleich mit der Zweiheit der Person auch die Zweiheit der Natur gekläugnet hatte. So hielt die orthodoxe Lehre die Mitte zwischen den zwei extremen Theorien des Nestorianismus, welcher eine Trennung, und des Monophysitismus, welcher eine Vermischung der beiden Naturen Christi lehrte. Von diesem orthodoxen Standpunkte aus aber glaubte die Synode des Jahres 754 die Bilderverehrung untersagen zu müssen. Entweder nämlich, so meinte sie, wolle der Künstler, indem er Christus male, den Gott und den Menschen zugleich darstellen, oder nur den menschlichen Christus. In jenem Falle begehe er eine doppelte Blasphemie; denn er stelle erstens die undarstellbare Gottheit dar, die nur im Geiste und durch das Wort erkannt werden könne; zweitens vermische er in dem Gemälde die beiden Naturen Christi zu einer einheitlichen und ver falle so in die monophysitische Kezerei.<sup>3)</sup> Wolle der Maler dagegen nur den Menschen Christus zur Anschauung bringen, so läugne er die Einpersönlichkeit desselben, füge zur Trinität noch

<sup>1)</sup> Concil. Nicaen. II. a. 787 actio secunda, Mansi XII. col. 1051—1054; actio tertia, das. col. 1114—1119; vgl. besonders col. 1118: Γρηγόριος ὁ Νεοκαισαρείας καὶ ἑξαρχος τῆς παρελθούσης ἀσεβοῦς συνόδου.

<sup>2)</sup> Der oben erwähnte ὄρος der Synode findet sich in Folge dessen nämlich in den Acten des siebenten öcumenischen Concils zu Nicäa vom Jahre 787, actio VI., Mansi XIII. col. 207—256; griechisch und lateinisch. Die alte Uebersetzung des Anastasius steht das. col. 654—718.

<sup>3)</sup> Mansi XIII. col. 252.

eine vierte Person hinzu, mache sich also des nestorianischen Irrthums schuldig. <sup>1)</sup>)

Ein besonderer Paragraph beschäftigt sich noch, was von Anderen nicht genügend hervorgehoben ist, <sup>2)</sup>) mit den Darstellungen des Leidens Jesu — ein Beweis, daß dieser Stoff schon damals ein Lieblings-thema der Malerei war. Die Synode verwahrt sich nämlich gegen die Meinung, daß ein solches Bild Christi zu zeichnen erlaubt wäre, welches ihn in dem Momente, wo sich die Seele vom Körper getrennt habe, mithin als Leichnam zeige: bei der Menschwerdung Christi, sagt sie, sei nicht die Seele allein, sondern auch der Leib vergöttlicht worden, und diese Göttlichkeit verbleibe beiden Theilen, auch bei ihrer Trennung in der freiwilligen Passion. <sup>3)</sup>)

Die folgenden Sätze wenden sich gegen die bildliche Darstellung Maria's und der Heiligen: auf sie sei zwar nicht anwendbar, was gegen die Abbildung Christi geltend gemacht worden; allein sie widerstreite doch auch einem wichtigen Dogma, dem Glauben an die Wiederauferstehung der Todten. Die Heiden, denen dieser Glaube gefehlt habe, hätten in dem todten Bilde ein schwaches Mittel gefunden, ihren Verstorbenen Fortdauer zu geben; wie dürfe diese heidnische Kunst jedoch es wagen, jene Heiligen, die dereinst an Christi Seite thronend den Erdkreis richten werden, durch ein Abbild aus todtm Stoff zu beschimpfen? <sup>4)</sup>)

Außerdem aber verwirft die Synode sämtliche kirchlichen Bilder noch deshalb, weil das Volk, wie sie behauptet, im Anschauen derselben von der Verehrung des Schöpfers leicht zur Verehrung des Geschaffenen, d. h. zur Anbetung der Bilder selbst, zur Idolatrie übergehe. Nachdem der heidnische Götzendienst durch das Christenthum beseitigt worden, nachdem die Apostel, die Kirchenväter, die 6 ersten Synoden in gleichem Geiste gewirkt hätten, habe Lucifer noch einmal, die Sinne der Menschen verwirrend, den Bilderdienst erneuert; Gott habe daher jetzt den Kaiser dazu berufen, der Verirrung ein Ende zu machen. <sup>5)</sup>)

Die Synode unterläßt es endlich nicht, sowohl aus der Bibel, als auch aus den späteren Religionschriften zahlreiche Belege für ihre Ansichten zusammenzustellen. <sup>6)</sup>)

So war der „gottlosen Kunst“ der Krieg erklärt; es wurde über Jeden, der fortan ein Bild sich anzuschaffen, es anzubeten, es in der Kirche oder in einer Privatwohnung aufzustellen oder auch nur heimlich

<sup>1)</sup> Mansi XIII. col. 256. 260.

<sup>2)</sup> S. besonders Hefele III. S. 382, dessen Darstellung im Uebrigen durch gewohnte Klarheit und Ausführlichkeit ausgezeichnet ist, während Schloffer, Geschichte der bilderstürmenden Kaiser S. 215, diese Synode nur flüchtig behandelt.

<sup>3)</sup> Mansi XIII. col. 257.

<sup>4)</sup> Col. 272—277.

<sup>5)</sup> Col. 225.

<sup>6)</sup> Col. 280 sq.

zu besitzen wagte, das Anathem ausgesprochen und die weltliche Strafgewalt gegen ihn angerufen.<sup>1)</sup>

Seit länger als einem Vierteljahrhundert hatte der Bilderstreit bereits die Christenheit bewegt. Zudem jetzt die ikonoklastische Partei ihre Ansicht in feierlicher und zugleich systematischer Form proclamirte, beschleunigte sie die Entscheidung des langwierigen Kampfes, zumal in der abendländischen Welt. Denn Kaiser Constantin, der, soweit seine Macht reichte, mit der Verfolgung der Bilder eine gleich leidenschaftliche Verfolgung der Bilderfreunde verband, bemühte sich dem Papste gegenüber vor Allem, wie wir in den folgenden Jahren des Oesteren zu bemerken haben werden, den König Pippin und die Franken für seine Ansicht zu gewinnen. Auf der anderen Seite aber boten die Bilderfreunde alle Mittel der Einwirkung auf — Papst Stephan benutzte dazu gewiß auch schon seine Anwesenheit im Frankenreiche —, um der Sache der Bilder zum Siege zu verhelfen. In theoretischer Beziehung bekämpfte man besonders den Vorwurf der Götzendienerei, der zu Constantinopel erhoben worden war, weniger den der Blasphemie, welche die Synode in den bildlichen Darstellungen Christi gefunden hatte. Man suchte die für die Bilderabschaffung angeführten Zeugnisse zu entkräften, indem man einestheils die Stellen anders deutete, anderntheils doch auch gegen manchen der eitirten Autoren, so z. B. gegen den Kirchenhistoriker Eusebius, zu dem Einwand der Heterodoxie seine Zuflucht nehmen mußte.<sup>2)</sup> Endlich bestritt man mit Eifer den heiligen und ökumenischen Charakter der Synode, nannte sie eine Aftersammlung,<sup>3)</sup> ein jüdisches Synedrion,<sup>4)</sup> eine Versammlung der Christenankläger.<sup>5)</sup>

Der Erfolg hat zu Gunsten der Bilder entschieden; ja die Vernichtung derselben, wie sie außerhalb des byzantinischen Reiches überhaupt nur wenig durchgedrungen war, wurde hier selbst im Jahre 787 durch bischöflichen und kaiserlichen Beschluß feierlich wieder zurückgenommen. Wir wollen diesen Ausgang, von der dogmatischen Seite der Streitfrage ganz absehend, nicht beklagen; die bildende Kunst war dadurch vor einem Anathem gerettet, das anderenfalls von unberechenbarer Wirkung gewesen wäre. Wenn man Stellen liest wie diejenige, wo „der gemeinen Kunst der Heiden die gepriesene Mutter Gottes“

<sup>1)</sup> Mansi XIII. col. 324—328.

<sup>2)</sup> Col. 313 sq.; ebenso schon Conc. Nicaen. actio V., Mansi XIII. col. 176 sq.

<sup>3)</sup> Pseudosyllogum illud: Schreiben des Papstes Hadrian, Mansi XII. col. 1073; vgl. Hejtele III. S. 419.

<sup>4)</sup> Τὸ Ἰουδαϊκὸν σινέδριον, τὸ κατὰ τῶν σεπτῶν εἰκότων φροναζδέν: Conc. Nicaen. actio IV., Mansi XIII. col. 132; vgl. Hejtele III. S. 435.

<sup>5)</sup> Χριστιανοκατήγορον, weil sie die Christen des Götzendienstes beschuldigte: Conc. Nicaen. actio VI., Mansi XIII. col. 205; vgl. Hejtele III. S. 424.

zu malen verboten wird,<sup>1)</sup> und dabei der Kunstschöpfungen gedenkt, deren Gegenstand grade die Madonna geworden, so fühlt man, daß in dem Standpunkte der Bilderstürmer etwas Barbarisches oder, wie es von anderer Seite bezeichnet worden ist,<sup>2)</sup> etwas Fanatisches lag, dem der Sieg nicht zu wünschen war.

Für die kirchliche und politische Entwicklung des Abendlandes aber hätte die Bilderfrage leicht die größte Bedeutung erlangen können, wenn es den Bemühungen des Kaisers Constantin gelungen wäre, durch jene religiöse Differenz das neubefestigte Band wieder zu zerreißen, welches die Franken, vor Allem den König derselben, mit dem Papstthum verknüpfte. Von den eifrigen Anstrengungen, mit denen dieser Gefahr vorgebeugt wurde, heben wir hier eine interessante Probe hervor, welche wir in der Bonifacischen Briefsammlung zu finden glauben.

Es ist schon oben des Schreibens gedacht worden,<sup>3)</sup> welches Erzbischof Cudbercht von Kent im Namen einer englischen Synode an Püll und die anderen Genossen des Bonifaz etwa ein Jahr nach dessen Tode gerichtet. Die Engländer hatten beschlossen, den Todestag des Märtyrers alljährlich zu feiern und die Verbindung zu gegenseitiger Fürbitte im Gebet auch mit seinen Schülern, wie bisher mit ihm selbst, zu unterhalten; und sie theilten ihren Beschluß den fränkischen Bischöfen und Priestern mit. Doch war dies weder bei ihren Berathungen noch in ihrem Schreiben die Hauptsache. Es sei hier im Allgemeinen bemerkt, daß die Briefe jener Zeit oft feiner und planvoller angelegt sind, als man wohl zu erwarten pflegt; daß nicht alle Theile derselben, auch wenn sie äußerlich coordinirt erscheinen, für den Verfasser gleich wichtig waren; daß es für die richtige Erfassung des Inhalts vielmehr darauf ankommt, das Wesentliche von dem minder Wesentlichen zu unterscheiden und den einheitlichen Zweck eines solchen Schreibens herauszufinden. Als dieser erscheint in dem vorliegenden Briefe die Aufforderung am Schlusse, daß Püll und seine Genossen sammt ihren Untergebenen stets einmüthig und trenn gegen die Feinde des orthodoxen Glaubens, die Ketzer und Schismatiker, die Menschen von ruchlosem Lebenswandel einander unterstützen und zusammenhalten möchten.<sup>4)</sup> Die Verherrlichung des Bonifaz bildet dazu nur die Einleitung: da er nämlich, der so heldenmüthige Ausdauer bewiesen, nun bei Gott weile, so solle dies für seine Schüler ein

<sup>1)</sup> Mansi XIII. col. 277: Πὼς δὲ καὶ τὴν πανάμνητον μητέρα τοῦ Θεοῦ . . . ἐν τῇ χερδαίᾳ τοῦ Ἑλληνοῦ τέχνη γράφειν κατατολιμῶσιν;

<sup>2)</sup> Schloffer a. a. O. S. 215.

<sup>3)</sup> Jaffé Bibl. III. ep. 108. p. 261 sq.; s. oben S. 183.

<sup>4)</sup> Pag. 266: contestantes et obsecrantes . . . ut vos, o karissimi, cuncti generaliter cum subjectis vobis in Christo per omnia sitis semper ad invicem fideles adiutores et unanimes cooperatores contra omnes orthodoxae fidei inimicos atque hereticos et seismaticos ac nequissimae conversationis homines.

stärkerer Sporn sein, seine Ermahnungen zu beobachten und seinem Beispiele zu folgen; <sup>1)</sup> und wer sich davon entferne, werde in ihm vor Gottes Richtersthule statt eines Fürsprechers vielmehr einen Ankläger finden; wer seinen Vorschriften dagegen nachziefere, werde sich im Leben wie im Tode der Gemeinschaft sowohl „der römischen und apostolischen Kirche, von welcher Bonifaz ihnen als Legat und Lehrer gesendet worden,“ als auch zugleich ihrer Aller, der Schreibenden, in Gebet und Messe zu erfreuen haben. <sup>2)</sup> Und dies ist zunächst von den Untergebenen der angeredeten Bischöfe und Priester gesagt; denn es wird denselben auch noch zur Pflicht gemacht, ihren nunmehrigen Lehrern und Leitern Gehorsam und treue Anhänglichkeit zu beweisen; erst zuletzt folgt die bereits angeführte directe Ermahnung zur standhaften und einmüthigen Abwehr alles Ketzerischen. Eine englische Synode hielt es also für angemessen, fränkische Bischöfe zum Festhalten an der Lehre des Bonifaz und der römischen Kirche anzuspornen; muß man daraus nicht auf eine Hinneigung oder doch Anreizung zu heterodoxen Richtungen schließen? Die Synode giebt eine Schilderung von den kirchlichen Zuständen der Zeit: „Es ist nicht nöthig,“ sagt sie, „auch von den äußeren Heimfuchungen zu schreiben, die ihr selber oft erlitten habt; aber sehet, wie in den meisten Gegenden die christliche Religion wankt, wie fast von allen Seiten her die äußere und innere Ordnung der Kirchen gestört wird und neue Sekten fast überall ihr Haupt erheben. Und das kann nicht Wunder nehmen, da Viele, den Beispielen der Väter und den Kirchengesetzen zuwider, ihren eigenen Eingebungen gemäß, Verkehrtes lehren und thun, wie solches uamentlich im vergangenen Jahre ein Mann von großer Autorität ausgesprochen und angeführt hat.“ <sup>3)</sup> Diese Worte sind freilich zu unbestimmt gehalten, um eine unzweifelhafte Auslegung zuzulassen; auch scheint nirgends ein Versuch gemacht, sie zu erklären. Sollten wir aber nicht berechtigt sein, darin eine Anspielung auf das Untertnehmen des griechischen Kaisers im Jahre 754 zu erkennen? Daraus ergäbe sich, wie umfassende Anstalten damals getroffen wurden, der byzantinischen Ketzerei im Frankenreiche entgegenzuarbeiten: eine englische

<sup>1)</sup> Jaffé Bibl. III. ep. 108. p. 265: prudentia vestra sollerter attendat. si ejus vos oporteat sacris ammonitionibus consentire et pietatis illius exempla pro viribus sequi.

<sup>2)</sup> Pag. 266: pro certo se sciant et ipsius Romanae atque apostolice ecclesiae, a qua legatus eis et doctor directus est, ac deinde pariter cum ea omnium nostrum habere . . . perpetuam communionem.

<sup>3)</sup> Pag. 264—265: ecce quam plurimis in locis christianae religionis valide status vacillat; dum pene undique exterius interiorum rerum ecclesiasticarum perturbatur ordo, novellarumque conversationum prave ubique pene succrescunt sectae. Nec mirum, dum, post videlicet positos antiquorum patrum decretis ac legibus ecclesiasticis relictis, multi juxta proprias adventiones prava et plurimorum nociva salutis sentiant adfirmant atque agunt; ut scilicet transacto anno a quodam magnae auctoritatis viro dictum et gestum esse constat.

Synode wird in Scene gesetzt, um die Beschlüsse einer griechischen Synode unwirksam zu machen, sei es nun, daß man eine Wirkung derselben nur befürchtete oder sie vielleicht schon wahrgenommen hatte.

Jedenfalls jedoch war es dann nur eine Minorität unter den Franken, der durch das Schreiben des englischen Episcopates hätte entgegengewirkt werden müssen; in der großen Mehrheit und besonders in den maßgebenden Kreisen bekannte man sich mit Wärme zu der Sache des Papstthums, und ehe noch die Synode der englischen Bischöfe zusammengetreten war, hatten Pippin und die Franken bereits das Schwert für Papst Stephan II. gezogen und in raschem Siegeslaufe denselben nach Italien zurückgeführt.

---

## Dreizehntes Capitel.

---

### Der erste italienische Krieg.

754.

Dem Ausbruche des Krieges gingen, wie es gewöhnlich zu geschehen pflegt, Unterhandlungen voran. Bei der Unberechenbarkeit alles Waffenerfolges überhaupt, bei den freundschaftlichen Beziehungen insbesondere, die bisher zwischen Franken und Langobarden bestanden hatten, war es natürlich, daß Pippin noch in der letzten Stunde den Wunsch hatte, durch das Gewicht seines Wortes Aistulf zur friedfertigen Räumung der eroberten Gebiete zu bewegen.<sup>1)</sup> Er that es, wie von dem römischen Berichtersteller wiederholt versichert wird, auch auf Bitten des heiligen Vaters,<sup>2)</sup> dem es darum zu thun sein mußte, sein Ziel ohne Blutvergießen zu erreichen.<sup>3)</sup>

Die vortheilhafte Stellung aber, welche sich König Aistulf in Italien erobert hatte, täuschte ihn selbst über die Gefahr eines fränkischen Krieges, nicht daß er den Ausbruch desselben bezweifelt hätte, sondern insofern er ihn glücklich zu bestehen hoffte. Denn von dem Tage an, wo er den Papst, ohne ihm nachgegeben zu haben, aus Pavia entließ, mußte er entschlossen sein, auch dem Drängen des Frankenkönigs zu widerstehen und die letzte Entscheidung von der Schärfe des Schwertes zu erwarten. Bald gaben ihm die Botschaften Pippins volle Gewißheit darüber, daß dieser die Sache des römischen

---

<sup>1)</sup> Vita Stephani II. c. 31. 32: ut pacifice propria restitueret propriis Fred. cont. c. 119: ut superstitiosas ac impias vel contra legis ordinem causas . . . propter ejus petitionem facere non deberet.

<sup>2)</sup> Vita Stephani c. 31: ut vere b. Petri fidelis ac pontificis salutiferis obtemperans monitis.

<sup>3)</sup> Daf. c. 32. 33. 36: absque humani sanguinis effusione.

Bischofs zu der seinigen gemacht hatte, und ein mächtiger Staat, wie der fränkische, konnte nach einmal begonnener Einmischung in fremde Angelegenheiten nicht in der Mitte des Weges stehen bleiben und es bei der Ablehnung seiner Rathschläge und Ermahnungen bewenden lassen. Dreimal gingen die Gesandten mit Vermittlungsvorschlägen nach Pavia; sie hatten dem Könige große Geldabfindungen anzubieten, <sup>1)</sup> 12000 Schillinge nach Angabe einer Chronik; <sup>2)</sup> erst als alle diese friedlichen Versuche fruchtlos geblieben waren, setzte das Heer sich in Bewegung.

Es war nicht das erste Mal im Mittelalter, daß eine Heeresmasse den Gebirgswall überstieg, welchen die Natur zwischen Frankreich und Italien aufgerichtet. Hatten in den Tagen Alboins die Langobarden Einfälle in Gallien gemacht, <sup>3)</sup> so waren später, wie schon erwähnt, die Franken zu wiederholten Malen in Oberitalien eingedrungen, <sup>4)</sup> und nicht selten hat die Einsenkung des Montcenis den kriegerischen Schaaren zum Uebergang gedient. Kaum ein Jahr aber war verfloßen, seit der jüngere Bruder Pippins, Gripho, mit seinen Genossen vom südwestlichen Frankreich her durch die Thäler der Pyrene und des Arie nach Italien zu gelangen versucht hatte, um ein Bündniß mit demjenigen Könige zu schließen, gegen welchen jetzt Pippin zu Felde zog.

Nachdem am 28. Juli in der Kirche von S. Denys die Salbungsfeier stattgefunden, erfolgte wahrscheinlich Anfangs August <sup>5)</sup> der Aufbruch des Heeres, das, wie ausdrücklich betont wird, aus allen, nicht nur den fränkischen, Theilen des Reiches zusammengezogen war. Der Marsch ging durch Lyon und Vienne den grajischen Alpen zu. Im Gefolge des Königs befanden sich, außer dem Papste und seinen Begleitern, außer vielen weltlichen und geistlichen Großen des Frankenreichs <sup>6)</sup> — darunter Hieronymus, ein natürlicher Bruder Pippins, <sup>7)</sup> und der Abt Fulrad von S. Denys <sup>8)</sup> —, auch Bertrada, die Gemahlin des Königs, und sein älterer Bruder, der Mönch Karlmann. Denn für Letzteren war, wie bereits erzählt, <sup>9)</sup> durch übereinstimmenden Beschluß Pippins und des Papstes ein Kloster der Stadt Vienne zu dauerndem Aufenthalte bestimmt worden; erst jetzt aber ist

<sup>1)</sup> Vita Stephani c. 31: bis et tertio . . . eundem deprecatus est et plura ei pollicitus est munera.

<sup>2)</sup> Chron. Moissiac., Pertz SS. I. p. 293.

<sup>3)</sup> Gregor. Turon. hist. eccl. Franc. lib. IV. c. 42. 44.

<sup>4)</sup> S. oben S. 81.

<sup>5)</sup> Ueber den Zeitpunkt, insbesondere über die Worte des Fred. cont. c. 120: eo tempore quo solent reges ad bella procedere, s. Excurs I. § 7<sup>b</sup>.

<sup>6)</sup> Vgl. die spätere Friedensvermittlung per sacerdotes et optimates Francorum, Fred. cont. c. 120. — Bischof Gayroin, der Abt von Flavigny, kam auf dem Feldzuge mit; s. unten Cap. XXVI. N<sup>o</sup> 35.

<sup>7)</sup> Vita Stephani c. 38; Eubardi Fuldensis ann. 754, Pertz SS. I. p. 347.

<sup>8)</sup> Vita Stephani c. 38; Cod. Carol. ep. (Stephani) 6. 7. p. 37. 40.

<sup>9)</sup> S. 163, nach Vita Steph. c. 30: pari consilio . . . Viennae collocaverunt.



er daselbst, zugleich mit dem gesammten Frankenheere, eingetroffen und — schon krank, wie es scheint — mit der Königin zurückgeblieben.<sup>1)</sup>

Noch einmal, nachdem ungefähr die Hälfte des Marsches zurückgelegt war, schickte Pippin auf des Papstes Wunsch Gesandte mit Friedensanträgen zu Aistulf; der Papst gab ihnen auch seinerseits ein dringendes Schreiben mit. Aistulf soll darauf mit Drohungen und Beleidigungen gegen Stephan, Pippin und alle Franken geantwortet,<sup>2)</sup> unter Anderem dem Papste die Erlaubniß zu freier Rückkehr in seine Heimat zugesagt haben.<sup>3)</sup> Schon hatte er an der Grenze seines Landes alle Vorkehrungen zum Empfange des Feindes getroffen, das Heer stand daselbst vielleicht schon kampfbereit in seinen Lagern; im Juli hatten die Theilnehmer des Krieges bereits Haus und Hof verlassen müssen.<sup>4)</sup> Hätte er jetzt also bereitwilliger als vorher auf Friedensvorschläge eingehen sollen, die immer nur die alten unannehmbaren Forderungen enthielten?

Hatte Pippin in Vienne seinen älteren Bruder zum letzten Male gesehen, so führte ihn der Weitermarsch nun an die Todesstätte seines jüngeren Bruders Grifho, nach Maurienne. Hier, im Kloster Johannes des Täufers, fand ein feierlicher Gottesdienst statt; Pippin und seine Großen ehrten den Papst, wie schon früher, durch prächtige Gaben; er überließ ihm ferner die dem Aistulf zugeordneten Geschenke zu freier Verfügung, und indem er sich seinen Gebeten empfahl, eilte er in den Kampf.<sup>5)</sup>

Ueber das nun folgende entscheidende Kriegseigniß vermüssen wir freilich, wie über die italienischen Vorgänge überhaupt, sehr ungern eine Mittheilung aus langobardischer Feder; aber es liegen doch zwei verhältnißmäßig ausführliche und von einander völlig unabhängige Berichte vor, die in diese wichtigen Begebenheiten einen genaueren Einblick gewähren: ein fränkischer nämlich in der Fortsetzung des Fredegar und ein römischer in der Biographie des Papstes Stephan. Beide, wie subjectiv auch immer in ihren persönlichen Neigungen und Abneigungen, gestatten doch nicht den geringsten Zweifel an ihrer Wahrheitsliebe und Authenticität; ja, ihre Darstellungen zeichnen sich durch eine gewisse Anschaulichkeit aus, die auf genauere Sachkenntniß und besonders auf Ortskunde schließen läßt. Einen detaillirten Schlachtbericht enthält zwar weder die eine noch die andere Schrift; aber es giebt eine Kürze der Erzählung, zu welcher sich der Autor aus Mangel an Stoff gezwungen sieht, eine andere, welche er bei aller Fülle des Stoffes sich selber auferlegt. Wer die Geschichten einer Zeit eingehender

<sup>1)</sup> Ann. Lauriss. maj. 755: remansit una cum Bertradane regina infirmus.

<sup>2)</sup> Vit. Stephani c. 32. 33.

<sup>3)</sup> Chron. Moissiac. p. 293: nihil ei se facere promittens, nisi viam se praebere, quatenus ad propria remearet.

<sup>4)</sup> Troya n° 685. 686. 697; vgl. Excurs I. § 7<sup>b</sup>.

<sup>5)</sup> Vita Steph. c. 34.

kennen zu lernen gesucht hat, wird bei den einzelnen Quellschriftstellern sehr bald über das eine oder das andere Verhältniß des Wissens und Mittheilens im Klaren sein. Die compendiarische Knappheit sowohl unseres fränkischen, als auch unseres römischen Berichtstatters erklärt sich auf die letztangedeutete Art, nicht aus dürftiger Kenntniß des Gegenstandes, sondern aus einem Mangel an Redefertigkeit. Stellt sich zwischen Beiden noch vollends eine genaue Uebereinstimmung des Erzählten heraus, so erfreut sich der Forscher eines Vortheils, der ihm in der Ergriindung jener Zeiten nur sehr selten zu Theil wird.

Die Uebereinstimmung beider Berichte und ihre Anschaulichkeit ist allerdings nicht immer anerkannt worden; noch jüngsthin fand man in ihnen hier und da Unklarheit und Widerspruch.<sup>1)</sup> Wir werden zu einem richtigeren Verständniß der Begebenheiten gelangen, wenn wir zuvor von dem Schauplatze derselben eine deutliche Vorstellung zu gewinnen suchen.

Wir dürfen wohl mit Recht annehmen, daß man im Mittelalter bei der Ueberschreitung des Montcenis im Großen und Ganzen denselben Weg eingeschlagen hat, welchen die im Anfange unseres Jahrhunderts erbaute Kunststraße nimmt. Dieser verfolgt von S. Jean de Maurienne aus den Gebirgsfluß Arc, einen Nebenfluß der Pièrre, fast bis zu seiner Quelle, geht dann in einer Höhe von 5—6000 Fuß durch die zwischen dem westlichen und östlichen Gipfel des Montcenis befindliche plateauformige Einsattelung hindurch, den eigentlichen Montcenis-Paß mit der 1½ Stunden langen Ebene Madelina, und fällt hierauf rasch abwärts neben der Cenisa her, bis zu deren Mündung in die Dora Ripera bei Susa, von Susa dann weiter abwärts, immer noch zwischen hohen und einander nahe gegenüberstehenden Gebirgswällen hindurch, bis endlich die Berge jäh abbrechen und das weite piemontesische Tiefland sich aufthut. So führen von der Höhe des Montcenis-Passes die Thäler von Maurienne und von Susa zur Ebene nieder, jenes westwärts in langsamerer Abdachung, dieses in steilerer Senkung nach Osten. Da, wo man aus der lombardischen Tiefebene in das Thal von Susa emporsteigt,<sup>2)</sup> erheben sich, wie die Hüter des Thaleinganges, rechts und links, in geringer Entfernung von einander, der Mons Caprasius und der Mons Pyrchirianus, zwei Berge, die somit den Eintritt in Italien beherrschen, der letztere noch heute durch eine halbverfallene Kirche von kühnem Bau geschmückt, die einst dem im 11. Jahrhundert blühenden Kloster S. Michaelis de Clusa angehörte.<sup>3)</sup>

Wenn diese Kirche aber noch heute an ein friedliches Klosterleben im 11. Jahrhundert erinnert, so weiß uns ein Mönch desselben Jahr-

<sup>1)</sup> Abel, Untergang des Langobardenreichs S. 43 ff.

<sup>2)</sup> In ipsis Italiae faucibus, wie ein mittelalterlicher Autor sagt: Vita Benedicti abbatis Clusensis ed. Bethmann, Pertz SS. XII. p. 196.

<sup>3)</sup> Vgl. Bethmanns Vorrede zu seiner Ausgabe der vorerwähnten Vita Benedicti abb. Clusensis.

hundreds von Mauertrümmern zu erzählen, auf die man zu seiner Zeit als auf die Ueberreste einer kriegsbewegten Vergangenheit hinwies, die einst, zwischen jenen zwei Bergen errichtet, das Thal von Susa schließen und zur Abwehr eines vom Monteenis niedersteigenden feindlichen Heeres dienen sollten.<sup>1)</sup> Sie waren nach seiner Darstellung das Werk des Desiderius in jenem Kriege gegen Karl den Großen, der mit dem Untergange des Langobardenreichs endete, und Desiderius hatte hier in der That allerlei Befestigungen angelegt.<sup>2)</sup> Wie aber in den späteren Jahrhunderten sich überhaupt alle Erinnerungen aus den Todeskämpfen der Langobarden um Karl den Großen und Desiderius vereinigten, sodaß der Mönch von Novalesa z. B. den König Aistulf gar nicht kennt und Desiderius als den unmittelbaren Nachfolger Liutprands bezeichnet: so konnten jene Mauerfundamente, welche die spätere Sage gern auf den letzten langobardisch-fränkischen Krieg zurückführte, recht wohl auch aus den Sommermonaten des Jahres 754 stammen, in denen sich Aistulf dazu anschickte, hier die eindringenden Franken zu empfangen.

Denn dies waren die sogenannten Clusen der Langobarden,<sup>3)</sup> welche in den Kriegen Pippins und Aistulfs militärisch so wichtig geworden sind. Hier, am Fuße der Alpen, war die Grenze des Langobardenreiches gegen Gallien hin; hier schlug das Heer Aistulfs daher sein Lager auf und erwartete den Feind. Denn war der Krieg gegen Rom ein Angriffskrieg gewesen, so war der Krieg gegen die Franken nur ein Verteidigungskrieg. Jetzt verwendete Aistulf zum Schutze seiner Landesgrenze alle die Geschosse, Maschinen und sonstigen Zurüstungen, welche er vorher zum Einfall ins römische Gebiet benutzt hatte.<sup>4)</sup> Es ist auch von einem Graben die Rede, den die Langobarden anlegten, der offenbar zu einer Mauer gehörte und mit dieser das dahinter befindliche Lager zu schützen bestimmt war.<sup>5)</sup>

Ob wir jedoch in der Erzählung weiter gehen, ist noch mit wenigen Worten zu beweisen, daß in Wirklichkeit erst hier am Ausgange des Thales von Susa die Grenze der Langobarden war, daß

<sup>1)</sup> Chron. Novaliciense, Pertz SS. T. VII, lib. III. c. 9.

<sup>2)</sup> Vita Hadriani c. 29: fabricis et diversis maceriis curiose munire visi sunt.

<sup>3)</sup> Vgl. ann. Lauriss. maj. 755: Haistolfus . . . clusas Langobardorum petiit, obviam Pippino regi et Francis venit, was die ann. Einh. 755 mit den Worten wiedergeben: Resistentibus Langobardis et claustra Italiae tuentibus; Vita Steph. c. 43: in Langobardorum partes conjunxit et clusas eorum funditus evertit.

<sup>4)</sup> Fred. cont. 120: Aistulfus, commoto omni exercitu Langobardorum, usque ad clusas, quae cognominatur valle Seusana, veniens, ibi cum omni exercitu suo castra metatus est et cum telis et machinis et multo apparatu, quod nequiter contra rempublicam et sedem Romanam apostolicam admitterat, nefarie nitentur defendere; vgl. oben S. 134 (N. 3).

<sup>5)</sup> Vita Steph. c. 35: Franci introeuntes clusas cunctum fossatum Langobardorum post peractam caedem abstulerunt, spolia multa auferentes.

das Susaner Thal sammt dem Montecenis ganz ebenso wie Maurienne zum Frankenreiche gehörte. Diesen Beweis aber liefern die Urkunden des S. Petriklosters zu Novalesse bei Susa.<sup>1)</sup> Dasselbe wurde im Jahre 726 unter der Regierung des merowingischen Königs Theodorich IV., mit Zustimmung der Bischöfe von Maurienne und Susa, „zum Heile des Frankenreiches“ gegründet; <sup>2)</sup> der Bischof von Maurienne hatte hier die Weihe der Altäre und der Priester zu vollziehen.<sup>3)</sup> Asinarius, der Abt in den Zeiten Pippins, war ein Franke von Geschlecht,<sup>4)</sup> und es pflegten auch sonst oft edle Franken hier das Mönchsgewand zu nehmen.<sup>5)</sup> Auf dem Convent zu Attigny im Jahre 762 erschien unter den Bischöfen und Aebten des Frankenreiches auch Asinarius und trat dem großen Todtenbunde derselben bei.<sup>6)</sup> Wir wissen aus Diplomen Karlmanns und Karls des Großen, daß ihr Vater Pippin einst das Privilegium und die Immunität des Klosters bestätigt hat.<sup>7)</sup> Noch zwei andere Diplome der beiden königlichen Brüder besaß das Stift aus den Jahren 769 und 773, ein fünftes endlich aus der Kaiserzeit Karls.<sup>8)</sup> Die Urkunde Karlmanns gewährte in herkömmlicher Weise den Leuten des Klosters, welche für dasselbe auf Reisen gingen, um, sei es auf Wagen, auf Saumthieren, auf Schiffen oder auf ihrem eigenen Rücken, für den Bedarf der Mönche Waaren heimzubringen, völlig zollfreien Verkehr in seinen Reichen; ebenso freie Weide für die Heerden des Klosters. Wir erkennen aus alledem, nicht nur daß das Gebiet von Susa, zu welchem Novalesse gehörte, fränkisch war,<sup>9)</sup> sondern daß es auch, was bei seiner hohen Lage und Abgeschlossenheit für jene Zeiten um so überraschender ist, in lebhafter Verbindung mit dem Reiche stand.

Mit dem Worte Clusä war nun offenbar ein doppelter Sinn verbunden: es bedeutete einestheils nur den Eingang in die Alpenthäler, gewissermaßen das verschließbare Thor derselben — daher konnte von den Clusen der Langobarden an der langobardisch-fränkischen Grenze die Rede sein <sup>10)</sup> —, anderentheils aber auch diese Thäler selbst, wie

<sup>1)</sup> *Historiae patriae monumenta* T. I, *Chartarum* T. I, p. 15 (Gründungs-urkunde): in loco nuncupante Novellicis in ipso pago Segucinu.

<sup>2)</sup> *Daf.*: una cum consensu pontificum vel clerum nostrorum Maurienate et Seguciniae civitatum . . . pro stabilitatem regno Francorum . . . anno 5. regn. d. n. Theoderico rege.

<sup>3)</sup> *Chron. Novalie*. I. c. lib. II. c. 6.

<sup>4)</sup> *Daf.* c. 11.

<sup>5)</sup> *Daf.* c. 4.

<sup>6)</sup> *Pertz LL.* I. p. 29: Asinarius abbas de Novalicio; s. unten Cap. XXVI. N<sup>o</sup> 36.

<sup>7)</sup> *Sickel C.* 11 (770), K. 72 (779); *Acta deperdita* p. 377.

<sup>8)</sup> *Sickel C.* 5, K. 21. 249.

<sup>9)</sup> *Vgl.* auch Karls des Großen *Divisio imperii* 806, *Pertz LL.* T. I, c. 1: vallem Segusianam usque ad clusas.

<sup>10)</sup> *Vgl.* zu den bisher angeführten Stellen noch *Vita Hadriani* c. 29: [Kar] per montem Cinisem ad easdem appropinquavit clusas et remotus in finibus Francorum [an der Grenze des Frankenreichs] cum suis exercitibus

z. B. der Fortsetzer des Fredegar das Thal von Susa ausdrücklich so benennt.<sup>1)</sup> Wenn daher von den „eigenen Clusen der Franken“ gesprochen wird,<sup>2)</sup> so ist darunter die ganze Alpenstraße, vom Eingange des Thals von Maurienne bis zum Ausgange des Thals von Susa, zu verstehen. Nach Feststellung dieser historisch-geographischen Vorbegriffe wird der Verlauf des Krieges sich uns leicht erklären.

Erst oberhalb der Stadt Maurienne begannen für das fränkische Heer die Schwierigkeiten des eigentlichen Gebirgsmarsches; daher die feierliche Scene in der Kirche des heil. Johannes. Pippin hatte offenbar nicht erwartet, daß die Langobarden sich strengstens auf die Defensivse beschränken und nicht einmal aus strategischen Gründen die fränkische Grenze überschreiten würden.<sup>3)</sup> Welchen Vortheil hätte es ihnen gewährt, wenn sie in das Thal von Susa eingedrungen und die Höhe des Alpenüberganges besetzt hätten! Davon hielt sie vielleicht nur das eine Bedenken zurück, daß außer dem Montcenis-Paß noch ein zweiter südlicherer Weg Maurienne und Susa verbindet, ein Weg, der früher als jener den Arc verläßt, ziemlich weit oberhalb Susa's bereits die Dora Ripera erreicht und die Orte S. Michel, Bardonnèche, Dufz, Grylle berührt, ein Weg, der denn auch von den Postwagen zwischen S. Michel und Susa befahren und in 11—12 Stunden von denselben zurückgelegt wird. Die Quellen lassen uns darüber, welche von beiden Straßen die Franken im Jahre 754 eingeschlagen haben, auch wirklich ganz in Zweifel; erst in der Darstellung des zweiten Feldzugs nennt der Fortsetzer des Fredegar mit Bestimmtheit den Montcenis. Jedenfalls aber hätte Aistulf das Thal bis Susa hinauf besetzen können, wo beide Wege sich vereinigen; und dies, wie es scheint, befürchtend, hatte Pippin dem Hauptheere, bei dem er selbst blieb, eine kleinere Abtheilung unter Anführung einiger Großen „zur Bewachung der fränkischen Clusen“ vorausgeschickt. Es war ohne Zweifel eine auserwählte Schaar leichtbewaffneter, tapferer Leute, die schneller als die große Masse der Mannschaft durch die Enge der Schluchten und über die Felsen hinweg in das Thal von Susa gelangten und hier ihren König zu erwarten hatten.<sup>4)</sup>

resedit, während Desiderius und die Scinen ad resistendum fortiter in ipsis clusis assistebant.

<sup>1)</sup> S. oben S. 197. R. 4: usque ad clusas quae cognominatur valle Seusana.

<sup>2)</sup> Vita Stephani c. 33. 35: ad custodiendas proprias Francorum clusas.

<sup>3)</sup> Es beruht auf einem Mißverständniß, wenn Abel, Untergang des Langobardenreiches S. 42, meint, das Thal von Susa sei von Aistulf besetzt gewesen. Auch andere Irrthümer seiner Auffassung hoffen wir durch unsere Darstellung berichtigt zu haben.

<sup>4)</sup> Vita Steph. c. 33: praemittens ante suum occursum aliquos ex suis proceribus et cum eis exercitiales viros (der Ausdruck exercitalis war in Italien sehr gebräuchlich; vgl. die Urkunden bei Troja, z. B. n° 718) ad custodiendas proprias Francorum clusas, ibique conjungentes remoti residebant, proprii regis praestolantes adventum; einen ähnlichen Ausdruck der Vita

Während Pippin aber nur mit großer Mühe seine Heeresmassen vorwärts führte und sich noch in weiter Entfernung von seinem Vortrab befand, <sup>1)</sup> war dieser bereits unvermuthet mit den Feinden in Kampf gerathen. Kaum hatte Aistulf nämlich von der Nähe des kleinen Corps Kunde erhalten, <sup>2)</sup> so entschloß er sich alsbald zur Offensive, befahl seinen sämtlichen Truppen, sich zu waffnen, verließ mit denselben das wohlverschanzte Lager und drang in das Thal von Susa vor. <sup>3)</sup> In früher Morgenstunde <sup>4)</sup> erfolgte der Ueberfall. Bei der numerischen Ungleichheit der beiden Heere schien der Ausgang kaum zweifelhaft. Aber das auserlesene Häuflein der Franken begeisterte und stärkte in diesem Augenblicke höchster Gefahr der Gedanke an die Bedeutung ihres Kampfes. Mit einer ungewohnten Wärme erzählt der Chronist, als ob er selbst oder sein Gewährsmann dabei gewesen wäre: „Nicht mit eigener Hilfe, nicht durch die eigne Kraft glaubten die Franken jetzt sich befreien zu können; sondern Gott rufen sie an und den heiligen Apostel Petrus beschwören sie, ihnen beizustehen.“ Das Treffen beginnt, es wird mit Heftigkeit gekämpft, die Langobarden erleiden empfindliche Verluste, Aistulf wendet sich zur Flucht. Den Franken ist es wohl jedenfalls zu statten gekommen, daß der Sturmangriff der Langobarden von unten herauf geschehen mußte; aber ihr Ugestüm bei der Gegenwehr muß grenzenlos gewesen sein. Sie gehen, sowie der Feind zurückweicht, sofort zur Verfolgung über, und diese vollendet die Niederlage der Langobarden. Der enge Weg mochte die Verwirrung steigern; wie Aistulf selbst, flohen gewiß sehr Viele über die nach Norden und Süden hin das Thal begrenzenden Berge; an eine Sammlung des Heeres hinter den Schanzen war, wenigstens in größerem Maßstabe, nicht mehr zu denken; die Meisten von den Führern und der Mannschaft kamen um; nur mit Wenigen erreichte der wehrlose König die Hauptstadt. Die Sieger aber drangen bis zum Ausgange des Thales nach, zerstörten hier, nicht ohne noch auf einigen Widerstand zu stoßen, die Befestigungen der Langobarden, bemächtigten sich ihres Lagers und machten viele Beute. <sup>5)</sup>

Hadr. c. 29 f. oben S. 198. N. 10: remotus in finibus Francorum resedit. Der Fortsetzer des Fred. sagt noch bestimmter, c. 120: pauci montibus angustisque locis erumpentibus [lies: erumpentes] usque in valle Seusana pervenerunt.

<sup>1)</sup> So sind die Worte des Chronisten, cum propter angusta vallium montes rupesque exercitus praedicti regis minime transire potuissent, aufzufassen; denn daß sie schließlich über die Berge kamen, erzählt er selbst im weiteren Verlaufe: [P.] cum omni exercitu vel multitudine agminum Francorum usque ad Ticinum peraccessit.

<sup>2)</sup> Haec cernens: Fred. cont. c. 120; audiens autem . . . parvum numerum ex illis Francis adfuisse: Vita Steph. c. 35.

<sup>3)</sup> Vita Steph. l. c.: subito aperiens clusas.

<sup>4)</sup> Daf.: diluculo.

<sup>5)</sup> Daf.: fossatum Langobardorum post peractam caedem abstulerunt; f. oben S. 197. N. 5.

Diese glänzende Waffenthat, durch welche der Krieg entschieden war, erregte mit Recht das Staunen der Zeitgenossen: alle Völker, schreibt der Papst, erkannten in diesem „unermesslichen Siege,“ in dieser „großen und leuchtenden Wunderthat“ die Gerechtigkeit der Sache Petri;<sup>1)</sup> und insofern die Schlacht unter Anrufung des Apostels gewonnen war, lag darin später ein neuer Sporn zum Kampfe für Rom. Der Papst kommt zu wiederholten Malen darauf zurück. „Merket wohl,“ ruft durch seinen Mund der heil. Petrus den Franken zu, „daß ich euch in allen euren Nöthen, auf euer Flehen, beigestanden habe; bedenket, wie ich die Feinde der heiligen Kirche, als sie gegen euch ein Treffen eröffneten, durch euch, die Veringeren an Zahl, zu Boden werfen ließ.“<sup>2)</sup> „Die Feinde Gottes und der Kirche,“ so heißt es an einer anderen Stelle,<sup>3)</sup> „ihrer Wildheit vertrauend und „„schnellen Fußes zum Blutbergießen,““<sup>4)</sup> fielen über eine kleine Anzahl aus eurem Volke her; Gott aber verlieh euch durch die Hand des heil. Petrus einen solchen Sieg, daß sie, die Unzähligen, von wenigen Leuten getödtet wurden. Und die Feinde Petri wurden zu Boden gestoßen<sup>5)</sup> und solcher Schrecken ihnen vom Herrn eingejagt, daß sie in nichts zergingen.“<sup>6)</sup>

Eine tiefe Demüthigung Aistulfs war in der That das große Ergebniß der Schlacht bei Susa. Als Pippin und der Papst mit dem Hauptheere zu den heldenmüthigen Siegern gestoßen waren, rückte man vereinigt vor die Mauern von Pavia. Die Stadt wurde einige Zeit belagert<sup>7)</sup> und zwar so eng eingeschlossen, daß für Aistulf kein Entkommen möglich war; dabei wurde in gewohnter Weise die ganze Landschaft verwüstet, viel verbrannt, viel geplündert, Gold, Silber und anderer Zierat, der sich in den Ortschaften fand, geraubt. Da wandte sich Aistulf an die Großen der Franken mit der Bitte um Frieden;<sup>8)</sup> der Papst vermittelte und unterstützte diese Bitte bei Pippin, und so kam, jedenfalls wohl erst im October des Jahres 754,<sup>9)</sup> der Friede

<sup>1)</sup> Cod. Carol. ep. 6. 7. p. 35. 38.

<sup>2)</sup> Das. ep. 10. p. 59—60: dum contra vos praelium ingruerunt, a vobis, qui parvo numero contra eos fuistis, prosternere feci.

<sup>3)</sup> Das. ep. 7. p. 39.

<sup>4)</sup> Ps. 13, 3.

<sup>5)</sup> Ps. 146, 6; Jesaja 26, 5.

<sup>6)</sup> Ps. 57, 8.

<sup>7)</sup> Vita Steph. c. 36: aliquantos dies; Einhardi Vita Karoli c. 6: paucorum dierum obsidione, im Gegensatz zur longa obsidione unter Karl; übrigens spricht Einhard nur unbestimmt von Einem Kriege Pippins. Ueber die 15 Monate des Chr. Moissiac. s. die Bemerkung von Bertz, SS. I. p. 293. not. c.

<sup>8)</sup> Fred. cont. l. c.: pacem per sacerdotes et optimates Francorum petens; Vita Steph. c. 37: eosque [Aistulphum cum suis] Deo dilectam pacem inhiantes.

<sup>9)</sup> Vita Steph. c. 46: per indictionem VIII., d. i. Sept. 754 bis Sept. 755. Da wir den Beginn des Feldzuges aber in den Anfang August gesetzt, so kann der Friedensschluß nicht wohl früher, als oben angegeben, gedacht werden; denn wir dürfen auf den Marsch des Heeres durch Gallien und über die Alpen, der überdies noch durch eine Gesandtschaft an Aistulf unterbrochen wurde, gewiß unbedenklich 2—3 Monate rechnen.

zu Stande, der in einer schriftlichen Urkunde ausgesprochen<sup>1)</sup> und durch einen feierlichen Eidschwur des langobardischen Königs und seiner Großen sowie durch 40 Geißel bekräftigt wurde.<sup>2)</sup> Schon diese Geißelstellung deutet nach den Begriffen jener Zeit auf die Begründung eines Abhängigkeitsverhältnisses der Langobarden zu den Franken;<sup>3)</sup> es wird aber auch mit bestimmten Worten berichtet, daß Aistulf dem Könige Pippin die Huldigung geleistet habe<sup>4)</sup> und daß der Eid und die Geißel eine Bürgschaft dafür sein sollten, daß er sich niemals der fränkischen Oberhoheit wieder entziehen würde.<sup>5)</sup> Von der Leistung eines Tributes verlanget nichts;<sup>6)</sup> wohl aber gab Aistulf sowohl dem Könige als auch den Optimaten der Franken viele Geschenke.<sup>7)</sup>

Wenn der römische Berichterstatter von allen diesen ihm unwesentlichen Dingen schweigt, so läßt sich der fränkische dagegen in Betreff derjenigen Vertragsbestimmungen, welche sich auf die Regelung der italienischen Verhältnisse bezogen, keine solche Unterlassung zu Schulden kommen. Das Versprechen Aistulfs in diesem Punkte nämlich ging seinen Worten nach — und diese Fassung bezeichnet Alles, worauf es einem Franken bei der Lösung der Sache ankommen mußte — dahin, alle gegen den apostolischen Stuhl begangenen Rechtsverletzungen durch vollsten Ersatz wieder gut zu machen. Der römische Autor drückt sich bestimmter so aus, daß er versprochen habe, die Stadt Ravenna sammt verschiedenen anderen Städten sofort herauszugeben;<sup>8)</sup> und zwar sollte die Uebernahme derselben durch den römischen Stuhl unter der Mitwirkung fränkischer Bevollmächtigten geschehen.<sup>9)</sup> Die Städte gehörten theils zur Aemilia, theils zu den beiden Pentapolis, der am

1) Vita Steph. c. 37: [Aistulf] per scriptam paginam adfirmavit, se ilico redditurum civitatem Ravennatum cum aliis diversis civitatibus.

2) Von der Betheiligung der langobardischen Judices beim Friedensschlusse sprechen, außer der Vita Steph. c. 37, auch Cod. Carol. ep. 6. p. 36, ep. 7. p. 39: Videns namque suam deceptionem iniquus Haistolfus rex, cum suis Deo destructis iudiciis per blandos sermones et suasiones atque sacramenta inluserunt prudentiam vestram; vgl. noch ann. Einh. 756: quamquam . . . tam se quam optimates suos iurejurando obstrinxisset. Dem terribili et fortissimo sacramento der Vita Steph. entsprechen besonders die Worte der ep. 7. p. 40: in tanta Dei mysteria sacramenta praebuerunt et noluerunt observare. — Die Zahl der Geißel wird von den größeren und kleineren Forscher Annalen angegeben.

3) Vgl. Waitz, 86. III. S. 528. Dadurch erklärt sich, warum Desiderius im Jahre 758 so dringend die Zurückgabe der Geißel forderte; Cod. Carol. ep. 16. 17. p. 76. 80, s. unten Cap. XXII.

4) Fred. cont. c. 120: dictiones supradicto regi Pippino faciens; vgl. Waitz, 86. IV. S. 236.

5) Das.: ut nunquam a Francorum ditione se abstraheret.

6) Die dahin gehende Angabe der Chronik von Moissac, Pertz SS. I. p. 293, ist wohl richtiger beim Jahre 756 zu verwenden.

7) Fred. cont. I. c.

8) S. die vorstehende N. 1.

9) Cod. Carol. ep. 7. p. 39: omnia . . . b. Petro per vestros missos restituenda promisit.



Meere und der im Innern gelegenen (maritima und mediterranea), die daher auch zuweilen mit dem gemeinsamen Namen Decapolis bezeichnet werden; es waren außer der Hauptstadt Ravenna noch folgende Orte: Ariminum (Rimini), Concha, Pisaurum (Pesaro), Fanum (Fano), Senagallia (Sinigaglia), Aesium (Peschi), Cesena (Cesena), Forum Populi (Forlimpopoli), Forum Livii (Forlì) nebst dem Castell Tuffubium, Bobium (Galeata), Mons Feretri (Montefeltri), Acerragio, Mons Lucati, Serra, das Castell S. Marini (S. Marino), Urbinum (Urbino), Cales (Cagli), Luceoli, Eugubium (Gubbio).<sup>1)</sup> Auch die Stadt Narni, welche vor vielen Jahren widerrechtlich zum Herzogthum Spoleto gezogen worden war, versprach Aistulf dem Papste herauszugeben. Endlich gelobte er noch, nie wieder einen feindlichen Angriff auf das römische Gebiet zu unternehmen.<sup>2)</sup>

Unmittelbar nach dem Abschluß dieser Verträge, die der Biograph Stephans ganz zutreffend einen Frieden zwischen Römern, Franken und Langobarden nennt,<sup>3)</sup> verabschiedete Pippin sich vom Papste,<sup>4)</sup> indem er ihn noch einmal reichlich beschenkte, und verließ mit seinem Heere Italien.<sup>5)</sup> Es mochte ihm bedenklicher erscheinen, in der schon

<sup>1)</sup> Vita Steph. c. 47. Dies Verzeichniß, das eigentlich die Abtretungen nach dem zweiten Kriege enthält, benutzen wir auf Grund des Cap. 46 der Vita, woselbst es vom zweiten Friedensschlusse heißt: *quas prius contempserat conscriptas in pacti foedere reddere civitates, nunc modis omnibus profitebatur se redditurum. Sicque denuo confirmato pacto anteriore, quod per elapsam indictionem VIII. inter partes provenerat, restituit ipse Aistulphus easdem civitates, addens et castrum, quod cognominatur Comiaculum.* In der That schließt die Aufzählung der Städte in c. 47 mit den Worten: *et Comiaculum.*

<sup>2)</sup> Fred. cont. l. c.: *ulterius ad sedem apostolicam Romanam et rempublicam hostiliter nunquam accederet.*

<sup>3)</sup> Vita Steph. c. 37: *facta pace inter Romanos, Francos et Langobardos.*

<sup>4)</sup> Ganz unbegründet ist, was der Mönch von S. Gallen (De Carolo Magno lib. II. c. 15, Jaffé Bibl. IV. p. 689) von einer kurzen, der Mönch Benedict von S. Andrea am Soracte (Benedicti Chron. c. 20, Pertz SS. III. p. 706) von einer längeren, der Letztere noch dazu von einer viel späteren Anwesenheit Pippins in Rom erzählt. Die erstgenannte Tradition will wissen, Pippin habe die Stadt *orationis tantum gratia* nach Besiehung der Feinde besucht und er sei hier von den Bürgern mit einem Zurufe begrüßt worden, den Manche später, *vim carminis et originem ignorantes*, an den Festtagen der Apostel zu singen gepflegt hätten; derselbe lautete: *Cives apostolorum et domestici Dei advenerunt hodie, portantes pacem et illuminantes patriam, dare pacem gentibus et liberare populum Domini.*

<sup>5)</sup> Unter seinen Begleitern befand sich vielleicht jener Gaidulf von Ravenna, von dem wir wissen, daß Pippin ihm das Kloster Stanseuil oder S. Maur sur Loire in Anjou übertrug (*locum ipsum cum omnium integritate possessionum . . . rex Gaidulfo cuidam Ravennati dedit: Translatio S. Mauri c. I, Mabillon Acta SS. IV. 2. p. 169; vgl. Roth, BW. S. 340; Fendalität S. 89; oben S. 8*). Auch kehrte damals, entweder im Gefolge Pippins oder kurz nachher, der Bischof Egilfrid von Lüttich, Abt von S. Savon in Gent, zurück, *qui anno Domini 754 de urbe Roma rediens, multas reliquias apostolorum et aliorum sanctorum . . . secum detulit et in coenobio Gandensi 16. kalendas Decembris honorifice et decenter collocavit: ann. S. Bavonis Gandensis 752, Pertz SS. II.*

so weit vorgedrungenen Jahreszeit die Rückkehr zu verzögern; an der pünktlichen Ausführung der Verträge aber zweifelte er nicht, obwohl der Papst den Zusicherungen der Langobarden keinen Glauben schenken wollte. Der Bruder Pippins, Hieronymus, und der Abt Fulrad von S. Denys waren die Führer der zurückbleibenden fränkischen Gesandtschaft,<sup>1)</sup> welche den Auftrag hatte, die Vollziehung des Friedensinstrumentes zu überwachen und zunächst den heil. Vater mit allem Ceremoniell nach Rom zu geleiten. Wir erfahren aus einer Bulle des Nachfolgers, daß der Papst auf seinem Heimwege in dem Kloster des heil. Hilarius zu Galeata gastliche Aufnahme fand.<sup>2)</sup> Wir hören von ihm selbst, daß er bereits auf dieser Rückreise in die Heimat mannigfache Kränkungen von Seiten Miltulfs zu erleiden hatte.<sup>3)</sup> Auf dem Felde des Nero, also auf der rechten Tiberseite, betrat Stephan nach einjähriger folgenreicher Abwesenheit das Gebiet der ewigen Stadt wieder, von Alerus und Volk mit lauten Freudenrufen empfangen.

p. 187. Wenn der Annalist ihn als *per Stephanum papam abbas Gandensis creatus* bezeichnet, so ist das jedenfalls eine Unrichtigkeit, zu welcher den Verfasser vielleicht ein selbsterlebter Fall dieser Art verleitet hat; s. a. 1341. 1343, p. 191. Denn eine solche Besetzung fränkischer Abteien durch den Papst widerspricht der Kirchenverfassung der Pippinischen Zeit.

<sup>1)</sup> Vita Stephani c. 38: [Pippinus] fratrem suum Hieronymum et Fulradum abbatem cum nonnullis aliis misit missis; Fred. cont. c. 120: cum optimatibus suis et multa munera; Einhardi Fuld. ann. 754: Stephanus papa, duce Hieronimo fratre Pippini, Romam revertitur; Cod. Carol. ep. (Stephani) 6. p. 37: Folradus filius noster, vester consiliarius, et ejus socii; ep. 7. p. 40: Folradus . . . una cum suis sociis. Auffallend, daß Stephan dem Könige gegenüber dessen Bruder nicht nennt; offenbar war Fulrad die Seele der Gesandtschaft. Auch die ann. Lauriss. maj. 755 heben nur diesen hervor: Stephanus papa reductus est . . . per missos domni regis Pippini, Folradum et reliquis qui cum eo erant, wofür die ann. Einhardi in ihrer Weise sagen: [P.] Stephanum papam cum Folrado presbytero capellano et non minima Francorum manu Romam remisit. — Da Fulrad Geistlicher war, so darf daraus im Hinblick auf zahlreiche analoge Fälle geschlossen werden, daß sein Genosse Hieronymus dem weltlichen Stande angehörte; vgl. Hahn, Jahrbücher S. 154, Creurs II.

<sup>2)</sup> Bulle Pauls I. vom 5. Februar 759, Troya n° 732: *affluenter ipsius itineris subsidia illi tribuit.*

<sup>3)</sup> Cod. Carol. ep. 6. p. 35: *A die illo, a quo ab invicem separati sumus, nos affligere . . . conatus est; ebeuso ep. 7. p. 39.*

## Vierzehntes Capitel.

---

### Die Congregation der Kanoniker zu Metz.

754—755.

Durch die italiſchen Kriegsereigniffe hindurch ſchlingt ſich eine umfaſſende und nachhaltige geſetzgeberiſche Thätigkeit, auf die wir nunmehr, beim Uebergang in das Jahr 755, unſer nächſtes Augenmerk zu richten haben. Schon in den 40er Jahren hatte man den Verfall alles kirchlichen Lebens ſchmerzlich empfunden und demſelben in beiden damals getrennten Reichshälften unter dem Einfluſſe des Bonifacius geſetzlich abzuhelfen geſucht. Schon damals hatte man eine Beſſerung in dem Lebenswandel ſowohl der Geiſtlichkeit, als auch der Laien ins Auge gefaßt.<sup>1)</sup> Dieſe Bemühungen waren jedoch ohne bemerkenswerthen Erfolg geblieben; wir überzeugen uns davon, wenn wir nach der Königskrönung Pippins von neuem klagen hören, daß Klerus und Volk in große Vernachläſſigung gerathen ſeien, daß die Pflichtvergeſſenheit der Hirten und ihrer Untergebenen nur zugenommen habe, daß unter den Geiſtlichen ſeit langer Zeit weit verbreitete Mißſtände herrſchen.<sup>2)</sup> So ſtehen wir nun am Eingange einer neuen Legiſlaturperiode, welche das früher begonnene Werk auf kräftigere Weiſe durchzuführen hatte.

Doch ehe wir zur Darſtellung der hierauf bezüglichen Reichsverhandlungen gelangen, iſt eines vereinzeltten Reformverſuches zu ge-

---

<sup>1)</sup> Vgl. 3. B. Capit. Suession. a. 744 c. 4: Similiter decrevimus, ut laici homines legitimi vivant.

<sup>2)</sup> Chrodegangi regula canonicorum secundum editionem Labbei, Migne Patr. lat. LXXXIX. col. 1097, prologus: pastorum subditorumque negligentia et his temporibus nimium crevit . . . cum in tantam negligentiam clerum plebemque devenisse conspicerem . . . mala diu longaque usurpata.

denken, der auf engerem Gebiete das gleiche Ziel verfolgte: wir meinen die Maßregeln des Bischofs Chrodegang von Metz. Von ihm rühren jene Klagen her, die wir soeben angeführt; und in dem Bewußtsein der mit seinem Hirtenamte verbundenen Pflichten war er mit sich zu Rathe gegangen<sup>1)</sup> und zu der Einsicht gelangt, daß eine Regeneration am sichersten bei dem Nächsterreichbaren beginne; daß sie daher mit dem Einzelnen anzufangen habe, so lange die Gesamtheit sich ihr verschließe; daß eine Besserung des Hauptes zuletzt auch den Gliedern, eine Hebung des Klerus allmählich auch der demselben anvertrauten Bevölkerung zu statten kommen müsse. So beschränkte sich Chrodegang auf den Umfang seiner bischöflichen Gewalt, ja er dehnte seine Neuerung nicht einmal auf den gesammten Klerus seiner Diöcese aus, obwohl eine solche Erweiterung vorbehalten blieb;<sup>2)</sup> er hatte bei seiner Einrichtung vielmehr nur die Geistlichkeit der Stadt Metz im Auge, insbesondere die Kleriker der Kathedrale zu S. Stephan, der Marien- und der Peterskirche, sowie endlich der Paulskirche, welche damals, wie es scheint, erst gegründet worden war.<sup>3)</sup>

In welchem Jahre nun Chrodegang die Congregation der Metzger Geistlichkeit — denn damit ist seine Schöpfung bezeichnet — ins Leben rief, wird in dem Statut, das er hierüber ansarbeitete, nicht angegeben, sondern darin nur gesagt, daß dasselbe in der Königszeit Pippins verfaßt sei.<sup>4)</sup> Auch hat die Forschung sich mit dieser Frage nicht näher beschäftigt. Man hat die Schrift Chrodegangs in ihrem Zusammenhange mit der Mönchsregel des heil. Benedict, man hat sie in ihrem Zusammenhange mit der sogenannten Nachener Regel vom Jahre 817 betrachtet, jedoch am wenigsten nach ihrer Beziehung zur eigenen Zeit gefragt. Ein Blick auf die Reichsbeschlüsse des Jahres 755 aber setzt es außer Zweifel, daß das Werk Chrodegangs denselben vorangegangen sein muß; denn wäre das Capitular von Bernenil schon vorhanden gewesen, mit welchem ein neuer Aufschwung des kirchlichen Lebens im fränkischen Reiche begann, so hätte Chrodegang nicht mehr von dem religiösen Verfall seiner Zeit sprechen, nicht ausrufen können: „Was bleibt uns, die wir in einer so schweren Krisis leben, anders

<sup>1)</sup> Migne Patr. lat. LXXXIX. col. 1097: *cumque officii mei pastoralis curam invigilare coepissem . . . coepi moestus conqueri [lies: conquirere], quid agere deberem; eine ähnliche Wendung findet sich in desjelben Chrodegang Privilegium für Gerge vom Jahre 757, Migne l. c. col. 1122: *dum . . . inspicerem, quid Dei filius diceret . . . idcirco coepi moestus conquirere quid pro animae remedio . . . facerem.**

<sup>2)</sup> Das. cap. 31. col. 1116: *Si quis autem eodem modo, quo supra institimus, ad hanc congregationem, tam unus ex abbatibus nostris quam quilibet ex extraneis clericis se sociare desideraverit, eo tenore, ut alii fratres fecerunt, faciat.*

<sup>3)</sup> Die neu beitretenden Kleriker werden aufgefördert, ihr etwaiges Besitzthum ad ecclesiam beati Pauli ad opus Dei vel clericis ibidem deservientibus zu übertragen: c. 31. col. 1115.

<sup>4)</sup> Prologus col. 1097: *Temporibus piissimi ac serenissimi regis Pippini.*

zu thun übrig, als daß wir unseren eignen Clerus, so weit es uns möglich, wenn nicht, so weit es uns geboten ist, auf den rechten Weg zurückzuführen suchen?<sup>1)</sup>)

Auf der andern Seite hat Chrodegang seine Einrichtung schwerlich vor dem Jahre 754 geschaffen; wir folgern dies aus dem mehrfachen Anschlusse an das Beispiel Roms grade in äußeren Dingen. So hält er an der Rangordnung innerhalb des Clerus fest, welche in der römischen Kirche vorgeschrieben war, fordert daher auch, daß die Geistlichen in der gegenseitigen Anrede dem Brauche des apostolischen Stuhles

<sup>1)</sup> Wir gehen in dieser Anmerkung auf die chronologische Frage noch etwas näher ein. Wir heben zunächst hervor, daß Chrodegangs Privilegium für Gorze vom Jahre 757 von dem *consensus fratrum nostrorum canonicorum spiritualium*, besonders aber (am Schlusse) von den *fratres nostri de congregatione S. Stephani fideles ipsius consentientes* redet, also Ausdrücke braucht, die in dem Statut Chrodegangs geradezu als *termini technici* dienen; auch scheint darin die Festlosigkeit der Mönche nur zum Gegenjate gegen die Besitzverhältnisse der congregirten Kanoniker ausdrücklich hervorgehoben zu sein. Was nun aber das Verhältniß zum Capitulare Vernense betrifft, so hat man in cap. 11 desselben (in monasterio sint sub ordine regulari aut sub manu episcopi sub ordine canonica) sogar schon einen Einfluß der Einrichtung Chrodegangs erkennen wollen (Kettberg I. S. 495. N. 2), und dies ist allerdings auch insofern richtig, als die Ausdrucksweise mit der seinigen übereinstimmt, nicht in dem Sinne, als ob seine Institution damals bereits überall Eingang gefunden hätte. Wichtiger erscheint uns eine Vergleichung der beiden Prologe. Chrodegang beginnt (col. 1097): *Si trecentorum decem et octo reliquorumque sanctorum patrum canonum auctoritas perduraret, et clerus atque episcopus secundum eorum rectitudinis normam viverent, superfluum videretur, a nobis exiguis minimisque super hac re tam ordinate disposita aliquid retractari et quasi quidem novi aliquid dici; ganz mit demselben Gedanken beginnt das Vernensische Capitular: Sufficerant quidem priscorum patrum regulae sanctae ecclesiae catholicae rectissimae normae ad mortalium correctionem prolatae, si earum sanctissima jura perseverassent inlaesa. Eine weitere Uebereinstimmung des Gedankenganges zeigt sich in den Sätzen: Intendamus ergo ad hoc animum, quantum possumus, quia non possumus, quantum debemus (Chrodegang) — Et quia factus modo non subpetit ad integrum, tamen aliqua ex parte vult esse correctus, quod aecclesiae Dei valde cognoscit esse contrarium (Capit. Vern.). Es kann daher nicht zweifelhaft sein, daß eine der beiden Vorreden der anderen nachgebildet ist; und es dünkt uns viel weniger wahrscheinlich, daß ein locales Aetentstück, welches mit einer neuen Idee hervortritt, sich der Einleitung eines bereits allgemein geltenden Reichsgejetzes bedient haben sollte, als daß umgekehrt in das Capitular der Gedanke eines einzelnen Mannes aufgenommen wurde, der jedenfalls an den Reichstagsberatungen, vielleicht aber auch an der Redaction der Beschlüsse einen bedeutenden Antheil hatte. Dazu kommt, daß der Prolog Chrodegangs offenbar auch an das Capit. Suession. a. 744 anknüpft, in dessen c. 1 es heißt: In primitus constitutum fide catholica, quam constituerunt 318 episcopi in Nicaeno concilio, ut denuntiaretur per universa regione nostra. et *judicis canonicas aliorum sanctorum*, quae constituerunt in synodis suis. Der Gedankengang Chrodegangs war also: da die Beschlüsse der Nicäischen und der übrigen älteren Synoden durch die im Jahre 744 erfolgte Publication derselben nicht wirklich in Kraft getreten seien, so bedürfte es neuer Maßregeln zur Hebung der fränkischen Kirche; er knüpft mithin unmittelbar an 744 an — ein Beweis, daß ihm noch kein Gejetz jüngeren Datums vortlag, an das er hätte anknüpfen können.*

folgen; <sup>1)</sup> er verbietet nach römischem Vorgange das Tragen eines Stockes in der Kirche; <sup>2)</sup> für den Besuch der Capitelversammlung schreibt er diejenige Kleidung vor, welche der römischen Ordnung entspreche; <sup>3)</sup> in der Kirche sollen sämtliche Kleriker, auf ihren Plätzen sitzend, den Bischof erwarten, wie es römische Sitte sei. <sup>4)</sup> Alle diese Bestimmungen verdanken ihren Ursprung offenbar nicht irgend einer schriftlich abgefaßten Kirchenordnung Roms, <sup>5)</sup> sondern der eigenen Anschauung des Bischofs an Ort und Stelle; und wenn er hier und da von einer gesetzlichen Institution oder von der Verfassung der römischen Kirche und von römischer Ordnung redet, so bedeuten diese Ausdrücke gewiß nichts Anderes, als was er an anderer Stelle mit römischer Sitte und römischem Herkommen bezeichnet. <sup>6)</sup> Das eben hat Rom damals groß gemacht, daß der unmittelbare Eindruck seines Beispiels jeden Besucher mit sich fortriß und zur Nachahmung anspornte. Nun wissen wir, daß Chrodegang es war, der 753 den Papst aus Rom holte,

<sup>1)</sup> Cap. 2. eol. 1099: secundum legitimam institutionem Romanae ecclesiae — secundum constitutionem sanctae ecclesiae sedis apostolicae.

<sup>2)</sup> Cap. 7: secundum quod Romana ecclesia tenet.

<sup>3)</sup> Cap. 8: sicut habet ordo Romanus; cap. 33: sicut ordo ecclesiasticus habet.

<sup>4)</sup> Cap. 33: sicut mos est Romanae ecclesiae.

<sup>5)</sup> Unter den von Mabillon im zweiten Bande des *Museum Italicum* gesammelten Ritualbüchern der römischen Kirche nehmen die zwei ersten allerdings ein hohes Alter in Anspruch, da der im Anfange des 9. Jahrhunderts lebende Amalarius in seinen liturgischen Schriften manche Stelle derselben citirt und erläutert (vgl. *admonitio* p. 2. 41). Die erstere von beiden, *Ordo ecclesiasticus Romanae ecclesiae* genannt, redet überdies von Gebeten pro Carolo rege und pro rege Francorum (p. 17. 19), ist also wohl vor 800 geschrieben. In beiden finden sich Anklänge an Chrodegangs Schrift, die ja auch ausdrücklich auf einen *ordo Romanus* und *ordo ecclesiasticus* Bezug nimmt (s. oben N. 3): der *Ordo I* bespricht zu wiederholten Malen, z. B. p. 5, wie an Festtagen *primo mane praecedat omnis elerus apostolicum ad ecclesiam . . . expectantes pontificem in ecclesia . . . sedentes in presbyterio* (ähnlich p. 22. 26. 32. 35); der *Ordo II* hebt hervor, daß während der Messe die Stöcke aus Händen gelegt wurden, p. 46: *Sed et baenli omnium deponuntur de manibus*. — Dies ist jedoch Alles, was von Chrodegang aus jenen zwei Büchern hätte geschöpft sein können; beide zusammengenommen würden also nicht ausreichen, sämtliche Hinweisungen auf römisches Verfahren zu erklären. Zudem ist auch das Angeführte weniger neue Vorchrift, als vielmehr Mittheilung des bestehenden Gebrauchs; ja, der *Ordo I* fügt dies selbst mehrmals hinzu: *sicut mos est* (p. 22), *more solito* (p. 31), *juxta consuetudinem* (p. 32). Offenbar auf diese selbstbeobachteten Gewohnheiten der römischen Kirche muß daher auch Alles, was bei Chrodegang römische Entlehnung ist, zurückgeführt werden. Die zum Theil schon erwähnten Worte des ersten *Ordo* endlich, p. 17: *tempore Adriani institutum est, ut fleeretur pro Carolo rege; antea vero non fuit consuetudo* — lassen es wenigstens in Betreff dieser Schrift kaum zweifelhaft sein, daß sie erst nach den Tagen Pippins und Chrodegangs entstanden ist; man müßte jene Stelle denn, wie geschehen ist (*admonitio* p. 2), für späteren Zusatz halten, was mir willkürlich scheint.

<sup>6)</sup> Paulus Diaconus, der noch von Einführung des römischen Gesanges und der römischen Ordinationszeiten durch Chrodegang erzählt, bedient sich derselben Worte: *morem atque ordinem Romanae ecclesiae servare praecipit . . . sicut moris est Romanae ecclesiae; De episcopis Mettensibus, Pertz SS. II. p. 268.*

um ihn nach Gallien zu führen. Damals also hatte er — denn von einem früheren Besuche dieser Stadt verlautet nichts — das geistliche Leben und die gottesdienstlichen Gebräuche mit eigenen Augen gesehen; schon hatte Papst Stephan damals eine der Mexikanischen vielfach ähnliche Regeneration seines Klerus ins Werk gesetzt.<sup>1)</sup> So mochte denn Chrodegang hier die entscheidende Anregung zu seinem Unternehmen empfangen haben; und während das Frankenheer den Papst nach Italien zurückgeleitete, gab er sich vielleicht der Ausarbeitung und Durchführung seines Gedankens hin. Diese wird um so später anzusetzen sein, als Chrodegang keineswegs nur der eigenen Entschliessung folgte, sondern sich auch den Rath und die Zustimmung des bischöflichen Klerus<sup>2)</sup> oder, wie einmal angedeutet ist, sogar seiner Diöcesansynode einholte.<sup>3)</sup>

Das so entstandene Stiftungsreglement, an die betheiligte Geistlichkeit gerichtet,<sup>4)</sup> nennt sich in bescheidener Weise<sup>5)</sup> ein kleines Decret,<sup>6)</sup> ein kleines Statut,<sup>7)</sup> dazu bestimmt, das Leben der kanonischen Kleriker zu bessern,<sup>8)</sup> die alte kanonische Ordnung wiederherzustellen,<sup>9)</sup> auf deren Vorschriften es wiederholt hinweist.<sup>10)</sup> Nur in diesem Sinne

1) Vita Stephani II. c. 12. p. 94: Hic etiam beatissimus papa omnes suos sacerdotes et clerum, in Lateranensi patriarchio sedule aggregans, admonerat, divinam totis nisibus scrutari scripturam et in lectione vacare spirituali, ut efficaces invenirentur in omni responso et assertione adversariorum ecclesiae Dei. Nec enim cessabat indesinenter admonendo et confortando cunctum Dei populum sobrie pieque agere atque ab omni pravitate sese custodire. Omnibus autem praenominatis sacerdotibus dum de coelestibus suadebat, terrenis honoribus et dationibus eos attrahebat, ut cuncti ornatu in ecclesia invenirentur etc.

2) Prologus: fratrum spiritualium consolatione adjutus; c. 34, col. 1118: una cum consensu fratrum spiritualium constituimus.

3) Cap. 7: Illud in timore curavimus, secundum quod Romana ecclesia tenet et nostra synodus judicavit.

4) Prologus: Intendamus ergo; cap. 1: De multis pauca perstrinximus, ut animos vestros ad amorem humilitatis provocemus.

5) Prologus: a nobis exiguis minimisque; c. 34, col. 1117: juxta mediocritatem nostram et capacitatem sensus. Ähnlich heißt es im Privilegium für Gorze, col. 1121: juxta possibilitatem ex mediocritate mei sensus.

6) Prologus: parvum decretulum; c. 31, col. 1115: in parvulo decretulo, quod digessimus.

7) Cap. 8: istam institutiunculam nostram; c. 17: huic parvulae institutiunculae; c. 25: hujus parvae institutionis.

8) Cap. 34 in.: Dum de corrigenda vita clericorum canonicorum rebus pernecessariis . . . descripsimus.

9) Cap. 31, col. 1114: nos qui peculiarius canonicis ordinibus inservire debemus; da]. col. 1115: ordinem canonicum . . . modo utcumque recuperare cupimus, offenbar mit Bezug auf die unmittelbar vorhergehenden Worte, daß die Kirche, canonum jussione constrictam, für die Armen, Wittwen und Waisen sorgen müsse.

10) Prologus: ut ordo canonicus deposcit; c. 15 ex.: secundum ordinem canonicum; c. 25: der archidiaconus und der primicerius seien docti evangelia et sanctorum patrum instituta canonum; da].: quidquid secundum canonicam institutionem . . . non potuerint definire; da].: si reperti fuerint . . . contemptores canonicae et hujus parvae institutionis.

bezeichnet Chrodegang auch die neugegründete Verbindung als eine kanonische Ordnung,<sup>1)</sup> und ihre Mitglieder als kanonische Kleriker oder kurzweg Kanoniker.<sup>2)</sup> Die Kanones der Väter sollen ihnen zur Richtschnur dienen, wie den Mönchen die Regel des heil. Benedict; die Ausdrücke kanonisch und regular stehen, als das Unterscheidende der Welt- und Klostergeistlichkeit, auch sonst in einem gewissen Gegensatz zu einander.<sup>3)</sup> Es ist daher unrichtig, das Statut Chrodegangs gleichfalls eine Regel zu nennen; er selbst bediente sich dieses Namens nie,<sup>4)</sup> so leicht er auch durch die Schrift des Benedictus von Nursia dazu hätte veranlaßt werden können und so zahlreich selbst die Excerpte waren, welche er aus den 73 Paragraphen jener, von ihm auffallender Weise nirgends citirten, Regel mit großer Gewandtheit<sup>5)</sup> in seine 34 Kanones hineingearbeitet hat.

Dem die Benedictinische Klosterverfassung, welche grade damals zu erneuter Wichtigkeit gelangt war, diente der neuen Institution in der That zum Muster;<sup>6)</sup> schon die Namen erinnern vielfach daran. So bediente sich Chrodegang für die Genossenschaft seiner Kleriker desselben Ausdrucks Congregation,<sup>7)</sup> welcher sonst für die Vereinigungen der Mönche gebräuchlich war; die Worte Domus und Clausura, Dom und Kloster, bezeichneten gleichermaßen den abgeschlossenen Raum, welcher ihre Kirchen und Wohnungen umfaßte.<sup>8)</sup> Den Mittelpunkt

<sup>1)</sup> 3. B. cap. 12: Vetetur in hoc canonico ordine omnis praesumptionis occasio; nach S. Benedicti Regula, Migne Patr. lat. T. LXVI, c. 70: Vetetur in monasterio omnis praesumptionis occasio.

<sup>2)</sup> Cap. 2: Ordines suos canonici (Bened. c. 63: Ordines suos in monasterio) ita conservent; cap. 3: ille clerus canonicus, qui sub ipso ordine vivere debent; daj.: ipsi clerici canonici; ähnlich cap. 8. 21. 24.

<sup>3)</sup> Vgl. die S. 207. N. 1 angeführte Stelle des capit. Vern. a. 755 c. 11.

<sup>4)</sup> Das Incipit regula am Schluß des Prologs ist sicherlich nur Zusatz der Herausgeber; Paulus Diaconus sagt, Pertz SS. II. p. 268: normam eis instituit, qualiter in ecclesia militare deberent.

<sup>5)</sup> Nur einmal, in dem Capitel De septimanariis coquinae (Chrod. c. 24, Bened. c. 35), hat er mechanisch nachgeschrieben, indem er, des localen Charakters seiner Einrichtung uneingedenk, bei wörtlicher Aufnahme der Stelle: Fratres (Chrod.: Clerici canonici) sibi invicem serviant, ut nullus excusetur a coquinae officio . . . sed habeant omnes solatia secundum modum congregationis aut positionem loci — auch die letzten Worte aut positionem loci beibehielt, die nur in der für die Klöster aller Gegenden bestimmten Regel Benedict's einen guten Sinn geben.

<sup>6)</sup> Vgl. Paulus Diacon. l. c.: Hic clerum adunavit et ad instar coenobii intra claustrorum septa conversari fecit.

<sup>7)</sup> Cap. 3: ipsi clerici, qui in ipsa congregatione sunt; cap. 21. 31.

<sup>8)</sup> Clausura, cap. 3. 4. 8. 21. 27; domus, cap. 20: per illas ecclesias quae infra domum sunt; cap. 34: tam domi quam et in suburbanis; daj.: neque ad domum ad stationem publicam neque in reliquis stationibus; daj.: matricularii, tam qui in domo sunt quam illi qui per ceteras ecclesias infra civitatem vel vicis matriculas habent, ad conventum statutum omnes in ecclesia in domo veniant. In gleichem Sinne ist das Wort daher auch cap. 29 und 30 zu verstehen, ebenio cap. 6, wo man leicht geneigt sein könnte, domus für gleichbedeutend mit ecclesia sancti Stephani zu halten.



desfelben bildete die S. Stephanskirche, denn hier versammelte man sich zu den täglichen Gebeten;<sup>1)</sup> aber auch andere Kirchen, so besonders die obengenannten zu S. Peter und S. Maria,<sup>2)</sup> befanden sich innerhalb der Domus, während andere in der Stadt zerstreut lagen.<sup>3)</sup> Das engste Band umschloß denn auch nur diejenigen Geistlichen, welche den Kirchen der ersteren Art angehörten: auf sie bezog sich, was Chrodegang als den Hauptzweck der Verbindung bezeichnet, die Gemeinsamkeit der täglichen Andachten und Lesungen.<sup>4)</sup> Sie haben die 7 kanonischen Gebetstunden ebenso wie die Vigilien ganz nach der Benedictinerregel einzuhalten;<sup>5)</sup> ja diese Andachtszeiten werden als schon bestehend vorausgesetzt und nur die gemeinsame Verrichtung des Gottesdienstes angeordnet,<sup>6)</sup> so daß die Vorschriften Chrodegangs in diesem Punkte gradezu aus Benedict ergänzt werden müssen.<sup>7)</sup> Besonders hervorgehoben wird nur noch, aber auch mit Benedicts Worten, die Pflicht einer angemessenen Haltung beim Gottesdienste,<sup>8)</sup> sowie die Pflicht der Privatandacht für diejenigen, welche sich auf Reisen oder an einem von der Kirche allzu entfernten Ort befinden.<sup>9)</sup>

Um so selbständiger erscheint dagegen die Einrichtung des sogenannten Capitels, auf welche das Statut großes Gewicht legt. „Es ist nöthig,“ so heißt es im 8. Paragraphen, „daß der kanonische Klerus täglich zum Capitel komme, damit er hier Gottes Wort und einen Abschnitt aus dieser unserer Verordnung höre, damit ferner der Bischof, oder wer sonst als Vorgesetzter fungirt, seine Befehle ertheile und, was er zu bessern hat, bessere.“ Wurde den internen Klerikern in dieser Weise der tägliche Besuch des Capitels vorgeschrieben, so waren diejenigen städtischen Geistlichen, welche außerhalb der Claustra wohnten, dazu nur am Sonntag und an den Festtagen der Heiligen verpflichtet.<sup>10)</sup> Die Matricularien endlich, das sind die Armen, welche sei es beim Dome, sei es bei den Kirchen der übrigen Stadt oder des flachen Landes gemeinsame Verpflegung fanden,<sup>11)</sup> mußten sich alle 14 Tage Samstags zu gleichem Zwecke in der Kathedrale versammeln, um entweder vom

<sup>1)</sup> Cap. 4. 5.

<sup>2)</sup> Cap. 24.

<sup>3)</sup> Daher der Gegensatz: *illas ecclesias quae infra domum sunt* (cap. 20) und *statio publica per illas ecclesias forenses* (cap. 33); zu letzteren gehörte *omnis clerus, qui foris claustra est* (cap. 8).

<sup>4)</sup> Prologus: *Scripturis sacris nitentes decernimus, ut omnes sint unanimes officii divinis lectionibusque assidui.*

<sup>5)</sup> Bened. c. 8—16.

<sup>6)</sup> Chrod. c. 6.

<sup>7)</sup> Namentlich fehlen zu cap. 5 (*De officii divinis in noctibus*, Bened. c. 8), wo nur von *hiemis temporibus* die Rede ist, die entsprechenden zwei Capitel Benedicts, c. 10 (*Qualiter aestatis tempore agatur nocturna laus*) und c. 16 (*Qualiter divina opera per diem agantur*); vgl. schon Rettberg I. S. 497.

<sup>8)</sup> Chrod. c. 7, nach Bened. c. 19—20.

<sup>9)</sup> Chrod. c. 6. 10, nach Bened. c. 50.

<sup>10)</sup> Cap. 8. 33.

<sup>11)</sup> S. Ducange s. v. *matricula*.

Bischof oder von dem Hauptpriester zu S. Stephan durch Vorlesung und Predigt erbaut zu werden.<sup>1)</sup>

Kehren wir jedoch zur eigentlichen Congregation zurück. Ihre Gemeinschaft umfaßte das ganze Leben: ihre Mitglieder aßen zusammen in dem Refectorium, sie schliefen in Einem Schlaßsaal, die älteren zwischen den jüngeren;<sup>2)</sup> selbst ihr Tagewerk war ihnen in der Regel von dem Vorgesetzten zugewiesen.<sup>3)</sup> Die Berührung mit der Außenwelt wurde, soweit es möglich war, eingeschränkt: das Verlassen der Wohnung überhaupt zu verbieten, erlaubte der Beruf ja nicht; allein auf das strengste war es untersagt, ohne Noth oder gar durch absichtliche Verzögerung der Heimkehr außer dem Hause zu übernachten. Denn nach dem Schlußgebet des Tages, dem Completorium, trat sofort die nächtliche Stille ein, und wie bis zum anderen Morgen weder gegessen noch getrunken noch gesprochen werden durfte, so blieben auch die Claustra von dieser Stunde an geschlossen, und wer sich verspätet hatte, fand bis zum Nachtgebete keinen Einlaß.<sup>4)</sup> Der jährlich wechselnde Thürhüter wurde dafür verantwortlich gemacht; er hatte übrigens allabendlich die Thorschlüssel an den Archidiakon oder dessen Stellvertreter abzuliefern<sup>5)</sup>. Da ferner die Kirchen, welche innerhalb der Claustra lagen, ihre eigenen Ausgänge hatten, so erstreckte sich auch auf ihre daselbst schlafenden Hüter die Verpflichtung, nach dem Completorium Niemand herein- noch hinauszulassen.<sup>6)</sup> Statthafte Ausnahmen gab es natürlich von allen diesen Verordnungen; so war auch den Laien und nichtcongregirten Mönchen der Zutritt nicht unbedingt verwehrt;<sup>7)</sup> als das Princip der Verbindung darf jedoch die festeste Gemeinschaft der Kanoniker und ihre möglichst vollständige Abschließung nach außen betrachtet werden.

Auch die Gemeinschaft indeß hat ihre Gefahren und fordert deshalb eine strenge Zucht. Chrodegang verlangt, daß die Kanoniker zum Gehorsam gegen den Bischof und die anderen Vorgesetzten bereit, in Liebe verbunden, von gutem Eifer beseelt, von allem Streit und Haß entfernt seien.<sup>8)</sup> Sie sollen einander mit Ehrerbietung zuvorkommen<sup>9)</sup> und ihre sei es körperlichen, sei es sittlichen Schwächen geduldig ertragen.<sup>10)</sup> Die Jüngeren sollen den Älteren Ehre, diese den Jüngeren

<sup>1)</sup> Cap. 34.

<sup>2)</sup> Chrod. c. 3, Bened. c. 22.

<sup>3)</sup> Chrod. c. 9, Bened. c. 48.

<sup>4)</sup> Chrod. c. 4, Bened. c. 42.

<sup>5)</sup> Chrod. c. 4, 27, Bened. c. 66.

<sup>6)</sup> Chrod. c. 27.

<sup>7)</sup> Daj. c. 3.

<sup>8)</sup> Die oben S. 211. N. 4 citirte Stelle des Prologus lautet weiter: atque ad obedientiam episcopi sui praepositique, ut ordo canonicus deposcit, parati, charitate connexi, zelo hono ferventissimi, amore conjuncti, a litibus vel scandalis seu odio remoti.

<sup>9)</sup> Nach Röm. 12, 10.

<sup>10)</sup> Chrod. c. 11, Bened. c. 72.

Liebe erweisen; in der Aureda darf nicht versäumt werden, dem Namen in römischer Weise den amtlichen Rang beizufügen.<sup>1)</sup> Niemand außer den Vorgesetzten darf sich herausnehmen, seinen Genossen, auch wenn dieser ihn durch Worte oder Handlungen dazu gereizt hätte, von der Gemeinschaft auszuschließen oder zu schlagen.<sup>2)</sup> Gegenseitige Dienstbereitschaft kennzeichnet und fördert liebende Gemeinschaft; mannigfache Aemter bezweckten daher die Uebung dieser Tugend. Wir haben des Thürhüters bereits gedacht; wir nennen ferner das Amt des Kellermeisters, der die Speisevorräthe unter seiner Obhut hatte;<sup>3)</sup> den wöchentlich wechselnden Dienst in der Küche, von welchem nur eine höhere Beschäftigung entbinden konnte;<sup>4)</sup> das Geschäft des Lectors, der während des Essens unter allgemeinem Stillschweigen vorzulesen hatte;<sup>5)</sup> endlich die Krankenpflege. Denn zu der Fürsorge für die erkrankten Genossen, die den obersten Aufsehern der Congregation, dem Bischof, dem Archidiacon, dem Primicerius zur höchsten Pflicht gemacht wurde, gehörte auch, daß den Kranken je nach Bedürfniß ein oder mehrere Aleriker zur Seite gegeben wurden, die sich ganz und gar ihrem Dienste zu widmen hatten; dabei wurden doch auch die Kranken ermahnt, ihre Wärter nicht über Gebühr zu belästigen.<sup>6)</sup>

Von größter Wichtigkeit mußte es sein, daß zwischen den Vorgesetzten und den Untergebenen ein gutes Verhältniß bestand.<sup>7)</sup> Gleich der erste Paragraph Chrodegangs hatte daher die Demuth zum Gegenstande, die sich auf der einen Seite durch Gehorsam, auf der andern durch Milde bekunde und sich wie vom Trocke, so auch von der Tyrannei fern halte.<sup>8)</sup> Als oberster Vorsteher galt natürlich der Bischof; da seine hohe und umfassende Stellung ihm jedoch nicht gestattete, einem so kleinen Theile des Sprengels seine stete Aufmerksamkeit zuzuwenden, so mußte ein Anderer mit der regelmäßigen Leitung und Aufsicht betraut werden, und dies war der Archidiacon, der selbst wieder in dem Primicerius seinen Substituten hatte.<sup>9)</sup> Welche Stellung Chrodegang

<sup>1)</sup> Chrod. c. 2; ähnlich Bened. c. 63.

<sup>2)</sup> Chrod. c. 12, Bened. c. 70.

<sup>3)</sup> Chrod. c. 26, Bened. c. 31.

<sup>4)</sup> Chrod. c. 24, Bened. c. 35. Von beiden Autoren wird bei diesem Aufsatze wiederholt betont: sibi sub charitate invicem servant.

<sup>5)</sup> Chrod. c. 21, Bened. c. 38.

<sup>6)</sup> Chrod. c. 28, Bened. c. 36.

<sup>7)</sup> Der allgemeine Ausdruck für den Vorgesetzten ist, wie bei Benedict, prior; daher z. B. in c. 12 der Gegensatz: nulli liceat quemquam parem suum excommunicare aut caedere . . . sed ad priorem veniat.

<sup>8)</sup> Chrod. c. 1, Bened. c. 7: De humilitate.

<sup>9)</sup> Das öfter vorkommende archidiaconus vel primicerius könnte geneigt machen; die beiden Aemter für identisch zu halten. Dem steht jedoch entgegen, 1. daß auf eine solche Wendung in der Regel der Plural folgt, z. B. cap. 25: De archidiacono vel primicerio. Oportet eos esse prudentes, das.: Qui arch. vel prim. . . . sint Deo et episcopo fideles et obediens, das.: Qui arch. vel prim. si reperti fuerint superbi; 2. daß die beiden Worte hin und wieder auch durch et verbunden sind, z. B. cap. 24: Arch. vero et primicerius

diesen zwei Beamten anwies, ersieht man am besten daraus, daß er auf sie anwendet, was Benedict in seiner Klosterregel zugleich vom Propst und vom Abte sagt.<sup>1)</sup> Ihre wesentlichste Funktion war die Ausübung der richterlichen Gewalt; und wenn ihnen daher einerseits zur Pflicht gemacht wird, des warnenden Beispiels von Eli gedenkend, die Laster gleich im Keime zu unterdrücken,<sup>2)</sup> so werden sie andererseits zur Milde ermahnt, an das Wort des Evangeliums vom Balken und dem Splitter erinnert, sowie an den Ausspruch des griechischen Weisen: In Nichts zu viel!<sup>3)</sup> Die ganze Folge der Vergehungen und Verbrechen, von der Verspätung bei Gebet und Tafel oder der Beschädigung eines Geräths bis zum Diebstahl, Ehebruch und Mord, gehörte vor ihr geistliches Gericht;<sup>4)</sup> ihr entsprach denn auch eine lange Stufenleiter der Strafen, mit der vertraulichen Ermahnung beginnend, dann zur öffentlichen Zurechtweisung, zur Excommunication, zur körperlichen Züchtigung, zur Einzelhaft fortschreitend.<sup>5)</sup> Den Genossen aber war es streng untersagt, einen Angeklagten in Schutz zu nehmen;<sup>6)</sup> sie sollten vielmehr den Strafenden durch ihren Beifall unterstützen und so dazu beitragen helfen, daß das Böse beseitigt und der Schuldige zur Besserung gebracht werde.<sup>7)</sup> Nur freiwilliges Geständniß konnte eine Milderung der Strafe bewirken.<sup>8)</sup> Die offene Bekennung der Sünde ist überhaupt ein Punkt, den Chrodegang mit großem Nachdruck bespricht. Hier ist zugleich einer der Fälle, wo er hinter der Forderung der Vorfahren zurückbleiben zu müssen glaubt; denn während die heil. Väter verlangt hätten, daß der Mensch jeden bösen Gedanken, der ihn anwandle, sofort seinem Vorgesetzten bekenne, begnüge er sich damit,

vel cellerarius, cap. 28: post episcopum habeat de illis maximam curam arch. et prim., et caveant etc. Der Primicerius ist daher wohl gemeint, meint es z. B. cap. 27 heißt: si archidiaconus alieubi est, qui sub ipso est, ipsas claves recipiat; oder cap. 30: Et ille archidiaconus vel qui tunc sub manu episcopi praesente videtur. Auch die matricularii hatten einen Vorgesetzten aus eigener Mitte, gewissermaßen einen primus inter pares, der diesen Titel führte: Et per singulas matriculas sit primicerius matricularum de ipsis, qui super eos curiose agat (cap. 34).

<sup>1)</sup> Vgl. Chrod. c. 25 mit Bened. c. 2. 64. 65. Netberg, I. S. 496—497, II. S. 610, vergleicht daher unrichtig den Bischof mit dem Abt, den Archidiacon mit dem Propst.

<sup>2)</sup> Chrod. c. 25 (mit gleichen Worten schon im Prolog), Bened. c. 2.

<sup>3)</sup> Chrod. c. 25 nach Bened. c. 2. 64: et ne quid nimis.

<sup>4)</sup> Chrod. c. 15—19 nach Bened. c. 23—26. 43—46. Wir bemerken beiläufig, daß die Ueberschrift von Chrod. c. 17 (De excommunicatione corporum) nach Bened. c. 23 in De excommunicatione culparum verbessert werden muß.

<sup>5)</sup> Chrod. c. 15 (nach Bened. c. 25): solus persistens in poenitentiae luctu . . . sciens illam terribilem sententiam apostoli dicentis, tradere hujusmodi hominem in interitum carnis, ut spiritus salvus sit in die Domini (1 Corinth. 5, 5). Dies biblische Citat wird daher auch in Willibalds Vita S. Bonifacii c. 7. p. 458 auf die Abführung der beiden Setzer ins Gefängniß zu deuten sein; s. oben S. 105 (N. 6).

<sup>6)</sup> Chrod. c. 19, Bened. c. 69.

<sup>7)</sup> Chrod. c. 11; hierfür findet sich in Benedicts Regel keine Parallestelle.

<sup>8)</sup> Chrod. c. 18, Bened. c. 46.

bei seinem Klerus eine wenigstens zweimal jährlich vor dem Bischof abzulegende Beichte einzuführen.<sup>1)</sup> Aber auch zu jeder anderen Zeit solle, wenn das Bedürfnis dazu treibe, Gelegenheit haben, vor dem Bischof oder einem Stellvertreter desselben seine Sünden zu bekennen; wer diese dagegen aus Furcht vor Degradation oder Nichtbeförderung und dergleichen dem Bischof zu verheimlichen gewagt, solle, wenn er dessen überführt sei, mit den strengsten Strafen belegt werden.<sup>2)</sup>

Zu dieser geistigen Ueberwachung der Kanoniker fand jedoch auch Chrodegang selbst nur die eine Seite des bischöflichen Berufs: der Hirt der Congregation, lehrt er, hat nach zwei Seiten hin die größte Sorgfalt zu beweisen, insofern er nämlich einerseits die Laster unterdrückt und sie bei ihrem ersten Erscheinen mit der Wurzel auszurotten eilt, andererseits aber auch seinen Klerikern Alles, was sie zur Befriedigung ihrer menschlichen Bedürfnisse brauchen, darzubieten sucht.<sup>3)</sup> So sagt von ihm auch Paulus Diaconus, er habe dem Klerus Getreide und andere Lebensmittel in hinreichendem Maße gespendet, damit dieser, von vergänglichen Geschäften ungestört, ganz allein dem göttlichen Dienste sich widmen könne.<sup>4)</sup> Das Statut Chrodegangs enthält daher, gleich der Regel des heil. Benedict, eingehende Bestimmungen über das Maß der zu verabreichenden Speisen und Getränke, über die Zahl der jährlich zu vertheilenden Kleider und Schuhe, endlich über den Holzbedarf:<sup>5)</sup> ein Detail, auf welches einzugehen wir uns wohl erlassen dürfen. Von Interesse ist für uns nur, näher zu erfahren, aus welchen Mitteln die Kosten bestritten wurden. Sehr Vieles hatte der Bischof selbst zu leisten: ihm lag namentlich ob, für alles Fehlende aufzukommen. Die Congregation hatte aber auch bestimmte Einkünfte: dahin gehörte das sogenannte Schuhgeld (*Calciaticum*), welches der Bischof von Metz schon von früher her jährlich den Klerikern zu geben pflegte; dahin die Einnahme aus den Stadt- und Landzöllen, welche ihnen verliehen waren und von denen vier Pfund Denare zur Anschaffung des Holzes dienen sollten;<sup>6)</sup> dahin ferner der Ertrag der Almosen, sei es, daß sie der Gesamtheit oder dem einzelnen Priester — ihm wurde die Annahme zu eigenem Gebrauch gestattet — für eine Messe, für eine Beichte oder für Verrichtung eines Gebetes gezahlt wurden.<sup>7)</sup> Alle diese Einnahmen dienten zur Deckung der Bedürfnisse, und Chrodegang glaubte sogar, hin und wieder einen Ueberschuß er-

1) In ähnlicher Weise haben die *matricularii* zweimal im Jahre dem *presbyter custos ecclesiae sancti Stephani* zu beichten: cap. 34.

2) Chrod. c. 14.

3) Prologus: et quod usibus humanis juxta formam subter dispositam necessarium fuerit, eis praebere audeat [studeat?].

4) Pertz SS. II. p. 268.

5) Chrod. c. 20. 22. 23. 29, Bened. c. 39. 40. 41. 49. 55.

6) Chrod. c. 29. Diese Stelle gehört ergänzend zu dem, was *Wais*, *RG.* IV. S. 57, anführt.

7) Chrod. c. 32.

warten zu dürfen. Der Vollständigkeit wegen führen wir auch an, daß den Klöstern der Stadt und der Nachbarschaft die altherkömmliche Verpflichtung blieb, an den Festtagen ihrer Heiligen eine Speisung des bischöflichen Klerus zu veranstalten.<sup>1)</sup> Ein sehr bedeutender Gewinn aber mußte der Genossenschaft endlich noch aus dem Beitritt begüterter Mitglieder erwachsen. Denn Chrodegang forderte im Princip gleich Benedict, daß die Beitretenden all' ihren Besitz im Geiste der apostolischen Zeit an die Gemeinschaft überlassen sollten;<sup>2)</sup> nur machte er auch hier den Zeitverhältnissen ein Zugeständniß. Benedict war ihm darin übrigens mit ähnlichem Beispiel vorangegangen: wenn ein Kind reicher Eltern nämlich ins Kloster trat und sein Erbtheil dem Stifte als Schenkung zufiel, so konnten die Eltern sich den Nießbrauch desselben vorbehalten.<sup>3)</sup> Der Meyer Kanoniker durfte in gleicher Weise sich selbst den lebenslänglichen Genuß seines Privateigenthums sichern, indem er sich dasselbe als Precarie oder Beneficium<sup>4)</sup> von der Kirche zurückerbat. Er hatte alsdann über den Ertrag seines Gutes sowie über allen beweglichen Besitz freies Verfügungsrecht; nur mußte er damit auch seine eigenen Bedürfnisse bestreiten und zu Gunsten der nichtbesitzenden Kleriker sowie der Armen, Wittwen und Waisen auf seinen Antheil am Gesamteinkommen verzichten; man erkaunte gern an, daß er auch damit im gewissen Sinne ein Eigenthum aufgab.<sup>5)</sup> Blich von jenem beweglichen Besitz ein Ueberschuß, so durfte

<sup>1)</sup> Dies scheint der Sinn des Satzes in cap. 30: *Et de illis festivitibus, unde abbatias in ista civitate vel foras propinquas habemus, sicut consuetudinem habuerunt refectionem ad clerum facere, hoc omnino non remaneat, in quantum possibilitas fuerit.*

<sup>2)</sup> Chrod. c. 31, Bened. c. 33 (Apostelgeschichte 4, 32).

<sup>3)</sup> Bened. c. 59.

<sup>4)</sup> Der letztere Ausdruck ist cap. 29 ex., einmal auch cap. 31 gebraucht; hierdurch wird das von Waitz, BG. IV. S. 153—154, Gesagte bestätigt und ergänzt.

<sup>5)</sup> Der Text bietet hier, cap. 31. col. 1115, einige Schwierigkeiten, namentlich in dem Satze: *si tamen infirmi fuerint, ut in omnibus [statt omnia] ad integrum ecclesiae Dei, cui deservunt, dare noluerint, et sic ipsius ecclesiae in amore Christi gratuita servitute sedulaque modulatione impendant.* Der Nachsatz müßte vielleicht folgendermaßen lauten: *et sic ipsi ecclesiae i. a. Chr. gratuitam servitutum [d. h. ohne Entgelt] sedulamque modulationem impendant* (vgl. cap. 20: *sedula servitute Deo adhaerere contendant*); und es müßte alsdann in dem nächsten Satze heißen: *quia rebus ecclesiae non sicuti ceteri canonici utuntur.* — Das Statut Chrodegangs scheint überhaupt einer neuen und kritischen Ausgabe ebenjo bedürftig als werth. Von augenfälligen Fehlern der bisherigen Editionen sei erwähnt: cap. 2.: *ubicunque autem se obviaverit clerus junior, inclinatus a priore benedictionem petat, statt: ub. autem se obv. clerus, junior inclinatus a. p. b. petat*; c. 3: *praeter tantum si . . . jusserint. Ut . . . veniant. relinquunt etc., statt: si jusserint, ut . . . veniant, relinquunt*; c. 27: *portas, claustra vel ostia statt: portas claustrum vel ostia*, wie gleich nachher *portas sive ostia claustrum*; c. 29: *ligna sufficienter et annum, statt: ad annum*; das.: *Et si aliquid exinde fuerit, statt: superfuerit* (vgl. c. 30: *et quod superest, c. 32 ex.: et si aliquid exinde superfuerit*); am Schlusse desselben Capitels fehlt der Nachsatz; c. 31: *de rebus quas habet . . .*

er über die eine Hälfte desselben testamentarisch verfügen, die andere fiel an die Genossenschaft. Ueber das unbewegliche Gut dagegen hatte er weder im Leben noch im Tode zu verfügen, und alles Erbrecht der Verwandten war ausdrücklich ausgeschlossen.<sup>1)</sup>

Dies waren die Grundzüge der Verfassung, welche Chrodegang dem neu organisirten Klerus der Stadt Metz gab. Daß dieselbe in Kraft trat und Bestand hatte, ersehen wir aus dem Vorhandensein einer dem Texte Chrodegangs einverleibten Zusatzbestimmung, welche Erzbischof Angilram zu Karls des Großen Zeit dem Statut seines Vorgängers beizufügen für gut fand;<sup>2)</sup> sie zeigt zugleich, daß das von uns analysirte Aetenstück, nicht das zu 86 Paragraphen erweiterte und aller localen Beziehungen entkleidete, welches die gleiche Aufschrift trägt,<sup>3)</sup> Chrodegangs Originalarbeit ist. Mit dieser erweiterten Form stimmt wiederum die Aachener Regel vom Jahre 817<sup>4)</sup> vielfach auf das genaueste überein und beweist, welches auch immer das Verhältniß der beiden Schriften zu einander sein mag,<sup>5)</sup> von wie weitreichender Wirkung das Werk Chrodegangs war. Uns indessen lag vor Allem daran, die Stellung zu bezeichnen, die es in der eignen Zeit einnahm, den ursprünglichen Zweck zu erkennen, dem es dienen sollte. Chrodegang schuf es, weil er früher und lebhafter als Andere die kirchlichen Bedürfnisse seiner Zeit empfand.<sup>6)</sup> Als gleich darauf auch die Reichsgesetzgebung sich denselben zuwandte, geschah es sicherlich nicht ohne seine Anregung und seine eifrige Mitwirkung; ja, manche stilistische

---

donatione per praesentem donet . . . faciat, wo eines der beiden Verba wegfallen muß; c. 34 ex.: archiepiscopus vel primicerius statt archidiaconus v. pr. Noch andere Emendationen s. oben S. 206. R. 1, S. 214. R. 4, S. 215. R. 3.

<sup>1)</sup> Chrod. c. 31.

<sup>2)</sup> Das. c. 20 ex.

<sup>3)</sup> Chrodegangi regula canonicorum secundum Dacherii recensionem ed. Migne. Patr. lat. LXXXIX. col. 1057 sq.

<sup>4)</sup> Concil. Aquisgran. a. 817, De institutione canonicorum, Mansi XIV. col. 153—246. Derselbe Band enthält auch die vera ac sincera Chrodegangi regula, col. 313—332; die interpolata col. 332—346.

<sup>5)</sup> Ohne Zweifel ist die eine unter Benennung der anderen entstanden. Labbe schrieb der Aachener Regel die Priorität zu, vgl. seine Observatio bei Migne col. 1098; Rettberg, der mit Dachery (vgl. dessen Monitum bei Migne col. 1055) entgegengesetzter Ansicht gewesen zu sein scheint (I. S. 496), ist es nicht vergönnt gewesen, dieselbe, wie er beabsichtigt hatte, näher auszuführen.

<sup>6)</sup> Von einem Zeitgenossen Chrodegangs, dem Bischof Madalveus von Verdun (s. unten Cap. XXVI. N<sup>o</sup> 22), lesen wir, daß er clericos regulariter vivere, septies in die laudes Deo dicere, et noctu ad confitendum illi surgere aecclesiastica sanctione instituit, victumque illis cotidianum de propriis, prout potuit, ordinavit; chron. Hugonis Flav., Pertz SS. VIII. p. 341. Wir sehen, dieser Bischof verfolgte auf gleichen Wegen die gleichen Ziele, wie Chrodegang. Wenn wir es hier jedoch, wie Rettberg I. S. 529 wohl richtig vermunthet, mit einer Einführung des Metzischen Statutes in Verdun zu thun haben sollten, so läge darin ein, vielleicht nur durch Zufall vereinzelter, Beweis von dem bedeutenden Einflusse, den Chrodegangs Schöpfung schon auf die Mitlebenden ausgeübt.

Ähnlichkeit rechtfertigt vielleicht die Vermuthung, daß auch die Beschlüsse von Verneuil aus seiner Feder hervorgegangen sind.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Wir verweisen vor Allem auf die oben S. 207. N. 1 besprochene Ähnlichkeit zwischen der Praefatio des Capitulars Vernense und dem Prolog Chrodegangs, sowie auf den dort angeführten Satz aus dem cap. 11 des Capitulars. Wie sich zwischen den zwei unzweifelhaft Chrodegangischen Schriftstücken, dem Statut der Kanoniker und dem Privilegium für Gorze, eine stitistische Verwandtschaft zeigt (vgl. oben S. 206. N. 1 und S. 209. N. 5), so glauben wir hier aus einer Reihe von sprachlichen Anflängen die Identität des Autors vermuthen zu dürfen. Zunächst wäre noch manches Wort aus jenen zwei Stellen anzuführen. Der Ausdruck *sub manu episcopi* (Vern. c. 11) findet sich Chrod. c. 3. 30; gleichwie Pippin die Synode berief, *recuperare aliquantisper cupiens instituta canonica* (Praef. capit. Vern.), so jagt Chrodegang c. 13: *ordinem canonicum . . . modo utunque recuperare cupimus*; Beide wollten das Ziel wenigstens aliqua ex parte erreichen (Vern. praef., Chrod. c. 14); ein Hauptgesichtspunkt ist für Beide das Seelenheil der Untergebenen: *propter eorum animas salvandas* (V. c. 10), *propter illorum utilitatem ad eorum animas salvandas* (Chrod. c. 8). Wir vergleichen ferner V. c. 5 (über die Beaufsichtigung der Klöster: Verstöße gegen die Regel *episcopus emendare debeat; quod si non potuerit, hoc quem metropolitanum constituimus innotescat et ipse hoc emendare faciat; quod si hoc nec ipse emendare potuerit, ad synodum publicum exinde veniant*) mit Chrod. c. 34 (die matricularii betreffend: *et si hoc presbyter per se emendare non potuerit, innotescat archidiacono vel primicerio, ut ipsi hoc corrigant . . . et si opus fuerit, in notitiam episcopi veniat, ut ipse hoc emendet*) — V. c. 6 (si aliqua monasteria sunt, qui eorum ordine propter paupertatem adimplere non potuerint, hoc ille episcopus de veritate praevideat et hoc domno rege innotescat) mit Chrod. c. 28 (si ad plenum non habeant . . . hoc omnino episcopo innotescant et ipse . . . provideat), c. 29 (si . . . sufficienter non habuerint, ille episcopus hoc praevideat et mittat, unde hoc totum adimpletum sit ad eorum necessitatem), c. 31 ex. (*episcopus provideat ei necessaria, qualiter opus bonum . . . adimplere valeat*) — V. c. 7 (Nisi tantum si necessitas evenerit . . . licentiam habeant) oder c. 10 (si talis causa evenerit, quod absit, quod . . . licentiam habeant) mit Chrod. c. 4 (nisi tantum si talis causa evenerit, quod . . . licentiam habeant . . . et si, quod absit, evenerit) — V. c. 7 (pro infirmitate aut pro necessitate) mit Chrod. c. 20 ex. (pro eorum infirmitatibus vel necessitatibus) — V. c. 9 (sciat se esse excommunicatum) mit Chrod. c. 31 (et sciant se pro hac re etc.) — V. c. 9 (Et ut sciatis, qualis sit modus istius excommunicationis) mit Chrod. c. 19 (Qualis debeat esse modus excommunicationis), obdion dieser Satz wörtlich aus Bened. c. 24 entnommen ist — V. c. 9 (antequam ab episcopo suo sit reconciliatus) mit Chrod. c. 15 (et episcopus secundum ordinem canonicum eum reconciliet). — Es ist allerdings nicht zu verkennen, daß das Latein des Capitulars fehlerhafter als das des Statuts ist; allein die Fehlerhaftigkeit der damaligen Capitularien muß jedenfalls zum großen Theile auf Rechnung der Abschreiber gesetzt werden, deren Exemplare sich zufällig erhalten haben. Gesetze, an deren Abfassung in den 40er Jahren ein Bonifaz, in den 50er Jahren ein Chrodegang und Lull, ein Eddo und Tello Theil nahmen, können in ihrer ursprünglichen Form unmöglich so fehlerhaft gewesen sein.



## Fünfzehntes Capitel.

### Die Synode von Verneuil.

755.

In den ersten Sommertagen des Jahres 755 traten auf den Ruf des Königs Pippin die meisten Bischöfe Galliens in Verneuil<sup>1)</sup> zu einer Berathung zusammen, welche das gesammte religiöse Leben der Nation nach den Vorschriften der Väter neu gestalten sollte.

Es ist auffallend, daß der König des Frankenreichs sich auf die Berufung der gallischen Bischöfe beschränkte: das Protokoll sagt dies mit klaren Worten,<sup>2)</sup> und die Wahl des Ortes Verneuil für die Zusammenkunft, sowie die weiter unten zu erwähnende Wahl von Soissons zum regelmäßigen Versammlungsort der Metropolitane erscheint als eine Bestätigung dieser Thatsache.<sup>3)</sup> Allein die gallischen, d. i. linksrheinischen, Diöcesen bildeten ja die überwiegende Mehrheit aller fränkischen Bisthümer, man vergleiche nur das Verzeichniß der zu Attigny versammelten Prälaten des Reichs;<sup>4)</sup> und so konnte es einem gallischen Protokollführer, wengleich die rechtsrheinischen Kirchenoberen oder doch einige derselben vielleicht anwesend waren, dennoch begegnen, daß er nur von gallischen Bischöfen sprach; auch mußte auf diese bei der Wahl des Versammlungsortes die meiste Rücksicht genommen werden. Aber wenn selbst die deutschen Gegenden bei der Berathung nicht ver-

<sup>1)</sup> Vernum palatium publicum: Verneuil, Dep. Dife, Arr. Senlis. Verno villa war Eigenthum der arnulfingischen Familie, wie aus Pardessus II. p. 286 ersichtlich; vgl. Jacobs, Géographie de diplômes mérovingiens n° 27. 36. p. 24. 27.

<sup>2)</sup> Pertz LL. I. p. 24: Galliarum episcopos adgregari fecit ad concilium Vernus palatio publico.

<sup>3)</sup> Vgl. Waitz, VG. III. S. 467.

<sup>4)</sup> Unten Cap. XXVI.

treten waren, so erging es einzelnen gallischen Gebieten ja nicht besser,<sup>1)</sup> und es darf daher wohl angenommen werden, daß die Beschlüsse des Concils von Verneuil in allen Theilen des fränkischen Reichs Gesetzeskraft erlangten.

Das Capitular, welches aus den Berathungen hervorgegangen ist, trägt das Datum des 11. Juli 755;<sup>2)</sup> der Zusammentritt der Versammlung ist also gewiß schon in den ersten Tagen des Monats oder noch früher erfolgt.

Daß der Anstoß zu den Verhandlungen von dem Könige selbst ausgegangen, besagt das Vorwort der Urkunde. Er war es, der in den Zuständen des Reichs manches der Kirche durchaus Unangemessene fand, der daher vorläufig wenigstens einige alte Satzungen wieder zur Geltung zu bringen wünschte.<sup>3)</sup> Wohl hatte er schon im Jahre 744 nach dem Beispiele seines Bruders Karlmann in seiner damaligen Reichshälfte einen ähnlichen Anfang gemacht; allein der Verlauf der Paltien-Augelegenheit kann uns als Anzeichen dafür dienen, daß die damaligen Beschlüsse überhaupt nur sehr mangelhaft zur Ausführung gekommen sein mögen.<sup>4)</sup>

Es galt, die Grundsätze des kirchlichen Lebens, wie sie seit dem 4. Jahrhundert in allgemeinen und besonderen Concilien entwickelt worden waren, in dem wiedererjüngten Staate der Franken zur Anwendung zu bringen. In den Sammlungen des römischen Abtes Dionysius<sup>5)</sup> und des Bischofs Isidor von Sevilla<sup>6)</sup> besaß man eine Zusammenstellung dieser Canones sowie zahlreicher päpstlicher Dekretalen, und es scheint nicht zweifelhaft, daß namentlich die spanische Sammlung, in welcher sich auch die Acten mehrerer gallischer Concilien fanden, dem Könige Pippin und seinen Bischöfen theils zu wörtlichen Auszügen, theils zu freierer Benutzung gedient hat.

<sup>1)</sup> Die Einladung war nicht an sämtliche Bischöfe Galliens gerichtet: universos paene Galliarum episcopos adgregari fecit.

<sup>2)</sup> Die älteste Handschrift hat zwar II. idus Julii und nur die zwei jüngeren V., weshalb sich auch Pertz für den 14. Juli entschied. Allein jene Handschrift ist, wie eine Vergleichung der Nummern bei Pertz beweist, so augenscheinlich incorrect in einzelnen Buchstaben und Wörtern, daß ihr gewiß auch in dieser Angabe keine größere Glaubwürdigkeit gebührt. Ich ziehe daher mit Sidel, P. 10\*, das andere Datum vor.

<sup>3)</sup> reconperare aliquantisper cupiens instituta canonica.

<sup>4)</sup> Vgl. das Schreiben des Bonifacius an Papst Zacharias vom Jahre 751, Jaffé Bibl. III. ep. 79. p. 219: De eo autem quod jam praeterito tempore de archiepiscopis et de pallis a Romana ecclesia petendis juxta promissa Francorum sanctitati vestrae notum feci, indulgentiam apostolicae sedis flagito. Quia, quod promiserunt, tardantes non impleverunt: et adhuc differtur et ventilatur et, quid inde perficere voluerint, ignoratur. Sed mea voluntate impleta esset promissio.

<sup>5)</sup> † c. 550. Sein Codex canonum ecclesiae universae, sowie der Codex canonum ecclesiae Romanae gedruckt bei Migne, Patr. lat. T. LXVII, Paris 1848.

<sup>6)</sup> † 636. Die Collectio canonum S. Isidoro Hispalensi ascripta, von uns der Kürze wegen Isidori liber canonum genannt, findet sich bei Migne, Patr. lat. T. LXXXIV (S. Isidori Hisp. episcopi opera omnia, T. VIII), Paris 1850.

„Die Regeln der Väter,“ so beginnt das Capitular, „die trefflichen Normen der heiligen katholischen Kirche, zur Besserung der Sterblichen aufgestellt, würden vollkommen ausgereicht haben, <sup>1)</sup> wenn ihre heiligen Anordnungen unverletzt geblieben wären. Aber weil unter dem Einfluß ungünstiger Verhältnisse und unruhiger Zeiten <sup>2)</sup> gar Manches davon nachlässigerweise in Vergessenheit gerathen ist, darum hat der glorreiche und fromme, durchlauchtige Frankenkönig Pippin fast sämtliche Bischöfe Galliens im Palaste von Verneuil zu einem Concil vereinigt, in der Absicht, die kanonischen Einrichtungen einigermaßen wieder ins Leben zu rufen; und weil im Augenblicke für das Ganze die Kraft nicht ausreicht, so will er doch wenigstens in einigen Theilen verbessert wissen, was der Kirche Gottes, wie er einsieht, sehr entgegen ist. Wenn Gott ihm später heitere und ruhige Tage gewährt, so gedenkt er die Kanones der Heiligen in ihrem vollen Umfange wiederherzustellen; dann soll dasjenige, was jetzt im Drange der Nothwendigkeit aus denselben nur lose herausgehoben worden, außer Kraft treten und das gesammte kanonische Recht fest und unverfehrt bestehen. Bis dies geschehen kann, mag einstweilen das, was in den folgenden Capiteln zu unserer Besserung gemeinsam vorgebracht worden, unerschüttert und unverletzt bleiben.“

So weit die Vorrede, die in der Art der Urkunden nach den Regierungsjahren „unseres Herrn des glorreichen Königs Pippin“ datirt ist, mit welcher daher offenbar nicht der König selbst, sondern die Bischöfe auf Grund eines königlichen Einberufungsschreibens die neue Gesetzgebung inauguriren. Ein weiterer Beweis dafür, daß wir in dem Capitular die Worte der Bischöfe vor uns haben, aber zugleich wohl auch dafür, daß Pippin der Versammlung beizwohnte, ist in den Worten des 6. Capitels zu erkennen, wo eine Vorschrift deshalb modificirt wird, weil „der königliche Herr sagt,“ daß er die Aenderung wünsche. <sup>3)</sup>

Die Synode von Verneuil beschäftigt sich in ihren 12 Capiteln <sup>4)</sup> ausschließlich mit der Organisation des Klerus. Ihr erster Satz lautet: „In jedem Stadtgebiet soll ein Bischof sein.“ Diesem sind sowohl die Kleriker als auch die Regularen und die Laien in geistlicher Beziehung

<sup>1)</sup> Sufficerant statt suffecerant.

<sup>2)</sup> Diese Worte müssen viel allgemeiner aufgefaßt werden, als es bei Hahn, Jahrbücher S. 233, geschieht, der dabei nur an den langobardischen Krieg des Jahres 756 denkt; doch auch wiederum nicht so allgemein, wie es Sichel, Forschungen zur deutschen Geschichte IV. S. 444, das Wahrscheinlichere dünkt, als ob wir es nur mit der so häufigen Klage über schlechte Zeiten zu thun hätten. Vgl. Willibaldi Vita S. Bonifacii c. 8. p. 460: Quae [synodalis episcoporum congregatio] ob cottidianas bellorum suspensiones et infestam circumvallantium barbararum gentium seditionem . . . vel minime facta est vel . . . oblivione tradita.

<sup>3)</sup> Sed dominus rex dicit, quod velleit, ut quando aliquas de ipsa abbatissas ipse dominus rex ad se jusserit venire . . . ut tunc ad eum aliquas veniant.

<sup>4)</sup> Ueber die Trennung dieser 12 ersten Capitel des Capit. Vernense von der darauf folgenden Petitio episcoporum, c. 13—25, vgl. unten Excurs II. § 5.

untergeben, damit sie ein gottgefälliges Leben führen.<sup>1)</sup> Den Bischöfen selbst aber sind aus ihrer eigenen Mitte Metropolitane vorgefetzt, denen sie, bis darüber Ausführlicheres angeordnet sein würde, kanonischen Gehorsam zu leisten haben.<sup>2)</sup> Die Einsetzung der Metropolitane kann erst kurz zuvor geschehen sein;<sup>3)</sup> sie war, wenn auch gewiß nicht ohne königliche Mitwirkung, durch die Bischöfe selbst erfolgt,<sup>4)</sup> wie es die älteren Kanones ausdrücklich vorschreiben.<sup>5)</sup> Merkwürdigerweise findet sich über diese wichtige Maßregel keine einzige anderweitige Nachricht; auch darf nicht unerwähnt bleiben, daß nirgends von der päpstlichen Ertheilung des Palliums an diese Kirchenhäupter geredet,<sup>6)</sup> sowie daß ihnen niemals der erzbischöfliche Titel ertheilt wird; ja, erst nachdem das Gesetz sie zweimal als „an der Metropolitane Statt“ eingesetzt<sup>7)</sup> bezeichnet hat, nennt es sie weiterhin kurzweg die Metropolitane.<sup>8)</sup> Es scheint, daß die Einführung der erzbischöflichen Verfassung auch diesmal wieder, wie in den Zeiten des Bonifacius, auf große Schwierigkeiten stieß, und daß deshalb die weiteren Maßregeln, welche zu Verneuil verheißen wurden, nicht zur Ausführung gekommen sind.

Vor Allem wichtig aber ist, daß wir von einer Begründung amtlicher Beziehungen zu Rom keine Spur finden. Inwieweit hier der Tod des Bonifacius oder die italienischen Wirren von Einfluß gewesen, läßt sich nicht entscheiden. Die angestrebten Bemühungen jenes päpstlichen Legaten aber, welche auf Herstellung eines geordneten hierarchischen Zusammenhanges zwischen der fränkischen und der römischen Kirche gerichtet gewesen waren,<sup>9)</sup> erwiesen sich jetzt als fruchtlos. Von

<sup>1)</sup> Cap. 3: ad corrigendum et emendandum secundum ordinem canonicam spirituale ut sic vivant, qualiter Deo placere possint. Vgl. Capit. Suession. 744 c. 3.

<sup>2)</sup> Cap. 2: obedient secundum canonicam institutionem, interim quod secundum canonicam constitutionem hoc plenius emendamus. Vgl. Bonifacius an Eadberht von Kent, Jaffé III. ep. 70. p. 202: proprium sit metropolitano juxta canonum statuta, subjectorum sibi episcoporum investigare mores et sollicitudinem circa populos, qualis sit.

<sup>3)</sup> Vgl. capit. Vern. c. 4: episcopi, quos modo vicem metropolitanorum constituimus.

<sup>4)</sup> Vgl. das dreimalige constituimus in capit. Vern. c. 2. 4. 5.

<sup>5)</sup> Vgl. 3. B. concil. Aurelianense II. a. 538 (richtiger die dritte Synode von Orleans, s. Heferle II. S. 752) c. 3, Isidori liber canonum l. c. col. 279: Ipse tamen metropolitanus a comprovincialibus episcopis, sicut decreta sedis apostolicae continent, cum consensu cleri vel civium eligatur, quia aequum est, sicut ipsa sedes apostolica dixit, qui praeponendus est omnibus, ab omnibus eligatur.

<sup>6)</sup> Das Pallium war nach der Meinung des Bonifacius von der Metropolitanwürde nicht zu trennen: metropolitanus, qui sit pallio sublimatus; Jaffé III. ep. 70. p. 202.

<sup>7)</sup> Capit. Vern. c. 2. 4: in vicem metropolitanorum.

<sup>8)</sup> Daf. c. 4. 5. 9.

<sup>9)</sup> So hatte er 3. B. im Jahre 748 dem Erzbischof von Kent geschrieben: Sic enim, nisi fallor, omnis episcopi debent metropolitano et ipse Romano pontifici, si quid de corrigendis populis apud eos impossibile est, notum facere; Jaffé III. ep. 70. p. 202. Vgl. oben S. 107—108.

einer päpstlichen Instanz; enthält unser Gesetz nicht die geringste Andeutung; alle inneren Angelegenheiten des Reiches, auch die kirchlichen, finden innerhalb desselben ihre endgültige Entscheidung. Was von dem Antheil päpstlicher Abgesandten an den Verathungen der Synode von Compiègne im Jahre 757 verlautet, kann diese Behauptung nicht entkräften.<sup>1)</sup> Dagegen fände sie allerdings eine thatsächliche Widerlegung, wenn ein Brief des Bischofs Lull aus der nachbonificischen Zeit wirklich, wie es die Meinung der Herausgeber ist, an den Papst gerichtet wäre.<sup>2)</sup> Darin klagt jener nämlich über die durch zwei seiner Priester erfolgte Verletzung des 8. Capitels der Synode von Verneuil:<sup>3)</sup> nachdem er die ihm selbst zu Gebote stehenden Mittel der Inceppation und der Excommunication erschöpft, macht er pflichtmäßige Anzeige von den strafbaren Vorgängen<sup>4)</sup> und bittet um richterliche Behandlung derselben.<sup>5)</sup> Ein solches Schreiben, nach Rom gerichtet, würde an das in der Bonificischen Zeit gegen Aldebert und Clemens eingehaltene Verfahren erinnern. Allein das Schreiben wendet sich keineswegs an den Papst,<sup>6)</sup> sondern entweder an die fränkische Synode — und wir befäßen darin alsdann vielleicht den schriftlich abgefaßten Vortrag eines Mitgliebes der Versammlung —, oder es ist eine Beschwerde bei dem

<sup>1)</sup> S. unten Cap. XXI, 1.

<sup>2)</sup> „Lullus Papae:“ Giles I. ep. 101. p. 215; „pontifici Romano:“ Jaffé III. ep. 114. p. 279; während schon Baluze, *Capitularia regum Francorum* II. col. 1027, das Richtige gesehen hat.

<sup>3)</sup> Ut omnes presbiteri, qui in parrochia suut, sub potestate episcopi esse debeant.

<sup>4)</sup> Sancta et regularia instituta . . . manifesta ratione scimus conservanda; quapropter caritati vestrae reficere non audemus etc.

<sup>5)</sup> Vestra autem nunc de his caritas, quod rectum sit ac iustum, iudicet . . . vestro sanctissimo iudicio adscribimus emendanda.

<sup>6)</sup> Da demselben in der Handschrift sowohl Adresse und Schluß, als auch das Yemma fehlt, so läßt sich auf den Adressaten nur aus dem Context des Briefes schließen. Nun wird derselbe darin aber mit *vestra caritas* angedredet, eine Anredeform, die dem Papste gegenüber durchaus ungebräuchlich ist. Man bezeichnet diesen mit *paternitas, pietas, sanctitas vestra*; der Ausdruck *caritas* aber entspricht in der bischöflichen Correspondenz etwa dem Worte *fraternitas*, dessen sich ebenfalls niemand dem Papste gegenüber bedient haben würde. Mit *caritas* redet Lull den Gregor von Utrecht, der Bischof Magingoz von Würzburg den Lull an (Jaffé III. ep. 111. 128). Dasselbe Wort braucht ein Bischof selbst einem Erzbischof gegenüber: es ist Daniel von Winchester in einem Briefe an Bonifacius (Jaffé III. ep. 56); das freundschaftliche Verhältniß der beiden Männer hob hier den Rangunterschied auf. Ein ähnliches Verhältniß aber mag zwischen Lull und dem unbekanntem Empfänger des in Rede stehenden Schreibens bestanden haben. Daß es jedenfalls ein hoher Geistlicher war, ist aus den Worten *vestro sanctissimo iudicio* zu erkennen. Gegen die päpstliche Stellung desselben aber spricht besonders noch der Satz: *Cognita enim canonum auctoritate decrevistis, ut omnes presbiteri etc.*, worauf, was schon erwähnt, jedoch von den Herausgebern übersehen worden ist, das cap. 8 des Capit. Vernense folgt. Nur an die fränkische Synode also oder an ein Mitglied derselben können diese Worte, ebenso wie die vorhergehenden *institutionis vestrae decreta contemnens* und die folgenden *secundum quod definistis* und *secundum canonicam institutionem vestram*, gerichtet sein.

Nächstvorgesetzten des Bischofs, dem Metropolitan — was freilich zu der sehr bedenklichen Voraussetzung nöthigte, daß Mainz bei der neuen Regelung der Kirchenangelegenheiten nicht selbst zur Metropole erhoben worden sei.

Denn das Schreiben entspräche dann ganz genau den Bestimmungen von Verneuil. Danach haben die Metropolitane einestheils die ihnen untergebenen Bischöfe in der Ausübung ihres Amtes gegen Widerspenstige zu unterstützen,<sup>1)</sup> anderentheils die Maßnahmen derselben bei begründeter Appellation der Betroffenen zu berichtigen.<sup>2)</sup> Erst als die oberste Kirchenbehörde erscheint alsdann die Synode. Auch diese Einrichtung war schon in den 40er Jahren sowohl von Karlmann als von Pippin ins Leben gerufen worden, und zwar sollte jährlich eine Synode in Gegenwart des Fürsten abgehalten werden.<sup>3)</sup> Jetzt wurde nach dem Vorgange der Concilien von Nicäa, Antiochia u. a. m.<sup>4)</sup> für jedes Jahr eine zweimalige Kirchenversammlung angeordnet, auch die Zeit der Zusammenkünfte wenigstens annähernd jenen ältesten Vorschriften gemäß festgesetzt. Für die eine Versammlung nämlich wurde der erste März, für die andere der erste October als Eröffnungstermin bestimmt. Während im März aber sämmtliche Bischöfe sich einzufinden haben, treten im Herbst nur die Metropolitane zusammen; andere Bischöfe, auch Aebte und Priester dürfen von jenen hinzugezogen werden<sup>5)</sup>.

Der feierlichere Charakter der Märzversammlung wurde dadurch noch wesentlich erhöht, daß sie in Gegenwart des Königs stattzufinden hatte; ihm blieb es daher vorbehalten, den jedesmaligen Versammlungsort zu bestimmen, also auch wohl, die Mitglieder einzuberufen.<sup>6)</sup> Für die zweite Zusammenkunft dagegen wurde ein für allemal Soissons gewählt, wenn nicht schon im März die Bischöfe sich über einen andern Ort verständigten. Auch bei der Wahl der Stadt Soissons scheint die Rücksicht auf den König maßgebend gewesen zu sein, als dessen Sitz

<sup>1)</sup> Capit. Vern. c. 5.

<sup>2)</sup> Daj. c. 9.

<sup>3)</sup> Karломanni principis capit. a. 742 c. 1: Statuimus per annos singulos synodum congregare, ut nobis praesentibus canonum decreta et ecclesiae jura restaurentur et religio christiana emendetur; Pippini principis capit. Suessionense a. 744 c. 2: decrevimus, ut annis singulis synodo renovare debeamus.

<sup>4)</sup> Conc. Nicaenum a. 325 c. 5: recte visum est, per singulos annos in singulis quibusque provinciis bis in anno episcoporum concilium fieri . . . habeatur autem concilium semel ante dies Quadragesimae . . . secundum vero concilium agatur circa tempus autumnii; Isidori liber canonum col. 94. Conc. Antiochenum a. 341 c. 20: semel post tertiam hebdomadam paschalis festivitatis . . . secundum vero concilium idibus Octubribus habeatur; Isidori lib. can. col. 127. Vgl. auch conc. Chalcedonense a. 451 c. 19, Isid. col. 170, u. a. m.

<sup>5)</sup> Capit. Vern. c. 4: Et alii episcopi vel abbates seu presbiteri, quos ipsi metropolitani apud se venire jusserint.

<sup>6)</sup> Daj.: ubi domno rex jusserit, ejus praesentia.

jene Stadt ja in einer annalistischen Notiz ausdrücklich bezeichnet wird.<sup>1)</sup> Denn der König, in Gemeinschaft mit der Synode, erscheint als das Oberhaupt der gesammten fränkischen Kirche, sowohl was die Gesetzgebung, als was die höchste Gerichtsbarkeit betrifft; wir werden bald Gelegenheit haben, diese oberste Stellung des Königs und der Synode an einem einzelnen Falle zu erkennen. Nur auf jene, wenn man so sagen darf, königliche Synode vom 1. März jedoch scheint sich der Ausdruck „öffentliche Synode“ zu beziehen.<sup>2)</sup>

Neben diesen Reichsversammlungen gab es in den einzelnen Diöcesen noch bischöfliche Concilien, an welchen sich alle Priester des Sprengels zu betheiligen hatten,<sup>3)</sup> sei es, um über ihre Wirksamkeit Rechenschaft zu geben, sei es, um die Beschlüsse der großen Synode zu erfahren, auch wohl, um mit dem Bischof Besprechungen zu pflegen, wobei ihnen freilich nur eine berathende Stimme zustand.<sup>4)</sup> Ueberhaupt findet ja alles kirchliche Leben schon in der bischöflichen Spitze seinen wesentlichen Abschluß.<sup>5)</sup> Denn vom Bischof gehen alle Cultushandlungen aus; und wie nur er die Priester der einzelnen Gemeinden ordiniren darf, so sind sie auch in Ausübung ihres Amtes<sup>6)</sup> ihm untergeben, und es darf ohne seine Vollmacht kein Priester in der Parochie Taufen voll-

1) Ann. Sangallenses Baluzii 768: Carlomannus in Suessiones civitate, in sede patris sui.

2) Capit. Vern. c. 5: synodus publicus. Das Wort publicus im Sinne von „königlich“ begegnet besonders oft in langobardischen Urkunden; vgl. jedoch auch Waitz, BG. IV. S. 6. R. 1.

3) Capit. Vern. c. 8: Et omnes presbiteri ad concilium episcopi conveniant.

4) Vgl. Hefele I. S. 14. In der 3fdorischen Kanonensammlung handelt davon das Concil. Toletanum XVI. a. 693 c. 7, de publicatione concilii. Liber canonum col. 541: Grandis populo datur emendationis correctio, si gesta synodalia dum quandoque peraguntur relatione pontificum in suis parochiis publicantur: Et ideo plena decernimus unanimitate connexi, ut dum in qualibet provincia concilium agitur, unusquisque episcoporum admonitionibus suis infra sex mensium spatia omnes abbates, presbyteros, diaconos atque clericos seu etiam omnem conventum civitatis ipsius, ubi praesesse dignoscitur, necnon et cunctam dioecesis suae plebem aggregare nequaquam moretur, quatenus coram eis publice omnia reserata de his quae eodem anno in concilio acta vel definita exstiterint, plenissime notiores efficiantur. Vgl. auch den Brief des Bonifacius an Erzbischof, Jaffé Bibl. III. ep. 70. p. 202: episcopi a synodo venientes, in propria parochia cum presbiteris et abbatibus conventum habentes, praecepta synodi servare insinuando praecipiant; wörtlich gleich dem c. 25 der englischen Synode zu Cloveshoe: Mansi XII. col. 403. Eine solche Diöcesensynode, unmittelbar nach Beendigung des Provincialconcils, war z. B. die des Bischofs von Auxerre im Jahre 578, in deren 7. Capitel auch ausdrücklich bestimmt wird, daß im Mai alle Priester, im November alle Aebte zu einer Synode in die Stadt kommen sollten; Hefele III. S. 39.

5) Vgl. die sogenannten apostolischen Canones, c. 39. 40. 41 sq., z. B. c. 40: Domini populus ipsi commissus est et pro animabus eorum hic redditurus est rationem; Dionysii Codex canonum l. c. col. 146; Hefele I. S. 787.

6) Capit. Vern. c. 8: de eorum ordine; ordo = Kirchenamt: Richter, Lehrbuch des Kirchenrechts, 1853, S. 25.

ziehen oder Messen feiern. Die bischöfliche Controle ging so weit, daß die Priester bei ihren Taufhandlungen an die öffentlichen Baptisterien gebunden waren, welche der Bischof dafür bestimmt hatte;<sup>1)</sup> nur wenn Krankheit oder Lebensgefahr vorlag, durften die Priester der Parochie, um einen Todesfall ohne vorgängige Taufe zu verhüten, die Handlung auch an einem andern Orte vornehmen.<sup>2)</sup> Dabei beschränkt das Gesetz die Ausübung kirchlicher Functionen mit aller Strenge auf „diejenigen Priester, welche der Bischof in seiner Parochie eingesetzt hat;“<sup>3)</sup> Geistlichen anderer Diöcesen durfte, wenn sie ohne Empfehlungsbriefe kamen,<sup>4)</sup> selbst der Bischof keine Amtshandlung gestatten;<sup>5)</sup> und um das Wechseln der Parochie von Seiten der Kleriker zu verhindern, wurde auf das 20. Capitel der Synode von Chalcedon hingewiesen und dieses seinem ganzen Wortlaute nach aufgenommen.<sup>6)</sup> Jenem Kanon gemäß aber durfte kein Geistlicher in die kirchlichen Dienste einer andern Stadt treten, er mußte denn seine Heimat durch feindliche Invasión verloren haben; sonst sollte er da verbleiben, wo er zu ministriren angefangen; und Strafe traf sowohl ihn, wenn er seine Kirche verließ, als auch den Bischof, welcher ihn aufnahm: sie wurden so lange, bis das Vergehen wieder gut gemacht war, von der Gemeinschaft der Gläubigen ausgeschlossen.<sup>7)</sup> Eine stillschweigende Erweiterung der sonst tren wiedergegebenen älteren Vorschrift erlaubte sich das Concil von Verneuil, indem es den Fall einschaltete, daß ein Kleriker in den Dienst eines Laien übertrat, und auch für solchen Fall gegen den Geistlichen wie gegen den Laien die obengenannte Strafe festsetzte.<sup>8)</sup> Es scheint, als ob die Aufnahme des ganzen Kanons hauptsächlich um

<sup>1)</sup> Capit. Vern. c. 7.

<sup>2)</sup> Daf., wiederholt von Karl d. Gr. im Jahre 801: Pertz LL. I. p. 85. c. 16. — Aus früherer Zeit finde ich nur im Cap. 16 einer armenischen Synode vom Jahre 527 eine ähnliche Bestimmung; Hefele II. S. 698.

<sup>3)</sup> Capit. Vern. c. 7: illi presbyteri, quos episcopus in ipsa parrochia constituerit.

<sup>4)</sup> Daf. c. 12: De non suscipiendis alterius ecclesiae clericos et de susceptoribus eorum absque litteris commendaticiiis (nach c. 13 des conc. Chalcedonense a. 451).

<sup>5)</sup> Bgl. epist. Zachariae papae ad principes Francorum missa, zum ersten Male gedruckt bei Jaffé Bibl. III. ep. 68. p. 197: Nam et hoc hortamur christianitatem vestram, ut juxta sanctorum canonum instituta in aeclesiis a vobis fundatis non aliunde veniens presbyter suscipiatur, nisi a vestrae ecclesiae fuerit episcopo consecratus aut ab eo per commendaticias litteras suscipiatur. Multi enim sibimet ipsis mendaces, multotiens servi enjusquam, fugam arripientes, dominis suis semet ipsos quasi consecratos presbiteros adnuntiant; et sunt ministri diaboli et non Dei, et qui eos suscipiunt similiter.

<sup>6)</sup> Capit. Vern. c. 12: In canone Calcedonense capitulo 20.

<sup>7)</sup> Conc. Chalcedonense a. 451 c. 20, Isidori liber canonum col. 170. Selbst die Worte sicut jam constitutum est und placuit sind dem Kanon von Chalcedon entnommen.

<sup>8)</sup> Bei Ivo, der denselben Kanon in sein Decretum aufgenommen (lib. VI. c. 361), fehlt jene Interpolation.



dieser Interpolation willen erfolgt, also besonders gegen die Mißbräuche der Laien gerichtet war.<sup>1)</sup>

So brachte die Synode von Verneuil, indem sie die Kirche des Frankenreichs nach kanonischen Principien neu zu begründen suchte, vor Allem in das Verhältniß der Diöcesen und Priester zu einander Klarheit und Ordnung. Sache der Bischöfe war es nun, und in ihre Macht war es gegeben, jedem pflichtvergeßenen Kleriker sowie zugleich denen, welche eine Ausschreitung in Schutz nahmen, mit kanonischer Strenge entgegenzutreten.<sup>2)</sup> Sie durften eine Pflichtwidrigkeit des Priesters je nach ihrem Ermessen mit Degradation bestrafen und, wenn er trotzdem eine religiöse Funktion zu verrichten wagte, die Excommunication über ihn verhängen.<sup>3)</sup> Das Gesetz hält es für gut, wie zur Belehrung und Warnung des Volkes,<sup>4)</sup> das Wesen dieser Strafe näher auseinanderzusetzen. „Ein Excommunicirter,“ so fährt es nämlich fort, „darf die Kirche nicht betreten und mit keinem Christen essen oder trinken; man darf, bis er vom Bischof wieder gesühnt ist, keine Geschenke von ihm annehmen, ihm keinen Fuß reichen, mit ihm nicht beten, ihn nicht grüßen. Denn wer wissenschaftlich mit einem Excommunicirten verkehrt, dem sei kund, daß auch ihn die Excommunication trifft.“ Wohl darf, wer das Urtheil für ungerecht hält, sich mit einer Beschwerde an den Metropolitanbischof wenden; die Excommunication jedoch bleibt unterdessen in Kraft. Verschmäht er aber auch den Anspruch des Metropolitans und es bleiben alle Besserungsversuche ohne Erfolg, dann verurtheilt der König den Schuldigen zur Verbannung.<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> Vgl. den S. 226. N. 5 erwähnten Brief des Papstes Zacharias, Jaffé III. ep. 68. p. 196: Apostolicum praeceptum vobis mando, ut nullus saecularis clericum in suum obsequium habeat; sed illi, cujus signaculum in capite habet, mente deserviet et corde, educatus in his, quae a suo praecipitur episcopo. Detestabile est enim et iniquum opus, clericum in ludis inveniri aut cum acceptoribus vel venationibus degere vitam, tantisque saecularibus causis sauciatus, ad episcopatum aut presbiterium vel quodlibet sacerdotale officium accedere.

<sup>2)</sup> Capit. Vern. c. 8: secundum canonicam institutionem judicentur tam ipsi quam defensores eorum.

<sup>3)</sup> Daj. c. 9: Si quis presbiter ab episcopo suo degradatus fuerit . . . et postea . . . excommunicatus. Vgl. Benedictus Levita lib. I. c. 62; Regino lib. II. ed. Bal. c. 420, ed. Wasserschleben c. 426; Burchard lib. II. c. 179; Ivo Decr. lib. VI. c. 224. Der Satz beruht auf c. 29 der apostolischen Kanones, Hefele I. S. 782, citirt von Zacharias in seinem Schreiben an Pippin vom Jahre 747, Jaffé IV. ep. 3. p. 22. c. 2.

<sup>4)</sup> Capit. Vern. c. 9: Et ut sciatis, qualis sit modus istius excommunicationis.

<sup>5)</sup> Vgl. Gregorii III. Excerptum ex Patrum dictis canonumque sententiis, Mansi XII. col. 287 sq.; j. B. c. 11, de incestis: Si quis filius cum matre tam funestum atque nefarium vitium perpetraverit, secundum antiquam definitionem inermis quindecim annos cum fletu et luctu poenitentiae, et uxorem nunquam accipiat, et ex his septem annos extra metas ipsius terrae exul fiat. Ähnliche Bestimmungen fehlen in den alten Pönitentialbüchern sehr häufig wieder; vgl. Wasserschleben, Die Fußordnungen der abendländischen Kirche. Ueber die Verbannungsstrafe im Frankenreiche j. Waig, VG. II. S. 540—541, IV. S. 437—438.

Bischof Cullus von Mainz hatte Gelegenheit, die soeben geschilderte hierarchische Ordnung zwei widersetzlichen Geistlichen gegenüber in Anwendung zu bringen.<sup>1)</sup> Einer seiner Priester nämlich, Namens Willefrith, hatte noch bei Lebzeiten des Bonifacius gegen kanonisches Recht einen in einer anderen Parochie ordinirten Priester Enraed in die Mainzer Diöcese gebracht, ohne die Zustimmung des Bonifacius sowohl wie auch ohne die seines Nachfolgers Cull. Nachdem Enraed sich merkwürdigerweise dennoch behauptet hatte, verschmähte er nunmehr auch die Pflichten der Unterordnung unter das bischöfliche Magisterium, wie es Cull unter wörtlicher Anführung des dahin zielenden Satzes der Beschlüsse von Verneuil bezeichnet;<sup>2)</sup> er übertrat alle Bestimmungen dieses Paragraphen.<sup>3)</sup> Als die hierauf empfangene Zurechtweisung<sup>4)</sup> keine Wirkung gehabt, der Bischof daher die Excommunication über ihn ausgesprochen hatte, nahm Willefrith ihn bei sich auf und schützte ihn.<sup>5)</sup> Beide hatten sich überdies auch mannigfacher Beraubung der Kirchen schuldig gemacht; sie hatten Sklaven offen und heimlich weggeführt, hatten den Heerdenreichthum vermindert, goldne Schätze — die Gaben frommer Männer und Frauen —, auch Silber, Kleider, Waffen entwendet. Bischof Cull fand es jetzt an der Zeit, unter Darlegung aller dieser Vergehungen die Entscheidung der höheren Instanz anzurufen.<sup>6)</sup> Der Ausgang des Processes ist unbekannt, aber wohl nicht zweifelhaft. Der Fall beweist, wie locker trotz aller Anstrengungen des Bonifacius die Bande der hierarchischen Ordnung doch noch bei seinem Tode waren; er erklärt uns, warum es dringend schien, dem Klerus eine strammere Verfassung zu geben; und bei solcher Sinnesweise in den maßgebenden Kreisen, wie sie in dem Capitular von Verneuil sich kundgiebt, hat man die Gelegenheit gewiß gern benutzt, das Gesetz thatsächlich zur Ausführung zu bringen.

Gleich dem Klerus standen, wie schon erwähnt, auch die Bewohner

<sup>1)</sup> S. das bereits oben S. 223. N. 2 besprochene Schreiben desselben: Jaffé III. ep. 114. p. 279.

<sup>2)</sup> Qui, et institutionis vestrae decreta contemnens et in parrochia nostra constitutus, nostrum sprevit magisterium. Cognita enim canonum auctoritate decrevistis: ut omnes presbiteri, qui in parrochia sunt, sub potestate episcopi esse debeant etc.; s. oben S. 223. N. 6.

<sup>3)</sup> Quae omnia facere contempsit praedictus ille presbiter nomine Enraed.

<sup>4)</sup> increpationis sententia, d. i. zeitweilige Excommunication bis nach erfolgter poenitentia; vgl. das Schreiben Cull's an die Aelbrißin Switha, Jaffé III. ep. 126. p. 292.

<sup>5)</sup> Et exinde a supradicto Willefritho susceptus est ac defensus; vgl. Capit. Vern. c. 8: tam ipsi quam defensores eorum.

<sup>6)</sup> Vgl. oben S. 223. N. 5. Beachtenswerth erscheint vielleicht, was hier beiläufig bemerkt sein mag, die Uebereinstimmung der Schlußwendung seines Schreibens: Sed quia longum est, ut per ordinem replicemus omnia, Jaffé III. p. 280, mit den Worten der Vita S. Bonifacii c. 8: Sed quia longum est, ut per ordinem replicentur; Jaffé III. p. 463. Der Mainzer Priester Willibald schrieb diese Vita ja bekanntlich im Auftrage der Bischöfe Cull und Magingoz.

der Klöster unter der bischöflichen Gewalt. <sup>1)</sup> Sie heißen die Regularen, weil sie auf die Klosterregel des heil. Benedict verpflichtet waren. <sup>2)</sup> Nach den Vorschriften dieser Regel zu leben, wird daher sowohl den Mönchen, als auch den Nonnen im Allgemeinen und im Einzelnen eingeschärft; den Bischöfen aber, in deren Parochie die Klöster liegen, zur Pflicht gemacht, darüber zu wachen. <sup>3)</sup>

Zuvörderst stehen unter der Aufsicht der Bischöfe die Aebte. Wir wissen bereits, daß sie sowohl zu den allgemeinen wie zu den Diöcesansynoden von den Bischöfen zugezogen wurden. <sup>4)</sup> Auch über die Behandlung eines pflichtvergessenen Abtes giebt das Capitular eine Anweisung. <sup>5)</sup> Dabei zeigt sich ein eigenthümlicher Gegensatz gegen die Strenge, welcher die Kleriker unterworfen waren. Seiner Geistlichkeit gegenüber besaß der Bischof, wie wir soeben gesehen haben, das Recht der Excommunication; ja auch gegen den Laien hatte er dies Strafmittel in Händen, nicht nur für den wissenschaftlichen Verkehr mit einem Gebanuten, sondern auch noch insbesondere für wiederholten Incest. <sup>6)</sup> Gegen einen Abt dagegen, der sich die Verletzung der Klosterregel zu Schulden kommen ließ, konnte der Bischof des Sprengels nichts weiter thun, als daß er zunächst im Wege der Güte ihn zu bessern suchte; wenn dies mißlang, blieb ihm nur übrig, die Unterstützung seines Metropolitans anzurufen. Selbst dieser konnte, wenn sein Besserungsversuch erfolglos blieb, keine Strafe verhängen, sondern sich deshalb nur an die öffentliche Synode wenden. Erst hier wurde ein den Kanones entsprechendes Urtheil gefällt, wenn der Angeklagte sich eingefunden hatte; <sup>7)</sup> war dies aber nicht geschehen, <sup>8)</sup> dann verlor er seine Würde, oder es wurde zur Erhöhung der Strafe <sup>9)</sup> noch von sämmtlichen Bischöfen über ihn die Excommunication verhängt. <sup>10)</sup> Zugleich erfolgte in derselben Synode die Einsetzung eines Nachfolgers „nach dem Vorschlage und dem Willen des Königs und unter der Zustimmung der Diener Gottes.“ <sup>11)</sup>

<sup>1)</sup> Capit. Vern. c. 3; s. oben S. 222 (N. 1).

<sup>2)</sup> Vgl. Karlomani principis capitulare a. 742 c. 7, Liptinense c. 1: Abbates et monachi receperunt regulam sancti patris Benedicti ad restaurandam normam regularis vitae; Pertz LL. I. p. 17—18, Jaffé Bibl. III. p. 128—129.

<sup>3)</sup> Capit. Vern. c. 5: Et si hoc facere contempserint, episcopus, in cujus parrochia esse videntur, hoc emendare debeat.

<sup>4)</sup> S. oben S. 224. N. 5, S. 225. N. 4.

<sup>5)</sup> Capit. Vern. c. 5. Daß es sich dabei um den Abt handelt, ist aus den Schlußsätzen erkennbar: honorem suum perdat . . . qui gregem regat.

<sup>6)</sup> Daf. c. 9: Quicumque clericus vel laicus aut femina incestum comiserit.

<sup>7)</sup> ad synodum publicum exinde veniant et ibidem canonicam sententiam accipiat.

<sup>8)</sup> Das bedeutet: et si publicum synodum contempserit, wegen des darauf folgenden in ipso synodo.

<sup>9)</sup> Vgl. die Steigerung von der Degradation zur Excommunication in capit. Vern. c. 9.

<sup>10)</sup> aut honorem suum perdat aut excommunicetur ab omnibus episcopis.

<sup>11)</sup> pro verbo et voluntate domno rege vel consensu servorum Dei.

Wie die Aebte, standen auch ihre Mönche unter der bischöflichen Aufsicht. Ihnen wird vor allem Andern das Umherzweifen außerhalb der Klostermauern als regelwidrig unterjagt. <sup>1)</sup> Selbst nach Rom zu gehen, soll ihnen nicht gestattet werden; als Ausnahme gilt, daß eine solche Reise im Auftrage des Abtes geschieht. <sup>2)</sup> Ein zweiter Ausnahmefall ist unerwünschterer Art. Wenn nämlich entweder der Abt des Klosters als säumig und nachlässig erfunden wird, oder wenn das Kloster, ohne daß der Bischof es hindern kann, in Laienhände geräth <sup>3)</sup> und einige Mönche daher um ihres Seelenheilens willen in ein anderes Stift überzusiedeln wünschen: auch in einem solchen Falle darf das Kloster unter Zustimmung des Bischofs verlassen werden. <sup>4)</sup> Hier giebt sich abermals das Bemühen kund, das religiöse Leben vor der nachtheiligen Einwirkung mächtiger Laien zu bewahren. Wenn es vielleicht noch immer nicht möglich war, ein oder das andere Kloster vor weltlicher Besiznahme zu schützen, so sollte der klösterliche Geist darunter doch nicht leiden und der Wegzug der Mönche dann lieber zur Auflösung der Congregation führen.

Große Aufmerksamkeit wendete man den Frauenklöstern zu. <sup>5)</sup> Wie schon ältere gallische Concilien den Aebten, <sup>6)</sup> so unterjagte man jetzt auch den Aebtissinnen die gleichzeitige Leitung zweier Klöster; die Absicht dabei war strenge Abschließung innerhalb der Klösteräume; auch wurde das Verbot, diese zu verlassen, ausdrücklich hinzugefügt. Kein Anlaß wurde als dringend genug erachtet, um die Aebtissin oder ihre Nonnen selbst zu einer Reise an den Hof des Königs zu berechtigen. Wenn sie in einer wichtigen Angelegenheit dem Könige oder der Synode etwas mitzutheilen wünschten, dann sollten sie dies durch ihren Propst oder ihre Boten thun. Ebenso sollten ihre Geschenke durch Boten nach dem Palaste befördert werden. <sup>7)</sup> Wenn einige Klöster aus Armuth ihren Beruf nicht erfüllen könnten, dann sollte der Bischof den Thatbestand prüfen und zur Kenntniß des Königs bringen, damit dieser ihre Lage in Barmherzigkeit bessere.

<sup>1)</sup> Capit. Vern. c. 10: ad Romam vel aliubi vagandi.

<sup>2)</sup> nisi oboedientiam abbatis sui exerceant.

<sup>3)</sup> Hefele, III. S. 551, übersezt: „Soll ein Abt so nachlässig, daß sein Kloster in die Hände von Laien kommt.“ Aber Pertz hat: aut in manus laicorum veniat; ut steht nur in einem der drei Codices.

<sup>4)</sup> In dem Briefe an Erzbischof Cudberht von Reut vom Jahre 748, Jaffé Bibl. III. ep. 70. p. 208—209, spricht Bonifacius von solcher Occupation eines Klosters durch einen Laien, der, sei es ein Kaiser, ein König oder sonst ein weltlicher Machthaber, dasselbe dem Bischof oder Abt oder der Aebtissin entreißt, selbst an Abtesstelle tritt, die Mönche unter seine Leitung, das Klostergut unter seine Verwaltung nimmt: Talibus, quod et hic et ibi reperiuntur, cum tuba Dei clangamus, ne tacentes dampnemur.

<sup>5)</sup> Capit. Vern. c. 6.

<sup>6)</sup> Unum abbatem duobus monasteriis interdicimus praesidere: concil. Agathense (Näde) a. 506, c. 38. 57, wiederholt zu Epauon in Burgund im Jahre 517, c. 5; Isidori liber canonum col. 269. 271. 287.

<sup>7)</sup> Et quale munera ad palatium dare voluerint: von Waig, BG. IV. S. 6. N. 2, wo er über den Gebrauch des Wortes palatium spricht, übersehen.

Nur auf den ausdrücklichen Wunsch des Königs Pippin wurde außer dem feindlichen Ueberfall, einem auch sonst allgemein anerkannten Grunde zur Auswanderung,<sup>1)</sup> noch eine zweite Ausnahme von jener strengen Abschließung zugelassen.<sup>2)</sup> Pippin nämlich wünschte, daß einzelne von den Aebtissinnen, sobald an sie ein königlicher Befehl erginge, einmal im Jahre zu ihm kommen dürften. Es ist dabei vorausgesetzt, daß er von ihnen um diesen Befehl angegangen worden;<sup>3)</sup> die Aebtissin sollte daher das Kloster nicht eher verlassen, als bis sie mit Genehmigung ihres Bischofs durch einen Gesandten die Einladung des Königs erbeten hatte; verweigerte sie dieser, dann mußte sie, vorbehaltlich einer künftigen Abänderung der Vorschrift, im Kloster verbleiben. Sowohl auf der Hinreise zum Könige wie auf der Rückreise sollten die Frauen nur so lange als dringend nöthig in den am Wege liegenden Ortschaften verweilen.

Auch den Nonnen wurde, wie bereits angedeutet, das Verlassen des Klostergebäudes streng verboten. Für einen Fehltritt sollte im Kloster selbst unter dem Beirath des Bischofs Buße gethan werden. Fanden sich unter ihnen solche, die sich der Regel nicht fügen wollten und des Zusammenwohnens mit den andern unwürdig waren, dann sollten sie an einem vom Bischof oder der Vorsteherin ausgewählten Orte des Pulsatoriums, d. i. des Wohnhauses der Novizen, abgesondert und unter Bewachung leben und so lange von der Aebtissin mit Handarbeiten beschäftigt werden, bis sie der Wiederaufnahme in die Congregation würdig befunden würden.<sup>4)</sup>

Aus den Briefen jener Zeit erfahren wir allerdings von einer solchen Sittenverderbniß unter den Nonnen, daß eine so strenge Abschließung wohl erklärlich wird. Bonifacius klagte besonders über die verschleierten Frauen Englands, welche nach dem Continent kamen, um nach Rom zu gehen; nur eine geringe Zahl, sagt er, kehre rein zurück, ein großer Theil gehe zu Grunde: „es giebt nur sehr wenige Städte der Langobarden oder Franken, wo sich nicht eine Ehebrecherin oder Buhlerin englischer Abkunft fände.“<sup>5)</sup> In einem andern Schreiben wird von Bischof Lull in sehr heftigen Worten die Excommunication über eine ihm untergebene Aebtissin, Namens Suitha, und zwei ihrer Nonnen verhängt, denen sie gegen die kanonische Vorschrift, ohne des

<sup>1)</sup> nisi hostilitate cogente.

<sup>2)</sup> Sed dominus rex dicit, quod vellit ut quando aliquas de ipsa abbatissas ipse dominus rex ad se jusserit venire, semel in anno et per consensu episcopi in cujus parrochia est, ut tunc ad eum aliquas veniant.

<sup>3)</sup> Et ante non movetur de suo monasterio, antequam suum missum ad domnum regem transmittat. Et si jusserit rex venire, veniat.

<sup>4)</sup> Capit. Vern. c. 6.

<sup>5)</sup> In dem eben erwähnten Briefe an Cudberht, p. 208: bonum esset . . . si prohiberet synodus et principes vestri mulieribus et velatis feminis illud iter et frequentiam, quam ad Romanam civitatem veniendo et redeundo faciunt . . . Perpauce enim sunt civitates in Langobardia vel in Francia aut in Gallia, in qua non sit adultera vel meretrix generis Anglorum.

Bischofs Erlaubniß und Rath, gestattet hatte, sich in ein entferntes Land zu begeben.<sup>1)</sup> Es darf wohl angenommen werden, daß dieses Strafverfahren Nulls, in ähnlicher Weise wie jenes oben geschilderte gegen zwei Priester seiner Diöcese, sich auf die soeben dargelegten Bestimmungen der Synode von Verneuil gründete.

Sowiel über die neue Organisation des Klerus; denn unter dem Namen Klerus begriff man im weiteren Sinne auch die Angehörigen der Klöster. — Sollte das geistliche Leben aber von allen Seiten erfaßt und einer strengeren Zucht unterworfen werden, dann mußte man auch die Verhältnisse der Religiosen oder Asceten regeln. Dies waren Männer und Frauen, welche sich dem Dienst Gottes gewidmet hatten, jene durch die Tonsur, diese durch den Schleier, ihr Vermögen jedoch unter eigener Verwaltung behielten und sich weder in den geistlichen Stand noch in ein reguläres Kloster begeben hatten.<sup>2)</sup> Die Synode verlangt, daß solche Personen durchaus entweder in einem Kloster nach der Ordensregel oder unter der Leitung des Bischofs als Kanoniker leben sollten, widrigenfalls sie von diesem, bei hartnäckiger Weigerung, zu excommuniciren seien.<sup>3)</sup> Gleichwohl nimmt die Gesetzgebung schon zwei Jahre später wieder auf solche Verschleierung außerhalb des Klosters wie auf etwas völlig Zulässiges Bezug.<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Jaffé Bibl. III. ep. 126. p. 292: sacro velamine palliatas feminas N. et N. contra statuta canonum et sanctae regulae disciplinam, sine licentia et consilio meo . . . propter arrogantiam ac voluptatem laicorum explendam, ad perditionem animarum suarum, liberas ire permiseras in longinquam regionem . . . Pro hujusmodi stultitia excommunicatam te esse scias cum omnibus tuis, qui hunc neglegentiae reatum consentiendo perpetraverunt; usque dum digna satisfactione hanc emendetis culpam. Illas autem vagas et inobedientes supra dictas feminas intra cellam vestram non recipiatis. Sed foras monasterium, excommunicatae ab ecclesia Christi, sedeant, penitentiam agentes, dum venerint, in pane et aqua; et vos similiter, abstinendo ab omni carne et ab omni potu qui melle indulcoratur.

<sup>2)</sup> Vgl. conc. Toletanum IV. a. 633 c. 53: De religiosis vagis. Religiosi viri . . . qui nec inter clericos nec inter monachos habentur, sive hi qui per diversa loca vagi feruntur, ab episcopis, in quorum conventu commanere noscuntur, licentia eorum coërceatur, in clero aut in monasteriis deputati; Isid. liber can. col. 379. — Für Frauen dieser Art findet sich hier und da die Bezeichnung nonnanes, z. B. im 9. Cap. der synod. Aschaimensis, Pertz LL. III. p. 457, einer Nachbildung unseres Capit. Vern. c. 11: De clericis et nonnanes, ut aut in monasterio ire debeant aut . . . regulariter vivant (i. unten Cap. XXI, 2<sup>a</sup>); ebenso im Capitulare generale a. 789, Pertz LL. I. p. 68, c. 3: De monasteriis mianutis, ubi nonnanes sine regula sedent.

<sup>3)</sup> Capit. Vern. c. 11. Reutberg, II. S. 699, erkennt in den ancillae Dei velatae ohne Grund Nonnenvereine, da das Gesetz vielmehr Einzelstehende im Auge hat.

<sup>4)</sup> Capit. Compend. c. 16: Si quis vir mulierem suam dimiserit et dederit com meatum pro religionis causa infra monasterium Deo servire aut foras monasterium dederit licentiam velare.

## Sechszehntes Capitel.

Schenkungen an S. Germain und S. Dens.

755.

Was wir im vorhergehenden Capitel als wahrscheinlich hingestellt, daß Pippin der Versammlung zu Verneuil persönlich beigewohnt habe,<sup>1)</sup> stimmt zu zwei anderen Itinerarangaben, denen zufolge der König am 24. und 25. Juli sich im Kloster S. Germain des Prés, am 29. in Compiègne, also beide Male ebenfalls in der Umgebung von Paris aufgehalten hat.

Am 25. Juli<sup>2)</sup> des Jahres 755<sup>3)</sup> nämlich erfolgte in Gegenwart Pippins die Translation des heil. Germanus.<sup>4)</sup> Dieser ehemalige Bischof von Paris hatte um die Mitte des 6. Jahrhunderts den König Childbert zur Erbauung jenes Klosters bei Paris veranlaßt, welches den in Spanien erbeuteten Heiligthümern zu Ehren, die dafelbst aufbewahrt wurden, das Kloster des heil. Kreuzes und des heil. Vincenz,<sup>5)</sup> in späterer Zeit aber gewöhnlich das Kloster des heil. Germanus hieß, und zwar S. Germain des Prés (de Bratis), weil die

<sup>1)</sup> S. oben S. 221.

<sup>2)</sup> Dies Datum bezeugt 1. der Mönch Aimoin von S. Germain (saec. IX. ex.), *De miraculis S. Germani* lib. 1. c. 17, Mabillon *Acta SS.* III. 2. p. 110: *translationis ejus festus dies . . . octavo kalendas Augustas celebratur*; 2. ein Zeitgenosse und Klosterbruder desselben, Uuardus, in seinem *Martyrologium*, *Migne Patr. lat.* CXXIV. col. 295: VIII. kal. Aug. civitate Parisius *translatio sancti Germani episcopi et confessoris*.

<sup>3)</sup> S. unten Excurs X: Ueber das Translationsjahr des heil. Germanus.

<sup>4)</sup> *Translatio S. Germani*, Mabillon *Acta SS.* III. 2. p. 94 sq.

<sup>5)</sup> Auch den Namen des heil. Stephan führte das Kloster zuweilen wegen einiger Reliquien desselben, welche sich unter dem Altar befanden; vgl. 3. B. des Germanus Schenkung *ad luminaria ecclesiae sanctae Crucis sanctique Stephani protomartyris seu sancti Vincentii levitae et martyris*: *Polypt. Irminonis ed. Guérard II.* c. 10. p. 117.

Gegend, in welcher dasselbe stand, jetzt ein dicht angebauter Stadttheil von Paris, ehedem nur ein weiter Wiesengrund war. Germanus selbst, der in früheren Jahren zu Autun, seiner Heimatstadt, dem Kloster des heil. Symphorianus als Abt vorgestanden, hatte an der Südwestseite der neuerbauten Stiftskirche, rechts vom Eingange, eine diesem Heiligen geweihte Kapelle errichtet<sup>1)</sup> und hier neben seinen Eltern Eleutherius und Eusebia sich eine Grabstätte ausgewähl.<sup>2)</sup> Schon in den letzten Jahren Karl Martells aber hegte Abt Lantfred den Wunsch, die Gebeine des Heiligen aus jener Seitencapelle in das Hauptschiff zu übertragen und im Chor der Kirche, der wie gewöhnlich gegen Osten lag, hinter dem Hochaltar beizusetzen; durch seine aquitanische Gefangenschaft daran gehindert, brachte er den Plan in der Königszeit Pippins endlich zur Ausführung.<sup>3)</sup>

Wir sind nun nicht geneigt, die Wunder alle, von denen diese Translation begleitet gewesen sein soll, der Klostertradition nachzuzählen; etwa wie wir der reichen Sagenbildung, welche sich an den Tod und die Uebertragung eines der bedeutendsten Helden unserer Darstellung, des heil. Bonifacius, angeschlossen, mit aller Theilnahme gefolgt sind. Wir lassen es deshalb auch dahingestellt, inwieweit die Mittheilungen hierüber wirklich als das, wofür unser Berichterstatter sie ausgiebt, als Jugenderinnerungen Karls des Großen zu gelten haben.<sup>4)</sup> Denn sowohl Karl als auch sein jüngerer Bruder Karlmann wohnten mit ihrem Vater und vielen geistlichen und weltlichen Würdenträgern des Reiches der Ceremonie bei, welche am 24. Juli damit ihren Anfang nahm, daß man den Sarg aus der Symphoriankapelle nach dem unteren Ende des Hauptschiffes brachte, und am 25. in früher Morgenstunde mit der Einsetzung hinter dem Hochaltar des Chores endete.<sup>5)</sup> Der König feierte das Ereigniß noch insbesondere durch eine Schenkung

<sup>1)</sup> Vgl. den Plan des Gebäudes bei Boullart, *histoire de Saint Germain des Prez* (1724), p. 308, planche 16.

<sup>2)</sup> Ueber Eleutherius und Eusebia vgl. *Vita S. Germani auct. Venantio Fortunato c. 1, Acta SS. Boll.*, 28. Mai. p. 778; Guérard, *Polypt. Irmin.* II. c. 10. (*breve de Vitriaco*) p. 117. 118; endlich eine Notiz im Anhang der *Ruinart'schen Ausgabe Gregors von Tours, Migne Patr. lat.* LXXI. col. 1193: *corpora Eleutherii et Eusebiae b. pontificis parentum . . . ex oratorio sancti Symphoriani in sancti translatione in chorum allata fuisse dicuntur.*

<sup>3)</sup> Hahn, *Jahrbücher* S. 23. N. 4, und Bressig, *Die Zeit Karl Martells* S. 77. N. 1, citiren die hiervon handelnde Schrift einmal irrthümlich: *Translatio Germani episcopi Parisiensis — auctore Lantfredo abbate*; vielleicht in Folge mißverständlicher Auffassung der Worte Mabillons in den *Observationes praeviae* p. 92: *Translationis auctor fuit Lantfredus abbas, Pippinus rex approbator et testis.* Das Richtige hat Hahn übrigens S. 243.

<sup>4)</sup> S. unten *Cyrcus IX*: Ueber die sog. *Translatio S. Germani.*

<sup>5)</sup> *Translatio c. 4. p. 96*: *adest primo mane divae memoriae genitor meus; ego quoque germanusque meus, pedissequi ipsius, cunctique proceres ipsius regni, cupientes coeptum opus ad finem honestum usque perducere.* Der in vorstehender N. 2 erwähnten Nachricht zufolge wurden damals zugleich die Gebeine der Eltern im Chore beigesetzt.



an das Kloster. Die Villa Palaiseau<sup>1)</sup> nämlich, welche mitten zwischen den Besitzungen des Klosters lag, war bis dahin Königsgut gewesen, und die Fiscalinen hatten sich in Folge dessen manchen Uebermuth gegen das Klostergut und die Klosterleute erlaubt.<sup>2)</sup> Durch königliche Schenkung ging dieser Ort jetzt in das Eigenthum des Stiftes über:<sup>3)</sup> eine That- sache, die, obwohl eine Urkunde Pippins darüber weder vorliegt noch irgendwo erwähnt wird, aus zwei Gründen doch außer Zweifel steht. An dem Grabdenkmale des heil. Germanus befindet sich nämlich noch jetzt eine Marmorplatte mit marmorernem Kreuz, welche aus dem 8. Jahrhundert stammt<sup>4)</sup> und in ihrer Umschrift bestätigt, daß König Pippin dem Heiligen am Tage der Translation jenes Fiscalgut geschenkt habe.<sup>5)</sup> Sodann enthält das Zinsregister, welches der Abt Irmino gegen das Ende der Regierung Karls des Großen oder in den ersten Jahren Ludwigs angefertigt hat,<sup>6)</sup> ein ausführliches Verzeichniß aller Einkünfte, welche das Kloster S. Germain aus Palaiseau bezog.<sup>7)</sup>

Schon von Alters her hatte sich das Kloster der Zummunität zu erfreuen gehabt, wie aus einer Bestätigung derselben durch Karl den Großen hervorgeht;<sup>8)</sup> da er jedoch seines Vaters dabei nicht ausdrücklich gedenkt, dürfen wir mit Sicherheit schließen, daß Pippin sich zu einer gleichen Bestätigung nicht veranlaßt gefunden. Wohl aber verdankte ihm das Kloster die Befreiung von allen Zöllen im Reiche, eine Vergünstigung, auf welche sein Sohn Karl sich mit bestimmten Worten bezieht, indem er sie dem Stifte von neuem gewährt.<sup>9)</sup> Eine solche Maßregel bildete das Gegenstück zur Verleihung einer Markt- und Zoll- berechtigung, wie sie z. B. dem Kloster S. Denys im Jahre 754 erneuert worden war.<sup>10)</sup> Das Eine wie das Andere zwar bot auf Kosten des Fiscus dem Empfänger bedeutende Vortheile dar; doch während er in dem letzteren Falle das Recht erlangte, anstatt des Staates

<sup>1)</sup> Villa Palatiolum; jetzt ein Bezirkshauptort des Arrondissements Versailles.

<sup>2)</sup> Translatio c. 5. p. 96: Est in hoc pago Parisiaco villa vestra vocabulo Palatiolum, et in circuito ipsius sunt villulae istius monasterii constitutae. Ipsi autem fiscalini vestri ob fortitudinem celsitudinis vestrae valde sunt insolentes et temerarii, et multa mala contra hunc locum perpetrant, videlicet homines et pecora caedendo et occidendo; vineas et messes, prata et silvas devastando; atque in aliis modis familiam hujus ecclesiae persequendo et affligendo. Vgl. oben S. 8 (N. 4).

<sup>3)</sup> Daf.: Et ponens vadum suum super sanctum tumulum: Accipe, inquit, o beatissime Germane, villam nostram Palatiolum cum omnibus appendiciis suis.

<sup>4)</sup> Vgl. Guérard, Irminon I. p. 828.

<sup>5)</sup> Diefelbe lautet: Hic pausante sancto Germano iu die translationis dedit ei rex Pipinus fiscum Palatiolum cum appenditiis suis omnibus; s. die Abbildung bei Fenillart p. 285, planche 15.

<sup>6)</sup> Guérard, Irminon I. p. 10—14.

<sup>7)</sup> Daf. I. p. 828—831, II. p. 6—23.

<sup>8)</sup> Sickel K. 16, 772 20. Oct.; s. jedoch die Anmerkung zu dieser Urkunde, Acta II. p. 232—233.

<sup>9)</sup> Sickel K. 68, 779 27. März; vgl. Acta deperdita p. 385.

<sup>10)</sup> S. oben Cap. V.

Jahr aus Jahr ein eine bestimmte Abgabe zu erheben, durfte er im andern Falle in jedem beliebigen Theile des Reiches Kaufgeschäfte betreiben, ohne an den königlichen Zollstätten zu irgend einer Zahlung angehalten zu sein. Pippin verlieh ein solches Vorrecht dem Kloster S. Germain, sodaß die Handelsleute dieses Stiftes, sofern sie im Auftrage desselben reisten, nach herkömmlicher Ausdrucksweise sowohl diesseits als jenseits der Loire, in Burgund, in der Provence, in eigentlichen Francien, auch in Austerien, kurz überall im Reiche mit ihren Waaren umherziehen durften, ohne von ihren Saumthieren, ihren Wagen, ihren Schiffen einen Zoll oder sonst eine Abgabe an den Fiscus entrichten zu müssen.<sup>1)</sup> Wir glaubten dieses Diplomes am besten hier Erwähnung zu thun, obgleich der allein vorhandene Auszug desselben, wie er uns in der Urkunde Karls vorliegt, über die Zeit des Erlasses natürlicherweise nicht die geringste Andeutung giebt.<sup>2)</sup> Mit größerer Bestimmtheit dagegen können wir eine dritte Verleihung Pippins an S. Germain, obwohl auch ihrer nur gelegentlich Erwähnung geschieht, in das Jahr 768 setzen: wir meinen die Schenkung eines Theiles der Equalinischen Waldung (Forêt d'Yveline bei Rambouillet), deren Pippin zugleich mit der anderweitigen Vertheilung dieses Waldes kurz vor seinem Tode in einer Urkunde für S. Denys gedenkt,<sup>3)</sup> auf welche wir daher bei Besprechung dieser Urkunde nochmals zurückkommen werden.

Sei es nun, daß die Mönche von S. Denys ihren Urkundenschatz besser gehütet haben, als es sonst zu geschehen pflegte, sei es, daß Pippin diesem geistlichen Stifte mehr als allen andern zugethan war, oder endlich daß Abt Fulrad sich bei dem Könige höheren Einflusses als irgend ein Anderer erfreute: genug, grade der dritte Theil aller noch vorhandenen eigentlichen Diplome Pippins betrifft S. Denys, und wie zu jedem der drei vorhergegangenen Jahre und noch manchem folgenden, haben wir auch zum Jahre 755 eine diesem Kloster ertheilte Urkunde zu verzeichnen.<sup>4)</sup> Eben diese Urkunde dient einestheils zur Erklärung der Sympathie Pippins für das Stift, welches er darin als seine Erziehungsstätte bezeichnet,<sup>5)</sup> anderentheils als Probe von dem

<sup>1)</sup> Sickel K. 68: *praeceptionem domni et genitoris nostri b. m. Pippini quondam regis . . . ubi reperimus insertum, qualiter . . . beneficium praestitisse cognoscitur, ut annis singulis ubicumque in regno nostro negociantes ipsius sancti loci pergere vellent . . . tam ultra Ligere quam citra Ligere, vel in Burgundia, etiam in Provincia, vel in Francia quam et in Austria . . . nullo theloneo, nec de saumas nec de carrigine neque de navigio neque de qualibet redibitione exinde ad partem fisci nostri missi sui discurrerentes dissolvere non debeant.*

<sup>2)</sup> Von einer nochmaligen Anwesenheit Pippins in S. Germain, nicht lange nach der oben erzählten Translationsfeier, berichtet die *Translatio* c. 8. p. 98.

<sup>3)</sup> Sickel P. 28; s. unten Cap. XXXI.

<sup>4)</sup> Sickel P. 11.

<sup>5)</sup> *Daj.*: *monisterium beati domni Dioninsiae ubi enotriti sumus.*

hohen Ansehen, das Fulrad bei dem Könige befaß.<sup>1)</sup> Die neue Gunstbezeigung, eine Schenkung, galt vielleicht der ersten Jahresfeier der Salbung, welche am 28. Juli 754 in der Kirche des heil. Dionysius stattgefunden hatte; das Diplom wäre alsdann, wofür aus Pippins eigener Zeit eine Analogie vorliegt,<sup>2)</sup> erst einen Tag nach vollzogener Handlung ausgefertigt.<sup>3)</sup> Ueber den Gegenstand der Schenkung ist Folgendes zu bemerken:

Im Jahre 708 hatte Graf Wulfoald den im Gau von Verdun gelegenen Ort Marsupia, auch Castellio (Châtillon) genannt, durch Tausch erworben<sup>4)</sup> und daselbst mit seiner Gemahlin Adalsinda gleich darauf zu Ehren des heil. Michael ein Kloster gegründet.<sup>5)</sup> Wie der Ort selbst, wurde daher auch das Kloster, außer nach seinem Heiligen, oft mit den beiden Namen Castellio und Marsupium bezeichnet,<sup>6)</sup> und zwar rührte der letztere von dem Bache Marsoupe her, einem Zuflusse der Maas, welcher am Fuße des S. Michaelsberges entsprang. Denn die Stiftung lag offenbar auf einer Anhöhe, während der Ort selbst sich am Fuße derselben längs der Marsoupe hinzog.<sup>7)</sup>

Wie schon Wulfoald, der Gründer des Klosters, Herr der Ortschaft gewesen war,<sup>8)</sup> so befand sich dieselbe auch in den Tagen des Königs Pippin im Besitze eines Wulfoald, bis dieser wegen einer feindseligen Handlung gegen den König derselben verlustig ging. Es war vielleicht ein Sohn oder selbst ein Enkel jenes Grafen, keineswegs dieser selbst, der schon 45 Jahre vorher im Ehestande gelebt, schon damals Vater und Schwiegervater durch den Tod verloren hatte<sup>9)</sup> und dessen in einer Urkunde vom Jahre 772 mit aller Achtung gedacht wird.<sup>10)</sup>

1) Vgl. das.: sed Folleradus abbas vel ipsa congregacio sancto Dioninsio nobis deprecata sunt pro eo, et suam vitam illi perdonavimus in Dei amore et domni Dioninsiae.

2) Sickel P. 16.

3) P. 11: Datum quarto kal. Augusti, anno quarto regni nostri, Compendio in Dei nomine feliciter.

4) Migne Patr. lat. LXXXVIII. col. 1253: Dedit Sigibaudus episcopus Wolfauto comiti locellum Marsupia nuncupatum in pago Virdunensi (charta a. 708).

5) Das. col. 1254: monasterium . . . a novo fundamento in jure proprietatis nostrae, in pago Virdunensi, in loco qui dicitur Castellionis, in fine Vindiniaca, ubi ad ipsa radice montis consurgit fluviolus qui dicitur Masupia, in honore nomini sancto Michael archangelo . . . visi fuimus aedificasse (charta a. 709).

6) Vgl. 3. B. Sickel L. 85, 816 2. Juni: Smaragdus abbas ex monasterio Castellionis, quod nuncupatur Marsupium, quod est constructum in honorem s. Michaelis.

7) Daher in P. 11 die Worte: loco aleco in pago Vereduninse, quae appellatur ad Muntem sancto Micaelo arcangelo, super fluvio Marsupia.

8) S. oben N. 4 und 5: in jure proprietatis nostrae.

9) Migne LXXXVIII. col. 1254: Ego Wulfoaldus, filius Gislaramno quondam, nec non et conjux nostra Adalsinda, filia Adalberto quondam (charta a. 709).

10) Sickel K. 13, 772 Mai: Hermengaudus abbas sive episcopus de monasterio Castellionis in pago Virdunensi in fine Vindemiaca, ubi consurgit

Worin die Feindseligkeiten des jüngeren Wulfoald bestanden haben mögen, diese Frage, so lebhaft sie auch unser Interesse erregt, bleibt unbeantwortet. Wie eine frühere Urkunde Pippins ganz beiläufig uns über eine sonst nirgends erwähnte Vertreibung seines Vaters aus Paris belehrt hat,<sup>1)</sup> so gewinnen wir hier über innere Bewegungen während seiner eignen Regierungszeit einen Aufschluß, der freilich die Wißbegier eher reizt als befriedigt und uns blos das Eine deutlich vergegenwärtigt, daß unsere Kenntniß jener Zeiten doch immer nur eine mangelhafte bleibt. Man kann die Vermuthung hegen, daß es sich vielleicht um eine merowingische Schilderhebung gehandelt, daß die That Wulfoalds mit Gripho's Unternehmungen in Zusammenhang gestanden,<sup>2)</sup> oder endlich, daß Pippins Abwesenheit in Italien den Gegnern seiner Politik das Zeichen zur Empörung gewesen:<sup>3)</sup> solche Vermuthungen jedoch sind werthlos, da sie der Gewißheit entbehren. Die Acten des Prozesses aber, welcher vor der fränkischen Reichsversammlung<sup>4)</sup> gegen Wulfoald geführt wurde, sind nicht auf uns gekommen; unsere Urkunde sagt nur: „Wulfoald wollte, wie ihm nachgewiesen worden ist, jenen Ort am S. Michaelsberge zu einem Castell umbauen, um unsere Feinde darin aufzunehmen.“<sup>5)</sup> Auch ist es nicht bei der Absicht allein geblieben; denn im weiteren Texte der Urkunde ist wiederholt von jenem „Ort und Castell“ die Rede.<sup>6)</sup> Wulfoald war daher zum Tode verurtheilt, auf die Fürbitte des Abtes Fulrad jedoch und der Mönche von S. Denys ihm von Pippin das Leben geschenkt worden. Jenen befestigten Ort aber, den er dafür dem Könige überliefern mußte,<sup>7)</sup> schenkte dieser jetzt mit allem Zubehör an das Kloster des heil. Dionysius, damit die Brüder für ihn, seine Kinder und das Reich unablässig beten und, wie sie es ihm versprochen hatten, Tag für Tag seinen Namen

fluvius Marsupia, quod illuster Volfandus et conjux sna Adalsina in eorum proprietate in honore s. Michaelis archangeli . . . noscitur construxisse; vgl. Kettberg I. S. 532, der daraus jedoch irrthümlich zu folgern scheint, daß Pippin seinen Gegner wieder begnadigt habe.

<sup>1)</sup> S. oben S. 70 (N. 4).

<sup>2)</sup> Es ist gewiß nicht ohne inneren Zusammenhang mit den Vorgängen in Ghâtillon, daß die Schenkung des Ortes an S. Denys für das Seelenheil Karl Martells geschieht, P. 11: in nostra mercede et remedio animae domni genitoris nostri Karoli.

<sup>3)</sup> S. oben S. 161 ff.

<sup>4)</sup> P. 11: ad Francorum judicium propter hoc missus fuit ad canlas; vgl. Waitz BG. IV. S. 423 (N. 4).

<sup>5)</sup> Das.: pro eo quod illo castello ibidem volebat aedificare ad nostros inimicos recipiendum, sicut comprobatum est.

<sup>6)</sup> Das.: donamus ipso loco et castello ad monisterium h. domni Dionysiae . . . ipso loco et castello adquesivimus in palatio nostro.

<sup>7)</sup> Das.: quem Fulfoaldus quondam pro sna vita nobis dedit. Ohne Zweifel hatte das Gericht selbst, nachdem von Seite Pippins das Todesurtheil aufgehoben worden war, die Consecration ausgesprochen; denn an einer andern Stelle der Urkunde heißt es: constat, quod nos per justitia et lege Francorum ipso loco et castello adquesivimus in palatio nostro. Aehnliche Beispiele s. Waitz, BG. IV. S. 425 (N. 1).

sowohl in der Messe als auch in ihren Privatandachten beim Grabe des Heiligen nennen sollten.

Man hat diese Urkunde vielfach als eine Uebertragung des S. Michaelsklosters an S. Denys gedeutet.<sup>1)</sup> Allein so seltsam es auch sein mochte, das Kloster von dem Schicksal der ganzen Ortschaft zu eximiren, so spricht die Urkunde doch nun einmal nur von dieser, und nicht von dem Stift.<sup>2)</sup> Es steht daher mit dem uns vorliegenden Diplome durchaus in keinem Widerspruch, daß Pippin dem S. Michaelskloster nach dem Zeugnisse seines Sohnes Karl die Immunität bewilligt hat,<sup>3)</sup> und daß dasselbe auch in anderen Urkunden als vollkommen unabhängig erscheint; es ist mit Unrecht daraus gefolgert worden, daß das Verhältniß, welches durch unser Diplom begründet werden sollte, nicht von langer Dauer gewesen oder vielleicht gar nicht ins Leben getreten sei.

<sup>1)</sup> Rettberg I. S. 531; Sichel Acta II. p. 231.

<sup>2)</sup> Die Worte, *et cum ipsos clericos qui deservire videntur*, können als Anhaltspunkt für die entgegenstehende Auffassung doch unmöglich genügen. Man vergleiche damit z. B. in Pippins Schenkungsurkunde für Prüm, Sichel P. 20, die Stelle, welche von der Uebertragung dreier Zellen an das Kloster handelt: *Tradimus . . . cellam jure proprietatis nostrae in pago Spirensi, quae est constructa in honore sancti Medardi, cum villis et appendiciis suis . . . totum et ad integrum, tam ecclesiae ministeria, quam et alias res ibidem pertinentes*; ebenso wird bei den zwei anderen wenigstens hinzugefügt, daß sie in honore sancti Petri und in honore sanctae Mariae errichtet seien.

<sup>3)</sup> Sichel K. 13: *integra immunitate omnes res . . . visi fuimus concessisse, sicut h. m. domus et genitor noster Pippinus quondam rex fecit*. Die Urkunde Pippins ist verloren; vgl. Sichel, Acta deperdita p. 375.

## Siebzehntes Capitel.

### Verhandlungen der Herbstsynode.

755.

#### 1. Die königliche Vorlage.

Gestützt auf unsere im Anhange dieses Buches befindliche Untersuchung,<sup>1)</sup> sprechen wir noch von einer zweiten Kirchenversammlung des Jahres 755, die wir etwa in den Anfang des October zu setzen haben werden; hatte die Synode von Verneuil doch ausdrücklich für den Herbst jedes Jahres eine Zusammenkunft der Metropolitane angeordnet, denselben auch die Befugniß erteilt, die ihnen untergebene Geistlichkeit in beliebiger Auswahl zu derselben hinzuzuziehen.

Die königliche Vorlage — denn als solche erweist sich uns das sogenannte unbestimmte Capitular<sup>2)</sup> — knüpfte an denjenigen Paragraphen der Zulibeschlüsse an, der auf den Incest, sei es der Geistlichen oder der Laien, bei Erfolglosigkeit der kirchlichen Besserungsmittel, die Verbannung durch königlichen Richterpruch gesetzt hatte.<sup>3)</sup> Das Capitular specialisirt zuvörderst die Fälle, welche unter den Begriff des Incestes fallen.<sup>4)</sup> Die Aufzählung erinnert zum Theil an ähnliche Zusammenstellungen der Päpste Gregor II. und Gregor III.<sup>5)</sup> An letzterer Stelle findet sich auch das Verbrechen des Incestes in dem Sinne definiert, daß es die Eingehung einer unerlaubten geschlechtlichen Verbindung bedeute.<sup>6)</sup> Es fällt also einestheils eine gesetzwidrige Ehe,

<sup>1)</sup> S. unten Excurs II. § 5.

<sup>2)</sup> Capitulare incerti anni, Pertz LL. I. p. 30; j. Excurs II. § 5.

<sup>3)</sup> Capit. Vern. c. 9; j. oben S. 227 (N. 5), S. 229 (N. 6).

<sup>4)</sup> Capit. inc. anni c. 1.

<sup>5)</sup> Mansi XII. col. 263. 291.

<sup>6)</sup> Daj. col. 291, c. 11: Incesti dicuntur, qui proprie illicitam commixtionem perpetrant.

anderentheils manche geschlechtliche Vermischung außerehelicher Art unter den Begriff des Incests. Vor Allem aber ist darunter der geschlechtliche Umgang mit Verwandten gemeint. Wir werden später auf diese Gegenstände genauer einzugehen haben und beschränken uns daher hier auf ein kurzes Verzeichniß der sträflichen Fälle, wie auch unser Capitular es enthält. Dasselbe redet nämlich von Begehung des Incests mit einer Gottgeweihten, mit der eignen Mutter, <sup>1)</sup> mit der geistlichen Mutter (sei es durch Taufe oder durch Firmelung), mit Mutter und Tochter, mit zwei Schwestern, mit des Bruders oder der Schwester Tochter oder Enkelin, mit der Consobrine oder Sobrine, <sup>2)</sup> endlich mit der Tante von väterlicher oder mütterlicher Seite.

In Betreff aller dieser Verbrechen wurde der ursprüngliche In-stauzungengang, wonach zuerst die Disciplinargewalt der Kirche eintrat, ohne Zweifel aufrecht erhalten. Die Abänderung, welche jetzt vorgenommen wurde, betraf das Verfahren in der letzten Instanz, also vor dem königlichen Gericht. Das Exil nämlich, eine ursprünglich, wie es scheint, römische Strafe, <sup>3)</sup> wurde in fränkischem Sinne modificirt. Hierbei unterschied man, ob der Angeklagte ein Cleriker oder ein Laie, in letzterem Falle, ob er ein Freier oder ein Sklave, endlich ob er, sei es als Freier oder als Höriger, auf einem kirchlichen Gute ansässig war oder nicht. In diesem Sinne allein ist sowohl im 2., als auch im 7. Capitel das Wort *Ecclesiasticus* zu fassen und die besondere Hervorhebung dieser Klasse der Bevölkerung aus der mit den Besitzungen der Kirche so vielfach verbundenen Immunität zu erklären, deren Wesen ja größtentheils in der Gerichtsbarkeit über die Gutsangehörigen bestand.

Ein freier Mann, welcher wegen Incests vor das königliche Gericht kam, wurde seines Vermögens verlustig erklärt; wenn er solches nicht besaß, traf ihn entsprechende Kerkerstrafe. <sup>4)</sup> Führte der Verlust des Vermögens jedoch nicht zur Besserung des Schuldigen, so traf ihn eine Art Reichsacht, indem Niemand den Besitzlosen bei sich aufnehmen, noch ihm Speise reichen durfte; denn wer dies that, mußte dem Könige die große Bannbuße von 60 Solidi zahlen. Ein Blick auf Titel 56 des Salischen Gesetzes beweist, wie genau sich dieses Strafverfahren an den ältesten Rechtsbrauch der Franken anschloß. <sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> *Vies aut cum matre sua statt aut commatre sua; s. Excurs II. § 3.*

<sup>2)</sup> *Consobrini sind Geschwisterkinder, sobrini Geschwisterenkel.*

<sup>3)</sup> *Vgl. oben S. 227. R. 5.*

<sup>4)</sup> *Dem si habet steht das später folgende et si pecuniam non habet gegenüber; et si hoc fecerit bezieht sich daher nicht auf den Incestuösen selbst.*

<sup>5)</sup> *Waig, Das alte Recht der salischen Franken S. 264: Tunc rex ad quem mannitus est eum extra sermonem suum ponat. Tunc ipse culpabilis et omnes res suas erunt. Et quicumque eum aut paverit aut hospitalem dederit, si uxor sua propria, 600 dinar., qui faciunt sol. 15, culpabilis iudicetur, donec omnia quae ei legibus inputatur componat. Daß das Verbrechen selbst, um dessen Bestrafung es sich in diesem Titel handelt, ein ganz anderes ist, kommt hierbei nicht in Betracht.*

Auch die Behandlung der Sklaven oder Freigelassenen, welche sich jenes Verbrechens schuldig gemacht hatten, entsprach dem altheimischen Rechte.<sup>1)</sup> Sie wurden mit vielen Schlägen gestraft, und ihr Herr, wenn er sie ihr Verbrechen weiter verüben ließ, zu 60 Solidi Buße verurtheilt.

Die Kirchenleute unterschieden sich in solche, welche ein Beneficium (Honor) hatten,<sup>2)</sup> und in geringere Leute. Jene wurden ihres Besitztums verlustig; diese entweder mit Schlägen oder mit Gefängniß bestraft.

Das Verfahren gegen Priester und sonstige Kleriker war folgendes: der Archidiacon des Bisthums<sup>3)</sup> berief im Verein mit dem Grafen des Gaues<sup>4)</sup> den Angeklagten vor die Synode. Leistete dieser der Vorladung keine Folge, so hielt ihn der Graf<sup>5)</sup> zum Recht an, indem er ihm oder seinem Beschützer die Buße von 60 Solidi auferlegte. Auch wenn er sich nun stellte, blieb die Buße verfallen; der Bischof aber unterwarf ihn alsdann dem kanonischen Gerichtsverfahren. Dies bestand, wie sich denken läßt, in der Degradation, und der ehemalige Kleriker trat nunmehr, wenn er von seinem Treiben nicht abließ, in die oben geschilderte Lage eines Laien ein. Gesah es aber, daß irgend ein Mächtiger den incestuösen Kleriker oder Laien der Gerichtsbehörde gewaltsam vorenthielt,<sup>6)</sup> so zwang der Graf denselben durch Bürgen, zugleich mit einem Abgesandten des Bischofs vor dem Könige zu erscheinen; und dieser bewirkte alsdann, daß der Schuldige zur Strafe gezogen wurde.

Die Vorschriften über den Incest betrafen, wie wir sehen, vorzugsweise das Verhalten des Grafen. Wie dieser aber hier das Recht zu schützen berufen war, so wurde in dem Capitel über die Zölle das Recht vor etwaigen Uebergriffen der Grafen geschützt.<sup>7)</sup> Pippin verordnet, daß von Lebensmitteln, sowie überhaupt von solchen Tuhren und Saumthieren, auf denen sich keine Handelsgegenstände befinden, nirgendwo ein Zoll erhoben werde; ebenso befiehlt er, daß Pilger, welche andachtshalber sich nach Rom oder anderswohin begeben, weder an Brücken noch an Gebirgspässen oder in Häfen und an Landungs-

1) Vgl. Lex Salica tit. 40, Waitz a. a. O. S. 246—247.

2) bonae personae genannt.

3) „Der Vorstand des bischöflichen Gerichtshofes:“ Rettberg II. S. 610; vgl. seine Stellung in der Congregation der Kanoniker zu Metz, oben Cap. XIV.

4) Wie schon Kartmann es im Jahre 742 ausdrückt: *adjuvante gravione qui defensor ecclesiae est*, Pertz LL. I. p. 17. Bei Benedictus Lebida, der in seiner Capitularienammlung diese Vorschriften über den Incest wiedergibt, lib. I. c. 9—12, fehlen die Worte *una cum comite*; die hierarchische Absicht ist hier wie bei den übrigen Veränderungen, die er sich erlaubt, unverkennbar.

5) *jussione episcopi monitus*, fügt Benedict hinzu.

6) Benedict, lib. I. c. 12, schreibt: *Si aliqua persona per violentiam presbitero aut clerico vel misso episcopi incestuosum contraxerit*.

7) Capit. inc. anni c. 4.



plätzen angehalten, wegen ihres beweglichen Gutes <sup>1)</sup> befehligt oder zur Entrichtung eines Zolles gezwungen werden sollten. <sup>2)</sup> Auf die Uebertretung dieser Vorschrift setzte er eine Buße von 60 Solidi, deren eine Hälfte dem königlichen Schatz, die andere demjenigen zufiel, welcher den Schuldigen der That überführen konnte.

Allerdings war die Erhebung der Zölle nicht selten Sache der Privaten. <sup>3)</sup> Wenn wir dennoch jene Verordnungen, welche sich in der directen Anredeform an die Zolleinnehmer wenden, als eine den königlichen Verwaltungsbeamten zugedachte Weisung betrachten, so geschieht dies im Hinblick auf das 6. Capitel unseres Capitulars, welches lautet: „Die Immunitäten sollen gewahrt bleiben.“ <sup>4)</sup> Denn ein Blick in die zahlreichen Immunitätsdiplome jener Zeit belehrt uns, daß die befreiten Kirchen darin zumeist vor den Eingriffen der königlichen Beamten geschützt wurden. <sup>5)</sup> Was diese Privilegien aber für die einzelnen Kirchen, das bezweckte jener kurze Paragraph des Capitulars für alle insgesammt.

An die Immunitätsverhältnisse knüpft zum Theil auch der 7. Paragraph an, der somit nicht bloß äußerlich mit dem 6. zusammenhängt. An der Spitze steht der Satz, daß alle, sowohl weltlichen als auch kirchlichen, Unterthanen, d. h. die Zugehörigen sowohl der gräflichen als auch der Immunitätsgerichtsbarkeit, einem Rechtsfordernden Recht gewähren sollen. <sup>6)</sup> Indem so vor Allem derjenige, der sich für geschädigt hielt, in seinen Ansprüchen unterstützt wurde, forderte das Gesetz doch auch von ihm strenge Einhaltung des Rechtsverfahrens. Es ist wieder zunächst von den Weltlichen die Rede, und sowohl dem Inhalt als selbst der Sprache nach lehnt sich die Verordnung ganz augenscheinlich an das alte salische Rechtsbuch an. Wenn Jemand, so heißt es nämlich in unserem Capitular, eine Prozeßsache an die Pfalz gelangen läßt, ohne seine Klage vorher auf der Markstatt dem Grafen und den Rachimburgern vorgetragen zu haben, oder wenn er dies zwar gethan, aber

<sup>1)</sup> propter schirpam suam; vgl. Waitz, VG. IV. S. 54. N. 1.

<sup>2)</sup> Wie sehr die Zollordnungen Pippins, von denen uns hier offenbar nur ein Bruchstück vorliegt, — namentlich auch über die Zollstätten muß er specielle Anweisungen gegeben haben — der späteren Gesetzgebung zur Basis dienten, beweist Ludwigs des Frommen capitulare Aquisgranense generale a. 817, Pertz LL. I. p. 213. c. 17: Ut ubi tempore avi nostri domni Pippini consuetudo fuit teloneum dare, ibi et in futurum detur. — Karl der Große erneuert die Zollfreiheit der Wallfahrer, Jaffé Bibl. IV. p. 357: De peregrinis vero, qui pro amore Dei et salute animarum suarum beatorum apostolorum limina desiderant adire, cum pace sine omni perturbatione vadant.

<sup>3)</sup> Waitz, VG. IV. S. 55.

<sup>4)</sup> Capit. inc. anni c. 6: Ut emunitates conservatae sint.

<sup>5)</sup> An diese selbst wendet sich daher gewöhnlich das Privilegium, etwa mit den Worten: ut neque vos neque juniores seu successores vestri nec quislibet de judiciaria potestate accinctus in curtes praefatas sanctae basilicae . . . ingredere non praesumat.

<sup>6)</sup> Capit. inc. anni c. 7: Ut omnes justiciam faciant, tam publici quam ecclesiastici.

das Urtheil der Richter nicht hinnehmen wollen und dieselbe Sache dann ohne weitere Bezugnahme auf das Verfahren in erster Instanz vor den König gebracht hat, so soll er gezeißelt, und ist es eine angesehenere Person, seine Bestrafung dem Belieben des Königs überlassen werden.<sup>1)</sup> Anders ist der Fall, wenn er am Hof erscheint, um den ersten Spruch als rechtswidrig zu scheitern. Wie die königliche Autorität einerseits dazu dient, das Ansehen der unteren Gerichte zu schützen, so darf andererseits der Unterthan, wenn er sich durch das Grafschaftsgericht gekränkt glaubt, an die höhere Entscheidung appelliren: kann er seinen Richtern den Beweis führen, daß sie nicht nach Recht geurtheilt, dann sind sie ihm die gesetzlich vorgeschriebene Genugthuung schuldig;<sup>2)</sup> ebenso jedoch hat er Genugthuung zu leisten, wenn der Graf und die Nachbarn ihn überführen können, daß sie ihm Recht gesprochen und er es nicht annehmen wollen.

Gegen die Angehörigen kirchlicher Immunitäten findet ein ähnliches Verfahren statt: sie dürfen nämlich nur im Auftrage ihrer Gerichtsherren am Hofe erscheinen, und wenn sie unter Umgehung desselben mit ihrer Streitsache zur Pfalz kommen, dann trifft auch sie die Strafe der Züchtigung.<sup>3)</sup>

Wenn in den vorstehenden Strafbestimmungen zum öfteren die Buße von 60 Solidi vorgekommen, so ist seit Pippin darunter ein viel milderes Strafmaß zu verstehen, als in der früheren Zeit. Während früher nämlich — man vergleiche besonders die *Lex Salica* — der Solidus 40 Denare betragen hatte, verordnete Pippin, daß derselbe bei den gesetzlich vorgeschriebenen Bußen nur zu 12 Denaren berechnet werden sollte; die Strafsomme belief sich demnach kaum auf das Drittel ihrer früheren Höhe.<sup>4)</sup> Die Vorschrift ist uns im Original nicht erhalten,

<sup>1)</sup> Vgl. *Lex Salica* bei Waitz, *Das alte Recht der salischen Franken* S. 263, Tit. 56: Si quis ad mallum venire contempserit aut quod ei a rachineburgiis iudicatum fuerit adimplere distulerit.

<sup>2)</sup> Vgl. *Lex Salica*, a. a. O. S. 264, Tit. 57 de rachineburgiis, c. 3: Si vero illi rachineburgii sunt et non secundum legem iudicaverint, is contra quem sententiam dederint causa sua agat, et si eis potuerit adprobare quod non secundum legem iudicaverunt, 600 dinar., qui faciunt sol. 15, culpabilis iudicetur. — Auffallend ist die Ähnlichkeit zwischen der oben besprochenen Stelle unseres Capitulars und dem Cap. 2 der *Leges Ratchis regis* (*Edictus Langobardorum* ed. Fr. Bluhme, Pertz LL. IV): Propterea precepimus omnibus, ut debeat revertere unusquisque causam habentem ad civitatem suam ad iudicem suum, et mutiare debeat causam suam iudici suo; et si justitiam non receperit, tunc veniat ad nostram presentiam. Nam si quis venire antea presumpserit, priusquam ad iudicem suum vadat, qui habuerit, unde conponere, solidos 50, et qui non habuerit, unde compositionem faciat, juvemus ut eum fustetur; vgl. Sickel P. 36\*.

<sup>3)</sup> Hefele, III. S. 553, übersetzt: „Ebenso erhalten die Geistlichen Schläge, wenn sie sich ohne Wissen ihres Vorgesetzten an den König wenden.“ Den *Ecclesiasticus* aber als Geistlichen anzusehen, verbietet doch schon die Bezeichnung des Oberen als *Senior*. Waitz schwankt in der Erklärung des Satzes; vgl. *W.G.* IV. S. 297. R. 3 und S. 402. R. 3.

<sup>4)</sup> *Concil. Rhemense* a. 813 c. 41, *Mansi* XIV. col. 81: Ut dominus

sondern nur aus den Acten einer späteren Synode bekannt. Weil Karl der Große sie nämlich aufgehoben oder doch außer Acht gelassen hatte, sah sich die Kirchenversammlung zu Reims im Jahre 813 bewogen, ihn um die Erneuerung derselben zu bitten. Die Berechnung zu 40 Denaren, meinte sie, sei die Ursache vieler Meineide und falschen Zeugenaussagen. So wird wohl auch jene Herabsetzung des Strafbetrages durch Pippin hauptsächlich im Interesse des Rechts und der Wahrheit erfolgt sein; vielleicht war es aber zugleich eine Maßregel politischer Klugheit, darauf berechnet, die Gemüther der Unterthanen zu gewinnen.<sup>1)</sup>

Neu war daran übrigens nur die Anwendung des kleinen Solidus von 12 Denaren auf die gerichtlichen Compositionen; denn vorhanden war diese Rechnungsmünze schon vorher, wie aus Karlmanns Capitular von Vestines hervorgeht.<sup>2)</sup> Die Einführung dieser nur imaginären Münze hängt mit einer allgemeinen Veränderung des Münzwesens zusammen, welche in die letzten Zeiten der Merowinger fällt und in der Abschaffung der Goldprägung, in der ausschließlichen Benutzung des Silbergeldes bestand.<sup>3)</sup> Jener Solidus zu 40 Denaren, von dem in den früheren Gesetzen die Rede ist, war ein wirklich gemünzter Goldsolidus; die Denare waren Silbermünzen. Nun hörte der Solidus auf, die Denare bestanden fort; man schuf daher, um eine größere Rechnungsmünze zu haben, den Begriff eines Silbersolidus, welcher soviel als 12 Denare bedeutete. Was im Handel und Wandel vielleicht schon allgemeine Geltung erlangt hatte, dehnte Pippin jetzt auf die gerichtlichen Verhältnisse aus, indem er bei den Strafgeldern den Silbersolidus an die Stelle des Goldsolidus setzte.<sup>4)</sup>

Nunmehr aber erforderte neben der Rücksicht auf den Geschäftsverkehr des Volkes auch die Rücksicht auf die Finanzen des Staats, daß der Metallwerth eines solchen Solidus, d. h. der Silbergehalt des einzelnen Denars genau festgestellt wurde; und hierauf bezieht sich eine zweite das Münzwesen betreffende Vorschrift Pippins, welche

imperator secundum statutum bonae memoriae domini Pippini misericordiam faciat, ne solidi, qui in lege habentur, per quadraginta denarios discurrant; quoniam propter eos multa perjuria multaque falsa testimonia reperiuntur.

<sup>1)</sup> Vgl. Waitz, *VG.* IV. S. 68. N. 1.

<sup>2)</sup> *Capit. Liffin.* c. 2: solidus, id est duodecim denarii.

<sup>3)</sup> Waitz, *VG.* IV. S. 66.

<sup>4)</sup> H. Soetbeer, der im vierten Abschnitt seiner lehrreichen Beiträge zur Geschichte des Geld- und Münzwesens in Deutschland auch das Geld- und Münzwesen unter Pippin einer gründlichen, wenngleich von hypothetischen Combinationen nicht genug freigehalteneu, Prüfung unterzogen hat, Forschungen zur deutschen Geschichte IV. S. 268 ff., gelangt nach eingehender Besprechung der in N. 4 der vorigen Seite angeführten Stelle zu der Vermuthung (S. 272), daß Pippin — noch in den Jahren seines Majordomats — eine ganz allgemeine Verordnung erlassen habe, nach welcher unter dem Solidus ein Werthbegriff von 12 Silberdenaren verstanden, mit anderen Worten, für die allgemeine Zahlungs- und Rechnungsweise der Silbersolidus statt des früheren Goldsolidus eingeführt werden sollte.

in dem fünften Paragraphen der uns hier beschäftigenden Verordnung enthalten ist.<sup>1)</sup> Schon früher muß der Silberdenar von schwankendem Gewicht und Werth gewesen sein, da die Zahl der Solidi, welche aus einem Pfunde Goldes geschlagen wurden und immer gleich 40 Denaren blieben, von 72 bis auf 84 gestiegen war.<sup>2)</sup> Jetzt, wo der Denar die einzige geprägte Münze war, mochte sein Silbergehalt noch weit größeren Schwankungen ausgesetzt sein; es war daher nöthig, zu bestimmen, wie viel Denare aus einem Pfund Silber gemünzt werden sollten. Das Werthverhältniß zwischen Gold und Silber, wie es in den Kaufpreisen goldener Handelsartikel hervortrat,<sup>3)</sup> mußte dabei entscheidend sein; wenn daher z. B. ein Pfund Gold 13 Pfund Silber werth war, so kamen, da das Pfund Gold 84 Solidi zu 40 Denaren, also 3360 Denare enthielt, auf das Pfund Silber etwa 260 Silberdenare; wer mehr daraus schlug, verschlechterte das Geldstück. Wirklich bestimmte Pippin, daß das Pfund Silber nicht mehr als 22 Solidi, also 264 Denare enthalten sollte.<sup>4)</sup> Aus dem Wortlaut der Vorschrift ist zu erkennen, daß bis dahin allerdings eine größere Zahl von Solidi aus einem Pfund gewonnen zu werden pflegte, und die Meinung einiger Forscher ist, daß vor Pippin 25 Solidi, also 300 Denare auf das

<sup>1)</sup> Capit. inc. anni c. 5: De moneta constituimus, ut amplius non habeat in libra pensante nisi 22 solidos, et de ipsis 22 solidis monetarius accipiat solidum 1, et illos alios domino cuius sunt reddat.

<sup>2)</sup> Waiz, BG. IV. S. 65—66.

<sup>3)</sup> Ein freilich unzureichendes Beispiel bietet das Schreiben des Bischofs Lull, Jaffé Bibl. III. ep. 114. p. 280: duas armillas aureas et quinque siglas aureas, valentes praetio trecentorum solidorum.

<sup>4)</sup> Ein großer Münzfund, welcher im Jahre 1858 zu Zuphy, Dep. Nièvre, Arr. Nevers, gemacht wurde, förderte nicht weniger als 63 Denare Pippins aus Licht, und es mußte von Interesse sein, zu prüfen, wie sich diese so zahlreich erhaltenen Münzen Pippins zu seiner Münzverordnung verhielten. Der bedeutende Gewichtsunterschied jedoch, welcher sich zwischen den zum Theil auf derselben Münzstätte geprägten und zu gleicher Zeit dem Verkehr entzogenen Stücken zeigte, führte Soetbeer zu der für Untersuchungen über alte Münzverhältnisse überhaupt wichtigen Wahrnehmung, daß der gesetzliche Münzfuß in jenen Zeiten nur für den Durchschnitt größerer Partien, wahrscheinlich für je ein ganzes Pfund, gegolten haben kann, so daß der Münzer, der nach Pippins Verordnung nicht mehr als 22 Solidi aus dem Pfunde Silber prägen sollte, dieser Vorschrift genügte, wenn 264 Denare zusammen ein Pfund wogen, ohne daß er verpflichtet war, die einzelnen Denare genau oder doch nahezu  $\frac{1}{264}$  Pfund schwer herzustellen (a. a. O. S. 278). Andererseits berechneten grade die Ergebnisse des Münzfundes von Zuphy zu der Annahme, daß mehrere unter ähnlichen Verhältnissen gefundene gleichartige Münzstücke in ihrem Durchschnitt eine zutreffende Norm darboten (Soetbeer S. 279). Aus dem Durchschnittsgewicht der zu Zuphy gefundenen Denare aber glaubt Soetbeer, da dieselben wahrscheinlich erst zu Ende der Regierung Pippins geprägt worden seien, zu erkennen (S. 281), daß König Pippin gegen Ende seiner Regierung den von ihm selbst früher angeordneten Münzfuß bereits verlassen und einen neuen schwereren eingeführt habe, jenen Münzfuß nämlich, nach welchem das Pfund Silber zu 20 Solidi oder 240 Denaren auszumünzen war und welchen wir, ohne daß uns von Karl dem Großen darüber eine Verordnung bekannt ist, in seinen Capitularien (Pertz LL. I. p. 39, vom Jahre 779; Soetbeer S. 290) als selbstverständliche Voraussetzung kennen lernen.

Pfund Silber gingen.<sup>1)</sup> Indem Pippin also einerseits die Geldstrafen durch Anwendung des Silbersolidus bedeutend reducirte, suchte er diesen doch andererseits in angemessener Werthhöhe zu erhalten.<sup>2)</sup>

Zugleich befahl er, daß von den 22 Solidi einer als Schlagchatz dem Münzer zufallen, die 21 anderen dagegen dem Besitzer des Silbers gehören sollten.<sup>3)</sup> Dies hängt mit der Einrichtung zusammen, daß in den verschiedenen Münzstätten des Reiches jeder Privatmann sein Silber ausprägen oder unverwendbare Münzen in die cursirenden umschlagen lassen konnte, weshalb eine solche Münzstätte mit Recht als eine Art Wechselbank bezeichnet worden ist.<sup>4)</sup> Welches die Stellung des Münzers zur Regierung war, ob z. B. ein Antheil am Schlagchatz in die königliche Kasse floß, ist nicht klar zu erkennen. Gewiß ist jedoch, daß seit dem Ende der Merowinger die Münzen nicht mehr den Namen des Münzers,<sup>5)</sup> sondern den des Fürsten trugen, daß ferner die Zahl der Münzstätten unter den Karolingern bedeutend geringer wurde, daß endlich die Münzer unter der Aufsicht der königlichen Grafen standen.<sup>6)</sup> Daher dient auch diese Vorschrift des uns vorliegenden Capitulars zur Bestätigung der Ansicht, daß wir in demselben den Entwurf zu einem an die Verwaltungsbeamten des Reiches gerichteten Rescripte des Königs Pippin zu erkennen haben.

## 2. Die Beschlüsse der Synode.

Im engsten Zusammenhange mit der soeben erörterten Ver-  
ordnung steht das Protokoll einer bischöflichen Versammlung, welches  
sich namentlich in seinen letzten Paragraphen direct an den König  
wendet,<sup>7)</sup> daher gewiß auch im Original als *Petitio episcoporum*

<sup>1)</sup> Vgl. Waitz, BG. IV. S. 69 (N. 2) und S. 597; Soetbeer a. a. D. S. 258.

<sup>2)</sup> Soetbeer findet ein wesentliches Motiv beider Münzverordnungen Pippins in dem auf der Synode zu Vestines getroffenen Abkommen, wonach die Kirchen und Klöster für jeden Haushalt der ihnen nicht restituirten Güter mit einem Solidus oder 12 Denaren entschädigt werden sollten: wie von Pippin aus dieser Veranlassung im Jahre 745 oder 746 die Rechnung nach Silbersolidi zu 12 Denaren in Neustrien allgemein eingeführt worden sei (S. 272), so habe er jenes Abkommen dem Klerus dadurch möglichst angenehm zu machen gesucht, daß er den Werth der überwiesenen Geldzahlungen indirect durch den Münzfuß erhöhte (S. 285).

<sup>3)</sup> S. oben S. 246. N. 1.

<sup>4)</sup> Waitz, BG. IV. S. 80.

<sup>5)</sup> Vgl. Soetbeer S. 285—286.

<sup>6)</sup> Waitz, BG. IV. S. 75—76. 83—84.

<sup>7)</sup> Capit Vernense duplex, c. 13—25; vgl. z. B. c. 21: sicut antea in alio synodo dixistis (Cod. Bellovacensis, wofür der Cod. Parisiensis hat:

bezeichnet war, wie es diese Aufschrift in den zwei uns erhaltenen Copien an seiner Spitze trägt.<sup>1)</sup> Der König hatte seine Verordnung offenbar der Herbstversammlung vorgelegt, und in der Petitiō haben wir dann die darauf erfolgte Kundgebung des hohen Klerus.<sup>2)</sup>

Ein Hauptgegenstand derselben, welcher daher auch in einer ganzen Reihe von Paragraphen behandelt wird, ist die Rechtspflege, die ja auch Pippin in seinem Schreiben zur Sprache gebracht hatte. Der strengen Forderung gegenüber, daß niemand die ordentlichen Gerichte umgehen solle, wird hier darauf Nachdruck gelegt, daß diese Gerichte auch ihrerseits untadelig sein müßten. Niemand solle durch Geld zu einer kirchlichen oder weltlichen Würde gelangen, weil dies simonistische Ketzerei sei.<sup>3)</sup> Kein Bischof oder Abt noch auch ein Laie solle bei Gewährung des Rechts verbotene Sporteln annehmen; denn wo Geschenke mißspielen, werde die Gerechtigkeit zu Schanden.<sup>4)</sup> Die Grafen und Richter werden aufgefordert, in ihren Verhandlungen zunächst die Angelegenheiten der Wittwen und Waisen, sowie die der Kirchen der Barmherzigkeit des Königs gemäß anzuhören und zu entscheiden, erst dann über die anderen Gegenstände nach Recht und Vernunft zu beschließen.<sup>5)</sup>

Das bischöfliche Schreiben hat vor Allem die Angelegenheiten der Kirche im Auge und kommt daher nochmals auf die äußere Organisation derselben zurück. Soll die geistliche Behörde ihr Ansehen bewahren, dann darf eine Diöcese nach dem Tode ihres Oberhauptes nicht atzulang ohne Führer bleiben. Nach einer Vorschrift des ökumenischen Concils von Chalcedon soll ein erledigtes Bisthum, wenn nicht ganz unvermeidliche Schwierigkeiten im Wege stehen, nicht länger als drei Monate unbesezt bleiben.<sup>6)</sup> Die Versammlung weist auf diese

sicut antea in alio synodo perdonavit dominus rex); ebenso c. 20: in alio synodo nobis perdonastis; c. 22: sicut vos perdonastis, ita fiat.

<sup>1)</sup> S. Pertz LL. I. p. 578.

<sup>2)</sup> Vgl. Excurs II. § 5.

<sup>3)</sup> Petitiō c. 12 (Capit. Vern. c. 24).

<sup>4)</sup> Daf. c. 13 (C. V. c. 25): ubi ipsa dona intercurrent, justitia evacatur. Diese Sentenz scheint von den Bischöfen selbständig formulirt; ähnlichen Inhalts, doch nicht gleichlautend, sind: Eccli. 20, 31 (Xenia et dona excaecant oculos judicum, nach Exod. 23, 8 oder Deuteron. 16, 19); Cassiodori Var. lib. VII, 1 (Migne Patr. lat. LXIX: gladius [justitiae] contemnitur, ubi aurum suscipitur) und IX, 24 (nescio quo pacto rara est in hominibus manus clausa et aperta justitia); Lex Bajuvariorum II, 16 (Pertz LL. III. p. 288: Perit lex cupiditatis amore, praemia et dona legibus vires tulerunt).

<sup>5)</sup> Petitiō c. 11 (C. V. c. 23). Die Bischöfe sagen comites vel iudices, offenbar statt des vom Könige gebrauchten Ausdrucks comes vel rathemburgii in c. 7 des Capit. incerti anni. — Die Randbemerkung bei Pertz „cf. VII, 150“ bezieht sich ohne Zweifel auf die alte Capitulariensammlung in 7 Büchern (4 des Ansegis, 3 des Benedictus), in welcher das 150. Capitel des 7. Buches also lautet: De ecclesiarum negotiis, ut absque dilatione ulla continuo audiantur a iudice; Baluze, Capitularia regum Francorum I. col. 1057.

<sup>6)</sup> Conc. Chalcedon. a. 489 c. 25 (Isidori liber canonum col. 171): Quoniam quidam metropolitanorum negligunt creditos sibi greges et differunt

Bestimmung hin und fügt hinzu, daß jedenfalls bis zur nächsten Synode die Ordination zu erfolgen habe.<sup>1)</sup>

Wie hier der erste Paragraph der Beschlüsse von Verneuil, daß jede Stadt ihren Bischof haben solle, eine Ergänzung erfährt, so erscheint ein anderes Capitel nur als specielle Anwendung der allgemeinen Vorschrift jener Synode,<sup>2)</sup> wonach alle Priester dem Bischof ihrer Parochie untergeben sein sollen.<sup>3)</sup> Von einigen Presbyteraten hatte die gesetzliche Zugehörigkeit zu ihrem Episcopat vielleicht erst nachgewiesen werden müssen, um sie zur Unterordnung unter dasselbe anzuhalten. Wollten wir uns kühneren Vermuthungen hingeben, so ließe sich unser Capitel vielleicht mit jenen Vorfällen innerhalb der Mainzer Diöcese in Zusammenhang bringen, von denen wir oben nach einer Beschwerdeschrift des Bischofs Null berichtet haben.<sup>4)</sup> Wenn, wie wohl angenommen werden darf, auch in anderen Sprengeln sich solcher Widerstand der Priester gegen das bischöfliche Magisterium zeigte, so konnte es wohl geschehen, daß die Versammlung der Bischöfe, zu deren Kunde die verschiedenen Thatsachen gelangten, in ihrer Petition dem Könige die widerspenstigen Priester ebenso wie die ihnen vorgesetzten Bischöfe namhaft machte und auf die von ihm anerkannte Unterordnung drang. Wie der Satz in den uns erhaltenen zwei späteren Abschriften lautet,<sup>5)</sup> hat er die unbestimmte Gestalt einer Formel, in welcher die Namen fehlen und deren Inhalt im Wesentlichen nur eine Wiederholung des achten Capitels von Verneuil ist.

Auf die Unterordnung der Mönchs- und Nonnenklöster unter den Bischof gründet sich der Satz, daß die Aebte und Aebtissinnen über das, was Pippin von ihren Besitzungen und Ortschaften ihnen zum Unterhalt gelassen, entweder dem Könige selbst, wenn das Kloster königlich war, oder, wenn bischöflich, dem Bischofe Rechenschaft zu geben hatten.<sup>6)</sup>

Die vom Könige ausgesprochene Gewährleistung der Immunitäten acceptiren die Bischöfe, indem sie dieselben in ihrem ganzen Umfange bei sämmtlichen Kirchen gewahrt zu sehen wünschen.<sup>7)</sup> Sie nehmen zugleich Anlaß, die der Kirche auch über ihre Kleriker zustehende Gerichtsgewalt in Erinnerung zu bringen. Im Anschluß an den neunten

ordinationes facere episcoporum, placuit sanctae synodo intra tres menses fieri ordinationes episcoporum, placuit inexcusabilis necessitas coegerit ordinationis tempus amplius propagari.

<sup>1)</sup> Petitiō c. 5 (C. V. c. 17).

<sup>2)</sup> Capit. Vern. c. 8; oben S. 225.

<sup>3)</sup> Petitiō c. 9 (C. V. c. 21): sicut antea in alio synodo dixistis.

<sup>4)</sup> S. oben S. 228.

<sup>5)</sup> Ut illos presbyteratus qui ad illum episcopatum legibus obtingunt, ut illi episcopi ipsos deberent habere.

<sup>6)</sup> Petitiō c. 8 (C. V. c. 20).

<sup>7)</sup> Daf. c. 7 (C. V. c. 19): ut omnes immunitates per universas ecclesias conservatae sint.

Kanon des dritten carthagischen Concils<sup>1)</sup> verbieten sie es allen Geistlichen, ohne Auftrag ihres Bischofs oder Abts an die öffentlichen Gerichte der Laien zu gehen.<sup>2)</sup> Jener Kanon sagt: „Wer, das geistliche Gericht umgehend, sich in einer Criminalsache durch die staatlichen Gerichte zu reinigen gesucht hat, soll, auch wenn das Urtheil ihm günstig ausgefallen, seine Stelle verlieren. Bei einem Civilproceß muß er auf das Erstrittene verzichten, wenn er seine Stelle behaupten will. Denn wer seine Richter aus der Gesamtheit der Kirche zu erwählen das Recht hat, erkennt sich selbst als der brüderlichen Genossenschaft unwürdig, wenn er, die gesammte Kirche verwerfend, beim weltlichen Gericht Hülfe sucht, da der Apostel ja sogar die Streitigkeiten der Laien vor die Kirche zu bringen und hier anzutragen gebietet.“ Die Versammlung macht sich diese Worte des alten Kanons zu eigen und fügt nur noch, dem 7. Capitel des ihr vorliegenden königlichen Rescriptes gemäß,<sup>3)</sup> hinzu: „Und vor Allem soll man in solchen Angelegenheiten dem Könige keine Belästigung bereiten.“<sup>4)</sup>

Die kirchliche Gemeinschaft sollte dem Kleriker Alles sein, und um sich von ihrem Dienste nicht zu entfernen, durfte er — so hatte es das Concil von Chalcedon schon bestimmt — keine fremden Besitzungen übernehmen, noch weltliche Geschäfte führen.<sup>5)</sup> Die fränkischen Bischöfe erneuern jenes alte Verbot, mit ausdrücklicher Bezugnahme auf die griechische Synode;<sup>6)</sup> wie dort, werden nur drei Ausnahmen gestattet: der Geistliche darf nämlich, wenn sein Bischof oder Abt es ihm aufträgt, die Sache der Kirchen, der Waisen und der Wittwen führen.

In solcher Weise bannte jede Kirche ihre Angehörigen mit möglichster Strenge in ihren Kreis; ebenso kräftig schloß sie fremde Elemente aus. Wenn zu Verneuil schon im Allgemeinen bestimmt worden war, daß auswärtigen Geistlichen die Aufnahme in den Klerus einer Stadt zu verweigern sei,<sup>7)</sup> so wurde dies Verbot jetzt insbesondere auf die ämterlosen Bischöfe angewendet, welche keine Parochien hatten, aber auch

<sup>1)</sup> Isidori liber canonum col. 190. Die Pariser Handschrift unsers Capitulars hat richtig cap. VIII, ebenso Benedict, lib. I. c. 155; der Codex Bellovacensis dagegen, dem Perz gefolgt ist, capitulo 8.

<sup>2)</sup> Petitio c. 6 (C. V. c. 18).

<sup>3)</sup> Capit. inc. anni c. 7, das sich allerdings nur auf Laien bezieht: *Et si aliquis homo ad palatium venerit pro causa sua et antea ad illum comitem non innotuerit etc.* Wie eine Anticipation des bishöflichen Zuzatsartikels erscheint hier die Interpolation Benedict's, lib. I. c. 16: *et antea suo episcopo suisque ministris quae ecclesiastica sunt, et quae saecularia suo comiti non innotuerit.* Dieser Einschaltung entsprechen weiterhin die Weglassungen Benedict's.

<sup>4)</sup> *Et maxime, ne in talibus causis inquietudine domno rege faciat.* Bei Benedict, lib. III. c. 155, fehlt dieser Zuzat.

<sup>5)</sup> Conc. Chalced. c. 3 (Isidori liber canonum col. 166—167): *possessionum conductiones et causas saeculares: de raris machte die Petitio: conductores non sint, hoc est, ut non habeant actionis saecularis.*

<sup>6)</sup> Petitio c. 4 (C. V. c. 16): *Ex canone Calcidonense cap. 3.*

<sup>7)</sup> Capit. Vern. c. 12; oben S. 226.



ihre Ordination nicht nachweisen konnten.<sup>1)</sup> Sie durften in der Parochie eines anderen Bischofs sich ohne dessen Geheiß keine Priestereinsetzung oder sonstige Amtsverrichtung erlauben, widrigenfalls sie suspendirt und vor die nächste Synode zur Aburtheilung geladen wurden. Wer gegen den Willen seines rechtmäßigen Kirchenoberhauptes einen solchen Bischof oder den von ihm ordinirten Priester in Schutz nahm, er mochte Kleriker oder Laie sein, den sollte bis zur Ausgleichung der Sache die Excommunication treffen.<sup>2)</sup>

Die Anträge der Bischöfe bezogen sich, wie wir sehen, hauptsächlich auf geistliche Angelegenheiten; auch die weltlichen Gegenstände, welche sie zur Sprache bringen, haben eine kirchliche Seite. Die Zollverordnung Pippins veranlaßt sie, vor Allem der verheißenen Zollfreiheit der Wallfahrer ihren Beifall zu geben, während sie in Betreff der anderen Zollbefreiungen wohl die Ansicht des Königs billigen, doch mit dem, durch das Interesse mancher Kirche vielleicht gebotenen, Vorbehalte, daß sie nur da zur Ausführung gelangen sollten, wo die Zölle nicht durch regelmäßige Verleihung bereits eingeführt seien.<sup>3)</sup>

Das eheliche Leben bildete zu allen Zeiten einen Gegenstand geistlicher Fürsorge; auch die fränkischen Versammlungen haben ihm die eingehendste Behandlung gewidmet. Fürs erste jedoch antwortete die Synode auf die vom Könige beabsichtigten Maßregeln gegen den Incest mit der Aufstellung eines allerdings tiefeingreifenden Grundsatzes: daß alle Laien nämlich, die edlen wie die geringen, ihre Heirathen öffentlich feiern sollten.<sup>4)</sup> Es war auch diese Bestimmung nur die Erneuerung früherer Satzungen. Auf Deffentlichkeit der Eheschließung hatten schon vor alten Zeiten die Päpste Leo I. und Hormisdas gedrungen, letzterer mit den Worten: „Kein Gläubiger, welches Standes er auch sei, heirathe heimlich;“<sup>5)</sup> Papst Leo hatte eine Ehefrau nach dem Sinne des Gesetzes folgendermaßen charakterisirt: in Jungfräulichkeit verlobt,

<sup>1)</sup> *Petitio c. 1 (C. V. c. 13): De episcopis vacantibus qui parrochias non habent nec scimus ordinationem eorum qualiter fuit; vgl. den 16. Canon des Concils von Antiochia: de episcopis vacantibus (Isidori lib. canonum col. 126), auch Karlomanni principis capitulare a. 742 c. 4, Pippini principis capitulare Suessionense a. 744 c. 5. Das Gesetz Karlmanns wiederholt Karl der Große gleich im Anfang seiner Regierung, Pertz LL. I. p. 33. c. 4. Auf ihm beruht wohl auch c. 8 einer der Zeit nach sehr unsicheren Synode von Rouen, welche von Einigen sogar in die Mitte des 7. Jahrhunderts zurückversetzt wird; vgl. Hefele III. S. 89.*

<sup>2)</sup> *Petitio c. 1 (C. V. c. 13); vgl. capit. Vern. c. 8 ex. — Die etwas unklaren Worte nisi tantum pro itineris causa enthalten wohl eine Ausnahme von der strengen Regel bei Abwesenheit des Bischofs der Parochie.*

<sup>3)</sup> *Petitio c. 10 (C. V. c. 22). Diese Auslegung entspricht sowohl dem ursprünglicheren Wortlaut des Codex Bellovacensis als auch dem des Parisiensis, der selbst wie eine Interpretation des ersteren erscheint; Pertz LL. I. p. 27. not. g.*

<sup>4)</sup> *Petitio c. 3 (C. V. c. 15): Ut omnes homines laici publicas nuptias faciant, tam nobiles quam ignobiles.*

<sup>5)</sup> *Ivo, Decreti P. VIII. c. 141, col. 616: Ut nullus fidelis, cujuscunque conditionis sit, occulte nuptias faciat; sed benedictione a sacerdote accepta, publice nubat in Domino. Dieser Stelle schein unser Paragraph*

mit gesetzlicher Mitgift ausgestattet und dem Evangelium gemäß in öffentlichen Heirath verehelicht.<sup>1)</sup>

Endlich wurde noch auf angemessene Heiligung des Sonntags gedrungen,<sup>2)</sup> wiederum nach älterem Vorgang; ja, man beschränkte sich hier auf eine vom ersten bis zum letzten Worte getreue Abschrift des 31. Kanons der zweiten Synode zu Orleans vom Jahre 538.<sup>3)</sup> Man habe dem Volke vorgeredet,<sup>4)</sup> so heißt es dort wie hier, es dürfe am Sonntage weder zu Pferde noch mit Rindergespann und Wagen eine Reise gemacht, noch Speise zubereitet oder irgend etwas für den Schmuck des Hauses oder des Körpers gethan werden. Das aber sei vielmehr jüdisches Vorurtheil, als christlicher Brauch. Daher solle fortan am Sonntag, was früher erlaubt gewesen, erlaubt bleiben. Alle Feldarbeit jedoch, das Pflügen des Ackers, das Beschneiden des Weinstocks, das Dreschen, das Ernten,<sup>5)</sup> das Umzäunen, solle unterlassen werden, damit man leichter zur Kirche gehen und sich der Andacht hingeben könne. Eine Uebertretung dieses Verbotes aber solle nicht von weltlichen Richtern, sondern durch priesterliches Strafverfahren geführt werden. Offenbar auf dieses Capitel, obgleich es aus älterer Quelle stammt, bezog sich Karl der Große in seinen Anordnungen über die Sonntagsfeier,<sup>6)</sup> indem er bei der Unterfügung der Feldarbeit<sup>7)</sup> ausdrücklich auf die Synodalbeschlüsse seines Vaters hinwies.<sup>8)</sup>

am verwandtesten; sie steht jedoch weder in der Isidorischen noch in der Dionysianischen Kanonensammlung.

<sup>1)</sup> Ivo, Decr. VIII. c. 140, l. c.: *Qualis uxor esse debeat, quae habenda est secundum legem: virgo casta et desponsata in virginitate, et dotata legitime et a parentibus tradita et a sponso et a paronymis accipienda, et ita secundum legem et evangelium publicis nuptiis honeste in conjugium liquide sumenda.* Aehnlich sagt Leo in einem andern Schreiben, Ivo VIII. c. 139: *et dotata legitime et publicis nuptiis honestata . . . quia aliud est nupta, aliud concubina.* Nur diese Stelle findet sich auch in der Isidorischen Sammlung unter den *epistolae decretales*, Migne I. c. col. 766. — Das von Ivo, Decr. VIII. c. 144, citirte Cap. 7 der 3. Synode von Arles (*nec sine publicis nuptiis quisquam nubere vel uxorem ducere praesumat*) steht in den vorhandenen Protokollen bei keinem der älteren Concilien von Arles. — Auf welcher Stelle des Evangeliums die Forderung der Deffentlichkeit beruht, kann ich nicht finden. — Die Unterscheidung aber zwischen *nobiles* und *ignobiles* ist jedenfalls eher biblisch, als fränkischem Sprachgebrauch entnommen, s. z. B. Hiob 14, 21; Jesaja 3, 5; 1 Corinth. 4, 10. Vgl. auch die Stellen bei Waitz, RG. IV. S. 280. N. 2.

<sup>2)</sup> *Petitio* c. 2 (C. V. c. 14).

<sup>3)</sup> Isidori liber canonum col. 285: *Quia persuasum est populis bis non in laici districtione, sed in sacerdotis castigatione consistat.* Selbst Redewendungen wie *id statuimus* und *censuimus* sind wörtlich jenem älteren Actenstück entlehnt.

<sup>4)</sup> Vgl. Matth. 27, 20: *Seniores persuaserunt populis.*

<sup>5)</sup> *exartum* d. i. *exaratum* = *exaratio*, wie das vorhergehende *arata* = *aratio*; vielleicht aber auch „das Unroden“. Vgl. Ducange s. v. *exartum*.

<sup>6)</sup> Capit. ecclesiasticum a. 789 c. 80, Pertz LL. I. p. 66.

<sup>7)</sup> Er bezeichnet *ruralia opera* als *opera servilia* der Männer.

<sup>8)</sup> *Sicut et bonae memoriae genitor meus in suis synodalibus edictis mandavit.*

Wenn Karl an einer andern Stelle die in Reichsversammlungen und Synoden erlassenen Edicte seines Vaters im Allgemeinen beobachtet zu sehen wünscht,<sup>1)</sup> so beweist der uns vorliegende Paragraph der *Petitio episcoporum*, mit der ebenerwähnten Verordnung Karls über die Sonntagsfeier zusammengehalten, noch mehr als jenes allgemeine Gebot, daß die Beschlüsse der Kirchenversammlungen, nachdem sie in irgend welcher Form vom Könige genehmigt und mit seiner Erlaubniß, wenn auch nicht unter seinem Namen, verkündet worden,<sup>2)</sup> ebenso anerkannte Geltung im Reiche hatten, wie die Erlasse des Königs selbst.

---

<sup>1)</sup> *Capitulare a. 779 c. 12*, Pertz LL. I. p. 37: *Capitula vero quae bonae memoriae genitor noster in sua placita constituit et in synodis, conservare volumus.*

<sup>2)</sup> Karl bezeichnet in den beiden eben angeführten Stellen die Synodalstatuten ausdrücklich als Beschlüsse seines Vaters; vgl. auch Excurs II. § 1.

## Achtzehntes Capitel.

### Der zweite italienische Krieg.

756.

Es gehört zu den schwersten inneren Kämpfen des Menschen, daß er zu den Entfagungen sich verstehe, welche die Gewalt eines Mächtigeren ihm auferlegt. Nach einer mehr als 150jährigen Friedenszeit waren im Jahre 754 zum ersten Male wieder fränkische Heerschaaren in die Ebene des Po hinabgestiegen und hatten dem bis dahin rücksichtslos vordringenden Langobardenkönige unerwartet Halt geboten. Welches nun auch die Beweggründe Aistulf's bei seinen Kriegszügen gegen das mittlere Italien gewesen sein mögen: schon die bloße Erweiterung der Grenzen schien damals ein so würdiges Ziel der Staatskunst, der Besitz irdischer Macht so freudereich, daß Wünsche dieser Art, bei allem Hinweis auf das ewige Leben, doch nur selten in einem über Fürsten ausgesprochenen apostolischen Segen fehlten.<sup>1)</sup> Aistulf besaß daher wohl den Muth, für die von ihm vertretene Sache einen Kampf mit den Franken aufzunehmen; aber nicht die Kraft, sich in seine Niederlage zu finden. Als er den Friedensvertrag beschwor, war er bereits entschlossen, denselben, wenn der Zwang aufhörte, wieder zu brechen.

Dem kaum heimgekehrten Frankenkönige sandte der Papst bereits die klagenvollsten Berichte nach, und er machte ihm zu wiederholten

---

<sup>1)</sup> Vgl. die Briefe des Codex Carolinus, 3. B. ep. 33. p. 119: Unde et petimus misericordissimam Dei nostri longanimitatem, ut, sua vos gratia protegens, aegis et prosperis temporibus regalia scepra concedat perfruenda, dilatans terminos regni vestri; ep. 42. p. 142: divinam pro vobis indesinenter exposco elementiam, ut ipse super vos de throno majestatis suae respiciat et regni vestri fastigium foveat atque immensas vobis de celo tribuat victorias et omnes barbaras gentes vestris prosternere dignetur vestigiis et terminos regales vestrae potentiae dilatet.

Malen den Vorwurf, den Schmeichelreden der Feinde ein geneigteres Ohr geschenkt zu haben, als seinen eigenen wohlbegründeten Warnungen. „Du hast ihnen, die dir Falsches vorspiegelten, mehr als uns geglaubt, die wir die Wahrheit sagten, und unser Herz ist von Schmerz und Trauer darüber erfüllt, daß deine Güte uns kein Gehör gegeben. Denn in Allem, was wir dir gesagt, haben wir wahr gesprochen; das ist nun durch die Thatfachen selbst offenbar geworden.“<sup>1)</sup>

Man hat in diesen scheinbar unfriedfertigen Worten mit Unrecht einen Widerspruch gegen die Mittheilung gefunden, daß der Papst bei Pippin auf die Abschließung des Friedens gedrungen. Wir erfahren ja näher, worüber der Papst sich beschwert; er klagt nicht darüber, daß der König einen voreiligen Frieden bewilligt, nicht darüber, daß die Bedingungen desselben zu milde gewesen, sondern nur darüber, daß diese nicht zur Ausführung gelangt seien.<sup>2)</sup> „Aistulf,“ so heißt es in den Briefen, „hat mit Allem, was er eidlich zugesichert, was er durch deine Bevollmächtigten dem heil. Petrus herauszugeben versprochen, uns hintergangen;“<sup>3)</sup> die Friedensverträge sind von ihm und seinem Volke zerrissen worden, und wir haben nichts von dem, was festgesetzt und eidlich zugesagt war, erreichen können.“<sup>4)</sup> Der Langobardenkönig wird daher der Falschheit, der Lüge und des Meineids beschuldigt,<sup>5)</sup> und Stephan hatte allerdings schon früher einmal die Erfahrung gemacht, daß derselbe an eingegangenen Vertragspflichten nicht mit Treue festhielt. Pippin aber war im Vertrauen auf die Zusagen Aistulfs und seiner Großen<sup>6)</sup> sogleich nach Beendigung des Krieges wieder in sein Reich zurückgekehrt, und alle Bitten des Papstes hatten ihn, wie es scheint, weder zu längerem Verweilen noch zur Zurücklassung einer Heeresabtheilung oder zu sonstigen Friedensgarantien bewegen können.

Aistulf gab dem heil. Petrus nicht eine Handbreit Landes heraus;<sup>7)</sup> mit Hohn behandelte er den Papst, die römische Kirche, selbst die fränkischen Gesandten; ja, Stephan will von Mördern wissen, die

<sup>1)</sup> Cod. Carol. ep. 7. p. 39.

<sup>2)</sup> Abel, Untergang des Langobardenreichs, sagt S. 47: „Nicht eigentlich mit dem Inhalt des Friedens ist Stephan unzufrieden;“ und doch wieder S. 48: „Vorerst steht fest, daß der Papst mit den ihm [Aistulf] gewährten Bedingungen nicht zufrieden war.“

<sup>3)</sup> Cod. Carol. ep. 6. 7. p. 35. 39.

<sup>4)</sup> Daj. ep. 8. 9. p. 44. 49.

<sup>5)</sup> Daj. ep. 6. 7. p. 35. 40; ebenso Vita Stephani c. 37. 39, Fred. cont. c. 121.

<sup>6)</sup> Cod. Carol. ep. 6. p. 36: *ipsius nequissimi regis vel ejus judicium seductuosa verba et illusionis mendacia*; ep. 7. p. 39: *Haistulfus rex cum suis Deo destructis iudicibus per blandos sermones et suasiones atque sacramenta inluserunt prudentiam vestram.*

<sup>7)</sup> Daj. ep. 6. 7. p. 35. 39: *nec unius palmi terrae spatium beato Petro reddere voluit.*

gegen sein Leben gedungen seien: <sup>1)</sup> wir sind hier freilich, was wir nie vergessen dürfen, auf die einseitigsten Berichte der Curie angewiesen. Die Kränkungen, die dem Papste, seit dem ersten Tage seiner Trennung von Pippin, angethan wurden, verursachten einen vorübergehenden Rückfall in seine Krankheit; <sup>2)</sup> denn von ihnen zu erzählen, meint er, sei der menschlichen Zunge unmöglich; selbst die Steine würden, wenn man so sagen dürfe, mit ihm weinen. <sup>3)</sup> Er sei ohne allen Erfolg für die Sache der Kirche nach Rom zurückgekehrt, und doch hätten alle Christen fest geglaubt, daß der heil. Petrus nun durch Pippins kräftigen Arm zu seinem Rechte gelangt wäre; darum beklage das ganze römische Volk mit ihm die Fruchtlosigkeit seiner anstrengenden Reise, und alle Völker seien von Stammen ergriffen. <sup>4)</sup> Stephan beschwört den König daher, daß er um seines Seelenheiles willen das Versprechen erfülle, welches er dem heil. Petrus geleistet, die Schenkung, welche er mit eigner Hand bekräftigt, in Ausführung bringe und den trügerischen Reden der Langobarden fortan keinen Glauben mehr schenke. „Es ist besser, nicht geloben, als nach dem Gelübde das Versprochene nicht leisten.“ <sup>5)</sup> „Euch ist nach langen Zeiten das Werk der Erhöhung der Kirche vorbehalten; zu dem hohen Berufe, der keinem eurer Vorgänger geworden, hat Gott euch von Ewigkeit her ausersehen und vorherbestimmt; handelt so, daß ihr in diesem Leben euch des Sieges und im künftigen der ewigen Seligkeit erfreuen möget.“ <sup>6)</sup>

Der Papst hatte seinem Schreiben — offenbar dem ersten seit der Trennung — größere Ausführlichkeit zu geben gewünscht; aber die Lage des Augenblicks ließ ihn davon zurückkommen und sich auf das Nothwendige beschränken. <sup>7)</sup> Auch auf die genauere Schilderung seiner Bedrängniß konnte er verzichten und dem Abte Fulrad und dessen Genossen, den Ueberbringern des Schreibens, das übrigens zugleich an die beiden Söhne Pippins gerichtet war, die Darstellung aller Einzelheiten überlassen. <sup>8)</sup>

<sup>1)</sup> Cod. Carol. ep. 7. p. 39: etiam et ad nostram propriam animam auferendam mala ejus inperatio et summissio facta est.

<sup>2)</sup> Daf. ep. 6. p. 35.

<sup>3)</sup> Eine in der Sprache der Päpste sehr gebräuchliche Wendung, vgl. Cod. Carol. ep. 6. 7. 8. 9. 12. p. 35. 39—40. 45. 51. 67—68; vielleicht nach Luc. 19, 40. Der Ausdruck war stehend in dem Formular der Anzeige vom Tode eines Papstes: cuius cuncti vere et, si dicendum est, etiam lapides ipsi fleverunt exitum (Liber diurnus Romanorum pontificum, cap. II. tit. 1: Nuntius ad exarchum de transitu pontificis).

<sup>4)</sup> Cod. Carol. ep. 6. 7. p. 35. 42.

<sup>5)</sup> Ecclesiastes 5, 4.

<sup>6)</sup> Cod. Carol. ep. 6. p. 36—37.

<sup>7)</sup> Daf. p. 34—35: ideo a multorum sermonum prolixitate declinavimus et unum, quod est necessarium, excellentissimae christianitati vestrae innotescere studuimus; von Troya mißverstanden, Cod. dipl. Lang. IV. p. 581

<sup>8)</sup> Ep. 6. p. 37.

Die Rückreise der königlichen Gesandten ist, nach dem mannichfachen Inhalte des päpstlichen Briefes zu urtheilen, wohl schwerlich vor dem Frühjahr 755 erfolgt. Erst vom 29. Juli ist die Schenkung des Castells S. Michael an S. Denys datirt,<sup>1)</sup> die, unserer oben ausgesprochenen Vermuthung nach, der Jahresfeier der Krönung gelten sollte, zugleich aber für Fulrad eine Anerkennung seiner diplomatischen Dienste sein mochte, wie solche wohl auch das Jahr vorher in der Wiederherstellung des vollen Besitzrechtes an Taberniacum enthalten war.<sup>2)</sup> Jedenfalls ist aus jener Urkunde die Anwesenheit Fulrads am Hofe zu erkennen und damit wenigstens nach der einen Seite hin ein Anhaltspunkt für die Zeit der Absendung des päpstlichen Schreibens gegeben.

In Italien aber verschlimmerten sich die Verhältnisse nach der Abreise der fränkischen Bevollmächtigten noch weit mehr.<sup>3)</sup> Der König Aistulf beharrte nicht nur bei der Vorenthaltung der abgetretenen Gebiete, sondern es erfolgten daselbst auf seinen Befehl allerlei Erpressungen und Brandschatzungen,<sup>4)</sup> wie sie aus den Tagen des Desiderius einmal in einem Klagerufe des Patriarchen von Istrien genauer geschildert werden.<sup>5)</sup> So der päpstliche Bericht; von Aistulf selbst besitzen wir aus dieser Zeit eine Kundgebung der kirchenfreundlichsten Art: er erneuert unterm 20. Juli 755 auf Bitten des Priesters Benedict einer Basilika bei Bergamo die Schenkung eines Grundstücks und erweitert sie durch Befreiung desselben von öffentlichen Abgaben und Leistungen.<sup>6)</sup> Es berührt eigenthümlich, den König Aistulf auf der einen Seite mit den Geistlichen seines Landes in bestem Einvernehmen und für das Heil seiner Seele besorgt zu sehen,<sup>7)</sup> auf der anderen Seite das anerkannte Oberhaupt aller Kirchen gegen ihn eine solche Sprache führen zu hören, als ob „der Teufel sich seines Herzens

<sup>1)</sup> S. oben Cap. XVI, S. 236 ff.

<sup>2)</sup> S. oben S. 148—149.

<sup>3)</sup> Vita Stephani c. 39: [Aistulfus] post aliquanta temporis spatia . . . etiam ad pejora . . . dilapsus est.

<sup>4)</sup> Cod. Carol. ep. 7. p. 40: etiam scamaras atque depredationes seu devastationes in civitatibus et locis beati Petri facere sua imperatione nec cessavit nec cessat; ep. 9. p. 49: Jam credimus . . . nobilitati tuae esse cogita . . . quia nullum augmentum nobis factum est, potius autem post desolationem totius nostrae provinciae et plura homicidia ab eadem gente perpetrata.

<sup>5)</sup> In Danduli chronicon Venetum ed. Muratori, SS. rr. Ital. XII. p. 144; Troya n° 945: jam non sufferunt pauperes illi quotidianis diebus collectas faciendo Langobardorum milites; auch von den Kirchen aequales collectas ex tritico et singula animalia assiduam consuetudinem faciunt.

<sup>6)</sup> Lupi, Cod. dipl. Bergom. I. p. 437—438; Troya n° 693: necnon etiam concedimus et donamus omnes scovies et utilitates, quas homines exinde in publico habuerunt consuetudinem faciendum — die Anfänge der Zunftmilität im Langobardenreiche, die aber von den einheimischen Königen nicht weiter ausgebildet worden sind; vgl. Waitz VG. IV. S. 253. Troya, IV. p. 331 not., erklärt: scovia è tributo servile o pensione in danaro.

<sup>7)</sup> Nos vero ipsius . . . petitionem obaudientes et animae nostrae considerantes merecedem.

bemächtigt, als ob er Gottes vergessen, der ihn geschaffen, und den christlichen Glauben verlassen hätte.“<sup>1)</sup>

Als Aufenthaltsort Aistulfs wird in jener Urkunde der Hof Lemennis genannt, ein Ort in dem Gebiete von Bergamo;<sup>2)</sup> er befand sich damals also auf langobardischem Boden, nicht weit von Pavia, und scheint, bereits auf das Aeußerste gefaßt, sich mit ernstern Kriegsvorbereitungen beschäftigt zu haben. Im August desselben Jahres nämlich beschenkt ein Langobarde, Namens Gairprand, die Kirche des heil. Fridian bei Lucca für den Fall seines Todes mit einem Grundstücke, „um für Kleines das Große, für Irdisches das Himmlische, für Zeitliches das Ewige zu erwerben,“ da er „abermals zum Heereszuge gegen die Franken aufgeboten sei.“<sup>3)</sup> Obwohl es sich für Aistulf vorerst nur um einen demnächst auszuführenden Angriff auf Rom handelte, so war es doch sehr bezeichnend und zutreffend, daß der Aufruf an das Volk einen Kampf mit den Franken als den Zweck der Rüstungen hinstellte.

Ein solcher stand freilich noch sehr weit in Aussicht, ungeachtet der ungeduldigen Wünsche des Papstes. Denn es verlautet zunächst von keinem Schritte, den Pippin nach Empfang des päpstlichen Schreibens durch Fulrad unternommen hätte, und der Papst scheint die Schuld davon den mündlichen Berichten der Ueberbringer beigemessen zu haben, wenn ich einige Worte seines nächsten Briefes richtig deute. Indem er dieses zweite Schreiben nämlich durch den Bischof Wilharius von Mommentum, seinen Suffragan, übersendet<sup>4)</sup> und auf dessen mündliche Auseinandersetzungen verweist, beruft er sich doch auch nochmals auf Fulrad und seine Genossen, die dem Könige Alles erzählen könnten, „wenn sie Gott vor Augen haben.“<sup>5)</sup> Das Schreiben selbst aber, wiederum an Pippin, Karl und Karlmann gerichtet, ist in viel dringenderem Tone gehalten als das erste, indem es mit allen Mitteln der Rede die Pflicht einschärft, ein gegebenes Wort zu lösen, zumal ein dem heil. Petrus gegebenes Wort. „Denn der Erste der Apostel bewahrt eure Schenkung wie ein Schriftstück fest in seinen Händen; sorget dafür, daß er dasselbe nicht einst am Tage des Gerichts euch entgegenhalte und wegen seiner Nichterfüllung von euch strenge Rechenschaft fordere.“ Der Krieg des Jahres 754 hat in den Augen des Papstes keinen Werth mehr, da er fruchtlos geblieben ist: „Ein guter Name wäre von euch unter alle Völker ausgegangen, wenn er durch Thaten sich bewährt hätte; aber der Glauben ohne Werke ist todt.“<sup>6)</sup>

<sup>1)</sup> Cod. Carol. ep. 7. p. 39. 40.

<sup>2)</sup> Lupi l. c. not. 22.

<sup>3)</sup> Troya n° 696: quia in exercito ad Francia iteratus sum ambulandum; Lupi p. 48: „tessutus sum“ seu forsan „tenutus“ a teneor. Das Nähere über diese Urkunde s. Excurs I. § 7<sup>a</sup>.

<sup>4)</sup> Cod. Carol. ep. 7. p. 37 sq.

<sup>5)</sup> Daj. p. 40: si Deum prae oculis habent. omnia vobis enarrare possunt.

<sup>6)</sup> Vgl. Jacobi. 2, 20.



Zum ersten Male wird hier mit Nachdruck auf die Bedeutung der päpstlichen Salbung hingewiesen: „Was keinem eurer Vorgänger beschieden gewesen, habt ihr empfangen; der Segen und die Gnade des heil. Petrus ist nach Gottes Vorschrift über euch ausgegossen worden, und der Erste der Apostel hat euch aus allen Königen und Völkern zu seinem Eigenthum erwählt, damit durch euch die Kirche Gottes erhöht werde.“ Und wie kein Lohn dem Lohne für die Vertheidigung der Kirche gleiche, so werde ihnen, wenn sie das Begonnene nicht vollendeten, Zuversicht und Kraft im Kampfe mit ihren Feinden fehlen und im zukünftigen Leben Verdammniß ihr Theil sein.

Bischof Wilharius, zuweilen auch Widharius genannt, kehrte erst nach Jahren wieder in seine Heimat zurück. Pippin aber sandte jetzt einen Abt Warneharius nach Italien,<sup>1)</sup> und diesem war es vorbehalten, die nächsten Schicksale der Stadt Rom als Augenzeuge und unter selbstthätiger Theilnahme mitzuerleben.

Die Langobarden waren von der Nichtachtung der Friedensbedingungen zu erneuten Feindseligkeiten gegen römisches Gebiet, z. B. der Occupation des festen Platzes Narni,<sup>2)</sup> von diesen endlich zur förmlichen Einschließung Roms fortgeschritten,<sup>3)</sup> und sie wurden darin, was einst vor 16 Jahren nicht geschehen war, von den Spoletanern und Beneventanern kräftig unterstützt. So lagerten sich seit dem Neujahrstage des Jahres 756 drei feindliche Heere vor den Thoren Roms:<sup>4)</sup> das eine, von Tusciem kommend, stellte sich längs des rechten Tiberufers an den Thoren des heil. Petrus und des heil. Pancratius, sowie an dem nach Porto führenden Thore auf; das zweite (beneventanische) Heer besetzte die südlichen Thore der Stadt, so das Thor von S. Paul und von S. Johann dem Täufer; das Centrum der Belagerungsarmee endlich, bei welchem sich Aistulf selbst befand, rückte offenbar aus dem Spoletanischen heran und schlug seine Zelte im Nordosten der Stadt, besonders am salarischen Thore auf. In dreimonatlichen täglichen Kämpfen<sup>5)</sup> stritt man um den Besitz

<sup>1)</sup> Cod. Carol. ep. 8. 9. p. 47. 48. 54. 55; Vita Stephani II. c. 42.

<sup>2)</sup> Cod. Carol. ep. 9. p. 51: Nam et civitatem Narniensem, quam beato Petro tua christianitas concessit, abstulerunt. Etwas mehr jagt Vita Steph. c. 41: castrum Narniense, quod pridem reddiderat Aistulphus missis Francorum, a jure beati Petri abstulit; dies widerspricht jedoch der wiederholten Versicherung des Papstes: nec unius palmi terrae spatium beato Petro reddere voluit. Es ist anzunehmen, daß Aistulf die vor vielen Jahren widerrechtlich erfolgte Vereinigung Narni's mit Spoleto, statt sie dem Friedensvertrage gemäß zu lösen, durch irgend einen Regierungsact von neuem sanctionirt hat.

<sup>3)</sup> Cod. Carol. ep. 9. p. 49—50.

<sup>4)</sup> Daf. ep. 8. 9. p. 44. 50: In ipsis Januariarum kalendis cunctus ejusdem Haistulfi Langobardorum regis exercitus . . . in hanc civitatem Romanam conjunxerunt.

<sup>5)</sup> Daf. ep. 8. 9. p. 44—45. 50—51; Vita Stephani c. 41: quam et trium mensium spatio obsidens atque ex omni parte circumdans, quotidie eam fortiter expugnabat; Fred. cont. c. 121: Iterum ad Romam cum exercitu suo veniens, finibus Romanorum pervagans atque regionem illam vastans,

Roms, dessen Mauern ebenso rastlos bestürmt, wie hartnäckig vertheidigt wurden. Selbst Warneharius, jener fränkische Abt, legte trotz Kirchen- und Staatsverbot den Panzer an, und der Papst ist des Ruhmes voll, wie er bei Nacht und bei Tage auf den Mauern Wache halte und aus allen Kräften, „als ein guter Streiter Christi,“ <sup>1)</sup> für die Befreiung der Stadt kämpfe.

Natürlich blieben bei so heftiger Feindschaft die Umgebungen Roms nicht verschont. Es lag in der Natur des Krieges überhaupt und in den Sitten jener Zeit insbesondere, daß ein Kriegsschauplatz zugleich weithin ein Schauplatz der Verwüstung war. Wenn über die Verheerungen, welche die Langobarden vor Rom anrichteten, ausführlichere Berichte vorliegen, so muß man sich stets gegenwärtig halten, daß dieselben aus dem Lager des Gegners während der Kämpfe selbst hervorgegangen, also unter dem Eindrucke des Hasses und gewiß auch übertreibender Gerüchte geschrieben worden sind. Daß die Aecker ringsumher zertreten, die Weinstöcke entwurzelt, die Heerden geraubt, die Ansiedelungen der Menschen durch Feuer zerstört, und daß hierbei zwischen Kirchen- und Privateigenthum nicht unterschieden wurde, ist gern zu glauben. Aber die Langobarden werden noch schwererer Frevel beschuldigt: sie tödteten viele Männer und Frauen; sie rissen die Säuglinge aus den Armen der Mütter und mißhandelten diese selbst. Sie überfielen die Mönche beim Gottesdienst, die Nonnen in ihrer Abgeschiedenheit; sie gaben die Kirchen den Flammen preis, zerschlugen und verbrauchten die Heiligenbilder, <sup>2)</sup> verzehrten, vom Fleische gesättigt, den Leib des Herrn, nahmen die Altardecken und andere Kirchenszier mit fort, um sie zu eigenem Gebrauch zu verwenden. Selbst von den Heiden, meint Stephan, seien solche Frevel nie begangen worden, und es würden auch die Steine, wenn sie die Verwüstung sähen, ein Klagegeschrei erheben.

So unwesentlich es nun auch ist, das Mehr oder Weniger der damals verübten militärischen Excesse zu ermitteln, so scheint doch Grund vorhanden, die geschilderten Kirchenschändungen in Zweifel zu ziehen. Denn die erste der Basiliken, die Peterskirche, die damals noch ungeschützt außerhalb der Mauern lag, deren Schätze der Raubgier die reichste Befriedigung geboten hätten, blieb, soweit wir sehen können, von den Händen der Langobarden unangetastet. <sup>3)</sup> Auch weiß der Biograph Stephans nur von einer ganz anderen Art des Kirchenraubes

---

ad ecclesiam S. Petri perveniens, et domos, quas ibidem reperit, maxime igne concremavit.

<sup>1)</sup> 2 Tim. 2, 3.

<sup>2)</sup> sacratissimas sanctorum imagines in ignem proitentes, suis gladiis consumpserunt: ep. 8. 9. p. 44. 50.

<sup>3)</sup> Der heil. Petrus bittet, Cod. Carol. ep. 10. p. 59: Non separer a populo meo Romano; p. 58: ne, quod absit, corpus meum . . . et domus mea, ubi per Dei praeceptionem requiescit, ab eis contaminentur. — Fred. cont. c. 121. f. oben C. 259. R. 5.

zu erzählen, die vielmehr von einem frommen Sinne zeugt und damals zu den erlaubten Dingen gezählt worden ist.<sup>1)</sup> Er beschuldigt den König Aistulf nämlich, viele Gräber der Heiligen durchsucht und ihre Gebeine geraubt zu haben.<sup>2)</sup> Ja, nach mehr als 60 Jahren noch, zur Zeit des Papstes Paschalis I., erzählte man sich in Rom von solchem Diebstahl Aistulfs und seiner Leute; die heilige Cäcilia freilich, die davon betroffen sein sollte, fand man nach eifrigem Suchen in der Gräberstraße vor dem appischen Thore wieder.<sup>3)</sup>

Noch mancher andere Umstand in den Erzählungen Stephans erscheint unglaubwürdig, wie, daß Aistulf, dem es vor Allem darauf angekommen sei, sich der Person des Papstes zu bemächtigen, bei fortwährendem Widerstande gedroht, alle Römer mit einem Schwerte zu tödten; daß er mit denselben Worten, wie einst Luitprand, ihnen höhrend zugerufen habe: „Mögen die Franken nun kommen und euch aus unseren Händen befreien!“<sup>4)</sup>

Ohne Zweifel war es Aistulf jetzt auf das allerernstlichste um die Begründung seiner Herrschaft über Rom zu thun; nach den Erfahrungen des Jahres 754 mußte er jetzt mehr als je erkennen, daß der Besitz dieser Stadt und die Unterwerfung des Papstes für die Zukunft seines Reiches entscheidend war.

Wiederum war er, wie vor drei Jahren, seinem Ziele nahe: wiederum kamen die Franken und zerstörten alle seine Hoffnungen und Pläne.

Die Einschließung Roms hatte bereits 55 Tage gedauert, als es, Ende Februar also, mit vieler Mühe gelang, auf dem Seewege eine Gesandtschaft ins Frankenland zu schicken, die dort von den neuesten Vorgängen Kunde geben sollte. An derselben nahmen außer dem Abt Warneharius der Bischof Georg von Ostia, wieder ein Suffragan des Papstes, und zwei römische Edelleute, Thomaricus und Comita, Theil. Drei Schreiben, die ihnen mitgegeben wurden,<sup>5)</sup> sollten

<sup>1)</sup> Man erinnere sich u. A. der lebendigen Erzählung Einhard's von den nächtlicher Weise (*clam noctu, nullo Romanorum civium sentiente*: c. 8. 10) entführten Reliquien der Märtyrer Marcellinus und Petrus aus den *neglectis martyrum sepulchris, quorum Romae ingens copia est* (c. 2); Einhardi Opera ed. Teulet II. p. 176.

<sup>2)</sup> Vita Stephani c. 41: multa quoque sanctorum cimiteria effodiens, eorum corpora sacra ad magnum animae suae detrimentum abstulit. Derselbe Anklage spricht, offenbar aus Anlaß desselben Ereignisses, Papst Paul I. im Jahre 761 bei Gründung des Stephansklosters in Rom gegen die Langobarden im Allgemeinen aus, Mansi XII. col. 646: *Igitur cum per evoluta annorum spatia diversa sanctorum Christi martyrum atque confessorum ejus foras muros hujus Romanae urbis sita antiquitus coemeteria neglecta satis maerent diruta, contigit postmodum ab impia Langobardorum gentium impugnatione funditus esse demolita. Qui etiam et aliquanta ipsorum effodientes martyrum sepulchra et impie devastantes, quorundam sanctorum depraedati auferentes secum deportaverunt corpora.*

<sup>3)</sup> Vita Paschalis c. 15. 16, Vignoli II. p. 331—332.

<sup>4)</sup> Vgt. Cod. Carol. ep. 2. (Gregorii III.) p. 15—16.

<sup>5)</sup> Cod. Carol. ep. 8—10; j. Excurs. XI.

vereinigt mit ihren mündlichen Vorstellungen das Mißtrauen und das Widerstreben beseitigen, welchem die bisherigen Botschaften des Papstes doch begegnet sein müssen.<sup>1)</sup> In wortreicher und schwungvoller Klage wird die Gefahr des Augenblicks geschildert: „Könntest du,“ ruft Stephan seinem Beschützer zu, „nur eine einzige Stunde gegenwärtig sein, um unsere Trübsal zu sehen! Statt des Lichtes, das wir durch dich zu sehen hofften, ist Finsterniß hereingebrochen, und das Jüngst-erlebte ist schlimmer als alles Frühere. Alle Völker ringsumher, die zu euch, dem kraftvollen Stamme der Franken, ihre Zuflucht genommen, sind gerettet worden; mögen nicht einst die Nationen der Erde sagen: Wo ist die Zuversicht der Römer, die sie nächst Gott auf die Könige und das Volk der Franken gesetzt?“ Wie in dem früheren Briefe, wird auch hier auf die einmal übernommene Verantwortlichkeit, auf die diesseitigen und jenseitigen Belohnungen und Strafen hingewiesen. Es gilt jetzt nicht mehr, die Vermittlung eines königlichen Gesandten zu erlangen; es gilt schleunige bewaffnete Hülfe. „Mit dem Propheten flehen wir zu dem Herrn: Herr, hadere mit unseren Haderern, streite wider unsere Bestreiter; ergreife den Schild und Waffen und mache dich auf, uns zu helfen.“<sup>2)</sup> Daher wiederholt sich hier, was auch dem Ausbruche des ersten Krieges vorangegangen: neben dem Hülfruf an den König ergeht zugleich ein zweiter an die Nation, oder vielmehr, den veränderten Verhältnissen gemäß, neben dem Briefe des Papstes an Pippin ein zweiter des Papstes und der Römer an die Könige und das gesammte Volk der Franken.<sup>3)</sup>

Aber noch ein drittes Mittel der Einwirkung versuchte Stephan, wie es nur in einer solchen Zeit lebendigen Glaubens eronnen werden konnte.<sup>4)</sup> Es ist die berühmte Prosopopöie, welche er damals schrieb,<sup>5)</sup> in welcher Petrus selbstredend auftritt und die glaubenstreuen Franken, die er „zu seiner Kindschaft verordnet und zum Eigenthume sich erkoren,“ in den heiligen Kampf ruft. Nach einem Eingange, der den Apostelbriefen des Neuen Testaments nachgebildet ist,<sup>6)</sup> weist er auf seine bevorzugte Stellung unter den Aposteln hin, vermöge deren Alle,

<sup>1)</sup> Cod. Carol. ep. 8. 9. p. 47. 54—55: nequaquam amplius discredas nostras afflictiones et nullo modo neglectum ponatis ad liberandum nos.

<sup>2)</sup> Bj. 34, 1. 2.

<sup>3)</sup> Cod. Carol. ep. 8. p. 43: *Domnis excellentissimis Pippino, Carolo et Carolomanno . . . seu omnibus episcopis, abbatibus, presbyteris et monachis, seu gloriosis ducibus, comitibus vel cuncto exercitui regni et provinciae Francorum Stephanus papa et omnes episcopi, presbyteri, diacones, seu duces, cartularii, comites, tribuni et universus populus et exercitus Romanorum.*

<sup>4)</sup> Schon Gibbon nimmt diesen „höchst außerordentlichen Brief“ gegen den Vorwurf des Betrugs und der Blasphemie in Schutz; der Papst, meint er, wollte gewiß vielmehr überreden als betriegen: *The history of the decline and fall of the Roman empire*, London 1830, chap. 49. p. 883. not. f.

<sup>5)</sup> Cod. Carol. ep. 10. p. 55—60.

<sup>6)</sup> Daj. p. 55—56: *Petrus vocatus apostolus a Jesu Christo . . . gratia pax et virtus; vgl. 3. B. 1 Corinth. 1, 1—3: Paulus vocatus apostolus Jesu Christi . . . gratia vobis et pax.*

die sein Wort erfüllen, zuversichtlich an die Erlassung ihrer Sünden glauben dürften. „Und so ermahne ich euch, der Apostel Gottes Petrus, diese römische Stadt und das mir von Gott anvertraute Volk aus den Händen der Feinde zu retten und das Haus, in welchem ich nach dem Fleische ruhe, vor heidnischer Entweihung zu bewahren. Nehmet es keineswegs anders, Geliebte, sondern glaubet gewiß: ich selbst, als ob ich im Fleische lebend vor euch stünde, richte diese nachdrückliche Ermahnung an euch, und mit mir die Mutter Gottes und alle himmlischen Schaaren.“ Er kommt wiederholt auf die ungeschüzte Lage seines Heiligthums und seines Grabes zurück und deutet an, daß der Feind sich seines Leibes bemächtigen könnte. „Erbarmet euch Rom und befreiet es in höchster Beschleunigung, damit nicht mein Leib, was ferne sei, und mein Haus, in welchem er nach Gottes Vorschrift ruht, von den Verfolgern entheiligt werde: eilet, eilet, bevor der lebendige Quell, aus dem ihr wiedergeboren seid, vertrockne, bevor der noch zurückgebliebene Funke jenes flammenden Feuers erlösche,<sup>1)</sup> aus welchem ihr euer Licht empfangen. Laßet es nicht zu, daß ich von meinem römischen Volke getrennt werde; dann werdet ihr auch von dem Reiche Gottes und dem ewigen Leben nicht getrennt werden. „„So Jemand auch kämpfet, wird er doch nicht gekrönt, er kämpfe denn recht.“<sup>2)</sup> Darum streitet muthig für die Befreiung der heiligen Kirche, damit ihr nicht auf immer zu Grunde gehet. Denn wißet, so ihr die Rettung versäumt, dann werde ich kraft des mir von Christus verliehenen Apostolats euch um der Mißachtung meiner Mahnrufe willen vom Himmelreich und der ewigen Seligkeit ausschließen. Aber Gott leite eure Gedanken und Handlungen (so schließt er mit freundlicherer Wendung), damit ihr als die Getreuen seiner Macht und durch meine Fürbitte Sieg und Wohlergehen auf Erden und in der künftigen Welt seinen Lohn empfanget mit seinen Heiligen und Auserwählten.“

Dies beredete Schreiben, das vermuthlich zugleich mit dem oben-erwähnten Hülfserufe des Papstes und der Römer in der Frühjahrsversammlung der Franken verlesen wurde, machte durch seine feierliche Form und seinen bestimmten und selbstgewissen Ton ohne Zweifel einen tiefen Eindruck auf die Hörer, von denen Petrus ja rühmen konnte, daß sie an Hinnueigung zu ihm alle Völker unter dem Himmel überträfen.<sup>3)</sup>

Die Wirkung war die gewünschte: der Krieg. Wenn die aus Rom kommenden Vorstellungen nur immer die dortige Bedrängniß schilderten und darin schon einen zwingenden Anlaß zum Kriege sahen,

<sup>1)</sup> Cod. Carol. ed. Jaffé ep. 10. p. 58: ipsa modica stilla; ed. Cenni ep. 10. p. 98: ipsa modica favilla — ob nicht vielmehr scintilla zu lesen?

<sup>2)</sup> 2 Timoth. 2, 5.

<sup>3)</sup> Cod. Carol. ep. 10. p. 59: declaratum quippe est, quod super omnes gentes, quae sub coelo sunt, vestra Francorum gens prona mihi apostolo Dei Petro exstitit. et ideo ecclesiam. quam mihi Dominus tradidit, vobis per manus vicarii mei commendavi ad liberandum de manibus inimicorum.

so kam bei Pippin und den fränkischen Großen noch die Erwägung hinzu, daß in der Handlungsweise Aistulfs zugleich eine Auflehnung gegen die Vertragspflichten lag, welche er ihnen gegenüber eingegangen war. <sup>1)</sup> Von heftigem Zorn ergriffen, erließ Pippin wiederum ein Aufgebot des gesammten Heeres und wohl schon Anfangs Mai setzte sich dasselbe in Bewegung. <sup>2)</sup>

Unter den hohen Geistlichen im Gefolge des Königs befand sich auch diesmal wieder der Abt Fulrad von S. Denis, wahrscheinlich auch der päpstliche Gesandte, Bischof Georg von Ostia. <sup>3)</sup> Zu den hervorragendsten Persönlichkeiten im Heere aber gehörte diesmal der junge Herzog Tassilo von Baiern, Sohn Odilo's und der Chiltrude, der Schwester Pippins. Geboren im Jahre 742, ein Altersgenosse Karls des Großen, hatte er wahrscheinlich im Jahre 748 seinen Vater, 754 seine Mutter verloren. <sup>4)</sup> Bis dahin unter der Vormundschaft Chiltrudens, etwa wie ganz um dieselbe Zeit in Benevent die Herzogsmittwe Teauinberga in Gemeinschaft mit ihrem Sohne Autprand herrschte, begann er nach dem Tode der Mutter wohl schon selbständig sein Land zu verwalten, nach wie vor allerdings unter der Oberhoheit des Frankenkönigs Pippin, der ihn ja auch nach der Verdrängung Gripho's aus Baiern im Jahre 748 mit dem Herzogthume belehnt hatte. <sup>5)</sup> Wenn daher auch früher schon die Baiern in Pippins Heere nicht gefehlt haben werden, <sup>6)</sup> so kamen sie diesmal unter der Anführung ihres jugendlichen Herzogs, eines nahen Verwandten der Königsfamilie; daher darf es nicht auffallen, daß davon mehrfach, selbst in den kurzen Annalen, Erwähnung geschieht. <sup>7)</sup>

Der Marsch ging auch diesmal wieder durch Burgund; aber

<sup>1)</sup> Daher nach dem zweiten Kriege die Forderung, *Fred. cont. c. 121: ut amplius nunquam contra regem Pippinum vel proceres Francorum rebellis et contumax esse debeat.*

<sup>2)</sup> Wir rechnen etwa so:

24. Februar: Abreise der römischen Gesandtschaft,

Ende März: Ankunft derselben bei Pippin.

Anfangs Mai: Aufbruch des Heeres,

Mitte Juni: Kampf an den Clufen, Belagerung von Pavia.

Ende Juli: Friedensschluß.

Ende August: Rückkehr der Franken.

<sup>3)</sup> Denn im März 757 wird er von Stephan abermals zu Pippin geschickt: *Cod. Carol. ep. 11. p. 66.*

<sup>4)</sup> *Ann. Lauresh. 754: Et Hiltruda mortua; ebenso die ann. Petav. und Mosellani 754 u. a. m.*

<sup>5)</sup> *Waib, 36. III. S. 43—44; vgl. Hahn, Jahrbücher S. 115—117. 213—215.*

<sup>6)</sup> *Vgl. 3. 2. Fred. cont. c. 120: et reliquae nationes, quae in suo regno commorabantur.*

<sup>7)</sup> *Fred. cont. c. 121: Rex Pippinus cum nepote suo Tassilone Bajoariorum duce partibus Italiae usque ad Ticinum iterum accessit; ann. Lauresh. 755 u. a. m.: venit Thassilo ad Marcis campum in mense Madio.* Ueber die Chronologie, sowie insbesondere über die Entstehung des Maifeldes s. *Excurs I. § 7<sup>a</sup>; dazu Cap. XXI, 1.*

schon bei Chälou wurde die Saône, bei Genf die Rhône überschritten und so auf dem nördlicheren Wege durch Savoyen das Thal von Maurienne erreicht. Nach Ueberschreitung des Montcenis stieg das gesammte Heer in das Thal von Susa hinab und gelangte ohne Widerstand bis an den Ausgang desselben, die Grenze des langobardischen Reichs.<sup>1)</sup>

Hier hatte, wie in dem ersten Kriege, das feindliche Heer wiederum seine Aufstellung genommen. Aistulf war von Rom schon nach dreimonatlicher Belagerung, also Ende März, unverrichteter Dinge wieder abgezogen, hatte die mittel- und süditalischen Truppen, wie es scheint, ganz entlassen müssen<sup>2)</sup> und befand sich selbst schon am 5. April wieder in seinem Palaste zu Pavia, woselbst er dem spoletanischen Kloster Farfa auf Bitten des Abtes Fulcoald, eines Franken, „zur Ehre Gottes und der heiligen Maria“ eine Schenkung machte.<sup>3)</sup> Wir erfahren auch nicht, daß er seine Truppen zu den Clusen begleitet und an dem dortigen Kampfe persönlich theilgenommen habe: es ist aus den Quellen vielmehr erkennbar, daß er in der Hauptstadt zurückgeblieben war, vielleicht um dieselbe gegen einen abermaligen Angriff besser vorbereiten und vertheidigen zu können.<sup>4)</sup>

Noch bevor aber die Entscheidung erfolgte, trug sich folgender Zwischenfall<sup>5)</sup> zu. Zwei byzantinische Botschafter, Georgius und Johannes — der Letztere, ein kaiserlicher Geheimrath, hatte schon in den ersten Zeiten Stephans zweimal als Gesandter gedient, — trafen, grade als die fränkische Armee über die Alpen zog, in Rom ein (die Belagerung der Stadt war also damals schon aufgehoben) und wurden hier vom Papste mit der Nachricht überrascht, daß Pippin bereits auf dem zweiten Zuge gegen Aistulf begriffen sei. In Constantinopel war demnach zur Zeit ihrer Abreise nur die Kunde von Aistulfs erneuten Einfällen ins römische Gebiet, vielleicht schon von der Belagerung Roms verbreitet, und ihr Auftrag wird demgemäß, wie im Jahre 753, dahin gegangen sein, im Verein mit Stephan bei dem Langobardenkönige die Herausgabe der occupirten Lande zu erwirken. Die kriegerischen Vorgänge des Jahres 754, sowie die Pippinische Schenkung durften jetzt, wo alle Ergebnisse jenes Jahres wieder in Frage gestellt waren, füglich wohl unbeachtet gelassen werden. Vielleicht erstreckten sich übrigens

<sup>1)</sup> Fred. cont. c. 121: Rex P. cum exercitu suo, monte Cinisio transacto, usque ad clusas, ubi Langobardi ei resistere nitentur, perveniens.

<sup>2)</sup> Wenigstens finden wir den Herzog Luitprand im Juni wieder in seinem Palaste zu Benevent, als Vorsitzenden einer gerichtlichen Verhandlung, Troya n° 703: actum Beneventi in palatio, mense Junio, per indictionem nonam.

<sup>3)</sup> Troya n° 702: ob reverentiam Dei et b. Mariae . . . vestram obaudientes petitionem . . . Datum Ticini in palatio 5. die mensis Aprilis a. felicissimi regni nostri in Dei nomine VII., per ind. VIII.

<sup>4)</sup> Fred. cont. c. 121: Rex Aistulfus iterum ad clusas exercitum Langobardorum mittens, qui regi Pippino et Francis resisterent et partibus Italiae intrare non sinerent.

<sup>5)</sup> Vita Stephani c. 43—45.

die Instructionen der beiden Gesandten auch auf eine Reise zum Frankenkönige. Genug, als sie jetzt von dem abermaligen Ausbruche des Krieges hörten, beschloffen sie auf dem Seewege ins Frankenland zu gehen, und sie gelangten mit möglichster Beschleunigung nach Marseille. Der Papst hatte ihnen seinerseits einen Begleiter mitgegeben.

Auf dem Kriegsschauplatze aber war inzwischen der Zusammenstoß erfolgt. Die Langobarden hatten es diesmal vermieden, aus ihrer festen Stellung zum Angriff überzugehen, und den Feind an dem engen Eingange der Clusen erwartet. Die Franken aber täuschten ihre Erwartungen. Sie hatten bei ihren zweimaligen Alpenübergängen gelernt, über die Berge zu klettern und durch die Felschluchten zu dringen. Als sie daher kaum an den Clusen angekommen waren, brachen sie, statt gradaus auf die Schanzen der Langobarden loszugehen, über die Gebirge vor, welche das Thal begrenzen, bis sie in das piemontesische Tiefland gelangten und den überraschten Gegner, der sie von vorn her erwartete, im Rücken überfielen. Gewiß war ein Theil des Heeres, um den Feind zu täuschen und den Kampf durch einen Frontangriff zu unterstützen, im Zusaner Thal zurückgeblieben.<sup>1)</sup> Aber es kam gar nicht zum Kampfe, nur zur Niedermeglung der Langobarden;<sup>2)</sup> diejenigen, welche das Schwert verschonte, retteten sich durch schnelle Flucht. Die langobardischen Befestigungswerke wurden hierauf vollständig zerstört,<sup>3)</sup> und das Heer setzte sich gegen Pavia in Bewegung.

Schon war die Kunde von diesem Triumphe der Franken bis nach Marseille gedrungen, als die byzantinischen Botschafter dort landeten. Es war ihnen nun vor Allem darum zu thun, das Ohr des siegreichen Pippin zu gewinnen, und um allen päpstlichen Einfluß

<sup>1)</sup> Fred. cont. c. 221: Statim Franci solito more, ut edocti erant, per montes et rupes erumpentes (derselbe Ausdruck wie in cap. 120), in regnum Aistulfi cum multa ira et furore intrant, Langobardos, quos ibi reppererunt, interficiunt; reliqui, qui remanserant, vix fuga lapsi evaserunt. Ganz auf dieselbe Weise siegte Karl im Jahre 773, so daß beide Waffenthaten sich gegenseitig erläutern; vgl. ann. Lauriss. maj. 773, Abel I. S. 119. Ich komme auch hier wieder auf die anschaulichen Mittheilungen der Chronik von Novalesa zurück, die einen entschieden historischen Kern haben und sich mit gleichem Rechte für die Geschichte Pippins, wie für die seines Sohnes verwenden lassen; danach drang das Heer [Karls] per crepidinem enjusdam montis, in quo usque in hodiernum diem Via Francorum dicitur. Cumque de predicto descendissent monte, devenerunt in planitie vici, cui nomen erat Gavensis — d. i. Giaveno im Süden der Clusen, jam plane extra montes, ut facilis inde descensus sit et apertus in Italiam, wie der Herausgeber Bethmann in not. 58 bemerkt — ibique se adunantes struebant aciem contra Desiderium. Desiderius vero sperans Karolum ante se ad bellum, Karolus autem a dorsa ipsorum de monte descenso festinabat. At ubi Desiderius talia comperit, ascenso equo Papiam fugiit. Chron. Novaliciense, Pertz SS. T. VII, lib. III. c. 14.

<sup>2)</sup> Daher sagt Fred. cont. c. 121 ex.: Pippinus absque belli eventu, cum omni exercitu suo illaeso ad propriam sedem regni sui remeavit incolumis.

<sup>3)</sup> Vita Stephani, diesmal sehr kurz, c. 43: P. iterum generalem faciens motionem, in Langobardorum partes conjunxit et clusas eorum funditus evertit.



fernzuhalten, versuchten sie sich ihres römischen Reisegenossen, wie es scheint, durch Menehelnord oder doch durch körperliche Mißhandlung zu entledigen.<sup>1)</sup> Da dies mißlang, so reiste einer von ihnen, Georgius, eilig voraus und erreichte den König nicht weit von Pavia. Er beschwor ihn, die Stadt Ravenna und die übrigen Orte des Exarchats der kaiserlichen Botmäßigkeit zu überlassen; er unterstützte seine Bitten durch Spendung kaiserlicher Summen und Verheißung größerer. Vergeltens: Pippin betheuerte mit feierlichem Eidschwur, daß er zu keines Menschen Gunsten sich wiederholt in den Kampf begeben habe, sondern allein um seiner Liebe zum heil. Petrus und um der Vergebung seiner Sünden willen; keine Schätze der Welt würden ihn vermögen, was er dem heil. Petrus einmal dargebracht habe, ihm wieder zu entreißen; ja, er werde nie und nimmer dusden, daß dieser Besitz auf irgend eine Weise der römischen Kirche entfremdet werde. Der Botschafter wurde auf anderem Wege sofort in seine Heimat entsendet; auf der Durchreise berührte er auch Rom wieder.<sup>2)</sup>

Pippin aber schritt nun zur Belagerung von Pavia, das wiederum rings von den Zelten der Franken umschlossen und von aller äußeren Verbindung abgeschnitten wurde, während die Umgegend der Verwüstung preisgegeben war.<sup>3)</sup> Alstulf sah sich überwunden; nach vorausgegangener Fürsprache der fränkischen Geistlichen und Großen hat er zum zweiten Male seinen mächtigen Gegner um Frieden, bereit, sich wegen der Verletzung seiner früheren Gelöbniße dem Urtheilspruche des fränkischen Adels und Klerus zu unterwerfen. Er hatte durch diesen Krieg, der als Empörung betrachtet werden konnte, Reich und Leben verwirkt und verdankte die Erhaltung beider nur der Fürbitte der fränkischen Großen.<sup>4)</sup> Zur Sühne des Rechtsbruchs mußte er, so lautete die Entscheidung des fränkischen Gerichts, den dritten Theil des Staatsschatzes, der in Pavia aufbewahrt lag, dem Könige Pippin ausliefern. Neue Eide und neue Geißel mußten Sicherheit geben, daß er gegen

<sup>1)</sup> Die unklaren Worte der Vita Stephani c. 44 — *nitebantur dolo detinere missum apostolicae sedis, ne ad praedictum regem posset properare. affligentes eum valide* — dürften nicht so schlimm ausgelegt werden, wenn nicht 1) der folgende Satz von einer rettenden Dazwischenkunft des heil. Petrus spräche: *sed interveniente beato Petro apostolorum principe eorum callida ad nihilum redacta est versutia*, 2) eine im Uebrigen völlig vereinzelte Notiz der *annales S. Bayonis Gandensis*, Pertz SS. II. p. 187, von einer ähnlichen That erzählt: *Anno 752 Hildebertus abbas Gandensis interficitur a consiliariis Constantini impiissimi imperatoris*.

<sup>2)</sup> Das von Montfaucon, *Palaeographia graeca* p. 265—267, aufbewahrte Bruchstück eines griechischen Briefes, worin der Herausgeber ein Schreiben des Kaisers Constantin an Pippin erkennen will, bietet so geringe Anhaltspunkte für die Bezeugung dar, daß wir es lieber ganz übergangen haben.

<sup>3)</sup> *Fred. cont.* c. 121: *totam regionem illam fortiter devastans, circa muros Ticini utraque parte fixit tentoria, ita ut nullus exinde evadere potuisset*.

<sup>4)</sup> Ohne Grund dagegen sagt *Fred. cont.* c. 120 schon nach dem ersten Kriege: *Pippinus misericordia motus vitam et regnum ei concessit*.

den König und das Volk der Franken nicht wieder die Waffen ergreifen oder sich auflehnen werde; zum dauernden Zeichen der Unterwerfung unter die fränkische Oberhoheit sollte fortan jährlich ein Tribut entrichtet werden,<sup>1)</sup> wie einst schon nach dem Tode des Königs Kleph, zu den Zeiten der 12 Herzoge und der Könige Authari und Agilulf. Denn auch damals erkannten die Langobarden, so berichtet wenigstens Fredegar,<sup>2)</sup> die Oberhoheit der Frankenkönige an, holten bei der Wahl eines neuen Oberhauptes ihre Erlaubniß ein und entrichteten ihnen jährlich einen Tribut von 12000 Schillingen, bis dieser endlich durch einmalige Zahlung von 36000 Schillingen abgelöst wurde. Der nunmehr erneuerte Tribut wurde, wenn eine oben erwähnte Nachricht hierhergezogen werden darf,<sup>3)</sup> auf jährlich 5000 Schillinge festgesetzt; außerdem brachte Aistulf dem Könige Pippin diesmal noch viel größere Gaben dar, als beim Abschlusse des ersten Friedensvertrages.

Die italienischen Angelegenheiten gelangten jetzt zu einem erfolgreicheren Austrage, als das erste Mal. Aistulf verpflichtete sich nämlich durch Zusagen aller Art,<sup>4)</sup> jene selben Städte, welche schon das vorige Friedensinstrument genau bezeichnet hatte, also Ravenna und zwanzig andere Orte des Exarchats, dazu noch Comiacum (Comacchio), einen festen Platz im Norden von Ravenna, zu räumen; Pippin stellte über den Empfang dieser Städte und die Uebertragung des Besizes an die römische Kirche eine schriftliche Urkunde aus, und Abt Fulrad von S. Denys, mit der Vollziehung derselben beauftragt, begab sich, während Pippin in sein Reich zurückkehrte, mit Bevollmächtigten Aistulfs nach Ravenna und in die genannten Ortschaften der Aemilia und der Pentapolis, ließ sich die Schlüssel derselben aushändigen und Geißel stellen und ging schließlich, von den obersten Behörden der Städte begleitet, nach Rom. Hier legte er sowohl jene Schlüssel, als auch die Schenkungsurkunde seines Königs auf dem Grabe Petri nieder und übergab die Städte damit dem Apostel und seinem gegenwärtigen, sowie allen künftigen Nachfolgern zu ewigem Besiz.<sup>5)</sup>

Aistulf aber und das Volk der Langobarden mußten versprechen, mit der Kirche und ihren Unterthanen fortan ein ruhiges und friedliches Verhältnis zu unterhalten.<sup>6)</sup>

<sup>1)</sup> Von dessen wirklicher Zahlung übrigens in den folgenden Jahren nichts verlautet.

<sup>2)</sup> Fred. chron. c. 45; vgl. jedoch auch Greg. Tur. hist. Franc. lib. X. c. 3: *subjecti ac fideles vobis, sicut patribus vestris fuimus, et esse desideramus, nec discedimus a sacramento, quod praedecessores nostri vestris praedecessoribus juraverunt.*

<sup>3)</sup> Chron. Moissiacense, Pertz SS. I. p. 293; j. oben S. 202. N. 6.

<sup>4)</sup> Vita Steph. c. 46: *quas prius contempserat conscriptas in pacti foedere reddere civitates, nunc modis omnibus profitebatur se redditurum.*

<sup>5)</sup> Daj. c. 46 -47.

<sup>6)</sup> Cod. Carol. ep. 11. p. 65: *in pacis quiete cum ecclesiae Dei et nostro populo, sicut in pactibus a tua bonitate confirmatis continetur.*

So hatte der kräftige Arm Pippins „die Mutter und das Haupt der Kirchen aus tiefer Trübsal zur Freude erhoben,“ <sup>1)</sup> und in lautem Jubel ruft der Papst mit den Worten des Psalmisten: „Den Abend lang währet das Weinen, aber des Morgens die Freude; die rechte Hand des Höchsten kann Alles ändern.“ <sup>2)</sup> Den Pilgern, die vom ganzen Erdkreis her in Rom zusammenströmten, erzählte er gerne von den Thaten Pippins; in Momenten der Andacht entströmten ihm Gebete für den König und das Volk der Franken. Zum ersten Male wird Pippin jetzt mit Moise und David verglichen, von denen einst auch das Volk Gottes aus der Gewalt der Feinde errettet worden sei. Der Papst segnet ihn, seine Söhne, seine Gattin, seinen Thron, sein Volk; denn durch ihn sei die Kirche erfreut, die Feinde der Kirche aber zu Boden geworfen. <sup>3)</sup> —

Ein griechisches Sprichwort jener Zeit, das uns Einhard mittheilt, hatte sich an Rom und den Langobarden bewährt: „Den Franken habe zum Freund, aber nicht zum Nachbar!“ <sup>4)</sup>

---

<sup>1)</sup> Cod. Carol. ep. 11. p. 61.

<sup>2)</sup> Ps. 29, 6; 76, 11.

<sup>3)</sup> Cod. Carol. ep. 11. p. 63.

<sup>4)</sup> Einhardi Vita Karoli c. 16.

## Neunzehntes Capitel.

### Die Synode von Verberie.

756.

Noch während des zweiten italienischen Krieges oder gleich nach Beendigung desselben fand die Synode zu Verberie statt.<sup>1)</sup> Von aller bisherigen Ueberlieferung uns entfernend, verweisen wir dieselbe aus den ersten Jahren der Königsherrschaft Pippins in das Jahr 756. Wir haben im Anhang die Gründe hierfür näher dargelegt,<sup>2)</sup> die sich im Wesentlichen dahin zusammenfassen lassen, daß die Zusammenkunft zu Verberie später als die Synode von Verneuil und früher als diejenige von Compiègne, also nach 755 und vor 757 stattgefunden haben muß. Wir haben dort ferner auszuführen gesucht, daß in dem Capitular von Verberie die Beschlüsse eines Concils enthalten sind, bei denen sich die persönliche Mitwirkung des Königs Pippin zwar in keiner Weise darthun läßt, an deren rechtskräftiger Geltung im Frankenreiche jedoch nicht gezweifelt werden kann. Zudem wir zum Beweise alles dessen uns auf die näheren Erörterungen im Anhang beziehen, gehen wir hier sofort zu einer systematischen Darstellung des Inhalts der Beschlüsse über.

Als im Jahre 755 zu Verneuil das erste Concil der Bischöfe zusammentrat, erschien die Reorganisation der Geistlichkeit als seine dringendste Aufgabe und bildete deshalb den ausschließlichen Gegenstand seiner Berathungen. Schon in ihrer Petittio jedoch hatten dann die Bischöfe noch in demselben Jahre, hauptsächlich durch die Vorlage des Königs veranlaßt, auch den Angelegenheiten der Laien einige Aufmerk-

<sup>1)</sup> Vermeria palatium publicum, der Ausstellungsort mehrerer Diplome Pippins (Sickel P. 1. [4]. 5. 9. 18), die villa Verimbrea des Fred. cont. c. 109: jetzt Verberie, Dep. Oise, Arr. Senlis.

<sup>2)</sup> S. Excurs II. § 1.

jamkeit zugewendet. Die nunmehr folgenden Berathungen zu Verberie und Compiègne aber behandeln fast nur das Leben der Laien, insbesondere die Eheverhältnisse. Nachdem Pippin schon im vergangenen Jahre genaue Bestimmungen darüber getroffen, wie der Incest, falls die Kirchengewalt sich gegen ihn nicht ausreichend zeige, von den weltlichen Gerichten zu behandeln sei,<sup>1)</sup> war es jetzt Sache der Bischöfe, Erlaubtes und Unerlaubtes gesetzlich scharf zu sondern und über die kirchenrechtliche Behandlung der verschiedensten Uebertretungsfälle sich miteinander in Einvernehmen zu setzen.<sup>2)</sup>

Die Gesetzgebung der vierziger Jahre, nach ähnlichem Plane angelegt, war mitten in ihrer Entwicklung unterbrochen worden. Nur ein einziger Paragraph der beiden Synoden Karlmanns betraf die Laien, indem er einestheils den Verkauf christlicher Sklaven an Heiden verbot, anderentheils dem Ehebruch und den gesetzwidrigen Ehen mit allgemeinen Worten entgegentrat.<sup>3)</sup> Von den neun Beschlüssen der Versammlung zu Soissons hatte nur ein Theil des vierten und der neunte die Laien zum Gegenstande. Dort hieß es, dieselben sollten gesetzmäßig leben, die verschiedenen Unkeuschheiten vermeiden, sich vom Meineid fern halten, kein falsches Zeugniß ablegen; eine auch sonst gebräuchliche Zusammenstellung von Sünden,<sup>4)</sup> in kürzester Fassung gebracht. Der neunte Paragraph beschäftigte sich ausschließlich mit der Ehe und stellte in Betreff derselben folgende 4 Grundsätze auf: es darf kein Laie 1. ein gottgeweihtes Weib, 2. eine seiner eigenen Verwandten<sup>5)</sup> heirathen; 3. der Mann darf seine Frau nicht verstoßen, außer wenn sie Unzucht begangen;<sup>6)</sup> 4. kein Mann darf bei Lebzeiten seiner Frau, keine Frau bei Lebzeiten ihres Mannes zum zweiten Male heirathen. Diese vier Principien der Synode von Soissons nun wurden zu Verberie und Compiègne theils weiter ausgeführt, theils modificirt,

<sup>1)</sup> Capit. incerti anni c. 1—3.

<sup>2)</sup> Vgl. in der nächstfolgenden Nummerung die Worte: episcoporum iudicio.

<sup>3)</sup> Capit. Listinense c. 3: Similiter praecipimus, ut juxta decreta canonum adulteria et incesta matrimonia, quae non sint legitima, prohibeantur et emendentur episcoporum iudicio; et ut mancipia christiana paganis non tradantur. Der Bonifacische Briefwechsel weist das Factum nach, auf welchem der letztere Satz beruht: Nam et hoc inter alia discrimen agi in partibus illis dixisti, quod quidam ex fidelibus ad immolandum paganis sua vendunt mancipia; hoc ut magnopere corrigere debeas, frater, commendemus, nec sinas fieri ultra, scelus enim est et impietas (Gregorius III. Bonifacio, Jaffé Bibl. III. ep. 28. p. 94).

<sup>4)</sup> Vgl. ꝑ. B. Gregorii III. libellus poenitentialis, Mansi XII. col. 287, c. 5 de fornicatione, c. 7 de perjurio, c. 13 de falsis testibus.

<sup>5)</sup> nec suam parentem; Rettberg, I. S. 364, und Andere verstehen darunter die Mütter der Nonne: „welcher Fortschritt mönchlicher Härte,“ ruft er aus, „daß das Gelübde der Tochter auf die Mütter zurückwirkt!“ Aber schon Hefele berichtigt den Irrthum, III. S. 486. R. 2; auch Hahn, Jahrbücher S. 59, hat das Richtige.

<sup>6)</sup> quia maritus muliere sua non debet dimittere, excepto causa fornicationis deprehensa; vgl. Matth. 5, 32: Ego autem dico vobis, quia omnis, qui dimiserit uxorem suam, excepta fornicationis causa, facit eam moechari.

und die sorgfältige Casuistik jener Gesetze aus Pippins Königszeit hat zur Folge gehabt, daß die Synoden von Verberie und Compiègne an der späteren Entwicklung des kanonischen Eherechts einen nicht geringen Antheil erlangt haben.

Die erwähnten Principien aber beruhen nicht allein auf der kanonischen Gesetzgebung der früheren Jahrhunderte, sondern sie schließen sich getreu den Vorschriften der Bibel selbst an, sei es des Alten Testaments, wo gesagt ist: „Niemand soll sich zu seiner nächsten Blutsfreundin thun,“<sup>1)</sup> sei es des Neuen Testaments, wo u. A. Paulus sagt: „Welcher verheirathet, der thut wohl; welcher aber nicht verheirathet, der thut besser. Den Ehelichen aber gebiete nicht ich, sondern der Herr, daß das Weib sich nicht scheidet von dem Manne; so sie sich aber scheidet, daß sie ohne Ehe bleibe oder sich mit dem Manne verföhne; und daß der Mann das Weib nicht von sich lasse“<sup>2)</sup> — oder Christus selbst: „Ich aber sage euch, wer sich von seinem Weibe scheidet, es sei denn um Ehebruch, und freiet eine andere, der bricht die Ehe; und wer die Abgeschiedene freiet, der bricht auch die Ehe.“<sup>3)</sup> Vor Allem das Neue Testament begründete die Doppelschauung von der Gottgefälligkeit der Virginität neben der Unverbrüchlichkeit einer in Keuschheit geschlossenen Ehe.

Auch durch den hohen Werth, den die fränkischen Gesetzgeber des 8. Jahrhunderts auf die Regelung der ehelichen Verhältnisse legen, wird man an die Bücher der heiligen Schrift erinnert; und wie Mose sein Volk beim Eintritt in das gelobte Land vor den Greueln der Unkeuschheit warnt, „auf daß euch nicht auch das Land ausspieie, wenn ihr es verunreinigt, gleich wie es die Heiden hat ausgespieen, die vor euch waren,“<sup>4)</sup> so sollte auch der verjüngte fränkische Staat auf Reinheit des ehelichen und Familienlebens begründet werden, wie sie den damals herrschenden Begriffen der Menschen entsprach.

Indem wir die einzelnen Vorschriften des Capitulars, die nach der Art jener Zeit planlos auf einander folgen, in einen geordneteren Zusammenhang zu bringen suchen, schließen wir uns am besten jenen vier Grundbestimmungen des Jahres 744 an.

I. Die den Nonnen auferlegte Ehelosigkeit wird auch denjenigen schon verheiratheten Frauen geboten, welche mit Erlaubniß ihres Mannes den Schleier nehmen; dem Manne ist alsdann gleichfalls die Wieder-  
verheirathung untersagt.<sup>5)</sup> Eine weitere Ausdehnung jenes Verbotes betrifft die Priesterfrauen. Wenn ein Priester nämlich seine Nichte zur Frau gehabt,<sup>6)</sup> so ist es nicht genug, daß er sie entlassen und seinen

<sup>1)</sup> Levit. 18, 6.

<sup>2)</sup> 1 Corinth. 7, 38. 10. 11.

<sup>3)</sup> Matth. 19, 19.

<sup>4)</sup> Levit. 18, 28.

<sup>5)</sup> Capit. Vermer. c. 21.

<sup>6)</sup> In einem von Labbe, Conc. T. VII, benutzten Cod. Pal. des Vaticans fehlen die zwei Worte neptem suam; „et merito, fügt er hinzu. nam in genere loquitur

Grad verloren hat: auch wer sie nachher ehelicht, muß sich wieder von ihr scheiden; denn es wird als verwerflich angesehen, daß die ehemalige Frau eines Priesters einem andern Manne zu Theil werde.<sup>1)</sup> Der erzwungene Eintritt in den Nonnenstand,<sup>2)</sup> etwa durch den einseitigen Willen der Eltern bewirkt, hat keine Gültigkeit, obwohl einem solchen Mädchen doch empfohlen wird, den Schleier zu behalten;<sup>3)</sup> hatte ein Priester sich an solchem Zwange durch die Consecration betheiliget, so verlor er seinen Grad.<sup>4)</sup> Ebenso durfte die Ehefrau nicht ohne Zustimmung ihres Mannes den Schleier nehmen; hatte sie es gethan, so stand es in der Gewalt des Mannes, ob sie denselben behalten sollte oder nicht.<sup>5)</sup>

II. Das Verbot der Verwandtenehe übernahm die Kirche sowohl aus dem mosaischen, wie aus dem römischen Recht. Ueberall, wo dem Weibe eine geachtete Stellung eingeräumt ist, bestehen nach dieser Richtung hin weitreichende Verbote. Die Ehe soll außer der geschlechtlichen Vereinigung zugleich eine sittliche Lebensgemeinschaft begründen; wo daher die letztere schon durch Blutsfreundschaft besteht, hat der Hinzutritt der ehelichen Verbindung einen vorwiegend sündlichen Cha-

de quacunq; uxore“. Schon Baluze hat in seinen Anmerkungen zu den Capitularien, *Capitularia regum Francorum* II. col. 1023, diese Meinung Labbe's widerlegt, die ja auch handschriftlich durchaus unhaltbar ist. Die Priester Ehe überhaupt war demnach nicht verboten; das Strafbare des Falles lag vielmehr nur in der Heirath mit einer so nahen Verwandten. — Man könnte meinen, es habe mit der Nichte der dritte Verwandtschaftsgrad bezeichnet werden sollen, welcher nach dem ersten Capitel des Gesetzes auch zwischen Laien die Ehe ausschließt; denn nach römischer Berechnung besteht zwischen Oheim und Nichte allerdings der dritte Verwandtschaftsgrad. Allein daß unsere Gesetze in kirchlicher Weise nach Generationen, nicht nach der Einheit zählen, wird sich weiterhin zeigen (s. unten S. 275). Es ergibt sich daher für die Fassung des dritten Capitels, wenn nicht etwa neptis überhaupt eine Verwandte bedeutet, nur die eine Erklärung, daß dasselbe auf einem bestimmten Factum beruhe. In ähnlicher Weise scheint auch dem 5. Capitel eine wirkliche Thatfache zu Grunde gelegen zu haben; vgl. unten S. 276. N. 6. Ohne allen Zweifel ist dies in *capit. Compend. c. 9* der Fall: *Homo Francus accepit beneficium etc.* Auch wo daher solche factische Veranlassung nicht ersichtlich ist, wird die Gesetzgebung wohl in der Regel von einer solchen ausgegangen sein.

<sup>1)</sup> *Capit. Vermer. c. 3: quia reprehensibile est, ut relictam sacerdotis alius homo habeat; vgl. concil. Aurelian. I. c. 9: Si relictam presbyteri vel diaconi alio se conjunxerit (Isidori liber canonum col. 275).*

<sup>2)</sup> *Capit. Vermer. c. 4: invitam aut reclamantem. So heißt es auch concil. Aurelian. II. c. 7: De episcopo, qui iuivum aut reclamantem prae-sumperit ordinare (Isidori lib. can. col. 280).*

<sup>3)</sup> *Nettberg II. S. 696 behauptet unrichtigerweise, es sei von ihrer Befreiung nicht die Rede. Papsi Gregor II. schreibt allerdings, Jaffé III. ep. 27. p. 90: Addidisti adhuc, quodsi pater vel mater filium filiamque intra septa monasterii in infantiae annis sub regulari tradiderint disciplinae, utrum liceat eis, postquam pubertatis inoleverint annos, egredi et matrimonio copulare. Hoc omnino devitamus. Quia nefas est, ut oblati a parentibus Deo filii voluntatis frena laxentur.*

<sup>4)</sup> *Capit. Vermer. c. 4.*

<sup>5)</sup> *Daj.*

rafter. Es ist bezeichnend, daß die Bibel ein solches Verhältniß regelmäßig ein *Revelare turpitudinem* nennt,<sup>1)</sup> die Kirche aber das Wort *incestum*, Unkeuschheit, dafür gewählt hat.<sup>2)</sup> Die strenge Unterfügung der Verwandtenehe ist also nicht aus der Abneigung gegen die Ehe überhaupt und dem Wunsche, sie so viel als möglich einzuschränken, sondern im Gegentheil aus der Sacramentsnatur der Ehe zu erklären.

Nach altrömischem Recht galten schon die Geschwister als zweiter Verwandtschaftsgrad, die Geschwisterkinder (*Consobrini*) als der vierte, die Geschwisterenkel (*Sobrini*) als der sechste Grad; man zählte also die einzelnen Verwandten nach der Abstammung von einem gemeinsamen Familienhaupte. Mit dem sechsten Grade galt die Verwandtschaft als abgeschlossen, schon im siebenten Grade war die Ehe gestattet.

Das kanonische Recht behielt diese Zahlen bei, verband damit aber, nicht ohne zu verschiedenen Zeiten auf Widerstand zu stoßen,<sup>3)</sup> veränderte Begriffe, indem es nach Generationen, nicht nach Personen zählte. Geschwister bildeten demnach den ersten Grad, Geschwisterkinder erst den zweiten, Geschwisterenkel den dritten Grad u. s. w., und indem auch bei solcher Computation der siebente Grad als Grenze gesetzt wurde, war es gleichbedeutend mit einer anderen oft wiederkehrenden Bestimmung, wonach die Ehe überhaupt verboten wurde, soweit man sich einer Verwandtschaft bewußt war. So hatten denn z. B. die Päpste Gregor II.<sup>4)</sup> und Zacharias<sup>5)</sup> sich in letzterem

<sup>1)</sup> Levit. c. 18.

<sup>2)</sup> Die vom heil. Augustinus, *De civitate Dei* lib. XV. c. 15 (Ivonis Panormia lib. VII. c. 52, Migne I. c. col. 1291), für das Verbot der Verwandtenehe geltend gemachten Argumente, *ut homines diversarum necessitudinum vinculis neclerentur . . . numerosius se porrigat charitas . . . copiosius se socialis dilectio colligeret*, reichen nicht hin, das strenge Verfahren gegen Uebertreter des Verbotes zu motiviren.

<sup>3)</sup> Vgl. z. B. das Schreiben Alexanders II. († 1073) an den neapolitanischen Klerus, c. 55 (Ivo Decr. lib. IX. c. 6, Migne I. c. col. 658): *De parentelae gradibus tam famosae quaestionis apud illos scrupulum nuper etiam inter vos emersisse cognovimus; dann charakterisirt er die gegnerische Ansicht folgendermaßen: ita generationes a duobus patribus altrinsecus prodeuntes enumerant, ut eorum invicem filios quartam, nepotes sextam, pronepotes octavam generationem esse perhibeant. Hoc itaque modo unumquemque generationis gradum, qui unus proculdubio dicendus est, dividunt . . . Qui nimirum nequaquam in hujus fetoris ructus pestilenter irrumperent, si sacrae pabulum scripturae vivacis ingenii faucibus ruminarent.*

<sup>4)</sup> Gregorius II. Bonifacio, 726 Nov. 22, Jaffé III. ep. 27. p. 89: *Igitur in primis legebatur. ut quota progenies propinquorum matrimonio copuletur. Dicimus, quod oportnerat quidem, quamdiu se agnoscent affinitate propinquos, ad hujus copulae non accedere societatem.*

<sup>5)</sup> Zacharias Pippino majori domus 747, Jaffé IV. ep. 3. p. 29, c. 22: *Nos autem, gracia divina suffragante, juxta praedecessorum et antecessorum pontificum decreta multo amplius confirmantes dicimus, ut, dum usque sese generacio cognoverit, juxta ritum et normam christianitatis et religionem Romanorum non copulentur conjugis.*



Sinne ausgesprochen, Gregor III. dagegen die siebente Generation als Grenze der Verwandtschaft bezeichnet.<sup>1)</sup>

Bei den germanischen Völkern aber hatte sich eine so strenge Auffassung nicht durchführen lassen, und schon Gregor I. hatte den neubekehrten Angelsachsen eine Heirath in der dritten oder vierten Generation gestattet.<sup>2)</sup> Auf dieses Zugeständniß kommt auch Bonifacius bei den Franken zurück,<sup>3)</sup> und Papst Gregor II. räumt ihm ebenfalls die Verbindung nach dem vierten Grade ein.<sup>4)</sup> Die Synode zu Verberie nun erhebt diese Ansicht zum Gesetz; ihr erster Canon nämlich bestimmt: Im dritten Gliede werden die Ehen getrennt, und nach bestandener Buße dürfen die Geschiedenen, wenn sie es wollen, sich mit Andern verbinden. Schon bestehende Ehen zwischen Verwandten vierten Grades trennen wir nicht, fordern jedoch Buße; ist eine solche Verbindung aber noch nicht erfolgt, so geben wir dazu keine Erlaubniß.“<sup>5)</sup> Daß diesem Gesetze die kirchliche Berechnungsweise zu Grunde liegt, beweist ein daran sich anschließender Canon der Synode von Compiègne, von dem später zu sprechen sein wird, welcher auf den Fall Bezug nimmt, daß zwei Eheleute einander zur einen Hälfte im dritten, zur anderen im vierten Grade angehören;<sup>6)</sup> eine solche Eventualität ist nur bei der Zählung nach Generationen möglich.

III. Bisher war von unerlaubten Heirathen und den dadurch nothwendigen Scheidungen die Rede. Aber auch eine durchaus gesetzliche

<sup>1)</sup> Gregorius III. Bonifacio, Jaffé III. ep. 28. p. 93: Progeniem vero suam quemque usque ad septimam observare decernimus generationem.

<sup>2)</sup> Gregorius I. Augustino episc. Angl., Juni 601: Unde necesse est, ut jam tertia vel quarta generatio fidelium licenter sibi jungi debeat; Jaffé, Regesta pont. Rom. n° 1414.

<sup>3)</sup> Er bittet den Erzbischof Rothelm von Canterbury, ihm ein Exemplar jenes Schreibens zu verschaffen, qua continetur, ut dicunt, interrogationes Augustini pontificis ac praeicatoris primi Anglorum et responsiones sancti Gregorii papae, in qua inter cetera capitula continetur, quod in tertia generatione propinquitatis fidelibus liceat matrimonia copulare . . . Quia in scrinio Romanae ecclesiae, ut affirmant scrinarii, cum ceteris exemplaribus supra dicti pontificis quaesita non inveniebatur; Jaffé III. ep. 30. p. 96. Offenbar mit Bezug hierauf sagt Papst Zacharias, concil. Roman. II. a 743 c. 15: neque hoc silendum est, quod in Germaniae partibus ita divulgatum est, quod quidem in archivo nostrae sanctae ecclesiae minime reperimus, ipsi tamen asserentibus hominibus de Germaniae partibus didicimus, quod beatae recordationis sanctus Gregorius papa, dum eos ad religionem Christianitatis divina gratia illustraret, licentiam illis dedisset in quarta se copulare generatione, quod quidem Christianis licitum non est, dum usque generationem cognoverint, sed dum rudes erant et invitandi ad fidem, quamquam minime scriptum (ut dictum est) reperimus, credere non ambigamus; Mansi XII. col. 365—366.

<sup>4)</sup> Zu dem oben, S. 274. N. 4, angeführten Schreiben fährt er folgendermaßen fort: sed quia temperantia magis, et praesertim in tam barbaram gentem, placet plus quam districtione censurae, concedendum est, ut post quartam generationem jungantur.

<sup>5)</sup> Capit. Vermer. c. 1.

<sup>6)</sup> Capit. Compend. c. 3.

Verbindung konnte getrennt werden, wenn einer von beiden Theilen den Pflichten des ehelichen Berufes nicht nachkam. Vor Allem war der Ehebruch ein Scheidungsgrund; merkwürdigerweise aber kennt unser Capitular nur solche Fälle des Ehebruchs, bei denen eine Person aus der Schwägerschaft, d. h. aus der Familie des betrogenen Theils, die Mitthuld trägt; so, wenn der Mann einer früher verwitweten Frau mit seiner Stiefochter Unzucht begeht,<sup>1)</sup> oder wenn umgekehrt ein Sohn seiner Stiefmutter heimohnt.<sup>2)</sup> Beiden Ehebrechern wird alsdann für ihre ganze Lebenszeit die Ehe untersagt: die hintergangene Frau jedoch darf, wenn sie nach Entdeckung des Verbrechens den ehelichen Umgang mit ihrem Manne gemieden hat, sich wieder verheirathen; ebenso der Mann, der von seiner Frau betrogen worden. Beiden freilich wird es als wünschenswerther erklärt, daß sie sich enthalten.

Audere Fälle des Ehebruchs sind unerlaubte Verbindungen eines Mannes mit der Schwester<sup>3)</sup> oder der Base<sup>4)</sup> seiner Frau. Die Schuldigen werden auch hier zu bleibender Ehelosigkeit verurtheilt, der Frau, was sie thun wolle, freigestellt.<sup>5)</sup>

Aber der Ehebruch war nicht der einzige Scheidungsgrund, wie Pippin im Jahre 744 den Worten des Evangeliums gemäß hatte festsetzen wollen. Auch sonstige Beweise der Treulosigkeit sollten zur Verstoßung der Frau berechtigen. Wenn ein Weib mit anderen Männern den Tod ihres Gatten beschlossen, dieser aber bei seiner Vertheidigung einen Menschen erschlagen hat und dies beweisen kann, dann darf er seine Frau entlassen und eine andere nehmen.<sup>6)</sup> Die Nachstellerin selbst aber muß Buße thun und ehelos bleiben.<sup>7)</sup>

Das Recht zur Scheidung erfährt noch eine weitere Ausdehnung: „Wenn Jemand durch unvermeidliche Nothwendigkeit gezwungen, in

<sup>1)</sup> Capit. Vermer. c. 2. 11.

<sup>2)</sup> Daf. c. 10.

<sup>3)</sup> Daf. c. 11. 12.

<sup>4)</sup> Daf. c. 18.

<sup>5)</sup> Das cap. 11 enthält nichts als eine Zusammenfassung des in cap. 2 und 12 ausführlicher Gesagten. — Zu cap. 18 findet sich in allen Handschriften der dunkle Zusatz: Hoc aeelesia non recipit (dies erkennt die Kirche nicht an). Kettberg, II. S. 758. N. 9, hält denselben für eine spätere Zuthat, gegen die der Frau des Ehebrechers gewährte Freiheit des Handelns gerichtet; und diese Deutung scheint jedenfalls zutreffender, als die Meinung Hefele's, III. S. 539. Kan. 18, der darin einen „Protest der fränkischen Bischöfe auf dem Reichstage gegen dieses durch die weltliche Majorität und den König erlassene Gesetz“ sieht.

<sup>6)</sup> Capit. Vermer. c. 5. Wie bei cap. 3, muß auch hier ein wirklicher Vorfall zu Grunde liegen (vgl. oben S. 272. N. 6); denn wenn das Gesetz auch wohl mit Recht die versuchte Ausführung des Mordanschlags zur Bedingung der Scheidung macht, so kann doch unmöglich gemeint sein, daß jedesmal zugleich ein Todtschlag von Seiten des Mannes erforderlich sei.

<sup>7)</sup> Dieser Schlußsatz [Ipsa autem insidiatrix, poenitentia subacta, absque spe conjugii maneat] fehlt zwar in den beiden von Berg benutzten Handschriften, findet sich aber bei Regino und seinen Nachfolgern und scheint doch auch in dem von Sirmundus und Bazuzius benutzten Metzger Codex gestanden zu haben, was dann gegen die Zeutilian desselben mit dem Berg'schen Pariser Codex spräche;

ein anderes Herzogthum oder Land geflohen oder mit seinem Herrn, dem er die Treue nicht brechen kann, dorthin gegangen ist, und seine Frau, obgleich sie es könnte, aus Liebe zu ihren Angehörigen oder um ihres Besitzes willen ihm nicht hat folgen wollen, dann soll sie allezeit, solange ihr Mann lebt, unverheirathet bleiben. Dieser aber, der, durch Nothwendigkeit gezwungen, nach einem anderen Orte geflohen ist, darf, wenn er nicht wieder in seine Heimat zurückkehren zu können hofft und sich nicht enthalten kann, nach vorausgegangener Buße eine andere Frau nehmen.“<sup>1)</sup>

War hier von Verletzung der ehelichen Treue die Rede, so macht ein anderer Satz auch die Erfüllung der physischen Pflicht zur Bedingung für den Fortbestand der Ehe.<sup>2)</sup> Wenn eine Frau nämlich sich beklagt, daß ihr Mann ihr niemals beigewohnt habe, so sollen sie zur Kreuzesprobe geführt und, wenn es sich bestätigt, geschieden werden; die Frau darf dann nach ihrem Belieben handeln.<sup>3)</sup>

IV. Es ist eine in unserem Gesetz oft wiederkehrende Wendung, daß bei Auflösung einer, sei es ungültigen oder entweihten, Ehe über den schuldigen Theil die Strafe der Ehelosigkeit verhängt, ihm die „Hoffnung auf Wiederverheirathung“ genommen<sup>4)</sup> und, wo die Schuld auf zwei Personen ruht, beiden die zweite Heirath untersagt wird. Dem unschuldigen Theile dagegen wird diese ausdrücklich gestattet; ebenso, wo überhaupt keine Schuld vorliegt, beiden Theilen;<sup>5)</sup> doch fehlt dabei wohl nie der Zusatz, daß es besser sei, sich zu enthalten,

vgl. Pertz LL. I., Praefatio p. XXXI: plurimum consentit, si omnino alius fuit, quod vix credam. Dieselbe Ungleichheit der beiden Handschriften zeigt sich noch in einer Stelle des c. 6 [si eam a servitute redimere potest, faciat] und das c. 9 [si nunquam in suam patriam se reversurum sperat].

<sup>1)</sup> Capit. Vermer. c. 9.

<sup>2)</sup> Das. c. 17. Ähnlich schon Gregor II. in seinem Schreiben an Bonifacius vom 22. November 726, Jaffé III. ep. 27. p. 88: Nam quod posuisti, quodsi mulier infirmitate correpta non valuerit viri debitum reddere, quid ejus faciat jugalis; bonum esset, si sic permaneret, ut abstinentiae vacaret. Sed quia hoc magnorum est, ille, qui se non poterit continere, nubat magis. Non tamen subsidii opem subtrahat ab illa, cui infirmitas praepedit et non detestabilis culpa excludit. Anders Stephan II. in seinen Responsa vom Jahre 754; s. oben S. 150 (N. 4).

<sup>3)</sup> Ueber das Kreuzurtheil s. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer S. 926: „Dierzu gehörten, wie zu dem Zweikampf, beide Theile; sie mußten mit auf-erhobenen Händen unbeweglich an einem Kreuze stehen; welcher von ihnen der erste zu Boden sank, die Hände rührte oder niederfallen ließ, hatte verloren, und der andere siegte.“ Vgl. auch Rettberg II. S. 752, Waitz VG. IV. S. 359. N. 2. — Zu den alten Rechtsbüchern ist beim perjurium regelmäßig von einem Eide in cruce, natürlich in anderem Sinne, die Rede: qui juraverit in manu episcopi vel presbyteri aut diaconi seu in altari sive in cruce consecrata; vgl. z. B. Wasserjchleben, Die Bußordnungen der abendländischen Kirche, S. 190 (Theodorus), 226 (Beda), 238 (Egbert), 477 (Cummean).

<sup>4)</sup> z. B. capit. Vermer. c. 5: absque spe conjugii maneat.

<sup>5)</sup> Vgl. capit. Vermer. c. 1: In tertio genuclum [st. geniculo, wie in der Lex Salica tit. XLIV. c. 10—11; Waitz, Das alte Recht der sächsischen Franken S. 253] separantur, et post poenitentiam actam, si ita voluerint, licentiam habent aliis se conjungere.

dem Paulinischen Worte entsprechend: „Es ist gut, wenn sie so bleiben; so sie aber sich nicht enthalten, so laß sie freien.“<sup>1)</sup> Bedenken wir, daß in allen diesen Fällen das Verbot der Wiederverheirathung als Strafe gilt, so lassen sich diese Abmahnungen von einer zweiten Verbindung, ebenso wie wir es oben von dem Ehehinderniß der Verwandtschaft bemerkten, nur aus dem Streben erklären, die Ehe zu heiligen, nicht aus dem Wunsche, sie möglichst zu erschweren.<sup>2)</sup>

Eine Reihe besonderer Bestimmungen galt den ehelichen Verhältnissen der Sklaven. Es machte einen Unterschied, ob sie es mit Freien oder mit Freigelassenen oder endlich mit Ihesegleichen zu thun hatten. Ja, das Gesetz von Verberie kennt noch innerhalb der Unfreiheit eine Abstufung zwischen der Abhängigkeit von einem Freien und der von einem anderen Unfreien.<sup>3)</sup> Wenn ein Sklave nämlich seine eigne Magd zur Concubine gehabt hat,<sup>4)</sup> dann darf er sie entlassen und eine Gleichstehende, d. i. eine Magd seines Herrn, nehmen;<sup>5)</sup> besser sei es freilich, die eigne Magd zu behalten. Auf solche Wahrung eines einmal geschlossenen Bündnisses wird grade bei den Unfreien auch sonst mit großem Nachdruck hingewirkt. Wenn z. B. ein Sklave und eine Sklavin, die bisher unter einem gemeinsamen Herrn vereinigt lebten, durch Verkauf von einander getrennt worden sind, dann soll ihnen, falls ihre Wiedervereinigung nicht möglich, empfohlen werden, so zu bleiben.<sup>6)</sup> Der Abt Regino von Prüm, der diese Stelle wie mehrere andere unseres Capitulars in seine Kanonensammlung aufgenommen,<sup>7)</sup> unterbricht hier seine sonst so objektive Zusammenstellung durch die Bemerkung, daß das römische Recht wenigstens in diesem Punkte das Bessere verordne,<sup>8)</sup> insofern es darauf dringe, daß beim Verkauf eines verheiratheten Sklaven zugleich seine Ehegenossin übernommen werde und umgekehrt; sowie es andererseits in der gleichen Absicht, eine Trennung zu verhüten, die Ehe nur zwischen den Sklaven eines und desselben Herrn gestatte.<sup>9)</sup>

<sup>1)</sup> 1 Corinth. 7, 8—9: bonum est illis, si sic permaneant. Quodsi non se continent, nubant. Die Ausdrücke des Capitulars sind: si ita voluerit, si se continere non potest, melius est abstinere etc. In cap. 2 wird diese Einschränkung dreifach wiederholt: si ita voluerit, si se continere non potest, nisi voluntate se abstinet.

<sup>2)</sup> Das Letztere ist Kettbergs Meinung, II. S. 758.

<sup>3)</sup> Bal. Guérard, Irminon I. p. 307, über die serfs de serfs.

<sup>4)</sup> Hefele III. S. 538. N. 1 bemerkt, die Ehen der Sklaven hätten überhaupt Concubinate geheißen; doch ist der Sprachgebrauch unseres Capitulars ein anderer, indem wiederholt auch von der uxor eines Sklaven geredet wird, so cap. 6. S. 13.

<sup>5)</sup> Capit. Vermer. c. 7: comparem suam, ancillam domini sui.

<sup>6)</sup> Das. c. 19.

<sup>7)</sup> De synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis lib. II. ed. Baluz. c. 122, ed. Wasserschleben c. 121.

<sup>8)</sup> Sed lex Romana longe melius de hac duntaxat causa praecipere videtur.

<sup>9)</sup> Regino läßt die römische Gesetzesstelle (Breviar. Int. L. un. Cod. Theod. Commun. divid. 2, 25) unmittelbar auf die des Capitulars folgen: lib. II. Bal. c. 123, Wass. c. 122.

Auch von den Freigelassenen fordert das fränkische Gesetz eine strenge Beobachtung der einmal eingegangenen Pflicht. Wer nach seiner Freilassung mit einer Sklavin seines Herrn Unzucht getrieben, <sup>1)</sup> kann von diesem dazu gezwungen werden, sie zur Frau zu nehmen. Entläßt er sie aber und nimmt eine andere, so soll er dazu angehalten werden, diese zu entlassen und entweder die erstere wieder aufzunehmen oder, so lange sie lebt, ehelos zu bleiben. <sup>2)</sup> Ebenso ergeht es demjenigen Freigelassenen, der, als er noch im Stande der Knechtschaft war, mit einer Sklavin zusammengelebt und sie nach gesetzlich erhaltener Freiheit entlassen hat. <sup>3)</sup>

Bei einer Heirath zwischen Freien und Unfreien wird unterschieden, ob der freie Theil den Stand des anderen gekannt hat oder nicht. Hat Jemand nämlich eine Sklavin zur Frau genommen, ohne über ihren Stand im Irrthum zu sein, dann hat er bei ihr stets auszuhalten; <sup>4)</sup> daß er dadurch selbst unfrei werde, ist aus dem Gesetze keineswegs zu erkennen. Wenn ein freier Mann jedoch eine Sklavin in dem Wahne, sie sei eine Freie, zur Frau genommen, oder wenn umgekehrt eine Freie in dieser Weise bei ihrer Verheirathung über den Stand ihres Mannes getäuscht worden ist: <sup>5)</sup> dann soll bei Enthüllung des Irrthums, d. h. wenn das Knechtschaftsverhältniß wieder geltend gemacht wird, <sup>6)</sup> zuerst der Loskauf versucht werden; gelingt dieser jedoch nicht, so ist dem Freien eine zweite Ehe gestattet. <sup>7)</sup> Bischof Ivo von Chartres, der nach dem Vorgange Regino's und Burchards diese Stelle sowohl in das Decretum als auch in die Panormia aufgenommen, begründet eine solche *separatio conjugii propter errorem conditionis* mit einer ähnlichen Bestimmung des römischen Rechts, welche eine Heirath zwischen Freien und Unfreien überhaupt nicht gestattet. <sup>8)</sup> Unser Gesetz macht jedoch noch eine Ausnahme geltend; wenn der eine Theil nämlich aus Noth, durch den Hunger getrieben, sich in die Sklaverei verkauft und um den Preis seiner Freiheit den andern Theil mit dessen eigener Zustimmung vom Hunger

<sup>1)</sup> Adulterium ist hier im allgemeineren Sinne gebraucht, wie auch z. B. von Bonifacius in seinem Briefe an König Aethilbald von Mercia: Jaffe III. ep. 59. p. 168.

<sup>2)</sup> Capit. Vermer. c. 8.

<sup>3)</sup> Daj. c. 20. Ueber die Bezeichnung *cartellarius* [d. i. *cartularius*, ein durch Urkunde Freigelassener] s. Noth, Fendalität S. 293.

<sup>4)</sup> Capit. Vermer. c. 13.

<sup>5)</sup> Das römische Recht setzt den Fall, daß der Betrug durch die Schlaueit und mit der Erlaubniß des Herrn geschehen sei, *calliditate et conniventia domini*.

<sup>6)</sup> *si postea fuerit inservita*: so auch Regino lib. II. Bal. c. 119, Wass. c. 118. In *servitute detecta*: Burchard Decr. lib. IX. c. 26; ebenso Ivo Decr. lib. VIII. c. 164, Panorm. lib. VI. c. 41 und 111; Gratian C. XXIX. q. 2. c. 4.

<sup>7)</sup> Capit. Vermer. c. 6.

<sup>8)</sup> Der Stelle unseres Capitulars (Panormia lib. VI. c. 111) scheidet er in c. 110 den römischen Rechtsatz voraus: *Juliani Epitome Novellarum Const. 3<sup>o</sup>. cap. 3.*

errettet hat: eine solche Ehe soll fortbestehen und nicht getrennt werden. Nur wenn die Trennung schon erfolgt ist, darf es dabei sein Bewenden haben; doch sind beiderseits dafür Bußübungen nöthig.<sup>1)</sup>

Mitten zwischen den eherechtlichen Bestimmungen, die wir soeben darzulegen versucht, enthält das Gesetz von Verberie in den Capiteln 14—16 noch drei auf den Clerus bezügliche Verordnungen, die dem Charakter des Ganzen so fremd sind, daß eine der beiden uns erhaltenen Abschriften sie wirklich weggelassen hat,<sup>2)</sup> die sich bei unserer Datirung des Capitulars aber ganz einfach als ein Nachtrag zu den Synodalbeschlüssen des Jahres 755 erweisen.<sup>3)</sup>

Damals hatte man den Wanderbischöfen ohne Weiteres die eigenmächtige Einsetzung von Priestern unterjagt, jede dennoch erfolgte Ordination somit für ungültig erklärt.<sup>4)</sup> Schon im Jahre 739 jedoch hatte Papst Gregor III. dem Bonifacius während seiner Reformbestrebungen in Baiern ein milderes Verfahren gegen die Priester empfohlen, die er daselbst vorfinden werde. „Sollten auch die Männer,“ so schreibt er ihm, „von denen sie ordinirt worden, unbekannt sein und wäre es selbst zweifelhaft, ob es Bischöfe gewesen oder nicht — wenn nur die Priester selbst wackere und fromme Männer sind, dann mögen sie von ihrem Bischof consecrirt werden und weiter den heiligen Dienst verrichten.“<sup>5)</sup> In ähnlichem Sinne modificirt die fränkische Synode jetzt ihren vorjährigen Beschluß: wohl solle durch einen Wanderbischof keine Ordination von Priestern vorgenommen werden; sind diese jedoch im Uebrigen untadelhaft, dann mögen sie nochmals die Weihe empfangen.<sup>6)</sup>

Der folgende Paragraph nimmt auf das 9. Capitel der Synode von Verneuil Bezug, wo gesagt ist, daß ein degradirter Priester ohne Erlaubniß des Bischofs keine Amtshandlung verrichten dürfe, widrigenfalls ihn die Excommunication treffe. Die Versammlung zu Verberie mildert auch hier die ursprüngliche Strenge des Gesetzes; sie gestattet einem abgesetzten Priester nämlich die Taufe eines Kranken im Falle

<sup>1)</sup> Streng logisch schließt sich diese Ausnahme freilich nicht an die aufgestellte Hauptregel an; denn hier liegt ja kein error conditionis bei Eingehung der Ehe vor. Aber Mangel an logischer Schärfe zeigte sich uns ja schon darin, daß das cap. 11 nichts als eine Wiederholung des Inhalts zweier anderen Capitel ist; s. oben S. 276. N. 5.

<sup>2)</sup> Es ist der Mündener Coder; s. Pertz LL. I. p. 23. not. d. Durch ein Versehen hat dann der Schreiber, dem das vollständige Capitular vorgelegen, auch cap. 17 übergangen; wenigstens erklärt sich diese weitere Weglassung so am einfachsten.

<sup>3)</sup> S. Excurs II. § 1.

<sup>4)</sup> *Petitio episcoporum c. 1 (capit. Vern. duplex c. 13): de episcopis vacantibus.*

<sup>5)</sup> *Si bone actionis et catholici viri sunt ipsi presbiteri . . . ab episcopo suo . . . consecrentur et sic ministerio sacro fungantur: Jaffé III. ep. 38. p. 105.*

<sup>6)</sup> *Capit. Vermer. c. 14: Si autem boni sunt illi presbiteri, iterum consecrentur.*

unzweifelhafter Nothwendigkeit, d. h. wenn der Tod desselben nahe bevorsteht und kein anderer Priester anwesend ist.<sup>1)</sup> Es scheint dabei eine ähnliche Bestimmung der ersten Synode zu Orleans vom Jahre 511 vorgezeichnet zu haben, welche sich freilich nicht auf Degradirte, sondern auf freiwillig Büßende bezieht.<sup>2)</sup>

Die dritte Vorschrift endlich verbietet den Geistlichen, Waffen zu tragen;<sup>3)</sup> sie könnte als Ergänzung zum vierten Capitel der *Petitio episcoporum* angesehen werden, welches den Klerikern alle weltlichen Geschäfte untersagt.<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Capit. Vermer. c. 15: *Presbiter degradatus, certa necessitate cogente, pro periculo mortis, si alius non adest, potest infirmum baptizare.*

<sup>2)</sup> Concil. Aurelian. I. c. 8 (Isidori lib. can. col. 275); auch im Wortlaut zeigt sich manche Ähnlichkeit: *Si presbyter vel diaconus pro reatu suo se ab altaris communione sub poenitentis professione submoverit, sic quoque si alii defuerint et causa certae necessitatis exoritur, poscentem baptismum liceat baptizare.*

<sup>3)</sup> Capit. Vermer. c. 16; vgl. concil. Toletanum IV. c. 45: *de clericis qui arma sumpserint* (Isidori lib. can. col. 377).

<sup>4)</sup> *Petitio episcoporum* c. 4 (capit. Vern. c. 16); oben S. 250 (N. 5. 6). Eine weitere Bemerkung über den vorliegenden Paragraphen s. Excurs II. § 1 ex.

## Zwanzigstes Capitel.

### Die Lage Italiens in den letzten Zeiten des Papstes Stephan.

756—757.

König Aistulf starb kurze Zeit nach dem zweiten italienischen Kriege eines plötzlichen Todes. Wir erfahren von keiner Regierungshandlung mehr, die er vollzogen; und wenn die Forscher Annalen von einem abermals beabsichtigten Vertragsbruche wissen wollen,<sup>1)</sup> so beweist das Schweigen der italienischen Quellen doch zur Genüge, daß dem nicht so war. Die kurze Zeit bis zu seinem Tode gestattete wohl überhaupt keine Wiederaufnahme der alten Pläne. Als Aistulf nämlich im November oder Dezember des Jahres 756 sich auf die Jagd begeben hatte,<sup>2)</sup> wahrscheinlich in den Stadtwald bei Pavia, wo auch sonst die Könige das Weidwerk übten,<sup>3)</sup> wurde er von seinem Pferde wider einen Baum geschleudert und tödtlich verwundet, so daß er nach wenigen Tagen starb.<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Ann. Laur. maj. 756: Et dum reversus est Pippinus rex, cupiebat supradictus Aistulfus nefandus rex mentiri quae antea pollicitus fuerat, obsides dulgere, sacramenta irrumperere; die ann. Einhardi 756 erzählen in nichtsjagender Umschreibung dieser Worte, Aistulf habe darauf geonnen, quomodo sua promissa non tam impleret, quam dolose ea, quae impleta fuerant, commutaret.

<sup>2)</sup> Ueber die chronologische Frage s. Excurs I. § 2.

<sup>3)</sup> Vgl. Paulus Diaconus, historia Langobardorum lib. V. c. 37. 39, lib. VI. c. 57.

<sup>4)</sup> Am genauesten Fred. cont. c. 122: Post haec Aistulfus rex L., dum venationem in quadam silva exercebat, divino iudicio de equo quo sedebat super quadam arborem projectus, vitam et regnum crudeliter digna morte amisit. Offenbar daraus ann. Laur. min. a. 21. Pippini: Heistulfus in venatione equi lapsus, regnum cum vita perdidit. Dieselbe Stelle liegt, wie es



Das Ereigniß muß auch im Frankenreiche viel Aufsehn gemacht haben; denn ein großer Theil selbst der kleinsten Jahrbücher gedenkt des Todesfalls.<sup>1)</sup> Die ausführlicheren fränkischen und päpstlichen Berichte lassen dem unglücklichen Könige einen verwünschenden Nachruf folgen; <sup>2)</sup> am härtesten aber drückt sich der Papst selbst in seinem Schreiben an Pippin aus: „Jener teuflische Tyrann,“ sagt er, „der Verschlinger christlichen Blutes, der Zerstörer der Kirchen Gottes, ist durch göttlichen Schlag getroffen und in den Abgrund der Hölle hinabgestoßen worden.“<sup>3)</sup>

Ein besseres Andenken wurde ihm im eigenen Lande bewahrt: dort ist er den Fürsten und dem Volke der königliche Herr heiligen Gedächtnisses geblieben.<sup>4)</sup>

Ein eigenthümliches Verhängniß wollte, daß von den drei einanderfolgenden Königen der letzten Zeit Liutprand und Rachis nur Töchter hatten, Aistulf aber mit seiner Frau Giseltrude in kinderloser Ehe lebte. Eine regelmäßige Thronfolge war schon dadurch ausgeschlossen; in diesem Augenblicke aber drohte durch die plötzliche Erledigung der Krone ein förmlicher Bürgerkrieg.

Zum ersten Male tritt jetzt Desiderius auf, der letzte König der Langobarden, um dessen Haupt die verklärende Sage, weil er zugleich mit seinem Staate untergegangen ist, ihren reichsten Kranz geflochten, während sie seines Vorgängers Aistulf fast ganz vergessen hat.

---

schint, den ann. Laur. maj. 756 (Quodam die venationem fecit et percussus est dei judicio, vitam finivit) sowie den hier selbständigen ann. Einhardi 756 zu Grunde (in venatione de equo suo casu prolapsus est, atque ex hoc aegritudine contracta intra paucos dies vivendi terminum fecit). Auffallend ist hier manche Uebereinstimmung des Wortlauts mit Cod. Carol. ep. 11. p. 64: Etenim tyrannus ille, sequax diaboli, Haistulfus . . . divino ictu percussus est . . . ut . . . suam impiam finiret vitam. Noch genauer stimmt damit die Vita Stephani II. c. 48 überein: quodam loco venatum pergens, divino ictu percussus interiit. — Als Curiosum sei angeführt, daß die Historia regum Francorum monasterii S. Dionysii, die in Erzählung der italienischen Angelegenheiten übrigens der Vita Stephani folgt, offenbar durch ein Mißverständnis der Worte *divino ictu percussus* den König vom Blitze erschlagen werden läßt, Pertz SS. IX. p. 400: venationi intentus, divino judicio fulmine percussus, atrocissima morte interiit.

<sup>1)</sup> Ann. Alamannici Nazariani 755, Petaviani Mosellani 756. Der Herausgeber der letzteren, Lappenberg, giebt dafür den ganz unbegreiflichen Grund an: propter consuetudinem ejus cum monasterio Lauresham; Pertz SS. XVI. p. 491. n. 36.

<sup>2)</sup> Fred. cont. c. 122. Vita Stephani II. c. 48.

<sup>3)</sup> Cod. Carol. ep. 11. p. 64; j. S. 282. N. 4.

<sup>4)</sup> Troyæ n° 793, 763 19. Februar: sanctae recordandae memoriae; n° 855, Juni 766: per donum sanctae memoriae domni Haistulfo regis; n° 964\*, p. 767, Juli 772: a bonae memoriae domno Haistulfo rege; vgl. noch n° 727, 791, 851. Wenn das chronicon Salernitanum jedoch von ihm sagt: valde dilexit monachos et in eorum est mortuus manibus (c. 7, Pertz SS. III. p. 475), so ist das, wie schon Pertz angemerkt, eine Verwechslung mit dem Abte Anselm von Nonantula, seinem Schwager (Vita Ans. c. 7, Muratori SS. rr. It. P. p. 194); Gregorovius, II. S. 331, hat die Angabe daher mit Unrecht in seine Erzählung aufgenommen.

Schon seine Thronerhebung wird in mannigfacher Weise ausgeschmückt,<sup>1)</sup> und richtig ist an diesen Erzählungen nur, daß Brescia als seine Heimat bezeichnet wird; denn hier gründete er nebst seiner Gattin Ansa ein Nonnenkloster, dessen Vorsteherin ihre Tochter Anselperga wurde; hier hatte Aistulf ihn einst mit Besitzungen beschenkt, die er dann an jenes Kloster überließ.<sup>2)</sup> Zwischen Desiderius und seinem Könige haben, wie auch sonst ersichtlich ist, freundschaftliche Beziehungen bestanden: Aistulf hatte ihn als Herzog von Tusciem eingesetzt,<sup>3)</sup> und wir finden ihn hier an der Seite des Königs und als seinen Rathgeber bei Ausstellung einer Urkunde.<sup>4)</sup> Die Annalen Einhard's nennen ihn einen Marschall Aistulfs;<sup>5)</sup> es war dies ein im fränkischen Reiche oft erwähntes höheres Hofamt,<sup>6)</sup> mit welchem sich mehrfach ein kriegerisches Commando verbunden findet.<sup>7)</sup>

Sobald Desiderius, der sich damals in Tusciem befand, von dem Tode Aistulfs hörte, faßte er den Entschluß, sich um die Königskrone zu bewerben, und sammelte zu diesem Zwecke die Heeresmacht Tusciens, wie es danach scheint, eines Kampfes gewärtig.<sup>8)</sup> In der That war gleichzeitig ein Anderer in Pavia aufgetreten, nicht als Bewerber, sondern mit vollem Anspruch auf den Wiederbesitz des königlichen Palastes, den er einst mit der Klosterzelle vertauscht hatte. Es war Rachis, der ältere Bruder des verstorbenen Königs, der Mönch von Montecasino. Wie wenige Jahre früher der fränkische Fürst Karlmann aus dem Kloster in das Geräusch einer entzweiten Welt zurückgekehrt war, wie wenige Jahre später der aquitanische Fürst Hunold nach dem Tode Waifers das Klosterleben verließ, um den Kampf gegen die fränkischen Sieger von neuem aufzunehmen: so eilte bei dem plötzlichen Ableben seines Bruders der einstmalige Friedensfürst Rachis auf den Thron zurück — von welchen Plänen erfüllt, wissen wir

<sup>1)</sup> Legende von der heiligen Julia, aus einer Handschrift der Chronik des Bischofs Sicardus von Cremona († 1215) übersetzt von Otto Abel, Paulus Diaconus und die übrigen Geschichtsschreiber der Langobarden S. 204—206 (Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit, 8. Jahrhundert).

<sup>2)</sup> Troya n° 727: qualiter jam dudum a predecessore nostro domno Aistulfo rege nobis concessa fuit; n° 851, Bestätigung der Besitzungen des Klosters durch König Adelsis, den Sohn des Desiderius: primum omnium claustra ipsius monasterii cum singulis edificis . . . qualiter eidem domno et genitori nostro [a] venerande memorie Astulfo concessum fuerat, ferner noch eine curtis . . . qualiter . . . [a] suprascripto domno Astulfo rege illi fuerat concessa.

<sup>3)</sup> Vita Stephani II. c. 48: Desiderius quidam dux Langobardorum, qui ab eodem nequissimo Aistulpho in partes Tusciae fuerat directus.

<sup>4)</sup> Troya n° 791: et adhuc ipse princeps [Desiderius] dixit, quod iudicatum ipsum vedissit et per ejus rogum domnus Aistolf eum per suum praeceptum firmassit.

<sup>5)</sup> Ann. Einh. 756: Cui [Heistulfo] Desiderius, qui comes stabuli ejus erat, successit in regnum.

<sup>6)</sup> 3. B. Gregor. Turon. hist. Franc. lib. V. c. 40, lib. IX. c. 38; chron. Fred. c. 2. 30. 42.

<sup>7)</sup> Vgl. ann. Einh. a. 782. 807; Waitz, Vgl. III. S. 417 R. 3.

<sup>8)</sup> Ueber diese Vorgänge vgl. besonders Vita Stephani c. 48—51.

reilich nicht zu sagen. Bei seiner Hinneigung zu Rom läßt sich wohl vermuthen, daß er, wenn seine Regierung Bestand hatte, es versucht und verstanden haben würde, die Leidenschaften der jüngsten Jahre wieder zu beschwichtigen.

Der Papst begünstigte die Bewerbung des Desiderius, sei es, weil er den unkanonischen Austritt des Ratchis aus dem Kloster nicht billigen durfte, sei es, daß Desiderius ihn durch seine Anerbietungen zu gewinnen gewußt hatte. Dieser wandte sich nämlich an Stephan mit der Bitte um Hülfe, also um militärischen Beistand. Ratchis war nicht nur jenseits der Apenninen, sondern auch im übrigen Reiche von einem großen Anhang unterstützt, welcher die Bewerbung des tuscisichen Herzogs geringschätzig verwarf und sie mit Waffengewalt zu bekämpfen entschlossen war.<sup>1)</sup> Vom Dezember bis zum März, so sagt die Chronik von Brescia,<sup>2)</sup> behauptete sich Ratchis im Palaste zu Pavia; und der Besitz dieses Palastes gehörte zur vollen Würde des langobardischen Königthums.<sup>3)</sup> Daß er aber auch in Tuscien eine Partei für sich hatte, beweist das einzige aus seinem Interregnum vorhandene Document, eine Urkunde des Bischofs von Pisa nämlich aus dem Februar 757, die nach seiner Regierungszeit datirt ist.<sup>4)</sup> Damals war der Wettstreit der beiden Nebenbuhler also entweder noch gar nicht vorhanden oder noch unentschieden.

Es kam überhaupt auch zu keiner blutigen Entscheidung. Die Versprechungen des Desiderius hatten den Papst veranlaßt, mit dem noch immer anwesenden fränkischen Bevollmächtigten Fulrad in Berathung zu treten. Desiderius hatte sich bereit erklärt, die noch in seiner Gewalt befindlichen Städte des ehemaligen Exarchats an den Papst abzutreten; er hatte eidlich gelobt, alle Wünsche des Papstes zu erfüllen. Darauf waren päpstliche Gesandte, der Diacon Paulus, ein Bruder Stephans, nicht lange nachher sein Nachfolger,<sup>5)</sup> und der Primicerius Christophorus,<sup>6)</sup> zugleich mit ihnen aber die fränkischen Gesandten Fulrad und Rodbert zu Desiderius nach Tuscien abgegangen,<sup>7)</sup> um mit dem Thronbewerber das Nähere zu besprechen und ihn durch ein bindendes Schriftstück zur Einhaltung seiner Zusage zu

<sup>1)</sup> Cap. 48: sed et alii plures Langobardorum optimates cum eo, eundem Desiderium spernentes, plurimam Transalpinorum vel ceterorum locorum Langobardorum exercituum multitudinem aggregantes, ad dimicandum contra eum profecti sunt.

<sup>2)</sup> Chron. Brixianse, Pertz SS. III. p. 239.

<sup>3)</sup> Vgl. Paul. Diac. hist. Langob. lib. V. c. 39.

<sup>4)</sup> Troya n° 707: governante domno Ratchis famulu Christi Jesu, principem gentis Languardorum, anno primo, mense Febuario, per ind. decima.

<sup>5)</sup> Derjelbe schreibt daher später, Cod. Carol. ep. 17. p. 80: eas [civitates] nobis praesentaliter . . . pollicitus est redditurum [Desiderius].

<sup>6)</sup> Cod. Carol. ep. 36. (Pauli) p. 128: dilectus filius noster Christophorus primicerius et consiliarius . . . nostri praedecessoris ac germani, domni Stephani papae, simulque et noster sincerus atque probatissimus fidelis.

<sup>7)</sup> Rodbertus wird Cod. Carol. ep. 17. p. 80 genannt.

verpflichten. Desiderius gelobte schriftlich und mit feierlichem Eide <sup>1)</sup> die Herausgabe folgender sechs Städte nebst ihren Stadtgebieten, Wäldungen und Landschaften: Faenza, Imola und Ferrara in der Provinz Aemilia; Ancona, Osimo und Umana im südöstlichen Theile der Pentapolis; dazu kam nachträglich durch zwei langobardische Unterhändler, Herzog Garrinod und Grimoald, die Bewilligung der Stadt Bologna und ihres Gebietes. <sup>2)</sup> Die Uebergabe der Städte sollte wiederum, wie im Jahre 756, erst an den Frankenkönig, dann durch diesen an die Kirche Petri erfolgen. <sup>3)</sup> Desiderius wiederholte das Versprechen, daß er mit dem Papste und dem römischen Volke stets in Frieden bleiben wolle; er gelobte auch Treue gegen Pippin und bat, daß der Papst zwischen den Franken und Langobarden ein Bündniß des Friedens und der Eintracht herbeiführen möge. <sup>4)</sup>

Nachdem diese Besprechungen stattgefunden hatten, versuchte der Papst, durch seinen Einfluß den König Nacis und seine Anhänger zur Anerkennung des Desiderius zu bewegen. Ueberbringer des päpstlichen Schreibens war Stephan, der Priester der Cäcilienkirche zu Rom, nachmals Papst Stephan III. <sup>5)</sup> Zugleich eilte der rastlose Abt Fulrad in Begleitung einer Anzahl Franken zu Nacis; ja, der Papst war entschlossen, wenn es nöthig werden sollte, seinen Schützling mit römischer Truppenmacht zu unterstützen. Doch dessen bedurfte es nicht, denn Nacis fügte sich, scheint es, dem päpstlichen Drängen; <sup>6)</sup> und während er hiermit aus der Geschichte verschwand, <sup>7)</sup> bestieg Desiderius, von allen Seiten anerkannt, den langobardischen Thron. <sup>8)</sup>

Theilweise erfüllte er sogleich seine Versprechungen, indem er

<sup>1)</sup> Vita Steph. c. 49: per scriptam paginam sub terribili juramento; Cod. Carol. ep. 19. (Pauli) p. 87: secundum ut constitit et pactum foedera continentur; ep. 34. p. 121: nobis omnia juxta pacti seriem restituantur.

<sup>2)</sup> Cod. Carol. ep. 11. (Stephani) p. 64.

<sup>3)</sup> Ep. 17. (Pauli) p. 80: christianitati tuae et per te etiam beato Petro . . . pollicitus est redditurum; das. p. 82—83: fortiter ipsum Desiderium vel ejus Langobardorum gentem constringere jubeas, quatenus praefatas, quas pollicitus est, civitates tuae mellifluae excellentiae et per te beato Petro fautori tuo restituat. Vgl. oben S. 143. N. 5.

<sup>4)</sup> Vit. Steph. II. c. 49; Cod. Carol. ep. 11. (Stephani) p. 64: et in pacis quiete cum Dei ecclesia et nostro populo semper mansurum professus est, atque fidelem erga a Deo protectum regnum vestrum esse testatus est.

<sup>5)</sup> Vita Steph. c. 50: misit suum missum Stephanum venerabilem presbyterum. Seine Ueberschritt findet sich in einer Ueile Pauli I. vom 2. Juni 761, Mansi XII. col. 650: Stephanus humilis presbyter sacrae Romanae ecclesiae tituli sanctae Caeciliae; vgl. dazu Vita Stephani III. c. I, Vignoli II. p. 132: [Zacharias] eum presbyterum in titulo beatae Caeciliae consecravit. Noch Näheres über ihn s. unten Excurs VII.

<sup>6)</sup> Vita Stephani II. c. 50: ita Dominus disposuit, ut sine ullo hominum periculo Desiderius per jam dicti coangelici papae procuracionem eandem, quam ambiebat, assumeret regalem dignitatem.

<sup>7)</sup> Er starb zu Montecassino: chronica sancti Benedicti, Pertz SS. III. p. 200; chronica mon. Casin. auctore Leone, Pertz SS. VII. p. 584.

<sup>8)</sup> Ueber den Zeitpunkt, Anfang März 757, s. Excurs I. § 3.

einem päpstlichen Gesandten die Stadt Faenza nebst dem Castrum Tiberiacum, das gesammte Herzogthum Ferrara, endlich die Stadt Gavello (Gabellum) nördlich vom Po herausgab.<sup>1)</sup> Schon vorher aber war von Seiten des Papstes über alle die eben erzählten Vorgänge im Langobardenreiche, über Aistulf's Tod und über die Verabredungen mit Desiderius, an Pippin Bericht erstattet worden.<sup>2)</sup> Die Ueberbringer dieses Schreibens waren der Bischof Georg von Ostia, derselbe, welcher das Jahr vorher während der Belagerung Roms nach Gallien geschickt worden war, und Johannes, ein Regionarius von Rom und des Papstes Sacellarius.<sup>3)</sup> Auch Fulrad kehrte endlich in sein Vaterland zurück, und der Papst fühlte sich gedrungen, der Thätigkeit dieses Staatsmannes reiches Lob zu spenden.<sup>4)</sup> Auf sein Zeugniß berief er sich auch, da es galt, die neuen Erwerbungen, welche über die ursprüngliche Donation hinausgingen, als nothwendige Ergänzung der früheren darzustellen. Fulrad, sagt er, habe durch eigene Anschauung sich überzeugt,<sup>5)</sup> daß die Gebiete des Papstes von

<sup>1)</sup> Vit. Steph. c. 51.

<sup>2)</sup> Cod. Carol. ep. 11. p. 61—67.

<sup>3)</sup> Bischof Wilharius von Romentum, der bereits 755 zu Pippin gegangen war, hielt sich noch immer im Frankenreiche auf; Cod. Carol. ep. 7. p. 42, ep. 11. p. 66.

<sup>4)</sup> Ein thatjächlicher Ausdruck des Dankes waren die vier Bullen, welche Stephan dem Abte ertheilte (sämmtlich gedruckt bei Migne, Patr. lat. LXXXIX. col. 1013—1018), durch welche er 1. seinem Wunsche gemäß ihm ein hospitale beim Grabe des Papstes Leo, quod tenuit Ratchis monachus, und ein Haus beim Kloster des heil. Martin, quam tenuit Nazarius monachus, auf Lebenszeit zuwies (Jaffé Reg. pont. Rom. n° 1784); 2. demselben, maxime amore ducti excellentissimi filii nostri Pippini regis, den ornatu apostolici vestimenti schenkte (Jaffé n° 1781, Text sehr corrupt); 3. dem Kloster S. Denys gestattete, daß 6 Diakone desselben nach römischer Kirchenbrauche beim Altardienst stola dalmaticae decoris induantur (Jaffé n° 1783); endlich 4. dem Abte Fulrad die Erlaubniß gab, überall im Frankenreich auf ihm zugehörigen Grundstücken Klöster zu bauen, und diese gleich S. Denys selbst, ähnlich wie einst Zacharias das Kloster Fulda, unter die unmittelbare Jurisdiction des Papstes stellte (Jaffé n° 1782). — Nur N° 4 hat volle Datirung: Datum IV. kalendas Martias, imperante domno piissimo augusto Constantino a Deo coronato magno imperatore, anno decimo octavo (?) imperii ejus, sed et Leone imperatore ejus filio anno quarto, indictione decima; die Urkunde ist also am 26. Februar 757 ausgefertigt. Aus den Worten a praesenti decima indictione (September 756 bis September 757) in N° 1 darf aber wohl mit Recht geschlossen werden, daß sie gleichzeitig mit N° 4 erlassen ist. Die anderen zwei Stücke endlich, N° 2 und 3, sind ganz undatirt und bieten auch sonst keine chronologischen Anhaltspunkte; nur ist aus dem Sage der N° 3: laudem sibi bonam apud hanc sanctam sedem apostolicam acquirant, zu erschen, daß auch dieses Schreiben nicht etwa in S. Denys, sondern in Rom erlassen worden ist. — Die Bullen enthalten wohl mancherlei Ungewöhnliches, doch nichts, was sie als falsch zu verwerfen nöthigt. Namentlich ist die Echtheit der N° 4 ebenso eifrig und — von einzelnen Interpolationen abgesehen — ebenso grundlos angefochten worden, wie die der Fuldaer Bulle, mit welcher u. A. auch Sickel, Beiträge zur Diplomatik IV. S. 618, dieselbe zusammenhält. Einen Hinweis auf das Privileg enthalten die Acten der synodus Vermer. a. 853, Pertz LL. I. p. 421.

<sup>5)</sup> Cod. Carol. ep. 11. p. 63—64: j. oben S. 138. R. 2.

denjenigen Gebieten, welche bisher mit denselben unter Einer Herrschaft gestanden und zu einem Ganzen verbunden gewesen seien, ohne Gefahr für ihre Existenz nicht getrennt bleiben dürften; nur durch die Wiedervereinigung mit ihnen würden sie zu völliger Sicherheit und Zufriedenheit gelangen; <sup>1)</sup> nur dann würde daher der heil. Petrus volle Genugthuung finden, wie der König sie ihm durch einen Eidschwur zugesagt. <sup>2)</sup> Erst nach dieser Auseinandersetzung bittet Stephan um Pippins Zustimmung zur Wahl des Desiderius, der durch Einräumung obengenannter sieben Städte den Bedürfnissen des Kirchenstaats so bereitwillig entgegenkommen wolle und sich zugleich zur Treue gegen das fränkische Reich verpflichtet habe. Das Verhältniß der beiden Könige zu einander wurde in der That ein solches, daß Pippin durch Ermahnungen und selbst Befehle den Desiderius zur Ausführung seines Willens zu veranlassen vermochte. <sup>3)</sup> Hatte ja Pippin noch immer die langobardischen Geißel in Händen, <sup>4)</sup> und die vertragsmäßigen Verpflichtungen, welche einst Aistulf eingegangen war, blieben doch auch für seinen Nachfolger bindend.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß Pippin die in dem Briefe des Papstes ausgesprochenen Anträge genehmigt hat. <sup>5)</sup> Dies war übrigens nicht die einzige Rom günstige Wendung, welche der Tod Aistulfs herbeigeführt. In den beiden Herzogthümern Spoleto und Benevent waren ähnliche Veränderungen eingetreten, wie im Königreiche selbst. Herzog Liutprand hatte sich vielleicht schon bei Lebzeiten Aistulfs von den Unternehmungen desselben zurückgezogen; es ist bereits erwähnt worden, daß er im Juni 756, also während des fränkischen Krieges, daheim in seinem Palaste zu Benevent eine Gerichtssitzung hielt. <sup>6)</sup> Jedenfalls war er mit seinem Volke entschlossen, nach dem Kriege freundschaftliche Verbindungen mit Rom anzuknüpfen; und als der König gestorben war, wandten sich sowohl die Spoletaner, als auch die Beneventaner an Stephan mit der Bitte, sie dem Schutze Pippins zu empfehlen: <sup>7)</sup> einer Bitte, welche die Herzoge sammt ihren Beamten durch ein eidliches Gelöbniß der Treue gegen den Papst und

<sup>1)</sup> Cod. Carol. ep. 11. p. 63: ut populus Dei ... in magna securitate et delectatione, tuo auxilio adjutus, vivere valeat.

<sup>2)</sup> Das. p. 64: conjuro, spiritalis compater, ut . . . omnia, quae beato Petro sub jurejurando promissisti, adimplere jubeas et, sicut cepisti, plenariam justitiam illi impertire.

<sup>3)</sup> Das. p. 63: civitates . . . restituere praecipiat; p. 65: obtestando, admonendo etiam et praecipiendo; ep. 17. p. 81: Desiderium . . . fortiter constringere digneris; ähnlich p. 82, s. oben S. 286. N. 3; ep. 31. p. 114: dirigere jubeatis vestram praeeptionem Desiderio.

<sup>4)</sup> Ep. 16. p. 76; ep. 17. p. 80.

<sup>5)</sup> Fred. cont. c. 122: Langobardi, una cum consensu praedicti regis Pippini et consilio procerum suorum, Desiderium in sedem regni instituunt.

<sup>6)</sup> S. oben S. 265. N. 2.

<sup>7)</sup> Cod. Carol. ep. 11. p. 65: tam ipsi Spolitini quamque etiam Beneventani omnes se commendare per nos a Deo servatae excellentiae tuae cupiunt; ep. 17. p. 79: se sub vestra a Deo servata potestate contulerunt.

den Frankenkönig bekräftigten.<sup>1)</sup> Denn auch in Spoleto war nunmehr, nachdem Aistulf während seiner ganzen Regierung das Land unmittelbar unter seiner Verwaltung behalten hatte,<sup>2)</sup> unter Zustimmung des Papstes und des fränkischen Bevollmächtigten ein neuer Herzog, Namens Alboin, eingesetzt worden,<sup>3)</sup> und schon im März des Jahres 757 ist eine Urkunde des Klosters Farfa nach seiner Regierungszeit datirt.<sup>4)</sup> Wie sehr man hier aber mit der jüngsten Vergangenheit zu brechen wünschte, beweist vielleicht folgender Vorgang.<sup>5)</sup> Ein Bürger von Rieti, Namens Pando, hatte zur Belohnung seiner Dienste von Aistulf ein Grundstück zum Geschenk erhalten; jetzt glaubte er sich dasselbe durch den Herzog bestätigen lassen zu müssen;<sup>6)</sup> ja, schon im September des nämlichen Jahres übergab er es dem Kloster Farfa, fast als ob Alboin nur unter einer solchen Bedingung die Schenkung seines Vorgängers erneuert hätte.

Dies war die Lage Italiens in den letzten Tagen des Papstes Stephan; der Name des fränkischen Königs hatte die höchste Geltung auf der Halbinsel, und obwohl mit diesen Triumphen keine Gebiets-erweiterung verbunden war, so bewirkten sie doch einen gewaltigen Machtzuwachs, eine Erhöhung des Ansehns in der ganzen damaligen Welt.<sup>7)</sup> Noch einmal war die Möglichkeit gegeben, den Fortbestand des Langobardenreichs mit den Interessen des Papstthums in Einklang zu erhalten. Rom war befriedigt: es bat Pippin um die Sanctionirung der neuen langobardischen Zustände; Pippin war befriedigt, und er bringt später einmal beim Papste Paul auf Bewahrung friedlicher Beziehungen zu Desiderius.<sup>8)</sup>

<sup>1)</sup> Wenigstens von Alboin von Spoleto cum ejus satrapibus erzählt Paul I., ep. 17. p. 79, daß sie in fide beati Petri et vestra sacramentum prebuerunt.

<sup>2)</sup> S. oben S. 119.

<sup>3)</sup> Cod. Carol. ep. 11. p. 65: Nam et Spolaetini ducatus generalitas per manus beati Petri et tuum fortissimum brachium constituerunt sibi ducem. Desselben Ausdrucks bedient sich Stephan für die Einsetzung des Desiderius p. 64: Nunc autem Dei providentia, per manus sui principis apostolorum beati Petri, simul et per tuum fortissimum brachium, praecurrente industria Deo amabilis viri Folradi . . . ordinatus est rex super gentem Langobardorum Desiderius, vir mitissimus.

<sup>4)</sup> Troya n° 709.

<sup>5)</sup> Daf. n° 714: tempore Albuini . . . ducis gentis Langob. anno ducatus ejus primo, mense Sept., ind. XI.

<sup>6)</sup> per nostram servitium a domno Aistulfo rege conquisimus, vel postea dominus noster Albuinus . . . dux per suum nobis confirmavit praeceptum. Es galt auch im Frankenreiche als Grundsatz, daß Präepte gestürzter Fürsten keine Gültigkeit mehr hatten, daher der Erneuerung bedurften; so besitzen wir z. B. zwei Diplome Karls des Großen aus den Jahren 781 und 791, Sickel K. 82. und 130, in denen dieser zwei Urkunden des Langobardenkönigs Adeldis und eine Schenkung des Herzogs Tassilo von Baiern bestätigt.

<sup>7)</sup> Vgl. Cod. Carol. ep. 17. p. 81: Omnes omnino gentes, quae super faciem universae terrae consistunt, compertum habent tuum certamen, quod ad defensionem sanctae Dei ecclesiae adhibuisti, et magnum te ac praecipuum regem laudabiliter asserunt.

<sup>8)</sup> Daf. ep. 39. p. 137: Hoc interea vestram meminere volumus excel-

Selbst das Verhältniß zum oströmischen Reiche gestaltete sich freundlicher: wir hören von einem gesandtschaftlichen Verkehr zwischen Constantin V. und Pippin, trotz der im vorhergegangenen Jahre verunglückten Mission der byzantinischen Großwürdenträger Georgius und Johannes. Pippin eröffnete denselben; „um der Freundschaft willen und zum Heile seines Landes,“ so erzählt der Fortsetzer des Fredegar, „schickte König Pippin eine Gesandtschaft an den Kaiser Constantin; ebenso schickte Constantin an den König eine Gesandtschaft mit vielen Geschenken, und sie versprachen einander gegenseitig Freundschaft und Treue.“<sup>1)</sup> Es ist offenbar dieselbe Gesandtschaft, von der die fränkischen Annalen fast ohne Ausnahme erzählen, weil unter den kaiserlichen Geschenken sich auch eine Urzel befand, ein Instrument, das man bis dahin im Frankenlande noch nicht gekannt hatte.<sup>2)</sup>

Auch der Papst Stephan kommt in seinem vorerwähnten Briefe auf diese griechische Gesandtschaft zurück, wobei er den Silentiarius Johannes als Träger derselben nennt; wir erfahren durch ihn, daß es sich dabei um die päpstlichen Patrimonien auf griechischem Gebiet, aber auch um religiöse Fragen handelte. Wir werden von dieser doppelten Angelegenheit später noch mehr zu sagen haben. Aber es ist hervorhebenswerth, daß derjenige Papst, dessen Pontificat vorwiegend dem Kampfe für den weltlichen Besitz der Kirche gewidmet war, am Ende seiner Laufbahn doch auch zu der höheren Aufgabe des Papstthums, zur Vertheidigung des Glaubens, zurückkehren mußte. In diese Zeit vielleicht fällt das Ermahnungsschreiben Stephans an den Kaiser, von dem wir durch eine Mittheilung des Papstes Hadrian wissen.<sup>3)</sup> An Pippin aber wendet er sich mit der Bitte, daß er den heiligen katholischen und apostolischen Glauben rein und unerschüttert erhalten möge.<sup>4)</sup> Er hat mit Fulrad verabredet, daß er mit dem

lentiam, nuper nobis direxisse, quatenus in pacis dilectione cum Desiderio Langobardorum rege conversare studeamus.

<sup>1)</sup> Fred. cont. c. 123.

<sup>2)</sup> Quod antea non visum fuerat in Francia: so deuten die ann. Mettenses 757 wohl ganz zutreffend die dunklen oder corrumpten Worte der ann. Laur. maj. 757: Misit Constantinus . . . Pippino cum aliis donis organum, qui in Franciam usque pervenit. Die ann. Einh. 757 combiniren richtig, daß die Geschenke während der Ennude zu Compiègne eingetroffen seien: quae [munera] ad eum in Compendio villa pervenerunt, ubi tunc populi sui generalem conventum habuit; vgl. unten Cap. XXI. 1.

<sup>3)</sup> Brief Hadrians an Constantin VI. und Irene vom 26. October 785, Mansi XII. col. 1061: dominus Gregorius atque item Gregorius beatissimi pontifices . . . vestrae tranquillissimae pietatis proavum suis apostolicis exarationum apicibus deprecati sunt, ut ab eadem novae praesumptionis temeritate resipisceret eademque imagines in pristino statu restitueret . . . Et postmodum dominus Zacharias et Stephanus atque Paulus et item Stephanus, praedecessores nostri sancti pontifices, saepius avum et genitorem vestrae serenissimae tranquillitatis pro statuendis ipsis imaginibus sacris deprecati sunt.

<sup>4)</sup> Cod. Carol. ep. 11. p. 65—66: ita disponere jubeas de parte Gregorum, ut fides sancta catholica et apostolica per te integra et inconcussa



Könige in diesen Dingen gemeinsam handeln wolle, und er bittet daher jetzt um Auskunft über die Aufnahme der Gesandten am fränkischen Hofe und um eine Abschrift des ihnen mitgegebenen königlichen Schreibens.<sup>1)</sup>

Inzwischen feierte er, und mit gutem Grunde, die großen Erfolge seines Wirkens durch Stiftungen und Belohnungen. Vor Allem verherrlichte er den heil. Petrus durch die Verschönerung seiner Basilika.<sup>2)</sup> Ganz in der Nähe derselben erbaute er der heil. Petronella, der Tochter Petri, wie er es schon in Gallien gelobt hatte, eine Capelle, die jedoch erst von seinem Nachfolger eingeweiht und den Gebeinen der Heiligen zur Ruhestätte gegeben wurde.<sup>3)</sup> Ebenso vollendete erst Paul das Kloster des Dionysius, für welches Stephan Reliquien dieses Heiligen aus Gallien mitgebracht und griechische Mönche zu berufen sich vorgesetzt hatte.<sup>4)</sup> Wir erinnern uns, daß der Papst auf seiner Rückkehr nach Rom zu Ende des Jahres 754 im Kloster des heil. Hilarius liebevolle Aufnahme gefunden hatte;<sup>5)</sup> den Vorsteher dieses Stiftes, Bischof Anscausus von Sorlimpopoli, belohnte er jetzt damit, daß er das Kloster ihm auf Lebenszeit überließ und es, gegen das alte Recht des Erzbisthums Ravenna, der römischen Kirche unterordnete.<sup>6)</sup>

Vielleicht steht diese Verleihung mit einem Conflict in Zusammenhang, der damals zwischen Stephan und dem Erzbischof Sergius von Ravenna ausgebrochen war. Denn daß der Papst diesen seiner Würde entsetzt habe, erzählt ein späteres Schreiben Hadrians zum Beweise dafür, daß derselbe im Exarchat volles Hoheitsrecht besessen und ausgeübt;<sup>7)</sup> er führt als Grund der Absetzung an, daß Sergius sich übermüthigerweise gegen den Willen des Papstes aufgelehnt habe. Einer andern Ueberlieferung zufolge soll der Erzbischof gegen Stephan auf dessen Reise nach Gallien die Pflichten der Ehrerbietung verletzt und sich dabei auf den Beistand Nistulfs verlassen haben; Stephan habe ihn dafür jetzt nach Rom bringen lassen und als einen auf

---

permaneat in eternum, et sancta Dei ecclesia, sicut ab aliis, et ab eorum pestifera malitia liberetur et secunda reddatur. Auf den Patrimonienstreit beziehen sich dann die nächstfolgenden Worte: atque omnia proprietatis suae percipiat, unde pro anime vestrae salute indefessa luminariorum concinnatio Dei ecclesiae permaneat et esuries pauperum egenorum vel peregrinorum nihilominus refectetur, et ad veram saturitatem perveniant.

<sup>1)</sup> Cod. Carol. ep. 11. p. 66: ut sciamus, qualiter in commune concordia agamus, sicut inter nos et Folradum Deo amabilem constitit.

<sup>2)</sup> Vita Stephani II. c. 47. 52.

<sup>3)</sup> Das. c. 52; vgl. oben S. 154 (N. 3). unten Cap. XXII (758).

<sup>4)</sup> Hilidmi Areopagitica ed. Surin, Vitae SS. (Colon. 1618), Oct. 9. p. 130; j. oben S. 154.

<sup>5)</sup> S. oben S. 204 (N. 2).

<sup>6)</sup> Bulle Pauls I., 759 5. Febr., Mausl XII. col. 644, Troya n<sup>o</sup> 732: vicissitudinem impensi beneficii eidem Anscaso episcopo irrogans, praefatum monasterium diebus vite suae fruentum illi concessit.

<sup>7)</sup> Cod. Carol. ep. 51. p. 172.

unkanonische Weise zum Priesterthum Beförderten vom Amte entfernt.<sup>1)</sup> Wie dem auch sei, der Nachfolger Stephans, Paul I., setzte Sergius gleich im Anfange seiner Regierung wieder in das Erzbisthum ein<sup>2)</sup> und blieb mit ihm dann in einem durchaus freundschaftlichen Verhältniß. Paul ist es auch, der das Kloster des heil. Hilarius nach dem Ableben des Bischofs Anscausus, im Jahre 759, der Kirche von Ravenna wieder zurückgab, welcher es von Alters her unterthan gewesen war.<sup>3)</sup>

In der letzten Hälfte des Monats April wurde Stephan vom Tode ereilt, zwar nicht so plötzlich, inmitten der Verhandlungen gegen Sergius, wie Agnellus will, doch jedenfalls, ohne daß eine langwierige Krankheit vorhergegangen war; dies beweist der in voller Lebendthätigkeit erst vor Monatsfrist geschriebene Brief an König Pippin. Ja, noch kurz vor seinem Tode richtete er an die Frankenkönige ein Schreiben, worin er dieselben zu dauernder Anhänglichkeit an seine Nachfolger ermahnte.<sup>4)</sup> Sein Tod erregte, gleich dem des Aistulf, auch im Frankenreiche viel Aufsehn.<sup>5)</sup> Daß aber die Römer dem Verstorbenen große Treue und Dankbarkeit bewahrten, ergibt sich wohl unverkennbar aus der Uebertragung des Pontificats auf seinen Bruder Paul, obwohl eine schwache Gegenpartei den Archidiacon Theophylactus aufgestellt hatte, Paul selbst jedoch von seinem kranken Bruder im Lateran bis zur Todesstunde nicht gewichen war; Paul I. konnte sich rühmen, von dem gesammten Volke erwählt zu sein.<sup>6)</sup> Papst Stephan wurde am 26. April mit hohen Ehren in der Kirche des heil. Petrus beigesetzt.

<sup>1)</sup> Agnellus, *Vitae pontificum Ravennatensium*, Mansi XII. col. 655; die letztere Beschreibung wird durch die *Vita Stephani* III. c. 19, Vignoli II. p. 148, bestätigt.

<sup>2)</sup> *Cod. Carol. ep.* 14. p. 74.

<sup>3)</sup> S. die oben S. 291. N. 6 citirte Bulle Pauls: *agnoscentes rei veritatem . . . juris sancte Ravennatis ecclesie a diuturnis existere temporibus.*

<sup>4)</sup> *Cod. Carol. ep.* 47. (*Stephani* III.) p. 162: *in suo transitu per sua scripta sub terribili adjuratione adhortari studuit; das Schreiben ist nicht erhalten.*

<sup>5)</sup> *Bgl. ann. Alamannici Guelferbytaui Nazariani Sangallenses maj.* 756, *Petaviani* (A. B.) 757.

<sup>6)</sup> *Vita Pauli* c. 1—2, Vignoli II. p. 126—127; *Cod. Carol. ep.* 12. (*Pauli*) p. 68: *In cuius apostolatus ordinem a cuncta populorum caterva mea infelicitas electa est.*

## Einundzwanzigstes Capitel.

### Der Reichstag von Compiègne.

757.

#### I. Ein Maifeld.

Welch' folgenreiche Waffenthat im Jahre 756 vollbracht worden war, mußte Pippin und den Franken recht zum Bewußtsein kommen, als sie im Mai des folgenden Jahres sich in Compiègne zum Reichstag zusammenfanden.

Da erschien zunächst der jugendliche Herzog Tassilo mit zahlreichem Gefolge baierischer Großen. Wie schon die erste Spur eines Maifeldes im Frankenreiche mit dem Namen Tassilo's verknüpft ist,<sup>1)</sup> so trat er auch in der Maiverammlung des Jahres 757 auf, und seine Ankunft bildete vielleicht den Glanzpunkt des Reichstages von Compiègne. Die italischen Erfolge Pippins trugen auch diesseits der Alpen zur Befestigung der fränkischen Suprematie bei.

Zu Compiègne fanden sich ferner die zwei im vorigen Capitel erwähnten römischen Gesandten ein, welche dem Könige ein Schreiben des inzwischen verstorbenen Papstes Stephan zu überbringen hatten, der Bischof Georgius von Ostia und Johannes, der Sacellarius des Papstes; denn sie wohnten, wie aus einigen Paragraphen des Synodalstatuts ersichtlich ist, den daselbst gepflogenen bischöflichen Berathungen bei.<sup>2)</sup>

---

<sup>1)</sup> Ann. Lauresham. 755: Venit Tassilo ad Marcis campum in mense Madio; vgl. oben S. 264 (N. 7) und Excurs I. § 7\*.

<sup>2)</sup> Vgl. Cod. Carol. ep. 11. p. 66, oben S. 287, mit capit. Compend. c. 12. 14. 15. 16. 20. 21. — Vielleicht beziehen sich auf diese Berathungen die Worte des päpstlichen Schreibens: Inspiratus autem a Deo, nimis festinanter causam sanctae ecclesiae perficies; quia sunt aliae canonicae causae, quas perficere debeamus. pertinentes ad magnam regni tui laudem et magnam animae tuae vel cunctae gentis Francorum iumentam mercedem (p. 65).

Daß auch ein byzantinischer Botschafter nach Compiègne kam, bezeugen zwar die sog. Einhard'schen Annalen mit ausdrücklichen Worten, indem sie von der Ankunft der kaiserlichen Geschenke während des Reichstags erzählen; <sup>1)</sup> allein wir würden diese Angabe nur als einen frei erfundenen Zusatz des Annalisten betrachten, wenn nicht auch der Brief Stephans II. eine Bestätigung enthielte. Indem der Papst nämlich jener kaiserlichen Gesandtschaft gegenüber auf die Entschlüsse Pippins einzuwirken suchte, <sup>2)</sup> mußte er ja voraussetzen, daß seine eigenen Gesandten noch vor erfolgter Entscheidung am fränkischen Hoflager eintreffen würden; so spricht er denn auch von der mündlichen und schriftlichen Antwort Pippins auf die griechischen Anträge wie von etwas Künftigem. <sup>3)</sup> Wahrscheinlich war der kaiserliche Gesandte, wie es öfter zu geschehen pflegte, <sup>4)</sup> über Italien nach Gallien gereist, und nur kurze Zeit früher als Georgius und Johannes, oder selbst gleichzeitig mit ihnen, hier angekommen.

Beiderseits aber warb man wetteifernd um die Gunst und die Unterstützung des siegreichen Königs. Gab der griechische Kaiser die Hoffnung auf den Besitz Italiens nicht auf, so arbeiteten die päpstlichen Vertreter einem Umschlage der fränkischen Politik entgegen; suchte jener die Franken für seine ketzerischen Bestrebungen einzunehmen, so bemühte sich der Papst, Pippin bei dem orthodoxen Glauben der römischen Kirche zu erhalten.

Die päpstlichen Abgesandten vertraten zugleich die Sache des Langobardenkönigs. Denn Desiderius hatte seinen nicht ohne Widerstand errichteten Thron am besten dadurch zu stützen geglaubt, daß er den päpstlichen und durch den Papst auch den Schutz des Frankenkönigs angerufen. Durch jene Botschafter gelobte er demselben Treue und bat ihn um Frieden und Freundschaft. <sup>5)</sup>

Dies waren die Früchte des zweimaligen Sieges, daß alle streitenden Gewalten sich darin begegneten, den mächtigen Frankenherrscher zu umwerben und in der Verbindung mit ihm ihr Heil zu suchen. Selbst der Papst, der an den Vortheilen des Sieges nicht den kleinsten Antheil hatte, dessen Befreiung und Erhöhung ja allein das Ziel des Kampfes gewesen war, konnte die neue Stellung doch seinem Befreier gegenüber am allerwenigsten geltend machen. Denn bei dem immer

<sup>1)</sup> Ann. Einh. 757: Constantinus imperator misit Pippino regi multa munera . . . quae ad eum in Compendio villa pervenerunt, ubi tunc populi sui generale conventum habuit; s. oben S. 290. N. 2.

<sup>2)</sup> Cod. Carol. ep. 11. p. 65: Et hoc obnixe postulamus . . . ut . . . ita disponere jubeas de parte Greecorum etc.

<sup>3)</sup> Taf. p. 66: Qualiter autem cum silentiario locuti fueritis vel quomodo eum tua bonitas absolverit, una cum exemplari literarum, quas ei dederitis, nos certiores reddite.

<sup>4)</sup> So z. B. auch 756 (s. oben S. 265—266) und 758 (unten Cap. XXII).

<sup>5)</sup> Cod. Carol. ep. 11. p. 64: Et petiit nos, quatinus bonitatem tuam deprecaremur, ut cum eo et cuncta gente Langobardorum magnam pacis concordiam confirmare jubeas.

noch fortdauernden Schutzbedürfniß trat selbst das geistliche Uebergewicht gegen die materielle Abhängigkeit zurück. So zum Theil erklärt sich jener Rückgang der kirchlichen Autorität des Papstthums im Frankenreiche, von welchem oben die Rede gewesen ist.<sup>1)</sup> Der Papst stand nicht mehr, wie es in den 40er Jahren angebahnt worden war, an der Spitze des fränkischen Klerus; ihm war in der hierarchischen Ordnung der Kirche kein Platz vorbehalten. Seine zwei Gesandten wohnten wohl den Berathungen der Synode bei, und wo es sich z. B. um eine Veränderung der früher gefaßten Beschlüsse von Verneuil<sup>2)</sup> oder Verberie<sup>3)</sup> handelte, wird ihrer Beistimmung oder sogar ihrer Anregung gedacht;<sup>4)</sup> auch zur weiteren Durchführung eines entschieden römischen Grundsatzes haben sie vielleicht die Veranlassung gegeben.<sup>5)</sup> Allein alles dies bekundet nur die freiwillige Unterordnung der fränkischen Geistlichkeit unter das sachkundige römische Urtheil; von einem amtlichen Verhältniß aber zwischen Rom und der fränkischen Kirche fehlt jede Spur.

Daß die Zusammenkunft von Compiègne im Mai stattfand, dafür liegt ein doppelter Beweis vor. Die päpstlichen Gesandten waren nicht vor Ende März aus Rom abgereist,<sup>6)</sup> erst Ende April also bei Pippin angekommen. Da sie, wie wir gesehen, dem Reichstage bewohnten, so hat dieser frühestens im Laufe des Mai stattgefunden. Damit trifft überein, daß das Privilegium des Klosters Gorze, welches Bischof Chrodegang zu Compiègne während der Synode ausfertigte, vom 23. Mai datirt ist.<sup>7)</sup>

Hieran aber knüpft sich uns eine Bemerkung über den Ursprung des sogenannten Maifeldes.

An die Stelle des Märzfeldes nämlich, d. i. der fränkischen Märzversammlung, ist während der Regierungszeit Pippins das Maifeld, der Campus Majus oder Madius, getreten; in der Fortsetzung des Fredegar erscheint der Name bereits als technischer Ausdruck.<sup>8)</sup> Nun haben wir im Anhange dieses Buches darzuthun versucht, daß ein bestimmter Gesetzgebungsact, der dieser Veränderung zu Grunde läge, in unseren Quellen nicht nachweisbar ist.<sup>9)</sup> Die neue Einrichtung ging aus einem neuen Bedürfniß hervor und setzte sich daher auch ohne ausdrückliche Vorschrift von selber durch. Welches aber war jenes neue Bedürfniß? Man hat dasselbe gewöhnlich in mili-

<sup>1)</sup> S. oben S. 105—106. 222—223.

<sup>2)</sup> Capit. Compend. c. 12.

<sup>3)</sup> Daj. c. 16. 20. 21. Minder erklärlich ist in dieser Beziehung cap. 14, zumal es cap. 5 widerspricht.

<sup>4)</sup> Es heißt theils consenserunt oder consentit, theils sic senserunt.

<sup>5)</sup> Capit. Compend. c. 15.

<sup>6)</sup> S. oben S. 286—287.

<sup>7)</sup> Actum in Compendio palatio publice in synodo congregata etc.; i. unten Cap. XXII. in.

<sup>8)</sup> Fred. cont. c. 125. 130. 131. 132; vgl. noch Waitz, VG. III. S. 469. N. 3.

<sup>9)</sup> S. Excurs I. § 7<sup>a</sup>.

tärischen Verhältnissen gesucht,<sup>1)</sup> und gewiß waren diese nicht ohne Einfluß bei einer Versammlung, welche so oft von der Berathung zur kriegerischen Action überging. Aber es lag doch auch in den eben angedeuteten diplomatischen Beziehungen ein triftiges Motiv für die neue Maßregel. Wohl jedes Frühjahr waren von der anderen Seite der Alpen und der Meere her Botschaften zu erwarten, welche auf die Entschlüsse der Reichsversammlung entscheidend einwirken mußten. Sollten diese Gesandtschaften nicht schon im strengen Winter von der Heimat aufbrechen, so mußte man die Zusammenkünfte vom 1. März auf ein späteres Datum verlegen. Während die militärischen Verhältnisse im Grunde ja unverändert die alten geblieben waren, hatten sich seit den italischen Feldzügen die auswärtigen Angelegenheiten des Frankenreiches für alle Zeit wesentlich umgestaltet.

## 2. Herzog Tassilo von Baiern.

### a. Die Synode zu Aschheim 756.

Das Herzogthum Baiern hatte in seiner Stellung zum Frankenreiche eine gewisse Aehnlichkeit mit Aquitanien; doch entstand zwischen den beiden Herrscherhäusern sehr bald eine wichtige Verschiedenheit. Die aquitanische Herrscherfamilie, wenngleich den Merowingern keineswegs verwandt, wie früher irrig behauptet worden,<sup>2)</sup> gehörte doch zu jenen Fürstengeschlechtern, welche wider das karolingische Königthum ankämpften, weil sie, wie ein Autor aus dem Anfange des 9. Jahrhunderts es ausdrückt, den merowingischen Königen zu gehorchen gewohnt waren.<sup>3)</sup> Die bairische Herzogsfamilie dagegen hatte mit der neuen Dynastie frühzeitig verwandtschaftliche Bande geschlossen; Chiltrudis, die Gattin Odilo's, war eine Schwester Pippins. Nach Odilo's Tode hatte dieser ihrem unmündigen Sohne Tassilo mit Waffengewalt das bedrohte Herzogthum wiedererkannt<sup>4)</sup> und somit ein freundliches Verhältniß zwischen sich und seinem Neffen angebahnt. Dabei beschränkte er in keiner Weise die unabhängige Verwaltung und Gesetzgebung des Landes, wie sie bis dahin zu Recht bestanden.<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> So auch Waitz, *VG.* III. S. 469, woselbst in N. 2 die verschiedenen Ansichten zusammengestellt sind.

<sup>2)</sup> Vgl. Waitz, *VG.* III. S. 9. N. 1.

<sup>3)</sup> Erchanberti *breviarium*, Pertz *SS.* II. p. 328: noluerunt obtemperare ducibus Francorum, eo quod non potuerint regibus Meroveis servire, sicuti antea soliti erant.

<sup>4)</sup> *Ann. Lauriss. maj.* 748; vgl. Hahn, *Jahrbücher* S. 115—117.

<sup>5)</sup> Eine ähnliche Auffassung des Verhältnisses findet sich bei Waitz, *VG.* III. S. 98—100, und bei Wittmann, *Ueber die Stellung der agilolfingischen Herzoge*

Denn gleichwie in den Tagen der Herzoge Theodo und Odilo z. B. die Einsetzung der Bischöfe zu den Befugnissen des Landesfürsten gehört hatte<sup>1)</sup> und wie zu ihren Zeiten von legislativen Versammlungen des Herzogthums die Rede ist,<sup>2)</sup> so blieben auch dem Tassilo sämtliche Beamten untergeben,<sup>3)</sup> er stand an der Spitze aller Rechtspflege im Lande,<sup>4)</sup> und auch zu seiner Zeit treten bairische Bischöfe zu amtlichen Berathungen zusammen, um in Gemeinschaft mit ihrem Herzog für das allgemeine Beste zu sorgen. Wir meinen jene Synode, welche sich im Jahre 756,<sup>5)</sup> also im Anfange der selbständigen Regierung Tassilo's, zu Aschheim, einem herzoglichen Landgute,<sup>6)</sup> versammelte, und mit welcher wir uns hier genauer zu beschäftigen haben.<sup>7)</sup>

Die Beschlüsse der Versammlung erweisen sich unverkennbar als Regierungsgrundsätze, welche, auf Aussprüche der Bibel und der Kirchenschriftsteller gestützt, dem jugendlichen, aber schriftkundigen Herzog in Ausübung seines Amtes zur Anleitung dienen sollten.<sup>8)</sup>

nach Außen und nach Innen (Abhandlungen der historischen Classe der königl. bairischen Akad. d. Wiss. VIII, 1860, S. 169–220).

<sup>1)</sup> Aus den Zeiten Theodo's vgl. *Litterae Gregorii II. papae decretales* ed. Merkel, Pertz LL. III. p. 451; aus den Tagen Odilo's: ep. Gregorii III. vom 29. October 739, Jaffé Bibl. III. ep. 38. p. 105 (et quia cum assensu Otile, ducis eorumdem Bajoariorum, seu optimatum provinciae illius tres alios ordinasset episcopos et in quattuor partes provinciam illam divisisset); ep. Zachariae, 1. Mai 748, Jaffé l. c. ep. 66. p. 190–191.

<sup>2)</sup> S. die in der vorigen Note angeführten *Litterae decretales* Gregor's II., c. 1: *conventus sacerdotum et iudicum atque uniuersorum gentis ejusdem primariorum adgregetur*; ferner die Briefe Gregor's III., Jaffé Bibl. III. ep. 37. 38. p. 104. 106, de concilio . . . juxta ripam Danavii.

<sup>3)</sup> Vgl. *Capitula synodi Aschaimensis* c. 11, unten S. 301: *presides seu iudices, centoriones atque vicarios admonere seu precipere debeatis*; c. 14: *de missis vestris*.

<sup>4)</sup> S. besonders die Cap. 10–15 der Aschheimer Acten.

<sup>5)</sup> S. unten Excurs XII: Ueber Charakter und Zeitpunkt der Versammlung zu Aschheim.

<sup>6)</sup> Aschheim villa publica; jetzt ein Dorf im Landgericht München. Daß dies der Ort der Zusammenkunft war, geht aus den Worten des cap. 13, in presente villa publica nocupante Aschheim, hervor.

<sup>7)</sup> *Capitula synodi Aschaimensis, als Additio quarta der Lex Bajuvariorum* herausgegeben von Merkel: Pertz LL. III. (1863) p. 457 sq.

<sup>8)</sup> Vgl. Excurs XII. Bidingen, *Oesterreichische Geschichte* I. S. 491, sieht in den Beschlüssen des Concils nur „eine Art Gutachten, in offener Opposition gegen die Ansprüche der Aebte verfaßt“; die ganze Haltung des Actenstückes jedoch scheint mir zu solcher Auffassung nicht zu berechtigen. — Aventin, *Annales Bajorum* (1554) lib. III. p. 280, sah zu Regensburg eine Pergamentschrift des Bischofs Wicterb von Tours, eines Baiern von Geburt und Verwandten des agilolfingischen Fürstenhanjes (s. unten Cap. XXVI. No 25), deren Inhalt er mit den Worten bezeichnet: *in quo episcopus hortatur amicum ad pietatem*. Am Schlusse des Ganzen sagt der Bischof, indem er selbst das Jahr 754 als Datum seiner Schrift angiebt: *Scripti ego ipse Wicterbis . . . hoc non quasi potens, sed pro studio charitatis, quam circa te habeo, quia volebam, dum seculi dignitatem regis, vitam aeternam nunquam perdas. Pax tibi et vita*

In den einleitenden Worten werden, wie zu Verneuil, die Vorschriften der Väter als eine sichere Richtschnur christlichen Lebens bezeichnet.<sup>1)</sup> Während die fränkischen Bischöfe jedoch in Uebereinstimmung mit ihrem Könige nur eine Erneuerung der alten Kanones für nöthig erachteten, fährt die bairische Synode folgendermaßen fort: „Wegen der Verschiedenheit der Zeiten aber ist auch eine verschiedene Gesetzgebung nothwendig; daher ist vorgeschrieben, daß die Versammlung der Priester zu bestimmten Zeiten unter Gottes Beistand die verschiedenen Rechtsordnungen prüfe. Denn der unsere Väter und Vorgänger im Hirtenamte unterwiesen hat, wird auch uns unterweisen, wie es heißt: „„Gleichwie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch.““<sup>2)</sup> Der selbst gesendet worden, hat uns gesandt. Deshalb preisen wir ohne Anshören Gott, der dich in unseren Tagen zum Fürsten eingesetzt, weil du, obwohl von zartem Alter, im Verständniß der heiligen Schrift deinen Vorgängern überlegen bist. Darum fürchte Gott und hüte seine Wege; denn wer ihn nicht versöhnt hat, entgeht seinem Zorne nimmer.“<sup>3)</sup>

Hierauf folgen in 15 Capiteln die nach den Begriffen jener Zeit wichtigsten Anweisungen für den Regenten. Vor Allem wird ihm die Sache der Kirchen ans Herz gelegt. Er möge, so bitten sie, sowohl seinerseits ihr Eigenthum unangetastet lassen,<sup>4)</sup> als auch jede sonstige Vererbung der Gotteshäuser nach dem Beispiele seiner Ahnen, das im Volksrechte seinen Ausdruck finde, sowie auch nach dem Vorbilde des fernsten Morgen- und Abendlandes zu verhindern suchen.<sup>5)</sup> Sie bitten ihn namentlich, jede Verweigerung des Kirchenschutzes<sup>6)</sup> durch

a Domino augeatur. Man hat gewiß mit Recht Tassilo für den Empfänger des Buches gehalten (Wattenbach, *Geschichtsquellen*, 1866, S. 107. N. 1), das demnach in ähnlicher Weise, wie die Statuten der Synode von Aschheim, den jungen Herzog über seinen neuen Beruf zu belehren bestimmt war.

<sup>1)</sup> Sufficit enim christianis, cum normam priscorum patrum vitam deducere et eorum auctoritate passim gradibus polum scandere; vgl. capit. Vern. praefatio: Sufficerant quidem priscorum patrum regulae sanctae ecclesiae catholicae rectissimae normae ad mortalium correctionem prolatae etc., welche wiederum, wie wir oben S. 207. N. 1 dargethan haben, dem Prolog Chrodegangs nachgebildet scheint. Beachtenswerth ist der Anflug an Cassiodorus, *Variarum* lib. XI, 8 (Migne Patr. lat. T. LXIX): Priscorum mos fuit, nova jura decernere . . . modo vero unusquisque novit fixum, quod ab antiquis plenissime non dubitat constitutum. Sufficiunt ergo nobis jura, si non desit voluntas eximia.

<sup>2)</sup> Joh. 20, 21.

<sup>3)</sup> Qui illum non habet placatum, Nunquam evadit iratum.

<sup>4)</sup> Cap. 2.

<sup>5)</sup> Cap. 4.

<sup>6)</sup> Cap. 5: De decimis Deo reddendis. Also auch in Baiern bestand schon damals die allgemeine Zehnpflicht (vgl. noch cap. 7: oblationes aut decimas), wie sie in den unmittelbaren Gebieten des Frankenreichs sich aus der Zeit Pippins mehrfach nachweisen läßt, so in der Encyclica de letaniis faciendis (Pertz LL. I. p. 32, Jaffé Bibl. III. ep. 115. p. 281), und in zahlreichen Urkunden; vgl.



ein Decret seiner Hand mit der Zahlung des doppelten Zinses zu strafen,<sup>1)</sup> ja, seinerseits noch dem Säumnigen je nach dessen Vermögen ein Bußgeld aufzuerlegen.<sup>2)</sup>

Das so geschützte Kirchengut aber soll, den Vorschriften der ältesten Concilien gemäß,<sup>3)</sup> unter der Verwaltung der Bischöfe stehen, da diese das Hirtenamt üben und darüber einst Rechenschaft zu geben haben.<sup>4)</sup> Die hierarchische Ordnung, welche zu Aichheim angestrebt wird, schließt sich genau den Synodalbeschlüssen von Verneuill an. Die Bischöfe sind auch hier die Träger des Glaubens, die Vertreter der kirchlichen Gemeinschaft. Ihren Diöcesanen wird das Recht abgesprochen, sich selbst einen Priester zu setzen; es hänge vielmehr von dem Ermessen der Bischöfe ab, inwieweit die Gewählten dem Priesteramte gewachsen seien.<sup>5)</sup> Ist hiermit das Verhältniß der Priester zu ihrem Vorgesetzten geregelt, so wird ihnen weiter ein friedliches Verhalten untereinander zur Pflicht gemacht, insofern sie fremde Opfergaben oder Zehnten sich nicht anzueignen haben.<sup>6)</sup> Auch die Aebte und Aebtissinnen werden, wiederum so wie es zu Verneuill geschehen war, unter die bischöfliche Aufsicht gestellt, indem sie zugleich angewiesen werden, der Benedictinischen Regel gemäß zu leben.<sup>7)</sup> Ganz unzweifel-

Waig, B.G. IV. S. 102—104. Auch hier, wie dort, erregte sie bei der Bevölkerung Mißfallen und Widerstand. Es ist bezeichnend, daß die bairischen Bischöfe ihre Forderung durch ein alttestamentliches Citat (Maleachi III, 7—10) stützen; denn das Alte Testament bot in der That die beste Handhabe, den Zehnten als allgemeine Steuer einzuführen: vgl. Kettberg II. S. 714.

<sup>1)</sup> Unde venit dürfte wohl in unde convenit zu emendiren sein; vgl. unten S. 301. N. 2.

<sup>2)</sup> Cap. 5: et ut vestrae requerrillae secundum possibilitatem culpabilis existant. Hefele, III. S. 561, erklärt requirere, wovon ohne Zweifel requerrilla abzuleiten ist, im Sinne von uleisei Richter vielleicht ist, es als gleichbedeutend mit inquirere (untersuchen) zu fassen, und requerrilla wäre demnach die wegen Anstrengung des Processes an den herzoglichen Fiscus zu entrichtende Geldleistung. Einige Analogie bietet das Capit. Karls vom Jahre 783, c. 5: Si comites ipsas causas commoverint ad requirendum . . . si missus dominicus ipsas causas coeperit inquirere etc.; Pertz LL. I. p. 46.

<sup>3)</sup> Die Bischöfe citiren unrichtig die synodus Niconensis, vgl. Hefele III. S. 561; Merkel l. c. p. 457. n. 43; schon Froben Forster, Abhandlungen der kurfürstlich-bairischen Akademie der Wissenschaften I, 1763, S. 56.

<sup>4)</sup> Cap. 3: De potestate episcoporum.

<sup>5)</sup> Cap. 6 = capit. Vern. c. 8. Hefele übersetzt: „Die Diöcesanpriester dürfen sich nichts herausnehmen, sondern müssen nach der Anordnung des Bischofs das geistliche Amt verwalten.“ Aehnlich, aber bestimmter, Froben Forster a. a. O. S. 51: „Die Priester sollen keineswegs sich Pfarrfinder zueignen als nach Maßgabe u. i. w.“, und Winter (hist. Abhandlungen der königl. bairischen Akad. d. Wiss., 1807, S. 43): „In Rücksicht auf die Kirchenprengel wollen wir, daß sich die Priester durchaus keine Anmaßung erlauben.“ Das Wort presbyteri jedoch steht objectivisch statt presbyteros; das cap. 6 ist an die Gemeinden, erst das cap. 7 an die Priester selbst gerichtet, daher der Anfang desselben: ut ipsi presbyteri.

<sup>6)</sup> Cap. 7.

<sup>7)</sup> Cap. 8: De abbatibus et abbatissas convenit admonendi. ut secundum possibilitatem et loci administrationem, ut regulariter vivere debeant

haft endlich ist die Entlehnung, wo von den Religiosen oder Asceten beiderlei Geschlechts gesprochen wird; von ihnen wird gefordert, daß sie entweder in ein Kloster gehen, oder unter der Zustimmung ihrer Bischöfe nach den Vorschriften der Regel leben sollen, widrigenfalls ihnen mit der Excommunication gedroht wird.<sup>1)</sup>

Die Ascheimer Beschlüsse erinnern jedoch nicht nur an die fränkische Zuliverammlung des Jahres 755, sondern auch an die Herbstsynode desselben Jahres, und zwar zuvörderst an das königliche Edict, welches dort zur Vorlage kam.<sup>2)</sup> Der gemeinsame Gegenstand beider Schriftstücke ist nämlich das Verbot der Verwandtenheirathen oder *Conjugia incesta*, ein Thema, das bei dem sacramentalen Charakter der Ehe allezeit in das Bereich der Kirchengesetzgebung gezogen worden ist. Wenn aber zur Aufstellung dieses Paragraphen<sup>3)</sup> das Capitular Pippins vielleicht die nächste Anregung gegeben, so schloß die Synode sich in den einzelnen Bestimmungen doch genauer an eine in Baiern schon bestehende ähnliche Vorschrift an, die erst in den Zeiten Tassilo's, wahrscheinlich unter der vormundschaftlichen Regierung seiner Mutter, ebenfalls zu Aschheim erlassen und allem Anschein nach als Tit. VII, 1—3 in das Volksrecht aufgenommen worden war, wonach bei incestuösen Verbindungen Scheidung und Verlust des Vermögens zu erfolgen hatte.<sup>4)</sup> Das bairische Gesetz hatte vorher nur drei Capitalverbrechen gekannt, auf welche Vermögens-Confiscation stand: es waren der Mord des Herzogs, die Hereinrufung der Feinde ins Land und die Ueberlieferung einer Stadt an die Fremden.<sup>5)</sup> Durch jenes Decret war nun ein vierter Fall hinzugekommen, und indem die Bischöfe im Allgemeinen auf die Beobachtung der rechtlichen Bestimmungen über den Vermögens-

---

*cum providentia episcoporum, quorum cura haec adesse dinoscuntur. Vgl. capit. Vern. c. 5: Ut monasteria tam virorum quam puellarum saecundum ordinem regulariter vivant. Et si hoc facere contempserint, episcopus, in cujus parrochia esse videntur, hoc emendare debeat; dazu in cap. 6 die Worte: hoc ille episcopus de veritate praevideat. Hier zeigt sich zum Theil eine wörtliche Uebereinstimmung.*

<sup>1)</sup> Cap. 9: De clericis et nonnanes; vgl. capit. Vern. c. 11, oben S. 232.

<sup>2)</sup> S. oben S. 240 ff.

<sup>3)</sup> Cap. 13.

<sup>4)</sup> Merkel l. c. p. 229. 297. — Die Worte: quo in presente villa publica Ascheim constituere recordamini (cap. 13), lassen jedoch vielleicht noch eine andere, als die im Text gegebene Deutung zu. Fassen wir nämlich *recordamini*, was bei dem barbarischen Stil gewiß zulässig ist, im Sinne von *recordemini*, so brauchen wir die Entstehung jener Paragraphen VII, 1—3 der Lex Bajuwar. nicht erst auf eine frühere Landesversammlung Tassilo's zu Aschheim zurückzuführen, sondern sie wurden alsdann in derselben Versammlung erlassen, aus deren Berathungen auch die uns vorliegenden *Capitula synodi Ascheimensis* hervorgegangen sind. Das cap. 13 enthielt danach eine Aufforderung an Tassilo, in Betreff des Incests das eigene Decret zu befolgen, „das hier in der Villa Aschheim erlassen zu haben, er sich stets erinnern möge.“

<sup>5)</sup> Tit. II, 1 *textus primi*: Merkel l. c. p. 282.

verlust drangen,<sup>1)</sup> war es ihnen insbesondere um die jüngste Bestimmung dieser Art, die eben den Incest betraf, zu thun.<sup>2)</sup>

Die noch übrigen Paragraphen der Aschheimer Synode haben den Schutz der Wittwen, der Waisen, der Bedrängten zum Gegenstande, sehr ähnlich einzelnen Beschlüssen der fränkischen Herbstsynode vom Jahre 755.<sup>3)</sup> Denn alle Hilfsbedürftigen im Lande waren, wie dem Schutze des Fürsten,<sup>4)</sup> so auch der priesterlichen Fürsorge empfohlen; von allen weltlichen Geschäften z. B. war daher nur die gerichtliche Vertheidigung der Kirchen, der Wittwen und der Waisen den Geistlichen gestattet.<sup>5)</sup> Der Fürst aber sollte nicht etwa in moderner Weise durch positive Maßregeln für die Bedrängten sorgen, sondern nur jede Unbill, namentlich vor Gericht, von ihnen abwehren. Darum fordern die Bischöfe von ihrem Herzog, daß die Wittwen und Waisen vor aller Gewaltthätigkeit der Mächtigen bewahrt bleiben,<sup>6)</sup> daß ebenso die Armen vor ungerechter Bedrückung geschützt werden mögen.<sup>7)</sup> Sie bitten ihn, in diesem Geiste seine Ober- und Unterbeamten zu instruiren;<sup>8)</sup> sie ermahnen ihn, das eigene herzogliche Gericht allsabbathlich oder doch an jedem Monatsanfang abzuhalten,<sup>9)</sup> damit hier die Beschwerden der Armen,<sup>10)</sup> hier die verschiedensten Vorfälle im Lande zur Kenntniß des Fürsten gelangen.

Um gerecht richten zu können, den Unschuldigen zum Schutz, den Schuldigen zum Schrecken, zugleich um sein Urtheil mit dem Salze des göttlichen Wortes zu würzen, solle der Herzog zu seinen Gerichtstagen stets einen Priester hinzuziehen,<sup>11)</sup> ebenso seinen das Land

<sup>1)</sup> Cap. 12.

<sup>2)</sup> Cap. 13. Hefele III. S. 562 übersieht den Zusammenhang mit cap. 12 und übersetzt: „Zu Betreff der incestuösen Ehen ist höchst passend, daß ihr in allweg durch ein Decret das durchführt, was ihr euch erinnert, hier zu Aschheim anordnen zu wollen.“ Er redet also von einem erst zu erlassenden, statt von einem schon bestehenden Decrete, nicht ohne dem Text Gewalt anzuthun. Auch bedeutet maxime convenit keineswegs: „es ist höchst passend“, sondern durch maxime wird vom Allgemeinen auf ein Besonderes übergegangen, und convenit (auch admonendi convenit), unpersonlich gebraucht, bedeutet: „man kam überein“.

<sup>3)</sup> Capit. Vern. duplex c. 23. 25 (Petitio episcoporum c. 11. 13); j. oben S. 248.

<sup>4)</sup> Waitz, VS. III. S. 279, IV. S. 200; vgl. z. B. die dort angeführte Stelle des capit. Baj. 803 c. 3, Pertz LL. I. p. 127: Ut viduae, orfani et minus potentes sub Dei defensione et nostro mundeburdo pacem habeant et eorum justitia.

<sup>5)</sup> Vgl. capit. Vern. c. 16 (Petitio episcoporum c. 4): ex canone Calidonense cap. 3; j. oben S. 250.

<sup>6)</sup> Syn. Aschaim. c. 10.

<sup>7)</sup> Cap. 11.

<sup>8)</sup> Daf.: presides seu iudices, centoriones atque vicarios.

<sup>9)</sup> Cap. 15; iudicium publicum, ebenso in cap. 13 villa publica, im Sinne von „herzoglich“, wie ja auch in capit. Vern. c. 5 synodus publica so viel als synodus regia bedeutet; j. oben S. 225. R. 2.

<sup>10)</sup> Clamor pauperorum; wohl als Appellation zu verstehen, im Sinne von reclamatio.

<sup>11)</sup> Cap. 15.

bereisenden Boten zu gleichem Zwecke einen Priester an die Seite geben; <sup>1)</sup> denn wie das Institut der Königsboten im Frankenreiche schon unter Karl Martell und Pippin, ja selbst unter den Merowingern bereits bestanden hatte, <sup>2)</sup> so durchzogen, wie wir aus dieser Stelle ersehen, auch Herzogsboten zur Controle der Beamten das bairische Land.

Dies etwa ist der Inhalt des Schreibens, welches die bischöfliche Synode im Jahre 756 an den jungen Tassilo richtete. Nichts bezeugt mehr den bereits hervorgehobenen Charakter dieses Schreibens, als die Art, wie die Bischöfe ihren Fürsten für die Befolgung der Rathschläge zu gewinnen suchten; man meint, einen jener Briefe zu lesen, durch welche die Päpste der damaligen Zeit den Frankenkönig für ihre Zwecke zu begeistern wußten, indem sie ihm die Belohnungen und Strafen des Himmels vor die Seele führten und ihm ihren Segen und ihr Gebet verhießen. So mahnen auch die bairischen Bischöfe ihren Fürsten an die dereinstige Verantwortung am Tage des Gerichts <sup>3)</sup> und lassen ihn, wenn er wohl regiere, eine sichere Vergeltung im Jenseits wie im Diesseits hoffen. <sup>4)</sup> Schon im Eingange aber haben sie ihm gemeldet, daß alle Priester und Mönche von ihnen die Weisung erhalten hätten, nicht nur bei feierlichen Messen, sondern auch in ihrer täglichen Andacht für das Seelenheil des Herzogs, für sein Leben und das Gedeihen seiner Regierung, sowie für seine Getreuen ihre Gebete zu Gott emporzusenden. <sup>5)</sup>

## b. Die vassallitische Huldigung Tassilo's.

Die Zusammenkunft der bairischen Bischöfe zu Aschheim hing, wie wir gesehen haben, nicht nur der Zeit, sondern auch ihren Zwecken nach mit Tassilo's beginnender Selbständigkeit zusammen. Auf gleichen Anlaß ist es zurückzuführen, daß der junge Herzog im Sommer 756 zum ersten Male in eigener Person sich an einem Kriegszuge des Frankenkönigs betheiligte und mit seinem Theim bis vor die Mauern Pavia's zog. Während die Aschheimer Acten aber von der inneren

<sup>1)</sup> Cap. 14.

<sup>2)</sup> *Missi nostri de palatio ubique discurrentes*: eine in den Urkunden oft wiederkehrende Formel; vgl. Waitz, *WG.* III. S. 372.

<sup>3)</sup> Cap. 14.

<sup>4)</sup> Cap. 14. 15. — Eine seltsame, aber noch seltsamer gedeutete Verheißung bezieht sich auf die gewissenhafte Abhaltung der herzoglichen Gerichtstage, c. 15: *de quibus diebus te epulaturum fatearis, si hoc agere coneris, testare andemus.* Der Stelle liegt ohne Zweifel Psalm 67, 4 zu Grunde: *Et justi epulentur et exsultent in conspectu Dei*, welchen Vers Luther übersetzt: „Die Gerechten aber müssen sich freuen und fröhlich sein vor Gott.“

<sup>5)</sup> Cap. 1: eine Stelle, welche mit Karls d. Gr. Capit. a. 769/771 c. 13 Aehnlichkeit hat; Pertz *LL.* I. p. 34.

Autonomie des Herzogthums zengen, bekundet jene Heeresfolge am besten die Grenzen seiner Unabhängigkeit. Baiern stand unter fränkischer Hegemonie; und dies Verhältniß fand auf dem Reichstage zu Compiègne feierlichen Ausdruck und Bestätigung.

Der Hergang wird folgendermaßen erzählt: „Tassilo, der Herzog der Baiern, erschien zu Compiègne und ergab sich durch Handreichung in das Vassallitätsverhältniß. Er schwor unzählige Eide, die Reliquien der Märtyrer mit der Hand berührend, und gelobte dem Könige Pippin und seinen Söhnen Karl und Karlmann Treue, sodaß er ihnen, wie ein Vassall seinen Herren, mit aufrichtigem, festem Sinne nach Gesetz und Recht ergeben sein sollte. Bei den Gebeinen der heiligen Dionysius, Rusticus und Eleutherius, sowie des heil. Germanus und des heil. Martinus bekehrte er, daß er alle Tage seines Lebens die Eide halten werde; auch seine vornehmen Begleiter gelobten dies, wie an den eben erwähnten, so noch an vielen anderen Orten.“<sup>1)</sup>

Das Bedeutungsvolle des Ereignisses liegt darin, daß das im Privatrecht schon seit lange bestehende Beneficial- und Vassallenwesen nun auch auf große öffentliche Verhältnisse übertragen wurde, sodaß die Vassallität seit diesem Vorgang eine höhere Wichtigkeit für das fränkische Reich erhielt. Die feierliche Handlung schloß sich genau den bestehenden symbolischen Formen der Commendation an: Tassilo legte seine zusammengefalteten Hände in diejenigen des Königs. Denn die Hand war, wie manche Redensart noch heute zeigt,<sup>2)</sup> der Inbegriff der Gewalt; der Sinn der Commendation war also, daß der Vassall alle seine Macht dem Herrn übergab, ihm zu freier Verfügung stellte.<sup>3)</sup> Wir erkennen dies deutlich aus der Beschreibung, welche der Dichter Ermoldus Nigellus von der Unterwerfung des Dänenkönigs unter Ludwig den Frommen giebt: „Mit zusammengelegten Händen übergab er sich darauf dem Könige, sich und sein Reich, das ihm rechtmäßig gehörte. „„Empfange, Cäsar, so sprach er, mich und die mir untergebenen Lande; aus freien Stücken begeben ich mich in deinen Dienst.““

<sup>1)</sup> Ann. Lauriss. maj. 757. In Betreff der bei den Eidesleistungen benutzten Heiligthümer ist entweder an Reliquien zu denken, die sich im Besitze des Königs oder seiner Bischöfe, damals also sämmtlich zu Compiègne befanden, oder, besonders wegen der letzteren Worte (sic et ejus homines majores natu, qui erant cum eo, firmaverunt, sicut dictum est, in locis superius nominatis, quia et in aliis multis), an „verschiedene durch ihre Schutzheiligen und deren Reliquien berühmte Orte“; für das Letztere entscheidet sich Waitz, BG. III. S. 86. N. 4.

<sup>2)</sup> z. B. „in Händen haben“, „aus Händen geben“; vgl. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer S. 138.

<sup>3)</sup> Es war kein bloßer Treueid, wie Roth, FB. S. 380, die Worte auslegt; aber auch die von Waitz gegebene Erklärung, Anfänge der Vassallität S. 74: „sich in den Schutz ergeben“, trifft doch schwerlich den Kern des Begriffs. Unserer Auffassung entsprechen die Worte der ann. Lauriss. maj. 787: tradens se in manibus domni regis Caroli in vassaticum et reddens ducatum sibi commissum a domno Pippino rege, in denen freilich Waitz etwas Neues erkennt, was jetzt über das Frühere hinaus gesehen sei; BG. III. S. 104. N. 1.

Der Kaiser aber empfing die Hände mit seinen edlen Händen, vereinigt war das Reich der Dänen mit dem der frommen Franken.“<sup>1)</sup> Dieselbe Stellung erstrebte zu Pippins Zeit der aquitanische Herzog Waifar, als er nach der Schlacht bei Limoges einen großen Theil seines Landes verloren sah: er richtete an Pippin den Antrag, ihm die eroberten Gebiete zurückzuerstatten; er wollte sie dann seinerseits wiederum unter die Botmäßigkeit des Königs stellen; die Franken lehnten eine solche Vereinbarung mit dem überwältigten Gegner ab.<sup>2)</sup>

Jener feierliche Act aber, welcher sich jetzt zu Compiègne zwischen Pippin und Tassilo vollzog, begründete, wir wiederholen es, kein neues Verhältniß zum Frankenreiche, sondern schon seit der Einsetzung des sechsjährigen Tassilo im Jahre 748 bestand im Wesentlichen die gleiche Unterordnung. Damals war die Verleihung des Herzogthums in der Form einer Beneficienertheilung erfolgt; denn die hierauf bezüglichen Worte der Quelle<sup>3)</sup> sind durchaus nur im technischen Sinne zu verstehen;<sup>4)</sup> dieselbe bezeichnet an einer anderen Stelle das Herzogthum ausdrücklich als ein dem Tassilo von Pippin anvertrautes.<sup>5)</sup> Die fränkische Oberhoheit giebt sich unter Anderem auch in den baierischen Urkunden jener Jahre kund, welche mehrfach zugleich nach Tassilo's und nach Pippins Regierungsjahren datirt sind.<sup>6)</sup> Zudem haben wir Tassilo ja die vornehmste Dienstpflcht, die Heeresfolge, deren Verletzung (Harsitz) ihm dereinst als todeswürdiges Verbrechen angerechnet werden sollte,<sup>7)</sup> ebenfalls schon vor dem Reichstage zu Compiègne, im zweiten italienischen Kriege, leisten sehen.

Die Uebertragung des Herzogthums als Beneficium bildete sonach die wahre Grundlage der neuen Situation; die Huldigung zu Compiègne bedeutete nur die formelle Anerkennung des Verhältnisses, welches damals geschaffen worden. Die Beneficienertheilung hing auch sonst allgemein mit der Vassallität zusammen, nicht daß jeder Vassall ein

<sup>1)</sup> Ermoldi Nigelli lib. IV. v. 601—606, Pertz SS. II. p. 512:

Mox manibus junctis regi se tradidit ultro,  
Et secum regnum, quod sibi jure fuit.  
„Suscipe Caesar, ait, me necnon regna subacta:  
„Sponte tuis memet confero servitiis.“  
Caesar at ipse manus manibus suscepit honestis;  
Junguntur Francis Denica regna piis.

<sup>2)</sup> Fred. cont. c. 130; s. unten Cap. XXIX.

<sup>3)</sup> Ann. Lauriss. maj. 748: Pippinonem . . . Tassilonem in ducatu Bajoariae conlocavit per suum beneficium.

<sup>4)</sup> Waiss, BG. III. S. 43. N. 4, läßt es dahingestellt; allein der Verfasser bedient sich dieser Worte offenbar in dem Gedanken an die Ereignisse der Jahre 757, 763, 788, welche er mit absichtlicher Ausführlichkeit behandelt hat; vgl. W. Giesbrecht, Die fränkischen Königsannalen und ihr Ursprung (Münchener historisches Jahrbuch für 1865) S. 194—195. Für „Wohlthat“ hat der Annalist das Wort benefactum: ann. Laur. maj. 763.

<sup>5)</sup> ducatum sibi commissum a domno Pippino rege: ann. Laur. maj. 787.

<sup>6)</sup> Vgl. Waiss, BG. III. S. 99. N. 1; Hahn, Jahrbücher S. 117. N. 6.

<sup>7)</sup> Ann. Lauriss. maj. 788.

Beneficium hatte, sondern insofern jeder Beneficiar sich commendiren mußte.<sup>1)</sup> Sehr erläuternd ist hierfür ein etwas späterer Brief, in welchem Einhard sich für einen Freund verwendet, der sich seit lange im Besitze eines kaiserlichen Beneficiums befand, durch Krankheit jedoch verhindert war, bei Hofe zu erscheinen. Einhard bemüht sich, ihm dies Beneficium zu sichern, bis er nach erfolgter Genesung sich dem Kaiser vorstellen und feierlich commendiren würde.<sup>2)</sup> So besaß auch Tassilo schon vorher das Beneficium, wegen dessen er jetzt die vassallistische Huldigung leistete. Das Vassallverhältniß hatte den freien Entschluß beider Theile zur Voraussetzung;<sup>3)</sup> was Pippin mit dem minderjährigen Fürstensohne einseitig vorgenommen hatte, konnte dieser erst anerkennen, nachdem er zur Mündigkeit gelangt war. Die Maßregel des Siegers wurde dadurch zu einem Act freien Uebereinkommens.

Aber nicht nur dem Könige selbst, sondern auch seinen beiden Söhnen Karl und Karlmann leistete Tassilo die Huldigung und den Eid der Treue auf Lebenszeit. Ein gleiches Gelübde mußten außer dem Herzog, der selbst noch keine Nachkommenschaft hatte, die Vornehmen seines Landes thun. Die Dauer des Verhältnisses sollte nicht an das Leben oder den guten Willen eines Einzelnen gebunden sein.

In Wirklichkeit haben die Untertanen des Herzogs, wenigstens theilweise, mit größerer Treue an dem Gelöbniß festgehalten, als dieser selbst.<sup>4)</sup> Es lag in der Doppelstellung des Herzogs ein innerer Widerspruch, den er auf die Länge nicht verwinden konnte. Einem Fürsten, der in der Verwaltung seines Landes so unabhängig dastand wie Tassilo, mochte es zuletzt unerträglich werden, an allen Kriegsunternehmungen der mächtigeren Franken sich theilhaben zu müssen, ihrer auswärtigen Politik, so fern sie ihm selber auch lag, ja wenn sie ihm sogar, wie in Italien, widerstrebte, als Werkzeug zu dienen. Was der Jüngling vielleicht aufrichtig und unbefangen zugesagt hatte, wollte der Mann nicht erfüllen. Als Karl später einmal gleiche Huldigung verlangte, da muthete Tassilo seinen bairischen Großen zu, ein Anderes zu schwören, ein Anderes zu denken.<sup>5)</sup> Er hat, da

<sup>1)</sup> Waitz, Anfänge der Vassallität, S. 99, BG. IV. S. 216.

<sup>2)</sup> Einhardi Opera ed. Teulet II. p. 38. 40; Jaffé Bibl. IV. p. 440. ep. Einhardi 1—2: ut domnum imperatorem rogare dignemini, ut permittat se habere beneficium . . . quousque viribus receptis ad ejus praesentiam venerit ac se sollemni more commendaverit; interim postulat, ut sibi liceat beneficium suum habere . . . usque dum ad praesentiam ejus venerit ac se in manus ejus commendaverit.

<sup>3)</sup> Waitz, Vassallität S. 75.

<sup>4)</sup> Vgl. ann. Laur. maj. 788: coeperunt fideles Bajoarii dicere, quod Tassilo fidem suam salvam non haberet . . . Quod et Tassilo denegare non potuit, sed confessus est . . . vassos supradicti domno rege ad se adortasse et in vitam eorum consiliasse.

<sup>5)</sup> Die vorstehend citirte Stelle der ann. Laur. maj. lautet weiter: et hominis suos, quando jurabant, jubebat, ut aliter in mente retinerent et sub dolo jurarent.

sein Sohn als Geißel diente, gesagt: und wenn er zehn Söhne hätte, wollte er sie lieber alle verlieren, als daß das beschworene Verhältniß bestehen bleibe; es sei besser, todt zu sein, als so zu leben.<sup>1)</sup> Bei solcher Sinnesweise war, trotz aller Familienverbindung, ein tragischer Ausgang unvermeidlich: Tassilo riß sich los und ging zu Grunde; der fränkische Weltstaat aber schritt mit zermalmender Gewalt, über ihn wie über Andere hinweg, seiner Vollendung zu.

### 3. Das Capitular von Compiègne.

Den Kern der Synodalverhandlungen bilden, wie zu Verberie, so auch hier die Vorschriften über eheliche Verhältnisse, zumal deren gesetzliche Regelung nicht ohne große Schwierigkeiten war.<sup>2)</sup> Vieles stimmt mit den dort gefaßten Beschlüssen überein, Anderes wird berichtigt, und, wie man sagen muß, in einem Sinne, der sich von der Härte abstracter Theorien fern hält und den gesunden Lebensanschauungen und Lebensbedürfnissen Rechnung trägt. So wenig entsprach daher manches der Pippinischen Ehegesetze dem rigorosen Standpunkt einer späteren Zeit, daß frommer Eifer den freilich vergeblichen Versuch gemacht hat, die lästigen Capitel als interpolirt aus der Welt zu schaffen.<sup>3)</sup> Die Synode zu Compiègne verlangt von den Menschen ein festes Ansharren bei freiwillig gefaßtem Entschlusse, sei es dem der Ehelosigkeit oder des Ehebündnisses. Aber sie fordert keine Entsjagung, die nicht entweder aus dem Herzen kommt oder als Strafe für die Verletzung der ehelichen Treue auferlegt wird; andrerseits läßt sie die Ehe da, wo sie ihre Zwecke verfehlt hat, nicht zur dauernden Fessel werden.

Eine zunehmende Strenge zeigt sich hauptsächlich nur in dem Verbote der Verwandtenheirath. Eine Verbindung im vierten Grade, dieser Grundsatz wird wiederholt anerkannt, soll nicht getrennt,<sup>4)</sup> eine solche im dritten aufgelöst werden.<sup>5)</sup> Jetzt kommt aber noch der dazwischenliegende Fall in Betracht, daß zwei Personen einander, die eine im vierten, die andere im dritten Grade, angehören; auch derartige

<sup>1)</sup> Ann. Laur. maj. 788: et etiam dixit melius se mortuum esse quam ita vivere.

<sup>2)</sup> Die unten S. 312. N. 11 erwähnten Zweifel des Bischofs von Würzburg standen im damaligen Alerus gewiß nicht vereinzelt da.

<sup>3)</sup> Binterim, de capitulis Theodori Cantuariensis et de canonibus synod. Vermeriensis et Compendiensis hand genuinis, Düsseldorf 1811; s. Kettberg II. S. 763.

<sup>4)</sup> Capit. Compend. c. 1.

<sup>5)</sup> Daj. c. 2.



Verbindungen werden getrennt.<sup>1)</sup> Ebenso ist es verboten, den Wittwer oder die Wittwe solcher Personen zu heirathen, mit denen man entweder im dritten, oder halb im dritten und halb im vierten Grade verwandt gewesen; ist eine solche Ehe schon geschlossen, dann soll sie ebenfalls getrennt werden.<sup>2)</sup> Die Synode von Compiègne ging hiermit über die vom Könige selbst vertretene Ansicht hinaus, an welcher man zu Verberie noch festgehalten hatte, wonach der Begriff des Incests sich nicht weiter als über die Sobrinen oder Geschwisterenkel, also nicht über den dritten Verwandtschaftsgrad hinaus erstreckte.<sup>3)</sup> Unter Karl dem Großen hat diese Verschärfung der Verbote nur noch weitere Fortschritte gemacht.<sup>4)</sup>

Zum ersten Male unter Pippin, und zwar zunächst in des Königs eigenem Rescript,<sup>5)</sup> sodann in dem uns hier vorliegenden Capitular von Compiègne, erscheint auch die geistliche Verwandtschaft bei den Franken als Ehehinderniß. Wenn Jemand nämlich sein Stiefkind bei der bischöflichen Firmelung gehalten hat — offenbar noch vor der eigenen ehelichen Verbindung mit der Mutter, beziehungsweise dem Vater des Kindes, da der Bischof sonst die Theilnahme an der Confirmationshandlung nicht gestattet haben würde, — dann soll die Ehe geschieden werden, und es dürfen beide Theile sich nicht wieder verheirathen.<sup>6)</sup> Nur in der abendländischen Kirche, und auch hier erst im 8. Jahrhundert, ist die Vorstellung von der geistlichen Kindschaft durch die Firmelung zu solchem Einfluß auf die Ehegesetzgebung gelangt.<sup>7)</sup> Bezeichnender Weise gehört dieses Capitel zu den 6 Sätzen der Synode von Compiègne, bei welchen ausdrücklich die Beistimmung des päpstlichen Gesandten, Bischofs Georgius, hervorgehoben wird.<sup>8)</sup> Denn von Rom aus bemühte man sich, das Ehehinderniß geistlicher Verwandtschaft mehr und mehr zur Geltung zu bringen. Wir finden es in den Synodalstatuten der Päpste Gregor II. vom Jahre 721<sup>9)</sup> und Zacharias vom Jahre 743,<sup>10)</sup> dann in dem Schreiben des Papstes Zacharias an Pippin und die fränkischen Großen vom Jahre 747.<sup>11)</sup>

<sup>1)</sup> Capit. Compend. c. 3.

<sup>2)</sup> Daf. c. 4.

<sup>3)</sup> Capit. inc. anni c. 1; s. oben S. 241 (N. 2).

<sup>4)</sup> Capit. a. 801 c. 20, Pertz LL. I. p. 86, von Reitzberg II. S. 761 (N. 34) mißverstanden; conc. Moguntiacum a. 813 c. 54, Mansi XIV. col. 75.

<sup>5)</sup> Capit. inc. anni c. 1: cum matrinali spiritali de fonte et confirmatione episcopi.

<sup>6)</sup> Capit. Compend. c. 15.

<sup>7)</sup> S. Richter, Lehrbuch des Kirchenrechts, 1853, S. 543.

<sup>8)</sup> Georgius consentit; doch fehlen diese Worte in den beiden von Pertz benutzten Codices. Dasselbe gilt von den ähnlichen Zusätzen zu cap. 12 und 21; dagegen finden sie sich bei den andern drei Capiteln (14. 16. 20) auch in den Pertz'schen Handschriften.

<sup>9)</sup> Conc. Romanum a. 721 c. 4: Si quis commatrem spiritalem duxerit in conjugium, anathema sit; Mansi XII. col. 263.

<sup>10)</sup> Conc. Romanum a. 743 c. 5; Mansi I. c. col. 383.

<sup>11)</sup> Cap. 22, Jaffé IV. ep. 3. p. 29: Sed nec spiritalem commatrem aut

sowie desselben Papstes an Bischof Theodor von Pavia,<sup>1)</sup> endlich in dem oben analysirten Entschten Stephans II. vom Jahre 754.<sup>2)</sup> Dem heil. Bonifacius waren solche Bedenken von seiner Heimat her völlig unbekannt gewesen, und selbst als er zuerst davon erfuhr, sträubte sich sein Urtheil dagegen. Er bat drei befreundete englische Prälaten um nähere Auskunft und Belehrung und konnte sich in dem einen dieser Briefe nicht enthalten, auf das Vernunftwidrige eines solchen Ehehindernisses hinzuweisen, da ja alle Christen als Kinder Gottes und der Kirche in solcher geistlichen Verwandtschaft miteinander stünden.<sup>3)</sup> Aber nicht nur der Legat der Kirche Petri, sondern auch die fränkische Nation unterwarf sich der päpstlichen Meinung, und wir haben in den oben angeführten zwei Vorschriften Pippins und seiner Synode die ersten gesetzlichen Verordnungen dieser Art zu erkennen, die in der Folge noch manche Erweiterung erfahren haben.

Mit großer Strenge schritt die Synode gegen Entweihungen der Ehe durch Unkeuschheit ein. Die Verbindung ist in solchen Fällen gelöst, aber nur zu Gunsten des gekränkten Theils, der in die volle Freiheit zurücktritt; der schuldige Theil bleibt gebunden und somit zu lebenslänglichem Eölibat verurtheilt. Gehen wir die einzelnen Beispiele durch. Wenn Jemand mit der gesetzlichen Gattin seines Bruders Unzucht getrieben, dann wird beiden Ehebrechern auf Lebenszeit Ehelosigkeit anferlegt; der Gefränkte aber hat die Befugniß, wieder zu heirathen.<sup>4)</sup> Wenn ein Vater sich mit der Braut seines Sohnes vergangen und dieser sie nachher gehehlicht hat, dann wird dem Vater und der Frau jedes weitere Ehebindniß unter sagt, der letzteren deshalb, weil sie die That ihrem Manne verschwiegen; dieser aber darf, weil

---

filiam, quod absit, quis ducat temerario ausu uxorem. Est namque nefas et perniciösium peccatum coram Deo et angelis ejus. In tantum enim grave est, ut nullus sanctorum patrum atque sacrarum sinodorum adsertiones vel etiam in imperialibus legibus quippiam judicatum sit; sed terribile Dei judicium metuentes, siluerunt sententiam dare. Bonifacius sagt also mit gutem Grund, Jaffé III. ep. 29. p. 95: Quod peccati genus, si verum est, actenus ignorabam, et nec in antiquis canonibus nec in decretis pontificum patres nec in calculo peccatorum apostolos usquam ennumerasse cognovi.

<sup>1)</sup> Mansi XII. col. 354; Ivo, Decret. P. I. c. 307, Panormia lib. VI. c. 128 (Migne Patr. lat. CLXI. col. 133. 1278). Es ist die Antwort auf ein Schreiben des langobardischen Bischofs, per quod nobis sciscitare curasti, si liceat filium, cujus pater alterius filiam ex sacro baptismo suscepit, id est spiritalem ejusdem patris filiam, quod dici crudele est, in matrimonium suscipere; quod apud te enormiter reserasti contigisse.

<sup>2)</sup> S. oben S. 151. (N. 4).

<sup>3)</sup> Jaffé Bibl. III. ep. 29. 30. 31. p. 95. 96. 98; vgl. besonders ep. 30. p. 97: ut et ego intellegere cognoscam, cujus auctoritas sit in illo judicio. Quia nullatenus intellegere possum, quare in uno loco spiritalis propinquitas in conjunctione carnalis copulae tam grande peccatum sit; quando omnes in sacro baptismo Christi et ecclesiae filii et filiae, fratres et sorores esse comprobemur.

<sup>4)</sup> Capit. Comp. c. 11.

er davon nichts gewußt, eine zweite Frau nehmen. <sup>1)</sup> Wer mit einer Frau und ihrer Tochter zugleich, doch ohne daß diese von einander wußten, in Unzucht gelebt, nachher aber eine Andere zur Frau genommen hat, muß diese wieder entlassen und bis zu seinem Todestage unverheirathet bleiben; seine Frau darf wieder heirathen, ja auch jene Mutter und Tochter bleiben, weil sie von dem Frevel nichts gewußt haben, zur Ehe berechtigt. <sup>2)</sup> Nur wenn er ihnen bekannt gewesen, müssen sie sich scheiden lassen und Buße thun; ihre Männer aber dürfen eine zweite Ehe eingehen. <sup>3)</sup> Aehnlich verhält es sich, wenn Jemand mit zwei Schwestern zugleich geschlechtlichen Umgang gehabt und eine von ihnen nachher öffentlich zur Frau genommen hat. Er wird von ihr geschieden und muß fortan ledig bleiben; gegen jene Schwestern aber tritt dasselbe Verfahren ein, welches im vorhergehenden Paragraphen gegen Mutter und Tochter vorgeschrieben worden. <sup>4)</sup>

Hat Jemand eine Frau genommen und, weil er findet, daß sie von seinem eigenen Bruder geschändet worden, sie wieder entlassen, eine andere genommen, aber auch diese nicht rein gefunden, so bleibt sie dennoch sein rechtmäßiges Weib, „weil auch er jetzt nicht mehr jungfräulich ist.“ <sup>5)</sup> Hat er daher eine dritte genommen, so muß er zur mittleren zurückkehren, und jene spätere Frau darf sich mit einem Andern verbinden. <sup>6)</sup> Im ersten Satze also ist, wie bisher schon öfter, von einer Entweihung der Ehe durch Verwandte die Rede, und das Capitular setzt die Lösung derselben als selbstverständlich voraus. Sehr sonderbar aber und ungerecht, namentlich in seiner Motivirung, muß der zweite Theil dieses Capitels erscheinen. In der Kanonensammlung des Regino, der auch das Capitular von Compiègne vielfach excerptirt hat wie das von Verberie, ist dieser Satz daher viel allgemeiner gefaßt und überhaupt jede Lösung einer Ehe, in welche die Gattin nicht als Jungfrau eingetreten, für unstatthaft erklärt. <sup>7)</sup> Der

<sup>1)</sup> Capit. Compend. c. 13.

<sup>2)</sup> Habeant viros; das kann bedeuten: sie dürfen Männer nehmen, wie z. B. auch in cap. 18: non habeat mulierem . . . habeant maritos, oder auch: sie dürfen ihre Männer behalten; vgl. cap. 20: Si quis vir accepit mulierem et habuit ipsam aliquo tempore, ebenso ist in cap. 19 habere dem accipere entgegengesetzt. Das Geizt schließt also keineswegs den Fall aus, daß die beiden Sünderinnen schon verheirathet gewesen; Hefele, III. S. 556, faßt es anders auf.

<sup>3)</sup> Capit. Compend. c. 17.

<sup>4)</sup> Daf. c. 18. Dieser Satz ist eine Ergänzung zu capit. Vermer. c. 12: qui dormierit cum duobus sororibus et una ex illis antea uxor fuerit; s. oben S. 276. (N. 3). Denn daß hier von einer erst nachher erfolgten Heirath die Rede ist, beweist der Zusatz: „wenn beide Schwestern nicht von einander wußten.“ Diesem Unterschied entspricht denn auch die verschiedene Behandlung der unverheiratheten Schwester in capit. Vermer. c. 12 und in capit. Compend. c. 18.

<sup>5)</sup> quia nec ipse virgo fuit illo tempore.

<sup>6)</sup> Capit. Compend. c. 10.

<sup>7)</sup> Regino, lib. II. ed. Baluz. c. 128, ed. Wasserscheben c. 127. Die Worte a fratre suo fehlen dort bei contaminatam, und die Aufschrift des Capitels

hierfür angegebene Grund, daß der Mann selbst ja möglicherweise <sup>1)</sup> nicht mehr jungfräulich gewesen, erscheint freilich noch unstichhaltiger als der ähnliche des Capitulars, und der zweite Grund, daß die Frau nicht unter das Gesetz des Mannes falle, bevor sie mit ihm ehelich verbunden sei, ist nur eine Verdrehung der Worte des Apostels Paulus, daß die Frau nach dem Tode ihres Mannes nicht mehr unter seinem Gesetze stehe. <sup>2)</sup> Die Fassung unseres Capitulars bleibt daher wohl immerhin die bessere und die echte.

Nächst den soeben zusammengestellten Beispielen einer gesetzlich gebotenen Scheidung sind doch auch die Fälle, in denen die Trennung der Ehe nur für zulässig erklärt wird, nicht gering an Zahl. Wir nennen zuerst die erzwungene Verbindung. Wenn Jemand nämlich seine Stieftochter, eine Frankin d. h. eine Freie, <sup>3)</sup> gegen ihren eigenen, sowie gegen den Willen ihrer Mutter und ihrer Angehörigen an einen Mann verheirathet hat, es sei dies ein Freier oder ein Unfreier, ein weltlicher oder ein kirchlicher Sklave, und sie hat denselben aus Abneigung wieder verlassen, dann dürfen die Verwandten ihr einen anderen Mann geben oder sie selbst nach eigener Wahl einen solchen nehmen; diese zweite Verbindung soll nicht getrennt werden. <sup>4)</sup> Hierher gehören sodann die Bestimmungen über die Ehe zwischen Freien und Unfreien, wie wir dieselben bereits aus dem Capitular von Verberie kennen gelernt haben. Hat ein Franke ein Weib genommen, in der Meinung, daß sie eine Freie sei, und nachher das Gegentheil erfahren, so darf er sie entlassen und eine andere heirathen; und umgekehrt. <sup>5)</sup> Nur dann, wenn die Verbindung mit vollem Bewußtsein geschlossen worden ist, soll sie das ganze Leben lang bestehen bleiben. <sup>6)</sup> Einen neuen Fall fügt die Synode von Compiègne hinzu, indem sie den Aussatz des Mannes oder der Frau als einen rechtmäßigen Scheidungsgrund betrachtet und dem Gesunden, aber nur unter Zustimmung des anderen Theils, die Wiederverheirathung gestattet. <sup>7)</sup> Wo dagegen von dem Wunsche Verheiratheter, sich Gott zu weihen, gesprochen wird, werden wir wiederum an Verberie erinnert. Ein lediges Weib, das freiwillig, <sup>8)</sup> eine Ehefrau, die mit des Mannes Erlaubniß den Schleier genommen, <sup>9)</sup> muß dem Gelübde treu bleiben; hat letztere den Schritt eigenmächtig gethan, dann soll der Mann, wenn es ihm beliebt, sie

lautet allgemein: De virgine violata; ex eodem [d. i. ex decreto apud Compendium] cap. X.

<sup>1)</sup> potest fieri, ut virgo non esset.

<sup>2)</sup> Rom. 7, 2: si autem mortuus fuerit vir ejus, liberata est a lege viri.

<sup>3)</sup> Waiz, BG. IV. S. 284. 297.

<sup>4)</sup> Capit. Compend. c. 6.

<sup>5)</sup> Daj. c. 7; vgl. capit. Vermer. c. 6, oben S. 279 (N. 5—7).

<sup>6)</sup> Daj. c. 8; capit. Vermer. c. 13, oben S. 279 (N. 4).

<sup>7)</sup> Daj. c. 19. Die Anregung zu diesem Capitel gaben ohne Zweifel die Responsa Stephani II. vom Jahre 754; s. oben S. 150.

<sup>8)</sup> Daj. c. 14.

<sup>9)</sup> Daj. c. 5.

wieder zur Ehe zurückbekommen.<sup>1)</sup> Für den anderen Fall aber tritt insofern eine Milderung der früheren Vorschrift ein,<sup>2)</sup> als der Mann, bei einer solchen beiderseits genehmigten Trennung, die Erlaubniß erhält, eine andere Frau zu nehmen, seine erste Frau mag nun innerhalb eines Klosters sich dem Dienste Gottes weihen oder außerhalb eines solchen den Schleier tragen;<sup>3)</sup> nur wird zur strengen Bedingung gemacht, daß die Scheidung um Gottes und der Religion willen geschehen sei.<sup>4)</sup> Ebenso erhält, wenn umgekehrt der Mann der Welt entsagt hat, die Frau das Recht zur Wiederverheirathung.<sup>5)</sup>

Regino, der hier wieder einmal, wie bei seinen Auszügen aus dem Capitular von Verberie,<sup>6)</sup> die Aufeinanderfolge der Gesetze durch eine eigene Bemerkung unterbricht, stellt die Meinung auf, das Concil zu Compiègne sei bei dieser Festsetzung der Autorität des heil. Hieronymus gefolgt, dessen sonst unbekanntem Ausspruch<sup>7)</sup> er der Stelle des Capitulars voranschickt. Danach hatte jener Kirchenvater fünf Fälle einer gesetzmäßigen Ehe aufgestellt, als fünften den, daß, wenn ein Ehemann oder eine Frau sich mit Zustimmung des Gemahls dem Dienste Gottes gewidmet, dem anderen Theile gestattet sei, eine neue Ehe zu schließen.<sup>8)</sup> Regino betont noch, daß die Bestimmung des Pippinischen Concils mit kanonischen und apostolischen Aussprüchen in Einklang stehe; er führt zur weiteren Befräftigung ein Schreiben des Papstes Nicolaus I. vom Jahre 867 an, worin es u. A. heißt: Obwohl die Schrift verbiete, daß der Mensch, was Gott verbunden hat, scheide,<sup>9)</sup> so sei es doch Gott selbst und nicht ein Mensch, der die Ehe trenne, wenn dieselbe aus Liebe zu ihm, unter beiderseitiger Einwilligung, aufgelöst werde.<sup>10)</sup>

Die Fälle zulässiger Scheidung aber sind hiermit noch immer nicht erschöpft. Selbst den Pflichten des Herrendienstes wird vor denen eines Ehebündnisses, wenn dasselbe erst später geschlossen worden,

<sup>1)</sup> Capit. Compend. c. 5.

<sup>2)</sup> Capit. Vermer. c. 21; s. oben S. 272 (N. 5).

<sup>3)</sup> Capit. Compend. c. 16; vgl. oben S. 232 (N. 4). Regino, lib. II. ed. Bal. c. 108, ed. Wass. c. 107, läßt diese Unterscheidung weg und sagt: et dederit ei licentiam pro religionis causa infra monasterium Deo servire et velum suscipere.

<sup>4)</sup> pro religionis causa . . . sicut diximus, propter Deum.

<sup>5)</sup> Capit. Compend. c. 16.

<sup>6)</sup> S. oben S. 278 (N. 7—9).

<sup>7)</sup> Vgl. Wasserschleben l. c. p. 254. not. n: „caput incertum“.

<sup>8)</sup> Regino, lib. II. ed. Bal. c. 107, ed. Wass. c. 106: Additur quintum: Quando sive vir sive mulier ex consensu religionem ceperit, licet alteri accipere novum conjugium, sed puellam vel puerum. Daran schließt sich das folgende Capitel (B. 108. W. 107) mit den Worten: Hanc auctoritatem, ut credimus, secutum est concilium, quod congregatum fuit apud Compendium temporibus Pippini regis, in quo decretum ita legimus capitulo 16: Si quis vir etc.

<sup>9)</sup> Matth. 19, 6.

<sup>10)</sup> Regino lib. II. ed. Bal. c. 109, ed. Wass. c. 108.

der Vorzug eingeräumt. Dem Concil von Compiègne lag ohne Zweifel eine wirkliche Thatsache vor.<sup>1)</sup> Ein Franke hat von seinem Senior in anderem Lande ein Beneficium empfangen:<sup>2)</sup> er nimmt seinen eigenen Vassallen dahin mit, stirbt nachher aber und läßt den Vassallen zurück. Ein Anderer empfängt sein Beneficium, und um jenen Vassallen an sich zu fesseln, giebt er ihm eine Frau aus dem Beneficialgut. Derselbe behält sie eine Zeit lang, dann aber verläßt er sie,<sup>3)</sup> kehrt zu den Verwandten seines verstorbenen Senior zurück und nimmt dort eine andere Frau. Der Synode lag die Frage vor, ob er diese behalten dürfe; die Entscheidung fiel zu seinen Gunsten aus.<sup>4)</sup>

Der Fall erinnert an die ähnliche Bestimmung des Capitulars von Verberie, welche einem Vassallen zur zweiten Ehe zu schreiten gestattet, wenn er aus Treue gegen seinen Senior die Heimat verlassen und seine Frau ihm nicht folgen wollen.<sup>5)</sup> Ein anderer Beschluß des Concils von Compiègne knüpft noch bestimmter an dasselbe Capitel der früheren Synode an, offenbar, um seine Gültigkeit einzuschränken. Während dieses nämlich in ganz allgemeiner Fassung dem Manne auch dann das Recht zur zweiten Ehe ertheilt, wenn er, durch unvermeidliche Nothwendigkeit gezwungen, die Flucht ergriffen und seine Frau ihm zu folgen verweigert hat,<sup>6)</sup> faßt die Synode von Compiègne den bestimmten Fall ins Auge, daß der Mann sich unter Zurücklassung seiner Frau deshalb aus dem Lande entfernt habe, um der Blutrache zu entgehen,<sup>7)</sup> und sie beschließt, daß alsdann nicht die Frau allein, sondern auch der Mann sich der zweiten Ehe zu enthalten habe.<sup>8)</sup>

Ein Brief des Bischofs Magingo, von Würzburg zeigt uns, daß dieser Gegenstand von dringendem praktischen Interesse war.<sup>9)</sup> Dem Bischof ist es in diesem Schreiben um die Beantwortung der Frage zu thun: ob bei gewaltfamer Trennung zweier Gatten dem zurückbleibenden Theile, wenn ihn die Vereinsamung quäle, eine zweite Heirath erlaubt werden dürfe.<sup>10)</sup> Er wägt die Meinungen des Hieronymus, Isidorus, Augustinus, Leo gegen einander ab, kann bei der Verschiedenheit derselben aber zu keinem zweifellosen Resultate gelangen<sup>11)</sup> und

<sup>1)</sup> Homo Francus accepit beneficium de seniore suo ... et modo habet eam.

<sup>2)</sup> Auch Regino, lib. II. ed. Bal. c. 127, ed. Wass. c. 126, fügt erklärend hinzu: in alia provincia.

<sup>3)</sup> Regino nimmt als Grund an: cum ille senior dure ageret contra eum.

<sup>4)</sup> Capit. Compend. c. 9: Diffinitum est, quod illam quam postea accepit ipsam habeat.

<sup>5)</sup> Capit. Vermer. c. 9; j. oben S. 277 (N. 1).

<sup>6)</sup> Daf.: necessitate inevitabili cogente.

<sup>7)</sup> Propter faidam; faida oder vindicta ist die Rache der Familie für die Ermordung eines ihrer Angehörigen: Waitz, RG. IV. S. 434. N. 1.

<sup>8)</sup> Capit. Compend. c. 21.

<sup>9)</sup> Jaffé Bibl. III. ep. 132. p. 298.

<sup>10)</sup> Quid supersit conjugii, quem vel quam solitudo perurget.

<sup>11)</sup> Constitutio matrimonii christianorum in jungendo vel separando a patribus tanta diversitate nobis videtur disponi, ut vix una et compar sententia ipsorum nostrae pateat parvitati.

legt daher dem Bischof Yull von Mainz die schwierige Frage vor, an deren Lösung ihm viel gelegen. <sup>1)</sup> Er selbst neigt zu der milderen Entscheidung hin, daß die Wiederverheirathung zu erlauben sei; <sup>2)</sup> die Antwort Yulls ist nicht vorhanden. Daß das Schreiben aber mit keinem Worte auf die Concilien von Verberie und Compiègne Bezug nimmt, berechtigt wohl zu der Annahme, daß es ihnen der Zeit nach vorangegangen sei und die eben angeführten Verhandlungen und Beschlüsse derselben vielleicht gar mitveranlaßt habe. <sup>3)</sup>

Noch über einen anderen Ausspruch der Synode von Compiègne bleibt uns zu berichten übrig der, gleich dem zuletzt besprochenen, als Verschärfung einer früheren Verordnung zu betrachten ist. <sup>4)</sup> Wenn eine Ehefrau sich nämlich, nachdem sie einige Zeit verheirathet gewesen, über Nichterfüllung der ehelichen Pflicht von Seiten des Mannes beschwert, dann soll die Entscheidung darüber, ob die Verbindung zu trennen sei oder nicht, nur von der Gegenausgabe des Mannes abhängig gemacht werden, nicht, wie zu Verberie bestimmt worden, von der Kreuzesprobe. <sup>5)</sup> Das Zugeständniß des Mannes also gewährt ein Recht zur Scheidung; sobald er dagegen die Thatsache läugnet, bleibt die Ehe bestehen. Die Synode giebt für den reformirenden Beschluß einen besonderen Grund an: denn der Mann, sagt sie mit den Worten des Apostels, ist das Haupt des Weibes. <sup>6)</sup>

Ganz außer allem Zusammenhange endlich mit den eherechtlichen Fragen, denen von den 21 Paragraphen des Gesetzes 20 gewidmet sind, steht eine mildere Bestimmung über die Taufe. <sup>7)</sup> Die Einschlebung des fremdartigen Gegenstandes erklärt sich, wie eine ähnliche Erscheinung des Capitulars von Verberie, <sup>8)</sup> als ein ergänzender Nachtrag zu den Beschlüssen des Jahres 755. Die Vollziehung einer Taufe war nämlich zu Verneuil mit aller Strenge nur den vom Bischof eingesetzten Priestern, ja selbst diesen der Regel nach nur in den ausdrücklich vom Bischof bezeichneten Baptisterien gestattet worden. <sup>9)</sup> Schon in alten Zeiten aber und neuerdings auch in der Correspondenz des Bonifacius mit den Päpsten war oft die Frage erwogen worden,

<sup>1)</sup> id ipsum flagitantes multum.

<sup>2)</sup> Quid ergo supersit conjugii, quem vel quam solitudo perurguet, si et Hisidori vel Hieronimi ac Leonis decretum juste creditur esse tenendum, nisi ut se matrimonio conjungat alterius, me fateor ignorare.

<sup>3)</sup> Zu diesem Falle befaßen wir in dem Schreiben des Bischofs zugleich ein neues Argument gegen die bisher übliche, von uns in Excurs II. § 1 bekämpfte Verlegung des Capitulars von Verberie in das Jahr 753.

<sup>4)</sup> Capit. Compend. c. 20.

<sup>5)</sup> Capit. Vermer. c. 17; s. oben S. 277 (N. 2). Ein Unterschied in der Thatsache, wie ihn Richter, Lehrbuch des Kirchenrechts (1853) S. 531. N. 1, annimmt, ist zwischen den beiden Paragraphen nicht erkennbar; vom Unvermögen ist weder hier noch dort ausdrücklich die Rede.

<sup>6)</sup> Vir caput est mulieris: Ephes. 5, 23; 1 Corinth. 11, 3.

<sup>7)</sup> Capit. Compend. c. 12.

<sup>8)</sup> S. oben S. 280—281.

<sup>9)</sup> Capit. Vern. c. 7; s. oben S. 225—226.

ob eine nicht durchaus gesetzmäßig vollzogene Taufe leicht hin für ungültig erklärt werden dürfe. So hatte Papst Leo der Große sich gegen die Wiedertaufe eines zum ersten Male durch Ketzer Getauften ausgesprochen: es bedürfe ein solcher nur noch der bischöflichen Handauflegung, um der Kraft des heiligen Geistes theilhaft, <sup>1)</sup> oder, wie es Papst Zacharias einmal ausdrückt, um gereinigt zu werden. <sup>2)</sup> Gregor II. empfahl dem Bonifacius im Jahre 726, sich an den alten Brauch der Kirche zu halten, wonach ein Jeder, der einmal im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes getauft worden sei, nicht wiedergetauft werden dürfe. <sup>3)</sup> Dieselbe Ansicht sprachen Gregor III., <sup>4)</sup> Zacharias, <sup>5)</sup> Stephan II. <sup>6)</sup> aus; Zacharias mißbilligt einmal ein strengeres Verfahren des Bonifacius. <sup>7)</sup> In unserem Capitular nun wird unter Bezugnahme auf einen sonst unbekanntem Ausspruch des Papstes Sergius <sup>8)</sup> eine Taufe selbst dann für gültig erklärt, wenn sie von einem seinerseits ungetauften Priester ausgeführt, die heilige Trinität aber dabei angerufen worden sei; nur die Handauflegung des Bischofs wird auch hierbei als noch erforderlich betrachtet. Während die zufällig anwesenden zwei päpstlichen Legaten sonst an einigen Stellen nur ihre Zustimmung zu den Beschlüssen der Synode äußerten, scheinen sie hier — wenn einem einzelnen Worte des Capitulars soviel Gewicht beigelegt werden darf — die erste Anregung zur Aufnahme der ganzen Bestimmung gegeben zu haben. <sup>9)</sup>

<sup>1)</sup> Epistola Leonis papae ad Leonem Ravennensem episcopum, Isidori liber canonum col. 784: Quodsi ab haereticis baptizatum quempiam fuisse constiterit, erga hunc nullatenus sacramentum regenerationis iteretur; sed hoc tantum quod ibi defuit conferatur, ut per episcopalem manus impositionem virtutem sancti Spiritus consequatur.

<sup>2)</sup> Zacharias papa Bonifacio, 746 1. Juli, Jaffé III. ep. 58. p. 168: Quicumque baptizatus fuerit ab hereticis in nomine Patris et Filii et Spiritus sancti, nullo modo rebaptizari debeat, sed per sola manus inpositione purgare debeat.

<sup>3)</sup> Gregorius II. papa Bonifacio, 726 22. November, Jaffé III. ep. 27. p. 90: in his tua dilectio teneat antiquum morem ecclesiae.

<sup>4)</sup> Gregorius III. papa Bonifacio, 739 29. October, Jaffé III. ep. 38. p. 105: qui baptizati sunt per diversitatem et declinationem linguarum gentilitatis.

<sup>5)</sup> Zacharias papa Bonifacio, 745 31. October und 748 1. Mai; Jaffé III. ep. 51. 66. p. 150. 186.

<sup>6)</sup> S. oben S. 151—152.

<sup>7)</sup> Jaffé III. ep. 58. p. 167, 746 1. Juli; es betraf den Fall, wo ein bairischer Priester Latinam linguam penitus ignorabat et, dum baptizaret, nesciens Latini eloqui, infringens linguam diceret: Baptizo te in nomine patria et filia et Spiritus sancti. Ac per hoc tua reverenda fraternitas consideravit rebaptizare. Sed, sanctissime frater, si ille qui baptizavit, non errorem introducens aut heresim, sed, pro sola ignorantia Romanae locutionis infringendo linguam, ut supra fati sumus, baptizans dixisset, non possumus consentire, ut denuo baptizentur.

<sup>8)</sup> I, 687—701.

<sup>9)</sup> Statt des sonst gebrauchten consentire heißt es in cap. 12: Georgius episcopus Romanus et Johannes sacellarius sic senserunt.



## Zweiundzwanzigstes Capitel.

Urkunden. Familienereignisse. Italienische Angelegenheiten. Sachsenkrieg.

757—759.

Einem Zufalle verdanken wir die Liste, wenn nicht aller, so doch eines großen Theils der auf dem Concil zu Compiègne versammelten Bischöfe. Während der dortigen Berathungen nämlich stellte Chrodegang von Metz seinem Kloster Gorze ein Privilegium aus<sup>1)</sup> und hielt es für wünschenswerth, daß die Bischöfe durch ihre Unterschrift gewissermaßen die Mitbürgerschaft für den Inhalt desselben übernahmen.<sup>2)</sup> Eine Reihe dieser Prälaten ist uns auch anderweitig bekannt; indem wir jedoch vorläufig auf die bei Besprechung des Todtenbundes vom Jahre 762 zu gebenden Erläuterungen verweisen, beschränken wir uns hier darauf, jene Männer zu nennen; in zweiter Reihe lassen wir dann die Namen der sonst unbekannteren Unterzeichner folgen. Als Mitglieder der Synode von Compiègne erscheinen sonach die Bischöfe Chrodegang von Metz, Adalfrid von Noyon, Lupus von Sens, Fulcharius von Tongern (Lüttich), Vulfrannus von Meaux, Heriveus

<sup>1)</sup> Mansi XII. col. 656, Migne Patr. lat. LXXXIX. col. 1121—1126: actum in Compendio palatio publice in synodo congregata anno ab inc. Dom. 756, ind. 9, ep. 15, conc. 4, anno VI. regni Pippini gloriosi regis, sub die 10. kal. Junii. Die Datirung der Urkunde weist freilich zum Theil auf 756 hin, allein am wichtigsten ist doch die damals allein gebräuchliche Angabe der Regierungsjahre des Königs, welche nur auf 757 paßt; alle anderen Zeitbestimmungen sind als Zusätze des dem 12. Jahrhundert angehörigen Chartularium Gorziense zu betrachten, in welchem sich diese und andere Urkunden des Klosters allein erhalten haben.

<sup>2)</sup> Migne l. c. col. 1124: ut hoc firmiter subsistat vigoribus, et nos et patres nostri domini episcopi in synodo subscriptionem manibus nostris decrevimus roborare.

von Besançon, <sup>1)</sup> Megingaudus von Würzburg, <sup>2)</sup> Jacob von Toul, <sup>3)</sup> Eusebius von Tours, <sup>4)</sup> Sidonius von Constanz, <sup>5)</sup> Sadrius von Angers, <sup>6)</sup> ferner Deofridus von Paris; <sup>7)</sup> sodann folgende Bischöfe, deren Diöcesen uns unbekannt sind: Deotmarus, Ludo, <sup>8)</sup> Chardobachius, Leudenus, <sup>9)</sup> ein zweiter Lupus, <sup>10)</sup> Tedecharius, <sup>11)</sup> Fortunus, Sadebertus. Auch ein Abt, Habigaudus, richtiger vielleicht Fabigaudus (von Wessobrunn), unterfertigte die Gorzer Urkunde; alle anderen Unterzeichner gehörten zum Klerus der Mezer Kathedrale, auf dessen zustimmende Unterschrift Chrodegang gleichfalls großen Werth legen mochte, <sup>12)</sup> da es galt, das Kloster gegen den Mißbrauch der Diöcesengewalt sicher zu stellen.

Hierbei ziemt es sich wohl, auf den Inhalt der Urkunde etwas näher einzugehen; hat man doch, offenbar auf Grund des uns vorliegenden Documents, das Jahr 757 sogar als das Stiftungsjahr des Klosters Gorze betrachtet, <sup>13)</sup> und daß jedenfalls Chrodegang der Gründer war, erfahren wir sowohl von ihm selbst, <sup>14)</sup> als auch von dem Geschichtschreiber der Mezer Diöcese, Paulus Diaconus. <sup>15)</sup> Fraglich ist nur, ob die Gründung nicht schon in die 40er Jahre zu setzen sein dürfte, und gegen die Echtheit der Andernacher Urkunde, laut welcher Chrodegang dem Kloster bereits im Jahre 748 eine Reihe von Gütern zuweist, <sup>16)</sup> liegt in der That kein gegründetes Bedenken vor. <sup>17)</sup> Auch erscheint die Urkunde des Jahres 757 nicht als Fundationsdocument, sondern nur als bischöfliches Privilegium, wie es einem Kloster wohl schwerlich gleich bei seiner Gründung ertheilt worden ist. Zunächst wird den Mönchen ihr Besitz garantirt, dabei sowohl

<sup>1)</sup> In der Urkunde: Herineus.

<sup>2)</sup> Daf.: Mangaudus.

<sup>3)</sup> Vorsteher des Klosters Hornbach.

<sup>4)</sup> In der Urkunde: Mensebius.

<sup>5)</sup> Vorgänger des Bischofs Johannes, starb 760; s. unten Cap. XXIII.

<sup>6)</sup> Vorgänger des Bischofs Mauriolus.

<sup>7)</sup> Nach Gallia christ. VII. col. 29 eigentlich Deodefridus.

<sup>8)</sup> Vielleicht Eddo von Straßburg oder Siddo von Autun.

<sup>9)</sup> Vielleicht Leodeningus von Bayern.

<sup>10)</sup> Weshalb statt des ersten vielleicht Vulfus zu lesen.

<sup>11)</sup> Eckhart, Francia orient. I. p. 565, vermuthet dafür Leodegarius von Corbie.

<sup>12)</sup> col. 1124: et fratres nostri de congregatione S. Stephani fideles ipsius consentientes subscripserunt.

<sup>13)</sup> Vgl. Reutberg I. S. 513. N. 6 (N<sup>o</sup> 3).

<sup>14)</sup> col. 1122: aedificavi monasterium in loco qui dicitur Gorzia, in pago Scarponinse.

<sup>15)</sup> Pertz SS. II. p. 268: construxit etiam alterum monasterium, quod Gorzia vocitatur.

<sup>16)</sup> Migne Patr. lat. LXXXIX. col. 1119—1121: actum apud Andernacum in palatio publice, anno ab inc. Dom. 745, ind. 13, ep. 14, conc. 4, anno VI. Childerici regis, 20. die mensis Maji. Sigillum illustris viri Pippini majoris-domus.

<sup>17)</sup> Waits, W. G. III. S. 47. N. 1, hat von der Urkunde denn auch unbedenklich Gebrauch gemacht.

auf die eigenen,<sup>1)</sup> als auch auf fremde Schenkungen Bezug genommen und der darüber vorhandenen Instrumente gedacht.<sup>2)</sup> Das Kloster wird gegen jeden Eingriff der künftigen Bischöfe und Ordinatoren von S. Stephan gesichert und unter Hinweisung auf ein auch hierüber bereits vorhandenes Schriftstück ihrem Schutze empfohlen.<sup>3)</sup> Hierbei wird mit Nachdruck auf die Vorschrift des heil. Benedict hingewiesen, wonach die Mönche kein Privateigenthum besitzen, sondern Alles gemeinsam haben sollten.<sup>4)</sup> Der Bischof verspricht, selbst wenn er Behufs Ausübung religiöser Functionen zuweilen in das Kloster käme, wie etwa um seine Andacht zu verrichten oder eine Visitation der Brüder vorzunehmen, ohne Anspruch auf Gebühren daselbst wieder verlassen zu wollen.

Hatten diese Bestimmungen das Stiftsvermögen zum Gegenstande, so bezogen sich andere, ganz dem Charakter der damaligen Privilegien entsprechend,<sup>5)</sup> auf das Verhältniß des Bischofs zu den Klosterbrüdern, insbesondere zu ihrem Abte. Dem Bischofe bleibt die kanonische Autorität vorbehalten,<sup>6)</sup> und überall, wo gegen pflichtvergessene Mönche das Ansehen des Abtes nicht ausreicht, handhabt er die ihm zustehende Disciplinargewalt. Bei Erledigung der Abtstelle steht den Mönchen das Recht zu, aus ihrer Mitte einen der Regel kundigen und tugendhaften Mann für das Amt zu wählen und dem Bischofe zur Bestätigung vorzuschlagen; findet sich ein solcher jedoch nicht, so fällt das Wahlrecht an diesen zurück, nur daß er seinerseits alsdann an das Einverständniß der Mönche, sowie an die allgemeinen Bedingungen der Ordensregel gebunden bleibt.

Bemerkenswerth ist die Stellung des Königs; nicht ohne seine Bewilligung war ursprünglich die Gründung und Dotirung des Klosters erfolgt,<sup>7)</sup> ebenso war sie jetzt für die in dem Privilegium ausgesprochene Besitzbestätigung erforderlich.<sup>8)</sup> Wir finden dieselbe Er-

<sup>1)</sup> col. 1122: fundans atque dotans ipsum monasterium de rebus et terris, quae propter venditiones, commutationes mihi legibus obveniant; vgl. col. 1119: quidquid comparavimus aut ad nos per venditionem, donationem, commutationem advenit.

<sup>2)</sup> col. 1123: inspecta eorum instrumenta, juxta constitutionem quam eis instituimus, quieto ordine ipsas res teneant atque possideant.

<sup>3)</sup> Daj.: et sit ipsum monasterium sub mundeburde et defensione S. Stephani ecclesiae Metensis, sicut in illo instrumento continetur, quod de ipso monasterio ad ecclesiam S. Stephani fecimus.

<sup>4)</sup> Regula S. Bened. c. 33: Omnia omnibus sint communia, ut scriptum est, nec quisquam suum aliquid dicat aut praesumat; s. oben S. 216 (N. 2).

<sup>5)</sup> Vgl. Sichel, Beitr. 3, Dipl. IV. S. 575.

<sup>6)</sup> Der übliche Ausdruck, nihil de canonica auctoritate convellitur, findet sich auch in unserer Urkunde, col. 1124.

<sup>7)</sup> col. 1122: una cum comiteatu et voluntate domini nostri piissimi ac gloriosissimi Pippini regis Francorum atque consensu fratrum nostrorum canonicorum spiritualium et Deum timentium laicorum fidelium S. Stephani aedificavi monasterium.

<sup>8)</sup> col. 1123: una cum comiteatu et voluntate piissimi et gl. Pippini

scheinung fünf Jahre später bei der Neugründung und Ausstattung des Klosters Eitenheimmünster durch Bischof Eddo von Straßburg wieder; <sup>1)</sup> ja, in beiden Fällen wird auch die Zustimmung der „gottesfürchtigen Laien“ des Bisthums <sup>2)</sup> oder, wie Eddo sich ausdrückt, der im Bisthum lebenden „Bürger“ <sup>3)</sup> hervorgehoben.

Nach dem Schlusse des Reichstages von Compiègne finden wir die Spur Pippins erst im August desselben Jahres zu Attigny wieder; denn am 10. dieses Monats ertheilte er hier dem Kloster Nantua bei Lyon ein Immunitätsdiplom. <sup>4)</sup> Das Kloster war, wie aus einer Stelle der Urkunde <sup>5)</sup> und aus einer späteren Andeutung hervorgeht, ein königliches; doch ist die Art und die Zeit seiner Entstehung durchaus unbekannt; ein Nekrologium des Klosters nennt nur noch zwei Vorgänger des Abtes Siagrius, auf dessen Bitte Pippin 757 das Diplom erließ. <sup>6)</sup> Auch wird außer dieser Urkunde im 8. Jahrhundert des Klosters nicht weiter gedacht; erst unter Ludwig dem Frommen wird es öfter genannt, namentlich findet es sich in dem Verzeichniß der Reichsabteien aus dem Jahre 817 unter denen aufgeführt, welche dem Kaiser jährliche Geschenke, aber keinen Kriegsdienst zu leisten hatten. <sup>7)</sup> Schon um das Jahr 1100 verschwindet Nantua aus der Reihe der Klöster. <sup>8)</sup>

Hatte Pippin sich im Mai 757 zu Compiègne, im August zu Attigny aufgehalten, so verbrachte er auch die nächstfolgenden Weihnachts- und Oftertage noch in demselben Gebiet, zu Corbeny bei Laon. <sup>9)</sup> Vermuthlich hat jene Gegend daher auch seiner Familie damals zu längerem Aufenthalte gedient, sodaß der Geburtsort seiner Tochter Gisla hier zu suchen wäre. Diese wurde nämlich im Jahre 757 geboren, <sup>10)</sup> und zwar, wie aus den gleich darauf folgenden Vorgängen in Rom

---

regis et consensu fratrum nostrorum convenit nobis, illis cōservare pro eorum quiete et tranquillitate.

<sup>1)</sup> Migne Patr. lat. XCVI. col. 1548: placuit nobis per comiteatum domini nostri Pippini gloriosi regis, ut monachos ibidem congregare deberem . . . Dedimus etiam ad ipsum monasterium cum consensu gl. regis Pippini atque fratrum sive civium nostrorum in episcopatu degentium in stipendium ipsorum monachorum quidquid etc.

<sup>2)</sup> S. S. 317. R. 7.

<sup>3)</sup> S. oben R. 1.

<sup>4)</sup> Siekel P. 13.

<sup>5)</sup> Daf.: hoc ipse abbas aut monachi . . . agant sub dominatione nostra; vgl. Siekel, Beitr. 3. Dipl. III. S. 214—215. In einer Anmerkung werden hier mehrere Stellen des verderbten Textes emendirt.

<sup>6)</sup> Gallia christ. IV. col. 216—217. Das dem Könige Childerich II. zugeschriebene Diplom vom Jahre 664, Migne Patr. lat. LXXXVII. col. 1290, ist ebenso wie die darin erwähnte Bulle Gregor's I., Migne I. c., unechtf.

<sup>7)</sup> Pertz LL. I. p. 223: monasterium Natradis (n. 15: leg. Nantuadis).

<sup>8)</sup> Gallia christ. IV. col. 217.

<sup>9)</sup> Ann. Laur. maj. 757: Natalem Domini et pascha Carbonaco celebravit.

<sup>10)</sup> Ann. Petav. (A. B.) 757: nativitas Gislae.

zu ersehen ist, erst gegen das Ende des Jahres. Denn einem schon dem Papste Stephan gegebenen Versprechen gemäß, übertrug Pippin bei diesem Anlaß dem Bruder und Nachfolger desselben, Paul I., die Taufzeugenschaft, indem er ihm durch den Abt Wulfard von Tours das Tuch zuschickte, in welches das Kind nach der Taufe eingehüllt worden war.<sup>1)</sup> Nun hatte man in jenen Tagen zu Rom den marmornen Sarg Petronella's, der Tochter des Apostels Petrus, in einer hierzu neuerbauten Kapelle der vaticanischen Peterkirche heizusetzen beschlossen. Diese Translation, schon von Stephan beabsichtigt, geschah, wie ausdrücklich bezeugt wird, im Jahre 758;<sup>2)</sup> sie gestaltete sich aber, wie Paul selbst berichtet, zu einem doppelten Feste der Freude,<sup>3)</sup> indem er zugleich die neue Ruhestätte Petronella's weihte<sup>4)</sup> und hier während des Messopfers in Gegenwart der versammelten Volksmenge das Tauf Tuch der Königstochter in Empfang nahm. Solche Ceremonie hatte dieselbe Bedeutung, als wenn er das Kind persönlich aus der Taufe gehoben hätte. Froh der dadurch erworbenen Compaternität, gab Paul dem Könige dafür seinen Dank zu erkennen und sprach über Vater und Kind seinen Segen aus. Zugleich glaubte er sich durch diese neue Beziehung berechtigt, Pippins Aufmerksamkeit abermals und mit größerem Nachdruck auf die Lage der römischen Kirche hinzulenken und seinen ausdauernden Beistand um so zuverlässlicher in Anspruch zu nehmen.

Denn die italienischen Angelegenheiten hatten gleich nach dem Regierungsantritt des Königs Desiderius wieder einen ernstern Charakter angenommen. Zwar ist es, so lange Pippin lebte, nicht noch einmal zu einem bewaffneten Einschreiten Seitens der Franken gekommen; Pippins Ansehen war durch die Ereignisse der vergangenen Jahre so fest begründet, daß sein Wort allein die Verwirrungen zu lösen vermochte. Solcher Vermittlung jedoch bedurfte es zu wiederholten Malen, und es ist anziehend, auch diese diplomatischen Siege Pippins genauer zu verfolgen.

Desiderius war schon im Jahre 757, sobald sein Thron besetzt

<sup>1)</sup> Cod. Carol. ep. 14. p. 73.

<sup>2)</sup> S. die von Zaffé, p. 73. n. 2. citirte Stelle aus der Chronik Eigeberts von Gembloux zum Jahre 758; Pertz SS. VI p. 332. Ueber den Ort der aula sacrați corporis auxiliatricis vitae beatæ Petronellæ vgl. Vita Pauli I. papæ c. 6. p. 130.

<sup>3)</sup> Cod. Carol. ep. 14. p. 72: *gemina festivitatis peregrinus gaudia . . . sabanum . . . infra aulam . . . b. Petronillæ, quæ pro lauda aeterna memoria nominis vestri nunc dedicata dinoscitur, caelebrantes missarum solemnia . . . suscepimus.* Daß schon Stephan, als er in Gallien war, die Translation gelobt, ist oben S. 154 (N. 3) erzählt worden.

<sup>4)</sup> Der in vorstehender Note citirte Satz lautete ohne Zweifel: *quæ pro laude Dei et aeterna memoria nominis vestri nunc dedicata dinoscitur.* Ganz ähnlich sagt Paul I., ep. 42. p. 143: *Nos quidem monasterium illud ad laudem Dei et vestri memoriam atque aeternam mercedem nostro monasterio dinoscimur subdidisse.*

schien, seinen Versprechungen untreu geworden, und der Papst Paul hatte bereits damals bei Pippin darüber Beschwerde geführt.<sup>1)</sup> Im Anfange des Jahres 758, als der König bei Ueberfendung des Tauf-tuchs seiner Tochter Gisla sich über den Stand der Sache erkundigt hatte, konnte der Papst noch immer nur berichten, daß er nichts empfangen, daß die Langobarden vielmehr in gewohnten Wortbruch sich weigerten, die gerechten Ansprüche Petri zu erfüllen.<sup>2)</sup>

Sehr bald aber ging Desiderius zu militärischen Offensivmaßregeln über,<sup>3)</sup> und zwar scheinen den nächsten Anlaß dazu, wie einst in den Tagen Viatprands, die Beziehungen des Königreichs zu den Herzogthümern Spoleto und Benevent gegeben zu haben; denn es war dem Könige darum zu thun, das seit dem Tode Aistulfs gelockerte Band wieder fester zu knüpfen. Der Marsch der Langobarden berührte gleich im Anfange päpstliches Land, und manche Stadt der Pentapolis hatte die Verwüstung ihrer Saatzfelder zu beklagen. Hierauf drang der König in das Gebiet der beiden Herzogthümer ein und verheerte dasselbe mit Feuer und Schwert. Herzog Alboin von Spoleto wurde mit seinen Beamten ergriffen und in Fesseln gelegt. Dem jugendlichen Herzog Viatprand gelang es zwar, nach Diranto zu entkommen; als er aber trotz langen Drängens sich weigerte, jene Stadt zu verlassen und sich dem Willen des Königs zu unterwerfen, setzte dieser in Benevent den Aregis zum Herzog ein<sup>4)</sup> der denn auch urkundlich seit dem Mai des Jahres 758 daselbst nachzuweisen ist.<sup>5)</sup> In Spoleto dagegen behielt Desiderius, wie einst Aistulf, die Verwaltung eine Zeit lang selbst in Händen, bis im April des Jahres 759 Gisulf an die Spitze des Landes gelangte.<sup>6)</sup>

Die Herzoge Viatprand und Alboin waren ihrer Vertragstreue zum Opfer gefallen; ihre Nachfolger, sowohl Aregis von Benevent, der Schwiegerjohn des Desiderius, als auch Gisulfus und Theodicius von Spoleto standen fortan, bis zum Untergange des Langobardenreichs, fest zu ihrem Könige.<sup>7)</sup>

Inzwischen war Georgius, ein Gesandter des Kaisers Constantin,<sup>8)</sup>

<sup>1)</sup> Vgl. Cod. Carol. ep. 14. p. 73—74: per nostros legatos excellentiae vestrae petendo mandavimus; ein den Gesandten mitgegebenes Schreiben hat sich nicht erhalten.

<sup>2)</sup> Das. p. 73: Direxit nobis insignis bonitas vestra per suos affatus, sibi innotesci adversantium causarum eventus. Unde certam a Deo protectam eximietatem vestram reddimus, nihil nos usque hactenus recepisse.

<sup>3)</sup> Ueber alles Folgende s. Cod. Carol. ep. 17. p. 77—80.

<sup>4)</sup> So lautet der Name bei Bluhme, Edictus Langobardorum, Pertz SS. IV. p. 207; bei Vandi di Beone dagegen, Historiae patriae monumenta VIII. p. 201: Arechis.

<sup>5)</sup> S. unten Excurs I. § 6<sup>e</sup>; die ep. 17 des Codex Carolinus ist daher mit Bestimmtheit in das Jahr 758 zu setzen.

<sup>6)</sup> S. unten Excurs I. § 5<sup>d</sup>.

<sup>7)</sup> S. unten Excurs I. § 5<sup>d</sup>. 5<sup>e</sup>. 6<sup>e</sup>.

<sup>8)</sup> Einer der griechischen Gesandten im Jahre 756 hatte ebenfalls Georgius geheißen; s. oben S. 265—267.

auf seiner Reise nach dem Frankenlande <sup>1)</sup> in Neapel angelangt. Denn auch von griechischer Seite versuchte man von neuem, die verlorene Stellung in Italien wieder zu erringen. Während man deshalb aber mit dem fränkischen Hofe in Unterhandlung trat, wies man doch auch die Aussichten nicht zurück, welche jetzt ein Bündniß mit dem Langobardenkönig eröffnete. Desiderius nämlich, der sich noch in Benevent befand, ließ den Gesandten zu sich kommen und verabredete mit ihm die Wiederherstellung der ehemaligen Besitzverhältnisse in Italien. Der Kaiser sollte, wozu Desiderius ihn auch durch ein eigenes Schreiben aufforderte, <sup>2)</sup> ein Heer nach Italien schicken; ein anderes wollte der König aufstellen; beide Heere sollten sich sodann vor Ravenna vereinigen und diese Stadt sowie die Pentapolis und Rom dem Kaiser wiedererobern. <sup>3)</sup> Hierauf sollte Otranto mit Hilfe einer sicilischen Flotte der byzantinischen Herrschaft unterworfen, nur der Herzog und sein Erzieher Johannes dem Könige ausgeliefert werden. <sup>4)</sup>

Nun erschien Desiderius in Rom. Der Papst erinnerte ihn an sein Versprechen, beschwor ihn, die noch immer vorenthaltenen Städte, wie Imola, Bologna, Ostimo, Ancona, herauszugeben. Desiderius forderte die Freigebung der langobardischen Geißel, welche Pippin noch in Händen hatte: werde der Papst ihm diese verschaffen, dann wolle er demnächst Imola räumen. <sup>5)</sup>

Paul I. mußte sich eines eigenthümlichen Kunstgriffes bedienen, um alle die soeben erzählten Thatsachen zur Kenntniß Pippins zu bringen. Schon zwei frühere Briefe über denselben Gegenstand waren, so vermuthete der Papst, nicht an ihr Ziel gelangt; <sup>6)</sup> denn da der Weg durch das langobardische Land führte, so konnten unerwünschte Botschaften dort leicht aufgehalten werden, und es kam auch wirklich später einmal vor, daß Desiderius eine solche Gesandtschaft des Papstes zurückzukehren nöthigte. <sup>7)</sup> Indem Paul daher über die jüngsten Vorgänge an den Frankenkönig zu berichten, ihm die Gerechtfame Petri an's Herz zu legen und ihn von einer Zustimmung zu den Forderungen des Desiderius zurückzuhalten wünschte, gab er den Ueberbringern seines Schreibens <sup>8)</sup> zur Vorsicht ein zweites mit, worin er von der friedlichen

<sup>1)</sup> Cod. Carol. ep. 15. 17. p. 75. 79: qui ad vos Franciam directus fuerat.

<sup>2)</sup> Ep. 17. p. 79: suas imperatori dirigens litteras.

<sup>3)</sup> Ep. 15. p. 75: contra Ravennam vel Pentapolim ac Romanam urbem ad comprehendendum.

<sup>4)</sup> Ep. 17. p. 79—80.

<sup>5)</sup> Ep. 16. p. 76; allgemeiner ep. 17. p. 80.

<sup>6)</sup> Ep. 17. p. 82: jam duas apostolicarum litterarum adsertiones excellentiae vestrae clam per maximam industriam misimus.

<sup>7)</sup> Ep. 36. p. 127.

<sup>8)</sup> Es waren der Bischof Georg von Ostia, der Priester Stephan und der Franke Robert, ep. 16. 17. p. 77. 82; alle drei, wie wir oben S. 285. 286 gesehen, schon im Jahre 757 einmal mit päpstlichen Missionen betraut.

und demuthvollen Ankunft des Königs in Rom erzählte und die Wünsche desselben zum Schein befürwortete.<sup>1)</sup>

Desiderius hatte seinen Aufenthalt zu Benevent und Rom in der That auch zu frommen Zwecken benutzt, indem er mancherlei Reliquien aus diesen Städten, darunter besonders einige Gebeine des heil. Benedict, für seine Klöster mitnahm.<sup>2)</sup>

Wir erfahren vorläufig nichts über die Aufnahme, welche das päpstliche Schreiben am fränkischen Hofe gefunden, und werden erst im Jahre 760 von einer, auf abermaliges Drängen des Papstes erfolgenden, Intervention Pippins zu melden haben. Im Sommer 758 dagegen war der König, zum zweiten Male seit seiner Krönung, mit einem Kriege gegen die Sachsen beschäftigt, nur fünf Jahre nachdem er sie bei Bburg und Niehne aufs Haupt geschlagen hatte.<sup>3)</sup> Er drang auch diesmal wieder, wie im Jahre 753 und wie es vor ihm schon sein Vater gethan hatte, vom Rhein her in das Land der Westfalen ein; von einer Frucht des ersten Krieges ist keine Spur wahrzunehmen. Ja, während er damals bis an die Weser vorgerückt war, beschränkte er sich diesmal darauf, die Ems zu erreichen und die hier ansässigen Sachsen zur Anerkennung der fränkischen Oberhoheit zu zwingen. Wiederum bildete ein fester Ort den Mittelpunkt der sächsischen Defensiv: es war Sitnia, d. i. entweder Senden im Kreise Madinghausen oder Sendenhorst im Kreise Beckum, beide zum Regierungsbezirk Münster gehörig und zwischen der oberen Ems und Lippe gelegen. Nachdem die Franken dieses Festungswerk erstürmt und den Feinden große Verluste beigebracht hatten, begann man über den Frieden zu unterhandeln, und dieser kam unter der Bedingung zu Stande, daß die Besiegten alljährlich auf der fränkischen Reichsversammlung einen Tribut von 300 Pferden zu entrichten gelobten — schon in merowingischer Zeit hatten die Sachsen an der thüringischen Grenze sich einmal zu einer ähnlichen Lieferung von 500 Kühen verstehen müssen.<sup>4)</sup> Ihr weiteres Versprechen, alle Forderungen Pippins erfüllen zu wollen, ist wohl mit Recht auf die Zulassung christlicher Glaubensboten gedeutet worden;<sup>5)</sup> eine dritte Zusage war noch, daß

<sup>1)</sup> Ep. 17. p. 82: alias vobis litteras misimus, quasi obtemperantes praefati Desiderii regis voluntati. Der Hauptbrief ist daher ep. 17, der unglückliche ep. 16.

<sup>2)</sup> Chronicon Brixianse, Pertz SS. III. p. 239: non longe post introitum regni.

<sup>3)</sup> S. oben S. 76—77. — Fast alle Annalen melden von diesem zweiten Zuge ins Sachsenland; am ausführlichsten, wie gewöhnlich, die größeren Annalen von Vorich. Der letzte Fortsetzer des Fredegar dagegen, dessen Werk mit der Erzählung vom ersten Sachsenkriege begonnen hat, übergibt den zweiten ganz und gar mit Schweigen.

<sup>4)</sup> Vgl. Waitz VG. II. S. 504.

<sup>5)</sup> Abel, Karl der Große I. S. 94. — Die ann. Mett. haben ohne Frage ganz willkürlich beide Bestimmungen schon zum Jahre 753 gebracht, obgleich sie dieselben zum Jahre 758 mit den Worten der ann. Laur. maj. wiederholen. Wir



sie jeden Schaden, welchen sie den Franken an Hab' und Gut zugefügt hätten, ihnen wieder ersetzen wollten.<sup>1)</sup>

Der Krieg, der nicht vor Ostern (2. April) begonnen,<sup>2)</sup> war im Monat August schon beendet; denn am 15. September befand sich Pippin bereits in Düren bei Aachen, offenbar auf dem Rückmarsch aus dem Sachsenlande. Hier ertheilte er an jenem Tage nämlich dem unter Leitung des Bischofs Dubanus stehenden Kloster Honau ein Immunitätsdiplom.<sup>3)</sup> Dies Kloster, dem heil. Michael geweiht,<sup>4)</sup> befand sich damals auf einer Rheininsel unterhalb Straßburgs; um 720 gegründet, hatte es sich doch erst unter Pippin einer sehr umfassenden staatlichen Fürsorge zu erfreuen. Schon als Hausmaier gewährte ihm dieser die Zollbefreiung, sowie die Ausnahme in sein Mundium;<sup>5)</sup> nun kam die Immunität hinzu, und damit waren die Beziehungen des Klosters zur Staatsbehörde nach allen Seiten hin zu seinem Vortheil geregelt. Pippin aber vermehrte die Gunstbezeugungen noch durch eine vierte Urkunde,<sup>6)</sup> welche einestheils eine Besitzbestätigung enthielt,<sup>7)</sup> anderentheils als Privilegium im engeren Sinne des Wortes das Kloster gegen die Uebergrieffe der Diöcesengewalt sicherstellte.<sup>8)</sup> Daß es sich hierbei nicht allein um den Schutz des Eigenthums, sondern auch um das Recht der freien Abtwahl handelte, wird in der Urkunde

haben daher in der Darstellung des ersten Sachsenkrieges von jenen Zusätzen des Meyer Annalisten keine Notiz genommen.

<sup>1)</sup> Ann. Laur. min. a. 22. Pippini.

<sup>2)</sup> S. oben S. 318. N. 9. Man hat bis in die neueste Zeit die Worte einer S. Gallischen Urkunde vom 9. Mai 758, Wartmann N° 22: *facta ista donacio ad palacio qui dicitur A. in septima idus Madias. † sinum Pippino rege nostro † anno septimo regi*, so gedeutet, als ob Pippin jene Privaturkunde durch sein Handzeichen bestätigt habe. In diesem Falle hätte er sich noch am 9. Mai in einer königlichen Pfalz — wie vermuthet wurde, zu Attigny — aufgehalten, der Krieg also erst später begonnen. Da jedoch kein anderes Beispiel einer Urkunde dieser Art vorliegt, so betrachten wir mit Sickel auch in diesem nur als Copie vorhandenen Document jene Worte nicht als königliche Unterschrift, sondern vielmehr als eine verderbte Datirungszeile, in welcher das Wort *sinum* in regnante (abgeklürzt) zu verbessern ist; vgl. Sickel, Mittheilungen des historischen Vereins in S. Gallen, Heft 4. (1865) S. 19. N.; desselben N. S. 190. N. 4. Die Urkunde ist somit für das Itinerar Pippins bedeutungslos. — Auf welche Weise in der Schenkungsurkunde Chrodegangs für Gorze vom Jahre 748, oben S. 316. N. 16, die Worte *Sigillum inlustris viri Pippini majoris domus* zu beurtheilen sind, ob dabei vielleicht der Unterschied zwischen der Stellung des Hausmaiern und des Königs in Betracht kommt, mag hier dahingestellt bleiben.

<sup>3)</sup> Sickel P. 14.

<sup>4)</sup> Sickel P. 15 bezeichnet es als *constructum in honore s. Michaelis et s. Petri et s. Pauli*.

<sup>5)</sup> Pardessus II. p. 412. n° 598. 599.

<sup>6)</sup> Sickel P. 15.

<sup>7)</sup> *Precipimus, ut omnes facultates ipsius monasterii, quidquid . . . cernitur cum equitatis ordine possidere . . . absque cujuslibet inlicitis controversiis inibi . . . proficiat in augmentum.*

<sup>8)</sup> *Etiam et privilegium ipsius monasterii . . . quod per auctoritatem nostram seu . . . antecessorum nostrorum adumbratum fuisse dinoscitur . . . decrevimus robarare.*

selbst zwar nicht gesagt, wohl aber in der noch vorhandenen Formel, nach welcher jene geschrieben worden, sodaß die Auslassung dieser Stelle nur einer Nachlässigkeit zuzuschreiben ist.<sup>1)</sup> Auf der anderen Seite ist es wohl auch nur der Gedankenlosigkeit des Notars beizumessen, wenn er, seiner Vorlage Wort für Wort folgend, den König auf früher ertheilte Privilegien Bezug nehmen läßt;<sup>2)</sup> denn wie mechanisch er die Formel abschrieb, beweist der eine Umstand, daß, wie in dieser, von mehreren Vorgängern des Abtes die Rede ist, obwohl Bischof Dubannus schon in den 20er Jahren dem Gründer des Klosters, Benedict, als zweiter Vorsteher gefolgt war.<sup>3)</sup> In der Abschrift, welche wir von dem Diplom besitzen, fehlt die Angabe sowohl des Ortes als auch der Zeit des Erlasses; wir haben desselben jedoch am passendsten hier zu erwähnen geglaubt, wo wir die Immunitätsbewilligung für Honau zur verzeichnen hatten; nur scheint eine völlig gleiche Datirung beider Urkunden darum nicht anzunehmen, weil sie von verschiedenen Kanzlern geschrieben sind, das Immunitätsdiplom von Baddilo, der auch das Jahr vorher die Urkunde für Mantua ausgefertigt hatte,<sup>4)</sup> das andere dagegen von Widmarus, hier fälschlich Wulmarus genannt.<sup>5)</sup>

Aus dem Jahre 758 ist keine weitere Thatsache bekannt; selbst die gewöhnliche Notiz der Vorkaiser Annalen über den Ort, wo Pippin die Weihnachten und das nächstfolgende Ostersfest (22. April 759) zugebracht, vermessen wir diesmal. Wir ziehen nun auch noch einen Theil der Begebenheiten des folgenden Jahres in dieses Capitel hinein, indem wir die S. Gallischen Vorgänge, sowie die Kriegsereignisse in Südfrankreich den nächsten zwei Abschnitten vorbehalten.

Zuvörderst ist wiederum von einem Familienereigniß des königlichen Hauses zu berichten. Es wurde im Jahre 759 nämlich der dritte Sohn Pippins geboren, nach des Vaters eigenem Namen Pippin genannt.<sup>6)</sup> Als Papst Paul davon erfuhr, erbat er sich vom Könige auch diesmal wieder die Pathenstelle, wie er sie bei Gisla in symbolischer Weise übernommen hatte;<sup>7)</sup> doch ist nirgends weiter davon die Rede. Es war der einzige im Purpur geborene Sohn Pippins, der bei

<sup>1)</sup> Vgl. Sidel, Beitr. z. Dipl. IV. S. 583.

<sup>2)</sup> S. S. 323. N. 8.

<sup>3)</sup> Vgl. die Urkunde des Boronus vom Jahre 726, Migne Patr. lat. LXXXVIII. col. 1280; das Diplom Theodorichs, das. col. 1141, lassen wir absichtlich unbeachtet.

<sup>4)</sup> Er begegnet unter Pippins Kanzlern überhaupt am häufigsten, außer P. 13 und 14 noch in P. 7. 17. 20. 22. 24. 25, von 753 bis 766; vgl. Sidel, *ll.* S. 76.

<sup>5)</sup> Auch Widmarus erscheint mehrfach in der Kanzlei Pippins: P. 5. 9. 15. 18.

<sup>6)</sup> Ann. Lauresham. (Petav. Nazar. Mosell.) 759: *mutavit rex Pippinus nomen suum in filio suo; ann. Lauriss. maj. 759: Natus est Pippino regi filius, cui . . . nomen suum imposuit, ut Pippinus vocaretur sicut et pater ejus.*

<sup>7)</sup> Cod. Carol. ep. 18. p. 85: *quatenus duplex Spiritus sancti gratia fiat in medio nostrum et gemine festivitatis nobis oriatur laetitia.*

längerem Leben die Schwierigkeiten gewiß noch gesteigert haben würde, welche sich dem Einigungswerke Karls des Großen entgegenstellten. Dahin ist es jedoch nicht gekommen, da der Knabe schon im dritten Jahre seines Lebens starb.<sup>1)</sup> Wir besitzen aus dem Jahre 761 einen Brief des Papstes Paul, in welchem er bei den üblichen Segensworten, die er am Schlusse der königlichen Familie widmet, ausdrücklich nur die drei Kinder Karl, Karlmann und Gisla nennt;<sup>2)</sup> damals also war das vierte Kind nicht mehr am Leben, und wir gelangen dadurch zu dem Schlusse, daß seine Geburt schon in den Anfang des Jahres 759 gefallen sein muß.

Erst Ende October begegnen wir Pippin wieder und zwar in seinem Palaste zu Compiègne, richterlicher Thätigkeit hingegeben.<sup>3)</sup> Wir verdanken die Kunde von dieser königlichen Gerichtsitzung abermals einem Proceß des Klosters S. Denys, und dieser bezog sich, wie der des Jahres 753, auf die Marktzollgerechtigkeit des Klosters, von welcher wir bereits oben ausführlich gesprochen haben.

Jene Vergünstigung Dagoberts I. nämlich, wonach sämtliche Zolleinkünfte des Marktes von S. Denys dem Stifte gehörten, wurde durch den Grafen des Pariser Gaues von neuem verletzt, indem derselbe eine zweifache innerhalb der Stadt zu erhebende Abgabe, die Schiffszölle und die Brückenzölle,<sup>4)</sup> ungerechtfertigter Weise für sich in Anspruch nahm. Der Proceß fiel in die Zeit des Marktes selbst, welcher, wie früher erwähnt,<sup>5)</sup> am Tage des heil. Dionysius, d. i. am 9. October, seinen Anfang nahm und von vierwöchentlicher Dauer war; der Streit mochte also eben erst durch neue Thatsachen veranlaßt worden sein, als die beiden Parteien am 23. October vor dem Könige erschienen. Die Sache des Klosters wurde durch zwei Agenten desselben, Aderulfus und Rodogarius, vertreten; der Graf erschien in eigener Person: es war Gerardus, wahrscheinlich derselbe, welcher im Jahre 753 als Graf Gairchardus dem Gau vorstand.<sup>6)</sup> Die Agenten von S. Denys beriefen sich darauf, daß jene Zölle dem Kloster von Alters her zugesprochen seien; sie legten ferner, was 753 nicht geschehen war, das Diplom Dagoberts vor, durch welches der Markt im Pariser Gau gestiftet und alle Zolleinnahmen desselben dem heil. Dionysius zugesprochen worden waren. Der König selbst suchte zur Feststellung des Sachverhaltes beizutragen, indem er erzählte, daß er in seiner Kindheit es immer mit angesehen, wie jene Zölle für das Kloster

<sup>1)</sup> Ann. Laur. maj. 759: vixit annos duos et in tertio defunctus est.

<sup>2)</sup> Cod. Carol. ep. 21. p. 95.

<sup>3)</sup> Sickel P. 16.

<sup>4)</sup> teloneo infra Parisiis ex navibus et pontis volutaticos ac rotaticos.

<sup>5)</sup> S. oben S. 67.

<sup>6)</sup> Obwohl beide Diplome, P. 8 und P. 16, im Autograph erhalten sind, würde solche Abweichung in der Schreibart eines und desselben Namens doch nichts Befremdendes haben; heißen doch die beiden Agenten von S. Denys in P. 16 selbst erst Aderulfus und Rodogarius, dann Aderulfus und Rodogarius.

erhoben worden seien.<sup>1)</sup> Graf Gerardus stellte allen diesen Anführungen die Behauptung entgegen, daß er nicht anders handle als seine Vorgänger, die, wie er, den Zoll für sich behalten hätten; auch des Königs Aussage überführte ihn nicht, er hielt ihr gegenüber die seinige aufrecht. Die Entscheidung hing also davon ab, daß man das alte Herkommen mit Zuverlässigkeit zu ermitteln suchte. Denn die Vorschrift Dagoberts mußte auch jetzt unwirksam sein, wenn in Wirklichkeit schon die früheren Grafen sie nicht befolgt hatten; die Behauptung des Gerardus aber konnte weder durch die entgegenstehende Behauptung der anderen Partei, noch durch eine Jugenderinnerung Pippins entkräftet werden. Es galt, für den einen oder den anderen Rechtsanspruch notorische Beweise beizubringen. So wurde denn die Verhandlung vertagt und den Parteien aufgegeben, innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist, d. h. innerhalb der nächsten sieben Tage, wiederum zu erscheinen, damit alsdann der Streit zum Austrag gebracht würde.<sup>2)</sup> Dies war das Ergebnis der Sitzung vom 23. October, einem Dienstag; schon am darauf folgenden Montage, dem 29. October,<sup>3)</sup> waren die Vertreter von S. Denis im Stande, solche Zeugen vorzuführen, deren Aussage ihr Recht außer Zweifel setzen mußte: es waren Klosterbeamte, welche jene Zölle einst selbst erhoben hatten. Die Verhandlung wurde daher wieder aufgenommen, und der königliche Gerichtshof schritt zum Zeugenverhör. Damit war die Sache zu Gunsten des Klosters entschieden: Graf Gerardus erklärte, daß er sich dem Gesetze sowie dem Ausspruch des Königs und seiner Getreuen füge, und leistete auf die streitigen Zölle Verzicht. Dem Kloster aber wurde über die erfolgte Entscheidung Tags darauf eine Gerichtsurkunde ausgestellt, welche ihm zur dauernden Sicherung des errungenen Besitzes reichen sollte. Dieses Document ist ungewöhnlicher Weise nicht von einem pfalzgräflichen Schreiber, wie es bei Gerichtsurkunden der Brauch war, sondern von Eins, einem Kanzler Pippins, ausgefertigt, gleich dem Diplom ähnlichen Inhalts vom Jahre 753;<sup>4)</sup> daher kommt es auch

<sup>1)</sup> Während im Eingang der Urkunde Pippin als selbstredend auftritt, anno octavo regni nostri, ubi nos . . . resederemus, wird an dieser und an einer gleich darauf folgenden Stelle von ihm wie von einer dritten Person gesprochen: Et ipso dominus rex Pippinus affirmabat; dann: statuerunt ut . . . ante jam dictum domnum Pippinum ipsam intentionem deffinire debuissent.

<sup>2)</sup> Sicut lex edicebat. Dieser bestimmte Fall einer Vertagung des Processes wegen unvollständiger Beweisaufnahme ist zwar im Salischen Gesetze nicht ausdrücklich vorgesehen, doch ist von der gerichtlichen Frist von sieben Nächten wiederholt die Rede.

<sup>3)</sup> Diese Stelle unserer Urkunde ist für die Berechnung der Regierungsperiode Pippins wichtig geworden. Weil der 29. October 758 nämlich auf einen Sonntag fiel, Sonntagsplacita aber verboten waren, so hat Sidel das Datum, anno octavo regni nostri, mit Recht auf 759 gedeutet und daraus das Ergebnis gewonnen, daß Pippin am 30. October 751 noch nicht König gewesen ist; Forschungen zur deutschen Geschichte IV. S. 445, Nr. S. 243.

<sup>4)</sup> Vgl. Sidel, Nr. S. 359.

wohl, daß die Urkunde, was sonst bei gerichtlichen Aufzeichnungen nicht üblich war, die königliche Unterschrift trägt.<sup>1)</sup> Als Pfalzgraf hatte, wie bei den früheren zwei Gerichtstagen des Königs, Wicbertus fungirt; von den sechs Beisitzern, deren Namen hervorgehoben werden, ist uns nur Wido neu, während wir Naulco, Milo, Helmengaudus, Rothardus und Gisleharinus schon aus den Verhandlungen des Jahres 753, Milo, Helmengaudus und Rothardus auch aus denen des Jahres 752 kennen.<sup>2)</sup>

Vom 30. October bis zum Weihnachtstage, den der König in dem belgischen Longlier feierte,<sup>3)</sup> liegt über seine Thätigkeit und seinen Aufenthalt keine Nachricht vor; unser Blick richtet sich jetzt vielmehr nach dem Kloster S. Gallen, dessen Abt Otmar in diesen Tagen sein trauriges Ende fand.

---

<sup>1)</sup> Zitel, II. S. 363.

<sup>2)</sup> S. oben S. 14 und 73.

<sup>3)</sup> Ann. Lauriss. maj. 759: Eodem anno celebravit natalem Domini in Longlare et pascha in Jopila.

## Dreißigstes Capitel.

### E. Gallische Begebenheiten.

759—760.

Seit Pippin auf den Wunsch seines nach Rom pilgernden Bruders Karlmann die Zelle des heil. Gallus in seinen besonderen Schutz genommen, ihr viele Geschenke verliehen und ihrem Aufseher Otmar<sup>1)</sup> die Regel des heil. Benedict zur Einführung übergeben hatte, seit damals, sagt Walafrid Strabo, datirt der Anfang des mönchischen Lebens im Kloster des heil. Gallus.<sup>2)</sup> Die Zahl der Brüder nahm immer mehr zu, und die Schenkungen der Umwohnenden versahen die Stiftung mit reichem Besitz.<sup>3)</sup>

Dieses Wachsthum des Klosters erregte zuvörderst die Habgier des rhätischen Grafen Victor von Chur, den es, wie unser Berichterstatter sagt, schmerzte, daß solche Größe neuer Wunderthaten — und zeitgenössische Nachrichten wissen in Wirklichkeit von Wundern des heil. Gallus während der Regierung Karlmanns und Pippins zu erzählen<sup>4)</sup> — den alamannischen Volksstamm zieren sollte.<sup>5)</sup> Er

<sup>1)</sup> Der gebräuchlichste Name des Abtes in seiner eigenen Zeit war Audomar, wie sowohl die meisten Originalurkunden als auch die zeitgenössische Vita S. Galli, Pertz SS. II. p. 20 (venerando viro Audomaro abbati), beweisen. Da jedoch auch der Name Otmar in einem Originaldocument vorkommt, Wartmann I. N<sup>o</sup> 10, 744 9. Novbr., so empfiehlt es sich, die traditionelle Form beizubehalten.

<sup>2)</sup> Vita S. Galli lib. II. c. 11, Pertz SS. II. p. 23: ex illo tempore monasticae vitae in coenobio sancti Galli exordium coepit.

<sup>3)</sup> Daf. c. 15. p. 24.

<sup>4)</sup> Vita S. Galli p. 20; vgl. besonders die Schlußworte p. 21: Innumeralia enim per electum suum Christus ibi ostendebat in praesentique aevo . . . quae qui cuncta recitare coeperit, dies, ut opinor, ei ante quam sermo cessabit.

<sup>5)</sup> Walafrid I. c. c. 12. p. 23: tanta novarum generositate virtutum nostram gentem insigniri perdoluit.

beabsichtigte daher, sich des gefeierten Leichnams durch Raub zu bemächtigen, und es war nicht die Wachsamkeit der Hüter, welche ihn daran hinderte; denn eine plötzliche Lichterscheinung hatte sie über die Gefahr beruhigt: als der Graf sich vielmehr mit seinen Begleitern bereits zu dem Unternehmen anschickte, zog er sich durch den Sturz vom Pferde eine Verletzung zu, die ihn zur Rückkehr nöthigte.<sup>1)</sup> Es war, wie es scheint, noch derselbe Graf Victor, in dessen Dienst einst der alamannische Otmari seine Jugendzeit verbracht und die Stufe des Prieſterthums erstiegen hatte.<sup>2)</sup>

Ein neuer Angriff auf das Kloster ging von zwei alamannischen Grafen, Warin und Rudhart, aus. Die Urkunden belehren uns, daß der erstere dieser Beiden, Warin, in den Jahren 754—774 als Graf des Thurgau's fungirte,<sup>3)</sup> in welchem auch das Kloster E. Gallen lag;<sup>4)</sup> einer einzigen Charte zufolge regierte er im Jahre 764 auch den Linzgau, im Norden des Bodensees.<sup>5)</sup> Graf Rudhart begegnet urkundlich nur einmal im Jahre 769,<sup>6)</sup> und zwar als Graf des ebenfalls nördlich vom Bodensee, östlich vom Linzgau, gelegenen Argengaus;<sup>7)</sup> daß auch der Zürichgau unter seiner Leitung gestanden, ist bloße Vermuthung.<sup>8)</sup> Wir haben daher keinen Grund, nur auf die Worte Walafrid's hin<sup>9)</sup> die beiden Grafen als Statthalter des ganzen Alamanniens anzusehen.<sup>10)</sup> Denn in ganz gleicher Stellung finden wir neben ihnen Chancaro im Jahre 758<sup>11)</sup> und Adalart, seinen Nachfolger, im Jahre 765<sup>12)</sup> als Grafen des Breisgaus, einen anderen Adalhart 763 und 772 als Grafen der Berchtoltsbaar,<sup>13)</sup> endlich Cozbert im Jahre 766 als Grafen des Nibelgaus an der württembergisch-baierischen Grenze.<sup>14)</sup>

1) Walafrid l. c. c. 12—13. p. 23—24.

2) Vita S. Otmari c. 1, Pertz SS. II. p. 41—42.

3) Es sind deren 14, zwischen N° 18 und N° 64 bei Wartmann. Schon im Jahre 774 (N° 62. 71) finden wir seinen Sohn Jianbard an gleicher Stelle.

4) Der Gau von Arbon, der zuweilen genannt wird, ging später in den pagus Durgauensis auf; s. Wartmann I. S. 15. N. 1.

5) Wartmann N° 46: Actum in Fiscpah publice. Fischbach aber gehörte zum Linzgau, s. N° 84: in pago Linzcauvia in villa que dicitur Fischahc. Vgl. Stälin, Württembergische Geschichte I. S. 298.

6) Wartmann N° 52: sub Roadharti comite.

7) Die Urkunde besagt dies zwar nicht ausdrücklich; ein Theil der Ortschaften jedoch, von denen sie handelt, darunter auch der Ausstellungsort selbst, gehörte wenigstens im Jahre 839 nachweislich zum Argengau: Wartmann N° 381. Vgl. Stälin a. a. D. S. 283.

8) S. unten S. 335 (N. 7).

9) Sowohl in der Vita S. Galli lib. II. c. 15. p. 24, als auch in der Vita S. Otmari c. 4. p. 43; an beiden Stellen fast mit den gleichen Worten: qui totius tunc Alamanniae curam administrabant.

10) So Stälin S. 241—242; vgl. dagegen Waitz BG. III. S. 313. N. 1.

11) Wartmann N° 23.

12) Daj. N° 47.

13) Daj. N° 39. 63.

14) Daj. N° 49.

Um das Auftreten Warins und Rudharts zu begreifen, vergegenwärtigen wir uns, daß die Grafen des Frankenreiches in der Regel sowohl mit Landbesitz ausgestattet waren, als auch einen bestimmten Antheil an den öffentlichen Abgaben hatten, deren Erhebung gewöhnlich zu ihren Functionen gehörte.<sup>1)</sup> Zu den S. Gallischen Urkunden wird ausdrücklich einmal zwischen dem Zins gewisser Güter, welcher an den König zu entrichten war, und jenem, der den Grafen zukam, unterschieden, dieser dem Kloster zum Geschenke gemacht, jener auf das bestimmteste vorbehalten.<sup>2)</sup> Wie nun, wenn ein habgüchtiger Graf solche Schmälerung seiner Einkünfte nur mit Widerstreben hinnahm? wenn er mißgünstigen Blickes den wachsenden Reichthum der geistlichen Stifter sah? wenn er auf ihre Kosten sich selbst zu bereichern strebte? Ihm standen in seinem Gebiete die Mittel der Gewalt zur Verfügung, der König aber konnte nicht immer und überall dem Unrecht wehren. Hatten doch in den besten Tagen der Merowinger manche Grafen straflos das Recht beugen dürfen;<sup>3)</sup> wie viel unabhängiger werden sie bei dem Verfall der königlichen Macht geworden sein! Die Arnulfinger aber bis auf Pippin herab mochten wohl viel für die Wiederherstellung einer kräftigen Centralgewalt gethan haben; eine gründliche Abhülfe aber bot doch erst Karls des Großen Institut einer regelmäßigen Beaufsichtigung der Gaubeamten durch die Königsboten.<sup>4)</sup>

König Pippin hatte den Mönchen von S. Gallen den Zins geschenkt, welchen 21 freie Leute bis dahin an den Fiscus zu entrichten gehabt hatten.<sup>5)</sup> Wir hören nun, daß Warin und Rudhart jene Schenkung, durch welche jedenfalls ihr Einkommen beeinträchtigt worden war, umstießen und den Tribut sich aneigneten.<sup>6)</sup> Auch der durch die Schenkungen Anderer erworbenen Besitzungen bemächtigten sie sich größtentheils. Sie beschränkten sich übrigens nicht auf die Verraubung S. Gallens allein, auch anderen Kirchen entzogen sie einen großen Theil ihres Eigenthums, soweit es innerhalb ihrer Amtsprängel lag.<sup>7)</sup>

<sup>1)</sup> Waitz *VG.* IV. S. 141—144.

<sup>2)</sup> Wartmann *N°* 226, 817 4. Juni: placuit nobis . . . monasterio sancti Galli . . . quoddam censum de subter scriptis mansis, illud quod partibus comitum exire solebat, salva tamen functione, quae tam ex censum quam ex tributum vel alia qualibet re partibus palatii nostri exire debent, per hanc nostram auctoritatem concedere.

<sup>3)</sup> Waitz, *VG.* II. S. 326, III. S. 326.

<sup>4)</sup> Vgl. Waitz *VG.* III. S. 380 ff.

<sup>5)</sup> Walafrid, *Vita S. Galli* lib. II. c. 11. p. 23, verglichen mit Wartmann *N°* 312 (Sickel L. 254), woselbst die Namen jener Zinsleute angegeben sind.

<sup>6)</sup> Walafrid c. 15. p. 24: tributa, quae bonae memoriae Pipinus eidem fratribus concesserat, abstulerunt; vgl. Wartmann *N°* 312: jubemus, ut sicut praedicti homines ingenii illud census . . . exhibuerunt, ita ab hinc in postmodum omnis posteritas eorum . . . sub omni integritate persolvant nullasque vel a comitibus . . . vel a quibuslibet alterius ordinis inquietudines aut calumnias pars ejusdem monasterii exinde patiat.

<sup>7)</sup> Walafrid, *Vita S. Galli* lib. II. c. 15. p. 24, *Vita S. Otuari* c. 4.



Wir begegnen solcher straflosen Gewalt, solcher Besitzergreifung „ohne freiwillige Uebergabe“ <sup>1)</sup> auch anderwärts und zu anderen Zeiten. So wurde z. B. unter der schwachen Regierung Ludwigs des Frommen ein Besitzthum der S. Galler Mönche durch den Grafen Gerold dem Züricher Grafschaftsgut einverleibt, und erst im Jahre 875 stellte Ludwig der Deutsche das rechtmäßige Verhältniß wieder her. <sup>2)</sup> In den Tagen Pippins wurde dem Erzbisthum Trier ein bedeutender Theil seiner Einkünfte entrißen und zu denen der dortigen Grafschaft geschlagen. Auch hier behauptete sich das Unrecht, und erst viel später, unter Ludwig dem Kinde im Jahre 902, erfolgte die Restitution des verlorenen Gutes. <sup>3)</sup>

Abt Otmar von S. Gallen begab sich, Beschwerde führend, zum Könige Pippin. <sup>4)</sup> Es geschah vielleicht damals, daß dieser ihn beim Abschiede mit 70 Pfund Silbers als einer Beisteuer für die Bedürfnisse des Klosters beschenkte, der Abt aber gleich beim Austritt aus dem Palaste das Geld bis auf wenige Schillinge unter die Armen vertheilte. <sup>5)</sup> Der König rief die Grafen zu sich und befahl ihnen unter Androhung seiner Ungnade die Zurückgabe des Klostersigenthums. Gleichwohl thaten sie nichts zur Befriedigung der Mönche. Als Otmar aber wiederum klagend an den Hof reisen wollte, ließen sie ihn durch bewaffnete Leute verfolgen und gefesselt zurückführen. Zugleich ließ einer seiner Mönche, Namens Lantpert, sich zu einer Beschuldigung gegen den Abt herbei, welche seine Absetzung nach sich ziehen mußte.

Es wurde dabei genau nach den Vorschriften der Synode von Verneuill verfahren. Da die Anklage auf Verletzung der Keuschheit lautete, so war es Sache des Diöcesanbischofs, den Fall in erster Instanz zu untersuchen; <sup>6)</sup> wenn daher von der Berufung eines Conciliums erzählt wird, so kann damit nur eine Zusammenkunft aller Geistlichen der Parochie gemeint sein. Als das Bisthum aber, welchem S. Gallen in kanonischer Beziehung untergeben war, erscheint Constanz, dessen damaliger Bischof, zugleich Abt von Reichenau, Sidonius war. Dieser nun fand sich zur kirchenrechtlichen Verfolgung Otmars bereit, ertheilte den ruchlosen Grafen, wie es in einem Berichte heißt, seine Zustimmung zur Verdammung des heil. Otmars. <sup>7)</sup> Als der

p. 43: res ecclesiarum sub sua potestate sitarum magna ex parte in proprietatis suae dominium per vim contraxerunt.

<sup>1)</sup> Der urkundliche Ausdruck ist, z. B. Wartmann N° 190: absque exspectata traditione . . . res . . . in . . . dominationem revocare.

<sup>2)</sup> Wartmann N° 586. Daß Graf Gerold unter Ludwig dem Frommen lebte, darf nach Wartmann II. S. 442 wohl mit Bestimmtheit behauptet werden.

<sup>3)</sup> Böhmer, Regesta Karolorum p. 115. n° 1187: de episcopatu abstracta et in comitatum conversa.

<sup>4)</sup> Vita S. Otmari c. 4. p. 43.

<sup>5)</sup> Das. c. 3. p. 42.

<sup>6)</sup> Capit. Vern. c. 9; oben S. 227.

<sup>7)</sup> Abbatum Augiensium catalogus. Pertz SS. II. p. 37. in diesen Theilen wahrscheinlich Copie einer Commemoratio abbatum qui in Augia fuere aus

Angeklagte in der Versammlung erschienen war, erbat sich Pantpert das Wort und erklärte, er kenne ein Weib, welchem Otmars Gewalt angethan habe. Dieser schwieg dazu; da man in ihn drang, auf den Vorwurf zu antworten, sprach er: „Ich bekenne, in Vielem übermäßig gesündigt zu haben; gegen diese Beschuldigung aber rufe ich den Kenner meines Innersten, Gott, zum Zeugen an.“ Mehr sprach er nicht und verharrete, so sehr man ihn auch bestürmte, in seinem Schweigen. Die Aussage Pantperts war also nicht widerlegt, und das Urtheil mußte auf Amtsentsetzung und Excommunication lauten. Auch wenn der Angeklagte an die höhere Instanz appelliren wollte, unterlag er fürs erste der über ihn verhängten Strafe; <sup>1)</sup> Otmars wurde daher nach dem Schlosse des Ortes Bodman am Bodensee gefangen abgeführt. <sup>2)</sup> Niemand durfte zu ihm kommen oder mit ihm reden; <sup>3)</sup> so blieb er einige Tage ganz ohne Nahrung, bis endlich einer seiner Mönche, Namens Perahthogus, <sup>4)</sup> Nachts den Weg zu ihm fand und ihm fortan Speise zu reichen pflegte.

Erst jetzt gewinnen wir einen festen chronologischen Boden. Die Gefangenschaft Otmars, die ja erst mit seinem Tode endete, kann nicht vor 759 ihren Anfang genommen haben, da noch am 1. März dieses Jahres sein Name in einer Urkunde des Klosters vorkommt. <sup>5)</sup> Freilich läßt sich daraus nicht rückwärts schließen, wann die Gewaltthatigkeiten der Grafen gegen das Kloster begonnen, wann Otmars seine Zuflucht zum Könige genommen habe. Gewiß ist nur, daß jenes

dem 9. Jahrhundert (vgl. N. 20): *Iste iniquis principibus assensum praebuit in dampnatione beati Otmari*; daraus entnommen: *Hermannus Contractus* 746, Pertz SS. V. p. 72.

<sup>1)</sup> Capit. Vern. c. 9: *Quod si aliquis se reclamaverit, quod injuste sit excommunicatus, licentiam habeat ad metropolitanum episcopum venire . . . et interim suam excommunicationem custodiat*; s. oben S. 227.

<sup>2)</sup> *Vita S. Otmari* c. 6. p. 43—44: *apud villam Potamum palatio inclusus est*. Eine urkundliche Erwähnung des Palastes zu Bodman findet sich in den S. Galler Charten nicht vor 849, dem Todesjahre Walafriids: *Wartmann* II. N° 408.

<sup>3)</sup> Vgl. den *modus excommunicationis* in Capit. Vern. c. 9, oben S. 227.

<sup>4)</sup> *Wartmann* N° 31, 761 29. Insi, ist von Pericanzus angefertigt. Im *liber confessionum* p. 4 findet sich ein Bertgoz; s. *Wartmann* N° 31 N.

<sup>5)</sup> *Wartmann* N° 24: in *dominationem ipsius monasterii rectoris, videlicet Audomaro, a die presente trado atque transfundo*. Dem anno VI. regnante domno Pippino rege entspricht freilich das Jahr 759 nur, wenn wir die Regierungszeit Pippins vom Salbungsjahre schlechthin, selbst ohne Berücksichtigung des Salbungstages, berechnen: ein Verfahren, das mir nicht zulässig scheint. Da indeß der Wochen- und Monatstag (kal. martias, die Jovis) genau zum Jahre 759 paßt, so ist dies doch jedenfalls wohl das Anstellungs-jahr der Urkunde und die Annahme eines Fehlers in der Jahreszahl das nächstliegende Auskunftsmittel; bleibt es ja nach all' seinen reichen Erfahrungen auch *Wartmann's* schließliche Ansicht (II. S. 410), daß dem Kalenderdatum der Vorzug vor dem Regierungsdatum gebühre. — Ich nehme daher auf N° 23, vom 27. October des 7. Regierungsjahres, in welcher Otmars ebenfalls noch als Abt erscheint (*ubi Autmarus abbas esse videtur*), nicht weiter Bezug, da diese Urkunde aus dem Jahr 758 fast ein halbes Jahr älter ist als N° 24.

geistliche Gericht, welches ihn wegen Incests verurtheilte, frühestens im März 759 zusammengetreten war, daß daher seine Haft nicht viel über ein halbes Jahr gedauert haben kann, da der Tod noch in demselben Jahre ihn aus derselben erlöste.

Ein vornehmer Mann, Namens Gotzbert, <sup>1)</sup> im Breisgau begütert, wofelbst er 754 dem Kloster einige Besitzungen übertragen hatte, <sup>2)</sup> auch sonst in den Urkunden mehrfach als Zeuge genannt, <sup>3)</sup> hatte sich von den Grafen die Gunst erbeten, den Gefangenen auf seinem Gute bewachen zu dürfen, und so verbrachte Otmars die letzten Tage seines Lebens auf einer Rheininsel in der Nähe von Stein, oberhalb Schaffhausens. Am 16. November 759 starb er dort <sup>4)</sup> und wurde vorerst auf der Insel selbst beigelegt.

Daß er als ein unschuldiges Opfer der gegen ihn und sein Kloster gerichteten Feindseligkeiten gefallen, beweist nicht sowohl seine nach mehr als 100 Jahren erfolgte Heiligsprechung, als vielmehr die Thatsache, daß schon nach 10 Jahren sein Leichnam unter vielen Ehren nach S. Gallen gebracht wurde. Durch eine Vision ermahnt, begaben sich damals 11 Brüder Nachts an sein Grab und führten den angeblich noch fast unverkehrten Körper auf einem Fahrzeug den Rhein hinauf und über den Bodensee nach ihrem Kloster. Von den entgegenziehenden Mönchen mit Freude empfangen, bestatteten sie den Leichnam neben dem Altare Johannes des Täuflers. <sup>5)</sup> Dies geschah, als die Grafen Warin und Rudhart und gewiß auch viele andere Zeugen der einstigen Verurtheilung Otmars noch am Leben waren; so wenig glaubte man im Kloster an seine Schuld. Jenen Mönch Pantpert aber, den einstmaligen Ankläger des eigenen Abtes, sah man später einhergehen, das Haupt durch Krankheit zur Erde gekrümmt und stets mit lauter Stimme bekennend, daß er gegen den Heiligen Gottes gefrevelt habe. <sup>6)</sup>

Und doch weist keine Spur darauf hin, daß gegen Warin und Rudhart von Seiten des Königs irgendwie eingeschritten worden wäre. Wir finden sie nach wie vor an der Spitze ihrer Grafschaften; dem ersteren folgte in den 70er Jahren sein Sohn im Amte. <sup>7)</sup> Erst dieser fühlte sich verpflichtet, das Unrecht seines Vaters wieder gut zu machen, indem er schon in den Jahren 798 und 804, <sup>8)</sup> besonders aber im Jahre 806 zahlreiche Besitzungen, die Erwerbung und Nach-

<sup>1)</sup> Vita S. Otmari c. 6. p. 44: G. quidam vir potens.

<sup>2)</sup> Wartmann N° 19.

<sup>3)</sup> Daf. N° 23. 35. 38.

<sup>4)</sup> S. Excurs XIV: Zur Chronologie der S. Gallischen Begebenheiten.

<sup>5)</sup> Vita S. Otmari c. 7—9. p. 44; vgl. Abel, Karl der Große I. S. 60.

<sup>6)</sup> Daf. c. 5. p. 43.

<sup>7)</sup> Vgl. zu den S. 329. N. 3 angeführten Urkunden noch Wartmann II. S. 449.

<sup>8)</sup> Wartmann N° 154. 178.

lassenschaft seines Vaters, <sup>1)</sup> dem Kloster schenkte, <sup>2)</sup> zum eigenen und zum Seelenheile seiner Eltern, <sup>3)</sup> und um den Beschwerden ein Ende zu machen, welche das Stift in Betreff einzelner Orte des Thurgau's gegen ihn erhoben hatte; <sup>4)</sup> die Mönche sammt ihrem Vogt erklärten sich damit zufriedengestellt und versprachen, weder ihn noch seine Erben je wieder mit ihren Forderungen zu behelligen. <sup>5)</sup> Noch später folgte eine andere Restitution: im Jahre 828 nämlich sicherten die Kaiser Ludwig und Lothar dem Kloster jenen Jahreszins 21 freier Leute von neuem zu, welchen einst Pippin vom Fiscus auf das Stift übertragen, die Grafen aber demselben entzogen hatten; da eine königliche Schenkungsurkunde nicht vorhanden war, begnügte man sich mit der eidlichen Aussage glaubwürdiger Gengenossen. <sup>6)</sup> Ja, nach 150 Jahren noch glaubten die Nachkommen der beiden Grafen die Mißhandlung des heil. Otmar sühnen zu müssen. Als einst König Konrad I., der sich zu ihrem Geschlechte zählte, nach S. Gallen kam, begab er sich in die Kirche des heil. Otmar, trat gleichsam als Selbstschuldiger zum Altare hin und beschenkte denselben mit Decken, mit Gold und mit Silber; auch verzichtete er zu Gunsten der Kirche auf einige Einkünfte des königlichen Fiscus und lieferte als einen Zins, den er sich zur Buße selbst auferlegte, alljährlich während seines ganzen Lebens das Wachs zum Grabe des Heiligen. <sup>7)</sup> In ähnlicher Absicht entrichteten die Welfen Rudolf und seine Söhne Welfhart und Heinrich, als Nachkommen derselben Familie, von ihren Metallebergwerken bei Füßen jährlich eine Steuer an das Kloster. <sup>8)</sup>

Unmittelbar nach dem Tode Otmars jedoch blieben Warin und Rudhart nicht nur von jeder Verantwortung frei, sondern grade jetzt gelang es ihnen, ihren Maßregeln gegen das Kloster Sanction und Dauer zu verschaffen.

Das durch den Tod Otmars erledigte Amt hatte der Vertreter des Königs, der Graf des Thurgau's, neu zu besetzen. Die Wahl traf den Mönch Johannes von Reichenau, nachdem man ohne Zweifel mit Bischof Sidonius von Constanz, dem Abte des Klosters Reichenau, deshalb in Verbindung getreten war. <sup>9)</sup> Es mußte erwünscht sein,

<sup>1)</sup> Quidquid ibidem pater meus conquesivit et mihi in hereditatem dimisit et ego moderno tempore ibidem visus sum habere.

<sup>2)</sup> Wartmann N° 190.

<sup>3)</sup> Pro remedium anime mee seu patris mei Warini et matris mee Hadellinde.

<sup>4)</sup> Ut querellas, quas contra me habetis per singula loca in Durgauge . . . nullo umquam tempore non reppetatis.

<sup>5)</sup> Unde nos vobiscum una cum advocato vestro nomine Hrodino bone pacis convenit, quod cum supradicta traditione satisfacti fuissetis.

<sup>6)</sup> Wartmann N° 312 (Sickel L. 254).

<sup>7)</sup> Ekkehardi IV. Casus S. Galli, Pertz SS. II. p. 85: nam parentes ejus erant, qui cum vexaverant; p. 87: uti filius carnificum illorum.

<sup>8)</sup> Daf. p. 87: cum ejusdem quidem prosapiae fuerit. Es bleibt unentschieden, auf welchen von beiden Grafen oder ob die Verwandtschaft sich auf beide zugleich bezog.

<sup>9)</sup> Nur in diesem Sinne konnte von Axy, Geschichte des Kantons S. Gallen I.

einen Abt zu bekommen, der die veränderten Besitzverhältnisse des Stifts durch seine Anerkennung legitimirte. Gewiß nur unter dieser Bedingung hatte man Johannes das Amt angetragen, und daß er Beides annahm, die Wahl und die Bedingungen, setzt wiederum das Einverständnis seines bisherigen Vorgesetzten Sidonius voraus. Dieser aber wurde dadurch gewonnen, daß das Kloster S. Gallen, welches bisher nur unter seiner geistlichen Aufsicht gestanden, jetzt in das Besitzrecht des Bisthums übergehen sollte.<sup>1)</sup> Sidonius und Johannes, nunmehr die Verwalter des Klostergrundes, waren mit ihrer neuen Stellung so zufrieden, daß sie sich sogar zu neuen Abtretungen an die beiden Grafen herbeiließen.<sup>2)</sup> Sie bewilligten Warin die Orte Vina,<sup>3)</sup> Duringa,<sup>4)</sup> Engi;<sup>5)</sup> Rudhart die Orte Andelfingen und Uznach, beide im Canton Zürich befindlich,<sup>6)</sup> weshalb zu vermuthen ist, daß Rudhart nicht nur im Norden des Bodensees den Argentan beherrschte, sondern dazu noch auf S. Gallischer Seite den Zürichgau.<sup>7)</sup> Auch der Vogt des Klosters, Milo genannt,<sup>8)</sup> der Mann also, dem es am meisten

S. 30, sagen: „Sidonius gab der Abtei Johann zum Abte“, wobei er sich offenbar auf Walafridi Vita S. Galli lib. II. c. 16. p. 23 stützte, eine Stelle, die Wartmann I. S. 29 N. übersehen hat.

<sup>1)</sup> Die Klosterverählungen drücken dies so aus, daß die Grafen Sidonim instigarunt, ut monasterium episcopii partibus subicere studeret; Vita S. Galli lib. II. c. 16. p. 24. Das wichtigste Belegstück für die Umwandlung der Verhältnisse S. Gallens ist der sogleich zu besprechende Vertrag vom Jahre 760. S. übrigens Excurs XIII: Die Stellung des Klosters S. Gallen bis zum Jahre 760.

<sup>2)</sup> Ratperti Casus S. Galli c. 2, Pertz SS. II. p. 63.

<sup>3)</sup> Man hat Vina in Artiovinia, einer Villa des Breisgau's, wiedererkennen wollen, welche 754 als Schenkung Canzberts an das Kloster gekommen war, Wartmann N° 19. Der neueste Herausgeber jedoch spricht sich gegen die von Neugart angenommene Trennung des Wortes in zwei Namen aus (N. 2).

<sup>4)</sup> Diesen Ort, jetzt Ehenringen im württembergischen Oberamt Tettnang, besaß S. Gallen seit dem Jahr 752 (Wartmann N° 16); als zum Linzgau gehörig bezeichnen ihn Wartmann N° 100. 219.

<sup>5)</sup> Ein Ort dieses Namens findet sich in den S. Galler Urkunden nirgends; vielleicht aber ist es die Villa Angin, Wartmann N° 161, woselbst ein Mann, Namens Frumicho, im Jahre 800 seinen Besitz an S. Gallen überträgt, als res meas proprias et [?] ego quesivi de Werino, wobei dann an den Grafen Warin zu denken wäre.

<sup>6)</sup> In Uznach war das Kloster schon seit den 40er Jahren reich begütert; Wartmann N° 7. 10. 11.

<sup>7)</sup> Von allen oben genannten Ortshafte ist Uznach die einzige, über deren Vergabung wir auch eine urkundliche Nachricht besitzen. Kaiser Ludwig nämlich gab sie 821, Wartmann N° 263 (Sickel L. 165), dem Kloster zurück, nachdem sorgfältige Nachforschungen bei den zuverlässigsten Gauleuten die Behauptung des Abtes Cozbert bestätigt hatten, daß einst in den Zeiten des Bischofs und Abtes Johannes die Villa ihrem rechtmäßigen Besitzer entzogen und dem Fiscus zu Zürich einverleibt worden sei. Die Urkunde nennt Johannes, wie Ratpert Sidonius: beide vollkommen richtig, da die zwei Männer offenbar gemeinsam handelten. — Ueber den etwas verschiedenen Namen des Ortes in der Urkunde s. Wartmann's Anmerk. I zu N° 263.

<sup>8)</sup> Ein Milo clericus schrieb die Urkunde Wartmann N° 44, vom Dec. 764.

oblag, das Eigenthum des Stifts gegen fremde Eingriffe zu schützen,<sup>1)</sup> wurde mit einer Schenkung abgefunden, indem ihm eine sechste Villa, Heimbach im Breisgau, verliehen wurde.<sup>2)</sup>

Nur die große Schaar der Mönche verharrete noch in der Opposition; doch ihre Widerstandskraft war gelähmt, seitdem ihr rechtmäßig eingesetztes Oberhaupt zur Sache des Gegners hielt. Welchen Druck überdies auch der Diöcesanbischof kraft seines bloßen Aufsichtsrechtes ausüben konnte, beweisen die zahlreichen Klosterprivilegien jener Zeit, welche gegen solche Uebergriffe gerichtet waren. Daß Sidonius sich derartiger Mittel bediente, wird ausdrücklich bestätigt.<sup>3)</sup> Vergebens suchte ein benachbarter Bischof, Tello von Chur, zu Gunsten der Mönche, unter denen er Verwandte hatte, zu interveniren.<sup>4)</sup> Diese mußten sich endlich fügen, und sie erkannten, um größerem Uebel zu entgehen, das Hoheitsrecht des Bischofs und damit natürlich auch, wenigstens thatsächlich, alle sonstigen Umwälzungen an.<sup>5)</sup> Ein würdiges Kirchenoberhaupt jener Gegend, Bischof Eddo von Straßburg, brachte eine Uebereinkunft zu Stande, durch welche das neue Joch den Mönchen möglichst milde gemacht wurde. Von Sidonius und Johannes schriftlich ausgefertigt, bestimmte dieselbe, daß die Abte von S. Gallen an die Marienkirche zu Constanz und ihre Bischöfe jährlich eine Unze Goldes und ein Pferd im Werthe eines Pfundes<sup>6)</sup> als Zins entrichten, im Uebrigen aber das Vermögen des Klosters selbständig verwalten sollten.<sup>7)</sup> Damit war das Besitzrecht des Bisthums im Grundsatz anerkannt und doch auch der Freiheit des Klosters Raum gelassen.

Nicht lange stand Johannes in diesem neuen Verhältniß zu Bischof Sidonius, und es ist aus dieser Zeit daher nur eine einzige Urkunde des Klosters vorhanden.<sup>8)</sup> Denn schon am 4. Juli 760 starb Sidonius,<sup>9)</sup> nachdem er im Kloster selbst, vor dem Altare

1) Vgl. z. B. Wartmann N° 190: ipsi . . . fratres cum advocato eorum, si aliquam questionem ab his rebus patiantur, defendant.

2) Ratperti Casus S. Galli p. 63.

3) Vita S. Galli lib. II. c. 16. p. 24: monasterium ingressus, fratres opprimere et eundem locum episcopii rebus subicere molitus est; c. 18. p. 25: ad monasterium veniens, dum quadam violentia eundem locum episcopio subicere, suaeque tyrannidi non consentientes monachos quasi justo rebelles injuriis multiformibus afficere temptavisset etc.

4) Daf. c. 18. p. 25.

5) Daf. c. 16. p. 24: Porro fratres dum potentiae illius resistere non auderent, maluerunt ejus ditioni parere, quam tot adversitatibus implicari.

6) Es ist ein Pfund Silber gemeint; vgl. Soetbeer, das Geld- und Münzwesen unter Pippin, Forschungen zur deutschen Geschichte IV. S. 289.

7) Wartmann N° 433, 854 22. Juli, weiß noch von der weiteren Verpflichtung des Klosters, die außerhalb der Mauern jener Stadt erbaute Stephanskirche im Bedürfnisfalle auf Kosten des Klosters mit einem neuen Dache zu versehen; vgl. darüber Siegel K. 76\*.

8) Wartmann N° 25, in verbessertem Wiederabdruck Bd. II. S. 381: ubi nunc praestet Johannes abba. Die Urkunde ist ohne Datum.

9) S. unten Excurs XIV.

des heil. Gallus, von plötzlicher Krankheit befallen worden war; <sup>1)</sup> Abt Johannes wurde an seiner Statt nun auch zum Bischof von Constanz, sowie zum Abt von Reichenau erhoben. Dadurch erklärt es sich vielleicht, daß die erst kurz zuvor abgeschlossene Uebereinkunft beider Männer, welche von Karl dem Großen, von Ludwig dem Frommen, von Ludwig dem Deutschen bestätigt worden und nur in deren Diplomen auf uns gekommen ist, <sup>2)</sup> dem Könige Pippin allem Anschein nach nicht auch zur Bestätigung vorgelegen hat. War der Vertrag ja vorläufig ohne praktische Bedeutung, so lange Kloster und Bisthum in einer Hand vereinigt blieben. Als Johannes im Jahre 780, nur kurze Zeit vor seinem Ableben, die Urkunde dem Könige Karl vorlegte, mochte er vielleicht durch das Vorgefühl seines nahen Todes veranlaßt worden sein, für die Zukunft Sorge zu tragen.

Eine der letzten Amtshandlungen des Bischofs Zidonius war eine Kriegsrüstung, wie sie den weltlichen und geistlichen Großen des Reichs gleichermaßen als Pflicht oblag. Wir erfahren, daß er damals auch das Kloster S. Gallen zu militärischen Lieferungen heranzog und daß die Brüder sich ihm nicht zu widersetzen wagten. <sup>3)</sup> Mit der Unterordnung unter das Bisthum waren also die Pflichten gegen die Staatsgewalt keineswegs erloschen. Nur die Reichsunmittelbarkeit hatte aufgehört, und der Bischof hatte für den Staat und als dessen Vertreter jetzt dieselben Leistungen zu fordern, zu denen das Kloster auch sonst verpflichtet gewesen war.

Wir irren aber wohl kaum, wenn wir annehmen, daß jene Kriegsvorbereitungen dem Unternehmen gegen Waifar von Aquitanien galten, wider welchen König Pippin nach langen Unterhandlungen im Jahre 760 zum ersten Male ins Feld zog.

<sup>1)</sup> Vita S. Galli lib. II. c. 18. p. 25.

<sup>2)</sup> Wartmann N° 92. 218. 344; vgl. auch N° 433.

<sup>3)</sup> Vita S. Galli lib. II. c. 17. p. 24: Fertur eundem episcopum aliquando ad iter hostile sibi de ipsius monasterii sumptibus vaticum praeparari jussisse. Quod dum fratres praetermittere non auderant, ea, quae jussa fuerant, navi imposita per quorundam manus fratrum ad episcopium transmiserunt.

## Vierundzwanzigstes Capitel.

---

Aquitanische, gothische, italienische Angelegenheiten.  
Urkunden. Kirchengesang.

760.

In seiner Schilderung des Kaiserpalastes zu Ingelheim erwähnt Ermoldus Nigellus unter den bildlichen Darstellungen aus der Vergangenheit, mit denen derselbe geschmückt gewesen, auch eines Gemäldes, auf welchem König Pippin zu sehen war, wie er den Aquitanern Gesetze gab und, Dank der Gunst des Kriegsgottes, sie mit seinem Reiche vereinigte.<sup>1)</sup> So trat in der Erinnerung der Nachkommen alles übrige Thun Pippins hinter den großen Kampf zurück, welcher die neun letzten Jahre seiner Regierung erfüllte und zur dauernden Unterwerfung Aquitaniens unter das fränkische Scepter führte. Der aquitanische Krieg ist auch in den Augen des Paulus Diaconus und des Einhard die hervorragendste That Pippins.<sup>2)</sup> Wie einst Julius Cäsar neben dem, was er in Italien vollbracht, vor Allem in Gallien Unvergängliches geschaffen, so hat auch Pippin durch den hier geführten Krieg die Zukunft des Landes begründet. Wurde seit Cäsar das keltische Gallien romanisirt, so hat sich seit Pippin jener große Theil desselben, welcher von der Loire und den Pyrenäen begrenzt wird, in fränkisches

---

<sup>1)</sup> Ermoldi Nigelli lib. IV. v. 277—278, Pertz SS. II. p. 506:

Hinc, Pippine, micas, Aquitanis jura remittens

Et regno socias [socians?], Marte favente, tuo.

<sup>2)</sup> Paulus Diaconus, De episcopis Mettensibus, Pertz SS. II. p. 265: Qui [Pippinus] inter reliqua, quae patravit, Wascones jaundudum Francorum ditioni rebelles cum Waifario suo principe felicitate mira debellavit et subdidit. — Einhardi Vita Karoli c. 3: Pippinus . . . cum per annos 15 . . . imperaret, finito Aquitanico bello, quod contra Waifarium ducem Aquitaniae, ab eo susceptum, per continuos novem annos gerebatur, apud Parisios . . . diem obiit.



Land umgewandelt. An der Schöpfung des heutigen Frankreich hat König Pippin daher einen weſentlichen Antheil. Denn trotz der längeren Vereinigung unter den Merowingern hatte bis dahin zwischen Aquitanien und dem übrigen Frankenreiche noch immer der Gegenſatz romanischer und germaniſcher Nationalität beſtanden; <sup>1)</sup> die Familie Cudo's <sup>2)</sup> würde dem neuen Königsgeschlechte der Karolinger keinen ſo hartnäckigen Widerſtand haben leiſten können, wenn nicht der Gegenſatz der Bevölkerung ihren Herrſcherrechte zur Stütze gereicht hätte.

Die Beziehungen zwischen Pippin und dem Herzog Waifar von Aquitanien waren bereits ſeit längerer Zeit erſtlich geſtört. Daß Gripho mit ſeinen Anhängern im Anfange der 50er Jahre in Aquitanien eine Zufluchtſtätte geſucht hatte, <sup>3)</sup> iſt allein ſchon hinreichender Beweis dafür; denn als die italieniſchen Angelegenheiten ſich zu verwickeln begannen, ſehen wir Gripho in gleicher Weiſe zu den Langobarden eilen. Einem wenig zuverlässigen Berichte zufolge hatte Pippin damals von Waifar die Auslieferung ſeines Bruders gefordert, aber nicht erlangt. <sup>4)</sup> Ob ſeit jener Zeit ſich noch einige Genoffen Gripho's in Aquitanien aufhielten oder auch in ſpäteren Jahren wieder fränkiſche Flüchtlinge dort Aufnahme gefunden haben, muß dahingeſtellt bleiben. Genug, Pippin wollte ein ſolches Verhältniß nicht fortbeſtehen laſſen, und eine ſeiner Forderungen, welche zum Kriege führten, war, daß Waifar die Flüchtlinge ihm ausliefern ſollte. <sup>5)</sup>

Viel erſter war der Zwiespalt, der aus der Lage Septimaniens entſprang. Dieſen letzten Keſt theils gothiſchen theils mauriſchen Gebietes wünſchte ſowohl der Frankenkönig, als auch der Fürſt von Aquitanien ſeinem Lande einzuverleiben; der ſchmale Küſtenſtrich war beiden benachbart und gleich werthvoll. Schon hatte der Hauptort deſſelben, Narbonne, eine Stadt mit gothiſcher Bevölkerung und ſara-

<sup>1)</sup> Bei dem fränkiſchen Chroniſten, der um die Mitte des 8. Jahrhunderts das Werk Fredegars fortſetzte, heißen die Aquitanier Romani: *Fred. cont. c. 111*; vgl. auch *capit. Aquit. 768 c. 10: tam Romani quam et Salici.*

<sup>2)</sup> Gegen die merowingiſche Abſtammung derſelben ſ. oben S. 296. N. 2.

<sup>3)</sup> S. oben S. 78.

<sup>4)</sup> *Ann. Mett. 750: Direxit legatos suos ad Waifarum, ut sibi fratrem suum fugientem redderet; quod ille, pravo consilio inuito, facere contempsit.* Robert Dorr, *De bellis Francorum cum Arabibus gestis usque ad obitum Karoli Magni* (Königsberger Diſſertation 1861), verſucht p. 39 sq. nachzuweiſen, daß ſowohl den *ann. Mettenses* als auch dem *chron. Moissiac.* und den *Gesta abb. Fontanell.* in ihren Nachrichten über die ſüdfranzöſiſch-ſpaniſchen Begebenheiten vielfach ein verloren gegangenes *chronicon Aquitanicum* zu Grunde liegen müſſe. Die hier citirte Stelle jedoch ſcheint mir anſchließlich auf den Worten des *Fred. cont. c. 124* zu beruhen: *Rex Pippinus . . . petens per legatos suos . . . et homines suos, qui de regno Francorum ad ipsum Waifarum principem confugium fecerant, reddere deberet. Haec omnia Waifarum, quae praedictus rex per legatos suos ei mandaverat, hoc totum facere contempsit.* Es iſt zu bedauern, daß Bonnell in ſeinen Unterſuchungen über die *annales Mettenses*, Anfänge des karolingiſchen Hauſes S. 157 ff., nicht auch die Anſichten Dorr's einer Prüfung unterzogen hat.

<sup>5)</sup> *Fred. cont. c. 124*; ſ. die vorhergehende Note.

zenischer Besatzung, einen Angriff Waifars zu bestehen gehabt,<sup>1)</sup> als im Jahre 752 der Gotthenhäuptling Ansemundus die Städte Nismes, Maguelonne, Agde und Beziers dem Könige Pippin übergab.<sup>2)</sup> Nun stand auch den Franken der Weg nach Narbonne offen, und sie versuchten fortan mit Beharrlichkeit, die Stadt zu erobern.<sup>3)</sup> Durch ein geheimes Einverständnis mit den gothischen Bewohnern derselben gelang dies endlich im Jahre 759; auf das Versprechen hin, daß ihnen gestattet bleiben würde, nach ihrem Rechte zu leben, erschlugen sie die sarazenische Mannschaft und öffneten den Franken die Thore:<sup>4)</sup> ein Ereigniß, welches den letzten Rest arabischer Herrschaft auf der Nordseite der Pyrenäen vernichtete und selbst jenseits des Gebirges einen solchen Eindruck machte, daß der Statthalter von Barcelona und Verona, Sulciman, sich zur Anerkennung der fränkischen Oberhoheit entschloß.<sup>5)</sup> Pippin, durch die Einnahme Narbonne's ohne Zweifel auch Herr des ganzen westgothischen Landes, trat jetzt als Beschützer seiner neuen Unterthanen auf und forderte von Herzog Waifar wegen rechtswidriger Tödtung einiger Gotthen Genugthuung.<sup>6)</sup> Die genaueren Einzelheiten werden nirgends mitgetheilt, und es wäre eitel, sich darüber in Vermuthungen zu ergehen. Es genügt zu wissen, daß der Wett-

1) Chron. Moissiac., Pertz SS. I. p. 294: Waifarius, princeps Aquitaniae, Narbonam deprædat; nach einer Combination Dorr's, l. c. p. 40, war dies bereits im Jahre 747 geschehen.

2) Das.: anno 752. In dieser und anderen bestimmten Jahresangaben der Chronik von Moissiac findet Dorr, l. c. p. 39. 42, wohl mit Recht die Spuren zu Grunde liegender annales Aquitanici.

3) Das.: Ex eo die Franci Narbonam infestant. In dieser Zusammenhang gehören die Worte der ann. Guelf. und Nazar. 756: Franci quieverunt, excepto custodes directos ad Arbonam (Pertz, not. c, glaubte ad Narbonam emendiren zu müssen; der Name der Stadt und Provinz Narbonne jedoch war bei den Arabern, wie schon Hahn, Jahrbücher S. 141. N. 3 geltend macht, Arbuna; vgl. Lembe, Geschichte von Spanien I. S. 314). An Pippins persönliche Betheiligung bei den militärischen Operationen vor Narbonne ist trotz der ann. Mett. 752 (Pippinus rex exercitum duxit in Gothiam etc.), wie Dorr p. 10. n. 33 richtig bemerkt hat, nicht zu denken. Ebenso ist der Noth dieser Annalen, wonach der König per triennium bellum, also 755, Narbonam obtinuit, die genau datirte Angabe des chron. Moissiac., welche die Einnahme der Stadt in das Jahr 759 verlegt, entschieden vorzuziehen.

4) Chron. Moiss. a. 759: dato sacramento Gothis qui ibi erant, ut, si civitatem partibus traderent Pippini regis Francorum, permitteret eos legem suam habere. Seitdem hatte Narbonne besonders zum Schutze gegen die Sarazenen eine fränkische Besatzung; vgl. Fred. cont. c. 127: custodias, quas rex [Pippinus] Narbonam propter gentem Sarracenorum ad custodiendum miserat.

5) Ann. Mett. 752: Pippini se cum omnibus, quae habebat, dominationi subdidit; Dorr, p. 10 (n. 31), erkennt darin mit Recht nur eine Huldigung, nicht eine förmliche Uebergabe der Städte. Nach Abel, Karl der Große I. S. 231, gehörte Sulciman zu den Wiberachern des Emirs von Cordova, Abd Errahman (über diesen s. unten Cap. XXIX), und versuchte durch jenen Schritt die Hilfe Pippins gegen denselben zu gewinnen; die Verbindung hatte jedoch, soweit ersichtlich ist, nach keiner Seite hin weitere Folgen.

6) Fred. cont. c. 124: et Gothos regi, quos dudum Waifarius contra legis ordinem occiderat, ei solvere deberet.

ſtreit um den Beſitz Septimaniens ſchließlich dazu beigetragen hat, der Unabhängigkeit Aquitaniens ſelbſt ein Ende zu machen.

Ein dritter, ſehr weſentlicher Grund des Zwiespalts endlich war auch hier, wie bei den italieniſchen Verwicklungen, kirchlicher Natur. Herzog Waifar hatte ſich einiger Güter bemächtigt, welche in ſeinem Lande gelegen, aber das Eigenthum fränkischer Kirchen geweſen waren; <sup>1)</sup> anderen hatte er die Freiheiten entzogen, welche ihnen in früherer Zeit durch Immunitätsurkunden ertheilt worden waren. Solche Beeinträchtigung kirchlichen Beſitzthums lag, möchte man ſagen, im Geiſte der Zeit; wir finden ſie bei den Angelfachſen wie im Frankenreich, ſie gehörte zu den Maßregeln der oſtrömiſchen Kaiſer wie zur Politik der Langobarden. Es iſt der hervorſtechendſte Charakterzug Pippins und ſeines Regierungſystems, daß er in dieſem Kampfe der weltlichen Gewalten gegen die Kirche auf die Seite der letzteren trat, daher im eigenen Lande die zerrütteten Beſitzverhältniſſe der Biſthümer und Klöſter wieder zu ordnen ſuchte, in Italien das Papſthum gegen die Gewaltthaten Niſtulfs in Schutz nahm und es zu einer nie gekannten Selbſtändigkeit und Macht erhob, eine gleiche Fürſorge für kirchliche Inſtitute endlich auch in Aquitanien als ſeine Aufgabe betrachtete. Ob die Säkulariſationen Waifars ſich nur auf die Beſitzungen auswärtiger Kirchen oder auf das geſammte Kirchengut ſeines Landes erſtreckten, iſt aus den Quellen nicht erkennbar; gegen die letztere Annahme ſpricht, daß der Fürſt mit Bertellan, dem Biſchof von Bourges, ſowie mit den Klöſtern ſeines Landes allem Anſchein nach in gutem Einvernehmen geſtanden hat. <sup>2)</sup> Jedenfalls trat Pippin nur als Vorkämpfer der fränkischen Kirchen den Maßregeln des aquitaniſchen Fürſten entgegen; er forderte die Herausgabe ihres Beſitzthums und die Wiederherſtellung ihrer althergebrachten Immunitätsrechte. <sup>3)</sup> So hatte auch

<sup>1)</sup> Vgl. z. B. *Gesta epp. Viridunensium* c. 12, Pertz SS. IV. p. 36: *Res etiam, quae sunt in Equitania antiquitus isti ecclesiae subjectae, id est abbatia S. Amantii in Rodonia sita et Maderniacum et Puliniacum, frequenter visitabat [Madelvens episcopus] et gesta praedictorum pontificum nostrorum secum ferebat, ut per illorum merita illas res longius sitas liberius possidere quivisset.* — Von aquitaniſchen Beſitzungen anderer Kirchen verzeichnen wir: 1) die villa nuncopanti Napsiniaco in pago Bitorico (Naisſign) bei Montluçon, Dep. Allier, welche Childebert III. im Jahre 695 cum omni merito vel adjecencias suas dem Kloster S. Demys geſchenkt hatte, *Jacobs Géographie de diplômes mérovingiens* p. 21. n° 23, Migne Patr. lat. LXXX. col. 543—546; 2) die Güter, welche S. Wandrille ſeit dem Anfange des 8. Jahrhunderts in pago Sanctonico, in pago Engolismensi beſaß, *Gesta abb. Font. c. 7*, Pertz SS. II. p. 279; 3) die aquitaniſchen Willen, welche Karl der Große dem Kloster S. Germain des Prés reſtituirte, *Sickel Acta deperdita* p. 385. n° 2, *Böhmer Regesta Karolorum* p. 197. n° 2072.

<sup>2)</sup> Vgl. die Geſandtschaft Bertellans, *Fred. cont. c. 125*; die Verheerung von Klöſtern durch die Franken, *daf. c. 130*. Nachdem Pippin in den Feſts von Bourges gelangt iſt, finden wir Amarnus als Erzbischof dieſer Stadt (Urkunde Pippins vom Jahre 767, ſ. unten Cap. XXX); im Jahre 769 den Biſchof Herminarius, *Mansi XII. col. 715*.

<sup>3)</sup> *Fred. cont. c. 124*: *ut res ecclesiarum de regno ipsius, quae in*

der aquitanische Krieg eine religiöse Seite; ja, dieser gedenkt der Fortsetzer des Fredegar sogar in erster Reihe, und andere Quellen heben sie ganz allein hervor. <sup>1)</sup>

Wenn der Krieg schließlich zur völligen Unterwerfung Aquitaniens führte, so war dies eine Folge des beharrlichen Widerstandes, den Waifar leistete, lag aber nicht, wie eine spätere Chronik es andeutet, im ursprünglichen Plane Pippins; <sup>2)</sup> noch nach dem ersten, glücklichen Feldzuge hätte derselbe sich mit der Erfüllung seiner Forderungen begnügt. Diese aber bezweckten keinen Eingriff in die Selbständigkeit Aquitaniens, sondern nur den Schutz der eigenen Souveränität des Frankenreichs. <sup>3)</sup> Ein kleiner Staat freilich gefährdet, dem mächtigeren Nachbarlande gegenüber, durch jede Rechtsverletzung sofort seine ganze Existenz.

Die Verhandlungen zwischen Pippin und Waifar waren schon vor dem Jahre 760 eröffnet worden; <sup>4)</sup> damals hatte der Graf Blandinus von Arverna in Gemeinschaft mit dem Bischof Bertellan von Bourges eine Gesandtschaft an Pippin übernommen und den König zu höchstem Zorne gereizt. <sup>5)</sup> Erst im Jahre 760 aber kam es durch die entschiedene Ablehnung der Forderungen, welche Pippin durch seine Gesandten an Waifar gestellt hatte, zum offenen Ausbruch der Feindseligkeiten.

Der König hatte das Osterfest dieses Jahres (6. April) in Jupille bei Lüttich gefeiert. <sup>6)</sup> Er hielt sich im Laufe des Juni zu Attigny, am 10. desselben Monats zu Verberie auf; während er dort das Kloster Fulda mit der schwäbischen Villa Thininga, einem Dorfe des Ries, beschenkte, <sup>7)</sup> erneuerte er hier auf Bitten des Abtes Nectarius von Anisola den im Jahre 752 <sup>8)</sup> seinem Vorgänger Sigobald erteilten Schutzbrief für das Kloster, indem er dem eigenen Mundium noch das seines Sohnes Karl hinzufügte, damit zugleich die Bestätigung

---

Aquitania sitae erant, redderet et sub immunitatis nomine, sicut ab antea fuerant, conservatas esse deberent, et iudices et exactores in supradictas res ecclesiarum, quod a longo tempore factum non fuerat, mittere non deberet.

<sup>1)</sup> Ann. Lauriss. maj. 760, min. a. 23. Pippini.

<sup>2)</sup> Chr. Moissiac. p. 294: Waifarum, principem Aquitaniae, Pippinus prosequitur, eo quod nollet se ditioni illius dare, sicut Endo fecerat Karolo patri ejus.

<sup>3)</sup> Pippin, behauptet Fred. cont. c. 124, eröffnete die Feindseligkeiten invitatus coartatus.

<sup>4)</sup> Anders sind die Worte des Fred. cont. c. 125 (a. 761): dudum ante annum superiorem, doch kaum zu deuten, zumal die letzten Unterhandlungen, die im Jahre 760 zum Bruche führten, an Waifars Hofe stattfanden; vgl. Fred. cont. c. 124 zweimal: quae Pippinus rex per legatos suos ei mandaverat.

<sup>5)</sup> Fred. cont. c. 125: et animum regis ad iracundiam nimium provocasset.

<sup>6)</sup> S. oben S. 327. N. 3; in Böhmers Regesten ist irrigerweise der 22. April angegeben.

<sup>7)</sup> Sickel P. 17: villa qui dicitur Thininga sitam in pago Rezi super fluvio qui vocatur Agira.

<sup>8)</sup> S. oben S. 14—17.

der Immunität verband, deren ſich das Kloſter von Alters her zu erfreuen gehabt hatte, und die Privilegienbeſtimmung des Jahres 752, durch welche die Freiheit der Abtwahl geſichert worden war, durch Exemption von der Epiſcopalgewalt vervollſtändigte.<sup>1)</sup>

Biſ in den Juni hinein werden demnach wohl auch die Unterhandlungen mit Waifar gedauert haben, und erſt ſo ſpät und von jenen nordfranzöſiſchen Gegenden aus unternahm Pippin den Feldzug. Er begab ſich durch den Gau von Troyes nach Auxerre;<sup>2)</sup> bei Maſua, einem Orte, der noch zum Gau dieſer Stadt gehörte, überſchritt das Heer die Voire. Indem es das Gebiet von Bourges nur im Nordoſten berührte, durchzog es beſonders die Auvergne und verwüſtete dieſelbe, ohne jedoch einen feſten Platz anzugreifen. Bei Tedoad<sup>3)</sup> empfing Pippin zwei Gefandte Waifars, Adobertus und Dadinus, die ihn um Frieden baten und ſich durch Eide und Geißel für die Erledigung aller Beſchwerden des Königs verbürgten; die Geißel, zwei an der Zahl, waren Adalgarinus, ein Verwandter des Herzogs, und Citherius. Pippin kehrte in ſein Land zurück und der Krieg ſchien beendet. —<sup>4)</sup>

Auch in Italien gelangten die ſeit 758 ſchwebenden Differenzen jetzt zu einer vorübergehenden Ausgleichung. Papſt Paul hatte im Jahre 759 nochmals Anlaß genommen, durch den Biſchof Georg von Oſtia, der nun ſchon zum vierten Male eine ſolche Miſſion erhielt,<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> Sickel P. 18. Ueber die hier unterlaſſene Commendation des Abtes i. Sickel, Beitr. z. Dipl. III. S. 271. Wie Pippin ſeinem Sohn, ſo hatte Theodorich III. 674 den Schutz des Kloſters Anſola ſeinem Hausmaier übertragen: Migne Patr. lat. LXXXVII. col. 1320; vgl. Sickel, Beitr. z. Dipl. III. S. 191. Ueber die ſtiliſtiſche Verbindung von Privilegium und Immunität (nullus epiſcopus nec ullus comis nec iuniores eorum etc.) i. Sickel, Beitr. z. Dipl. IV. S. 589.

<sup>2)</sup> Das Kloſter des heil. Germanus zu Auxerre beſaß ein Präcept Pippins, durch welches vier Schiffe deſſelben zollfreie Fahrt auf der Voire und anderen Flüſſen bewilligt wurde; i. Sickel L. 81, Acta deperd. p. 369.

<sup>3)</sup> Nach Baſeſius, Notit. Gall. p. 552, Doué bei Saumur, Dep. Maine et Voire; aber es iſt kaum denkbar, daß Tedoad in ſo weiter Entfernung von der Auvergne zu ſuchen ſei. Man hat es bei der Bearbeitung des aquitaniſchen Krieges oft zu beklagen, daß Alfred Jacobs in ſeiner ſehrreichen Géographie de Frédégaire, de ses Continuateurs et des Gesta Francorum, Paris 1859, die letzte Fortſetzung des Frédégar ſtilſchweigend angeſchloſſen und ſich hier ſogar ſtrenger auf die merowingiſche Zeit beſchränkt hat, als bei der geographiſchen Erläuterung der Urkunden von S. Denys in der Géographie de diplômes mérovingiens (1862).

<sup>4)</sup> Fred. cont. c. 124; Ann. Lauriſſ. maj. 760; Regino's Chronicon a. 760, Pertz SS. I. p. 557, im Uebrigen nichts als eine Reproduction der Vorſcher Annalen, nennt von den Geißeln nur Adalgarinus und bezeichnet ihn als Verwandten des Herzogs. — In einem von Lacomblet, Archiv für die Geſchichte des Niederrheins IV. (1863) S. 219, veröffentlichten Bruchſtücke der ann. Mettenses findet ſich zu dem bei Pertz vorliegenden Texte des Jahres 760 inſofern eine Ergänzung, als darin auch die Namen der aquitaniſchen Gefandten (ſtatt N. jedoch: Wicbertus) und Geißel aus der Quelle (den ann. Laur. maj.) aufgenommen ſind.

<sup>5)</sup> S. oben S. 264 (756). 287 (757). 321 (758).

seine Sache der Fürsorge Pippins zu empfehlen.<sup>1)</sup> Der König entschied sich denn auch zu Gunsten des Papstes.

Was zunächst die Beziehungen Roms zu Desiderius anlangte, so trafen in den ersten Monaten des Jahres 760 zwei hochgestellte Botschafter Pippins in Italien ein, um den Streitigkeiten ein Ende zu machen. Es waren Remedius, der Bruder des Königs, seit 755 Bischof von Rouen,<sup>2)</sup> und der Herzog Aetharius.<sup>3)</sup> Sie bewogen Desiderius zu einem Vergleiche, wonach er während des kommenden Monats April alle Ansprüche der Kirche, welche sich auf vorenthaltenes päpstliches Gebiet bezogen, vollständig zu erfüllen versprach.<sup>4)</sup>

Noch eine andere, von der ersten sehr verschiedene, Verabredung wurde damals getroffen: diese bezog sich auf Rechtsstreitigkeiten, welche zwischen den beiderseitigen Unterthanen des Papstes und des Desiderius schwebten. Wir haben oben eines späteren Falles dieser Art Erwähnung gethan,<sup>5)</sup> bei welchem es sich um Gewaltthätigkeiten römischer Unterthanen gegen das Kloster Farfa handelte. Wo zwei, obendrein einander feindselige, Nachbarstaaten sich berührten, ging es in jenen Zeiten wohl nirgends ruhig und gesetzmäßig her; Desiderius aber hatte nichts gethan, um die gegenseitige Vereiztheit der Römer und Langobarden dauernd zu beschwichtigen. Auf solche Conflicte der Grenzbewohner hatte das zweite Uebereinkommen Bezug: es sollten nämlich Vertreter beider Staaten gemeinsam die gegenseitigen Rechtsansprüche der Langobarden und Römer untersuchen und zum Austrag bringen; und zwar sollte zuvörderst in allen langobardischen Städten den Forderungen der Römer volles Recht geschehen, dann erst den Langobarden in allen päpstlichen Städten. Hier handelte es sich also nicht um die Macht und den Güterbesitz der Kirche Petri, sondern um privatrechtliche Mißthelligkeiten zwischen den Bewohnern der römisch-langobardischen Grenzdistricte.<sup>6)</sup>

Der erste Theil der Zugeständnisse des Desiderius wurde sofort in Vollzug gesetzt, und der Papst konnte bereits von einigen Erfolgen

<sup>1)</sup> Cod. Carol. ep. 18. p. 84.

<sup>2)</sup> S. unten Cap. XXVI. N<sup>o</sup> 7.

<sup>3)</sup> Aetharius gloriosissimus dux; ohne Zweifel derselbe, welcher in Gemeinschaft mit Chrodegang von Metz im Jahre 753 den Papst Stephan aus Rom abgeholt hatte; s. oben S. 124.

<sup>4)</sup> Cod. Carol. ep. 19. p. 87: constitit inter eos et Desiderium Langobardorum regem, ut per totum instantem Aprilem mensem istius 13. indictionis omnes justitias fautoris vestri, beati Petri apostolorum principis, omnia videlicet patrimonia, jura etiam et loca atque fines et territoria diversarum civitatum nostrarum reipublicae Romanorum nobis plenissime restituisset.

<sup>5)</sup> S. 112–113.

<sup>6)</sup> Cod. Carol. ep. 20. p. 89. Der Herausgeber, das. n. 2, hat die zwei ganz verschiedenartigen Verhältnisse für identisch gehalten. Wir finden die nämliche Unterscheidung auch in ep. 31. p. 120–121. Dennoch hat Jaffé gewiß mit Recht das auf p. 89 erwähnte Uebereinkommen als Ergebnis derjenigen Gesandtschaft bezeichnet, von welcher in ep. 19. p. 87 die Rede ist.

berichten.<sup>1)</sup> Ueber eine Anſeinanderſetzung dieſer Art, welche die Begrenzung des Stadtgebietes von Todi (Prov. und Diſtr. Perugia) gegen Spoleto, Miſſi u. ſ. w. betraf, liegt ein förmliches Protokoll der beiderſeitigen Bevollmächtigten vor.<sup>2)</sup> Zu einer vollſtändigen Durchführung der Maßregel kam es jedoch nicht, und in den ſpäteren Briefen wiederholen ſich die Klagen. Noch weniger erfüllte Deſiderius den zweiten Theil ſeiner Zuſage. Da er nämlich dem Abkommen zuwider die Entſchädigungsanſprüche nur in der Weiſe befriedigen wollte, daß man immer abwechſelnd eine langobardiſche und eine römische Stadt an die Reihe nahm und ſo den beiderſeitigen Beſchwerden gleichzeitig abhalf, ſo gingen die mit dem Ausgleichungsgeſchäft beauftragten Beamten der beiden Staaten unverrichteter Sache wieder auseinander.<sup>3)</sup>

Gleich darauf folgten von Seiten der Langobarden feindliche Streifereien auf römiſchem Gebiet: die Stadt Sinigaglia wurde überfallen, ihre Umgebung geplündert und verwüſtet; ebenſo erging es dem Caſtrum Valentis in Campanien. Auf die Beſchwerde des Papſtes antwortete Deſiderius mit einem drohenden und beleidigenden Briefe, welchen Paul ſeinem Schreiben an Pippin beilegte. Der Papſt bittet um die Abſendung dreier Männer, von denen der eine nur bis Pavia zu reiſen brauche, um Pippin berichten zu können, wie Deſiderius ſich gegen ihn geäußert, die anderen beiden aber ihm ſelbſt bleibend zur Seite ſtehen ſollten.<sup>4)</sup>

Wir ſehen: die Schwierigkeiten, mit welchen der Papſt in ſeiner neugegründeten Stellung zu kämpfen hatte, fanden zwar durch die Dazwiſchenkunft fränkischer Vermittler nicht ſofortige Abhülfe; aber die Hauptſache war, daß König Pippin, der mächtige Schiedsrichter inmitten der ſtreitenden Parteien, die Sache Pauls zu der ſeinigen gemacht hatte; ſeinem Ausſpruch mußte ſich ſchließlich der Gegner doch unterwerfen.

Ein ähnliches Ergebniß hatten die Verhandlungen mit Byzanz. Es iſt ſchon erzählt worden, daß im Jahre 758 ein Geſandter des Kaiſers, Georgius, auf der Reiſe nach dem Frankenlande in Italien erſchienen und mit Deſiderius in eine bedeutſame Verbindung getreten war. Auch am Hofe Pippins, wo er dann eingetroffen, war es ihm gelungen, in der Perſon des römischen Prieſters Marius eine gewichtige Unterſtützung zu finden. Marius hatte, wie auch ſonſt häufig die Cardinalprieſter der römischen Kirche, eine Botſchaft des

<sup>1)</sup> Ep. 19. p. 87: ex parte quidem eisdem iuſtitis nobis iſdem Langobardorum rex feciſſe diſcoſitur.

<sup>2)</sup> Troya n° 741: Hae ſunt fines comitatus Tudertini, quae factae ſunt tempore ſanctiſſimi papae Pauli et magni regis Deſiderii Langob., a. IV. regni ejuſ, indict. XIII (alſo zwiſchen März und Auguſt 760). Ego Tebaldus et Tupno miſſi domni Deſiderii brevem decisionis fieri juſſimus.

<sup>3)</sup> Cod. Carol. ep. 20. p. 89: ecce noſtri miſſi nihil inſuperantes ad nos ſine effectu reverſi ſunt.

<sup>4)</sup> Daj. p. 90—91; genauer ep. 21. p. 93.

Papstes an Pippin übernommen; <sup>1)</sup> Paul hatte ihn um seiner Treue und Heiligkeit willen gerühmt und ihm auf den Wunsch Pippins gern die Leitung der Kirche des heil. Chrysogonus übertragen. <sup>2)</sup> Dieser Priester nun ließ sich während seines Aufenthalts im Frankenlande mit dem dort ebenfalls anwesenden griechischen Gesandten Georg in geheime Verbindungen gegen Rom und die orthodoxe Lehre ein; <sup>3)</sup> der Kaiser selbst bezog sich darauf in einem Schreiben an Pippin, offenbar wie auf einen Beweis von der Gerechtigkeit seiner Sache. <sup>4)</sup> Etwas Näheres erfahren wir darüber nicht, wie unsere Kenntniß von den damaligen Beziehungen des Abendlandes zu Ostrom ja überhaupt kaum Stückwerk genannt werden kann. Aber so viel steht fest, daß Pippin gegen alle Versuchungen standhaft blieb; seine Haltung gegen Marinus beweist es, dem er wegen seines Abfalls heftiger zürnte als selbst der Papst. Denn auf den dringenden Antrag Pauls, ihn durch Uebertragung eines fränkischen Bisthums zur reinigen Umkehr zu bewegen, <sup>5)</sup> ging Pippin nicht ein; ebenso verweigerte er demselben noch im Jahre 764 trotz der Verwendung des Papstes die Erlaubniß zur Heimreise; <sup>6)</sup> der Nachfolger Pauls sah sich noch 767 zu gleicher Fürbitte veranlaßt. <sup>7)</sup> Wie die Mission Georgs geendet, läßt sich nach alledem wohl denken, obgleich es nirgends gesagt wird. Im Jahre 760 aber gelangte zum Papste die Kunde, <sup>8)</sup> daß von Constantinopel aus unter Anführung von 6 Patriciern 300 Schiffe, mit denen sich auch noch die Flotte von Sicilien vereinigt, im Anzuge wären. Ihr Ziel sei Rom, dann das Frankenreich; ihre Absicht noch unbekannt. Die griechische Staatsmaschine hatte einen äußerst schwerfälligen Gang, zumal wenn es sich darum handelte, eine Streitmacht nach dem Abendlande zu befördern. Fürs erste blieb es wohl bei dem leeren Gerüchte und der diplomatischen Action; wenigstens verlautet von der angeblichen Flotte in diesem Jahre nichts weiter.

Schließlich sei hier noch eines Culturfortschrittes im Frankenreiche gedacht, der sich offenbar an die italienische Reise des Bischofs Nemedius von Rouen knüpft. Dieser hatte in Rom den Kirchengesang gehört und den Sangmeister Simeon dafür gewonnen, daß er in seinen Dienst trat und die Geistlichen seiner Heimath im Gesang unterrichtete. Nachdem hierauf zu Rom der Vorsteher der Sängerschule Georgius gestorben war, wurde Simeon als der Nächste im Range zurückberufen,

<sup>1)</sup> S. Cod. Carol. ep. 45. (Constantini) p. 154: *Marinum et Petrum presbiteros, qui ad vestram precellentiam a nostro predecessore domno Paulo papa directi sunt.*

<sup>2)</sup> Ep. 24. p. 101.

<sup>3)</sup> Ep. 25. p. 102, ep. 29. p. 110.

<sup>4)</sup> Ep. 25. p. 102: *Quod quidem et isdem imperator vestrae . . . excellentiae per suas innotuit litteras.*

<sup>5)</sup> *Daj.* p. 102—103.

<sup>6)</sup> Ep. 29. p. 110.

<sup>7)</sup> Ep. 45. p. 154.

<sup>8)</sup> Ep. 20. p. 89.



um ſein Amt zu übernehmen. Da des Remedius Mönche aber noch nicht hinreichend ausgebildet waren, ſo ſchickte derſelbe ſie ihrem Lehrer nach, und Pippin übernahm es, ſie der beſonderen Obhut des Papſtes zu empfehlen. Paul I. übergab ſie denn auch dem Simeon zur ſorgfältigſten Verückſichtigung.<sup>1)</sup>

Auf dieſe Thatſache hat es vielleicht Bezug, wenn Karl der Große, als er im März 789 dem geſamten Klerus des Reichs die Erlernung des römischen Geſangs einſchärfte, auf die gleichen Beſtrebungen ſeines Vaters hinwies, welcher um der Uebereinstimmung mit dem apoſtoliſchen Stuhle und um der friedlichen Eintracht der Kirche willen den gallicaniſchen Geſang abgeſchafft habe.<sup>2)</sup>

Der civilisirende Einfluß, den die Verbindung mit Italien im Mittelalter auf die nordiſchen Völker ſtets ausgeübt hat, zeigte ſich alſo ſchon damals, als dieſe Verbindung begründet wurde. Auch in wiſſenſchaftlicher Beziehung machte er ſich geltend: wir führen zuſammenfaſſend an,<sup>3)</sup> daß die Päpſte dem Frankenkönig nicht nur die Biographien von Heiligen, ſondern auch grammatiſche, orthographiſche, geometriſche Werke, ſämmtlich in griechiſcher Sprache verfaßt, ſowie eine Uhr überſenden.

<sup>1)</sup> Ep. 41. p. 139, von Jaffé 758—767 datirt; das Schreiben darf aber wohl keinesfalls vor 761 angeſetzt werden.

<sup>2)</sup> Capit. ecclesiasticum a. 789 c. 79, Pertz LL. I. p. 66: *Omni clero. Ut cantum Romanum pleniter discant et ordinabiliter per nocturnale vel gradale officium peragatur, secundum quod beatae memoriae genitor noster Pippinus rex decertavit ut fieret, quando Gallicanum tulit ob unanimitatem apostolicae sedis et sanctae Dei aecclisiae pacificam concordiam.* Karl kam darauf ſchon früher einmal in der Encyclica de emendatione librorum et officiorum ecclesiasticorum, nach Pertz' Meinung intra annos 776 et 784, zurück: er fühlte ſich zu dieſer Maßregel angefeuert, ſagte er, *memoriae venerandae Pippini genitoris nostri exemplis, qui totas Galliarum ecclesias Romanae traditionis suo studio cantibus decoravit*; Pertz LL. I. p. 45. Vgl. damit noch die Nachricht des Paulus Diaconus über die gleichen Beſtrebungen des Biſchofs Chrodegang von Metz, Pertz SS. II. p. 268: *Ipsunquae clerum abundanter lege divina Romanaque imbutum cantilena, morem atque ordinem Romanae ecclesiae servare praecepit, quod usque ad id tempus in Mettensi ecclesia factum minime fuit.*

<sup>3)</sup> Vgl. Cod. Carol. ep. 24. p. 101—102: *Diraximus excellentissime praecellentiae vestrae et libros, quantos reperire potuimus: id est antiphonale et responsale, insimul artem gramaticam, Aristolis, Dionisii Ariopagitis, geometricam, orthografiam, grammaticam, omnes Greco eloquio scriptas, nec non et horologium nocturnum*; ep. 44. p. 149: *gestum quippe sanctorum, de qua misistis vobis dirigi, in quantum reperire valuimus, vobis transmissimus.* — Eine Probe fränkischer Kunstfleißes dagegen, welche Pippin ſchon Stephan II. als Schenkung zugeſandt hatte, aber erſt dem Papſte Paul überſandte, war ein Tiſch, für die Kirche des heil. Petrus beſtimmt; aus der Aufnahme, die er fand, läßt ſich erkennen, wie werthvoll er geweſen ſein muß. Der Papſt ſchreibt, ep. 21. p. 94, er habe ihn unter Hymnen und geiſtlichen Geſängen in das Heiligthum eingeführt; hier ſei er vor dem Altare von den Geſandten des Königs in deſſen Namen dargebracht worden. Nachdem er ſelbſt ihn ſodann geſalbt und die heilige Oblation darauf gelegt, habe er unter Androhung des Anathems verkündet, daß niemand ihn je der Kirche Petri entfremden dürfe: *Et ecce memorale vestrum in eadem apostolica aula fulgens permanet in aeternam!*

## Fünfundzwanzigstes Capitel.

Der zweite und dritte aquitanische Feldzug. Urkunden  
für Prüm. Italien.

761 – 762.

Nachdem Pippin sowohl Weihnachten als auch Ostern (29. März 761) in Quierzy, dem wohlbekannten königlichen Landgute bei Laon, zugebracht hatte,<sup>1)</sup> veranstaltete er in Düren bei Aachen die übliche Hauptversammlung aller Großen seines Reiches „zur Berathung des Staatswohls und des Nutzens der Franken.“<sup>2)</sup> Vielleicht war diese Zusammenkunft auch dazu bestimmt, alle Differenzen mit Waifar, wie verabredet war,<sup>3)</sup> zur Ausgleichung zu bringen. Statt dessen aber trafen hier Nachrichten der schlimmsten Art ein. Die Grafen jener zwei nordostaquitanischen Gaue, welche das fränkische Heer im vergangenen Jahre feindlich durchzogen hatte, waren auf Befehl Waifars, unter Anführung ihrer hauptstädtischen Genossen, der Grafen Unibertus von Bourges und Blandinus von Arverna, mit Heeresmacht und „wie zur Rache“ in Burgund eingefallen und durch den Gau von Autun verwüstend und plündernd bis unter die Mauern von Chälou für Saône vorgeedrungen; das Staatsgut Mailly<sup>4)</sup> ging in Flammen

<sup>1)</sup> Ann. Laur. maj. 760. Die jetzt deutlich erkennbare Gewohnheit Pippins, seinen Winteraufenthalt nicht vor Ostern zu verlassen, hängt offenbar mit der Entfaltung des Waifeldes zusammen.

<sup>2)</sup> Fred. cont. c. 125: pro salute patriae et utilitate Francorum tractanda — der seltene Ausdruck des Chronisten; wie sachgemäß ein jedes seiner Worte, ersieht man aus der Schilderung dieser Versammlungen bei Waifar, 86. III. S. 163 ff., besonders S. 491—498. Die Bezeichnung Campo-Madio trifft hier wahrscheinlich genau zu.

<sup>3)</sup> Sgl. Fred. cont. c. 124 ex.: omnes justitias . . . in placito instituto facere deberet.

<sup>4)</sup> Melliacum villa publica; Dep. Saône et Loire, Arr. Charolles.

auf, mit reicher Beute kehrten sie ungehindert wieder in ihr Land zurück.<sup>1)</sup> Die Erscheinung wiederholt sich im Leben Pippins öfter (und macht seinem Herzen gewiß Ehre), daß er den besiegten Gegner gern schonte und seinen Versicherungen willig Glauben schenkte. So bestimmt muß er im Jahr 760 der friedlichen Gesinnung Waifars vertraut haben, daß er bei seiner Rückkehr aus Aquitanien die Grenzen seines Landes unbewacht gelassen und sie dadurch den feindlichen Ueberfällen schutzlos preisgegeben hatte.

Der Krieg war also noch nicht zu Ende, der Feldzug des Jahres 760 erscheint vielmehr nur wie ein Vorpiel des langjährigen und erbitterten Kampfes, den keine Friedensverhandlungen mehr unterbrachen, den Pippin jetzt bis zur Vernichtung des Feindes fortzuführen entschlossen war und dessen Ende mit dem Tode beider Gegner zusammenfällt. Ein Aufgebot des Königs berief alle Franken zur kriegerischen Zusammenkunft an die Voire. Nachdem die Mannschaften sich in Bewegung gesetzt, begab er sich selbst, und zum ersten Male mit ihm sein ältester Sohn Karl, gleich der großen Masse des Heeres zunächst wiederum nach Trohes, dann durch Autun nach Nevers. Hier, also etwas südlicher als das vorige Mal, wurde über die Voire gegangen; der weitere Marsch aber nahm eine ähnliche Richtung wie damals: man stieg durch die Vorterrassen von Bourbonnais südwärts zum Hochlande der Auvergne empor. Nur unterschied sich die diesjährige Kriegführung von der vorjährigen sehr wesentlich dadurch, daß man diesmal grade auf die Erstürmung der festen Plätze ausging. Zuerst wurde das noch zum Biturinischen Gau gehörige Castell Bourbon bei Moulins, Dep. Allier, nach kurzer Belagerung erobert, die Bejagung gefangen fortgeführt, der Ort selbst durch Feuer verwüstet. Nachdem dann in ähnlicher Weise Chantelle (Dep. Allier, bei Gannat) genommen war, richtete sich der Angriff gegen die Stadt Arverna und ihr auf der Höhe gelegenes Castell Clermont (Clermont-Ferrand, Dep. Puy de Dôme), einen der festesten Punkte von Aquitanien. Auch dieses wurde erstürmt und durch eine Feuersbrunst zerstört, wobei viele Bewohner des Ortes, Männer, Frauen und Kinder, ihr Leben einbüßten. Von den Vertheidigern der Festung wurde ein großer Theil im Kampfe getödtet, ein anderer gefangen genommen, darunter Blandinus, jener uns schon bekannte Graf der Stadt Arverna, der bereits vor dem Kriege als Gesandter am fränkischen Hofe, im Anfange dieses Jahres

<sup>1)</sup> Fred. cont. c. 125: exercitum suum cum Uniberto comite Biturino et Blandino comite Arvernico . . . cum reliquis comitibus clam hostiliter usque Cavillonem omnem exercitum suum transmisit; ann. Laur. maj. 761: quasi in vindictam. — Der lückenhafte Satz der ann. Mett. 761, die hier der Fortsetzung des Fredegar folgen: Waifaricus pravo consilio exercitum Wasconum in fines Burgundiae — vastavit, findet sich in dem bereits erwähnten Bruchstücke des Werks bei Lacomblet (s. oben S. 343. N. 4), ganz der Quelle entsprechend, durch die Worte vervollständigt: direxit, qui usque ad Cavadonem urbem totam illam partem Burgundie, wobei die Wiederholung des Wortes Burgundie den Ausfall der Stelle in der Handschrift Du Chesne's ertürklich macht.

aber bei dem Einfalle in Burgund sich als treuen Willensvollstrecker seines Fürsten erwiesen hatte, ein echter Vertreter jener frankenfeindlichen Richtung, welche die Bewohner Aquitaniens vielfach mit ihrem Oberhaupte theilten. Blandinus wurde gebunden vor den König gebracht und von diesem gefangen fortgeführt. Er hat sich diesem Schicksal später durch die Flucht entzogen und es mit dem schöneren Loose des Heldentodes für die Freiheit seines Fürsten und seines Heimatlandes vertauscht.

Nach dem Fortsetzer des Fredegar und einem großen Theile der glaubwürdigsten Annalen beschränkte sich Pippin auf diesen, wie immer, mit Verwüstungen verbundenen Machezug durch jene Landschaften, von denen die Verheerung eines Theils von Burgund ausgegangen war.<sup>1)</sup> Anderen Berichten zufolge drang er, jedenfalls nur das offene Land verwüstend, von der Auvergne aus noch westwärts in das tiefere Limousin und bis zur Stadt Limoges vor.<sup>2)</sup> Der ganze Feldzug wird wohl auch diesmal erst im Juni begonnen und etwa bis in den September hinein gedauert haben.

Im folgenden Jahre gewähren zwei Diplome Pippins einen chronologischen Anhaltspunkt;<sup>3)</sup> es sind die Schenkungsurkunden für Kloster Reßling und für Prüm, jene vom 10. Juli, diese vom 13. August.<sup>4)</sup> Der Ausstellungsort der ersteren ist Einzig<sup>5)</sup>, in dessen Umgebung jene Zelle Reßling lag;<sup>6)</sup> das Staatsgut Trisgodros freilich, der Ausstellungsort der zweiten Urkunde, scheint auch den neuesten Herausgebern nicht bekannt,<sup>7)</sup> doch spricht alle Wahrscheinlichkeit, unter Anderem auch die unzweifelhafte Anwesenheit der Königin Bertrada, dafür, daß daselbe in der Nähe des Klosters Prüm und der beiderseitigen Stammgüter des Königs und der Königin zu suchen ist.

Offenbar hat demnach der aquitanische Feldzug dieses Jahres bereits im Frühling stattgefunden, und zwar innerhalb des Zeitraums von nur 2—3 Monaten, da Pippin sich am 18. April (Ostern) noch in Quierzy aufhielt.<sup>8)</sup>

<sup>1)</sup> Fred. cont. c. 125, dessen Schlußsatz (Factum est autem etc.) in seiner bis jetzt bekannten, vielleicht unvollständigen, Fassung allerdings sehr überflüssig erscheint; ann. S. Amandi, Guelferb. 761; ann. Lauriss. min. a. 24. Pippini.

<sup>2)</sup> Ann. Lauresh. Alam. Nazar. Mosellani Sangallenses maj. Lauriss. maj. 761. Es ist beachtenswerth, daß die ann. Petaviani hier nur mit den ann. S. Amandi, nicht auch, wie gewöhnlich, mit den Laureshamenses übereinstimmen.

<sup>3)</sup> Die noch in Böhmers Regesten angenommene Itinerarnotiz, wonach Pippin am 15. Juni 762 sich in Gorze aufhielt, ist als nicht zu verwerfen; vgl. Sieckel K. 23\*.

<sup>4)</sup> Sieckel P. 19. 20.

<sup>5)</sup> Sentiacum; Regbz. Koblenz, Kr. Ehrweiler, an der Ahr.

<sup>6)</sup> Casleaca quae est posita infra terminos Sentiacco.

<sup>7)</sup> Vgl. die Regesten von Görz (N<sup>o</sup> 20) und das Ortsverzeichnis im 2. Bande des Beyer'schen Urkundenbuchs; Sieckel, P. 20\*, meint, daß der Ort in Aquitanien oder auf dem Wege dorthin gesucht werden müsse.

<sup>8)</sup> Ann. Laur. maj. 761: Et celebravit natalem Domini in Carisiago villa, et pascha similiter.

Auf diesem Zuge aber, an welchem außer Karl auch der jüngere Sohn Pippins, Karlmann, Theil nahm, thaten die Franken einen entscheidenden Schlag. Ihr Marsch wandte sich — wir erfahren nicht, auf welchem Wege — gegen Bourges, die Hauptstadt des Feindes, den festesten Platz des ganzen Landes.<sup>1)</sup> Die Stadt wurde von allen Seiten eingeschlossen, mit Maschinen rings wie von einem Wall umgeben, viele Leute von beiden Theilen verwundet und getödtet;<sup>2)</sup> endlich waren die Mauern gebrochen, und der König nahm die Stadt in Besitz. Jetzt aber zeigte sich die oben erwähnte Wandlung der Tendenzen, mit denen Pippin den Krieg gegen Waifar führte. Das bloße Zerstörungssystem befriedigte nicht mehr, da der König entschlossen war, von Aquitanien Besitz zu ergreifen. Allerdings wurde alles Land, das noch in Feindeshänden war, von den eindringenden Franken nach wie vor verwüstet. Aber wenn früher nur zerstört worden war, wurde jetzt auch aufgebaut; die sonst in die Gefangenschaft abgeführten Mannschaften Waifars wurden nun in Freiheit gesetzt; der Graf von Bourges, Unibert, sowie die übrigen Großen der Stadt wurden in Eid und Pflicht genommen und blieben beim König; ihre Frauen und Kinder ließ er in sein Reich führen. Mit voller Klarheit hebt der fränkische Chronist daher grade hier das Recht der Schlachten hervor, um die Occupation von Bourges, die erste in diesem Kriege, zu begründen, ja, vielleicht zu rechtfertigen.<sup>3)</sup> Pippin gab Befehl, daß die Mauern der Stadt wieder hergestellt werden sollten, und eine fränkische Besatzung unter königlichen Grafen erhielt die Aufgabe, die Eroberung gegen feindliche Angriffe zu sichern. Wenn fortan von Pippin dennoch wieder ein fester Ort in Aquitanien geschleift wurde, so geschah es wohl deshalb, weil er denselben vorläufig nur unschädlich zu machen und noch nicht zu behaupten gesonnen war. So erging es Thouars,<sup>4)</sup> dem westlichsten Zielpunkte der diesjährigen Expedition: nachdem er das Castell belagert und „mit wunderbarer Schnelligkeit“ eingenommen hatte, brannte er es nieder; den Grafen und die Großen des Ortes aber nahm er mit sich ins Frankenland, wohin er von hier heimkehrte. Der kurze Feldzug hatte das wichtige Ergebnis, daß Pippin in der Hauptstadt Aquitaniens festen Fuß gefaßt und auch an der unteren Loire die Gewalt seiner Waffen erprobt hatte.

Nach solchem Triumphe, von dem fast alle Berichte wiederhallen,<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> Vgl. Fred. cont. c. 129: Bitoricas, caput Aquitaniae, munitissimam urbem. In c. 126 dagegen ist wohl munitione fortissima statt fortissimam zu lesen.

<sup>2)</sup> Fred. cont. c. 126 läßt daher den König diesmal nicht cum illaeso exercitu heimkehren.

<sup>3)</sup> Das.: et restituit eam ditioni suae jure praelii; Näheres hierüber s. oben S. 131 (N. 3. 4).

<sup>4)</sup> Toarcis castrum; Dep. Deux-Sèvres, im Süden des im vorigen Capitel genannten Doué.

<sup>5)</sup> Bituricam acquisivit: so melden alle nur einigermaßen vollständigen Annalen; Thouars nennen der Fortsetzer des Fredegar und die ann. Lauriss. maj. Die ann. S. Amandi jagen: superavit Wascones.

begreift sich die Freigebigkeit, mit welcher Pippin bei der Rückkehr in sein Reich am 13. August seine Stiftung Prüm beschenkte.<sup>1)</sup> Eine ganze Reihe von Dörfern auf der nordwestlichen Seite der Mosel, im Charasgau,<sup>2)</sup> Moselgau,<sup>3)</sup> Bidgau,<sup>4)</sup> Eifel,<sup>5)</sup> und Ripuariergau,<sup>6)</sup> darunter zwei Ortschaften, die zur Hälfte Pippins und zur Hälfte das Erbgut seiner Gemahlin waren,<sup>7)</sup> gingen in das Eigenthum des Klosters über; ebenso wurde demselben der Besitz dreier Klosterstiftungen bestätigt, welche ihm vom Könige schon früher geschenkt worden waren:<sup>8)</sup> der Wiedarduszelle zu Altripp in der Pfalz, der Peterszelle zu Kestling bei Einzig und der Marienzelle zu Nevin an der Maas im Dep. Ardennes.<sup>9)</sup> Diese Schenkungen jedoch machen nicht den alleinigen Inhalt der Urkunden aus; schon kraft seiner Eigenschaft als königliche Stiftung wurde dem Kloster der besondere Schutz des Königs und seiner Erben zugesagt,<sup>10)</sup> zugleich aber manche Immunitäts- und Privilegienbestimmung damit verbunden.<sup>11)</sup> Pippin verbot alle Uebergriffe der bischöflichen und weltlichen Gewalt<sup>12)</sup> und regelte insbesondere das Verfahren bei der Abtwahl. Danach erhielten die Mönche das Recht der Wahl und sollten bei Ausübung desselben nur von der Zustimmung des Königs abhängig sein; wie sie selbst aus der Congregation der Bischöfe Romanus und Vulframus von Meaux herstammten, so sollte

1) Sichel P. 20: Data mense Augusti die 13. anno XI. regnante Pippino.

2) Die Dörfer Kommersheim (Romerii curtis), Weitedorf bei Schönesen (Wathilentorp), und Birresborn bei Wärlenbach (Birgisburias), alle drei dem jetzigen Kreise Prüm angehörig, ganz in der Nähe der Kreisstadt gelegen, so daß der Charasgau sich offenbar, wie nach P. 20 Prüm selbst, zwischen dem Bidgau und dem Ardennengau befand; vgl. Hahn, Jahrbücher S. 152.

3) Die Dörfer Mehring (Marningum) und Schweich (Soiacum), die wir schon oben S. 20. (N. 1) als königliches Eigenthum kennen gelernt haben.

4) Marciaeo: Meresch bei Luxemburg.

5) Saraholis villa: Saresdorf bei Gerolstein, Kreis Dann, Rgbz. Trier.

6) Reginbach: Rheinbach bei Bonn, Rgbz. Köln.

7) Hahn, Jahrbücher S. 153, hat daraus mit Recht auf nahe verwandtschaftliche Beziehungen der beiderseitigen Familien geschlossen. Die beiden Orte sind Kommersheim, bei welchem hinzugefügt ist: tam illa portione quem de genitore meo Karolo mihi advenit, quam et illam portionem ipsius Bertradae, quam genitor meus Heribertus ei in alode dereliquit; und Rheinbach, von dem es heißt: illam portionem in Reginbach, quem . . . Karolus mihi in alodem dereliquit et illam aliam portionem in ipsa villa, quam Heribertus uxori nostre Bertrade in alodem dimisit. In Kommersheim behielten sich Pippin und Bertrada die Dienste von 36 mit Namen angeführten Sklaven vor.

8) Quae antea ad ipsam ecclesiam per strumenta cartarum ibidem delegatae fuerunt.

9) Das die mittlere Schenkung betreffende Diplom, vom 10. Juti desselben Jahres datirt, worin den Mönchen von Kestling zugleich ein Theil des Waldes Mellere auf ihre Bitte zugewiesen wird, ist noch vorhanden: Sichel P. 19. Die anderen zwei instrumenta cartarum müssen den Acta deperdita Pippins beigebüßt werden.

10) In nostra sint potestate vel defensione seu hereditate nostrorum.

11) Vgl. Sichel, Beiträge 3. Dipl. IV. S. 579.

12) Ut nulla prejudicia atque gravamina a nullo episcoporum seu secularium inferantur.

auch ihr Abt jedesmal aus jener Congregation gewählt werden.<sup>1)</sup> Wenn in den Einleitungen der Diplome sonst gewöhnlich nur herkömmliche Betrachtungen enthalten sind, so spricht sich in der Frenga dieser Urkunde für Främ doch eine bestimmtere Situation aus, die sich besonders dadurch charakterisirt, daß Pippin auf die Göttlichkeit seiner Salbung hinweist;<sup>2)</sup> denn wir wissen, wie sehr man damals auch in dem Siege über die Feinde eine Wirkung und Bestätigung der göttlichen Gnade erkannte. Die Urkunde ist von Pippin und seiner Gemahlin ausgestellt, und beide Söhne, Karl und Karlmann, setzten unter dieselbe das Zeichen ihrer Zustimmung; zwölf Grafen und neun Bischöfe fügten ihre Unterschriften bei.

Während Pippin in dieser Weise durch fromme Handlungen seinen aquitanischen Sieg feierte, empfand Waifar die ganze Schwere des Verlustes, den er erlitten. Der Fall von Clermont und Bourges überzeugte ihn, daß es vergeblich sein würde, sich noch weiter auf die Vertheidigung fester Plätze einzulassen; und so faßte er den verzweifelten Entschluß, die Mauern seiner wichtigsten Städte, wie Poitiers, Limoges, Saintes, Angoulême, Périgueux zu schleifen.<sup>3)</sup> Offenbar war schon damals sein Gedanke, daß eine große Feldschlacht zwischen ihm und seinem mächtigen Gegner entscheiden sollte. Fürs erste jedoch kam es, wie wir sehen werden, ganz anders, als in diesem Augenblicke zu erwarten stand. —

Auch die italienischen Angelegenheiten nahmen im Jahre 762 wieder die Aufmerksamkeit in Anspruch. Nachdem die Vermittelungsversuche des Jahres 760 zum großen Theil fruchtlos geblieben waren, Desiderius aber sich bei Pippin gegen die Vorwürfe des Papstes zu vertheidigen gewußt hatte,<sup>4)</sup> benutzte dieser im folgenden Jahre die Anwesenheit zweier fränkischen Gesandten, Andreas und Gundericus, um in ihrer Gegenwart die Wahrheit seiner Anklagen zu constatiren.<sup>5)</sup> Vielleicht noch im Laufe desselben Jahres trafen abermals zwei fränkische Gesandte, Dodo und Wichadus, und mit ihnen der seit 755 abwesende römische Suffragan, Bischof Wilharius von Mentana (No-

<sup>1)</sup> Ut de congregatione domni R. et V. episcoporum, quos modo in hoc coenobium S. Salvatoris congregavimus, quando abbas de hac vita migraverit, una cum consensu nostro et vestro abbatem de ipsa congregatione vobis regulariter eligere debeat.

<sup>2)</sup> Divine nobis providentia in solium regni unxisse manifestum est; vgl. Sichel, *ll.* S. 169. N. 8.

<sup>3)</sup> Fred. cont. c. 129: Videns . . . quod castrum Claremontis rex belando ceperat et Bitonicas . . . cum machinis cepisset et impetum ejus ferre non potuisset, omnes civitates, quae in Aquitania provincia ditionis suae erant, id est Pectavis, Lemodicis, Santonis, Petreors, Equolisma et reliquas quamplures civitates et castella, omnes muros eorum in terram prostravit.

<sup>4)</sup> Cod. Carol. ep. 21. p. 92: innotuit excellentia vestra, vobis a Desiderio L. rege esse insinuatam, nullam malitiam vel invasionem a Langobardis in nostris partibus fuisse infertas.

<sup>5)</sup> *Daf.* p. 91. 93.

mentum)<sup>1)</sup> beim Papste ein, um zu erfahren, ob ihm von Seiten der Langobarden endlich sein volles Recht geworden sei oder nicht. Der Papst konnte auch jetzt nur von der List und dem gewohnten Truge derselben sprechen.<sup>2)</sup> Wiltharius war kaum wieder zu Pippin zurückgekehrt,<sup>3)</sup> als der Papst sich genöthigt sah, dem Könige wichtige Botschaften neuesten Datums zu übersenden: er habe nämlich soeben die zuverlässige Mittheilung erhalten, daß die Griechen im Begriff stünden, einen Heereszug gegen Rom und Ravenna zu unternehmen.<sup>4)</sup> Nach Absendung dieses Briefes erhielt Paul von Seiten des Erzbischofs Sergius von Ravenna ein Schreiben, welches dieser vom byzantinischen Hofe empfangen und welches dazu bestimmt gewesen war, ihn für die kaiserliche Sache zu gewinnen. Auch aus Venedig waren bei Sergius vertrauliche Mittheilungen eingelaufen, welche derselbe ebenso wie jenes Schreiben dem Papste überschickte.<sup>5)</sup> Paul theilte alle diese Berichte abschriftlich dem Frankenkönige mit; er bat darum, daß Desiderius durch einen königlichen Gesandten den Auftrag erhalten möchte, sei es von Benevent oder von Spoleto oder von Tuscanien aus, den bedrohten Gebieten zu Hülfe zu eilen, insbesondere auch Ravenna und die Seestädte der Pentapolis gegen einen feindlichen Angriff zu unterstützen. Er bat ferner, daß im nächsten März ein Gesandter Pippins in Rom seinen Aufenthalt nehmen möchte, besonders um, wenn es nöthig wäre, den Desiderius zur Hülfeleistung zu drängen.<sup>6)</sup>

Vor den größeren Gefahren, die von griechischer Seite drohten, traten die langobardisch-römischen Zwistigkeiten in den Hintergrund. Durch welche Maßregeln Pippin den Sturm beschworen, ist nicht ersichtlich; offenbar aber ist ihm dies schon im Jahre 762 gelungen, und Desiderius hat dabei ohne Zweifel nützliche Dienste geleistet. Der Papst ist voll des Dankes für die Hülfe und die geeigneten Vorkehrungen,<sup>7)</sup> durch welche die Kirche vor den Nachstellungen der Feinde gerettet und der orthodoxe Glaube gegen jeden Angriff vertheidigt worden sei. Die Bitte um einen ständigen Gesandten wiederholt er jedoch nochmals<sup>8)</sup> und ermahnt zur standhaften Ausdauer in dem begonnenen Werke; denn Pippin wisse ja sehr wohl, daß die ketzerischen Griechen unaufhörlich darauf ausgingen, die apostolische Kirche und

<sup>1)</sup> S. oben S. 258—259.

<sup>2)</sup> Cod. Carol. ep. 22. p. 95. 96—97.

<sup>3)</sup> Daf. ep. 30. p. 112; er war auf dieser Rückreise von zwei anderen Gesandten Pippins, von einem Felix religiosus und von Ratbertus vir inluster, begleitet.

<sup>4)</sup> Daf.: super nos et Ravennantium partes irnuere cupiunt atque motionem facere.

<sup>5)</sup> Ep. 31. p. 114.

<sup>6)</sup> Ep. 30. p. 112, ep. 31. p. 114.

<sup>7)</sup> Ep. 32. p. 115: vestro post Deum auxilio et optimo certaminae . . . ecclesia constat ab inimicorum insidiis erepta et orthodoxa christianorum fides ab impugnatoribus defensa.

<sup>8)</sup> Daf. p. 116: sicut per anteriores nostras litteras postulandum direximus.



ihre Lehre zu erschüttern. Zugleich wünscht der Papst, der ohne Zweifel von dem Kriegszuge dieses Jahres erfahren hat, über das Befinden des Königs frohe Auskunft zu erhalten.<sup>1)</sup>

Der Ueberbringer dieses Briefes, Petrus, der erste Defensor der römischen Kirche, hatte auch den Söhnen des Königs ein besonderes Schreiben zu übergeben, durch welches der Papst, der wohl von ihrer Theilnahme an dem Feldzuge wußte, auch sie um Nachrichten über ihr Befinden bat.<sup>2)</sup> Die Feierlichkeit des Tones, der in diesem Briefe herrscht, macht den Eindruck, daß dies das erste Mal war, wo der Papst sich in besonderer Zuschrift an die beiden Königsöhne wandte.

Dem heimkehrenden Gesandten folgten sogleich drei fränkische Bevollmächtigte,<sup>3)</sup> ganz wie Paul es sich schon vor längerer Zeit erbeten hatte.<sup>4)</sup> Denn nun konnte wieder an die Ausgleichung der langobardischen Mißthelligkeiten gedacht werden, und diese erfolgte durch jene fränkischen Gesandten, soweit noch immer zwischen den beiderseitigen Unterthanen Streitigkeiten zu schlichten waren, zur vollen Zufriedenheit des Papstes.<sup>5)</sup> Was die Vorenthaltung päpstlichen Eigenthums durch Desiderius betraf, so sollten die Besprechungen darüber vor diesem selbst stattfinden.<sup>6)</sup> Der Papst, des Erfolges ungewiß, glaubte bei Pippin sehr eifrig auf Befriedigung seiner Forderungen dringen zu müssen, da man sonst noch weitere Uebergriffe von Seiten der Langobarden zu gewärtigen habe.<sup>7)</sup> Als derselbe jedoch immer wieder auf die Bosheit der Griechen zu reden kam, forderte Pippin ihn endlich einmal auf, sich dem Könige Desiderius inniger anzuschließen. Beide verabredeten denn auch eine Zusammenkunft in Ravenna, sowohl zur Verständigung in ihren eigenen Angelegenheiten, als auch zur Abwehr der Griechen, welche täglich Ravenna bedrohten.<sup>8)</sup>

So führte das Jahr 762 eine wirkliche und bleibende Annäherung

<sup>1)</sup> Ep. 32. p. 115: tanta nostro cordi desiderii capacitas imminet, de vestra prosperitate laetos certosque effici.

<sup>2)</sup> Cod. Carol. ep. 33. p. 117—119; vgl. p. 118: amor nos hortatur . . . de vestra prosperitate sedule addiscere et in Domino gratulari.

<sup>3)</sup> Ep. 34. p. 119—120: die Hebe Widmarns und Gerbertus, sowie der weltliche Große Hugbaldus.

<sup>4)</sup> Das. p. 120: juxta id quod petendo direximus.

<sup>5)</sup> Das.: Prelati missi vestri in nostri presentia cum Langobardorum missis nec non et Pentapolensium ac singularum nostrarum civitatum hominibus adsistentes, comprobatio coram eis facta est de habitis inter utrasque partes aliquibus justitiis, videlicet de peculiis inter partes restitutis; vgl. oben S. 344. N. 6.

<sup>6)</sup> Die vorstehend citirte Stelle des päpstlichen Schreibens lautet weiter: Nam de finibus civitatum nostrarum et patrimoniis beati Petri, ab eisdem Langobardis retentis atque invas, nihil usque hactenus recepimus.

<sup>7)</sup> Pag. 121: Et nescimus, quid ex hoc proveniendum sit . . . si nobis praelati civitatum nostrarum ab eisdem Langobardis invasi fines atque patrimonia reddita non fuerint, etiam ea, quae primitus reddiderunt, invadere insidiabunt.

<sup>8)</sup> Ep. 39. p. 137; vgl. oben S. 289. N. 8.

zwischen dem Papste und dem Langobardenkönig herbei. Damit stimmt es trefflich zusammen, daß Paul I. das von der Königin Ansa gegründete Kloster zu Brescia im October dieses Jahres mit seinem Privilegium ausstattete.<sup>1)</sup> Im Anfange des Jahres 764 konnte der Papst, auf die Anfrage Pippins über den Stand der Kirche, des römischen Volkes und sein eigenes Ergehen, den befriedigenden Bescheid geben, daß durch das göttliche Erbarmen, nicht durch sein Verdienst, Alles sich des besten Gedeihens erfreue.<sup>2)</sup> König Desiderius liefert kurze Zeit nachher einen römischen Sklaven, der zu ihm geflohen, bereitwillig aus;<sup>3)</sup> er kommt zur Verrichtung der Andacht nach Rom und verständigt sich mit dem Papste leicht über die Schlichtung neuer Zwistigkeiten, die an der ausgedehnten Grenze ihrer Staaten sich zwischen ihren Unterthanen wieder erhoben hatten.<sup>4)</sup> Er erhält von Pippin den Auftrag, gegen die Griechen in Neapel und Gaëta einzuschreiten, welche dem Papste seine dortigen Patrimonien vorenthielten und ihren neugewählten Bischöfen nicht gestatten wollten, sich zum Empfange der Weihe nach Rom zu begeben.<sup>5)</sup>

Während es so der Vermittlung Pippins gelungen war, zwischen Rom und den Langobarden ein freundliches Verhältniß herzustellen, welches während seiner Regierungszeit nicht wieder gestört wurde, waren die Beziehungen zu Constantinopel dagegen unverändert dieselben geblieben, und eine zugleich fränkische und päpstliche Gesandtschaft, die gegen das Ende des Jahres 762 dahin abging,<sup>6)</sup> sollte abermals versuchen, eine günstige Ausgleichung herbeizuführen. Im nächstfolgenden Jahre jedoch richtete sich die allgemeine Aufmerksamkeit noch ausschließlich auf die inneren Ereignisse des Frankenreichs.

<sup>1)</sup> Jaffé, Regesta pontif. Romanorum n° 1809; Troya n° 808.

<sup>2)</sup> Cod. Carol. ep. 29. p. 109: omnia prospera erga sanctam Dei ecclesiam atque nostram mediocritatem vel nobis commisso populo existunt.

<sup>3)</sup> Ep. 37. p. 133: agnoscat christianitas vestra . . . conjunxisse hoc praeterito autumni tempore Desiderium . . . ad apostolorum causa orationis limina, eundemque nostrum puerum secum deferens nobis contradidit.

<sup>4)</sup> Das.: ex parte justitias fecimus ac recepimus; sed et reliquas, quae remanserunt, modis omnibus plenissime inter partes facere student.

<sup>5)</sup> Das.: p. 133—134. Welchem der zwei vorhergehenden Gerundien, constringendum und restituendum, das Wort largiendi beizunordnen sei, kann sprachlich allerdings zweifelhaft sein; ich habe mich jedoch der von Jaffé, p. 134. n. 1, vorgezogenen Deutung, bei welcher die zwei in einer Nachschrift mitgetheilten Aufforderungen an Desiderius in gar keinem Zusammenhange mit einander gestanden haben würden, nicht anschließen können.

<sup>6)</sup> Vgl. die Erkundigungen Pippins beim Papste de missis vestris ac nostris, qui ad regiam urbem simul properaverunt, auf welche dieser weder Ende 763 noch Anfangs 764 Bescheid zu geben weiß; Cod. Carol. ep. 28. p. 107, ep. 29. p. 110.

## Sechszwanzigstes Capitel.

### Der Todtenbund von Attigny.

762.

Es war eine stattliche Versammlung, in welcher Pippin dem Kloster Prüm am 13. August 762 jene große Schenkung ertheilte, von welcher im vorhergehenden Capitel erzählt worden ist. Außer dem Könige, der Königin und ihren beiden Söhnen Karl und Karlmann waren 12 Grafen und 9 Bischöfe zugegen, welche sämmtlich unter das Diplom ihre Unterschrift setzten. Die Namen der Grafen sind: Droco,<sup>1)</sup> Chrodardus,<sup>2)</sup> Warinus,<sup>3)</sup> Welantus, Gangulfus,<sup>4)</sup> Gerhardus,<sup>5)</sup> Troannus,<sup>6)</sup> Waltarius,<sup>7)</sup> Herloinus, Gunbertus,<sup>8)</sup> Nachul-

<sup>1)</sup> Ein Drogo findet sich auch Sichel P. 8 (753), oben S. 73. Hahn, Jahrbücher S. 89, vermuthet in ihm einen Neffen des Königs, den Sohn Karlmanns; dagegen spricht jedoch, was oben S. 163 erzählt worden ist.

<sup>2)</sup> Unter den Besitzern der drei königlichen Gerichtsversammlungen, von welchen wir aus der Zeit Pippins Kunde haben, erscheint jedesmal ein Chrodardus; s. oben S. 14. 73. 327. Ein Chrodardus comis, vielleicht derselbe, dessen wir unten S. 364. 377 gedenken, steht im Jahre 764 als Verkäufer, in ducatu Alamannorum in pago Brisagaviensi, dem Abte Futrad von S. Denys gegenüber (Félibien, Histoire de S. Denys, pièces justif. n° 42. p. 29). Ueber die Grafen Warin und Rudhart endlich, die in der Geschichte von S. Gallen eine wichtige Rolle spielen, s. oben Cap. XXIII.

<sup>3)</sup> Ueber die alamannischen Grafen Warin und Rudhart s. die vorhergehende Note. Ein zweiter Warinus findet sich im Loddengau, s. Cod. Lauresh. dipl. I. n° 281. p. 358, n° 482. p. 476; Dronke, Cod. dipl. Fuld. n° 25. p. 16; vgl. auch unten Cap. XXIX. in.

<sup>4)</sup> Wohl identisch mit Gangulfus in P. 8, oben S. 73.

<sup>5)</sup> Vielleicht der Gaugraf von Paris; vgl. oben S. 71. 325.

<sup>6)</sup> Dieser Name erinnert an Throandus in Jaffé III. ep. 68. p. 195. und in Sichel P. 7; oben S. 65. R. 8.

<sup>7)</sup> Vgl. P. 8; oben S. 73.

<sup>8)</sup> Ein Gunpbertus begegnet Jaffé Bibl. III. ep. 68. p. 195.

ins,<sup>1)</sup> Marinus;<sup>2)</sup> die anwesenden Bischöfe waren: Genebandus von Laon, Gantkennus von Le Mans, Fulcharicus von Lüttich, Adalfredus von Noyon, Vulfammus von Meaux, Megingandus von Würzburg, Berthelminus von Köln,<sup>3)</sup> Basinus von Speier,<sup>4)</sup> Wiemadus von Trier.<sup>5)</sup> Von einer weiteren Thätigkeit der zu Trisgodros versammelten Großen verlautet indessen nichts; dagegen nahmen gleich nachher<sup>6)</sup> sechs unter jenen neun Prälaten, und zwar die sechs erstgenannten, an einer zahlreichen Versammlung von Bischöfen und Aebten Theil, welche in Attigny zusammentrat, „um die Sache der Religion und das Heil der Seelen zu berathen.“<sup>7)</sup> Es war eine Synode, ganz nach den Vorschriften, welche der Reichstag von Verneuill für die Herbstversammlungen der fränkischen Geistlichkeit erlassen hatte;<sup>8)</sup> und obwohl die Beschlüsse derselben uns nicht aufbewahrt sind, so wissen wir doch, daß manche „heilfame und weise Entscheidung“ getroffen worden.<sup>9)</sup>

<sup>1)</sup> Unter den Zeugen in Sichel P. 7 befindet sich ein Thacholfus.

<sup>2)</sup> S. oben S. 357. N. 3.

<sup>3)</sup> Auch Berthelminus genannt, der Nachfolger des im Eadsjenkriege 753 gefallenen Hildegar; Kettberg I. S. 539.

<sup>4)</sup> Vgl. Kettberg I. S. 641, Gallia christiana V. col. 716. Sein Vorgänger David, einer der 13 Bischöfe, an welche das Schreiben des Papstes Zacharias vom Jahre 748 gerichtet war (Jaffé III. ep. 67. p. 193), zugleich Abt des im Gau von Speier gelegenen Klosters Weissenburg (vgl. die Urkunden der Jahre 744—760 bei Zeuss, traditiones Wizenburgenses), starb nicht vor August 760; vgl. Kettberg a. a. O. N. 14. Unter ihm fertigte 753 und 756 ein Basinus diaconus in Weissenburg zwei Urkunden aus (Zeuss n° 149. p. 139. n° 221. p. 211). David's Nachfolger in der Abtei wurde jedoch nicht Basinus, sondern Crembert, ebenfalls Bischof und Abt zugleich, wahrscheinlich der in Sichel P. 35 vorkommende Bischof Crembert von Worms. Das Bisthum Speier erhielt, ungewiß ob unter David oder unter Basinus, von Pippin die Immunität; Sichel K. 92. Acta deperd. p. 384. Von Karl dem Großen empfing Basinus zugleich mit Lullus von Mainz und Megingoz von Würzburg den Auftrag, die neue Kirche des heil. Goar einzumweihen; Wandelberti de miraculis S. Goaris. Mabillon Acta SS. II. p. 299: Basinus Nemeti, quae civitas nunc Spira vocatur, episcopus. Die Angabe Wandelberts, daß er gleich seinen zwei Collegen von Bonifacius ordinirt worden sei (qui omnes a beato Bonifacio pontifice et martyre fuerant ordinati), widerlegt sich durch die vorstehenden chronologischen Notizen.

<sup>5)</sup> Auch Wiomadus oder Weomadus genannt, schon oben S. 9 (N. 9) erwähnt; unter den Zeugen der Gründungsurkunde von Lorich 763 erscheint er als Automadus Treverorum episcopus (Cod. Laurens. I. p. 3). Er starb 791, s. Sichel K. 97\*. — Auch die Kirche von Trier wurde von Pippin mit der Immunität ausgestattet (Sichel K. 9, Acta deperd. p. 384); außerdem bestätigte er ihr den später so streitigen Besitz des Klosters Metlach (Sichel K. 97; Urkunde Lohar's I. vom Jahre 842, Meyer N° 69); vgl. Hahn, Jahrbücher S. 187; Abel, Karl der Große I. S. 184—185.

<sup>6)</sup> Ueber den Zeitpunkt s. Exkurs II. § 8.

<sup>7)</sup> Pertz LL. I. p. 30: pro causa religionis et salute animarum congregati.

<sup>8)</sup> S. oben S. 224.

<sup>9)</sup> Inter cetera salubriter sapienterque definita.

Außer den vorgenannten Bischöfen von Köln, Speier und Trier fehlten auf der Synode auch noch viele andere Würdenträger der fränkischen Kirche, die in jenen Tagen sonst genannt werden, deren Stifter zum großen Theil durch Gunstbezeugungen Pippins ausgezeichnet sind. So waren 3. B. Worms,<sup>1)</sup> Reims,<sup>2)</sup> Cambrai,<sup>3)</sup> Amiens,<sup>4)</sup> Beauvais,<sup>5)</sup> Paris,<sup>6)</sup> Orléans<sup>7)</sup> nicht vertreten; von Klöstern, deren Abte nicht anwesend waren, nennen wir Fulda, Prüm, Echternach,<sup>8)</sup> Weisenburg,<sup>9)</sup> Honau,<sup>10)</sup> S. Trond,<sup>11)</sup>

<sup>1)</sup> Vgl. über das Bisthum Worms unsere Angaben zum Jahre 763, unten Cap. XXVII.

<sup>2)</sup> Der Versammlungsort Attigny selbst gehörte zum Sprengel von Reims.

<sup>3)</sup> Pippin ertheilte diesem Bisthum ein Immunitätsdiplom; Sickel L. 83, Acta dep. p. 363.

<sup>4)</sup> In Jaffé III. ep. 67. (a. 748) p. 193 erscheint Rimberhtus Amabianensis episcopus; vgl. auch Gallia christ. X. col. 1157.

<sup>5)</sup> Zu dem N. 5 angeführten Briefe begegnet auch Deodatus Belbocanensis episcopus.

<sup>6)</sup> Der Bischof von Paris tritt freilich, auffallend genug, auch sonst in den Ereignissen jener Zeit nicht hervor; doch wissen wir, daß ein Diplom Pippins sämmtliche Besitzungen seiner Kirche sicherte, mit dem eigenthümlichen Zusatz, daß alle freien Bewohner des Kirchenguts nur unter dem Bischof in den Krieg zu ziehen und nur mit dem Vogt der Kirche vor Gericht zu erscheinen brauchten (Sickel L. 145; Acta dep. p. 378). — Unter den Zeugen der Gorzer Urkunde Chrodegangs vom Jahre 757 befindet sich Bischof Theofridus von Paris: i. oben S. 316 (N. 7).

<sup>7)</sup> Ueber das Bisthum Orléans erfahren wir aus jenen Zeiten allerdings so wenig, daß selbst die damalige Bischofsreihe nicht zu entwirren scheint (Gallia christ. VIII. col. 1419). — Das Kloster des heil. Anianus jedoch, welches sich in der Umgebung der Stadt befand, jetzt S. Aignan d'Orléans, hatte von Pippin sowohl ein Immunitäts-, als auch ein Zollbefreiungsdiplom anzuweisen (Sickel L. 118—119; Acta dep. p. 360). — Ueber das Kloster Fleury im Gan von Orléans s. Näheres unten S. 360. N. 4.

<sup>8)</sup> Das dem Abte Albert von Echternach ertheilte Immunitätsdiplom, Sickel P. 34, ist bereits oben S. 20—21 von uns besprochen. Ein puer Aldberchtes de Aefternacae kommt in dem oben S. 228 angeführten Schreiben des Bischofs Kull, Jaffé III. ep. 114. p. 280, vor.

<sup>9)</sup> Die beiden Abte des Klosters in Pippins Zeit, die Bischöfe David und Crembert, sind schon auf der vorigen Seite N. 4 genannt — Einem Diplom Otto's II. vom Jahre 967 zufolge ertheilte Pippin dem Kloster die Immunität (Sickel Acta dep. p. 386), ja, danach erscheint er sogar als Begründer der Stiftung (ipsam marcam Pippinus quondam imperator utilitati et servitio eorum sub emunitatis firmatione contradidit); 1102 spricht Heinrich IV. zum ersten Male von einem Dagobertus fundator.

<sup>10)</sup> Pippins Urkunden für Honau, Sickel P. 14, 15, i. oben S. 323.

<sup>11)</sup> Monasterium S. Trudonis; jetzt Stadt in Belgien, Prov. Limburg, Arr. Hasselt. Das Kloster gehörte zur Diöcese Metz, und die im 8. Jahrhundert von dem Diakon Donatus verfaßte Vita S. Trudonis (Mabillon Acta SS. II. p. 1069 sq.) ist daher dem Erzbischof Angilram, dem Nachfolger Chrodegangs, gewidmet (praefatio p. 1070; vgl. cap. 27, p. 1084: quod [monasterium] proprium est ad regendum Mettensis urbis episcopis). Dieser fast zeitgenössischen Quelle zufolge wurde die Kirche des Klosters temporibus piissimi regis Pippini durch einen Fiskus besohlen, die That jedoch entdeckt, der Schatz wieder zurück-

S. Amand,<sup>1)</sup> S. Maur des Fossés,<sup>2)</sup> S. Calais,<sup>3)</sup> Fleury,<sup>4)</sup> Nantua.<sup>5)</sup> Es wäre ein vergebliches Bemühen, das Kommen der Einen, das Ausbleiben der Andern erklären zu wollen. Die Mehrheit des hohen Alters jedoch hatte sich hier zusammengefunden; denn das vorhandene Namensverzeichnis weist 44 Anwesende aus allen Theilen des weiten fränkischen Reiches auf. Es war ein gewiß nur beikäuflich gefaßter Beschluß,<sup>6)</sup> dem wir seiner praktischen Bedeutung wegen dies Verzeichnis verdanken.

Die 44 Prälaten nämlich schlossen zu Attigny einen sogenannten Todtenbund: sie trafen die Verabredung, daß jeder von ihnen beim Ableben eines Genossen 100 Messen feiern und 100 Psalter singen lassen solle; außerdem hatten die Bischöfe persönlich 30 Messen zu lesen. Waren sie durch Krankheit oder sonst ein Hinderniß davon abgehalten, so sollten sie ebenso wie diejenigen Lebte, welche nicht zugleich die Bischofsweihe besaßen, einen Bischof um stellvertretende Uebernahme der frommen Pflicht bitten. Die Sitte stammte wahrscheinlich aus Britannien,<sup>7)</sup> und schon Bonifacius verabredete einerseits mit dem englischen Abte Aldherius, andererseits mit Optatus von Montecassino ein gegenseitiges Messelernen dieser Art für verstorbene Brüder.<sup>8)</sup> Viel bestimmter sind bereits die Anweisungen, welche Lull seinen Priestern für die Todesfeier des Bischofs Romanus sendet,<sup>9)</sup> indem er darin die Zahl der Messen auf 30 festsetzt. Auch an der

gebracht und der *Dies iudicante clementissimo rege Pippino suspensus est in patibulo* (cap. 28, p. 1085).

<sup>1)</sup> Dep. Nord; dies Kloster, die Heimat eines der ältesten fränkischen Jahrbücher, verdankte Pippin eine zweifache Günstbezeugung: die Ertheilung der Immunität und die Schenkung der Villa Bariß bei Laon, Dep. Aisne (Sickel Acta dep. p. 360).

<sup>2)</sup> S. Maur des Fossés bei Paris, die *cella quae dicitur Fossatis quae sita est in ipso Parisiaco* (Sickel P. 28), erhielt von Pippin, außer einer beim Jahre 768 näher anzugebenden Schenkung, auch noch die Immunität (Sickel K. 11, Acta dep. p. 368).

<sup>3)</sup> Pippins Urkunden für das Kloster des heil. Caritephus zu Antsola bei Le Mans, Sickel P. 3. 18, s. oben S. 15—17 und S. 342—343.

<sup>4)</sup> Oder S. Benoit sur Loire (Dep. Loiret), S. Benedicti monasterium Floriacense im Gan von Orléans. Dasselbe erhielt von Pippin die Immunität (Sickel L. 124), die Zollfreiheit für seine Fuhrn und vier Schiffe (L. 123), die königliche Villa Zuncampus, welche vorher ein Vasall Pippins, Gislebarius, besaß (L. 335), endlich, gleich S. Maur des Fossés, einen Antheil an der silva Aequalina (P. 28).

<sup>5)</sup> Pippins Immunitätsurkunde für Nantua (Dep. Ain), Sickel P. 13, . oben S. 318.

<sup>6)</sup> *hoc quoque communi cunctorum decreto statuerunt.*

<sup>7)</sup> S. Mettberg II. S. 788.

<sup>8)</sup> Jaffé III. ep. 90. p. 238, ep. 104. p. 256.

<sup>9)</sup> Daf. ep. 116. p. 282. Es ist wahrscheinlich der Vorgänger des zum Todtenbunde gehörigen Rutfrannus von Meaux, jener Romanus Meldensis episcopus in Jaffé III. ep. 67. p. 193 (748, 1. Mai). Die Worte Lull's, *nomen domni Romani episcopi*, mit Jaffé p. 282. n. 1 auf einen Papst zu deuten, scheint mir unzulässig.

gegenwärtigen Uebereinkunft ist Lull betheiliget, ohne daß wir behaupten können, daß der Vorschlag dazu von ihm ausgegangen; denn sein Name steht erst in dritter Reihe, nach Chrodegang von Metz und Eddo von Straßburg. Daß unter diesen Zweien selbst aber nicht Eddo, entschieden der Älteste der ganzen Versammlung, den ersten Platz einnimmt, zeugt nicht allein für das hohe Ansehen Chrodegangs, sondern berechtigt vielleicht auch, in ihm den Urheber des Bundes zu erkennen; und eine annalistische Notiz, wonach er grade in Jahre 762 von schwerer Krankheit heimgesucht worden,<sup>1)</sup> läßt uns weiter vermuthen, was in dem Wiedergenesenen vielleicht den ersten Gedanken zur Gründung des Bundes mag angeregt haben.

Zudem wir hier das Verzeichniß in derselben Ordnung und Namensschreibung, wie es sich in einer einzigen, fast gleichzeitigen Handschrift glücklich erhalten hat,<sup>2)</sup> folgen lassen, benutzen wir diesen Anlaß, um vereinzelte Notizen, welche sich in den Quellen sei es über die Personen, sei es über die Stifter finden, in den Erläuterungen zusammenzustellen. Von einigen der zu Nennenden freilich hat uns die Geschichte außer ihren Unterschriften in der Bundesurkunde keine Spur weiter aufbewahrt; aus einem ganz entgegengesetzten Grunde haben wir auch bei Anderen, die in unserer Darstellung sonst öfter wiederkehren, wie bei Chrodegang, Lull, Fulrad, an dieser Stelle nichts angemerkt. Verschaffen wir uns vorerst eine geographische Uebersicht der zu Attigny vertretenen Bisthümer und Klöster.

Dem heutigen Frankreich gehörten 14 Bischöfe und 14 Aebte an, Deutschland 5 Bischöfe und 4 Aebte, der Schweiz 2 Bischöfe und 2 Aebte, Belgien 1 Bischof und 1 Abt, Italien 1 Abt.

1. Die 28 französischen Stifter waren:

In Isle de France: die Bisthümer Meaux, Soissons, Laon, Noyon; die Klöster S. Denis, S. Germain des Prés, S. Cloud,<sup>3)</sup> Rebas,<sup>4)</sup> Nesles.<sup>5)</sup>

In der Picardie: die Klöster Corbie und S. Niquier.<sup>6)</sup>

<sup>1)</sup> Ann. Laureshamenses 762: Et domnus Hrodegangus archiepiscopus egrotavit magna infirmitate; ann. Mosellani 762: et Chrotgangus archiepiscopus egrotavit magna infirmitate.

<sup>2)</sup> Dem Cod. bibl. Vaticanae Palatinus 577, aus dem Ende des 8. Jahrhunderts.

<sup>3)</sup> Die Unterschrift lautet: Johannis abbas de sancto Flodoaldo; schon Mabillon, Annales ord. S. Ben. II. p. 207, emendirte: Chlodoaldo.

<sup>4)</sup> Monasterium Rasbacis (Resbacis), auch Hierusalem genannt, z. B. in der Translatio S. Viti (Pertz SS. II. p. 580--581); Dep. Seine et Marne, Arr. Coulommiers.

<sup>5)</sup> Dep. Seine et Marne, Arr. Coulommiers; Nigella abscondita im Sprengel von Troyes (Gallia christ. XII. col. 536). An das gleichnamige Frauenkloster Nivelles bei Brüssel (vgl. Gallia christ. III. col. 576, wo sich das Aebthümern-Verzeichniß findet, und Netberg I S. 564), ist hier natürlich nicht zu denken.

<sup>6)</sup> Centulum oder S. Richarii monasterium, weil von Richarius c. 625 gegründet (Gallia christ. X. col. 1241); Dep. Somme, Arr. Abbeville.

In der Normandie: die Bisthümer Rouen, Evreux, Bayeux; die Klöster Jumieges,<sup>1)</sup> S. Wandrille,<sup>2)</sup> S. Evroult.<sup>3)</sup>

In Maine, Anjou, Touraine: die Bisthümer Le Mans, Angers, Tours.

In Bourgogne: die Bisthümer Sens, Autun; die Klöster S. Colombe,<sup>4)</sup> Montiers S. Jean,<sup>5)</sup> Flavigny.

In der Franche-Comté: das Bisthum Besançon, das Kloster S. Claude.<sup>6)</sup>

In Lorraine: das Bisthum Verdun.

2. Die 9 deutschen Stifter waren:

In Baiern: das Bisthum Würzburg; die Klöster Nieder-Altach,<sup>7)</sup> Weßobrunn,<sup>8)</sup> Eichstädt, Hornbach.<sup>9)</sup>

In Baden: das Bisthum Constanz.

In Hessen: das Bisthum Mainz.

In Elsaß und Lothringen: die Bisthümer Straßburg und Metz.

3. Zur Schweiz gehören:

Die Bisthümer Basel und Chur, die Klöster S. Maurice und Pfäfers.

4. Zu Belgien:

Das Bisthum Lüttich,<sup>10)</sup> das Kloster Lobbes.<sup>11)</sup>

5. Zu Italien:

Das Kloster Novalesa.<sup>12)</sup>

Wir geben nun das Verzeichniß der Bischöfe und Aebte, wie es sich in der Bundesurkunde findet:<sup>13)</sup>

<sup>1)</sup> Monasterium Gemeticum; Dep. Seine inférieure, bei Rouen.

<sup>2)</sup> S. Wandregisili monasterium Fontanella; Dep. Seine inférieure, Arr. Yvetot.

<sup>3)</sup> Dep. Orne; S. Ebrulfi monasterium in Utcensi pagi Oximensis silva (Gallia christ. XI. col. 813), daher in unserer Urkunde kurzweg Uticum genannt (Ragingarius abbas de Utico), wie auch die ganze Landschaft später Duché hieß.

<sup>4)</sup> Auch bei Sienne bestand ein Kloster der heil. Columba, doch kann dies hier nicht gemeint sein, weil es nur ein Frauenkloster war; vgl. Gallia christ. XVI. col. 149. Hier ist vielmehr an S. Colombe bei Sens zu denken, dasselbe Kloster, wo seit dem Anfang des 9. Jahrhunderts Annalen geschrieben worden sind (Pertz SS. I. p. 102 sq.: annales sanctae Columbae Senonensis).

<sup>5)</sup> S. Johannis monasterium Reomaënsis; Dep. Côte d'Or, Arr. Semur.

<sup>6)</sup> Dep. Jura; der alte Name des Ortes war Coudatiaco, der Heilige des Klosters hieß Eugendus.

<sup>7)</sup> Niederbaiern, an der Donau.

<sup>8)</sup> Oberbaiern, unweit des Lech.

<sup>9)</sup> Pfalz, bei Zweibrücken; auch Gamundias (Gmünden) genannt, eine Stiftung Pirmin's.

<sup>10)</sup> Der Name des Bisthums lautete damals noch von Alters her Tongern, obwohl der Bischofssitz bereits nach Lüttich verlegt war; vgl. Reiffberg I. S. 550 ff. 563.

<sup>11)</sup> Provinz Hennegau, bei Charleroi, an der Sambre.

<sup>12)</sup> Prov. Turin, bei Suja.

<sup>13)</sup> quorum nomina in hoc indiculo subter scripta reperiuntur.



1.	Grodegangus	Bischof	der Stadt Metz.
2.	Eddo	"	" " Straßburg.
3.	Lullus <sup>1)</sup>	"	" " Mainz.
4.	Pupus	"	" " Sens.
5.	Baldeberhtus	"	" " Basel.
6.	Vulfrannus	"	" " Meaux.
7.	Remedius	"	" " Rouen.
8.	Maurinus	"	" " Evreux.
9.	Genbandus	"	" " Laon.
10.	Hildigangus	"	" " Soissons.
11.	Atthalfridus	"	" " Reims.
12.	Megingozus	"	" " Würzburg.
13.	Williharius	"	des Klosters S. Maurice.
14.	Folericus	"	der Stadt Tongern.
15.	Theodulfus	"	des Klosters Lobbes.
16.	Hiddo	"	der Stadt Autun.
17.	Ippolitus	"	des Klosters S. Claude.
18.	Jacob	"	" " Hornbach.
19.	Gaucilenus	"	der Stadt Le Mans.
20.	Johannes	"	" " Constanz.
21.	Willibaldus	"	des Klosters Eichstädt.
22.	Madalfens	"	der Stadt Verdun.
23.	Hariseus	"	" " Besançon.
24.	Leodeningus	"	" " Baneux.
25.	Eusebius	"	" " Tours.
26.	Tello	"	" " Chur.
27.	Mauriolus	"	" " Augers.
28.	Fulradus	Abt	des Klosters S. Dennis.
29.	Lantfridus	"	von S. Germain.
30.	Johannis	"	" " S. Cloud.
31.	Druchtgangus	"	" " Jumièges.
32.	Withleus	"	" " S. Wandrille.
33.	Witmarus	"	" " S. Niquier.
34.	Leodharinus	"	" " Corbie.
35.	Manasc	"	" " Flavigny.
36.	Asuarinus	"	" " Novalesc.
37.	Waldo	"	" " Montiers S. Jean.
38.	Fabigaudus	"	" " Wessobrunn.
39.	Godobertus	"	" " Rebaix.
40.	Atthalbertus	"	" " Pfäfers.
41.	Widradus	"	" " S. Colombe.
42.	Eborindus	"	" " Altdach.
43.	Geraus	"	" " Nesles.
44.	Magingarinus	"	" " S. Evroult.

<sup>1)</sup> Der Codex hat Lullo.

## Erläuterungen.

1. Chrodegang von Metz: 1. October 742 bis 6. März 766.

2. Eddo, auch Heddo genannt, gehörte der reichbegüterten elsässischen Dynastenfamilie der Ethiconen an.<sup>1)</sup> Nachdem er bereits 7 Jahre lang Abt von Reichenau gewesen, gelangte er 734 auf den Bischofsstuhl von Straßburg,<sup>2)</sup> in dessen Besitz er sich urkundlich bis in die Zeiten Karls des Großen nachweisen läßt.<sup>3)</sup> Unter den Bischöfen Baierns und Alamanniens, an welche sich Papst Gregor III. in den Jahren 737—739 zur Empfehlung des Bonifacius wendet, erscheint auch er mit dem Namen Adda;<sup>4)</sup> als Eddannus bezeichnet ihn das Capitular Karlmanns vom Jahre 742.<sup>5)</sup> Im Jahre 748 hatte er mit Bonifacius und noch 12 anderen Bischöfen des fränkischen Reiches dem Papste Zacharias jene orthodoxe Bekenntnisschrift übersandt, von der oben die Rede gewesen ist.<sup>6)</sup> An ihn wandte sich Herzog Odilo von Baiern bei Gründung des Klosters Nieder-Altaich mit der Bitte um 12 alamannische Mönche.<sup>7)</sup> Er vermittelte im Jahre 760 den Zwiespalt, welcher zwischen den Mönchen von S. Gallen und dem Bischofe Sidonius von Constanz ausgebrochen war.<sup>8)</sup> Unter den Klöstern seines Sprengels kann Ettenheimmünster im badischen Oberrheinkreis als seine Gründung gelten;<sup>9)</sup> denn obwohl schon sein Vorgänger Widgern daselbst Mönche eingeführt und mit Besitzungen der Kathedrale zu S. Marien ausgestattet hatte, so war die Stiftung nachher doch gänzlich verfallen. Im Jahre 762 setzte daher Eddo dort mit Genehmigung des Königs Pippin 30 Mönche ein, gab ihnen Hildolfus zum Abt und beschenkte sie, nachdem er hierzu ebenfalls die Erlaubniß des Königs, aber auch die Zustimmung seiner Geistlichkeit und der Einwohnerchaft seines Bisthums eingeholt hatte,<sup>10)</sup> mit einer stattlichen Reihe von alamannischen Grundstücken, sowohl badischen als elsässischen und schweizerischen Antheils. Die Urkunde Eddo's ist vom 13. März 762 datirt<sup>11)</sup> und von dem Grafen Chrodardus, wahrscheinlich dem Gründer der Klöster Arnoldsau und Weugenbach,<sup>12)</sup> mitunterzeichnet. — Eine andere,

<sup>1)</sup> Rettberg II. S. 68. 76.

<sup>2)</sup> Daf. S. 68.

<sup>3)</sup> Vgl. Sickel K. 20. 55.

<sup>4)</sup> Jaffé Bibl. III. ep. 37. p. 103.

<sup>5)</sup> Pertz LL. I. p. 16; Jaffé III. ep. 47. p. 127.

<sup>6)</sup> S. 107—108.

<sup>7)</sup> Monumenta Boica XI. p. 14: [Odilo] de Alamannia duos denos monachos per comitatum Pippini regis et Eddoni episcopi donantis hic adduxit.

<sup>8)</sup> S. oben S. 336.

<sup>9)</sup> Vgl. das Testamentum Eddonis vom Jahre 762, Migne Patr. lat. XCVI. col. 1547—1552 (nach Graudidier).

<sup>10)</sup> S. oben S. 318. N. 1.

<sup>11)</sup> Actum est hoc testamentum in civitate Argentinense tercio idus Marcii, anno undecimo regnante domno nostro Pipino glorioso rege.

<sup>12)</sup> S. Rettberg II. S. 83—84.

aber linksrheinische Stiftung im Sprengel von Straßburg, Ebersheimmünster oder Novientum an der Ill unterhalb Schlettstadt, erhielt von König Pippin Privilegium und Immunität.<sup>1)</sup>

3. Vulfus von Mainz: 753—785.

4. Zwei Bischöfe des Namens Lupus unterschrieben 757 die Urkunde für Gorze;<sup>2)</sup> ohne Zweifel war einer von ihnen der hier genannte Bischof von Sens. Sein Vorgänger war der im Jahre 744 zum Erzbischof designirte Hartbert;<sup>3)</sup> als sein Nachfolger begegnet seit 769 der Erzbischof Wilharinus.<sup>4)</sup>

5. Baldebert besaß das Bisthum seit den Tagen des Papstes Zacharias;<sup>5)</sup> er unterzeichnete als erster Zeuge das Privilegium des Bischofs Eddo für Kloster Schwarzach vom Jahre 749.<sup>6)</sup> Ueber seine Identität mit dem Abte Baldebert von Murbach, sowie über sein Todesjahr haben wir bereits früher gesprochen.<sup>7)</sup> — Das Marienkloster Grafelden, Kanton Bern, welches zur Baseler Diocese gehörte, erhielt von Pippin ein Immunitätsdiplom.<sup>8)</sup>

6. Romannus, der Vorgänger des Vulframnus, ein Mitunterzeichner des im Jahre 748 an Papst Zacharias übersandten Glaubensbekenntnisses,<sup>9)</sup> starb erst nach dem Rücktritt des Bonifacius.<sup>10)</sup> Schon 757 jedoch unterzeichnete Vulframnus die Urkunde Chrodegangs für Gorze, ebenso 762 Pippins Diplom für Prüm. Er überlebte Pippin; denn sein Name findet sich unter den Mitgliedern der römischen Synode vom Jahre 769.<sup>11)</sup> — Das Kloster des heil. Faro, welches sich bei Meaux befand, muß in jener Zeit durch gewissenhafte Beobachtung der benedictinischen Regel ausgezeichnet gewesen sein; denn wie das neugegründete Vorsch seine Mönche aus Gorze, wie Nieder-Altach sie vom Bischof Eddo erhielt, so wurde das Kloster Prüm mit Mönchen aus S. Faron bevölkert.<sup>12)</sup> Der Name „Congregation der Bischöfe Romannus und Vulframnus“<sup>13)</sup> beweist, daß diese strengere Disciplin das Werk der beiden Bischöfe war.

<sup>1)</sup> Vgl. Sickel C. 9, K. 225; Acta deperd. p. 377.

<sup>2)</sup> S. oben S. 315—316.

<sup>3)</sup> Jaffé Bibl. III. ep. 48. p. 132. ep. 49. p. 134. Ein Hartbertus episcopus beschenkte im Jahre 745 das Kloster Wizenburg (Zeuss, Traditiones possessionesque Wizenburgenses n° 143).

<sup>4)</sup> 769 als Mitglied der Lateransynode Stephans III. (Mansi XII. col. 714). 775 als Gesandter Karls des Großen beim Papste Hadrian (Cod. Carol. ep. 53. p. 176), 777 in Sickel K. 63.

<sup>5)</sup> Vgl. Rettberg II. S. 92. N. 5: Baldebertus sub Zacharia papa.

<sup>6)</sup> Migne Patr. lat. LXXXVIII. col. 1317.

<sup>7)</sup> S. oben S. 22.

<sup>8)</sup> Sickel C. 13. Acta deperd. p. 371.

<sup>9)</sup> Jaffé Bibl. III. ep. 67. p. 193: Romanus Meldensis episcopus.

<sup>10)</sup> Vgl. das oben S. 360 (N. 9) erwähnte Schreiben des Bischofs Vulf an seine Priester, das jonach in die Jahre 751—757 zu setzen ist, Jaffé Bibl. III. ep. 116. p. 282: Misimus vobis nomen domni Romani episcopi.

<sup>11)</sup> Mansi XII. col. 714.

<sup>12)</sup> S. oben S. 19.

<sup>13)</sup> Sickel P. 20; oben S. 353 (N. 1).

7. Ein Vorgänger des Remedius war Grimo, der einzige jener drei neufränkischen Bischöfe, welcher im Jahre 744 wirklich zum Erzbischof erhoben wurde.<sup>1)</sup> Schon 748 aber finden wir als ersten Unterzeichner der oft angeführten Bekenntnisschrift fränkischer Bischöfe Reginfrid von Ronen;<sup>2)</sup> einer späteren und chronologisch unsicheren Ueberlieferung zufolge übernahm dieser das Erzbisthum sogar schon 740.<sup>3)</sup> Er verwaltete zugleich das benachbarte Kloster S. Wandrille, erregte durch sein Betragen jedoch die Unzufriedenheit sowohl seiner Mönche als auch seiner Geistlichen in so hohem Grade, daß Pippin, den Klagen nachgebend, ihn schon in den 40er Jahren von der Abtei und im Jahre 755 vom Bisthum entfernte. Einige Güter der Kirche wurden ihm zum Lebensunterhalt überwiesen; auf einem derselben starb er einige Zeit nachher; seine Leiche wurde nach Ronen gebracht und hier bestattet. Während nun S. Wandrille auf den Wunsch der Mönche dem Wando übertragen worden war, kam das Bisthum 755 an Remedius, im 9. Jahrhundert auch Remigius genannt, einen Bruder Pippins.<sup>4)</sup> Ueber seine Gesandtschaftsreise nach Italien, sowie über seine Sorge für Verbesserung des Kirchengesanges haben wir bereits früher gesprochen.<sup>5)</sup> Unter die Urkunde Eddo's für Schwarzach setzte auch er, wie Kull und Megingoz, nachträglich seinen Namen. Er starb 771.<sup>6)</sup>

8. Nachfolger des Mauriolus wurde Gervoldus, der Capellan der Königin Bertrada, und er verbaute seine Einsetzung ihrem Einflusse bei Karl; erst nach dem Tode Bertrada's jedoch übertrug ihm der König auch das Kloster S. Wandrille.<sup>7)</sup>

9. Genebaudus II., einer der 13 Bischöfe, an welche das oft citirte Schreiben des Papstes Zacharias vom Jahre 748 gerichtet war;<sup>8)</sup> zugleich einer der neun Bischöfe, welche im Jahre 762 das Diplom für Prüm unterschrieben.<sup>9)</sup>

11. Der Name Adalfrid's findet sich auch 757<sup>10)</sup> und 762;<sup>11)</sup> noch 748 hatte Heleseus den bischöflichen Stuhl inne.<sup>12)</sup>

12. Megingoz, auch Magingoz; oder Megingand genannt, der Nachfolger des im Jahre 753 verstorbenen ersten Würzburger Bischofs Burchard, unterzeichnet als Priester zugleich mit diesem das königliche

<sup>1)</sup> Jaffé Bibl. III. ep. 49. p. 134.

<sup>2)</sup> Das. ep. 67. p. 193.

<sup>3)</sup> Gesta abbatum Fontanellensium c. 12. Pertz SS. II. p. 285.

<sup>4)</sup> Ann. Petav. (Cod. A. B.) 755; Gesta abb. Font. p. 286. Er war früher in Burgund gewesen, s. oben S. 8 (N. 2) und Noth WW. S. 340 (N. 6).

<sup>5)</sup> S. oben S. 274. 277.

<sup>6)</sup> Vgl. Hahn, Jahrb. S. 8—9.

<sup>7)</sup> Gesta abb. Font. c. 16. p. 291.

<sup>8)</sup> Jaffé Bibl. III. ep. 67. p. 193; Genebaudus Laudensis episcopus.

<sup>9)</sup> Sickel P. 20; oben S. 358.

<sup>10)</sup> Urkunde Chrodegang's für Gorze, oben S. 315.

<sup>11)</sup> Sickel P. 20; oben S. 358.

<sup>12)</sup> Jaffé Bibl. III. ep. 17. p. 193; Heleseus Novianensis episcopus.

Privilegium für Fulda vom Juni 753,<sup>1)</sup> ist aber, wenn einer späteren Nachricht Glauben beigemessen werden darf, noch von Bonifaz zum Bischof ordinirt.<sup>2)</sup> Als solcher unterschreibt er 757 die Urkunde für Gorze,<sup>3)</sup> 762 das Diplom für Prüm, 763 eine Urkunde für Fulda.<sup>4)</sup> Von seiner eingehenden Correspondenz mit Püll zeugen drei noch vorhandene Briefe an denselben;<sup>5)</sup> in seinem und Püll's Auftrage schrieb der Priester Willibald das Leben des Bonifaz;<sup>6)</sup> in Verbindung mit Püll und Basinus von Speier vollzog er auf Geheiß Karl's die Einweihung der neuen S. Goarskirche.<sup>7)</sup> — Die Salvatorkirche zu Würzburg, auch S. Kilianmünster genannt, seit Burchard die Kathedrale der Stadt, wurde von König Pippin mit mannigfachen Besitzungen ausgestattet; seine Diplome sind jedoch schon seit Jahrhunderten nicht mehr vorhanden,<sup>8)</sup> und nur noch aus späteren Urkunden bekannt, wo die Schenkungen Pippins mit denen Aderer, namentlich Karlmann's,<sup>9)</sup> zusammengenannt, die einzelnen Theile daher von einander nicht unterschieden werden. Besonders hervorzuheben ist die Schenkung von Zehnten — in einer Urkunde Arnulf's vom 1. December 889 näher bezeichnet als der zehnte Theil des Tributes aus 17 ostfränkischen Gauen und als ein Kirchenzehnt von 25 königlichen Villen —,<sup>10)</sup> sowie die Ueberweisung eines Anthells am Heerbaun, d. h. an den wegen veräußelter Dienstpflicht einlaufenden Strafgeldern der Gauleute.<sup>11)</sup> Sehr wahrscheinlich hat die Kirche auch die Immunität schon von Pippin erhalten.<sup>12)</sup>

13. Ueber Willicarius und sein Kloster ist bereits oben Näheres gesagt worden.<sup>13)</sup> Seine frühere Stellung als Erzbischof von Vienne erklärt es, daß er auch als Abt den bischöflichen Titel beibehielt.

14. Einiges Näheres über Folericus werden wir unten anzuführen Gelegenheit haben.<sup>14)</sup>

15. Folcuin, der Geschichtsschreiber des Klosters Lobbes, rühmt Theodulf wegen seines Eifers in der Leitung des Stifts, sowie wegen

<sup>1)</sup> Sickel P. 7; oben S. 65. N. 8.

<sup>2)</sup> S. die oben S. 358. N. 4 angeführte Stelle aus Wandelberti miracula S. Goaris, sowie die Inschrift bei Mettberg II. S. 319. N. 41.

<sup>3)</sup> Ego Mangaudus episcopus subscripsi; oben S. 316 (N. 2).

<sup>4)</sup> Dronke, Cod. dipl. Fuld. n° 24. p. 15.

<sup>5)</sup> Jaffé Bibl. III. ep. 128. 132. 135.

<sup>6)</sup> Taj. p. 429. 481.

<sup>7)</sup> S. oben S. 358. N. 4.

<sup>8)</sup> Vgl. Sickel K. 210\*.

<sup>9)</sup> Des Hausmaiers, wie Mettberg meint (II. S. 322); nach Sichel (Acta II. p. 462), des Königs.

<sup>10)</sup> Sickel, Acta deperd. p. 385 (n° 5); Mettberg, II. S. 321. N. 2 (N° 7).

<sup>11)</sup> Sickel L. 189.

<sup>12)</sup> Mettberg's Folgerung aus Sickel L. 188 (II. S. 321. N. 2. N° 1).

<sup>13)</sup> S. 9. 106. 125.

<sup>14)</sup> S. Excurs II. § 8.

seiner Fürsorge für das materielle Gedeihen desselben; Theodulf lebte bis in das zehnte Jahr der Regierung Karl's.<sup>1)</sup>

16. Ein Bischof Hiddo unterzeichnete das Privilegium Eddo's für Schwarzach.<sup>2)</sup> Wir gedenken am besten hier des Immunitätsdiploms, welches, laut einer Bestätigungsurkunde Karl's des Großen, das Kloster S. Marcel bei Châlon sur Saône von Pippin erhalten hat.<sup>3)</sup>

17. Auch Yppolitus gehört zu den nachträglich hinzugekommenen Unterzeichnern des vorerwähnten Privilegiums für Schwarzach.<sup>4)</sup>

18. Aus zwei Diplomen Ludwig's des Frommen erfahren wir, daß Pippin dem Kloster Hornbach mannigfache Vergünstigungen hat zukommen lassen, indem er die Besitzungen desselben von allen Abgaben, seinen Handel von allen Zöllen im Reiche befreite, alle Friedensgelder, Steuern und Zinszahlungen, welche die freien Bewohner der Klostergüter dem Fiscus zu entrichten hatten, den Mönchen überließ.<sup>5)</sup> Der Abt Jacob scheint identisch mit dem gleichnamigen Bischof von Toul,<sup>6)</sup> obwohl dies in den Quellen nicht ausgesprochen ist;<sup>7)</sup> man hat daher auf Grund unserer Bundesurkunde gewiß richtig vermuthet, daß er in der späteren Zeit seines Lebens dem Bisthum entfagt und sich auf die Abtei beschränkt habe.<sup>8)</sup> Dadurch würde sich bei ihm, wie oben bei Wilicarius, die Beibehaltung des bischöflichen Titels erklären. Die Urkunden für Gorze vom Jahre 757 unterzeichnete er als Bischof, während der Name des Abtes Jacob sich unter dem Privilegium Eddo's für Schwarzach an letzter Stelle, also als die späteste von allen nachträglichen Unterschriften findet.<sup>9)</sup>

<sup>1)</sup> Folcuini Gesta abb. Lobiensium c. 8, Pertz SS. IV. p. 52: partim sub Pippino principe. post facto rege, novem vero annis sub Carolo rege, post vero imperatore; regens illud non segniter et augmentans non mediocriter.

<sup>2)</sup> Migne Patr. lat. LXXXVIII. col. 1317—1318: In Dei nomen Hiddo peccator, vocatus episcopus, subscripsi. In der Gallia christ. IV. col. 359 wird bemerkt: in omnibus catalogis tum recentioribus tum antiquis omittitur.

<sup>3)</sup> Sickel K. 70, Acta deperd. p. 373.

<sup>4)</sup> In Dei nomen Yppolitus peccator abba subscripsi.

<sup>5)</sup> Sickel L. 15. 16, Acta dep. p. 372.

<sup>6)</sup> Vgl. Gallia christ. XIII. col. 966, Rettberg I. S. 515. 518.

<sup>7)</sup> Vgl. z. B. Gesta epp. Tullensium (Pertz SS. T. VIII.) c. 23, wo vielmehr erzählt wird, der Bischof Jacob habe von Pippin die in den Vogesen gelegene Abtei S. Deodat erhalten, dieselbe, welche Karl im Januar 769 an S. Denis übertrug, sicut eum [monasterium] domnus et genitor noster Pippinus in sua investitura tenuisse comprobatur est (Sickel K. 1; vgl. Waitz BG. IV. S. 131).

<sup>8)</sup> Rettberg I. S. 518; Bischof Godo jedoch, der gleichfalls noch während der Königszeit Pippins das Bisthum Toul inne hatte (qui immunitatem civitatis et recuperationem chartarum igne consumtarum apud regem Pippinum suae adquisivit ecclesiae; chron. Hugonis Flav. c. 1, Pertz SS. VIII. p. 341), war den Gesta epp. Tullensium c. 21—23 zufolge nicht Nachfolger, sondern ein Vorgänger Jacob's.

<sup>9)</sup> Jacob vocatus abba.

19. Es ist derselbe Gauziolenus, den wir als Gaukenus unter dem Diplom für Friim gefunden haben.<sup>1)</sup> Diese zweimalige Namensunterschrift des Bischofs widerlegt mehr als die schwachbeglaubigte Münzverleihung Pippins<sup>2)</sup> jenes Geschichtchen von einer förmlichen Waffenfeindschaft zwischen dem Bischof und dem Könige, welches zur Zeit Ludwigs des Frommen erfunden worden sein mag, um den nicht zu beseitigenden Schutzbrief Pippins für S. Calais<sup>3)</sup> unwirksam zu machen. Dieser Erzählung zufolge<sup>4)</sup> verließ Gauziolen im Verein mit seinem Bruder Harivius dem einst vom Kriege heimkehrenden Könige die Thore von Le Mans; und als Pippin mit seiner Mannschaft sich vor der Stadt lagerte, wurde sein Mundschenk ihm zur Seite getödtet, andere Leute verwundet, ja, der König mußte sich schließlich zum Abzug bequemen und sich mit der Verwüstung der Landschaft begnügen. Aus Haß gegen den Bischof sprach er hierauf die Mönche von S. Calais, als er auf dem Rückzuge durch das Kloster kam, von aller Pflicht gegen denselben frei und stellte hierüber dem Abte Siebald, welcher nicht zurückzubleiben wagte und Pippin deshalb nach Francien begleitete,<sup>5)</sup> einen Mundbrief aus. Erst später erkannte er sein Unrecht, aus Haß gegen den Bischof dem Bisthum solchen Nachtheil zugefügt zu haben, und verpflichtete seinen Sohn Karl durch einen Eid, das Kloster dem Bisthum wieder zurückzugeben. Unter Bischof Franco entledigte sich dieser des väterlichen Auftrags. Um allem Zweifel an der Glaubwürdigkeit seines Berichtes zuvorzukommen, versichert der Erzähler: „Viele leben noch, welche Karl erzählen hörten, wie sein Vater Pippin ihm diesen Auftrag ans Herz gelegt; und als er dem Franco das Kloster übergab, lebten Viele, welche Pippin selbst jenen Befehl an Karl hatten ertheilen hören. Bischof Aldricus aber (der den Gegenstand vor Kaiser Ludwig brachte) hat den Sachverhalt bei wahrheitsgetreuen Männern erforscht und ihn durch zuverlässige Zeugen beglaubigt.“ Eine so complicirte Betheuerung der Wahrheit jedoch muß grade die entgegengesetzte Wirkung haben; die stärkste Widerlegung liegt in der 760 erfolgten Erneuerung des Immunitätsdiploms vom Jahre 752.<sup>6)</sup> Man hat daher mit Unrecht jenes Märchen und selbst den weiteren Zusatz, daß Gauziolen auf Befehl Pippins geblendet worden sei,<sup>7)</sup> noch in neuester Zeit der Berücksichtigung werth gefunden und zur Begründung einer angeblichen Einziehung des Kirchengutes durch Pippin benutzt.<sup>8)</sup>

1) Oben S. 358; vgl. auch Roth, Feudalität S. 87.

2) Sickel L. 345.

3) Sickel P. 3, i. oben S. 14—17.

4) Gesta Aldrici ep. Cenomannensis, Baluze Miscellaneorum lib. III. p. 115—116.

5) P. 3 war, wie wir oben S. 15 erwähnt haben, in Herstal ausgestellt, worauf hier hingedeutet ist.

6) Sickel P. 18, oben S. 342—343.

7) Acta epp. Cenomannensium c. 17, Mabillon Analecta p. 319 sq.

8) Roth, B.W. S. 351, Feudalität S. 88. Danach soll die Vererbung und

20. Ueber Johannes von Constanz ist anderwärts das Nähere zu finden.<sup>1)</sup>

21. In England um das Jahr 700 geboren, unternahm Willibald in seiner Jugend eine Pilgerfahrt nach Rom, von dort aus eine Reise nach Jerusalem. Nach seiner Rückkehr brachte er 10 Jahre im Kloster Montecasino zu; erst dann gelangte er auf Veranlassung des Bonifaz nach Deutschland, woselbst auch sein Bruder Wunnibald als Abt von Heidenheim und seine Schwester Walpurga das Werk des Meisters förderten.<sup>2)</sup> Nur er und Burchard werden vom Priester Willibald als die von Bonifaz im Jahre 741 eingesetzten fränkischen Bischöfe genannt;<sup>3)</sup> ihm war Eichstädt übertragen, und wenn er sich in unserer Urkunde Bischof des Klosters Eichstädt nennt, so stimmt dies zu der Nachricht seiner Biographin, daß er in jenem Orte ein Kloster errichtet und hier nach dem Muster von Montecasino die heilige Disciplin des Mönchslebens an sich selbst geübt habe.<sup>4)</sup> Zu wiederholten Malen finden wir ihn in der Umgebung des Bonifaz.<sup>5)</sup> Er starb im Jahre 781.<sup>6)</sup>

22. In der Reihenfolge der 44 Unterschriften unserer Urkunde läßt sich hin und wieder ein innerer Zusammenhang erkennen, so z. B., wenn die Häupter benachbarter Diöcesen, zwei Bischöfe der Normandie, drei Bischöfe von Isle de France nebeneinander stehen, oder wenn der Abt von Lobbes unmittelbar nach seinem Diöcesan, dem Bischof von Lüttich, folgt. Auch zwischen Willibald und Madalvens mögen nähere Beziehungen bestanden haben; sind sie Beide doch vor den Uebrigen durch ihre Reise nach Jerusalem ausgezeichnet. Madalvens unternahm dieselbe erst als Bischof und im Interesse seines Bisthums, welches er im Jahre 753 in einem sehr traurigen Zustande übernommen hatte.<sup>7)</sup> Um seiner Kirche aufzuhelfen, reiste er durch Gallien,

---

Flendung Gauziolen's im Anfange der 50er Jahre erfolgt sein, und doch wird Fendalität S. 87 erwähnt, daß der Bischof sich 762 in der Umgebung Pippins befunden und das Diplom für Prüüm unterzeichnet hat.

<sup>1)</sup> S. oben S. 334 ff.

<sup>2)</sup> Vita S. Willibaldi auct. sanctimoniali, Mabillon Acta SS. III. 2. p. 365—383; Othloni Vita S. Bonifacii, Jaffé Bibl. III. p. 490. Vgl. Retberg II. S. 350 ff.; über die Reise nach Jerusalem s. Hahn, Die Reise des heil. Willibald nach Palästina (Jahresbericht der Louisenstädtischen Realschule, Berlin 1856).

<sup>3)</sup> Jaffé Bibl. III. p. 461.

<sup>4)</sup> Vita S. Willibaldi c. 31. p. 382: in loco qui dicitur Eistet monasterium construere incipiebat atque ibidem sacram monasterialis vitae disciplinam . . . in semetipso ostendendo exercebat.

<sup>5)</sup> Im Jahre 742: Pertz LL. I. p. 26, Jaffé Bibl. III. p. 127; nm 745: das. ep. 59. p. 168; 753: Sichel P. 7.

<sup>6)</sup> Vgl. David Fopp bei Bethmann, Gundehari liber pontif. Eichstetensis, Pertz SS. VII. p. 243.

<sup>7)</sup> Ann. S. Benigni Divionensis 753, Pertz SS. V. p. 37, wo der Name des Bischofs aus Madelvens in Madelvens verderbt ist; chronicon Hugonis, Pertz SS. VIII. p. 340: anno igitur inc. humanati verbi 753 suscepit praesulatum Virdunensis ecclesiae dominus Madelvens.



Italien und Griechenland nach Palästina, wo er in Joppe landete und von dem Patriarchen Jerusalems die Reliquien vieler Heiligen nebst einem Krystallbecher von wunderbarer Arbeit erhielt.<sup>1)</sup> Wie die Reliquien zur Mehrung der Kircheneinkünfte beitragen sollten, so begab er sich auch an den königlichen Hof, um für seine Stadt, die ihm zugleich Vaterstadt war,<sup>2)</sup> die Unterstützung Pippins in Anspruch zu nehmen; und dieser beschenkte ihn reichlich, indem er zugleich den durch die Gaben anderer Frommen erworbenen Besitz urkundlich sicherte.<sup>3)</sup> Auch Madalveus starb erst in den Tagen Karls des Großen.<sup>4)</sup>

23. Statt Hariseus findet er sich auch Herväus genannt.<sup>5)</sup> In der Gorzer Urkunde vom Jahre 757 ist seine Unterschrift gleichfalls anzutreffen, wenn wir statt Herineus Herivens lesen dürfen.<sup>6)</sup> Sehr unsicher drückt sich über ihn der französische Bearbeiter der Bisthumsgeschichte aus;<sup>7)</sup> allen Zeitberechnungen der Gelehrten steht unsere Urkunde als echtes und unumstößliches Document gegenüber. Hier handelt es sich nicht um Conjectur gegen Conjectur.

25. Als Vorgänger des Eusebius fungirt im Jahre 748 Aetherius;<sup>8)</sup> er selbst darf wohl schon in dem Unterzeichner der Gorzer Urkunde Menesebius erkannt werden.<sup>9)</sup> Sein Amtsantritt aber würde frühestens in das unmittelbar vorhergehende Jahr 756 zu setzen sein, wenn der in diesem Jahr verstorbene Wicterb wirklich Bischof von Tours war,<sup>10)</sup> also noch zwischen Aetherius und Eusebius einzureihen ist. Ueber den Amtsbezirk dieses Mannes jedoch bestehen sehr verschiedene Meinungen. Er war Baier von Geburt und zwar aus der herzoglichen Familie der Agilolfinger, also ein Verwandter Tassilo's. Noch im höchsten Greisenalter, einer annalistischen Ueberslieferung zufolge als ein Achtziger, seiner eigenen Meinung nach als ein Neunziger, konnte er lesen und schreiben;<sup>11)</sup> jenes Werk, welches er unserer oben ausgesprochenen Ver-

<sup>1)</sup> Gesta epp. Viridunensium auctore Bertario c. 12, Pertz SS. IV. p. 36.

<sup>2)</sup> Chron. Hugonis l. c.: Hic in eadem urbe christianis et inclitis parentibus est editus.

<sup>3)</sup> Chr. Hugonis p. 342; vgl. Sickel, Acta deperd. p. 385.

<sup>4)</sup> Bertarius l. c.: Fuit tempore Pipini regis usque ad tempus Karoli Magni; sine Precaria Madalveo episcopo Viridunensi oblata anno III. regnante Karolomanno rege: Baluze, Capitularia regum Francorum II. col. 824.

<sup>5)</sup> Gallia christ. XV. col. 19.

<sup>6)</sup> S. oben S. 316 (N. 1).

<sup>7)</sup> Gallia christ. l. c.: Eum a. 765 actis Attiniacensis concilii subscripsisse quidam referunt (!), quod chronologicum ordinem ab aliis propositum prorsus everteret . . . Sed in eo monumentorum silentio conjecturis quae fides?

<sup>8)</sup> Jaffé Bibl. III. ep. 67. p. 193: Aethereus Toroanensis episcopus.

<sup>9)</sup> S. oben S. 316 (N. 4).

<sup>10)</sup> Dies ist u. A. die Ansicht von Pertz, SS. II. p. 214. n. 1, und von Giesebrecht, Münchener Jahrbuch für 1865 S. 200. N. 15.

<sup>11)</sup> Ann. Petav. (cod. Masciacensis) 756, Pertz SS. III. p. 170: anno V. regnante Pipino rege obiit Wicterbus episcopus et abba sancti Martini. Fuit autem Bangoarius, genere Heilolvingus; senex et plus quam octogenarius

muthung nach dem jugendlichen Tassilo widmete,<sup>1)</sup> schrieb er 754, zwei Jahre vor seinem Tode.<sup>2)</sup> Daß die Handschrift nun im S. Emmeranskloster zu Regensburg gefunden wurde — was sehr erklärlich ist, wenn der Empfänger in Baiern lebte —, hat, wie es scheint, die Aufnahme des Verfassers in den Regensburger Bischofskatalog bewirkt, an dessen Spitze ihn denn auch mancher neuere Forscher stellt.<sup>3)</sup> Daß die vorerwähnte annalistische Notiz jedoch aus Massay, einem Kloster bei Bourges, stammt, spricht entschieden für Tours; und obgleich Wictorb vorher dem Martinsstifte zu Cöln vorgestanden zu haben scheint,<sup>4)</sup> so lassen die Worte der Annalen doch kaum eine andere Deutung zu, als daß er schließlich in Tours zugleich Bischof und Abt des dortigen Martinsstiftes gewesen.<sup>5)</sup> Als er 756 starb, wurden die Würden getheilt, indem Eusebins das Bisthum, Vulfard die Abtei übernahm. Schon 769 aber finden wir unter den Mitgliedern der Lateranynode Stephans III. Gavienus als Bischof von Tours,<sup>6)</sup> während Vulfard, der unter Pippin in die italienischen und aquitanischen Angelegenheiten eingreift,<sup>7)</sup> noch von Karl dem Großen die Zollfreiheit für sein Kloster erhält.<sup>8)</sup>

26. Der Name des Ortes lautet in seltsam corumpirter und noch nicht genügend erklärter Weise Coerabidido;<sup>9)</sup> daß er indessen auf Chur zu deuten, ist außer Frage. Wir haben Tello's schon bei Besprechung der S. Gallischen Irrungen gedacht;<sup>10)</sup> damals intervenirte er bei Bischof Sidonius vergeblich zu Gunsten des Klosters. Er hatte unter den Brüdern des Stiftes einige Verwandte,<sup>11)</sup> auch war Abt Otmar in seiner Jugend am Hofe des Grafen Victor von Chur, des Vaters von Tello, erzogen worden.<sup>12)</sup> Tello gehörte nämlich jener vornehmen Familie an, welche schon seit lange sowohl die geistliche als auch die weltliche oder Praeses-Gewalt Raetiens in Händen hatte.

usque ad id tempus licebat [corr. legebat] et propria manu scribens libros. — Aventini annales Bojorum (1554) lib. III p. 280: Scripsi ego ipse Vvictorbus quamquam peccator episcopus, jam senex, puto nonagenarius aut supra, dolentibus membris et caliginantibus oculis.

<sup>1)</sup> S. oben S. 297. N. 8.

<sup>2)</sup> Aventini annales l. c. p. 281: Tertio anno regnante Pipino filio Carli, rege Francorum, in mense Junio, in diebus decem scripsi hunc libellum, hoc est anno 754 a nativitate Christi, septima indictione.

<sup>3)</sup> So Rettberg II. S. 269.

<sup>4)</sup> Chron. S. Martini Coloniensis. Pertz SS. II. p. 214.

<sup>5)</sup> Auch Wattenbach, Geschichtsquellen (1866) S. 107. N. 1, entscheidet sich dafür, daß er Abt zu Tours war.

<sup>6)</sup> Mansi XII. col. 715.

<sup>7)</sup> S. oben S. 319, unten Cap. XXVII.

<sup>8)</sup> Vgl. Sickel L. 98. 305; in K. 90, April 782, erscheint sein Nachfolger Ztherius.

<sup>9)</sup> Mabillon, Annales II. p. 207, meint: forte Diddo alterius episcopi nomen est; Rettberg, II. S. 138. N. 27, erklärt: „Coeradiddo d. h. Curiae dictae“.

<sup>10)</sup> S. oben S. 336.

<sup>11)</sup> Vita S. Galli lib. II. c. 18. Pertz SS. II. p. 25.

<sup>12)</sup> Vita S. Othmari c. 1. das. p. 41.

Wie sein Vorgänger im Bisthum, Vigilius, ein Bruder seines Vaters Victor gewesen war, so standen ihm selbst wiederum vier Geschwister weltlichen Standes, drei Brüder und eine Schwester, mit Nissen und Nichten zur Seite. Wir erfahren diese Verwandtschaftsverhältnisse aus dem Testament Tello's vom 15. December 765,<sup>1)</sup> durch welches er seinen gesammten Antheil an väterlicher Erbe,<sup>2)</sup> ein ausgedehntes Besitzthum, dem Kloster Disentis, insbesondere drei daselbst erbauten Kirchen, der Marien-, der Martins- und der Peterskirche,<sup>3)</sup> für den Fall seines Todes zum Eigenthum bestimmt. Schon sein Vater hatte ihm solche Verwendung seines Erbtheils zur Pflicht gemacht,<sup>4)</sup> und Tello kam ihr jetzt bereitwillig nach, um dadurch für sich und alle seine, Eingangs der Urkunde verzeichneten, Verwandten die Sündenvergebung zu erlangen. — Die Stiftung Disentis besitzt unter ihren Acten auch eine Bestätigungsurkunde Pippins für ihren durch Schenkungen eines Grafen Wido erworbenen Besitz:<sup>5)</sup> das Actenstück ist jedoch unecht.<sup>6)</sup>

27. Noch im Jahre 757 hatte der Vorgänger des Mauriolus, Sadrius, den bischöflichen Stuhl inne.<sup>7)</sup> Er selbst überlebte Pippin.<sup>8)</sup> — Die Kathedrale von Angers, die Kirche des heil. Mauritius, erhielt von Pippin, einer späteren Bestätigung zufolge, die Hälfte der Zolleinnahmen von Angers und anderen Märkten;<sup>9)</sup> ebenso wurde das in der Nähe der Stadt gelegene Kloster des heil. Albinnus, S. Lubin d'Angers, von Pippin, wie schon von seinen Vorgängern, in einer nicht mehr vorhandenen Urkunde mit Gütern beschenkt.<sup>10)</sup>

28. Fulrad von S. Denis; c. 750—784.

29. Es war von Lantfrid und seinem Kloster bereits die Rede, als wir von der Translation des heil. Germanns erzählten.<sup>11)</sup> Schon unter Karl Martell bekleidete er sein Amt, und als er in dessen Auf-

<sup>1)</sup> Mohr, Cod. dipl. ad hist. Raeticam I. p. 10. n° 9: Migne Patr. lat. XCVI. col. 1555—1561: Anno XV. sub regno domni nostri Pippini regis, quod est 18. kal. Januariis . . . acta Curia in civitate publica.

<sup>2)</sup> Migne l. c. col. 1555—1556: terra vel hereditas patris mei Victoris vel illustris praesidis, quaecumque acquisivit per singula strumenta de quocumque ingenio conquisita ac mihi Dominus per suam largitatem dare dignatus est.

<sup>3)</sup> Daj. col. 1560: ad ipsum monasterium S. Mariae seu S. Martini sive S. Petri, quod nuncupatur Desertina; vgl. col. 1555: tres ecclesiae S. Mariae . . . seu S. M. seu S. P., quas in hoc loco constructas esse scimus, seu ceterorum sanctorum, quorum nomina in hoc loco constructa sunt.

<sup>4)</sup> Daj. col. 1560: patris mei praecepta, mea desideria curavi adimplere; fuz; vorher: genitoris mei, quod ipse praecepit, ut ita fieret, mandatum.

<sup>5)</sup> Mohr l. c. p. 177. n° 129 not.

<sup>6)</sup> Sickel, Acta spuria p. 403.

<sup>7)</sup> Derselbe unterschrieb Schrodegangs Urkunde für Gorze, oben S. 316 (N. 6): vgl. Gallia christ. XIV. col. 551.

<sup>8)</sup> Vgl. die ihm ertheilte Urkunde Karls vom März 770, Sickel K. 6

<sup>9)</sup> Sickel, Acta deperd p. 375.

<sup>10)</sup> Sickel K. 4, Acta dep. p. 360.

<sup>11)</sup> S. oben Cap. XVI, S. 234 ff.

trag eine Gesandtschaftsreise nach Aquitanien machte, wurde er daselbst bis in die Regierungszeit Pippins gefangen gehalten.<sup>1)</sup> Auch er überlebte Pippin<sup>2)</sup> und ist daher nächst Eddo von Straßburg, so viel wir sehen können, der einzige unter den hier genannten Prälaten, der aus den Tagen Karl Martells bis in die seines Enkels Karl hinüberreicht. Dennoch unterzeichnete er die Bundesurkunde erst nach Fulrad, wie auch in der Bischofsreihe Eddo auf Chrodegang folgt.

31. Droctegang ist wegen seiner zweimaligen Gesandtschaftsreise nach Italien auch sonst von uns genannt.<sup>3)</sup> — Seinem Kloster ertheilte Pippin Zollfreiheit.<sup>4)</sup>

32. Wie oben die drei benachbarten Klöster S. Denys, S. Germain und S. Cloud, und wie gleich nachher die Klöster S. Riquier und Corbie zusammen stehen, so hier Jumieges und S. Wandrille. Es ist schon bei Remedius von Rouen erzählt worden, daß nach Absetzung des Reginfrid Wando das Kloster des heil. Wandregisilus übernahm, dem er bereits in den ersten Zeiten Karl Martells einmal drei Jahre lang vorgestanden hatte.<sup>5)</sup> Wegen politischer Parteinahme von diesem nach Utrecht verbannt, hatte er daselbst in dem Kloster des heil. Servatius gelebt, bis ihm nach einem nahezu 25jährigen Exil von Pippin die Rückkehr gestattet wurde. Nur wenige Jahre jedoch leitete er auch zum zweiten Male das Kloster; sein Werk war die Erbauung einer Kirche des heil. Servatius an der Südseite der S. Peterkirche, außerdem wird ihm eine bedeutende Vermehrung der Klosterbibliothek nachgerühmt. Nach längerer Krankheit erblindete er endlich; daher setzte Pippin, damals noch Hausmaier, auf Wando's und seiner Mönche Antrag den Austrulph ein, der bis dahin Propst des Klosters gewesen war.<sup>6)</sup> Das diesem Abt ertheilte Diplom Pippins ist schon früher von uns erörtert, dabei zugleich erwähnt worden, daß Austrulph nach etwa sechsjähriger Amtszeit im Jahre 752 nach Rom wallfahrte und auf dem Rückwege in S. Maurice starb.<sup>7)</sup> Der blinde Wando überlebte ihn um 4 Jahre: mit großer Charakterstärke trug er die Leiden seines Alters; ein schöner Zug wird noch aus seinen letzten Tagen erzählt. Während einer Feuersbrunst im Kloster nämlich befand er sich in der an die Brandstätte stoßenden Kirche des heil. Servatius und ließ sich nicht bewegen, sie zu verlassen; er wollte, wenn der Heilige seine Kirche nicht zu schützen vermöge, mit dem

<sup>1)</sup> Translatio S. Germani, Mabillon Acta SS. III. 2. p. 94—95. Vgl. Hahn, Jahrbücher S. 21. 23; Breyßig, Karl Martell S. 76—77.

<sup>2)</sup> Vgl. Sichel K. 16, vom Oct. 772; die ann. S. Germani Parisiensis (saec. XI., Pertz SS. III. p. 166) melden daher unrichtig schon zum Jahre 765: Obiit Lanfredus abba.

<sup>3)</sup> S. oben S. 123, unten Cap. XXVII; Cod. Carol. ep. 4. 5. p. 32. 33, ep. 26. 28. p. 103. 106.

<sup>4)</sup> Sichel L. 38, Acta dep. p. 369.

<sup>5)</sup> Gesta abb. Fontanell. c. 3, Pertz SS. II. p. 277.

<sup>6)</sup> Daf. c. 12. p. 285.

<sup>7)</sup> S. oben S. 23—24.

Gebäude, das er errichtet, zugleich in den Flammen untergehen. Nachdem er der Feuergefährdung glücklich entkommen war, starb er noch in demselben Jahre 756.<sup>1)</sup> — Auf Austrulph aber war 753 der Laie Wido gefolgt, daher Widolaicus oder, wie in unserer Urkunde, Withsecus genannt, einst Schatzmeister des Abtes Teutkind.<sup>2)</sup> Die Klosterchronik erzählt, daß er durch reiche Geldspenden am königlichen Hofe die Stellung erlangt und als Abt das Klostergut verschleudert habe; sie verschweigt indessen nicht, daß er auch schriftkundig war; sie rühmt die Schönheit der nach dem Brande des Jahres 756 von ihm neu erbauten Peterskirche; sie erwähnt, daß er mit Remedius von Rouen in freundschaftlichen Beziehungen stand. Zu seiner Zeit besuchte Pippin das Kloster, um am Grabe des heil. Wandregisilus seine Andacht zu verrichten; eine nicht näher bezeichnete Bitte jedoch, welche die Mönche damals an ihn richteten, ließ er unerfüllt.<sup>3)</sup> Wido starb im Jahre 787.<sup>4)</sup>

33. Abt Widmar ist ohne Zweifel derselbe, welcher im Anfange des Jahres als Gesandter Pippins nach Italien gegangen war.<sup>5)</sup>

34. Das dem Kloster Corbie ertheilte Immunitätsdiplom ist von uns bereits besprochen worden; der Name des Abtes lautet darin Leodegarius.<sup>6)</sup>

35. Manasse's Vorgänger, Gayroinus, starb auf dem ersten Feldzuge Pippins nach Italien,<sup>7)</sup> kann daher mit dem Abte gleichen Namens in Eddo's Urkunde nicht identisch sein, da dessen Unterschrift erst auf die des Bischofs Remedius folgt. Im Jahre 755 wurde Manasse von Pippin eingesetzt;<sup>8)</sup> er starb 787.<sup>9)</sup>

36. Ueber das Kloster Novalesio ist schon oben Einiges gesagt worden: Pippin bestätigte das Privilegium und die Immunität des Klosters, seine Urkunden sind jedoch verloren und nur aus denen seiner Söhne bekannt.<sup>10)</sup> Die Diplome Karlmanns aus den Jahren

<sup>1)</sup> Gesta c. 13. p. 286. 288.

<sup>2)</sup> Daj. c. 15. p. 290.

<sup>3)</sup> Daj. p. 291. Der Chronist jagt: illam inanem postulationem fratres nostri eidem suggesterunt, quae omnibus est notissima. Daß die Vorstellung sich jedoch auf Besitzverhältnisse bezog, ist aus den darauf folgenden Worten ersichtlich: Quanquam ipse praedium quoddam eis largiri dispositum haberet.

<sup>4)</sup> Gesta c. 15. p. 290.

<sup>5)</sup> S. oben S. 355. N. 3; Cod. Carol. ep. 34. p. 119.

<sup>6)</sup> Sickel P. 33; oben S. 23.

<sup>7)</sup> Hugonis chron., Pertz SS. VIII. p. 351: Anno ab inc. Dom. 755. ind. 8. post Gayroinum episcopum, qui in expeditione imperatoris obiit, domnus Manassus ordinatur abbas in Flaviniaco dono imperatoris Pippini; ähnlich p. 340. Vgl. oben S. 194. N. 6.

<sup>8)</sup> Ann. Flaviniacenses 755, Pertz SS. III. p. 150: Manases ordinatur abba; ebenso Hugo (s. die vorstehende Note): a. 755. ind. 8; fehlerhaft ist daher die Angabe der Series abb. Flav., Pertz SS. VIII. p. 502: Gayroinus episcopus . . . in expeditione imperatoris obiit 2. Non. Julii 755. ind. 13.

<sup>9)</sup> Chron. Hugonis l. c.: obiit a. 787.

<sup>10)</sup> S. oben S. 198; Sickel C. 11, K. 72.

769 und 770 erfolgten noch auf Bitten des Abtes Afnarius;<sup>1)</sup> schon 773 jedoch begegnet sein Nachfolger Frodoënnus.<sup>2)</sup>

38. Das berühmte Peterskloster zu Weßjobrunn ist von Tassilo gegründet worden.<sup>3)</sup> Nur ein unbeglaubigter Bericht bezeichnet einen Aßung als ersten Abt.<sup>4)</sup> In der Urkunde für Gorze vom Jahre 757 ist Abt Rabigaudus wohl kein Anderer als Fabigaudus;<sup>5)</sup> derselbe würde sonach zu jenen Begleitern Tassilo's gehört haben, welche mit ihrem Herzog in Compiègne den Huldigungseid leisteten.

41. Ob in Widradus vielleicht jener Wichadus zu erkennen ist, der von Pippin einmal nach Italien geschickt wurde?<sup>6)</sup>

42. Von der Gründung des Klosters Nieder-Altach durch Odilo ist oben in den Notizen über Eddo gesprochen. Im 6. Jahre Tassilo's erhielt Eborjind (oder, wie er in dem Berichte heißt, Eberswind) eine Schenkung für das Kloster.<sup>7)</sup> — An dieser Stelle sei auch des Privilegiums gedacht, welches einem anderen bairischen Kloster, Tegernsee, von Seiten Pippins zu Theil geworden;<sup>8)</sup> ebenso der Schenkungen des Königs an das damals alamannische Bisthum Augsburg, welches zu jener Zeit unter Bischof Wicterp stand.<sup>9)</sup>

43. Die Lage des Ortes ist schon oben angegeben. Ein benachbartes Kloster, Montiérender (Dep. Haute-Marne, Arr. Vassy), zu Ehren der heil. Petrus und Paulus im Dervensischen Walde errichtet, erhielt von Pippin ein Immunitätsdiplom.<sup>10)</sup>

<sup>1)</sup> Sichel C. 5. 11.

<sup>2)</sup> Sichel K. 21.

<sup>3)</sup> Codex tradit. Wessofontan. n° 1, Monumenta Boica VII. p. 337: Notum sit omnibus Christi fidelibus. quod Tazzilo rex Bauwariorum tradidit villam Risbach . . . ad Wezzinbrunen ad altare S. Petri . . . fratribus ibidem Deo et s. Petro servientibus: qui rex primitus congregationem Wezzinbrunensem cum prediis suis in Augustensi regione sitis Deo et s. Petro apostolo constituit.

<sup>4)</sup> Mon. Boica VII. p. 372; vgl. Rettberg II. S. 167.

<sup>5)</sup> S. oben S. 316.

<sup>6)</sup> S. oben S. 353; Cod. Carol. ep. 22. p. 95.

<sup>7)</sup> Catalogus abb. Altahensium, Pertz SS. XVII. p. 366.

<sup>8)</sup> Sichel, Acta deperd. p. 384.

<sup>9)</sup> Vgl. Rettberg II. S. 151; Sichel, Acta deperd. p. 362.

<sup>10)</sup> Sichel L. 50, Acta deperd. p. 365.

## Siebenundzwanzigstes Capitel.

---

Gründung des Klosters Lorsch. Der vierte aquitanische Zug. Der Abfall Tassilo's.

763—764.

Im Jahre 763 tritt wiederum eine kirchengeschichtliche Begebenheit, und zwar eine solche, an welcher Bischof Chrodegang von Metz abermals einen hervorragenden Antheil hat, in den Vordergrund der Erzählung: es ist die Gründung der berühmten Abtei Lorsch bei Worms.<sup>1)</sup> Willispinda, die Wittve des Grafen Rupert, vermuthlich desselben, der in den italienischen Ereignissen eine Rolle gespielt,<sup>2)</sup> hatte im Verein mit ihrem Sohne Cancor, einem Grafen des Rheingaus, den Entschluß gefaßt, an der Wechnitz, einem rechten Nebenflusse des Rheins, ein Kloster zu errichten. Sie wählte die Stelle, wo dieser Fluß durch die Aufnahme eines ihm lange Zeit parallel laufenden Zuflusses, des jetzt sogenannten Landgrabens, eine Landspitze bildet, welche in unserer Uebersetzung ungenau als Insel bezeichnet wird. Hier erbauten sie zu Ehren des heil. Petrus eine Kirche, hier sollte ihrem Wunsche gemäß Erzbischof Chrodegang von Metz eine Genossenschaft von Mönchen gründen und leiten. Er war ihr Verwandter<sup>3)</sup> und hatte überdieß schon einmal, im Jahre 761, einem rechtsrheinischen Großen, dem Grafen Rudhart, dem Stifter der Schwarzwaldklöster

---

<sup>1)</sup> Als Quelle dienen hier hauptsächlich die den Codex diplomaticus Laureshamensis eröffnenden geschichtlichen Nachrichten aus dem Ende des 12. Jahrhunderts; s. Codex Lauresh. dipl. ed. Academia Theodoro-Palatina. Mannhemii 1768, I. p. 2 sq.

<sup>2)</sup> S. oben S. 285 (N. 7), 321. N. 8; Nettberg I. S. 584.

<sup>3)</sup> Codex l. c.: Rutgango . . . tradiderunt . . . quia minus id per se poterant, tanquam consanguineo et tum in Dei rebus viro spectatissimo.

Gengenbach und Schwarzach, einige Mönche seines Klosters Gorze zur Verfügung gestellt.<sup>1)</sup> Er ging auch auf den Antrag, der ihm jetzt gemacht wurde, bereitwillig ein, und eine Schaar seiner Mönche hatte sich in den Klosterräumen zu Lorich ohne Zweifel bereits niedergelassen, als Willisminda und Cancor dem Stifte am 12. Juli des Jahres 763 den Besitz der Villa Hagenheim übertrugen.<sup>2)</sup> Sie fügten dieser Tradition noch andere hinzu;<sup>3)</sup> ebenso beschenkte ein Bruder des Grafen, Thurincbert, die neue Stiftung,<sup>4)</sup> und Heimerich, ein Sohn Cancors, bekräftigte die Urkunden mehrfach durch seine Unterschrift.<sup>5)</sup> Daß Chrodegang förmlich als Abt fungirte, kann nicht zweifelhaft sein, da es in einigen Documenten ausdrücklich gesagt wird;<sup>6)</sup> wie lange er jedoch die persönliche Leitung des Klosters in Händen behalten, läßt sich nicht deutlich erkennen.<sup>7)</sup> Wahrscheinlich schon im Anfange des

<sup>1)</sup> Ann. Lauresh. und Mosellani 761: transmisit domnus Hrodegangus suos monachos de Gorzia ad monasterio Hrodhardi.

<sup>2)</sup> Codex p. 3, n° 1: anno duodecimo regnante domino nostro Pipino rege sub die quarto Idus Julii. Diese Urkunde bietet den sichersten chronologischen Anhaltspunkt für die Gründung von Lorich und hat offenbar auch dem Sammler des Codex, p. 2, als Quelle gedient. Sein Zusatz: ann. Dom. incarn. 764, darf uns daher nicht irre führen, da derselbe nur auf einer falschen Auflösung des urkundlichen Datums beruht, das mit Bestimmtheit auf 763 hinweist. Nicht unerwähnt bleibe übrigens, daß auch die ann. Lauresh. und Mosell. erst zum Jahre 764 melden: Et Cancor vir inluster comis dedit domno Chrodegango archiepiscopo et suos monachos monasterio cui vocatur Laurisheim in pago Rininse.

<sup>3)</sup> Cod. p. 2: ecclesiam in Scarra cum suis appendiciis, praedium suum in Maguntia. Die Urkunde über Scarra s. Codex I. p. 529. n° 598; weitere Schenkungen Cancors s. Cod. I. p. 23. n° 10, II. p. 197. n° 1390; an der ersten war auch seine Frau Angifa theilhaftig.

<sup>4)</sup> Cod. I. p. 284. n° 167; sein Name findet sich auch unter Cod. I. p. 23. n° 10.

<sup>5)</sup> Cod. I. p. 3. n° 1, p. 23. n° 10, p. 284. n° 167.

<sup>6)</sup> Cod. I. p. 3. n° 1 (Juli 763): ubi praeest vir venerabilis Rudgangus archiepiscopus et abbas; p. 324. n° 232 (April 765): ubi dominus Rutgangus archiepiscopus praesesse videtur; p. 358. n° 281 (Juli 764): Rutgango archiepiscopo et abbate.

<sup>7)</sup> Wir sind hier nämlich auf die Urkunden des Codex angewiesen, welche so viele Fehler und Widersprüche enthalten, daß sie trotz ihrer Menge keine sichere Entscheidung ermöglichen; die Herausgeber bitten wiederholt, all' die naevi nur dem Codex, nicht ihnen selbst, noch auch den Originalen zuzuschreiben. Als Probe mag dienen, daß einige Stücke vom ersten, vom sechsten und fünften, ja vom ersten Jahre der Regierung Pippins datirt sind (I. p. 447. n° 430, II. p. 53. n° 955, p. 188. n° 1356, p. 273. n° 1695, III. p. 136. n° 3508), daß das Kloster schon vor dem Jahre 765 wiederholt als die Ruhstätte des heil. Nazarius bezeichnet wird (s. B. I. p. 358. n° 281); auffallend endlich muß es sein, daß kein einziges Stück der großen Sammlung das 17. Regierungsjahr Pippins zum Datum hat. Wenn nach I. p. 324. n° 232 Chrodegang noch am 20. April 765 als Abt erscheint, so sind damit unter Anderem I. p. 360. n° 284, p. 458. n° 448, p. 476. n° 482 in Widerspruch, denen zufolge bereits in der ersten Hälfte des April, ja im März 765 Gundelandus an der Spitze des Klosters stand. Wenn nun dieser sogar schon im März und April 764 wiederholentlich als Abt begegnet (I. p. 438. n° 417, p. 509. n° 548, p. 510. n° 549), so sind wir wohl berechtigt, das vereinzelte Zeugniß der Urkunden n° 232 und 281 fallen zu lassen und die Abtszeit Chrodegangs auf die Dauer von höchstens einem Jahre zu beschränken.



Jahres 764 stellte er das Stift unter die Obhut seines Bruders Gundeland, gab ihm 16 Mönche von Gorze, Männer reifen Alters und Geistes, an die Seite und zog sich selbst in seine Diöcese zurück.

Indem wir uns nunmehr wieder zu den Kriegsereignissen in Aquitanien wenden, wird unser Blick unerwarteterweise auch von hier aus im Jahre 763 nach Deutschland hingelenkt.

Stellen wir zunächst die vorhandenen Itinerarangaben zusammen. Pippin beging das Weihnachtsfest 762 ebenso wie das darauf folgende Osterfest (3. April 763) zu Gentilly bei Paris.<sup>1)</sup> Die übliche Reichsversammlung hielt er zu Worms ab,<sup>2)</sup> und hier übertrug er seinen Söhnen die Verwaltung einiger Grafschaften — eine Vorbereitung für die dereinstige Herrscherthätigkeit.<sup>3)</sup> Hier ertheilte er wohl auch dem Bischof Erembert die Bestätigung der Immunität sowie der Zolleinnahmen von Worms, Ladenburg und Wimpfen, wie sie einst von Dagobert der bischöflichen Kirche zu Worms verliehen worden waren.<sup>4)</sup> Am 3. August gewährte er dem Kloster Prüm, nachdem schon die Urkunde des Jahres 762 eine ähnliche Bestimmung enthalten hatte, ein Immunitätsdiplom in aller Form, wobei auch des königlichen Mundiums wiederum nachdrücklich Erwähnung geschah;<sup>5)</sup> wahrscheinlich zur selben Zeit erfolgte die Zollbefreiung und vollendete die Reihe von Gunstbezeugungen, welche Pippin seinem Familienstifte zu Theil werden ließ.<sup>6)</sup>

Den größeren Lorsch'schen Annalen zufolge unternahm Pippin auch in diesem Jahre einen Zug nach Aquitanien,<sup>7)</sup> und zwar von Nevers aus bis nach Cahors, und über Limoges wieder zurück. Alle anderen Quellen schweigen davon; aber selbst die Richtigkeit jener Nachricht vorausgesetzt, läge in diesem Verwüstungszuge doch kein bemerkenswerther Fortschritt des Krieges. Von größerer Wichtigkeit dagegen war

<sup>1)</sup> Ann. Laur. maj. 762.

<sup>2)</sup> Ann. S. Amandi 763: Pippinus placitum habuit in Warmacia; die größeren Lorsch'schen Annalen verlegen den Wormser Reichstag ins folgende Jahr.

<sup>3)</sup> Ann. Lauresh. 763: dedit rex P. aliquos comitatus filios suos; ebenso die ann. Mosellani 763 (aliquos comptadus); die ann. Petav. dagegen fassen die Berichte der ann. S. Amandi und Lauresh. zusammen. Eine ähnliche Verleihung mehrerer Grafschaften an Griffo (12 comitatus, more ducum) war im Jahre 748 erfolgt; s. oben S. 78. (N. 1. 2).

<sup>4)</sup> Das Immunitätsdiplom, Sickel P. 35, ohne Ausstellungsort und Datum, ist von Sichel jetzt edirt in den Forschungen zur deutschen Geschichte, IX. S. 405 bis 407; schon früher benutzt von Arnold, Verfassungs Geschichte der deutschen Freistaate I. S. 8 (N. 4), sowie von Waig, VG. IV. S. 12. N. 1; vgl. auch Berg, Archiv XI. S. 476. — Die Zollurkunde ist verloren: wir wissen von ihr nur durch die Bestätigung Ludwigs, Sickel L. 264, Acta deperdita p. 386.

<sup>5)</sup> Vgl. Sichel, Beitr. 3, Dipl. III. S. 207.

<sup>6)</sup> Sickel P. 22. 23. Die letztere der beiden Urkunden ist undatirt; auch der Ausstellungsort der ersteren, Inaslario palatio publico, ist unbekannt.

<sup>7)</sup> Ann. Laur. maj. 763: Pippinus rex habuit placitum suum in Nivernis, et quartum iter faciens in Aquitaniam.

der Verlust, welchen Pippin damals durch den Abfall des Herzogs von Baiern erfuhr.

Tassilo hatte dem Könige bereits seine Schaaren zugeführt, als er plötzlich wieder in sein Land zurückging und angeblich den Vorsatz faßte, nimmermehr vor dem Angesichte seines Oheims zu erscheinen.<sup>1)</sup>

Kaum sechs Jahre waren seit der feierlichen Huldigung zu Compiègne vergangen, der Herzog stand jetzt in den ersten 20er Jahren seines Lebens, und schon konnte er das Verhältniß zu Pippin nicht mehr ertragen. Die Abhängigkeit hatte sich in den letzten Zeiten grade auf seinem eigensten Machtgebiete gezeigt. Denn nachdem die Baiern ihren südöstlichen Nachbarn, den Karantanen, deren von der Drau durchflossenes Land das heutige Steiermark, Kärnthen und Osttirol umfaßte, gegen die andringenden Awaren Hülfe gebracht und dies slavische Land dafür an das ihre gefettet hatten, war es jetzt innerhalb dreier Jahre zweimal geschehen, daß die Karantanen beim Ableben ihrer Fürsten sich die in Baiern als Geißel weilenden Erben derselben vom Frankenkönige als Herrscher erbaten.<sup>2)</sup> Das mit den Jahren zunehmende Verlangen Tassilo's nach voller Selbständigkeit mußte in den aquitanischen Wirren die günstigste Gelegenheit zu seiner Befriedigung sehen. Der Moment war in der That ein wohlgewählter; obgleich der Wiederversöhnung unzugänglich, gelangte Pippin doch nicht mehr dazu, den Herzog durch Waffengewalt zum Gehorsam zurückzubringen. Bis in die Regierungszeit Karls des Großen hinein blieb Tassilo unabhängiger Herr des Baiernlandes, und die reiche Entfaltung besonders des kirchlichen Lebens und der Missionsthätigkeit daselbst, an welcher der früher erwähnte Bischof Virgilius von Salzburg einen so bedeutenden Antheil hatte, entzog sich vorerst jedem unmittelbaren Einflusse des Königreichs, wie andererseits Baiern fortan den dort sich vollziehenden Ereignissen fremd blieb.

Es wäre wohl denkbar, daß die Franken durch eine solche Schwächung ihrer Macht, wie der Abfall Tassilo's sie zur Folge hatte, sich genöthigt sahen, den einmal unternommenen aquitanischen Zug auf die Verwüstung einiger feindlichen Gaue zu beschränken. Denn der Krieg nahm durch diesen Zwischenfall plötzlich eine ernstere Wendung; mehr als aus allen Berichten der Annalen, läßt sich dies aus der römischen Correspondenz erkennen, die jetzt von dem Nächstliegenden eine Weile schweigt und von den Begebenheiten auf dem gallischen Kriegsschauplatze widerhallt.

Schon Ende 762 oder im Anfange des Jahres 763 waren zwei

<sup>1)</sup> Ann. Laur. maj. 763: nusquam amplius faciem supradicti regis videre voluit; ann. Laur. min. a. 25. Pippini: Tassilo, de exercitu regis se subducens, Bajoariam petit; der Fortsetzer des Fredegar erwähnt des Ereignisses nicht.

<sup>2)</sup> De conversione Bagoariorum et Carantanorum libellus c. 4, Pertz SS. XI, p. 7: permissione [lies: per jussionem] domni Pippini regis ipsis populis petentibus redditus est eis Cheitmar. Vgl. Kettberg II. S. 557; Bädinger, Oesterreichische Geschichte I. S. 113, das. R. 3; Abel, Karl der Große I. S. 46—47.

fränkische Aebte, Droctegang von Zumièges und Vulfard von Tours, von Pippin an den Papst geschickt worden<sup>1)</sup> und hatten auch von Seiten Karls und Karlmanns erwünschte Botschaft über ihr Befinden gebracht.<sup>2)</sup> Bei ihrer Rückkehr nun erbat sich der Papst auch über den neuen Kriegszug und seinen Ausgang die Nachrichten Pippins.<sup>3)</sup> Diese blieben jedoch lange Zeit aus, sodaß es Paul ersten Kummer verursachte, zumal von anderer Seite ungünstige Mittheilungen über die Kriegsvorgänge an ihn gelangten.<sup>4)</sup> In dieser besorgten Stimmung wandte er sich an Pippin dringend um Auskunft: „Dein Wohlergehen,“ schreibt er, „ist ja unser Heil, und Dein Sieg unsere Freude und Sicherheit.“<sup>5)</sup> Die ersuchte Antwort blieb zwar noch immer aus, aber verschiedene Pilger die aus jenen Gegenden in Rom eintrafen, wußten doch zu berichten, daß Pippin wohlbehalten aus dem Kriege zurückgekehrt sei.<sup>6)</sup> Das beruhigte den Papst und er wünschte nur noch

<sup>1)</sup> Cod. Carol. ep. 28. p. 106: per Droctegangum et Vulfardum, Deo amabiles fidelissimos vestros missos.

<sup>2)</sup> Das. ep. 26. p. 103: Missam relationem excellentiae vestrae, deferentibus harum gerulis Droctegangum scilicet et Vulfardum religiosis abbatibus, suscipientes, votivo sumus incolomitatis vestrae nuntio relevati. Der Brief der beiden Königs söhne scheint die Antwort auf das oben S. 355 (N. 2) angeführte Schreiben gewesen zu sein, welches Paul I. an sie gerichtet hatte (Cod. Carol. ep. 33. p. 117).

<sup>3)</sup> Der in N. 1 angedeutete Satz der ep. 28. p. 106 lautet vollständig: Praemissis nostris apicibus affatibus per Droctegangum et Vulfardum, Deo amabiles fidelissimos vestros missos, visi sumus impensius deprecamur (deprecari?) eximiam excellentiam vestram, ut nos certiores atque laetiores reddere annueretis de vestra amplissima sospitate et de eo, quo profecti estis, itinere, qualiter erga vos Dominus esset operatus. Diese den Aebten mitgegebene Zuschrift an Pippin ist jedoch nicht mehr vorhanden, während der Brief an die Söhne desselben (s. die vorhergehende Note) sich im Codex Carolinus erhalten hat.

<sup>4)</sup> Ep. 27. p. 105: a nostris vestrisque inimicis adversa nobis de ipsis partibus adnuntiantur.

<sup>5)</sup> Die ep. 27, p. 104—105, ist der Ausdruck dieser höchsten Besorgniß Pauls: desiderium magnum nobis inheret, vestrae sospitatis gaudia addiscere et vestris salutaribus profectibus gratulari, et contra inimicorum contritionem addiscere. Pro quo quaesumus, ut certos nos, sicut desideramus, per vestros nuntios de vestra prosperitate et laetitia reddere jubeatis; quoniam vestra salus nostra est prosperitas, et vestra exaltatio nostrum procul dubio est gaudium et immensa securitas. Jaffé, p. 104. n. 2, hält diesen Brief daher mit Unrecht für das den beiden Aebten mitgegebene (unserer Meinung nach verlorene) Schreiben Pauls. Denn wie hätte dieser schon bei der Heimkehr der Gesandten Pippins klagen können: dum hujus evoluti temporis spatio nos nec vestrae sospitatis relationem meruimus suscipere nec penitus agnoscere, quid erga vos ageretur vel qualiter in itinere, quo profecti estis, peregristis, nimis anxietatis fervore desiderii nostri affectio in hoc ipsud addiscendum sedule provocatur?

<sup>6)</sup> Ep. 28. p. 106: dum tanto evoluti tempore nullam a vobis *responsionis* seriem de hujusmodi re agnovimus (zwei Anfragen Pauls de itinere, quo profecti estis, waren unbeantwortet geblieben: die eine, welche von Droctegang und Vulfard überbracht worden, die andere, welche in ep. 27 enthalten war), vehementer noster adtritrus est animus. At vero per diversos ex ipsis regionibus liminiibus apostolorum advenientes peregrinos didicimus, sospitem te ad propria ... esse reversum; unde magno gaudio noster animus relevatus est.

durch Pippin selbst diese Mittheilung bestätigt zu sehen.<sup>1)</sup> Es war vollkommen gerechtfertigt, daß er ängstlichen Blickes die Geschicke Pippins verfolgte und mit ihnen das Schicksal des Papstthums und der römischen Kirche identificirte. Schon wurden in Italien Stimmen laut, die eine Erschütterung der neuen Verhältnisse fürchten lassen mußten: wenn jetzt, so hieß es, eine Bedrängniß käme, würde Pippin den Papst nicht zu retten vermögen.<sup>2)</sup> Solche Aeußerungen waren selbst bis zum Könige gedrungen, und der Papst wußte ihm seinerseits nur das feste Vertrauen auszusprechen, daß mit Gottes Beistand kein Hinderniß von irgend welcher Seite her der Kirche je den Schutz des Königs entziehen werde.

Ein anderes Zeichen der Zeit war die Besorgniß Pippins, seine eigenen Gegner möchten — er meinte offenbar den Baiernherzog Tassilo — die Bundesgenossenschaft des Papstes suchen. Während der römischen Kirche in diesen bedenklichen Tagen das Bedürfniß fränkischen Schutzes doppelt fühlbar war, glaubten die Feinde Pippins, ihm selbst den empfindlichsten Schlag zu versetzen, wenn sie den Pst von ihm zu trennen und für sich zu gewinnen wußten. Eine merkwürdige Probe von dem innigen Zusammenhange, welcher zwischen den Interessen des fränkischen Königthums und des Papstthums bestand. Auf den Wunsch Pippins, daß Paul sich mit seinen Gegnern in keinerlei Verbindung einlassen möge, antwortete dieser denn auch mit der wiederholten Beteuerung, daß des Königs Freunde seine Freunde seien, des Königs Feinde auch als seine und der Kirche Feinde von ihm verworfen würden.<sup>3)</sup>

Pippin hatte, wie wir aus dem Gesagten ersehen, dem dringenden Verlangen des Papstes endlich Genüge gethan und ihm über die Ereignisse der jüngsten Zeit Bericht erstattet; er konnte die Versicherung geben, daß er mit Frau und Kindern gesund, wohlbehalten und unverletzt sei; <sup>4)</sup> der Papst pries sich glücklich, solche frohe Nachricht zu

<sup>1)</sup> Paul fährt nach der in der vorhergehenden Note angeführten Stelle der ep. 28 fort: Quapropter . . . obnixae petimus, ut dignetur sublimis vestra excellentia quantotius nos de amplissima incolomitatis vestrae sospitate laetos reddere, significans . . . qualiter erga vos et excellentissimam filiam et spiritalem nostram commatrem et eximios filios agatur.

<sup>2)</sup> Cod. Carol. ep. 29. p. 109: Sed et hoc in ipsis vestris relationum apicibus continebatur, per vestros vobis fuisse nuntiatum legatos, quod a quibusdam malignis et mendacium proferentibus in istis partibus divulgatum esset, quia, si aliqua nobis necessitas eveniret, nullum nobis auxilium prebere valuissetis.

<sup>3)</sup> Daf. p. 109—110: At vero, unde nobis christianissima vestra direxit excellentia, quod, si quisquam e vestris adversariis aut contemptoribus ad nos evenerit, nullo modo cum eis nos aut in eorum societate misceri, absit a nobis, ut hanc rem faciemus; dum profecto vestri inimici sanctae Dei ecclesiae et nostri existunt.

<sup>4)</sup> Daf. p. 108: vestra nobis praecelsa innotuit benignitas, qualiter, divina Dei nostri fatiente misericordia, sani atque sospites et inlaesi existentes sitis.

erhalten. Von einem erfochtenen Siege aber verlautete in diesem Briefe, der in den ersten Monaten des Jahres 764 geschrieben ist,<sup>1)</sup> nichts; ebensowenig von neuen Kriegsplänen des Königs, zu denen der Papst sonst immer den Segen des Himmels zu ersehen pflegte.

Das Jahr 764 verlief in der That, wie aus der Uebereinstimmung der Quellen wohl mit Sicherheit geschlossen werden kann, ohne ein kriegerisches Unternehmen Pippins. Vielleicht trug die grimmige Kälte des Winters, die vom 14. December bis zum 16. März ununterbrochen fortgedauert hatte, durch die Mißernte und die Hungersnoth, welche ihre Folgen waren, einen Theil der Schuld an dieser Unterbrechung.<sup>2)</sup> Die Hauptursache aber suchen wir wohl mit Recht

<sup>1)</sup> Cod. Carol. ep. 29. p. 110. n. 1.

<sup>2)</sup> Ann. S. Amandi 764: tunc fuit ille gelus pessimus et coepit 19. Cal. Januar. et permansit usque in 17. Cal. Aprilis; ebenso die Petav. und Sangalenses Baluzii; die ann. Laureshamenses (Alamannici Nazariani Mosellani): Hibernus (hiems) grandis et durus; die ann. Guelferbytani: Tunc ille grandis hiemps profuit; die ann. Laur. maj. 763 und min. a. 25. Pippini: Facta est hiemps valida (der Cod. Remensis, die zweite der von Perg benutzten Handschriften der Laur. min., fügt übereinstimmend mit den ann. S. Amandi die Zeitdauer bei); endlich die ann. Weissemburgenses 763: hiems valida. Zu diesen Angaben der Annalen darf ohne Zweifel der ausführlichere Bericht der Chronik von Moissac, obgleich er dort unter dem Jahre 762 steht, hinzugezogen werden: Anno 762 gelu magnum Gallias, Illyricum et Thraciam deprimit et multae arbores olivarum et ficulnearum decoctae gelu aruerunt, sed et germen messium aruit, et supervenienti anno praedictas regiones gravius depressit fames, ita ut multi homines penuria panis perirent. Durch die hier angegebene Ausdehnung der Kälte über Aegypten und Thracien erklärt sich uns die Stelle des Cod. Carol. ep. 29. p. 110, wonach von den damals in Byzanz weilenden römischen und fränkischen Gesandten bis dahin keine Nachricht hatte eintreffen können, dum profecto vobis incognitum non est, quod pro tam saeva hujus hiemalis temporis asperitate nullus de illis partibus adveniens nobis adnunciavit, qualiter circa eos agatur. — Einen weiteren Commentar zu diesen Worten bietet des Theophanes Bericht über die damalige Kälte in Constantinopel, der dadurch für uns ein besonderes Interesse gewinnt; Theophanis Chronographia ed. Bonn. I. p. 669—671. Nachdem derselbe im Eingang hervorgehoben, daß nicht nur das eigne Land, sondern auch die Länder im Osten, Norden und Westen von dem *πρός μέγα καὶ πικρότατον* (vgl. oben hibernus grandis et durus!) heimgesucht worden seien, schildert er namentlich die aus der geborstenen Eiskruste des Meeres entstandenen Eisberge, deren einen er selbst mit etwa 30 Altersgenossen erstiegen und als Tummelplatz benutzt habe. Ihm zufolge begann der Frost schon Anfangs October und war im März von einem ungewöhnlichen Sternschnuppenfall, überdies aber von solcher Dürre begleitet, daß die Quellen anstrockneten. Das Jahr giebt Theophanes in seiner Weise freilich nur sehr unbestimmt an; von der Eismassenbildung jedoch sagt er, daß sie im Februar der zweiten Indiction (statt τῆς δ' ἰνδικτιώνος muß es τῆς β' ἰνδικτιώνος heißen; vgl. II. p. 538) erfolgte, welche wirklich vom 1. September 763 bis 1. September 764 dauerte. Auch setzen die von Theophanes abgeleiteten Schriften, von denen unser Creurs XVI eingehender handelt, die Nachricht theils in das 23. Regierungsjahr Constantins (18. Juni 763—764: Anastasius und die Historia miscella), theils in das Jahr 763 (Zigebert von Gembloux und die ann. Xantenses). — Man hat auf diese Naturereignisse endlich auch die Worte in dem Schreiben Pippins an Bischof Lull, ohne Zweifel

in den durch Tassilo's Abfall plötzlich veränderten Machtverhältnissen. Denn zu einem Waffenstillstande zwischen Pippin und Waifar ist es keineswegs gekommen; an die Stelle der fränkischen Einfälle in Aquitanien ist vielmehr ein offensives Vorgehen Waifars getreten, und Pippin sah sich, allerdings nur vorübergehend und immer mit Glück, auf die Defensivse angewiesen.

Wir verdanken dem Fortsetzer des Fredegar wenigstens einige Einzelheiten aus diesem, wie es scheint, längs der ganzen Grenze erfolgten Angriffe Waifars auf das Frankenreich.<sup>1)</sup>

Graf Mancio, ein Vetter des Fürsten, hatte mit anderen Grafen den Auftrag erhalten, nach Narbonne vorzudringen. Wahrscheinlich wurde die fränkische Besatzung, welche diese Stadt besonders gegen die spanischen Sarazenen zu schützen hatte, in regelmäßigen Zwischenzeiten von neuen Mannschaften abgelöst. Mancio sollte nun, sei es die ankommenden, oder die abziehenden Truppen vor der Stadt überfallen und gefangen nehmen oder tödten. Wirklich stieß er auf die Grafen Australdus und Galemanus, als diese grade im Begriffe waren, nach Hause zurückzukehren. Es kam zum heftigen Kampfe, aber die Franken behielten die Oberhand. Als Mancio und andere Führer im Gefechte gefallen waren, ergriffen die noch Uebrigen die Flucht, und nur Wenige entkamen über das Gebirge. Mit reicher Beute, besonders mit vielen Pferden, welche der Feind zurückgelassen hatte, langten die Sieger freudig in ihrer Heimat an.

Chilpincus, ein Graf der Auvergne, drang mit seinen Schaaren in den Gau der Stadt Lyon ein. Zwei burgundische Grafen, Australdus — vielleicht der oben genannte — und Adalardus von Châlon, ziehen ihm entgegen, treffen ihn an der Voire, er fällt im heißen Kampfe und viele seiner Begleiter mit ihm; hierauf fliehen die Andern, und nur die Wälder und Sümpfe erretten Einige aus der Gewalt der Verfolger.

Daselbe Schicksal traf den Grafen Amanungus von Poitiers bei einem Ueberfalle der Stadt Tours. Er unterlag den Unterthanen des berühmten Martinusklosters daselbst, das damals unter der Leitung des öfter erwähnten Abtes Vulfard stand, und fand mit den meisten seiner Genossen den Tod im Kampfe.

Was Nemistannus, der Oheim Waifars, that, gehört ohne Zweifel in diesen Zusammenhang. Pippin befand sich in dem neuerworbenen

einer Encyclica an alle Bischöfe, bezogen: dedit [Dens] tribulationem pro delictis nostris, und diesen Erlaß deshalb in das Jahr 765 gesetzt; Pertz LL. I. p. 32, Jaffé Bibl. III. ep. 115. p. 281.

<sup>1)</sup> Fred. cont. c. 127—128: vgl. cap. 128 in.: Dum his et aliis modis Franci et Wascones semper inter se altercarent. Die Schilderung dieser Kämpfe leitet der Chronist, c. 127 in., mit einer Nachahmung folgender Bibelstelle (2. Sam. 3, 1) ein: Facta est ergo longa concertatio inter domum Saul et inter domum David; David proficiens et semper se ipso robustior; domus autem Saul decrescens quotidie. Näheres darüber s. Excurs I. § 7<sup>b</sup>.

Gebiete von Bourges, damit beschäftigt, das in der Nähe der Hauptstadt gelegene Castell Argenton, welches zu den von Waifar zerstörten Festungen gehörte, <sup>1)</sup> wieder aufzubauen, als Remistanus bei ihm erschien und sich ihm und seinen Söhnen durch viele Eide zu ewiger Treue verpflichtete. Er war ein Sohn Eudo's, <sup>2)</sup> ein Vaterbruder Waifars, <sup>3)</sup> und die Folgezeit hat bewiesen, daß er den unverjöhnlichen Haß seiner Familie gegen das fränkische Herrscherhaus theilte. Aber er wählte den Weg der Verstellung und List, und Pippin ließ sich von ihm auch wirklich täuschen. Er beschenkte ihn mit Gold und Silber, mit kostbaren Gewändern, Rossen und Waffen und übertrug ihm sowohl das Castell Argenton, als auch die Südwesthälfte des biturinischen Gaues bis zum Cher; allerdings bildeten fränkische Truppen die Besatzung der Festung. Es war dabei Pippins ausgesprochene Absicht, mit Remistan's Hülfe den Angriffen seines Neffen auf Bourges besser widerstehen zu können, <sup>4)</sup> während Remistan diesen Gau durch Verrath seinem Neffen wieder in die Hände zu spielen gedachte.

Es bleibt noch nachzutragen, daß Pippin das Osterfest des Jahres 764 (25. März) in Longlier, einem Orte der belgischen Provinz Luxemburg, zugebracht hatte, nachdem er dort schon Weihnachten 763 und so vermuthlich den ganzen Winter über gewesen war; <sup>5)</sup> daß ferner die Reichsversammlung des Jahres 764 vom Könige zu Quierzy abgehalten wurde, <sup>6)</sup> woselbst wir ihn auch noch am Ende des Jahres antreffen werden. <sup>7)</sup>

<sup>1)</sup> Ann. Lauriss. maj. 766: Argentomo castro, quod antea Waifarius destruxit.

<sup>2)</sup> Fred. cont. c. 133: Remistanus filius Eudone quondam.

<sup>3)</sup> Fred. cont. c. 128 nennt ihn zwar avunculus Waifarrii; den gleichen Fehler jedoch begeht u. A. auch die Kanzlei Pippins, indem sie den Majordomus Grimoald, den Bruder Karl Martell's, als avunculus des Königs bezeichnet, Sickel P. 8 (oben S. 71. R. 4); ebenso die Kanzlei Karls des Großen, Sickel K. 127: tempore genitoris nostri beatae memoriae Pippini quondam regis, seu et avunculi nostri Carlomanni.

<sup>4)</sup> ad Waifario resistendum: Fred. cont. c. 129.

<sup>5)</sup> Ann. Laur. maj. 763.

<sup>6)</sup> Ann. Lauresh. (Petaviani Mosellani Nazariani) 764: Habuit rex Pippinus conventum magnum cum Francis ad Carisago.

<sup>7)</sup> S. unten Cap. XXIX. in.

## Achtundzwanzigstes Capitel.

### Die Verbannung des Abtes Sturm von Fulda.

763—765.

Wir beginnen mit einer Hypothese. Der Biograph Sturms, Abt Eigil, bezeichnet als den Gegenstand der Anklage, welche zur Verbannung seines Helden führte, mit unbestimmten Worten Feindseligkeit gegen den König.<sup>1)</sup> Da nun die Verurtheilung Sturms in das Jahr 763 zu setzen ist,<sup>2)</sup> glauben wir den gegen ihn erhobenen Vorwurf, sei es nun, daß er die Sinnes- oder die Handlungsweise betraf,<sup>3)</sup> gleichviel auch, ob die Beschuldigung begründet war oder nicht, mit dem Abfall Tassilo's in Verbindung bringen zu dürfen. Es spricht dafür, daß Sturm von Geburt ein Baiar war,<sup>4)</sup> ferner, daß er in den ersten Jahren der Regierung Karls die Aufgabe übernahm, zwischen Tassilo und dem Frankenkönige ein freundlicheres Verhältniß herzustellen.<sup>5)</sup> Es liegt daher nahe genug, anzunehmen, daß er auch im Jahre 763 für den abtrünnigen Herzog Sympathien zeigte, welche böser Wille zum Verbrechen stempeln und welche der König selbst, in der bedrängnißvollen Situation jener Tage, ihm nicht verzeihen konnte.

Bischof Vull von Mainz hat diesen Sturz des Abtes wohl im Interesse seines Bisthums ausgebeutet, aber ihn keineswegs selbst herbeigeführt, so feindlich auch die Beiden einander gegenüberstanden.

1) Vita S. Sturmii c. 16. Pertz SS. II. p. 373: crimen, nescio quod, de inimicitia regis obicientes ei.

2) S. nuten Excurs XV.

3) Vgl. Vita Sturmii c. 18. p. 374: Sive unquam aliquando contra me nequiter cogitaveris aut inique aliquid gesseris.

4) Daf. c. 2. p. 366: Norica provincia exortus, nobilibus et christianis parentibus generatus et nutritus fuit.

5) Daf. c. 22. p. 376.



Denn daß zwischen ihnen dauernde Zwietracht geherrscht, bezeugt nicht allein Eigil,<sup>1)</sup> sondern Sturm selbst in feierlicher Stunde, da er die Worte, welche er am Tage vor seinem Tode, in Eigils Gegenwart, an die Brüder des Klosters richtete, mit einer Verzeihung aller Kränkungen schloß, die er im Leben erfahren, auch derer von Seiten Lulls, welcher ihm immer entgegen gewesen sei.<sup>2)</sup> Zwei Schüler des Bonifaz, gleich nach dem Tode des „Familienvaters,“<sup>3)</sup> einander so heftige Gegner!

Es kann nicht zweifelhaft sein, was sie entzweite. Wenn Sturm die klösterliche Unabhängigkeit in ihrem umfassendsten Sinne darstellte, gehörte Lull zu den eifrigsten Vertretern des neubegründeten Episcopats. Wir kennen ihn bereits, wie er gegen zwei Priester seiner Diocese wegen unkanonischen Gebahrens und Ungehorsams gegen seine Befehle den Ausspruch des Bernensischen Capitulars geltend machte, wonach alle Priester einer Pfarodie unter der Gewalt des Bischofs stehen sollten.<sup>4)</sup> Wir haben ihn mit aller Strenge gegen jene Abtrüßin einschreiten sehen, welche zweien Nonnen „ohne seine Erlaubniß und seinen Rath“ eine weite Reise gestattet hatte: „um solcher Thorheit willen“ schreibt er ihr, „bist Du mit allen den Deinen, welche durch ihre Beistimmung die Fährlässigkeit mitverschuldet, so lange excommunicirt, bis ihr durch angemessene Genugthuung das Vergehen gesühnt habt.“<sup>5)</sup> Dies Frauenkloster stand offenbar unter der Aufsicht des Bischofs von Mainz, und Lull erfüllte auch hier nur die jüngst erneuerten Bestimmungen des kanonischen Rechts, wonach sämtliche Klöster, die der Männer wie die der Frauen, dem Bischof, in dessen Pfarodie sie lagen, untergeben sein sollten.<sup>6)</sup> Auch Fulda gegenüber ging das Bestreben Lulls ohne Zweifel dahin, der Ausnahmestellung des Klosters ein Ende zu machen und als der Nachfolger des Bonifaz im Bisthum auch in das Verhältniß desselben zu Fulda einzutreten. Wohl hatte Bonifaz durch das vom König bestätigte Privilegium des Papstes Zacharias solcher ortsbischoflichen Ordinariatsgewalt grade vorzubeugen gesucht, und Lull selbst hatte zu den Unterzeichnern des königlichen Privilegs vom Jahre 753 gehört. Allein eben darin waren die Zeiten anders geworden, daß das von Bonifaz erstrebte amtliche Eingreifen des Papstthums in die fränkischen Kirchenangelegenheiten der nun herrschenden Richtung nicht entsprach, daher der Wunsch entstand, auch in Fulda an die Stelle der außergewöhnlichen päpstlichen

1) Vita Sturmii cap. 16. p. 373: Lullo tantum fama ejus bona displicuit, et semper propter invidiam adversus eum faciebat.

2) Cap. 24. p. 377: ego cunctis ex intimo corde omnia convicia et omnes contumelias meas ignoseo, necnon et Lullo, qui mihi semper adversabatur.

3) S. oben S. 175. N. 2.

4) Jaffé Bibl. III. ep. 114. p. 279; s. oben S. 223. 228.

5) Das. ep. 126. p. 292; s. oben S. 231—232.

6) Capit. Vern. c. 3. 5. 6; s. oben S. 229—231

Jurisdiction die des Diöcesanbischofs zu setzen. Es wäre jedoch unrichtig, wir wiederholen es, die Schicksale Sturms ganz allein aus diesen Bestrebungen seines bischöflichen Widersachers herzuleiten: selbst Eigil, der parteiische Gegner Lulls, stellt die Begebenheiten nicht in solchem Lichte dar.

Drei Mönche des Klosters vereinigten sich zur Reise an den Hof — im Vertrauen auf den Beistand des Bischofs Lull, wie Eigil hinzufügt — und erhoben dort jene schon erwähnte Anklage gegen ihren Abt. Sturm wurde vorgeladen, verschmähte es jedoch, sich eingehender zu vertheidigen. Aehnlich wie einst Dinar von S. Gallen, als dieser vor seinen Richtern stand, sprach er: „Siehe, mein Zeuge und mein Mitwiffer ist in der Höhe, und Gott der Herr mein Helfer; deshalb bin ich unverzagt.“ Das Urtheil fiel daher zu seinen Ungunsten aus, er wurde festgenommen und mit wenigen seiner Kleriker in die Verbannung geschickt. Ohne Zweifel war es nicht der König allein, sondern das königliche Gericht, vielleicht sogar die allgemeine Reichsversammlung, die oft genug gegen angesehene Männer wegen schwererer Verbrechen Gericht hielt,<sup>1)</sup> welche in dieser Weise den Abt Sturm von Fulda der Untreue gegen den König schuldig erkannte.<sup>2)</sup> Was dann gerüchtweise nach Fulda drang,<sup>3)</sup> daß der Rath des Bischofs Lull die Verurtheilung bewirkt, würde sonach auf seinen Einfluß als Mitglied jener Gerichtsversammlung zurückzuführen sein.

Als Verbannungsort wurde dem Abt das große Kloster Jumièges<sup>4)</sup> angewiesen, woselbst er unter die Aufsicht eines der zuverlässigsten Getreuen Pippins, jenes Abtes Droctegang kam, der mehr als einmal wichtige Staatsverhandlungen geleitet hatte;<sup>5)</sup> in der Nähe, zu Rouen, hatte Remedius, ein Bruder Pippins, seinen bischöflichen Sitz. Die Gegend war auch sonst von Pippin zum Aufenthalt Exilirter bestimmt: ganz nahe von Jumièges war das Kloster S. Wandrille, das Gefängniß des letzten merowingischen Sprossen Theodorich, während König Childerich III., sein Vater, nicht weit davon, in S. Omer, eingeschlossen worden war.<sup>6)</sup> Sturm wurde von Droctegang und den Brüdern des Klosters mit Achtung und Wohlwollen aufgenommen und brachte daselbst zwei Jahre zu.

Die Nachricht seiner Verbannung erweckte nicht nur in Fulda selbst, sondern auch in allen Kirchen und Klöstern jener östlichen

<sup>1)</sup> Vgl. Waiz *WG.* IV. S. 422—423.

<sup>2)</sup> Auf eine Abstimmung Vieler deuten die Worte. *Vita S. Sturmi* c. 16. p. 373: *Tunc pravorum praevaluit voluntas.*

<sup>3)</sup> Das.: *Tunc rumor eximius omnium aures et ora pariter compleverat, quod beatus Sturmi abbas a coenobio Fulda esset per consilium Lulli episcopi abbatus.*

<sup>4)</sup> Das.: *magnum coenobium, quod dicitur Jumedica*; gewöhnlicher *Gemetium* genannt, s. oben S. 362. N. 1.

<sup>5)</sup> S. oben S. 374. N. 31.

<sup>6)</sup> Vgl. *Gesta abbatum Fontanell.* c. 14, Pertz *SS.* II. p. 289.

Gegenden die tiefste Betrübniß; man betete, man fastete, man gedachte an den Hof des Königs zu ziehen, den Abt vom Könige zurückzuerbitten. Doch der Voratz kam nicht zur Ausführung; man wagte es nicht, gegen die richterliche Entscheidung Einspruch zu erheben, noch die Gnade des Königs anzurufen, so sehr auch das Kloster selbst in eben jenen Tagen von Zerwürfnissen und Bedrückungen heimgesucht wurde.

Denn der Entfernung des Abtes war die Aufhebung der Klosterfreiheit gefolgt. Wir würden den Worten des parteieifrigen Cigil, wonach Lull diese Maßregel durch Bestechung des Hofes erreicht haben soll, <sup>1)</sup> keinen Glauben schenken, wenn nicht aus einer anderen Gegend etwas Aehnliches berichtet würde: daß nämlich Wido der Laie nach Erledigung der Abtei von S. Wandrille mit vielen Geschenken an Gold und Silber nach dem königlichen Palaste geeilt und durch Vertheilung derselben an Pippin und seine Umgebung zum Oberhaupt des Klosters erhoben worden sei. <sup>2)</sup> Freilich trug sich dieser Fall schon im Jahre 753 zu, bevor die Reichsgesetzgebung ein ausdrückliches Verbot gegen simonistische Ketzerei erlassen hatte. <sup>3)</sup>

Wie dem nun aber auch sei, genug, Lull erlangte vom Könige, daß ihm die Herrschaft über das Kloster Fulda übertragen wurde. Damit waren die Privilegien von Zacharias und Pippin, durch welche jede bischöfliche Jurisdiction ausdrücklich ausgeschlossen worden war, allerdings beseitigt; allein nachdem der Abt Sturm nun einmal durch richterlichen Ausspruch der Infidelität schuldig erklärt war, traf auch das Kloster nur folgerichtigerweise der Verlust seiner Vorrechte. Denn die Treue gegen den König bildete die Grundbedingung aller Privilegien-ertheilung: erst ein Jahr vorher hatte Pippin dies dem Kloster Prüm gegenüber mit Bestimmtheit ausgesprochen, <sup>4)</sup> und in einem Erlasse zu Gunsten Fulda's machte Karl der Große ganz denselben Vorbehalt. <sup>5)</sup> Es kann daher nicht auffallen, daß die Mönche von Fulda die Vernichtung ihrer verbrieften Rechte ruhig über sich ergehen ließen, ohne dagegen Verwahrung einzulegen, und wir werden in dem ganzen Verfahren weder eine Gewaltthat, <sup>6)</sup> noch auch einen Beweis gegen die Echtheit des Privilegiums vom Jahre 753 erkennen. <sup>7)</sup>

<sup>1)</sup> Vita Sturmi c. 17. p. 374: Lullus interim obtinuit apud Pippinum regem, munera injusta tribuendo, ut monasterium Fulda in suum dominium donaretur.

<sup>2)</sup> Gesta abb. Fontanell. c. 15. p. 290: ad palatium ire deliberavit, plurima donaria auri argentique secum deferens, quae Pippino regi ac suis satellitibus collata, ut obtaverat, abbas constituitur; vgl. oben S. 375.

<sup>3)</sup> Petitio episcoporum c. 12 (capit. Vern. c. 24): Ut per pecunias nullus ad gradum ecclesiasticum vel ad honorem accedere non debeat, quia haeresis simoniaca esse videtur; s. oben S. 248 (N. 3. 4).

<sup>4)</sup> Sickel P. 20 (oben S. 352): dum ipsi monachi regulariter et fideliter ad parte nostra vel heredum meorum ibidem conversare videntur.

<sup>5)</sup> Sickel K. 32 (744, 24. September): quamdiu ipsa congregatio sub regula sancta vivere vel conversari videtur et ordinem sanctum invicem custodiunt et observant et nobis fideles apparent.

<sup>6)</sup> So faßt es Sickel auf, Beiträge zur Diplomatie IV. S. 634.

<sup>7)</sup> Wie 3. B. Rettberg, I. S. 616, thut.

Nunmehr schloß Null im Namen des Klosters zwei Kaufgeschäfte ab, durch welche dasselbe gegen Entrichtung von 40 Pfund Goldes und Silbers „aus dem Schatze des heil. Märtyrers Bonifacius“ einige Grundstücke am Rhein erwarb.<sup>1)</sup> Kraft seines bischöflichen Verfügungsrechtes erhob er einen seiner Priester, Namens Marcus, zum Nachfolger Sturms.<sup>2)</sup> Dieser, ein williges Werkzeug seines Vorgesetzten, vermochte die Gemüther der Mönche nicht zu gewinnen; er blieb ihnen fremd, sagt Cigil, obwohl sie zusammenwohnten. Bald steigerte sich die Spannung zum offenen Zwiespalt: die Mönche vereinigten sich, verjagten Marcus und erklärten einstimmig, daß er nicht wieder ihr Abt werden dürfe. Der Bischof suchte der Aufregung durch sanftere Mittel Meister zu werden, indem er den Brüdern anheimgab, aus ihrer Mitte sich selbst einen Abt zu wählen, der ihnen gefiele. Ein solches Zugeständniß bildete oft genug den Inhalt der bischöflichen Klosterprivilegien jener Zeit.

Die Wahl der Brüder fiel auf Prezzold, einen Mönch von tadellosem Charakter, der schon seit seiner Kindheit der Leitung Sturms anvertraut war und dessen besondere Gunst besaß. Jetzt herrschte wieder Eintracht unter den Brüdern; denn der neue Abt hegte gleich seinen Mönchen nur den einen Gedanken, wie sie es mit des Königs Erlaubniß erreichen könnten, daß ihr früherer Lehrer und Abt ihnen wieder zurückgegeben würde.

Schon waren zwei Jahre dahingegangen; da gedachte Pippin des verbannten Sturm und befahl, daß man ihn in Ehren nach dem Palaste bringen sollte. Er war entschlossen, von dem Begnadigungsrechte, das ihm zustand,<sup>3)</sup> nunmehr Gebrauch zu machen. War ja die gefährvolle Lage der Jahre 763 und 764 glücklich überstanden, sodaß das Unrecht, dessen einst Sturm beschuldigt worden, jetzt gewiß einer milderen Auffassung von Seiten des Königs begegnete. Sturm wurde schleunig herbeigeholt und verbrachte mehrere Tage in der Capelle des Königs.<sup>4)</sup> Eines Morgens wollte dieser sich auf die Jagd begeben und ging daher in früher Stunde seiner Gewohnheit gemäß zum Gebet. Alle anderen Geistlichen ruhten nach vollbrachter Frühandacht; nur Sturm wachte, und da er den König kommen sah, öffnete er demselben die Thüren der Kirche und leuchtete ihm bis zum Altare. Nach beendigtem Gebet (so lautet der Bericht Cigils weiter) erhob sich Pippin und sprach freundlichen Blickes zu Sturm: „Der Herr hat uns jetzt zusammengeführt, und was es auch gewesen, dessen deine

<sup>1)</sup> Dronke, Cod. dipl. Fuld. n<sup>o</sup> 8. 26, vom 28. und 31. August 763: de pretio sancti Bonifacii martyris; vgl. unten Excurs XV.

<sup>2)</sup> Vita S. Sturmi c. 17. p. 374.

<sup>3)</sup> Waiz WG. IV. S. 424.

<sup>4)</sup> Ueber den Begriff der Capelle vgl. die Stellen bei Waiz, WG. III. S. 429 ff.; aus denselben wird jedoch nicht klar, ob die Capelle an einen einzigen, bestimmten Ort geknüpft war. Daß Sturm damals in den Dienst derselben eingetreten (Waiz III. S. 438. N. 1), scheint doch kaum anzunehmen.

Mönche dich bei uns beschuldigt und worüber wir dir gezürnt haben, ich will es nicht mehr wissen.“ „„Obwohl ich von Sünden nicht frei bin,““ erwiderte Sturm, „„so habe ich gegen dich, o König, doch kein Unrecht begangen.““ Jener aber sprach: „Ob du nun einstmals feindlich gegen mich gedacht oder gehandelt hast, Gott möge dir Alles erlassen; ich verzeihe dir vom Grunde meines Herzens, und du sollst fortan alle Zeit meine Gunst und Freundschaft besitzen.“ Dann zog er einen Faden aus seinem Gewande, warf ihn zur Erde und sprach: „Siehe, zum Zeichen vollkommener Verzeihung werfe ich diesen Faden meines Gewandes zur Erde, damit Allen offenbar werde, daß die frühere Feindschaft getilgt sei.“ Hierauf schieden sie von einander, und der König trat seine Fahrt an.<sup>1)</sup>

Sehr bald drang die Kunde von diesem Vorfall zu Frezzold und den übrigen Brüdern des Klosters Fulda, und sie entsandten nun eine Botschaft an den König, um sich ihren Abt wiederzuerbitten. Der König nahm das Gesuch freundlich auf und versprach es zu erfüllen. Kurze Zeit nachher ließ er Sturm zu sich rufen und übertrug ihm die Leitung des Klosters. Um die Begnadigung vollkommen zu machen, hob er das dem Bischof Kull übertragene Hoheitsrecht wieder auf und setzte das Privilegium des Papstes Zacharias von neuem in Kraft. Wenn Eigil erzählt, daß Sturm dies Privileg von der Hand des Königs empfangen,<sup>2)</sup> so ist damit wohl ein neuer Erlass des Königs gemeint, in welchem jene päpstliche Bulle, wie einst im Jahre 753, bestätigt und bekräftigt wurde. Denn wenn schon Bonifacius für die päpstliche Urkunde des Königs Genehmigung erforderlich fand,<sup>3)</sup> so war diese unter den jetzigen Verhältnissen gewiß noch viel wünschenswerther. Das neue Schreiben Pippins ist freilich nicht mehr vorhanden.

Der König erweiterte die Unabhängigkeit des Klosters noch, indem er dasselbe in seine besondere Defension nahm, sodaß es fortan, wie in geistlicher Beziehung unter der päpstlichen Jurisdiction, so in weltlichen Dingen zum Theil unmittelbar unter dem Königsgericht stand.<sup>4)</sup> Zwar haben wir auch keinen Schutzbrief aufzuweisen, der dies besagte;

<sup>1)</sup> Vita S. Sturmi c. 18. p. 374. Die symbolische Bedeutung des Fadens ist sowohl von Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer S. 182—184, als auch in neuester Zeit von Rodholz, Deutscher Glaube und Brauch (Berlin 1867) II. S. 204—212, erörtert worden. Doch findet obige Stelle der Vita Sturmi bei ihnen keine Beachtung und die darin enthaltene Symbolik keine Analogie.

<sup>2)</sup> Vita S. Sturmi c. 19. p. 375: eum privilegio supradicto, quod de manu regis acceperat.

<sup>3)</sup> Vgl. Sickel P. 7 (oben S. 64—66): Quia veneranda paternitas tua nostram excellentiam postulavit pro monasterio . . . ut, sicut . . . privilegio sanctae sedis apostolicae sublimatum esse constat, ita etiam nostre auctoritatis praecepto roboretur . . . ideo hanc nostre praeceptionis seriem . . . conscribi jussimus, per quam privilegium sanctae sedis apostolicae . . . per omnia roboramus.

<sup>4)</sup> Ueber die Vortheile, welche der Königschutz im Gerichtsverfahren gewährte, s. das Nähere oben S. 16—17.

allein Eigils Erzählung, Pippin habe Sturm befohlen, seinen und des Klosters Rechtsschutz in Zukunft bei keinem Anderen als beim Könige zu suchen,<sup>1)</sup> läßt sich doch schwerlich nur im Sinne der allgemeinen Schutzhohheit des Königs über die gesammte Kirche verstehen.<sup>2)</sup>

Mit solchen Gnadenbezeugungen ausgestattet, wurde Sturm vom Könige nach seinem Kloster entsandt. In Fulda aber und allen Männer- und Frauenklöstern jener Gegend sah man seiner Rückkehr mit Freude entgegen. Als er in die Nähe seines Stiftes kam, zogen die Mönche mit goldenem Kreuz und den Reliquien der Heiligen zu seinem Empfange aus, und unter geistlichen Gesängen führte man ihn und seine Begleiter in das Kloster ein.

Sogleich widmete er sich mit allem Eifer der inneren und äußeren Verbesserung seines Stiftes.<sup>3)</sup> Namentlich that er sich durch Schönheit und Kühnheit seiner Bauten hervor.<sup>4)</sup> Er schmückte die Kirche aus, verjah die Wohnungen der Mönche mit neuen Säulen, Balken und Dächern, errichtete über dem Grabe des Bonifaz die sogenannte „Ruhe,“ einen aus Gold und Elfenbein gefertigten, reichgeschmückten Schrein mit goldnem Altare. Am merkwürdigsten aber war der stattliche Graben, welchen er mit Hülfe zahlreicher Arbeiter durch das Kloster führte und in den er das Wasser der Fulda aus dem ursprünglichen Flußbett hineinleitete.<sup>5)</sup> „Allen, die das Werk sehen und genießen,“ sagt Eigil, „ist es klar, welcher große Nutzen den Brüdern damit noch heute täglich geschieht.“

Für die fortdauernde Gunst Pippins zeugt die Schenkung des Fisealguts Umstadt, welche Sturm vom König erlangte<sup>6)</sup> und welche wir unter dem Jahre 766 zu verzeichnen haben werden. Und wie der jugendliche Karl alle diejenigen, welche sich der Liebe seines Vaters zu erfreuen gehabt hatten, seinerseits gleichfalls in Ehren hielt,<sup>7)</sup> so zog er auch Sturm an sich heran und würdigte ihn der vertrautesten Freundschaft.

<sup>1)</sup> Vita S. Sturmi c. 19. p. 375: quod etiam causam suam et monasterii defensionem a nullo alio quaereret nisi a rege, imperavit.

<sup>2)</sup> So Eifel, Beiträge zur Diplomatik IV. S. 635.

<sup>3)</sup> Vielleicht fällt in diese Zeit jener Synodalbeschluss oder doch die Ausführung desselben, wodurch das einst von Bonifaz angeregte Verbot aller be-  
rauschenden Getränke, der Kranken und Schwachen wegen, wieder aufgehoben wurde: Quod post plures annos, crescente familia, propter aegrotos et imbecilles, tempore Pippini regis synodali decreto immutatum est; Vita S. Sturmi c. 13. p. 371.

<sup>4)</sup> Vita S. Sturmi c. 20. p. 375.

<sup>5)</sup> Die Regula S. Benedicti, c. 66, fordert eine solche Einrichtung der Klöster, ut omnia necessaria, id est, aqua, molendinum, hortus, pistrinum vel artes diversae intra monasterium exerceanur, ut non sit necessitas monachis vagandi foras.

<sup>6)</sup> Vita S. Sturmi c. 21. p. 375.

<sup>7)</sup> Das.: Cum ipse rex juvenis [Karlus] cunctos, qui patris sui prius honoribus praediti erant, grandibus muneribus in gratiam suam provocaret, accersivit quoque venerandum abbatem Sturmen.

## Neunundzwanzigstes Capitel.

---

S. Goar. Die Klöster Chrodegang's. Verhandlungen mit Bagdad und Byzanz. Aquitanische Feldschlacht.

765.

Die Weihnachtstage des Jahres 764 sowie das nächstfolgende Osterfest (14. April 765) feierte Pippin in Quierzy.<sup>1)</sup> Hierauf fand zu Attigny die große Reichsversammlung statt,<sup>2)</sup> und hier ohne Zweifel erfolgte die Uebergabe der S. Goarszelle an den Abt Assuer von Priim.<sup>3)</sup> Diese ehemals durch Gastlichkeit ausgezeichnete Stiftung des lebensfrohen Heiligen war zu jener Zeit ganz in Verfall gerathen, und als der Abt von Priim auf einer Reise nach Worms,<sup>4)</sup> die er wahrscheinlich zu Schiffe machte, einst in die Zelle gekommen war, hatte Erpingus, der Vorsteher derselben, die Ansprüche auf Unterhalt und Beförderung, zu denen derselbe einer Verfügung Pippins zufolge auf allen Königsgütern berechtigt war, nicht befriedigen können. Assuer hatte dem Könige davon berichtet und dieser ihm versprochen, unter günstigeren Zeitumständen Abhülfe zu schaffen. Als nun auf der Reichsversammlung zu Attigny auch Assuer im königlichen Palaste erschien,<sup>5)</sup> gedachte Pippin der früheren Unterredung mit ihm, und um

---

<sup>1)</sup> Ann. Laur. maj. 764.

<sup>2)</sup> Ann. S. Amandi 765: Pippinus placitum habuit ad Atiniacum; fast gleichlautend ann. Laur. maj. (und Einhardi) 765.

<sup>3)</sup> Wandelberti (schrieb 839) de miraculis S. Goaris c. 1. und c. 35, Mabillon Acta SS. II. p. 288. 298.

<sup>4)</sup> Vielleicht zu der Reichsversammlung, welche 763 dort abgehalten worden; s. oben S. 379 (R. 2).

<sup>5)</sup> non multo post positus in palatio, quod Attiniacum vocatur, cum ad generalem populi conventum simul abba Assuerus venisset, evocatum ad se princeps . . . commonefecit etc.

die Zelle des heil. Goar sowohl äußerlich als auch innerlich zu heben, übertrug er dieselbe kraft seines königlichen Besitzrechtes der Obhut des Abtes.<sup>1)</sup> Von den Bemühungen Aßuers für das rheinische Stift erfahren wir nur, daß er es sich sogleich angelegen sein ließ, über dem Grabe des Heiligen eine neue Kirche zu bauen; die feierliche Einweihung derselben erfolgte jedoch erst unter Karls des Großen Regierung durch die Bischöfe Vullus von Mainz, Basinnus von Speier und Megingaudus von Würzburg.<sup>2)</sup>

Auch andere drei Heilige gelangten im Jahre 765 zu hohen Ehren im Frankenreiche, nicht alleinheimische jedoch, wie S. Goar. Es war damals eine verbreitete Sitte, daß, wer Kirchen und Klöster mit Heiligengebeinen zu schmücken wünschte, sich nach dem reliquiensreichen Rom wandte. Sowohl Willibrord als auch Bonifacius hatten solche von dort mitgebracht; Abt Fulrad von S. Denys hatte einst in gleicher Absicht sich von Pippin die Erlaubniß erbeten, nach Rom zu gehen, und war mit den Gebeinen der Märtyrer Alexander und Hippolyt zurückgekehrt.<sup>3)</sup> Auch Chrodegang hatte sich jetzt, um seinen Klöstern höhere Weihe zu geben, bei Paul I. die Gebeine von Märtyrern erbeten, und der Papst belohnte die hohen Verdienste, welche derselbe sich, ähnlich den drei Vorgenannten, um Rom erworben, damit, daß er ihm durch den Bischof Wilharius von Sens die Leichen der Heiligen Gorgonius, Nazarinus und Nabor übersandte.<sup>4)</sup> Am 15. Mai 765

<sup>1)</sup> Auf Grund dieser Maßregel Pippins entschied später Karl einen Streit zwischen Aßuer und dem Bischof Leonad von Trier zu Gunsten des Ersteren. Vgl. Abel, Karl d. Große I. S. 348; Sickel, Acta deperd. p. 379. n° 6.

<sup>2)</sup> Wandelbertus l. c. p. 299; vgl. oben S. 358. R. 4.

<sup>3)</sup> *Historia translationis S. Viti* c. 2, Pertz SS. II. p. 577: principem adiit petivitque, ut eum Romam ire permitteret . . . Quod princeps piissimus libenter accipiens, non solum licentiam dedit, sed et gratias pro tali desiderio retulit; dieser ausdrücklichen Angabe zufolge fiel die Reise also mit keiner der früher erwähnten diplomatischen Missionen Fulrads zusammen. Von den Reliquien des heil. Hippolyt hat das von Fulrad gestiftete Andaldovillare im Elsaß den Namen S. Hippolyte erhalten. Ueber das monasterium S. Alexandri, das ebenfalls im Elsaß gelegene Leberan (Lebraha), vgl. besonders Pertz LL. I. p. 421.

<sup>4)</sup> Ann. Lauresh. 765: venerunt corpora sanctorum Gorgonii, Naboris et Nazarii in Gorgia monasterio Id. Jul. et 5. Id. Jul. advenit preciosum corpus sancti Nazarii in monasterio Laurishaim; ebenjo die ann. Petav. und Mosell., beide jedoch ohne die besondere Erwähnung von Lorich und ohne Angabe des Datums. Paul. Diac. de epp. Mett., Pertz SS. II. p. 268: Expetit a Paulo Romano pontifice tria corpora sanctorum martyrum. id est beati Gorgonii etc.: danach war schon die Bitte Chrodegangs auf diese drei Heiligen gerichtet. Der Codex Laureshamensis p. 6 hebt hervor, der Bischof habe missis ad apostolicam sedem legatis sein Gejuch dem Papste kundgethan, und er fährt fort: transmisit ei S. Nazarium, Naborem et Gorgonium per Williharium Sedunensem episcopum, delatos ad Gorziense monasterium, wobei statt Sedunensem ohne Zweifel Senonensem zu lesen ist. Nur eine jäghast ausge schmückte Darstellung dieser Translation läßt Chrodegang selbst deshalb nach Rom gehen und a. e. die Ereignisse miterleben, welche sie angeblich in ihrem Gefolge hatte,



traf die Sendung in Gorze ein, und Chrodegang vertheilte sie so, daß Gorgonius in diesem Kloster verblieb, Nabor nach S. Avoold, einem ebenfalls bei Metz gelegenen älteren Kloster, kam,<sup>1)</sup> Nazarius endlich für Vorsch bestimmt wurde. Der 11. Juli, an welchem dieser Heilige dort eintraf, wurde zu einem Festtag für die ganze Gegend: bis an das Hardegebirge<sup>2)</sup> zog die Bevölkerung in großer Menge dem ankommenden Heiligen entgegen; die Grafen Cancor und Varinus, sowie andere Vornehme trugen die Reliquien bis ins Kloster. Jetzt erwies sich der ursprüngliche Bau — später das alte Münster genannt — als zu eng, und man beschloß, die Stiftung nach einem freieren Plage zu verlegen. So ist das heutige Vorsch entstanden; Paulus Diaconus rühmt die Schönheit der Kirche, welche sich hier erhob.<sup>3)</sup> Auch zu Gorze wurde, dem heil. Gorgonius zu Ehren, eine neue Basilika errichtet. Beide Neubauten jedoch wurden, gleich der S. Goarszelle, erst nach dem Tode Pippins vollendet; am frühesten die Kirche zu Gorze, in welcher die Beisetzung des Heiligen schon im Jahr 769 erfolgen konnte.<sup>4)</sup>

Von diesen Vorgängen mehr localen Interesses wenden wir uns nun wieder zur allgemeinen Reichsgeschichte zurück und reden zuvörderst von zwei Gesandtschaften, welche, wenn nicht genau in die Tage der Synode von Attigny, doch jedenfalls in jene Zeit fallen.

Es ist hier erforderlich, daß wir uns die politischen Zustände der Araber um die Mitte des 8. Jahrhunderts in kurzen Zügen gegenwärtigen. Während in Asien die Abbasiden Abu-l-Abbas († 9. Juni 754) und sein Bruder Mansur mit allen Mitteln der Gewalt ihre Herrschaft gründeten, hatte der letzte der Omejjaden, Abd Errahman, der ihren grausamen Verfolgungen unter kühnen Abenteuern entgangen war, nach glücklich vollbrachter Landung in Spanien den Usurpator

---

zu denen namentlich ein nur durch Pippins Eingreifen verhindertes Diebstahl der Reliquien Seitens der Mönche von S. Maurice, ferner des heil. Gorgonius mehrfach wiederholte Wunderthat gehörte, daß er an den Orten, welche er zu erwerben wünschte, sich nicht eher vom Boden heben ließ, als bis man sie ihm übergeben hatte: *inerat autem huic sancto martyri moris, ut quemcunque affectasset locum, non prins posset levare corpus ejus etc.*: *Johannis Gorziensis Miracula S. Gorgonii* c. 1—6. Pertz SS. IV. p. 235; *Vita Chrodegangi* (wahrscheinlich von demselben Verfasser) c. 28—31. Pertz SS. X. p. 552. Ähnliche Wunder werden auch von der Translation des Bonifacius und des Germanus erzählt; s. oben S. 178 und *Excurs IX*: Ueber die sog. *Translatio S. Germani*.

<sup>1)</sup> Ursprünglich Hilariacum genannt, hieß es seitdem auch S. Nabor, und hieraus ist dann S. Avoold geworden; vgl. Rettberg I. S. 514. Nach Paulus Diaconus war Sigibald, der unmittelbare Vorgänger Chrodegangs, Gründer von Hilariacum; der *Codex Laureshamensis* bezeichnet es daher nichtig als eine Stiftung des Chrodegang selbst.

<sup>2)</sup> So ist statt des *saltus qui Vosegus dicitur* des *Codex* wohl genauer zu sagen.

<sup>3)</sup> *aedificata in honorem ipsius martyris miri decoris basilica.*

<sup>4)</sup> *Ann. Lauresh. (Petav., Mosell.) 769.*

Zusuf Ibn Abd Errahman unter dem Beifall der Bevölkerung gestürzt und in Cordova ein Omejjadenreich aufgerichtet. Beide Staaten, der asiatische und der europäische, hatten sich Anfangs der 60er Jahre durch Besiegung der aufrührerischen Gegner befestigt. Der Chalif von Bagdad richtete daher seinen Blick nun auch auf Spanien und schickte ein Heer zu dessen Wiederunterwerfung ab. Nachdem dieses jedoch im Jahre 764 eine schwere Niederlage erlitten hatte, gedachte er seinen Plan auf anderem Wege, mit Hülfe eines europäischen Bundesgenossen, durchzuführen. Das arabische Spanien stand durch den Streit um das Gothenland schon seit längerer Zeit mit dem Frankenreiche in feindlichem Verhältniß. Wenn daher der aquitanische Krieg leicht zu einer Annäherung zwischen Abd Errahman und Waifar führen konnte, so mußten eben diese Kämpfe sowie die beständigen Reibungen zwischen dem asiatischen Chalifat und Ostrom ein Bindemittel für Pippin und Manfur werden. Es lag demnach nicht minder im Interesse des Frankenkönigs, als des Chalifen von Bagdad, daß sie sich enger an einander schlossen. Das Verbot des Koran, in einen Bund mit Ungläubigen zu treten, hinderte Manfur nicht, sich zunächst in diplomatische Beziehungen mit Pippin einzulassen. Im Jahre 765 ging eine fränkische Gesandtschaft nach Bagdad ab, die vom Chalifen, wie wir sehen werden, freundlich empfangen und erwidert wurde.<sup>1)</sup> Näheres wissen wir über diese Mission freilich nicht; zu einem kriegerischen Unternehmen gegen Spanien ist Pippin nicht gekommen. Erst Karl der Große hat auch hier, wie in anderen Dingen, die Intentionen des Vaters wieder aufgenommen und durchgeführt.<sup>2)</sup>

Eine zweite Gesandtschaft traf um diese Zeit am fränkischen Hofe ein; es waren der Spatarinus Anthi und der Eunuch Sinesius aus Constantinopel.<sup>3)</sup> Wir wissen, daß schon gegen das Ende des Jahres 762 fränkische und römische Botschafter zur Herbeiführung eines Verständnisses in den italienischen Angelegenheiten nach Byzanz gegangen waren.<sup>4)</sup> Noch im Anfange des Jahres 764 wußte Paul dem Könige auf dessen Anfrage keine Nachricht über das Verbleiben der beider-

<sup>1)</sup> Fred. cont. c. 134 (a. 768): nuntiatum est regi, quod missi sui, quos dudum ad Amormuni regem Sarracenorum miserat, post tres annos ad Massiliam reversi fuissent. — Amormuni gilt dem Chronisten irrigerweise nicht als der Titel, sondern als der Name des Chalifen, ähnlich wie die Vita S. Willibaldi episcopi c. 15. 21 den jarazenischen Herrscher von Emessa Mirumuni nennt, Mabillon Acta SS. III. 2. p. 374. 377; vgl. Hahn, Die Reise des heil. Willibald nach Palästina (Programm der Louiseustädt. Realschule), Berlin 1856, S. 9. N. 36.

<sup>2)</sup> Wir folgen in obiger Darstellung der jarazenischen Angelegenheiten jener Zeit besonders dem trefflichen Buche von Gustav Weil, Geschichte der islamitischen Völker von Muhammed bis Selim, Stuttgart 1866; vgl. auch Abel, Karl der Große I. S. 231. Das Werk von Dozy, Histoire des Musulmans d'Espagne (Leyden 1861), habe ich nicht einsehen können.

<sup>3)</sup> Cod. Carol. ep. 36. p. 125. 127.

<sup>4)</sup> S. oben S. 356.

seitigen Botschafter zu geben.<sup>1)</sup> Endlich aber waren diese selbst und mit ihnen die obengenannten Bevollmächtigten Constantins V. am Hoflager Pippins eingetroffen.<sup>2)</sup> Sie brachten ein Schreiben des Kaisers mit, das nach der Behauptung Pauls voll Heuchelei und Täuschung war.<sup>3)</sup> Der Kaiser beschwerte sich darin über Fälschungen durch Wort und Schrift:<sup>4)</sup> die Gesandten alle berichteten Anderes, als ihnen aufgetragen sei; die kaiserlichen Schreiben würden dem Papste wie dem Könige von ihren Beamten falsch ausgedeutet; die dringenden Vorstellungen, welche von Rom aus öfter an ihn gerichtet worden wären — auch Paul hatte gleich seinen Vorgängern den Kaiser für die Bilderverehrung zu gewinnen gesucht<sup>5)</sup> — seien von dem päpstlichen Rathe Christophorus ohne Auftrag und Wissen des Papstes in dessen Namen verfaßt worden; ebenso habe jener den kaiserlichen und königlichen Gesandten falsche Schriftstücke vorgelesen.

Es ist möglich, daß damals von griechischer Seite der Antrag an Pippin gelangte, seine Tochter Gisla mit dem Sohne des Kaisers zu vermählen.<sup>6)</sup>

Der König aber blieb all' den Bemühungen Constantins unzugänglich. Auf jene Brautwerbung erklärte er, daß er seine Kinder nicht ins Ausland verheirathen dürfe, überdies gegen den Willen des apostolischen Stuhls nichts unternehmen werde;<sup>7)</sup> er gab den Gesandten des Kaisers überhaupt kein Gehör und keinen Bescheid, ohne die Vertreter des Papstes zur Unterredung hinzuzuziehen.<sup>8)</sup> So fand denn

<sup>1)</sup> Cod. Carol. ep. 28. p. 107, ep. 29. p. 110; s. oben S. 356. N. 6 und S. 383. N. 2.

<sup>2)</sup> Ep. 36. p. 125: innotuit benignitas vestra, qualiter nostri ac imperatoris missi a vobis suscepti sunt.

<sup>3)</sup> Daj.: litteras, quas vobis simulationis ac inlusionis causa ipsi imperiales missi attulerunt nobisque a vobis directas; vgl. p. 127: relectis imperialibus litteris vobisque defertis per praelatos Anthi spatarium et Sinesyum eunuchum, quas nobis ob earum seriem intuendam . . . dirigere dignati estis.

<sup>4)</sup> Daj. p. 128: Et in hoc perpendat vestra excellentia, quanta est inimicorum malitia . . . in id quod nec suis nec vestris nec nostris credant missis.

<sup>5)</sup> Vgl. den Brief des Papstes Hadrian oben S. 290. N. 3; Paul selbst erkärt, Cod. Carol. ep. 36. p. 128: nequaquam silesimus [sft. siluimus] ei praedicandum ob constitutionem sanctarum imaginum et fidei orthodoxae integritatem.

<sup>6)</sup> Vgl. das Schreiben Stephans III. an die Könige Karl und Karlmann aus den Jahren 769—770, Cod. Carol. ep. 47. p. 161: Constantinus imperator nitebatur persuadere sanctae memoriae mitissimum vestrum genitorem ad accipiendum conjugio filii sui germanam vestram nobilissimam Ghisylam.

<sup>7)</sup> Daj.; an der von Jaffé bezeichneten Stelle ist, wenngleich der Coder keine Lücke aufweist, doch jedenfalls responsum reddidistis oder ein ähnliches Wort zu ergänzen.

<sup>8)</sup> Ep. 36. p. 125: eos . . . nequaquam suscipi aut illis respondi adquiescentes absque nostrorum missuum praesentia . . . et ipsi nostri legati ea ipsa nobis retulerunt.

auch zwischen den beiderseitigen Abgeordneten in seiner Gegenwart eine Disputation über den orthodoxen Glauben und die Ueberlieferung der Väter statt.<sup>1)</sup>

Pippin ließ Alles an den Papst gelangen: den kaiserlichen Brief, die eigene Antwort, einen ausführlichen Bericht über die Disputation.<sup>2)</sup> Sämmtliche Actenstücke jedoch sind verloren; wir haben nur die Antwort des Papstes,<sup>3)</sup> in welcher er Pippin um der Vertheidigung des Glaubens willen preist und sein Thun göttlicher Eingebung zuschreibt. Er habe die Zuversicht, daß kein Schmeichelwort und kein Versprechen, daß alle Schätze der Welt ihn nicht von der Treue gegen die Kirche würden abzuwenden vermögen. Wir ersehen daraus, welchen Inhalt die Antwort Pippins an den Kaiser gehabt haben muß. Eine endgültige Abfertigung wird es dennoch nicht gewesen sein; denn während der König den Zincius bei sich zurückbehielt, gab er dem andern kaiserlichen Botschafter seine eigenen Gesandten zur Fortsetzung der Unterhandlungen nach Constantinopel mit.<sup>4)</sup>

Noch ein Gegenstand kommt in dieser Correspondenz zur Sprache: es ist die zu wiederholten Malen an den Papst gerichtete Bitte des Baiernherzogs Tassilo, zwischen ihm und dem Frankenkönige den Frieden wiederherzustellen.<sup>5)</sup> Der Papst unterzog sich dem Auftrage wohl, gab es jedoch dem Könige anheim, nach eigenem Ermessen zu entscheiden. Es liegt keine Andeutung vor, daß es je wieder zu einer Verständigung zwischen den beiden Gegnern gekommen sei. Aber bezeichnend ist es für die veränderte Lage der Dinge, daß der abgefallene Herzog die Versöhnung suchte. Die Tage der Krisis waren für Pippin glücklich vorübergegangen; nach der Unterbrechung zweier Jahre konnte er im Sommer 765 wieder zur kräftigen Offensive gegen Baifar schreiten.<sup>6)</sup>

Das oft erwähnte Nevers an der Loire diente abermals als Sammelplatz der Armee, zu welcher der König sich auf dem gewohnten

<sup>1)</sup> Ep. 36. p. 125: Sed et ea, quae praelati missi nostri cum imperialibus missis de observatione fidei orthodoxe et pia patrum traditione in vestri praesentia disputantes altercati sunt, nobis liquidius per eadem vestra scripta innotuistis.

<sup>2)</sup> *S. vor. S. N. 3* und die vorstehende *N. 1*, dazu p. 125: et exemplar litterarum, quas praelato imperatori direxistis, responsionis quippe modo et solutionem petitionum de his, quae ab eo vobis intimata sunt, nobis dirigere . . . excellentia vestra annuit. Die Ueberbringer des königlichen Schreibens und seiner Einlagen waren die heimkehrenden zwei päpstlichen Legaten, Johannes, ein Subdiakon und Abt, und der Defensor Regionarius Pampilus, sowie der sie begleitende fränkische Capellan Flavianus; ep. 36. p. 124.

<sup>3)</sup> Die im Vorstehenden mehrfach citirte ep. 36. p. 124—129.

<sup>4)</sup> Pag. 125: unum ex eis, Anthi nempe spatarium, cum vestris missis regiam direxistis urbem.

<sup>5)</sup> Pag. 127: jam sepius nos petisse dinoscitur Tasilo Bajuvariorum dux, ut nostros missos ad vestram praecelaram excellentiam dirigi annuissimus, ut ea inter vos provenirent, quae pacis sunt.

<sup>6)</sup> Ueber das Folgende s. *Fred. cont. c. 130*.

Wege über Troyes und Auxerre begab. Nach Ueberschreitung der Loire durchzog man diesmal die Landschaft Limousin; die Landgüter des Herzogs wurden niedergebrannt, viele Klöster der Verheerung preisgegeben.<sup>1)</sup> Von Jffoudun aus, jetzt einem Dorfe bei Limoges (Dep. Creuse, Arr. Aubusson), wurde sodann bis in jene traubereichen Gegenden vorgeedrungen, aus denen damals Kirchen und Klöster, Reiche und Arme ihren Wein zu erhalten pfl egten.<sup>2)</sup> Da sammelte Waifar ein großes Heer, zum Theil aus den Landschaften jenseits der Garonne, und wagte einen Angriff auf den König.<sup>3)</sup> Es war das erste und einzige Begegnen beider Fürsten in diesem ganzen Kriege. Nach kurzem Kampfe aber ergriffen die Waëconen die Flucht, und der König verfolgte sie bis zum Einbruch der Nacht. Nur mit Wenigen entkam der Herzog. In dieser Schlacht war es, wo der obengenannte arvernische Graf Blandinus, nachdem er aus der fränkischen Gefangenschaft zu Waifar entflohen war, sein Leben verlor.<sup>4)</sup> Bei Digoin, Dep. Saône et Loire, an der Grenze des Dep. Allier, überschritt der siegreiche Pippin wieder die Loire und begab sich durch den Gau von Autun in sein Reich zurück.

Der Entscheidungskampf war zu Waifars Ungunsten ausgefallen; er versuchte seine Rettung nun durch Friedensverhandlungen. Eine Gesandtschaft des Herzogs, welche am Hofe Pippins erschien, erbat die Zurückgabe von Bourges und den anderen eroberten Plätzen Aquitaniens und versprach, daß der Herzog dafür dem Könige die vassallitische Huldigung leisten und nach dem Vorgang früherer Zeiten demselben alljährlich einen Tribut und Geschenke darbringen wolle. Die fränkischen Großen hatten einst ähnliche Anerbietungen des Langobardenkönigs bei Pippin befürwortet und den Frieden vermittelt; es zeugt von der Geiztheit der Gemüther sowie von der Siegeszuversicht der Franken, daß die Reichsversammlung dem Könige jetzt den Rath ertheilte, die Friedensanträge Waifars zurückzuweisen.

Nun machte auch die Natur den Schaden wieder gut, den sie das Jahr vorher, wie in anderen Theilen Europa's, so auch im Frankenreiche angerichtet hatte.<sup>5)</sup> „Gott hat in gegenwärtigem Jahre unserem Lande seine Güte und Barmherzigkeit bewiesen,“ schreibt Pippin;<sup>6)</sup> „er hatte uns unserer Sünden wegen Trübsal gesendet, nach der Trübsal aber sandte er großen und wunderbaren Trost, jenen Ueberfluß an Erdfrucht, dessen wir uns jetzt erfreuen. Um dieser und um unserer sonstigen Angelegenheiten willen<sup>7)</sup> liegt es uns ob, ihm unseren Dank

<sup>1)</sup> monasteriis multis depopulatis.

<sup>2)</sup> ubi plurimum vinearum erat . . . unde pene omnis Aquitania, tam ecclesiae quam monasteria, divites et pauperes vina habere consueverant.

<sup>3)</sup> super praedictum regem venit.

<sup>4)</sup> S. oben S. 349—350.

<sup>5)</sup> S. oben S. 383. (N. 2).

<sup>6)</sup> Encyclica de letaniis faciendis: Pertz LL. I. p. 32, Jaffé Bibl. III. p. 281.

<sup>7)</sup> ob hoc atque pro alias causas nostras.

darzubringen, weil er in seinem Erbarmen seine Knechte getröstet hat.“ Der König verordnet daher, daß ein jeder Bischof in seiner Parochie eine Proceßion halte, ohne Fasten, nur zum Lobe Gottes, der solchen Ueberfluß gespendet habe; und es solle ein jeder Mann Almosen geben und die Armen speisen. Ferner sollten die Bischöfe im Namen des Königs darauf sehen, daß ein jeder Mann, gutwillig oder gezwungen, seinen Zehnten entrichte.<sup>1)</sup>

---

<sup>1)</sup> aut vellet aut nollet, suam decimam donet; vgl. oben S. 298. N. 6.

---

## Dreißigstes Capitel.

---

Tod Chrodegangs. Urkunden. Bilderstreit. Drei aquitanische Feldzüge. Papst Constantin II.

766—767.

Pippin beging das Weihnachts- und Osterfest (6. April 766) diesmal in Aachen.<sup>1)</sup> Hier wird ihn daher die Nachricht vom Tode des Bischofs Chrodegang von Metz, seines Jugendgenossen, getroffen haben; dieser endete nämlich, nach mehr als 23jähriger Amtsführung, am 6. März des Jahres 766.<sup>2)</sup>

Aus höchstem fränkischen Adel geboren, war Chrodegang im Palaste Karl Martells aufgezogen und schon vom ihm zur Würde des Referendarius erhoben worden.<sup>3)</sup> Dann hatte ihn Pippin zum Bischof von Metz ernannt, Papst Stephan II. mit dem Pallium geschmückt. Er war durch körperliche Schönheit, durch geistige und sittliche Bildung ausgezeichnet: ein Wohlthäter der Wittwen und Waisen, den Pilgern und allen Fremden ein Gastfreund; mit Beredsamkeit bediente er sich nicht nur der Muttersprache, sondern auch des lateinischen Idioms. Seine äußeren und inneren Vorzüge sicherten ihm denn auch eine einflußreiche Stellung im Reiche. Wenn er schon in der auswärtigen Politik eine bedeutame Rolle spielte — wir kennen ihn als Mitglied

---

<sup>1)</sup> Ann. Laur. maj. 765.

<sup>2)</sup> Ann. Lauresh. 766: transivit dominus Hrodegangus archiepiscopus pridie Non. Mart.; Paulus Diaconus de episc. Mettensibus, Pertz SS. II. p. 263: Rexit ecclesiam Mettensem annis viginti tribus, mensibus 5, diebus 5; obiit pridie Nonas Martias in diebus Pippini regis; requiescit in Gorzia monasterio. Das Bisthum blieb bis zu Pippins Tode unbesetzt; vgl. Paulus p. 269: cessavit episcopatus annos 2, menses 6 et dies 19.

<sup>3)</sup> Paulus Diaz. p. 267, dem auch die meisten der folgenden Notizen entnommen sind. Ueber das Amt des Referendarius vgl. Waitz, BG. II. S. 380.

jener Gesandtschaft, welche den Papst nach Gallien abholte —, so griff er noch mehr in die Entwicklung der innern Angelegenheiten ein. Zwei Klosterstiftungen, zu Gorze und zu Vorsch, und die Congregation der Kleriker zu Metz waren locale Schöpfungen von dauernder Wichtigkeit; aber auch an der Gesetzgebung des Reiches nahm er einen hervorragenden Antheil. Wir haben insbesondere bei den Verhandlungen zu Verneuill und zu Attigny in ihm den Führer der geistlichen Großen zu erkennen geglaubt; zu Compiègne durfte er die versammelten Väter der Synode mit seinen Privatangelegenheiten beschäftigen, indem er sie zur Unterzeichnung des Privilegiums für Gorze veranlaßte. Wenn von irgend Jemand gesagt werden kann, daß er die durch das Ableben des Bonifaz eingetretene Lücke im Reiche wieder ausgefüllt habe, so gewiß nur von Chrodegang. Ihn besetzte der gleiche Eifer für die Hebung des kirchlichen Lebens, er besaß gleiches Ansehen. Und er war Franke von Geburt; die fränkische Kirche bedurfte zu ihrer Regeneration bereits der Ausländer nicht mehr. Die rege Fürsorge für das engere Gebiet seiner Diöcese, die Beschränkung des ersten reformatorischen Wirkens auf eine Stadt, den Mittelpunkt des Amtsbezirks, charakterisirt den heimathlichen Sinn des Eingeborenen. Die Verehrung für Rom theilte der fränkische Kirchenverbesserer mit dem angelsächsischen, aber er folgte ihm nicht bis in alle Consequenzen derselben. Der Angelsache trug kein Bedenken, die fränkische Kirche in ein gesetzliches Abhängigkeitsverhältniß zum Papste zu bringen; der Franke ahmte das römische Beispiel nach und achtete die päpstlichen Aussprüche, eine amtliche Unterordnung aber lehnte er ab. Wir dürfen in Chrodegang, wenn nicht den Urheber, so doch gewiß einen der Hauptvertreter dieser nationalen Sinnesweise erkennen, die in der Pippinischen Gesetzgebung schließlich den Sieg davon getragen hat. Seine Leiche wurde im Kloster Gorze bestattet.

König Pippin wandte sich abermals nach Aquitanien. Der neue Feldzug, zu welchem ein das ganze Land umfassendes Aufgebot erfolgt war, nahm von Orléans seinen Ausgang.<sup>1)</sup> Hier fand die Jahresversammlung der Großen statt, wobei Pippin von seinen Unterthanen reich beschenkt wurde. Daß die Zusammenkunft zu Orléans aber erst in den Juli des Jahres fiel, beweisen zwei daselbst unter diesem Datum ausgestellte Diplome des Königs, das eine, worin er dem Kloster des heil. Bonifacius die Villa Umstadt im Maingau schenkt,<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Fred. cont. c. 131.

<sup>2)</sup> Sickel P. 24: villa aliqua noneupante Antmundisstat qui ponitur in pago Moimigaugio super fluvio Ricchina; jetzt eine Stadt in Hessen-Darmstadt, Prov. Starkenburg. Vgl. über diese Schenkung die oben S. 392. N. 6 citirte Stelle der Vita Sturmii. — Ein Mann, Namens Sirens, enthielt dem Kloster später ohne allen Rechtsgrund einige Besitzungen des Ortes vor (illas res in loco qui dicitur Omenstat, quem dominus et pater noster Pippinus per suum preceptum ad monasterium sancti Bonifacii donaverat una cum adjacentiis et ad se pertinentibus rebus; ungenau aufgefaßt von Abel, Karl der Große I.



das andere, worin er die im Gau von Paris gelegene Villa Exona sammt ihren Zolleinkünften und sonstigem Zubehör dem Kloster S. Denys zurückerstattet.<sup>1)</sup> In beiden Urkunden, nicht in der Fuldaischen allein, gedenkt der König seines Bruders Karlmann und fordert die Mönche an, wie für sein eignes und seiner Nachkommen Seelenheil, so auch für das seines verstorbenen Bruders zu beten.<sup>2)</sup>

Im Juli also überschritt Pippin mit seinem Heere bei Orleans die Loire. Siegreich vordringend, erreichte er bei Agen (Aginum) die Garonne. Das ganze Land zwischen den beiden Strömen unterwarf sich dem Eroberer und leistete den Eid der Treue. Hierauf kehrte Pippin durch die Gane von Pérignoux und Angoulême wieder ins Frankenland zurück.<sup>3)</sup>

Am Weihnachtstage des Jahres 766 finden wir ihn in Samoucy bei Laon,<sup>4)</sup> im Anfange des folgenden Jahres zu Gentilly bei Paris.<sup>5)</sup> Hier kam es nach mehr als 10jährigen Unterhandlungen endlich zu einer dogmatischen Auseinandersetzung mit Ostrom, die natürlicherweise auch für die weltlichen Fragen, welche Italien bewegten, entscheidend sein mußte. Die fränkische Gesandtschaft des Jahres 765,<sup>6)</sup> welcher sich auch Vertreter des Papstes angeschlossen hatten, war in Begleitung

S. 108), bis Karl der Große und sein Hofgericht im November 772 auf eine Beschwerde des Abtes Sturm sie an dasselbe wieder herauszugeben befaßt; Sickel K. 17. — In einer Urkunde Ludwigs wird noch von einer anderen Schenkung Pippins berichtet, von zwei Waldungen nämlich, Bramvirst und Salzvorst genannt, welche Pippin und Karl dem Kloster tradirt; vgl. Sickel, Acta deperd. p. 369.

<sup>1)</sup> Sickel P. 25: villa cognominante Exona sita super fluvio Exone in pago Parisiaco. — Das Nähere s. oben S. 7.

<sup>2)</sup> Während des Ansenthaltes zu Orleans erließ Pippin vielleicht auch jene zwei nicht mehr vorhandenen Diplome für das Kloster des heil. Anianus, deren Inhalt bereits oben S. 359. N. 8 angegeben worden.

<sup>3)</sup> Ademar von Chabannais, um das Jahr 1000 Priester zu Angoulême, giebt in seiner fränkischen Geschichte, lib. II. c. 2 (Pertz SS. I. p. 148, IV. p. 117), eine Zusatznotiz zu den ann. Lauriss. maj. 769, die vielleicht hieher zu ziehen ist; er erzählt nämlich, Pippin habe zu Angoulême seinen Capellan Launus als Bischof eingesetzt. Das Auctarium Gemblacense a. 771, gegen die Mitte des 12. Jahrhunderts geschrieben, Pertz SS. VI. p. 390, meldet sogar, daß Pippin daselbst zu Ehren Johannes des Täufers, dessen Haupt damals durch fromme Pilger von Alexandrien nach Angoulême gebracht worden, cernens per eam cotidiana indigenis beneficia sibi que erebras ex hostibus Aquitanicis victorias provenire, eine Kirche erbaut und ein Kloster errichtet habe. Ueber die Zweifelhastigkeit solcher späten Nachrichten jedoch, die häufig auf einer Verwechslung mit nachfolgenden Königen gleichen Namens beruhen, vgl. Sickel, Acta dep. p. 366; auch Abel, Karl der Große I. S. 39 (N. 3).

<sup>4)</sup> Ann. Lauriss. maj. 766; die ann. Weissemburgenses. Pertz SS. I. p. 111, melden zu diesem Jahre wieder, wie zu 763: Hiems grandis.

<sup>5)</sup> Die Notiz der ann. Laur. maj. 766: et pascha [celebravit] in Gentiliaco, kann nur auf Irrthum beruhen, da, nach der eigenen Angabe der Annalen zum Jahre 767, Pippin das Osterfest (19. April) in Wien beging, nachdem er vorher zu Gentilly die Synode abgehalten, darauf einen Zug nach Aquitanien unternommen hatte, der den ann. S. Amandi zufolge schon in den Monat März fiel.

<sup>6)</sup> S. oben S. 398 (N. 4).

griechischer Botschafter im Herbst 766 zurückgekehrt. Pippin beschloß nun, die religiöse Streitfrage, welche so oft vor ihn gebracht worden war, in Gemeinschaft mit den versammelten weltlichen und geistlichen Großen seines Reichs endlich zum Austrag zu bringen. Es handelte sich nicht nur um den Cultus der Bilder, sondern auch um die damit zusammenhängende Trinitätslehre.<sup>1)</sup> Die Ketzerei des ehemaligen Patriarchen von Constantinopel, Nestorius, hatte noch immer viele Anhänger im Orient; Kaiser Constantin selbst wollte nicht gelten lassen, daß man Maria, die Mutter Christi, Mutter Gottes nenne und ihre Hülfe anrufe.<sup>2)</sup> Besonders aber stritt man über das Dogma vom Ausgehen des heil. Geistes aus dem Sohne. Ein charakteristisches Beispiel von der Richtung der griechischen Kirche ist die Veränderung, welche in der von Zacharias veranstalteten Uebersetzung der Dialoge (Gregors I.<sup>3)</sup>) vorgenommen wurde. Während es nämlich im lateinischen Urtexte und in der Uebersetzung des Papstes geheißten hatte, der heil. Geist gehe von dem Vater und dem Sohne aus, änderten die Griechen diesen Satz dahin ab, er gehe vom Vater aus und ruhe auf dem Sohne.<sup>4)</sup>

Der Papst, der von der bevorstehenden fränkischen Reichsversammlung erfuhr, hatte wohl volles Vertrauen zu der orthodoxen Gesinnung Pippins; da die Entscheidung jedoch in die Hände der Großen des Reichs gelegt war, wandte er sich, wie einst Stephan in den Jahren 753 und 756, auch an diese in seinem Ermahnungsschreiben, das zugleich im Namen des Alerus, des Adels und der gesammten Bevölkerung Roms abgefaßt war.<sup>5)</sup>

Zu Gentilly nun fand in des Königs und seiner Bischöfe Gegenwart eine große Disputation statt, in welcher die Abgesandten des griechischen Kaisers Constantin V. und die des Papstes Paul I. ihre entgegengesetzten Meinungen über die Bilderverehrung und über die Frage von der Dreieinigkeit bei den Franken zur Anerkennung zu bringen suchten.<sup>6)</sup> Die päpstliche Lehre trug, wie zu erwarten stand, den Sieg davon.<sup>7)</sup>

<sup>1)</sup> Vgl. oben Cap. XII. S. 187—188.

<sup>2)</sup> Theophanis Chronographia ed. Bonn. I. p. 671. 678. 684.

<sup>3)</sup> S. oben S. 113 (N. 4).

<sup>4)</sup> Vita Zachariae ed. Vignoli II. p. 84. n. 1.

<sup>5)</sup> Cod. Carol. ep. 37. p. 129 sq.

<sup>6)</sup> Ann. Laur. maj. 767: Tunc habuit dominus Pippinus rex in supra dicta villa synodum magnum inter Romanos et Graecos de sancta Trinitate vel de sanctorum imaginibus. Das chronicon Adonis, Pertz II. p. 319, hat nach Trinitate die Worte: et utrum Spiritus sanctus, sicut procedit a Patre, ita procedat a filio.

<sup>7)</sup> Die Vita Austremonii primi Arvernorum episcopi, Mansi XII. col. 662, gedenkt einer von Pippin veranstalteten Synode, welche mit derjenigen von Gentilly identisch zu sein scheint. Es waren in derselben praesules clarissimi et comites innumeri; cum his . . . plurima de fide sanctae Trinitatis contra Deo contrarios haereticos disputavit et incorrigibiles quosque de suo regno cum suis complicibus exturbavit (auf die letzten Worte ist wohl kein weiterer Werth zu legen). Wie gewiß in jeder solcher Versammlung, vertheilte Pippin auch hier in. finita munera ad restaurationem ecclesiarum et sartatectorum

Um dieselbe Zeit kam auch in der orientalischen Christenheit die durch den Bildersturm hervorgerufene Bewegung zum Abschluß. Die drei hervorragendsten Kirchenhäupter des Morgenlandes, Theodorus I. von Jerusalem, Cosmas von Alexandria und Theodorus I. von Antiochia, sprachen sich in schriftlichen Glaubensbekenntnissen, die sie zunächst sich untereinander,<sup>1)</sup> dann aber auch dem Bischof von Rom und Anderen mittheilten, im Sinne der orthodoxen Lehre überhaupt und insbesondere zu Gunsten des Bilderdienstes aus. Das Schreiben des erstgenannten Patriarchen hat sich in den Acten des Nicänschen Concils vom Jahre 787 erhalten:<sup>2)</sup> Theodorus bekennt darin vor Allem seinen festen Glauben an die heil. Dreieinigkeit, wie derselbe von den sechs ökumenischen Synoden, allen Irrlehren gegenüber, festgestellt worden sei; dann rechtfertigt er die Verehrung der Heiligen, endlich die der Bilder, sowohl Christi und Mariä, als auch der Apostel und Propheten, der Märtyrer und Bekenner. „Denn wir verehren nicht den Stoff oder die Farben,“ sagt er, „sondern werden durch sie nur auf die Personen hingeführt und erweisen diesen die schuldige Ehre. Wir wissen mit Basilius dem Großen, daß die dem Abbild gezollte Ehre auf das Urbild übergeht. Wenn aber Einige in streitsüchtiger Weise die Verehrung der Heiligenbilder, weil diese von Menschenhand gemacht seien, verwerfen und dieselben in ihrer Thorheit, ja, Nuchlosigkeit Gözenbilder nennen, so mögen die so Geäinnten wissen, daß auch die Cherubim, der Gnadenstuhl, die Lade, der Tisch, sämmtlich von Mose nach Gottes Vorschrift angefertigt, Menschenwerk waren und dennoch verehrt wurden.“

Theodorus von Jerusalem hatte mit einer solchen Kundgebung

---

reparationem, und unter den dabei bedachten Aebten befand sich Lanfrid vom Kloster Maaiziacum (Mazaye in der Auvergne, Dep. Puy de Dôme, Arr. Clermont), ipsi regi admodum dilectus; dieser erbat sich hier zugleich die Erlaubniß zur Translation des heil. Austremonius aus dem Nachbarkloster Volvic (Dep. Puy de Dôme, Arr. Riom) nach Mazaye. — Die Erwähnung des Ortes Volvic hat grundloser Weise dazu verleitet, ein concilium Volvicense anzunehmen, und seine Lage in der Auvergne empfahl dessen Verlegung in das Jahr 761, wo Pippin Arverna zerstört hat; so verzeichnet denn auch Hefele, III. S. 562, eine Synode zu Volvic vom Jahre 761. Eine Stätte kriegsfeindlicher Verwüstung jedoch (vgl. Fred. cont. c. 125 ex.: Factum est autem, ut, postquam Pippinus rex urbem Arvernam cepit, regionem illam totam vastavit) war schwerlich zu gleicher Zeit die Stätte theologischer Berathungen und königlicher Gunstbezeugungen. Dagegen war Pippin in seinen letzten Jahren, wie ja auch die sogleich zu erwähnende Urkunde für S. Antonin beweist, allerdings mit der friedlichen Wiederherstellung des eroberten Landes beschäftigt; was daher die Vita Austremonii von jener Synode anführt, würde nicht nur in seinem ersten, sondern auch in seinem zweiten Theile vollkommen auf die Synode von Gentilly passen. Auf eine größere Entfernung lassen überdies die Worte schließen, daß die Aebte — inter quos exstitit Lanfridus — nach Empfang der Geschenke ad propria rediere.

<sup>1)</sup> secundum solitum ecclesiae ritum; s. folgende Seite N. 2.

<sup>2)</sup> Concil. Nicaen. II. Actio III, Mansi XII. col. 1135—1146 (griechisch und lateinisch).

gegen Constantin V. offenbar den Anfang gemacht; denn indem er sein Schreiben den Patriarchen von Alexandria und Antiochia zuschickte, ersuchte er sie um Berichtigung etwaiger Irrthümer.<sup>1)</sup> Es wird denn auch ausdrücklich erzählt, daß die Antwortschreiben der Beiden noch bei seinen Lebzeiten in Jerusalem eingetroffen seien.<sup>2)</sup> Erst dann, als er der allseitigen Zustimmung gewiß war, übersandte er jenes Glaubensbekenntniß Namens der beiden anderen Patriarchen und zahlreicher Metropolitanbischöfe des Ostens dem Papste Paul.<sup>3)</sup> Der Ueberbringer traf erst am 12. August 767 in Rom ein, anderthalb Monate nach dem Tode Pauls I., sodas sein Nachfolger Constantin II. das Schreiben in Empfang nahm, es vor der Versammlung des Volkes verlesen und in griechischer und lateinischer Copie dem Könige Pippin zukommen ließ.<sup>4)</sup> Schon vorher jedoch war aus Aegypten ein Mönch mit ähnlichen Mittheilungen des Cosmas von Alexandria in Rom angelangt, und Paul I. hatte, offenbar nur kurze Zeit vor seinem Tode, noch die Freude, aus dem Briefe des Patriarchen die orthodoxe Gesinnung des Orients zu erfahren, ebenso wie auch der Bericht Pippins über die Synode von Gentilly ihn noch am Leben fand. Wir haben den Brief, in welchem er dem Könige die frohe Botschaft aus Afrika meldet;<sup>5)</sup> ingleichen die Briefe, worin er ihm und dem Volke der

<sup>1)</sup> Mansi XII. col. 1145: His itaque synodicis nostris libenter acceptis, sanctissimi, si quid inventum fuerit in illis emendatione indigens, sine invidia vestrae Deo plenae doctrinae nos participes facite et ad remittendum ea nobis correcta estote precabiles.

<sup>2)</sup> Col. 1136: Hunc autem libellum secundum solitum ecclesiae ritum idem sanctae recordationis [Theodorus sanctae memoriae pater noster et patriarcha Hierosolymorum] scripsit beatis et almi termini sanctissimis patriarchis, Cosmae scilicet Alexandriae ac Theodoro Antiochia Theopoleos; qui et reciproca synodica eorum, dum adhuc viveret, recepisse dignoscitur.

<sup>3)</sup> Cod. Carol. ep. 45. (Constantini II.) p. 153: duodecimo die preteriti Augusti mensis nunc transactae quintae indictionis (1. September 766 bis 1. September 767) conjunxit ad nos a sancta civitate quidam religiosus presbiter Constantinus nomine, deferens synodicam fidei, missam a Theodoro Hierosolimitano patriarcha ad nomen predecessoris nostri domni Pauli papae; in quo et reliqui patriarchae, id est Alexandrinus et Antioenus, et plurimi metropolitani episcopi orientalium partium visi sunt concordasse.

<sup>4)</sup> Daj. p. 154: Cujus exemplar in Latino et Greco eloquio vestrae excellentiae direximus. Zu dem Briefe Constantins selbst ist die Stelle p. 150: Ipse enim pro humani generis salute, de sinu Patris descendens, verbum caro factum, de virgine Maria domina nostra nasci dignatus est, non amittens deitatem; sed semet ipsum exinanivit, formam servi accipiens (Philipp. II, 7) — unverkennbar ein Anknüpfung an das Schreiben des Patriarchen Theodor, Mansi l. c. col. 1137.

<sup>5)</sup> Cod. Carol. ep. 40. p. 138: Innotescimus quippe, jam absolutis vestris missis (es sind wahrscheinlich die in der nächsten Note genannten Haribert und Dodo gemeint) conjunxisse ad nos navigina a partibus Africae, in quo quidam monachus, a Cosma ab Alexandrino patriarcha cum litteris directus, advenit, quarum instar praefulgidae excellentiae vestrae mirimus intuendum, ut ea, que nobis pro integritate fidei ab orientalibus praesulibus et ceteris nationibus dirigitur, agnoscatis et laetetur cor vestrum.

Franken für die Errettung der Kirche aus den Anfechtungen ihrer Gegner seinen Dank ausspricht.<sup>1)</sup>

Von den Kämpfen auf geistigem Felde kehren wir nach dem aquitanischen Kriegsschauplatz zurück. Pippin hatte sich bereits im Monat März wieder dorthin begeben, und zwar drang er diesmal von Narbonne aus in das feindliche Land ein und eroberte Toulouse, Alby (Dep. Tarn), Rodez (Dep. Aveyron) und die Landschaft Gevandau (Dep. Poyère), also den südöstlichen Theil Aquitaniens.<sup>2)</sup> Schon am 31. März übertrug er dem Kloster S. Antonin (entweder Dep. Tarn et Garonne, Arr. Montauban, oder Dep. Tarn, Arr. Alby), welches damals unter dem Abte Fedaceius stand, das benachbarte Peterskloster Mormacum am Aveyron im Gau von Cahors nebst zwei dazu gehörigen Kirchen und allen Besitzungen derselben zu vollem Eigenthum. Die Handlung geschah in der Kirche des heil. Antoninus in einer feierlichen Versammlung, welcher 14 Bischöfe und 16 Grafen sowie vieles Volk beiwohnten. Daß der Heilige in der Urkunde als „Verteidiger und Beschützer des Königs und seines ganzen Heeres“ bezeichnet wird, beweist wohl die frankfreundliche Gesinnung, welche in dem Kloster während des Krieges geherrscht hatte und durch die gegenwärtige Schenkung die Anerkennung des Siegers fand.<sup>3)</sup>

Das Ostersfest, welches in diesem Jahre auf den 19. April fiel, feierte der König auf burgundischem Boden, zu Vienne; und wahrscheinlich während dieses Aufenthaltes übertrug er das seit Wilcars Rücktritt erledigte Erzbisthum daselbst seinem Nachfolger Bertericus.<sup>4)</sup> Noch in demselben Jahre aber, und zwar im Monat August,<sup>5)</sup> ging

<sup>1)</sup> Cod. Carol. ep. 43. p. 145—147, überbracht von dem Abt Haribert und dem Grafen Tado, zwei heimkehrenden Gesandten des Königs, sowie zwei päpstlichen Gesandten, dem Subdiakon und Abt Johannes und dem Primus Defensor Petrus, die uns Beide schon von früheren Missionen her bekannt sind (s. oben S. 398. N. 2 und S. 355); ep. 38. p. 134—136.

<sup>2)</sup> Ann. Laur. maj. 767: Tolosam coepit, Albiensem similiter necnon et Gavaldanum. Der Zusatz des chron. Moissiac., Pertz SS. I. p. 294: Pippinus rex Narbonam veniens, Tolosa, Albis et Ruthenis illi traditae sunt, ist selbstverständlich, da der pagus Rutenicus zwischen dem Albigenis und Gavaldanus lag.

<sup>3)</sup> Wir besitzen nicht das Diplom selbst, sondern nur eine Notitia traditoria, die nach der Histoire de Languedoc I, Preuves p. 23, bei Migne Patr. lat. XCVI. col. 1562 wieder abgedruckt ist: data II. kal. April. anno XVI. regni Pippini serenissimi imperatoris; Sickel, Acta II. p. 8, setzt die Urkunde irrthümlicherweise ins Jahr 768. Der Ausstellungsort ergibt sich aus dem Wunder, welches dem mitanwesenden Bischof Justinus vor dem Altare des heil. Antoninus begegnete. — Ueber eine zweite Schenkung Pippins an S. Antonin s. Sickel L. 126\*.

<sup>4)</sup> Ann. Laur. maj. 767; chronicon Adonis archiepiscopi Viennensis, Pertz SS. II. p. 319: ubi tunc Viennensem episcopatum post aliquot annos Berterico, cuidam ex familia ecclesiae, dedit. Ueber Wilcars's Rücktritt s. oben S. 367. N. 13.

<sup>5)</sup> Ann. S. Amandi 767: iterum Pippinus fuit in Wasconia in mense Martio, et iterum in mense Augusto.

er durch Tropes und Augerre abermals nach Aquitanien, indem er bei dem Castrum Gordunis, in der Nähe von Sancerre (Dep. Cher), die Voire überschritt. Als Sammelplatz der Truppen war diesmal Bourges bestimmt.<sup>1)</sup> So zuversichtlich betrachtete er dies Gebiet bereits als sein eigenes,<sup>2)</sup> daß die Königin Bertrada ihn dahin begleiten durfte und mit ihm in Bourges einzog, woselbst er die Erbauung eines Palastes anordnete. Nach einer Berathung mit seinen Großen beschloß er, die Königin unter dem Schutze fränkischer Truppen hier zurückzulassen, selbst aber mit dem übrigen Theile seines Heeres auf die Verfolgung Waifars auszugehen. Er drang, wie kurz vorher von Narbonne, so jetzt vom Norden aus bis zur Garonne vor, in die Nähe jener Gegenden, welche er im Frühjahr dem Feinde entrißen hatte. Viele Bergschlöffer und Felsverstecke in den südlichen Theilen von Limousin und der Auvergne, sowie in Rouergue (dem heutigen Dep. Aveyron) fielen in des Königs Gewalt;<sup>3)</sup> es werden besonders Scoraille, Turenne, Peiruce namhaft gemacht. Der König mochte in Erfahrung gebracht haben, daß seine unglücklicher Gegner sich hier zu verbergen suchte. Es gelang ihm jedoch nicht, seiner habhaft zu werden, und als darüber der Winter eintrat, brach er für dieses Jahr die Verfolgung ab und ging nach Bourges zurück, um daselbst mit seiner Gemahlin die kalte Jahreszeit zuzubringen.<sup>4)</sup>

Erst hier erreichte ihn, wenn den Vorschauer Annalen zu glauben ist,<sup>5)</sup> die Nachricht vom Tode Pauls I., obgleich dieser bereits am 28. Juni in der Kirche des Apostels Paulus gestorben war, woselbst

<sup>1)</sup> Fred. cont. c. 132: Campo-Madio, sicut mos erat, ibidem tenere jubet; ähnlich die ann. Laur. maj. 767: ibi synodum fecit cum omnibus Francis solito more in campo.

<sup>2)</sup> Fred. cont. l. c.: cum regina sua Bertradane jam fiducialiter Ligere transacto ad Betoricas accessit, palatium sibi aedificare jubet.

<sup>3)</sup> Die ann. Lauresh. (Petav., Mosell.) 767 jagen daher: conquisivit domnus rex Pippinus Limodiam civitatem et alias civitates in Wasconia. Damals vielleicht erteilte Pippin dem Kloster Solignac bei Limoges (Sollemniacum monasterium) das verloren gegangene Immunitätsdiplom, dessen in einer Bestätigungsurkunde Ludwigs des Frommen Erwähnung geschieht; Sickel L. 111, Acta deperd. p. 384. — Nach Ademar, Historiarum lib. I. c. 58, beschenkte er die S. Stephanskirche zu Limoges mit der villa que dicitur Solanniacensis, ferner das S. Martialsstift daselbst (Ademar hatte in diesem Kloster seinen Unterriht empfangen) mit einem goldenen Banner, welches er im Kampfe gegen Waifar erbeutet, sowie mit der villa de sancto Valerico; Pertz SS. IV. p. 115.

<sup>4)</sup> Von den Bewohnern der eroberten Gebiete ließ er sich, propter firmitatis et pacis studium, Geißel stellen; sed post non multum temporis spatium ceteris omnibus licentia redempta adtributa. Nur einer der Gefangenen, Lambertus cognomento Aganus, ex pago qui vocatur Petroicus (Périgord) et ex castro quod appellatur Toringius (Turenne), der einst — offenbar als Kind — von dem Grafen Ermenricus nach seinem eigenen Vater Aganns in obsidium gegeben worden war, blieb seiner Freiheit und seines Vermögens beraubt, bis Kaiser Ludwig im Jahre 823 auf seine Bitte ihm Beides wiedergab; Sickel L. 206.

<sup>5)</sup> Ann. Laur. maj. 767: et reversus est Bituricam ibique nuntiatum est ei de obitu Pauli papae.

er sich der Hitze wegen aufzuhalten gedacht hatte.<sup>1)</sup> Auch dieser Papst hatte, gleich seinem Bruder und Vorgänger Stephan II., befriedigt und beruhigt aus dem Leben scheiden können, sowohl wenn er auf die gebesserten Beziehungen zum Langobardenreiche, als auch wenn er auf die glückliche Beseitigung der von Byzanz her drohenden Gefahren hinblickte. Sein Ableben aber war das Signal zu neuen Verwirrungen innerhalb der Stadt Rom selbst,<sup>2)</sup> die sich naturgemäß aus der veränderten Stellung des Papstthums ergaben. Denn seit mit der römischen Bischofswürde zugleich eine bedeutende weltliche Macht verbunden war, mußte die Gelegenheit einer neuen Wahl herrschsüchtigen Familien ein Anlaß zu erlaubten und unerlaubten Agitationen werden. Die damalige Bewegung ging von vier Brüdern, Namens Toto, Constantinus, Passivus und Paschalis, aus, von denen der erste den Herzogstitel führte, der zweite den apostolischen Stuhl besteigen sollte. Mit Hülfe tuscanischer Bürger und Bauern bemächtigten sie sich des Laterans und zwangen den Bischof Georg von Palestrina (Präneste), Constantin die geistliche Weihe zu ertheilen, ihn zum Subdiacon und Diacon zu befördern, dann am 5. Juli in Gemeinschaft mit den Bischöfen von Albano und Porto altem Herkommen gemäß<sup>3)</sup> zum Papste zu consecriren. Ein Paie nahm jetzt, allem kanonischen Recht zuwider, den höchsten Bischofsitz der Christenheit ein: eine große Gefahr für das Ansehen des Papstthums unter den Gläubigen.

Constantin II. bemühte sich, sobald als er sein Pontificat angetreten, die Gunst des Königs Pippin zu gewinnen:<sup>4)</sup> er sei wider seinen Willen und ohne sein Verdienst, wie durch einen heftigen Luftstrom emporgetragen, zur höchsten Priesterwürde gelangt; aber Jesus habe ja einst auch Matthäus, den Zöllner, zum Evangelisten auferkoren, und indem er sich gleichfalls als einen von den Zöllnern betrachte, flehe er zu Gott, daß es ihm gelingen möge, das hohe Hirtenamt heilbringend zu verwalten. Pippin aber möge seiner Liebe und Treue versichert sein und Verleumdern, welche die Reinheit seiner Gesinnung etwa zu verdächtigen suchen sollten, keinen Glauben schenken.

Das Verhalten des Königs in dieser Angelegenheit, welche gewiß auch von den Gegnern des Papstes zu seiner Kenntniß gebracht wurde, ist uns unbekannt. Vielleicht darf daraus, daß sich keinerlei Spur einer Einmischung desselben findet, geschlossen werden, daß er die Lösung dieser inneren Schwierigkeiten den Römern selbst überließ, die ja auch noch während seines Lebens dem ungesetzlichen Pontificat Constantins ein Ende zu machen mußten.

<sup>1)</sup> Vita S. Pauli c. 7, Vignoli II. p. 130. Unter den fränkischen Annalen nehmen besonders die des Klosters Murbach, dessen Abt Haribert kurz zuvor in Rom gewesen war (s. oben S. 407. R. 1), von dem Todesfalle Notiz; vgl. die ann. Alamannici Guelferbytani Nazariani 767.

<sup>2)</sup> Vgl. hierüber die Vita Stephani III. c. 3 sq.

<sup>3)</sup> Daf. c. 10: juxta antiquitatis morem; vgl. die damit übereinstimmende Formel des Liber diurnus Romanorum pontificum.

<sup>4)</sup> Cod. Carol. ep. 44. 45. p. 147—155.

## Einunddreißigstes Capitel.

Neunter aquitanischer Feldzug; Capitular. Papst Stephan III. Reichstheilung. Urfunden. Tod Pippins.

768.

Pippin war, wie erzählt, im Herbst 767 zu seiner Gemahlin nach Bourges zurückgekehrt und beging hier in dem neuerbauten Palaste das Weihnachts- und Dreikönigsfest — das letzte, welches ihm zu erleben beschieden war — mit besonderer Feierlichkeit.<sup>1)</sup> Er hatte sein Heer diesmal nicht in die Heimat entlassen, sondern für die Dauer des Winters in dem benachbarten Burgund untergebracht. Nemistan aber, der Oheim Waifers, hielt diesen Zeitpunkt für den geeignetsten, vom Könige abzufallen und die Rettung des Herzogs zu versuchen. Er trat in die Dienste seines Neffen zurück und griff mit Ungestüm die fränkischen Besatzungen derjenigen Städte an, welche der König einst seiner Obhut anvertraut hatte: seine Streifzüge durch die Gauen von Bourges und Limoges schreckten die Landleute von der Bestellung ihrer Aecker und Weinberge zurück.<sup>2)</sup>

Sobald Pippin von diesem Verrath erfuhr, es war um die Mitte des Monats Februar 768,<sup>3)</sup> so wurden die Truppen aus ihren

<sup>1)</sup> Fred. cont. c. 133: in Betoricas per hyemem totam cum regina sua Bertradane in palatio resedit . . . natale Domini nostri Jesu Christi et sanctam Epiphaniam apud Betoricas urbem per consilium episcoporum vel sacerdotum venerabiliter celebravit.

<sup>2)</sup> Daj.: nullus colonus terrae ad laborandum tam agros quam vineas colere non audebat.

<sup>3)</sup> Chronologische Daten des Jahres 768:

15. Februar:	Pippin in Bourges,
10. April (Ostern):	Pippin in Selles an der Loire,
2. Juni:	Tod Waifers,
im Juli:	Pippin in Poitiers,
im September:	Pippin in S. Denys,
24. September:	Todestag Pippins.



Winterquartieren wieder einberufen; der Erhebungsversuch Nemistans mußte, ehe er noch größere Ausdehnung erlangte, unterdrückt werden. Fast scheint es, als ob der Aufenthalt zu Bourges für die Königin keine genügende Sicherheit mehr bot; sie ging nach Orléans und von da zu Schiffe nach der Festung Selles (Dep. Voire et Cher), welche ebenfalls an der Voire lag.<sup>1)</sup> Der König selbst blieb in Bourges und ließ es, als die Mannschaften eintrafen, sein Erstes sein, eine größere Anzahl von Grafen und Getreuen gegen Nemistan auszusenden;<sup>2)</sup> unter den vier namhaft gemachten Führern finden wir den Grafen Unibert wieder, der auch jetzt, wie unter Waifers Herrschaft, der Stadt Bourges vorstand und sich demnach, im Gegensatz zu Blandinus von Arverna, dem neuen Herrn rückhaltslos angeschlossen hatte.

Es war noch Winterszeit, als Pippin die Meldung erhielt, die Gesandten, welche er vor drei Jahren an den Chalisen Manfür abgeschickt hatte,<sup>3)</sup> seien soeben wieder in Marseille angekommen, und eine mit reichen Geschenken ausgestattete sarazenische Gesandtschaft befände sich in ihrem Geleite. Sofort schickte er zum ehrenvollen Empfange der Fremden Boten nach Marseille und wies denselben vorläufig für den Rest des Winters die Stadt Mey zum Aufenthaltsorte an.<sup>4)</sup>

Schon war die erste wichtige Waffenthat vollbracht. Nemistan war den Grafen, welche Pippin gegen ihn ausgesandt hatte, in die Hände gefallen,<sup>5)</sup> und sie brachten ihn gefesselt, nebst seiner Gemahlin, vor den König. Dieser verurtheilte ihn zum schwachvollen Tode am Galgen;<sup>6)</sup> die Grafen von Bourges, Unibert und Ghislar, hatten die Strafe sofort in Vollzug zu bringen.

Und nun brach der König selbst, das Frühjahr konnte kaum schon begonnen haben, nach dem Süden auf, um durch die Ergreifung des Hauptgegners endlich dem Kampfe ein Ende zu machen. Der flüchtige Herzog hatte sich immer weiter nach dem Westen hin zurückgezogen und die Stadt Saintes an der unteren Charente, wie es scheint, zur Zufluchtsstätte seiner Familie bestimmt. Pippin gelangte nach Saintes, von da bis an den unteren Lauf der Garonne und zu einem seiner Tage nach unbestimmten Orte Montis<sup>7)</sup>; dort wurden

1) Fred. cont. c. 134: ad Sellus castrum super fluvium ipsius Ligeris.

2) Daf.: Hermenaldum, Beringarium, Childeradum et Unibertum comitem Betorinum cum reliquis comitibus et leudibus suis.

3) S. oben S. 396 (N. 1).

4) Fred. cont. c. 134: ad hiemandum.

5) Daf.: per divinum iudicium et fidem regis eum capiunt.

6) Ueber diese Hinrichtungsart s. Waitz WG. IV. S. 430; ein Beispiel von der Anwendung derselben auf Kirchendiebstahl s. oben S. 359. N. 12.

7) Ann. Laur. maj. 768: in loco qui dicitur Montis; es giebt ein Mons im Dep. Charente, ein anderes in Charente inférieure; ein Dorf Mont im Dep. Basses-Pyrénées (Arr. Orthez), eine Stadt Mont im Dep. Gers am Adour. Nach Fred. cont. c. 134 jedoch hat Pippin die Garonne nicht überschritten.

ihm die Mutter, eine Schwester und mehrere Nichten Waifars, hier durch Herovicus eine andere Schwester desselben in die Gewalt gegeben. Waifar selbst schweifte mit wenigem Gefolge in der Landschaft Périgord, im Edebol-Walde, umher<sup>1)</sup> und entging auch diesmal glücklich den Nachstellungen. In der That handelte es sich nur noch um die persönliche Rettung des Besiegten; denn während Pippin jetzt an der Garonne stand, brachten ihm außer vielen anderen Unterthanen Waifars auch schon die Stämme Vasconiens, welche jenseits des Stromes wohnten, ihre Huldigung dar und verbürgten durch Eide und Geißel ihre Treue gegen Pippin und seine Söhne Karl und Karlmann. Es wird nachdrücklich hervorgehoben, daß der König sie wohlwollend in seinen Unterthanenverband aufnahm.<sup>2)</sup>

Zur Feier des Osterfestes (10. April) begab er sich zur Königin nach Selles;<sup>3)</sup> diese Festtage waren auch zum Empfange der asiatischen Gesandtschaft bestimmt, welche Pippin von Metz hierher kommen ließ. Nach Entgegennahme der Geschenke des Chalifen entsandte er die Botschafter auch seinerseits wieder mit zahlreichen Geschenken und unter ehrenvoller Begleitung nach Marseille, von wo sie zur See in ihre Heimat reisten.<sup>4)</sup>

Sogleich nahm Pippin dann die kaum unterbrochene Kriegsarbeit wieder auf. Die Königin folgte ihm jetzt sogar bis Saintes, woselbst er mit rühmend erwähnter Schnelligkeit als einer der Ersten anlangte. Waifar, der sich während der Abwesenheit Pippins etwas weiter vorgewagt hatte, eilte auf die Nachricht von der Wiederkehr desselben in die Wälder von Périgord zurück. Pippin traf umfassende Vorkehrungen, um die Entscheidung endlich zu erzwingen. In vier Colonnen getheilt, suchten die Grafen und ihre Mannen den Flüchtigen in seinen Bersteinen auf; er blieb trotz alledem unerreicht.<sup>5)</sup>

Ob Pippin neben den offenen Angriffen auch einen Mordanschlag auf Waifar begünstigt oder gar veranlaßt hat, muß dahingestellt bleiben. Man sprach damals davon,<sup>6)</sup> und der fränkische Chronist, der das Gerücht in Wahrheitsliebe mittheilt, bestreitet es nicht; eine gewisse Ungeduld des Königs war in diesen letzten Zeiten unverkennbar. Die

<sup>1)</sup> Fred. cont. c. 134: huc illicque vagatur incertus.

<sup>2)</sup> Daf.: Pippinus benigniter eos in suam ditionem recepit.

<sup>3)</sup> Ann. Laur. maj. 768: pascha celebravit in castra qui dicitur Sels. Pertz' Zweifel über die Lage des Ortes lösen sich durch Vergleichung mit Fred. cont. c. 134: ad reginam suam ad Sellus veniens; es kann danach nur das oben erwähnte Castell an der Loire gemeint sein.

<sup>4)</sup> Fred. cont. l. c. — Wir gedenken hier der Zollverleihung, welche Pippin dem S. Victoresis zu Marseille gewährte, wonach namentlich die aus Italien ankommenden Schiffe ihre Zölle an die Kirche zu entrichten hatten; Sickel, Acta deperd. p. 374.

<sup>5)</sup> Fred. cont. c. 135; ann. Laur. maj. 768; ann. Laur. min. a. 27. Pippii: nec tamen ut voluit Weiferium capit, sed ille semper vastationi et fugae intentus.

<sup>6)</sup> Fred. cont. c. 135: ut asserunt, consilio regis factum.

feststehende Thatsache ist, daß Waifar am 2. Juni des Jahres 768 durch eine Mörderhand starb, die sich in seiner eigenen Umgebung gegen ihn gewaffnet hatte;<sup>1)</sup> der Mörder hüllte seine That in das Dunkel der Nacht. So hatte das unruhige Leben des letzten Fürsten von Aquitanien ein Ziel gefunden. Er hatte der großen Entwicklung des fränkischen Staates sich entgegenzustellen gewagt und für die wohlkampfwürdige Unabhängigkeit seines Fürstenthums mit Kraft und Ausdauer gestritten. Ihn traf der Todesstreich jedoch nicht, als er noch inmitten der Kämpfe vielleicht den Sieg seiner Sache hoffen durfte; der Zweck seines Lebens war, als er starb, bereits verloren. Wenn es wahr sein sollte, daß Pippin ihm das Ende des Viriathus bereitet hat, so ist er dadurch vielleicht vor dem schwereren Schicksal eines Vercingetorix bewahrt geblieben.

Das ganze Aquitanierland lag nun zu den Füßen des mächtigen Siegers; die Bewohner beeiften sich, ihm zu huldigen und das Abhängigkeitsverhältniß, wie es einst unter dem kräftigsten der Merowinger bestanden hatte, wieder zu erneuern.<sup>2)</sup> Im Triumph feierte der König zu seiner Gemahlin nach Saintes zurück.

Ehe wir aber zu den letzten Tagen Pippins übergehen — denn sein Lebenswerk war nun auch nahezu vollbracht —, richten wir noch einmal, wengleich der Zeit nach etwas vorgreifend, den Blick nach Rom, wo nach dreizehnmönatlicher Verwirrung mit rascher und kräftiger Hand die innere Ruhe und das Ansehen der kanonischen Gesetze wieder hergestellt wurde.<sup>3)</sup>

Zu den hervorragendsten Feinden des Papstes Constantin gehörte jener Primicerius Christophorus, den wir bereits als den verhassten

<sup>1)</sup> Interfectus (interemptus) est: fast in allen Quellen; a suis interfectus est: Fred. cont. c. 135: dolo Warattonis (ein vornehmer Name, vgl. Bonnell, Anfänge des karolingischen Hauses S. 124): ann. Laur. min. a. 27. Pippini: 4. non. Junii: ann. S. Amandi 768: mense Junio: chr. Moiss. p. 294. Offenbar ein Schreibfehler ist in den ann. Sangall. Baluzii p. 63: 4. non. Jan.; hier findet sich noch der nur auf den 2. Juni, einen Donnerstag, passende Zusatz: in nocte, die 5. feria.

<sup>2)</sup> Fred. cont. c. 135: omnes ad eum venientes ditionis suae, sicut antiquitus fuerunt, se faciunt.

<sup>3)</sup> Vita Stephani III. c. 5—24. — Hegel, Geschichte der Städteverfassung von Italien I. S. 257 ff., schließt aus diesen Vorgängen auf das Vorhandensein einer fränkischen und einer langobardischen Partei in Rom. Es dürfte sich darin jedoch eher der Gegensatz einer orthodoxen und einer heterodoxen Partei erkennen lassen, auf welchen die Bilderfrage vielleicht von wesentlichem Einfluß war. Dem gleichwie Christophorus, der Gegner des unkanonisch gewählten Constantin, zugleich ein Widerfacher Synods war, so betrachtete es nach dem Sturze Constantins Papst Stephan III. und seine Synode als eine ihrer dringendsten Aufgaben, für das Dogma der Bilderverehrung einzutreten, confudentes atque anathematizantes execrabilem illam synodum, quae in Graeciae partibus nuper facta est pro deponendis ipsis sacris imaginibus (Vita Steph. III. c. 33). Daß die orthodoxe Partei aber beim Könige Desiderius eine Anfechtung suchte und fand, bezeugt den von uns mehrfach hervorgehobenen Friedenszustand, welcher in den 60er Jahren zwischen dem Papstthum und den Langobarden, nicht ohne Hinzuthun des fränkischen Königs, herbeigeführt worden war.

Gegner des griechischen Kaisers kennen.<sup>1)</sup> Er und sein Sohn Sergius beschloffen endlich, den Papst gewaltsam zu stürzen, und zwar durch langobardische Hülfe — ein bedenkliches Mittel; denn wirklich drohte der Stadt, als die Langobarden daselbst waren, einen Augenblick lang der Verlust ihrer Unabhängigkeit.<sup>2)</sup> Unter dem Vorwande, daß sie in einem spoletanischen Kloster das Mönchsgewand nehmen wollten, begaben sich Christophorus und Sergius zu dem Herzog Theodicius und mit diesem zu Desiderius selbst und erbaten sich seinen Beistand, „damit der Irrthum jener Neuernung aus der Kirche getilgt würde.“<sup>3)</sup> Nachdem sie beim Könige längere Zeit verweilt hatten, drangen sie Ende Juli 768 von Rieti und anderen Städten des Herzogthums Spoleto aus mit bewaffneter Macht gegen Rom vor, und Mitverschworene öffneten ihnen ein Thor. Herzog Toto und sein Bruder Passivus traten ihnen zwar mit zahlreicher Mannschaft entgegen, und ein gewaltiger Langobarde, der auf den Herzog eindrang, wurde von diesem zum Schrecken der übrigen Langobarden niedergemacht. Aber unter Toto's eigenen Begleitern befanden sich Verräther, die ihn während des Kampfes meuchlings tödteten. Damit war auch das Schicksal seines Bruders Constantin entschieden. Passivus meldete diesem, was vorgefallen, und Beide hielten sich im Lateran hinter verschlossenen Thüren versteckt; bald aber wurden sie hervorgeholt und in sicheren Gewahrsam gebracht. Am 1. August berief dann Christophorus sämtliche geistlichen und weltlichen Großen, sowie die ganze Bürgerschaft der Stadt zur Wahl eines neuen Papstes, und diese fiel einstimmig auf Stephan, den Priester der Cäcilien-Kirche zu Rom. Sonntag den 7. August, am Tage seiner feierlichen Weihe, wurde zur Sühnung der Stadt vor dem versammelten Volke ein Schuldbekennniß verlesen, in welchem sich alle Römer, weil sie der Einsetzung Constantins keinen Widerstand geleistet hätten, als der Sünde derselben theilhaftig erklärten. Von der grausamen Mißhandlung Constantins und seiner Anhänger dürfen wir schweigen, zumal sie nicht von seinem Nachfolger selbst ausgegangen ist. Dieser rief vielmehr, um ähnlichen Ereignissen für die Zukunft vorzubeugen, gleich im Anfange seines Pontificats eine Synode zusammen, zu welcher er sich auch die Theilnahme fränkischer Bischöfe erbat. Sein Gesandter jedoch, der vorerwähnte Sergius, traf Pippin nicht mehr am Leben;<sup>4)</sup> er wandte sich daher an die Söhne desselben, und auf deren Geheiß wohnten in der That zwölf Bischöfe

<sup>1)</sup> S. oben S. 397.

<sup>2)</sup> Vita Stephani III. c. 15: insurrexerunt quidam dicentes, quod Waldipertus presbyter, Langobardo genere ortus, consilium cum Theodicio duce Spoletino inissit ad . . . civitatem Romanam Langobardorum genti tradendam.

<sup>3)</sup> Daf. c. 5: ejus [Desiderii] obtutibus praesentati, deprecati sunt eis auxilium tribui, ut talis novitatis error ab ecclesia Dei amputaretur.

<sup>4)</sup> Daf. c. 17: properante Sergio ad Francorum regiones, jam invenit de hac luce migrasse christianissimum Pippinum regem; et coeptum gradiens iter, pervenit ad ejus filios.

des Frankenreichs im April 769 einem römischen Concil bei, dessen Satzungen dazu bestimmt waren, die Erhebung eines Laien auf den päpstlichen Stuhl, sowie jede andere den kanonischen Vorschriften zuwiderlaufende Neuerung bei der römischen Bischofswahl für alle Zukunft zu verhüten.<sup>1)</sup>

König Pippin war in den letzten Zeiten seines Lebens vor Allem mit der festeren Gestaltung der in Aquitanien neugeschaffenen Verhältnisse beschäftigt; denn es galt jetzt, dem unterworfenen Lande, in welchem ein neunjähriger grausamer Krieg getobt hatte, geordnete Zustände wiederzugeben. Noch während des Waffenlärms hatte Pippin manche Festungswerke, welche zum Theil der Gegner selbst zerstört hatte, wieder aufrichten lassen und die eroberten Orte der Obhut königlicher Besatzungen anvertraut.<sup>2)</sup> Auch in Saintes, woselbst er etwa die zweite Hälfte des Monats Juni zubrachte,<sup>3)</sup> war er vor Allem bemüht, das Nächste und Dringendste für die Sicherung des Sieges zu thun, für die Verwaltung der neuen Provinz nämlich geeignete Grafen und Richter auszuwählen.<sup>4)</sup> Hier fanden damals die alljährlich üblichen Berathungen der Reichsversammlung statt,<sup>5)</sup> und für ein auf Aquitanien bezügliches Capitular Pippins hat man daher wohl mit Recht in Saintes die Entstehung gesucht.<sup>6)</sup>

<sup>1)</sup> Vita Stephani III. c. 18 sq. Die Synodacten stehen bei Mansi XII. col. 713—722; col. 714—715 sind sämtliche Mitglieder der Synode verzeichnet.

<sup>2)</sup> Fred. cont. c. 129: [Waifarius] quamplures civitates et castella, omnes muros eorum in terram prostravit, quos postea praecelsus rex Pippinus reparare jubet et homines suos ad ipsas civitates custodiendum dimisit.

<sup>3)</sup> Ann. Laur. maj. 768: ibi moram faciens aliquot dies. Die Urkunde für Poitiers ist erst vom Juli datirt.

<sup>4)</sup> Fred. cont. c. 136: comites suos ac iudices ibidem [Santonis] constituit.

<sup>5)</sup> Das.: Dum Santonis rex venisset et causas pro salute patriae et utilitate Francorum tractaret.

<sup>6)</sup> Zum ersten Male herausgegeben von Pertz, LL. II. p. 13, ex codice Vossiano saec. XI. Die Beziehung auf Aquitanien ist in dem Capitular zwar mit keiner Silbe ausdrücklich angezeigt, aber Pertz hat sie durch die Vergleichung mit der p. 14 folgenden Instruction Karls des Großen für seine missi in Equitania vom Jahre 789 unzweifelhaft gemacht. Karl hatte nämlich gleich nach des Vaters Tode die Bestimmungen desselben von neuem eingeschärft und nur in dieser Recension besitzen wir überhaupt das Pippinische Capitular, das demnach ebensowohl zu den Capitularien Karls als zu denen Pippins gezählt werden muß: Incipiunt capitula, quae b. m. genitor Pippinus sinodaliter — hier sind im Codex einige Worte ausgefallen, wie etwa instituit et nos — ab hominibus [d. i. omnibus] conservare volumus. Im Jahre 789 nun werden die aquitanischen Königsboten beauftragt, über die Ausführung früherer Verordnungen Nachforschung zu halten, darunter besonders de illo edicto quod dominus et genitor noster Pippinus instituit et nos in postmodum per nostros missos conservare et implere jussimus; und von den 17 Capiteln dieser aquitanischen Instruction nehmen 9 mit gleichem Wortlaut auf die Capitel 1—7. 9. 12. des Pippinischen Capitulars Bezug. Daraus ergibt sich, daß auch dieses Capitular, was seinem Inhalte sehr wohl entspricht, für Aquitanien bestimmt war. Die Stelle in c. 3 der Instruction: eo tempore . . . quando illa patria Deus sub nostris manibus posuit, weist ebenso bestimmt, wie auf das Land, auch auf das Jahr 768 als den Zeitpunkt jenes Pippinischen Erlasses hin. Aus diesem selbst aber (c. 3:

Es muß unser Interesse erregen, die ersten gesetzgeberischen und Verwaltungsmaßregeln kennen zu lernen, welche von Pippin in dem neu erworbenen Lande getroffen wurden und welche in jenem aus 12 Paragraphen bestehenden Capitular enthalten sind.<sup>1)</sup> An die ehemaligen Desiderien, welche im Jahre 760 den Anlaß zum Kriege gegeben hatten, erinnert nur die eine Bestimmung, daß alle Bischöfe, Aebte, Aebtissinnen und sonstigen Geistlichen im ungeschmälernten Besitze derjenigen Güter ihrer Kirche belassen werden sollten, die sie für ihren Unterhalt nöthig hätten;<sup>2)</sup> denn es war natürlich, daß in dem verarmten Lande der entbehrliche Theil des Kirchengutes, ganz so wie es in den vierziger Jahren im Frankenreiche geschehen war, unter der Form von Beneficien in Laienhänden verblieb, und Pippin trug nur dafür Sorge, daß jeder Weltliche, der Kirchengut besaß, sich darüber zu größerer Sicherheit der Kirchen eine Verleihungsurkunde ausstellen ließ.<sup>3)</sup> Wir sehen, wie Pippin sich treu blieb: die Sorge für die kirchlichen Institute stand ihm auch hier, bei der Reorganisation Aquitaniens, obenan. Daher die Vorschrift, daß alle Kirchen, die in Trümmern lagen, von ihren Bischöfen und Aebten unter Mitwirkung der aus ihrem Gute belehnten Laien wieder aufgebaut werden sollten.<sup>4)</sup> Und Bischöfe, Aebte und Aebtissinnen wurden ermahnt, der heiligen Ordnung gemäß zu leben.<sup>5)</sup>

Ein deutlicher Unterschied tritt zwischen kirchlichen und königlichen Beneficien hervor. Von den letzteren, die offenbar aus den neu gewonnenen Staatsdomänen genommen wurden,<sup>6)</sup> ist an zwei Stellen in sehr bezeichnender Weise die Rede.<sup>7)</sup> Zunächst will der König, daß der Empfänger dem Grundstücke seine volle Sorgfalt zuwende, andernfalls er es wieder herausgeben und sich auf sein eigenes Gut beschränken möge.<sup>8)</sup> Es waren also die im Lande schon ansässigen Aquitanier selbst, denen Pippin vielfach seine Beneficien zugewendet hat, vielleicht um die Stimmung des Volkes zu gewinnen. Ja, die Austheilung von Königsgut muß in höchst umfassender, man möchte fast sagen, tumultuarischer Weise erfolgt sein; denn es wird die Möglichkeit

---

sicut in nostra sinodo jam constitutum fuit) darj vielleicht geschlossen werden, daß die Regelung der aquitanischen Verhältnisse, wahrscheinlich nur der kirchlichen, schon in einer früheren Synode begonnen worden, wenn mit jenen Worten nicht vielmehr eine allgemeine fränkische Synode gemeint ist; s. oben S. 6. N. 5.

1) Vgl. den oben S. 338. N. 1 angeführten Vers des Ermoldus Rigellus:  
Hinc, Pippine, micas, Aquitanis jura remittens.

2) Capit. Aquitanicum c. 3.

3) Cap. c. 11: Ut omnes laici et seculares, qui res ecclesiae tenent, precarias inde accipiant.

4) Cap. 1.

5) Cap. 2.

6) Vgl. Fred. cont. c. 130: villas publicas, quae ditionis Waifarri erant.

7) Capit. Aquit. c. 5. 9.

8) Cap. 5: qui hoc facere non vult, dimittat ipsum beneficium et teneant suas res proprias.

vorausgesetzt, daß über den Besitz eines Beneficiums Streit entstehen könnte, und für diesen Fall bestimmt, daß derjenige es behalten solle, dem der König es früher übertragen habe.<sup>1)</sup>

Pippin suchte seine neuen Unterthanen überhaupt mit dem Staatsganzen, in das sie eingetreten waren, eng zu verknüpfen: sie haben am Kriegsdienst wie an den Reichsversammlungen theilzunehmen;<sup>2)</sup> es wird ihnen in ausgedehntem Maße die Appellation an den König gestattet; sie haben in solchem Falle jederzeit Erlaubniß, zu ihm zu kommen, und niemand darf durch einen Zwang irgend welcher Art sie davon zurückzuhalten suchen.<sup>3)</sup> Wer aber auf der Reise zum König begriffen ist, steht in einem höheren Frieden: jeder Frevel gegen sein Eigenthum wird mit dreifacher Buße belegt.<sup>4)</sup>

Andererseits darf niemand, der sich in den Krieg oder zur öffentlichen Versammlung begiebt, auf seinem Wege eine Gewaltthat gegen seinen Nächsten begehen; er darf Futter für das Vieh, Wasser und Holz, in ungünstiger Jahreszeit auch Wohnung beanspruchen, alles Uebrige aber nur erkaufen oder erbitten.<sup>5)</sup>

So werden die Unterthanen denn auch gegen Mißhandlungen Seitens der Beamten gesichert: diese dürfen die Armen des Landes nicht höher belasten, als gesetzlich vorgeschrieben ist;<sup>6)</sup> und der Grundsatz der persönlichen Rechte, der im fränkischen Reiche von jeher herrschend gewesen, wurde nun auch für das romanische Aquitanien proclamirt. Nicht für das römische und das salische Recht allein wurde Geltung gefordert; auch wer aus einer anderen Provinz käme, sollte nach den Gesetzen seiner Heimat leben.<sup>7)</sup> Vielleicht wurde dabei vorzugsweise an die Gothen Septimaniens gedacht, denen, wie wir wissen, bei ihrer freiwilligen Unterwerfung unter das Frankenreich der Fortbestand ihres Volksrechts zugesichert worden war.<sup>8)</sup>

Schließlich wurde eine Art Provinzialversammlung, aus den Vornehmen des Landes bestehend,<sup>9)</sup> ins Leben gerufen, mit welcher die Königsboten ganz in derselben Weise, wie es später unter Karl dem Großen allgemeine Reichsinstitution wurde, sowohl staatliche als kirchliche Angelegenheiten in Berathung ziehen sollten;<sup>10)</sup> und worüber sie sich verständigt haben würden, das dürfe niemand anzufechten wagen.<sup>11)</sup>

<sup>1)</sup> Cap. 9.

<sup>2)</sup> Vgl. cap. 6: *quicumque in itinere pergat, aut hostiliter vel ad placitum.*

<sup>3)</sup> Cap. 8; vgl. oben S. 243—244.

<sup>4)</sup> Cap. 7.

<sup>5)</sup> Cap. 6: *nulla super suum pare praendat, nisi emere aut praecare poterit, excepto herba aqua et ligna; si vero talis tempus fuerit, mansionem nullus vetet.*

<sup>6)</sup> Cap. 4.

<sup>7)</sup> Cap. 10: *Ut omnes homines eorum legis habeant, tam Romani quam et Salici; et si de alia provincia advenerit, secundum legem ipsius patriae vivat.*

<sup>8)</sup> S. oben S. 340 (R. 4).

<sup>9)</sup> *cum illis senioribus patriae.*

<sup>10)</sup> *ad nostrum profectum vel sanctae ecclesiae.*

<sup>11)</sup> Cap. 12.

Dies waren die Bestimmungen des aquitanischen Capitulars, das, wie es scheint, den neuereingesetzten Grafen des Landes als Richtschnur dienen sollte. Pippin verstand es, nicht nur zu siegen, sondern auch den Sieg, vor Allem durch Förderung des allgemeinen Wohlergehens, zu sichern. Er konnte vertrauensvoll und befriedigt die neue Provinz verlassen, welche ihm nie wieder zu betreten beschieden war. Denn schon in Saintes kam die Krankheit zum Ausbruch, die ihn in wenigen Monaten dahinraffen sollte; mit einem Fieberanfall begann sie.<sup>1)</sup>

Die Heimkehr führte durch Poitiers und Tours.<sup>2)</sup> An beiden Orten bezeichnete er seine Anwesenheit durch fromme Werke; besonders in Tours bedachte er sowohl die Kirchen und Klöster, als auch die Armen mit großen Gaben;<sup>3)</sup> damals ohne Zweifel bewilligte er dem S. Martinskloster daselbst Privilegium und Immunität.<sup>4)</sup> Aber es ist von den Urkunden, die er darüber ausgestellt hat, keine erhalten, während wir das Diplom besitzen, durch welches er zu Poitiers, wahrscheinlich Anfangs Juli, dem Abte Bertinus die Immunität des Klosters S. Hilaire bestätigte.<sup>5)</sup>

In Tours scheint er das Martinsstift bewohnt zu haben,<sup>6)</sup> und er rief hier des Heiligen Fürbitte bei Gott für seine Thaten an;<sup>7)</sup> die Andacht muß mit hoher Feierlichkeit verbunden gewesen sein, da die Berichte ihrer so nachdrücklich erwähnen. Vielleicht ist es gerechtfertigt, anzunehmen, daß Pippin schon zum 4. Juli hier eintraf, dem großen Festtage des heil. Martin, an welchem zu gleicher Zeit die Einweihung seiner Kirche, die Beisetzung seines Leichnams und seine Bischofsweihe gefeiert wurde; jenem Tage, „durch dessen Feier im Glauben (um mit den Worten Gregors von Tours zu reden) der Schutz des Heiligen in diesem und jenem Leben zu gewinnen war,“<sup>8)</sup> bei dessen jährlicher Wiederkehr, wie Meuin versichert, die Christen

<sup>1)</sup> Fred. cont. c. 136: Dum Santonis . . . venisset . . . a quadam febre vexatus aegrotare coepit; in bemerkenswerther Ähnlichkeit des Wortlauts heißt es in den ann. Lauriss. maj. 768: interemto Waifarior, cum triumpho victoriae ad Sanctones reversus est, ibique moram faciens aliquod dies aegrotare coepit.

<sup>2)</sup> Fred. cont. l. c.: Inde per Pictavis usque ad Toronis urbem . . . accessit; ann. Laur. maj. l. c.: partibus Turonorum revertendo perrexit.

<sup>3)</sup> Fred. cont. l. c.: ibi multam elemosynam tam ecclesiis quam monasteriis vel pauperibus largitus est.

<sup>4)</sup> Sickel K. 90 und L. 293; Acta deperd. p. 374.

<sup>5)</sup> Sickel P. 27: Data in mense Julio, anno XVII. regni nostri, Pictavis civitate; vgl. Sickel, Beiträge zur Diplomatik III. S. 223.

<sup>6)</sup> Fred. cont. c. 136: ad monasterium beati Martini confessoris accessit.

<sup>7)</sup> Das.: auxilium beati Martini petens, ut pro ejus facinoribus Domini misericordiam deprecari dignaretur; ann. Laur. maj. 768: orationem ad sanctum Martinum fecit.

<sup>8)</sup> Gregor. Turon. hist. Franc. lib. II. c. 14: Solemnitas ipsius basilicae triplici virtute pollet: id est, dedicatione templi, translatione corporis sancti vel ordinatione ejus episcopatus. Hanc enim quarto nonas Julias observabis . . . quod si fideliter celebraveris, et in praesenti saeculo et in futuro patrocinia beati antistitis promereberis.



schaarenweise in der sonst so unansehlichen Stadt zusammenströmten.<sup>1)</sup> Endlich gelangte der kranke König, umgeben von seiner Gemahlin und seinen zwei Söhnen, nach S. Denys, dem Eigenthume seines Schutzheiligen, der Stätte seiner Kindheit und bald auch seines Grabes.

Er fühlte die Nähe des Todes und wünschte die letzte That zu thun, die zur Sicherung der Zukunft noch erforderlich war. Er versammelte alle weltlichen und geistlichen Würdenträger um sich, um in Gemeinschaft mit ihnen und unter ihrer Zustimmung die Theilung des Reiches vorzunehmen;<sup>2)</sup> denn die Theilung, so häufig eine Quelle der Zwietracht und des Kampfes, galt in jenen Zeiten grade als das Mittel zur Erhaltung des Friedens und der Eintracht.<sup>3)</sup> Der Beirath der Großen war einst auch von Karl Martell für die Theilung des Jahres 741 nachgesucht worden und durfte bei einem so wichtigen Regierungsacte gewiß nicht fehlen. Zugleich war es aber, wie sehr treffend bemerkt worden ist,<sup>4)</sup> vielleicht das stärkste Zeugniß von der eigenthümlichen Erblichkeit der königlichen Gewalt bei den Franken, daß der Erstgeborene des Königs die Thronfolge mit seinen Brüdern theilen mußte.

Bei dem Regierungswechsel, der jetzt dem fränkischen Reiche bevorstand, scheint sonderbarerweise der jüngere der Söhne nur ungerne dem erstgeborenen die Hälfte des Erbes eingeräumt zu haben; denn mit Mühe ist er nach dem Tode des Vaters vermocht worden, den letzten Willen desselben in Ehren zu halten.<sup>5)</sup> Man hat über dieses Mißverhältniß zwischen Karl und Karlmann allerlei Vermuthungen aufgestellt, die doch nur auf unsicheren chronologischen Notizen beruhen.<sup>6)</sup> Daß dasselbe schon bei Lebzeiten des Vaters bestanden, würden wir aus den gleichzeitigen Documenten nicht im Entferntesten zu erkennen vermögen, ja auf Grund derselben vielmehr bezweifeln, wenn nicht ein

<sup>1)</sup> Homilia de natali sancti Willibrordi auctore Alcuino, Opera ed. Migne II. (Patr. lat. Cl.) col. 711; die Stelle handelt von den festa Sanctorum: Quid te, Turonica civitas, loquar, muris quidem parvula et despectibilis . . . quis propter te adierit te? Um des heil. Martin willen aber turbae ad te confluant christianorum.

<sup>2)</sup> Abel, Karl der Große I. S. 24. N. 1, hält den factus solemniter generalis conventus des Einhard (Vita Karoli c. 3) wohl mit Recht für diese noch bei Lebzeiten Pippins veranstaltete Versammlung der proceres omnes, duces et comites Francorum, tam episcopi quam sacerdotes (Fred. cont. c. 136).

<sup>3)</sup> Vgl. Divisio Imperii a. 806, Pertz LL. I. p. 141: ut sua quisque portione contentus . . . nitatur . . . pacem et caritatem cum fratre custodire; die ann. Einhardi 806 sagen daher: conventum habuit imperator cum primoribus et optimatibus Francorum de pace constituenda et conservanda inter filios suos et divisione regni facienda.

<sup>4)</sup> Waitz, BG. II. S. 93.

<sup>5)</sup> Einhardi Vita Karoli c. 3: mansitque ista quamvis cum summa difficultate concordia, multis ex parte Karlomanni societatem separare molientibus.

<sup>6)</sup> Ich meine die Angabe der ann. Bertiniani 749 über das Hochzeitsjahr Pippins, und die des Cod. B. der ann. Petaviani, wonach Karlmann erst im Jahre 751 geboren wäre.

Brief aus späteren Jahren die Thatsache außer Frage stellte.<sup>1)</sup> Um so dringender mußte Pippin wünschen, die Nachfolge noch während seines Lebens geordnet zu sehen,<sup>2)</sup> d. h. also wohl, demjenigen seiner Söhne einen Antheil zu sichern, unter welchem dereinst die Macht und der Ruhm des fränkischen Namens ihren Höhepunkt erreichen sollten.

Da die Theilung des Jahres 768 durch das frühzeitige Ableben Karlmanns nur von einer sehr vorübergehenden Bedeutung war, so hätte sie die eingehenden Untersuchungen, welche ihr gewidmet worden, kaum in Anspruch nehmen dürfen, wenn es sich dabei nicht auch um das Princip der Theilung handelte, in welchem sich ein wichtiger politischer Gedanke Pippins offenbart.

Eine wesentliche Forderung war die Gleichheit der Theile.<sup>3)</sup> Im Einzelnen wird sodann glaubhaft berichtet,<sup>4)</sup> daß Karlmann das ganze Burgund nebst Septimanie und der Provence, ferner Elsaß und Alamannen bekommen habe; Aufrasien sollte an Karl fallen, Aquitanien zwischen Beide getheilt werden. Daß Pippin über Baiern nicht verfügte, war nach dem Abfalle Tassilo's ebenso natürlich, wie daß im Jahre 741 weder Aquitanien noch Septimanie einen Theilungsgegenstand gebildet hatte. Wenn die Berichte aber einerseits von Neustrien, andererseits von den mitteldeutschen Gebieten der Hessen und Thüringer schweigen, so kann dies nur als Ungenauigkeit betrachtet werden. Die Forschung hat daher andere Hülfsmittel aufbieten müssen, um namentlich in Betreff Neustriens zu einem Resultat zu gelangen. Bald ist hier nun eine gemeinsame Herrschaft der Brüder, bald eine Theilung auch dieses Landes, ja selbst Aufrasiens vermuthet worden. Diese Annahmen jedoch widerstehen den positiven Angaben der Quellen, sei es, was die Gleichheit der Antheile, sei es, was Aufrasien betrifft. Es darf vielmehr behauptet werden,<sup>5)</sup> daß der älteste Sohn Karl sowohl Aufrasien als auch Neustrien in ihrem ganzen Umfange bekam, daß die mitteldeutschen Landestheile gleich den süddeutschen zum Machtgebiete Karlmanns gehörten und daß Aquitanien, wie auch gewöhnlich angenommen wird, in einen westlichen Antheil Karls und einen östlichen Karlmanns zerfiel. Als ein wichtiger Grundsatz der Theilung erscheint sonach die Bildung concentrirter oder doch fest zusammenhängen der Mächte. Aus der Vergleichung der beiden Hälften aber, wie

<sup>1)</sup> Epist. Cathulfi ad Karolum regem c. 775, Jaffé Bibl. IV. p. 337: de fratris tui insidiis in omnibus Deus te conservavit, ut de Jacob et Esau legitur; vgl. Kante, Zur Kritik fränkisch-deutscher Reichsannalisten, Abhandlungen der Berliner Akademie der Wissenschaften 1854, S. 420.

<sup>2)</sup> Vgl. Fred. cont. c. 136: regnum Francorum . . . dum adhuc ipse viveret, inter eos divisit.

<sup>3)</sup> Taf.: aequali sorte . . . inter eos divisit; Einhardi Vita Karoli c. 3: ea conditione praemissa, ut totum regni corpus ex aequo partirentur.

<sup>4)</sup> Fred. cont. c. 136.

<sup>5)</sup> Ueber das Nähere s. Excurs XVII: Die Reichstheilung des Jahres 768.

wir dieselben festgestellt, ergibt sich auch uns die schon von Anderen <sup>1)</sup> hervorgehobene Absicht Pippins, sein Reich vor der Zerreißung in eine romanische und eine germanische Hälfte zu bewahren, wie noch der Theilungsplan seines Vaters sie herbeizuführen gedroht hatte; sowohl Karl als Karlmann erhielten zu gleichen Theilen germanisches und romanisches Land.

Der Ernst und die Anstrengung dieser Verhandlungen, die erst wenige Tage vor dem Tode des Königs zum Abschluß gelangten, <sup>2)</sup> lassen annehmen, daß die Krankheit Pippins, indem sie den Körper der Auflösung entgegenführte, nicht zugleich seine Geisteskräfte geschwächt hatte. Dafür spricht auch, daß noch der letzte Tag vor dem Tode, der 23. September, durch mehrere Amtshandlungen bezeichnet ist; sie galten sämmtlich demjenigen Kloster, das sich unter allen geistlichen Stiftern des Reiches der größten Fürsorge Pippins zu erfreuen gehabt hatte, dem Kloster S. Denis, welches er sich jetzt zu seiner Grabstätte auserwählte. <sup>3)</sup> So allmählich und so sicher hatte die neue Dynastie die Stelle der alten einzunehmen gewußt, daß gleich der erste karolingische König das ehemalige Lieblingsstift der Merowinger ohne Bedenken auch in seine besondere Gunst nahm und neben so vielen Mitgliedern der früheren Herrscherfamilie sein Grab zu finden wünschte. Viel mochten dazu seine persönlichen Beziehungen zu Fulrad, dem Abte des Klosters, beigetragen haben. Denn außer den wichtigen Diensten, welche dieser einst bei den Verhandlungen über den Thronwechsel, sowie in den italienischen Angelegenheiten geleistet hatte, stand er dem Könige schon seit den Tagen des Bonifacius <sup>4)</sup> dadurch besonders nahe, daß alle Kirchensachen, welche an den Hof gebracht wurden, nur durch seine Vermittlung vor Pippin gelangten. <sup>5)</sup> Er hieß daher gewöhnlich der Capellan des Königs; denn dieser Titel, welcher eigentlich dem Hüter der königlichen Hausheilighümer galt <sup>6)</sup> — und daß auch Pippin solche besaß, ersehen wir aus dem Testament Karls des Großen —, <sup>7)</sup> bezeichnete seit Fulrad zugleich jenes einflußreiche Amt, zu welchem der König ihn unter Zustimmung der Bischöfe berufen hatte; <sup>8)</sup> und wenn Pippin ihn wohl auch einen Erzpriester, <sup>9)</sup> Papst Hadrian vollends

<sup>1)</sup> Vgl. besonders Waitz, VG. III. S. 89.

<sup>2)</sup> Fred. cont. c. 136: His gestis, post paucos dies ultimum diem et vitam simul caruit.

<sup>3)</sup> Sickel P. 28: pro animae nostrae remedium seu et propter locum sepulturae corporis mei.

<sup>4)</sup> S. oben S. 38.

<sup>5)</sup> Hinemar, De ordine palatii c. 14. 15. 19. 20. ed. Walter, Corpus juris Germanici III. p. 765—767.

<sup>6)</sup> Vgl. Waitz, VG. III. S. 429—430.

<sup>7)</sup> Einhardi Vita Karoli c. 33: Capellam, id est ecclesiasticum ministerium, tam id quod ipse [Karolus] fecit atque congregavit, quam quod ad eum ex paterna hereditate pervenit, ut integrum esset . . . ordinavit.

<sup>8)</sup> Hinemar c. 15. p. 765: tempore Pippini et Caroli hoc ministerium consensu episcoporum per Fulradum presbyterum . . . exstitit executum.

<sup>9)</sup> Sickel P. 31: Fulrado capellano nostro sive archipresbytero.

den Erzpriester des Frankenreichs nennt,<sup>1)</sup> so ist dieses Wort gewiß nur in demselben Sinne zu fassen.

Schon im Laufe des September 768 hatte Pippin dem Kloster S. Denys den Wald von Jveline zum Geschenk gemacht, einen Wald, der sich, soweit man den Grenzangaben der Urkunde folgen kann, in weitem Bogen um Paris durch die Departements Seine et Oise, Seine und Seine et Marne erstreckt zu haben scheint. Nur diejenigen Theile desselben waren von dieser Schenkung ausgenommen, welche schon früher — doch offenbar erst vor kurzem und gleichfalls durch Pippin, denn ein langverjähriger Besitz hätte solches Vorbehalten nicht bedurft — an sechs andere Stifter, nämlich an S. Germain des Prés,<sup>2)</sup> an S. Maur des Fossés, an das Nonnenkloster der heil. Maria zu Argenteuil, an die Marienkirche zu Chartres, an das Benedictstift Fleury bei Orléans, endlich an die Peterskirche zu Poitiers<sup>3)</sup> urkundlich<sup>4)</sup> übertragen worden waren. Trotz des Schenkungspräceptes jedoch scheint die förmliche Tradition an S. Denys vorerst unterblieben zu sein; denn bis zum Jahre 774 war der Wald noch Eigenthum des Fiscus, und erst eine neue Schenkung Karls verschaffte dem Kloster den factischen Besitz.<sup>5)</sup> Eine ähnliche Bewandniß hatte es mit den zwei Dörfern Faberola und Noronte, nur daß Pippin über dieselben keine Urkunde ausgestellt, sondern sie durch die Hand seiner Söhne, wahrscheinlich ebenfalls erst kurz vor seinem Tode, dem Kloster delegirt hatte und diese sodann ihrerseits durch Ausfertigung von Diplomen die Schenkung des Vaters perfect machten.<sup>6)</sup>

Am 23. September nun confirmirte Pippin dem Kloster S. Denys in zwei getrennten Urkunden Privilegium und Immunität;<sup>7)</sup> es geschah dies unter dem Beirath der um ihn versammelten Bischöfe und weltlichen Großen; so viel wenigstens erhellt aus der schwer zu entzählenden Einleitung, welche der Kanzler Hitherius, vielleicht unter dem Eindrucke des Augenblickes, der überlieferten Formel aus eigener Erfindung vorangesezt hat.<sup>8)</sup> In dem Privilegium ist dieser Zu-

1) Hadriani epist. ad Tilpinum archiepiscopum Remensem, Migne Patr. lat. XCVI. col. 1212: Fulrado amabilissimo abbate, Francia archipresbytero.

2) Der Antheil dieses Klosters hieß Cella Equalina; daher der Name des Dorfes la Celle les Bordes, Dep. Seine et Oise, bei Rambouillet. Vgl. Guérard, Polyp. Irmin. II. p. 24—32.

3) Die Dotirung der Kirche zu Poitiers wird, gleich den übrigen auf Aquitanien bezüglichen Maßregeln dieser Art, ohne Zweifel erst nach der Verdrängung Waifers erfolgt sein. — Ein anderes Stift in Poitou, das Kloster Dée oder S. Philbert de Bonaine, Dep. Vendée, erhielt von Pippin Immunität und freie Abtwahl; vgl. Sichel, Acta deperd. p. 365.

4) per strumenta cartarum.

5) Vgl. Sichel K. 33\*, wo besonders die Auslegung der zweiten Urkunde im Sinne einer Restituzion überzeugend bekämpft wird.

6) Sichel C. 12, K. 33; vgl. K. 33\*.

7) Sichel P. 30. 29.

8) Der Prolog, Incipientia regni nostri affectum de nostra ereccione

stimmung der weltlichen und geistlichen Großen übrigens noch einmal am Schlusse gedacht, und obwohl die Worte einem Diplom Theodorichs IV., und auch in diesem wiederum einer früheren Urkunde (Chlodwigs II.) entlehnt sind, so ist das Verfahren des Copisten doch im Allgemeinen kein so mechanisches, daß er jene Stelle grundlos nachgeschrieben haben sollte. Im Uebrigen aber sind beide Urkunden Pippins in der That nur Bestätigungen früher verliehener Rechte: so ist das Immunitätsdiplom nur eine Reproduction des von Chilperich II. im Jahre 716 erlassenen Schriftstückes; <sup>1)</sup> sein erstes Privilegium aber erhielt S. Denys im Jahre 653 von Chlodwig II., indem dieser den Besitz des Klosters gegen jeden Eingriff des Bischofs von Paris sicherstellte und dasselbe von aller Episcopalgewalt frei erklärte. <sup>2)</sup> Theodorich IV. erneuerte dies Privilegium auf die Färsprache seines Hausmaiers Karl Martell <sup>3)</sup> und fügte demselben noch die Bestimmung hinzu, <sup>4)</sup> daß den Mönchen eintretenden Falls die Wahl eines neuen Abtes aus eigener Mitte überlassen, nur die Bestätigung des einmüthig Erfoeren dem Könige vorbehalten sein sollte. Diesem Diplom Theodorichs hat das Pippinische vom Jahre 768, von den nothwendigen Aenderungen abgesehen, sowohl den Inhalt als auch den Wortlaut entlehnt, <sup>5)</sup> und es verdient daraus nur das Eine noch hervorgehoben zu werden, daß der Schreiber keinen Anstand genommen hat, die merowingischen Vorgänger, ganz wie es in Theodorichs Urkunde geschehen war, als Ahnherren des königlichen Ausstellers zu bezeichnen. <sup>6)</sup>

Ein drittes Diplom Pippins vom 23. September, eine der wenigen Urkunden für Einzelpersonen, die sich überhaupt erhalten haben, wurde zu Gunsten des Abtes von S. Denys erlassen. <sup>7)</sup> Von dem reichen Familienerbe Julrads, das überdies durch Schenkungen und Antäufe noch vermehrt worden war, giebt das Testament desselben

---

integre auxiliante domino vigilavi etc. (die verschiedenen Lesarten i. bei Sichel, *U.* S. 151), findet sich sowohl in dem Privilegium, als auch in dem Immunitätsdiplom, hier jedoch in abgekürzter Fassung; denn die längere des Privilegiums scheint mir die ursprüngliche, namentlich schließen sich die, beiden Urkunden gemeinsamen, Worte *renovare deberemus* am natürlichsten dem nur im Privilegium vorkommenden Vorderzuge an: *sicut antiqui patres vel anteriores reges confirmaverunt, nos denuo in ipso sancto loco nostro munere privilegium renovare deberemus*. Wenn Sichel, Beiträge zur Dipl. III. S. 220, in dieser Aengza einen sicheren Maßstab für die stilistischen Leistungen der damaligen königlichen Schreiber findet, so ist derselben doch die viel besser stilisirte, im Autograph erhaltene Aengza von P. 31 entgegenzuhalt.

<sup>1)</sup> Pardessus II. n° 495, Migne Patr. lat. LXXXVIII. col. 1116; gleichfalls nur Bestätigung älterer Diplome.

<sup>2)</sup> Pardessus II. n° 322, Migne LXXXVII. col. 681.

<sup>3)</sup> Pardessus II. n° 527, Migne LXXXVIII. col. 1136.

<sup>4)</sup> Vgl. Sichel, Beitr. 3. Dipl. IV. S. 574.

<sup>5)</sup> Vgl. das schon oben S. 45 (N. 6) Angeführte.

<sup>6)</sup> *privilegium... ab anterioribus regibus parentibus nostris... confirmatum.*

<sup>7)</sup> Sichel P. 31.

vom Jahre 777 ein klares Bild; <sup>1)</sup> hier ist unter Anderem der im Elsaß und der Mortenau gelegenen Güter Wido's gedacht, welche dieser einst an Fulrad übertragen und zum Theil als Precarie zurückempfangen hatte. Auf sie bezieht sich die Urkunde Pippins. In der gut geschriebenen Einleitung, die auch hier keiner Formel entnommen, sondern selbständige Arbeit des Kanzlers Hitherius ist, <sup>2)</sup> wird Fulrad denen beigezählt, welche dem Könige allezeit nicht nur unverletzten Treue, sondern auch unermüdelichen Eifer im Dienste bewiesen hätten. <sup>3)</sup> In solchen Männern müsse die königliche Gnade erglänzen, ihnen für alle Zeit Ruhe und Sicherheit des Besizes gewähren. In einer gefährlichen Krankheit aber hatte Fulrad einst jene Güter Wido's — es werden mit Namen nur folgende sechs aus der Umgegend des heutigen Colmar angeführt: Guémar, <sup>4)</sup> S. Hippolyte, <sup>5)</sup> Andolsheim, <sup>6)</sup> Sundhofen, <sup>7)</sup> Grussenheim, <sup>8)</sup> Ribeanville <sup>9)</sup> — für den Fall seines Todes dem Könige zur Vergabung an heilige Orte überlassen; nach seiner Genesung waren sie ihm zu freier Verfügung wieder zurückerstattet worden. Ueber diese Wiedererstattung zu vollem Besitze erbat sich Fulrad jetzt, künftiger Sicherheit wegen, namentlich zum Schutze gegen den Einspruch der Erben Wido's, eine schriftliche Beglaubigung, und der König ertheilte sie ihm denn auch in jener vielleicht letzten Urkunde seines Lebens.

Am folgenden Tage, dem 24. September 768, einem Samstag, starb König Pippin. <sup>10)</sup> Einer nicht ganz gleichzeitigen Mittheilung nach erlag

<sup>1)</sup> Abdruck bei Mabillon, Acta SS. III. 2. p. 341.

<sup>2)</sup> Vgl. Sichel, UR. S. 151. — Hitherius, ein Geistlicher, war ursprünglich, wie Bernerius (P. 22), nur ein Unterbeamter des Waddilo (P. 17. 24. 25): die erste Spur einer Rangordnung und Beförderung innerhalb der neuen königlichen Kanzlei; vgl. Sichel, UR. S. 76.

<sup>3)</sup> qui non solum fidem illaesam erga nos in omnibus visi sunt custodire, sed etiam assiduitatem servitii totis viribus junctis non cessant impendere.

<sup>4)</sup> Ghernari.

<sup>5)</sup> Audalbovillare, Audalsweiler; wegen der von Fulrad hier erbauten, die Reliquien des h. Hippolyt (s. oben S. 394) bergenden Zelle auch S. Hippolyte oder S. Bilt genannt.

<sup>6)</sup> Ansfüßshaim; auch Abel, Karl der Große I. S. 223, entscheidet sich mit Schöpflin für Andolsheim, während Grandidier den Namen auf Enzheim bei Straßburg deutet.

<sup>7)</sup> Suintof.

<sup>8)</sup> Gruncinheim.

<sup>9)</sup> Rathertovillare, deutsch Rappolsweiler.

<sup>10)</sup> Die ann. S. Amandi, Murbaenses, Weissemburgenses, Lauriss. min. und maj. haben das Datum 8. kl. Oct., das daher trotz der ann. Sangall. majores (9. kal. Oct.) und der Sangall. Baluz. (8. id. Oct.), auch trotz der in Zahlenangaben ungenauen Fortsetzung des Fredegar c. 137 (Störung der Söhne: 14. kal. Oct.), festzuhalten ist. — Ebenso kann es keinem Zweifel unterliegen, daß Pippin in S. Dennis gestorben; die Historia regum Francorum monasterii S. Dionysii, Pertz SS. IX. p. 400, folgt offenbar dem Wiener Codex der Einhard'schen Vita Karoli (vgl. Jaffé, Bibl. IV. p. 512. not. h), indem sie den

er der Wasserfucht; <sup>1)</sup> er hatte das 54. Jahr erreicht. <sup>2)</sup> Von seiner Familie waren ihm ein Sohn und zwei Töchter im Tode vorgegangen; <sup>3)</sup> ihn überlebten seine drei Brüder Remedius, Hieronymus und Bernhard, <sup>4)</sup>

Tod Pippins zu Paris erfolgen läßt: Parisius [statt apud Parisius] morbo aque intercutis deficiens mortuus est et in monasterio sancti Dionysii deponatus atque humatus est.

<sup>1)</sup> Einh. Vita Karoli c. 3: apud Parisios morbo aquae intercutis diem obiit. Die Stelle ist Sueton, Nero c. 5, nachgebildet, aber darum keineswegs zu verwerfen; vgl. Jaffé IV. p. 503. n. 1.

<sup>2)</sup> Ann. Lauriss. min. a. 27. Pippini.

<sup>3)</sup> Ueber den Sohn, Pippin genannt, s. oben S. 324—325. Von den beiden Töchtern, Rothaid und Adheleid, wissen wir nur, daß ihr Grab sich zu Metz, in der Kirche des heil. Arnulf, befand; Pantus Diaconus, der in seiner Geschichte der Metzger Bischöfe davon erzählt, fügt zugleich die zwei metrischen Grabchriften bei, welche er auf den Wunsch Karls des Großen ihnen gewidmet hatte; Pertz SS. II. p. 265—266. Schon die Inhaltlosigkeit dieser Epitaphien — deren eines dazu ausdrücklich besagt: hic me posuere parentes — deutet auf eine nur kurze Lebensdauer der beiden Prinzessinnen hin; aus dem Umstande aber, daß ihrer in den Briefen des Codex Carolinus niemals neben den übrigen Familiengliedern des Königs gedacht wird, schließen wir, daß ihre Geburt sowohl als auch ihr Tod noch vor das Jahr 755 fiel, daß beide mithin in ihren ersten Kinderjahren gestorben sein müssen. Dadurch erklärt es sich, daß Gista bei Einhard als einzige Schwester Karls bezeichnet wird (Vita Karoli c. 18: Erat ei unica soror nomine Gista); und es ist gewiß unbegründet, die in einigen Annalen genannte Aethysin Rothaid — ann. Lauresh. und Mosellani 760: Hrodhaida [Chrothaida] abbatissa mortua —, wie es Lappenberg in einer Anmerkung zu der Stelle der Mosellani thut, mit der gleichnamigen Tochter Pippins für identisch zu halten.

<sup>4)</sup> Die ersten beiden, nach einer Genealogia comitum Flandriae aus der Mitte des 10. Jahrhunderts Söhne einer Concubine (Pertz SS. IX. p. 302: Karolus senior et dux genuit Pipinum, Karlomannum, Griphonem et Bernardum ex regina; Remigium et Geronimum ex concubina), sind von uns bereits früher genannt worden, Remedius als Bischof von Ronen, Hieronymus, der aller Wahrscheinlichkeit nach dem weltlichen Stande angehörte, als Diplomat. Bernhard, ebenfalls ein Weltlicher, hatte die militärische Laufbahn gewählt; wir ersehen dies aus den Ereignissen des Jahres 773, wo sein Neffe Karl ihm die Auführung eines Heeres gegen Desiderius übertrug: ann. Lauriss. maj. 773. Wenn Hahn, Jahrbücher S. 7 (N. 7), wegen des von dem Annalisten hier gebrauchten Ausdruckes (misit Bernehardum avunculum suum) Zweifel hegt, ob Bernhard ein Bruder Pippins oder Bertrada's gewesen sei, so wird dieses Bedenken doch unbedingt durch Paschasius Radbertus, den Biographen Adalhards, beseitigt, der seinen Hezen ausdrücklich als Bernardi filius, fratris magni Pippini regis, bezeichnet (Vita Adalhardi c. 61, Pertz SS. II. p. 530), im anderen Falle auch nicht von dessen regalis prosapia reden könnte (c. 7. p. 525), seine Notizen aber offenbar von Adalhard selbst hatte, quem quia vidimus et usi familiaritatis ejus amore (c. 2. p. 524); nicht ohne Absicht wird daher in den ann. Einhardi 773 das Wort avunculus der Lorscher Annalen durch patruus ersetzt worden sein. Aus der Vita Walae, lib. I. c. 12 (Pertz SS. II. p. 537), wo Adeodatus maxime pro fratribus nostris Saxoniam degentibus, quorum fuit ex genere, um Lebensnachrichten über Wala bittet, hat Mabillon, Acta SS. IV. l. p. 306, wohl mit Recht zu erkennen geglaubt, daß die Gemahlin Bernhards, deren Name nirgends gedacht ist, aus dem Sachsenlande stammte (vgl. auch Wattenbach, Geschichtsquellen 1866, S. 169); Bernhard hatte sich vielleicht an den Sachsenkriegen der Pippinischen Zeit beteiligt und bei solcher Gelegenheit eine Sächsin zur Frau genommen. Zu den Kindern dieser Ehe gehörten die

seine Gattin Bertrada, <sup>1)</sup> seine Tochter Gisla<sup>2)</sup> und seine zwei damals schon verheiratheten<sup>3)</sup> Söhne Karl und Karlmann. Mit großen Ehren bestatteten ihn diese seinem Willen gemäß<sup>4)</sup> im Kloster des heiligen Dionysius, dann eilten sie nach ihren Regierungsstätten, um dort von ihren Theilherrschaften feierlich Besitz zu ergreifen.

Es ist für Vater und Sohn bezeichnend, daß Karl in einer kurze Zeit nachher erlassenen Urkunde den Wunsch ausspricht, dereinst ebenfalls, wie Pippin, in S. Denys bestattet zu werden.<sup>5)</sup> Es giebt sich

eben erwähnten zwei berühmten Gründer und Aebte des sächsischen Klosters Corbei, Adalhard und Wala, sowie die heil. Ida (vgl. die Biographien derselben, Pertz SS. II. p. 524. 533. 569); Adalhard war in den ersten 70er Jahren, als er im Kloster Corbie das Mönchsgewand nahm, ungefähr 20 Jahre alt (Vita c. 8. p. 525).

<sup>1)</sup> Ueber ihre Einmischung in die Politik gleich in den ersten Jahren nach Pippins Tode, namentlich über ihre ganz im Geiste Pippins unternommenen Schritte zur Erhaltung freundlicher Beziehungen zwischen dem Franken- und dem Langobardenreiche s. die ausführliche Darstellung Abels, Karl d. Gr. I. S. 54. 62—70. 80. Nur jenes einzige Mal, versichert Einhard, als Karl die von ihm auf Bertrada's Rath gesehichte Tochter des Desiderius verließ, kam es zu einer Störung des Verhältnisses zwischen Mutter und Sohn, das sonst durch die größte Pietät von Seiten Karls ausgezeichnet war (Vita Karoli c. 18: in magno apud eum honore consenuit, colebat enim eam cum summa reverentia). Bertrada starb im Jahre 783 und wurde in der Kirche zu S. Denys an der Seite ihres Gatten beigesetzt (vgl. Abel S. 374).

<sup>2)</sup> Im Jahre 757 geboren, in ihrer Kindheit von zwei Herrscherhäusern umfremt — denn schon bei Lebzeiten ihres Vaters hatte der byzantinische Kaiser (s. oben S. 397), gleich nach 768 aber Desiderius sie zu seiner Schwiegertochter gewünscht (Cod. Carol. ep. 47. p. 163) —, wählte Gisla noch in jugendlichen Jahren (a puellaribus annis: Einh. Vit. Kar. c. 18) den Schleier und lebte, als Aebtissin des Klosters Chelles bei Paris, bis zum Jahre 810; vgl. Sickel K. 160\* gegen Abel S. 374—375. Einhard versichert, daß Karl sie mit gleicher Pietät wie die Mutter ehrte. Von ihrem regen geistigen Streben zeugt der lebhafteste briefliche und persönliche Verkehr, in welchem Alcuin mit ihr stand; s. dessen Briefe bei Migne, Patr. lat. C. n° 67. 126. 127. 138—140. 187. 232. col. 236. 362. 363. 377. 378. 460. 509. Zum Theil auf ihren Wunsch schrieb Alcuin seinen Commentar zum Johannesevangelium; venerabiles sanctorum Patrum pande vobis sensus, so hatte sie ihm geschrieben, hoc est manna, quod sine fastidio satiat . . . hujus cognitio omnibus saeculi divitiis praeferranda; sie bedauert nur, quod tardius hujus optimi studii diligentiam habuimus (Migne'l. c. col. 738—739).

<sup>3)</sup> Wenigstens schreibt Papst Stephan III. ihnen selbst, daß sie ex praeceptione genitoris vestri in rechtmäßiger Ehe lebten, accipientes . . . ex ipsa nobilissima Francorum gentae pulcherrimas conjuges: Cod. Carol. ep. 47. p. 159; vgl. p. 160: Impium enim est . . . alias accipere uxores super eas, quas primitus vos certum est accepisse; p. 163: nec vestras quoquo modo conjuges audeatis dimittere. So richtig die Angabe Stephans aber auch in Betreff Karlmanns, des jüngeren Bruders, ist, so begründet sind doch die auf Karl bezüglichen Zweifel Abels, Karl d. Gr. I. S. 68—69.

<sup>4)</sup> Zu der oben S. 421. R. 3 citirten unzuverlässigen Angabe s. noch Fred. cont. c. 136: Sepelieruntque eum . . . in monasterio sancti Dionysii martyris, ut ipse voluit. Der codex Fossatensis der Chronik Hugo's von Fleury, Pertz SS. IX. p. 372, hat den seltsamen Zusatz: sepultusque est in eodem monasterio prostrata facie.

<sup>5)</sup> Sickel K. 1 vom 13. Januar 769: ubi domnus et genitor noster Pippinus rex requiescere videtur et nos, si Deo placuerit, sepeliri cupimus.



darin der Schmerz um den erlittenen Verlust, die tiefe Anhänglichkeit an den Verstorbenen kund, dessen Thun ihm bis dahin Vorbild und Richtschnur gewesen war, an dessen Beispiel er sich auch jetzt, nach Uebernahme der Regierung, aufs engste angeschlossen. Wir führen zum Beweise dessen nicht die lange Reihe von Diplomen an, in denen er Pippinische Urkunden erneuerte, wohl aber die schon früher erwähnte allgemeine Bestimmung, durch welche sämtliche Reichstags- und Synodalbeschlüsse des Vaters einfach bestätigt wurden.<sup>1)</sup> Und nicht nur in sachlichen Maßnahmen, sondern auch in Personenfragen folgte er dem Vorgange desselben gern; bezeugt doch Sigil mit ausdrücklichen Worten, vielleicht um damit das entgegengesetzte Verhalten Ludwigs des Frommen zu geißeln, daß der junge König Karl alle die, welche früher bei seinem Vater in Ehren gestanden, auch an seine Person durch Gunstbezeugungen zu fesseln gesucht habe.<sup>2)</sup> Solche Züge aber bekunden nicht allein die kindliche Pietät Karls, sondern auch die persönliche Bedeutung Pippins, an den sein großer Sohn und Nachfolger sich so vertrauens- und verehrungsvoll anlehnen konnte.

Denn erst unter Karl gelangte die Literatur zu solcher Pflege und Entwicklung, daß ein biographisches Talent, wie das Einhards, daraus hervorging, dem wir ein lichtvolles Lebensbild des großen Kaisers zu verdanken haben. Das Wesen Pippins dagegen — nicht seine äußere Erscheinung, über welche uns jede Andeutung fehlt, sondern sein geistiges Naturell — spiegelt sich uns nur in derlei vereinzeltten Rundgebungen Mitlebender und vor Allem in seinen Thaten wieder. Diese aber bestätigen die Eindrücke, welche Karl empfingen. Wir haben uns überzeugt, welche Förderung das fränkische Reich sowohl in seiner innern Organisation, als auch in seiner äußeren Machtstellung durch Pippin, nicht allein unter ihm, erfuhr. Indem er einst die Krone auf sein Haupt gesetzt, hat er nicht eitler Herrschsucht gefröhnt, sondern im vollen Bewußtsein seines inneren Berufs und der übernommenen Pflichten das schwere Herrscheramt angetreten. Er war, so lange er auf dem Throne saß, die leitende Kraft im Staate; was nicht aus seiner Initiative hervorgegangen war, geschah zum wenigsten nicht ohne seine Mitwirkung; die Fäden der innern wie der äußern Politik vereinigten sich in seiner Hand. In den zahlreichen Feldzügen, welche während seiner Regierung unternommen wurden — zwölf von den siebenzehn Jahren waren Kriegsjahre — stand er jedesmal an der Spitze seiner Heere; ebenso nahm er an den diplomatischen Verhandlungen persönlich theil. Die Reichsgesetzgebung der 50er Jahre ging von seiner Anregung aus und stand selbst in Einzelheiten unter seinem Einfluß. Zu wiederholten Malen fanden unter seinem Vorsitz Gerichtstage statt, und er widmete auch ihren Berathungen ein aufmerksames Interesse. Von den allgemeinen Reichs- und Weltfragen

<sup>1)</sup> Capitulare a. 779 c. 12, Pertz LL. I. p. 37; j. oben S. 253. N. 1.

<sup>2)</sup> Vita S. Sturmi c. 21, Pertz SS. II. p. 375; j. oben S. 392. N. 7.

ließ sich sein Sinn bereitwillig zu den Privatangelegenheiten seiner Unterthanen herab, und namentlich manches geistliche Stift hatte sich seiner besondern Sympathie zu erfreuen; die Fürsorge für Kirche und Kirchen bildete ja einen Hauptcharakterzug Pippins und seiner Monarchie.

So stand er da, eine wahrhafte Herrschernatur, umfassend, schöpferisch, erfolgsgekrönt; und wenngleich seine Persönlichkeit schon in karolingischen Tagen durch die glanzvolle Gestalt seines Sohnes in Schatten gestellt wurde,<sup>1)</sup> so hat sein Andenken doch zu Karls eigener Zeit noch im ganzen Volke fortgelebt. Hören wir, mit welchen Worten ihn Alcuin feierte. Nachdem er erzählt, daß der Friesenapostel Willibrord, welcher Pippin getauft hatte, von ihm geweissagt, er werde groß und ruhmreich sein und alle früheren Herzoge der Franken überragen, fährt er fort: „Und die Wahrheit dieser Prophezeiung hat sich in unseren Tagen erwiesen, und es bedarf keines Beleges für das, was im ganzen Königreich anerkannt ist; denn alles Volk weiß, durch welche Triumphe der berühmte Sieger verherrlicht ist, wie sehr er die Grenzen unserer Herrschaft erweitert, mit welcher Hingebung er dem christlichen Glauben in seinem Reiche eine Stätte bereitet, was er für den Schutz der Kirche bei fremden Völkern gethan hat.“<sup>2)</sup>

Der fränkische Staat war bei Pippins Ableben freilich noch bei weitem nicht zu seiner Vollendung gelangt. Die Grundlagen waren gewonnen, die Principien festgestellt; aber es fehlte im Innern wie nach Außen hin noch vielfach an der vollen Kraft und Umsicht der Ausführung. Manches Reichsgesetz, das erlassen worden war, wurde rücksichtslos verlegt; manche Gewaltthat geschah, selbst von Seiten vorgesezter Behörden, ohne daß dagegen eingeschritten wurde; die Bestechung wagte sich bis in die höchsten Kreise. So war auch in den auswärtigen Beziehungen Vieles nur angebahnt, was der Durchführung harrete. Die Verbindung mit den Arabern sowohl Spaniens als auch Asiens war kaum eingeleitet, im Sachsenlande hatten die Waffen Pippins nur geringe Fortschritte gemacht, die italienischen Verhältnisse waren mancherlei Schwankung unterworfen, und selbst in Aquitanien stand der fränkischen Herrschaft noch eine Erschütterung bevor. Der Herzog von Baiern hatte sich von der Vassallenpflicht losgesagt, ohne daß Pippin ihn wieder unterwarf; einige Jahre lang war auch die gallische Küste seeräuberischen Angriffen ausgesetzt, deren Bekämpfung, wie es scheint, nur durch angelsächsische Macht erfolgte.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Vgl. Mon. Sangall. de Carolo Magno lib. II. c. 16: . . . vel belliosissimi proatavi vestri Pippini junioris, de quibus propter ignaviam modernorum grande silentium est.

<sup>2)</sup> Vita S. Willibrordi auct. Alcuino c. 22, Migne Patr. lat. Cl. col. 693 sq.

<sup>3)</sup> Die einzige Andeutung dieser Dinge findet sich in einem Schreiben des Erzbischofs Gregorin von Kent an Lull, Jaffé Bibl. III. ep. 113. p. 277, welches im Eingange besagt, daß es wegen der vielen Unruhen auf britischer und gallischer Seite (plurimae ac diversae inquietudines apud nos in Britanniae vel in Galliae partibus audiebantur existere), welche durch Einfälle Rucksofer in

Karls des Großen langjähriger Regierung war es vorbehalten, den Ausbau der fränkischen Monarchie zu vollenden. Als er mehr als drei Decennien nach seiner Königskrönung den abendländischen Kaiserthron bestieg, konnte sein Blick sich eines in Frieden geeinigten Reiches freuen, welches sein kräftiger Arm gleichmäßig gegen innere und äußere Störungen schützte. „Solche Furcht vor eurer Macht“, schrieb ihm Alcuin damals, „hat die göttliche Gnade allen Völkern ringsumher eingeflößt, daß diejenigen, welche in früheren Tagen keiner Waffengewalt sich beugten, nun in freiwilliger Unterwerfung zu euch kommen.“ Es war eine „Zeit der Heiterkeit und des Friedens, in welcher der kriegerische Gürtel gelöst und das Volk in Ruhe um den Thron des Kaisers versammelt war, um die Anordnungen zu vernehmen, welche seiner Auctorität für einen Jeden zu treffen beliebte.“<sup>1)</sup>

Ein solches Lob hätte Alcuin der Regierung Pippins nicht spenden können. Wir gedenken als einer der schönsten Leistungen Karls

englisches und gallisches Gebiet hervorgerufen worden (*crebis infestationibus* [*infestationibus*?] *inproborum hominum in provinciis Anglorum seu Galliae regionis*), in den letzten Jahren (*per hos, scilicet proxime decurrentes priores, annos*) nicht gelungen sei, einen Boten über das Meer zu senden (*prosperum iter perveniendi ad beatitudinem vestram invenire*); erst jetzt sei ihm von den Fürsten — den angelsächsischen also — allenthalben Frieden und Schutz zugesichert (*nunc vero pace ac tuitione nobis a principibus indubitanter undique promissa*). Bregowin hatte den Bischofsitz 759 angetreten und nahm ihn wahrscheinlich nur bis zum Jahre 762 ein. Vgl. The *anglo-saxon Chronicle* 759. 762, *Monnmenta hist. Brit.* I. p. 333; aus der Ausgabe beim Jahre 759, daß er das Bisthum vier Jahre innegehabt, ist zu schließen, daß er erst gegen das Ende des Jahres 762 gestorben. In der That meldet die Chronik des Florenz von Worcester 762, *Mon. I. p. 544: Br. arch. ecel. Cant. vitae finem dedit IX. kal. Septembr.* Andere Berichte dagegen beschränken die Dauer seiner Amtsführung auf drei Jahre; so Wilhelm von Malmesbury, *De gestis pontif. Angl. lib. I.* (Savile, *Rer. Anglicarum scriptores* p. 198): *Huic [Cuthberto] Breguinus 3 annis substitutus*; Gervasius von Canterbury, *Act. pontif. Cant.* (Twysden, *Historiae Anglicanae scriptores* decem II. col. 1641): *suscepit pallium a Paulo papa, sedit annis tribus*. Nur Simeon von Durham, *Hist. de gestis regum Anglorum* (*Mon. I. p. 663*), giebt 765 als Bregowins Todesjahr an. Es ist daher jedenfalls ein Irrthum Kettbergs, I. S. 577, und Abels, *Karl d. Gr. I. S. 161*, den Brief Bregowins erst in die Zeit Karls des Großen zu setzen; nicht minder irrig scheint es mir, daß sie die angeführten Worte des Bischofs auf eine Feindschaft zwischen England und dem Frankenreiche deuten, obwohl mir andererseits die Quelle unbekannt geblieben ist, auf welcher Lappenbergs Angabe, *Gesch. von England I. S. 208*, beruht, daß Pippin die Freundschaft des northumbriischen Königs Cadbert suchte und ihn mit kostbaren Geschenken besandte. Uebrigens hat Lappenberg den Brief Bregowins bereits, wie wir, auf jerrüberische Einfälle gedeutet und dabei an die Normannen gedacht; a. a. O. S. 288 (N. 4).

<sup>1)</sup> Brief Alcuins, nach einer Perzischen Handschrift, bei Waitz *W. III. S. 192. N. 1*. Der Brief ist jedoch keineswegs ungedruckt, sondern findet sich als Widmungsschreiben an der Spitze der drei Bücher *De fide sanctae et individualae Trinitatis* in Alcuins Werken, ed. Froben I. p. 703—704, ed. Migne *Patr. lat. Cl. col. 11—12*. Der handschriftlichen Lesart bei Waitz, *quid agendum est vestro Deo devotissimae sollicitudinis tempore serenitatis et pacis*, scheint die der Editionen (*vestrae Deo devotissimae sollicitudini*) entschieden vorzuziehen.

noch des raschen Aufschwungs, welchen alle Geistescultur in seiner Zeit erlebte, so übertrieben es auch ist, wenn behauptet wird, es habe vor Karl in Gallien gar keine wissenschaftlichen Studien gegeben.<sup>1)</sup> Auch in dieser wie in andern Beziehungen kann das Zeitalter Pippins nur als eine Vorstufe gelten, welche dem höchsten Ziele näher führte. Pippin ist der letzte jener stattlichen Reihe von Männern, welche mit immer steigender Kraft die Wiederaufrichtung des gesunkenen Frankenreiches erstrebten, bis endlich der hervorragendste des Geschlechts, Karl der Große, die weltgeschichtlichen Aufgaben desselben zur Lösung brachte.

---

<sup>1)</sup> Ann. Lauriss. maj. 787, cod. XI.: Ante ipsum enim dominum regem Carolum in Gallia nullum studium fuerat liberalium artium.

# Excuse.

---



## Excurs I.

### Zur Chronologie der italienischen Ereignisse.

Obgleich schon ältere, besonders italienische, Forscher für die chronologische Feststellung der italienischen Begebenheiten zur Zeit Pippins viel gethan haben, so herrscht doch unter den neueren Bearbeitern der Geschichte jener Zeit noch immer eine so große Meinungsverschiedenheit, daß es nothwendig schien, über sämtliche einschlagenden Fragen auf Grund umfassender Prüfung der Quellen eine endgültige Entscheidung zu versuchen. Unter den Quellen aber gebührt für diesen Zweck den Urkunden der erste Platz; und bei der besonderen Wichtigkeit, welche die langobardischen Urkunden für die vorliegende Untersuchung hatten, gereichte uns eines-theils die große Fülle derselben, andernteils ihre erschöpfende Zusammenstellung bei Troya zu wesentlicher Förderung. Wir waren dadurch in den Stand gesetzt, unter Ausschließung aller unechten oder zweifelhaften Stücke,<sup>1)</sup> ganz allein mit Hilfe von Originaldocumenten und glaubwürdigen Abschriften zu festen Ergebnissen zu gelangen. Dabei konnte die Uebereinstimmung vieler Zeugnisse nur um so größere Sicherheit gewähren; und es schien nützlich, diese Uebereinstimmung im Einzelnen nachzuweisen, da uns mannigfache Erfahrung lehrt, daß auf die Datirung allein stehender Urkunden, und wären es selbst Originale, kein zuverlässiges Urtheil gegründet werden kann. Es bedarf nur des Hinweises auf sonst so werthvolle Chartularien, wie die von Fulda, Lorsch, Weißenburg, um die chronologische Fehlerhaftigkeit solcher Sammlungen darzuthun, die übrigens um so erklärlicher ist, als es sich dabei ja meistens nur um eine irrige Ziffer oder einen irrigen Buchstaben handelt. So müssen denn auch in dem Registrum Farfense, aus welchem Troya so viele Stücke mittheilt,<sup>2)</sup> gar manche Zeitangaben als unrichtig bezeichnet werden.<sup>3)</sup> Aber selbst Originalurkunden finden sich,<sup>4)</sup> deren Daten nicht haltbar sind und entweder auf einem Schreibfehler oder einem andern Versehen des Notars beruhen. Nur eine Menge übereinstimmender Angaben konnte daher als unerschütterliche Grundlage dienen.

Fast jedes Diplom enthält drei für unsere Untersuchung vollkommen ausreichende Zeitbestimmungen: das Regierungsjahr des Herrschers, die Indiction und den Monatstag; nur die Cremoneser Urkunden geben auch den Wochentag an. Wenn Jaffé<sup>5)</sup> bei den päpstlichen Briefen des 8. Jahrhunderts das Hauptgewicht auf die Indiction legt und die Erwähnung der kaiserlichen Regierungsjahre

1) z. B. der Cremoneser Urkunden, obwohl sie in chronologischer Beziehung sich als durch- aus correct erweisen; vgl. jedoch Waiz in den Gött. gel. Anz. 1860 S. 1500.

2) mit dem gerechten Verlangen nach einer Veröffentlichung seines gesammten Inhalts; vgl. auch Pertz SS. XI. p. 548.

3) z. B. Troya n<sup>o</sup> 698. 702. 706. 852--54. 870.

4) z. B. Troya n<sup>o</sup> 696 und 744 (beide aus dem erzbischoflichen Archiv zu Lucca).

5) Bibl. III. p. 20; neuerdings auch in den Forschungen zur deutschen Geschichte X. S. 401.

nur als ein Zeichen der Ehrerbietung ansieht, so wird diese Auffassung, was den ersten Punkt betrifft, auch durch die übrigen italienischen Urkunden jener Zeit bestätigt. Doch kann ich in der Angabe des Regierungsjahres, da wo wirkliche Herrschaft geübt wurde, keine leere Form sehen. Es hat ja nichts Ueberraschendes, zwei Angaben nebeneinander zur Bezeichnung des Jahres zu finden; giebt es doch Urkunden genug mit sogar drei und vier derartigen Bestimmungen, deren Absicht offenbar die ist, das Datum sicherer vor Fehlern zu schützen. Wirklich liegt auch der Irrthum unwichtig datirter Urkunden zuweilen ganz unzweifelhaft in der Indiction.<sup>1)</sup> Gleichwohl galt diese in der damaligen Praxis offenbar als die geläufigste Art der Zeitrechnung, so sehr auch ihre ursprüngliche Bedeutung erloschen war; ihre Anwendung findet sich z. B. in erzählenden Schriften;<sup>2)</sup> auch in Processen, bei denen es sich um die Priorität eines Besitzes handelte, wurden die Jahre der mehrfachen Uebertragung desselben durch die Indiction bestimmt, also z. B. *Majimense qui praeteriit ind. XIII.*<sup>3)</sup> In den beneventanischen Urkunden endlich wird das Jahr gewöhnlich nur durch die Indiction bezeichnet.<sup>4)</sup>

Unsere Berechnungsmethode besteht nun darin, daß mit Hülfe der Indictionen für jedes Regierungsjahr eines Fürsten das entsprechende Jahr der christlichen Zeitrechnung, somit auch ein Anhaltspunkt für die Feststellung des ersten Regierungsjahres gefunden, der Regierungsantritt aber durch Vergleichung der Monats- und Tagesangaben auf immer bestimmtere Zeitgrenzen zurückgeführt wird.

Wir haben, der Vollständigkeit wegen, Regierungsanfang und Ende der Könige Nabis, Aistulf, Desiderius, Adelchis und der gleichzeitigen Herzoge von Spoleto und Benevent berechnet. Daran schließt sich die Chronologie der zwei italienischen Feldzüge Pippins, die auf urkundliche und historische Notizen hin in die Jahre 754 und 756 gesetzt werden. Zur bessern Uebersicht bedienen wir uns bei unserer Zusammenstellung großentheils der tabellarischen Form; in gleicher Absicht sei hier ein Verzeichniß der Indictionen, soweit sie für uns in Betracht kommen, vorangestellt:

1. September	743	—	Indiction	12	—	1. September	744.
"	"	744	"	13	"	"	745.
"	"	745	"	14	"	"	746.
"	"	746	"	15	"	"	747.
"	"	747	"	1	"	"	748.
"	"	748	"	2	"	"	749.
"	"	749	"	3	"	"	750.
"	"	750	"	4	"	"	751.
"	"	751	"	5	"	"	752.
"	"	752	"	6	"	"	753.
"	"	753	"	7	"	"	754.
"	"	754	"	8	"	"	755.
"	"	755	"	9	"	"	756.
"	"	756	"	10	"	"	757.
"	"	757	"	11	"	"	758.
"	"	758	"	12	"	"	759.
"	"	759	"	13	"	"	760.
"	"	760	"	14	"	"	761.
"	"	761	"	15	"	"	762.
"	"	762	"	1	"	"	763.
"	"	763	"	2	"	"	764.

<sup>1)</sup> z. B. Troya n° 706 (für Narja): a. Aist. VIII. . . . mense Octobr. ind. XII.; Aistulf starb aber bereits während der zehnten Indiction. — Ebenso muß in n° 744 statt der ind. quartadecima die dreizehnte Indiction gesetzt werden, da nur diese zu den beiden Angaben über die Regierungsjahre der Könige Desiderius und Adelchis stimmt; aus gleichem Grunde ist in n° 854 ind. IIII. statt VIII. zu lesen. — In anderen Fällen freilich (z. B. Troya n° 696: a. Aist. VIII. ind. VIII.) ist ebenso zweifellos das Regierungsjahr falsch angegeben; vgl. unten § 2.

<sup>2)</sup> vgl. Vita Stephani II. c. 19. 23. 46.

<sup>3)</sup> Troya n° 763.

<sup>4)</sup> f. unten § 6.



1. September	764	—	Indiction	3	—	1. September	765.
"	"		"	4	—	"	766.
"	"		"	5	—	"	767.
"	"		"	6	—	"	768.
"	"		"	7	—	"	769.

## § 1.

Die Regierungszeit des Königs Ratchis. <sup>1)</sup>

Troya n <sup>o</sup>	Entnommen aus	Regierungs-jahr.	Indic-tion.	Monat und Tag.	Folgerung.
					1. Ratchis ist König:
1. 598	Barsocchini <sup>2)</sup> (Crig.)	3	15	mense Decembrio	im Dec. 744.
2. 597	" "	3	15	in medio mense Decembrium	am 15. Dec. 744.
3. 595	" "	3	15	mense Octubrio	im Oct. 744.
					2. Ratchis ist noch nicht König:
4. — <sup>3)</sup>	— <sup>3)</sup>	2	14	die kalendarum Martiarum	am 1. März 744.
5. 591	Campi <sup>4)</sup>	2	14	4. mens. Martii.	" 4. " "
6. 619	Fumagalli <sup>5)</sup> (Crig.)	4	1	sub die quinta iduum Aprilium	" 9. April " <sup>9)</sup>
7. 602	Galletti <sup>6)</sup> (Reg. Farf.)	3	15	die 18. mensis Apr.	" 18. " "
8. 609	Lupi <sup>7)</sup> (Cevie)	3	15	septima die mense Julio	" 7. Juli "
9. 610	Muratori (Crig.)	3 (13)	15	5. die mensis Augusti	" 5. August "
10. 594	Barsocchini (Crig.)	2	15	in ipsa calendas Septembri	" 1. Sept. "
11. 621	Brunetti <sup>8)</sup> (Cevie)	4	2	die octava mense Settembrio	" 8. " "

Aus vorstehender Tabelle ersehen wir, daß der Regierungsantritt des Königs Ratchis während der Zeit vom 8. Sept. bis spätestens Ende October 744 erfolgt ist. Seine letzte Urkunde ist vom 8. Sept. 748 datirt; doch bezeichnet dieses Datum keineswegs zugleich das Ende seiner Herrschaft. Da vielmehr der Regierungsantritt Aistulf's, wie aus unserer zweiten Tabelle zu ersehen sein wird, in den Anfang Juli 749 fällt und ohne Zweifel dieselbe Revolution, vielleicht derselbe Tag den einen Bruder stürzte und den andern auf den Thron erhob, so darf mit Bestimmtheit angenommen werden, daß die Herrschaft des Ratchis Ende Juni 749 aufhörte. Halten wir dies mit einer Notiz des chronicon Brixienne zusammen, wonach Ratchis vier Jahre und neun Monate König war,<sup>10)</sup> so gelangen wir zu dem Ergebniß, daß die Thronbesteigung des Ratchis in das Ende des Monats September 744 fällt.

<sup>1)</sup> Unbenutzt geblieben sind wegen unzureichender Datirung Tr. n<sup>o</sup> 577. 599. 600. 608. 617.

<sup>2)</sup> Barsocchini, Memorie Lucchesi. 1837.

<sup>3)</sup> Leges Ratchis regis a. 746, prologus: Edictus Langobardorum, ed. Baudi a Vesme, Hist. patr. monumenta T. VIII, 1855; ed. Fr. Bluhme, Pertz LL. T. IV, 1868.

<sup>4)</sup> Campi, Dell' historia ecclesiastica di Piacenza. 1651.

<sup>5)</sup> Fumagalli, Cod. Sant' Ambrosiano. 1805.

<sup>6)</sup> Galletti, Gabio. 1757.

<sup>7)</sup> Lupi, Cod. dipl. Bergom. 1784.

<sup>8)</sup> Brunetti, Cod. dipl. Toscano. 1806.

<sup>9)</sup> In Uebereinstimmung hiermit n<sup>o</sup> 576 (Cremona): 745, Aprile, ind. 13, a. 1. r. Ratchis.

<sup>10)</sup> Pertz SS. III. p. 239; ebenso chron. Salernitarum c. 1, das. p. 467, während Andrea von Bergamo, das. p. 231, unbestimmt sagt: regnavit annos quinque.

## § 2.

Die Regierungszeit des Königs Aistulf. <sup>1)</sup>

	Troya no	Entnommen aus	Regie- rungs- jahr.	Indic- tion.	Monat und Tag.	Folgerung.
						1. Aistulf ist König:
1.	705	Fumagalli (Erig.)	8	10	die octavo kalendas Novembris	am 25. October 749.
2.	685	Barsocchini (Erig.)	4	6	} mense Septembrio	} im September "
3.	685	Bertini <sup>2)</sup> (Erig.)	7	9		
4.	697	" "	7	9		
5.	677	Assemani <sup>3)</sup> (Reg. Farf.)	5	6	} mense Augusti	} im August "
6.	695	Barsocchini (Erig.)	7	8		
7.	687	Brunetti (Cerie)	6	7	mense Julio	im Juli "
8.	693	Lupi (Erig.)	7	8	vigesima die mensi Julii	am 20. Juli "
9.	645	Fatteschi <sup>4)</sup> (Reg. Farf.)	3	4	4. die mensis Julii	" 4. " " <sup>5)</sup>
						2. Aistulf ist noch nicht König:
10.	— <sup>6)</sup>	— <sup>6)</sup>	1	3	die kalendarum Martiarum	am 1. März 749.
11.	— <sup>7)</sup>	— <sup>7)</sup>	5	7	" " "	" " "
12.	675	Barsocchini (Erig.)	4	6	octavo die infra kal. April.	" 25. " "
13.	635	Brunetti (Erig.)	1	3	} mense Aprilis	} im April " <sup>8)</sup>
14.	676	ineditum (Reg. Farf.)	4	6		
15.	682	Bertini (Erig.)	5	7		
16.	662	Brunetti (Erig.)	3	5	} mense Junio	} im Juni "
17.	663	Barsocchini (Erig.)	3	5		
18.	636	Muratori (Erig.)	1	3	mense Junio, die 6. ante kal. Julias	am 26. Juni "
19.	684	ineditum (Reg. Farf.)	5	7	} mense Julio	} im Juli "
20.	685	Bertini (Erig.)	"	"		
21.	686	" "	"	"		
22.	697	" "	"	"		

<sup>1)</sup> Fehlerhaft oder mangelhaft datirte Urkunden, sowie endlich solche, deren Monatsdatum vom Juli allzumeist abliegt, sind außer Betracht gelassen.

<sup>2)</sup> Bertini, Memorie Lucchesi. 1813.

<sup>3)</sup> Assemani, Italiae historiae scriptores. 1751.

<sup>4)</sup> Fatteschi, Memorie de' duchi di Spoleto. 1801.

<sup>5)</sup> Vgl. Troya no 704 (Cremona): Regnante . . . Aistulfo . . . die jovis octavo julii . . . regni . . . a. octavo ind. nona.

<sup>6)</sup> Leges Aistulfi regis de anno I, prologus: Baudi di Vesmo l. c., Fr. Bluhme l. c.

<sup>7)</sup> Aistulfi Leges de anno V., prologus.

<sup>8)</sup> Vgl. Troya no 683 (Cremona): Regnante . . . Aistulfo . . . a. regni eius quinto die lunae vigesima mens. Magi indiet. 7. — Die no 659 (Originalurkunde aus Succa) ist wegen Zweifelhaftigkeit der Monatsangabe — kl. Martias bei Bertini, Magias bei Barsocchini — nicht aufgenommen worden.

Für die Feststellung von Aistulfs Regierungsanfang ergeben sich sonach sehr enge Grenzen. Am 4. Juli 749 schon war er König, und doch noch nicht seit dem Beginne desselben Monats, und zwar auch noch am 2. Juli nicht; denn wären unsere Urkunden N<sup>o</sup> 19—22 grade am 1. Juli ausgestellt, dann würde die Datirung gewiß die kal. Jul. getautet haben. Aistulf hat also am 3. oder 4. Juli 749 den Thron bestiegen.<sup>1)</sup> Der Werth der entscheidenden Urkunde N<sup>o</sup> 9 (Troja n<sup>o</sup> 645) ist um so höher anzuschlagen, da sie von Aistulf selbst herrührt. An ihrer chronologischen Zuverlässigkeit aber zu zweifeln, wie es Muratori und Lupi thun, dazu würde uns ihre nur abschriftliche Erhaltung im Registrum Farfense dann allein berechtigen, wenn sie mit andern glaubwürdigen Angaben in Widerspruch stünde.

Was nun das Ende Aistulfs betrifft, so erfahren wir aus der oben N<sup>o</sup> 1 angeführten Urkunde (Troja n<sup>o</sup> 705: a. Aist. VIII., ind. X., Oct. 25), daß derselbe am 25. Oct. 756 noch am Leben war. In Uebereinstimmung hiermit lautet das Datum einer Urkunde des Klosters Farfa (Tr. n<sup>o</sup> 706) auf den Monat October seines 8. Regierungsjahres, also 756, wobei die Ind. XII., wie oben erwähnt worden,<sup>2)</sup> ein offenbarer Irrthum ist. Andererseits bietet die Urkunde des erst nach Aistulfs Tode eingesetzten Herzogs Albnin von Spoleto vom März 757,<sup>3)</sup> sowie die im Februar 757. während der kurzen Zwischenregierung des Ratchis, ausgestellte Urkunde des Bischofs Andreas von Pisa<sup>4)</sup> einen sicheren Anhaltspunkt dafür, daß der Tod Aistulfs spätestens im Januar 757 erfolgt sein muß.

Da nun die Belagerung Roms durch Aistulf, wie weiter unten nachgewiesen wird, am 1. Januar 756 begann, sein Tod aber nach Aussage des Papstes Stephan gerade ein Jahr nach dem Aufbruche gegen Rom eintrat,<sup>5)</sup> so ergibt sich, daß Aistulf das Jahr 756 nicht überlebt, sondern entweder im November oder im December desselben sein jähes Ende gefunden hat. Auch daß er auf der Jagd starb, wie die Quellen übereinstimmend erzählen, weist auf die Herbstmonate hin. Dazu kommt endlich die doppelte Notiz der Chroniken, 1. daß Ratchis nach seiner Rückkehr aus dem Kloster den Thron vom December bis zum März innehatte,<sup>6)</sup> 2. daß die Herrschaft Aistulfs 7 Jahre und 5 Monate gedauert;<sup>7)</sup> aus beiden Angaben folgt, daß Aistulf entweder Ende November oder Anfangs December 756 gestorben ist.

## § 3.

## Der Regierungsantritt des Königs Desiderius.

Bei der großen Menge von Urkunden aus der Zeit des Desiderius<sup>8)</sup> beschränken wir uns auf eine enge Auswahl, bemerken jedoch, daß keines der unbeachtet gebliebenen Documente (die notorisch fehlerhaften ausgenommen)<sup>9)</sup> mit den Angaben der nachfolgenden Tabelle in Widerspruch steht.

<sup>1)</sup> Vgl. chron. Brixianse l. c.: Anno . . . 749 . . . accepit regnum Langobardicae gentis vir gloriosissimus Aistulphus rex in mense Julio, indictione II. Der Mönch Benedict von S. Andrea am Geracte sagt also unrichtig: electus est rex in mense Junio, indictione X; Benedicti sancti Andreae monachi chron. c. 17, Pertz SS. III p. 705.

<sup>2)</sup> S. 434 (R. 1).

<sup>3)</sup> Troja n<sup>o</sup> 709: mense Martio per ind. X.

<sup>4)</sup> Troja n<sup>o</sup> 707 nach Muratori, der sie dem Original entnommen; den Wortlaut der Datirungszeile s. oben S. 285. R. 4.

<sup>5)</sup> Cod. Carol. ep. 11. p. 64: in ipsis quippe diebus, quibus hanc Romanam urbem devastandam profectus est, post anni spatii circulum.

<sup>6)</sup> Chron. Brixianse l. c.: Non longe post Aistulphus rex obiit, gubernavitque palacium Ticinense Ratchis, gloriosus germanus ejus, dudum rex, tunc autem Christi famulus, a Decembrio usque Martium.

<sup>7)</sup> Chr. Salernitanum c. 7, Pertz SS. III. p. 475: regnavit annos 7, menses 5. Andreas von Bergamo drückt sich wieder nur unbestimmt aus: regnavit annos octo, während die Chronica sancti Benedicti, das. p. 200, ganz irrig angiebt: regnavit annis 5, mensibus 6. Noch andere unrichtige Angaben hat Jaffé, Bibl. IV. p. 9. n. 2, zusammengestellt.

<sup>8)</sup> es sind die n<sup>o</sup> 710—992 bei Troja.

<sup>9)</sup> z. B. n<sup>o</sup> 852 (Farfa), wo zur ind. 4 (766) hinzugefügt ist: sed et temporibus Adriani papae, während Papi Sabrian erst 772 den apostolischen Stuhl bestieg.

Troya no	Entnommen aus	Regie- rungs- jahr.	Indic- tion.	Monat und Tag.	Folgerung.
					1. Desiderius war König:
1. 796	Bertini (Orig.)	7	1	15. kal. Maj.	am 17. April 757.
2. 869	Brunetti (Copie)	11	5	die nono m. Apr.	" 9. " "
3. 835	Brunetti (Orig.)	9	3	prima die m. April.	" 1. " "
4. 734	Barsoechini (Orig.)	3	12	una die ante kl. Aprilio	" 31. März "
5. 899	Muratori (Orig.)	13	7	sub die IV. kl. Apr.	" 29. " "
6. 742	Barsoechini (Orig.)	4	13	oct. kl. Aprilis	" 25. " "
7. 886	Maffei <sup>1)</sup> (Copie)	12	6	die vicesima m. Marcii	" 20. " "
8. 935	Bertini (Orig.)	15	9	quinto decimo kl. Apr.	" 18. " "
9. 954	Lupi (Orig.)	16	10	quarto die intrante mense Martio	" 4. " "
10. 834	Brunetti (Orig.)	9	3	mense Martius	im März " <sup>2)</sup>
11. 795	Muratori (Orig.) (actum Pisa)	7	1	mense die cal. Martia	am 1. März "
12. 731	Brunetti (Orig.) (actum Clusi)	3	12	mense Febr.	im Februar "
					2. Desiderius war noch nicht König:
13. 739	Barsoechini (Orig.)	3	13	quarto kl. Januarias	am 29. Dec. 756.
14. 720	Bertini (Copie)	1	11	kalendas Januaria	am 1. Januar 757. <sup>3)</sup>
15. 809	Bertini (Orig.)	7	2	17. kl. Febr.	" 16. " "
16. 810	Barsoechini (Copie)	7	2	12. kl. Febr.	" 21. " "
17. 792	Barsoechini (Orig.)	6	1	pridie nonas Fe- bruarias	" 4. Februar "
18. 755	Bertini (Orig.)	4	14	nonas mensis Febr.	} " 5. " "
19. 866	Brunetti (Copie)	10	5	die 5. m. Febr.	
20. 973	Barsoechini (Orig.)	16	11	4. id. mensis Febr.	" 10. " "
21. 793	"	6	1	14. kal. Martias	" 16. " "
22. 884	Bertini (Copie)	11	6	11. die kal. Martias	" 19. " "
23. 832	ineditum (Reg. Farf.)	} 8	} 3	} mense Martio	} im März "
24. 833	"				
25. 807	Maffei (Orig.)	6	1	de m. Marcio	
26. 850	Barsoechini (Orig.)	9	4	... Martias <sup>4)</sup>	

<sup>1)</sup> Maffei, Verona illustrata. 1731.

<sup>2)</sup> anno regni eorum [des Desiderius und Adelchis] *ingrediente nono et tertio*.

<sup>3)</sup> Bgl. die defekte Urkunde des Desiderius selbst und seiner Gemahlin Ansa für das S. Michaelskloster zu Brescia, Troya no 727: ... mensis Januarii ... nostri in Dei nomine secundo ... no XII.

<sup>4)</sup> Vor Martias fehlt ein im Original nicht mehr lesbares Wort, das entweder cal. oder non. gelaute hat. Da die Nonen in den langobardischen Urkunden entschieden seltener vorkommen, so dürfte wohl cal. zu ergänzen sein.

Das Resultat dieser Zusammenstellung ist, daß Desiderius entweder im Februar oder im März 757 König der Langobarden wurde. Gegen den Februar und die allerersten Tage des März sprechen unsere N<sup>o</sup> 23—26, dafür nur die N<sup>o</sup> 11—12. Erwägt man nun, daß Desiderius, schon vor seiner allgemeinen Anerkennung als König der Langobarden, in Tuscan, woselbst ihn Aistulf zum Herzog bestellt hatte,<sup>1)</sup> als Gegenkönig des Rachis aufgetreten war, so kann es uns nicht wundern, daß ihm gerade in Pisa und Clusium, den Ausstellungsorten der letzterwähnten zwei Urkunden, bereits einige Tage früher als anderwärts königliche Ehren erwiesen worden sind. In eben jenem Pisa galt noch im Februar Rachis als Fürst der Langobarden,<sup>2)</sup> so daß zu vermuthen ist, Desiderius sei nach längeren Unterhandlungen mit Rom erst im Februar öffentlich als Thronbewerber hervorgetreten, er gegen Rachis, nicht Rachis gegen ihn, wie der Biograph des Papstes Stephan es darstellt. Auch das oben angeführte *anno regni . . . ingrediente nono . . . mense Martius*<sup>3)</sup> deutet auf den Regierungsanfang des Desiderius im Monat März hin. Mit aller Bestimmtheit endlich verlegt die Chronik von Brescia den Thronwechsel in diesen Monat.<sup>4)</sup> Erst auf den 3. oder 4. März also fällt höchst wahrscheinlich die Beseitigung des Rachis und mit ihr der Anfang der unbestrittenen Herrschaft des letzten Königs der Langobarden.

## § 4.

## Adelchis, Sohn und Mitregent des Desiderius.

	Troya n <sup>o</sup>	Entnommen aus	Regie- rungs- jahr.	Indic- tion.	Monat und Tag.	Folgerung.
						1. Adelchis war König:
1.	926	Barsoecchini (Orig.)	12	9	die kal. m. Sept.	am 1. Sept. 759. <sup>5)</sup>
2.	942	Bertini (Orig.)	13	9	4. kl. Sept.	„ 29. August „
3.	895	Barsoecchini (Orig.)	10	6	sept. kl. Sept.	„ 26. „ „
4.	843	„	7	3	nono cal. m. Sept.	„ 24. „ „
5.	841	Fumagalli (Orig.)	7	3	die 13. kal. Sept.	„ 20. „ „
6.	875	ineditum (Reg. Farf.)	9	5	m. Aug.	im August „
7.	909	Frisi <sup>6)</sup> (Orig.)	11	7		
8.	983	Barsoecchini (Orig.)	15	11		
9.	924	„	12	8	vigesima quarta die m. Julii	am 24. Juli „
10.	964*	ineditum <sup>7)</sup> (Reg. Farf.)	14	10	mense Julii	im Juli „
11.	731	Brunetti (Orig.)	1	12	mense Febr.	„ Februar „

<sup>1)</sup> S. oben S. 284.

<sup>2)</sup> Vgl. die oben S. 437 (N. 4) erwähnte Urkunde des Bischofs von Pisa.

<sup>3)</sup> S. 438. N. 2.

<sup>4)</sup> Nachdem sie die Monate December bis März nämlich, wie oben S. 437 (N. 6) angeführt, als die Regierungszeit des Rachis bezeichnet hat, fährt sie fort: *In mense vero Martio susceptum regnum Langobardorum vir gloriosissimus Desiderius rex anno inc. Domini 757, indictione X.*

<sup>5)</sup> Vgl. auch Troya n<sup>o</sup> 736. 770. 782. 928. 965.

<sup>6)</sup> Frisi, Memorie di Monza. 1794.

<sup>7)</sup> Troya V<sup>b</sup> p. 767 (Nachtrag).

	Troya n <sup>o</sup>	Entnommen aus	Regie- rungs- jahr.	Indic- tion.	Monat und Tag.	Folgerung.
						2. Adelfis war noch nicht König:
12.	742	Barsocchini (Orig.)	1	13	oct. kl. Aprilis	am 25. März 759. <sup>1)</sup>
13.	777	„	3	15	m. Apr.	im April „ <sup>2)</sup>
14.	837	Brunetti (Orig.)	6	3	octavo kl. Junias	am 25. Mai „
15.	778	Bertini (Orig.)	3	15	7. (6.) kl. Junias	am 26. u. 27. Mai 759. <sup>3)</sup>
16.	861	Barsocchini (Orig.)	7	4	6. kal. Jul.	am 26. Juni 759. <sup>4)</sup>
17.	823	Brunetti (Copie)	5	2	die nono mense Julio	„ 9. Juli „ <sup>5)</sup>
18.	894	Barsocchini (Orig.)	9	6	in ipsa kl. August	„ 1. August „
19.	863	„	7	4	octavo idus mense Augusti	„ 6. „ „

Ohne die Urkunden N<sup>o</sup> 9. 10. 11 würde aus obiger Zusammenstellung unzweifelhaft hervorgehen, daß Adelfis zwischen dem 6. und 20. August 759 von seinem Vater Desiderius zum Mitregenten erhoben worden. Jene drei Urkunden aber, die auf ein früheres Datum hinweisen, dürften kaum im Stande sein, das gewonnene Resultat zu erschüttern. N<sup>o</sup> 9 wird durch die aus gleicher Gegend (Lucca) stammenden N<sup>o</sup> 18. 19 entkräftet; N<sup>o</sup> 10 ist nur einer Abschrift (dem Registr. Farf.) entnommen; der N<sup>o</sup> 11 endlich, in welcher überdies die Ind. 12 offenbar in 13 verwandelt werden muß, steht unter vielen andern Urkunden (s. unsere N<sup>o</sup> 12—17 nebst den dazu in den Notizen angeführten Parallelstellen) besonders die N<sup>o</sup> 14 entgegen, die Brunetti, wie jene, aus den Originalen von Monte Amiata geschöpft hat.

## § 5.

## Die Herzoge von Spoleto.

Das Kloster Farfa, im Gebiete der Stadt Rieti gelegen, gehörte zum Herzogthum Spoleto. Das reiche Registrum dieses Klosters spiegelt in seinen Urkunden die wechselnden Schicksale wieder, denen Spoleto in den letzten Jahrzehnten des Langobardenreichs unterworfen war. Bald giebt es gar keinen Herzog und der König nennt Rieti seine Stadt, bald giebt das Datum nur die Regierungszeit des Herzogs an — ein Zeichen größerer Selbständigkeit —, bald endlich, wenn die engeren Beziehungen wieder hergestellt sind, wie besonders während der Regierung des Königs Desiderius, fehlt im Datum weder des Königs noch des Herzogs Name, wohl aber bei letzterem, außer in seinen eigenen Urkunden, die Angabe seines Regierungsjahres, was für die chronologische Verwendung natürlich von Nachtheil ist.

Die folgende Uebersicht legt das Material und die Resultate der Untersuchung dar.

<sup>1)</sup> Vgl. noch Troya n<sup>o</sup> 734. 760. 813

<sup>2)</sup> Vgl. das. n<sup>o</sup> 761. 889. 901.

<sup>3)</sup> Vgl. n<sup>o</sup> 765. 818—19. 836. 890—91.

<sup>4)</sup> Aehnlich n<sup>o</sup> 822. 839. 855—56.

<sup>5)</sup> Aehnlich n<sup>o</sup> 745. 766. 840. 862. 892—93. 907—8.

a. Herzog Lupo.<sup>1)</sup>  
(Juli 745 bis April 751).

	Troya n <sup>o</sup>	Regierungs- jahr.	Indic- tion.	Monat	Folgerung.
					1. Lupo war Herzog:
1.	586	1	14	mense Decembr.	im December 745.
2.	622	4	2		
3.	628	5	3		
4.	585	1	14	mense Nov.	" November "
5.	611	3	1	sec. die Nov.	
6.	626	5	3	mense Nov.	
7.	627	5	3		
8.	638	6	4		
9.	596	2	15	mense Octobri	" October "
10.	637	6	4		
11.	624	5	2	mense Julii	" Juli "
					2. Lupo war noch nicht Herzog:
12.	644	6	4	mense Apr.	im April 745.
13.	607	2	15	mense Junio	" Juni "

Der Amtsantritt Lupo's fällt sonach in den Juni oder Juli des Jahres 745.<sup>2)</sup> Sein Sturz erfolgte, wie der des Königs Rachis, durch Aistulf, aber erst zwei Jahre später, wie es scheint durch Waffengewalt. Das siegreiche Vordringen des Königs im Exarchat brachte auch Lupo zu Falle, und zwar zwischen April und Juli 751, wie aus der Vergleichung der vorstehenden (12.) Urkunde des Herzogs vom April 751 und der nachfolgenden des Königs Aistulf vom Juli desselben Jahres hervorgeht.

b. Spoleto unter der unmittelbaren Herrschaft des Königs Aistulf.  
(751—757).

Im Palaste zu Ravenna bestätigte Aistulf am 4. Juli der vierten Indiction (751), anno felicissimi regni nostri III., dem Kloster Farfa, in finibus civitatis nostrae Reatinae, vier Urkunden, emissa a Lupone qui fuit dux civitatis nostrae Spoletanae.<sup>3)</sup> Auch die neun übrigen Urkunden des Klosters aus der Zeit Aistulfs,<sup>4)</sup> die sich über die ganze Regierungszeit des Königs erstrecken — die letzten zwei sind vom April und October 756 —, tragen seinen Namen, und nur seinen Namen.<sup>5)</sup> Nach seinem Tode jedoch wählten die Spoletaner, unter Pippins und des Papstes Zustimmung, einen neuen Herzog.<sup>6)</sup>

<sup>1)</sup> Von seiner bereitwilligen Unterordnung unter Rachis zeugen Troya n<sup>o</sup> 596. 602. 607. 623.

<sup>2)</sup> Die Urkunde Lupo's, Troya n<sup>o</sup> 593, anno ducatus nostri primo, indictione 14 (September 745 bis September 746), ist bei Troya daher mit Unrecht vom 1. September 746 datirt.

<sup>3)</sup> Troya n<sup>o</sup> 645.

<sup>4)</sup> Troya n<sup>o</sup> 646. 657. 667. 676--77. 684. 698. 702. 706.

<sup>5)</sup> Ein Herzog Sunnulfus von Spoleto, dessen in Pratiulo's Ausgabe der Hist. princip. Langob. Camilli Peregrinii (Troya n<sup>o</sup> 674) nach einer angeblichen Urkunde vom Jahre 753 Erwähnung geschieht, ist sonach nur Pratiulo'se Fälschung. Schon Jattesi, Memorie de' duchi di Spoleto p. 36, bezweifelt seine Existenz; ebenso Troya l. c.

<sup>6)</sup> S. oben S. 289 (R. 3).

## c. Herzog Albuin.

(757—758).

Daß Albuin der oben erwähnte römischgesinnte Herzog war, beweist ein Brief des Papstes Paul an Pippin, <sup>1)</sup> in welchem von seiner Mißhandlung und Einferkerung durch Desiderius die Rede ist. Nur vier Urkunden sind aus seiner Zeit vorhanden, <sup>2)</sup> vom März und Mai der zehnten, sowie vom September und 17. October der ersten Indiction, also vom März bis October 757, temporibus domini Albuini gloriosi et summi ducis gentis Langobardorum, anno ducatus ejus in dei nomine primo. Sein Sturz erfolgte durch Desiderius, einige Zeit vor dem des beneventanischen Herzogs Liutprand und der Einsetzung des Aregis in Benevent. <sup>3)</sup> Da nun Aregis bereits im Mai 758 urkundlich als Herzog erscheint, <sup>4)</sup> so hat die Herrschaft Albuins wohl kaum länger als ein Jahr gedauert.

d. Herzog Gisulf. <sup>5)</sup>

(April 759 bis Juli 761).

Aus dem auf Albuins Sturz nächstfolgenden Jahre, in welchem Spoleto wahrscheinlich unmittelbar unter dem Langobardenkönig stand, fehlen uns urkundliche Notizen. Für die Chronologie Gisulfs bieten sich folgende Anhaltspunkte: <sup>6)</sup>

	Troya n <sup>o</sup>	Regierungs- jahr.	Indic- tion.	Monat.	Folgerung.
					1. Gisulf ist Herzog:
1.	757	2	14	m. Martii	im März 760.
2.	751	2	14	mense Januario	„ Januar „
3.	763	3	14	m. Apr.	„ April 759.
					2. Gisulf ist noch nicht Herzog:
4.	743	1	13	} m. Apr.	} im April 759.
5.	764	2	14		

Die Einsetzung Gisulfs erfolgte also unzweifelhaft im Laufe des Monats April 759. Die letzte ihn erwähnende Urkunde <sup>7)</sup> aus dem 5. resp. 3. Jahre der Könige Desiderius und Adelsis, sed et temporibus domni Gisulphi gloriosi ducis ducatus Spoletani, mense Julii, per ind. 14, giebt zwar nicht das Regierungsjahr Gisulfs an, beweist aber, daß derselbe im Juli 761 noch das Herzogthum innehatte.

Darauf folgte abermals ein Interregnum von längerer Dauer: zwei Urkunden aus dieser Zeit, <sup>8)</sup> im October und am 17. December 762 ausgestellt, zeigen uns Spoleto als unmittelbar unter Desiderius stehend, ohne die Zwischeninstanz eines Herzogs. Im folgenden Jahre aber kommt das Herzogthum an Theodicius, der mit seinem Könige steht und fällt.

<sup>1)</sup> Cod. Carol. ep. 17. p. 79; oben S. 320.

<sup>2)</sup> Troya n<sup>o</sup> 709. 711. 714. 718.

<sup>3)</sup> S. die vorstehende R. 1.

<sup>4)</sup> Vgl. unten § 6: Die Herzöge von Benevent.

<sup>5)</sup> In Freundschaft mit Desiderius; vgl. Troya n<sup>o</sup> 756. 764. 766.

<sup>6)</sup> Troya n<sup>o</sup> 756. 758. 766 sind theils mangelhaft, theils irrig datirt.

<sup>7)</sup> Troya n<sup>o</sup> 766.

<sup>8)</sup> Troya n<sup>o</sup> 783. 788.



## e. Herzog Theodicius.

(c. März 763 [ober Sept. 762?] bis Ende 773).

Seine engen Beziehungen zum königlichen Hause lassen sich aus allen den zahlreichen Urkunden des Klosters Farfa erkennen, in denen die Jahre des Desiderius und seines Sohnes stets als Zeitbestimmung dienen, während der Name des Herzogs großentheils ohne Angabe seiner Regierungsjahre folgt.<sup>1)</sup> Nur seine eignen Urkunden machen hiervon eine Ausnahme und ermöglichen so eine Feststellung der Zeit seines Amtsantrittes.

	Troya n <sup>o</sup>	Regierungsjahre von Desiderius u. Adelchis.	Regierungsjahr des Theod.	Indiction.	Monat.	Folgerung.
1.	804	7—4	1	1	} m. Julii	} im Juli 763.
2.	964 (p. 767)	16—14 (13)	10	10		
3.	855	10—7	4	4	m. Junio	" Juni "
4.	812	8—5	3	3	m. Martio	" März "
5.	784	6—4	fehlt <sup>2)</sup>	1	fehlt	vor dem März 763. <sup>3)</sup>
6.	877	11—9	6	6	m. Sept.	im Sept. 762. (?)

Auf Grund der zuletzt angeführten Nummer würden wir den Regierungsanfang des Theodicius bereits in den September 762 setzen müssen, zumal von seinen eignen Urkunden keine dieser Annahme widerspricht, wenn nicht die zwei oben<sup>4)</sup> citirten Actenstücke Troya n<sup>o</sup> 783 und 788 anzunehmen nöthigten, daß das Herzogthum Spoleto sowohl im October als auch im December 762 noch unbesetzt war. Es ist nicht wahrscheinlich, daß ein Herzog wirklich existirte und in der Urkunde doch unerwähnt blieb.

Die letzten urkundlichen Spuren des Theodicius finden sich in den Monaten März, Mai und September 773.<sup>5)</sup> Als aber Karl der Große die Clusen eingenommen hatte und Pavia belagerte, d. i. Ende 773, unterwarfen die Spoletaner sich dem römischen Stuhl und erhielten vom Papste auf ihren eignen Wunsch den Hildebrand zum Herzog.<sup>6)</sup>

## § 6.

## Die Herzoge von Benevent.

Die beneventanischen Urkunden gelten zum großen Theil den Klöstern des Gebiets, z. B. Montecassino, S. Vincenzo am Volturno, S. Benedict in Benevent, S. Peter und S. Maria in Alife, S. Sophia in Ponticello, zum Theil

<sup>1)</sup> In n<sup>o</sup> 804 (Juli 763) macht Theodicius dem Kloster eine Schenkung pro mercede et retributione piissimorum dominorum nostrorum regum; ebenso in n<sup>o</sup> 855. 877. 964. Ueber seine Vermittlerrolle in den römischen Ereignissen des Jahres 768 s. das Nähere oben S. 414. Im Jahre 772 befand er sich unter den Gesandten, welche Desiderius dem Papste Hadrian zur Beglückwünschung schickte; Vita Hadriani c. 5.

<sup>2)</sup> et viri gloriosi Theodicii ducis ducatus Spoletani.

<sup>3)</sup> Die erste Indiction reicht von September 762 bis September 763. Da aber bereits im März 763 das siebente Jahr des Desiderius beginnt, so muß diese Urkunde in die Monate September 762 bis Februar 763 fallen.

<sup>4)</sup> S. 442. (R. 8).

<sup>5)</sup> Troya n<sup>o</sup> 975. 980. 984.

<sup>6)</sup> Vita Hadriani c. 32. 33; Abel, Karl der Große I. S. 143. Eine Urkunde Hildebrands, temporibus ter beatissimi et coangelici domini Adriani pontificis et universalis papae, f. Troya n<sup>o</sup> 993.

aber betreffen sie auch Angelegenheiten einzelner Privatpersonen, insbesondere die Freilassung von Sklaven. Ihre Zahl ist viel geringer als die des Herzogthums Spoleto, und sie wird noch vermindert durch die, trotz der Gläubigkeit Troja's unzweifelhafte, Unechtheit einiger auf die erstgenannten zwei Klöster bezüglichen Schenkungs- und Bestätigungsbriefe.<sup>1)</sup> Eine strenge Berechnung der einzelnen Regierungsepochen verbietet sich hier dadurch, daß, außer in den Urkunden des Aregis, das Amtsjahr des Herzogs gewöhnlich nicht angegeben, die Zeit der Ausfertigung vielmehr nur durch die Indiction bezeichnet ist. Denn auch die Regierungsjahre der Könige begegnen uns in diesen Documenten nicht: ohne Zweifel ein Beweis der größeren Selbständigkeit des Herzogthums, die zum Theil wohl als eine Folge der weiteren Entfernung von Pavia zu betrachten ist. Daß die Beziehungen zum Königreich jedoch keineswegs gelöst waren, dafür liegen fast aus jeder herzoglichen Regierung hinreichende Beweise vor.

a. Gisulf II., der Sohn Romualds, der Verwandte und Schützling des Königs Luitprand, dessen Namen er wohl aus diesem Grunde seinem eigenen Sohne gab, begann seine Regierung noch in der Zeit jenes glorreichen Königs; von seiner Einsetzung wird daher in der Langobardengeschichte des Paulus Diaconus ausführlich erzählt.<sup>2)</sup> Seine Urkunden reichen vom September 742 bis in den Anfang des Jahres 751, aus welchem sowohl vom Januar wie vom Februar eine Nummer vorliegt.<sup>3)</sup>

b. Ihm folgte sein Sohn Luitprand, anfangs (wahrscheinlich seiner Unmündigkeit wegen) in Gemeinschaft mit Scanniberga, seiner verwittweten Mutter, und aus dieser Zeit besitzen wir drei Urkunden,<sup>4)</sup> von denen jedoch nur die mittlere ein zuverlässiges Datum trägt (December 752). Nachher führte Luitprand während der ganzen Regierungsdauer Aistulf's allein das Ruder, wie zwei Urkunden vom Juni 756 und vom Februar 757 beweisen.<sup>5)</sup> Daß er dem Könige untergeordnet war, ersehen wir aus der Schilderung eines damaligen Processes, in welchem Aistulf als oberster Gerichtsherr über Benevent erscheint.<sup>6)</sup> Die Beneventaner unterfügten im Jahre 756 den König bei der Belagerung Roms.<sup>7)</sup> Nach dem Tode desselben unterwarfen sie sich dem Papst und den Franken,<sup>8)</sup> ohne doch — wie sie immer treu zu ihren Herzogen hielten<sup>9)</sup> — den Fürsten zu wechseln, der demnach ebenfalls der Macht der Thatfachen nachgegeben zu haben scheint. Der neuen Ordnung der Dinge trenn, weigert sich Luitprand daher, der romfeindlichen Schwelung des Desiderius im Jahre 758 zu folgen, so daß dieser nach langem Zögern ihn endlich absetzt und ihm den Aregis zum Nachfolger giebt.<sup>10)</sup>

c. Aregis,<sup>11)</sup> Gemahl der Adelberga, einer Tochter des Desiderius, „durchaus katholisch und prächtig, der beim Verfall des Langobardenreichs die Trümmer seines Stammes edel und ehrenvoll regierte.“<sup>12)</sup> Zwei Urkunden vom Juni der vierten und vom Mai der zweiten Indiction (766 und 764), erstere seinem neunten, letztere seinem siebenten Regierungsjahre angehörig,<sup>13)</sup> dienen als vollgültiges Zeugniß dafür, daß er in den Monaten Mai und Juni 758 bereits das Herzogthum besaß.<sup>14)</sup> Gleich Theodicus von Spoleto, hielt er fest an dem Bunde mit Desiderius, seinem Schwiegervater, überdauerte jedoch ihn und sein Reich und starb erst 787 im Besitze des Herzogthums Benevent, das auch ihm die von Paulus

1) Troya no 614—16. 773; no 649. 652—53. 664.

2) Paul. Diac. hist. gentis Lang. lib. VI. c. 54. 57.

3) Troya no 553—54. 557—59. 568—69. 578. 581. 581. 592. 601. 625. 639. 642—43.

4) Troya no 668—70.

5) Troya no 703. 708.

6) Troya no 857, vom Jahre 766.

7) S. oben S. 259.

8) Daf. S. 288.

9) Paul. Diac. hist. Lang. lib. VI. c. 54.

10) S. oben S. 320.

11) Ueber die Schreibung seines Namens s. oben S. 320. N. 4.

12) Aus dem Prolog zu Adelchis principis capitula a. 866, von Baubi di Besme zum ersten Male gedruckt, Blume I. c. p. 210.

13) Troya no 857. 820.

14) Ziemlich übereinstimmend hiermit berichtet das chron. Salernitanum c. 17, er sei nach 29½jähriger Regierung im August 787 gestorben.

gerühmte Treue bewahrt hatte. Sein Ende wird durch die innigen Beziehungen verklärt, in denen der Geschichtschreiber der Langobarden zu ihm und seiner Gemahlin gestanden.

## § 7.

Die zwei italienischen Kriege Pippins.<sup>1)</sup>

Es empfiehlt sich für die nachfolgende Untersuchung, in umgekehrter Ordnung erst die Epoche des zweiten Krieges, dann die des ersten festzustellen; und so sei zunächst der Beweis angetreten, daß Pippin seinen zweiten Zug nach Italien erst im Jahre 756 unternommen hat.

## a. Der Feldzug des Jahres 756.

Den wichtigsten Anhaltspunkt bieten einige Stellen des Codex Carolinus, zusammengehalten mit dem oben<sup>2)</sup> gewonnenen Resultat über das Ende des Königs Aistulf. In einem seiner Briefe nämlich theilt Papst Stephan dem Könige Pippin mit,<sup>3)</sup> Aistulf habe, durch göttlichen Schlag getroffen, sein ruchloses Leben geendet; „jetzt aber“ sei von Gottes Vorsehung, durch die Hand des heil. Petrus und den mächtigen Arm Pippins, Desiderius, ein milder Mann, zum Könige der Langobarden eingesetzt worden und habe in Gegenwart des Abtes Fulrad Rom und dem Frankenreiche Treue gelobt. Die Zeit der Abfassung dieses, wie gewöhnlich, undatirten Briefes ist, wie aus der letzten Notiz klar wird, der Monat Februar oder März 757.<sup>4)</sup> Nun heißt es aber von Aistulf weiter, er sei „in eben jenen Tagen, in denen er einst zur Verheerung Roms aufgebrochen, nach Vollendung eines einjährigen Kreislaufs“ umgekommen.<sup>5)</sup> Ebenso wird, bei einem Rückblick auf die Leiden Roms durch Aistulf, bemerkt: „Im vergangenen Jahre, um eben diese Zeit, waren wir, durch der Feinde verwüstenden Aufruhr und durch Einschließung von allen Seiten, tief gebeugt; jetzt aber, durch deine mächtige Hilfe aus drohenden Gefahren errettet, jauchzen wir auf in unermeßlicher Freude.“<sup>6)</sup> Nimmt man nun noch ein anderes Schreiben Stephans hinzu, welches dieser während der Belagerung Roms auf dem Seewege an Pippin gelangen ließ und worin erzählt ist, daß „grade am 1. Januar“ das gesammte Heer der Langobarden von der tuscanischen Seite her Rom erreicht und sein Lager um die Stadt aufgeschlagen habe,<sup>7)</sup> daß der Feind nunmehr schon 55 Tage die betrübte Stadt von allen Seiten einschließe und Tag und Nacht in heftigen Angriffen zu erobern suche<sup>8)</sup> —, so ergiebt sich als unzweifelhaft, daß Aistulf am 1. Januar 756 mit großer Heeresmacht vor den Thoren Roms erschien, nachdem er in den letzten Monaten des Jahres 755 sich zu diesem entscheidenden Schlage gerüstet hatte.

Sa, der Anfang dieser Vorbereitungen reicht bis in den August 755 zurück. Ein Unterthan Aistulfs nämlich, Gaiprand aus Griciano bei Lucca, beschenkt die Kirche des heil. Fridian daselbst, quia exercito ad Francia iteratus sum ambu-

<sup>1)</sup> Als die vorstehende Abhandlung geschrieben wurde — die schon im Herbst 1867 der Historischen Commission vorlag —, war der vierte Band von Zaffé's Bibliotheca, in dessen Eingang p. 8 sq. derselbe Gegenstand besprochen ist, noch nicht erschienen. Ich freue mich daher, nun constatiren zu können, daß unsere beiderseitigen, völlig gleichzeitig und von einander unabhängig geführten, Untersuchungen zu gleichen Ergebnissen gelangt sind.

<sup>2)</sup> S. 437.

<sup>3)</sup> Cod. Carol. ep. 11. p. 64.

<sup>4)</sup> S. oben S. 439.

<sup>5)</sup> Cod. Carol. l. c.: *in ipsis quippe diebus, quibus hanc Romanam urbem devastandam profectus est, post anni spatii circulum.*

<sup>6)</sup> Daf. p. 61: *elapso anno, isto in tempore ... affligebamur; nunc autem ... immenso exultamus gaudio.*

<sup>7)</sup> Cod. Carol. ep. 9. p. 50: *In ipsis Januariarum kalendis cunctus ... Langobardorum regis exercitus Tusciae partibus in hanc civitatem Romanam conjunxerunt.*

<sup>8)</sup> Daf. p. 51: *Quinquaginta et quinque dies hanc adlictam Romanam civitatem obsidentes.*

landum.<sup>1)</sup> Die Urkunde ist freilich, obgleich ein Original, fehlerhaft datirt: Regnante domno nostro Aistolf rege, anno regni ejus octavo, mense Augusto, indictione octava; denn die achte Indiction (September 754 bis September 755) stimmt nicht zum achten Regierungsjahre Aistulfs, der erst im Juli 749 den Thron bestieg. Ueber die Verbesserung des Fehlers aber kann kein Zweifel sein; schon Troya corrigirt, nach Barjochini's Vorgang, annus regni octavus in septimus; das dafür entscheidende Argument jedoch, so nahe es auch lag, ist ihm entgangen. Die unmittelbar vorhergehende Urkunde n° 695 nämlich, ebenfalls eine Originalurkunde aus Lucca, regnante domno nostro Astolfu rege a. feliciss. regni ejus septimo, mense Augusti, ind. VIII., ist an demselben Orte (actum in Griciano) und zu Gunsten derselben Kirche sancti Fridiani, in gleichem Sinne und zum großen Theil in gleichem Wortlaut,<sup>2)</sup> offenbar von einem Bruder des Gaiprand ausgestellt.<sup>3)</sup> Darans darf gewiß auch auf eine Uebereinstimmung im Datum geschlossen und die correcte Fassung der n° 695 daher auf n° 696 übertragen werden. Die Urkunde des Rotchaldus scheint sogar einige Tage später, nach dem Muster von n° 696, ausgefertigt zu sein; denn in ihrer kürzeren Fassung erscheint sie wie ein Auszug aus derselben, und während Rotchaldus unter den Zeugen Gaiprands (Rotcaidus) auftritt, fehlt des Letzteren Name in der Urkunde seines Bruders, so daß man wohl vermuthen darf, daß er bereits durch Ausübung seiner Kriegspflicht verhindert war, gegenwärtig zu sein. Die Schenkung Gaiprands erfolgte also ohne allen Zweifel im August des Jahres 755; damals war es, wo er im Begriff stand, sich in die Gefahren eines Krieges zu begeben, und durch Darbringung irdischen Gutes die ewige Seligkeit zu erwerben wünschte.

Das Ziel dieses kriegerischen Auszugs kann ebenfalls nicht zweifelhaft sein. Es handelte sich um die Wiederaufnahme des Eroberungsplans, welcher den König Aistulf bereits in den ersten Jahren seiner Regierung nach den römischen Gebieten Italiens geführt und ihn schon einmal, im Jahre 754, zu einem Waffengange mit dem Frankenkönige Pippin gezwungen hatte. Wiederum war er entschlossen, südwärts zu marschiren, und zwar diesmal durch Toscana direct gegen Rom. Aber er jagte sich wohl, daß Pippin die Herausforderung, welche in der Verletzung des ersten Friedensvertrages lag, nicht unbeantwortet lassen würde, und alle Langobarden fühlten, daß es abermals einen Kampf gegen die Franken galt. In diesem Sinne erklärt sich der Ausdruck „exercito ad Francia“, d. i. gegen die Franken;<sup>4)</sup> aus diesem Grunde rüstete Aistulf so früh und gewiß auch in

<sup>1)</sup> Troya n° 696.

<sup>2)</sup> i. B. n° 696.

Manifestus sum ego Gaiprand v. d. [d. i. vir devotus über discretus] quia exercito ad Francia iteratus sum ambulandum, proinde consideratus sum Dei timore et mercede anime mee ...

ut de ipso parbo monuseulo luminaria sanctorum faciat et pro mea facinora Dominus deprecatur ...

Et hoc volo ut dum advivere mernero volo, ut ipsa casa cum omni ad se pertente in mea sit potestatem ...

Quam dotis meis pagine Sichipert amico meo scribere rogavi sub stipulatione et sponse solemnii interposita.

<sup>3)</sup> Das geht aus den Interchriften beider Urkunden hervor, die wir deshalß nur neben-

einander zu stellen brauchen:  
Signum + ms. Gaiprand v. d. aucturi [d. i. auctoris].

S. + ms. Rotcaido v. d. germani ejus, testis.

S. + ms. Gauspert v. d. similiter germani ejus, testis.

S. + ms. Johanni v. d., testis.

n° 695.

Manifestus sum ego Rotcauldo filio qd. [quondam] Cheldi habitator in Gliciano, quia consideratus sum Dei timore et remedium anime mee ...

ut [presbiter] pro mea facinora Dominus deprecare dignetur ...

Sic tamen volo, ut dum advivere meruero volo, ut ipsa terra usufruandi in mea sit potestatem ...

Quam viro [vero] chartula dotis seo utferutionis [usufrutionis?] mee Guldain notario scribere rogavi.

<sup>4)</sup> Das geht aus den Interchriften beider Urkunden hervor, die wir deshalß nur neben-

einander zu stellen brauchen:  
Sign. + ms. Rotchaldo v. d. qui hanc doti pagina fieri rogavit.

S. + ms. Ferrucio v. v. [venerabilis] presbiter de sancto Fridiano v. d., testis.

S. + ms. Jhoani filio qd. Pauli de Griciano v. d., testis.

S. + ms. Cospertu germano ipsius Rotchaldi v. d., testis.

<sup>4)</sup> Veniant nunc Franci et eruant vos de manibus nostris! So rufen angeblich die Langobarden höhnennd den Römern zu; Cod. Carol. ep. 9. p. 51.

der umfassendsten Weise. Das Wort *iteratus sum* aber, so viel bedeutend wie *iterato jussus sum*, kann uns bei dem schlechten Latein dieser Urkunde, neben *consideratus sum n. dgl. m.*, nicht befremden; es beweist, daß Gaiprand auch schon im Jahre 754 zum Heerbann gehört hatte.<sup>1)</sup>

Nach mehrmonatlichen Vorbereitungen also eröffnete das Heer der Langobarden endlich am Neujahrstage 756 die Belagerung Roms. Der Hilferuf Stephans vom 24. Februar drang frühestens Mitte März zu Pippin, und die Belagerung der Stadt dauerte gewiß noch diesen ganzen Monat hindurch, wie denn auch der Biograph Stephans ausdrücklich von einer dreimonatlichen Belagerung spricht.<sup>2)</sup>

Damit steht es keineswegs in Widerspruch, daß Aistulf am 5. April eine Urkunde für Jarfa im Palaste zu Pavia ausstellte.<sup>3)</sup> Der Abt Fulcoald hatte den König, wie es scheint, während seines Aufenthaltes in der Nähe von Spoleto und Rieti, d. h. während der Belagerung Roms, persönlich um die Schenkung gebeten;<sup>4)</sup> ein Beamter des Königs war damals mit der Uebertragung an Ort und Stelle beauftragt worden, und hierauf nimmt Aistulf in der Schenkungsurkunde Bezug.<sup>5)</sup> Pippin hatte offenbar gleich nach Empfang der römischen Bottschaft den zweiten Feldzug beschlossen; wir hören nicht wieder, wie das erste Mal, von vorhergehenden diplomatischen Verhandlungen. Aus der Anwesenheit Aistulfs zu Pavia im Anfange des April dürfen wir folgern, daß er bereits ernstlich auf die Vertheidigung des eigenen Landes bedacht war, wie er ja von vorherein sich schwerlich über die Folgen seines neuen Angriffes auf Rom getäuscht hatte.

Wann aber zog Pippin aus? Eine feste Grenze setzt das Cap. 46 der Biographie Stephans, wonach Aistulf durch die Belagerung Pavia's sich gezwungen sah, den in der nächstvorhergegangenen achten Indiction (September 754—755) abgeschlossenen Vertrag von neuem zu bestätigen.<sup>6)</sup> Der zweite Friedensschluß erfolgte also noch in der neunten Indiction, d. h. vor dem September 756. Rechnet man nun 3—4 Monate auf die Dauer des ganzen Unternehmens, so wird es sehr wahrscheinlich, daß der Ausbruch der fränkischen Armee etwa am 1. Mai geschah.

Dadurch fällt auf eine vielbesprochene Thatsache in der Geschichte Pippins ein ganz neues Licht.

Die *Annales Petaviani* berichten nämlich zum Jahre 755: *Venit Thasilo ad Martis campo et mutaverunt Martis campum in mense Majo;*<sup>7)</sup> die *ann. Laureshamenses* zu demselben Jahre kürzer: *Venit Tassilo ad Marcis campum in mense Madio.* Aus dem Wortlaut der *Petaviani* nun hat man gewöhnlich den Schluß gezogen,<sup>8)</sup> daß das Märzfeld durch ein förmliches Reichsgesetz vom Jahre 755 in ein Maifeld verwandelt worden sei.

Eine genauere Vergleichung der *Annales* jedoch, über welche wir in unserem XVI. Excurs näher Rechenschaft ablegen, ergiebt, 1. daß die *Lauresh.* die gemein-

<sup>1)</sup> Das Verbum *iterare* (wiederholen) ist in der mittleren Zeit ebenso wie in der classischen ganz gebräuchlich; so z. B. erzählt *Fredeg. cont. c. 121*, daß Pippin dem Aistulf nach dem zweiten Kriege *vitam et regnum iterato concessit*. Unzulässig scheint es, das Wort von *iter* abzuleiten, etwa wie der *Edictus Rothari c. 347* und *358* das *Particip iterantes* im Sinne von *iter facientes* braucht.

<sup>2)</sup> *Vita Steph. c. 41*: *trium mensium spatio obsidens*.

<sup>3)</sup> *Troya no 702*. Die Datirung ist freilich fehlerhaft: *anno feliciss. regni nostri in dei nomine VII. per ind. VIII.*; es muß entweder VII in VI oder VIII in VIII verwechselt, oder leicht ersichtliche Schreibfehler aber (wie öfter) dem Sammler des *Registrum Farfense* beigemischt werden. Welche *Correctur* die richtigere sei, ist schwer zu sagen; einer Entscheidung zu Gunsten des Jahres 756 sieht wenigstens nichts im Wege.

<sup>4)</sup> *Speravit a nobis veneratio vestra quatinus ... vobis concedere deberemus montem unum cum pascuo suo in finibus Spolet. vel Reatin. loco qui nominatur Alegia.*

<sup>5)</sup> Er bestätigt dem Kloster den Besitz, qualiter ex nostra jussione *Tribunus fidelis noster vobis tradere visus est*.

<sup>6)</sup> *denuo confirmato pacto anteriore, quod per elapsam ind. VIII. inter partes pro venerat*; denn der Ausdruck *elapsa* läßt sich nur auf das zuletzt abgelaufene Jahr deuten, vgl. die oben S. 445 (N. 6) citirte Stelle des *Codex Carolinus*.

<sup>7)</sup> Ganz ebenso die *ann. Mosellani 755*: *Venit Dassilo ad Marcis campum et mutaverunt Marcam in mense Madio*; denn statt *marcam* scheint mir, einer schriftlich ausgesprochenen Conjectur von Giesebrecht's gemäß, *mar. cam. d. i. marcis campum* zu lesen. Die Abhängigkeit der *Mosellani* von den *Petaviani* aber habe ich unten, Excurs XVI, näher nachzuweisen versucht.

<sup>8)</sup> So zuletzt noch *Wais, Wö. III. S. 469. N. 1.*

same Quelle treuer wiedergeben, als die Petav.; 2. daß diese den Worten der Quelle oft, wie zur Erläuterung, einen Zusatz oder eine Umschreibung geben, die auf den Charakter einer selbständigen Nachricht keinen Anspruch machen kann.

Indem wir diese Beobachtungen auf die Nachricht des Jahres 755 anwenden, gelangen wir zu folgenden Schlüssen: 1. Die ursprüngliche Fassung ist die der ann. Lauresh., die der Petav. dagegen durch Einschaltung der Worte *et mutaverunt Martis campum*<sup>1)</sup> daraus entstanden. 2. Die Worte *et mutaverunt Martis campum* in mense Majo reichen daher nicht hin, um die Einführung des Maisfeldes als einen Act der Gesetzgebung erscheinen zu lassen; schon der subjectlose Plural des Verbums, wie er sich sonst nicht findet, hat etwas Unbestimmtes, Unsicheres, und auf die allgemeine Reichsversammlung läßt er sich darum nicht deuten, weil grade die ann. Petav. solche Zusammenkünfte, ebenso wie die Kriegsunternehmungen, immer als eine persönliche Handlung des *domnus Pipinus* hinstellen.<sup>2)</sup> 3. Die seit Pippin allerdings übliche Sitte des Maisfeldes<sup>3)</sup> schien unserem Anna- listen, bei seiner Neigung zur Combination, vielleicht am besten sich auf einen Beschluß jener Märzversammlung zurückführen zu lassen, welche durch die Anwesenheit Tassilo's ausgezeichnet und deren Abhaltung im Mai durch die ausdrückliche Angabe seiner Quelle außer Zweifel gestellt war.

Wir glauben nach alledem, daß in Wirklichkeit kein bestimmter Beschluß, sondern vielmehr nur bestimmte Präcedenzfälle dem späteren Gebrauche zu Grunde lagen, und wagen nun die Vermuthung, daß ein solcher Präcedenzfall in dem zweiten italienischen Feldzuge zu suchen sei, der, wie vorhin nachgewiesen worden, ungefähr im Mai 756 seinen Anfang nahm.

Obige Stelle der ann. Lauresh., Petav. und Mosell. aber darf, wie wir meinen, aus verschiedenen Gründen auf das Jahr 756 und den zweiten langobardischen Krieg bezogen werden. Zunächst ist im Allgemeinen festzuhalten, daß unter sämmtlichen bei Berg gesammelten Annalen sich bis auf eine einzige, unbedeutende Ausnahme<sup>4)</sup> keine der Regierung Pippins völlig gleichzeitige Aufzeichnung findet; die Nachrichten sind alleammt aus verloren gegangenen Quellen abgeschrieben, daher in chronologischer Beziehung, bei der Leichtigkeit zu irren, nur wenig brauchbar. Zu dieser Ansicht gelangen u. A. auch schon Hahn, bei Berechnung der Krönungszeit Pippins,<sup>5)</sup> und S. Abel, wo er sich mit unserer Frage beschäftigt.<sup>6)</sup> Dazu kommt, daß die ann. Alamannici und Nazariani die der gleichen Quelle nachgeschriebene Notiz: *Venit Dassilo ad Martis campum*, zum Jahre 754 (nicht 755) bringen; daß ferner zwei Codices der Petaviani unter dem Jahre 755 auch noch von dem zweiten Siege Pippins über die Langobarden berichten,<sup>7)</sup> der ja unzweifelhaft dem Jahre 756 angehört. Dürfen wir somit auch die Ankunft Tassilo's in das Jahr 756 setzen und mit dem italienischen Kriege in Verbindung bringen, so gewinnt sie eine Bedeutung, die ihren Platz in den dürftigen Annalen

<sup>1)</sup> Die Wahl des Ausdrucks erklärt sich aufs einfachste dadurch, daß das Verbum *mutare* in ganz gleichem Sinne offenbar schon von der ursprünglichen Quelle beim Jahre 759 gebraucht worden ist: *mutavit rex Pippinus nomen suum in filio suo*; die Petav. (und Mosell.) haben das Wort daraus sowohl für dieses Jahr selbst, als auch für 755 entlehnt.

<sup>2)</sup> z. B.: *domnus Pipinus placitum habuit, habuit domnus Pipinus rex conventum magnum* (a. 763. 764. 765).

<sup>3)</sup> Vgl. das hierüber oben Cap. XXI, 1 Gesagte. Waik, *RG.* III. S. 469. N. 3, stellt die noch beim Fortsetzer des Fredegar anzutreffenden Beispiele von der technischen Anwendung des Wortes, c. 125. 130. 131. 132 (hier mit dem charakteristischen Zusatz: *Campo Madio, sicut mos erat*), zusammen, ebenso citirt er die Stellen der ann. Lauresh. 777. 781: *Habuit Carus conventum Francorum, id est Magiscampum*, sowie die Stelle 790: *conventum rex habuit, non tamen Magiscampum*. Daß man auch im März noch zuweilen in den Krieg zog, beweist das Jahr 767, von welchem die Annalen berichten: *Iterum Pippinus fuit in Wasconia in mense Martio*. Erwähnenswerth ist auch noch, daß grade im Jahre 755 das concil. Vernense beschloß, *ut bis in anno synodus fiat, prima synodus mense primo, quod est Martias kalendas, ubi domno rex jusserit, ejus praesentia: capit. Vern. c. 4.*

<sup>4)</sup> Die ann. antiquissimi Fuldenses nämlich; vgl. unten Excurs VI.

<sup>5)</sup> Hahn, Jahrbücher S. 229.

<sup>6)</sup> Abel, Untergang des Langobardenreichs in Italien. S. 61.

<sup>7)</sup> Cod. A. B.: *et Pipinus superavit Langobardos, cum magno munere reversus est in regnum suum*. Im cod. C, sowie in dem von A. Mai herausgegebenen Text einer vatikanischen Handschrift, *Spicil. Rom. VI.* (1841) p. 184, fehlt der Zusatz.

erklärlich macht, die Bedeutung eines militärischen Zuzuges nämlich, den der jugendliche Fürst zum ersten Male seit Uebernahme des Herzogthums seinem Oheim leistete. Denn die vassallitische Huldigung auf dem Reichstag zu Compiègne, welche die größeren Vorländer Annalen mit so großer Bestimmtheit in das Jahr 757 setzen, läßt sich unmöglich mit jenem Erscheinen in der Mäierversammlung identificiren, das nach allen Zeugnissen dem zweiten italienischen Kriege vorausging. Sie fand erst statt, nachdem Tassilo, dem Aufgebote Pippins folgend, im Mai 756 sammt seinen Mannen zu dem versammelten Frankenheere gestoßen und mit demselben in den Kampf gegen die Langobarden gezogen war. An diesem Kampfe aber hat Tassilo wirklich theilgenommen, das bezeugt der Fortsetzer des Fredegar c. 121 mit den Worten: *Rex Pippinus cum nepote suo Tassilone Bajoariorum duce partibus Italiae usque ad Ticinum iterum accessit.*

Fassen wir den Gang der vorstehenden Untersuchung nochmals kurz zusammen, so ergeben sich folgende Punkte:

1. König Aistulf, der gleich nach dem erstmaligen Abzuge der Franken aus Italien den Entschluß gefaßt hatte, den Bedingungen des Friedens nicht nachzuleben,<sup>1)</sup> begann schon im Sommer 755 die Zurüstungen, vielleicht auch die Vorbereitungen zu einem neuen Angriffskriege auf Rom, der voraussichtlich mit einem abermaligen Vertheidigungskriege gegen die Franken verbunden war.

2. Die Belagerung Roms begann am 1. Januar 756 und dauerte drei Monate lang.

3. Pippin, von seinem Neffen Tassilo begleitet, brach im Mai nach Italien auf und stand spätestens Ende August zum zweiten Male als Sieger vor Pavia.

## b. Der Feldzug des Jahres 754.

Papst Stephan, so erzählt dessen Biograph, begab sich am 14. October 753 über Pavia nach Gallien zu König Pippin. Am 6. Januar 754 traf er im Palaste zu Ponthion ein, verlebte den Winter aber in S. Denys. Nach vergeblichen Unterhandlungen mit Aistulf beschloßen Pippin und seine Großen den Krieg. In welchem Jahre und in welcher Jahreszeit hatte dieser Feldzug statt?

Den Quellen nach liegen drei Möglichkeiten vor: 1. daß derselbe im Frühjahr 754, 2. daß er im Herbst dieses Jahres, 3. endlich, daß er im Frühjahr 755 unternommen wurde.

Einige Annalen, indem sie wie gewöhnlich ganz ohne nähere Bestimmung das Jahr 754 angeben,<sup>2)</sup> nöthigen zur Erwägung der ersten Annahme. Danach würde der Aufenthalt des Papstes in Gallien nur etwa zwei Monate gedauert haben. In diese Zeit fiel seine schwere Erkrankung, die Salbung der königlichen Familie, die Unterhandlung mit den Großen des Reichs, von denen einige beinahe heftigen Widerstand leisteten, endlich die diplomatische Intervention bei König Aistulf. Eine so schnelle Entwicklung der Dinge aber wäre selbst in unseren Tagen kaum denkbar, abgesehen davon, daß nach wohlbeglaubigten Berichten, die Salbungsfestlichkeit erst Ende Juli stattfand.<sup>3)</sup> Daher hat auch Niemand, so viel ich sehe, das erstgenannte Datum aufrecht zu halten versucht.

Die Entscheidung schwankt demnach zwischen den letzteren zwei Zeitpunkten; und auf beide paßt gleichmaßen die schon früher erwähnte Stelle der *Vita Stephani* c. 46, wonach der Friede während der achten Indiction, d. i. zwischen dem 1. September 754 und dem 31. August 755 geschlossen wurde. Nach Abwä-

<sup>1)</sup> *Cod. Carol. ep. 6. p. 35, ep. 7. p. 39: a die illo, a quo ab invicem separati sumus, nos affligere . . . conatus est.*

<sup>2)</sup> worin ihnen denn auch u. A. Böhmcr, *Regesta Karolorum* p. 2, gefolgt ist.

<sup>3)</sup> Zudem beweisen die Begebenheiten bei der Translation des Bonifacius, daß König Pippin während des Juni 754 in seinem Reiche verweilte; s. oben S. 179.

gung aller Zeugnisse jedoch sind wir mit Jaffé<sup>1)</sup> gegen Abel<sup>2)</sup> der Ansicht, daß der erste Zug Pippins nach Italien im Herbst 754 stattgefunden hat.<sup>3)</sup>

Prüfen wir zunächst die Urkunden. Zwei fränkische Documente liegen aus dem Jahre 755 vor, das capit. Vernense von 11. (14.) Juli und eine zu Compiègne vollzogene Schenkung Pippins an S. Denys vom 29. Juli.<sup>4)</sup> Ist auch die Sprache jenes Capitulars der Art, daß daraus die persönliche Anwesenheit Pippins nicht mit Bestimmtheit zu erkennen ist,<sup>5)</sup> so beweist doch die Klosterurkunde unumstößlich, daß Pippin sich Ende Juli bereits wieder in Gallien befand. Ebenso besitzen wir von Aistulf ein am 20. Juli 755 ausgefertigtes Bestätigungsdiplom zu Gunsten einer Kirche bei Bergamo, vigesima die mensi Julii anno felicissimi regni nostri in Dei nomine septimo per indict. octaba.<sup>6)</sup> Wir erwähnen Beides, ohne darauf besonderes Gewicht zu legen, denn ein im März begonnener Krieg konnte im Juli sehr wohl schon beendet sein, obgleich es, bei aller Unwesentlichkeit stehender Formeln, doch etwas Auffallendes behält, daß Aistulf unmittelbar nach schwerer Niederlage seine Regierung eine „sehr glückliche“ genannt haben sollte. Bemerkenswerther ist, daß das Diplom vom 29. Juli dem Kloster S. Denys gilt, ubi Folleradus abba et custos praesesse dinoscitur, während Fulrad zu denen gehörte, welche nach Abschluß des Friedens den Papst nach Rom zu geleiten hatten.<sup>7)</sup>

Entscheidender jedoch sind zwei langobardische Urkunden vom Juli 754, beide Lucca betreffend und im Original erhalten, beide mit dem Datum: regnante Aistulfo anno quinto, mense Julio, per ind. septima.<sup>8)</sup> Zu der einen, n° 686,<sup>9)</sup> verfügt Bischof Walprand von Lucca, quia ex jussione domni nostri Aistulfi regis directus sum in exercito ambulandum cum ipso, testamentarisch über sein Verkösthum für den Fall, si mihi occasio mortis obvenerit; et si Domino placuerit et hic sanus reversus fuero, haec decretionis [decretionis] cartula ad me revertatur et nullum rovorem habeat. Schon aus dem Vorhandensein des Testaments ist daher zu schließen, daß der Bischof im Kriege umgekommen. Noch ersichtlicher wird dies aus n° 685, deren Inhalt etwa folgender ist. Herzog Aipert und Bischof Walprand hatten, jener im Auftrage Aistulfs, dieser als Vertreter seines Bisthums, königliches Kammergut und Kirchenguthum miteinander ausgetauscht und zwei gleichlautende Documente darüber, für die curtis regia und für die Martinskirche, ansfertigen lassen; dies war im Juli 754 geschehen. Als beide Actenstücke nun, offenbar nach dem Kriege, vom Könige bestätigt werden sollten, war das eine derselben, welches für das Archiv der Kirche bestimmt gewesen, nicht zu finden, eo quod in exercitus dom — ierat. So lautet der unvollständige Satz, dessen Subject ohne Zweifel Bischof Walprand (domnus W. episcopus) und dessen Prädicat entweder in abierat oder in obierat zu vervollständigen ist. Genug, Walprand hatte inzwischen in Peredens einen Nachfolger erhalten, und auf dessen Bericht hin giebt Aistulf Befehl, die vermißte Urkunde durch eine wortgetreue Abschrift des in der königlichen Hofhaltung aufbewahrten Exemplars zu ersetzen: dies geschieht im 7. Regierungsjahre Aistulfs, im September der neunten Indiction, also im September 755.

Ist es nun nicht am natürlichsten, den chronologischen Verlauf des eben Erzählten sich so zu denken, daß Walprand unmittelbar nach Ausfertigung jener zwei Actenstücke sowie seines Testaments, dem königlichen Rufe folgend, an den Hof

1) Jaffé, Regesta pontificum Romanorum p. 191; Bibl. IV. p. 8.

2) Abel, Untergang des Langobardenreichs S. 57–62, entscheidet sich für 755; ihn zu stützen sucht Krofta, De donationibus a Pippino et Karolo magno sedi apostolicae factis, dissertatio inauguralis 1862, p. 53–56.

3) Unter den Aelteren hat hier bereits Lupi, Cod. dipl. Berg. I. p. 460 sq., das Richtige erkannt und mit Schwartsum vertheidigt.

4) Sichel P. 10. 11.

5) S. jedoch oben S. 221 (N. 3).

6) Troya n° 693, nach Lupi l. c. I. p. 437 (Original).

7) S. oben S. 204. 256.

8) Troya n° 685. 686.

9) Schon von Eugenheim, Geschichte der Entstehung und Ausbildung des Kirchenstaats (1854) S. 19. N. 36, zu gleicher Beweisführung benützt.



gegangen, daß dadurch jene Tauschurkunde verloren worden und durch den Tod des Bischofs für immer verschwunden ist? Von einem anderen damaligen Kriegszuge Aistulf's aber, als dem gegen die Franken, erzählen die Quellen nichts. Sollte nun der Bischof von Lucca schon im Juli ins Feld gerufen und dahin abgegangen sein, wenn der entfernte Feind erst im März des folgenden Jahres zum Kriege ausbrach? Womit erklärte sich in diesem Falle die ungeordnete Eile Walprands, welcher das Abhandenkommen jener Urkunde entweder zugeschrieben wird (wenn wir abierat lesen) oder doch zuzuschreiben ist?

Setzen wir den Krieg aber in das Spätjahr 754, so lösen sich alle diese Bedenken. Wir nehmen an, die Unterhandlung Pippins mit den Großen seines Reiches und mit Aistulf habe sich bis in den Juli hineingezogen, darauf habe der Papst zum Danke für das erwünschte Resultat die ganze königliche Familie gesalbt; unmitttelbar nachher, also im August, habe der Zug begonnen. Aistulf mußte demgemäß schon im Mai oder Juni die Forderungen Pippins abgewiesen haben; sein ablehnender Bescheid aber, das sagten ihm gewiß sowohl die fränkischen als auch die eigenen Gesandten, bedeutete Krieg. Daher das allgemeine Aufgebot, wonach im Juli ein Jeder von Hanse aufzubrechen hatte.<sup>1)</sup> Walprand sollte während des Krieges wahrscheinlich in der nächsten Umgebung des Königs bleiben;<sup>2)</sup> er begab sich daher zuvörderst gewiß an den Hof zu Pavia, aber schon im September mochte der Zusammenstoß in den Clusen erfolgen. Denn gesetzt, Aistulf hätte sich über die Kriegsgefahr getäuscht und zu früh gerüftet, der Feind erst im März 755 den Kampf begonnen: dann wäre sicherlich Walprand in der Zwischenzeit nochmals in sein Bisthum zurückgekehrt, während die Urkunde n° 685 das Gegentheil bezeugt.

Wir wenden uns nun zu den historischen Berichten. Ein negatives Moment verdient hierbei zuerst hervorgehoben zu werden: es müßte nämlich, wenn Stephan bis zum Frühjahr 755 im Frankenreiche verweilte, sehr auffallen, daß aus einem so langen Zeitraume, außer der Erkrankung des Papstes und der Salbungsfest, nichts mitzuthellen gewesen wäre. Abel meint schon, „man könnte sich daran stoßen, daß über den langen Zwischenraum vom 6. Januar bis 28. Juli uns gar nichts sollte berichtet sein“,<sup>3)</sup> und doch erfahren wir wenigstens, wo der Papst den Winter zugebracht und daß er lebensgefährlich erkrankt war. Ueber die folgenden 7 Monate aber schweigen nicht nur der Fortsetzer des Fredegar und die Annalen, sondern auch die römischen Quellen; gleich dem ersten Winteraufenthalt, hätte doch zum mindesten auch der zweite angegeben werden müssen. Dieses Ausbleiben aller Nachrichten scheint ein indirecter Beweis dafür, daß der Heereszug der Franken, mit welchem der Papst ja seinen Rückweg machte, schon im Herbst 754 nach Italien gelangte.

An directen Zeitangaben fehlt es für den ersten Feldzug fast ganz. Den widerspruchsvollen kleinen Annalen gegenüber verhalten wir uns auch hier, wie in der vorigen Untersuchung und wie Abel selbst,<sup>4)</sup> mißtrauisch und ablehnend; die päpstlichen Briefe sowie das Leben Stephans bieten, außer der oben erwähnten Stelle,<sup>5)</sup> keinen Anhaltspunkt. Die Fortsetzung des Fredegar allein enthält zwei chronologische Notizen, auf welche Abel seine Beweise stützt.

Das Cap. 121 nämlich, das vom zweiten italienischen Kriege handelt, beginnt mit den Worten: *Sequenti anno Aistulfus rex Langobardorum fidem suam, quam regi Pippino promiserat, peccatis facientibus fefellit. Iterum ad Romam cum exercitu suo veniens, finibus Romanorum pervagans . . . Haec*

1) Auch ein Stribert aus der Nähe von Lucca macht, ohne jedoch den Anlaß anzugeben, im Juli 754 sein Vermächtniß; und daß er bald nachher gestorben, geht aus den weiteren Verfügungen seiner Frau vom September 755 hervor: *Troya n° 697.*

2) *In exercito ambulandum cum ipso*; vielleicht gottesdienstlicher Zwecke wegen, ähnlich wie es im Frankenreiche geschah: *propter divinum ministerium, missarum scilicet sollemnia adimplenda et sanctorum patrocinia portanda* (Karlomanni principis capit. a. 742 c. 2). Waiz hingegen, *Vasallität* S. 142, meint, er sei zur Unterstützung des Königs an der Spitze seiner Leute ausgezogen.

3) *Untergang* S. 59.

4) *Daf.* S. 61.

5) *Vita Stephani* c. 46, f. oben S. 449.

Pippinus rex cum per internuntios audisset . . . commoto iterum omni exercitu Francorum etc. Der Annalist, meint Abel, berichtet also ausdrücklich, daß der zweite Feldzug im folgenden Jahre nach dem ersten stattgefunden habe. „Wer den ersten Feldzug 754 setzt, dürfte demnach schon deswegen keineswegs, wie Böhmer thut, den zweiten erst 756 setzen.“<sup>1)</sup> Abel übersieht aber, daß der Fortsetzer des Fredegar nur von dem Vertragsbruch Aistulfs, nicht von dem zweiten Kriegszuge Pippins sagt, daß derselbe sequenti anno erfolgte. Da nun Aistulf am 1. Januar 756 schon vor den Mauern Roms stand, so fielen die Anstalten zum Kriege, sowie die ersten feindlichen Bewegungen nothwendig noch in das Jahr 755; über die Nichterfüllung des Vertrages aber hatte der Papst ja von Anfang an zu klagen. Der Chronist hätte, wenn Pippin erst 755 in Italien gewesen wäre, eodem anno schreiben müssen; sequenti anno paßt grade nur dann, wenn der erste Friedensschluß in den Herbstmonaten des Jahres 754 erfolgt war.

Die zweite Stelle des Fred. cont. lautet (nachdem von der Ankunft des Papstes, seiner Uebersiedlung nach S. Denys und von einer Gesandtschaft Pippins an Aistulf die Rede gewesen): Cumque praedictus rex Pippinus. quod per legatos suos petierat, non impetrasset et Aistulfus hoc facere contempsisset, *evoluto anno* praefatus rex ad kalendas Martias annes francos, sicut mos Francorum est, Bernaco villa publica ad se venire praecepit. Initoque consilio cum proceribus suis, *eo tempore quo solent reges ad bella procedere*, cum Stephano papa et reliquae nationes, quae in suo regno commorabantur, et Francorum agmina ad partes Langobardiae . . . pergentes etc.<sup>2)</sup> Aus *evoluto anno* will Abel mit Recht keine weiteren Folgerungen ziehen, obwohl zu seinen Gunsten spräche, daß der Verfasser, wie aus c. 134 (*evoluto igitur eo anno . . . mediante* Februario) hervorgeht, das Jahr mit dem ersten Januar, nicht mit dem ersten März beginnen läßt. Bei unbefangener Auffassung des Zusammenhangs jedoch erkennt man, daß das *evoluto anno* sich dem sequenti anno (753) des c. 118 anschließt, zu welchem alles in den Cap. 118—119 Erzählte bis auf den Schlußsatz bestens paßt; die Möglichkeit eines Mißverständnisses rührt nur von einer stülischen Ungenauigkeit des Chronisten her. Abel räumt denn auch ein, daß die Märzversammlung zu Braisne nach der Darstellung der Chronik ebensowohl 754 wie 755 stattgefunden haben könne. Er hält aber daran fest, daß hier die letzte Entscheidung fiel, daß von hier aus der Feldzug begonnen wurde. Da nun Alles, was zwischen der Ankunft Stephans und dem Ausbruch des fränkischen Heeres liegt, unmöglich in die zwei Monate Januar und Februar 754 zusammengebrängt werden könne, so müsse der Feldzug am 1. März 755 eröffnet worden sein. „Von einer Versammlung sämmtlicher Waffenpflichtigen im Herbst ist fast nichts bekannt, und selbst abgesehen davon ist kaum denkbar, daß noch so spät im Jahr ein Feldzug unternommen worden wäre. Der Chronist selbst sagt ausdrücklich, der Krieg sei zu der Zeit begonnen, in welcher die Könige gewöhnlich in den Krieg ziehen, d. h. im Frühjahr; auch scheinen seine Worte keinen Zweifel darüber zu lassen, daß eben von Veruacum aus der Feldzug eröffnet wurde, was ja auch ganz dem fränkischen Gebrauche entspricht.“<sup>3)</sup>

Ich halte nun zunächst den Zweifel an der Wahrscheinlichkeit eines Herbstfeldzuges für unbegründet. Aus der eigenen Zeit Pippins liegen Beispiele eines solchen vor. Im ersten Jahre nach dem Tode des Vaters unternahm Karlmann und Pippin erst einen Zug nach Aquitanien, inde reversi circa tempus autumni eodem anno iterum exercitum admovent ultra Rhenum.<sup>4)</sup> Zum Jahre 767 berichten die ann. S. Amandi: Iterum Pippinus fuit in Wasconia in mense Martio et iterum in mense Augusto; die größeren Vorländer Annalen aber: Et in eodem anno in mense Augusto iterum perrexit partibus Aquitaniae, Bituricam usque venit, ibi synodum fecit cum omnibus Francis solito more in campo et inde iter peragens etc. Die Ansicht Abel's entbehrt demnach der

1) Untergang S. 61. R. 1.

2) Fred. cont. c. 120.

3) Abel. Untergang S. 58.

4) Fred. cont. c. 111.

thatsächlichen Grundlage: im Monat August, den wir ja als die Zeit des Aufbruchs nach Italien bezeichnet haben, hatte auch 767 „solito more“ eine kriegerische Versammlung sämmtlicher Franken statt.

Nach Abel wurde gleich von Braisne aus im März der Feldzug eröffnet. Dem könnte auch kaum anders gewesen sein, wenn der Krieg in das Jahr 755 gesetzt wird, weil Pippin ja, wie wir oben gesehen haben, spätestens Ende Juli dieses Jahres schon wieder in Compiègne war. Wozu dann aber bei dem Chronisten die seltsame Zusammenstellung zweier Zeitbestimmungen gleichen Inhalts: ad kal. Martias und eo tempore quo solent reges ad bella procedere? Seltzam immerhin, wird man einwenden, aber können die letzteren Worte „nach fränkischem Gebrauche“ anders als auf den März gedeutet werden? Doch! Nach Hincmars Vita S. Remigii c. 31 versammelte sich, quando reges ad bella solent procedere, das Mainfeld.<sup>1)</sup> Freilich wäre ein italienischer Feldzug der Franken vom Mai bis zum Juli undenkbar.

Aber wir gehen weiter: wie, wenn der ganze Satz, den wir soeben aus der Fortsetzung des Fredegar und einem Werke Hincmars citirt, der auch in den ann. Lareshamenses begegnet,<sup>2)</sup> nichts als biblische Reminiscenz ist? Schwächt das seinen Werth nicht bedeutend ab und gestattet uns jedenfalls eine größere Freiheit der Anwendung?

Die Bibel war unserem Autor, in dem wir daher mit Bestimmtheit einen Geistlichen zu erkennen haben, überhaupt recht geläufig; einige Belege scheinen, da bisher noch nie darauf hingewiesen worden, hier wohl am Platze.

Wir finden die Uebereinstimmung schon in einzelnen Worten und Wendungen. Die stehende Eingangsförmel biblischer Erzählungen, factum est autem ut, steht bei dem Chronisten c. 125 ex., c. 127 med. Nuntiatum est regi (c. 134) erinnert an 2 Samuel 6: nuntiatumque est regi David, das. 15: nuntiatum est autem David, das. 19: nuntiatum est autem Joab u. s. w. Die bei Fred. cont. so üblichen Satzanfänge: quod videntes (c. 118. 128), haec videns (129), haec cernens (c. 120. 121. 130) oder cernentes (120. 127), kehren ebenso oft in der Bibel wieder, 3. B. in 2 Sam. 10: videntes autem . . . videns igitur . . . videntes igitur. Die Wendung: dum haec agerentur (Fred. cont. c. 123. 128), findet sich 3. B. 2 Sam. 11. Die Bezeichnung majores natu (c. 109 zweimal, c. 120. 131) ist gewiß auch biblischen Ursprungs;<sup>3)</sup> ebenso das miro opere (Fred. cont. c. 129) vom Wiederaufbau eines Castells;<sup>4)</sup> endlich der Gebrauch des Wortes gyrus (Fred. cont. c. 109. 125. 126).<sup>5)</sup>

Ganze Sätze, die der Bibel entnommen sind, weist die nachfolgende Zusammenstellung auf:

Richter 3. 5. 8:  
Quievitque terra quadraginta annis.

Josua 6:

Jericho autem clausa erat atque munita timore filiorum Israel . . . et nullus egredi audebat aut ingredi.

2 Sam. 3:

Facta est ergo longa concertatio inter domum David et inter domum Saulis; David proficiens et semper se ipso robustior, domus autem Saul decrescens quotidie.

Fred. cont. c. 117. 121:  
Et quievit terra a proeliis annis duobus.

Das. c. 126:

Circumsepsit urbem munitione fortissimam, ita ut nullus egredi ausus fuisset aut ingredi potuisset.

Das. c. 127:

Facta est autem longa altercatio inter Pippinum regem Francorum et Waifarium Aquitaniae principem. Pippinus rex, Deo auxiliante, magis ac magis crescens et semper in se ipso robustior factus est, pars autem Waifarum et ejus tyrannitas decrescens quotidie.

<sup>1)</sup> Migne Patr. lat. CXXV. col. 1156.

<sup>2)</sup> Ann. Laresh. 791: Sic fuit rex Carlus in Wormacia, et ibi celebravit pascha. Et vertente anno, eo tempore quo solent reges ad bella procedere, movit exercitum suum.

<sup>3)</sup> Bgl. 3. B. Josua 23. 24; 2 Sam. 17. 19; 1 Könige 8; 2 Könige 10.

<sup>4)</sup> Bgl. 1 Könige 7.

<sup>5)</sup> Bgl. Josua 23.

Am merkwürdigsten ist offenbar die zuletzt angeführte Entlehnung; denn weit entfernt, ein gedankenloser Abschreiber zu sein, hat der Chronist vielmehr, wie ich glaube, geradezu der Vergleichung halber und um seine Leser an David zu erinnern, diesen Satz benutzt; der biblische Gründer einer neuen Dynastie wurde in vorbildlichem Sinne neben den fränkischen gestellt.<sup>1)</sup> Es verdiente überhaupt einmal umfassender hervorgehoben zu werden, welchen Einfluß die biblischen Vorstellungen, durch die Vermittlung der Geistlichkeit, auf die Anschauungsweise der damaligen Menschen übten.

Um jedoch zu unserem Ausgangspunkte zurückzukehren, so wird jene Stelle: *eo tempore quo solent reges ad bella procedere*, nunmehr wohl ohne Bedenken ebenfalls als Bibelstelle anerkannt werden, wenn sich eine solche von gleichem Wortlaut findet. Das 11. Capitel des zweiten Buches Samuel aber beginnt im Hebräischen mit den Worten: **לְעַתָּה צָא הַמֶּלֶךְ**<sup>2)</sup> Manche Uebersetzer und Erklärer, unter den Neuesten Bunsen, geben dieser Stelle, in Rücksicht auf den Inhalt des vorhergehenden Capitels, die Deutung: „Zur Zeit des Auszugs der Voten;“ Luther dagegen übersetzt: „Zur Zeit, wenn die Könige pflegen ausziehen.“ Dies ist denn auch die Auffassung des Hieronymus, dessen Vulgata dem christlichen Mittelalter ja bekanntlich den Inhalt der heiligen Schrift vermittelte; denn er überträgt jene Stelle sowohl im zweiten Buche Samuel wie im ersten Buche der Chronik wörtlich folgendermaßen: *eo tempore quo solent reges ad bella procedere*. Das also ist die Quelle jenes Satzes, sowohl für den Fortsetzer des Fredegar, als auch für Hincmar und den vorerwähnten Annalisten gewesen.

Ich glaube nun keineswegs, daß unser Chronist mit einem solchen Satze keine bestimmte Vorstellung verbunden habe. Aber das wird man wohl zugeben, daß er dabei an fränkische Verhältnisse nicht dachte, daß ihm bei jenen Worten mehr eine Jahreszeit, als ein gewisser Monat oder gar ein bei den Franken gebräuchlicher Kriegsmonat vorschwebte, daß er ganz allgemein nur die Zeit bezeichnen wollte, welche den Königen aller Orten, nicht den Königen der Franken allein, für den Krieg geeignet scheint. Dies gilt aber vom Sommer und Herbst ebenso wohl wie vom Frühling. Hätte er den Monat März gemeint, dann würde er, ich wiederhole es, zwei gleichbedeutende Zeitangaben nicht aufeinander gehäuft haben. Wenn wir daher den August 754 als die Zeit des Auszuges der Franken nach Italien bezeichnen, so steht dies mit der Fortsetzung des Fredegar in keinerlei Widerspruch.

Rechnen wir 3—4 Monate auf den ganzen Feldzug, der ja nach allen Darstellungen sehr schnell verlief, so ergibt sich, daß der erste Krieg Pippins gegen die Langobarden vom August bis zum November 754 gedauert hat.

<sup>1)</sup> Novus David nennen auch die Päpste oft preisend den König Pippin; vgl. oben S. 133.

<sup>2)</sup> Ganz ebenso lautet der Anfang dieser Erzählung im 1. Buche der Chronik C. 20.

## Excurs II.

### Zur Kritik der Capitularien und Synodalstatuten aus Pippins Königszeit.

#### § 1.

#### Das capitulare Vermeriense.

Pertz LL. I. (1835) p. 22.

Die zwei Handschriften, in denen uns die Beschlüsse der Synode von Verberie erhalten sind, eine Pariser aus dem 10. Jahrhundert<sup>1)</sup> und ein jüngerer Münchener Codex,<sup>2)</sup> geben weder die Zeit noch den Ort der Synode an, noch findet sich endlich in ihnen auch nur die Andeutung, daß sie in die Regierungsjahre Pippins falle. Dasselbe gilt von der Meyer Handschrift,<sup>3)</sup> aus welcher zuerst Sirmond,<sup>4)</sup> dann Baluze<sup>5)</sup> das Capitular herausgegeben haben und die allem Anschein nach mit dem oben genannten codex Parisiensis identisch ist.<sup>6)</sup> Daher bei Baluze das Bedenken, ob die Beschlüsse der Synode als Reichsgesetz zu betrachten seien.<sup>7)</sup> Denn ihr Inhalt ist allerdings ein ausschließlich kirchlicher; die eherechtlichen Bestimmungen, welche den Hauptbestandtheil bilden, tragen ja vorzugsweise das Gepräge geistlicher Fürsorge.

Zum Glück gingen diese Bestimmungen größtentheils in die Rechtsammlungen der folgenden Jahrhunderte über: sie sind, wenn wir von Benedictus Levita absehen,<sup>8)</sup> zuerst von Regino, dem Abt von Prüm, benutzt, der im Anfang des 10. Jahrhunderts für die Geistlichkeit des Erzbisthums Trier seine zwei Bücher von den Synodalangelegenheiten und der Kirchenzucht zusammenstellte; sodann in der hundert Jahre später veranstalteten Kanonensammlung des Bischofs Burchard von Worms; endlich in den Werken des Ivo und des Gratian. In

<sup>1)</sup> Codex Parisiensis inter Supplementa latina n° 75, fol., saec. X.; beschrieben von Pertz, LL. I. praefatio p. XXXI.

<sup>2)</sup> Codex ecclesiae cathedr. Augustae Vindelicorum, nunc bibl. regiae Monacensis n° 153, membr. in 4°, saec. XI., für die Monumenta von Göringer verglichen; s. Pertz l. c. praef. p. XXI und p. 266.

<sup>3)</sup> Codex S. Vincentii Mettensis.

<sup>4)</sup> Sirmondus, Concilia antiqua Galliae (Paris 1629) II. p. 1.

<sup>5)</sup> Baluzius, Capitularia regum Francorum (Paris 1677) I. p. 161; nach ihm Mansi XII. (Florentiae 1766), Appendix col. 115.

<sup>6)</sup> Vgl. Pertz l. c. praef. p. XXXI.

<sup>7)</sup> Baluzius l. c. p. 159; Mansi col. 113.

<sup>8)</sup> Benedicti Levitae Capitularium collectio (Pertz LL. II. B), wo die Quellenangaben fehlen.

allen diesen mehr oder weniger systematisch geordneten Sammlungen haben die Verfasser zu jeder einzelnen Vorschrift die Quelle angegeben, welcher sie entnommen ist. So bemerkt denn auch schon Sirmond,<sup>1)</sup> daß einzelne Bestimmungen unseres Capitulars von Burchard, Ivo und Gratian mit dem Zusatz citirt seien, daß sie von dem Concil zu Verberie herrührten, welches „in den Zeiten des Königs Pippin“ stattgefunden habe.<sup>2)</sup> Sirmond kannte das Werk Regino's noch nicht, das erst nach ihm durch Hildebrand und Baluze ans Licht gezogen wurde und das ebenso die Grundlage der Burchard'schen Arbeit bildet, wie auf dieser die Schriften Ivo's und Gratians beruhen.

Es genügt auf einige Stellen in beiden Werken hinzuweisen, um darzuthun, daß Burchard bei Anführungen aus dem Capitular von Verberie keine Originalhandschrift desselben, sondern nur die Auszüge Regino's benutzt hat. So entspricht z. B. Burchard IX. c. 41. 42 genau Regino II. c. 243. 244 (Wasserschleben 244. 245),<sup>3)</sup> obgleich die Zusammenstellung der beiden Sätze sich nicht von selbst ergab; dasselbe gilt von Burchard IX. c. 46. 47 und Regino II. c. 125. 126 (W. 124. 125), Burchard XVII. c. 10 sq. und Regino II. c. 213 (W. 214) sq.

Ich hebe dies, zumal Burchard selbst den Regino nicht unter seinen Quellen nennt, besonders darum hervor, um die Angabe desselben zu entkräften, daß König Pippin der Synode beigewohnt habe. Regino wiederholt an drei Stellen<sup>4)</sup> nur die eine Thatsache, daß das Concil von Verberie in den Zeiten des Königs Pippin versammelt gewesen sei.<sup>5)</sup> Während nun Burchard diese Notiz an einer Stelle wörtlich wiedergibt,<sup>6)</sup> an einer andern Stelle bedeutend kürzer faßt,<sup>7)</sup> hat er an einer dritten,<sup>8)</sup> man könnte fast sagen, seinem Sprachgebrauche gemäß statt der bloßen Regierungszeit Pippins die persönliche Anwesenheit desselben angedeutet;<sup>9)</sup> denn der Ausdruck *cui interfuit . . . rex* findet sich in seiner Sammlung mehr als zwanzigmal, der ähnliche *praesente . . . rege* etwa zehnmal, die Bezeichnung *tempore . . . regis* dagegen, neben dem obenerwähnten *temporibus Pippini regis* nur noch einmal.<sup>10)</sup> Ich kann daher nicht einräumen, was Sirmond und die späteren Herausgeber auf Grund der Burchard'schen Randbemerkung behauptet haben, daß in dem uns vorliegenden Gesetz ein Capitular des Königs Pippins vorliege, zumal in dem Wortlaute der einzelnen Canones sich nicht die geringste Hinweisung darauf findet.<sup>11)</sup>

Eine Bestätigung dieser Ansicht darf in der Anordnung der Capitularien gefunden werden, wie sie der obengenannte cod. Paris. inter Supplementa latina n° 75, gleich dem Werke des Regino eine Sammlung des 10. Jahrhunderts, bietet.<sup>12)</sup> Derselbe beginnt nämlich mit den Beschlüssen von Verberie, ohne jede Ueberschrift; darauf folgen die Synodalfacten von Compiègne und von Verneuil, jene mit den Worten beginnend: *Incipit decretum quod factum fuit ad Compendium palatium publicum*, diese mit der Aufschrift: *Incipit concilium quod factum fuit ad palatium Vernis*; dann erst kommt das Capitular von Soissons

<sup>1)</sup> Concilia II. p. 679.

<sup>2)</sup> Ex concilio apud Vermeriam temporibus Pipini regis oder Ex concilio apud Vermeriam, cui interfuit Pipinus rex.

<sup>3)</sup> Die Capiteleintheilung stimmt bei Baluze und Wasserschleben nicht ganz überein; im zweiten Buche, das hier am meisten in Betracht kommt, beginnen bei cap. 61 die ersten Schwankungen (Bal. 61. 62 = Wass. 61; B. 158. 159 = W. 157; B. 178 = W. 176. 177; B. 179 = W. 178. 179), die dann bei cap. 179 ihre Ausgleichung finden. Aber schon B. 184 zerfällt bei W. wieder in zwei Capitel, 184 und 185, und so ist denn auch in der oben angeführten Stelle B. 243. 244 = W. 244. 245.

<sup>4)</sup> II. c. 118. 212. 243 (W. 117. 213. 244).

<sup>5)</sup> ex concilio quod factum fuit ad Vermeriam temporibus Pippini regis.

<sup>6)</sup> IX. c. 41 nach Reg. II. c. 243 (W. 244).

<sup>7)</sup> VI. c. 41 nach Reg. II. c. 118 (W. 117): ex concilio apud Vermerias.

<sup>8)</sup> IX. c. 26 Reg. II. c. 119 (W. 118); die Ueberschrift ex eodem bei Regino bezieht sich auf das vorübergehende Capitel 118 (W. 117) zurück.

<sup>9)</sup> ex concilio apud Vermeriam, cui interfuit Pipinus rex, cap. 7.

<sup>10)</sup> I. c. 229.

<sup>11)</sup> Auch Sidel, Acta II. p. 211, sagt: „Vielleicht nur Concilienbeschlüsse; daß sie in Gegenwart des Königs gefaßt worden sind, läßt sich nicht mit Bestimmtheit erweisen.“

<sup>12)</sup> Bgl. Pertz LL. I. praef. p. XXXI.

aus dem Jahre 744, in welchem Pippin selbst redend auftritt: *ego Pippinus dux et princeps Francorum*; hierauf endlich das *capitulare incerti anni* mit der Ueberschrift: *Incipiunt capitula de alia synodo sub ipso domno rege Pippino facta*. Die scheinbar planlose Aufeinanderfolge dieser Actenstücke erklärt sich einfach dadurch, daß der Verfasser des Codex, durch irgend eine Angabe der Originale dazu veranlaßt, sich nur die letzten beiden als unter Mitwirkung des Herrschers entstanden dachte, die ersteren drei dagegen als bloße Synodalbeschlüsse der Geistlichkeit betrachtete.

Die königlicherseits erfolgte Genehmigung dieser Synodalbeschlüsse und ihre darauf gegründete gesetzliche Gültigkeit steht gleichwohl außer Zweifel; den Beweis dafür hat großentheils schon Baluze geführt, der freilich auch den Bischof Burchard als Gewährsmann citirt.<sup>1)</sup> In dem Capitular Karls des Großen vom Jahre 779 nämlich heißt es allgemein: *Capitula vero, quae bonae memoriae genitor noster in sua placita constituit et in synodis, conservare volumus.*<sup>2)</sup> Die Synoden sind hier offenbar den Reichsversammlungen (*placita*)<sup>3)</sup> entgegengestellt, die Beschlüsse beider aber als Anordnungen Pippins bezeichnet. Auch im Einzelnen schärft Karl solche Synodalbeschlüsse aus der Zeit seines Vaters von neuem ein, namentlich die Cap. 7. 9. 14 des capitulare Vernense duplex,<sup>4)</sup> über dessen synodalen Charakter wir weiter unten zu sprechen haben werden, indem er an der einen Stelle noch ausdrücklich hinzufügt: *Sicut et bonae memoriae genitor meus in suis synodalibus edictis mandavit.*<sup>5)</sup> Daß aus unsern Synodalacten auch Benedictus Levita für seine „Capitularensammlung“ geschöpft, kann freilich nicht gleichfalls, wie Baluze will, als Beleg für die in Rede stehende Behauptung dienen, da diese Sammlung, welche kaum zum vierten Theile wirklichen Capitularien entlehnt ist, ihren Namen nur mit Unrecht trägt.<sup>6)</sup> Dagegen verdient ein Wort aus Pippins eigener Zeit, das sich in einem Briefe des Bischofs Lullus von Mainz findet, mit Nachdruck hervorgehoben zu werden. In dem dieser Bischof sich nämlich auf „die heiligen und vorchriftsmäßigen, durch die kanonische Autorität gestützten, Anordnungen sowohl unserer ehrwürdigen Bischöfe als auch Pippins, unseres königlichen Herrn, und seiner Räte“ beruft,<sup>7)</sup> hat er dabei doch ausschließlich das Cap. 8 des capitulare Vernense im Auge,<sup>8)</sup> eines, wie gesagt, nur synodalen Status.

Der vierte Satz desselben Capitulars nun bestimmt ausdrücklich, daß von den zwei jährlich zu veranstaltenden Synoden nur die erstere in Gegenwart des Königs und da, wohin dieser sie berufen würde, die Herbstversammlung dagegen entweder zu Soissons oder an irgend einem andern Orte, über welchen die Bischöfe sich vorher verständigt haben würden, stattfinden sollte.<sup>9)</sup> Eine Versammlung der letzteren Art scheint denn auch das Concil von Verberie gewesen zu sein, um das es sich hier zunächst handelt und von welchem wir constatirt haben, daß die Anwesenheit des Königs sich in keiner Weise darthun lasse. Dadurch freilich wird der Zeitpunkt der Zusammenkunft völlig ins Ungewisse gerückt. Es ist seit Sirmund nämlich — immer unter der Annahme, daß der König dem Concil beigezogen habe — üblich geworden, in Rücksicht auf die zu Verberie erlassenen Diplome Pippins, kal. Mart. a. 1. regni nostri für S. Denis, mense Majo die 23. anno II.

1) *Admonitio de sequentibus capitulis synodalibus: Capitularia regum Francorum* I. p. 159; Mansi XII, Append. col. 113.

2) Cap. 12; Pertz LL. I. p. 37.

3) Vgl. Waig, *W. G.* III. S. 471. R. 1.

4) Die ersten beiden im capit. Ticinense a. 801 c. 16—18, Pertz LL. I. p. 85—86; das cap. 14 im capit. ecclesiasticum a. 789 c. 80, Pertz l. c. p. 66.

5) Pertz l. c. p. 66.

6) Vgl. Anst. bei Pertz, LL. II. B. p. 19.

7) Jaffé, *Bibl.* III. ep. 114. p. 279: *Sancta et regularia instituta, canonica auctoritate confirmata, tam episcoporum nostrorum venerabilium quam etiam domni nostri regis Pippini consiliatorumque ejus manifesta ratione scimus conservanda.* — Jaffé's Interpunction (er setzt das Komma nicht hinter *confirmata*, sondern nach *ejus*) scheint mir nicht den richtigen Sinn zu geben.

8) Das Nähere s. oben S. 223.

9) S. oben S. 224: *aut ad Sessionis vel alibi, ubi ... inter ipsos episcopos convenit.*

regni ipsius gloriosi regis für Utrecht, jene Synode in den Anfang der Königsherrschaft Pippins zu setzen. Sirmund und Baluze zogen das Jahr 752, Böhmer<sup>1)</sup> und Perz 753 vor; die Letzteren gingen dabei von der Voraussetzung aus, daß die Krönung Pippins zu Soissons „am ersten Sonntag nach dem Beginn der großen Reichsversammlung stattgefunden habe, die damals noch am 1. März jedes Jahres gehalten wurde,“<sup>2)</sup> also am 5. März 752, sodaß danach jene beiden Urkunden, vom 1. März des ersten Regierungsjahres und vom 23. Mai des zweiten, in dasselbe Jahr 753 zu setzen wären und einen fast vierteljährlichen Aufenthalt des Königs im Palaste zu Verberie vernunthen ließen. Aber abgesehen davon, daß die Krönung Pippins schon Ende 751 erfolgt ist, daß daher Sichel in den Acta Karolinorum jene zwei Urkunden wieder um ein ganzes Jahr auseinanderhäft und die Synode nur hypothetisch mit [752, mart.] bezeichnet, finden wir Pippin ja auch in seinem dritten Regierungsjahre (ohne Angabe des Tages), sowie am 10. Juni 760 in Verberie wieder.<sup>3)</sup> Ist nun vollends die Gegenwart Pippins bei der Synode, wie wir gesehen haben, durch nichts bewiesen, so verliert der urkundliche Nachweis von dem Aufenthalte des Königs zu Verberie alles Gewicht und die gewöhnliche Datirung des Capitulars allen Anhalt.

Wir würden daher auf die Thatsache beschränkt bleiben, daß dasselbe der Königszeit Pippins seinen Ursprung verdanke, wenn nicht zunächst das capitulare Compendiense einen anderweitigen Anknüpfungspunkt böte. In denjenigen Punkten nämlich, wo die beiden Capitularien sich ihrem Inhalt nach berühren,<sup>4)</sup> schließen die Bestimmungen von Compiègne sich, wenigstens zum Theil, an diejenigen von Verberie an.<sup>5)</sup> Da nun die Versammlung zu Compiègne ohne allen Zweifel in das Jahr 757 fällt,<sup>6)</sup> so folgt daraus, daß das Concil von Verberie vor 757 stattgefunden.

Ein weiterer Umstand aber weist auf das Jahr 756 hin. Wenn man nämlich die Vorrede des capitulare Vernense vom Jahre 755 liest, so erhält man den Eindruck, daß die Wiederherstellung der kanonischen Ordnung erst damit feierlich inaugurirt werden sollte. „Die Vorschriften der Väter“, heißt es da, „würden genügt haben, wenn ihre heiligen Satzungen unverletzt geblieben wären. Weil aber durch die Schuld ungünstiger Verhältnisse und unruhiger Zeiten Mancherlei davon außer Anwendung gekommen, so hat der glorreiche und fromme König Pippin fast alle gallischen Bischöfe im Palaste zu Verneuil mit einem Concil vereinigt, von dem Wunsche beseelt, die kanonischen Institutionen einigermaßen wieder herzustellen.“<sup>7)</sup> Das concilium Vernense erscheint danach als das grundlegende in der Gesetzgebung des neu errichteten Königthums,<sup>8)</sup> und da es mit voller Bestimmtheit das Jahr 755 zum Datum hat,<sup>9)</sup> so fällt die Synode von Verberie, indem sie zwischen denen von Verneuil und Compiègne ihren Platz erhält, mit größter Wahrscheinlichkeit in das Jahr 756.

Noch mancherlei Anderes spricht für diese neue Gruppierung der Pippinischen Gesetze. Die Synode von Verneuil beschäftigte sich vor Allem mit den Ange-

1) Böhmer, Regesta Karolorum (1833) p. 1.

2) Worte Böhmers a. a. D.

3) Sichel P. 9. 18.

4) Es sind 8 Stellen des einen, 13 des anderen.

5) S. oben Cap. XXI. 3.

6) S. oben S. 295.

7) Pertz LL. I. p. 24. Carlmann und Pippin hatten einst in den Jahren 742 und 744 in ihren Reichthümern die Publication der ersten Synodalbeschlüsse, welche im Frankenlande nach vielen Jahrzehnten wieder erlassen worden waren, mit ähnlichen Worten eingeleitet; vgl. besonders capit. a. 742 c. 1 (Pertz LL. I. p. 16): concilium et synodum congregavi . . . ut mihi consilium dedissent, quomodo lex Dei et ecclesiastica religio recuperetur, quae in diebus praeteritorum principum dissipata corrui.

8) Es ist beachtenswerth, daß das Protokoll der ersten in der Reihe der Synoden Tassilo's, offenbar in Nachahmung des capitulare Vernense, einen ganz ähnlichen Eingang hat: Sufficit enim christianis, cum normam praeceptorum patrum vitam deducere et eorum auctoritate passim gradibus polum scandere: tamen propter diversitate temporum diversa necessitate componendi compellitur: propterea sanctumque est congregatio sacerdotum indictis temporibus Deo opitulante, ut diversa jura considerentur; vgl. oben S. 298.

9) S. oben S. 220.



legenheiten des Klerus, der Bischümer und Klöster; die anderen beiden mit den Angelegenheiten der Laien, insbesondere mit ehrethlichen Fragen. Ein solcher Vorrang der geistlichen Angelegenheiten zeigt sich auch in den Capitularien der 40er Jahre; er liegt gleicherweise den Sammlungen eines Aufegis und Regino zu Grunde.

Bei unserer Auffassung gewinnen ferner die Worte des capit. Vern., welche auf die eben angeführten folgen, einen bestimmteren Sinn. „Weil vorerst“, so fährt die Vorrede nämlich fort, „zu dem ganzen Werke noch keine Möglichkeit vorhanden, will der König wenigstens dasjenige verbessert sehen, was ihm der Kirche Gottes am meisten zuwider scheint. Wenn ihm ruhigere Zeiten vergönnt sein werden, gedenkt er die Kanones der Heiligen in ihrem vollen Umfange zu beobachten.“ Wir dürfen in den Beschlüssen von Verberie und Compiègne wohl mit Recht einen solchen Ausbau des unternommenen Werkes erkennen.

Das letzte und, wie mich dünkt, schlagendste Argument endlich gewährt die Betrachtung einiger Paragraphen in den uns vorliegenden drei Capitularien. Unter den 21 Capiteln von Verberie haben 18 das Ehrecht zum Thema, nur drei beziehen sich auf die Verhältnisse des Klerus;<sup>1)</sup> von den 21 Capiteln von Compiègne handelt sogar nur ein einziges von einem Gegenstande der letzteren Art,<sup>2)</sup> alle anderen haben ehrethliche Verhältnisse zum Inhalt. Diese Einstreuung eines ganz verschiedenartigen Stoffes hat etwas Befremdendes, das jedem Leser sofort auffallen muß; und gewiß nur aus diesem Grunde sind jene drei Capitel des capitulare Vermeriense von dem Schreiber des Münchener Codex weggelassen worden.<sup>3)</sup> Gerade diese auffallenden Stellen aber gewinnen volles Licht und Verständniß, wenn die Synode von Verberie, wie wir annehmen, derjenigen von Verneuil gefolgt ist. Fassen wir die einzelnen Sätze ins Auge. Das 14. Capitel lautet: „Durch Wanderbischöfe soll keine Ordination von Priestern geschehen; wenn die Priester aber gut sind, sollen sie nochmals consecrirt werden.“<sup>4)</sup> Dieser Satz schließt sich ganz offenbar an das c. 13 der Synode von Verneuil an: *De episcopis vacantibus qui parrochias non habent . . . ut in alterius parrochia ministrare nec ulla ordinatione facere debeant non sine jussione episcopi.* Während nämlich hier jede Ordination unterjagt ist, tritt zu Verberie eine Milderung des Verbotes ein, insofern unter einer bestimmten Bedingung die einmal erfolgte Ordination gültig bleibt. — Das Cap. 15 von Verberie setzt fest, daß ein degradirter Priester in unzweifelhafter Noth, bei Todesgefahr, wenn kein anderer anwesend ist, einen Kranken taufen darf.<sup>5)</sup> Vergleichen wir hiermit die Capitel 8 und 9 des capitulare Vernense, wonach kein Priester in einer Parochie ohne Auftrag des Bischofs eine Taufe vornehmen oder eine Messe feiern darf,<sup>6)</sup> ein degradirter Priester aber, der nach seiner Absetzung noch irgend eine amtliche Function verrichtet, mit Excommunication bestraft wird,<sup>7)</sup> so überzeugen wir uns, daß die Synode von Verberie auch hier wieder die Strenge des Beschlusses mildert und eine Ausnahme geltend macht. — In ganz ähnlicher Weise constatirt auch das 12. Capitel des capitulare Compendiense nur einen Ausnahmefall von der im 6. Capitel von Verneuil aufgestellten Regel; denn es wird darin eine Taufe selbst dann für gültig erklärt, wenn ein ungetaufter Priester sie vollzogen. Die Anrufung der Dreieinigkeit wird, der allgemein herrschenden Ansicht gemäß, als zur Gültigkeit hinreichend erkannt und nur die nachträgliche Handauslegung von Seiten des Bischofs gefordert.<sup>8)</sup>

Noch ein Wort zur Erklärung des c. 16 des capitulare Vermeriense.<sup>9)</sup> Es war im Jahre 756, wo Rom vom 1. Januar ab drei Monate lang durch

<sup>1)</sup> Capit. Vermer. c. 14. 15. 16.

<sup>2)</sup> Capit. Compend. c. 12.

<sup>3)</sup> S. oben S. 280 (N. 2).

<sup>4)</sup> *Ut ab episcopis ambulantiibus per patrias ordinatio presbiterorum non fiat. Si autem boni sunt illi presbiteri, iterum consecrentur.*

<sup>5)</sup> *Presbiter degradatus, certa necessitate cogente, pro periculo mortis, si alius non adest, potest infirmum baptizare.*

<sup>6)</sup> Capit. Vern. c. 8.

<sup>7)</sup> Daf. c. 9.

<sup>8)</sup> Vgl. oben S. 313—314.

<sup>9)</sup> *Ut arma clericis non portent.*

langobardische Heere eingeschlossen wurde. Ein fränkischer Abt Warnehar, so berichtet Papst Stephan selbst unterm 24. Februar Pippin und den Franken, stand Tag und Nacht im Panzer auf den Mauern Roms und theilte sich mit allen Kräften an der Vertheidigung der heiligen Stadt.<sup>1)</sup> Wohl mancher andere Cleriker mochte gleich diesem Abt und gleich dem Papste selbst für erlaubt halten, in diesem außerordentlichen Falle zu den Waffen zu greifen und, sei es an den Kämpfen um Rom, sei es an dem Feldzuge Pippins, welcher in diesem Jahre stattfand, thätigen Antheil zu nehmen; von der Anwesenheit und der diplomatischen Mitwirkung fränkischer Priester wird ausdrücklich berichtet.<sup>2)</sup> Es wäre daher wohl denkbar, daß es nach beendigtem Kriege dem fränkischen Concil rätlich schien, das Verbot des Waffentragens, wie es ja schon 742 und 744 erlassen worden war,<sup>3)</sup> nochmals zu erneuern.

Aus allen den vorstehend entwickelten Gründen hat unsere Darstellung von den überlieferten Meinungen abgehen und das capitulare Vermeriense der Zeit nach hinter das capitulare Vernense setzen zu müssen geglaubt.

Ehe wir aber die übrigen legislatorischen Denkmale aus der Zeit Pippins einer näheren Prüfung unterziehen, liegt uns noch ob, einiger irrthümlichen Zusätze zu den Beschlüssen von Verberie, welche sich bei Regino und Burchard finden, mit kurzen Worten Erwähnung zu thun.

## § 2.

### Ueber einige Zusatzartikel zum capitulare Vermeriense.

Der Abt Regino hat, nachdem er in den Capiteln II. c. 212—215 (Wasserjchleben 213—216) die Capitel 1. 2. 10—12 der Beschlüsse von Verberie wiedergegeben,<sup>4)</sup> auch mehrere darauf folgende Nummern<sup>5)</sup> auf dasselbe Concil bezogen<sup>6)</sup> und seine Nachfolger, Burchard, Ivo, Gratian, sind ihm darin zum Theil gefolgt. In seiner Sammlung der fränkischen Capitularien fügte daher Baluze, der Herausgeber des Regino, 9 Kanones als alia capitula synodi Vermeriensis dem ursprünglichen Texte zusätzlich bei.<sup>7)</sup> Alleiu von jenen 9 Kanones finden sich 7<sup>8)</sup> als Cap. 11. 13. 15. 17. 18. 21. 22 des Capitulars von Compiègne wieder, und obwohl die vorhandenen Abschriften der Capitularien von Verberie und Compiègne nicht älter als Regino, also auch nicht älter als die von ihm benutzten Exemplare derselben sind, so ist doch vielmehr Pertz beizustimmen, der die fraglichen 7 Paragraphen der Synode von Compiègne beläßt,<sup>9)</sup> als mit Baluze<sup>10)</sup> und Wasserjchleben<sup>11)</sup> anzunehmen, daß sie ursprünglich zu den Kanones von Verberie gehört, daß sich die Acten dieses Concils aber nur unvollständig erhalten hätten. Daß Regino freilich durch einen bloßen Irrthum die beiden Capitularien miteinander verwechselt habe, hält Baluze mit Recht nicht für denkbar, zumal Regino oft genug auch das capitulare Compendiense als Quelle anführt.<sup>12)</sup> Wir glauben vielmehr, daß das Exemplar, welches ihm vorgelegen, allerdings auch schon jene Zusätze enthalte, ja, daß ein gleiches Exemplar vielleicht auch schon bei Abfassung des c. 63 der Wormser Synode vom Jahre 868 benützt worden ist.<sup>13)</sup> Wasserjchleben gründet seine Hypothese nämlich darauf, daß

1) Cod. Carol. ep. 8. 9. p. 48. 55.

2) Fred. cont. c. 121.

3) Capit. a. 742 c. 2, a. 744 c. 3.

4) ex concilio ad Vermeriam temporibus Pippini.

5) Baluz. 216—224, Wass. 217—223.

6) ex eodem.

7) Capitularia regum Francorum I. p. 165; Mansi XII, App. col. 117.

8) Bal. 216—222, W. 217—223.

9) Pertz LL. III. p. 23. not. 1.

10) Capitularia II. p. 1026.

11) Reginonis libri duo p. 301. not. h.

12) Lib. II. Bal. c. 107. 125—127. 245, W. c. 108. 126—128. 244.

13) Mansi XV. col. 879.

von den 5 Kanones, welche hier zu einem einzigen Capitel zusammengefaßt, also wohl Einer Quelle entnommen seien, zwei dem capitulare Compendiense<sup>1)</sup> und drei dem Vermeriense<sup>2)</sup> in ihrer bei Pertz vorliegenden Gestalt angehören. Das ganze Synodalstatut freilich ist eine so bunte Compilation älterer Acten, daß die Zusammenfügung des c. 63 kaum einer besonderen Erklärung bedürfte. Aber selbst das Vorhandensein eines nach obiger Angabe erweiterten Exemplars der Vermerienschigen Beschlüsse würde nicht beweisen, daß dies die ursprüngliche Fassung des Capitulars gewesen sei. Solche Erweiterungen eines Capitulars durch Auszüge eines anderen aus derselben Zeit finden sich nicht selten, und wir versuchen es weiter unten, diese öfter wiederkehrende Erscheinung zu erklären.<sup>3)</sup> Hier sei nur noch erwähnt, daß das 21. Capitel von Compiègne und das 9. von Verberie ungefähr in einem solchen Verhältniß zu einander stehen, wie die im vorigen Paragraphen citirten Cap. 14 und 15 von Verberie zu den Cap. 8. 9. 13 von Verneril, daß das eine die Berichtigung des andern ist, beide daher unmöglich in ein und dasselbe Gesetz gehören.<sup>4)</sup>

Eine andere Reihe von Zusätzen hat Mansi<sup>5)</sup> aus dem Werke Burchards zusammengestellt, sie jedoch zum Theil selbst verworfen. So wird von diesem z. B. das 8. Capitel von Compiègne irrigerweise als das 8. Capitel des concilium Vermeriense bezeichnet;<sup>6)</sup> die Uebereinstimmung in der Zahl 8 macht es hier zur Gewißheit, daß bei Burchard nur eine Verwechslung der Namen vorliegt.

Von drei andern Stellen Burchards, die Mansi demselben Concil zugeschrieben — II. c. 199, IV. c. 62, VI. c. 46 —, haben die ersten beiden in der zu Paris 1569 erschienenen Ausgabe des Werkes die Randbemerkung: *ex concilio Vormacie*, wofür allerdings leicht Vermerie gelesen werden konnte; die dritte Stelle aber, die auch Ivo<sup>7)</sup> mit Burchard als Cap. 98 des Concils von Verberie bezeichnet, findet sich, wenigstens theilweise, bei Regino<sup>8)</sup> als *ex concilio Mogontiacensi*.<sup>9)</sup>

Die größeren Schwierigkeiten mußten von den obengenannten 9 Stellen des Regino die letzten zwei verursachen,<sup>10)</sup> welche bei Baluze gleich den 10 vorhergehenden Kanones die Ueberschrift *ex eodem* haben und so auf das concilium ad Vermeriam temporibus Pippini bezogen sind. Dieselben finden sich nämlich weder in diesem noch in einem andern der uns erhaltenen Capitularien Pippins. Pertz fand sich daher veranlaßt, diese zwei Sätze wenigstens in einer Anmerkung dem capitulare Vermeriense beizufügen.<sup>11)</sup> Seit dem Erscheinen der Pertz'schen Sammlung jedoch hat Wasserschleben das Werk Regino's in seiner ursprünglichen Gestalt edirt, welche sowohl den Helmstädter, als auch den Pariser Codex, die Grundlage des Baluzischen Textes, als interpolirt erscheinen läßt. Hier heißt es nun in der Quellenangabe zu jenen zwei Capiteln nicht: *ex eodem*, sondern: *ex capitularibus*,<sup>12)</sup> ein Ausdruck, unter welchem in der Mehrzahl der Fälle die Sammlungen des Ansgis und des Benedictus Levita verstanden sind.

<sup>1)</sup> cap. 17. 18.

<sup>2)</sup> cap. 10.—12.

<sup>3)</sup> Z. § 3 ex.

<sup>4)</sup> Z. oben Z. 312.

<sup>5)</sup> Mansi XII. col. 565—568.

<sup>6)</sup> Burchardi Decretum IX. c. 27.

<sup>7)</sup> Ivonis Decretum X. c. 171.

<sup>8)</sup> H. Bal. c. 97, Wass. c. 96.

<sup>9)</sup> vom Jahre 851; vgl. Pertz LL. I. p. 414. c. 11.

<sup>10)</sup> H. Bal. c. 223. 224, Wass. c. 224. 225.

<sup>11)</sup> Pertz LL. I. p. 23. n. 1. Der dort nicht ganz vollständig mitgetheilte Wortlaut derselben ist:

C. 223 (224). Item de parricidis.

Si homo liber patrem aut matrem, fratrem vel avunculum occiderit, hereditatem propriam amittat, et si quis moeciliatus fuerit cum matre et sorore et amita, hereditatam perdat.

C. 224 (225). Item de incestis.

Ut episcopi ineestuosos investigare studeant, et si poenitere noluerint, de ecclesia expellantur, donec ad poenitentiam revertantur. Quodsi obedire sacerdotibus noluerint, oportet eos per secularum disciplinam coërceri.

<sup>12)</sup> Regino ed. Wasserschleben p. 302. In ähnlicher Weise hat auch z. B. Bal. II. c. 420 die irrige Aufschrift *ex conc. Tolet. XII. c. 6*, während dasselbe Capitel bei Wasserschleben, II. c. 426. p. 379, *ex capitularibus* überschrieben ist.

Damit ist nun jede unmittelbare Beziehung auf unser Capitular mit Einem Schlage beseitigt; doch verlohnt es wohl der Mühe, jene beiden Paragraphen auf ihren bestimmteren Ursprung zurückzuführen, zumal die Sammlung Benedicts, welche Regino bei jener Bezeichnung *ex capitularibus* nicht selten im Auge hat, ja bekanntlich auch Excerpte aus Pippins Capitularien enthält, jene Anschrift also die Möglichkeit nicht ausschließt, daß die zwei gesetzlichen Bestimmungen in Pippins Zeit fallen.

Demn dem Inhalt nach wäre dagegen kaum ein Bedenken geltend zu machen; man vergleiche nur die ganz ähnliche Bestrafung des Incests mit Vermögensconfiscation in cap. 1—3 des *capitulare incerti anni*. Stellt doch schon das alamannische Volksrecht, wie es um das Jahr 620 von dem fränkischen Könige Lothar redigirt worden ist, in cap. 39 und 40 auf ganz ähnliche Weise die *nuptias incestas* und die *patricidia* zusammen und setzt auf beide den Verlust des Vermögens,<sup>1)</sup> eine Bestimmung, die auch im ripuarischen Recht,<sup>2)</sup> sowie in der *Lex Bajuvariorum*<sup>3)</sup> wiederkehrt, nach dem Vorgange der *Lex Pompeja*, wie Merkel meint, die auch bei den Römern die Todesstrafe für den Vatermord in Einziehung des Vermögens verwandelt hat. Ja, schon im Jahre 596 heißt es in einem Decret des Königs Childebert in Betreff des Incests: *omnes facultates suas parentibus legitimis amittat, qui noluit sacerdotis sui medicamenta sustinere.*<sup>4)</sup>

Gleichwohl läßt sich für unsere zwei fraglichen Capitel die spätere Entstehung bestimmt nachweisen. Das Capitel *De parricidis* nämlich ist keineswegs, wie Wasserschleben anmerkt,<sup>5)</sup> ein *caput incertum*, sondern den Zusätzen Karls des Großen zum ripuarischen Gesetz vom Jahre 803 entnommen, wo es in cap. 14 folgendermaßen heißt: *Ut homo liber peccato imminente, quod absit, patrem aut matrem, avunculum vel nepotem interfecerit, hereditatem propriam amittat. Et si quis mechatus fuerit matrem, sororem, amitam aut neptam, similiter hereditatem perdat.*<sup>6)</sup> Die Ausdehnung des Gesetzes auf Neffen und Nichten ist eine nur unwesentliche Abweichung. In den Büchern Regino's aber kehrt es mehrfach wieder, daß er mit den Worten *ex capitularibus*, wie sonst auf Aniegis oder Benedict, so auch auf ein einzelnes, originales Capitular hinweist; z. B. II. B. 305. W. 309. B. 329. W. 343.<sup>7)</sup>

Was nun das Capitel *De incestis* betrifft, so läßt sich auch dies nicht aus Benedict herleiten, da in dessen sonst sehr analogem Capitel *De incestuosis*<sup>8)</sup> der letzte Satz: *Quodsi obedire sacerdotibus noluerint, oportet eos per secularem disciplinam coerceri*, fehlt. In keinem Falle aber stammt dasselbe aus den Jahren, mit welchen wir uns hier beschäftigen, sondern ebenfalls aus Karls des Großen Regierungszeit, und zwar läßt sich seine Entstehung und Entwicklung, wie schon Wasserschleben zum Theil angedeutet hat,<sup>9)</sup> genau verfolgen.

Als Karl nämlich im Jahre 813 fünf gallische Synoden zu gleicher Zeit berufen hatte, welche die Verbesserung der kirchlichen Zustände berathen sollten,<sup>10)</sup> da stellte zunächst das Mainzer Concil in seinem 53. Canon<sup>11)</sup> genau dieselben Worte auf, welche Benedict in der oben angeführten Stelle *De incestuosis* (I. c. 165) mittheilt und offenbar den Mainzer Acten entnommen hat, wie sämtliche Capitel 143—168 seines ersten Buches.<sup>12)</sup> Die gleichzeitige Synode von Tours<sup>13)</sup> sprach in ihrem Cap. 41 ebenfalls von *incestuosis, parricidae, homicidae*, deren viele im Lande anzutreffen wären; aber einige, so bemerkt sie, wollen den Ermah-

1) *omnes facultates amittat*: *Lex Alamann.* ed. Merkel, Pertz LL. III. p. 45.

2) *Lex Rip.* LXIX, 2.

3) *Lex Baju.* VII, 1—3.

4) Pertz LL. I. p. 9. c. 2.

5) Regino II. c. 224, p. 302. not. m.

6) Pertz LL. I. p. 121.

7) Vgl. Wasserschleben p. 333. not. x, p. 345. not. h.

8) *Benedicti lib.* I. c. 165, Pertz LL. II. B. p. 54.

9) Regino II. c. 225, p. 302. not. n.

10) Einhardi *annales* 813.

11) Mansi XIV. col. 75.

12) Vgl. Knüt bei Berg, LL. II. B. p. 20.

13) Mansi XIV. col. 89.

nungen der Priester kein Gehör geben und müssen daher durch die Mittel der weltlichen Gewalt von so frevelhaftem Gebahren zurückgebracht werden. Die Synode bittet deshalb den Kaiser, zu beschließen, was mit ihnen weiter zu thun sei.<sup>1)</sup> Auf dem noch in demselben Jahre folgenden Reichstage zu Aachen<sup>2)</sup> arbeiteten die Bischöfe auf Grund ihrer fünffachen Synodalberatungen eine Concordantia episcoporum aus,<sup>3)</sup> in deren 25. Canon sie auf denselben Gegenstand zurückkommen und sich den Beschluß von Tours insofern aneignen, als sie gegen Verbrecher jener Art die kaiserliche Unterstützung erbitten.<sup>4)</sup> Karl nahm nunmehr in sein Aachener Capitular einen Auszug jener bischöflichen Canones auf, und hier heißt es in Cap. 8: De incestuosus omnino investigandum, ut ab ecclesia expellentur, nisi penitentiam egerint.<sup>5)</sup> Das gewünschte Einschreiten der weltlichen Gewalt jagt er nicht ausdrücklich zu.<sup>6)</sup> Erst im Jahre 847 giebt das Concil zu Mainz unter dem Erzbischof Rabanus dem, was zu Tours unter dem Eindruck bestimmter Thatfachen nur als Antrag ausgesprochen worden, eine gesetzliche Form und Gestalt. Das Cap. 28 dieses Concils nämlich lautet folgendermaßen: Ut episcopi incestuosos penitus investigare studeant, omnino decrevimus: qui si poenitere noluerint, de ecclesia expellantur, donec ad poenitentiam revertantur. Quodsi sacerdotum noluerint admonitionibus aurem accommodare, volentes in pristinis perdurare criminibus, oportet eos per saecularis potentiae disciplinam a tam prava consuetudine coerceri.<sup>7)</sup> Diesem Capitel des Mainzer Concils ist offenbar die Stelle des Regino entnommen, die somit wohl für immer aus den Concilienbeschlüssen von Verberie gestrichen ist.

## § 3.

## Die Originalität des capitulare incerti anni.

Pertz LL. I. p. 30.

Zu den vielen chronologischen Schwierigkeiten, mit denen eine annalistische Darstellung der Lebensgeschichte Pippins zu kämpfen hat, gehört, wie bereits ein Beispiel bewiesen, die Unsicherheit in Betreff der Entstehungszeit und somit des inneren Zusammenhanges seiner Capitularien. Wir haben im ersten Abschnitt dieser Untersuchungen die Ueberzeugung gewonnen, daß selbst die anscheinend feststehende Datirung des Capitulars von Verberie nur auf unhaltbaren Voraussetzungen beruhte und eine Berichtigung erforderlich machte. Hier haben wir es nun mit einem Gesetze zu thun, für welches nach der Meinung aller Herausgeber sich weder die Zeit noch der Ort seiner Abfassung bestimmen läßt. Nur ganz vermuthungsweise verlegten es ältere Forscher nach Metz<sup>8)</sup> und in die Mitte der 50er Jahre, während Pertz die Meinung hatte, daß es vielleicht von der Synode zu Attigny im Jahre 765 erlassen worden sei.<sup>9)</sup>

<sup>1)</sup> Sed aliqui ex illis sacerdotum nolunt admonitionibus aurem accomodare . . . quos oportet per saecularis potentiae disciplinam a tam prava consuetudine coerceri, qui per salutifera sacerdotum monita noluerunt revocari. Quorum aliquos jam excommunicavimus. Sed illi hoc parvi pendentes in eisdem perdurarunt criminibus. Quamobrem vestra deernat mansuetudo, quid de talibus deinceps agendum sit.

<sup>2)</sup> Einhardi annales 813

<sup>3)</sup> Pertz LL. IV. p. 550 (Addenda).

<sup>4)</sup> De criminosis et incestuosus et ceteris hujusmodi pestibus ita nobis placuit, sicut in Thronensi decretum est conventu; ita dumtaxat, ut domni imperatoris erga haec, sicut et in omnibus, adjutorium praebetur.

<sup>5)</sup> Pertz LL. III. p. 189.

<sup>6)</sup> Vgl. jedoch schon das capit. Aquisgranense a. 802 c. 33: Si autem iudicium episcopi ad suam emendationem consentire noluerit, tunc ad nostra praesentia perducantur, memores\* exemplo, quod de incestis factum est, quod Frisco perpetravit in sanctimoniali Dei; Pertz LL. I. p. 95.

<sup>7)</sup> Mansi XIV. ecl. 911.

<sup>8)</sup> Daher hier und da der Name capitulare Mettense.

<sup>9)</sup> Pertz I. e., praefatio.

Wir werden im fünften Paragraphen dieses Excurses versuchen, zu einem festeren Ergebniß zu gelangen; hier erörtern wir zunächst eine wesentliche Vorfrage.

Wir gehen von der Thatsache aus, daß sämtliche 7 Capitel des vorliegenden Capitulars sich in den Handschriften noch einmal in Verbindung mit anderen Gesetzen wiederfinden.

Nachdem unser Capitular zuerst von Pierre Pithou<sup>1)</sup> ohne nähere Quellenangabe herausgegeben worden, haben es Sirmond und Baluze im codex S. Vincentii Mettensis, Pertz im codex Parisiensis inter Supplementa latina n° 75 wiedergefunden.<sup>2)</sup> In allen darauf gegründeten Editionen hat es dieselbe Gestalt, und nach der Ansicht des letzten Herausgebers wäre die Quelle sogar eine allen gemeinjam. Nur ganz willkürlich haben Sirmond und Baluze zwei Capitel des Benedictus Levita, von denen im vierten Abschnitt die Rede sein wird, als viertes und fünftes Capitel hier eingeschaltet, und da sie außerdem das 7. Capitel in zwei Nummern trennten, so besteht das Capitular bei ihnen, statt aus 7, vielmehr aus 10 Paragraphen, von denen 1—3 = Pertz 1—3, 6—10 aber gleich Pertz 4—7 sind.

Beiläufig sei hier angeführt, daß auch die Kanones von Compiègne bei den früheren Editoren anders als bei Pertz numerirt sind, indem bei ihnen Pertz 1—3 = 1, daher Pertz 4—6 = 2—4, ferner Pertz 7 und 8 = 5, daher endlich Pertz 9—21 = 6—18 sind.

Von den 7 Capitula des capitulare incerti anni finden sich nun

I. die Cap. 1—3 De incestis auch am Schlusse des decretum Compendiense a. 757 nach cap. 21 bzw. 18: Si quis propter laidam etc. und zwar

- a) in den beiden von Pertz benutzten Codices, dem Parisiensis inter Suppl. lat. n° 75 und dem Monacensis;
- b) in dem vorgenannten codex S. Vincentii Mettensis;<sup>3)</sup>
- c) in einem von Labbe benutzten palatinischen Codex des Vaticans.<sup>4)</sup> — Nur

Sirmond, der erste Herausgeber des Capitulars, schließt mit c. 18, ohne jenen Zusatz anzunehmen; Baluze und Pertz dagegen haben ihn als c. 19—21 (Pertz 22—24) hinzugefügt. So finden sich denn jene drei Paragraphen De incestis, ebenso wie in den Quellen, auch in den Ausgaben an doppelter Stelle vor, und es wird zu entscheiden sein, wobin sie eigentlich gehören.

II. Die Cap. 4—7 (früher 6—10) des capitulare incerti anni begegnen uns noch einmal am Ende des capitulare Vernense duplex, nach dem 25. Capitel: Ut nullus episcopus nec abbas etc., womit dasselbe in den Ausgaben gewöhnlich schließt. Von den Codices des Veronesischen Gesetzes weisen die drei schon erwähnten, der Mettensis, der Pal.-Vat. und der Parisiensis, jene 4 Zusätze auf;<sup>5)</sup> sie fehlen dagegen in dem cod. Bellovacensis saec. X. Deshalb haben auch Sirmond und Pertz sie weggelassen, während Baluze sie als Cap. 26—30 in das capitulare Vernense aufgenommen hat.<sup>6)</sup> Auch über dieses doppelte Vorkommen einiger Gesetzesbestimmungen müssen wir eine bestimmte Ansicht zu gewinnen suchen.

Um an diesem Orte die Schwierigkeiten gleicher Art erschöpfend zusammenzustellen, sei endlich

III. noch hervorgehoben, daß das Capitular von Compiègne hinter jenen schon zufälligen drei Bestimmungen De incestis in einigen Handschriften außerdem

<sup>1)</sup> Petrus Pithoeus, † 1596; seine Ausgabe ist mir nicht zugänglich gewesen.

<sup>2)</sup> Eine andere, in den Ausgaben unbenutzt gebliebene, Abschrift enthält der von den Brüdern Balerini, De antiquis collectionibus et collectoribus canonum P. II. cap. 10. § 1. n° 3 und § 3 (Gallandius, De vestitis canonum collectionibus dissertationum sylloge I. p. 411. 420), beschriebene codex Palatinus 574 der vaticanischen Bibliothek, einer am Schlusse befindlichen Notiz zufolge früher dem Kloster Lorsch gehörig; vgl. Fr. Maassen, Bibliotheca Latina juris canonici manuscripta I., Wiener Sitzungsberichte LIII. (1867) S. 402. Aus den Mittheilungen der Balerini ist nur so viel ersichtlich, daß auch der Text dieser Handschrift weder eine Zeit- noch eine Ortsangabe aufweist.

<sup>3)</sup> Vgl. Sirmondus, Concilia Galliae II. p. 680.

<sup>4)</sup> Vgl. Baluzius, Capitularia regum Francorum I., praefatio cap. 78; II. p. 1031.

<sup>5)</sup> Betreffs der ersten zwei Handschriften vgl. Baluzius, Capitularia II. p. 1030; in Betreff der dritten Pertz LL. I. p. 27. not. k.

<sup>6)</sup> Baluzius, Capitularia I. p. 175; Mansi XII, Append. col. 125.

auch den Sonntagskanon der Vernensischen Synode<sup>1)</sup> aufweist. Es sind wiederum jene drei schon öfter genannten codices Parisiensis,<sup>2)</sup> Mettensis<sup>3)</sup> und Palat.-Vaticanus,<sup>4)</sup> während die für Pertz durchgegebene Münchener Handschrift diesen Zusatz nicht hat. Der cod. Parisiensis hat daher im Capitular von Bernenil selbst, statt jenes 14. Kanon, nur die Worte: de die dominico requiretur in illo synodo,<sup>5)</sup> welche offenbar auf das gleichlautende Schlußcapitel von Compiègne hinweisen sollen, da dieses Capitular in der Handschrift dem Vernensischen unmittelbar vorhergeht.<sup>6)</sup> Daß nicht auf gleiche Weise im capitulare incerti anni statt der Wiederholung jener drei Capitel De incestis nur auf das Gesetz von Compiègne verwiesen wird, erklärt sich daraus, daß diese beiden Urkunden in jener Handschrift durch die Decrete von Bernenil und von Soissons allzuweit von einander getrennt sind.<sup>7)</sup>

Die eigenthümliche Thatsache, daß der gesamte Inhalt eines Gesetzes sich in zwei anderen Wort für Wort wiederfindet, ist verschiedener Auslegung fähig. Sie könnte besonders damit erklärt werden, daß das Ganze nichts weniger als ein officielles Actenstück, daß es vielmehr die Compilation irgend eines Einzelnen sei, der nach Willkür aus einigen Capiteln zweier ihm vorliegenden Gesetze ein drittes zusammengestellt. Dieser Möglichkeit gegenüber soll hier versucht werden, die Originalität des fraglichen Capitulars darzuthun.

Die Compilation, wie wir sie soeben als möglich angenommen, müßte jedenfalls, wenngleich der codex Parisiensis erst im 10. Jahrhundert geschrieben worden, schon um 840 vorhanden gewesen sein; denn Benedictus Levita, welcher seine Capitulariensammlung in den vierziger Jahren des 9. Jahrhunderts angefertigt und im ersten Buche seines Werkes, c. 9—12, unsere drei Capitel De incestis excerptirt hat, schließt sich dabei nicht nur im 2. und 3. Capitel, wie schon Knust erkannt,<sup>8)</sup> sondern auch im ersten dem unbestimmten Capitular und nicht demjenigen von Compiègne an.<sup>9)</sup> Es genügt die Eingangsworte zu vergleichen; dieselben lauten im capitulare Compensiense: Si homo incestum commiserit de matre sua aut cum matrina; im capitulare incerti anni: Si homo incestum commiserit de istis causis, de Deo sacrata, aut commatre sua, aut cum matrina; bei Benedict endlich:<sup>10)</sup> Si homo incestum commiserit cum Deo sacrata aut cum matre sua etc., sodaß es sich sogar empfiehlt, im Texte des Capitulars statt der Worte commatre sua mit Benedict cum matre sua zu lesen.

Während Regino, welcher im Anfange des 10. Jahrhunderts schrieb, schon ein erweitertes Exemplar der Compensiensischen Gesetze benutzte, da sein Capitel De incestis<sup>11)</sup> daraus entnommen ist, hat Benedict also, wie soeben gezeigt worden, jenen Bestimmungen De incestis dem capitulare Compensiense nicht entlehnt. Da seine Bekanntschaft mit diesem aber durch die Aufnahme mehrerer Capitel desselben erwiesen ist,<sup>12)</sup> so ist man dadurch wohl zu dem weiteren Schlusse berechtigt, daß das Exemplar der Compensiensischen Synodacten, welches Benedict vorgelegen, jene drei fraglichen Bestimmungen überhaupt nicht enthalten hat.

Auf die innere Unähnlichkeit dieser drei Schlußcapitel und der übrigen Para-

<sup>1)</sup> Capit. Vernense a. 755 c. 14, Pertz LL. I. p. 26.

<sup>2)</sup> Pertz LL. I. p. 29. not. i.

<sup>3)</sup> Sirmondus, Conc. II. p. 680.

<sup>4)</sup> Pertz LL. I. p. 29. not. i.; in codd. I. [Paris.] et Palatino [soll vielleicht heißen: Monacensi?]. Der bei Mansi XII. col. 585 angeführte cod. ms. Pal.-Vat. enthält den Zusatz nicht; vgl. auch Baluzius, Capitularia II. p. 1032: non legebamus exstare in eodem codice Palatino.

<sup>5)</sup> Pertz LL. I. p. 26. not. n; so auch der cod. S. Vincentii Mettensis, vgl. Baluzius, Capitularia II. p. 1029, wo dieser Hinweis irrigermaßen auf die wirtliche Quelle des Kanons, die Synode zu Urcéans vom Jahre 538, bezogen wird.

<sup>6)</sup> Pertz LL. I. p. XXXI; vgl. oben S. 456.

<sup>7)</sup> S. die vorhergehende Note. Eine ähnliche Verwahrung hat es mit den vier Schlußcapiteln des unbestimmten Capitulars, die der Codex ebenfalls schon einmal am Schluß des capitulare Vernense wiedergegeben hat.

<sup>8)</sup> Pertz LL. II. B. p. 19.

<sup>9)</sup> Auch Hahn, Jahrbücher S. 197, hat dies bemerkt.

<sup>10)</sup> Lib. I. c. 9.

<sup>11)</sup> Lib. II. Bal. c. 222, Wass. c. 223.

<sup>12)</sup> Vgl. Knust bei Pertz, LL. II. B. p. 19.

graphen von Compiègne ist ebenfalls schon früher kurz hingedeutet worden.<sup>1)</sup> In ihnen ist von Handhabung weltlicher Strafzwang, von Confiscation des Vermögens, von Bußzahlungen an die königliche Kasse, von Prügelstrafen die Rede, während sämtliche 21 vorangehenden Capitel nur von Maßregeln kirchlicher Disciplin handeln. So erscheinen jene drei Sätze, zumal sie am Schlusse stehen, nur als fremdartige Zuthat, die ohne Zweifel dem Original nicht angehört hat.

In noch evidentere Weise ergibt eine Betrachtung der Cap. 4—7 des unbestimmten Capitulars, daß sie in einigen Handschriften mit Unrecht dem Vernensischen Capitular angehängt sind. Man vergleiche sie nur äußerlich mit den Paragraphen 18—25 des letzteren. Der 7. Satz *De justicia faciendâ* klingt an die Cap. 18. 23. 25 an, welche sich gleichfalls mit der Rechtspflege beschäftigen; wir stellen ferner zusammen:

Capitulare incerti anni  
c. 4.  
. . . et peregrinos similiter constituimus qui propter Deum ad Romam vel alicubi vadunt, ut ipsos . . . nec ullum theloneum eis tollatis.

Capitulare Vernense duplex  
c. 22.  
De peregrinis, qui propter Deum vadunt, ut ipsis teloneos non tollant.

c. 6.  
Ut emunitates conservatae sint.

c. 19.  
De immunitatibus, ut omnes immunitates per universas ecclesias conservatae sint.

Es ist undenkbar, daß diese Sätze gleichen Inhaltes, ja zum Theil gleichen Wortlautes in einem und demselben Documente aneinander gefolgt sein sollten, wie dies doch bei Baluze in den 30 Paragraphen seines capitulare Vernense wirklich zu finden, von Sirmond und Pertz aber mit Recht vermieden worden ist.

Auf welche Weise diese ganz unzweifelhafte Interpolation entstanden sein mag, ist etwa so zu erklären. Von den Mitgliedern der Synoden, die ja vorchriftsmäßig eine Copie der Beschlüsse zur Verkündigung in ihren Kreisen mitnehmen mußten, mochte mancher einem unter seiner Mitwirkung zu Stande gekommenen Gesetze dies oder jenes verwandte oder ihm wichtig scheinende Bruchstück anderer Beschlüsse derselben Zeit für seine Privatwede hinzugefügt haben. Aus einem so beschaffenen Original hat dann der Sammler unseres Codex geschöpft.

Indem nun aber die Sätze 4—7 des unbestimmten Capitulars nicht anders als echt und ursprünglich sein können, gewinnen wir auch für die vorhergehenden drei Capitel *De incestis* einen neuen Beweis ihrer vollen Authenticität; denn von späterer Hand wurden solche Zusätze wohl eher dem Ende eines Originals angehängt, als an die Spitze eines solchen gestellt.

Auch zeigt sich zwischen 1—3 und 4—7 manche Aehnlichkeit in Form und Inhalt. So 3. B. schließt sich an c. 3 (*De presbyteris et clericis sic ordinamus*) der Anfang des c. 4 (*De theloneis vero sic ordinamus*) genau an. Die Worte in *sacellum regis veniant* kehren in c. 3 und 4 wieder; ebenso findet sich das *vapulari* in 1—2 und in 7. In 2 und 7 werden die *ecclesiastici* besonders hervorgehoben; die Unterscheidung der *bona persona* von den *minores* in c. 2 endlich entspricht der *major persona* in c. 7.

Damit wäre denn die Integrität des *capitulare incerti anni* dargethan. Wir gehen weiter, indem wir behaupten, daß uns in demselben ein wirklich königliches Edict vorliegt, nicht, wie allem Anschein nach in den Acten von Verberie und Compiègne, nur die Beschlüsse bischöflicher Concilien.

Die Pariser Handschrift bei Pertz nämlich giebt demselben, übereinstimmend mit dem bekannten *codex S. Vincentii Mettensis*, folgende Ueberschrift: *Incipiunt capitula de alia synodo sub ipso domno rege Pippino facta*. Diese Worte sind aber nicht so zu verstehen, daß jene Synode „zur Zeit“ des Königs Pippin oder „unter seiner Regierung“ stattgefunden; sie bedeuten vielmehr die Anwesenheit des Königs und seine persönliche Mitwirkung bei den Beschlüssen. Denn unsere

<sup>1)</sup> E. Hahn, Jahrbücher S. 198.



Handschrift giebt, wie schon früher erwähnt worden,<sup>1)</sup> das capitulare incerti anni unmittelbar nach dem Capitular von Soissons (744), welches Pippin bekanntlich in eigener Person publicirt hat; jene Inscription also will, im Gegensatz zu den schon vorher mitgetheilten Concilienbeschlüssen von Verberie, Compiègne und Verneuil, sagen, daß nun auch noch die Capitel einer zweiten, ebenfalls unter Pippins eigener Leitung versammelten, Synode folgen. Diese Worte aber sind höchst wahrscheinlich nur der Auszug aus einer ursprünglichen Einleitung gleichen Inhalts, welche dem Gelehrte bei seiner Publication vorangeschickt worden war und welche der Schreiber des Codex ganz weggelassen hat.

Der Inhalt bestätigt unsere Meinung. Von den weltlichen Strafarten, die darin vorkommen, ist schon gesprochen worden; die Bestimmungen über Zölle, Münze und Rechtspflege gehören außerkirchlichen Gebieten an; endlich aber läßt die wiederholte Form der Anrede in Cap. 4 kaum einen Zweifel übrig, daß wir es hier mit einer königlichen Anweisung an die Verwaltungsbehörden des Reichs, die Comites und ihre Unterbeamten, zu thun haben.<sup>2)</sup> Es ist, von dem capitulare Aquitanicum des Jahres 768 abgesehen, das nur als eine Provinzialverordnung gelten kann,<sup>3)</sup> das einzige Capitular aus Pippins Königszeit, dem dieser Name im vollen Sinne gebührt.<sup>4)</sup>

## § 4.

## Ueber zwei angebliche Capitel des capitulare incerti anni.

Wir haben nunmehr von zwei Einschaltungen des unbestimmten Capitulars zu sprechen, welche Pertz zwar aus dem Texte entfernt und in eine Anmerkung verwiesen,<sup>5)</sup> nach ihm jedoch Hahn wieder aufrecht zu halten versucht hat.<sup>6)</sup> Dieselben finden sich in keiner andern Quelle als der Sammlung des Benedictus Levita;<sup>7)</sup> und nicht etwa auf dessen ausdrückliche Angabe hin, sondern nur auf eine Combination gestützt, hat Sirmund dieselben unserem Capitular einverleibt. Weil nämlich die Cap. 1—3 den Cap. I. 9—12 des Benedict zur Quelle gedient, die Cap. 6 und 7 aber bei Benedict I. c. 15—17 wiederkehren, so folgerte man, daß auch die dazwischenstehenden Cap. I. 13 und 14 des Benedict aus demselben Capitular genommen, also ursprünglich darin enthalten gewesen sein müßten.

Diese Beweisführung jedoch hat nichts Ueberzeugendes. Denn daß Benedict nicht streng dem Faden seiner Quelle folgt, ihn vielmehr gerne durch Einschaltungen unterbricht, beweisen z. B. in demselben Buche seiner Sammlung die Cap. 4—5 und 61.<sup>8)</sup> Andererseits ist es sehr begreiflich, daß er statt der wirklichen Cap. 4 und 5 des unbestimmten Capitulars, welche von den Zöllen und der Münze handelten und, obwohl sonst vielbeachtet, ihn nicht interessirten, lieber zwei fremde Paragraphen unterstob, welche seiner hierarchischen Tendenz entsprachen. Die Erwähnung von Verneuil, die Worte illos vicos,<sup>9)</sup> auch die Straf-

<sup>1)</sup> S. oben S. 457.

<sup>2)</sup> Cap. 4: ut illos per nullam occasionem ad pontes et ad exclusas aut navigio non teneatis, nec propter schirpam suam ullo peregrino calumpniam faciatis, nec ullum theloneum eis tollatis.

<sup>3)</sup> Pertz LL. II. p. 13; s. oben S. 415 ff.

<sup>4)</sup> Vgl. Waig, W. III. S. 504.

<sup>5)</sup> Pertz LL. I. p. 31. not. f.

<sup>6)</sup> Jahrbücher S. 196—198.

<sup>7)</sup> Lib. I. c. 13. 14; Pertz LL. T. II. B.

<sup>8)</sup> Vgl. Knust über die fontes Benedicti: Pertz LL. II. B. p. 19.

<sup>9)</sup> Zusammengehalten mit Similiter et de illos vicos im capit. Vern. e. 20. — Ich mache dagegen auf das in beiden Sätzen des Benedictus wiederkehrende Wort episcopium aufmerksam, das um die Mitte des 8. Jahrhunderts sich sonst weder in Geiegen noch in Briefen wiederfindet, während es seit dem Anfange des 9. Jahrhunderts (suerh capit. a. 802 c. 9, Pertz LL. I. p. 97: per episcopia et monasteria; in immer häufigeren Gebrauch kommt. Unter den Historikern des 8. Jahrhunderts benutzte es nur einmal der fünfjehnte Willibald (Vita S. Bonifacii e. VIII, Jaffé Bibl. III. p. 463: inuncto sibi episcopio in urbe quae vocatur Trehet), während die Vita S. Galli die weibliche Form hat: dabo ei urbis Constantiae episcopium (Pertz SS. II. p. 11). In römischen Schriftstücken begegnet das Wort wohl schon im Anfange des Jahrhunderts, doch bedeutet es hier mehrfach nur die bischöfliche Wohnung; so im Liber diur-

bestimmungen über Vermögensverlust und Geldbuße von 60 Schillingen begründen wohl scheinbar einigen Zusammenhang; aber es wird doch nicht gelingen, die Decimen und Nonen auch sonst schon in der vortarolinischen Zeit nachzuweisen,<sup>1)</sup> und was die Pflicht zur Restauration der Kirchen betrifft, so ist in dem aquitanischen Capitular des Jahres 768,<sup>2)</sup> durch welches Pippin den im Kriege verwüsteten Gotteshäusern des eroberten Landes eine Gunst erweisen wollte, vielleicht die erste Spur dieser in der Folge zur Regel gewordenen Verpflichtung zu erkennen.

Schon Künst hatte daher auf die Synode zu Meaux vom Jahre 845 hingewiesen,<sup>3)</sup> also auf Ereignisse aus Benedicts eigener Zeit, wo in der That eine umfassende Säkularisation des Kirchengutes vorgenommen worden war. Schon im December 844 hatte Karl II. zu Verneuil ein Concil veranstaltet;<sup>4)</sup> von den Beschlüssen der darauf folgenden Versammlungen zu Meaux und Paris<sup>5)</sup> eignete sich Karl auf der Zusammenkunft zu Epernay im Juni 846 u. N. das Cap. 62 an, welches folgenden Inhalt hatte: *Hi vero qui ex rebus ecclesiasticis nonas et decimas persolvere et sarta tecta ecclesiae secundum antiquam auctoritatem et consuetudinem restaurare debent et hoc non solum neglegunt, verum et per contemptum dimitunt . . . quod si iterum iteraverint, post excommunicationis satisfactionem regia potestate compulsi, juxta legale et antiquum dictum, qui neglegit censum, perdat agrum.*<sup>6)</sup> Eine Vergleichung dieser Stelle mit den fraglichen zwei Einschaltungen des capitulare incerti anni berechtigt wohl, mit Künst anzunehmen, daß der Ursprung der letzteren in den vierziger Jahren des 9. Jahrhunderts zu suchen ist.

## § 5.

**Das capitulare Vernense duplex und sein Verhältniß zum capitulare incerti anni.**

In welche Zeit ist das sogenannte capitulare incerti anni zu setzen? welcher Zusammenhang namentlich zwischen ihm und dem capitulare Vernense vom Jahre 755 zu erkennen?

Vergegenwärtigen wir uns zu diesem Zwecke zunächst, in welcher Gestalt das letztere uns überliefert ist. Von den drei Handschriften, in denen das Protokoll der Synode von Verneuil sich findet, enthält der, vielleicht noch dem achten Jahrhundert angehörige, pfälzische Codex des Vaticanus<sup>7)</sup> nur 12 Capitel, ein viel jüngerer vaticanischer Codex dagegen<sup>8)</sup> 25, ein Pariser des 10. Jahrhunderts

nus Romanorum pontificum c. V. tit. 10: De recondendis reliquiis intra episcopium. Besonders deutlich ergiebt sich dieser Sinn des Wortes aus der Vergleichen zweier Schreiben Gregors II. vom Jahre 724, Jaffé Bibl. III. ep. 25. p. 87. 88. In dem einen nämlich meldet er dem Bonifaz: *Igitur Thuringis et Germaniae populo ea, quae ad animae respiciunt utilitatem et salutem, scribere non omisimus, inter alia, ut construant episcopica et aeclesias condant, injungentes*; das zweite Schreiben nur ist das an den universus populus Thuringeorum gerichtete selbst, und darin heißt es: *Facite ergo et domum, ubi debeat ipse pater vester episcopus habitare, et aeclesias, ubi orare debeatis*. In den litterae decretales desselben Papstes, welche er im Jahre 716 seinen drei nach Baiern gehenden Legaten mitgab (ed. Merkel, Pertz LL. III. p. 451), bezeichnet das Wort den Bischofsitz, den Mittelpunkt der Diocese; das Cap. 3 dieses Schreibens nämlich beginnt: *Ut consideratis locorum spaciis juxta gubernationem uniuscujusque ducis episcopica disponetis et dyocesane sub-jacentia singulis sedibus terminetis*.

<sup>1)</sup> Vgl. Waig, RG. III. S. 36. N. 2; IV. S. 165 (N. 1).

<sup>2)</sup> Capit. Aquit. e. 1 (Pertz LL. II. p. 13): *Ut illas ecclesias Dei qui deserti sunt restaurentur tam episcopi quam abates vel illi laici homines, qui exinde beneficium habent*.

<sup>3)</sup> S. Anmerkung 8 der vorhergehenden Seite.

<sup>4)</sup> Pertz LL. I. p. 383; f. besonders e. 12.

<sup>5)</sup> Mansi XIV. col. 811 sq.; Heffele IV. S. 109--114.

<sup>6)</sup> Pertz LL. I. p. 392. e. 62. — Die antiqua auctoritas et consuetudo betreffend, vgl. conc. Moguntiacum a. 813 e. 42 (Mansi XIV. col. 74): *Quicunque beneficium ecclesiasticum habent, ad tecta ecclesiae restauranda vel ipsas ecclesias emendandas omnino adjuvent, et nonam et decimam reddant*; ähnlich conc. Turonense a. 813 e. 41 (Mansi XIV. col. 89); besonders aber die Concordia episcoporum desselben Jahres, e. 21 (Pertz LL. II. p. 550): *De instauratione ecclesiarum et reddendis decimis et nonis ita observandum est, sicut dominus imperator erobro praecepit et praecepit*.

<sup>7)</sup> Cod. bibl. vaticanae Palatinus n° 577 saec. VIII. exeuntis vel IX. ineuntis: Pertz LL. I. p. 24 (praefatio); vgl. Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde V. S. 303--305.

<sup>8)</sup> Cod. Vaticanus n° 3827 saec. XI, olim S. Petri Bellocensis.

endlich, <sup>1)</sup> mit welchem der von Sirmund und Baluze benutzte codex S. Vincentii Mettensis wahrscheinlich identisch ist, sogar 29. Gewiß mit Recht hat Pertz die 12 alten Handschriften gemeinsamen Capitel auf Grund jener ältesten Form der Uebersetzung als ein Ganzes für sich hingestellt; denn am Schlusse derselben, womit auch der Schluß der ganzen Handschrift zusammenfällt, heißt es in jenem vaticanischen Coder: Deo gratias, finit finit, <sup>2)</sup> ein Beweis, daß der Verfasser die Uebersetzung beendet, nicht zufällig abgebrochen hat. Auch trägt die Fortsetzung, welche sich in den anderen zwei Codices findet, die besondere Uebersetzung: *Petitio episcoporum*, <sup>3)</sup> ist also schon deshalb, trotz der fortlaufenden Nummerierung der Capitel, als ein selbständiges Ganze zu betrachten.

Eine Vergleichung mit dem *capitulare incerti anni* aber wird uns noch andere Beweise dafür an die Hand geben. Dasselbe knüpft ganz unmittelbar an jene ersten 12 Paragraphen der Veronesischen Synode an. Die Bestimmungen über den Incest dienen uns hierin als hauptsächlichster Anhaltspunkt. Denn auch schon zu Verneuil war von der Behandlung dieses Verbrechens die Rede gewesen; <sup>4)</sup> danach sollten sowohl Aleriker als Laien in solchem Falle zunächst vom Bischof zurechtgewiesen, im Wiederholungsfalle excommunicirt, endlich aber, wenn alle geistlichen Mittel fruchtlos geblieben, durch königlichen Spruch zum Exil verurtheilt werden. Zu dem unbestimmten Capitular nun wird im Anschluß an die letzte Bestimmung ein ausführliches Strafgesetz gegen den Incest erlassen und dabei ebenfalls sowohl von Laien als von Geistlichen gesprochen. Die Strafe der Verbannung aber, die offenbar einen älteren und außerfränkischen Ursprung hatte, <sup>5)</sup> wird hier nicht wiederholt, und es tritt an ihre Stelle theils Vermögensverlust oder begrenzte Geldstrafe, theils die Züchtigung. Bei dieser Abänderung, welche den Kern der ganzen Verordnung bildet, ist es dann auch unter Karl dem Großen geblieben. So heißt es z. B. im *capitulare Langobardicum* des Jahres 779: *Et si de ipsis incestuosus aliquis post iudicium episcopi in ipso incestu se iterum miserit, si alodem habuerit, ipso fisco regis recipiat.* <sup>6)</sup> Wie sehr dies eine bewußte Veränderung der Bestimmungen von Verneuil war, geht in höchst bezeichnender Weise aus dem *capitulare Ticinense* vom Jahre 801 hervor, wo das ganze Cap. 9 des Veronesischen Capitulars Satz für Satz und Wort für Wort wiederholt wird, im Schlußsatze jedoch (*Quod si aliquis ista omnia contempserit, et episcopus minime emendare poterit, regis iudicio damnetur*) das Wort *exilio* ausgelassen ist. <sup>7)</sup>

Indem das unbestimmte Capitular also in seinen ersten drei Paragraphen sich unmittelbar an die Beschlüsse der Juli-Versammlung vom Jahre 755 anschließt und sie modificirt, ist dafür ein sicherer chronologischer Anhaltspunkt gewonnen. An seine weiteren Bestimmungen aber knüpft wiederum, wie alsbald dargethan werden soll, die *Petitio episcoporum* an; daraus wird sich ergeben, daß diese dem eigentlichen capitulare Vernense nicht gleichzeitig sein kann.

Schon ihr Cap. 21 weist darauf hin. Dasselbe fordert, daß alle Presbyterate, welche gesetzlich zu einem Bisthum gehören, dem betreffenden Bischof untergeben sein sollen. Wir können darin nur eine Wiederholung des ersten Satzes von cap. 8 erkennen: *Ut omnes presbyteri, qui in parrochia sunt, sub potestate episcopi esse debeant de eorum ordine*; und wenn cap. 21 hinzusetzt: *sicut antea in alia synodo dixistis*, so scheint uns mit dieser früheren Synode keine andere als die Juli-Versammlung von Verneuil gemeint, deren Beschlüsse ohne Zweifel einer Vorlage entsprachen, mit welcher Pippin ihre Beratungen eröffnet hatte. <sup>8)</sup>

<sup>1)</sup> Der öfterwähnte codex Parisiensis inter Supplementa latina n° 75, saec. X.

<sup>2)</sup> Pertz LL. I. p. 26. not. i; Archiv V. S. 304—305.

<sup>3)</sup> Pertz LL. I. p. 578 (Addenda).

<sup>4)</sup> Capit. Vern. c. 9.

<sup>5)</sup> Vgl. die oben S. 227. N. 5 angeführte Stelle aus Gregorii III. Excerptum ex Patrum dictis canonumque sententiis, c. XI: De incestis.

<sup>6)</sup> Pertz LL. I. p. 36, c. 5.

<sup>7)</sup> Das. p. 85—86, c. 17. 18.

<sup>8)</sup> Ueber solche Vorlagen Seitens der Regierung vgl. Waitz, RG. III. S. 488; besonders auch die hier angeführten Worte Sinmars in seiner Schrift *De ordine palatii* c. 31: *ne quasi sine causa convocari viderentur . . . auctoritate regia per denominata et ordinata capitula . . . eis ad conferendum vel ad considerandum patefacta sunt.*

Auch cap. 20 kann zum Beweise dafür dienen, daß die *Petitio episcoporum* vom Verneuil'schen Capitular zu trennen sei. Denn wenn die 12 Paragraphen von Verneuil auch nicht ausdrücklich von solchem Rechenschaftsbericht der Klöster handeln, wie er in cap. 20 unter Verneuil auf eine „andere Synode“ gefordert wird,<sup>1)</sup> so gehen sie doch so genau auf das Klosterleben ein, daß sie zu der Voraussetzung berechtigen, der uns verloren gegangene Wortlaut der königlichen Vorlage habe vielleicht eine ähnliche Bestimmung enthalten. Das Cap. 6 aber scheint in der That auf eine solche Bezug zu nehmen, z. B. in den Worten: *Et si necesse est, de eorum necessitate ad domnum regem vel ad synodum aliquid suggerere, und: Et si aliqua monasteria sunt, qui eorum ordine propter paupertatem adimplere non potuerint, hoc ille episcopus de veritate praevideat et hoc domno rege innotescat.* Man vergleiche ferner die Anfangsworte des cap. 5: *Ut monasteria, tam virorum quam puellarum, secundum ordinem regulariter vivant, mit den Worten des cap. 20: illa monasteria ubi regulariter monachi aut monachas vixerant.*

Das capitulare incerti anni aber erscheint als die königliche Vorlage für die Verhandlungen jener zweiten Versammlung, aus welcher die *Petitio episcoporum* hervorgegangen ist. Wir gewinnen diese Ansicht vor Allen aus dem cap. 22 der *Petitio*. Die dort enthaltene Bestimmung über die Zollfreiheit der Bürger wird hier nämlich von den Bischöfen fast wörtlich excerpirt und in Betreff der anderen Zollvorschriften die Meinung des Königs, nicht ohne charakteristischen Vorbehalt,<sup>2)</sup> bestätigt: *sicut vos perdonastis, ita fiat.* Hier fehlen die Worte „antea“ und „in alia synodo“, welche sich in den vorhergehenden zwei Capiteln finden;<sup>3)</sup> die königliche Erklärung über diesen Gegenstand ist also nicht auch schon früher, sondern eben erst in der gegenwärtigen Synode gegeben worden. Das berechtigt uns, den Zusammenhang zwischen dem capitulare incerti anni und der *Petitio episcoporum* mit aller Bestimmtheit so zu fassen, daß das erstere als Verhandlungsbasis für diejenige Versammlung gedient hat, deren Beschlüsse uns in dem letzteren Document aufbewahrt sind.<sup>4)</sup>

Für den inneren Zusammenhang der beiden Actenstücke führen wir noch einige Argumente an. Die Weisung des Königs, *ut immunitates conservatae sint,*<sup>5)</sup> wird von den Bischöfen mit Nachdruck acceptirt.<sup>6)</sup> Auf die Bestimmungen des Königs gegen den Incest<sup>7)</sup> empfehlen die Bischöfe das allerdings sehr wirksame Präservativ der Verpflichtung aller Laien zur öffentlichen Heirath.<sup>8)</sup> Den königlichen Vorschriften endlich über Handhabung und Schutz der Rechtspflege<sup>9)</sup> fügt das bischöfliche Schriftstück ergänzende Bestimmungen hinzu,<sup>10)</sup> welche als Bedingung einer geordneten Rechtspflege die Pflichttreue der Richter fordern.<sup>11)</sup>

So werden wir daher in der *Petitio episcoporum* fortan, unbeirrt durch die Numerirung der Capitel in den Codices,<sup>12)</sup> ein selbständiges Actenstück zu erkennen haben, welches von den Beschlüssen der Synode von Verneuil durch das ihm unmittelbar vorausgehende sogenannte capitulare incerti anni getrennt wird.

1) *In alia synodo nobis perdonastis: capit. Vern. c. 20.*

2) *E. oben S. 251 (R. 3).*

3) Auf die Fassung des Pariser Codex, der sich überhaupt eine freiere Behandlung des Textes erlaubt hat, darf hierbei nicht Rücksicht genommen werden.

4) Die Ausdrücke *petitio episcoporum* und *perdonatio (promissio) regis* finden sich auch später als technische Bezeichnungen, z. B. im Jahre 829 (*Pertz LL. I. p. 338*), 877 (*Annales Bertiniani 877; LL. I. p. 543*), 882 (*LL. I. p. 549—550*).

5) *Capit. incerti anni c. 6.*

6) *ut omnes immunitates per universas ecclesias conservatae sint: capit. Vern. c. 19.*

7) *Capit. inc. anni c. 1—3.*

8) *Ut omnes homines laici publicas nuptias faciant: capit. Vern. c. 15.*

9) *Capit. inc. anni c. 7.*

10) *Capit. Vern. c. 18, 23, 25.*

11) Die nähere Ausführung s. oben S. 248.

12) Ein analoges Beispiel bieten die 80 Kanones des bereits oben S. 468 angeführten concilium Meldense dar, welche trotz der gemeinsamen Ueberschrift und fortlaufenden Zählung doch gleichfalls auf zwei Synoden entstanden, zu Neaux nämlich im Juni 845 begonnen und zu Paris im Februar 846 fortgesetzt und vollendet worden sind. Vgl. *Hefele IV. S. 109.*

## § 6.

## Ueber die Capitel 15 und 20 des capitulare Compendiense.

In den Briefen der Bischöfe Hincmar von Reims († nach 882) und Fulbert von Chartres († 1029) begegnen uns zwei Vorschriften des capitulare Compendiense, die eine (c. 15) genau in ihrem Wortlaut, die andere (c. 20) in etwas veränderter Fassung, beide jedoch auffallenderweise der zur Zeit des Bonifacius abgehaltenen Synode von Vestines beigegeben.

Die Worte Fulberts lauten: *Placuit excellentiae vestrae [Senonensium archiepiscopo Luthero] seiscitari a nobis, quid agendum sit de quodam viro, qui filium suum tenendo ad confirmationem . . . Nos vero quod sancti patres de tali causa statuerunt, id censemus esse tenendum. Invenitur ergo statutum in concilio Leptinensi cap. 7 sub Zacharia papa, sub principe Carlomagno hoc modo: „Si quis filiastrum aut filiastram suam ante episcopum ad confirmationem tenerit, separaretur ab uxore et alteram non accipiat. Simili modo et mulier alterum non accipiat“ [= capit. Comp. c. 15, nur ohne den Zusatz: Georgius consensit]. Item in eodem: „Nullus proprium filium vel filiam de fonte baptismatis suscipiat nec filiolum nec matrem ducat uxorem nec illam cuius filium vel filiam ad confirmationem tenerit. Ubi autem factum fuerit, separentur.“<sup>1)</sup>*

Hincmar aber jagt in seinem Briefe an die Erzbischöfe von Bourges und Bordeaux, *De nuptiis Stephani et filiae Regimundi comitis: Et in synodo apud Liptinas habita, cui sub Carlomanno principe Georgius episcopus et Joannes sacellarius ac sanctus Bonifacius ex praecepto Zachariae papae praesederunt, legitur, ut si vir mulieri desponsatae, dotatae ac publicis nuptiis ductae secundum apostolum debitum conjugale non potuerit reddere et hoc aut amborum confessione aut certa qualibet approbatione fuerit manifestum, ut separentur; et mulier, si continere nequiverit, alteri viro legaliter nubat.*<sup>2)</sup>

Während auf die letztere Notiz schon von Philipp Labbe in seiner Concilien-sammlung hingewiesen worden,<sup>3)</sup> hat Mansi zuerst auf den Brief Fulberts aufmerksam gemacht,<sup>4)</sup> in der Meinung, die angeblich nur fragmentarisch erhaltenen Acten der Synode von Vestines damit zu ergänzen. In neuester Zeit ist Hahn dieser Ansicht beigetreten<sup>5)</sup> und somit folgerichtig zu dem Resultat gelangt, daß das Concil von Compiègne mehrere Beschlüsse des Concils von Vestines aufgenommen habe.<sup>6)</sup>

Diese Behauptung soll hier mit einigen Worten widerlegt und jenen zwei Capiteln des Capitulars von Compiègne ihre Ursprünglichkeit vindicirt werden.

Schon die einleitenden Worte Hincmars müssen ernstes Bedenken erregen. Danach sollen der Bischof Georgius und der Sacellarius Johannes in den Tagen des Karlmann und des Bonifacius im Auftrage des Papstes Zacharias am fränkischen Hofe gewesen sein. Zwei Männer völlig gleichen Namens und Ranges aber erscheinen ganz authentischer Nachricht zufolge im Jahre 757 wiederum in Frankreich, diesmal im Auftrage Stephans II. am Hofe des Königs Pippin.<sup>7)</sup> Dieses doppelte Auftreten derselben zwei päpstlichen Botschafter bei einer Zwischenzeit von mehr als 10 Jahren ist unwahrscheinlich und macht die durchaus allein-stehende Nachricht Hincmars sehr zweifelhaft; was aber Hahn zur Begründung anführt,<sup>8)</sup> ist mir nicht klar geworden. Zudem würde jene dreifache Vertretung

<sup>1)</sup> Fulberti episcopi Carnotensis epist. ed. Migne Patrol. lat. CXXXI. ep. 77. (olim 33) col. 238.

<sup>2)</sup> Hincmari epist. ed. Migne Patr. lat. CXXVI. ep. 22. col. 142.

<sup>3)</sup> Phil. Labbe, Concilia T. VI, Paris 1671, p. 1538.

<sup>4)</sup> Mansi XII. col. 371–372.

<sup>5)</sup> Hahn, Jahrbücher, Excurs. XIV, S. 192–200.

<sup>6)</sup> Daf. S. 199.

<sup>7)</sup> Cod. Carol. ep. 11. p. 66; vgl. oben S. 293.

<sup>8)</sup> Hahn S. 199–200.

des Papstes bei der Synode durch Georgius, Johannes und Bonifacius mit dem Briefe des Zacharias vom 1. Mai 748 in Widerspruch stehen;<sup>1)</sup> danach hatte einst Bonifacius selbst um die Abordnung eines päpstlichen Priesters zur Leitung der fränkischen Concilien gebeten, Zacharias aber eine solche Maßnahme bei Lebzeiten des Bonifacius abgelehnt.<sup>2)</sup>

Beruhet demnach schon die einleitende Angabe Hincmars auf einem Irrthum, so wird sich dasselbe auch von der daran geknüpften Verleitung der erwähnten Gesetzestelle nachweisen lassen; und zwar entspringen beide Fehler aus einer und derselben Mißdeutung der Quelle. Als diese aber erscheint unverkennbar die Capitularien-Sammlung der Benedictus Levita. Das erste Buch dieser Sammlung nämlich giebt, nachdem im ersten Capitel eine Aufforderung des Papstes Zacharias an die Franken zur Abhaltung jährlicher Synoden vorangeschickt ist,<sup>3)</sup> im zweiten und dritten Capitel den vollständigen Wortlaut der bekannten zwei Synoden Karlmanns.<sup>4)</sup> Von den Motiven dieses Verfahrens giebt die Vorrede des ganzen Werkes Rechenschaft: Est in fronte primi libelli posita, so heißt es daselbst, Zachariae papae epistola . . . Quam secuntur duo synodales conventus, quos sanctae Romanae et apostolicae ecclesiae legatus Bonifacius, memoratae Mogont. eccles. archiepiscopus, vice supradicti Zachariae papae una cum Karlomanno Francorum principe canonice tenuit: ut agnoscant omnes haec praedictorum principum [es war vorher von Pippin, Karl dem Großen und Ludwig dem Frommen die Rede] maxime apostolica auctoritate fore firmata.<sup>5)</sup> Nach diesen Worten heißt es dann in der Vorrede weiter: Post ista quoque quae secuntur eadem auctoritate maxima ut diximus ex parte et omnium Francorum utriusque ordinis virorum assensu sunt roborata.<sup>6)</sup> Diese so unbestimmt gehaltene Angabe der Vorrede war ganz dazu angethan, die Leser des Werkes irre zu führen, zumal Benedict bei den meisten folgenden Capiteln die Quellen zu citiren unterließ. Man konnte dadurch leicht auf den Gedanken kommen, auch das Folgende gehöre noch jener zuerst genannten Synode von Lesines an; ja ein solches Mißverständnis war von Benedict vielleicht beabsichtigt, damit der päpstliche Einfluß bei der fränkischen Gesetzgebung als ein recht umfassender erscheine. Darum hat er es auch bei Anführung einzelner Beschlüsse von Compiègne für weniger wichtig gehalten, die Synode selbst zu nennen, als vielmehr die Mitwirkung der päpstlichen Abgesandten Georgius und Johannes hervorzuheben;<sup>7)</sup> und es darf vielleicht selbst darin Absicht gefunden werden, daß er statt des Wortes consentire das Wort sentire wählt, die Aussprüche der Gesandten also nicht nur als zustimmend, sondern als maßgebend hinstellt. Wer nun durch die Schuld Benedict's in den Fehler fiel, nicht allein in lib. I. c. 3, sondern auch noch in den folgenden Capiteln der Sammlung Synodalaecten von Lesines zu erkennen, konnte dadurch leicht zu der weiteren Voraussetzung gelangen. Bonifacius habe zu Lesines die Vertretung des Papstes und den Vorsitz der Synode mit jenen anderen zwei Männern Georgius und Johannes getheilt.

Auch der bekannten epistola Carisiaca vom Jahre 853, in welcher Hincmar und seine Genossen auf den die Restitution des Kirchenguts betreffenden Para-

1) Jaffé Bibl. III. ep. 66. p. 190.

2) Inter ea per alia scripta fraternae sanctitatis tuae petisti: ut sacerdos a nobis dirigatur in partibus Franciae et Galliae ad concilia celebranda. Sed dum Deo propitio tua sanctitas superstis existit, qui sedis apostolicae et nostram illic praesentat vicem, alium illic dirigere necessarium non est.

3) Bened. lib. I. c. 1, Pertz LL. II. B. p. 45: Epistola Zachariae papae Francis et Gallis directae; es ist Jaffé Bibl. III. ep. 52. Der Brief schließt mit den Worten: Ad synodum namque omni anno convenite etc.

4) Bened. lib. I. c. 2: Incipit synodus cum actibus suis, jussione apostolica a sancto Bonifacio et Francorum episcopis sub Karlomanno duce habita a. 742; lib. I. c. 3: Item altera synodus a supradictis episcopis ac principe apostolica auctoritate kal. Mart. Lyp-tinas habita.

5) Bened. praefat. I. c. p. 40.

6) Damit ist freilich nur das erste Buch gemeint, denn der Verfasser fährt fort: Secundo vero in libello etc.

7) Bened. lib. I. c. 6. 7. 8.

graphen der Synode von Vestines mit ähnlichen Worten Bezug nehmen,<sup>1)</sup> liegt ohne Zweifel die Benutzung der Benedict'schen Sammlung zu Grunde; auf sie beziehen sich die Worte: nam et synodum ipsam habemus, und: sicut in libro capitulorum regum habetur; und die Erwähnung der nouae ac decimae ad restitutiones tectorum, von denen im Karlmann'schen Capitular wiederum gar keine Rede ist, erklärt sich am einfachsten als Einschaltung aus dem oben<sup>2)</sup> besprochenen dreizehnten Capitel des Benedict.

Auf gleiche Weise erkennen wir in der Eingangs citirten Stelle des Hincmar'schen Briefes an die aquitanischen Metropolitane, welche dem cap. 20 des capit. Compend. so ähnlich ist, nur ein Excerpt aus Benedict's Sammlung. Es ist ein Irrthum, wenn Hahn meint, daß sie bei diesem nicht vorkomme.<sup>3)</sup> Sie findet sich vielmehr sogar zweimal: lib. II. c. 55 und c. 91.<sup>4)</sup> Wie aber Benedict seinerseits hier die Stelle des capit. Compend. etwas freier behandelt hat,<sup>5)</sup> ebenso verfährt auch Hincmar wiederum mit der Stelle Benedict's, zumal er sich der indirecten Redeform bedient. Statt der Eingangsworte z. B., Si vir et mulier conuenerint se in matrimonium, wiederholt er die auch schon vorher von ihm angeführten<sup>6)</sup> Ausdrücke Leo's I.: si vir mulieri desponsatae, dotatae ac publicis nuptiis ductae etc.;<sup>7)</sup> statt: si ea poterit probare quod verum sit, jagt er: si hoc aut amborum confessione aut certa qualibet approbatione fuerit manifestum. Um so genauer ist die Uebereinstimmung zwischen Benedict lib. II. c. 91: eo quod iuxta apostolum<sup>8)</sup> non potuit illi reddere vir suus debitum, und Hincmar: si vir mulieri . . . secundum apostolum debitum conjugale non potuerit reddere.

Auch Fulbert hat einmal Anlaß, bei einer Auskunst über denselben ehelichen Gegenstand auf dieselbe Gesetzesstelle zu verweisen, und er citirt bei dieser Gelegenheit ausdrücklich das Capitel Benedict's lib. II. c. 91: De causa unde simplicitatem nostram consulere voluistis, in sexto libro capitulorum nonagesimo primo ita scriptum inuenimus: „Si vir et mulier conuenerint se in matrimonio etc. bis vir suus debitum.“<sup>9)</sup>

Ganz ebenso muh hat Fulbert auch die oben angeführte Stelle seines Briefes an den Erzbischof Luthericus keineswegs etwa aus den Originalacten der Synode von Vestines geschöpft, sondern sie soeben gesehen haben, ihm wohlbekanntem Benedict'schen Capitulariensammlung; und die Form seines Citates erklärt sich, wie bei Hincmar, aus einer Mißdeutung Benedict's, welche ihn verleitet, die späteren Capitel der Sammlung ebenfalls nur als Fortsetzung der Beschlüsse von Vestines zu betrachten. Schon charakteristisch ist es daher, daß er als 7. Capitel dieser Synode bezeichnet, was in Wirklichkeit das 7. Capitel Benedict's ist. Auch hier irrt Hahn, wenn er meint, das zweite Citat Fulbert's (idem in eodem etc.) sei bei Benedict nicht vorhanden;<sup>10)</sup> denn es ist ganz wörtlich bei Benedict lib. I.

<sup>1)</sup> Denn auch hier wird von der Synode gesagt: cui praefuit cum sancto Bonifacio legatus apostolicae sedis, Georgius nomine.

<sup>2)</sup> § 4 dieses Excurses, S. 467.

<sup>3)</sup> Hahn, Jahrbücher S. 199.

<sup>4)</sup> Pertz LL. II. B. p. 76. 78.

<sup>5)</sup> Knutt freilich bezeichnet als Quelle Benedict's vielmehr ein altes Reichsbuch (Martene, Thesaurus novus anecdotorum IV. p. 31 sq.), dem liber poenitent. Theodori von Canterbury verwandt. Zu der That findet sich in beiden Werken die Stelle Bened. lib. II. c. 55 ganz wörtlich (vgl. Martene I. c. p. 38; Theodori Cantuar. capitula bei Wasserjchleben, Die Befordnungen der abendländischen Kirche, 1851, S. 216). Dagegen fehlt doch in beiden der Zusatz Benedict's, lib. II. c. 91: eo quod iuxta apostolum non potuit illi reddere vir suus debitum. — Wasserjchleben schließt sich der Meinung Knutt's an, Aufordnungen S. 37.

<sup>6)</sup> Vgl. in demselben Briefe, I. c. col. 137, die Worte: Quod ita esse, praefatus Leo demonstrat dicens: . . . „Qui filiam suam viro habenti conubinam in matrimonium dederit, non ita accipiendum est, quasi eam conjugato dederit, nisi forte illa mulier et ingenua facta et legitime dotata et publicis nuptiis honestata videatur.“

<sup>7)</sup> Daher der Zusatz I. c. col. 142: Videlicet quia secundum diffinitionem sancti Leonis papae et traditionem superius demonstratam dubium non est etc.

<sup>8)</sup> 1 Corinth. 7, 5: Uxori vir debitum reddat.

<sup>9)</sup> Migne I. c. ep. 53. p. 227.

<sup>10)</sup> Hahn, Jahrbücher S. 199.

c. 167 zu lesen;<sup>1)</sup> und Fulbert hat die beiden Stellen nur ihrer Verwandtschaft wegen so nahe zusammengedrückt, wie schon vor ihm Burchard<sup>2)</sup> und nach ihm Ivo.<sup>3)</sup>

Jene zwei Capitel 15 und 20 des capit. Compend. verdanken also, ganz wie es die echte Ueberlieferung uns lehrt, erst der Synode von 757 ihren Ursprung, und nur durch die unglücklichere Vermittlung Benedicts hindurch sind sie später irrtümlicherweise unter die Beschlüsse von Vestines hineingerathen.

### § 7.

#### Ueber einige Zusatzartikel zum capitulare Compendiense.

Die Sammlungen des Burchard, Ivo und Gratian bezeichnen noch einige, im capitulare Compendiense nicht anzutreffende, Vorschriften als ex concilio apud Compendium, die Mansi denn auch als Canones additi ad Compendiense concilium zusammengestellt hat.<sup>4)</sup> Wenn man jedoch bedenkt, wie häufig Burchard — die Angaben bei Ivo und Gratian aber sind aus seinem Buche abgeleitet — bei den Stellen, die er aus Regino entnommen, das Quellen-citat verändert hat,<sup>5)</sup> so wird man auch da, wo ihm der Irrthum oder die Willkür nicht grade nachgewiesen werden kann, seinen Ansührungen nur sehr geringen Glauben schenken. Von obigen Stellen nun läßt sich allerdings nur eine<sup>6)</sup> auf Regino zurückführen:<sup>7)</sup> aber diese kann zugleich als Probe von dem willkürlichen Verfahren Burchards dienen. Statt seines ex concilio apud Compendium c. 5 nämlich hat Regino die Worte unde supra, die auf nichts weniger als auf eine Synode von Compiègne zurückweisen. Ueberdies ist grade hier die wirkliche Quelle nicht zweifelhaft; sie findet sich in Karlmanns Capitula apud Vernis palatium a. 884 c. 8.<sup>8)</sup> Wo es mit Burchards Quellenangaben also eine solche Bewandniß hat, würden wir die echte Ueberlieferung nur leichtfertig zu entstellen glauben, wenn wir auf seine Autorität hin den Inhalt unseres Capitulars noch erweitern wollten.

### § 8.

#### Ueber den Zeitpunkt des conventus Attiniacensis.

Pertz LL. I. p. 29.

Da von den Beschlüssen der Synode zu Attigny, obwohl dieselbe pro causa religionis et salute animarum zusammengetreten war, nur die Gründung des Todtenbundes inter cetera salubriter sapienterque definita bekannt geblieben ist, so bietet die chronologische Einordnung derselben kein solches Interesse dar, wie die soeben abgeschlossene Untersuchung über die Capitularien, deren hauptsächlichster Zweck ja darin bestand, den inneren Gang und Zusammenhang der Pippinischen Gesetzgebung festzustellen. Wir dürfen uns jedoch auch hier nicht der Pflicht entziehen, die herkömmliche Annahme, da sie uns Zweifel erregt, einer Prüfung zu unterwerfen und nach einem möglichst sicheren Resultat zu suchen.

Grade in neuerer Zeit pflegt es als ansngemachte Thatjade zu gelten, daß jene Synode im Jahre 765 stattgefunden; so wird z. B. gegen die Identität des

<sup>1)</sup> Pertz LL. II. B. p. 54.

<sup>2)</sup> Burchardi Decret. XVII. c. 22. 25.

<sup>3)</sup> Ivonis Decret. IX. c. 80. 83.

<sup>4)</sup> Mansi XII. col. 657.

<sup>5)</sup> Man vergleiche besonders Wafferschlöben's Anmerkungen zu seiner Ausgabe des Regino.

<sup>6)</sup> Burchardi Decret. XI. c. 12.

<sup>7)</sup> Reginonis lib. II. Bal. c. 291, Was. c. 292.

<sup>8)</sup> Pertz LL. I. p. 552.



Abtes Baldebert von Murbach mit dem gleichnamigen Bischof von Basel besonders das angeführt, daß jener schon 762 gestorben, dieser dagegen 765 in Attigny gewesen sei.<sup>1)</sup> Und doch beruht diese Datirung durchaus auf keiner Quellenangabe. Nur weil der Convent in Attigny stattgefunden,<sup>2)</sup> ebendasselbst aber den Annalen zufolge im Jahre 765 die allgemeine Reichsversammlung abgehalten worden,<sup>3)</sup> glaubte man sich berechtigt, die beiden Convente zusammenzulegen. Allein die Bundesurkunde bezeichnet die Zusammenkunft der Bischöfe und Aebte ausdrücklich nur als eine Kirchenversammlung, ohne im Entferntesten die gleichzeitige Anwesenheit, sei es der weltlichen Großen, sei es des Königs anzudeuten; und selbst die Gegenwart des Königs vorausgesetzt, gehört Attigny gerade zu denjenigen Orten, welche Pippin am häufigsten zum Aufenhalte dienten. Stützt sich die Annahme des Jahres 765 also nur auf ein sehr schwaches Beweismittel, so lassen sich gegen dieselbe auch noch zwei positive Momente geltend machen.

Unter den Aebten des Bundes erscheinen zwei, welche dem Herzog von Baiern unterthan waren: Eborindus von Altdach und Rabigandus von Wessobrunn; ihre Anwesenheit aber würde seit dem, was im Jahre 763 zwischen Pippin und Tassilo vorgefallen, unmöglich gewesen sein.

Bischof Folericus von Lüttich (Tongern), ebenfalls ein Mitglied des Todtenbundes, starb schon Ende 762. Denn gegen die Ausgabe der *Annales Lobienses*,<sup>4)</sup> daß sein Tod und die Nachfolge des Agilfred erst in das Jahr 769 fallen, spricht das Zeugniß des durchaus glaubwürdigen, obwohl erst dem 13. Jahrhundert angehörigen Gilles d'Orval,<sup>5)</sup> dem zufolge Folericus der Lütticher Kirche nur 15 Jahre vorstand.<sup>6)</sup> Da sein Vorgänger Florebert nämlich bis 747 lebte,<sup>7)</sup> Folericus auch wirklich schon unter den fränkischen Bischöfen erscheint, welchen Papst Zacharias am 1. Mai 748 für die *charta conscripta vere atque orthodoxae professionis et catholicae unitatis* seinen Dank ausdrückt,<sup>8)</sup> so fällt sein fünfzehnjähriges Episcopat von Ende 747 bis Ende 762; und es ist vielleicht nur einer Namensverwirrung zuzuschreiben, daß die *Annales S. Bavonis Gandensis* statt seiner schon seinen Nachfolger Agilfred im Jahre 762 sterben lassen.<sup>9)</sup> Die Theilnahme des Folericus spricht also ebenfalls gegen das Jahr 765 als Gründungsjahr des Todtenbundes.<sup>10)</sup>

Als ein weiteres Argument endlich darf doch auch der Umstand gelten, daß unter den Aebten der Versammlung derjenige von Lorsch fehlt. Das Kloster war unter Chrodegangs Mitwirkung 763 gegründet worden, 765 hatte Gundeland, der Bruder Chrodegangs, ohne Zweifel bereits die Leitung desselben übernommen;<sup>11)</sup> er würde einem Bunde, an dessen Spitze sein Bruder stand, sicherlich beigetreten sein, wenn derselbe erst im Jahre 765 gestiftet worden wäre.

Ist somit die bisher übliche Datirung als unhaltbar erwiesen, so fragt es sich nun, welchem Jahre die Synode zuzuweisen sei.

Eine der Unterschriften des Actenstückes schien uns auf 755 hinzudeuten, die des

1) Gallia christiana XV. col. 428; Sickel P. 21.\*

2) *apud villam publicam Attiniacum . . . congregati.*

3) *S.* oben S. 393.

4) Pertz SS. II. p. 195.

5) Aegidii a Leodio Aureae-Vallis religiosi ad Harigerum et Anselmum additiones, bei Chapeauville, *Varii auctores de gestis epp. Tungrensium* I. p. 147; vgl. über ihn Wattenbach, *Geschichtsquellen* (1866) S. 489.

6) Praefuit Leod. ecclesiae annis quindecim, temporibus Stephani papae II. et Pauli I. fratris eiusdem, sub imperio Constantini et Leonis imperatorum. Unter dem Imperium Leo's IV. ist seine von uns bereits oben nach zwei zeitgenössischen Actenstücken, S. 186 (N. 8) und S. 287. N. 4. Nr. 4, erwähnte Miregentenschaft mit seinem Vater Constantin, welcher erst 775 starb, zu verstehen, wie es auch von Papst Paul I., der 767 starb, in seiner *Vita c.* 2 heißt: *Fuit autem temporibus Constantini et Leonis imperatorum.* Daß Aegidius aber unter den Päpsten nicht auch Stephan III. nennt, welcher schon im August 768 den apostolischen Stuhl bestieg, ist ein weiteres Argument gegen 769.

7) Rettberg I. S. 562.

8) Jaffé *Bibl.* III. ep. 67. p. 193; Fulericus Tungrensi episcopo; vgl. ep. 66. p. 190.

9) Pertz SS. II. p. 187.

10) Vgl. schon Pagnus, *Critica in ann. Baronii* T. III. p. 316; Eckhart, *Francia orient.* I. p. 577; dagegen Rettberg I. S. 562—563.

11) *S.* oben S. 378—379.

Bischofs von Rouen nämlich: *Remedius vocatus episcopus civitas Rodoma*. Denn der Ausdruck *vocatus* siesse sich recht wohl im Sinne von *electus*, „so eben erwählt“, verstehen. Man vergleiche die *Vocatoria* des *Liber diurnus Romanorum pontificum*, cap. III. tit. 2: *simulque vocato ill. episcopo*. So erscheint auch in der *synodus Bellocacensis* vom April des Jahres 845 unter den erzbischöflichen Vertretern des Reichsepiscopeats in letzter Reihe *Hincmar presbiter et vocatus archiepiscopus*,<sup>1)</sup> und seine Berufung nach Reims war wirklich eben erst erfolgt. Ein ähnliches Beispiel bringen wir in dem Excurs über die Chronologie der S. Gallischen Begebenheiten. Allein noch häufiger erscheint das Wort doch nur als ein Ausdruck der Bescheidenheit und Demuth. So nennt sich *Eddo* von Straßburg noch 762 in der Urkunde für *Ettenheimmünster Eddo peccator, vocatus Argentinensis urbis episcopus*,<sup>2)</sup> wie er es schon 749 in der Urkunde für *Arnolfsau* (*Schwarzach*) gethan hatte.<sup>3)</sup> Auch die Urkunde *Chrodegangs* für *Gerze* vom Jahre 757 unterzeichnen *Folericus* von *Lüttich* und *Vulfrannus* von *Meaug* mit dem gleichen Zusatz: *Ego Fulcharius vocatus indignus episcopus, Vulfrannus vocatus episcopus*;<sup>4)</sup> und es läge darin eine doppelte Wiederlegung unseres eigenen, von dem Worte *vocatus* hergeleiteten, Arguments, wenn wir die Gründung des Bundes, dem auch jene zwei Bischöfe beitraten, schon in das Jahr 755 setzen wollten. *Folericus* war überdies, wie vorher erwähnt, schon 748 Bischof.

Die Annahme des Jahres 755 ist demnach, wie die des Jahres 765, un begründet; ja, sie wird wie diese durch zwei Gegenbeweise unmöglich gemacht und der einfachere Sinn des *vocatus* auch bei *Remedius* dadurch außer Zweifel gestellt. Erstens nämlich heißt der Bischof von *Angers* zu *Atigny* bereits *Mauriolus*, während zu *Compiègne* im Jahre 757 noch sein Vorgänger *Sadrinus* unterschreibt.<sup>5)</sup> Zweitens weist das Verzeichniß der Bundesmitglieder auch den Bischof *Johannes* von *Constanz* an, dessen Vorgänger *Sidonius* erst am 4. Juli 760 gestorben ist.<sup>6)</sup> Der letzterwähnte Umstand beseitigt zugleich jede Möglichkeit, den Convent von *Atigny* mit dem am 10. August 757 und im Juni 760 nachweisbaren Aufenthalt *Pippins* an diesem Orte<sup>7)</sup> in Verbindung zu bringen.

Der Zeitraum, in welchem der Convent zu setzen wäre, rückt somit auf immer engere Grenzen zusammen. Daß er vor der zweiten Hälfte des Jahres 760 stattgefunden hätte, dagegen zeugt nicht nur die Unterschrift *Johannes* von *Constanz*, sondern auch die des *Remedius* von *Rouen*, welcher in der ersten Hälfte desselben Jahres im Auftrage seines königlichen Bruders in *Italien* verweilte.<sup>8)</sup> Gegen eine Ansetzung nach 762 hingegen spricht vor allem der im Jahre 763 erfolgende Abfall *Tasilo's*, sodann die Unterschrift des *Folericus* wegen seines nach 762 eingetretenen Todes, endlich die des Abtes *Droctegang* von *Zumièges*, welcher Ende 762 oder Anfangs 763 als Gesandter *Pippins* in *Italien* war.<sup>9)</sup> Der Convent muß demnach in den zwei Jahren zwischen Herbst 760 und Herbst 762 zusammengetreten sein. Was ist nun natürlicher, als innerhalb dieser Grenzen sich für denjenigen Zeitpunkt zu entscheiden, in welchem wir sechs Mitglieder des Todtenbundes auch aus anderweitigem Anlaß beisammen finden? Die große Schenkungsurkunde *Pippins* für *Prüm* nämlich vom 13. August 762 unterzeichnen unter vielen anderen Vornehmen die Bischöfe *Genebandus* von *Laon*, *Gaulenus*

1) Pertz LL. I. p. 387.

2) Migne Patr. lat. CXVI. col. 1548; ebenso nochmals bei Unterschrift der Urkunde col. 1552: *Ego in Dei nomine Eddo peccator per misericordiam Dei vocatus episcopus*.

3) Migne Patr. lat. LXXXVIII. col. 1314: *Heddo gratia Dei ecclesiaeque matris in Stradburgo civitate vocatus episcopus*; die Unterschrift col. 1317 lautet der in der vorhergehenden Note angeführten wörtlich gleich.

4) Migne LXXXIX. col. 1124. Ebenso sagt *Tello* von *Ebur* 765 in seinem Testamente für *Moster Disentis*: *ego indignus Tello vocatus episcopus*, wie gleich nachher: *ego Tello peccator ordinatus episcopus* (Migne CXVI. col. 1555).

5) S. oben S. 373. No 27.

6) S. unten Excurs XIV.

7) Sichel P. 13. 17.

8) S. oben S. 344.

9) S. oben S. 380—381.

von Le Mans, Fulcharicus von Lüttich, Adalfredus von Reyon, Vulfranus von Meaux, Megingaudus von Würzburg.<sup>1)</sup> Drei andere Bischöfe, deren Namen noch folgen, die von Cöln, Speier und Trier, begegnen uns unter den Bundesgliedern allerdings nicht wieder; allein der Ausstellungsort dieses Diploms ist ja auch nicht Attigny, sondern das unbekannte Trisgodros; es kann daher nichts Auffallendes haben, daß von den neun Bischöfen, welche sich am 13. August zu Trisgodros in der Umgebung des Königs befanden, drei aus irgendwelchen Gründen die Weiterreise nach Attigny unterließen. Denn daß die Berathungen des Convents erst nachher begannen, schließen wir wohl mit Recht aus der Vorschrift des Jahres 755: *Ut bis in anno synodus fiat; prima . . . Martias kalendas, ubi domno rex iusserit, ejus praesentia; secunda synodus kalendas Octobris aut ad Sessionis vel aliubi, ubi ad Martias kalendas inter ipsos episcopos conventi; et illi episcopi ibidem convenient, quos modo vicem metropolitanorum constituimus; et alii episcopi vel abbates seu presbyteri, quos ipsi metropolitani apud se venire iusserint, ibidem in ipsa secunda synodo convenire faciant.*<sup>2)</sup>

Die annales Laureshamenses und Mosellani berichten, daß Erzbischof Chrodegang im Jahre 762 von schwerer Krankheit heimgejudt worden sei;<sup>3)</sup> derselbe Chrodegang von Metz, dessen Name an der Spitze des Bundesverzeichnisses von Attigny steht. Dies Zusammentreffen der Daten erklärt uns vielleicht die Entstehung des Bundes überhaupt; denn es legt die Vermuthung nahe, daß zwischen den beiden Facten ein causaler Zusammenhang existirt, daß die glücklich überstandene Krankheit dem Erzbischof ein Anlaß war, die Gründung des Bündnisses in Anregung zu bringen. Noch in demselben Jahre gab dann das Ableben der Bischöfe Waldebertus von Basel und Folericus von Lüttich den Bundesbrüdern zweifache Gelegenheit, den Verabredungen von Attigny nachzukommen.

### Chronologische Uebersicht.

Das chronologische Ergebniß der vorstehenden Untersuchungen über die Capitularien des Königs Pippin wäre etwa folgendes:

1. Mit dem capitulare Vernense vom Juli 755, cap. 1—12, beginnt die gesetzgebende Thätigkeit Pippins und seiner Großen.
2. Der nächsten Reichsversammlung, wahrscheinlich im October 755, legte Pippin das sog. capitulare incerti anni vor.
3. Die *Petitio episcoporum*, welche aus den Berathungen dieser Versammlung hervorging, fällt sonach ebenfalls in den Herbst des Jahres 755.
4. Dem Jahre 756, wahrscheinlich der zweiten Hälfte desselben, gehört das capitulare Vermeriense an.
5. An dieses schließt sich das capitulare Compendiense, welches aus anderweitigen Gründen mit Bestimmtheit in das Jahr 757 fällt.

Die gesammte Gesetzgebung Pippins und seiner Reichsversammlungen drängt sich sonach in die Jahre 755—757 zusammen. Man wird dies nicht befremdend, noch unwahrscheinlich finden. In Zeiten staatlicher Reorganisation pflegt auch sonst der legislatorische Eifer nicht zur Ruhe zu gelangen, bevor er seine Aufgaben erschöpft zu haben glaubt.

<sup>1)</sup> Sichel P. 20; f. oben S. 358.

<sup>2)</sup> Capit. Vern. c. 4; f. oben S. 224.

<sup>3)</sup> S. oben S. 361 (N. 1).

## Excurs III.

### Ueber die sogenannte Divisio des Kirchenguts durch die Hausmaier Karlmann und Pippin.

Wir schicken unserer Erörterung die drei Gesetzesstellen voraus, um welche es sich in dieser Angelegenheit hauptsächlich handelt:

1. Karlomanni principis capitulare a. 742,<sup>1)</sup> 21. Apr., c. 1: Et fraudatas pecunias ecclesiarum ecclesiis restituimus et reddidimus. Falsos presbiteros et adulteros vel fornicatores diaconos et clericos de pecuniis ecclesiarum abstulimus et degradavimus et ad poenitentiam coegimus

2. Karlomanni principis capitulare Listinense i. a., 1. Mart., c. 2: Statuimus quoque cum consilio servorum Dei et populi christiani propter iminentia bella et persecuciones ceterarum gentium, quae in circuito nostro sunt: ut sub precario et censu aliquam partem ecclesialis pecuniae in adjutorium exercitus nostri cum indulgentia Dei aliquanto tempore retineamus; ea conditione, ut annis singulis de unaquaque casata solidus, id est duodecim denarii, ad ecclesiam vel monasterium reddatur: eo modo, ut si moriatur ille, cui pecunia commodata<sup>2)</sup> fuit, ecclesia cum propria pecunia revestita sit. Et iterum, si necessitas cogat, ut princeps jubeat, precarium renovetur<sup>3)</sup> et rescribatur novum. Et omnino observetur, ut ecclesiae vel monasteria penuriam et paupertatem non patientur, quorum pecunia in precario praestita sit; sed, si paupertas cogat, ecclesiae et domui Dei reddatur integra possessio.

3. Pippini principis capitulare Snessionense a. 744, 3. Mart., c. 3: Et de rebus ecclesiasticis subtraditis monachi vel ancillas Dei consolentur, usque ad illorum necessitati satisfaciant; et quod superaverit, census levetur.

<sup>1)</sup> Dasselbe ist nur als Bestandtheil des capit. Listin. auf uns gekommen, daher bei Jaffé, Bibl. III. p. 127—130, mit diesem zu einem Actenstücke vereinigt.

<sup>2)</sup> Waig, BG. III. S. 35. R. 1, vermuthet commodata; so heißt das Wort auch in dem Münchener Codex der Bonificatischen Briefe, s. Jaffé p. 130, not. e.

<sup>3)</sup> Jaffé's Ausgabe giebt der handschriftlichen Lesart *removetur* den Vorzug. In seiner nachgelassenen Abhandlung, Zur Chronologie der Bonificatischen Briefe und Synoden, Vorlesungen zur deutschen Geschichte. X. (1870) S. 397 ff., motivirt er dies näher (S. 414. R. 1), indem er *removetur* als *removeatur* faßt und den Satz nicht auf das durch den Tod des zeitweiligen Besitzers an die Kirche zurückgefallene Gut bezieht, sondern darin die allgemeine Bestimmung sieht, daß auf Befehl des Königs unter Vernichtung der alten und Ausstellung einer neuen Urkunde das Gut dem Einen entzogen und dem Andern verliehen werden konnte. — Da mir sowohl diese Abhandlung, als auch Habn's Recension der Dünkelmann'schen Schrift über die ersten unter Karlmann und Pippin gehaltenen Concilien, Gött. gel. Anzeigen 1870. S. 1125 ff., erst während des Druckes zugekommen, so bemerke ich hier nachträglich, daß beide Kritiker die oben S. 33. R. 3 charakterisirten Aufstellungen jener Schrift übereinstimmend verwerfen; Jaffé S. 422—425, Habn S. 1131.

Paul Roth, Geschichte des Beneficialwesens 1850, legte die in vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen so aus, als sei durch die Söhne Karl Martells das gesammte Kirchengut eingezogen und nur so viel übrig gelassen worden, als zum Unterhalt der kirchlichen Insultate unumgänglich nöthig war.<sup>1)</sup> Wegen solcher Theilung zwischen Kirche und Staat, solcher „gleichmäßigen Einziehung eines Theils des gesammten Kirchenguts“,<sup>2)</sup> bezeichnet er diese angebliche Säcularisation bestimmter mit dem Worte *divisio*, das in den karolingischen Zeiten in der That, freilich in anderer Bedeutung, wie wir unten sehen werden, fast wie ein technischer Ausdruck gebraucht wird. Während diese neue Auffassung mancherlei Zustimmung fand, z. B. von Seiten Walters, Giesebrechts, Labands,<sup>3)</sup> sprach sich Waitz schon 1856 in seiner Abhandlung über die Anfänge der Vassallität,<sup>4)</sup> sodann im dritten Bande seiner Verfassungsgeichte (1860)<sup>5)</sup> entschieden gegen dieselbe aus. Er erkannte in den gesetzlichen Bestimmungen der beiden Hansmaier nicht eine Einziehung, sondern im Gegentheil eine Restitution, welcher unter den früheren Regierungen eine Art Säcularisation vorangegangen sei. Da die Znrückerstattung der Güter aber keine vollständige, sondern vielmehr eine durch das Gesetz beschränkte war, so acceptirte auch er das Wort *divisio*, nur nicht im Sinne eines gegen die Kirche geführten Streiches, sondern zur Bezeichnung eines Abkommens mit der Geistlichkeit, welches die Lage der Kirche verbesserte.<sup>6)</sup> In seiner zweiten Schrift, Fendalität und Unterthanenverband 1863, bemühte sich nun Roth, wie in andern Punkten, so auch in diesem seine Ansicht nochmals zu begründen.<sup>7)</sup> In demselben Jahre erschienen Hahn's Jahrbücher 741—752, zu deren eindringendsten Abschnitten unstreitig der Excurs XI über die vermeintliche Säcularisation zur Zeit Pippins gehört.<sup>8)</sup> Ohne auf den hier erfahrenen Widerspruch einzugehen, hat Roth 1865, in seiner Abhandlung über die Säcularisation des Kirchengutes unter den Karolingern,<sup>9)</sup> sich abermals zu den Ansichten betannt, welche er 15 Jahre früher vorgetragen hatte. Ein gleichzeitig erschienener Aufsatz von Waitz, Die Anfänge des Lehnewesens,<sup>10)</sup> zumeist gegen das zweite Buch Roth's gerichtet, enthielt über dessen jüngsten Aufsatz nur noch in einer kurzen Schlussbemerkung ein dissentirendes Wort.

Auch wir haben bei Darstellung des Jahres 752 in dieser Streitfrage Partei ergreifen müssen, und nachdem wir bereits im Text unsere Auffassung dargelegt, scheint es nicht überflüssig, an dieser Stelle, über den uns zugewiesenen Zeitraum hinausgreifend, die oben verzeichneten drei Bestimmungen aus den Capitularien der 40er Jahre noch einmal einer Prüfung zu unterziehen.

## § 1.

## Die Gesetze Karlmanns.

Es ist nöthig, vor Allen den inneren Zusammenhang der beiden Capitularien Karlmanns klar zu machen, auf den auch die Urkunde selbst, welche, wie gesagt, beide zusammenfaßt, durch die Uebergangsworte: *Modo autem in hoc synodali conventu, qui congregatus est ad kalendas Martias in loco qui dicitur Listinas*, deutlich hinweist. Dieser innere Zusammenhang aber besteht keineswegs nur darin,

1) Roth, *UW.* S. 349.

2) *Dal.* S. 335.

3) Walter, *deutsche Rechtsgeichte* S. 63; Giesebrecht, *Gesch. der deutschen Kaiserzeit I.* S. 123; Laband im *Viter. Centralblatt* 1863, No 46, S. 1093.

4) *Vgl.* besonders S. 135 ff.

5) Waitz, *RG.* III. S. 16 ff., S. 64; dazu IV. S. 156 ff.

6) Waitz, *Vassallität* S. 136.

7) *Vgl.* Abschnitt II: Die Säcularisation, S. 70—128.

8) Hahn, *Jahrbücher* S. 178—188.

9) *Münchener historisches Jahrbuch* für 1865, S. 277—298.

10) v. Sybels *historische Zeitschrift* XIII. S. 90—111.

daß omnes venerabiles sacerdotes Dei et comites et praefecti prioris synodus decreta consentientes firmaverunt, sondern auch in einer Ergänzung und Berichtigung der vorangegangenen Beschlüsse. Wenn z. B. 742 den Bischöfen und Grafen zur Pflicht gemacht worden, dafür Sorge zu tragen, ut populus Dei paganas non faciat,<sup>1)</sup> so tritt zu Vestines die Erneuerung einer früheren Vorschrift hinzu, ut, qui paganas observationes in aliqua re fecerit, multetur et damnetur quindecim solidis.<sup>2)</sup> Im Jahre 742 hieß es: Falsos presbiteros et adulteros vel fornicatores diaconos et clericos de pecuniis ecclesiarum abstulimus et degradavimus et ad poenitentiam coegimus;<sup>3)</sup> ferner: post hanc synodum, quae fuit 11. kalendas Majas, ut quisquis servorum Dei vel ancillarum Christi in crimen fornicationis lapsus fuerit, quod in carcere poenitentiam faciat in pane et aqua.<sup>4)</sup> Den Kleriker also, welcher das crimen fornicationis nach dem 21. April 742 beging, sollte außer Absetzung und Buße noch Kerkerstrafe treffen. Zu Vestines dagegen wurde der Termin weiter hinausgeschoben, indem bis zum Zeitpunkt dieser Synode nur Absetzung und Buße gelten, die strengere Strafe erst von da ab eintreten sollte: et si post hanc diffinitionem in crimen fornicationis vel adulterii ceciderint, prioris synodi iudicium sustineant.<sup>5)</sup>

Ganz ebenso nun verhält es sich mit den zwei Bestimmungen über das Kirchengut, und es ist ein Irrthum, wenn Roth keinen Zusammenhang befreitet und fraudatas pecunias auf die falsi presbiteri bezieht.<sup>6)</sup> Es handelte sich in beiden Versammlungen nur das den Kirchen früher entfremdete Gut. Im Jahre 742, wo Karlmann, wie es scheint, nur von Bischöfen und Priestern berathen war,<sup>7)</sup> wurde den Kirchen ihr rechtmäßiges Eigenthum einfach wieder zugesprochen (restituimus et reddidimus), auf dem darauffolgenden Reichstage dagegen unter allgemeiner Zustimmung, auch der Geistlichkeit, aus Rücksicht auf die bevorstehenden Kriege eine Einschränkung jener Maßregel zu Gunsten des Heeres beschlossen. Danach sollten die im Besitze von Kirchengut befindlichen Laien<sup>8)</sup> einen Theil desselben, unter Anerkennung des kirchlichen Eigenthumsrechtes, noch eine Zeit lang weiter behalten, der Kirche selbst aber jedenfalls so viel herausgegeben werden, als zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse erforderlich war.

Diesem Zusammenhange entspricht das vielerörterte Wort retineamus aufs genaueste; es bedeutet eben, daß nicht Alles zurückgegeben werden sollte, wie 742 beabsichtigt eben, sondern ein Theil noch zurückbehalten wurde. Roth freilich erkennt diesen Sinn des Wortes nicht an, ihm bedeutet es die Einziehung des seiner Meinung nach bis dahin unangefochtenen Vermögens der Kirchen: retinere, sagt er, erscheint, wie in der classischen Zeit, so auch im Mittelalter häufig als gleichbedeutend mit tenere.<sup>9)</sup> Waitz hat zur Widerlegung auf den Gegenjatz hingewiesen, der in den Schlussworten liegt: sed si paupertas cogat, ecclesiae vel domui Dei reddatur *integra* possessio, wonach im Falle der Noth nichts zurückbehalten, sondern Alles wiedererstattet werden sollte.<sup>10)</sup> Setzen wir

1) Capit. a. 742 c. 5.

2) Capit. List. c. 4.

3) Capit. a. 742 c. 1.

4) Das. c. 6.

5) Capit. List. c. 1.

6) Roth, Feudalität S. 98.

7) Vgl. capit. a. 742 c. 1: episcopos, qui in regno meo sunt, cum presbiteris et concilio et synodum pro timore Christi congregavi . . . et mihi consilium dedissent. Dünkelmann a. a. D. S. 59 geht zu weit, wenn er in den Acten des concilium Germanicum nur die von Bonifatius der Synode vorgelegten Grundzüge einer kirchlichen Ordnung sieht.

8) Ich vermute, daß die Kirchengüter, nur mit veränderter Rechtsgrundlage, ihren bisherigen Inhabern verblieben, nicht neu vertheilt worden sind. Es ist ja auch nichts wahrscheinlich, als daß die große Bewegung, welche dem Beschlusse des Jahres 742 gefolgt und die Ursache zur Modification desselben auf der Versammlung zu Vestines gewesen sein muß, von den davon tief betroffenen bisherigen Inhabern der Kirchengüter ausgegangen, also auch ihnen zu statten gekommen ist. Vgl. dazu das Beispiel der Gesta Aldrici c. 62, Baluze Miscellanea III. p. 158, anno 1. Pippini regis (oben S. 25): d. n. Pipinus gl. rex villas . . . ad ipsam ecclesiam reddere jussit et postea per verbum d. n. Pipino mea fuit petitio et vestra deerevit voluntas, ut ipsa locella per vestra beneficia . . . mihi tenere permisistis.

9) Roth, Feudalität S. 99.

10) Hübner, Zeitschrift S. 101.

jedoch auch die Bedeutung des Wortes *retineamus* ins Klare,<sup>1)</sup> zumal Roth selbst das größte Gewicht darauf legt, die gegenwärtige Ansicht als eine Conjectur bezeichnet, die keinen weiteren Beweis für sich habe, als die Auslegung des einzigen Wortes *retineamus*.<sup>2)</sup> Gesezt selbst, *retinere* wäre als *tenere* zu fassen, was ist damit gewonnen? Hätte Karlmann von einer Einziehung sprechen wollen, er hätte sicherlich auch nicht *teneamus* gesagt; *retinere* würde dann nicht nur für *tenere*, sondern für *occupare* oder *vindicare* stehen. Es hätte den Begriff einer Veränderung bestehender Verhältnisse, während ihm grade der Begriff der Fortdauer innewohnt. Wenn es in den Processen jener Zeit so oft heißt, daß die eine Partei das Streitobject *malo ordine retinetur injuste*, so ist damit nicht eine gewaltsame Besitzergreifung gemeint, sondern die beharrliche Vorenthaltung des von der andern Partei beanspruchten oder ihr gebührenden Gutes. So heißt es denn auch in der Anwendung auf ein ganz anderes Verhältniß: *nos [Pippinus rex] gratanti animo ipsum [S. abbatem] et congregationem ejus in nostro mundebude suscepimus et retinemus*;<sup>3)</sup> *retinere* bezeichnet hier also das Fortbestehen des durch ein vorhergegangenes *suscipere* begründeten Schutzes. Seine Auslegung des Wortes, meint Roth,<sup>4)</sup> mache nichts deutlicher als eine Stelle in Hincmars Briefen: *tenuit retinet vel tenebit*. Aber grade diese Stelle spricht gegen ihn; denn dem *retinet* geht ja eben ein *tenuit* voraus, und es bezeichnet also in durchaus charakteristischer Weise ein Behalten des schon vorher Innegehabten. In diesem Sinne allein wird das Wort daher auch in unserem Capitular zu verstehen sein.

Es ist somit in den Quellen kein Anlaß gegeben, von einer „förmlichen Einziehung des Kirchengutes,“ vollends „in allen Theilen des Reiches,“ zu sprechen.<sup>5)</sup> Wäre das Verfahren wirklich ein so allgemeines gewesen, dann hätte der Satz: *et omnino observetur, ut ecclesia vel monasteria penuriam et paupertatem non patiantur*, nicht noch den Zusatz erhalten können: *quorum pecunia in precario praestita sit*; denn dies war alsdann ja das Schicksal aller geistlichen Institute. Zener Zusatz hatte also nur Sinn, wenn es auch Kirchen und Klöster gab, deren Besitz nicht in *precario* war. Die ganze Verordnung betraf daher nur diejenige Stifter, deren Vermögen vorher unrechtmäßiger Weise verkürzt worden war, und nur auf diesen verloren gegangenen Theil ihrer Besitzungen, die *fraudatas pecunias ecclesiarum*, bezog sich einestheils die Restitution, andernteils die weitere Vergabung in Form von *precariis*. Auf alle diejenigen Kirchen, welche früher keine Verraubung erfahren hatten, fand die Maßregel durchaus keine Anwendung.

Man könnte gegen den von uns behaupteten Zusammenhang der beiden Vorschriften Karlmanns einwenden: wenn doch schon im Jahre 742 das entfremdete Gut zurückgegeben wurde (*restituimus et reddidimus*), wie war es später noch möglich, einen Theil davon zurückzubehalten? Wenn Watz in jenen Worten, *et fraudatas pecunias etc.*, nur ein „unbedingtes Versprechen der Rückgabe“ gesehen hatte,<sup>6)</sup> so wollte Roth dies auch wirklich nicht gelten lassen, weil „der Satz eine vollzogene Maßregel constatare, nicht eine künftige, erst in Aussicht gestellte.“<sup>7)</sup> Dem ist jedoch keineswegs so. Jenes *restituimus et reddidimus* bedeutet nur, daß den Kirchen ihr Besitz, vielleicht sogar schon im Einzelnen, zur-kaunt, aber nicht auch, daß er bereits förmlich übergeben war. Auch ein Schenkungsact war mit der eigentlichen Vestitur nicht identisch, und manches königliche Präcept hatte wirklich keine factische Uebertragung zur Folge.<sup>8)</sup> Eine wichtige Urkunde Pippins läßt

<sup>1)</sup> Hahn, Jahrbücher S. 182, drückt sich hierüber nur zweifelnd aus und stützt seinen Einwand ausschließlich auf Hincmar's Reproduktion des Synodalbeschlusses.

<sup>2)</sup> Roth, Feudalität S. 99—100.

<sup>3)</sup> Sickel P. 3, oben S. 14 ff.

<sup>4)</sup> Roth, Feudalität S. 99.

<sup>5)</sup> Roth, W. S. 359.

<sup>6)</sup> Watz, W. III. S. 35. Nach Dünzelmann S. 59 wäre damit nur der Wunsch des Bonifaz und der Geistlichen ausgedrückt.

<sup>7)</sup> Roth, Feudalität S. 98.

<sup>8)</sup> Vgl. s. B. oben S. 422.

uns in den Verlauf solcher Rechtsgeschäfte einen genauen Einblick thun. Es ist jenes Restitutionsedict, durch welches er dem Kloster S. Denys in der letzten Zeit seines Majordomats, dem Fulrad war bereits Abt des Klosters, eine große Reihe von Ortschaften, die es verloren hatte, wiederverschafft.<sup>1)</sup> Nachdem die *monachi vel agentes* des Klosters ihr Besitzrecht in *palatio nostro ante nos vel proceres seu ducibus nostris* freundlich nachzuweisen gewußt hatten, erkaunte Pippin nach dem Anspruche seiner Weisiger dem Kloster die Besitzungen zu: *ubicumque eorum justicia invenimus . . . ipsas res . . . eis reddidimus*. Daß dies nur ein Zuerkennen war, beweist der weitere Inhalt der Urkunde, die also fortfährt: *Et missus nostros Guichingo et Chlodione ad eorum petitione per diversos pagos una cum ipsa strumenta ad hoc inquirendum vel investigandum direximus, ut, ubicumque eorum justicia invenissent . . . eis reddere deberent, quod ita et fecerunt*, sodaß das Kloster erst damit in den vollen Besitz der Güter trat, ja erst ab hodiernum diem, d. i. durch Empfang der Urkunde, gegen weitere Anfechtungen geschützt war.

## § 2.

## Das capitulare Suessionense vom Jahre 744.

In der oben angeführten Stelle dieses Capitulars findet Roth eine noch weiter gehende Säkularisation ausgesprochen, insofern danach den Klöstern nur ihr Bedarf gelassen werden sollte, während das Uebrige der Verwendung durch den Staat verfiel.<sup>2)</sup> Ich vermiße hier zunächst noch mehr als in Austraßen einen förmlichen Beschluß der Versammlung über die Einziehung. Wenn in Karlmanns Capitular ein solcher wenigstens durch eine künstliche Deutung des Wortes *retineamus* gefunden werden konnte, so ist es hier das einzige Wort *subtraditis*, ein *Particip*, aus dem er herausgelesen werden mußte. Nun kann es keine Frage sein, daß die Verathungen zu Soissons der erste gesetzgeberische Act Pippins seit Antritt seines Majordomats waren. Auf dieser Versammlung mußte daher, wenn wirklich eine gesetzlich sanctionirte Einziehung erfolgte, der dahin lautende Beschluß gefaßt und durch einen vollen, bündigen Satz ausgesprochen werden. Statt dessen wird wohl von der Behandlung des entfremdeten Kirchenvermögens geredet, der Zurückstattung des einen, der zinsbaren Weiterverleihung des andern Theils; woher man aber zu solcher Verfügung über Kirchengut komme, wird offenbar als von früher her bekannt vorausgesetzt, indem nur in der Participialform von vergabten Besitzungen der Kirche die Rede ist.

Es kann aber auch das nicht eingeräumt werden, daß die zu Soissons getroffene Bestimmung sich von der austraischen Maßregel wesentlich unterscheide; vielmehr scheint sie nichts als eine Nachahmung derselben zu sein. Es ist hierfür wichtig, das Verhältniß der beiden Urkunden zu einander zu erkennen. Schon Hahn hat in dem Capitular des Jahres 742 die Grundlage der neufränkischen Beschlüsse gesehen.<sup>3)</sup> Den von ihm angeführten Parallelstellen ließen sich noch mehrfache Sätze aus beiden Actenstücken hinzufügen, z. B. 742, 2. 7—744, 3; 742, 4—744, 5; 742, 5—744, 6; 742, 7—744, 8.<sup>4)</sup> Worauf es uns jetzt aber ankommt, ist, zu beweisen, daß dem Capitular von Soissons auch dasjenige von Vestines zu Grunde liegt,<sup>5)</sup> wodurch freilich sowohl Hahn's Behauptung, daß dieses zweite Concil Karlmanns erst 745 stattgefunden,<sup>6)</sup> als auch Dünzelmann's Annahme,

<sup>1)</sup> Pardessus II, n<sup>o</sup> 608, p. 418; vgl. oben S. 4. 7. — Nique, *Patr. lat.* LXXXVIII, col. 1079—1318, schiebt seine Sammlung merowingischer Urkunden schon mit dem Jahre 748.

<sup>2)</sup> Roth, *Pal.* S. 336—337; Münchener historisches Jahrbuch S. 282.

<sup>3)</sup> Hahn, *Jahrbücher* S. 58 (R. 2).

<sup>4)</sup> *Pal.* Dünzelmann a. a. O. S. 29—33.

<sup>5)</sup> Dieselbe Ansicht äußert Jaffé in der oben S. 478, R. 3 erwähnten Abhandlung über die Chronologie der Bonifatianischen Briefe und Synoden S. 413.

<sup>6)</sup> *Jahrbücher*, Excurs XIV, S. 192—200.



wonach dasselbe zugleich mit dem Concil von Soissons im Jahre 744 abgehalten worden,<sup>1)</sup> in sich zusammenfielen.<sup>2)</sup> Schon daß die Beschlüsse beider Synoden nur in Einem zusammenhängenden Schriftstücke vorhanden sind, läßt darauf schließen, daß sie von jeher in eins zusammengefaßt waren und in gleicher Form auch bereits der Versammlung von Soissons vorgelegen haben. Zudem entspricht der ganze Charakter des neufränkischen Edicts mehr den capit. Listinense als dem des Jahres 742. In beiden ist von gemeinsamen Beschlüssen der weltlichen und geistlichen Großen die Rede,<sup>3)</sup> in beiden von weltlicher Bestrafung der Uebertretungen.<sup>4)</sup> Auch im Einzelnen stellt sich manche Uebereinstimmung heraus. Dem die Laien betreffenden cap. 3 des capit. List.<sup>5)</sup> entspricht offenbar capit. Suess. c. 4,<sup>6)</sup> sowie das ausgeführtere cap. 9 desselben Capitulars. In gleicher Weise nun scheint mir die das Kirchengut betreffende Bestimmung des Jahres 744 nichts als ein Auszug aus capit. List. c. 2. Denn obwohl die Beschlüsse der neufränkischen Synode in manchen Beziehungen ausführlicher als die der austrasischen sind,<sup>7)</sup> ja sogar manches Neue hinzufügen,<sup>8)</sup> so sind doch andere Bestimmungen hinwiederum kürzer zusammengefaßt, so z. B. diejenigen, welche vom Lebenswandel der Geistlichen und von Unterdrückung heidnischer Gebräuche handeln.<sup>9)</sup> Dieser Kategorie gehört denn auch die Stelle vom Kirchengut an. Auch Waitz findet, daß damit ohne Zweifel dasselbe gemeint sei, wie mit capit. List. c. 2,<sup>10)</sup> und in der That enthalten die wenigen Worte den Kern des austrasischen Beschlusses: man kam davon zurück, den Stiftern alles Verlorene wiederzuerstatten, hielt sich vornehmlich für verpflichtet, dieselben vor Entbehrungen zu schützen, und beschränkte sich in Betreff des noch zurückbehaltene Kirchengutes auf die Leistung eines Zinses, die wesentlichste Seite des Precarienverhältnisses.<sup>11)</sup> Daß in Soissons die Höhe des Zinses nicht ausdrücklich festgestellt wurde, hatte vielleicht in den darüber noch schwebenden Verhandlungen seinen Grund, von denen Papsi Zacharias nach einer Mittheilung des Bonifacius spricht.<sup>12)</sup> Die res ecclesiasticae subtraditae aber sind nichts Anderes, als die fraudatae pecuniae ecclesiarum der austrasischen Synode; es liegt darin vielleicht, in Rücksicht auf die Urheber dieser Zustände, eine absichtliche Milderung des Ausspruchs. Das Verfahren in beiden Reichtheilen also, weit entfernt, eine Einziehung kirchlichen Gutes zu sein, verschaffte den geistlichen Instituten vielmehr theils den Besitz ihres verlorenen Vermögens wieder, theils wenigstens die staatliche Anerkennung ihres rechtmäßigen Anspruchs auf dasselbe. Es war, Alles in Allem genommen, eine Restitution, keine Säkularisation.

1) Dünkelman S. 60.

2) Jaffé, der in der Bibliotheca bei Datirung des Capitulars noch zwischen 743 und 744 schwankte, weiß es in der Abhandlung, S. 409, entschieden dem Jahre 743 zu.

3) Vgl. capit. List. c. 1: omnes venerabiles sacerdotes Dei et comites et praefecti prioris synodus decreta consentientes firmaverunt; capit. Suess. c. 10: hanc decretam . . . 23 episcopi cum aliis sacerdotibus vel servis Dei una cum consensu principem Pippino vel optimatibus Francorum consilio constituerunt.

4) Vgl. capit. List. c. 4: qui paganas observationes in aliqua re fecerit, multetur et damnatur quindecim solidis; capit. Suess. c. 10: Si quis contra hanc decretam . . . transgredire . . . voluerit . . . iudicatus sit ab ipso principe vel episcopis seu comitibus, componat secundum quod in lege scriptum est, unusquisque juxta ordine suo.

5) Capit. List. c. 3: Similiter praecipimus, ut juxta decreta canonum adulteria et incesta matrimonia, quae non sint legitima, prohibeantur.

6) Capit. Suess. c. 4: Similiter decrevimus, ut laici homines legitimi vivant et diversis fornicationis non faciant.

7) Vgl. s. B. capit. 742 c. 7 und 744 c. 8; capit. List. c. 3 und Suess. c. 9.

8) s. B. capit. Suess. c. 4. 6. 7.

9) Vgl. capit. 742 c. 2. 5. 6 und capit. 744 c. 1. 6.

10) Waitz, RG. III. S. 35. R. 1. — Eine wesentlich neue Deutung dagegen findet die Stelle bei Jaffé, Abhandlung S. 415; er übersetzt: „Von dem Ertrage des ihnen verliehenen kirchengutes sollen die Bedürfnisse der Mönche und Frauen befriedigt werden; was von dem Ertrage übrig bleibt, soll als Steuer erhoben werden.“

11) Vgl. s. B. Gesta abb. Fontan. c. 10, Pertz SS. II. p. 283: Haec patrimonium comes Ratharius a Teutindo jure precarii accepit, unde census levavit omni anno [ähnlich capit. Suess. c. 3: et quod superaverit, census levetur] . . . Census autem, quem idem comes professus est transsolvere, usque ad Vitlaici abbatiss tempora omni anno patribus istius cornobii absque ulla retractione persolvebatur.

12) Jaffé Bibl. III. ep. 51. (745, 31. October) p. 150—151; s. oben S. 5. R. 7.

## § 3.

Ueber den Begriff des Wortes *divisio*.

Ist sonach auf die Maßregeln der Söhne Karl Martells dennoch die Bezeichnung *divisio* anwendbar? Denn daß dieser allerdings häufig vorkommende, fast technische Ausdruck etwas Kirchenfeindliches bezeichnet hat; daß in den Reichsacten von einer *divisio aut jactura*,<sup>1)</sup> von *magnum scandalum et divisio rerum ecclesiasticarum*,<sup>2)</sup> von einem *divisor aut oppressor*<sup>3)</sup> die Rede ist; daß Papst Hadrian von *divisio vel violentia* schreibt;<sup>4)</sup> daß in den Urkunden von einem *dividere et distrahere*, von einem *imminuere* oder *disrumpere per divisiones* verlaudet,<sup>5)</sup> hebt Roth mit Recht nachdrücklich hervor und bemerkt daher gegen Waitz: „Bestand die *divisio* in der theilweisen Rückgabe des in der Hand des Staates befindlichen Kirchengutes, so ist es unerklärlich, wie sich die Kirche eine feierliche Versicherung dagegen ausstellen lassen, wie sie sich gegen die Rückgabe des in der Hand des Staates befindlichen Kirchengutes verwahren konnte.“<sup>6)</sup> Waitz kann nur sagen, daß nach dem Zeugniß der Quellen die erste *divisio* den Charakter einer Rückgabe für die Kirchen hatte, also damals eine Wohlthat war, während sie später allerdings gefährdet und nach Kräften abgewehrt wurde.<sup>7)</sup> Ich meine dagegen, daß Beide, sowohl Waitz als Roth, unter dem Worte *divisio* mit Unrecht eine Theilung des Kirchengutes verstehen, während es vielmehr eine Vertheilung bedeutet, so daß namentlich Waitz für das von ihm so richtig erkannte Verfahren Karlmanns und Pippins sich dieses Wortes nicht bedienen durfte. Vergleichen wir z. B. das vorhin erwähnte Schreiben des Papstes Hadrian an Erzbischof Tilpin von Reims.<sup>8)</sup> Hier untersagt der Papst: *Et nullus per ullum unquam tempus tibi vel Rhemensi ecclesiae de rebus ad illam debite pertinentibus divisionem vel violentiam, sicut antea factum fuit, facere praesumat.*<sup>9)</sup> Worin bestand aber die angedeutete frühere *divisio*? er sagt es selbst mit den Worten: *et res ecclesiae de illo episcopatu sunt ablatae et per laicos divisae sunt*;<sup>10)</sup> es war also keine Theilung des Vermögens zwischen Kirche und Staat, sondern eine Aus-theilung an Laien. In gleicher Weise erzählt ein Heimier Coder, daß gerade dort *tempore Adriani papae . . . laici homines volebant dividere episcopata et monasteria ad illorum opus et non remansisset ulli episcopo nec abbati nec abbatisssae nisi tantum, ut velut canonici et monachi viverent.*<sup>11)</sup> In der bekannten Epistola synodi Carisiacensis sagt Hincmar von Karl Martell: *qui primus . . . res ecclesiarum ab eis separavit atque divisit . . . res abstulit atque divisit.*<sup>12)</sup> Es läge in seinen Worten beide Male eine Tautologie, wenn *dividere* der gewöhnlichen Annahme nach nichts Anderes hieß, als mit der Kirche theilen; heißt es dagegen: das der Kirche genommene Gut an Andere vergeben, dann schließt es sich ganz logisch den anderen zwei Verben an. Wohl findet sich hin und wieder das Wort auch in der ersteren Bedeutung; als Beispiel wäre hervorzuheben: *post illam divisionem quam h. m. genitor vester inter episcopatum et comitatum fieri praecepit*;<sup>13)</sup> allein es ist bezeichnend, daß gerade hier die theilenden Parteien ausdrücklich genannt werden, während sich sonst gewöhnlich ein solcher Zusatz nicht findet. Im Allgemeinen wird das Wort daher, soweit es auf Kirchengüter bezogen ist, eine Vertheilung derselben an Laien zu bedeuten haben und auf die hier in Rede stehenden Ereignisse keine Anwendung finden.

1) Capit. Aquisgr. 817 c. 1, Pertz LL. I. p. 206.

2) Conc. Meldense 845 (Mansi XIV) c. 44.

3) *Divisio imperii* 817 c. 10, Pertz LL. I. p. 199.

4) Epist. ad Tilpinum archiepiscopum Rhemensem, Migne Patr. lat. XCVI. col. 1214.

5) S. die Stellen bei Roth, *Feudalität* S. 83.

6) *Daf.* S. 84.

7) *Hist. Zeitschrift* S. 104.

8) S. N. 4 dieser Seite.

9) Col. 1214.

10) Col. 1213.

11) Waitz, *RG. IV.* S. 158. N. 2.

12) Bouquet V. p. 659.

13) S. Waitz, *RG. IV.* S. 156. N. 3.

Eine Veranlassung zur Wahl des Namens *divisio* gaben offenbar die *Annales Murbacenses* durch ihre vielgedeutete Notiz zum Jahre 751: *res ecclesiarum descriptas atque divisas*, zu welcher Roth bemerkt: „Der Ausdruck *divisas* scheint nicht willkürlich gewählt, da er in officiellen Documenten als technische Bezeichnung der Säkularisation wiederholt vorkommt.“<sup>1)</sup> Wir haben uns im Texte bereits über den Sinn dieser Worte des Näheren ausgesprochen;<sup>2)</sup> hier heben wir, unbekümmert um die Frage nach den Urhebern oder dem Umfang der Thatsache, nur das Eine hervor, daß für das Wort *divisas* auch in diesem Satze keine Auslegung natürlicher ist als die, daß die Besitzungen verzeichnet und unter Laien vertheilt worden sind. Einen schlagenden Beleg dafür bietet Einhard im 33. Capitel seiner *Vita Karoli*, welches die testamentarische Verfügung Karls des Großen über die Vertheilung seines Schazes enthält. Die Urkunde nämlich bedient sich genau derselben Worte, wie unsere Annalen: *Descriptio atque divisio . . . quam [Karolus] pia et prudenti consideratione facere decrevit et Domino annuente perfecit de thesauris suis atque pecunia, quae in illa die in camera ejus inventa est.*<sup>3)</sup>

Es ergibt sich aus alledem, daß der Name *divisio* nur auf eine wirkliche Einziehung des Kirchengutes zum Zwecke der Vertheilung paßt. Wo es sich aber, wie in unserem Falle, theils um eine Restitution desselben, theils nur um die Fortdauer schon bestehender Vergabungen handelt, muß die Bezeichnung entschieden aufgegeben werden.

<sup>1)</sup> Roth, *Feudalität* S. 82.

<sup>2)</sup> S. oben S. 10.

<sup>3)</sup> Man ersieht aus dieser Stelle zugleich, daß *descriptas* weder Vermessung noch Besteuerung, wie Sahn S. 185 meint, sondern nur die Anlegung eines Verzeichnisses bedeutet.

## Excurs IV.

### Das Geburtsjahr Karls des Großen.

Die Frage nach dem Geburtsjahre Karls des Großen tritt zu verschiedenen Malen in diesem Buche an uns heran, und ich möchte mich dem unbestimmten Resultate der Untersuchungen Hahn's<sup>1)</sup> nicht auch anschließen, wie es Abel thut.<sup>2)</sup> Die bekannten Worte Einhards in der Vita Karoli c. 4: De ejus nativitate atque infantia vel etiam pueritia, quia nec scriptis usquam aliquid declaratum est nec quisquam modo superesse invenitur, qui horum se dicat habere notitiam, scribere ineptum, lassen sich unmöglich, wie es bei Hahn geschieht,<sup>3)</sup> auch auf das Geburtsjahr des Kaisers deuten, da Einhard in demselben Werke ihn als einen septuagenarius im 72. Jahre seines Lebens, in seinen Annalen im 71. Lebensjahre sterben läßt. Diese Zeugnisse Einhards aber, denen zufolge Karl im Anfange der 40er Jahre geboren ist, wiegen sowohl das der annales Petaviani (cod. Petav.) als auch das der sogenannten Translatio S. Germani auf, welche beiderseits auf 747 hinweisen; denn späteren Datums sind sie kaum — die Translatio nennt Karl gloriosissimum imperatorem —, und wenn der Gewährsmann der Petaviani der königlichen Familie nahe stand, so läßt sich dies wahrlich auch von Einhard sagen. Wenn ferner Pippin das Kloster Anisola, wie er es 752 unter seinen alleinigen Schutz genommen,<sup>4)</sup> im Juni 760 zugleich unter den Schutz seines Sohnes Karl stellt (illustris viri Karoli filii nostri, qui causas ipsius abbatis vel monasterii habet receptas, cui nos hoc gratanti animo praestitisse . . . cognoscite),<sup>5)</sup> sodas Proceffe des Klosters in zweiter Instanz vor diesen zu bringen und von ihm endgültig zu entscheiden sind, so begreift sich dies wohl von einem 18jährigen Thronfolger, aber nicht von einem Knaben von 13 Jahren. Ziehen wir endlich die im Text erzählte Mission Karls an den Papst im December 753 in Betracht,<sup>6)</sup> erwägen wir, daß Karl und der (den ann. Petaviani zufolge erst dreijährige!) Bruder desselben, Karlmann, 754 an der promissio Carisiaca theilhaftig sind,<sup>7)</sup> daß Stephan in demselben Jahre Beide krönt, an Beide im Jahre 755 seine Hülferufe richtet — Momente, die mit den ersten Kinderjahren sich nicht vertragen —, so kommen wir wohl mit Recht zu dem Schlusse, daß an der gewöhnlichen, auch annalistisch beglaubigten Meinung festzuhalten sei, wonach Karl der Große im Jahre 742 geboren ist.

1) Sur le lieu de naissance de Charlemagne (Mémoire présenté à l'académie royale de Belgique, T. XI. des Mémoires couronnés et autres) p. 81 sq.; Jahrbücher S. 240—245.

2) Abel, Karl der Große I. S. 9—11.

3) Sur le lieu de naissance p. 109; Jahrbücher S. 245.

4) Sickel P. 3; s. oben S. 10—12.

5) Sickel P. 18; s. oben S. 342

6) S. oben S. 127.

7) S. oben S. 129—130.

## Creurs V.

### Die Bulle des Papstes Zacharias für Fulda, ihre Handschriften und Drucke.

Jaffé, Bibl. III. n° 82. p. 228.

Bis in die neuere Zeit kannte man das Privilegium des Zacharias für Fulda nur aus der Vita S. Bonifacii des Othlon,<sup>1)</sup> der bekanntlich um die Mitte des 11. Jahrhunderts gelebt und viele Stücke einer Bonifacischen Briefsammlung in sein Werk aufgenommen hat; aus dieser Vita ist das Privilegium auch bei Würdtwein und Giles entlehnt. Dagegen veröffentlichte es Dronke 1847 aus einer 100 Jahre älteren Quelle, einer Copialurkunde des 10. Jahrhunderts.<sup>2)</sup> Demselben Jahrhundert gehören auch die drei ältesten handschriftlichen Sammlungen der Bonifacischen Briefe an, der Mainzer (jetzt Münchener), der Carlsruher und der Wiener Codex.<sup>3)</sup> Nur in dem letzteren fehlt das Privilegium, während die beiden andern es enthalten. W. Arndt, der diese beiden Codices benutzen durfte,<sup>4)</sup> publicirte es aus der Carlsruher Handschrift; doch überseh er die Dronke'sche Edition, indem er jagte, die Urkunde sei „bis jetzt als zum ersten Male vorliegend in der von Othlon überarbeiteten Lebensbeschreibung des heil. Bonifacius erschienen“<sup>5)</sup>

Aus dem Mainzer Codex ist einst, wie schon oben angedeutet,<sup>6)</sup> zwischen fol. 53 und 54 nach Jaffé, ein Blatt herausgeschnitten worden; das Ende des vorhergehenden und der Anfang des folgenden Blattes beweisen, daß auf den beiden fehlenden Seiten die päpstlichen Privilegien für Bonifaz in Betreff des Erzbisthums Mainz und des Klosters Fulda gestanden hatten; denn von dem einen befinden sich dort die ersten Worte, von dem andern hier die letzten.<sup>7)</sup> Die Vernichtung des Blattes muß schon in den mittleren Jahrhunderten erfolgt sein; denn ein ehemals Ingoßstädter Codex vom Jahre 1497, der nur eine Abschrift des Mainzer ist, enthält die Urkunden ebenfalls nicht und hat selbst die beiden Fragmente ganz übergangen;<sup>8)</sup> daher sie auch bei Serarius fehlen, dessen Ausgabe auf der Wiener und Ingoßstädter Handschrift beruht.

In zwei andern jüngern Briefsammlungen dagegen hat das Fuldaer Privilegium in aller Vollständigkeit seinen Platz behauptet, und zwar genau mit den

<sup>1)</sup> Mabillon Acta SS. III. 2. p. 80.

<sup>2)</sup> Dronke, Codex diplomaticus Fuldensis n° 4<sup>a</sup> p. 2.

<sup>3)</sup> Vgl. Jaffé Bibl. III. p. 9—11.

<sup>4)</sup> Leben des heil. Bonifazius von Wilibald u. s. w., nach den Ausgaben der Monumenta Germaniae überfetzt von Dr. Wilhelm Arndt, Berlin 1863.

<sup>5)</sup> Daf., Beilage III, S. 128.

<sup>6)</sup> S. oben S. 32. N. 3.

<sup>7)</sup> Vgl. die Angaben bei Jaffé, Bibl. III. p. 227. not. a. und p. 229. not. a.

<sup>8)</sup> Vgl. Arndt S. 130, Jaffé p. 9.

Schlussworten, die der Mainzer Codex uns aufbewahrt hat und die sich von dem Wortlaut bei Dithou, bei Dronke und in der Carlsruher Handschrift ein wenig unterscheiden. Die zwei Sammlungen sind: 1) ein vaticanischer Codex,<sup>1)</sup> von Antonius Carafa im zweiten Bande der *epistolae decretales summorum pontificum* (Romae 1591) benutzt, in welchem Bande auch das Fuldaer Privilegium p. 698 zu finden ist; 2) ein Pariser Codex, der Giles vorgelegen<sup>2)</sup> und dessen Varianten dieser in den *Notae et variae lectiones* seiner Ausgabe öfter angegeben hat; sowohl das Mainzer als auch das Fuldaer Privilegium stehen in diesem Codex,<sup>3)</sup> von letzterem theilt Giles den Schluss mit.<sup>4)</sup>

Gleichwohl hat Arndt das Fragment des Mainzer Codex, das er mittheilt, nicht als den Schlussatz der päpstlichen Bulle erkannt,<sup>5)</sup> obschon die Stelle bereits bei Carafa, Giles, Seiters<sup>6)</sup> gedruckt vorlag, überdies auch wörtlich mit der Formel eines Privilegium monasterii im *Liber diurnus pontificum Romanorum* übereinstimmt. Erst Sidel hat auf die große Ähnlichkeit des Privilegiums mit dieser römischen Formel hingewiesen,<sup>7)</sup> wie andererseits Jaffé zuerst den alten römischen Abdruck desselben bei Carafa zur Vergleichung herangezogen hat.<sup>8)</sup> Der Pariser Codex ist auch von ihm nicht beachtet worden. Jaffé nimmt wohl mit Recht an, daß die Mainzer Handschrift, wie im Schlussätze, so auch im ganzen Wortlaut der Bulle mit der römischen Ausgabe übereingestimmt haben wird; die Fassung ist eine kürzere als die des Carlsruher Codex und mit der Formel des *Liber diurnus* völlig identisch. So unwesentlich auch der Unterschied der beiden uns überlieferten Formen des Privilegs ist, so würde doch gewiß auch Sidel die kürzere Fassung, wenn er sie beachtet hätte, als die ursprünglichere angesehen haben. Der Hauptzusatz der erweiterten Form *locis et rebus tam eis quas moderno tempore tenet vel possidet, quam que futuris temporibus in jure ipsius monasterii divina pietas voluerit augere ex donis et oblationibus decimisque fidelium, absque ullius personae contradictione firmitate perpetua perfruatur* — ist sicherlich erst aus Pippins Bestätigungsurkunde von Späteren in das päpstliche Document hinübergenommen worden.<sup>9)</sup>

1) Jaffé p. 13—14.

2) Giles, *Opera S. Bonifacii* (1844) I. p. 3, II. p. 190.

3) *Ibid.* II. p. 186. 187.

4) *Ibid.* II. p. 238.

5) Arndt S. 129.

6) Seiters, *Bonifacius* (1845) S. 5.

7) Sidel, *Beiträge zur Diplomatik* IV. (1864) S. 620.

8) Jaffé, *Bibl.* III. p. 228.

9) Vgl. Sidel a. a. O. S. 624: „Die Fassung von *locis et rebus* an erinnert gradezu an die in den königlichen Urkunden übliche.“

## Excurs VI.

### Das Todesjahr des Bonifaz.

Die historische Forschung hat von jeher eine ganze Reihe chronologisch dunkler Punkte aus der Geschichte Pippins in den Bereich ihrer Untersuchungen gezogen; bei solcher Wiederaufnahme gleicher Controversen gab sich dann in der Regel der allgemeine Fortschritt der Wissenschaft kund, insofern er die Erweiterung und kritische Sichtung des Quellenstoffes betraf. Wenn wir in der hier vorliegenden Frage das vor kaum 25 Jahren ausgesprochene Resultat eines unserer besten Forscher<sup>1)</sup> nicht mehr gelten lassen können, so hat dies zum Theil allerdings in mehrfachen Irrthümern desselben seinen Grund, zum Theil jedoch auch in neugewonnenem Material; und wie schon Sidel in seinem vierten Beitrage zur Diplomatik,<sup>2)</sup> kehren wir gleichfalls zu dem Ergebniß der älteren Forschung, freilich nur zum geringen Theil auch zu ihren Argumenten zurück.

Alle Nachrichten, welche das Jahr 755 als das Todesjahr des Bonifaz bezeichnen, denen daher auch Rettberg vorzugsweise gefolgt ist, lassen sich auf einen einzigen, allerdings sehr gewichtigen Gewährsmann zurückführen, auf Bischof Lull nämlich, den Nachfolger des Bonifaz.

Als dieser, offenbar behufs Erlangung der erzbischöflichen Würde, ein schriftliches Glaubensbekenntniß ablegte, datirte er dasselbe vom 12. Jahre der Regierung Karls und dem 25. seines eigenen Pontificats.<sup>3)</sup> Erst im Jahre 1841 veröffentlicht,<sup>4)</sup> wurde dieses Schriftstück von Rettberg mir Recht als Stütze seiner Ansicht benutzt, da der Amtsantritt Lulls nach dieser seiner eigenen Angabe nicht anders als in das Jahr 755 gesetzt werden kann.

Eine zweite Ueberlieferung nennt dieses Jahr ganz ausdrücklich als das Todesjahr, es ist die Vita S. Bonifacii von Willibald. Folgendes ist der Wortlaut der betreffenden Stelle: *laudantes glorificabant Deum, qui suum dignatus est servum ... quadragesimo peregrinationis ejus anno revoluto glorificare, qui et incarnationis Domini septingentesimus et quinquagesimus quintus annus, cum indictione octava, computatur. Sedit autem in episcopatu annos 36, menses sex et dies sex, et sic ordine supradicto die nonarum Junii martyrii triumpho remuneratus migravit ad Dominum.*<sup>5)</sup> Bekanntlich verdankte Willibald seine Nachrichten besonders den beiden Bischöfen Lull und Megingoz, in deren Auftrag er ja sein Werk schrieb.<sup>6)</sup> Daher dürfen wir auch diese chronologische Notiz auf die Autor-

1) Rettberg I. S. 396—399.

2) S. 606. N. 1.

3) *Anno duodeno regni domini nostri Carli regis gloriosissimi, pontificatus mei anno XXV*; vgl. Abel, *Karl der Große* I. S. 283.

4) Aus einem Frixlarer Copialbuche des 15. Jahrhunderts: *Faldenheimer, Geschichte heissiger Städte und Stifter* II. S. 165.

5) Willibaldi Vita S. Bonifacii c. VIII, Jaffé Bibl. III. p. 469.

6) Prologus l. c. p. 429.

schaft Lullus zurückführen, zumal diesem, einer glaubwürdigen Nachricht zufolge, die fertige Arbeit, vor ihrer Abjchrift auf Pergament, in Wachstafeln zur Prüfung vorgelegen.<sup>1)</sup>

Die dritte Quelle für 755 ist eine annalistische. Die kleineren Forscher Annalen nämlich melden: Bonifacius archiepiscopus, evangelizans genti Fresonum verbum Dei, martyrio coronatur anno 755, qui sedit in episcopatu annos 13, post quem Lullus episcopus annos 32.<sup>2)</sup> Wie nun einerseits diesen im Kloster Lorsch entstandenen Jahrbüchern<sup>3)</sup> ein Exemplar der größeren annales Laurissenses zur Quelle gebient, so scheint der Verfasser doch auch die Schrift des Mainzischen Priesters Willibald<sup>4)</sup> benutzt zu haben, die ihm bei der Nähe der Stadt und bei der Angehörigkeit des Klosters zum Mainzer Bisthum gewiß leicht zugänglich war. Eine Vergleichung der Parallelstellen soll dies näher beweisen. Schon die ersten Notizen anno 5. und 6. Pippini lassen sich in allen ihren Theilen auf Willibald zurückführen, so insbesondere die Bezeichnung des Bonifaz als vir sanctus, welche in der Vita fast stereotyp ist, so die Notiz von der Befehung der Thüringer und Hessen,<sup>5)</sup> von der Einsetzung der Bischöfe Burchard und Willibald,<sup>6)</sup> der Einsetzung des Bonifacius in Mainz;<sup>7)</sup> selbst Ausdrücke, wie ad fidem rectam et christianam religionem a qua diu aberraverant convertit,<sup>8)</sup> evangelizans verbum Dei,<sup>9)</sup> martyrio coronatur,<sup>10)</sup> besonders auch qui sedit in episcopatu,<sup>11)</sup> wobei der Annalist die annos 36 mit Rücksicht auf seine eigene Angabe unter a. 5. Pippini in annos 13 verandeln mußte. Hierher gehört endlich vielleicht auch, daß der Friesenherzog Radbod sowohl bei Willibald wie bei unserem Annalisten als König bezeichnet wird.<sup>12)</sup> Ist es somit wahrscheinlich gemacht, daß die hierher bezüglichen Angaben der annales Laurissenses minores auf Willibaldis Vita S. Bonifacii beruhen, so erklärt sich daraus auch die sonst nur seltener wiederkehrende Auführung des Incarnationsjahres an dieser Stelle. Da die andre Quelle nämlich (die ann. Laurissenses majores) das Martyrium in das Jahr 754 setzte, so hob der Forscher Annalist, wie zum Gegenjate, die Angabe des Willibald hervor, die ihm die glaubwürdigere schien. So stützt sich denn auch diese annalistische Notiz mittelbar auf die Autorität des Bischofs Lull von Mainz.

So großes Gewicht nun aber dieser Autorität beigelegt werden muß, so ist doch zunächst zu beachten, daß wir es trotz alledem mit keiner gleichzeitigen Aufzeichnung von seiner Seite zu thun haben. Das Glaubensbekenntniß stammt aus dem Jahre 780, die annales Laurissenses minores sind noch jüngeren Datums;<sup>13)</sup> was endlich die Arbeit des Willibald betrifft, so liegt durchaus kein evidentere Beweis für die von Simjon,<sup>14)</sup> Arndt,<sup>15)</sup> Jaffé<sup>16)</sup> aufgestellte Vermuthung vor, daß dieselbe noch bei Lebzeiten Pippins entstanden sei. Denn wie für diesen

<sup>1)</sup> Passio S. Bonifacii, Jaffé Bibl. III. p. 481.

<sup>2)</sup> Ann. Lauriss. min. a. 17. Pippini.

<sup>3)</sup> Vgl. a. 26. Pippini: in monasterio nostro Lauresham.

<sup>4)</sup> Der Verfasser der Vita S. Bonifacii war nämlich nicht der Bischof Willibald von Eichstädt, sondern ein Priester gleichen Namens an der Kirche des heil. Victor zu Mainz; vgl. Jaffé, Bibl. III. p. 422. not. 3.

<sup>5)</sup> Vita S. Bonif. c. VI. p. 454, e. VII. p. 456.

<sup>6)</sup> Daf. c. VIII. p. 461.

<sup>7)</sup> Daf. c. VIII. p. 459.

<sup>8)</sup> Vgl. c. VII. p. 456: vere fidei ac religionis sacramenta renovavit.

<sup>9)</sup> Ann. 17. Pippini; vgl. Vita c. VII. p. 456: praedicans et evangelizans verbum Dei.

<sup>10)</sup> Ann. 17. Pippini; vgl. Vita c. VIII. p. 469: martyrii triumpho remuneratus.

<sup>11)</sup> Ann. 17. Pippini; vgl. Vita c. VIII. p. 469: Sedit autem in episcopatu annos 36 etc.

Diese Uebereinstimmung ist um so bedeutender, je weniger der Ausbruch die Sache trifft, da er sich ja nur von dem Besitze eines wirklichen Bisthums, nicht von dem der Bischofswürde gebrauchen läßt.

<sup>12)</sup> Ann. 1. Karoli Martelli: congregitur adversus Ratbodum regem Fresonum; Vita c. IV. p. 441: hostilis exorta dissensio inter Carlum . . . et Raatbodum regem Fresonum, c. V. p. 446: audita Raatbodi Fresonum regis morte. — Der Fortsetzer des Fredegar (e. 106) nennt ihn nur dux. Dagegen findet sich Rathbodus rex allerdings auch schon bei Beda, hist. eccl. gentis Anglorum lib. V. c. 10 (Monumenta hist. Britannica I. p. 257).

<sup>13)</sup> Vgl. ann. 17. Pippini: post quem [Bonifacium] Lullus episcopus annos 32.

<sup>14)</sup> B. C. Simjon, Willibald's Leben des heil. Bonifacius, Berlin 1863, S. 4.

<sup>15)</sup> Arndt, Leben des heil. Bonifacius von Willibald u. f. w., Berlin 1863, S. XV.

<sup>16)</sup> Jaffé, Bibl. III. p. 423. not. 1.



der Ausdruck *gloriosus rex* gebraucht wird,<sup>1)</sup> so heißt auch Karl Martell *dux gloriosus*,<sup>2)</sup> ebenso Karlmann, der Bruder Pippins;<sup>3)</sup> der 744 verstorbene Langobardenkönig Liutprand endlich wird *optimus, honorandus* genannt.<sup>4)</sup> Auf einen späteren Ursprung der Vita deutet vielmehr der Umstand, daß der Verfasser ohne Zweifel seinen Helden persönlich nicht gekannt hat,<sup>5)</sup> sodann auch die Nachricht von der Aufrichtung eines Damms und der noch später folgenden Erbauung einer Kirche an der Stelle, wo Bonifacius gestorben war.<sup>6)</sup> Das Datum 755 beruht daher wahrscheinlich nur auf einer ziemlich spät. u. Reminiscenz des Bischofs Lull. Denn daß Willibald oder sein Gewährsmann es nicht einer ihm vorliegenden schriftlichen Ueberlieferung aus den Tagen des Ereignisses selbst entnommen, daß er es vielmehr erst durch Berechnung ermittelt hat, wobei ein Irrthum ja so leicht möglich ist, darauf weisen recht deutlich die Worte hin: *qui et incarnat. Dom. septing. et quinquag. quintus annus cum indictione octava computatur.*<sup>7)</sup> Es ist ja bekannt, wie wenig im Frankenreiche während des 8. Jahrhunderts sei es nach Incarnationsjahren oder nach Indictionen datirt zu werden pflegte; ebenso ungewöhnlich war die Zählung nach den Pontificatsjahren der Bischöfe.

Gehen wir nunmehr zu den Zeugnissen für das Jahr 754 über.

Ein Bericht über die am 1. November 819 erfolgte Einweihung der Fuldaer Kirche bemerkt, daß seit dem Martyrium des Bonifaz bis zu jenem Momente, wo die Gebeine desselben in die neue Kirche übertragen wurden, 65 Jahre, 4 Monate und 26 Tage verstrichen seien. Daraus ergibt sich der 5. Juni 754 als Todestag. Schon Eckhart hat sich daher auf dieses Zeugniß berufen<sup>8)</sup> und Rettberg es nicht zu entkräften vermocht.

Einen noch älteren Beleg bietet Eigils Vita S. Sturm.<sup>9)</sup> Da Eigil mehr als 20 Jahre lang unter der Leitung des 779 verstorbenen Abtes Sturm von Fulda gestanden, so war er vielleicht schon beim Tode des Bonifaz, in jedem Falle nicht lange nachher, ein Angehöriger des Klosters, und seine Aussagen verdienen daher vollen Glauben. Auch beruht es gewiß auf einer im Kloster vorgefundenen schriftlichen Notiz, wenn er uns erzählt, daß Sturm im Jahre 744, am 12. Tage des ersten Monats, d. i. am 12. März,<sup>10)</sup> zwei Monate später sodann auch Bonifaz den zum Kloster bestimmten Ort betreten habe.<sup>11)</sup> Nun aber berichtet er weiter, Bonifaz habe im 10. Jahre nach der Gründung des Klosters seine erste, das Jahr darauf die zweite, mit seiner Ermordung endende Reise nach Friesland angetreten.<sup>12)</sup> In dieser Stelle erkannte daher schon Eckhart mit Recht einen wesentlichen Beleg für seine Ansicht;<sup>13)</sup> dennoch begeht Rettberg den Fehler, sich auch fernerwärts auf diese Notiz zu berufen, indem er *anno decimo postquam* übersezt „zehn Jahre nachher“, statt „im 10. Jahre nachdem“.<sup>14)</sup> Das 10. Jahr nach dem Mai 744 aber begann mit dem Mai 753, nicht 754.

<sup>1)</sup> Cap. VIII. p. 468, c. I. p. 470.

<sup>2)</sup> Cap. IV. p. 441, c. V. p. 447, c. VI. p. 451, c. VII. p. 458.

<sup>3)</sup> Cap. VII. p. 458: *consentientibus Charolomanno et Pippino gloriosis ducibus.*

<sup>4)</sup> Cap. V. p. 445, c. VII. p. 456.

<sup>5)</sup> Prologus p. 430: *sicut discipulis ejus secum diu commorantibus vel vobis ipsis referentibus competerem; vgl. auch Jaffé p. 423. not. 2.*

<sup>6)</sup> Cap. IX. p. 470: *in loco, ubi quondam . . . martyris effusus est sanguis . . . structura cujusdam tumuli . . . ab imo in excelsum usque construeretur; super quem denique ecclesiam, sicut postea gestum est, extruere cogitabant.*

<sup>7)</sup> S. oben S. 489 (N. 5).

<sup>8)</sup> Eckhart, *Francia orientalis* I. p. 541. — Nur wenig jünger ist das Zeugniß *Sincmar's*, ep. 30. c. 30 (de jure metropolitano), Migne Patr. lat. CXXVI. col. 206: *Bonifacio, in Frisia verbum Domini praedicante, anno inc. dom. 754 martyrio coronato.*

<sup>9)</sup> Pertz SS. II. p. 365.

<sup>10)</sup> Vgl. Rettberg I. S. 373. N. 3.

<sup>11)</sup> Vita S. Sturm c. 13. p. 370—371: *anno incarn. Christi septingentesimo quadragesimo quarto, regnantibus in hac gente Francorum duobus fratribus Karlomanno atque Pippino, indictione 12, mense primo, duodecimo die mensis ejusdem.*

<sup>12)</sup> Taf. c. 15. p. 372: *Anno decimo postquam ad sanctum commigravit locum . . . sequenti vero anno iterum ad aquosa Fresonum pervenerat arva.*

<sup>13)</sup> Eckhart I. c. p. 541.

<sup>14)</sup> Ganz denselben Fehler, wie Rettberg, macht Simson, Willibalds Leben des heil. Bonifacius S. 76. N. 3. Beide, wie es scheint, verleiht durch die bei Pertz, p. 372. lin. 15, am Rande stehende Zahl 754, durch welche doch offenbar — man vergleiche die Ueberschrift der nächsten Seite — das Todesjahr des Bonifaz bezeichnet werden sollte.

Die Autorität Sigils also, auf welche Rettberg sich stützt, zeugt wider ihn. Dem entspricht auch die Stelle, wo von dem Ueberfall Fulda's durch die Sachsen im Jahre 778 die Rede ist.<sup>1)</sup> Damals rettete man die Leiche des Märtyrers aus dem Kloster, und Sigil bemerkt dazu, daß dieselbe seit 24 Jahren in dem Grabe gelegen. Diese Berechnung stimmt nur zu der Annahme, daß die Beisetzung der Gebeine im Juli 754 erfolgt sei; Rettberg's entgegengesetzte Deutung aber ist eine gezwungene.

Nächst Sigil zeugen auch sämtliche fränkischen Annalen jener Zeit, mit Ausnahme der oben angeführten von Lorsch, für 754; und es ist ein Irrthum, die ganze Reihe derselben nur für Eine Stimme gelten zu lassen, welcher das abweichende Datum des Lorsch'schen Annalisten gleich gewichtig gegenüberstehe.<sup>2)</sup> Die Laurissenses majores, die Laureshamenses sammt den Petaviani und Mosellani, die Familie der Murbacher Annalen, die Jahrbücher von S. Gallen und von Salzburg stehen im Ganzen unabhängig von einander da, obwohl freilich keines dieser Denkmäler seine Entstehung bis in die Zeiten Pippins zurückführt.

Dank scharfsichtiger Forschung aber haben wir nunmehr auch solche Annalen aufzuweisen, welche in der That während der Regierung Pippins entstanden sind: es sind die annales antiquissimi Fuldenses,<sup>3)</sup> als deren Originalhandschrift Sidel den codex hist. prof. 612 der Wiener Bibliothek erkannt hat.<sup>4)</sup> Diese leider sehr beschädigte Handschrift enthält auf S. 2. 3. 4<sup>5)</sup> die ältesten Ostertafeln und annalistischen Aufzeichnungen, welche aus Deutschland sich erhalten haben. Jene drei Ostertafeln nämlich, 741—759, 760—778, 779—797, sind einander so überwiegend ähnlich, daß sie unbedenklich einem und demselben Verfasser zugeschrieben werden können, der bei dem praktischen Zwecke solcher Arbeit jedenfalls noch während des ersten Cyclus, also vor 760, die Tafeln entworfen haben muß. Da nun die Schrift der Annalen bis 780 ganz dieselbe wie die der Ostertafeln ist, so sind auch die historischen Notizen spätestens von 760 an als gleichzeitig einzutragen zu betrachten. Wir gehen aber gewiß nicht zu weit, wenn wir auch schon die nächstvorhergehende Angabe des Jahres 754, also des 14. im ersten Cyclus, als eine gleichzeitige ansehen, zumal sie in der von Sidel geschilderten Weise sich so auf zwei Zeilen vertheilt, daß die letzte Hälfte nicht in der folgenden Zeile, sondern in der vorhergehenden beim Jahre 753 steht, obwohl die nächsten Jahre ohne Randbemerkung geblieben sind. Die Notiz aber lautet: *passio beati Bonifacii*. So besitzen wir denn eine Angabe über den Tod des Bonifacius, welche in Fulda selbst, der Begräbnißstätte des Märtyrers, unmittelbar nach dem Ereigniß niedergeschrieben worden, eine Angabe also, gegen welche kein Zweifel gilt, auf deren Grund allein daher Sidel sich mit Recht für 754 entscheidet.<sup>6)</sup>

Wir glauben für dieses Datum noch einige indirecte Argumente beibringen zu können; zuvörderst die Notiz der kleinen Lorsch'schen Annalen, daß Lull 32 Jahre Bischof gewesen.<sup>7)</sup> Das Todesjahr Lull's aber erfolgte nach dem Zeugniß unserer Fuldaer Annalen 785.<sup>8)</sup> Da sein Todestag auf den 16. October fällt,<sup>9)</sup> so hatte er nach unserer Berechnung in der That am 5. Juni 785 bereits sein 32. Bonificatsjahr begonnen, und unser Annalist redet von vollen 32 Jahren in ähnlicher Weise, wie er vom 5. bis zum 17. Jahre Pippins 13 Jahre des Bonifacius zählt.

Noch eine zweite Bemerkung knüpft sich an den Namen Lull's. Derselbe war zur gleichen Stunde, wie die Leiche des Märtyrers, in Mainz eingetroffen<sup>10)</sup> und

1) Vita S. Sturmii e. 23. p. 376.

2) Rettberg I. S. 398.

3) Pertz SS. I. p. 95, II. p. 237, III. p. 116.

4) Sidel, Ueber die Epoche der Regierung Pippins, Beilage: Ueber die Originalhandschrift der annales antiquissimi Fuldenses, Forschungen zur deutschen Geschichte IV. (1864) S. 454.

5) Von Sidel S. 455 irrig als 1. 2. 3 bezeichnet.

6) S. oben S. 489. R. 2.

7) S. oben S. 490 (R. 2).

8) Pertz SS. III. p. 116, Sidel a. a. D. S. 459. Danach zu berichtigen Rettberg, I. S. 578; Abel, Karl der Große I. S. 445.

9) Rettberg und Abel a. a. D.

10) Willibaldi Vita S. Bonifacii e. VIII. p. 468: *velud sub uno eodemque hore momento*.

wohnte sowohl ihrer Ueberführung nach Fulda als auch ihrer Beisetzung daselbst am 5. Juli bei.<sup>1)</sup> Am 11. oder 14. Juli 755 aber wurde die Synode zu Verneuill bereits geschlossen; denn von diesem Tage ist das Schlussprotokoll derselben datirt.<sup>2)</sup> Die Beratungen der Synode würden daher, wenn wir den Tod des Bonifaz in das Jahr 755 setzen, den Leichenfeierlichkeiten völlig gleichzeitig, und Lull unmöglich an beiden zugleich theilhaftig gewesen sein. Und doch ist es kaum denkbar, daß der Bischof von Mainz bei jenem wichtigen Concil gefehlt haben sollte, er, der sich später einmal in Ausübung seiner Amtsgewalt ausdrücklich auf einen Paragraphen der Verneuillischen Synodalbeschlüsse bezieht.<sup>3)</sup>

Eine weitere Bestätigung finden wir in der durch ihre glaubwürdigen Nachrichten so werthvollen Vita S. Gregorii abbatis Trajectensis von Lindger.<sup>4)</sup> Ihrem Berichte zufolge empfing Gregor nach dem Tode seines Meisters das Predigtamt in Friesland aus den Händen des Papstes Stephan und des Königs Pippin.<sup>5)</sup> Wir wissen überdies, daß er kurze Zeit vor seinem Abgange nach Friesland mit Lull vereinigt war,<sup>6)</sup> daß diesen aber die Nachricht vom Tode des Bonifaz am Hoflager des Königs traf.<sup>7)</sup> Zudem wir nun das Ereigniß in das Jahr 754 setzen, also in die Zeit, wo Papst Stephan II. sich in Frankreich aufhielt, gewinnen jene Worte der Vita Gregorii ihre einfachste Erklärung dadurch, daß Gregor, der sich gleich seinem Freunde Lull in der Umgebung des Königs und des Papstes befand, zu gleicher Zeit vom Kirchen- und vom Staatsoberhaupte die Berufung zur friesischen Mission erhielt.

Wir werden hier zu unserer letzten Bemerkung hinübergeführt. Trotz der mehr als halbjährigen Anwesenheit Stephans in Gallien (vom Januar bis zum August 754) verlautet in glaubwürdigen Berichten nicht von der geringsten persönlichen Berührung zwischen dem Papste und seinem germanischen Legaten. Eine so auffallende Erscheinung wäre unerklärlich, wenn Bonifaz, wenigstens in den ersten 3—4 Monaten, sich gleichzeitig mit Stephan im Innern des Reiches aufgehalten und zum ersten Male im Jahre 754 die friesische Reise angetreten hätte. Denn wer unter allen weltlichen und geistlichen Großen des Reiches stand dem römischen Bischof näher als er? Zudem befand sich unter den Begleitern Stephans mancher intime Freund des Bonifaz, wie uns sein Briefwechsel belehrt.<sup>8)</sup> Was aber die Passio S. Bonifacii, das Werk eines Mainzer Nauonitus aus dem 11. Jahrhundert, über einen Streit zwischen beiden Kirchenhäuptern zu erzählen weiß,<sup>9)</sup> wird ja wohl Niemand ernstlich für ein geschichtliches Factum halten. Bonifaz soll danach der Erhebung Chrodegangs zum Bischof — müßte heißen: Erzbischof — von Metz sich widersetzt haben: es stehe dem Papste nicht zu, habe er behauptet, seinen Sitz zu verlassen und ohne die Zustimmung des Oberhauptes der Diocese — als ob Metz unter Mainz gestanden hätte — einen Bischof zu ordiniren; erst Pippin habe zwischen ihnen den Frieden gestiftet, und nach Empfang des päpstlichen Segens sei Bonifacius abgereist. An dieser ganzen Erzählung ist eben nur dies

<sup>1)</sup> Eigil, Vita S. Sturmii c. 15. p. 373: Postera die Lullus episcopus cum clericis et reliqua turba, cum qua venerat, inde migravit.

<sup>2)</sup> S. oben S. 220 (N. 2).

<sup>3)</sup> Jaffé Bibl. III. ep. 114. p. 279; f. oben S. 223.

<sup>4)</sup> Mabillon, Acta SS. III. 2. p. 319.

<sup>5)</sup> Vgl. p. 329: post martyrium sancti magistri . . . ipse quoque b. Gregorius a Stephano apostolicae sedis praesule et ab illustri et religioso rege Pippino suscepti auctoritatem seminandi verbum Dei in Fresonia.

<sup>6)</sup> Jaffé III. ep. 111. (Lulli) p. 271: Conperto autem prosperitatis tuae successu, eger animus utrumque egit: gaudebat de ascensione cari sodalis, sed contristabatur de divisione.

<sup>7)</sup> Willibaldi Vita S. Bonifacii c. VIII, Jaffé III. p. 468: supradictus Domini antistes [Lullus] . . . qui regalit illo in tempore praesens erat palatio . . . ad civitatem [Magonciam] . . . pervenit.

<sup>8)</sup> Vita Stephani II. c. 23, Vignoli II. p. 102: assumens ex hujus sanctae Dei ecclesiae sacerdotibus vel clero . . . Theophilactum archidiaconum, Pardum et Gemmulum diaconos etc. Unter den Bonifacischen Briefen aber befinden sich zwei Schreiben des Theophilacti archidiaconus sanctae sedis apostolicae (Jaffé III. ep. 69. p. 195, ep. 78. p. 216), sowie zwei Schreiben des Gemmulus diaconus sanctae sedis apostolicae (ep. 53. p. 154, ep. 54. p. 156), sämmtlich an Bonifaz gerichtet, sowie ein Brief dieses letzteren an Gemmulus archidiaconus (ep. 102. p. 253).

<sup>9)</sup> Passio S. Bonifacii, Jaffé III. p. 479.

Eine richtig, daß Stephan während seines Aufenthaltes in Gallien dem Bischof Chrodegang das Pallium ertheilte.<sup>1)</sup> Bonifacius, der sich in den 40er Jahren wegen der Pallien dreier gallischen Bischöfe so viel bemüht hatte, würde auch der Erhebung Chrodegangs sicherlich nicht widersprochen haben, wenn er bei derselben zugegen gewesen wäre. Er aber war damals vielmehr im Friesenlande oder vielleicht gar nicht mehr unter den Lebenden. Nur dadurch erklärt sich die sonst unbegreifliche Thatsache, daß Bonifaz, der in so regem Verkehr mit Rom gestanden hatte, von dem wir doch wenigstens zwei auch an Papst Stephan gerichtete Briefe besitzen, bei dessen Anwesenheit im Frankenreiche durchaus keinerlei nachweisbare Verbindung mit ihm unterhalten hat.<sup>2)</sup>

---

<sup>1)</sup> S. oben S. 154.

<sup>2)</sup> Noch zwei andere Beweise für das Jahr 754 als Todesjahr des Bonifaz sind oben S. 170 (N. 2) und S. 182 (N. 5) beigebracht worden.

## Excurs VII.

### Die Ehe Pippins.

Eine Stelle des Codex Carolinus hat vielfach Anlaß gegeben, auf eine Trübung des Verhältnisses zwischen Pippin und seiner Gemahlin Bertrada, ja auf die vorübergehende Absicht einer Trennung der Ehe zu schließen. Papst Stephan III. nämlich schreibt kurz nach dem Tode Pippins an dessen Söhne: Mementote hoc, praecellentissimi filii — Karl erfuhr davon also nicht erst jetzt, wie Hahn meint —, <sup>1)</sup> quod sanctae recordationis praedecessor noster dominus Stephanus papa excellentissimae memoriae genitorem vestrum obtestavit, ut nequaquam praesumpsisset dimittere dominam et genetricem vestram: et ipse, sicut revera christianissimus rex, ejus salutiferis obtemperavit monitis. <sup>2)</sup> Da die Stelle zwischen zwei anderen steht, in denen Reminiscenzen aus dem Jahre 754 enthalten sind: Recordamini et considerate — Nam et illud excellentiam vestram oportet meminere, so berechtigt dies zu der oben S. 160 (N. 5) ausgesprochenen Annahme über den Zeitpunkt der an Pippin gerichteten päpstlichen Ermahnung. Dazu kommt, daß Stephan III. höchst wahrscheinlich jener Salbungsfeierlichkeit persönlich beigewohnt hat. Schon Papst Zacharias hatte ihn zum presbyter tituli S. Caeciliae consecrirt, quem tamen pro ejus castitatis modestia in suo officio in Lateranis detinuit; sed et reliqui, scilicet dominus Stephanus et Paulus beatissimi pontifices, eundem sanctissimum Stephanum pro ejus piis conversationibus in suo servitio similiter detinuerunt. <sup>3)</sup> Ohne Zweifel war also jener Priester Stephanus, welcher sich 754 im Heiratsfolge Stephans II. befand, <sup>4)</sup> kein Anderer als der nachmalige Papst Stephan III., und aus eigener Anschauung ruft dieser daher nach 15 Jahren noch: O quantum laborem sustinuit isdem praecipuus ac beatissimus pontifex, qui, ita imbecillis existens, tanto se exhibuit prolixi itineris periculo. <sup>5)</sup> Kam nun jene Annahme zur ehelichen Treue, deren Stephan III. in demselben Briefe gedenkt, wirklich nur in der Anrede vor, welche Stephan II. in der feierlichen Stunde der Salbung an den König richtete, so brauchte ihr keineswegs eine wirklich vorhandene Gefahr der Scheidung zu Grunde zu liegen. In der That ist überall, wo Bertrada's Erwähnung geschieht — und der Stellen sind nicht wenige —, das günstigste Verhältniß zwischen ihr und dem Könige erkennbar. Was davon aus der Zeit nach der päpstlichen Salbung vorliegt, hat größtentheils schon Hahn zusammengestellt; <sup>6)</sup> vor 754 ist

<sup>1)</sup> Jahrbücher S. 6. N. 3.

<sup>2)</sup> Cod. Carol. ep. 47. p. 160.

<sup>3)</sup> Vita Stephani III. c. 1—2.

<sup>4)</sup> Vita Stephani II. c. 23: Leonem, Philippum, Georgium et Stephanum presbyteros.

<sup>5)</sup> Cod. Carol. ep. 47. p. 162.

<sup>6)</sup> Jahrbücher S. 5—6.

auf die gemeinsame Krönung vom Jahre 751, auf die gemeinsame Gründung des Klosters Prüm, insbesondere auf das Diplom für Prüm vom 27. Mai 752 hinzuweisen, worin Pippin wünscht, *ut nostra memoria et conjugis nostre Bertrade a presentibus vel succedentibus monachis, quos ibi instituimus, perenniter habeatur.*<sup>1)</sup> — Die Erzählung von Angla, der Gemahlin eines Theodardus, die mit Pippin in ehelicher Verbindung gelebt und von ihm das Kloster Besua erhalten haben soll, beruht, wie schon Roth bemerkt,<sup>2)</sup> auf einer falschen Auslegung des *chronicon Besuense*,<sup>3)</sup> welches alle jene Dinge von Remigius (Remedius), dem Bruder Pippins, nicht von ihm selbst berichtet. — Eine Stelle des *Cod. Carol.* endlich, in welcher Hahn S. 6. N. 3, allerdings durch einen fehlerhaften Text verleitet, eine Bestätigung der Scheidungspäne zu sehen scheint,<sup>4)</sup> ist im Gegentheil geeignet, sie als völlig grundlos zu erweisen. Dieselbe finden sich in einem Briefe Stephans II. vom Februar 756 und lautet: *Non nos patiaris perire . . . nec a tuo nos separe auxilio; sic non sis alienus a regno Dei et vi separatus a tua dulcissima conjugis excellentissima regina, spiritali nostra commatre.* Die ungetrübte Verbindung mit Bertrada wird dem Könige demnach, ebenso wie die Freude an seinen Kindern, wie die Erhörung seiner Gebete, als göttliche Belohnung für den ausdauernden Schutz der Kirche verheißen; denn der Papst fährt fort: *Non nos amplius anxari . . . permittas, sic non superveniat tibi luctus de tuis meisque dulcissimis filiis domno Carolo et Carolomanno excellentissimis regibus et patritiis; non obdures aurem tuam audiendum nos . . . sic non obduret Dominus aurem suam tuas ad exaudiendum preces.*

1) Sichel P. 4; f. oben S. 19--20.

2) *RB.* S. 310. N. 106.

3) D'Achery, *Spielleg.* I. p. 503.

4) *Cod. Carol.* ep. 9. p. 52.

## Gregorius VIII.

### Ueber das Fantuzzi'sche Fragment.<sup>1)</sup>

Die verlorenen Schenkungsurkunden, welche Pippin und Karl der Große zu Gunsten der römischen Kirche erlassen, hat ein Fälscher durch fingirte Documente zu ersetzen gesucht. Die einzige Abschrift seines Nachwerkes jedoch, die sich in dem von Fantuzzi benutzten Codex Trevisanus findet,<sup>2)</sup> enthält nur das Pippinische Document, dem der Copist die Ueberschrift „Pactum sive promissio facta per Pipinum patritium Stephano secundo pontificis. Pipinus Gregorio pontifici“ gab und das nach Beendigung des eigentlichen Contextes mit den Worten sic et sic et cetera abbricht; wahrscheinlich war zuletzt Onierzy als Ausstellungsort angegeben und die Unterschrift Pippinus, seiner Söhne und Großen beigelegt. Aus den darauf folgenden Schlussworten des Fragments: Et deinde, sub quatione hoc renovaret pactum, ist zu erkennen, daß der Schreiber auch ein Bestätigungsdiplom Karls vor sich gehabt und es ursprünglich ebenfalls in seinen Codex aufzunehmen gedacht hat.

Die Pippinische Urkunde nun erzählt erst ausführlich von der Bedrängniß Stephans durch die Langobarden, und wie dieser unter Zustimmung des griechischen Kaisers im Frankenreiche Hülfe gesucht, wie Pippin, nach vergeblichen Unterhandlungen mit Aistulf und nach der Wiedergenehung des erkrankten Pappes, in der Woche nach Ostern sich mit den Großen seines Reiches berathen und den Ausbruch des Heeres nach Langobardien auf den 29. April festgesetzt, zugleich dem heiligen Petrus durch seinen Stellvertreter Stephan versprochen, im Falle des Sieges ihm die von den Feinden usurpirten, durch kaiserliche Schenkungen seit langer Zeit päpstlichen Besitzungen innerhalb bestimmter Grenzen für ewige Zeit zu übergeben, dabei sich selbst nur die Fürbitte im Gebet und den Titel eines Patricius der Römer vorbehalten habe; mit dem Verzeichniß der eidlich zugesagten Landschaften und Orte schließt dann das Actenstück.

Es leuchtet gleich auf den ersten Blick ein, daß jenes Verzeichniß der geschenkten Landschaften mit dem des Cap. 42 der Vita Hadriani<sup>3)</sup> sich nahe berührt. Man vergleiche nur den Anfang: Incipientes ab insula Corsica eadem insulam integriter, deinde a civitate Pistoria, inde a Lunis, deinde in Luca, deinde per monasterium S. Viviani in monte Pastoris [Bardonis?], inde in Parma, deinde in Regio, inde in Mantua etc.; dem designatum confinium sicut in eadem donatione contineri monstratur der Vita entspricht hier: quod specialiter inferius per adnotatos fines fuerit declaratum. Daher hat denn auch

<sup>1)</sup> So genannt, weil Fantuzzi, Monumenti Ravennati VI. p. 264, es zum ersten Male herausgegeben hat; nach ihm Troya, IV. p. 503 sq.

<sup>2)</sup> Die Fehlerhaftigkeit des Textes dürfte jedenfalls eher auf Rechnung des Abschreibers, als auf die des Originals zu setzen sein.

<sup>3)</sup> S. oben S. 111. N. 5.

Troja, p. 528, das Fragment für die Quelle des Papstbuchs und die Angaben der Vita als einen Auszug aus der Urkunde angesehen. Auch Janus, Der Papst und das Concil S. 147—150, betrachtet das Document als die Grundlage der umfassenden Schenkung Karls vom Jahre 774, nur mit dem wesentlichen Unterschiede, daß Troja die Urkunde für echt hält, Janus dagegen für erdichtet, um dem Könige Karl vorgelegt zu werden, der dadurch in der That verleitet worden sei, ein Versprechen zu geben, welches er dann unausführbar fand.

Die Fälschung kann in Wirklichkeit kaum zweifelhaft sein; nicht einmal ein echter Kern der Dichtung wird sich annehmen lassen. Fassen wir zunächst die sachlichen Fehler ins Auge. Pippin, der sich nur *patritius Romanorum*, nicht auch *rex Francorum* nennt, richtet das Schreiben an einen Papst Gregor, der während seiner Regierungszeit nicht existirt hat; er redet von einem griechischen Kaiser Leo, obwohl dieser bereits 741 gestorben war. Es steht ferner mit den echten Quellen in Widerspruch, daß der Papst Stephan von Byzanz aus ermächtigt worden sei, den Schutz Pippins anzurufen. Wenn gesagt wird, der König habe die *comites tribuni et duces ac marchiones* zur Berathung versammelt, so gehört der Ausdruck *tribuni* nicht dem fränkischen Kanzleistil, sondern dem römischen, der Titel  *marchio* aber erst den nachpippinischen Zeit an.<sup>1)</sup> Daß der Ausbruch des Heeres aber auf den 29. April angeht, also an diesem Tage auch erfolgt wäre — *statuimus cum consensu et clamore omnium, ut tertio kalendas Majarum in Christi nomine hostilitatem Longobardiam adissemus* [hostiliter in L. abissemus] —, ist unter allen Umständen unmöglich, man mag den ersten italienischen Feldzug nun in das Jahr 754 oder 755 verlegen.<sup>2)</sup>

Das Actenstück zeigt sich uns weiter als eine Compilation aus nachweisbaren Quellen. So ist vor Allem der Vita Stephani die historische Einleitung entnommen, von der Reise des Papstes,<sup>3)</sup> von seiner Ankunft am fränkischen Hofe,<sup>4)</sup> von seinem Winteraufenthalte dajelbst,<sup>5)</sup> von den Verhandlungen mit Aistulf,<sup>6)</sup> von der Krankheit Stephans,<sup>7)</sup> von seiner schnellen Heilung,<sup>8)</sup> von dem eidlischen Versprechen, insbesondere des Erarchats;<sup>9)</sup> auch der Name des byzantinischen Gesandten, Marinus, scheint dem Papstbuch entlehnt.<sup>10)</sup> An die Chronik von Moissac erinnert die dem Aistulf angeblich zugesagte Summe von 12000 Schillingen;<sup>11)</sup> vielleicht darf auch das Constantinische Schenkungsedict auf Grund einiger nicht gewöhnlicher Ausdrücke, welche in beiden Urkunden vorkommen,<sup>12)</sup> unter die Vor-

<sup>1)</sup> Vgl. besonders Waitz, *RG.* III. S. 315. R. 1.

<sup>2)</sup> S. oben Excurs I. § 7b.

<sup>3)</sup> Vita e. 21: *nitebatur nequissimus rex Aistulphus ab hoc eum deviare itinere; Pactum: itinere tamen illius post nostras preces malignans obviare voluit.*

<sup>4)</sup> Vita e. 24: *cum nimia celeritate ad Francorum conjunctus elusus, e. 25: [Pippinus] cum magna humilitate terra prostratus una cum sua conjuge, filiis et optimatibus suis papam suscepit; Pactum: a Roma usque ad regnum nostrum pariter cum missis nostris accelerans, a filiis nostris et a nobis cum omni humilitate sen devotione susceptus est.*

<sup>5)</sup> Vita e. 27: *quia tempus hiemale imminebat; Pactum: totum hiemale tempus nobiscum in Francia moratus est.*

<sup>6)</sup> Vita e. 31: [Pippinus] *direxit suos missos Aistulpho nequissimo Langobardorum regi propter pacis foedera . . . atque bis et tertio . . . deprecatus est; Pactum: bis enim legatos . . . Longobardorum regi direximus, deprecantes pacem.*

<sup>7)</sup> Vita e. 28: *aegrotavit ita, ut etiam omnes . . . de vita illius desperarent; Pactum: eger factus est, ut pene omnes de vita illius carnaliter diffiderent.*

<sup>8)</sup> Vita e. 28: *Sed Dei elementia, dum eum mane mortuum invenire sperarent, subito alia die sanus repertus est; Pactum: sed superna largiente gratia, dum omnes desperati pene astaremus, ictu oculi potissime nimium se eonvaluit.*

<sup>9)</sup> Vita e. 26: *jurejurando spondens . . . exarchatum Ravennae seu cetera loca; Pactum: spondimus . . . omnes civitates atque ducata seu castra siveque insinul eum exarchatu Ravennatum necnon et omnia . . . sub hujuscemodi jurejurando. Bei Aufzählung der einzelnen Gebiete heißt es natürlich nochmals: deinde in Ravenna eum ipso exarchatu sine diminutione.*

<sup>10)</sup> Vgl. v. Döllinger, *Papstfabeln* S. 70. R. 1.

<sup>11)</sup> Chron. Moiss., Pertz SS. I. p. 293: *hoc tibi mandat Pippinus, quod . . . dabit tibi duodecim millia solidorum; Haisulphus, his omnibus spretis, legatos absque ullis pacificis verbis assolvit. Pactum: misimus . . . ut viginti septem millia solidos in argento et duodecim millia in auro . . . recipere a nobis dignaretur . . . Ille . . . nullum pacis dare voluit responsum.*

<sup>12)</sup> Edictum Migne Patr. lat. CXXX. col. 248): *eligentes nobis ipsum principem apostolorum vel ejus vicarios firmos apud Deum esse patronos et defensores (über diese*



lagen des Fälschers gerechnet werden. Doch möchte ich auf diese letzteren zwei Quellen weniger Gewicht legen, als auf eine vierte, die uns das auffallende Vorkommen der Namen Gregor's und Leo's erklärt. Obwohl nämlich in dem Text der Urkunde nur von Papst Stephan, von seiner Ankunft im Frankenlande und den ihm gemachten Versprechungen die Rede ist, richtet sich die Inscription derselben an den Apostelfürsten Petrus et per eum sancto in Christo patri Gregorio, apostolica sublimitate fulgente, ejusque successoribus usque in finem seculi, setzt also voraus, daß neben dem in Gallien abwesenden Stephan ein anderer Papst, Gregor, den römischen Stuhl innegehabt habe. Vergleichen wir damit nun die folgende Stelle aus der chronologisch so verworrenen Chronographie des Griechen Theophanes (ex rec. J. Classen I. p. 621):<sup>1)</sup>

Στέφανος δὲ ὁ πάπας Ῥώμης προσέφηνεν εἰς τοὺς Φράγγους.  
Ῥώμης ἐπισκόπου Γρηγορίου ἔτος α΄.

Τούτῳ τῷ ἔτει ἤρξατο ὁ δυσσεβὴς βασιλεὺς Λέων τῆς κατὰ τῶν  
ἁγίων καὶ σεπτῶν εἰκόνων καθαιρέσεως λόγον ποιῆσαι· καὶ  
μαδὼν τούτο Γρηγόριος ὁ πάπας Ῥώμης . . . γράψας πρὸς  
Λέοντα ἐπιστολὴν δογματικὴν . . .

so finden wir zwischen beiden Stellen eine so vollständige Uebereinstimmung der Irrthümer, daß wir die Worte des Pactums wohl mit Recht aus Theophanes herleiten zu dürfen glauben.<sup>2)</sup>

Dies zugestanden, ergibt sich, da des Theophanes Werk um 815 geschrieben wurde, auch für die Entstehung des Pactums keine frühere als etwa die Regierungszeit Ludwigs des Frommen. Damit widerlegt sich die Vermuthung, daß es um 774 zur Täuflung Karls des Großen angefertigt worden sei, und die Herleitung des Cap. 42 der Vita Hadriani aus demselben verliert alle Wahrscheinlichkeit. Daß das Verhältniß vielmehr ein umgekehrtes sei, wird noch durch Folgendes bestätigt. Die Vita Hadr. c. 43 erzählt, daß Karl nach vollbrachter Schenkung, propria sua manu ipse . . . eam corroborans, universos episcopos, abbates, duces et grafiones in ea adscribi fecit, nachdem sie in cap. 41 Aehnliches von der Pippinischen Promission gesagt. Auch das Pactum nun wird per consensum et voluntatem omnium imperatorum [offenbar: episcoporum], abbatum, ducum, comitum Francorum vollzogen; sollte diesen Worten nicht der obenangeführte Satz des Papstbuches zu Grunde liegen, in dem der Verfasser nur besseren Verständnisses halber das deutsche grafiones in comites umwandelte?

Hieraus folgt weiter, daß der Zweck der Fälschung nicht in dem darin angegebenen Umfange der Schenkung gesucht werden darf. In der Vita Hadr. war ja ziemlich dasselbe Gebiet bereits dem päpstlichen Stuhle vindicirt, und bezeichnenderweise haben auch die späteren Ansprüche sich immer nur auf diese, niemals auf das Pactum gestützt.<sup>3)</sup> Die Absicht des Verfassers scheint mir vielmehr in den Worten enthalten: nullam nobis nostrisque successoribus infra ipsas terminationes potestatem reservatam, nisi solummodo, ut orationibus et animae requiem profiteamur et a vobis populoque vestro patritii Romanorum vocemur. Das Schriftstück sollte dem Papstthum, um uns der im IX. Capitel unseres Textes gebrauchten Ausdrücke zu bedienen, nicht in quantitativer, sondern in qualitativer Beziehung nützlich werden.<sup>4)</sup> Vielleicht als es sich einmal darum handelte, die

Lesart vgl. v. Döllinger, Papstfabeln S. 63. N. 4); Pactum: per patronatum defensionemque nominis nostri. Im Edictum, col. 251, wird die römische Kirche als christianae religionis caput bezeichnet; ähnlich sagt das Pactum: quae caput et origo totius christianae religionis non ambigitur.

<sup>1)</sup> Vorher, p. 619—620, ist bereits ausführlicher von Nikoll's Uebelthaten gegen Stephan, von dessen Flucht zu den Franken, der Absetzung des letzten Merowingers, der Krönung Pippins erzählt.

<sup>2)</sup> Auch einen Marinus im Dienste Leo's kennt Theophanes, p. 605. 606, so daß der legatus imperatoris nomine Marinus im Pactum, oben S. 498 (N. 10), vielleicht daraus zu erklären ist.

<sup>3)</sup> Vgl. Zider, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens II. S. 329. N. 1.

<sup>4)</sup> Aehnlich urtheilte schon Abel, Untergang des Langobardenreiches S. 39. N. 4.

kaiserliche Autorität in Rom kräftiger zu handhaben, erfand man das Document, dem zufolge Pippin einst für sich selbst und seine Nachfolger sich an dem Ehrentitel eines Patricius der Römer hatte genügen lassen. Eine solche Krisis fand, wie Ficker klar gemacht hat,<sup>1)</sup> im Jahre 824 wirklich statt. Damals wurden die noch aus der Zeit des Patriciats stammenden Bestimmungen des Pactum von 817 im Interesse der kaiserlichen Rechte durchgreifend umgestaltet; das Wort Pactum galt damals als technischer Ausdruck für die Regelung der Beziehungen zwischen Rom und den fränkischen Herrschern.<sup>2)</sup> In jene Jahre glauben wir daher den Ursprung des fragmentum Fantuzzianum verlegen zu dürfen.

<sup>1)</sup> Forschungen II. S. 350—357.

<sup>2)</sup> Vgl. Einhardi ann. 817, Pertz SS. I. p. 203: [Paschalis papa] missa [imperator] legatione. pactum, quod cum praecessoribus suis factum erat. etiam secum fieri et firmari rogavit.

## Creurs IX.

### Ueber die sogenannte *Historia translationis S. Germani*.

Wir knüpfen an die besonders von Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen (2. Aufl.) S. 103. N. 2, angegriffenen Worte der *Translatio* an, welche wie folgt lauten: *Qualiter illud [negotium Pippinus] expleverit, licet ipse non viderim, tamen multis qui haec viderunt narrantibus agnovi; ex quibus omnibus unum mihi in hoc opere excellentissimum auctorem ponere placuit, domnum videlicet Karolum gloriosissimum imperatorem, qui tunc puer septennis operi pii genitoris interfuit et ea quae ibi vidit admiranda memoria retinebat et admiranda facundia fatebatur . . . aiebat namque, ut verbis ipsius eloquar, ad omnem circumstantium multitudinem stans ante altare s. Crucis et s. Stephani etc.*<sup>1)</sup> Daß die nun folgende Rede Kaiser Karls in ihrem Wortlaut mehr als rhetorische Fiction sei, wird wohl Niemand behaupten wollen. Im Uebrigen aber dürfen jene Wundergeschichten, zumal der Autor sie *multis qui haec viderunt narrantibus* erfahren haben will, doch vielleicht als Klostertradition angesehen werden; ja selbst daß Karl, zumal wo es sich um Erlebnisse der Kinderjahre handelt, in dem Wunderglauben des Zeitalters befangen gewesen wäre, hätte nichts Befremdendes. Beachtenswerth ist die Uebereinstimmung der *Translatio* mit Sigils um dieselbe Zeit geschriebener *Vita Sturmi* in dem Wunder, daß der Sarg des Germanus wie der des Bonifacius sich plötzlich trotz aller Anstrengung nicht emporheben ließ. Ob zwischen den beiden Erzählungen jedoch ein Zusammenhang besteht und welcher von ihnen alsdann die Priorität zukommen mag, wird sich kaum entscheiden lassen, obgleich die *Translatio* Karl sagen läßt: *libet mihi narrare vobis, vidisse me ibi tria miracula, qualia postea nec vidi nec anteriori tempore de aliquo Sanctorum facta relegi*. Wie man aber auch über die Erzählungen der *Translatio* denken mag, selbst wenn man sie weder für Reminiscenzen aus Karls Jugendzeit, noch für klösterliche Ueberlieferung, sondern für bloße Erdichtung des Verfassers hält, so wird man doch schwerlich mit Wattenbach die Schenkung von Palaiseau als das Motiv der Erfindung betrachten dürfen. Man müßte dem darthun können, daß dieser Besitz im Anfange des 9. Jahrhunderts dem Kloster streitig gemacht worden; das *Polypticum Irminonis* beweist aber gerade das Gegentheil, und die Inschrift bei Bouillart bestätigt zudem das *Factum* der Schenkung selbst.<sup>2)</sup>

Nicht als Tendenzschrift, sondern als fromme Legende erscheint die sogenannte *Translatio*, und ihr Zweck ist, die Wunderthaten des Heiligen zu verherrlichen. Darum heißt es c. 1: *Operae pretium reor nequaquam silentio praeterire,*

<sup>1)</sup> Mabillon Acta SS. III. 2. p. 95. c. 3.

<sup>2)</sup> S. über Beides oben S. 235 (N. 4-7).

qualiter beatissimus Germanus venerabilem sui corporis transpositionem praecautibus voluit signis ostendere; c. 7: Hactenus digesta serenissimo caesare domno Karolo narrante comperimus, nunc ad sequentia competenti disputatione vertatur articulus; c. 11: His breviter praelibatis plurimisque a reverendissimis viris auditu cognitis praetermissis, ad ea quae coram positi ipsi vidimus vertamus articulum; c. 15: Quantum enim properamus volentes finem adtingere, tanto semper nobis se objiciunt virtutum insignia. Die Schrift trägt daher nur irrthümlicherweise, und zwar durch des Surius Schuld, den Titel *Historia translationis*. Wie Surius nämlich auch sonst vielfach die Heiligenleben nur ansatzweise mitgetheilt hat, so hat er von unserer Schrift nur das veröffentlicht, was sich auf die Translation bezog, und diesem Theile allerdings ganz mit Recht jene Ueberschrift gegeben.<sup>1)</sup> Mabillon und Henschen jedoch, die das vollständige Werk lieferten — der Erstere nennt seine Ausgabe daher *auctior et correctior ex codicibus mss.*, macht auch am Ende von cap. 6 die Randbemerkung: *hucusque Surius* — behielten mit Unrecht den von Surius gewählten Titel bei; denn ihre neun Zusatzcapitel, c. 7—15, die größere Hälfte des Ganzen, handeln von späteren Wundergeschichten, die mit der Translation in keinerlei Zusammenhang stehen, denen daher eine jüngere Hand folgerichtigerweise noch andere *miracula* hinzugefügt.<sup>2)</sup> Ja, es steht zu vermuthen, daß in den Handschriften auch dem Anfange, wie er in den Drucken vorliegt, noch Mancherlei vorausgegangen ist, wenn nicht ganze Erzählungen, so doch wenigstens ein Proleg, in welchem der Verfasser sich über den Zweck seines Buches verbreitete. Jedenfalls wird der bisherige Name der Schrift zu verwerfen und nach dem Beispiele des Aimoin'schen Werkes etwa in *Miracula S. Germani* umzuwandeln sein.<sup>3)</sup>

Auffallenberweise hat Aimoin, der in der zweiten Hälfte desselben Jahrhunderts von den Klosterwundern seiner Zeit meldet, unsere Schrift offenbar nicht gekannt, da er in seinem Prologe sonst nicht hätte sagen können: *Plura ac stupenda dignaque relatu Deus per eundem b. antistitem praeteritis nostrisque dignatus est patrare temporibus, quae ob inertiam silentio sunt pressa atque per incuriam scriptorum omissa.*<sup>4)</sup> Dagegen liegt dieselbe den im 11. Jahrhundert geschriebenen *annales S. Germani Parisiensis*<sup>5)</sup> zu Grunde; man vgl. a. 750 (*Hoc anno ungitur Pipinus in regem a Stephano papa; sequenti etiam anno corpus beati Germani translatum est in majorem ecclesiam a porticu oratorii sancti Symphoriani, ubi ducentis annis jacuerat humatum et eo amplius*) mit cap. 2 der *Translatio* (*Cum ducentis circiter vel amplius annis in porticu ecclesiae b. Vincentii . . . corpus jacuisset humatum . . . anno sequenti, ex quo . . . Stephanus pontifex . . . Pippini, quem idem unxit in regem, expetivit auxilium etc.*)

1) Surius, *Vitae Sanctorum*, Colon. 1618. Julius, p. 302—303.

2) Mabillon c. 16—23; Henschen, *Acta SS. Mai. T. VI. p. 795*, giebt dazu auch noch die von Mabillon übergangenen *alia complura miracula breviter notata*.

3) Einen ganz analogen Fall bietet die Schrift Wandalberts von Prüm, *De miraculis S. Goaris* (Mabillon *Acta SS. II. p. 288*), in welcher die Erzählung *De translatione corporis S. Goaris* das erste Capitel bildet.

4) Mabillon III. 2. p. 105.

5) Pertz *SS. III. p. 166*.

## Excurs X.

### Das Translationsjahr des heil. Germanus.

Man hat bei Darstellung der Translation des heil. Germanus vielfach zwischen 754 und 755 geschwankt, so noch Abel, Karl d. Gr. I. S. 15; gleichwohl sind die Bedenken gegen 755 ungegründet. Der sogen. *Translatio S. Germani* zufolge geschah die Begebenheit anno sequenti, ex quo apostolicae sedis Stephanus pontifex ingressus Gallias excellentissimi Pippini, quem idem unxit in regem, expetivit auxilium, d. h. im nächsten Jahre, nachdem Stephan die Hülfe Pippins angerufen hatte. So sagt denn auch Abel S. 15. R. 4, seinen eigenen Text („das Jahr, nachdem Stefan II. nach Gallien gekommen war, um bei Pippin Hülfe zu suchen“) berichtigend, die Worte auf; ebenso Henjchen, *Acta SS. Boll. Mai. VI. p. 790*. Anders dagegen Mabillon, der zu den Worten der *Translatio* erklärend bemerkt: id est anno 754, nam Stephanus papa superiori anno in Galliam venerat. Nun hatte der Papst allerdings noch Ende 753 den Boden Galliens betreten; allein erst am 6. Januar 754 erschien er vor dem Könige, erst im Sommer dieses Jahres erfolgte Krönung und Hülfeleistung, und eine schlichte Interpretation der Stelle kann in anno sequenti daher nur 755 sehen.

Dazu kommt, daß, wiederum der *Translatio* zufolge, Pippin, bevor er die Wünsche des Abtes Lantfred genehmigte, zuvor den Rath der versammelten Bischöfe des Reichs einholte, convocatis universis regni sui praesulibus . . . qualiter tantum perficere negotium debuisset, sollerti ab eis indagine perquisivit atque tractavit (c. 3), sowie daß er bei der Feier selbst von den Bischöfen und Großen der Monarchie umgeben war (c. 4). Wenngleich daher der Autor behauptet, der König habe den hohen Klerus eigens zum Zwecke dieser Berathung einberufen, vermüthen wir wohl mit Recht, daß der Gegenstand keiner andern als der Bernensischen Synode vorgelegen; daraus ergäbe sich die unmittelbare Aufeinanderfolge der Reichsversammlung vom Juli 755 und der Vorgänge zu S. Germain.

Es ist ferner sehr richtig hervorgehoben worden, daß, wenn die Translation im Jahre 754 stattgefunden hätte, der damals in S. Denis anwesende Papst Stephan schwerlich bei der Feierlichkeit gefehlt haben würde. Man hat darauf erwidert, daß Stephan vielleicht durch seine Krankheit davon zurückgehalten worden sei. So sagt z. B. Paqi: aegrotabat eo ipso translationis tempore Stephanus papa (*Critica III. p. 289*); auch Abel a. a. O. R. 3 neigt zu dieser Meinung hin. Dabei hat man jedoch übersehen, daß die Salbung der königlichen Familie durch Stephan nur drei Tage nach der Translation, am 28. Juli, statt hatte.

Die Abwesenheit des Papstes und die beiden Stellen der *Translatio* bilden daher so triftige Argumente für 755, daß ihnen gegenüber der aus den Worten *puer septennis* hergeleitete Gegenbeweis, damit freilich auch eine Hauptstütze für die Annahme von 747 als Geburtsjahr Karls des Großen, hinfällig werden muß.

## Excurs XI.

### Ueber den Zusammenhang der ep. 8—10 des Codex Carolinus.<sup>1)</sup>

Die ep. 8 und 9 des Codex Carolinus stimmen in ihrem Wortlaut so genau überein, daß ohne Zweifel ein Brief die Abschrift des andern ist. Ich glaube nun, daß das Original nicht in ep. 8, sondern in ep. 9 zu erkennen ist, sodaß bei Anordnung der Briefe dieser voranzustellen gewesen wäre. Dafür spricht vor Allem der mutmaßliche Sachverhalt. In Pippins Hände gelangten beide Briefe, vor die Reichsversammlung nur der für diese bestimmte. Welchen Zweck und Werth konnte also, wenn letzterer der Hauptbrief war, eine bloße Abschrift für den König, fast nur mit veränderter Adresse, noch haben? Dagegen ist es umgekehrt wohl denkbar, daß der Papst aus seinem eigenen Schreiben an den König einen beinahe gleichlautenden Auszug machen ließ, der als Hülfsmittel des römischen Volkes an das fränkische dienen konnte. In der That erscheint ep. 8 auch nur wie ein sehr ausführliches Excerpt aus ep. 9. Einige für den Gesamtbrief nicht verwendbare Stellen sind darin weggelassen und keineswegs etwa als Einschaltungen der ep. 9 zu betrachten, wo sie überall in ungewolltem Zusammenhange stehen; z. B. p. 49: *utinam Dominus . . . excellentiam tuam vel unius horae momento praesentem fecisset, das. saepius bonitati tuae innotescere videmur licet*, p. 51: *utinam praestaret nobis Dominus, ut, qua hora nostram luctuosam adhortationem legeris, in praesentia tua per omnem litteram sanguine plena lacrima flueret*; vgl. besonders auch p. 52 die Wünsche für Pippins Familienglück und p. 53: *O quanta fiducia in nostro inerat corde, quando vestrum mellifluum conspicerere meruimus vultum*. Auch sonst ist in ep. 8 durch Uebergang unweiblicher Redewendungen hier und da eine Kürzung bewirkt, während dieselben, als Erweiterung eines ursprünglich kürzeren Textes gedacht, eben zu unweiblich erschienen; vgl. p. 43 und 49, p. 46 und 52 bzw. 53. Einmal entsteht durch solche Weglassung eine gradezu zwecklose Tautologie (p. 44: *etiam quia nullum augmentum nobis factum est*), die nur durch den in ep. 9 darauffolgenden Zusatz (p. 49—50) Sinn bekommt. Es ist ferner hervorzuheben, daß in der Copie oft unvorsichtigerweise ein Wort stehen geblieben ist, das nur in das päpstliche Schreiben gehört, so z. B. p. 45: *peto vos et tanquam praesencialiter adsistens conjuro*, p. 47: *et conjuro vos*, das.: *Georgium fratrem et coepiscopum nostrum*; während im ep. 9 nur einmal, p. 49, in der Rede der Plural steht, *o filii excellentissimi et christianissimi*, ein Ausdruck, der übrigens nur bei Männern von königlichem Range gebräuchlich war und wo-

<sup>1)</sup> S. eben S. 261 (N. 5).

bei Stephan offenbar Pippin und seine beiden Söhne im Sinne hatte. Endlich ist, was in ep. 9, p. 54—55, noch als Postscriptum oder Embolium nach dem üblichen Schlusse des Briefes steht, in ep. 8 bereits in den Text des Schreibens aufgenommen, so daß das Ganze mit Bene valete schließt. Was hätte im umgekehrten Falle die Heraushebung des Embolum bezwecken sollen?

Was ep. 10 betrifft, so vermüthe ich, daß dieses Schreiben völlig gleichzeitig mit den anderen beiden von Rom abging. Der Inhalt freilich bietet keinen weiteren Anhaltspunkt als den, daß es auch noch in den Tagen der Belagerung geschrieben wurde, und man könnte allenfalls hervorheben, daß die Situation noch völlig unverändert erscheint, sowie daß die Adresse des Schreibens derjenigen in ep. 8 fast aufs Wort gleicht. Aber entscheidender scheint mir die Erwägung, daß dieses Schreiben des Apostels, für sich allein ankommend, einen ebenso sonderbaren, ja komischen Eindruck machen mußte, wie es, mit den beiden anderen vereinigt, gewiß von großer Wirkung war.

## Excurs XII.

### Charakter und Zeitpunkt der Versammlung zu Aschheim.

Seit Aventin die ersten Mittheilungen über die Zusammenkunft zu Aschheim gegeben<sup>1)</sup> und Froben Forster das Protokoll derselben veröffentlicht hat,<sup>2)</sup> ist diese Versammlung der Gegenstand mannigfacher Erörterungen geworden.

Es handelt sich erstens um die Frage, ob sie ein sogenanntes *Concilium mixtum* oder eine rein kirchliche Synode gewesen: eine Frage, welche, soweit wir die Acten kennen, in letzterem Sinne entschieden werden muß. Denn die Versammlung bezeichnet sich in dem Schreiben, welches sie an Tassilo richtet, ausdrücklich als *congregatio sacerdotum*, und unter diesen Priestern sind wiederum nur die Bischöfe zu verstehen, wie aus dem *praecipimus* in cap. I und aus all' den Paragraphen zu ersehen ist, in welchen es sich um die Wahrung der bischöflichen Autorität handelt.<sup>3)</sup> Offenbar von der kirchlichen Diöcesaneinheitung des Landes ausgehend, redet das Schriftstück daher *de missis vestris per circuitu diocenum*.<sup>4)</sup>

Daß aber an einigen Stellen auch von nicht kirchlichen Dingen gesprochen wird, entzieht dem Document keineswegs den Charakter eines Synodalstatuts. Auch die *Petitio* der fränkischen Bischöfe<sup>5)</sup> nimmt sich der Rechtspflege im Reiche, sowie aller Hülflosen an. Ueberdies hatte das Schreiben der bairischen Bischöfe eine Anstellung von Regierungsmaximen zum Zweck, die dem selbständig gewordenen Tassilo zur Anleitung dienen sollte, und so lag es nahe, die Wittwen, die Waisen, die Armen, ja das ganze Volk im weitesten Sinne,<sup>6)</sup> wie es auch schon nach damaligen Begriffen auf den Schutz des Herrschers Anspruch hatte,<sup>7)</sup> der Obhut des jugendlichen Fürsten zu empfehlen.

Dies führt uns zu dem anderen vielerörterten Streitpunkt, welcher die Zeit der Abhaltung jener Synode betrifft. Die Meinungen gehen hierin um ein ganzes Vierteljahrhundert auseinander; so hat sich z. B. Aventin für das Todesjahr Odilo's,<sup>8)</sup> Forster

1) Aventinus, *Annalium Bojorum* lib. III., ed. Ingolstad. 1554, p. 302.

2) P. Frobenius Forster, Von dem in Aschheim in Oberbaiern im Jahre 763 gehaltenen Concilio: Abhandlungen der kurfürstlich-bayerischen Acad. d. Wiss. I (1763) S. 39–60; Vorbemerkungen S. 41–46, Text lateinisch und deutsch (danach Mettberg II. S. 224. N. 9 zu berücksichtigen) S. 47–55, Anmerkungen S. 55–60.

3) So z. B. cap. 3. 6. 8. 9.

4) Cap. 14.

5) Capit. Vern. duplex c. 13–25; s. oben S. 248 und 470.

6) Cap. 12: *De reliquo promiscuo vulgo*.

7) *Waib*, BG. III. S. 279, IV. S. 200; vgl. oben S. 301. N. 4.

8) Wofür er freilich das Jahr 765 hält: Aventinus I. c. p. 301.



für 763,<sup>1)</sup> Winter für 754<sup>2)</sup> erklärt; in neuerer Zeit gaben Rettberg<sup>3)</sup> und Hefele<sup>4)</sup> der Ansicht Forster's den Vorzug, Bidingger ist geneigt, das Jahr 773 anzunehmen,<sup>5)</sup> während Merkel zwischen den Jahren 755 und 760 schwankt.<sup>6)</sup>

Zuvörderst muß daran festgehalten werden, daß in dem Protokoll der Synode einerseits von dem zarten Alter des Herzogs, andererseits jedoch zugleich von seiner reifen Kenntniß der heil. Schrift die Rede ist.<sup>7)</sup> Verbietet der letztere Umstand, ihn in den Tagen jener Zusammenkunft als sechsjähriges Kind zu denken, diese also in das Jahr 748 zu setzen, so paßt die erste Ausgabe unmöglich noch auf einen mehr als 20- oder gar 30jährigen Fürsten, ja selbst um das Jahr 760 durfte man ihn wohl kaum noch in aetate tenerulus nennen.

Dazu kommen nun die vielfachen Anklänge an das capitulare Vernense duplex,<sup>8)</sup> wie in den Einleitungswörtern,<sup>9)</sup> so auch in den Capiteln 6,<sup>10)</sup> 8,<sup>11)</sup> 9,<sup>12)</sup> 10,<sup>13)</sup> 11,<sup>14)</sup> 13.<sup>15)</sup> Eine solche Uebereinstimmung mit den allgemein fränkischen Synodalbeschlüssen vom Sommer und Herbst 755<sup>16)</sup> kann nur damit erklärt werden, daß die bairische Versammlung auf jene Verathungen folgte, und zwar sich ihnen ganz unmittelbar, d. h. wohl schon 756, anschloß; daß vielleicht einige bairische Prälaten den Verhandlungen des Jahres 755 beigewohnt und die Beschlüsse in die Heimat mitgebracht haben.

Man hat aus der Nichterwähnung des Königs Pippin den Schluß gezogen, daß die Synode erst nach dem während des aquitanischen Krieges erfolgten Abfalle Tassilo's stattgefunden habe. Allein mit Unrecht; denn jener Umstand beweist nur, daß die fränkische Hegemonie nicht auch die innere Selbständigkeit des Herzogthums beeinträchtigte. Mit viel größerem Rechte darf vielmehr umgekehrt behauptet werden, daß nach geschicktem Bruch mit den Franken die Bischöfe Baierns sich gewiß am wenigsten veranlaßt gefunden haben würden, die fränkischen Statuten nach Inhalt und Form zum Muster zu nehmen.

Man hat auf die Capitel 2 und 13 hingewiesen, um darzuthun, daß das Concil von Aichheim nicht in den Anfang von Tassilo's Regierungszeit gesetzt werden dürfe. In dem einen dieser Capitel ist nämlich von Kirchen die Rede, die zu seiner Zeit gegründet worden seien,<sup>17)</sup> in dem andern von einem früheren, ebenfalls zu Aichheim erlassenen Decrete.<sup>18)</sup> Allein es darf nicht vergessen werden, daß, wenngleich Tassilo erst seit 754, dem Todesjahre seiner Mutter, ganz selbständig die Regierung in Händen hatte, er doch schon seit dem im Jahre 748 erfolgten Tode seines Vaters Odilo die Herzogswürde besaß. Jene Kirchen konnten

1) Forster a. a. O.; ebenso Rudhardt, Aelteste Geschichte Bayerns (1841) S. 299.

2) Winter, Die drei großen Synoden der agilolfingischen Periode zu Aichheim, Dingelring und Mending (Hitor. Abhandlungen der königl. bairischen Akad. d. Wiss., 1807, S. 1—148); vgl. besonders S. 21—30.

3) Rettberg II. S. 224—225.

4) Hefele III. S. 559—560.

5) Bidingger, Oesterreichische Geschichte I. S. 490—91; freilich nicht mit ganzer Entschiedenheit, wie der Schlußsatz zeigt; doch setzt er das Concil jedenfalls in die Zeit nach Tassilo's Abfall vom fränkischen Reiche (S. 116).

6) Lex Bajuvariorum ed. Merkel, Pertz LL. III. p. 239.

7) Prolog: si in aetate tenerulus, in sensu sanctae scripturae precessoribus tuis maturior appareris.

8) Winter, a. a. O. S. 23, bemerkt dagegen mit Unrecht: „Wo liegt denn der Beweis, daß der Aichheimische Kirchentath dem Vernensischen etwas abborgte?“ Als ob das Gegentheil denkbar wäre!

9) Sufficit enim christianis etc. Vgl. oben S. 298. N. 1.

10) Vgl. capit. Vern. dupl. c. 3. 8.

11) Das. c. 5.

12) Das. c. 11.

13) Das. c. 23.

14) Das. c. 25.

15) Capit. incerti anni c. 1: De incestis.

16) Zudem geht in dem einzig vorhandenen Freisinger Codex den capitula synodi Aschaimensis das capitulare Vernense unmittelbar voran; vgl. Forster a. a. O. S. 55, Merkel l. c. p. 239.

17) ecclesias a priscorum antecessorum vestrorum aut vestris temporibus fundatas.  
18) vestro consequamini decreto, quo in presente villa publica noucupante Ascheim constituere recordamini.

daher sehr wohl als in den Zeiten Tassilo's gegründet gelten, wenn ihre Erbauung nur nach dem Jahre 748 stattgefunden hatte, und es scheint recht absichtlich nicht *a vobis*, sondern im Gegensatze zu *a priscorum antecessorum vestrorum* der Ausdruck *aut vestris temporibus* gesetzt zu sein. Ebenso fällt jenes frühere *Decretum Tassilo's* gewiß noch in die Zeit der mütterlichen Vormundschaft, wie aus dem Worte *recordamini* sich zu ergeben scheint. Denn nur, indem die Bischöfe auf eine in den Jahren der Unmündigkeit erlassene Verordnung verweisen, konnten sie hinzufügen: „deren ihr euch erinnert.“<sup>1)</sup>

Wenn von Rettberg gesagt wird,<sup>2)</sup> Tassilo werde von der Versammlung der Große genannt, so kann dies nur auf einem Mißverständniß der Eingangsworte *Domino gloriosissimo duce nostro Tassiloni maxime congregatio etc.* beruhen; denn *maxime* als *maximo* zu deuten, ist kein Grund vorhanden, zumal dies Adverb in dem Schreiben häufiger vorkommt;<sup>3)</sup> wie würde auch *maximo* zu *in aetate tenerulo* passen?

Das ganze Actenstück, wir wiederholen es, macht den Eindruck einer *Petitio episcoporum*, mit welcher der jugendliche Herzog kurze Zeit nach dem Antritt seiner selbständigen Regierung, doch nicht vor Veröffentlichung des fränkischen *capitulare Vernense duplex*, von seinem Alerus begrüßt worden ist. Alle Umstände treffen zusammen, die Synode von Aichheim dem Jahr 756, dem fünfzehnten Lebensjahre des Herzogs, zuzuweisen.

<sup>1)</sup> Eine andere Deutung dieses Satzes s. oben S. 300. N. 4.

<sup>2)</sup> Rettberg II. S. 224. N. 10. Ebenso überieht schon Winter S. 38: „unserm Herzog Tassilo dem Großen“, Förster S. 47: „dem großmächtigen Tassilo“.

<sup>3)</sup> Vgl. cap. 4. 13.

## Excurs XIII.

### Die Stellung des Klosters S. Gallen bis zum Jahre 760.

Die Frage ist: war S. Gallen schon vor dem Jahre 760, wie nachher fast 100 Jahre lang, ein bischöfliches Kloster oder nicht? Daß es in kantonischer Beziehung zum Bisthum Constanz gehörte, ist von Niemand bezweifelt worden. Ob die Bischöfe aber neben dem geistlichen Aufsichtsrecht auch ein Besitzrecht an das Stift hatten, das in die Controverse, die, neuerdings von Sichel angeregt,<sup>1)</sup> den Gegenstand der nachfolgenden Erörterung bilden soll.

Unsere Erzählung von den Vorgängen in S. Gallen<sup>2)</sup> ging von der Voraussetzung aus, daß das Kloster des heil. Gallus bis 760 von Constanz unabhängig gewesen und erst in diesem Jahre unter die Botmäßigkeit des dortigen Bischofs gekommen sei. Da diese Ansicht den Ergebnissen Sichel's widerspricht, ist es unsere Pflicht, sie hier näher zu begründen.<sup>3)</sup>

Sichel spricht zwar nicht positiv die Behauptung aus, daß das Stift von jeher unter bischöflicher Leitung gestanden; doch erklärt er die entgegenstehende klösterliche Tradition für unglaubwürdig, weil parteiisch, weil ferner die späteren Königsurkunden mit keinem Worte auf die von den Chronisten behauptete ehemalige Unabhängigkeit hinweisen, endlich weil man für die im Jahre 760 eingetretene Wandlung der Verhältnisse keinen glaubhaften Grund entdecken kann.

Es ist gewiß vollkommen richtig, das urkundliche Material als eine wichtige Grundlage aller geschichtlichen Darstellung anzusehen. In unserem Falle jedoch fehlt es an gleichzeitigen Urkunden ganz, und die späteren stehen der Annahme, daß das Kloster ursprünglich selbständig gewesen, zum wenigsten nicht entgegen. Ja, das Diplom König Ludwigs vom 22. Juli 854<sup>4)</sup> enthält geradezu eine Bestätigung derselben. Denn es heißt darin: „zwischen den Bischöfen von Constanz und den Aebten des Klosters habe in früheren Zeiten stets Zwiespalt bestanden, weil die Bischöfe das Kloster ans Bisthum reißen wollten, die Mönche mit ihren Aebten aber, diesem Plane widerstehend, bei den Herrschern ihr Recht suchten.“<sup>5)</sup> Hier ist also mit bestimmten Worten ausgesprochen, daß die Bischöfe der angreifende

<sup>1)</sup> Th. Sichel, S. Gallen unter den ersten Karolingern: Mittheilungen zur vaterländischen Geschichte, herausgegeben vom historischen Verein in S. Gallen, 4. Heft, 1865, S. 1-21.

<sup>2)</sup> S. oben Cap. XXIII, S. 328 ff.

<sup>3)</sup> Schon Abel, Karl der Große I. S. 276. R. 3, 277. R. 2, 278. R. 1, hat die Ausführungen Sichel's bestritten, dieser jedoch in den Acta Karolinorum, II. p. 252, an denselben festgehalten.

<sup>4)</sup> Bartmann, Urkundenbuch II. No 433.

<sup>5)</sup> Episcopi praefatae civitatis praescriptum monasterium ad partem episcopatus vindicare voluerunt, eidem rationi monachi cum propriis abbatibus resistentes ad avum atque genitorem nostrum se reclamaverunt.

Theil waren, daß die Freiheit des Klosters ursprünglich zu Recht bestand, daß die Mönche nur ihre alte Stellung verteidigten. Klarer drückt selbst die Klostertradition den Sachverhalt nicht aus, wie ihr z. B. Walafrid in den Worten Ausdruck giebt: Pontifex ... monasterium ingressus, fratres opprimere et eundem locum episcopii rebus subicere molitus est;<sup>1)</sup> oder Hermannus Contractus, indem er sagt, daß Sidonius cellam sancti Galli ambiens ... abbatiam ... temerario ausu invasisset.<sup>2)</sup>

Daß aber die Mönche in den Verhandlungen der späteren Zeit sich niemals auf ihre ehemalige Selbständigkeit berufen haben, erklärt sich einfach aus der neuen Situation, welche das Jahr 760 geschaffen. Damals nämlich waren Bischof Sidonius und Abt Johannes in schriftlichem Vertrage miteinander übereingekommen, daß das Kloster fortan dem Bisthum untergeben sein sollte.<sup>3)</sup> Die Vergangenheit war damit beseitigt, die Mönche an die neue Verfassung gebunden. Nach 20 Jahren konnte Karl daher mit Recht sagen: monastirium sancti Gallone, qui aspiciat ad ecclesiam sanctae Mariae urbis Constantiae,<sup>4)</sup> eine Bezeichnung der materiellen Zugehörigkeit, die in dem Jahreszins de ipso monastirio partibus sanctae Mariae ejusquae pontificibus ihren vollen Ausdruck fand.

Die Uebereinkunft des Jahres 760 wird freilich von Zitel anders aufgefaßt. Während wir in der Bewilligung des jährlichen Zinses das Ende der Unabhängigkeit und das principielle Zugeständniß eines, wenn auch minder drückenden, bischöflichen Besitzrechtes erkennen, faßt Zitel die Urkunde als eine Concession des Bischofs an das Kloster. „Wie die Bischöfe so häufig“, sagt er (S. 2), „bald aus eigenem Antriebe, bald auf Bitten der Mönche, bald auf Wunsch oder Geheiß der Fürsten gethan haben, so hatte auch hier Bischof Sidonius, um das klösterliche Leben sich frei entfalten zu lassen, auf directe Eingriffe in die Verwaltung des seiner Kirche gehörigen Klosters, auf die potestas dominandi verzichtet und hatte speciell auch die Erträgnisse des Klostergrundes dem Abt und den Mönchen zuerkannt.“ Dieser Auffassung nach war Bischof Sidonius den Mönchen freundlich gesinnt, sodaß man etwa meinen könnte, er habe sie durch eine solche Begünstigung für die Verluste entschädigen wollen, welche sie von Seiten der Grafen des Landes erlitten hatten. Allein wie verträgt sich damit das sonstige Verhalten des Bischofs? denn so weit wird man doch in der Verwerfung der klösterlichen Ueberlieferungen nicht gehen wollen, zu behaupten, daß alle Verichte über die Feindseligkeiten des Sidonius gegen das Kloster und seinen Abt aus der Luft gegriffen wären. Wenn Constanz schon vor dem Jahre 760 ein Besitzrecht auf S. Gallen besaß, dann war ja Sidonius durch die Verabreichung, welche das Kloster von den Grafen erfuhr, nicht minder geschädigt als Otmar, der Abt desselben; dann hätte er Hand in Hand mit dem Abt die Grafen bekämpfen, nicht mit ihnen gemeinschaftliche Sache gegen den Abt machen müssen, der ihr Mißfallen ja nur durch die standhafte Vertheidigung des Klostergrundes erregt hatte. Die Haltung des Bischofs beweist also, daß er dem Kloster feind war, daß er die Beeinträchtigung seines Besitzthums billigte, daß die Interessen desselben ihm fremd, mit einem Worte, daß es bis zum Jahre 760 von ihm unabhängig war.

Nun eine Bemerkung über die von Zitel so ungünstig beurtheilten Klosternachrichten. Ich sehe von Ratpert ab, den namentlich in der Darstellung des späteren Geschehens mit Recht der Vorwurf der Ungenauigkeit trifft. Für die Zeit, welche uns hier beschäftigt, beruhen seine in Frage kommenden Angaben, bis auf die Stelle von der Freiheit der Abtwahl,<sup>5)</sup> zum Theil wörtlich auf den Schriften

<sup>1)</sup> Vita S. Galli lib. II. c. 16, Pertz SS. II. p. 24.

<sup>2)</sup> Pertz SS. V. p. 72; wahrscheinlich auf Grund eines Reichenauer Abtskatalogs, vgl. Pertz SS. II. p. 37.

<sup>3)</sup> Vgl. Wartmann No 92: *superna gratia inspirante vir venerabilis Sedonius atque Johannis abba per consensum Haeddone episcopo salubri consilio inter se acceperunt... Quibus praedictis viris venerabilibus ita apostolicantibus eorum manu roboratas uno tenore conscriptas nobis ostenderunt relegendas.*

<sup>4)</sup> Wartmann No 92 (780, 8. März).

<sup>5)</sup> Ratperti Casus S. Galli c. 2, Pertz SS. II. p. 63: *ut monachi ejusdem loci deinceps potestatem haberent abbatem eligere sibi.*

seiner Vorgänger. Denn auch von einem privilegium emunitatis spricht, was Sichel übersehen, schon Walafrid in der Vita S. Galli.<sup>1)</sup> Wir haben es also nur mit den beiden, von Walafrid Strabo überarbeiteten, Lebensbeschreibungen der hl. Gallus und Otmari von Gozbert zu thun. Sichel behauptet nun, indem er die Mönche theils parteiisch, theils leichtgläubig nennt: „So wenig Glauben verdient, was uns Ratpert von den Streitigkeiten seit 760 berichtet, so wenig verdient Glauben, was er und seine Vorgänger von den früheren Verhältnissen erzählen“ (S. 21). Allein für diesen Nachsatz vermessen wir den Beweis. Zunächst ist doch zu beachten, daß wohl Ratpert eine Klostergeschichte, die anderen Beiden aber, Gozbert und Walafrid, Heiligenleben schrieben, daß es Jenem allerdings um eine Darstellung der äußeren Conflicte, diesen aber nur um fromme Zwecke zu thun war. Wir dürfen Walafrid daher gerne glauben, wenn er versichert: quantum ad nos attinet, veritatis lineam servare studebimus, neque per amorem falsi aliquid de nostro inserentes, neque per invidiam veri quippiam ex voto celantes.<sup>2)</sup> Den Wundern ihrer Heiligen gegenüber bewiesen Beide allerdings große Leichtgläubigkeit; indem sie für den Wunderglauben aber einmal empfänglich waren, gingen sie doch auch hier mit strenger Prüfung der Nachrichten zu Werke. Gozbert hatte in beiden Büchern, welche er schrieb, die Namen der Zeugen verzeichnet, auf deren Aussagen seine Mittheilungen sich stützten.<sup>3)</sup> Da er 837, also kaum 70 Jahre nach Otmari, starb, so konnte wohl mancher seiner Gewährsmänner ihm als Augenzeuge des Erzählten gelten. Dasselbe läßt sich von seinem Fremde Walafrid sagen, der nur 12 Jahre später starb und der sich auch seinerseits noch auf die müßliche relatio veracium virorum stützte,<sup>4)</sup> oder, wie Hjo es ausdrückt,<sup>5)</sup> seniorum in coenobio sancti Galli conversantium relationibus.<sup>6)</sup> Wir finden denn auch wirklich für so viele ihrer Mittheilungen urkundliche Bestätigung, daß sie in den streitigen Punkten gleichfalls Vertrauen verdienen. Was z. B. die Gewaltthaten der Grafen betrifft, so suchte nicht nur Marins Sohn, Graf Hjanbard,<sup>7)</sup> sondern auch viel später noch König Konrad I., ut filius carnicum illorum, ferner der welfische Graf Rudolph nebst seinen Söhnen Belfhart und Heinrich, cum ejusdem quidem prosapiae fuerit, das einst begangene Unrecht zu sühnen.<sup>8)</sup> Selbst den nur von Ratpert erzählten Verlust des Ortes Uznach<sup>9)</sup> bestätigt eine Urkunde Kaiser Ludwigs vom Jahre 821,<sup>10)</sup> indem sie die Wiedererrichtung desselben befiehlt. Die Ueberlassung einiger tributarii durch Pippin, von welcher die Vita S. Galli erzählt,<sup>11)</sup> bestätigt derselbe Kaiser in seiner Urkunde vom 12. Februar 828 mit den Worten: quod avus noster Pippinus quondam rex aliquos liberos homines in pago Brisichaua, quorum nomina sunt [folgen 21 Namen], ad eundem monasterium concessisset, eo scilicet modo, ut idem liberi homines et posteritas eorum censum, quod ad fiscum persolvi solebant, parti praedicti monasterii exhiberent atque persolverent.<sup>12)</sup> Die Einsetzung des Johannes als Abt, noch vor seiner Erhebung auf den bischöflichen Stuhl von Constanz, ist ebenjowohl aus den

<sup>1)</sup> Vita S. Galli lib. II. c. 12. p. 23.

<sup>2)</sup> Das. e. 10. p. 22.

<sup>3)</sup> Das.; und S. Otmari Vita, prologus, p. 41.

<sup>4)</sup> Vita S. Galli lib. II. c. 10. p. 22.

<sup>5)</sup> Yson de miraculis S. Otmari praefatio, Pertz SS. II. p. 47.

<sup>6)</sup> Ganz ebenso gründet sich auch in den königsgerichten die Entscheidung streitiger Fragen oft auf das mündliche Zeugniß der pagenses loci, adhibitis his, quibus inter eos maxima fides habebatur; Wartmann No 263 (821, 15. Februar). Vgl. besonders Wartmann No 312 (825, 12. Februar): Sed quia super hac concessione praeceptum avi nostri Pippini regis conscriptum non habebant, jussimus . . . comiti hanc causam . . . inquirere; qui juxta veritatis et aequitatis ordinem diligenter perscrutatam renunciavit nobis: quia sicut per illos pagenses et veraces homines per sacramentum invenire potuit, ita esse verum, sicut superius conprehensum est.

<sup>7)</sup> Vgl. besonders dessen Schenkung an S. Gallen vom 29. Mai 806 (Wartmann No 190), oben S. 334. A. 1—5.

<sup>8)</sup> Ekkehardi IV. Casus S. Galli, Pertz SS. II. p. 85. 87.

<sup>9)</sup> Ratperti Casus S. Galli I. c. p. 63.

<sup>10)</sup> Wartmann I. No 263; f. oben S. 335. A. 7.

<sup>11)</sup> Lib. II. c. 11. p. 23.

<sup>12)</sup> Wartmann No 312

Urkunden ersichtlich,<sup>1)</sup> wie von Gozbert ausdrücklich berichtet.<sup>2)</sup> So verdienen denn auch die Worte, welche er unmittelbar darauf folgen läßt, und welche die bisherige Unabhängigkeit des Klosters vom Bisthum constatiren,<sup>3)</sup> unseren vollen Glauben.

Was aber das angebliche Immunitätsprivilegium Pippins betrifft, von welchem Gozbert und Ratpert der urkundlichen Uebersetzung zuwider erzählen, so giebt Sidel ja selbst uns die sicherste Anleitung zum richtigen Verständniß ihrer Worte. „Es kommt vereinzelt schon unter Ludwig, häufiger unter seinen Nachfolgern vor“, sagt er, „daß defensio geradezu für emunitas (in einzelnen Fällen auch umgekehrt immunitas für defensio im engeren Sinne) . . . gesetzt wird.“<sup>4)</sup> Die Gewährung des Königschutzes haben auch unsere Berichterstatter unzweifelhaft im Sinn, indem sie von einem *praeceptum immunitatis* sprechen, und keineswegs die Bewilligung eines Immunitätsprivilegiums im strengeren Sinne des Wortes, wie es erst von Kaiser Ludwig dem Kloster im Jahre 818 verliehen worden ist.<sup>5)</sup> Denn in der *Vita S. Galli* beginnt das 12. Capitel des 2. Buches mit den Worten: *Praemissa narratione, qua comprehensum satis vere credimus, quomodo sacer locus emunitatis privilegium meruerit etc.*<sup>6)</sup> Diese *praemissa narratio* aber, welche sich im 11. Capitel findet, erwähnt nur jener *diuturnae firmitatis epistola*, wonach *deinceps tam ipse qui aderat [Otmur], quam successores ejus idem monasterium per regiam obtinerent auctoritatem, et nullius violentia pressi solis rerum principibus subjacerent*. Damit kann nur gemeint sein, daß S. Gallen fortan als königliches Kloster gelten sollte; unter den *solis rerum principes* aber scheint der Verfasser nicht den Landesherrn allein, sondern auch die Vertreter der Staatsgewalt in den Provinzen, also die Grafen verstanden zu haben. In der That konnten Warin und Rudhart nur gegen ein ihnen vollkommen untergebenes Stift so eigenmächtig schalten, und nur aus dieser Stellung des Klosters erklärt es sich, daß Otmur seine Zusage zum Könige nahm.

Es fragt sich nur noch: welcher Grund lag vor, das königliche Kloster in ein bischöfliches zu verwandeln? Daß dabei an Niederhaltung nationaler Regnungen gegen die fränkische Herrschaft nicht zu denken sei, hat schon Sidel gegen Reitzberg<sup>7)</sup> dargethan. Die Erklärung für all' die Vorgänge in S. Gallen ist ganz allein in der selbständigen Stellung der Grafen zu suchen, welche damals noch von jener regelmäßigen Controle frei waren, die Karl der Große einzuführen für nöthig fand, und welche daher, noch wie in den merowingischen Zeiten,<sup>8)</sup> als die eigentlichen Hülfen ihres Gebietes ihre große Gewalt oft willkürlich und ungestraft zum eigenen Vortheil ausbeuteten. Nachdem Otmur glücklich beiseitigt war, mußte es den beiden Grafen am meisten darauf ankommen, einen gefügigeren Nachfolger für denselben zu finden. Der Mönch Johannes von Reichenau, ein Untergebener des Bischofs Sidonius, da dieser ja zugleich Abt jenes Klosters war, gab sich, ohne Zweifel auf den Rath seines Vorgesetzten, dazu her, für den Preis der Abtei die Gewaltthaten der zwei habgierigen alamannischen Grafen gutzuheißen. Sidonius selbst aber war dadurch gewonnen worden, daß ihm jener Jahreszins des Klosters, also dem Princip nach ein Besitzrecht an das Klostergut, wenn auch nicht das volle Verfügungsrecht eingeräumt wurde.

<sup>1)</sup> Vgl. Wartmann No 25 und 92.

<sup>2)</sup> *Vita S. Galli* lib II. c. 16. p. 24: Hoc [Otmuro] itaque ita rebus humanis subtracto, praedicti comites . . . Johannem quendam monachum de proximo monasterio in ejus locum subrogaverunt.

<sup>3)</sup> Die vorstehend angeführte Stelle lautet weiter: ac deinde, ut suae tyrannidis erimen augmentarent, Sidonium Constantiensis ecclesiae praesulem instigarunt, ut idem monasterium episcopii partibus subicere studeret.

<sup>4)</sup> Sidel, Beiträge zur Diplomatik III. S. 248.

<sup>5)</sup> Wartmann No 234.

<sup>6)</sup> Pertz 88. II. p. 23.

<sup>7)</sup> Reitzberg II. S. 107, 114; mit ihm hält auch noch Abel, a. a. O. S. 275. R. 3, an der Ansicht fest, daß das Kloster S. Gallen einen Mittelpunkt nationaler Opposition gebildet habe.

<sup>8)</sup> Vgl. Baij, 266. II. S. 326, 598.

## Excurs XIV.

### Zur Chronologie der S. Gallischen Begebenheiten.

Ueber die Vorgänge in S. Gallen besitzen wir nur zwei aus später Zeit stammende, annalistische Aufzeichnungen, die eine in den *Annales Sangallenses majores* aus der Mitte des 10. Jahrhunderts,<sup>1)</sup> die zweite in der *Chronik Hermanns von Reichenau* aus der Mitte des 11. Jahrhunderts.<sup>2)</sup> Ihre Zeitangaben aber stehen zudem miteinander in Widerspruch, indem der erstereu Nachricht zufolge die Gefangennahme und der Tod des Abtes Otmars im Jahre 760, nach Hermannus Contractus dagegen im Jahre 759 erfolgte, demgemäß auch die Translation Otmars bei dem einen Autor zum Jahre 770, bei dem anderen zum Jahre 769 gemeldet wird. Während für die Zeitangaben Hermannus keine ältere Quelle nachweisbar ist, läßt sich dagegen die Nachricht der S. Galler Annalen mit Bestimmtheit auf die Berechnungen des im Jahre 871 verstorbenen Magisters Yso zurückführen,<sup>3)</sup> da darin die Thatfache selbst ebenfalls dem Buche Yso's wörtlich nachzuerzählt ist.<sup>4)</sup> Die Entscheidung ist also zwischen Hermann und Yso zu treffen, und wir werden zu diesem Zwecke die Urkunden des Klosters nicht erfolglos zu Rathe ziehen.

Wir bemerken vorerst, daß die verschiedenen Nekrologien aus jener Gegend, nach der gewöhnlichen Art solcher Todtenregister, nur die Sterbetage der darin verzeichneten Personen, nicht auch ihr Todesjahr angeben. Ihnen gemäß constatiren wir daher zunächst die uns interessirenden Todestage des Abtes Otmars und des Bischofs Sidonius von Constanz. Zwar lassen uns die *Excerpta ex vetustis necrologiis monasterii S. Galli* bei Eckhart,<sup>5)</sup> sowie das *Calendarium necrologicum Constantiense* aus dem Ende des 13. Jahrhunderts<sup>6)</sup> über beide Personen ohne Nachricht; doch hat Goldast unter dem Titel *Ephemerides monasterii S. Galli* ein Nekrologium veröffentlicht,<sup>7)</sup> in welchem zum 16. kal. Dec., d. i. zum 16. Nov., der Name Othmari confessoris verzeichnet ist; andererseits nennt ein „altes Nekrologium des Klosters Reichenau“<sup>8)</sup> unter IV. Non. Jul., d. i. zum 4. Juli, den Bischof Sidonius. Als Todestag Otmars bezeichnet übrigens schon Walafrid Strabo, wahrscheinlich der Gewährsmann jenes Nekrologiums, den

1) Pertz SS. I. p. 72.

2) Pertz SS. V. p. 70.

3) Ysonis De miraculis S. Otmari lib. I. c. 5, Pertz SS. II. p. 49.

4) Vgl. die Worte: *plenus dierum, plenus etiam sanctitatis meritum, de angustiis hujus vitae eripitur.*

5) Eckhart, *Comment. de rebus Franciae orient.* II. p. 922.

6) *Witgetheilt von Böhmer: Geschichtsfreund XIII.* (Einsiedeln 1857) S. 231.

7) Goldast, *Scriptores rerum Alamannicarum III.* (ed. 3., 1730) p. 94.

8) Aus der Mitte des 9. Jahrhunderts, herausgegeben von Keller: *Mittheilungen der anti-quarischen Gesellschaft in Zürich VI.* (1849) S. 37.

16. November.<sup>1)</sup> Die Angabe des 28. November bei Wartmann<sup>2)</sup> beruht daher nur auf einem von ihm selbst nachträglich berichtigten Versehen,<sup>3)</sup> nicht auf einer Berechnung, wie Abel annimmt.<sup>4)</sup>

Für die Feststellung des Todesjahres beider Männer sind wir, wie gesagt, auf die Urkunden angewiesen. Wartmann hat hierfür N<sup>o</sup> 27 seiner Sammlung benutzt.<sup>5)</sup> Indem darin nämlich Johannes, der Nachfolger Otmars und des Sidonius, bereits am 27. März 761 als Abt und Bischof erscheint, ergibt sich, daß Sidonius schon am 4. Juli 760, Otmar also am 16. November 759 gestorben sein muß. Allein bei solcher Datirung der Urkunde — das Datum lautet wörtlich: anno septimo Pippino rege — wird die Salbung Pippins durch Papst Stephan als der Anfang seiner Regierungszeit angenommen, und diese Berechnungsart scheint mir so wenig zulässig, daß ich in all' den doch immerhin ziemlich vereinzelten Fällen, wo Wartmann vom 28. Juli 754 oder gar vom Jahre 754 schlechthin ausgeht, weit eher an einen Fehler der Urkunde, als an die Richtigkeit dieses Verfahrens zu glauben geneigt bin.

Wir halten uns daher an andere drei Urkunden des S. Galler Stifts, N<sup>o</sup> 26, N<sup>o</sup> 28 und N<sup>o</sup> 36.<sup>6)</sup>

Um mit N<sup>o</sup> 28 zu beginnen, so trägt diese das Datum: Notavi diem dominicum, V. nonas Majas, regnante domno nostro Pippino rege Francorum. Das Regierungsjahr Pippins ist nicht angegeben: eine Bestätigung des Satzes, daß man in den Kanzleien auf das Kalenderdatum größeren Werth legte, als auf das Regierungsdatum. Die Zeitangabe der Urkunde aber paßt auf 761 und 767. Da nun von demselben Schreiber Waringis nur aus den Jahren 61 und 62 Urkunden vorhanden sind, so z. B. schon N<sup>o</sup> 29, von Montag dem 11. Mai 761, so verweist Wartmann mit vollem Rechte auch N<sup>o</sup> 28 in dieses Jahr; und weil darin Johannes bereits Bischof genannt wird, so ergibt sich, daß der Tod des Sidonius schon am 4. Juli 760 erfolgt ist.

Zu N<sup>o</sup> 26, deren Datum auch Wartmann von 752 an rechnet, erscheint Johannes bereits am 20. August 760 als Abt und Bischof zugleich.

Aus demselben Monat desselben Jahres aber, vom 18. August 760 nämlich — vorausgesetzt, daß wir der gewöhnlichen Berechnungsweise treu bleiben und nicht, wie es Wartmann nach Analogie von N<sup>o</sup> 27 thut, vom Salbungstage des Königs ausgehen, — datirt N<sup>o</sup> 36, eine Urkunde des Johannes selbst, beginnend: Ego Johannis ac si peccator vocatus episcopus sive abbas. Besonders beachtenswerth scheint hier das Wort *vocatus*, das, wie wir in Excurs II. § 8 an einigen Beispielen gezeigt haben,<sup>7)</sup> zuweilen auf die eben erfolgte Berufung zu deuten ist. In der That fehlt der gleiche Ausdruck in den übrigen 7 Urkunden Johann's, N<sup>o</sup> 32. 55. 79. 80. 87. 91. 93, nicht wieder; denn *Dei dono vocans* in N<sup>o</sup> 87 bedeutet nur so viel als: heißend, genannt; derselbe Sinn liegt in der veränderten Wortfolge der N<sup>o</sup> 93: *Johannis episcopus, gratia Dei abba vocatus*. Unsere Deutung des Ausdruckes in N<sup>o</sup> 36 trifft aber vollkommen zu, wenn der Vorgänger Sidonius am 4. Juli 760 starb, die Ernennung Johann's also erst ganz kurze Zeit vor Anstellung jener Urkunde erfolgt sein konnte.

Fassen wir aber schließlich die oben erwähnten Angaben Iso's näher ins Auge. Zwei Incarnationsjahre dienen ihm als Ausgangs- und Endpunkt seiner Rechnung, 754 als Krönungsjahr Pippins und 864 als das Jahr der Translation Otmars nach der Kirche des heil. Gallus. Es war dies bereits die dritte Translation der Leiche; denn zuerst war dieselbe von der Rheininsel bei Stein nach dem Kloster

<sup>1)</sup> Vita S. Otmar'i c. 6, Pertz SS. II. p. 44: 16. kalendarii Decembrii die.

<sup>2)</sup> Wartmann I. Anmerkung zu N<sup>o</sup> 27.

<sup>3)</sup> Vgl. Mittheilungen zur vaterländischen Geschichte, herausgegeben vom historischen Verein in S. Gallen, neue Folge, Heft 1. (1869) S. 74.

<sup>4)</sup> Abel, Karl der Große I. S. 59. N. 6.

<sup>5)</sup> Wartmann I. S. 31 Anmerkung.

<sup>6)</sup> N<sup>o</sup> 25, wieder abgedruckt Vb.

<sup>7)</sup> S. 381, welche zwischen die Todestage von Otmar und Sidonius fallen muß, weil Johannes nur Abt und noch nicht Bischof heißt, ist undatirt. Andererseits wiederum ist N<sup>o</sup> 29, Montag den 11. Mai 761 ausgestellt, für unsere Zwecke nicht benutzbar, weil hier, was ja häufig geschieht, der Name des Abtes fehlt.

<sup>8)</sup> S. oben S. 476.



übertragen und hier rechts vom Altare Johannes des Täufers beigesetzt worden; später erfolgte die Uebertragung nach dem Oratorium Petri; im 35. Jahre nach dieser, <sup>1)</sup> genauer 34 Jahre und 194 Tage später, <sup>2)</sup> erfolgte jene dritte Translation, als deren Tag Yso zugleich ausdrücklich den 25. October 864 bezeichnet. <sup>3)</sup> Daraus ergibt sich als die Zeit der zweiten Uebertragung die Mitte Aprils 830; und da die erste nicht weniger als 60 Jahre früher, <sup>4)</sup> und zugleich volle 10 Jahre nach dem Tode Dtmars stattgefunden hatte, <sup>5)</sup> so stellt sich bei Yso selbst, durch Subtraction dieser vollen 70 Jahre vom 15. April 830, das Ende des Jahres 759 als die Todeszeit Dtmars heraus. Seine entgegenstehenden Angaben beruhen offenbar auf irgend einem Rechenfehler, der ihn statt der Jahre 769, 759 die Jahre 770, 760 setzen ließ. Dies ergab für ihn dann, im natürlichen Verfolge seines Irrthums, das 7. Jahr Pippins als Dtmars Todesjahr.

Während jedoch die Angabe des Hermannus Contractus in den Urkunden ihre volle Bestätigung findet, erweist sich uns die einzige ihr entgegenstehende Notiz des Yso als nichtig, und es unterliegt daher, die Zuverlässigkeit der Nekrologien vorausgesetzt, nicht dem geringsten Zweifel, daß Dtmars am 16. November 759, Sidonius von Constanz am 4. Juli 760 gestorben ist.

<sup>1)</sup> Yso l. c. e. 5. p. 50: Post haec 35. anno, incarnationis autem Domini octingentesimo sexagesimo quarto, indictione 13 . . . sub 8 kalendarum Novembrium die.

<sup>2)</sup> Daf. c. 2. p. 48: post altarium sancti Petri honorifice sepultus, annis 34 et 194 diebus in pace quievit.

<sup>3)</sup> S. die vorhergehende Note 1.

<sup>4)</sup> Yso c. 5. p. 50: interpositis non minus sexaginta annis, 17. kalendar. Maji . . . ad oratorium sancti Petri deducitur.

<sup>5)</sup> Daf. p. 49: Evolutis post haec decem annis a suis monachis ad monasterium translatus.

## Excurs XV.

### Die Verbannungszeit des Abtes Sturm von Fulda.

Die wesentlichen Gesichtspunkte für die Beantwortung dieser chronologischen Frage hat schon Sichel zusammengestellt.<sup>1)</sup> Da Eigil nur von der zweijährigen Dauer des Exils spricht,<sup>2)</sup> sonst aber in keiner Weise der Zeitpunkt desselben bezeichnet wird, so müssen wir vor Allem die Urkunden zu Rathe ziehen. Nun kommt zwar in dem Diplom Pippins vom Juli 766,<sup>3)</sup> die Schenkung von Umstadt betreffend, der Name Sturms nicht vor; allein wir wissen doch durch seinen Biographen, daß diese Schenkung nach seiner Begnadigung und unter seinem Einfluß erfolgt ist.<sup>4)</sup> Im Juli 766 war demnach die Zeit der Verbannung schon vorüber; damit ist Rettberg widerlegt, der dieselbe in die Jahre 765—767 setzt.<sup>5)</sup> Eine *carta pagensis* aber vom Jahre 765, sub die V. idus Majas anno XIII. regnante . . . Pippino,<sup>6)</sup> wendet sich sowohl in den Eingangsworten als auch im weiteren Verlaufe des Textes — wie um seine Anwesenheit recht hervorzuheben — direct an Sturm, so in den Sätzen: *ubi tu presenti tempore abbas preesse videris . . . ut tu abba Sturmi suprascriptam rem et successores tui habeant.* Diese Urkunde beweist also, daß die Rückkehr des Abtes schon vor dem 11. Mai 765, vielleicht erst ganz kurze Zeit vorher, erfolgt war. Aus den früheren Jahren besitzen wir nur noch eine einzige Urkunde, welche von einer Uebergabe in *manum Styrmis abbatis* redet;<sup>7)</sup> sie giebt nicht den Tag, noch auch den Monat, wohl aber das Jahr ihrer Ausstellung, anno XII. regnante . . . Pippino, an, das ziemlich genau mit dem Jahre 763 zusammenfällt. Die zweijährige Verbannung Sturms kann daher sehr wohl in die Zeit zwischen der Ausfertigung jener zwei Urkunden, d. h. in die Jahre 763—765, gesetzt werden. Diese Annahme wird durch einen Kaufvertrag bestätigt, welchen der Bischof Lull im Namen des Klosters mit dem Grafen Leidrat abschließt und welcher vom 28. August des Jahres 763 datirt ist.<sup>8)</sup> Auch ein anderes ganz ähnliches Kaufgeschäft zwischen denselben zwei Personen<sup>9)</sup> setzen wir mit Sichel, durch Emendation von anno II in anno XII, in dieselbe Zeit. Daß diese beiden Urkunden aber sich auf Fulda beziehen, kann nicht zweifelhaft sein; denn abgesehen davon, daß sie in den Chartularien des Klosters stehen, sowie daß in den Summarien des Abtes Eberhard, cap. 3. n° 42.

<sup>1)</sup> Sichel, Beiträge zur Diplomatik IV. S. 631. R. 2.

<sup>2)</sup> Eigilis Vita S. Sturmi c. 16, Pertz SS. II. p. 373: *ibi per biennium exsulabat.*

<sup>3)</sup> Sichel P. 24; oben S. 402.

<sup>4)</sup> Eigil l. c. e. 21 p. 375.

<sup>5)</sup> Rettberg I. S. 612.

<sup>6)</sup> Dronke, Cod. dipl. Fuld. n° 29.

<sup>7)</sup> Daf. n° 24.

<sup>8)</sup> Daf. n° 26.

<sup>9)</sup> Daf. n° 8.

43.<sup>1)</sup> der Verkauf mit den Worten verzeichuet ist: *Leiderat com. dedit seo. Bon. per manum Lulli episcopi etc.*,<sup>2)</sup> erfolgte die Zahlung des Kaufpreises ausdrücklich *de pretio sancti Bonifatii martyris*. Im August 763 also besaß Lull das *Dominium* des Klosters, und zwar scheint damals noch kein ihm untergebener Abt vorhanden gewesen zu sein. So war es aber gleich nach dem Sturze Sturms und vor der Einsetzung des Marcus. Die Verbannung ist daher mit ziemlicher Gewißheit in die Zeit vom Sommer 763 bis zum Frühjahr 765 zu setzen.

Ich möchte noch ein Moment geltend machen, das, wenn es gleich auf keine bestimmte Jahreszahl hinführt, doch wenigstens die Nöthigung enthält, die Zeit des Exils möglichst weit hinauszuschieben, was bei unserer Annahme in der That geschieht. Den Frezzold nämlich, welcher während Sturms Abwesenheit von den Brüdern zum Abt erwählt wurde, bezeichnet Eigil als einen Mönch, *quem ab infantia sua beatus Sturmus edocuit*.<sup>3)</sup> Dieser Unterricht kann schwerlich anderswo als in Fulda ertheilt worden sein. Wenn er daher selbst unmittelbar nach der Gründung des Klosters begonnen, so stand Frezzold doch im Jahre 744 noch in seiner Kindheit, hatte also kaum das 30. Lebensjahr erreicht, als er der äußersten Berechnung nach an die Spitze des Klosters trat.

1) Dronke, *Traditiones Fuldenses* p. 7.

2) Für Schenkungen steht regelmäßig der Ausdruck *tradidit*.

3) Eigil c. 17. p. 374.

## Excurs XVI.

### Beiträge zur Annalenkunde.

#### § 1.

#### Zur Kritik der annales Xantenses.

(Pertz SS. II. p. 217 sq.)

Die von Pertz zum ersten Male herausgegebenen annales Xantenses berichten zum Jahre 753, p. 222: *Terremotus tam terribilis factus est, quo urbes alie quidem ex toto, aliae ex parte subversae sint.* Hier ist also, ohne Bezeichnung der Gegend, von einem Erdbeben die Rede, welches einige Städte ganz und gar, andere zum Theil zerstört hat; und da der Bericht uns in derjenigen Schriftgröße entgegentritt, die in den Monumenten sonst nur selbständigen Nachrichten vorbehalten ist, so liegt die Vermuthung nahe, auf diese niederrheinische Quelle hin anzunehmen, daß jenes gewaltige Naturereigniß in Deutschland oder doch in Europa stattgefunden habe.

Der Schauplatz desselben jedoch — und deshalb haben wir es in der Darstellung des Jahres 753 übergangen — war Syrien, wie schon Beuther<sup>1)</sup> und nach ihm unter Andern v. Hoff<sup>2)</sup> richtig angegeben haben. Mit den Worten der ann. Xant. aber hat es folgendes Bewandniß.

Der Byzantiner Theophanes, welcher nur das Jahr 818 starb, berichtet in seiner von uns öfter erwähnten, bis zum Jahr 813 reichenden Chronographie, ed. Bonn. I. p. 657: *ἐν δὲ τῷ αὐτῷ χρόνῳ γέγονε σεισμὸς ἐν Συρίᾳ καὶ μεγάλη καὶ φοβερὰ πτώσις, ὅθεν αἱ μὲν τῶν πόλεων ὀλοκλήρως ἠφανίσθησαν, αἱ δὲ μέσως πως, ἔτεροι δὲ ἀπὸ τῶν ὄρεινῶν εἰς τὰ ὑποκείμενα πεδία σὺν \* τῶν τειχέων καὶ τῶν οἰκημάτων αὐτῶν ὀλοκλήρως μετέστησαν σῶαι ὡς ἀπὸ μιλίων ἕξ ἢ καὶ μικρὸν πρὸς.*

Das griechische Werk des Theophanes nun diente dem päpstlichen Bibliothekar Anastasius († um 886) bei Ausarbeitung seiner *Historia ecclesiastica*<sup>3)</sup> als wichtigste Grundlage; denn außer einigen Stücken des Nicephorns und Synceilus,

<sup>1)</sup> Beuther, *Compendium terrae motuum*, Strassburg 1601: „Anno Christi 750. Ist abermals in Syria entstanden ein schreckliches Erdbeben, welches etliche Städte ganz, etliche zum halben theil eingeworffen hat, etliche aber fundt mit allen Gebewen ganz von den Bergen oder Hügeln ins flache Land einen weiten weg vortgesetzt worden.“

<sup>2)</sup> von Hoff, *Chronik der Erdbeben I.* (1840) S. 196.

<sup>3)</sup> Gedruckt in Theophanis *Chronographia* ed. Bonn. II. p. 1—284.

welche den Anfang bilden, ist das ganze Buch nichts als ein zusammenhängender Auszug aus Theophanes.<sup>1)</sup> Die Schrift des Anastasius hinwiederum ging zum großen Theil, und zwar Wort für Wort, in die *Historia miscella* über,<sup>2)</sup> ein Werk, das, seiner Entstehungszeit nach unbekannt und mit einiger Wahrscheinlichkeit einem Laudolfus Sagax zugeschrieben, in seinen ersten 17 Büchern die *Historia Romana* des Pantus Diaconus mit mehrfachen Interpolationen, in den folgenden 9 Büchern dagegen die Schrift des Anastasius reproducirt,<sup>3)</sup> sodaß beide, gleich der *Chronographie* des Theophanes, mit dem Jahre 813 schließen. In beiden Werken findet sich daher auch die oben angeführte Nachricht des Theophanes vom syrischen Erdbeben gleichlautend mit folgenden Worten wieder: Anno vero eodem factus est terrae motus in Syria et ingens ac terribilis casus, unde civitatum aliae quidem penitus exterminatae sunt, aliae vero mediocriter, aliae autem a montanis ad subjecta campestria cum muris et habitationibus suis integrae migraverunt et salvae quasi ad miliaria sex vel etiam modicum quid ultra.<sup>4)</sup>

Der *Historia miscella* aber, dieser im Mittelalter vielverbreiteten Compilation, entnahm die Chronik Sigeberts von Gemblour († 1112), gleich vielen anderen Notizen,<sup>5)</sup> auch die in Rede stehende und wies sie dem Jahre 753 zu. Sie lautet daselbst: Hoc tempore terremotus terribilis factus, quo urbes aliae quidem ex toto, aliae ex parte subversae sunt, aliae autem a montanis ad subjecta campestria cum muris et habitationibus suis integrae et salvae plus quam ultra sex miliaria transmigraverunt. Hier finden wir also die Erwähnung Syriens nicht mehr, und in dieser allgemeinen Fassung ging die Nachricht denn endlich auch in die *Annales Xantenses* 753 über. Die Weglassung des Satzes, aliae autem etc., macht es unzweifelhaft, daß die Entlehnung in der von uns eben bezeichneten Weise stattgefunden, nicht umgekehrt Sigebert aus den *Xantenses* geschöpft hat: eine Festätigung der schon von Bonnell besonders für die Jahre 640—741 aufgestellten Ansicht.<sup>6)</sup> Damit stimmt es überein, daß der erste Abschnitt der *Xantenses* bis zum Jahr 790 erst von einem Mönch des 12. Jahrhunderts in den sonst älteren Codex eingetragen worden ist;<sup>7)</sup> jener Mönch war eben der Autor des vor ihm überhaupt noch nicht vorhandenen Stückes.

Einen weiteren Beleg für das soeben charakterisirte Verhältniß der ann. *Xantenses* zur Chronik Sigeberts liefert die unter dem Jahre 763 gegebene Notiz über eine andere ungewöhnliche Naturerscheinung, die oben S. 383 (N. 2) erwähnte Kälte nämlich. Auch diese Nachricht stammte aus Theophanes und machte denselben Weg, den wir geschildert. Wenn es bei Theophanes heißt: Τῷ δ' αὐτῷ ἔτει ἀπ' ἀρχῆς τοῦ Ὀκτωβρίου μηνὸς γέγονε κρύος μέγα καὶ πικρότατον ... ὥστε τὴν ἀρκτέραν τοῦ πότον παραλίαν ἐπὶ ἑκατὸν μίλια τὸ πέρατος ἀπολιωθῆναι ἐκ τοῦ κρύους,<sup>8)</sup> dann erzählt wird, wie im Februar die Eisdecke des Meeres gebrochen und die Schollen durch die Gewalt des Windes berghoch aufgethürmt worden seien,<sup>9)</sup> endlich hinzugefügt wird: τῷ δ' αὐτῷ ἔτει μηνὶ Μαρτίῳ ἀστέρες ἀδρόσας ἐκ τοῦ οὐρανοῦ πίπτοντες ὄφθησαν, ὡς πάντας τοὺς ὄρνιθας τὴν τοῦ παρόντος αἰῶνος ὑπολαμβάνειν εἶναι συντέλειαν,<sup>10)</sup> so geben Anastasius und die *Historia miscella* den Bericht folgendermaßen wieder:

1) Vgl. praefatio p. 6. Weisäufig sei erwähnt, daß auch die Stelle über Pippinus Königskrönung p. 222, was Jabrotus übersetzen (vgl. die Anmerkung jener Seite), aber schon Combesius herichtigend hervorgehoben hat (s. das. p. 636), aus Theophanes genommen ist; sie steht bei diesem p. 618—620.

2) Neueste Ausgabe: *Historia miscella*, Franc. Eyssenhardt rec., Berol. 1869.

3) Vgl. Berg Archiv X. S. 312.

4) Anastasius I. c. p. 228, Hist. misc. p. 539.

5) Vgl. das Verzeichniß der Quellen Sigeberts in der Vorrede des Herausgebers, Pertz SS. VI. p. 275, sowie die Anführungen am Rande des Textes.

6) S. E. Bonnell, Die Anfänge des karolingischen Hauses S. 149.

7) Pertz SS. II. p. 218, praefatio.

8) *Chronographia* I. c. p. 669—670.

9) Das. p. 670.

10) Das. p. 671.

Eodem quoque anno a kalendis Octobris factum est gelu magnum et amarissimum . . . ita ut pelagus Ponti usque ad centum miliaria prae glaciei rigore in lapidis duritiem fuerit versum . . . Februario vero mense gelu in multas ac diversas in speciem montium factas concisiones diviso hae prae vi ventorum in Daphnusiâ et Hieron descendentes . . . mense Martio stellae de caelo repente cadentes apparuerunt, ita ut omnes qui hoc viderunt instantis saeculi consummationem esse putarent.<sup>1)</sup> Sigebert aber schreibt nur, a. 763 p. 333: Gelu magnum a kalendis Octobris usque ad Februarium — hierauf folgen zwei politische Nachrichten über Waifar und den Bulgaren Sabinus, dann fährt er fort: -- Stellae subito visae de caelo cecidisse ita omnes exterruerunt, ut putarent finem mundi imminere. Die ann. Xant. endlich ziehen diese Worte Sigeberts noch enger zusammen, indem sie sich auf die Naturerscheinungen beschränken, a. 763 p. 222: Gelu magnum a kal. Decemb. usque ad Februar. Stellae subito visae de caelo cecidisse ita omnes exterruerunt, ut putarent finem mundi imminere. Wiederum also, wie in dem ersten Falle, die Weglassung mancher Angabe, welche der Kunstist in seiner Vorlage vorfand. Noch evidentler aber beweist der Schreibfehler der Xantenses „December“ statt „October“, daß Sigebert seine Nachricht nicht den Xantenses, sondern der Historia miscella entnommen hat.

## § 2.

## Zur Kritik der annales Laureshamenses, Petaviani, Mosellani.

(Pertz SS. I. p. 3. 19, XVI. p. 491.)

Alle drei hier zu vergleichenden Annalenwerke weisen in ihren Mittheilungen aus den 60er Jahren auf Chrodegang und seine Diöcese zurück, wie aus nachfolgender Zusammenstellung klar hervorgeht:

Laureshamenses.	Petaviani.	Mosellani.
	761.	
transmisit dominus Hrodegangus suos monachos de Gorgia ad monasterio Hrodhardi . . .		In isto transacto anno transmisit dominus Chrothgangus suos monachos de Gorzia ad monasterium Rohardi . . .
	762.	
... Et dominus Hrodegangus archiepiscopus egrotavit magna infirmitate.		... et Chrothgangus archiepiscopus egrotavit magna infirmitate.
	764.	
... Et Chancor vir illuster comis dedit domno Chrodegango archiepiscopo et suos monachos monasterio qui vocatur Laurishaim in pago Rininse.		... Et Chancor vir illuster comis dedit domno archiepiscopo et suos monachos monasterium qui vocatur Laurishaim in pago Rininse.
	765.	
venerunt corpora sanctorum Gorgonii, Naboris et Nazarii in Gorgia monasterio id. Mad., et 5. id. Jul. advenit preciosum corpus sancti Nazarii in monasterio Laurishaim.	veneruntque corpora sanctorum ab urbe Roma in Franciam, Gorgonii, Naboris, Nazarii . . .	venerunt corpora sanctorum Gorgonii, Naboris et Nazarii in Gorza monasterio.

<sup>1)</sup> Anastasius p. 233–234. Hist. miscella p. 517–518

## Laureshamenses.

## Petaviani.

## Mosellani.

transivit domnus Hrode-  
gangus archiepiscopus  
pridie non. Mart.

... et eodem anno dom-  
nus Frotgandus episcopus  
obiit.

transiit Rothgangus ar-  
chiepiscopus.

766.

Positum est corpus sancti  
Gorgonii in basilica que  
est constructa in Gorgia  
monasterio ...

... et corpus sancti Gor-  
gonii positum fuit Gorzia  
monasterio.

Positum est corpus S.  
Gorgonii in basilica, que  
est constructa in Gorzia  
monasterio . . .

Ohne Zweifel waren zu Metz oder Gorze in jenen Jahren annalistische Aufzeichnungen gemacht und diese später in die obigen Quellschriften aufgenommen worden. Die Frage ist, in welcher derselben uns jetzt die ursprüngliche Fassung jener Aufzeichnungen am reinsten vorliegt.

W. Giesebrecht sagt: <sup>1)</sup> „Die annales Petaviani haben nicht, wie man bisher angenommen, aus den annales Laureshamenses, sondern beide gemeinsam aus jener älteren Quelle [alten alamannischen Annalen mit einer in Gorze entstandenen Fortsetzung] geschöpft, die uns in wenig getrübler Reinheit jetzt noch in den gleichfalls aus ihr abgeleiteten sogenannten annales Mosellani fließt.“ Dieser Ansicht gegenüber glaube ich den Laureshamenses die größere Autorität vindiciren zu müssen.

Sie haben zunächst die sechs oben angeführten Nachrichten in gleicher Vollständigkeit, wie die Mosellani. Hervorhebenswerth aber ist die Gleichmäßigkeit, mit welcher sie Chrodegang stets als domnus Hrodegangus archiepiscopus bezeichnen, eine Gleichmäßigkeit, die sich bei den Mosellani ebensowenig wie eine richtige Schreibung des bischöflichen Namens findet. Noch wichtiger erscheinen die genaueren chronologischen Angaben, welche sich nur in den Laureshamenses finden, sowohl was die Translation der drei Heiligen im Jahre 765, als auch was den Todestag Chrodegangs im Jahre 766 betrifft. Je richtiger es ist, daß die Laureshamenses in Vorsch redigirt worden, desto undenkbarer wird es, daß jene Zeitangaben erst hier hinzugekommen seien, in der Metzger oder Gorzer Quelle dagegen gefehlt haben sollten. Viel begreiflicher ist es, daß diese Daten schon hier gestanden hatten und gleichlautend in die Laureshamenses Aufnahme fanden, während die Mosellani, aus Gleichgültigkeit gegen die Thatfachen, ihre genauere Datirung fortließen, wie ja die Petaviani sogar einen Theil der Facta selbst übergangen haben. Daraus würde sich ergeben, daß die Laureshamenses unter allen drei abgeleiteten Schriften die Worte der gemeinsamen Quelle am genauesten wiedergeben; und diese Annahme wird durch einen weiteren Umstand bestätigt. Wenn eine in Vorsch verfaßte Schrift von „einem Kloster im Rheingau, welches Vorsch heiße“, redet, <sup>2)</sup> so läßt sich dies nur dadurch erklären, daß der Autor diese Worte einer anderen Quelle nachgeschrieben hat, die fern von Vorsch entstanden war; mit anderen Worten, daß dieser Ausdruck der Laureshamenses wörtlich aus der Metzger Quelle stammt. Das aber berechtigt uns zu der weitem Folgerung, daß die Laureshamenses auch in ihrem übrigen Wortlaut der Urschrift am nächsten stehen.

Wie wenig dies von den Petaviani gelten kann, zeigt nicht allein die oben angedeutete Weglassung einiger Localnachrichten, sondern vor Allem auch der verallgemeinernde Ausdruck in Franciam statt in Gorgia monasterium beim Jahre 765; ich kann daher auch nicht einräumen, daß die Entstehung der Petaviani nach Gorze zu setzen sei. <sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Münchener historisches Jahrbuch für 1865, S. 226—227. — Wattenbach, Geschichtsquellen (1866) S. 100. N. 3, ebenso Seigel, Forschungen zur deutschen Geschichte V. S. 402, schließen sich dieser Meinung an.

<sup>2)</sup> Annales Laureshamenses 764: monasterio qui vocatur Laurishaim in pago Rininse.  
<sup>3)</sup> W. Giesebrecht a. a. O. S. 203. 225. Die weitere Verbreitung, welche die Petaviani gefunden, und von welcher die Zusätze einzelner Codices Zeugniß geben, kommt für uns nicht in Betracht. Ich erwähne nur, was auch schon Wattenbach a. a. O. S. 101. N. 1 herbergehoben, daß der im Spicilegium Romanum gedruckte Text eines ehemals corbejeusischen, jetzt vaticanischen Codex (s. oben S. 418. N. 7) keinen jener Zusätze enthält. Auch sei beiläufig be-

Es ist bereits oben ausgesprochen worden,<sup>1)</sup> daß die Nachricht unserer Annalen (755) über das Meisfeld sich nicht in den Petaviani, sondern in den Laureshamenses in ihrer ursprünglichen Fassung finde. Die Begründung dieser Ansicht glauben wir im Vorstehenden gegeben zu haben; hier fragen wir nur noch: Wie erklärt sich die Uebereinstimmung des Wortlauts dieser Stelle in den Petaviani und Mosellani, da derselbe sich unserer Meinung nach nicht schon in der Originalquelle fand? Wir glauben die Erklärung darin zu finden, daß dem Verfasser der Mosellani außer jener Originalquelle auch zugleich die Petaviani als Vorlage gedient haben.

Zum Beweise gehen wir von der Compilationsmethode der Petaviani bei Darstellung der 40er Jahre aus. Dem Annalisten war außer der Gorzer Quelle anerkanntermaßen auch noch das Original der *Annales S. Amandi* zur Hand, und es kam ihm offenbar darauf an, mit Hilfe beider Vorlagen jedes Jahr mit einer Notiz zu versehen. Nun fehlten in der einen Quelle, wie noch jetzt in den Laureshamenses, die Jahre 743, 744, 749; in der andern, wie noch jetzt in den *ann. S. Amandi*, die Jahre 744, 748. Was thun die Petaviani also? Sie entnehmen 742 und 743 der letzteren Quelle:

ann. S. Amandi.

ann. Petaviani.

742

Karломannus duxit exercitum contra Carolomannus perrexit in Wasconiam.  
Chunaldum

743

Karломannus bellum iniit contra vastavit Karolomannus Alamanniam<sup>2)</sup>  
Bajoarios.

Zur Ausfüllung des Jahres 744 benutzen sie sodann die in den Lauresh. 742 gegebene Notiz: *Carlomannus et Odilone hostem in Saxonia*; denn die Verwandtschaft dieses Satzes mit dem der Petaviani 744 (*pax inter Karolomannum et Odilonem; et hostes in Saxonia*) wird niemand verkennen.

Genau dieser Anordnung entsprechend, lauten nun auch die Worte der Mosellani in den Jahren 742—744 folgendermaßen:

742. Karломannus in Wasconia et in Alamannia.

743. vastatio Karломanni in Alamannia.

744. pax inter Carlomanno et Hodilone facta. Hostilitas in Saxonia.

Dieselbe Erscheinung wiederholt sich bei den Jahren 748 und 749. Da für das erstere nämlich in den *ann. S. Amandi*, für das andere in den Laureshamenses eine Angabe fehlt, so schreiben die Petaviani zum Jahre 748, den Worten der Laureshamenses (*Grifco fugit in Saxonia*) entsprechend: *Grippio fugit in Saxoniam*, und da nun die *ann. S. Amandi* 749 sagen: *Grippio fuit in exilio*, so machen die Petaviani daraus: *quando Grippio reversus est de exilio*.

Die Mosellani aber melden:

748. Grifo fugit in Saxonia.

749. reversus est Grifo de Saxonia.

Nichts war natürlicher, als daß sie das Wort *exilium* als *Saxonia* aufsaßen. Diese Stelle macht es zugleich unmöglich, anzunehmen, daß die Notizen der *ann. S. Amandi* mittelst der Mosellani in die Petaviani, statt umgekehrt mittelst der Petaviani in die Mosellani, übergegangen seien; wie wäre sonst der Verfasser der Petaviani auf das Wort *exilium* gekommen? Uebrigens bedarf es dieses Nachweises keineswegs, um den richtigen Zusammenhang zu erkennen; denn die Entlehnungen aus den *ann. S. Amandi* (resp. ihrer Quelle) begegnen ja auch sonst vielfach in den Petaviani, in den Mosellani dagegen nicht weiter.

merkt, daß die im *codex Masciacensis* beim Jahre 746 erzählte Sage von dem gänsehütenden Mönch Karlmann, welche Berg erst im 3. Bande der *Scriptores*, p. 169, aus der Passauer Handschrift selbst und zwar als einen Zusatz zu dem im 1. Bande nach Labbe wiedergegebenen Texte dieses Codex abdruckt, sich doch auch schon in Labbe's Ausgabe, *Nova bibliotheca mscr.* II. p. 733, findet

<sup>1)</sup> Excurs I. § 7a, S. 447—448.

<sup>2)</sup> Wie 742 *contra Chunaldum* durch die Worte *bellum iniit contra Bajoarios*, so ist auch der nächste Satz (743) nur eine Umschreibung der Worte *bellum iniit contra Bajoarios*.



## Excurs VII.

### Die Reichstheilung des Jahres 768.

Der Theilungsplan Pippins ist vielfach der Gegenstand eingehender Untersuchungen gewesen.<sup>1)</sup> Die zwei Hauptberichte darüber, von Einhard und dem Fortsetzer des Fredegar, lauten folgendermaßen:

Franci, facto solemniter generali conventu, ambos [Karlum et Karlomannum] sibi reges constituunt, ea conditione praemissa: ut totum regni corpus ex aequo partirentur; et Karolus eam partem, quam pater eorum Pippinus tenuerat, Karlomannus vero eam, cui patruus eorum Karlomannus praeerat, regendi gratia susciperet. Einhardi Vita Karoli c. 3.

[Pippinus] una cum consensu Francorum et procerum suorum seu et episcoporum regnum Francorum, quod ipse tenuerat, aequali sorte inter filios suos Karolum et Karlomannum, dum adhuc ipse viveret, inter eos divisit, id est, Austrasiorum regnum Karolo seniori filio regem instituit, Karlomanno vero juniore filio regnum Burgundia Provincia Gotthia Alesacis et Alemannia tradidit; Aquitaniam, quam ipse rex adquisierat, inter eos divisit.

Fred. cont. c. 136.

Da diese beiden Berichte weder übereinstimmend noch vollständig sind, so hat man aus den gleichzeitigen Urkunden der königlichen Brüder größere Bestimmtheit zu gewinnen gesucht, indem man verglich, an welchen Orten sich jeder von Beiden aufgehalten, welche Orte er mit Privilegien oder Schenkungen ausgestattet, auf welche Gegenden sich solche Schenkungen bezogen haben. Diese Methode jedoch beruht größtentheils auf sehr unsicheren Voraussetzungen, wie denn schon Waitz an einigen Beispielen,<sup>2)</sup> ebenso Abel<sup>3)</sup> und Sidel<sup>4)</sup> das Schlagende einer solchen Beweisführung bestritten haben. Es handelt sich besonders um die Frage, ob Karlmann einen Antheil an Neustrien und an Aufrasien gehabt hat. Allein daß ein Fürst sich vorübergehend an einem Orte aufhält oder dort eine Urkunde ausstellt, ist durchaus kein gültiger Beweis für seine Herrschaft über denselben. Ferner konnte Karlmann eine oder die andere Villa in Neustrien besitzen und verschenken, ohne der Souverän der Landschaft zu sein. Ebenso brauchten Klöster, die er beschenkte, nicht nothwendig innerhalb seines Machtgebietes zu liegen; und daß er die Immunität von S. Denis bestätigte, erklärt sich daraus, daß dies neustrische Kloster, dessen Abt Fulrad ein elsässischer Grundherr war, Besitzungen in Me-

<sup>1)</sup> Pertz SS. I. p. 147 not.; Kröber, *Partage du royaume des Francs entre Charlemagne et Carloman*, Bibliothèque de l'école des chartes, 4. série, II. (1856) p. 341 sq.; Waitz, *RG.* III. S. 89—91; Abel, *Karl der Große* I. S. 18—23; Sidel, *UR.* S. 245—247.

<sup>2)</sup> Waitz, S. 90. N. 2.

<sup>3)</sup> Abel, S. 21.

<sup>4)</sup> Sidel S. 245. N. 4 und S. 247.

mannen erworben hatte.<sup>1)</sup> Wir erinnern uns, daß in ähnlicher Weise fränkische Kirchen in Aquitanien begütert waren, und daß Waifar von Pippin darum angegangen wurde, ihre Immunität anzuerkennen.

Wiel maßgebender ist die Datirung der Privaturkunden nach den Regierungsjahren des einen oder des anderen Königs. Da begegnen uns nun zunächst zwei Urkunden mit Nennung beider Namen: die eine aus Renstrien vom 5. Juni 769, *anum primum regnate sub domno Carlo et Carlomanno regis gloriosissim* —;<sup>2)</sup> die andere eine Schenkung des Grafen Canceor für Vorsch vom 1. Juni 770, *anno secundo regnantibus gloriosissimis regibus Carlo et Carlomanno*.<sup>3)</sup> Gegenüber der Menge anderer Urkunden aber, in welchen immer nur einer der Brüder genannt wird, können diese vereinzelt Beispiele kein genügender Grund sein, eine gemeinsame Herrschaft Beider anzunehmen. Zudem fällt die neufränkische Urkunde gerade in die Zeit, wo die beiden Brüder wegen des aquitanischen Krieges, wie es scheint, ganz in der Nähe des Aufenthaltsortes, zu Quassives, eine Zusammenkunft hatten.<sup>4)</sup> Sonst wird in neufränkischen Privaturkunden immer nur Karls Regierungszeit angegeben, wobei freilich merkwürdig bleibt, welches Jahr, ob 768 oder 771, als der Anfangspunkt seiner Herrschaft gedacht ist; und was Aufrastien betrifft, so nennt nur eine echte aufrastische Urkunde Karlmann als König.<sup>5)</sup> Diese erscheint daher als das einzige Document, das auf einen Antheil des jüngeren Bruders an Aufrastien schließen ließe, dem aber, der ausdrücklichen Angabe der Fortsetzung Fredegars gegenüber, kein Gewicht beizulegen ist.

Versuchen wir in Betreff des Theilungsplans auf anderem Wege zu einem festeren Ergebniss zu gelangen: unter Zugrundelegung nämlich eines sehr authentischen Berichtes, den Karl der Große selbst uns hinterlassen und der bisher mehr oder weniger unbenutzt geblieben ist.<sup>6)</sup> Ich meine die *Divisio Imperii* vom Jahre 806,<sup>7)</sup> in welcher Karl der Große das fränkische Reich unter seine drei Söhne Karl, Pippin und Ludwig theilt, *trina portione totum regni corpus dividentes . . . non ut confuse atque inordinate vel sub totius regni denominatione iurgii vel litis controversiam eis relinquamus . . . ut sua quisque portione contentus . . . et fines regni sui . . . nitatur defendere et pacem atque caritatem cum fratre custodire*. Die Theile sind im Großen und Ganzen etwa so bemessen, daß Ludwig Aquitanien, Septimannien, die Provence und Burgund ausschließlich des nordöstlichen Stückes zwischen Saône und Rhône; Pippin Italien und alles im Süden der Donau gelegene baierische und alamannische Land einschließlich der Ostschweiz; Karl, der älteste Sohn, endlich die aneinanderstoßenden übrigen Theile von Burgund, Alamannien und Baiern, dazu die ebenso zusammenhängenden norddeutschen, niederländischen und nordfranzösischen Provinzen (Austriam, Nistriam, Turingiam, Saxoniam, Frisiam) erhielt. Es leuchtet ein, daß außer der Südhälfte Frankreichs, die Ludwig bekam, Alles, was im Jahre 768 zum fränkischen Reiche gehört hatte, bei dieser Theilung des Jahres 806 dem ältesten Sohne Karl zufiel.

<sup>1)</sup> Nicht minder einfach läßt sich die Marktzoubestätigung, Sichel C. 1, erklären. Es handelte sich darum, den durch die Habgier der Staatsbeamten verminderten Besuch des Marktes von Seiten der *necciantes vel omnes naciones, qui ad ipso mercado advenire solebant*, wieder zu heben. Daher konnte es nur von Nutzen sein, nicht nur den Grafen von Paris, sondern den Beamten des gesamten Frankreichs, jetzt also beider Reichstheile, eine Befähigung der Marktbesucher zu unterstagen. Das ist's denn auch, was Karlmann nach dem Beispiele seines Vaters vorzugsweise thut, indem er erklärt: *denuo iterum concessimus, ut ab hac die nullus ex iudicaria potestate nec in ipso mercado nec per eorum agros nec portus nec de homines eorum nec eorum negociantes nec de omnes naciones quascumque, qui ad jam dicto mercado advenire . . . nullo tolloneo . . . exigere non praesumatis*.

<sup>2)</sup> *Bibliothèque de l'école des chartes*, 2. série, II. (1845—46) p. 72: in villa Pociollus in pago Pinciaeinse (de Pincernais ou pays de Poissy, das. p. 71) actum est — do (Meodum, Meudon? p. 72. n. 3) vigo publico ad ecclesia sancti Martini in minse junium quot fecit diis quinque.

<sup>3)</sup> Cod. Lauveshamensis dipl. I. p. 23; von Abel (S. 541) und von Sidel (S. 247) übersehen.

<sup>4)</sup> Vgl. Abel S. 31—35.

<sup>5)</sup> *Precaria Grinberti S. Madalveo episcopo Virdunensi oblata, über res illas in pago Virdunensi . . . quas ego ipse . . . ad basilicam vestram sancto Vitono condonavi: Baluzius, Capitularia regum Francorum II. col. 824.*

<sup>6)</sup> Erwähnt von Waig S. 90. R. 3, von Abel S. 23. R. 2.

<sup>7)</sup> Pertz LL. I p. 141.

In cap. 4 der *Divisio* aber heißt es sodann weiter: *Haec autem tali ordine disposuimus, ut si Karolus prius quam ceteri fratres sui obierit, pars regni quam habebit dividatur inter Pippinum et Ludovicum, sicut quondam divisum est inter nos et fratrem nostrum Karolomannum, eo modo ut Pippinus illam portionem habeat, quam frater noster Karolomannus habuit, Ludovicus vero illam partem accipiat, quam nos in illa portione suscepimus.*

Durch diese Stelle widerlegt sich zunächst die Annahme, daß bei der Theilung des Jahres 768 für jene Stammgebiete der fränkischen Herrschaft, Aufrastien und Neustrien, eine gewisse Gemeinschaft beabsichtigt worden sei. Sowohl Waiz als auch Abel<sup>1)</sup> neigen zu dieser Meinung, obwohl sie die angeführte Stelle der *Divisio* nicht übersehen haben und Abel namentlich die aus Einhard's Worten *regni socius* und *societas* gezogenen Folgerungen abgelehnt hat.<sup>2)</sup> Aber wie Karl in der Einleitung zu seinem Theilungsplan von 806 sich ausdrücklich für strenge Scheidung der einzelnen Gebiete ausspricht, so wollte er sicherlich auch die weiteren Theilungen in Todesfällen streng durchgeführt und jede Gemeinschaft ausgeschlossen sehen. Wenn er dabei also den Vorgang des Jahres 768 als Richtschnur hinstellt, so ist — das scheint mir unumstößlich — auch damals von einer gemeinschaftlichen Regierung irgend welches Landestheils nicht die Rede gewesen.

Welches aber waren nun die zwei Hälften, die beim Ableben des älteren Bruders Karl an die jüngeren zwei Söhne des Kaisers fallen sollten? Die Antwort ist: jeder der beiden Erben bekam alsdann diejenige Hälfte, welche an sein Theilkönigreich stieß. Denn daß Karl der Große sein Reich nur in compacte Gruppen zerlegen wollte, scheint aus der Umgrenzung derselben unzweifelhaft. Ferner wird für den Fall, daß einer der anderen zwei Söhne sterben sollte, die Vertheilung seines Gebietes ganz deutlich nach dem Princip angeordnet, daß jedem der erbenden Brüder ein ihm benachbartes Stück zugedacht ist. So sollte z. B., wenn Ludwig starb, Karl das an Neustrien stoßende Aquitanien, Pippin das an Italien grenzende Burgund nebst der Provence und Septimanie bekommen. Wenn also Karls Antheil bei seinem Tode an seine Brüder vertheilt werden sollte, so bekam Ludwig ohne Zweifel dasjenige Stück, welches an sein aquitanisch-burgundisches Gebiet grenzte, d. i. Aufrastien und Neustrien; Pippin dagegen nach dem gleichen Princip das Land zwischen Rhein und Donau, sowie wahrscheinlich auch Alles, was zwischen Rhein, Rhône und Saône lag.

Danach bestimmen sich denn, unter Hinzuziehung der Angaben des *Fred. cont.*, die Theile, in welche das fränkische Reich im Jahre 768 getheilt worden ist. Der älteste Sohn Karl erhielt sowohl Aufrastien als Neustrien. Wenn *Fred. cont.* als den Antheil Karls nur das *regnum Austrasiorum* bezeichnet und Neustrien ganz übergeht, so muß darin entweder eine Ungenauigkeit erkannt oder mit früherem Erklärern angenommen werden, daß der Verfasser mit diesem Ausdruck das ganze Francien, das eigentlich *regnum Francorum* habe bezeichnen wollen, obwohl für diese Bedeutung des Wortes *Austrasia* keine Analogie sich findet.

An Karlmann, der schon Burgundien und die ganze Mittelmeerküste erhielt, fiel dazu laut *Fred. cont.* Alamannen und Elsaß; wir müssen dies Gebiet noch dahin erweitern, daß auch das heßisch-thüringische Land ihm zu Theil wurde, dessen Uebergehung bei dem gegen rechtserheinische Dinge gleichgültigen Chronisten nicht auffallen kann.

Nur wenn wir, wie hier geschehen, ganz Neustrien und Aufrastien Karl zuerkennen, stellt sich zwischen den Machtgebieten beider Brüder jene Gleichheit her, welche sowohl nach Einhard als auch nach dem Fortsetzer des *Fredegar* ausdrücklich beabsichtigt wurde. Dieser wesentliche Gesichtspunkt scheint mir von denen ganz außer Acht gelassen, welche annehmen, Karl habe Neustrien oder sogar Aufrastien und Neustrien mit Karlmann theilen müssen; denn Karlmann, der dazu noch unbezweifeltermassen den ganzen Südosten Frankreichs, Elsaß und Alamannen bekam, hätte dann wenigstens zwei Drittheile des Ganzen besessen.

Auch findet der vielangefochtene Bericht Einhard's über die Theilung — Abel

<sup>1)</sup> Waiz, S. 91, Abel S. 541.

<sup>2)</sup> Abel S. 22. N. 2.

nennet ihn von Anfang bis zu Ende unglaubwürdig — bei unserer Auffassung der Sache einige Rechtfertigung, insofern, ganz allgemein betrachtet, Karlmann, wie einst sein Oheim gleichen Namens im Jahre 741, das östliche Land erhielt, der Antheil Karls dagegen, wie einst der seines Vaters, mehr im Westen lag; auf Genauigkeit im Detail kam es Einhard hier ebenso wie an vielen anderen Stellen seines Werkes nicht an.

Eine Ausnahme bildete Soissons. Diese neufrisische Stadt nämlich scheint allerdings zum Besitze Karlmanns gehört zu haben, und zwar als seine Residenz, da der Fortsetzer des Fredegar Noyon und Soissons ausdrücklich als *proprium sedem regni eorum* (nämlich Karls und Karlmanns) bezeichnet.<sup>1)</sup> Es war aber von jeher bei den Theilungen des Frankenreichs Grundsatz gewesen, daß die Residenzen der Könige, wie weit auch von ihren Reichthümern entfernt, in Neustrien nebeneinander lagen. So hatten einst die Söhne Chlodwigs I. und Chlothars I. ihren Sitz in Paris, Soissons, Orléans und Reims;<sup>2)</sup> so war der Sitz Theodorichs II. von Burgund in Orléans.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Fred. cont. c. 137.

<sup>2)</sup> Gregor. Turon. hist. Francorum lib. IV. c. 22.

<sup>3)</sup> Fredeg. chron. c. 16.

## Verzeichniß

der in abgekürzter Form citirten Werke.

- Abel, S., Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Karl dem Großen, I. 768 bis 788, Berlin 1866, 8°.
- Acta Sanctorum quotquot toto orbe coluntur collegit digessit notis illustravit J. Bollandus (et socii), Antverp. 1643 sq., fol.
- Beyer, Urkundenbuch zur Geschichte der jetzt die preussischen Regierungsbezirke Coblenz und Trier bildenden mittelrheinischen Territorien, Coblenz 1860 ff., 8°.
- Bouquet, Rerum Gallicarum et Francicarum scriptores (Recueil des historiens des Gaules et de la France), Paris 1738 sq., fol.
- Burchardi Wormatiensis ecclesiae episcopi Decretorum libri XX. Die erste Ausgabe erschien zu Köln, 1548, fol.; mir stand die nächstfolgende, Paris 1549 8°, zur Benutzung.
- Codex Carolinus s. Jaffé Bibliotheca IV.
- Codex principis olim Laureshamensis abbatiae diplomaticus ed. Academia Theodoro-Palatina, Mannh. 1768, 4°.
- Dionysii Exigui († c. 550) Codex canonum ecclesiae universae: Migne Patr. lat. T. LXVII, 8°.
- Gallia christiana ed. Sammarthani, Par. 1716 sq., fol.
- Gratiani Decretum (um 1150 vollendet): Migne Patr. lat. T. CLXXXVII, 8°.
- Hahn, Heinrich, Jahrbücher des fränkischen Reichs 741—752, Berlin 1863, 8°.
- Hefele, Conciliengeschichte, Freiburg im Br. 1855 ff., 8°.
- Isidori Hispalensis († 636) Collectio (Liber) canonum: Migne Patr. lat. T. LXXXIV, 8°.
- Ivonis Carnotensis episcopi († 1125) opera omnia ed. Migne, Patr. lat. T. CLXI, 8° (nach Fronto, Par. 1647):  
a) Decretum, libris XVII digestum, col. 47—1036;  
b) Panormiae libri VIII, col. 1041—1344.
- Jaffé, Bibliotheca rerum Germanicarum III, auch unter dem Titel: Monumenta Moguntina, Berol. 1866, 8°; enthält besonders (p. 8—315):  
S. Bonifacii et Lulli epistolae.
- Jaffé, Bibliotheca rerum Germanicarum IV, a. u. d. T.: Monumenta Carolina, Berol. 1867, 8°; enthält besonders (p. 1—306):  
Codicis Carolini epistolae.
- Liber pontificalis, seu Vitae pontificum Romanorum ed. J. Vignolius, Romae 1724 sq., 4°.
- Mabillon, Acta Sanctorum ordinis S. Benedicti, Par. 1668 sq., fol.
- Mansi, Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio, Florentiae 1759 sq., fol.
- Migne, Patrologiae cursus completus, Parisiis 1844 sq., 8°:  
a) Series latina;  
b) Series graeca.

Pardessus, *Diplomata, chartae, epistolae, leges aliaque instrumenta ad res Gallo-Francicas spectantia*, Par. 1843 sq., fol.

Pertz, *Monumenta Germaniae historica*, Hannov. 1826 sq., fol.:

a) *Scriptores*, 1826 sq.;

b) *Leges*, 1835 sq.

Reginonis abbatis Prumiensis *Libri duo de synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis*, zuerst herausgegeben von Joachim Hildebrand aus einem ehemals Helmstädter, jetzt Wolfenbüttler Codex des 10. oder 11. Jahrhunderts (Helmst. 1659, 4<sup>o</sup>); nur zwölf Jahre später, unter Mitbenutzung einer Pariser Handschrift des 11. Jahrhunderts, von Baluze (Par. 1671, 8<sup>o</sup>). In neuerer Zeit aber hat Wasserichleben, vornehmlich auf Grund zweier Handschriften des 10. Jahrhunderts, welche sich in Trier und Gotha befinden, den Text des Werkes in seiner ursprünglichen Gestalt veröffentlicht (Lipsiae 1840, 8<sup>o</sup>). Der Abdruck bei Migne, *Patr. lat. T. CXXXII* (Par. 1853), folgt der Baluzischen Edition.

Retberg, *Kirchengeschichte Deutschlands*, Göttingen 1846 ff., 8<sup>o</sup>.

Roth, Paul, *Geschichte des Benefizialwesens von den ältesten Zeiten bis ins 10. Jahrhundert*, Erlangen 1850, 8<sup>o</sup>.

Roth, Paul, *Fendalität und Unterthanenverband*, Weimar 1863, 8<sup>o</sup>.

Sickel, *Acta regum et imperatorum Karolinorum digesta et enarrata*, Wien 1867, 8<sup>o</sup>.

Erster Theil: Urfundenslehre.

Zweiter Theil: Urfundenregister 751—840 (*Acta genuina* nebst Anmerkungen, *Acta deperdita* und *Acta spuria*).

Nach des Verfassers eigenem Beispiel haben wir die Diplome Pippins (P.), Karlmanns (C.), Karls des Großen (K.) und Ludwigs des Frommen (L.) stets mit der in den Registern ihnen beigegebenen Nummer citirt und auf die Anmerkungen Sickels durch Anführung des einzelnen Stückes mit beigelegtem Sternchen, hin und wieder auch wohl durch Angabe der betreffenden Seite des zweiten Bandes verwiesen.

Sickel, *Beiträge zur Diplomatik I—V: Sitzungsberichte der phil. histor. Classe der Akademie der Wissenschaften in Wien*, Bd. 36. 39. 47. 49, Wien 1861 ff., 8<sup>o</sup>.

Troya, *Codice diplomatico Longobardo dal 558 al 774*, Napoli 1852 sq., 8<sup>o</sup>.

Parte IV. enthält n<sup>o</sup> 535 (König Yntprand) bis n<sup>o</sup> 724 (a. 758),

„ Va n<sup>o</sup> 725 (a. 759) bis n<sup>o</sup> 851 (a. 766),

„ Vb n<sup>o</sup> 852 (a. 766) bis n<sup>o</sup> 993 (a. 774).

Vignoli, *i. Liber pontificalis*.

Waitz, *Deutsche Verfassungsgeschichte*, Kiel 1844 ff., 8<sup>o</sup>.

Waitz, *Ueber die Anfänge der Fendalität: Abhandlungen der königlichen Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen Bd. VII*, Göttingen 1856, 4<sup>o</sup>.

Wartmann, *Urfundenbuch der Abtei S. Gallen*, Zürich 1863 ff., 4<sup>o</sup>.

Wattenbach, *Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts*, 2. Auflage, Berlin 1866, 8<sup>o</sup>.

## Register.

Abkürzungen: A. = Abt, B. = Bischof, E. = Erzbischof, Gr. = Graf,  
K. = König, Kl. = Kloster.

### A.

- Achner Regel 206. 217.  
 Abaciacum, Villa, 13.  
 Abba, Gr. 181.  
 Abd Errahman 340. 395.  
 Abel, E. von Reims 9. 62.  
 Abtswahl 17. 343. 352.  
 Abu-l-Abbas 395.  
 Accragio 203.  
 Actiones 142.  
 Actores 93. 142.  
 Actus episcopales 63.  
 Adalardus, Gr. v. Chälou 384.  
 Adalbertus 237.  
 Adalfred, B. von Nonon 315. 358.  
 363. 366.  
 Adalgarinus 343.  
 Adalhard von Corvei 425—426.  
 Adalhart, Gr. 329.  
 Adalfrida 237.  
 Adda s. Eddo.  
 Adelsis, K. d. Langob. 289. 439—440.  
 Adelperga v. Benevent 93. 444.  
 Adersulfus 325.  
 Abheleid, Tochter Pippins 425.  
 Admuniculator 141.  
 Adola, Aebtissin von Pfalzel 103.  
 Adolbertus 343.  
 Adulterium 279.  
 Admia 110. 202. 268.  
 Aesium, s. Zeß.  
 Aethelheri (Adalarius) 170. 178.  
 Aetherius, B. v. Tours 371.  
 Aethilbald, K. v. Mercia 35. 75.  
 Aethilbert, K. v. Kent 44.  
 Aganus 408.  
 Agannum, s. S. Maurice.
- Agde 340.  
 Agen 403.  
 Agilolf, B. v. Cöln 76.  
 Agilulf, K. d. Langob. 268.  
 Adulf, Bischof von Auxerre. 3.  
 S. Aignan d'Orléans, Kl. 359.  
 Ainars, E. v. Bourges, 341.  
 Aistulf 84 ff. 92. 115 ff. 124—125.  
 137. 148. 162. 193 ff. 254 ff.  
 282 ff. 436. 441.  
 Alamannen 9. 96. 106.  
 Albano, B. v. 409.  
 Albert, M. von Echternach 21. 359.  
 Alboin, K. d. Langob. 194.  
 Alboin (Albain), Herzog von Spoleto  
 289. 320. 412.  
 Alby 407.  
 Alcin 93. 100. 108. 426. 428. 429.  
 Aldebert, Irrelehrer 101. 104 ff.  
 Adhelm, M. v. Malmesbury 102.  
 Adherins, M. 360.  
 Adricus, B. v. Le Mans 369.  
 Alexander II., Papst 274.  
 Alexanderkloster (Leberan) 394.  
 Alexandrien 186. 403. 405.  
 Alpen 125.  
 Altaich, Nieder- 362. 363. 364.  
 Altrip, Zelle 20. 352.  
 Althachjen 43. 75.  
 Amalarius 208.  
 S. Amand, Kl. 360.  
 Amanugus, Gr. v. Poitiers 384.  
 Ambrosius, Primitivus 125.  
 S. Ambrosius 100.  
 Amicus, M. v. Murbach 22.  
 Amiens 359.  
 Amormuni 396.

- Amtsadel, römischer 141.  
 Anastasius, Patriarch v. Constantinopel 186.  
 Ancona 286. 321.  
 Andelfingen 335.  
 Andolsheim 424.  
 Andreas 353.  
 Angelsachsen 43. 60. 67. 101. 159. 275.  
 Angers 19. 316. 362. 363.  
 Angila 378.  
 Angilram, B. v. Metz 217. 359.  
 Angla 496.  
 Angoulême 341. 353. 403.  
 Anisiacus, Villa 8.  
 Anisola, Kl. 15. 342. 360.  
 Ansa, Gemahlin des Desiderius 284. 356.  
 Anseauus, B. von Forlimpopoli 291 bis 292.  
 Anselm, M. v. Nonantola 120. 283.  
 Anselperga, Tochter des Desiderius 284.  
 Anjemundus 340.  
 Ansfrid, B. v. Siena 120.  
 Ansfrid 32.  
 Anthi, Spatarius 396. 397.  
 Antiochia 186. 405.  
 Antipoden 176—177.  
 S. Antonin, Kl. 407.  
 Apocripharius 13. 38.  
 Aquileja, Patr. v. 115.  
 Aquitanien G. 78. 234. 296. 338—343. 348—353. 374. 379—385. 398 bis 399. 402—403. 407—408. 410 bis 413. 415—418.  
 Araber 112. 395—396.  
 Arbon 329.  
 Arbona (Arbuna) j. Narbonne.  
 Arcarius 141.  
 Archidiacon 213. 242.  
 Archipresbyter 421.  
 Archiv der römischen Kirche 55. 138.  
 Ardennergau 17. 352.  
 Ardobert, E. v. Sens 62.  
 Arduenna silva 126.  
 Aregis, Herzog v. Benevent 320. 414.  
 Argengau 329.  
 Argenteuil, Kl. 422.  
 Argenton 385.  
 Arianiismus 92.  
 Arimanni 95.  
 Ariminum j. Rimini.  
 Aripert, K. d. Langob. 130.  
 Armen, Fürsorge für die 301. 400. 417. 418.  
 Artabasdes, Kaiser 127.  
 Arverna (Aurbergue) 342. 343. 348. 349. 408.
- Asceten 232. 300.  
 Aschheim 296 ff.  
 Asinarius, M. v. Novalese 198. 363. 376.  
 Assuer, M. v. Prüm 19. 393.  
 Athalbertus, M. v. Pfäfers 363.  
 Atigny 65. 357 ff. 393.  
 Audaldovikare (Audalsweiler) j. S. Hippolyte.  
 Audo, B. 316.  
 Augustinus, E. v. Dover 43. 44. 102. S. Augustinus 176. 177. 274.  
 Aripert, Malar 93.  
 Australdus, Gr. 384.  
 Austrulph, M. v. S. Wandrille 23—24. 106. 374.  
 Autchar, Herzog 121. 124. 344.  
 Autgarius, Richter 14.  
 Authari, K. d. Langob. 98. 111. 268.  
 Automadus j. Wiemadus.  
 Autumn 234. 348. 349. 362. 363. 399.  
 Auxerre 3. 225. 343. 399. 408.  
 Avarien 96. 112. 380.  
 Aveyron 408.  
 Avifina, Villa 7.  
 S. Avoild (Hilariacum) 395.  
 avunculus 385. 425.

## B.

- Baddilo, Kanzler 51. 324.  
 Bagdad 396.  
 Baiern 96. 100. 106. 296.  
 Baldebert, B. v. Basel und M. v. Murbach, 22. 363. 365.  
 Balthechilbis 23.  
 Bannbuße 241. 242. 243.  
 Banner 408.  
 Barisis, Villa 360.  
 Basel 362. 363.  
 Bastius, B. v. Speyer 358.  
 Baulgolf, M. v. Fulda 64.  
 Baugulfus, Richter 73. 357.  
 S. Bavon, Kl. 203.  
 Bayeux 362. 363.  
 Beauvais 359.  
 Beda 48. 103. 175.  
 Beichte 214—215.  
 Benedict, M. von Houan 324.  
 Benedict, Priester 257.  
 Benedict, Bicedominus 38.  
 Benedictinerregel 206. 210 ff.  
 Benedictus Levita 242. 250.  
 Beneficien 304—305. 312. 416.  
 Benevent 96. 110. 111. 119. 139. 141. 162. 259. 264. 288. 320. 321—322. 354. 443—445.



- S. Benoît, Kl. j. Fleury.  
 Berchtoltsbaar 329.  
 Berthelinus (Berthelinus), B. v. Cöln 358.  
 Bergamo 257.  
 Beringarius, Gr. 411.  
 Bernhard, Bruder Pippins 425.  
 S. Bernhard (Mons Jovis) 125.  
 Bernwolf, B. v. Würzburg 64.  
 Bertellan, B. v. Bourges 341. 342.  
 Bertericus, B. v. Vienne 407.  
 Berthgit 172.  
 Bertinus, Kl. v. S. Nizaire 418.  
 Bertrada oder Berta 18.  
 Bertrada, Königin 17. 160. 163. 194. 350. 352—353. 366. 408. 412. 413. 419. 426. 495—496.  
 Besançon 316. 362. 363.  
 Béziers 340.  
 Bibel 75. 131. 157—159. 175—176. 177. 272. 297. 299. 301. 384. 405. 453—454.  
 Bibliothekarius 141.  
 Bidgan 17. 352.  
 Bilderstreit 81. 185—192. 404. 413.  
 S. Bilt j. S. Hippolyte.  
 Birresborn 352.  
 Bischofsamt 62. 225 ff. 248—249. 299. 317. 387.  
 Bischofsberg 57.  
 Blachernen, Vorstadt v. Constantinopel 156.  
 Blandinus, Gr. v. Arverna 342. 348. 349—350. 399.  
 Bobinum j. Galeata.  
 Bohouia 58. 59. 182.  
 Bodman, Schloß 332.  
 Bologna 286. 321.  
 Bonifacius 6. 28 ff. 43. 46. 56 ff. 63. 65. 74 ff. 77. 101. 103 ff. 133. 165—184. 190 ff. 205. 222. 223. 228. 234. 275. 308. 314. 358. 364. 387. 394. 402. 489—494.  
 Bonifaciusstag 182—183.  
 Bonn, Castell 77. 126.  
 Boornfluß 168. 169.  
 Bosa 170.  
 Bourbon, Castell 349.  
 Bourges 341. 343. 348. 351. 385. 399. 408. 410—411.  
 Bregowin, E. v. Rent 428—429.  
 Breisgan 329. 333. 336. 357.  
 Brescia 284. 356.  
 Bretagne 79.  
 Bretigny, Kl. 149—150.  
 Bruburg 46.  
 Burchard, B. v. Worms 279.
- Burchard, B. v. Würzburg 54. 77. 172.  
 Bürger v. Straßburg 318.  
 Burgund 77. 236. 264. 348. 410.  
 Byzantinisches Reich 80 ff. 134. 143. 345. 354. 396 ff. 403—407.
- G.**
- S. Caecilia 261.  
 Cagli (Cales) 203.  
 Cahors 379.  
 S. Calais j. Anijola.  
 calcitricum 215.  
 Cambrai 359.  
 Campanien 109. 141.  
 Cancor, Gr. d. Rheingaus 377. 395.  
 Capellan 13. 38. 366. 403. 421.  
 Capelle 390. 421.  
 Capitel 211.  
 Capitulare 86.  
 Caprasius Mons 196.  
 Caracalla, Kaiser 127.  
 caritas 223.  
 Cartellarius 279.  
 Cartularii 141.  
 Ceccano, Castell, 118.  
 Centuluni, Kl. j. S. Niquier.  
 Centumcellae (Civitavecchia) 142.  
 Cesena 203.  
 Châlon sur Saône 265. 348.  
 Chancaro, Gr. 329.  
 Chantelle, Castell, 349.  
 Charasgau 352.  
 Chardobachius 316.  
 Charibert 18.  
 Charichardus, Richter 14.  
 Charoald, K. d. Langobarden 81.  
 Chartres 422.  
 Châtillon 237.  
 Cheitmar 380.  
 Chelles, Kl. 426.  
 Childebert I. 15. 233.  
 Childebert III. 3. 23. 67 ff. 148. 341.  
 Childebrandus, Gr. 79.  
 Childerad, Gr. 411.  
 Childerich II. 23. 69. 80.  
 Childerich III. 161.  
 Chilperich I. 15.  
 Chilperich II. 3. 13. 423.  
 Chilpingus, Gr. v. Arverna 384.  
 Chittrudis, Mutter Taisilo's 264. 296.  
 Chlodocharius 69.  
 Chlodwig II. 45. 69. 423.  
 Chlodwig III. 23. 69.  
 Chlothar I. 51 ff.  
 Chlothar II. 23.  
 Chorbischof 36. 39. 54. 65.

- Christophorus, Primicerius 126. 285.  
 397. 413—414.  
 Chrodardus, Gr. 357. 364. 377.  
 Chrodegang (Hrodegang), B. v. Metz  
 121. 124. 126. 154. 206 ff. 295.  
 315 ff. 347. 361. 364. 377. 394—395.  
 401—402.  
 Chrodhardus, Richter 14. 73. 327.  
 Chrodingus, Kanzler 16—17.  
 Chunnihilt 172.  
 Chunnitrud 172.  
 Chur 328. 362. 363. 372—373.  
 Cicero 176.  
 S. Claude, Kl. 362. 363.  
 claustra 210.  
 Clemens, Zrlehrer 101. 105.  
 Clemens II., Papst 122.  
 S. Clemens 45.  
 Clermont-Ferrand 349.  
 S. Clond 361. 363.  
 Clufen 96. 197 ff. 265. 266.  
 Coeradiddo (Chur) 372.  
 Coinred, R. v. Mercia 103.  
 Colman 102.  
 Cöln 30. 32. 50. 54 ff. 358. 372.  
 S. Colombe, Kl. 362. 363.  
 S. Columba 102.  
 Comacchio (Comiacium) 203. 268.  
 comes stabuli 284.  
 Comita 261.  
 comites (in Rom) 141.  
 Commendation 303.  
 Compiègne 293.  
 completorium 212.  
 Concha 203.  
 Combatisco 362.  
 condita 15.  
 Congregation der Kanoniker 205 ff.  
 210. 402.  
 Conques, Kl. 153.  
 Constantin, Patriarch von Constanti-  
 nopol 186.  
 Constantin II., Papst 406. 413—415.  
 Constantin V. Copronymus 113. 185 ff.  
 267. 290. 320. 346. 397. 404 ff.  
 Constantinische Schenkung 127. 132.  
 Constantinus, Dir 141.  
 Constanz 316. 331. 362. 363.  
 consules (in Rom) 141.  
 Corbie, Kl. 21. 23. 361. 363. 426.  
 Cordova 396.  
 Corsica 139.  
 Cosmas, Patriarch v. Alexandrien 405.  
 Cozbert, A. v. S. Gallen 335.  
 Cozbert, Gr. 329.  
 Cubicularius 141.
- Cudberht, E. v. Kent 62. 107. 165.  
 171. 176. 190 ff. 230.  
 cupidus 1.
- D.**
- Dadius 343.  
 Dagobert I. 67. 325. 359. 379.  
 Dagobert III. 23. 50. 53.  
 Dalfinus, A. v. S. Denys 69.  
 Daniel, B. v. Winchester 43. 223.  
 Dante 86.  
 David, B. v. Speier und A. v. Weissen-  
 burg, 358. 359.  
 Decapolis 203.  
 Defensores (in Rom) 141. 143. 355.  
 398. 407.  
 Degradation 227. 229. 242. 332.  
 deliciosi 97.  
 Deneard 172.  
 S. Denys 3. 4. 7. 12. 45. 51. 67—73.  
 128. 148. 149. 236 ff. 287. 325.  
 341. 361. 363. 403. 419. 421—424.  
 426.  
 S. Deodat, Kl. 368.  
 Deodatus, B. v. Beauvais 359.  
 Deofridus, B. v. Paris 316. 359.  
 Deotmarus, B. 316.  
 Desiderius, K. d. Langob. 93. 138—139.  
 141. 145. 197. 257. 283 ff. 344 ff.  
 353 ff. 413—414. 426. 437—439.  
 Dethinbach 18.  
 Digois 399.  
 S. Dionysius 45. 67. 100. 154. 155.  
 291. 303. 325.  
 Dionysius Exiguus 63. 220.  
 Digentis, Kl. 373.  
 Disputation, theologische 398. 403—404.  
 Divisio 484—485.  
 Dochynjirica 182.  
 Dodo, Gr. 353. 407.  
 Doffum 169. 181.  
 domus 210.  
 Donatus 359.  
 Droco, Gr. 357.  
 Droctegang (Druhtgangus), A. v. Zu-  
 miges 121. 123. 363. 374. 381. 388.  
 Drogo, Richter 73.  
 Drohu 20.  
 Dubanus, A. v. Honau 323.  
 Duces (in Rom) 141.  
 Düren 323. 348.  
 Düringa (Theuringen) 335.
- E.**
- Eadbert, R. v. Northumberland 429.  
 Eadburg 175

- Caughth 174.  
 Eberhard, Gr. 21—22.  
 Ebersheimmünster (Novientum) 365.  
 Eborstund (Eberswind), A. v. Utaich 363. 376.  
 Ebroin, Hausmaier 3. 148.  
 Eckercht, E. v. Norf 175.  
 ecclesia reipublicae Romanorum 132. 147.  
 ecclesiasticus 241. 244.  
 Echternach, Kl. 20. 126. 359.  
 Eddo (Heddo, Addda, Eddanus), B. v. Straßburg 318. 336. 361. 363. 364.  
 Edebol-Wald 412.  
 Edivctus Langobardorum 84.  
 E. Egbert 169.  
 Egburg 173. 174.  
 Egidius, Mönch v. Prüm 19.  
 Egilfrid, B. v. Lütich 203.  
 Ehe 75. 150—151. 251. 271 ff. 306 ff.  
 Eichstädt 362. 363. 370.  
 Eid 88.  
 Eifel 126.  
 Eifelgau 352.  
 Eithorius 343.  
 Eins, Kanzler 72. 326.  
 Eusebrius 234.  
 Ems 76. 322.  
 Engi 335.  
 Enraed 228.  
 Eoban 54. 65. 170. 178.  
 Ephesus, B. v. 186.  
 Epifur 176.  
 Epiphanius, B. 101.  
 episcopium 467—468.  
 Equalina Silva 236. 422.  
 Erconwald, B. v. Effer 45.  
 Ertemberg, A. v. Weissenburg n. B. v. Worms 358. 359. 379.  
 Erfurt 46.  
 Ermenricus, Gr. 408.  
 Eroberungsrecht 131. 351.  
 Erpingus v. S. Goarzelle 393.  
 Ettenheimmünster, Kl. 318. 364.  
 Eucherius, B. v. Orleans 2.  
 Eudo, Herzog v. Aquitanien 100. 339. 385.  
 E. Eugendus 362.  
 Eugubium s. Subbio.  
 Eufebia 234.  
 Eufebius von Caesarea 42. 189.  
 Eufebius, Bischof von Tours 316. 363. 371.  
 Eustachius, Dur 142.  
 Evreux 362. 363.  
 S. Evront (Uticum) 362. 363.  
 Exarchat 114. 117. 133. 138. 145. 267. 268. 285. 291.  
 exartum 252.  
 Excommunication 223. 227. 231. 332.  
 exercitalis 199.  
 exercitus Romanorum 140.  
 Exona, Villa 7. 403.
- ✠
- Fabelera, Villa 422.  
 Fabigaudus, A. v. Wessobrunn 363. 376.  
 Faden (Symbol) 391.  
 Faenza 286. 287.  
 faida 312.  
 Fano 203.  
 Farja, Kl. 117. 119. 142. 265. 289. 344.  
 S. Faron, Kl. 19. 365.  
 Fedancius, A. von S. Antenin 407.  
 Felix, Gesandter 354.  
 Felix, Grammatiker 93.  
 Ferraria 286. 287.  
 Ferrières, Kl. 153.  
 fidelitas, fides 144.  
 Figeac, Kl. 152—153.  
 Firmeling 307.  
 Fischbach 329.  
 Fischerei 20.  
 Fiscus 68 ff. 330.  
 Flavianus 93. 114.  
 Flavigny, Kl. 194. 362. 363.  
 Fleury, Kl. 360. 422.  
 Flt 48. 168.  
 Fulcricus (Fulcharius), B. v. Lütich 315. 358. 363.  
 Forti 203.  
 Fortimpopoli 203.  
 Fortunus, B. 316.  
 Francien 96. 106. 236.  
 Franco, B. v. Le Mans 26. 369.  
 Franen 89—90. 172 ff. 230—232.  
 Freigelassene 279.  
 Friant 113. 115.  
 Friedrich, Gr. im Jura 78.  
 Friesland 43. 48 ff. 68. 166.  
 Fritzlar 37.  
 Frodoënnus, A. v. Novalesc 376.  
 Frodoimus 148.  
 Fulcoald, A. v. Farja 265.  
 Fulda, Fluß 58. 59.  
 Fulda, Kl. 32. 51. 56. 58 ff. 64 ff. 181. 182. 342. 359. 386 ff. 487—488.  
 Fulrad, A. v. S. Denis 7. 13—14. 37. 38. 126. 138. 149. 154. 194. 204. 236 ff. 256—257. 258. 264. 268. 285 ff. 357. 363. 373. 394. 421. 423—424.  
 Füßen 334.

## G.

Gabbisriño 7.  
 Gaëta 356.  
 Gaidulf von Ravenna 8. 203.  
 Gairand 258.  
 Gairefred, Gr. v. Paris 70 ff.  
 Gairehard, Gr. v. Paris 71. 357.  
 Gairin, Gr. v. Paris 69 ff.  
 Galeata (Bobium) 203. 204.  
 Galemanius, Gr. 384.  
 Galgenstrafe 360. 411.  
 S. Galten, Kl. 106. 328 ff. 364.  
 509—512. 513—515.  
 Garrinod, Herzog 286.  
 Gaugraffschaft 68. 242 ff. 330.  
 Gaugulfus, Gr. 357.  
 Gauziolenus (Gaucifenus, Gantenus),  
 B. v. Ye Mans 8. 25. 358. 363. 369.  
 Gavello 287.  
 Gavicus, B. v. Tours 372.  
 Gayroin, A. v. Flavigny 194. 375.  
 Gebetszeiten 211.  
 Geijelstellung 202. 321.  
 Genebaldus (Genbaldus), B. v. Laout  
 358. 363. 366.  
 Genf 265.  
 Gentilly 403—404.  
 Geoseobus 107.  
 Geometrie 347.  
 Georg, B. v. Ostia 261. 264. 287. 293.  
 307. 321. 343.  
 Georg, B. v. Prümstele 409.  
 Georgius, byz. Gef. 265 ff. 320.  
 345—346.  
 Georgius, Vorsteher d. römischen Sän-  
 gerschule 346.  
 Gerard, Gr. v. Paris 325—326.  
 Gerans, A. v. Nesles 363.  
 Gerbert, A. 355.  
 Gerhardus, Gr. 357.  
 Gerichtsurkunden 14.  
 S. Germain des Prés, Kl. 8. 233 ff.  
 341. 361. 363. 422.  
 S. Germanus 233. 303. 503.  
 Germanus, Patriarch v. Constant. 185.  
 Germund 26.  
 Gerold, Gr. 331.  
 Geruntus 148.  
 Gervoldus, B. v. Evreux 366.  
 Gesang, gallianischer 347.  
 „ römischer 346—347.  
 Gewandan 407.  
 Ghijelar, Gr. v. Bourges 411.  
 Giaveno 266.  
 Gijeltrude, Gem. Nistulfs 283.  
 Gista 160. 318—319. 397. 425. 426.

Gislarannus 237.  
 Gisleharinus, Richter 73. 327.  
 Gisleharinus, Bassall 360.  
 Gistemar 13—14.  
 Gijulf II., Herzog v. Benevent 92. 119.  
 444.  
 Gijulf, Herzog v. Spoleto 320. 442.  
 Glanfeuil, Kl. 8. 203.  
 Glode (Gescht) 168. 179.  
 S. Goarszelle 358. 393.  
 Godo, B. v. Toul 368.  
 Godobertus, A. v. Rebaix 363.  
 Godschalk, Herzog v. Benevent 110.  
 Gordinis Castrum 408.  
 S. Gorgonius 394.  
 Gorze, Kl. 206. 207. 209. 218. 295.  
 315 ff. 365 ff. 379. 395. 402.  
 Gothen 68. 80. 159. 340. 417.  
 Gotzbert 333.  
 Grammatik 347.  
 gratia Dei 157.  
 Gregor I. Papst 43. 44. 100. 101. 113.  
 158. 275.  
 Gregor II. Papst 43. 56. 75. 82. 107.  
 108. 111. 122. 133. 134. 240. 274.  
 275. 277. 290. 297. 307. 314.  
 Gregor III., Papst 29. 83. 107. 109.  
 111. 112. 122. 127. 240. 275. 280.  
 290. 297. 314. 364.  
 Gregor v. Utrecht 50. 56. 166. 172 bis  
 173. 223.  
 Gregorius, B. v. Neocæsarea 187.  
 Grimo, A. v. Corbie 23.  
 Grimo, E. v. Nonen 366.  
 Grimoald, Hausmeier 3. 69 ff. 148.  
 Grimoald, langob. Gef. 286.  
 Grimoald, A. d. Langob. 85.  
 Gripho 70. 73. 77—78. 162. 194.  
 264. 339.  
 Gruffenheim 424.  
 Gubbio (Eugubium) 203.  
 Guémar 424.  
 Gunbertus, Gr. 357.  
 Gundaecer 170.  
 Gundeland, A. v. Forch 379.  
 Gundericus 353.  
 Guntaldus 148.

## H.

Hadda 179.  
 Hadellinda 334.  
 Hado, A. v. Corbie 23.  
 Hadrian I., Papst 121. 132. 142. 143.  
 146.  
 Hagenheim, Villa 378.  
 Hammurft 14.

- Hamund 170.  
 Handelsverehr 68. 88.  
 Haribert, A. v. Wurzbach 22. 407. 409.  
 Harifeus (Heriveus, Herväus) B. v.  
 Bejançon 315. 363. 371.  
 Harisiz 304.  
 Harivins 369.  
 Hartbert, B. v. Sens 365.  
 Hathowlf 170.  
 Hatto, A. v. Fulda 64.  
 Heddo i. Ceddo.  
 Heidenheim, Kl. 370.  
 Heiligengräber 99.  
 Heiligenleben 347.  
 Heimbach 336.  
 Heimerich 378.  
 Heinrich I., König 52.  
 Heinrich, Welf 334.  
 Heirath, öffentliche 251.  
 Helejeus, B. v. Royon 366.  
 Helmengandus, Richter 14. 73. 327.  
 Heroinus, Gr. 357.  
 Hermelinda 119.  
 Hermenaldus, Gr. 411.  
 Hermengandus, A. 237.  
 Herminarius, B. v. Bourges 341.  
 Heromicus 412.  
 Herstal 15.  
 Herzogsboten in Baiern 302.  
 Herzogswürde 78.  
 hibernatica 26.  
 Hidde, B. v. Lutun 363. 368.  
 Hieria 186.  
 Hieronymus, Bruder Pippins 194. 204.  
 425.  
 S. Hieronymus 311.  
 Hierusalem, Kl., i. Nebais.  
 Hilariacum, Kl., i. S. Avozd.  
 S. Hilarius 100. 204. 291.  
 Hildebertus, A. v. S. Bavon 267.  
 Hildegar, B. v. Cöln 54. 76.  
 Hildegar, Richter 73.  
 Hildigangus, B. v. Soissons 363.  
 Hildolfus, A. v. Ettenheimmünster 364.  
 Hilduin, A. v. S. Denys 156.  
 S. Hippolyte (Audaßweiler) 394. 424.  
 Hitherius, Kanzler 51.  
 Hochheim 181.  
 Holzkirchen, Kl. 66.  
 Honan, Kl. 323. 359.  
 Honighandel 68.  
 Hormisda, Papst 251.  
 Hornbach (Gammundias) Kl. 167. 362.  
 363.  
 Hroggo (Hocgo) 66.  
 Hrunzolfus (Hantzolfus) 66.  
 Hugbaldus 355.  
 Hugo, A. v. S. Wandrille 23.  
 Humulfus 441.  
 Hunold, Herzog v. Aquitanien 284.  
 Hultibrant 171.  
 Hispanica (Septimania) 67.
- 3.**
- Jacob, A. v. Hornbach und B. v. Louf  
 316. 363. 368.  
 Jburg, Castell 76.  
 Jburg, Kl. 76.  
 S. Jda 426.  
 Jerusalem 100. 186. 370. 371. 405.  
 Jesi (Mesim) 203.  
 Jlehere 170.  
 Jlung, A. v. Wessobrunn 376.  
 Jmmunität 21. 143. 241. 243. 249.  
 257.  
 Jmola 286. 321.  
 Juastario 19.  
 Jncest 229. 240 ff. 251. 271 ff. 390.  
 331—333.  
 Jncrepation 223. 228.  
 Jufßelität 389.  
 Jnluster vir 15.  
 Joba 13.  
 Johann VI., Papst 103.  
 Johann VII., Papst 130.  
 Johannes 148.  
 Johannes v. Benevent 321.  
 Johannes, byz. Gei. 121. 265 ff. 290.  
 Johannes, A. v. S. Gallen und B. v.  
 Constanz 334. 363. 514.  
 Johannes, päpstl. Gei. 124. 287. 293.  
 Johannes, röm. Subdiacon u. A. 398.  
 407.  
 Johannes der Täufer 403.  
 Johannis, A. v. S. Clou 363.  
 Jrmino, A. v. S. Germain 235.  
 Jfambard, Gr. 329.  
 Jfidor v. Sevilla 63. 220.  
 Jffondun 399.  
 Jürien 139.  
 Jtherius, A. v. Tours 372.  
 Judicarien 93.  
 judices de clero 141.  
 judices de militia 141.  
 judices palatini 141.  
 Judices, langob., 85. 93 ff.  
 Julius, Jude in Pavia 93.  
 Jumièges (Jnmedica, Gemeticum), Kl.  
 362. 363. 374. 388.  
 Jura, Geb. 78.  
 jus proelii 131. 351.  
 Justinus, B. 407.  
 Justitia Sancti Petri 131.

Zusuf Ibn Abd Errahman 396.  
Zweine, Wald v., s. Equalina.  
Zvo, A. v. Chartres 279.

### A.

Kanonens, apostol. 225. 227.  
Kanoniker 205 ff.  
kanonisch (opp. regular) 210.  
kanonisches Recht 62.  
Karantanen 380.  
Karl der Große 11. 50. 52. 64. 66.  
127. 129. 130. 132. 135—137. 139.  
146. 160. 174. 197. 234. 235. 243.  
245. 252—253. 266. 289. 303. 305.  
307. 330. 337. 341. 342. 347. 349.  
351. 353. 355. 358. 364. 369. 379.  
381. 386. 389. 392. 394. 396. 403.  
412. 414. 415. 417. 419. 422. 425.  
426. 427. 430. 486.  
Karl der Kahle 8. 143.  
Karlmann, Hansmaier 4. 28. 50. 54.  
57. 58. 62. 77. 106. 117. 162—163.  
194. 224. 284. 328. 403.  
Karlmann, König 72. 130. 160. 234.  
303. 351. 353. 355. 379. 381. 412.  
414. 419. 426.  
Karl Martell 3. 23. 43. 46. 48. 50.  
56. 70 ff. 107. 109. 111. 112. 120.  
145. 234. 238. 373. 401. 419. 423.  
Kellnermeister (in Metz) 213.  
Kessling, Kl. 350. 352.  
Kirchen- und Klostergut 1—11. 46. 65.  
298. 317. 341. 416. 478—485.  
Kisingen 180.  
Kleph, K. d. Langobarden 268.  
Klerus, Organisation des, 152. 205—206.  
221 ff. 232. 248 ff. 280—281.  
Klöster, Verfassung der, 229 ff. 249.  
König, als Oberhaupt der Kirche 225.  
317. 457.  
königliches Handzeichen 323.  
königliche Klöster 17. 21. 23. 249.  
318. 337. 352. 509—512.  
Königsboten 417.  
Königsgericht 12. 67. 69.  
Königsstuhl 16—17. 21.  
Königthum, bei den Langobarden 91—93.  
Konrad I., 52. 334.  
Kopfstener 70.  
Koran 396.  
Krapphandel 68.  
Krenzurtheil 277.  
Kriegsdienst, bei den Langobarden 95.  
Kuninpert, K. der Langob. 93.

### B.

Lactantius 176. 177.  
Ladenburg 379.  
Laien 205. 271. 318.  
Lambertus 408.  
Landericus, B. v. Paris 3.  
Lando, A. v. S. Wandrille 23.  
Lanfrid, A. v. Mazaye 405.  
Langobarden 67—68. 80. 81. 83—98.  
414.  
Langres 8.  
Lanifred, A. v. S. Germain 234. 363. 373.  
Lantpert, Mönch 331 ff.  
Laon 8. 361. 363.  
Laubach (Lauwers, Lagbeki) 48. 168.  
Lannus 403.  
Leberau 394.  
Lector 213.  
Lemennis, Curtis 258.  
Lendenans, B. 316.  
Leo I., Papst 133. 251. 314.  
Leo III., Papst 146.  
Leo III., Kaiser, 81 ff. 108. 111. 122.  
133. 185.  
Leo IV., Kaiser 186.  
Leo, E. v. Ravenna 137.  
Leodegarius (Leodharinus), A. v. Corbie  
23. 363.  
S. Leodegarius 22.  
Leodeningus, B. v. Bayeux 363.  
Leutfredus, Richter 73.  
Lex Salica 241. 242. 243. 326. 417.  
Limoges (Limousin) 350. 353. 379.  
399. 408. 410.  
Linggan 329.  
Lioba (Leobgutha), Abtissin v. Bischofs-  
heim 167. 172.  
Lindger, B. v. Münster 36. 166. 182.  
Lintfridus 66.  
Lintprand, Herzog v. Benevent 119.  
163. 264. 265. 288. 320. 444.  
Lintprand, K. d. Langob. 85 ff. 89.  
93. 109. 112—114. 115. 119. 127.  
131. 133. 283.  
Lobbes, Kl. 362. 363.  
Lobdengau 357.  
Londou 101.  
Lorich, Kl. 377. 395. 402.  
Lothar, Kaiser 51. 334.  
Löwenkampf Pippins 153.  
Lucca 258.  
Luccoli 203.  
Ludwig der Deutsche 51. 52. 331. 337.  
Ludwig der Fromme 11. 50. 51. 52. 74.  
156. 243. 318. 331. 334. 335. 337.  
368. 369. 408. 427.

Ludwig das Kind 331.  
 Lull, B. v. Mainz 32. 36 ff. 46. 57  
 bis 58. 65. 167. 172. 179 ff. 190.  
 223. 228. 249. 313. 358. 360. 361.  
 363. 365. 367. 383. 386 ff. 428.  
 Lupo, Herzog von Spoleto 117. 119. 441.  
 Lupus, A. v. Ferrières 182.  
 Lupus, B. 316. 365.  
 Lupus, B. v. Sens, 315. 363. 365.  
 Lüttich (Tongern) 32. 315. 362. 363.  
 Luzern, Kl. 22.  
 Lyon 194. 384.

## M.

Macrinus, Kaiser 127.  
 Madalvens, B. v. Verdun 217. 341.  
 363. 370.  
 Madrie 13.  
 Madriu, Villa 7.  
 Maganarius, Richter 73.  
 Magingoz (Meginoz), B. v. Würzburg,  
 65. 223. 312. 316. 358. 363. 366—367.  
 magister census urbis Romae 141.  
 Magisterium, bischöfliches 228.  
 Maguelonne 340.  
 Mailfeld 261. 293 ff. 348. 447—448.  
 Mailly 348.  
 Mainz 31 ff. 61. 179. 362. 363.  
 Malstatt 243.  
 Manasse, A. v. Flavigny 363. 375.  
 Mancio, equit. Gr. 384.  
 Le Mans 8. 13. 15. 19. 25. 78. 362.  
 363. 369.  
 Mansur 395. 411—412.  
 Marcus, A. v. Susa 390.  
 S. Marino 203.  
 Marinus, Priester 345—346.  
 Marktrecht 67 ff.  
 Marktzoll 68 ff. 235—236.  
 Marjeffe 266. 411—412.  
 Marjonpe 237.  
 S. Martinus 100. 303. 418—419.  
 Masna 343.  
 Matricularien 211.  
 S. Maur des Fossés, Kl. 360. 422.  
 S. Maur sur Loire, Kl. 203.  
 S. Maurice, Kl. 24. 125. 362. 363. 395.  
 Maurienne 78. 195 ff. 265.  
 Maurinus, B. v. Evreux 363.  
 Mauriolus, B. v. Angers 363. 373.  
 S. Mauritius 124.  
 Mauziacum (Mazaye), Kl. 405.  
 Meaux 19. 315. 352. 358. 360. 361. 363.  
 Mehring 20. 352.  
 Melfere, Wald 352.  
 Merich 352.

Meta 89.  
 Metlach, Kl. 358.  
 Metropolitanwürde 62. 107. 222. 227.  
 229.  
 Metz 126. 205 ff. 359. 362. 363.  
 411—412. 425.  
 Miccio 143.  
 S. Michaelis de Cluja, Kl. 196.  
 S. Michaelsberg 237—238.  
 militia 140.  
 Milo, B. v. Reims 2. 9.  
 Milo, Richter 14. 73. 327.  
 Milo, Vogt v. S. Gallen 335.  
 Milret, B. v. Worcester 183.  
 Minores 88.  
 Monophysitismus 187.  
 Mons (t) 411.  
 Mons Lucati 203.  
 Montcenis 78. 194. 196. 265.  
 Montecasino 57. 117. 121. 162. 360. 370.  
 Montefeltri 203.  
 Morgengabe 89.  
 Normacum, Kl. 407.  
 Mortenau 423.  
 Moselgan 20. 352.  
 Montiers S. Jean, Kl. 362. 363.  
 Münzfund zu Amphyl 246.  
 Münzvorchriften Pippins 244—247.  
 Murbach, Fluß 22.  
 Murbach, Kl. 21.  
 Murbach, Ort 22.

## N.

S. Nabor 394.  
 Nannia, Kl. 360.  
 Narbonne 143. 339—340. 381. 407.  
 Narni 203. 259.  
 Narjes 80.  
 naufragus, naufragare 88.  
 S. Nazarius 394.  
 Neapel 133. 321. 356.  
 nec gleich ne-quidem 63.  
 Nectarau 20.  
 Nectarius, A. v. Anisola 342.  
 Neocæsarea 187.  
 Nepi 118.  
 Nestes, Kl. 361. 363.  
 Nestorianismus 187. 404.  
 Neumagen 20.  
 Nevers 349. 379. 398.  
 Nibelgan 329.  
 Nibelungus, Gr. 79.  
 Nicolaus I., Papst 311.  
 Nismes 340.  
 Nithadus, Richter 73.  
 Nithard 173.

Riveilles, Kl. 361.  
 nobiles (ignobiles) 252.  
 Nomenclator 141.  
 Nonantola, Kl. 120.  
 nonnanes 231.  
 Normannen 429.  
 Norvete 422.  
 Notarii 141. 143.  
 Rothelm, C. v. Kent 275.  
 Novalesse, Kl. 198. 362. 363.  
 Novientum j. Ebersheimmünster.  
 Novon 315. 358. 361. 363.

## O.

oblaciones et decimae 65.  
 Odiso, Herzog v. Baiern 264. 296. 364.  
 Ossa von Eßer 103.  
 O. Omer, Kl. 161. 388.  
 Opposition, nationale 63. 105. 123. 402.  
 Oratus, A. v. Montecafino, 57. 162 bis  
 163. 360.  
 Optimaten (Roms) 141.  
 ordo 225.  
 Ordo Romanus 127. 208.  
 Oreste (Soracte) 162. 164.  
 Orgei (Geisheit) 290.  
 Orléans 359. 402. 411.  
 Orthographie 347.  
 Osimo 110. 286. 321.  
 Ostrachia 168.  
 Oswin, K. 102.  
 Otmar, M. v. S. Gallen 328 ff. 513—515.  
 Otpert 180.  
 Otranto 320. 321.  
 Ouche 362.

## P.

Palaisjean 235.  
 Palatinus 230.  
 Pallien 107. 220.  
 Pampilus 398.  
 Pando, Bürger von Rieti 289.  
 Papstthum 43 ff. 60. 81 ff. 98—109.  
 222—223. 295. 387. 402. 409.  
 Paris 45. 316. 359.  
 Parteien in Rom 413.  
 Paschalis 209.  
 Paschalis I., Papst 261.  
 Passellus S. Martini 67.  
 Passivus 409. 414.  
 Patriciat 133. 144—145. 160.  
 Patriciat Petri 144. 146.  
 Patrimonien, päpstliche 120. 130—131.  
 Paul I., Papst 100. 126. 143. 154.  
 164. 285. 290. 292. 319. 321 ff.  
 324. 343 ff. 353 ff.  
 Paulus Diaconus 81. 92. 98. 112. 114.

Paulus, röm. Herzog 141.  
 Pavia 85. 93. 114. 117. 124. 194.  
 201. 265 ff. 282. 285. 345.  
 Peiruce 408.  
 Penno, Herzog von Friaul 115.  
 Pentapolis (maritima, mediterranea)  
 110. 141. 202. 268. 320. 321. 354.  
 355.  
 per deprecationem 70.  
 per fortia 70.  
 Perathogus, Mönch 332.  
 Perge, B. von 186.  
 Périgueur (Périgord) 403. 408.  
 Perugia 114. 141.  
 Pefaro 203.  
 Petitio episcoporum 221. 247 ff.  
 469—470.  
 S. Petronella 154. 291. 319.  
 S. Petrus 29. 42 ff. 98. 102. 104.  
 113. 175. 200. 201. 258. 262—263.  
 267. 291.  
 Petrus, Defensor 355. 407.  
 Petrus, B. v. Pavia 84.  
 Petrus v. Pija 93.  
 Pfäfers, Kl. 362. 363.  
 Pfalz, Kl. 103. 173.  
 Pfalzgraf 13. 14. 73. 327.  
 Philippus, Priester 142.  
 Piacenza 118.  
 Pieta 106.  
 Pippin, König:

## I. Itinerar Pippins.

751. November, Soissons (Krönung) 1.  
 752. März 1., Verberie 13.  
 " April 25., Herßtal 14.  
 " Mai 27., Wersstein [Christal?] 19.  
 " [?] Juni 6., Verberie 23.  
 753. — —, Bretagne [?] 79.  
 " Mai 23., Verberie 49.  
 " Juni, Attigny 65.  
 " Juli 8., —, 72—73.  
 " Juli-August, Sachsenkrieg 76—77.  
 126.  
 " Ende August bis Ende December,  
 Thionville 126.  
 754. Januar 6., Ponthion 128.  
 " — —, S. Denys 128.  
 " März 1., Braisne 148.  
 " April 14. (Ostern), Quierzy 129.  
 " — —, Verberie 148—149.  
 " Juli 28., S. Denys 155.  
 " Anfangs August, nach Italien 194.  
 " October, Friedensschluß 201.  
 755. Anfangs Juli, Verneuil 221.  
 " Juli 24.—25., S. Germain 233.  
 " " 29., Compiègne 233. 237.



756. Anfang Mai bis Ende August,  
ital. Krieg 264.
757. Mai, Compiègne 318.  
" August, Attigny 318.  
" Weihnachten, Corbeny 318.
758. April 2. (Ostern), Corbeny 318. 323.  
" bis August, Sachsenkrieg 323.  
" Sept. 15., Düren 323.
759. October 23.—30., Compiègne 325.  
" Weihnachten, Longlier 327.
760. April 6. (Ostern), Jupille 342.  
" Juni, Attigny 342.  
" Juni 10., Verberie 342.  
" vom Juli an, 1. Zug nach Aquit.  
343.  
" Weihnachten, Quierzy 348.
761. März 29. (Ostern), Quierzy 348.  
" Reichsversammlung, Düren 348.  
" Juni-Sept., 2. Zug nach Aquit. 350.  
" Weihnachten, Quierzy 350.
762. April 18. (Ostern), Quierzy 350.  
" Ende April bis Anf. Juli, 3. Zug  
nach Aquitanien 250.  
" Juli 10., Singig, 350. 352.  
" August 13., Trisgodros 350. 352.  
" Weihnachten, Gentilly 379.
763. April 3. (Ostern), Gentilly 379.  
" Reichsversammlung, Worms 379.  
" —, 4. Zug n. Aquit. 379—380.  
" August 3., Inaslario 379.  
" Weihnachten, Longlier 385.
764. März 25. (Ostern), Longlier 385.  
" Reichsversammlung, Quierzy 385.  
" Weihnachten, Quierzy, 393.
765. April 14. (Ostern), Quierzy 393.  
" Reichsversammlung, Attigny 393.  
" —, 5. Zug n. Aquit. 398—399.  
" Weihnachten, Aachen 401.
766. April 6. (Ostern), Aachen 401.  
" Juli, Orléans 402.  
" —, 6. Zug n. Aquit. 402—403.  
" Weihnachten, Samoucy 403.
767. Januar-Februar, Gentilly 403.  
" März, 7. Zug n. Aquit. 403. 407.  
" März 31., S. Antonin 407.  
" April 19. (Ostern), Bienne 403.  
407.  
" August, 8. Zug n. Aquit. 407—408.
767. 68. Winter, Bourges 410.
768. vom März an, 9. Zug nach Aquit.  
411.  
" April 10. (Ostern), Selles 412.  
" Juni, Saintes 413.  
" Juli, Poitiers, Tours 418.  
" September, S. Denys, 419. 422.  
" Sept. 23., S. Denys 422—423.  
" Sept. 24. (Tod), S. Denys 424.

## II. Urkunden Pippins.

- a) für (11) Bischümer und Kirchen.  
Angers 1) 373.  
Augsburg 2) 376.  
Cambrai 3) 359.  
Chartres, Marienkirche zu 4) 422.  
Paris 5) 359.  
Poitiers, Peterskirche zu 6) 422.  
Speier 7) 358.  
Trier 8) 358. 9) 358.  
Verdun 10) 371.  
Worms 11) 379. 12) 379.  
Würzburg 13) 367.
- b) für Einzelpersonen:  
Jutrad, A. v. Denys 14) 423.
- c) für (36) Klöster:  
S. Niquan 15) 359. 403. 16) 359.  
403.  
S. Amand 17) 360. 18) 360.  
S. Antonin 19) 407. 20) 407.  
Argenteuil 21) 422.  
S. Aubin 22) 373.  
S. Calais 23) 15—17. 369. 24) 342  
bis 343. 369.  
Dée 25) 422.  
S. Denys 26) 13—14. 27) 67. 72  
bis 73. 28) 236 ff. 29) 51. 403.  
30) 422. 31) 422. 32) 45. 422.  
Ebersheimmünster 33) 365.  
Echternach 34) 20—21.  
Fleury 35) 360. 36) 360. 37) 360.  
38) 360. 422.  
Julda 39) 65. 40) 342. 41) 51.  
58. 392. 402. 42) 403.  
S. Gallen 43) 330.  
S. Germain d'Auxerre 44) 343.  
S. Germain des Frés 45) 235.  
46) 235—236. 47) 236. 422.  
Granzfelsen 48) 365.  
S. Vitaire zu Poitiers 49) 418.  
Honan 50) 323. 359. 51) 323. 359.  
Hornbach 52) 368. 53) 368.  
Junièges 54) 374.  
Kefling 55) 350. 352.  
S. Marcel bei Châlon 56) 368.  
S. Martin in Tours 57) 418. 58) 418.  
S. Maur des Fossés 59) 360.  
60) 360. 422.  
S. Michael zu Châtillon 61) 239.  
Montiérender 62) 376.  
Murbach 63) 21—22. 64) 22. 65) 22.  
Rantna 66) 318. 360.  
Novaleje 67) 193. 375.  
Prüm 68) 19—20. 69) 20. 70) 20.  
71) 350. 352. 72), 73) u. 74) 352.  
N. 8. 9. 75) 379. 76) 379.

Solignac 77) 408.  
 Tegernsee 78) 376.  
 Utrecht 79) 49 ff.  
 S. Victor zu Marjeille 80) 412.  
 S. Wandrille 81) 23—25.  
 Weißenburg 82) 359.  
 Pippin der Mittlere 21. 43. 48. 49 ff.  
 Pippin von Aquitanien 143.  
 Pippinus brevis, parvus, pius, vetulus  
 Pirmin 21—22. 157. 167. 181. [11.  
 Pifa, N. v. 285.  
 Plinius 176. 177.  
 Poitiers 353. 418. 422.  
 Ponthion 126 ff.  
 Poppo, Herzog der Friesen 48.  
 populus et exercitus Romanorum 140.  
 Porto, N. von 409.  
 Potentes 88.  
 praefectus 66.  
 Präjes (in Kätien) 372.  
 Precarie 3. 5. 25—26. 148. 216. 424.  
 Prezzold, M. v. Garda 390. 517.  
 Priesterehe 272—273.  
 primates ecclesiae 141.  
 Primicerius (in Metz) 213.  
 Primicerius (Rom) 125. 141. 285. 413.  
 Probatas, M. v. Garfa 142.  
 proceres ecclesiae 141.  
 Proceßverfahren 243—244.  
 Protoscriniarius 141.  
 Provencia 67. 236.  
 Prüm, Fluß 18.  
 Prüm, Kl. 17—20. 26. 126. 239. 350.  
 352—353. 357. 359. 379. 389. 398.  
 Prüm, Villa 17.  
 Pruncho 335.  
 publicani 2.  
 publicus 225. 301.  
 pueri (clientes) 170.  
 Pulfatorium 231.  
 Pyrdjirianns, Rons 196.

## Q.

Quellen mit Quellenangaben, Bemerkungen über,  
 Anastasius, Historia ecclesiastica  
 518—520.  
 Annales antiquissimi Fuld. 35. 492.  
 „ Aquitanici 340.  
 „ Lanreshamenses 447—448.  
 520—522.  
 „ Lauriss. majores 33. 35.  
 „ „ minores 33. 35.  
 159. 490.

Annales Mettenses 78. 79. 322.  
 „ Mosellani 447—448. 520  
 bis 522.  
 „ Petaviani 350. 447—448.  
 520—522.  
 „ Xantenses 518—520.  
 Bonifacii et Lulli epistolae 40. 75.  
 77. 101. 190—191. 223. 360. 365.  
 Capitularien u. Synodalstatuten 415  
 bis 416. 455—477. 479—483.  
 Clausula 33. 155.  
 Codex Carolinus 109. 132. 319. 320.  
 344. 347. 356. 381. 504—505.  
 Codex Laureshamensis 378.  
 Eigilis Vita S. Sturmii 178 ff.  
 387 ff. 427 ff. 491.  
 Einhardi Vita Karoli 161. 425.  
 523 ff.  
 Erchamberti breviarium 161.  
 Fragmentum Fantuzzianum 130.  
 147. 497 ff.  
 Fredegarius continuatus 33. 79.  
 194. 195—196. 282—283. 351.  
 412. 453—454. 523 ff.  
 Gesta abb. Fontanellensium 24—25.  
 Historia miscella 519—520.  
 Hist. transl. S. Germani 501—502.  
 Liber diurnus Romanorum ponti-  
 ficum 60. 488.  
 Passio S. Bonifacii 128. 493—494.  
 Sigeberti Gembl. chron. 519—520.  
 Theophanis Chronographia 161.  
 383. 499. 518—520.  
 Vita S. Galli 511—512.  
 Vita Hadriani I. 135—138. 497—499.  
 Vita S. Otmarii 511—512.  
 Vita Stephani II. 195.  
 Willibaldi Vita S. Bonifacii 35.  
 89. 166. 169. 181—182. 184.  
 214. 228. 367. 489—491.  
 Ysonis Miracula S. Otmarii 513—515.

## R.

Rabanus Maurus 64. 182.  
 Rabigandus (Fabigandus?), N. 316.  
 Rachait 115.  
 Radingburgen 243—244.  
 Radis, R. d. Langob. 84. 113 ff. 141.  
 244. 283. 284 ff. 435. 439.  
 Radulfus, Gr. 357.  
 Raetien 96.  
 Raganfred, Hansmaier 3.  
 Ragingarius, N. v. S. Erroult 363.  
 Rantulfus s. Rrunzolfus.  
 Ratbertus 354.  
 Ratbod 48.

Ratcisi vinea 117.  
 Ratperga 115.  
 Raicho, Gr. 7.  
 Raulco, Richter 73. 327.  
 Ravenna 81. 83. 96. 117. 118. 120.  
 134. 137. 142. 146. 202—203. 267.  
 268. 291—292. 321. 354. 355.  
 Rebais (Jerusalem), Kl. 361. 363.  
 Recht, langob. 86.  
 Recht, röm. 86. 417.  
 Recht, salsches, s. Lex Salica.  
 Rechte, Grundsatz d. persönlichen 87. 417.  
 Refectorium 212.  
 Referendarius 401.  
 Regeberhtus 66.  
 Regimrid, B. v. Ronen 366.  
 Regino, A. v. Prüm 278. 309. 311.  
 Regionarii (in Rom) 141. 287. 293.  
 Regularen, die 210. 229.  
 Rehme 76—77.  
 Reichenau, Kl. 167. 331. 364.  
 Reims 2. 9. 359.  
 Reisen, Dauer der 67. 121.  
 Religiosen, die 232. 300.  
 Reliquienkult 99. 394.  
 Reliquiendiebstahl 261.  
 Remedius (Remigius), B. v. Ronen,  
 Bruder Pippins 8. 344. 346—347.  
 363. 366. 425.  
 Remifau 384. 410—411.  
 requerilla 299.  
 residere 126.  
 retinere 481.  
 Revin 352.  
 Rheinbach 352.  
 Rheingau 377.  
 Ribeanville (Happolsweiler) 424.  
 Ricolf, B. v. Mainz 64.  
 Rieti 119. 289. 414.  
 Rimberhtus, B. v. Amiens 359.  
 Rimini 203.  
 Ripuariergau 352.  
 S. Niquier (Centulum), Kl. 361. 363.  
 Rocgo s. Groggo.  
 Robertus 285. 321.  
 Rodegarius 325.  
 Rodez 407.  
 Rom 24. 42 ff. 58 ff. 81. 96. 103. 114.  
 117. 118. 120. 133. 134. 191. 203.  
 207 ff. 259 ff. 321—322. 354. 394.  
 409. 413—415.  
 Romainmoutier, Kl. 122. 126.  
 Romanns, B. v. Meaux 19. 352. 360. 365.  
 Romilda 89.  
 Rommersheim 352.  
 Romreisen 100. 103. 105. 106. 121.  
 230. 231. 269. 356. 370. 381. 394.

Rotgarins, Richter 14.  
 Rothaid, Hebräjin 425.  
 Rothaid, Tochter Pippins 425.  
 Rothar, Gr. 2.  
 Rothard, Herzog 126.  
 Rothardus, Richter, s. Chrodhardus.  
 Rothari, K. d. Langob. 85.  
 Ronen 19. 68. 344. 362. 363.  
 Ronérgue 408.  
 Rudhart (Chrodardus), Gr. 364. 377  
 Rudhart, Gr. in Alamannen 9. 329 ff.  
 Rudolf, Welf 334.  
 Rupert, Gr. 377.

## S.

Sacellarius 141. 287. 293.  
 Sachsen 74 ff. 322—323. 425.  
 Sadebertus, B. 316.  
 Sadrins, B. v. Ungers 316. 373.  
 Santes 341. 353. 411. 412. 413.  
 415. 418.  
 Sarsdorf 352.  
 Sarmaten 82.  
 Saxonia antiqua 75.  
 Saxonia transmarina 75.  
 Scarra 378.  
 Scanniperga 119. 264. 444.  
 scholae (in Rom) 141.  
 Schwarzach 365 ff.  
 Schweid 20. 352.  
 Scirbald 170.  
 scola (bei den Langobarden) 93.  
 Scoraille 408.  
 seuvies 257.  
 Secundicerius 141.  
 Seeränder 428—429.  
 Selles 411.  
 Senat, römischer 140.  
 Seneca 176.  
 Senior 312.  
 Sens 315. 362. 363. 365.  
 Septetus 82.  
 septiformis spiritus 160.  
 Septimanien 68. 339—341. 417.  
 Sequentes 88.  
 Sergius, C. v. Ravenna 291—292. 354.  
 Sergius I., Papst 43. 45. 48. 314.  
 Sergius, Sohn des Christophorus 414.  
 Serra 203.  
 Siagrins, A. v. Mantua 318.  
 Sibiriacum, Villa 13.  
 Sicilien 321. 346.  
 Sidonius, B. von Constanz 316. 331 ff.  
 513—515.  
 Sigibald, B. von Metz 395.  
 Sigibaudus, B. 237.

- Sigismund, K. 125.  
 Sigobald, M. v. Anisota 16.  
 Simeon, Sangmeister 346—347.  
 Simonie 248. 389.  
 Sinesius 396—398.  
 Sinigaglia 203. 345.  
 Sinkfal 48.  
 Sinleus 402.  
 Einzig 350.  
 Sitnia 322.  
 Sklaven 90—91. 151. 242. 278 ff. 356.  
 Sklavenhandel 142. 271.  
 Smaragdus, M. 237.  
 Soffonis 219. 224. 225. 361. 363. 526.  
 Solignac, Kl. 408.  
 Sonntagsfeier 252.  
 Soracte (Dreſte) 58. 117.  
 Speyer 32. 358.  
 Spoleto 96. 110. 111. 116. 117. 119.  
 139. 203. 259. 288—289. 320.  
 354. 414. 440—443.  
 Sporteln, Gerichts= 248.  
 Stadtwald bei Pavia 282.  
 Statut Chrodegangs 209 ff.  
 Stein bei Schaffhausen 333.  
 Stephan II., Papst 24. 39. 55. 98.  
 106. 115 ff. 141. 142. 143. 148—164.  
 185—186. 193 ff. 209. 254 ff. 277.  
 285 ff. 308. 310. 314. 319.  
 Stephan III., Papst 86. 88. 122. 286.  
 290. 321. 413—415. 495.  
 Stoifer 176.  
 Straßburg 362. 363. 364.  
 strator 127.  
 Studien (bei den Franken) 37. 136.  
 175. 218. 347. 401. 423—424. 430.  
 Studien (bei den Langobarden) 92.  
 Sturm, M. v. Junda 172. 179. 182.  
 386 ff. 403. 516—517.  
 Subregulus 145.  
 Sueton 425.  
 Sutha, Nebtiffin 231.  
 Sulciman 340.  
 Sunncampus, Villa 360.  
 Suidhofen 424.  
 Superista 141.  
 Suja 196 ff. 265.  
 " Schlacht bei 200.  
 Sufsbium 203.  
 Sutri 110—111. 131.  
 Swanahilde 70 ff. 77.  
 S. Synphorianus 234.  
 Synode v. Aſchheim 296 ff. 506—508.  
 " " Atigny 358 ff. 474 ff.  
 " " Compiègne 223. 293 ff.  
 471 ff. 474 ff.  
 " " Constantinopel 185 ff.
- Synode englische 183. 190 ff.  
 " v. Gentilly 403—404.  
 " " Nicäa 187. 405.  
 " " Nems 245.  
 " " römische v. J. 731 83.  
 " " " " 743 114.  
 " " " " 745 101. 105.  
 " " " " 107.  
 " " " " 769 415.  
 " von Verberie 270 ff. 455.  
 460 ff.  
 " " Verneit 6. 63. 105.  
 206. 207. 218. 219 ff. 331. 468 ff.  
 Synoden der 40er Jahre 6. 62. 105. 107.  
 207. 224. 245. 247. 251. 271.  
 479—483.
- I.**
- Taberniacum, Villa 3. 5. 7. 148. 257.  
 Tacitus 175.  
 Taffia 114. 116—117.  
 Taifilo, Herzog v. Baiern 264. 289.  
 293. 296 ff. 371. 372. 376. 380 ff.  
 386. 398. 448—449. 506—508.  
 Tanje 151—152. 280—281. 313.  
 Tebaldu 345.  
 Tecla 172.  
 Tedcharins 316.  
 Tedoad 343.  
 Tegernsee, Kl. 376.  
 Tello, B. v. Chur 336. 363. 372—373.  
 Territorialität des langob. Rechts 87.  
 Tendbertus 7. 149.  
 Teutfind, M. v. S. Wandrille 2. 9. 375.  
 Thebaische Legion 125.  
 Theilung des Reichs 419—421. 523.  
 526.  
 Theodebert II. 51 ff.  
 Theodelphidus 19.  
 Theodidicus, Herzog v. Spoleto 320.  
 414. 443.  
 Theodo, Gr. v. Bieme 78.  
 Theodo, Herzog v. Baiern 100. 297.  
 Theodor, B. v. Pavia 114. 133. 308.  
 Theodor, röm. Herzog 141.  
 Theodorich, Sohn Childerichs III. 161.  
 388.  
 Theodorich III., 15. 23. 69. 324. 343.  
 Theodorich IV. 21. 22. 45. 198. 423.  
 Theodorus I., Patriarch von Antiochia  
 405.  
 Theodorus I., Patriarch v. Jerusalem  
 405.  
 Theodulfus, M. v. Lobbes 363. 367 bis  
 368.  
 Theophylactas (= actus) 38. 292.

Theudriude, K. v. Langob. 93.  
 Thendericus, Richter 73.  
 Theuringen s. Daringa.  
 Thininga, Villa 342.  
 Thionville 126.  
 Thomaricus 261.  
 Thouars 351.  
 Throandus 66. 357.  
 Thurgau 329 ff.  
 Thürhüter (Nets) 212. 213.  
 Thuringbert 378.  
 Thüringen 37. 43. 77.  
 Tiberiacum, Castrum 287.  
 Tiberius 83.  
 Tisch (Geschenk Pippins) 347.  
 Tivoli (Tibur) 118.  
 Todi 345.  
 Todtenbund 315. 357 ff. 474—477.  
 Tongern s. Lüttich.  
 Torshthelm, B. v. Leicester 75.  
 Toto, röm. Herzog 409. 414.  
 Toul 316.  
 Toulouse 407.  
 Tours 297. 384.  
 trans- (mittlere etc.) 166.  
 Trajanus, Herzog v. Spoleto 111.  
 Tribuni (in Rom) 141.  
 Trier 9. 331. 358.  
 Trinitätslehre 404.  
 Trisgodros 19. 350.  
 Troanus, Gr. 357.  
 S. Trond, Kl. 359.  
 Tropes 343. 349. 399. 408.  
 Tupno 345.  
 Turenne 408.  
 Tuscan 141. 284. 354.

**U.**

Uhr (päpstl. Geschenk) 347.  
 Umata 286.  
 Umstadt, Villa 392. 402.  
 Unibertus, Gr. v. Bourges 348. 351.  
 411.  
 Unterricht 37. 174.  
 Urbino 303.  
 Uticum s. S. Evroult.  
 Utrecht 32. 48 ff. 178. 374.  
 Uznach 335.

**V.**

Valentis Castrum 345.  
 Vanues (Venedi) 79.  
 Vassallität 302 ff. 312. 399.  
 Venedig 81. 139. 142. 354.  
 venna 20.  
 Verbannungsstrafe 227. 241.

Verberie 270.  
 Verdun 237. 341. 362. 363.  
 Verneuil 219.  
 Verwandtenheirath 273 ff. 300. 306 ff.  
 Verwandtschaft, geistliche 151. 241.  
 307 ff.  
 Vesterarius 141.  
 Vestarii, Prior 143.  
 Via Francorum 265.  
 Vic (Quentovicus) 68.  
 Vicedominus 141.  
 Victor, Gr. v. Chur 328—329. 372.  
 S. Victorskloster zu Marseille 412.  
 Vienne 9. 78. 125. 163. 194. 407.  
 Vigilinus, B. v. Chur 373.  
 Vilfrid 102.  
 Vina 335.  
 S. Vincenzo, Kl. 119. 121.  
 Virgilius Maro 175. 176.  
 Virgilius, B. v. Salzburg 176—177.  
 380.  
 Vivarius-Peregrinorum (Murbach) 21.  
 vocatus 476. 514.  
 Vogesus, saltus 395.  
 Volvic, Kl. 405.  
 Vorlagen, königl. 240.  
 Vulfrard, A. v. Tours 319. 372. 381.  
 384.  
 Vulfrinus, Richter 73.  
 Vulframms, B. v. Meaux 19. 315.  
 352. 358.

**W.**

Wacchar 170.  
 Wachs 334.  
 Waffentragen der Geistlichen 260. 281.  
 Waifar, Herzog v. Aquit. 11. 78. 304.  
 338—343. 348—353. 384—385.  
 398—399. 408. 410—413.  
 Wala, A. v. Corvei 425—426.  
 Waldipertus 414.  
 Waldo, A. v. Montiers S. Jean 363.  
 Waltarius, Gr. 357.  
 Waltharius, Richter 73.  
 Waltheri 170.  
 Waltburg 172. 370.  
 Wanderbischöfe 250—251. 280.  
 Wando, A. v. S. Wandrille, 366. 374.  
 Wandregisil 23.  
 S. Wandrille 2. 8. 23—25. 161. 341.  
 362. 363. 366. 374. 388.  
 Waratto 413.  
 Warinus, Gr. in Alamantien 9. 10.  
 329 ff. 357.  
 Warinus, Gr. des Lobdengaus 357. 395.  
 Warneharus, A. 259. 260. 261.  
 Wein-Production und Handel 68. 399.

Weißenburg, Kl. 358. 359.  
 Welantus, Gr. 357.  
 Welfhart 334.  
 Weresstein (Heristal) 19.  
 Wefer 48. 77. 322.  
 Wessobrunn, Kl. 316. 362. 363. 376.  
 Westfalen 322.  
 Westradia 168.  
 Wittelsdorf 352.  
 Wicberius, Pfalzgraf 14. 73. 327.  
 Wichadus 353.  
 Wicterb, B. v. Tours, 297. 371.  
 Wicterp, B. v. Augsburg 376.  
 Widegeru, B. v. Straßburg 21. 364.  
 Widmarus, A. v. S. Riquier 355. 363.  
 Widmarus (Wulmarus), Kanzler 51.  
 324.  
 Wido 424.  
 Wido (Widolaicus, Wihleucus), A. v. S.  
 Wandrille 8. 23. 24. 363. 375. 389.  
 Wido, Richter 327.  
 Wibradus, A. v. S. Colombe 363.  
 Wiemad (Wiomad, Weomad, Automa-  
 dus), B. v. Trier 9. 358.  
 Wigbert 49.  
 Wilharinus (Wicharius), B. v. Montem-  
 tum 258. 259. 287. 353—354.  
 Wilharinus, C. v. Sens 365. 394.  
 Willcarinus (Williharius), C. v. Vienne  
 9. 24. 106. 125. 363. 367. 407.  
 Willefrith 228.  
 Willehad, B. v. Bremen 181.  
 Willibald, B. v. Eichstädt 54. 77. 172.  
 363. 370.

Willibrord 21. 29. 43. 46. 48. 166.  
 394.  
 Williswinda 377.  
 Wimpfen 379.  
 Wincramnus, Kanzler 51.  
 Wintrung 170.  
 Wittven u. Waisen, Fürsorge für 248.  
 250. 301.  
 Worms 32. 358. 359. 379. 393.  
 Wulfingus 25—26.  
 Wulfoald, Gr. 237—238.  
 Wunnibald 172. 370.  
 Würzburg 46. 316. 358. 362.

### 9.

Yppolitus, A. v. S. Claude 363. 368.

### 3.

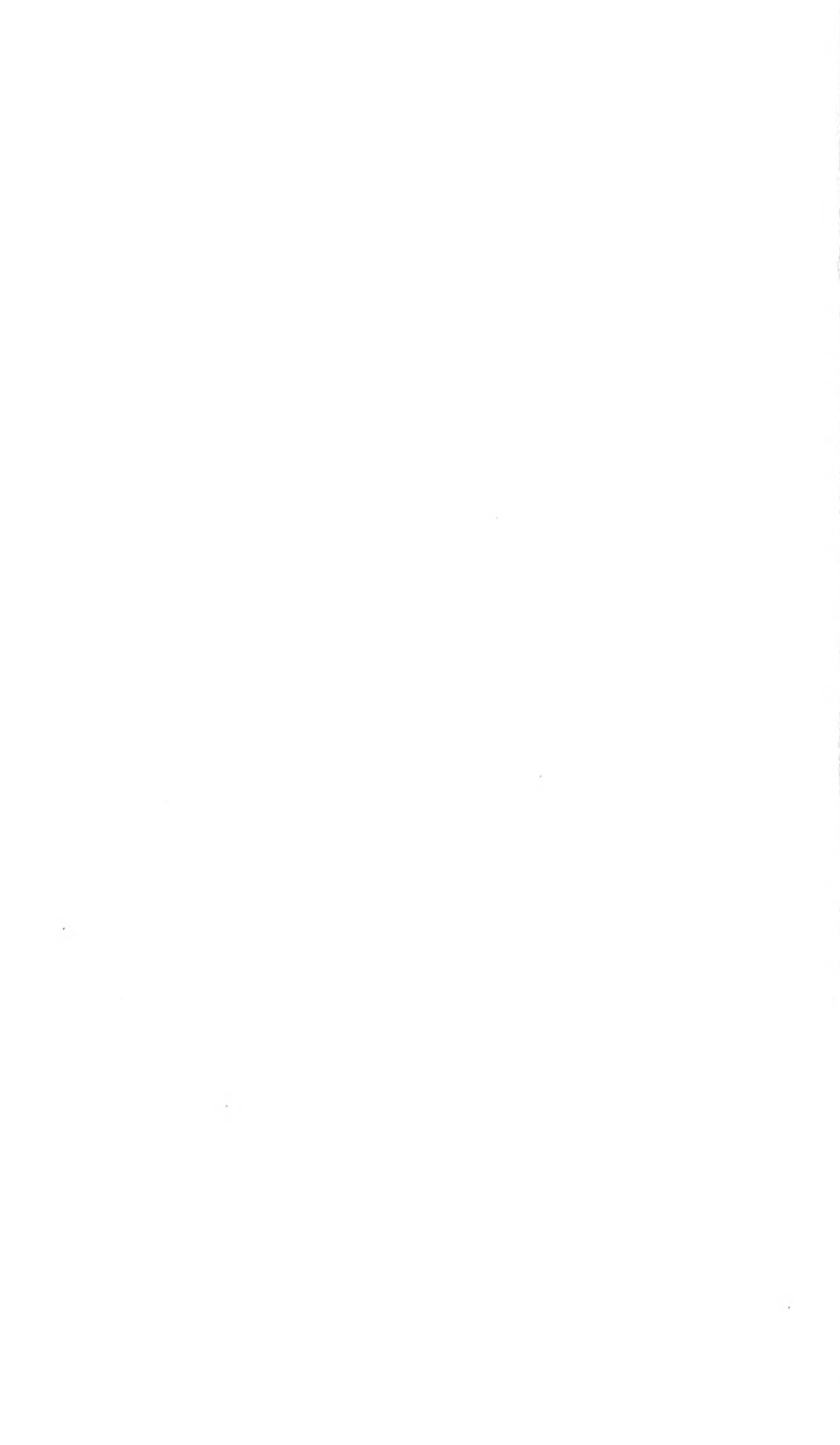
zaba (zava) 94.  
 Zacharias, Papst 28. 30 ff. 39. 47. 58 ff.  
 64. 66. 101. 105. 108. 113 ff. 117.  
 120. 127. 131. 133. 142. 159. 164.  
 177. 226. 227. 274. 290. 307. 314.  
 364. 487—488.  
 Zehntpflicht 65. 298. 367. 400.  
 Zellen, Uebertragung v., 239. 352.  
 Zoll, Schiffs- und Brücken- 326.  
 Zollbefreiung 235.  
 Zollberechtigung s. Markzoll.  
 Zollordnungen Pippins 242—243. 251.  
 Zürichgau 329. 331.  
 Zuydersee 168.  
 Zwentibold, K. 51. 52.











**University of Toronto  
Library**

---

**DO NOT  
REMOVE  
THE  
CARD  
FROM  
THIS  
POCKET**

---

Acme Library Card Pocket  
LOWE-MARTIN CO. LIMITED

